BIBLIOTHECAE
ELECTORALIS
MONACENSIS.
Ch. Wink. del.
Schleich sc. 1773.

<366306118500115

<366306118500115

Bayer. Staatsbibliothek

Occ. 1033

Oeconomia. Lexica. 17.
Occ. gen. N.o 22.

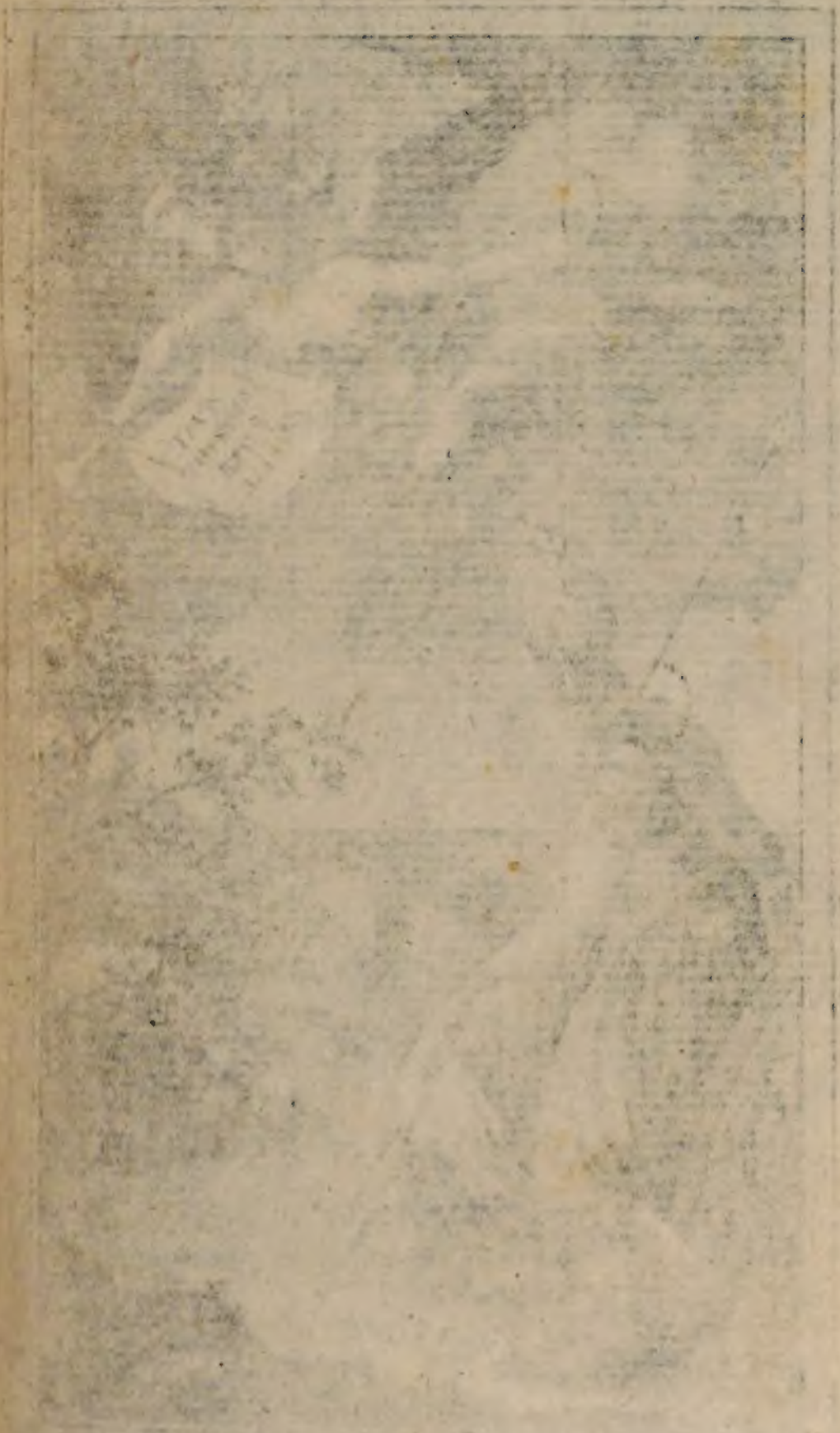

VIVAT
IOSEPHUS
PATER
PATRIAE

Oeconomische Encyklopädie,

oder

allgemeines System

der

Staats- Stadt- Haus- und Landwirthschaft,

in alphabetischer Ordnung;

von

D. Johann Georg Krünitz.

Siebenzehnter Theil,

von Geld bis Gesundheit. Mit 2 Kupfern.

Brünn,

gedruckt bey Joseph Georg Traßler, Buchdrucker,
Buch- und Kunsthändler.

1788.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

G. G.

Geld, (*) L. Argentum, Pecunia, Nummi, Fr. Argent, Monnoye. 1. Gemünztes Metall, so fern es das Maß des Werthes der Dinge im Handel und Wandel ist; imgleichen eine unbestimmte Quantität dieses Metalles. Geld münzen, prägen, schlagen. Schlechtes Geld, gutes Geld, schweres Geld, leichtes Geld, falsches Geld. Hartes oder grobes Geld, größere Stücken Geldes, zum Unterschiede von kleinem Gelde oder einzelnem Gelde. Ein Stück Geld, eine Summe Geldes. Das ist nicht mit Gelde zu bezahlen. Geld schaffen, aufbringen. Sein Geld austhun, gut anlegen, verschwenden, durchbringen, verthun. Baares Geld, vorrätiges Geld, so wie es im Handel und Wandel genützt werden kann, und in den Rechten oft nur Geld schlechthin genannt wird, zum Unterschiede von den Medaillen oder Münzen und ausstehenden Capitalien. Jemanden ums Geld bringen. Etwas zu Gelde machen, es

(*) Geld, Niederf. Gelt, stammt von gelten ab, und sollte daher billig mit einem t geschrieben werden, welche Schreibart man auch in den ältern oberdeutschen Schriften sehr häufig findet. Vermöge seiner Abstammung bedeutete es ehedem nicht nur Zahlung, Bezahlung, sondern auch die Ersetzung, Erstattung, Vergeltung.

es ins Geld setzen, es für baares Geld verkaufen. Ich bin heute nicht bey Gelde, ich habe kein baares Geld vorräthig. Einem andern Geld vorschießen, leihen, vorstrecken. Jemanden um Geld, oder am Gelde strafen. Für sein Geld leben, zehren, auf eigene Kosten. Für Geld ist alles feil. Geld aus einer Waare lösen. Es ist kein Geld unter den Leuten. Das Geld roullirt, oder circulirt, wenn es nach einem guten Verhältnisse unter den Einwohnern eines Landes vertheilt ist. Geld und Gut, baares Geld und andere Arten des Eigenthumes, so man auch Geld und Geldes werth zu nennen pflegt. Die Gelder fangen an mir auszubleiben. Geld über Geld (viel Geld; eine Geldsumme über die andere) für etwas geben, auf etwas bieten.

2. Figürlich, Reichthum, Vermögen, weil das Geld das Zeichen des Reichthumes ist. Der Mann hat Geld, er hat Vermögen, ist reich. Es ist niemals gut, wenn die Kinder wissen, daß die Aeltern Geld haben.

Als die Menschen tausenderley Dinge zur Nothdurft und Bequemlichkeit des Lebens erfanden, und mithin ein Mensch nicht im Stande war, seine sämtliche Bedürfnisse alle selbst zu gewinnen und zu verfertigen: so konnte er sich dasjenige, was er von andern nöthig hatte, auf keine andere Art verschaffen, als daß er dasjenige, was er überflüssig hatte, dafür hingab. Dadurch entstand also der Handel, der eine gegenseitige Ueberlassung oder Umtauschung des Ueberflüssigen oder Entbehrlichen, gegen das Nothwendigere, ist; und die erste Art des Handels bestand wohl ohne Zweifel in der Umtauschung der Waaren gegen Waaren. Allein, es mußten sich gar zeitig zweyerley Schwierigkeiten dabey zeigen; erstlich, daß die Waaren, in Ansehung ihrer Unentbehrlichkeit und Seltenheit, in der Achtung der Menschen einen überaus verschiedenen Werth hatten,

und daher der Vergleich sehr schwer war, wie viel von der einen Waare für die andere gegeben werden sollte; und sodann, daß derjenige, welcher diejenige Waare überflüssig hatte, die der andere bedurfte, nicht eben diejenige Waare, welche der andere dafür hingeben wollte, nöthig hatte. Diese Schwierigkeiten mußten natürlicherweise große Unbequemlichkeiten in dem Tausche der Waaren verursachen. Um die erste Schwierigkeit zu heben, war ein gewisser Maßstab nöthig, wodurch das Verhältniß einer Waare gegen die andere in ihrem Werthe bestimmt wurde; und zu Hebung der andern war ein gewisses Vergütungsmittel nöthig, wofür man alle Waaren erhalten konnte, und welches mithin in der Umtauschung an die Stelle derjenigen Waaren trat, welche der eine verlangte, und der andere nicht hatte.

So lange eine Gesellschaft von Menschen nur unter sich selbst ihre Bedürfnisse gegen einander umtauschen wollte, so bestanden diese zwey Mittel bloß in der Willkühr dieser Gesellschaft. Man konnte sich über einen gewissen Begriff von einer Größe, der bloß eingebildet war, vergleichen; und man konnte also sagen, daß eine jede Waare so und so viel von diesen Größen werth wäre; so wie man sich in dieser Absicht noch heutiges Tages in verschiedenen Ländern auf der Küste von Afrika des Wortes Macoute bedient.

In Angola, Loango, und verschiedenen andern Staaten auf der Goldküste von Afrika, wo man zwar Goldstaub, aber keine Münzen hat, ist eine solche eingebildete Größe, die man Macoute nennt, der Maßstab aller Waaren und Güter. Alle Dinge werden nach diesen Macouten gegen einander geschätzet: und selbst eine Unze Goldstaub hat ihren Werth von so und so viel Macouten. Wenn sie handeln, so bedingen sie jede Sache auf so und so viel Macouten; und alsdann vergütet einer dem andern diese Macouten entweder an Goldstaub, oder an andern Waaren und Gütern, welche gleichfalls nach Macouten behandelt sind. Diese Macouten sind weder eine Münze, noch andere wirkliche Dinge, die vorhanden sind; sondern es ist ein bloß eingebildeter Begriff von einer Größe, wodurch man

sich einen Maßstab von allen Waaren und Gütern verschaffet hat. Auf diese Art würde sich eine jede Nation helfen müssen, die kein Geld und doch Verkehr unter sich hätte.

Eben so war eine jede Sache dienlich, um ein Vergütungsmittel aller Waaren abzugeben. Es war nicht einmal nöthig, daß die Sache, welche dazu erwählt wurde, einen wirklichen Nutzen und Gebrauch zur Nothdurft und Bequemlichkeit des Lebens hatte. Denn man sieht leicht, daß die Gültigkeit dieses Vergütungsmittels bloß darauf ankömmt, daß Jedermann versichert ist, diese Umtauschung ferner also fortsetzen, und für dieses Vergütungsmittel alles dasjenige erhalten zu können, was er nöthig hat. Man konnte also Muscheln, Baumblätter, Baumrinden, gewisse Arten von Steinen, eine Art von nutzbaren Thieren, oder deren Felle, und was man nur wollte, dazu erwählen; wie dann auch diese Dinge bey verschiedenen Völkern als ein allgemeines Vergütungsmittel gebraucht worden sind.

So bedient man sich z. B. im Königreiche Siam, wie auch in Bengalen und in den umliegenden Reichen, einer Art kleiner Muscheln oder Schnecken, die aus den indianischen Inseln dahin gebracht werden, an statt der Scheidemünze; und werden deren an einigen Orten 80, an andern aber mehr, auf einen holländischen Stüver gegeben. Zu gleichem Behuf dient die so genannte Geld-Muschel, Venus mercenaria *Linn.* eine Art Venusmuschel, welche in dem Meerbusen von Norwegen und Engelland, häufiger aber in Pensylvanien gefunden, und daher von den Holländern Americaanische Kousdoublet genannt wird. Diese Muschel wird, wenn das Thier daraus gespeiset worden, bey den Indianern statt des Geldes in der Handlung gebraucht. Die beyden Schalen sind vollkommen herzförmig, dick, schwer, an 3 Zoll breit, und wegen der umliegenden rauhen Haut kastanienbraun; wenn diese aber abgezogen ist, von obenher auf einem gelblichweißen Grunde, braungelb, in die Quere schwach gestreift und glatt, am Rande eingekerbt, und inwendig etwas violet.

In der Tatarey bedient man sich ebenfalls der Meerschnecken, imgleichen der Baumrinden und des Leders, worauf des großen Chans Name und Siegel gedruckt ist, an statt

des

des Geldes. In ganz Mohrenland gilt eine Art Steinsalz als Scheidemünze. Es sind Stücke einer Hand groß, und 2 Finger dick, und gelten ihrer in den Bergwerken 60 einen Ducaten; je weiter sie aber von dannen geführt werden, desto höher steigen sie im Werthe.

Nur mußte die Menge und Seltenheit, und die Leichtigkeit, womit es zu erlangen war, dabey Einfluß haben. Denn wenn ein Jeder selbst hingehen, und sich von diesem Vergütungsmittel ohne große Mühe so viel holen konnte, als er wollte: so würde er nicht geneigt gewesen seyn, seine Waaren dafür hinzugeben.

Allein, so bald die verschiedenen Gesellschaften der Menschen mit einander handeln, und einander ihren Ueberfluß gegen das Nothwendigere überlassen wollten: so standen diese Mittel nicht mehr in der freyen Willkühr einer jeden Nation, sondern man mußte solche Mittel erwählen, welche allgemein dafür erkannt wurden; und insonderheit mußte man ein solches allgemeines Vergütungsmittel annehmen, das von allen Völkern, die mit einander Verkehr hatten, als gültig erkannt wurde.

Der Freyherr von Schröder, in seiner fürstlichen Schatz- und Kunstkammer, behauptet, daß auch in Ansehung des auswärtigen Handels eine jede willkührliche Sache zum allgemeinen Vergütungsmittel hätte erwählt werden können. Er giebt das Beyspiel von einer Nation, welche Baumblätter statt des Geldes hat, und sagt, daß ein jeder Fremder seine Waaren dafür verkaufen würde, weil er dafür wieder alle Landeswaaren einkaufen könnte. Allein, wie? wenn die fremden Kaufleute nichts von den Landeswaaren nöthig haben, oder nur wieder einen Theil an Landeswaaren mitnehmen wollen? Und werden nicht andere Völker diese Nation auslachen, wenn sie selbst Activhandel treiben, und für ihre Baumblätter Waaren einkaufen will? Ueberhaupt hat er hiedurch eben keine große Einsicht in das Wesen des Handels und des Geldes zu erkennen gegeben.

Aus dieser Ursache waren auch die Eigenschaften dieses Vergütungsmittels nicht mehr gleichgültig. Es mußte gut in die Augen fallen, damit es von Jeder-

mann geschätzet wurde. Es mußte dauerhaft seyn, damit es nicht so leicht der Zerstörung und Vernichtung unterworfen war. Es mußte selten seyn, damit mit einer geringen Quantität dieses Mittels ein großer Werth verbunden werden, und man dasselbe mithin bequem bey sich führen konnte. Alle diese Eigenschaften hat man in den Metallen, und besonders in dem Golde und Silber, gefunden, welche schön, dauerhaft und selten waren, und insonderheit wegen ihrer Unzerstörbarkeit im Feuer, da sie viele Monate lang in Fluß stehen können, ohne etwas merkliches von ihrem Gewichte zu verlieren, vor allen andern den Vorzug verdienten. Man hat sie demnach, durch die allgemeine Uebereinstimmung, zu dem allgemeinen Vergütungsmittel angenommen. Aus dem bisher Angeführten folgt der Satz, den man bey dem Wesen des Geldes wohl merken muß, daß Gold und Silber bloß wegen der auswärtigen Commerzien zu dem allgemeinen Werth der Waaren nothwendig waren.

Unterdessen, ob man gleich Gold und Silber zu dem allgemeinen Vergütungsmittel aller Waaren und Güter angenommen hatte, so waren doch die Schwierigkeiten dadurch noch nicht gänzlich gehoben. Diese Metalle waren nicht allemal in ihrer höchsten Feinheit vorhanden; es mußte demnach der Grad ihrer Feinheit darauf bemerkt werden, damit nicht tausenderley Betrug damit vorgehen, und daraus unaufhörliches Mißtrauen in dem Handel entstehen möchte, welches eines der größten Hindernisse ist. Eben so mußten sie auch gestückelt werden, damit man in allen Arten des Handels aus einander kommen könnte. Diese Stückelung, wenn sie bequem seyn sollte, mußte nach einer gewissen Proportion geschehen, so, daß immer verschiedene kleinere Stücke sich mit einem größern vollkommen vergleichen; und es ist kein Zweifel, daß nicht dieses am allerbesten nach dem Gewichte geschehen konnte. Die Bemer-

merkung der Feinheit und des Gewichtes des Goldes und Silbers, mußte natürlicherweise von Jemand geschehen, dessen Ansehen, Treue und Glaube von Jedermann erkannt wurde; und mithin war dieses eine Sache, welche für die oberste Gewalt in jedem Staate gehörte, weil diese, wenn man nicht allen Endzweck der bürgerlichen Verfassung aus den Augen sezt, am meimeisten Treue und Glauben haben muß. Auf diese Art ist das Geld oder die Münze entstanden, welches also nichts anders ist, als das unter öffentlichen Treu und Glauben nach einem gewissen Verhältnisse gestückelte Gold und Silber, worauf dessen Grad der Feinheit bemerkt worden ist. Hierauf kömmt auch allein das Wesen des Geldes an; und alle andere Beschaffenheiten desselben sind elende und verächtliche Mißbräuche, welche weisen Regierungen und vernünftigen Völkern ganz und gar unanständig sind.

Von dem Prägen, der Feinheit, dem Schrote und Korne, dem numerären Werthe, der Ausmünzung, Verfälschung, Untersuchung des Gehaltes ꝛc. des Geldes, siehe die Art. Münze, Münzfuß ꝛc.

Was das Verhältniß des Geldes gegen die Güter betrifft, so ist zuvörderst die Frage zu erörtern: Ob das Geld weiter nichts, als vorstellende Zeichen der Güter ist; oder ob man es als eine allgemeine Waare, als den höchsten Werth der Dinge, oder als ein allgemeines Vergütungsmittel, welches selbst seinen Werth hat, zu betrachten habe? Der Gedanke, daß die Münzen weiter nichts, als vorstellende Zeichen der Güter seyn, ist unter den politischen und ökonomischen Schriftstellern sehr beliebt geworden, weil sich die Sache dadurch auf eine leichte Art erklären läßt, und allerley artige Vergleichungen dabey gebraucht werden können. Allein, ich glaube nicht, daß sie gründlich ist, und mit dem Wesen des Geldes übereinstimmt. Diese Idee würde wahr seyn, wenn ein Volk, welches

ohne Umgang und Commerzien mit andern Völkern lebet, eine willkührliche Sache, die unter andern Völkern keinen Gebrauch und Nutzen hätte, statt des Geldes gebrauchte. Alsdann würde dieses willkührlich erwählte Vergütungsmittel weiter nichts, als ein vorstellendes Zeichen der Güter seyn. Allein, diese Benennung hat es mit dem Golde und Silber gar nicht. Die geringern Metalle haben schon an sich selbst ihren Werth; und wie kann man denselben denen schönsten und edelsten, die ohnedieß außer der Vermünzung noch zu vielen andern Endzwecken gebraucht werden, absprechen! Gold und Silber sind daher in allem Betrachte selbst Waaren, die bey allen Nationen einen erkannten Werth haben. Man hat auch außer dem Gelde noch besondere vorstellende Zeichen des Geldes und der Güter. Dieses sind die Papiere an Banco- und Actienzetteln, Wechseln u. d. gl. die als vorstellende Zeichen des Geldes aus einer Hand in die andere gehen. Es würde aber ein sehr widersinniger und ungereimter Begriff seyn, wenn man vorstellende Zeichen von vorstellenden Zeichen annehmen wollte.

Der richtigste und gründlichste Begriff, den man sich von dem Gelde, in Ansehung seines Verhältnisses gegen die Güter, machen muß, ist solchemnach ohne Zweifel, daß man es, als ein durch die Uebereinstimmung der Völker angenommenes, allgemeines Vergütungsmittel aller Waaren und Güter betrachtet. Es ist dieses nicht allein seinem oben angezeigten Ursprunge gemäß, sondern alle seine Eigenschaften und Wirkungen zeigen dieses gleichfalls. Man kann es aber für keine gleichgültige, oder wenig bedeutende Sache ansehen, ob man diesen oder jenen Begriff von dem Gelde zum Grunde legt. Der Begriff, welcher das Geld nur als vorstellende Zeichen der Güter betrachtet; führt zu einer Menge falscher Schlüsse und Folgerungen; insonderheit aber ist derselbe im Stande, die Regenten

zu

zu verleiten, daß sie gar zu viel Willkührliches bey dem Gelde unternehmen. Wenn der Begriff von vorstellenden Zeichen richtig wäre, so würden sie darin nicht Unrecht haben. Die vorstellenden Zeichen einer Sache sind allemal willkührlich; und es können daher vielerley Veränderungen vorgenommen werden, ohne daß die Sache selbst dabey leidet. Allein, bey keinem Dinge kann das Willkührliche so wenig Statt finden, als bey dem Gelde. Es beruhet auf festen und unveränderlichen Regeln und Eigenschaften, die aus seinem Wesen entstehen; und Regenten, welche das geringste Willkürliche dabey vornehmen, ziehen sich und ihren Unterthanen den äußersten Nachtheil zu

Man kann das Geld als eine Waare ansehen, dessen Werth einer jeden andern Waare gleichet. Vermittelst dieses beygelegten Werthes ist der Ankauf durch das Geld eigentlich nichts anders, als ein Tausch; und es dient dasselbe zum Unterpfande, damit, wenn vielleicht ein Theil der Handelnden keine für den andern anständige Kaufmannswaare besitzt, er dadurch sie gewiß von dem dritten Manne erhalten kann.

Ich nenne das Geld ein Unterpfand; und dieses Wort kann in vielerley Bedeutung genommen werden. Man kann es zwar nicht als ein im gemeinen Leben gewöhnliches Unterpfand, sondern als eine Sache von sicherm Werthe für den Verkäufer ansehen, welcher dafür alles das, was er nöthig hat, erhandelt. Da er nicht im Stande ist, das Geld, so wie der Käufer seine erhaltene Waare, zu nuzen, so ist es daher in seinen Händen nur eine Versicherung, wogegen Jedermann einen ihm beliebigen Tausch mit einer andern Waare eingehen wird. Dem Käufer bleibt jedoch das versezte Geld verloren, weil er dasselbe nicht, wie eine sonst verpfändete Sache, zurück fodert, indessen muß der Verkäufer es bey dem nöthigen Gebrauche anderer Bedürfnisse von neuem vertauschen. Wollte man daher dem Verkäufer das Geld mit der Bedingung geben, es zu verschließen und stille liegen zu lassen, so würde ein an die Stelle gelegter Stein eben dieses ausrichten, weil er von dem ruhenden Gelde keinen Gebrauch machen könnte.

Die Vorstellung, daß das Geld die vornehmste und größte Glückseligkeit einer Nation ausmache, ist

falsch, weil man bey vielem Gelde dennoch arm seyn kann. Der Reichthum in dem Besitze des Geldes ist nur wirklicher Reichthum, wenn man es gegen andere Sachen vertauschet. Geldreichthum ist also kein eigentlicher wahrer, sondern nur ein sich auf andere Sachen beziehender Reichthum, dessen Werth nothwendig von der Menge der erforderlichen Sachen, die man durch das Geld eintauschen muß, abhängt.

1 Ein anderer Beweis, daß das Geld nicht als die erste Glückseligkeit eines Staates angenommen werden kann, besteht darin, daß es die nothwendigen Waaren nicht vervielfältiget; vielmehr vervielfältigen die nothwendigen Waaren das Geld, oder befördern dessen Umlauf, und ersetzen dadurch die vervielfältigte Menge desselben. So hat z. B. ein einzelner Thaler, der durch hundert verschiedene Hände geht, den Werth von hundert Thalern, und leistet wenigstens eben die Dienste, als diese Summe, weil er nach gerade bey Vertauschung der Waaren so viel betragen hat. Denn, was ist von dem Verkaufe dieser hundert verschiedener Stücke von Waaren erfordert worden? Weiter nichts, als daß sie vorhanden gewesen sind, daß die Freyheit des Umlaufes eines einzelnen Thalers da war. Die Anwendung eines solchen Thalers durch den allmählichen Umsatz kann sich auf tausend und mehreremale vervielfältigen, und die Brauchbarkeit desselben wird so lange dauern, als er bey der Vertauschung für Käufer und Verkäufer seinen vorigen Werth behält. Durch ihn sind also hundert Vertauschungen geschehen; durch ihn ist hundertmal ein Kauf und ein Vertrag zweener Theile geschlossen, welche alle berechnet hundert Thaler am Werthe gehabt haben. Worin besteht nun aber der Reichthum dieser hundert Verträge? In dem einzelnen Thaler, den einer von beyden Theilen besaß, der noch unter ihnen als ein einzelner Thaler befindlich ist, und zu weiter nichts diente, als durch seinen Umlauf die Vertauschungen zu erleichtern? Oder in den hundert verschiedenen Waaren, die dadurch erhandelt sind, und welche für die Käufer den wahren Werth von hundert Thalern haben? Um diese Frage aufzulösen, verändere man die Münze. Man gebe also an beyde Theile hundert Thaler, und nur eine Waare von einem Thaler am Werthe: man berechne nunmehr, wie hoch ihre Vertauschung sich belaufen wird: so wird man finden, daß, wenn auch dieses Stück Waare von einem Käufer zum andern

dern kömmt, der Werth derselben aus einer Hand in die andre sich nicht vergrößert, sondern nach einem hundertfachen Umsatze beständig einen Thaler werth seyn wird. Man gehe noch weiter; man nehme den einzelen Thaler nicht an, sondern hundert verschiedene Waaren, jede zu einem Thaler am Werthe; man vertausche sie gegen einander: so wird der Werth dieser Vertauschung im ganzen Jahre doch nur hundert Thaler, und nicht mehr, betragen.

Das Geld dient also zur Erleichterung der Vertauschung. Man ersetzt aber auch alle Tage dessen Stelle durch Credit und Papiere, und der größte Theil des Gewerbes geschieht gewissermaßen ohne Geld. So läßt z. B. der Verkäufer einer Waare im Großen in Amsterdam, Hamburg ꝛc. die Summe nur in der Bank auf seinen Namen schreiben, und von der stehenden Summe des Käufers abziehen, ohne das Geld selbst in Empfang zu nehmen.

So viel Hülfsmittel wir jedoch haben, den Mangel des Geldes zu ersetzen, so haben wir doch keines, um es an die Stelle der Producte eines Landes zu bringen. Der wahre Reichthum besteht also in dem Besitze derjenigen Sachen, die man nothwendig haben muß. Das Geld wächst nicht in unsern Händen auf; unsere Felder tragen es nicht wie andere Früchte, und um es zu gewinnen, muß man verkaufen. Nach geschehenem Verkaufe ist man aber nicht reicher, als man vorher war, weil man durch das erhaltene Geld weiter nichts, als den gleichen Werth der verkauften Waare, besitzt. Man sagt uns, eine Nation, die den Ackerbau treibt, ist reich, wenn sie dafür viel Geld vertauschet. Dieses ist wahr; allein, warum soll ihr Reichthum nicht ebenfalls mehr seyn, ehe sie noch das Geld erhalten hat, da sie die Früchte dem Werthe nach besaß? Den Reichthum des Geldes kann sie nicht nutzen, ohne ihn auf beständig zu verlieren, wenn sie ihn nicht in dem Werthe der eingetauschten Waaren erhält. Der Geldreichthum ist daher als eine zweyte Art der

Berei-

Bereicherung anzusehen, die sich nur auf den ersten Reichthum bey dem Besitze einer eben so viel werthen Waare beziehet, und an deren Stelle kömmt.

Es erhellet hieraus, daß, obgleich Gold und Silber, oder das Geld, keinen wahren Reichthum für den Staat ausmachen, dennoch der oben behauptete Satz, daß die Münzen keine vorstellende Zeichen, sondern ein allgemeines Vergütungsmittel seyn, gar wohl dabey bestehen könne. Der wahre Reichthum des Staates besteht in den Gütern, die zur Nothdurft und Bequemlichkeit des menschlichen Lebens unentbehrlich sind; und ob zwar Gold und Silber ebenfalls zur Bequemlichkeit des Lebens dienen können, so ist doch dieses nur eine einzige Art von Gütern; und man kann also nicht sagen, daß ein Volk reich ist, welches nur eine, und zwar in gewissem Betrachte entbehrliche Art von Gütern zur Bequemlichkeit des Lebens in Menge besitzt. Diese Art von Gütern wird für so viele andere unentbehrliche Dinge aus seinen Händen gehen, ohne daß es sich dadurch reicher befinden wird. Es würde sich so gar eben dieses ereignen, wenn eine Nation eine gewisse Art der unentbehrlichsten Güter in größter Menge besäße, und alle andere dabey vernachlässigte. Gesetzt: eine Nation besitze das Getraide in größter Menge. Wenn sie dabey die Manufacturen und Fabriken, und alle andere zur Nothdurft und Bequemlichkeit unentbehrliche Güter vernachlässiget, so wird sie nichts weniger, als reich seyn. Sie wird ihr überflüssiges Getraide dafür hingeben müssen, und sich dabey immer in armseligen Umständen befinden, wovon Polen zum Beyspiel dient. Der Reichthum eines Volkes kömmt auf einen Zusammenfluß aller Arten von unentbehrlichen Gütern an, und daß es von andern Nationen so wenig, als möglich, abhängt. Folglich widerstreiten die Begriffe, daß das Geld ein allgemeines Vergütungsmittel ist, und daß doch darin kein wahrer

Reich-

Reichthum des Staates besteht, einander gar nicht. Gold und Silber ist allemal nur ein relativer Reichthum des Staates, der sich nämlich in Verhältniß desselben gegen andere Völker versteht. Ein Volk, welches keinen Umgang mit andern Völkern hat, bedarf gar kein Gold und Silber. Dennoch würde ein solches Volk für sehr reich gehalten werden müssen, wenn es einen großen Zusammenfluß aller Arten von Gütern besäße. Allein, so bald die Völker Umgang und Commerzien mit einander haben, so entsteht ein Verhältniß unter ihnen in Ansehung der Menge des Goldes und Silbers, so ein jedes besitzt; und dieser relative Reichthum hat in ihren Zustand allzu viel Einfluß, als daß ich dessen Wirkungen hier mit Stillschweigen übergehen könnte.

Wenn man sich zwey Länder vorstellt, welche beyde gleich stark bevölkert sind, welche beyde eine gleiche Menge von allerley Arten Güter in einerley Verhältniß besitzen, welche beyde gleich gütig und weise beherrschet werden, so, daß kein Mißtrauen in der Circulation des Geldes entsteht; und wenn man dabey annimmt, daß sich in dem einen zwo Millionen Pfund gemünztes Silber, in dem andern aber nur eine Million Pfund befinden: so werden zwar beyde Länder in dem Zeitpuncte, da sie solchergestalt mit einander übereinstimmen, durchaus gleich glücklich und mächtig seyn. Der einzige zwischen ihnen befindliche Unterschied wird dieser seyn, daß dasjenige, was in dem einen Lande 1 Loth Silber kostet, in dem andern 2 Loth gelten wird. Dieses aber wird in die Glückseligkeit keinen Einfluß haben. Derjenige, welcher eine Sache mit 1 Loth bezahlt hat, wird bey deren Gebrauche so glücklich seyn, als derjenige, der dafür 2 Loth entrichtet hat. Allein, man würde sich sehr irren, wenn man glaubte, daß diese beyde Länder in einem solchen gleich glücklichen Zustande und übereinstimmenden Verhältnisse lange gegen einander

der bleiben könnten. Die Interessen werden in dem Lande, welches 2 Millionen Pfund Silber hat, nur $2\frac{1}{2}$ pro Cent seyn, wenn sie in dem andern 5 pro Cent sind. Dadurch wird dieses Volk sich im Stande befinden, seine Waaren wohlfeiler zu verkaufen, und mithin auswärtigen Absatz zu gewinnen. Folglich wird es immer mehr Geld an sich ziehen. Andere Völker werden bey seinen Einwohnern Geld leihen; und Schuldner und Gläubiger werden einander den Vorzug geben, wenn es gegen $2\frac{1}{2}$ bis 3 pro Cent geschieht. Dadurch wird immer mehr Geld in den Staat eingehen. Dieses vermehrte Geld wird mehr Arbeiter in Bewegung setzen; es werden mehr Stellen, wo sich Menschen ernähren können, entstehen; und dieses Land wird immer volkreicher werden. Die Regierung dieses Volkes wird mit ihrem Gelde bey allen ärmern Nationen mehr ausrichten können. Sie wird mehr Einfluß in die öffentlichen Angelegenheiten ihres Welttheiles haben, und mithin allenthalben mehr zu ihrem Vortheil und Bereicherung arbeiten können. Aus diesem Beyspiele erhellet also klar, daß es auf die grössere Menge des Goldes und Silbers, die ein Volk besitzt, unter Nationen, welche mit einander Umgang und Commerzien haben, gar viel ankömmt, daß die Völker in Ansehung dieses Reichthumes ein Verhältniß gegen einander haben, weshalb derselbe der relative Reichthum des Staates genannt wird; und daß daher ein kluges Volk sich nach diesem relativen Reichthume eben so sehr bestreben muß, als nach dem wahren Reichthume. Dagegen ist eben so gewiß, daß ein abgesondertes Volk, welches gar keine Commerzien und Umgang mit andern Staaten hat, diesen relativen Reichthum gar nicht bedarf, sondern bey einer genugsamen Menge von Gütern, und deren Umlauf, alle Macht und Glückseligkeit erlangen kann, deren es fähig ist.

Wenn

Wenn wir uns von der Natur dieses allgemeinen Vergütungsmittels einen deutlichern Begriff machen wollen, so verhält sich dasselbe, bereits erwähntermaßen, als eine allgemeine Waare, so die Stelle einer jeden andern vertritt, welche der Besitzer einer Waare verlangt, und die derjenige nicht hat, welcher eine Waare eintauschen will; daher giebt er diese allgemeine Waare dafür, weil dafür eine jede andere Waare zu erlangen ist. Hieraus kann man die Art und Weise der Wirkung beurtheilen, warum die Theurung der, zur wahren Nothdurft und Bequemlichkeit des Lebens erforderlichen Waaren die Erhöhung des Preises aller andern nach sich zieht. Wenn der Handel durch den Tausch der Waaren gegen Waaren geschehen sollte: so würde ein jeder Besitzer von Waaren solche Gegenwaaren in Tausch verlangen, welche er zur Nothdurft und Bequemlichkeit nöthig hat. Man würde, wie ich oben gezeigt habe, gewisse eingebildete Größen von dem Verhältnisse einer Waare gegen die andere zum Grunde legen. Wenn nun den unentbehrlichen Waaren eine größere Proportion von diesen Größen beygelegt wird: so muß ein jeder Kaufmann die seinigen gleichfalls steigern, wenn er diese unentbehrlichen Waaren in der vorigen Menge erlangen will, die er einmal zu seiner Nothdurft und Bequemlichkeit bedarf. Eben dieses ereignet sich, jedoch auf eine andere Art, wenn die Münzen verringert werden. Eine jede Waare, die man im Gegentausch verlangen könnte, wird dadurch, in ihrem bisherigen Verhältnisse der eingebildeten Größen erhöhet, weil an der allgemeinen Waare, welche die Stelle einer jeden andern vertritt, eine solche Erhöhung vorgegangen ist.

Man sieht also, daß die Erfindung des Geldes in der ersten Natur des Handels, der in dem Tausche der Waaren gegen Waaren bestand, gar nichts geändert hat. Der Handel ist immer noch eine gegenseitige Umtau-

tauschung oder eine Ueberlassung des Ueberflüssigen und Entbehrlichen gegen das Nothwendigere; nur ist das Geld die allgemeine Waare, welche auf Seiten des Käufers die Stelle der entbehrlichen Waaren annimmt, und auf Seiten des Verkäufers an den Platz der nothwendigen Waaren tritt, die er für seine überflüssige oder entbehrliche Waaren verlangt. Wenn man auf den rechten Grund der Begriffe sehen wollte, so sollte man folglich den Umlauf gar nicht von dem Gelde benennen. Man wird allemal gründlicher reden, wenn man den Umlauf der Waaren oder Güter ausdrückt; denn das Geld thut in dem Umlaufe weiter nichts, als daß es an die Stelle der nicht vorhandenen Güter tritt. Die beweglichen Güter, oder die Waaren, sind allemal die Hauptsache, worauf in dem Umlaufe alles ankömmt; und wenn dieselben nicht vorhanden sind, oder wegen allerley Mißtrauen und Hemmungen nicht circuliren, so ist es gar nicht möglich, sich einen Umlauf vorzustellen. Der Umlauf von Gütern hingegen kann vor sich allein, auch ohne Geld Statt finden, obgleich mit etwas größerer Beschwerlichkeit.

Unterdessen hat doch das Geld verschiedene Einflüsse und Wirkungen bey dem Umlaufe, welche die Waaren selbst, wenn sie in dem Tausche an dessen Stelle wären, nicht haben würden. Man kann also den Umlauf allemal gedoppelt ansehen, nämlich der Güter, und des Geldes. Insonderheit zeigt das Geld in seinem Umlaufe, in Ansehung der Interessen und der Wechselgeschäfte, eine von dem bloßen Umlaufe der Waaren ganz unterschiedene Wirkung. Doch muß man, dieses gedoppelten Begriffes ungeachtet, niemals das Geld als die Quelle des Umlaufes ansehen. Die wahre Quelle des Umlaufes besteht allemal in den Gütern; und wo diese nicht vorhanden sind, wird man vergebens einen Umlauf erwarten. Ein Land, dessen Boden aus Golde bestände, würde wenig oder gar keinen

nen Umlauf haben, wenn es keine Güter in sich erzeugte. Es würde sein Gold den Fremden, welche ihm die Nothwendigkeit zuführeten, hingeben. Allein, das ist kein Umlauf im Lande, wovon hier die Rede ist.

Es ist aber der Umlauf oder die Circulation eine oft wiederholte Umtauschung des Geldes und der Waaren gegen einander, die sich nach Maßgebung des Zusammenhanges des Nahrungsstandes ereignet. Oder man kann sagen: der Umlauf ist ein oft wiederholter Zusammenfluß des Geldes und der Waaren, die sich beständig wieder in andere Theile des Nahrungsstandes zertheilen. Der Grund aber, worauf dieser ganze Umlauf ankömmt, besteht darin, daß Jedermann gegründete Hoffnung vor sich sieht, daß er die fernere Umtauschung des Geldes und der Waaren gegen einander nach eben dem Verhältnisse werde fortsetzen können. So bald diese Hoffnung fehlt; so bald in dem Preise der Waaren große Veränderungen vorgehen; so bald das Geld wider seinen innerlichen Werth stark erhöhet oder vermindert wird: so bald zeigen sich Hemmungen und Stockungen in dem Umlaufe. Ich werde hievon weiter unten sprechen, wenn ich zuvor von der genugsamen Menge Geldes die im Umlauf vorhanden seyn muß, werde gehandelt haben.

Der Umlauf ist ein beständiger Zusammenfluß des Geldes und der Waaren, die sich wieder in alle Theile des Nahrungsstandes ausbreiten. Aus dieser richtigen Erklärung des Umlaufes folgen zwo Wahrheiten und Grundsätze, welche für den Zusammenhang des Nahrungsstandes von großer Wichtigkeit sind. Erstlich: daß kein Geld aus dem Umlaufe heraus gehen kann, ohne daß in diesen oder jenen Theilen des Nahrungsstandes eine Leere steht, die den Umlauf unterbricht, einen Theil Arbeiter außer Nahrung setzt, und so viel schädliche Folgen in den ganzen Nahrungsstand verbreitet, daß es allemal besser gewesen wäre, diese Summe

wäre niemals im Umlaufe gewesen, als daß sie nun wieder herausgeht. Die andere daraus folgende Wahrheit ist, daß das Geld und die Waaren, welche unaufhörlich zusammenfließen und sich wieder vertheilen, ein gerechtes Verhältniß gegen einander haben müssen. Denn, wenn die Summe Geldes, die mit den Waaren zusammenfließen soll, gar zu gering ist, so kann sie unmöglich die Wirkung thun, die man von ihr erwartet, nämlich die Waaren in unaufhörliche Bewegung zu setzen. Das Gewicht muß unstreitig dem Gegengewichte gleich seyn. Ich habe kurz vorher gezeigt, daß es einem von allem Umgange mit andern Nationen abgesonderten Volke ganz gleichgültig ist, ob es viel, oder wenig, oder gar kein Geld hat. Einer Nation hingegen, die mit andern Commerzien treibt, kann dieses gar nicht gleichgültig seyn. Sie hat, nach der einmal eingeführten Lebensart, von andern Völker tausenderley Waaren nöthig; sie muß solche in eben dem Verhältnisse bezahlen, als andere Völker. Wenn sie nun, in Vergleichung mit andern Nationen, wenig Geld im Umlaufe hat, so werden diese fremde Waaren, ihr Geld vollends ausführen. Die auswärtigen Commerzien erfordern, daß die Kaufleute des Landes in ihren Unternehmungen großen Aufwand machen. Sie müssen es hierin den Kaufleuten fremder Nationen gleich thun können, oder sie werden schlechten Fortgang haben. Auch der Anbau des Landes, und insonderheit die Manufacturen und Fabriken, erfordern Verlag und Kosten, und ohne dieselben kann kein Anfang und Fortgang in denselben, und kein Zusammenfluß und Wiedervertheilung des Geldes und der Waaren entstehen. Es ist also leicht einzusehen, daß kein Nahrungsstand einen guten Zusammenhang haben und blühend werden kann, wenn nicht eine hinlängliche Menge Geldes sich in der Circulation befindet.

Es fehlt in vielen Ländern nur gar zu sehr an einer genugsamen Menge Geldes im Umlaufe; und es ist daher eine überaus wichtige Frage, wie das im Land circulirende Geld zu vermehren sey. Oefters fehlt das Geld nicht selbst im Lande, es befindet sich aber nicht in der Circulation; und das ist für den Nahrungsstand eben das, als wäre es gar nicht vorhanden. Gemeiniglich ist es das Mißtrauen von mancherley Arten, welches das Geld aus der Circulation zurück hält; und da ist die Herstellung des Credits das einzige wirksame Mittel, wovon ich im VIII. Th. S. 428, fgg. gehandelt habe. Allein, es können auch andere Ursachen das Geld aus der Circulation zurückhalten. Dahin gehört vornämlich; wenn man außer den Commerzien und Gewerben mehr gewinnen kann, als in denselben; und diese Ursache ist gemeiniglich das Verderben des Nahrungsstandes in den despotischen Staaten und allen tyrannischen Regierungen. Diese Ursachen müssen demnach schlechterdings gehoben werden, und Handel und Gewerbe müssen der einzige Weg seyn, wo man am meisten gewinnen kann. Zuweilen liegt auch allzu viel Geld in dem Schatze des Regenten müßig; denn ein jeder Nahrungsstand muß in Verfall gerathen, wo das Geld in die Cassen des Staates, und nicht wieder zurück circuliret; und da muß ein weiser Regent nothwendig die Größe seines Schatzes vermindern, und durch wohl überlegte Unternehmungen und Aufwand, welcher dem Nahrungsstande zu Statten kömmt, einen Theil des Schatzes wieder in Circulation bringen. Daß dieses geschehen könne, ohne den Endzweck eines Schatzes ganz auser Augen zu verlieren, werde ich an seinem Orte zeigen.

Allein, es ist nicht zu leugnen, daß die Mittel weit schwerer seyn, wenn der Mangel einer zureichenden Summe Geldes nicht bloß daran liegt, daß es sich auser der Circulation befindet, sondern, wenn die ganze,

im Lande befindliche, Summe überhaupt zu einem lebhaften Umlaufe nicht zureichend ist. Viele haben in dieser Absicht vorgeschlagen, daß ein Land von den Ausländern eine Summe Geldes auf Credit aufnehmen, und solche in Umlauf bringen müsse; und sie haben geglaubt, daß dieses entlehnte Geld in der Circulation eben die Wirkung haben werde, als wenn es das eigene Geld des Landes wäre. Allein, sie haben dabey wohl nicht genug erwogen, daß die Interessen, welche jährlich aus dem Lande gehen, die eigene, in der Circulation befindliche, Summe Geldes des Landes immer und mehr vermindern, und daß es dennoch allemal in der Gewalt des Volkes, welches das Geld hergeschossen hat, stehe, solches zurück zu fordern, und mithin dadurch dem Umlaufe und dem Nahrundsstande auf einmal einen tödtlichen Stoß beyzubringen. Es ist wahr, wenn gar kein anderes Mittel vorhanden ist, so ist es besser, dieses Mittel zu gebrauchen, als den Nahrungsstand in einer gänzlichen Mattigkeit und Kraftlosigkeit zu lassen. Allein, zugleich muß man eine unermüdete Aufmerksamkeit und die allersichersten Maßregeln anwenden, und durch Manufacturen, Fabriken und Commerzien die Handlungsbalanz zu gewinnen, und das Geld des Landes zu vermehren, damit, wenn die Ausländer ihr Geld zurück ziehen, der Nahrungsstand solches entbehren könne, ohne in ein allzu großes Verderben zu verfallen. Es hat mit diesem Mittel eben die Bewandtniß, als wenn eine Privatperson Geld auf Credit aufnimmt. Ist sie überaus fleißig und wirthschaftlich, so kann sie sich dadurch wieder aufhelfen; ist sie aber dieses nicht, so eilt sie dadurch desto schneller ihrem Verderben entgegen.

Wenn die Summe des im Lande circulirenden Geldes nicht zureichend ist, so ist es auch ein sehr gewöhnliches Mittel, daß man aus den Schulden des Staates eine Banco errichtet, und deren Papiere als baares Geld

im Lande circuliren läßt; wie dann auch andere Arten von Banken, die Actien einer großen Handlungsgesellschaft, und dergleichen Papiere, auf eben diese Art circuliren können. Dieses sind eigentlich vorstellende Zeichen des Geldes; und ihr Werth beruhet bloß darauf, daß Geld vorhanden ist, solche zu bezahlen, oder daß wenigstens Jedermann diesen Glauben davon hat. Wenn diese Papiere allerdings einen vollkommenen Credit haben, daß sie von Jedermann als baares Geld ohne Verlust genommen werden, so ist dieses in der That ein brauchbares Mittel. Allein, es ist die allergrößte Aufmerksamkeit der Regierung dabey nöthig, daß der Credit dieser Papiere zu allen Zeiten, und auch bey den gefährlichsten Kriegen, sowohl im Lande selbst vollkommen aufrecht erhalten werde, als auch in auswärtigen Ländern, und insonderheit auf den vornehmsten Handelsplätzen, als baares Geld aus einer Hand in die andere gehe; sonst wird dieses auswärtige Mißtrauen auch allemal seinen Einfluß in das Land haben, und die Ausländer werden allemal dabey gewinnen, wenn man sie anders im Lande richtig bezahlet.

Um zu verhüten, daß solche Papiere auf auswärtigen Handelsplätzen nicht mit einigen pro Cent Verlust roullirten, würde zuweilen nichts weiter nöthig seyn, als daß der Consul oder Agent des Landes ein Paarmal hundert tausend Thaler bey der Hand hätte, um denenjenigen, welche dafür baares Geld haben wollten, den Werth der ganzen Summe ohne Abzug zu bezahlen. Dieses dürfte nur ein Paarmal geschehen, wenn sich der Werth dieser Papiere vermindern wollte: so würde das Vertrauen so vollkommen werden, daß sie völlig als baares Geld roulliren würden, weil sich Jedermann versichert hielte, auf Verlangen allemal die unverminderte Summe dafür erhalten zu können.

Beyde vorhergehende Mittel erfordern also eine überaus große Aufmerksamkeit der Regierung, wenn sie nicht weit schädlichere Folgen haben sollen, als sie Nutzen stiften. Es giebt aber noch andere Mittel, die circulirende Summe zu vermehren, welche nicht so ge-

fährlich sind. Dahin gehört vornämlich, wenn man reiche Fremde in das Land ziehen kann, welche durch ihren Aufwand, oder durch ihre Unternehmungen in den Commerzien, die circulirende Summe vermehren. Auch ist es ein sehr anzurathendes Mittel, wenn man Handlungsgesellschaften errichtet, wovon die Ausländer starken Antheil nehmen. Denn ob zwar auf diese Art auch ein Theil des Gewinnes außer Landes geht: so bleibt doch das Capital, und der größte Theil des Gewinnes, indem dadurch mehr Menschen in Arbeit gesetzt werden, im Lande. Das Hauptwerk aber, welches zur Vermehrung des im Lande circulirenden Geldes am heilsamsten ist, sind allemal die Summen, welche durch die Commerzien in das Land eingehen; denn diese vertheilen sich von selbst in alle Zweige des Nahrungsstandes, wie es das Aufnehmen desselben und die Lebhaftigkeit des Umlaufes erfordert. Alle Maßregeln der Regierung müssen also dahin gehen, die Commerzien in einen solchen Zustand zu setzen, daß neue Geldsummen dadurch in das Land eingehen.

Es ist indessen gar nicht zu leugnen, daß diese Sache in der That nicht leicht ist. Wenn dieses geschehen soll, so muß die Gewinnung und Ausfuhre der Landesproducte sehr ansehnlich vergrößert werden. Denn alle vortheilhafte und dauerhafte Commerzien beruhen bloß auf diesem Grunde. Man muß also Manufacturen und Fabriken nicht allein anlegen und gründen, sondern auch in Flor bringen. Da ist nun der Geldmangel im Lande ein überaus großes Hinderniß. Die Manufacturen und Fabriken können nicht blühend werden, wenn sich die Manufacturiers und Fabrikanten nicht selbst verlegen. Dieser eigene Verlag der Manufacturiers, welcher vor dem Einfluße neuer Geldsummen in die Commerzien vorhergehen muß, ist also eine Sache von der größten Wichtigkeit, wovon ich in dem Artikel Manufactur handeln werde.

Nach-

Nachdem ich bisher sowohl das Wesen und den Endzweck des Geldes, und dessen Verhältniß zu den Waaren und Gütern, als auch die Nothwendigkeit einer genugsamen Menge Geldes zu dem Umlaufe und Verlage der Gewerbe, abgehandelt habe, so komme ich nunmehr auf die natürliche Beschaffenheit und die Lebhaftigkeit des Umlaufes. Daß dieser Umlauf zu dem Wesen und Zusammenhange des Nahrungsstandes schlechterdings nothwendig sey, habe ich bereits oben erwähnt, und ist auch von selbst einzusehen. Der ganze Nahrungsstand, ja, der ganze Staatskörper, empfängt durch den Umlauf der Güter und des Geldes bloß sein Leben und seine Thätigkeit, eben so, wie die thierischen Körper ihr Leben und ihre Thätigkeit durch den Umlauf des Geblütes erhalten; und gleichwie alle Körper leiden, so bald der Kreislauf des Geblütes nicht gut und ordentlich beschaffen ist, so ereignen sich eben diese nachtheilige Empfindungen in dem Nahrungsstande und dem Staatskörper, wenn dergleichen seinem Umlaufe wiederfährt.

Der Umlauf ist, bereits gedachtermaßen, ein oft, oder unaufhörlich wiederholter Zusammenfluß des Geldes und der Waaren, die sich wieder in alle Theile des Nahrungsstandes vertheilen. Wenn wir die Natur des Umlaufes gehörig bestimmen wollen, so müssen wir uns denselben vorstellen, wie er beschaffen seyn würde, wenn er vollkommen nach seinen natürlichen Wirkungen erfolgte, und nicht das geringste Hinderniß im Staate fände. Wenn dieser Zusammenfluß durchaus natürlich wäre, so würden das Geld und die Waaren einander wechselsweise an sich ziehen; und wenn sie ihren Zusammenfluß verrichtet hätten, so würde sich das Geld ohne alle Verminderung wieder in alle Zweige des Nahrungsstandes vertheilen; eben so wie in einem vollkommen gesunden Menschen das Blut nach dem Herzen circuliret, und sich von daraus zwar in unend-

liche Adern und Blutgefäße, aber ohne alle Verminderung, Hemmung und Stockung, wieder vertheilt. Diese Vergleichung ist völlig richtig; denn alle Zweige des Nahrungsstandes haben eben einen so genauen Zusammenhang und Verbindung mit einander, als die Blutgefäße in dem menschlichen Körper. Ein jeder brauchet den andern zu seiner Unterstützung und Beförderung. Wenn der Zusammenfluß und die Wiedervertheilung des Geldes und der Waaren so vollkommen natürlich beschaffen seyn sollte, so müßte Niemand im Staate gefunden werden, der nicht arbeitete,(*) Jedermann aber, sowohl als die Regierung, müßte dasjenige, was er eingenommen hätte, ganz wieder aufwenden und ausgeben: zugleich aber müßte der Staat eine beständige Ruhe von außen genießen. Alsdann würde der Umlauf eben so beschaffen seyn, wie in einem vollkommen gesunden Menschen. Er würde allezeit in einerley Ordnung und Verhältniß bleiben; es würde unaufhörlich einerley Masse circuliren; und der Staats-

(*) Diejenigen, welche nicht arbeiten, müßten wenigstens liegende Gründe besitzen, und daraus alle ihre Einkünfte nehmen; wie dann auch hier eben keine Handarbeit verstanden wird, sondern die Arbeiten mit dem Verstande; wie z. B. der Bedienten des Staates, und der Gelehrten, können in diesem vollkommnen natürlichen Umlaufe gleichfalls Statt finden, wenn sie nur bloß von ihren Besoldungen und Verdienst leben. Kurz, die Sache kömmt darauf an, daß alles, was ein jeder einnimmt, aus dem Nahrungsstande kömmt, und durch seinen Aufwand ohne alle Verminderung dahin wieder zurück geht. Alsdann würde Niemand Geld borgen können und wollen, indem Niemand Geld aufsammeln würde; und so lange dieses vollkommene Verhältniß unter dem Zusammenflusse und der Wiedervertheilung des Geldes und der Waaren durch nichts gestöret würde, so lange würden die Glieder einer bürgerlichen Gesellschaft gleich glücklich seyn, es möchte viel oder wenig Geld im Staate seyn; denn die Menge des allgemeinen Vergütungsmittel würde von selbst ihre Eintheilung und Verhältniß nach den Waaren und ihrer Nothwendigkeit finden. Jedoch muß man hiebey gleichfalls voraussetzen, daß eine solche Gesellschaft keinen Umgang und Commercien mit andern Völkern hat.

Staatskörper würde, nach Maßgebung seines volkreichen Zustandes, allen Wohlstand und Kräfte, oder politische Gesundheit, deren er fähig wäre, haben.

Allein, in einem solchen Zustande hat sich eine bürgerliche Gesellschaft wohl nie befunden; und obgleich verschiedene alte Republiken durch weise Gesetze eine Gleichheit des Vermögens unter ihren Bürgern zu erhalten gesucht haben, so sind doch dieselben nur von geringer Wirkung gewesen. Es ist auch in der That nicht möglich, daß ein solcher Zustand jemals Statt finden kann. Das Geld, als das allgemeine Vergütungsmittel, wird allemal mehr beliebt seyn, als die Waaren und Güter, obgleich der wahre Werth allemal auf diesen letztern beruhet, wie ich oben gezeigt habe. Die Ursache ist, weil sich das Geld besser verbergen und fortschaffen läßt, welches die meisten Menschen aus Vorsicht und andern Absichten für nöthig befinden, um dadurch vor künftigen Nothfällen gesichert zu seyn, oder sich mit ihrem Vermögen in ein anderes Land zu begeben, wenn es ihnen in diesem nicht mehr ansteht. Die Menschen haben auch eben so wenig gleichen Erwerb und gleiche Einkünfte, als sie gleiche Neigung haben, ihre Einkünfte gänzlich wieder zu verzehren. Es kann also nicht anders seyn, als daß es Leute giebt, welche Geld sammeln. Dieses gesammelte Geld geht also aus dem Umlaufe heraus; und das ist ist der erste und hauptsächlichste Umstand, wodurch der vollkommen natürliche Umlauf verändert wird.

Wenn es Leute giebt, welche Geld sammeln, so giebt es hingegen andere, welche nicht so viel haben, als sie zu ihren Gewerben bedürfen. Diese ersuchen also jene, daß sie ihnen ihr gesammeltes Geld auf eine Zeitlang zum Gebrauche überlassen sollen, und sie versprechen ihnen einen gewissen Vortheil. Das ist also der Ursprung desjenigen, was man Interessen nennt. Auf diese Art geht zwar das ehedem aus dem Umlaufe zu-

rück behaltene Geld wieder in den Umlauf ein; allein, es ist nun nicht mehr vermögend, den vorigen natürlichen und gesunden Umlauf zu erhalten. Es ist einem verdickten und mit Fäulniß angesteckten Geblüte gleich, welches den ganzen Körper beläſtigt. Die jährlichen Interessen, welche davon gegeben werden müssen, sind eine Beschwerde des ganzen Nahrungsstandes. Die Waaren, zu deren Verlag dieses Geld dient, müssen nothwendig theurer gegeben werden, damit außer dem Unterhalte und Gewinne, die Interessen davon entrichtet werden können; und weil ein jeder eben den Vortheil von seinem Gelde haben will, wenn er es selbst nutzet, als wenn er es ausliehe, so ist dieses eine Beschwerde geworden, die man allgemein dem Nahrungsstande aufgeleget hat, man möge eigene, oder entlehnte Gelder nutzen. Denn ein jeder rechnet die Interessen von dem, im Verlag habenden, Capitale im voraus ab, ehe er seinen Unterhalt und Gewinn bestimmt. Die Folge davon ist, daß alle Waaren um so hoch vertheuert werden, als die Interessen in dem Lande sind; und weil bey dem Ausleihen der Capitalien vielerley Umstände Einfluß haben, welche dasselbe erleichtern oder schwer machen, so verursachen diese Interessen eine große Veränderung in dem Umlaufe und in dem Nahrungsstande, daß derselbe nunmehr keinesweges die vorhin beschriebene natürliche Beschaffenheit hat.

Außer jezt gedachter Vertheurung der Waaren, entsteht noch eine andere beschwerliche Folge für den Nahrungsstand daraus; nämlich, daß die Menschen es sehr bequem finden, ohne Arbeit von ihren Interessen zu leben. Die Menschen werden demnach dadurch nicht allein zur Faulheit, und zur Begierde, auf alle mögliche Art Geld zusammen zu raffen, angereizet, sondern es entstehen auch allemal zwo entgegen gesetzte Partheyen im Volke. Denn diejenigen, welche von ihren Capitalien leben, haben allemal einen, dem arbeitsamen Theile gerade entgegengesetzten, Vortheil, und verhalten sich nach ganz widerprotestirenden Grundsätzen. Das sollte aber nicht seyn, sondern

des arbeitsamen Theiles Interesse sollte der Grundsatz des ganzen Volkes seyn, weil sie eigentlich alle arbeiten sollen, und weil der Wohlstand des ganzen Staates darauf beruhet. Man kann diese entgegen gesetzte Parteyen und Grundsätze nicht besser, als heutiges Tages in England, sehen, wo sie wirklich Statt finden; und diejenige Partey, welche aus den Gläubigern der Krone und des Nahrungsstandes besteht, hat bisher immer die Oberhand zu behaupten gewußt.

Hohe Interessen sind eines der größten Hindernisse in dem Umlaufe und in der Aufnahme des Nahrungsstandes. Die Waaren werden dadurch vertheuert, welches, schon oft erwähntermaßen, dem auswärtigen Absatze der Waaren so nachtheilig ist. Je höher die Interessen sind, desto mehr wird die Begierde, dergleichen auf alle mögliche Art zusammen zu scharren, vermehret, und desto mehr werden die Leute von der Arbeit abgehalten, weil alsdann ein mäßiges Capital zureichend ist, Jemand den Unterhalt zu verschaffen. Wer in Deutschland zehntausend Thaler Capitalien hat, der kann von den Interessen leben, und braucht nicht zu arbeiten. Allein, die Interessen von zweytausend Pfund Sterling sind in England für Niemand zum Unterhalt zureichend; mithin, ungeachtet er eben so viele und gewissermaßen mehr, als zehntausend Thaler in Deutschland besitzt, so muß er doch dabey Gewerbe treiben, wenn er sich unterhalten will. Dieses befördert den Zusammenfluß von Waaren, und mithin die Lebhaftigkeit des Umlaufes. Wenn auch die Interessen hoch sind, so wird eine jede Anlage und Nahrungsart, welche außer dem Unterhalte und Erwerbe nicht die Interessen abwirft, unterlassen. Dieses hindert viele Unternehmungen in der Cultur des Bodens, in Verbesserung der Landwirthschaft, in der Fischerey und Schifffahrt, worauf doch der Grund eines blühenden Nahrungsstandes beruhet. Die geringen Interessen in England sind unstreitig eines der größten Unterstützungsmittel von ihrem Flore der Landwirthschaft und der Commerzien.

Diese

Diese Beschaffenheit der Interessen im Lande kömmt zwar allerdings auf die Menge des darin befindlichen Geldes an; und man kann allemal schließen, daß ein Land, wo niedrige Interessen Statt finden, auch viel Geld hat. Allein die Menge des Geldes ist nicht der einzige Grund von der Beschaffenheit der Interessen; und man würde zuweilen in Gefahr stehen, falsch zu schließen, wenn man urtheilen wollte, daß ein Land wenig Geld habe, wo hohe Interessen gegeben werden müssen. Ein Land kann eine große Menge Geld haben, und die Interessen können doch darin hoch seyn, wenn der arbeitsame Theil des Volkes in verschiedenen Arten von Bedrückungen gehalten wird, wenn allerley Mißtrauen darin Statt findet, und wenn es außer den Gewerben und Commerzien noch andere bequemere Wege und Mittel, sich zu bereichern, giebt. Dieses letztere ist insonderheit eines der schädlichsten Hindernisse an einem ordentlichen und lebhaften Umlaufe. Denn, je mehr solche weit vortheilhaftere und bequemere Wege zu gewinnen, und sich zu bereichern, im Lande vorhanden sind, desto mehr wird das Geld aus dem Umlaufe heraus gehen. Alle Finanzverpachtungen sind ein solcher, dem Umlaufe höchst schädlicher Weg. Unterdessen, wenn bey einer großen Menge Geldes im Lande dennoch hohe Interessen Statt finden, so läßt sich doch die Sache, nach dem Vorschlage des Herrn Marquis von Mirabeau, nicht durch ein Gesetz von Verminderung der Zinsen heben, sondern es müssen diese Ursachen selbst gehoben und ausgerottet werden, und alsdann werden sich die Interessen von selbst herunter setzen. Es ist hier eine Grundregel, daß, je mehr sich der Umlauf seinem ersten natürlichen Zustande nähert, desto geringer die Interessen seyn werden.

Die Ursachen hoher Interessen, und ihre Schädlichkeit in dem Umlaufe, werden sich noch deutlicher offenbaren, wenn wir nunmehr den Grund eines guten

und

und ordentlich beschaffenen Umlaufes erwegen. Der Grund des Umlaufes beruhet einzig und allein darauf, daß ein jeder gegründete Hoffnung vor sich sieht, daß er die fernere Umtauschung des Geldes und der Waaren gegen einander nach eben dem Verhältnisse werde fortsetzen können. Dieser Grund ist an sich selbst so deutlich und überzeugend, daß er keines Beweises bedarf. Jedermann wird nur durch seinen eigenen Vortheil angetrieben, und Niemand will mit Schaden handeln. So bald also eine gegründete Furcht vorhanden ist, daß in dem Verhältnisse des Geldes und der Waaren gegen einander eine Veränderung vorgehen werde, so hält er mit der Umtauschung an sich, und der Umlauf wird also gehemmet. Die Regierung ist ohne dieß schuldig, den Vortheil der Privatpersonen in Betrachtung zu ziehen, und solchen mit dem gemeinschaftlichen Besten zu verbinden. Allein wenn sie auch ohne Nachtheil des Staates, den Privatpersonen Gewalt anthun könnte, so würde solches in dem Umlaufe am allerwenigsten angehen. Der Umlauf muß ganz frey seyn. Es kömmt bloß auf das eigene Vertrauen und auf die Einsicht der Privatpersonen an. Dieses zu zwingen, ist vergeblich und hat gar keine Wirkung. Das Vertrauen läßt sich so wenig zwingen, als das Gewissen; und ein jeder Zwang vermehrt das Mißtrauen, und verursachet hier nichts, als eine Hemmung des Umlaufes. Sobald also eine Veränderung in dem Verhältnisse des Geldes und der Waaren gegen einander vorgeht, so erfolgt eine Stockung und Hemmung des Umlaufes; und je gröfser diese Veränderung ist, desto größer und gefährlicher ist die Hemmung. Es ist gleichgültig, ob die Veränderung an den Waaren, oder an dem Gelde, vorgeht; die Wirkung ist allemal einerley. Wenn der Krieg den Handel störet, die Fortschaffung der Waaren aus einem Platze in den andern, oder aus den Colonien in den Hauptstaat, hindert: so entsteht sofort eine Hem-

mung

mung in dem Umlaufe. Diese Arten von Waaren werden seltener; ihr voriges Verhältniß mit dem Gelde kann nicht mehr Statt finden; und Jedermann hält mit seinen Waaren dieser Art an sich, weil er nicht versichert ist, ob sie nicht noch seltener werden, und mithin eine noch größere Veränderung in dem Verhältnisse dieser Waaren und des Geldes gegen einander vorgehen wird. Eben dieses ereignet sich, wenn eine große Menge Waaren durch Schiffbruch untergehen, von Seeräubern genommen werden, oder sonst durch große Unglücksfälle verloren gehen, imgleichen, wenn durch üble Zeitumstände und Unglücksfälle im Staate die Verfertigung einer Art von Waaren gehindert wird.

Obgleich die Wirkung ganz einerley ist, die Veränderung des Verhältnisses möge sich an dem Gelde, oder an den Waaren ereignen: so sieht man doch leicht, daß die Hemmung, welche durch die Veränderung an dem Gelde entsteht, allemal weit allgemeiner, und mithin viel schädlicher und gefährlicher seyn muß. Das Geld ist das allgemeine Vergütungsmittel, und steht mit allen Waaren ohne Unterschied in Verhältniß; hingegen wird sich kaum, oder doch sehr selten, ein Fall ereignen, durch welchen das Verhältniß allgemein an allen Waaren geändert würde. Gleichwie also die Veränderung in dem Verhältnisse des Geldes allemal eine Hemmung im Umlaufe verursachet: so ist dieser Erfolg ebenfalls zu erwarten, das bisherige Verhältniß möge erhöhet, oder vermindert werden. Wird der bisherige numeräre Werth erhöhet, so ist es der Verkäufer, welcher an sich hält, weil er den Umtausch des Geldes und der Waaren in dem erhöheten Verhältnisse bey den Ausländern nicht fortsetzen kann. Wird aber der bisherige numeräre Werth vermindert, so ist es der Käufer, welcher zurück hält, weil er den Umtausch nicht in demjenigen Verhältnisse fortsetzen kann, worin er das Geld empfangen hat.

In Ansehung der **Verminderung des numerären Werthes**, muß man zween Fälle von einander unterscheiden. Das Geld kann von einem allzu hohen numerären Werthe wieder in seinen gerechten, mit dem innerlichen Gehalte übereinstimmenden Werth gesetzet werden; es kann aber auch demselben ein numeräres Werth beygeleget werden, welcher geringer ist, als der wahre innerliche Gehalt. Dieses letztere ist verschiedentlich in Frankreich unter Ludwig dem Vierzehnten, und dem Regenten, Herzog von Orleans, geschehen. Es geschieht in der Absicht, der Unterthanen Vermögen an sich zu ziehen, oder die Schulden des Staates mit nichts zu bezahlen. Denn gemeiniglich werden die alten Münzsorten in einen sehr geringen Werth gesetzt, und neugeschlagene Species über ihren innerlichen Gehalt sehr erhöhet; alsdann wird anbefohlen, daß die Schuldner des Staates die Hälfte ihrer Schuldforderung in alten Münzsorten erlegen sollen, da ihnen denn dieselben, nebst ihrer Schuldforderung, in neuen Species wieder bezahlet werden würde; so daß sie im Grunde, wenn man den innerlichen Gehalt gegen einander berechnet, für ihre Schuldforderung fast gar nichts erhalten. Allein, das ist eine schändliche und niederträchtige Erfindung, welche in der That von einem Diebstahl nicht sehr unterschieden ist. Von dieser Verminderung ist es hauptsächlich zu verstehen, daß die Käufer zurück halten, weil sie ihr Geld in dem erniedrigten Werthe unter seinem innerlichen Gehalte nicht ausgeben wollen. Wenn hingegen, bey eingerissenen Münzunordnungen, die Sache wieder in Ordnung gebracht, und der hohe numeräre Werth erniedriget werden soll, so ist die Hemmung des Umlaufes allgemein. Niemand, so bald die Erniedrigung bekannt ist, oder stark vermuthet wird, will das Geld mehr in dem vorigen Werthe annehmen; und es ist ein unüberlegtes Verfahren der Regierungen, wenn sie in ihren Edicten verordnen, daß die geringhaltigen Münzsorten noch eine Zeitlang in dem vorigen Werthe genommen, und alsdann von einem gewissen Tage abgewürdiget seyn sollen. Diese Verordnung hat nicht die geringste Wirkung. So bald die bevorstehende Erniedrigung bekannt ist, nimmt Niemand diese Münzsorten ferner an. In der That ist diese Abwürdigung der geringhaltigen Münzsorten eine der stärksten Hemmungen des Umlaufes, und eine der gewaltsamsten Erschütterungen des Nahrungsstandes, welche die schädlichsten Folgen hat. Da es nun doch endlich nach jedem Münzunwesen, wenn es genugsam Schaden angerichtet hat,

endlich

endlich zu einer solchen Abwürdigung kommen muß: so sollten alle Regenten, welche ihr Volk liebten, vor diesen endlichen Stoß des Nahrungsstandes erzittern, und alle diejenigen, welche ihnen den Rath zu geringhaltigen Ausmünzungen geben, für ihre und ihres Volkes ärgste Feinde ansehen!

Da der Umlauf einzig und allein auf die gegründete Hoffnung, daß man die Umtauschung des Geldes und der Waaren nach eben dem Verhältnisse werde fortsetzen können, ankömmt: so sieht man leicht, daß alle Arten von Mißtrauen dem Umlaufe äußerst schädlich seyn, und demselben Hinderungen und Stockungen verursachen. Hieher gehört nun vornämlich der Mangel des Credits im Lande. Allein, auch eine jede andere Art von Mißtrauen, sie sey von welcher Beschaffenheit sie wolle, ist dem Umlaufe äußerst schädlich. Alle Regierungen, worin eine despotische und willkührliche Gewalt den Scepter, führt, und unter welchen Ungerechtigkeiten und Bedrückungen vorgehen, sind an tausend Arten, Mißtrauen zu erregen, sehr fruchtbar. Ja, es fehlt, sogar in solchen Regierungen nicht daran, die zwar gütig und gelinde sind, denen es aber an festgesetzten Grundsätzen mangelt, und die sich in einerley Umständen, bald so, bald anders entschließen. Daher gehören dergleichen festgesetzte und unbewegliche Grundsätze zu dem vornehmsten Character einer weisen Regierung; denn alsdann kann ein jeder Unterthan ein vollkommenes Vertrauen fassen, weil er gewiß versichert ist, daß sich die Regierung so und nicht anders entschließen wird. Auch so gar ein ungegründetes Mißtrauen hat in Hemmung des Umlaufes alle Wirkung, welche ein gegründetes haben kann; und man muß daher auch die Veranlassungen zu ungegründeten Mißtrauen vermeiden; und wenn es wider Vermuthen einreißt, dasselbe durch Vorstellungen und Bekanntmachungen von der wahren Beschaffenheit der Sache auszurotten suchen.

Vielleicht kann man, nicht ohne Grund, die große Affectation der Geheimnisse, welche bey gar vielen Regierungen Statt findet,

findet, als eine solche Veranlassung zu öfters ungegründetem Mistrauen ansehen. Denn, wenn man aus Kleinigkeiten große Geheimnisse macht, und doch gleichwohl wissen läßt, daß Geheimnisse vorhanden seyn, so müssen freylich allerley Vermuthungen und Befürchtungen entstehen. Es ist allemal ein Kennzeichen eines schwachen und kleinen Geistes, wenn man aus Dingen, welche die ganze Welt ohne Bedenken wissen kann, große Geheimnisse macht; denn das beweiset sehr eingeschränkte Einsicht, und daß man weder die Sache, noch ihre Folgen, genau kennt. Unterdessen ist die Affectation der Geheimnisse an den meisten Höfen sehr gewöhnlich.

Hieraus kann man nun beurtheilen, worauf ein guter, ordentlich beschaffener Umlauf ankömmt. Wenn der Umlauf nur mit niedrigen Interessen beschwert ist; wenn keine Veränderungen in dem Verhältnisse der Waaren und des Geldes gegen einander vorgehen, welche dem Umlaufe nachtheilig sind; wenn keinerley Arten des Mißtrauens in dem Staate Statt finden, und mithin Jedermann versichert seyn kann, daß er die Umtauschung des Geldes und der Waaren in demselben Verhältnisse werde fortsetzen können: so kann man sagen, daß der Umlauf ordentlich und gut beschaffen ist, Kurz, je mehr sich der Umlauf seiner natürlichen Beschaffenheit, welche oben angezeigt worden ist, nähert: desto besser wird er allemal seyn.

Im Kopenhagener Magazin, 1. B. 3. Th. 2. Cap. S. 15, f. werden folgende Kennzeichen des viel circulirenden Geldes angegeben: „Wenn die Lebensmittel von Jahre zu Jahre theurer zu werden anfangen, und weder Mißwachs noch Viehsterben, oder andere dergleichen Dinge, Schuld daran seyn können; wobey man aber in Acht nehmen müsse, daß, wenn die Lebensmittel an dem einen Orte im Reiche theurer werden, und nicht an andern, diese Gelder nicht genug, und auch nicht wohl genug, im Reiche circulirten; wenn der Arbeitslohn, der Lohn der Dienstboten und Taglöhner theurer wird, ohne daß sich die Zahl der Arbeiter vermindert; wenn der Preis der Landgüter, und die Pachtzinsen für dieselben, 20 Jahr nach einander, und zwar im ganzen Reiche steigen; wenn in allen Städten viele Häuser gebaut werden, und die Hausmiethe dennoch steigt; wenn viele

Kaufleute große Capitalien in den Handel und Schiffahrt stecken; wenn viele starke Summen in nüzliche Manufacturen und Einrichtungen des Landes gesezt werden; wenn große Lotterien in Geschwindigkeit zu Stande kommen; wenn zu öffentlichen Einrichtungen große Beysteuern gesammelt werden können; wenn der Zustand der Sterbenden und ihres Nachlasses ansehnlich, und mit keinen Schulden behaftet ist; wenn die Krämer oder andere keinen langen Credit brauchen; wenn man in den Häusern der Einwohner viel Silber und Gold, nicht aber etwa Porzellangefäße oder metallene und unächte Waaren, antrifft, indem diese leztern Sachen nur Kennzeichen wären, daß Geld im Hause gewesen sey; und endlich, wenn der Bürger seine Schazungen, ohne sich pfänden zu lassen, bezahlt, und der Bauer keine Reste anwachsen läßt."

Wenn nun der Staat volkreich ist, so wird ein solchergestalt beschaffener Umlauf zugleich lebhaft seyn, denn die vornehmsten Gründe der Lebhaftigkeit des Umlaufes, sind der volkreiche Zustand eines Staats, und ein großer Verbrauch der Landeswaaren; und wenn eine Nation keinen Umgang und Comerzien mit andern Völkern hat, so sind dieses allein die zwo Triebfedern der Lebhaftigkeit des Umlaufes. Treibt hingegen eine Nation auswärtige Commerzien, so muß noch eine dritte Triebfeder hinzu kommen; und diese besteht darin, daß die im Umlaufe befindliche Summe Geldes beständig vermehrt wird, oder das unaufhörlich eine neue Geldmasse in den Umlauf eingeht. Dieser beständige Zufluß neuen Geldes muß natürlicher Weise eine eine große Lebhaftigkeit in dem Umlaufe wirken. Wenn eine neue Geldmasse in den Umlauf kömmt, so ist solche von Arbeit, oder von Waaren, an sich gezogen worden. Diejenigen also, welche diese Art Waaren verfertigt und bearbeitet haben, wodurch das Geld angezogen worden ist, haben mehr Vergütungsmittel, als sie sonst hatten. Dieses wird diese Waare beliebt machen, wie es sich bey jeder Waare, wozu viel Käufer vorhanden sind, ereignet. Hiedurch wird der Preis dieser Waare in etwas erhöht werden. Allein, diese Verän-

änderung des Verhältnisses des Geldes und der Waaren gegen einander, hat nichts weniger, als schädliche Folgen für den Umlauf; sie hat vielmehr die heilsamste Wirkung für denselben. Da diejenigen, welche die beliebte Waare verfertigen und bearbeiten, wodurch die neue Geldmasse angezogen worden ist, mehr gewinnen: so wird dadurch ihre Arbeitsamkeit und Fleiß angefeuert werden, mehr dergleichen Waaren zu verfertigen. Es werden sich viele andere finden, welche gleichfalls an diesem größern Gewinne Antheil nehmen wollen, und mithin diese beliebte Waare verfertigen. Hiedurch wird ein größerer Zusammenfluß dieser Waare und deren Verkäufer entstehen; und dadurch wird der vorhin verursachte hohe Preis wieder verringert, und das vorige Verhältniß zwischen dem Gelde und dieser Waare wieder hergestellt werden, so daß der auswärtige Debit durch diesen erhöheten Preis nicht leiden wird. Die neue Geldmasse, welche auf diese Art in diesen Zweig des Nahrungsstandes eingegangen ist, wird sich bald in alle andere Zweige vertheilen, indem die Verfertiger und Arbeiter dieser Waare, welche das neue Geld an sich gezogen hat, tausenderley Dinge zur Nothdurft und Bequemlichkeit des Lebens bedürfen; und wenn sich ihr Gewinn vergrößert, so werden sie auch ihre Bequemlichkeiten zu vergrößern geneigt seyn. In allen Zweigen des Nahrungsstandes aber, wo diese neue Geldmasse durchgeht, wird sie eben die Wirkung, in Ansehung der Belebung der Arbeiter, und Beförderung eines größern Zusammenflusses von Waaren, zeigen, als bey der ersten, obgleich in einer geringern Proportion, weil sie mehr vertheilt ist. Wenn nun unaufhörlich eine neue Geldmasse in den Umlauf eingeht, so kann es nicht fehlen, daß er nicht sehr lebhaft werden müßte.

Man muß hier wohl bemerken, daß ich in dem Vorhergehenden nur von einer neuen Geldmasse, die

in den Umlauf eingeht, rede. Eine neue Geldsumme, die nur in den Staat eingeht, aber nicht in Umlauf kömmt, trägt nicht das geringste, weder zur Beförderung des Nahrungsstandes, noch zur Lebhaftigkeit des Umlaufes, bey. Allein, was sie wirket, ist, daß sie den relativen Reichthum des Staats vermehrt. Ja, es ist sogar zur Lebhaftigkeit des Umlaufes allemal besser, wenn das Geld zur rechten Thüre in den Umlauf eingeht; das heißt: es müssen nur nothwendige und unentbehrliche Waaren seyn, welche diese neue Geldmasse an sich ziehen. Haben entbehrliche, oder nur zur Verschwendung und Ueppigkeit dienende Waaren diesen Dienst geleistet: so ist man eines Theils wenig versichert, daß dieser neue Zufluß dauerhaft seyn werde, weil andere Nationen diesen Weg des Einflusses am ersten zu versperren suchen, und weil sich hierin so leicht der Geschmack verändert; andern Theils geschieht die Vertheilung dieses neuen Geldzuflusses in die andern Zweige des Nahrungsstandes nicht so vollkommen und gleichmäßig, als wenn es durch nothwendige Waaren geschieht. Diejenigen, so Waaren, welche blos zum Luxus und zur Pracht dienen, verfertigen lassen und verkaufen, gewinnen gemeiniglich nicht mehr daran, als man an den unentbehrlichen Waaren Vortheil hat. Sie brauchen auch nicht so viel Arbeiter und Materialien. Mithin bleibt der Gewinn in wenigen Händen, und es währt sehr lange, ehe sich die eingegangene Summe in die andern Zweige des Nahrungsstandes vertheilt. Ganz anders aber verhält es sich mit den nothwendigen und unentbehrlichen Waaren, wo die Menge der Arbeiter, der beträchtliche Preis der Materialien, und der mäßige Gewinn, den man davon macht, verursachen, daß die neue Geldmasse eben so bald, als sie eingegangen ist, sich wieder in alle andere Zweige des Nahrungsstandes vertheilt. Zu geschweigen, daß bey nothwendigen Waaren allemal eine

größere Menge Menschen Arbeit und ihren Unterhalt findet.

Da der Wohlstand des Staats allerdings auf die Lebhaftigkeit des Umlaufes beruht: so ist es die Sache einer weisen Regierung, es dergestalt einzurichten, daß eine in den Staat eingegangene neue Geldsumme auch wirklich zur Circulation komme; und hiezu kann sie durch Vermehrung des Kriegsheeres, durch Unternehmung wichtiger Werke zur Bequemlichkeit des Landes und der Commerzien, nämlich durch Anlegung der Canäle, Schiffbarmachung der Ströme, durch den Bau tüchtiger Landstraßen, und durch viele andere Wege, Gelegenheit genug finden. Wenn der Nahrungsstand und der Umlauf schlecht beschaffen ist: so ist es der Weisheit der Regierung allemal gemäßer, solche zur Circulation zu bringen, als dieselbe in den Schatz zu legen. Es ist eben, als wenn ein Privatmann alle Dreyer, die er erübriget, beylegt, und seinen Boden schlecht cultivirt, oder den Grund und die Anlage seines Gewerbes durchaus mangelhaft läßt. Man kann ihm mit völliger Gewißheit voraus sagen, daß er niemals reich werden wird; so wie ein solcher Regent bey allen seinen Schätzen niemals wahrhaftig reich und mächtig seyn wird. Denn das ist er allein, wenn er ein reiches und volkreiches Land hat.

Es giebt nur dreyerley Wege, wodurch große Geldsummen in Circulation kommen können. Der erste, sind die Bergwerke; der zweyte besteht in dem Aufwande, den reiche Fremde im Lande machen; und der dritte, in den auswärtigen Commerzien. Man könnte zwar die Herstellung des Credits vielleicht als einen vierten Weg betrachten, weil dadurch viele Geldsummen wieder zur Circulation kommen, welche derselben auf eine lange Zeit entzogen gewesen sind; allein, das ist mehr eine Wiederzurückgabe dessen, was der Mißcredit dem Umlaufe geraubt hatte, als daß er für einen neuen Einfluß in den Umlauf angesehen werden könnte.

1. Die Bergwerke sind allerdings ein guter Weg, wodurch neue Geldmassen in den Umlauf eingehen können; aber in so weit, als dadurch viele Menschen ernährt werden, die durch dasjenige, was sie zu ihrer

Nothdurft und Bequemlichkeit nöthig haben, ihren Arbeitslohn in alle Zweige des Nahrungsstandes vertheilen, und mithin zum Umlaufe neue Summen verschaffen. Die Ausbeute der Gewerke selbst aber kömmt hier weniger in Betrachtung, so reich dieselbe auch seyn mag. Ein Besitzer von einträglichen Kuxen ist deshalb eben nicht geneigt, mehr zu verzehren; und gemeiniglich sind sie in den Händen solcher Leute, die keine Gewerbe treiben, und die mithin durch deren Vergrößerung die Ausbeute nicht zur Circulation bringen. Hieraus folgt, daß der Staat die Wichtigkeit der Bergwerke nicht nach der Ausbeute der Gewerkschaften, die ihm ziemlich gleichgültig seyn kann, sondern nach der Menge der Arbeiter, die darauf gehalten werden, beurtheilen, und alles anwenden muß, solche Werke aufrecht zu erhalten.

2. Der Aufwand, den reiche und ansehnliche Fremde im Lande machen, trägt ebenfalls nicht wenig bey, neue Geldsummen zur Circulation zu bringen; denn alles, was sie im Lande verzehren, geht sofort in den Umlauf. Wenn ein Land von den Fremden gesucht werden soll, so muß es viele Vorzüge haben. Die Wissenschaften und Künste müssen darin blühen, und außerordentliche Werke der Kunst müssen die Neubegierde der Fremden reizen, oder die Höflichkeit und Artigkeit in der Lebensart und dem Umgange müssen die Fremden an sich ziehen. Eben dieses kann auch ein außerordentlicher Glanz und Pracht des Hofes wirken; und ein mit vollkommenem Geschmacke und guter Erfindung angeordnetes Fest des Hofes, oder eine mit großer Pracht und außerordentlichen Auszierungen versehene Oper, kann durch den Aufwand der Fremden, die dadurch herbey gezogen werden, so viel und noch mehr neues Geld zur Circulation bringen, als der ganze Aufwand des Hofes dabey beträgt. Die Pracht des Hofes, die zu diesem Endzwecke geschieht, ist demnach

nach gar nicht verwerflich. Allein, dieser Endzweck kann einer unüberlegten Verschwendung und übeln Wirthschaft des Hofes nicht zur Entschuldigung dienen. Ein Hof, der Schulden macht, oder die Unterthanen mit unmäßigen Abgaben bedrückt, um eine so übel gegründete Pracht zu unterhalten, raubt mit der einen Hand den Vortheil doppelt wieder, den er mit der andern Hand der Circulation gegeben hat. Wenn eine solche Pracht vernünftigerweise Statt finden soll, so muß die Haushaltung des Staates dergestalt eingerichtet seyn, daß dadurch dem Staate und den Unterthanen keine Beschwerde zugefügt wird.

3. Allein, der beste und wirksamste Weg, neue Geldsummen in den Umlauf zu bringen, und mithin dessen Lebhaftigkeit zu befördern, bleiben dem ungeachtet allemal die Commerzien. Dieses ist, wie ich mich schon oben dieses Gleichnisses bedient habe, die rechte Thür, durch welche das Geld in den Umlauf eingehen muß, weil es gemeiniglich für nothwendige und unentbehrliche Waaren, mit einem mäßigen Gewinne, und zum Unterhalt einer Menge von Arbeitern eingeht, und sich also von selbst sofort in alle Zweige des Nahrungsstandes vertheilt. Dieses ist auch ein beständig anhaltender Weg, wodurch unaufhörlich ein neuer Zufluß geschieht, und dadurch wird eben die rechte Lebhaftigkeit des Umlaufes erhalten; da hingegen ein Zufluß, der bald wieder aufhört, und eine Zeitlang stocket, ehe er sich von neuem ergießt, bey weitem nicht eine so gute Wirkung haben kann, weil zwischen dem ersten und folgenden Zuflusse eine Leere entsteht, welche binnen der Zeit den Umlauf wieder in seine vorig Langsamkeit zieht. Ein unaufhörlicher Geldzufluß in den Umlauf durch die Commerzien setzt voraus, daß das Land die allgemeine Handlungsbalanz mit auswärtigen Nationen gewonnen hat; denn sonst kann kein Geld durch die Commerzien in den Umlauf eingehen. Das

Hauptwerk kömmt also auf die Gewinnung der Handlungsbalanz an; und ein Volk, welches auf diesen Punct gekommen ist, wird einen blühenden Nahrungsstand, einen lebhaften Umlauf, weit ausgebreitete Commerzien und Schifffahrt, kurz, alles, was ein Volk glücklich und mächtig machen kann, haben. Von der Gewinnung der Handlungsbilanz, werde ich im Artikel Handel das Nöthige beybringen,

Der Einfluß der Circulation des Geldes auf das Steigen und Fallen der Preise, verdient noch eine besondere Betrachtung. Der Preis der Sachen ist ein Werk der Menschen, womit sie sich fast stündlich beschäftigen, welchen sie selbst bestimmen, und welcher doch, seiner Natur nach, sehr dunkel ist. Wenn schon die Waaren, sowohl einheimische, als auswärtige, auf einem Markte bey allen Käufern und Verkäufern einen gewissen Preis erhalten, der nicht von der Obrigkeit verordnet, sondern von ihnen selbst eingewilligt ist: so wird doch Niemand die eigentliche Ursache angeben können, warum die Verkäufer nicht mehr nicht weniger dafür fodern, und die Käufer nicht mehr, nicht weniger dafür geben. Die Ursachen davon sind gar zu tief versteckt; und es ist unmöglich, einen Grund anzugeben, warum eine Sache denselben Preis habe, und zu derselben Zeit nicht mehr nicht weniger gelte. Dem ungeachtet lassen sich die Ursachen anzeigen, warum der Preis einer Sache überhaupt steige oder falle; ja, man kann sogar zum voraus bestimmen, wie der Preis einer Sache unter gewissen Bedingungen im Durchschnitte steigen oder fallen werde, ob man gleich die eigentliche Summe davon zu einer gewissen Zeit nicht angeben kann. Doch man darf sich alsdann nicht begnügen, nur eine oder die andere Ursache davon anzuzeigen, sondern es treten verschiedene zusammen, welche ihn bestimmen. Locke, Montesquieu und Hume leiten den Preis aus der im Lande vor-

vorhandenen Quantität des Geldes und der Waaren her; sie behaupten, daß die Waarenpreise allemal im Verhältnisse mit dem Vorrathe des Geldes im Lande ständen, mithin die Waaren durch ihre Vermehrung wohlfeiler, hingegen durch die Vermehrung des Geldes theurer würden. Stewart, in der Enquiri into the principles of political oeconomy, bestreitet diese Meinung, und will behaupten, daß der Waarenpreis nicht von der Menge des Reichthums im Lande, sondern davon abhänge, ob viel oder wenig nach den Werken der Industrie gefragt wird. Er schreibt: „Das „Vermögen derer, die für das physikalisch Noth„wendige arbeiten, muß bey Nationen, wo Indu„strie herrscht, den zum Grunde liegenden Preis der „Lebensmittel festsetzen; und der Werth an Gelde, „welchen sie für ihre Arbeit bekommen, wird den „ordentlichen Zustand ihres Vermögens bestimmen. „der allemal nach dem Verhältnisse, wie viel oder „wenig ihre Arbeit gesucht wird, steigen oder fallen „muß.“ Es scheint, als ob sowohl die zuerst erwähnte, als die jezt angeführte Ursache allein, vor sich, zu Bestimmung der Preise unzulänglich sey, und man so wenig behaupten könne, daß er von der vorhandenen Quantität des Geldes und dessen Proportion gegen die Waaren allein abhänge, als daß er davon seine Bestimmung hauptsächlich erhalte, ob die Waaren von vielen oder von wenigen gesucht werden.

Der Geldvorrath im Lande steht in einem gewissen Verhältnisse mit dem Sachen- oder Waarenvorrathe; aber nicht zu allen, sondern nur zu so vielen, als verkauft werden. Man darf nicht mit Montesquieu, die Summe aller im Lande vorhandenen Sachen zusammen nehmen, und wiederum die Summe alles vorhandenen Geldes zusammen rechnen, und beyde einander gleich schätzen, dergestalt, daß jene durch ihre Vermehrung wohlfeiler, und durch die Vermehrung des Geldes

theurer würden; sondern es ist gewiß hundertmal weniger Geld im Lande, als die vorhandenen Sachen und Waaren werth sind. Das ärmste Dorf, worin etwa nur 400 Rthlr. circuliren, hat gewiß für 40000 Rthlr. Güter und Waaren, wenn man Ländereyen, Wiesen, Gärten, Häuser, Vieh, Haußgeräthe, Kleidung und Getreide, zu Gelde rechnet. Dem ungeachtet kann ein Jeder den Werth von seinen Gütern so gut erhalten, als wenn 40000 Rthlr., nämlich der Weth von allen Gütern, bereit läge, und einem Jeden davon sein Antheil ausgezahlt würde. Solches wird vermöge der Circulation des Geldes bewerkstelligt. Niemand kann den Werth von dem Seinigen auf einmal mit allen übrigen Einwohnern zugleich, hingegen aber ein Jeder einzeln für sich sein Antheil succesßive erhalten. Denn es werden in einem Dorfe jährlich höchstens nur ein Paar Morgen Land, und überhaupt nur für 400 Rthlr. Sachen verkauft. Mit großen Landgütern und den Häusern in großen Städten hat es nach Proportion, eine gleiche Bewandtniß. Daher kann man nicht mit den oben angeführten Schriftstellern annehmen, daß der Geldvorrath allen Sachen im Lande gleich geschätzt werde, sondern er wird nur so vielen Sachen gleich geschätzt, als jährlich verkauft werden.

Hingegen hängt der Waarenpreis auch nicht blos davon ab, ob die Waare viel oder wenig gesucht wird, sondern der stärkste und hauptsächlichste Grund, wodurch er seine Bestimmung erhält, wird dem ungeachtet in dem Verhältnisse der Quantität der Waaren und des Geldes zu suchen seyn.

Um dieses zu beweisen, werde ich eine richtige Erklärung des Preises voran schicken. Der Preis ist die Quantität einer Sache, in welcher sie einer andern bey vorzunehmendem Umtausche gleich geschätzt wird. Es ist nicht nöthig, daß der Preis allemal mit Gelde bezahlt werde, sondern man kann auch eine Sache gegen die andere umtauschen. Der Preis wird daher durch zwo Personen bestimmt: durch denjenigen, welcher

welcher die Waare sucht; und durch den, welcher sie ausgiebt. Auch bezieht sich derselbe auf zwo Sachen: auf diejenige, welche der Suchende bekömmt; und auf die, welche er ausgiebt. Beyde, sowohl Käufer als Verkäufer, richten sich hiebey nach dem Maße, in welcher Quantität sie sowohl die eine Sache, welche sie suchen, zum Gebrauche nöthig haben, oder nöthig zu haben glauben, als auch in welcher Quantität sie die andere Sache, welche sie wegzugeben wollen, besitzen und entbehren können, oder zu entbehren glauben. Nun hängt es zwar freylich von der Neigung des Käufers und von der Beschaffenheit der Waare ab, in welcher Quantität solche gesucht wird. Allein, zur Schließung eines Kaufes und zum starken Abgang einer Waare, ist dieses nicht allein hinlänglich, sondern es kömmt zugleich darauf mit an, in welcher Quantität die Käufer, welche die Waare suchen, dasjenige besitzen, welches der Verkäufer verlangt. Wenn z. B. vier Stück wohlgemästete Schweine, zu 24 Rthlr., in ein Dorf, worin lauter wohlbemittelte Juden wohnen, gebracht werden: so werden sie bey ihnen keinen Preis haben, weil sie Niemand verlangt oder sucht. Allein, man bringe diese Schweine in ein Dorf von armen christlichen Einwohnern, darin Niemand 24 Rthlr. in einer Summe bereit liegen hat, so haben zwar alle Einwohner Neigung genug, diese Schweine zu kaufen, allein Niemand hat so viel Geld, als die Verkäufer fodern, und deswegen finden sie auch daselbst keinen Preis. Bringt man sie hingegen in eine reiche Stadt, so werden sie für solchen Preis in kurzer Zeit verkauft seyn. Zu Sues in Egypten kostet die Kanne frisches Wasser, welches vier Meilen weit hergeholt werden muß, einen Speciesthaler schwedischer Silbermünze, und es halten sich daselbst gemeiniglich nur 300 Einwohner auf. Gesetzt, ein deutsches Dorf von einer gleichen Anzahl Einwohner, welche jedoch kaum eine Kanne Bier mit 10 Pfenn. bezahlen können, geriethe in einen gleichen Zustand, oder sie würden als eine neue Colonie nach Sues, statt dieser Einwohner, gebracht, würden sie wohl die Kanne Wasser mit einem Speciesthaler bezahlen können? würden sie nicht, dem ungeachtet, das frische Wasser so sehnlich, als die Alten vorigen Einwohner, suchen? und würde es nicht, dem ungeachtet, ungleich wohlfeiler seyn? Wenn also Stewart meint, daß der Preis nicht von dem Geldvorrathe, sondern davon abhänge, ob viele Waaren verfertigt und gesucht werden: so zieht er zwar beyde Personen, nämlich die Käufer und Verkäufer, aber nicht zugleich auch beyde Sachen, sondern nur eine einzige davon, nämlich die Waare, wie sie gesucht und gemacht wird, nicht

aber

aber auch die andere, nämlich das Geld, welches dafür ausgegeben wird, in Betrachtung; so groß auch im Uebrigen dessen Einsicht in diese Wissenschaft ist, welche aus seinem unvergleichlichen Werke davon hervorleuchtet. Niemand kann für eine Waare mehr Geld ausgeben, als er wirklich hat. Gesetzt, daß auf einer kleinen Insel für 20000 Menschen Korn wüchse, aber nur 10000 Menschen darauf vorhanden wären, unter welchen 2 Tonnen Goldes für Korn circulirten und vertheilt wären; gesetzt, daß diese 10000 Menschen alles Korn bisher consumirt und verschwendet hätten, ob es gleich für 20000 Menschen bequem hingereicht hätte; gesetzt, es langten hernach noch 10000 Menschen daselbst an, und es käme nichts mehreres von Gelde hinzu, sondern die vorigen 2 Tonnen Goldes zertheilten sich nunmehr unter die 20000 Menschen: so werden sich noch einmal so viele Käufer zu dem Korne finden, welche es suchen. Alsdann wird man zwar im Anfange über große Theurung klagen hören, ehe sich der Kornpreis nach dem Geldvorrathe und der Menge von Menschen eingerichtet hat. Denn die Eigenthümer des Kornes werden noch die vorigen Preise fodern, obgleich Niemand so viel Geld, wie vorhin hatte, sondern die 2 Tonnen Goldes sich unter noch einmal so viele Menschen zerstreut haben. Endlich aber wird es doch, anstatt daß es, nach den Sätzen des Stewart, nunmehr noch einmal so theuer werden sollte, vielmehr noch einmal so wohlfeil werden. Denn es können auf selbiger Insel nicht mehr, als 2 Tonnen Goldes, für Getreide, wie vorhin, ausgegeben werden, indem nachher nichts mehreres an Gelde dahin gekommen, und vorhanden ist. Weil diese 2 Tonnen Goldes nun unter noch einmal so vielen Menschen circuliren und sich vertheilen, als vorhin: so kann für das Korn nur halb so viel ausgegeben, mithin wird es noch einmal so wohlfeil werden. Folglich, da diese Käufer unmöglich mehr an Gelde für das Korn ausgeben können, als sie wirklich haben: so ist klar, daß der Waarenpreis mehr von dem Geld- und Waarenvorrathe, als von der Zahl derer, welche die Waare suchen, abhänge. Hierunter ist aber allemal ein solcher Vorrath zu verstehen, welcher zur Consumtion, oder zum Gebrauche erfoderlich ist und gesucht wird. Stewart meint zwar, daß wenn das Nachfragen nach einer Waare nicht stärker, auch nicht schwächer werde, alsdann das vermehrte Geld wahrscheinlich entweder in den Schätzen ungebraucht liegen, oder in Geschirr verwandelt werde. Allein, diese Besorgniß ist ungegründet. Gleichwie überhaupt

die

die Achtung für diejenigen Sachen nach der Maße verringert wird, wie man einen größern Vorrath davon bekömmt: also achten die meisten Menschen auch das Geld um so viel weniger, jemehr sie davon erlangen. Obschon einige sparsame Haushälter für das Geld den gebührenden Respect hägen, so machen diese doch den geringsten Haufen in einem Lande aus. Nur in den lezten 15 oder 20 Jahren des Lebens, lernen die Meisten erst den Werth des Geldes erkennen. In den ersten 30 oder 40 Jahren wird das Geld von den Meisten für nichts geachtet; wer viel hat, giebt viel aus, der Reichste überbietet den Aermern bey solchen Waaren, welche seine Begierde reizen. Wenn also Stewart erkennt, daß die Neigung das Geld auszugeben, das einzige sey, welches die Preise steigern würde: so entsteht eben diese Neigung durch den Ueberfluß an Gelde. Dieser Ursache wegen entsteht in einem Lande die Theurung der Waaren bey zunehmendem Geldvorrathe unausbleiblich, wofern nicht der Waarenvorrath oder die Menge der Einwohner vermehrt wird.

Außer dem Geld- und Waarenvorrathe kommen noch andere Ursachen, sowohl von Seiten des Käufers, als auch des Verkäufers, hinzu, welche den Waarenpreis bestimmen. Diese bestehen, von Seiten des Käufers, in den Transport und Frachtkosten, Impositen u. d. gl. Von Seiten des Verkäufers werden ihm seine eigene viele Arbeit, der Lebensunterhalt an dem Orte seiner Wohnung, die Beschaffenheit, die Güte und der Preis des Grundstoffes, die Abgaben und Impositen, und die Gefahr oder der Verlust seiner Güter, so er dabey gelitten hat, verzütet werden müssen, welche insgesamt den Preis erhöhen. Ueberhaupt aber, wenn man sagt, daß der Preis der Sachen, von dem im Lande vorhandenen Geld- und Waarenvorrathe abhänge, so versteht man alle Waaren im Lande überhaupt, so viel davon verkauft werden; und alsdann kann die Ursache des Hrn. Stewart, ob sie viel oder wenig gesucht werden, zur Bestimmung aller Preise nichts beytragen. Nur bey der Vertheurung einer oder andern einzelnen Waare, welche vorzüglich gesucht wird, kann sie Statt finden.

finden. Spricht man hingegen von allen Preisen, so muß man annehmen, daß sie zu allen Zeiten im Ganzen gleich viel gesucht werden, wofern nicht das Land, mehrere Einwohner bekömmt. Nur in diesem Falle sind mehrere Käufer vorhanden, und es ist alsdann einerley, als ob wenige Waaren im Lande befindlich sind, und dieselben für die vermehrte Anzahl von Menschen nunmehr fehlen.

Es ist daher gewiß, daß die Vermehrung des Geldes die Waaren in einem Lande vertheure, wenn nicht diese vermittelst der Handlung auch vermehrt, und die Anzahl der Menschen, unter welche es circuliren soll, vergrößert wird. Hingegen kann man nicht umgekehrt behaupten, daß die Verminderung des Geldes die Waaren jederzeit wohlfeiler machen werde, wie Hume und der Verfasser der Interêts des nations en rapport du commerce. Denn die Waaren können sich ebenfalls, und mit ihnen die Menschen in einem Lande vermindern, die Auflagen, Frachten, Zölle, der Preis der Instrumente und des Grundstoffes, wovon die Waaren verfertigt werden, können ebenfalls steigen, und dadurch den Waarenpreis in die Höhe bringen, obgleich nicht viel Geld im Lande vorhanden ist.

65. St. des Hannov. Magaz. J. 1770.
Anmerkungen vom einheim. und fremden Handel, Cosmopolis (1776) 4. S. 174, fgg.
Gothaisches Magazin, 1. B. 1. St. 1776, 8. S. 74. fgg.
Magazin der Regierungskunst, der Staats- und Landwirthschaft, 2. St. Lpz. 1778, gr. 8. S. 37, fgg.
Wie eine gemeinnützliche Circulation des Geldes in einem Lande zu unterhalten; s. Patriotische Briefe über verschied. Gegenstände, den Reichthum und die Glückseligk. eines Landes betr. von J. M. L. Nürnb. 1779, 8. 4ter Brief, S. 253—286.
Hrn. H. R. R. Bergius Policey- und Cameralmagaz. 2. Th. S. 88, fgg.
v. Justi Policeywissenschaft, 1. B. S. 595, fgg.
Hrn. Jul. Fried. von Reffenbrink Abhandlung über das Verhältniß des Werthes des Geldes zu den Lebensmitteln, seit Constantin dem Großen bis zur Theilung des Reichs unter Theodosius dem Großen, und über desselben Einfluß; welche den von der Kön. Akad. der Wiss. für das Jahr 1775 gesetzten Preis erhalten hat. Berl. 1777, 8. 7. B.
(Pinto) Traité de la circulation & du credit.

Die

Die Frage: Wo das viele Geld in der Welt bleibe? ist allerdings einer Aufmerksamkeit werth, wenn man annimmt, daß man schon seit etlichen tausend Jahren her Geld geschlagen und geprägt hat; daß eine Münze eine Sache ist, die nicht so leicht verbraucht und abgenutzt wird, wie ein Kleid oder Geldbeutel, sondern zum Theil ganze Jahrhunderte, mit wenigem oder gar keinem merklichen Abgange ihres Gewichtes im Handel und Wandel herum laufen kann; daß die Welt seit einigen tausend Jahren nicht bevölkerter, sondern vielleicht eher entvölkerter geworden, und man also die Verschwindung des Geldes nicht auf die Vertheilung unter eine größere Menge von Menschen rechnen kann, daß noch alle Tage von Fürsten, Herren und Staaten neues Geld gemünzet wird, und, bey dem allen, der reichen Leute immer eher weniger, als mehr, werden, wenigstens auf keinerley Weise irgendwo ein Zuwachs am Gelde verspürt wird. Man sollte denken, des Geldes müßte bey diesen Umständen so viel werden, daß man es nicht mehr fassen könnte, ja daß es zuletzt seinen Werth verlöre. Wo bleibt also das viele Geld? So sieht diese Frage aus, wenn sie auf der Seite vorgetragen wird, wo sie die Verwunderung der Leute erregen soll und wirklich erreget. Die Ausleger im gemeinen Leben und Wandel sind hier nicht einerley Meinung. Einige sagen: Die Gewaltigen reißen es zu sich; es ruhet in den Schatzkammern der Fürsten mit Haufen. Allein, dieser Grund dürfte wohl nicht Stich halten, wenn man ihn in genauere Ueberlegung ziehen, wenigstens den Reichthum der Fürsten nach dem Vorrathe des laufenden Gepräges am Golde und Silber abwägen wollte. Andere sagen: das Geld gehe auf der See zu Grunde; es wird verloren; es wird vergraben; es wird abgenutzt, u. s. f. Alles dieses ist nicht einmal zusammen genommen, geschweige einzeln, zum Abgange genug, für den Zuwachs

des

des Geldes, welcher durch das beständige Zuprägen entsteht, wenn nicht ein anderer Grund vorhanden wäre. Nach dem beständigen Fortfahren im Geldmünzen, muß natürlicher Weise auch immer mehr Geld in der Welt entstehen; dieses hat seine Richtigkeit. Und es ist auch in der That mehr Geld vorhanden, als ehedem; und es entsteht alle Tage noch mehr, ohne fragen zu dürfen, wo es bleibt, nachdem der Werth von allen Dingen in der Welt so sehr gestiegen ist, und täglich noch mehr steigt. In Vergleichung der vorigen Zeiten ist heutiges Tages ein Taglöhner reicher, als vormals mancher reiche Mann, ungeachtet jener wirklich bey uns arm ist. Wir dürfen die Zeiten noch so gar fern nicht suchen, da der Taglöhner zu seiner eigenen Bekösligung den ganzen Tag gar gern mit einem einzigen Groschen zum Lohne fürlieb nahm. Jetzt empfängt er acht Groschen, und wohl noch mehr. Nach diesem einzigen Verhältnisse verhält sich also schon der Reichthum der vormaligen und jetzigen Welt, wie 1 gegen 8. Nach dem Verhältnisse des Taglöhners muß derjenige noch weit reicher seyn, der ihm die acht Groschen reicht, als der Taglöhner selbst. Mit diesem stelle man nunmehr denjenigen in Vergleichung, der dem Taglöhner ehmals 1 Groschen reichte, um zu sehen, wie viel Geld jetzt mehr in der Welt seyn müsse. In jenen Zeiten ist vielleicht mancher, der nur einige Thaler im Vermögen hatte, für einen Capitalisten gehalten worden, da heutiges Tages mancher Handwerksgesell so viel in einer Woche verdient.

Am deutlichsten kann man sich von der Vielheit des Geldes in Vergleichung der vorigen Zeiten überzeugen, wenn man sich eine Armee vor Augen stellt. In einer solchen, wenn sie im Felde steht, kostet jeder Mann durch die Bank täglich einen Reichsthaler, welches Geld täglich wirklich vorhanden seyn und ausgezahlt werden muß. Hiezu sind Geschütz und die ganze Artillerie, und hundert dergleichen Dinge noch nicht einmal mitgerechnet. Man nehme jetzt nur eine Armee von zehn tausend Mann;

man lasse sie nur drey Jahre im Felde stehen; man rechne die Summe, die es kostet, sie zu unterhalten; gewiß man wird erstaunen, nicht wo das viele Geld in der Welt bleibt, sondern wo es noch alles herkömmt!

Es ist zwar wahr, daß vieles Geld zu Wasser und zu Lande durch allerley Zufälle wirklich verloren geht; ein großer Theil desselben, im Ganzen betrachtet, auch in der That abgenutzt wird. Allein welch eine Kleinigkeit beträgt dieser zusammen genommene Verlust nicht, in Vergleichung der ganzen Berge vom Gelde, welche bloß ein Opfer der menschlichen Wollust werden! Man rechne nur diejenigen Gold- und Silbermünzen, die wir nicht mehr in der Tasche, sondern auf der Tasche und auf allen Nähten tragen. Man frage unsere ekle und verwöhnte Mäuler, die jetzt nicht mehr aus hölzernen oder irdenen sondern aus goldenen und silbernen Gefäßen trinken und essen wollen, wo das viele täglich zugeprägte Geld bleibe. Man rechne dieses von den fürstlichen Pallästen an, bis in die Bauerhütten, und man wird erstaunen, wie viel, wie weit mehr Geld in der Welt ist, ungeachtet die Zeiten in keinem Stücke dadurch besser werden.

Gr. Bauer auserles. und nützl. Neuigkeiten für alle Münzliebhaber, 10. und 11. St. Nürnb. 1766, 4. S. 249, f.

Beruhigende Gedanken vom Geldmangel in Deutschl. Frf u L. 1771.

Geldmangel in Deutschl. u. desselben gründliche Ursachen, nach Anleitung des wahrhaften Verlaufs des in unserm Vaterl. von etlichen vielen Jahren her verführten Wesens u. Wandels, an Tag gegeben durch Gottl. Wahrmund (Erasm. Franciscl) Bayr. 1664, 8.

Trostgründe bey dem zunehmenden Mangel des Geldes, s. Mösers patriot. Phantasien, Th. 1. S. 167, fgg.

Unger in seiner Schrift von der Ordnung der Fruchtpreise hat ausfindig zu machen gesucht, wie viel Korn man für den jährlichen Unterhalt einer Person in einem Lande zu rechnen habe; und eben dieser Regel hat er sich auch bedient, die Menge des Geldes zu bestimmen, welches zu verschiedenen Zeiten in Deutschland gewesen ist.

Diesemnach rechnet er im Jahre 1500 . . 7. 3, 7 Millionen Thlr.
— — 1550 . . 45. 9, 14 — —
— — 1660 . . 99. 5, 28 — —
— — 1650 . . 135. 3, 14 — —
— — 1700 . . 283. 6, 17 — —
— — 1750 . . 428. 4, 7 — —

Die Ausfuhre des Geldes ist in verschiedenen Ländern, als: in Spanien, England und Frankreich bey Strafe der Confiscation des Geldes und andern Leibesstrafen verboten; in andern aber, insonderheit in Holland, Venedig und Genua völlig frey gelassen. Der Grund, warum in gedachten Ländern dieses Verbot geschehen ist, beruhet auf der vorgefaßten Meinung vieler Staatskundigen, als ob dadurch ein Land um seine Baarschaft gebracht, und arm werde. Da aber das Gegentheil, und daß diese Meinung irrig sey, theils von andern durch Gründe, theils durch das Beyspiel von Holland, Venedig und Genua erwiesen worden ist, überdieß auch die Erfahrung gelehrt hat, daß ein solches Verbot ein ewiges Hinderniß der Commerzien, und also dessen Beobachtung eine Unmöglichkeit sey: so hat man sich in allen den vorhin genannten Ländern genöthigt gesehen, dieses Verbot gewissermaßen entweder einzuschränken, oder doch dabey durch die Finger zu sehen, wenn demselben sowohl von den ein- als ausländischen Kaufleuten entgegen gehandelt wird. Spanien gestattet nicht allein, daß für Getreide silberne Platten oder auch das gemünzte Geld öffentlich eingeladen und weggeführt werden, sondern ertheilt auch den genuesischen Kaufleuten, welche in Spanien wohnen, alle Jahre, und zwar einem jeden insonderheit, eine Speciallicenz, daß sie eine große Summe Silber oder Gold aus dem Königreiche führen dürfen; und weil dieselben Kaufleute selten solche Summen nöthig haben, so verkaufen sie solche Licenz an andere Kaufleute; daher es dann kömmt, daß alle Kaufleute, des Verbotes ungeachtet, so viel spanisches Geld ausführen. Da in England sonst das Verbot gewesen ist, daß Niemand ohne Erlaubniß des Königes Gold oder Silber, es sey in Gelde oder Geschmeide, aus dem Lande führen solle: so hat man doch im J. 1683 dieses Verbot allein auf die Landesmünze eingeschränkt, und in Betrachtung, „daß viele sehr considerable Commerzien nicht wohl ohne baares Geld, Gold und Silber getrieben werden können, den Schluß gefaßt, daß nach dem 1.

Aug. 1683 frey und Jedermann erlaubt seyn solle, alle Sorten von fremden Geldern oder Geschmeide, es sey Gold oder Silber, aus dem Lande zu führen, jedoch, daß man es bey der Maut erst angeben oder registriren lasse; wiewohl weder Maut noch andere Aufschlag oder Gebühr dafür begehrt oder bezahlt werden sollen." Allein auch diese Limitation wird nicht gehalten, sondern es wird englisches Geld genug ausgeführet; wie man dann in Holland, und insonderheit in Amsterdam, englisches Geld in Menge findet. In Frankreich, wo die Einfuhre des fremden, und die Ausfuhre des einheimischen Geldes bey schwerer Leibesstrafe verboten ist, geht es nicht besser; und es wird vieles französisches Geld nach Deutschland, Holland, Türkey, China, Ostindien ꝛc. ausgeführet.

Fremdes Silber, sowohl gemünztes als ungemünztes, wird in England zollfrey herein gelassen, und darf nicht einmal im Zollhause angesagt werden; wer aber falsches Geld, das in England gangbar ist, herein bringt, wird am Leben gestraft. Dagegen ist die Ausfuhre des englischen Silbers, es möge gemünzet oder nicht gemünzet seyn, auf das schärfste verboten, doch nicht des fremden Silbers, mit welchem die Kaufleute einen sehr starken Handel treiben. Wer Stangensilber ausführen will, geht auf das Rathhaus, und betheuert mit einem körperlichen Eide, „daß dieses rohe Silber lauter fremdes, und weder eingeschmolzenes englisches Geld, noch englisches Silbergeschirr sey." Den hierüber empfangenen gerichtlichen Schein muß der Eigenthümer auf dem Zollhause vorzeigen; sonst ist nicht nur der doppelte Werth seines Stangensilbers verfallen, sondern der Schiffer, der dasselbe wissentlich an Bord genommen hat, muß auch eine Geldstrafe von 200 Pf. Sterl. erlegen; und wenn er der Hauptmann eines Kriegsschiffes ist, so verliert er noch dazu seinen Platz. Dieses ganze Gesetz ist durch die Parlamentsacten vom 6ten, 7ten und 8ten Regierungsjahre Wilhelm III. gemacht, und zugleich verordnet worden, daß alles Stangensilber, welches Jemand unter verdecktem Namen ausführen will, verfallen seyn soll. Da die Engländer in der allgemeinen Handelsbilanz alle Jahre große Summen gewinnen, welche diejenigen Völker, die verlieren, jährlich in baarem Gelde nach England senden müssen: so ist daselbst dieses Verbot der Ausfuhre eben nicht zu tadeln; wenn aber diejenigen Völker, die in der allgemeinen Handelschaft jährlich verlieren, die Ausfuhre ihres Geldes

verbieten, so machen sie ein Gesetz, welches nicht gehalten werden kann, so lange sie einen Passivhandel treiben.

Unter den Europäern sind die Holländer die einzigen, welche die Ausfuhre ihres Geldes selbst befördern, und dasselbe in der ganzen Welt gangbar zu machen suchen, woran sie wohl thun.

Wenn wir den Ursachen nachspüren, welche Schuld sind, daß das einheimische Geld aus dem Lande geht, so entdecken wir deren vier. Nämlich: 1) wenn Gold und Silber nicht in dem gehörigen Verhältnisse gegen einander stehen, worin es England, Spanien, Portugall und viele andere Länder versehen; in welchem Falle kein Verbot der Ausfuhre, sondern nur eine genauere und richtigere Bestimmung des Verhältnisses zwischen diesen edeln Metallen helfen wird. 2) Eine schädliche Handelsbilanz. Hier hilft auch kein Verbot. 3) Wenn fremdes schlechtes Geld gangbar ist, welches aber kein Landesherr verstatten sollte, weil solches der Handlung, ja dem ganzen Lande höchst schädlich, und dem Ansehen der obersten Gewalt oder Landesregierung etwas verkleinerlich fällt. Fremdes Geld muß nur als eine rohe Waare nach dem Werthe des Goldes oder Silbers, welches wirklich darin steckt, im Lande gelten. Endlich kann 4) das Geld auch aus dem Lande gehen, wenn unser Gepräge sogar von fremden Völkern zum allgemeinen Maßstab aller Dinge angenommen wird, wie es z. B. mit den holländischen Ducaten geschieht. Dieses ist allzeit höchst erwünscht, weil uns die Ausländer auf solche Art den Schlagschatz, d. i. die Prägekosten bezahlen müssen. Kurz, das Verbot der Ausfuhre des Geldes ist immer unnütz. Dasselbe heilt niemals das Uebel aus dem Grunde, und bleibt bey den schärfsten Strafgesetzen doch unwirksam, wie die oben angeführten Beyspiele von Spanien, England und Frankreich beweisen. Das beste Mittel, nicht allein das inländische Geld im Lande zu behalten, sondern auch fremdes dahin zu ziehen, ist der Flor der Handlung und der Manufacturen.

Von dem Ausfluß des Geldes aus einem Lande, und wie man suchen müsse, solches darin zu erhalten, s. patriotische Briefe über verschied. Gegenstände, den Reichthum und die Glückseligkeit eines Landes betr. v. J. M. L. Nürnb. 1779, 8. 2. Brief, S. 14—75

Das

Das Geldauswerfen, L. Jactus missilium, pflegt an großen fürstlichen Höfen bey feyerlichen Handlungen, insonderheit aber bey der kaiserl. Krönung, zu geschehen.

Von diesem uralten Gebrauche bey Krönungen und andern Solennitäten, Geld unter das Volk auszuwerfen, hat Hr. Prof. Köhler im 7. Th. seiner Münzbelustigung S. 393, sqq. ausführlich gehandelt, und, daß solches bereits unter den ersten römischen Kaisern üblich gewesen sey, gezeigt, auch alle Auswerfmünzen (L. Missilia, Fr. Piéces de largesse) der neuern Kaiser, von Maximilian I. an, beschrieben. So hat auch Hr. D. Fried. Heinr. Graf in einer zu Leipzig im J. 1734 geschriebenen Dissertation de Missilibus alles hieher gehörige beygebracht. Es verrichtet aber das Geldauswerfen nach vollbrachter kaiserl. Krönung der Churf. v. Pfalz als Reichserbschatzmeister, oder ein Graf v. Sinzendorf, als dessen Erbschatzmeister, welchem leztern auch ein Theil der goldenen und silbernen Münzen nebst des Churfürsten Pferde gebühret.

Obgleich das Geldauswerfen nur gekrönten Häuptern zukömmt, vornämlich, wenn man eine besondere Münze schlagen läßt: so ist doch auch, insonderheit in Deutschland, den Fürsten und Ständen des Reiches, welche die Landeshoheit und das Recht Geld zu schlagen haben, solches nicht zu versagen. Ja es kann auch wohl ein bloßer Privatmann gemeines Geld auswerfen, wofern es nur zu keiner Verschwendung ausschlägt, und ein Verbot der Güteradministration verursachet.

Geld, (Abzugs-) s. Th. I. S. 191.
— (Anker-) s. Hafen-Geld.
— (Anzugs-) s. Th. II. S. 275.
— (Ausgelegtes) s. Th. III. S. 228.
— (Baares) s. Th. III. S. 320.
— (Bier-) s. Th. V. S. 263.
— (Bürger-) s. Th. II. S. 275.
— (Bürsch-) s. Jäger-Recht 1.
— (Cavallerie-) s. Th. VII. S. 729.
— (Consulat-) s. Th. VIII. S. 329.
— (Conventions-) siehe unter Münz-Fuß.
— (Convoi-) s. Th. VIII. S. 375.
— (Cornuten-) s. Th. VIII. S. 392.

Geld, (Courant=) (Current=) s. Th. VIII. S. 473.
— (Damm=) s. Th. VIII. S. 728.
— (Darr=) s. Th. VIII. S. 751.
— (Deich=) s. Th. IX. S. 75.
— (Depositо=) s. Th. IX. S. 114.
— (Dienst=) s. Th. IX. S. 298.
— (Einbinde=) s. Th. X. S. 365.
— (Eingangs=) s. Th. X. S. 383.
— (Einlege=) s. Th. X. S. 432.
— (Einstands=) s. Th. X. S. 463.
— (Erb=) s. Th. XI. S. 155.
— (Erbstands=) s. Th. XI. S. 169.
— (Erden=) s. Erb = Zins.
— (Fahr=) s. Th. XII. S. 109.
— (Fall=) s. Th. XII. S. 155.
— (Fang=) s. Pürsch = Geld.
— (Fasel=) s. Th. XII. S. 271.
— (Fehm=) s. Th. XII. S. 424.
— (Fenster=) s. Th. XII. S. 608.
— (Ferse=) s. Th. XII. S. 629.
— (Fertiger=) s. Th. XII. S. 629.
— (Feste=) s. Th. XII. S. 647.
— (Feuer = oder Feuerstätten=) s. Heerd = Geld.
— (Feyer=) s. Th. XIII. S. 257.
— (Finde = oder Findel=) s. Th. XIII. S. 358.
— (Flug=) s. Th. XIV. S. 360.
— (Forst=) s. Th. XIV. S. 727.
— (Fracht=) s. Th. XIV. S. 733.
— (Franz=) s. Th. XIV. S. 748.
— (Frauen=) siehe Huren = Lohn.
— (Freuden=) s. Th. XV. S. 729.
— (Frey=) s. Th. XV. S. 54.
— (Frist=) s. Th. XV. S. 157.
— (Frohn=) s. Th. XV. S. 163.
— (Futter=) s. Th. XV. S. 584.

Geld, (Gatter=) s. Th. XVI. S. 478.
— (Gedinge=) s. Th. XVI. S. 581.
— (Gegen=) s. Th. XVI. S. 622.
— (Geleits=) s. Geleit.
— (Geschirr=) s. Geschirr.
— (Gevatter=) s. unter Gevatter.
— (Gewerbe=) s. Gewerbe.
— (Gnaden=) } s. in G.
— (Gönne=) }
— (Gottes=) siehe Gottes-Groschen.
— (Gruben=) s. unter Kohlenbrennen.
— (Hafen=) s. Hafen.
— (Haft=) } s. in H.
— (Halfter=) }
— (Hand=) s. Hand.
— (Hau=) }
— (Haupt=) }
— (Haus=) } s. in H.
— (Heiden=) }
— (Hengst=) }
— (Henker=) }
— (Heerd=) s. Heerd.
— (Holz=) s. Holz.
— (Hülfe=) s. Th. XI. S. 725, und unter H.
— (Hufen=) s. Th. IX. S. 298.
— (Hunde=) } s. in H.
— (Hut=) }
— (Jagd=) } s. in J.
— (Jahr=) }
— (Kahn=) } s. in K.
— (Kai=) }
— (Kamin=) s. Heerd-Geld.
— (Karten=) }
— (Kauf=) } s. in K.
— (Kerzen=) }
— (Lager=) s. Th. VI. S. 56.

Geld, (Laub-) s. Laub.
— (Lehnsritterpferde-) s. Lehen.
— (Lieger-) s. in L.
— (Loslassungs-) s. unter Leibeigenschaft.
— (Mahn-) ein Forstaccidenz; s. Th. XIV. S. 550.
— (Markt-) s. in M.
— (Metzkorn-) s. in M.
— (Miethe-) s. im Art. Gesinde.
— (Nadel-) s. in N.
— (Nahrungs-) s. Gewerbe-Geld.
— (Pathen-) s. unter Pathe.
— (Pfände-) s. Th. XIV. S. 549, 705, 709.
— (Pflanz-) s. Th. XIV. S. 548, 705.
— (Pfriem- oder Priem-) s. Kapplaken.
— (Pürsch-) s. in P.
— (Quartal-) s. Th. X. S. 383.
— (Quatember-) s. in Q.
— (Rauch-) s. Heerd-Geld.
— (Receptions-) s. Th. II S. 275.
— (Reu-) s. Reu-Kauf, im Art. Kauf, Th. XXXVI. S. 359.
— (Schieß- oder Schuß-) ein Forstaccidenz; s. Th. XIV. S. 551, und Jäger-Recht 1.
— (Schimpf-) s. unter Injurie.
— (Schlüssel-) s. im XXXVI. Th. S. 372.
— (Spiel-) s. Nadel-Geld.
— (Stamm-) s. Th. XIV. S. 547.
— (Stand-) s. Th. VI. S. 57.
— (Straf-) s. Geld-Strafe.
— (Strick-) s. im XXXVI. Th. S. 327.
— (Taschen-) s. Nadel-Geld.
— (Trink-) s. Th. V. S. 263.
— (Wage-) s. Th. XIV. S. 336.
— (Wiederkauf-) s. im XXXVI Th. S. 359.
— (Wiesen-) ein Pflanzengeschlecht; s. Pfennig-Kraut.

Gelder, (Bodmerey-) s. Th. VI. S. 57.
— (Charoullen-) s. Th. VIII. S. 38.
— (Dispensations-) s. Th. IX. S. 330.
— (Ergötzungs-) des Regenten, } s. Th. VIII.
— (Hand-) des Regenten, } S. 39.
— (Herren-) s. Herren-Gefälle.
— (Ritterpferds-) s. in R.
— (Spiel-) des Regenten, s. Th. VIII. S. 39.
— (Tage-) Diäten; s. Th. IX. S. 174.

Geld-Ausfuhre, siehe oben S. 50, f33.

Geld-Auswerfen, siehe oben S. 53, f.

Geld-Beutel, siehe Geld-Sack.

Geld-Buße, siehe Geld-Strafe.

Geld-Contract, siehe Schuld-Contract.

Geld-Gefälle, siehe unter Einkünfte des Staates.

Geld-Gülte, siehe Gülte.

Geld-Gürtel, ein hohler Gürtel, Geld in demselben bey sich zu tragen, welchen man im gem. Leb. eine Katze oder Geldkatze (*) zu nennen pflegt. Es ist dieses eine Arbeit der Handschuhmacher. Weil ein solcher lederner Geldbeutel um den Leib gespannt wird, so darf dazu kein Leder, welches sich stark ausdehnt, genommen werden. Landleute, Schlächter und andere Leute, welche viel Geld auf Reisen bey sich führen müssen, schütten in dergleichen Beutel ihr Geld, und spannen ihn wie einen Gürtel um den Leib.

Den Beutel schneidet der Handschuhmacher aus einem einzigen Stücke zu, und lascht ihn in der Mitte der Länge nach zusammen. An einem Ende lascht er einen Riemen zu einer Schnalle an den Beutel an, und an dem andern Ende schnürt er einen starken Riemen von sämisch-garem Ochsenleder mit einem dünnern Riemen an. Mit dem starken Riemen wird die Geldkatze zugeschnallet.

Geld-Hülfe, Fr. Subside en argent, eigentlich eine jede Hülfe, welche man einem andern in Gelde leistet. In engerer Bedeutung werden die Steuern, welche Unterthanen dem Landesherrn zum Behufe der öffentlichen Bedürfnisse bewilligen, zuweilen Geldhülfen genannt.

(*) Von dem Urspr. dies. Benenn. s. 8 Katze 1. im XXXVI. Th. S. 194.

Geld-Kasten, ein Kasten, Geld darin zu verwahren. Wenn derselbe ganz von Eisen ist, und solche Schlösser hat, die nicht jeder öffnen kann, heißt er im Franz. Coffre fort; siehe Th. VII. S. 687, f.

Geld-Katze, siehe Geld-Gürtel, und Katze, im XXXVI. Th. S. 194.

Geld-klemm, Mangel an Gelde leidend, im gemeinen Leben, und nur in der Redensart geldklemme Zeit, in welcher das baare Geld selten ist; siehe Klemm.

Geld-Lade, siehe Th. VII. S. 687.

Geld-Lehen, siehe Lehen.

Geld-Mäkler, im gemeinen Leben eine Benennung eines Geldwechslers oder Wechslers.

Geld-Muschel, siehe oben S. 4.

Geld-Negotium, siehe Wechselhandlung.

Geld-Post, siehe Partey.

Geld-Rechnung, eine Rechnung über eingenommenes oder ausgegebenes baares Geld; Fr. Compte, Mémoire de recette & depense.

Geld-Sack, Fr. Sac d'argent, ein jeder Sack, d. i. großer Beutel, Geld darin zu verwahren. Im gemeinen Leben, besonders Oberdeutschlandes, auch wohl ein jeder Geldbeutel; Fr. Bourse.

Bey den Kauf- und Handelsleuten, auch Banquiers oder Geldwechslern und andern, welche viel mit baarem Gelde zu thun haben, eine Art kleiner Säcke oder Beutel, in deren jeden gemeiniglich eine besondere Münzsorte oder Species von Gold, Silber und Kupfer gethan wird. Diejenigen, welche den Geldhandel treiben, oder Cassen halten, müssen gute Vorsicht brauchen, die Geldstücke genau zu bezeichnen, d. h. sie müssen an den Bindfaden, womit der Sack oben zugebunden ist, ein Zettelchen (Fr. Etiquette) anheften, worauf 1) die Güte der Species, welche darin enthalten sind; 2) die Summe, wie hoch sie sich belaufen; 3) das Gewicht, welches sie mit dem Sacke wägen; und 4) der Name dessen, welcher ihn in Zahlung giebt, verzeichnet

seyn

seyn muß. Wenn man die Geldsäcke vereinzelt, so findet man beständig eine Tara daran, weil man gemeiniglich etwas weniges für den Werth des Sackes darein steckt. Man nennt solches den Ueber- oder Zuschuß, welcher, besonders in Frankreich, allemal 5 Sols für den Sack von 1000 Livres, und also auch in Ansehung anderer nach Proportion beträgt; siehe Zuschuß. Die Säcke mit Silbergelde oder weißer Münze werden gemeiniglich gegeben und genommen, ohne es zu zählen, indem man sich fast beständig nach dem Gewichte richtet. Sonst muß man auch in den Registern oder Verzeichnissen, die man über die Species macht, welche man empfängt oder bezahlt, der Menge der Säcke und der darin enthaltenen Species und Summen Erwähnung thun.

Geld-Schuld, siehe Schuld.

Geld-Stock, ein ausgehöhlter mit Eisen beschlagener, mehrentheils unbewezlicher Klotz, Geld darin zu verwahren. Zuweilen auch ein jeder schwerer Geldkasten.

Geld-Strafe, Geld-Buße, im sächsischen Landrechte das Gewette; in Niedersachsen die Bräche oder Brächte, L. Emenda, Mulcta, Multa, Fr. Amende, Peine boursale, eine jede Strafe, welche in baarem Gelde aufgelegt und abgetragen wird, zum Unterschiede von einer Leibes- Lebens- oder Gefängnißstrafe.

Die Geldstrafen, welche in den wilden Zeiten entweder den Beleidigten, oder dem ganzen Staate, oder den mit der peinlichen Gerichtbarkeit beliehenen Herren (den sogenannten Bannerherren) zufielen, wurden in der Folge, da die Bedürfnisse der Höfe immer mehr zunahmen, so wie die Regierung erweitert wurde und neue Rechte erlangte, meistentheils zur Unterhaltung der Regierung angewiesen; und weil dieses Einkommen täglich stärker ward, so wurde es von den Gesetzen so außerordentlich beschützet, daß kein Verbrechen war, es mochte so abscheulich seyn, als es wollte, welches man nicht mit Gelde loskaufen konnte. Selbst die Verbrechen der beleidigten Majest. waren davon nicht ausgeschlos-

geschlossen. Man kann sich leicht vorstellen, wie viel Reichthümer diese Art zu verfahren in den barbarischen Jahrhunderten eingebracht habe, da die Regeln der Gerechtigkeit sehr wenig bekannt waren, und noch weniger beobachtet wurden. Weil Buße oder Geldstrafe in der nordischen Sprache Fine heißt: so glaubt man, daß davon dieser Fond Finanzen, und die öffentlichen Einnehmer der Geldstrafen Finanzier genannt worden sind.

Es ist noch jezt in Petersburg ein Tribunal, welches alle kleine Beleidigungen mit Gelde bestraft, und eine große Quelle von Einkünften ist. Hieraus sieht man, warum beynahe alle Strafen der gothischen, ripuarischen, sächsischen, longobardischen, burgundischen ꝛc. Gesetze bloß Geldstrafen waren. In diesen Gesetzen wurde der Todschlag, der Ehebruch, die Gotteslästerung, die Mordbrennerey, der Raub, die Entführung u. s. w. nach Gelde geschäzet. Man findet viele Spuren davon auch in den Constitutionen der neuern. Unter diesen Geldstrafen scheint diejenige überaus seltsam, und aller guten Politik der Finanzen zuwider zu seyn, welche Alphonsus der I. von Arragonien in dem Parlamente zu St. Lorenzo im Jahre 1442 festsezte. Alle kleine Aeste der Finanzen, oder der größte Theil derselben, waren in einen einzigen zusammen gezogen worden, d. i. man hatte sie auf 1 Ducaten von der Feuerstätte gesezt, weil man dieses für eine leichte und einfache Methode hielt. Der erste Fehler dieses Gesetzes war die Ungleichheit der Last, weil der Arme so viel bezahlen mußte, als der Reiche. Es wurde auch daher nicht lange darnach wieder abgeschafft, weil es die geringen Handwerker unterdrückte. Allein das Gesez verordnete: **Wer zehen Tage nach der Verfallzeit nicht bezahlt hat, der soll den eilften Tag doppelt bezahlen; den ein und zwanzigsten vierfach; den ein und dreyßigsten achtfach; und in dieser Proportion soll es von zehen zu zehen Tagen immer fortgehen;** denn so lautet die Clausel: & subinde sic dictas pœnas quodlibet decem die commissas cum principali debito in duplum gradatim adgravandas, donec u. s. w. Wenn diese doppelt aufsteigende geometrische Progression mit 36 Terminen vermehrt wird, so mußte ein armer Bauer am Ende des Jahres so viel bezahlen, als heut zu Tage alle Regenten von Europa zusammenen, auch die ottomannische Pforte nicht ausgenommen, in ihrem ganzen Leben nicht bezahlen könnten. Diese Summe beträgt 64,246 Millionen und 310,056 Ducaten. Wenn man aber auch nicht auf diese Progression hätte sehen wollen,

wollen, so mußte schon die Strafe des doppelten, dreyfachen, vierfachen in dieser Art von Verbrechen für ungerecht gehalten werden. Ein Todschläger, ein Ehebrecher, ein Strakenräuber; ein Verläumder u. s. w. können zwar dergleichen Strafen verdienen, indem sie nicht nur die Privatpersonen, sondern auch die ganze Republik und die Majestät der Gesetze und des Regenten beleidigen; allein wer eine Schuld nicht bezahlet, der ist nicht allzeit mit seinem Willen Schuld daran. Das größte, was man also von ihm verlangen kann, ist das Capital nebst den Interessen. Könnten aber diese Interessen auf 200, 300, 400 pro Cent anwachsen? So viel beträgt aber die Strafe des doppelten, dreyfachen, vierfachen. Also irren wir uns bisweilen, weil wir nicht rechnen.

Die noch gegenwärtigen wilden Völker kennen beynahe keine andere als Geldstrafen. Homer bedient sich bisweilen des Wortes ποινὴ für Geldstrafe; ich glaube daher, daß die ἄποινα, welches die gesetzten Preise des Lösegeldes waren, von den ἄφενα, Geschenke, Reichthümer, nicht verschieden waren; und hievon kömmt ἀφεὸς, reich, wohlhabend.

In den barbarischen Zeiten von Europa giengen die Fürsten selbst auf die Jagd, um die andern Fürsten, mit denen sie nicht im Bündnisse standen, zu Gefangenen zu machen, und nahmen überaus große Summen zur Ranzion. Auch dieses war ein Stück der Finanzen. Der König Richard von England, der auf dem kaiserlichen Gebiete gefangen wurde, da er aus dem gelobten Lande zurück kam, mußte dem Kaiser Heinrich zwo Millionen bezahlen. Ich muß hier ein schönes Stück aus David Hume englischer Geschichte, Th. 5. S. 574. anführen. Indem er von den Irländern zu Anfange des vorigen Jahrhunderts unter der Regierung Jacobs des Ersten redet, so sagt er: Nach dem Gesetze oder nach der Gewohnheit, welche die Irländer Brehon nennen, wurde kein Verbrechen, wenn es auch noch so abscheulich war, mit dem Tode bestrafet, sondern bloß mit einer Geldstrafe, die der Schuldige bezahlen mußte. Auch sogar der Todschlag wurde, wie bey allen andern barbarischen Nationen, auf eben die Art bestrafet. Man hatte, wie in einem Tarif, den Preis für den Kopf einer jeden Person nach ihrem Stande, Amte und Vermögen festgesetzt; und wer ihn zu bezahlen im Stande war, der konnte ohne alle andere Furcht einem jeden nach dem Leben trachten. Dieser Preis wurde Eric genannt. Als Wilhelm von Wilhelmi Lorddeputatus (dieses war gleichsam ein Vicekönig, der von London dahin geschickt war) in Irrland war, so sagte er eines Tages zu Maguire einem der vornehmsten Häupter der bar-

barbarischen Stämme in Ireland) daß er nach Fermanch, einer Provinz, die kurz zuvor in eine Grafschaft erhoben worden, und den englischen Gesetzen unterworfen war, und wovon man Manguiren zum Grafen gemacht hatte, einen Richter zu schicken Willens wäre. Er wird willkommen seyn, sagte Maguire; allein ehe ihr ihn schicket, möchte ich wohl den Preis seines Kopfes wissen, um denselben in meiner Grafschaft zu erheben, wenn ihn etwa einer von meinen Vasallen abhauen wollte! Kann man sich etwas unvernünftigeres vorstellen, als dieses Compliment?

Ich will nunmehr untersuchen, wie viel man sich auf diese Art von Einkünften zum Wohlseyn des Regenten und des Staates verlassen könne? In der Oeconomie muß dieses eine gewisse Maxime seyn: Jede Art von Einkünften, welche eine andere Art, die mehr einbringt, verhindert, ist ein wahrer Verlust. Und auf diese Art, glaube ich, muß man an jedem Hofe die Geldstrafen größtentheils betrachten. In den alten jüdischen und ägyptischen Gesetzen, in den griechischen des Solon, und in den römischen Decemviralgesetzen finden wir nicht, daß die Verbrechen, welche, den bürgerlichen Körper aufzulösen, und der methodischen Arbeit ein Hinderniß in den Weg zu legen, abzielen, anders bestraft worden wären, als mit Leibesstrafen, und mit der Ersetzung des einem andern zugefügten Schadens. (*) In den damaligen Zeiten mußte also die Begierde, Böses zu thun, mehr unterdrücket, und die Liebe zur Tugend und zur Arbeit größer seyn.

Es ist ein Irrthum, wenn man sagt, daß die Grausamkeit der Strafen des Draco von den barbarischen und wil-

(*) Plato zeigt ebenfalls eine gewisse allzugroße Gelindigkeit des Herzens in seinen Gesetzen, indem er auch bey schweren Verbrechen zu sehr zu den Geldstrafen geneigt ist. Diese Gelindigkeit ist in Absicht auf den politischen Körper eine Grausamkeit; und der Gesetzgeber muß auf die Wohlfahrt des Ganzen sehen, und sich nicht von einem Mitleiden gegen die Theile hinreißen lassen. Man muß billig über eine von den Capitularien Carls des Großen erstaunen, wo auch das Parricidium, welches zur Erlangung der Erbschaft begangen worden war, bloß mit der Beraubung der Erbschaft und mit einer kleinen öffentlichen Buße, die man etwa einer Lästerung wegen thun müßte, bestraft wurde.

wilden Zeiten hergekommen sey; sie mußte aus einer größern Einsicht in den öffentlichen Nutzen entstanden seyn; denn eben unter den Barbaren sind die Strafen fast lauter Geldstrafen. (*)

Die Politik, die großen Verbrechen bloß mit Gute oder Gelde zu bestrafen, ist demnach keine Politik weiser Völker. Sie kamen zu uns aus der Tatarey, aus Schweden, aus Dänemark, aus Sachsen; aus Ländern, wo in den damaligen Zeiten die Regierung wenig entwickelt war; wo man keine große Ordnung kannte, und wo man die Menschen nach der Stärke des Leibes oder nach der Verwegenheit des Gemüthes schätzte. Man überließ daher die großen Verbrechen entweder der Privatrache, oder die Parteyen legten sie auch gegen die Abtretung gewisser Güter in der Güte bey; (**) diese Methode vermehrte die Verwegenheit. Und weil man auch unter den Christen anfieng zu glauben, daß dieser Weg gültig seyn könnte, seine Rechnung bey Gott abzulegen: (***) so wurde das menschliche Leben bloß eine Beschäftigung der Diebe, der Straßenräuber, der Mordbrenner, der Todschläger, unter welchen der verwegenste noch am meisten geehrt und hochgeschätzt wurde. Auf diese Art blieben die Felder wüst liegen, die Künste wurden verlassen, und die Menschen führten ein herum irrendes und wildes Leben.

Die

(*) Dergleichen sind alle Strafen in den Gesetzen der Longobarden, Burgundier, Ripuarier, Alamannen, Sachsen, Salier, Frisen u. s. w. Alles wird mit wenig Gelde geschlichtet; und bisweilen läßt man die Freyheit zu zwölfen, zu sechsen zu schwören, um nicht bezahlen zu dürfen.

(**) Unter den barbarischen Völkern, welche uns Homer in beyden Gedichten beschreibt, finden sich oft solche Geldvergleiche wegen eines Todschlages, eines Raubes der Weiber, der Töchter u. s. w.

(***) Es gab Sündentarife auch in dem Tribunale Gottes. Man sehe *Muratori* diss. m. xvi. Hierüber darf man sich nicht wundern; denn in den Zeiten der Unwissenheit giengen die bürgerliche und geistliche Polizey allemal mit gleichen Schritten fort.

Die Geldstrafen und die Geldvergleiche verwüsten demnach die Fonds der Einkünfte der Völker und des Regenten; folglich ist es nicht zu wünschen, daß sie in den Schoß der Finanzen kämen. Man müßte die Strafen dem Gesetze der Wiedervergeltung, so viel als möglich wäre, nähern. Es giebt keine Künste ohne eine gründliche und aufrichtige Frömmigkeit und Tugend; da aber kann weder aufrichtige Frömmigkeit noch wahre Tugend seyn, wo die Verbrechen losgekauft werden. Das Gesez muß die Stärke der Begierde unterdrücken, wenn der bürgerliche Körper gesittet und glücklich seyn soll; allein dadurch, daß die Verbrechen mit Gelde abgekauft werden, wird die Lust dazu vermehret.

Als das Leben der Menschen mit wenig Gelde bezahlt wurde, da hörte man von nichts als Todschlägen in Europa, und alles war Wildniß. Da der Diebstahl und der Raub der Menschen, der Thiere, der Güter in der Güte beygelegt wurde, da unterhielten die großen Vasallen ganze Rotten von Straßenräubern, wie Handelsbedienten oder wie Jäger, um so viel, als sie konnten, zu erhaschen. In Mingrelien wird der Ehebruch mit einem Schweine beygelegt, welches unter dreyen, dem Manne, der Frau und dem Ehebrecher gegessen wird. Kann man wohl glauben, daß die Ehen daselbst in Ehren gehalten, und die Kinder wohl erzogen werden? Da die Decemvirs in Rom den Preis einer Maulschelle, die einem Gemeinen gegeben wurde, auf 25 Kupferasse sezten: so fand sich, wie Gellius Lib. 20. Cap. 1. erzählt, ein gewisser **Lucius Veratius**, ein Bürger egregia improbus & immani vecordia und dabey reich, der ganz Rom maulschellirte.

Die Geldstrafen schaden aber nicht allein den weltlichen Höfen, sondern sie haben auch durch die Länge der Zeit der geistlichen Gewalt viel geschadet. Die ersten Kirchenstrafen waren die öffentliche Buße und die Censur. So lange man darüber hielt, waren die Sitten der Völker unsträflicher, und die Achtung gegen die Geistlichen sehr groß, wie es Verwaltern der göttlichen Geheimnisse und heiligen Dienern der öffentlichen Wohlfahrt gebührte. Mit der Zeit wurden die Censu-

ren

ren und Pönitenzen in Geldstrafen verwandelt. Dieses schien den Geistlichen, welche die Augen nicht auf die Zukunft gerichtet hatten, eine reiche Goldmine zu seyn; allein, dieser Handel schwächte das Ansehen des Priesterthumes; verursachte, daß es verachtet wurde; und an vielen Orten sind nachgehends Capital und Einkünfte dadurch verloren gegangen. Die Gottesfurcht und wahre Tugend ist allezeit ein reicherer Fond für die Diener der Religion, als ein ausschweifendes Leben.

Des Abts Anton Genovesi Grundsätze der bürgerlichen Oeconomie, 1. Th. Lpz. 1776, gr. 8. S. 356 fgg. und 391, fgg.

Ich habe die Geldstrafen nunmehr noch von einer andern, und zwar guten Seite, nämlich als Polizeyzucht-Anstalten, zu betrachten. Die gemeinsten Strafen in Polizeysachen bestehen in einer Geldbuße. So wenig es zu billigen ist, wenn zuweilen Regenten, welche eben nicht die Liebe ihres Volkes zur Triebfeder ihrer Handlungen haben, reichen Personen in Polizeyvergehungen große Geldsummen von tausend und mehr Thalern zur Strafe auflegen, besonders, wenn sie auf diesen oder jenen einen besondern Haß haben, oder zu ihren Ausschweifungen Geld aufbringen wollen: so wenig Wirkung hingegen haben auch die Strafen, wenn sie überall bey Reichen und Armen in wenigen Thalern bestehen, welche ihnen keinesweges empfindlich fallen, welches doch die Eigenschaft der Strafen seyn sollte. Die Größe oder Kleinigkeit einer Geldstrafe aber ist nicht eben nach der Größe der Summe, sondern theils nach dem Vermögen, theils nach der Neigung des zu Bestrafenden, zu beurtheilen. Denn manchem geringen und dürftigen Manne ist eine kleine Strafe von etlichen Groschen schon schwer und empfindlich; einen wohlhabenden, dabey liederlichen Mann aber schmerzt eine große Summe der Geldstrafe wenig oder nicht, da man doch eben durch die Empfindung des Uebels des Leidens bey diesen Strafen einen fürch-

terlichen Eindruck und die Besserung suchet. Ein wohlhabender Mann, der aber geizig ist, oder doch sein Vermögen lieb hat, wird weit empfindlicher durch eine gleich große Geldstrafe gezüchtiget, als ein wohlhabender, aber stolzer oder wollüstiger Mann. Indessen muß man doch bey allen Polizeygeldstrafen, in so fern sie noch zu den gelinden Strafen gehören, dahin sehen, daß der Bestrafte in seiner Wirthschaft nicht fast gänzlich ruiniret werde. Denn wenn dieses geschieht, so gehören die Polizeygeldstrafen schon zu den harten und großen Strafen, welche man nicht eher appliciren muß, als bis keine gelinde Strafe mehr hilft. Mit einer solchen großen Polizeygeldstrafe sind insgemein noch andere Strafen verknüpft. Denn der Bestrafte wird dadurch in einen geringern Nahrungsstand gesetzt; es erfolgt der Verlust der bisherigen Existimation, des Credits ꝛc. Ja, es ist wohl gar ein langes Zuchtgefängniß damit verbunden. Allein, eben deswegen erfordert der väterliche Sinn und Geist der Polizey, daß dergleichen große Polizeystrafe sehr behutsam, ja überhaupt keine Geldstrafen appliciret werden, ehe man nicht das Vermögen des zu Bestrafenden genau untersucht hat, wofern man nicht das zu bestrafende Mitglied in der That dadurch gar abschneiden, mithin moralisch tödten, und also nicht sowohl eine Polizeygeldstrafe, als vielmehr eine Criminalstrafe verhängen will.

Alle Strafen müssen eine Proportion mit dem Verbrechen haben. Die Größe des Verbrechens erhält ihre Bestimmung durch die Größe des Schadens, die dem Mitbürger und dem Staate aus der Verletzung eines Strafgesetzes zuwächst; und nach dieser Größe des Verbrechens muß die Strafe dem Uebelthäter mehr oder weniger schmerzhaft seyn.

Nach dem Verhältnisse der Verringerung der Münzsorten, sind die gesetzlichen Geldstrafen nach 2 Regeln zu verändern. 1) Das Strafgeld muß um so

viel

viel höher gesetzt werden, als der verursachte Schade und der Verlust des Beleidigten größer ist, als zur Zeit des gegebenen Gesetzes. 2) Das Strafgeld muß um so viel erhöhet werden, als die Bezahlung desselben den Verbrecher jetzt nicht so schmerzen, und er dabey an seinem Vermögen nicht so viel verlieren würde, als in den vorigen Zeiten.

In Ansehung der ersten Regel, ist es gewiß, daß beynahe alle Dinge in einem weit höhern Preise stehen, und daß diese Preiserhöhung mehr Ursachen, als der verringerte Gehalt des Geldes habe. Es muß also, aus diesem Grunde, das Strafgeld der vorigen Zeiten nicht nur auf die jetzigen Münzen reduciret, sondern noch um so viel höher gesetzt werden, als der Schade außer der Münzverringerung jetzt höher, als damals, anzuschlagen ist. So ist z. B. wegen Mangel und Theurung des Holzes, der Schade, welcher jetzt in den Forsten, in Gehägen, an jungen Weidenbäumen, an Hecken ꝛc. geschieht, weit größer, als vor hundert Jahren.

Was die zweyte Regel betrifft, so ist es gewiß, daß man vor 200 Jahren mit einem Groschen so viel ausrichten konnte, als jetzt mit einem Gulden; daß damals der Verlust eines Groschens so empfindlich war, wie jetzt der Verlust eines Guldens; und daher muß auch nach dieser Proportion die vorige Strafe höher gesetzt werden. Wenn der Bauer im vorigen Jahrhunderte einen Gulden für eine seinem Nachbar abgepflügte Furche erlegen mußte, so mußte er damals, um solchen bezahlen zu können, 2 bis 3 Scheffel Rocken zu Markte bringen. Jetzt nimmt er oft für einen einzigen mehr ein.

Fast alle Polizeygesetze, wenn sie von den Strafen reden, womit die Uebertretung eines gewissen Gesetzes beleget werden soll, enthalten, daß die Strafe in so und so viel Thalern an Gelde bestehen soll; und wenn der Uebertreter solche nicht bezahlen kann, soll er dafür mit Gefängnißstrafe beleget werden. Es wäre zu wünschen, daß man die Gefängnißstrafe zur ordentlichen Bestrafung bey allen geringen Polizeyverordnungen festsetzte, und daß die Gesetze von gar keiner andern Strafe redeten. Der Gesetzgeber würde alsdann viel uneigennütziger scheinen, welches eine Haupteigenschaft desselben

ben seyn soll. Die Verwandlung des Gefängnisses in eine Geldstrafe müßte eine Gnade seyn, die man dem Uebertreter widerfahren liesse, und die nach dem Gutachten eines vernünftigen Polizeydirectors nur alsdann Statt finden könnte, wenn kein besonderer böser Vorsatz aus den Umständen hervor leuchtete, und wenn er zum erstenmal ein Polizeygesetz überträte. Bey einer hervor scheinenden Bosheit aber, und wenn er das zweytemal über eben der Entgegenhandlung wider das Gesetz betreten wird, sollte die Gefängnißstrafe, insonderheit bey vermögenden Handwerkern und Gewerben, gar nicht in Geldstrafe verwandelt werden. Vornämlich sollte dieses bey der Contravention wider die Polizeytaxen geschehen. Denn Geldstrafen machen bey Fleischern, Bäckern, Bierbrauern, die in guter Nahrung sitzen, und durch Bevortheilung des Publici reich werden, wenig Eindruck, weil sie sich Hoffnung machen, diese Geldstrafe bald wieder zu gewinnen.

Nach dem Inhalte einer Kabinetsverfügung Sr. Kön. Majestät von Preußen, *d. d.* Potsdam, den 5. Nov. 1767, soll eine Geldstrafe sogleich, als sie nicht den Schuldigen selbst zum Verlust gereichet, in eine deren Beträge proportionirte Leibesstrafe verwandelt werden, indem sonst gegen Kaufleute, welche übel stehen, die Geldstrafen ihren gesetzlichen Endzweck verfehlen, und die Geldstrafe nicht sie, sondern ihre unglückliche Creditoren trifft.

Beyträge zu der juristischen Litteratur in den preußischen Staaten, 2te Samml. Berl. 1778, gr. 8. S. 147, f.

Von den Geldstrafen bey Handwerksleuten, siehe den Art. Zunftstrafe.

Von der Verbindlichkeit der Erben, die von ihrem Erblasser verwirkten Geldbußen zu bezahlen, s. D. Jo. Chr. Quistorps Beyträge ꝛc. 3 St. Rost. und Lpz. 1779. 8. S. 105—112.

Die Bauern müssen, ihrer strafbaren Vergehungen wegen, nicht am Gelde, sondern am Leibe bestraft werden. Denn erstlich fruchten die Züchtigungen des Leibes bey diesem Geschlechte, wie die Erfah-

fahrung lehret, weit mehr. Hienächst straft man, durch die dem Bauer auferlegte Geldbuße, mehr den Guthsherrn, ja gewissermaßen den Staat selbst, als den Bauer. Wenn dieser weiß, daß er mit einer Geldstrafe davon kommen kann, so wiederholt er sein Verbrechen bey der ersten Gelegenheit; zulezt wird er in seiner Nahrung geschwächet, und das ihm anvertraute Ackerwerk geht endlich gar zu Grunde. Ein weiser Friedrich hat daher die Geldstrafen auf dem Lande schon längst verboten; und es wäre zu wünschen, daß ein so heilsames Gesetz allenthalben mit der gehörigen Genauigkeit befolget würde. Die kleinen und Untergerichte, die es unmittelbar mit dem Bauernstande zu thun haben, können hieraus die Maßregeln zu dessen Bestrafung entnehmen, und dadurch zugleich überzeugt werden, daß das Gesetz von dem Verbote der Geldbußen eben so gerecht als billig, und der Natur des Bauernstandes vollkommen anpassend sey. Auch ist hiebey kein Unterschied zwischen armen und reichen Bauern zu machen. Bey den armen fallen die Geldstrafen von selbst weg. Reiche Bauern aber sind sowohl für jeden Gutsherrn, als auch überhaupt für den ganzen Staat, ein kostbarer Schatz; alles, was deren Wohlstand unterbrechen kann, muß daher sorgfältig vermieden werden.

Die Nothwendigkeit und Nüzlichkeit dieses Landesgesetzes, vermöge dessen in den königlich preußischen Landen die Geldstrafen der Bauern untersagt sind, läßt sich um so mehr abnehmen, wenn man den vielfältigen Mißbrauch, der in diesem Stücke ehedem bey den unter Vormundschaft oder anderer gerichtlicher Verwaltung stehenden Gütern, vorgegangen ist, und vielleicht auch noch bis jezt, ohne diese heilsame Landesverordnung nicht aufgehört haben würde, in Erwegung zieht. Auf solchen Gütern ist Niemand, dem die Erhaltung der Unterthanen am Herzen liegt; und besonders sehen die zur Verwaltung der Justizpflege daselbst bestellten Gerichtsverwalter, das Auf- und Abnehmen der Bauern als eine ihnen gleichgültige Sache an. Sollte also hier dieser

ser Mißbrauch gehemmet und unterbrochen werden, so war ein solches allgemeines Landesgesetz unentbehrlich.

Oeconomia forensis, 1. Band, S. 5, f.; und 5. Band, S. 67, f.

Auch die Pächter haben sich bey dem Dienstzwange nicht der Geldstrafen zu bedienen. Bey reichen und wohlhabenden Bauern pflegen die Pächter die Fehler und Vergehungen in den Diensten, an statt der Leibesstrafen, gern mit Geldbußen zu bestrafen. Ein in guter Nahrung stehender Bauer setzt sich auch nicht sehr dagegen, sondern giebt lieber einen Gulden oder Thaler Strafe, als daß er sich einige Stunden in den Block werfen läßt. Allein, dem Gutsherrn ist dieses nicht einerley, indem durch dergleichen Geldplackereyen die Unterthanen nach und nach ausgesogen und in ihrem Nahrungsstande geschwächet werden. Sind nun die Geldstrafen für den Gutsherrn selbst nicht rathsam, so können sie um so weniger einem Zeitpachter verstattet werden; und es muß daher allemal hierauf bey Einschränkung des Dienstzwanges in dem Pachtcontracte Rücksicht genommen werden.

Oeconomia forensis, 3. Band, S. 116.

Geld-Umlauf, siehe oben, S. 16, fgg.

Geld-Wechsel, Geld-Wechsler; s. Wechsler.

Geldeswerth, nennt man überhaupt alles dasjenige, was, wenn es die Noth erfordern sollte, verkaufet und zu Gelde gemacht werden kann, es mögen im übrigen solches unbewegliche, oder bewegliche, oder sich selbst bewegende Güter seyn.

Gelee (das), [sprich Schelé mit einem gelinden sch] nach dem Franz. Gelée. 1. Ein gestandener Saft, der aus Fleisch, Elfenbein, Hirschhorn, Kälber- oder Schöpsfüßen, Hühner- oder Truthühnerbeinen, und andern knorpeligen Theilen der Thiere, ja von Hühnern und Kapaunen selbst, gekocht wird, und darin von einer eigentlich so genannten Gallerte (s. Th. XV, S. 778.) unterschieden ist, daß das Gelee, als der pure Saft, auf vielerley Art gefärbet, und bey andern Essen mit auf-

aufgetragen wird; die Gallerte aber nicht nur aus der gestandenen Brühe oder dem Safte allein, sondern auch aus dem Fleische, aus Füßen, Ohren, Köpfen, oder woraus sie sonst gekocht worden sind, besteht, und nach Belieben mit Rosinen und zerschnittenen Mandeln bestreuet wird, mithin also vor sich selbst ein Essen ausmacht, da hingegen das Gelee nothwendig bey andern Speisen dienen muß. Die Zubereitung der mancherley Arten von Gelee, ist aus folgenden Artikeln zu erlernen.

Gelee von Hirschhorn. Man nimmt ¾ Pfund kleingeraspeltes Hirschhorn, thut es in einen neuen Topf, gießt Brunnenwasser darauf, und läßt es ½ Stunde sieden. Hernach seihet man das Wasser davon ab, gießt anderes darauf, setzt solches in einem Topf von 2 Quart zum Feuer, und läßt über 1 Nößel davon einkochen. Währendem Kochen wirft man ½ Loth geschnittene Hausenblase dazu, und läßt dieselbe auch ½ Stunde mitkochen. Hierauf nimmt man mit einem Eßlöffel ein wenig heraus; thut es auf einen zinnernen Teller; setzt es an einen kühlen Ort, damit es erstarre; hebet den Topf mit dem Hirschhorne vom Feuer, und läßt es sich setzen, damit das Trübe unten komme. Nach diesem seihet man solches wieder in einen andern neuen Topf, und thut es bey Seite, welches, wenn es eine Weile gestanden hat, Trübes oder Fettes oben zeigen wird; alsdann deckt man Löschpapier darüber, und läßt es so lange stehen, bis alles Fette oder Trübe herunter ist. Ist nun das auf dem Teller zur Probe hingesetzte sehr hart geworden, oder ist es, wie gewöhnlich, geblieben: so muß man den Zusatz danach einrichten. Hierauf thut man den Stand aus dem Topfe in eine gut verzinnte Cafferolle, oder in einen Tiegel, nimmt von 6 Citronen den Saft, und gießt diesen, nebst ¾ Nößel Wein, daran, bindet zugleich in ein reines Tüchlein allerley ganze Gewürze, (nur keinen Saffran,) leget solches nebst ½ ℔ Canarienzucker gleichfalls dazu, und läßt es zusammen auf einem Kohlfeuer ½ Stunde einen guten Sud thun. Ferner nimmt man 6 Eyer, schlägt sie auf, thut das Weiße in eine irdene Schüssel, zerdrückt die Schalen, und leget sie zum Eyweiß. Nach diesem nimmt man eine von Birkenreisig gemachte, weiß abgeschabte, und wie eine Ruthe zusammen gebundene, sogenannte Schnee-Peitsche, und schlägt damit die Eyer nebst den Schalen zu einem Schnee.

Wenn nun das Gelee in völligem Kochen ist, schüttet man den geschlagenen Eyerschnee hinein, rührt solchen im Tiegel oder in der Casserolle wohl um, und läßt das Gelee noch einen Sud thun: so wird sich alles Unreine in den Schnee und an die Schalen legen; hernach nimmt man es vom Feuer, und läßt es eine Weile stehen, so wird es sich läutern. Unterdessen nimmt man einen Gelee-Sack, welcher von weißem dickem Tuche gemacht, oben in der Ründung 1 Elle weit, und unten aus ganz spitzig ist; er muß aber sehr fest genähet, und die Naht mit weißem Zwirnbande besetzt seyn. Es sind auch an diesem Sacke oben Bänderchen angenähet, damit man denselben an seinen eisernen oder hölzernen Reifen binden kann. Der eiserne Reifen ist folgender Gestalt beschaffen. Er hat eine Schraube einer Querhand lang, und wird an einen Ort geschraubet, wo es am bequemsten ist, das Gelee zu gießen; und an diesen Reifen wird der Sack gebunden. Ehe man aber das Gelee gießt, leget man unten in die Spitze des Sackes ein wenig reine Baumwolle, und breitet oben über den Sack eine Serviette, gießt alsdann etwas von dem Gelee darauf, und läßt es laufen; unter dem Sacke aber muß ein reines Geschirr stehen, welches, damit kein Staub hinein fliegen kann, mit Papier bedeckt wird; mitten im Papiere aber muß ein Loch seyn, über welches die Spitze des Sackes just hängen, und das Gelee nach und nach durchlaufen muß. Ist solches geschehen, und wird doch zum erstenmal das Gelee nicht klar genug, so läßt man es öfter durchlaufen. Im Winter muß man mit dergleichen Arbeit in einer Stube seyn, oder 2 bis 3 Kohlfeuer um den Sack herum stehen haben; denn wenn das Gelee zu kalt wird, läuft es nicht gehörig durch.

Gelee von Elfenbein. Zu 6 Loth Elfenbein, und 1 Loth Hausenblese wird 1 Quart oder auch 3 Nößel Wasser genommen. Man sezt es zum Feuer, und läßt es bis zur Hälfte einkochen. Mit dem Stande verfährt man, wie kurz vorher bey der Hirschhorngelee ausführlich beschrieben worden ist.

Gelee von Kalbsfüßen. Man puzet acht, oder mehr Kalbsfüße ganz sauber, und blanchiret sie in siedendem Wasser, damit sie schön weiß werden, und das Rothe heraus gehe. Hernach sezt man sie mit Brunnenwasser zum Feuer, und läßt sie recht weich kochen. Sodann macht man eben dergleichen Probe, wie oben bey dem Hirschhorngelee erwähnt worden ist, und verfährt übrigens damit in allen Stücken auf gleiche Art.

Gelee von Kalbs-Häksen (Hessen,) wird auf eben die Art bereitet.

Gelee von Schöps-Füßen. Die Schöpsfüße werden eben so, wie die Kalbsfüße tractirt; nur mit dem Unterschiede, daß man, weil sie mehr Fett bey sich haben, den Stand erstlich gestehen läßt, damit das Fett desto besser abgeschöpfet werden könne. Uebrigens wird damit, wie bey allen vorhergehenden Geleen, verfahren.

Gelee von Hühnern oder Kapaunen. Diese zerhacket man stückweise, blanchiret sie in heißem Wasser, sezt sie alsdann mit Brunnenwasser zum Feuer, wirft 1 Loth zerschnittene Hausenblase hinein, und läßt es also kochen. Man nimmt auch eine Probe; nur darf es nicht gesalzen werden. Mit dem Stande verfährt man wie bey dem Hirschhorngelee.

Gelee von Hühner- oder Truthühner-Beinen Die Beine werden klein gehackt und blanchirt, und übrigens auf gleiche Art tractirt.

Gelee von bloßer Hausenblase. Man nimmt 3 bis 4 Loth Hausenblase, zerschneidet sie, wässert sie ein wenig ein, gießt das Wasser wieder davon ab, sezt sie hernach mit Brunnenwasser zum Feuer, und läßt es ziemlich einkochen. Man macht auch eine Probe, und verfährt übrigens auf vorbeschriebene Art.

Gelee von Milch. Es wird für ungefähr 4 Gr. Hausenblase genommen, selbige wohl geklopft, alsdann klein geschnitten, mit ein wenig Wasser geweicht, mürbe gekocht, währendem Kochen aber auf dem Feuer stets gerührt, und hernach durch ein Haartuch gestrichen. Hierauf nimmt man 8 bis 10 Citronen, reibt die Schalen auf 1 ℔ Zucker ab, gießt sodann 1 Quart süße Milch auf den Zucker und die Citronenschalen, und läßt es damit ein wenig stehen. Nach diesem drückt man den Saft aus den Citronen, sucht die Kerne heraus, gießt etwas Wein zu dem Safte, sezt die Milch mit dem Zucker zum Feuer, thut die Hausenblase dazu, und läßt es recht siedend heiß werden; es wird aber beständig auf dem Feuer gerührt, der Wein mit dem Citronensafte auch dazu gethan, daß es sich theile; hernach wird es durchgegossen, bis es klar und schön ist, und sodann in beliebige Geschirre eingefüllet.

Oder: Man nimmt 1 Nößel Milch, von 6 Citronen den Saft und die Schalen, ¾ ℔ Zucker, für 2 Gr. Hausenblase, auch etwas Wein. Dieses wird eben so, wie das vorhergehende, zubereitet.

Die Gelee werden roth, mit Turnesol, Bezette oder rother Rübenbrühe; blau, mit Kornblumen; gelb, mit Saffran; und grün, mit Korn, Peterſilie, Spinat, Löffelkraut und andern grünen Kräutern, gefärbet.

Um das Gelee mit Turnesol roth zu färben, leget man in das Geſchirr mit dem Gelee, Turnesol, läßt ſie eine Weile darin liegen, und nimmt ſie alsdann mit einem ſpitzigen Holze heraus, drückt ſie aber ja nicht mit den Fingern aus, weil ſonſt das Gelee trübe wird. Das Gelee muß aber ein wenig warm ſeyn, ehe man Turnesol hinein thut; denn auf ſolche Art läßt es die Farbe beſſer kochen.

Das Färben mit Bezette, geſchieht auf gleiche Art.

Um ein Gelee mit rother Rübenbrühe zu färben, thut man das Gelee in ein Geſchirr, nimmt hernach eine rothe Rübe, ſchabet ſie, ſchneidet ſie ſcheibenweiſe, thut es auf einen Teller, und gießt Eſſig oder Wein darauf, ſo zieht er alle Röthe heraus; davon ſchüttet man eine hinlängliche Quantität in das Gelee.

Oder: Man nimmt von eingemachten Rüben die rothe Brühe, und gießt ſie an das Gelee; aber nicht zu viel, damit man nicht ſo ſehr den Geſchmack von Rüben ſpüren könne. Dieſe Farbe iſt ſchöner, als die vorigen beyden, auch wohlfeiler, und eher zu bekommen.

Um mit Kornblumen blau zu färben, reibet man die Kornblumen zu einem Safte, drückt denſelben durch ein reines Tuch, und thut ihn hernach unter das Gelee. Nach Proportion der hinzugekommenen Quantität wird das Gelee entweder hochblau oder bleumourant.

Will man mit Saffran gelb färben, ſo bindet man ganzen Saffran in ein Läppchen, leget es in das Gelee, welches man vorher etwas warm gemacht hat, und drückt hernach das Bündchen zuſammen, damit der Saft heraus gehe. Man kann auch mit Eyerdottern gelb färben.

Um mit Korn grün zu färben, nimmt man grünes Korn, ſchneidet ſolches ganz klein, und ſtößt es in einem Mörſer, damit es Saft gebe. Man thut die Maſſe in ein Tüchlein, und drückt den Saft heraus, welcher hernach zum Färben gebraucht wird.

Oder, man nimmt gleich das geſtampfte Korn, vermiſcht es mit dem Gelee, und preßt es hernach durch eine Serviette.

Auf eben diese Art kann ein Gelee mit Peterſilie, Spinat, Löffelkraut, und andern grünen Kräutern, gefärbet werden; nur iſt dieſes dabey zu beobachten, daß man nicht zu heiß färbe, weil ſonſt die Kräuter ihre Farbe verlieren, und gar bleich werden.

Nachdem man die gefärbten Geleen, ein jedes beſonders in ein Gefäß gebracht hat, ſo werden ſie alle geſtanden ſeyn. Bisweilen werden ſie zur Zierrath auf einander gegoſſen, welches, man möge ſie nun in porzellane Geſchirre, oder in Gläſer bringen wollen, auf folgende Art geſchehen muß. Man läßt eine Farbe, welche man will, über einem Kohlfeuer nur zergehen, nicht aber heiß werden, und gießt ſolche, etwa zween Quermeſſerrücken hoch, und läßt ſie wieder geſtehen; wozu man im Sommer Eis haben muß. Iſt es nun geſtanden, ſo gießt man wieder eine andere Farbe darauf, und treibt ſolches ſo lange, als es einem beliebt. In breite porzellane Gefäße kann man allerley Figuren gießen. In dieſer Abſicht muß man zuvörderſt von einer Art Geele das ganze Gefäß, es ſey Schüſſel oder Teller übergießen, und alſo geſtehen laſſen. Hernach kann man mit einem Meſſer dieſelbe nach Belieben ausſchneiden, und andere Farben wieder hinein gießen. Dieſes Gelee muß aber zu ſolchen Dingen härter, als die vorigen, abgemacht werden. Am beſten ſchickt ſich hiezu das im V. Th. S. 548. beſchriebene Blancmanger.

Wenn man ein Gelee entweder in Gläſer oder porzellane Schälchen gebracht hat, und man ſolches gern ganz heraus hätte, welches man ſtürzen nennt, ſo nimmt man ein Tuch, tauchet es in ſiedendheißes Waſſer, oder macht es bey dem Feuer recht warm, und legt es um die Gläſer oder Schälchen, deckt ſie mit einem Holze oder Brete zu, und ſtürzt ſolche alsdann: ſo wird das Gelee ganz heraus fallen.

2. Man nennt auch Gelee, eine Art durchſichtiger erfriſchender Confitüren, welche nichts anders, als

der

der mit Zucker bis zur gehörigen Consistenz eingekochte, und durch das Abkühlen geronnene Saft reifer Baum- oder Staudenfrüchte sind. Dergleichen sind: Apfel-Gelee, Apricosen-Gelee, Berberis-Gelee, Birnen-Gelee (s. Th. V, S. 490.), Citronen-Gelee (s. Th. VIII, S. 166, f.) Himbeeren-Gelee, Johannisbeeren-Gelee, Kirsch-Gelee, Quitten-Gelee u. a. m.

Gelege (das), im Weinbaue, die Art, von welchem die Weinstöcke als Senker abgeleget worden. Die märkischen Weine sind ursprünglich von fränkischem und rheinischen Gelege, die Weinstöcke stammen aus Franken und von dem Rheinstrome her.

Gelegenheit (*). 1. Die Lage eines Ortes überhaupt; eine im Hochdeutschen veraltete, im Oberdeutschen aber noch sehr gangbare Bedeutung.

2. Die innere Einrichtung eines Ortes, die Lage seiner Theile; Fr. Situation, Assiette. Alle Gelegenheit eines Hauses, eines Gartens, eines Waldes, oder in einem Hause u. s. f. wissen.

3. Die Neigung, eine Handlung nach seinem Gefallen, zur gelegenen Zeit zu verrichten; Fr. Commodité. Seiner Gelegenheit pflegen, warten bis es uns gelegen (gefällig) ist. Etwas mit seiner guten Gelegenheit thun. Imgleichen ein bequemer Ort, ein bequemer Zustand. In diesem Verstande sagt man zuweilen, sich eine Gelegenheit auf dem Lande kaufen, für, sich ein Landgut kaufen. Eine Gelegenheit suchen, d. i. einen Dienst, Condition. Auch das heimliche Gemach pflegt man an einigen Orten im höflichen Reden sowohl die Gelegenheit, als auch die Bequemlichkeit zu nennen. Am häufigsten aber,

4. Die-

(*) Niederf. Legenhed, Schwed. Lägenhet, Dän. Leilighed, Beleilighed. Gelegenheit bezeichnet eigentlich nur die Verbindung der Umstände, wodurch eine Handlung möglich gemacht oder erleichtert wird; Anlaß schließt aber auch die Bewegungsgründe und Reizungen dazu mit ein.

4. Diejenige Verbindung der Umstände, wodurch eine Handlung sowohl veranlasset, als auch erleichtert wird; L. Occasio, Fr. Occasion. Gelegenheit zu etwas geben, diese Umstände so einrichten. Gelegenheit bekommen. Wenn es die Gelegenheit giebt, wenn sich Gelegenheit dazu findet. Gelegenheit macht Diebe. Eine Gelegenheit fahren lassen, sie aus den Händen lassen. Sich einer Gelegenheit bedienen, sie ergreifen, in Acht nehmen, der Gelegenheit wahrnehmen. Mit der ersten Gelegenheit. Die Gelegenheit auskaufen, sich jeder Gelegenheit sorgfältig bedienen. Zuweilen bedeutet es im gemeinen Leben auch die Art und Weise, Personen und Güter fortzuschaffen. Mit seiner eigenen Gelegenheit kommen, mit seinem eigenen Fuhrwerke. Eine fahrende Gelegenheit bekommen.

5. In dem weitesten Verstande, eine jede Begebenheit, so fern dieselbe auch nur eine entfernte Veranlassung einer Handlung abgiebt, mit dem Vorworte bey. Es erhob sich ein Sturm, und uns war bey dieser Gelegenheit nicht wohl zu Muthe, bey diesem Vorfalle.

Gelegenheitsmacher, Gelegenheitsmacherin, in engerer Bedeutung, Personen, welche andern Gelegenheiten zu Vergehungen wider das sechste Gebot verschaffen, im gemeinen Leben Kuppler, und Kupplerinnen.

Gelehrte, L. Eruditi, Fr. Savans, Gens de lettres, Personen, welche Gelehrsamkeit, d. i. eine gründliche Erkenntniß vieler mit einander verbundener nützlicher Wahrheiten, welche nicht unmittelbar in die Sinne fallen, sondern nur durch künstliches Nachdenken sich erforschen lassen, besitzen. Oft auch, in weiterer Bedeutung, diejenigen, welche sich der Gelehrsamkeit gewidmet haben, wenn gleich ihre Erkenntniß von derselben sehr eingeschränkt ist.

Der Einfluß, den die Gelehrten auf die innere Ruhe und den äußern Wohlstand des Staates haben, ist sehr mannigfaltig; insonderheit tragen die Wissenschaften und Künste viel zur Bevölkerung bey; und daher muß ein Regent dieselben beschützen. Was hat ehedem so viel Fremde nach Athen gezogen, und was zieht noch heutiges Tages viele Tausende nach Paris und Rom? Haben es nicht die Künste und Wissenschaften gethan; und thun sie es nicht noch jetzt? Ein weiser Regent und ein großer Staatsmann sind jederzeit Liebhaber der Wissenschaften, und Freunde der Gelehrten und Künstler, weil sie erkennen, daß solche sehr viel zum Nutzen und zur Ehre der Regierung beytragen. Die Regierung des **August** würde nicht so friedfertig, nicht so glücklich gewesen seyn, wenn er sich bloß auf seine Waffen verlassen, und großen Genies verächtlich begegnet hätte; und hätte sich **Cäsar** wider die Wissenschaften und Künste erklärt, so wäre er ein zweyter **Marius** oder **Catilina** von schlechterm Charakter und Rufe geworden. Und zu welcher Größe kann sich nicht ein Staat empor schwingen, wenn der Fürst nicht nur ein Schutzgott der Gelehrten, sondern zugleich selbst ein Gelehrter vom ersten Range ist! Wie blühend und glücklich sind die preußischen Länder unter dem Scepter und unter der Feder seines **gekrönten Philosophen**!

Auch durch seine Schriften vermehrt der Gelehrte die Einkünfte des Landes, und giebt nicht allein dem Buchhandel, sondern zugleich vielen Künstlern und Professionisten, Nahrung (s. Th. VII, S. 151). Schätze, die man sonst bey andern Provinzen mit Kosten suchen mußte, werden durch ihn einheimisch. Sehr gern überlassen uns Fremde einen Theil ihres zeitlichen Vermögens, um durch den Geist seiner Schriften gesättiget und erquicket zu werden.

Von den akademischen Würden der Gelehrten, politisch betrachtet, siehe den Artikel Graduirte Personen.

In wohl eingerichteten Staaten, haben sich die Gelehrten verschiedener Vorrechte und Immunitäten zu erfreuen. Insonderheit werden sie unter die Eximirten gerechnet (s. Th. XI, S. 730). Es behaupten auch dieselben aus gemeinen Rechten, ein Recht, lärmende Handwerker mit ihrer Werkstatt aus ihrer Nachbarschaft zu treiben.

Doctoren, Professoren, Sachwaltern und andern Gelehrten, welche zur Wohlfahrt des Staates arbeiten, hat man dieses Recht aus d. arg. l. un. C. de stud. liber. beygelegt. s. Thomasius in Jurist. Händ. Th. 3, H. 17, S. 359. Die Observanz hat die irrige Auslegung, welche jedoch mit einer guten Polizey besteht, wenn man dieses Recht nur einem angesessenen Gelehrten, in dessen Nachbarschaft nicht schon vor ihm eine solche Werkstatt gewesen ist, giebt, bestätigt.

Der Mensch kann sich durch eine jede Lebensart, welche er klug und fleißig treibt, seinen Unterhalt verschaffen, auch wohl reich werden; doch ist eine mühseliger, als die andere, und eine trägt weniger ein, als die andere. Niemand aber scheint in dieser Absicht schlimmer daran zu seyn, als ein Gelehrter. Und ich glaube nicht zu viel zu sagen, wenn ich behaupte, daß die gewöhnliche Lebensart der Gelehrten sie mehr, als jeden andern Stand, zum Schuldenmachen verleite, und daß der scheinbare Aufwand, den sie machen, dem Umlaufe des Geldes mehr schädlich, als nützlich, sey. Ich will denen, die meine Behauptung für übereilt ansehen möchten, Gründe anführen, welche dieselbe theils bestätigen, theils meine Meinung deutlicher erklären werden.

Ich rede hauptsächlich nicht von solchen, die als bloße Namensgelehrte studiren, um mit einer gewissen Würde das Erbtheil ihrer Väter oder das Heu-

rathsgut ihrer Frauen zu verzehren, sondern von solchen, die, in Hoffnung auf das künftige Broderwerben, sich den Wissenschaften widmen, bis sie dasselbe durch Geschäfte, die sich nur für Gelehrte schicken, mit freyem Verdienst, oder in Civil- und geistlichen Bedienungen, genießen. Nun ist es unstreitig: 1) daß die Belohnungen der Dienste, welche der Gelehrte, es sey in Bedienungen oder in zufälligen Geschäften, der bürgerlichen Gesellschaft leistet, in ältern Zeiten so zu Gelde angesetzt sind, daß sie freylich nach der damaligen Lebensart und den Preisen der Dinge ihren Unterhalt dadurch erwerben konnten. Da sich beyde so sehr jetzt geändert haben, so sind doch die festgesetzten Bezahlungen der Gelehrten fast allenthalben unverändert geblieben. Bloß dadurch wird dem Gelehrten sein Auskommen schwerer, als sonst; und die Nachfolger der Civilbedienten und Pfarrer, die im vorigen Jahrhunderte geldreich starben, klagen nicht ohne Grund, daß sie auch bey einer guten Haushaltung Mühe haben auszukommen.

2. Ehemals machten die Gelehrten einen durch Lebensart und Sitten sich merklich unterscheidenden Theil der bürgerlichen Gesellschaft aus, und lebten, größtentheils nach ihrer eigenen Weise, außer einer genauen Verbindung mit ihren ungelehrten Mitbürgern. Sie hatten ihre Studierstube lieber, als ein Paradies. Hier liessen sie nur durch Schubfenster mit sich sprechen. Hier ließ sich ein **Vieta**, wenn er in einer algebraischen Entzückung saß, mehrere Tage durch, wie **Thuanus** von ihm erzählt, das Essen hinschieben und wieder wegziehen, ohne sich nach dem Menschen, der es that, umzusehen. Und dieser Mann lebte in Paris, dem Hofe nicht unbekannt, zu mancherley Geschäften gebraucht, und folglich im genauen Bande mit der großen Welt. Ein **Wilhelm Budäus** konnte es seiner Frau lebenslang nicht vergessen, daß er, an dem

Tage

Tage seiner Hochzeit mit ihr, nur vier Stunden hätte studiren können. Wie angst mochte dem Manne geworden seyn, wenn man ihm hätte zumuthen wollen, nur eine Stunde täglich im gesellschaftlichen Umgange zu verlieren! Kurz, sie waren theils fleißiger, und wollten des gesellschaftlichen Umganges nicht, theils minder ankömmlich; oder es gab mehr Pedanten unter ihnen, und so wollte man ihrer nicht. Jetzt aber sind wir ganz andern Sinnes in diesem Stücke geworden. Wir haben das Amtsgesicht, die hochgelehrte und hochwürdige Miene zu sehr aufgegeben, mit welcher sich sonst der Gelehrte bey seinen Umgangsfreunden als den Mann ankündigte, der nur erschien, um zu belehren, keinesweges aber um zur Aufheiterung der Gesellschaft das geringste beyzutragen. Wir finden nicht nur an den Freuden des geselligen Lebens mit unsers gleichen mehr Geschmack, sondern wir drängen uns auch zum Theil ehrsüchtig an die Großen der Welt an. Mancher unter uns findet seinen Himmel auf Erden in der Erlaubniß, sich ihnen von Zeit zu Zeit nähern zu dürfen, und schafft sich bloß zu diesem Zweck eine Garderobe an, wenn sein gutes Weib Mühe hat, ein wenig Kleidung für sich und ihre Kinder auf Credit zu finden. Dies alles verwickelt uns in einen oft sehr kostbaren Umgang des gesellschaftlichen Lebens mehr, als es zu unserer Väter Zeiten für den Gelehrten Sitte war. Zu geschweigen, daß der Gelehrte durch den jetzigen Ton des academischen Lebens, von welchem ich bald mehr sagen werde, zum geselligsten Geschöpfe unter der Sonne gemacht wird, und sich früh verwöhnt, seinen Hang zur Geselligkeit auf Unkosten seiner nothwendigsten Bedürfnisse zu befriedigen. Wird er nachher befördert, so findet er bey seiner ersten Einrichtung alle die Zurüstungen des Wohllebens, die er bey seinen Umgangsfreunden kennen gelernt hat, eben so nöthig für sich, als diese es thun, und nimmt

die Einladungen derer, mit welchen ihn Freundschaft und Geschäfte verbinden, gern an. Aber die Zeiten sind vorbey, da der Gelehrte, als von Amts wegen, in Gesellschaften erschien, und da man noch dem Doctor der Rechte ein Goldstück unter den Teller legte, wenn er eine Hochzeit mit seiner Gegenwart beehrte. Wir müssen uns jetzt auf Gegenbewirthung einlassen, wenn wir unter Menschen mit Menschen leben wollen. Wir müssen so gut Ehrengaben, als andere geben, wenn unser Freund Hochzeit macht, oder eines andern Frau in das Kindbette kömmt. Ob dieses nicht unsere Schuld sey, daß wir von unserer Höhe zu sehr herabgelassen, und den Vorrechten eines Gelehrten aus voreiligem Hange zur Geselligkeit unbedachtsam entsagt haben, weiß ich nicht. Genug es ist in vielen Stücken anders geworden, als es zu unserer Väter Zeiten war; und die Kosten des geselligen Lebens kommen uns mehr, als ihnen, zur Last, ohne daß unsere Einnahme sich in gleichem Maße vermehrt hätte.

3. Die Vorbereitungsjahre kosten den meisten Gelehrten mehr, als die Zweckmäßige Vorbereitung zu den Geschäften anderer Stände des bürgerlichen Lebens. Der Soldat verdient schon auf der niedrigsten Stufe seines Dienstes den nöthigsten Unterhalt. Den Handwerker werde ich nicht mit dem Gelehrten vergleichen dürfen; aber der Lehrbursch ißt doch schon sein Brod auf Kosten seines Lehrherrn. Ein junger Mensch, der mit der Feder sein Glück zu machen suchet, bringt es bald so weit, daß er Kost und Kleidung verdienen kann; wenigstens wird sein Vater nie auf lange und kostbare Lehrjahre rechnen dürfen. Die größte Zahl derjenigen, die sich dem Kaufmannsstande widmen, fallen ihren Vätern nach dem 20 oder 22sten Jahre nicht mehr zur Last. Und wenn auch ein bemittelter Vater noch so viel an seinen zur Kaufmannschaft bestimmten Sohn wendet; wenn er ihn so gar auf der hamburgischen

Hand-

Handlungsacademie 2 oder 3 Jahre lang unterhält: was ist dies alles gegen diejenigen Kosten, die ein zum Studiren bestimmter Jüngling in der gewöhnlichen Ordnung zu bestreiten hat! Zwey oder drey Jahr auf den höhern Schulen und Gymnasien, wenn man mit einem Hausinformator nicht mehr ausreichen kann, drey bis vier Jahr auf der Universität, und dann noch eine Reihe von Jahren, die er sich aus seinem oder seines Vaters Beutel erhalten muß, ehe er zu einem einiger Maßen hinreichenden Auskommen gelangt: dies alles sind geldfressende Schwierigkeiten, mit welchen kein anderer Stand des bürgerlichen Lebens zu kämpfen hat. Hier trügt schon manchen die Rechnung, der mit eigenem Vermögen bis an die Jahre einer hinlänglichen Versorgung auszukommen gedachte. Andere rechneten nicht ganz auf ihr Vermögen; aber Mangel an Weltkenntniß, und zu feurige jugendliche Hoffnungen, stellten ihnen ihr Glück zu nahe vor, und sie wissen sich alsdann vollends nicht zu rathen, wenn es mit ihrer Versorgung zu lange zögert. Und wie viele fängt man nicht ihren Lauf mit fremden Vorschüssen antreten, deren Bezahlung ihnen in der Aussicht so leicht erscheint, und wovon sie die Folgen nimmer ersinnen können! Kurz, es ist kein Wunder, wenn die größere Zahl der Gelehrten, auch bey einer guten Haushaltung, schon in Schulden geräth, ehe ihr eigentlicher Broderwerb angeht.

4. Dieses wird nun zu unsern Zeiten dadurch noch viel schlimmer, daß der Unterhalt des studirenden Jünglings und die Kosten seiner Vorbereitung mit den steigenden Preisen der Dinge sich so vertheuern, ohne daß das Glück, nach welchem er ringt, größer würde, und ihm bessere Aussichten zur Einholung seines Schadens anböte. Der Theolog muß, wie sein Vater sich mit einer Pfarre von 3 bis 400 Rthlr. im dreyßigsten Jahre seines Alters glücklich schätzen. Der Jurist

muß seine Gebühren noch immer in den mehresten deutschen Staaten nach alten Sportel-Ordnungen ansetzen; und der Medicus mag immerhin seine Visiten auf seiner Rechnung aufzählen, und die Bezahlung dafür als ein dienstwilliger Diener seiner Patienten in Dero Belieben stellen, so wird er, zumal als ein Anfänger, mit der, in den vor vielen Jahren angefertigten Medicinalordnungen angesetzten, alten Gebühr, sich zufrieden stellen müssen. Und allen hat doch ihr Studiren wenigstens um die Hälfte mehr, als ihren Vätern, gekostet. Machten ihre Väter Schulden, so waren sie theils geringer, theils bey einer wohlfeilern Lebensart und gleichem Verdienste leichter abzutragen. Aber uns, ihre armen Nachkömmlinge, wenn wir nicht aus vollem Beutel studiren, verfolgen die Nachwehen unserer akademischen Vorbereitung bis in das späte Alter. In jenen wohlfeilern Zeiten, ward doch die Glücksbahn eines Gelehrten für so schwer und kostbar angesehen, daß so mancher sterbende gute Christ seinen Nachlaß nicht besser anzuwenden glaubte, als wenn er einen Theil desselben zur Unterstützung junger Gelehrten bestimmte. Wer wenig vermachen konnte, setzte doch gern eine feste Zinse von einigen Thalern zu einem Stipendio für studirende Theologen fest, damit die Kirche in Zukunft nicht Noth leiden möchte. Reichere Sterbende dachten auf die künftigen Gelehrten in ihrer Familie hinaus, und setzten große Familienstipendien ein. Dieses aber scheint jetzt ganz aus der Mode gekommen zu seyn, oder wenigstens in dem Maße seltener zu werden, wie die Nothwendigkeit einer solchen Unterstützung des jungen Gelehrten zunimmt. Woher dies rühre, weiß ich nicht. Kömmt denn kein Gelehrter mehr zum Sterbebette eines unbeerbten Reichen, der zu Vermächtnissen Lust hat; oder sind die Gelehrten alle, wenn sie sich in diesem Falle befinden, unsers gemeinen Besten so wenig eingedenk, daß sie nicht ein Vermächtniß dieser Art her-

heraus zu bringen suchen? Doch ich will eines Grundes erwähnen, der mir jetzt eben einfällt. Sehr viele dieser Vermächtnisse, und zum Theil die ansehnlichsten, sind von sterbenden Gelehrten in vorigen Zeiten gemacht, die aus eigener Erfahrung wußten, wie viel Hülfe ein junger Studirender nöthig hatte, selbst alsdann, wenn er nicht ganz von eigenen Mitteln entblößt ist. Aber wie selten stirbt jetzt ein Gelehrter in solchen Umständen, daß er an Vermächtnisse denken könnte!

Dagegen aber gehen von jenen alten Vermächtnissen, nach dem gewöhnlichen Laufe der Dinge, durch den Verfall der Gebäude, und anderer Einkünfte, aus welchen sie gehoben werden sollen, durch unsichereres Belegen und unverständige Verwaltung, viele ein, so daß der junge Gelehrte immer weniger darauf zu rechnen haben wird. Um diejenigen Stipendien aber, die noch übrig sind, ist ein solches Drängen, daß man von keinem, so nur in etwas beträchtlich ist, hören wird, welches nicht auf viele Jahre hinaus vergeben wäre. Ein beynahe sicherer Beweis, daß deren viel zu wenig für die Bedürfnisse der Studierenden sind. Man muß auch darauf rechnen, daß nicht alle diese Beneficien zweckmäßig verwandt werden. Ich will nicht behaupten, daß dieses in unsern Zeiten gewöhnlicher, als in vorigen, werde. Ich nehme gern an, daß auch schon im vorigen Jahrhunderte Stipendien als Spielgelder an reiche junge Herren vergeben sind, die keine Familienvermächtnisse, sondern zum Behuf des dürftigen Studirenden bestimmt waren. Ich glaube gern, daß auch schon ehemals manche obrigkeitliche Person nicht eher ein Stipendium vergeben habe, als bis sie wußte, daß dieser oder jener große Mann, von welchem sie auf gewisse Weise abhieng, keinen Sohn, keinen Vetter, keinen Sohn seines Secretärs, Kammerdieners oder Verwalters, oder allenfalls auch nicht einen natürlichen Sohn, dazu vorschlagen würde. Ich glaube gern, daß auch schon zu unserer Vorältern Zeiten, die Frau eines solchen Mäcens das Anhalten eines verwaiseten Jünglings von ehrlicher Abkunft mit dem Bescheide abgefertiget habe: Mein Mann wirft seine Stipendien nicht so weg; dazu weiß er Kinder von bessern Familien! Es mag auch seyn, daß schon damals mancher Professor oder Schullehrer alle Stipendien, bey deren Vertheilung sein Wort etwas galt, allen seinen Zuhörern ohne Unterschied versprochen, aber sie nur denjenigen gegeben habe, die mit stupider Geduld

in seinen magern Lehrstunden aushielten. Die Menschen haben zu allen Zeiten nach Absichten gehandelt, nicht ohne Absicht wohlgethan, und selbst von fremdem Gute mit Absicht auf die Erreichung dieses oder jenes Nebenzweckes wohlgethan.

5. Eine Haupturſache der zerrütteten Haushaltung, in welche die meisten Gelehrten früher oder später hinein gerathen, ist unsere academische Lebensart. Ich meine hier nicht bloß die aus natürlichen Ursachen zunehmende Kostbarkeit derselben, und auf welche auch der sparsamste Jüngling, oder sein Vater, nothwendig Rechnung machen muß. Ich rede vielmehr von der seltsamen Ausbildung des Charakters, welche so viele Studirende in dieser Lebensart annehmen, und welche gerade so beschaffen ist, daß nur überwiegende Reichthümer, oder ein alle Erwartung übersteigendes Glück in der Folge den Wohlstand eines Menschen einigermassen sichern können, der an dieser Lebensart rechten Geschmack gefunden hat. Ohne Rücksicht auf dies academische Leben, frage ich allgemein: was für Hoffnung kann der Vater von dem künftigen Glücke eines Sohnes haben, den er gerade in denjenigen Jahren, in welchen Blut und Lüste am lebhaftesten schäumen, in eine Gesellschaft junger Leute ohne Aufsicht schickt, unter welchen nach deren gewöhnlichen Denkungsart derjenige die meiste Ehre hat, der am meisten Geld aufwendet, und unter welchen Schuldenmachen, und allenfalls um eine Schuld betrügen, nie für Schande geachtet wird? Wenn ich sonst einem vernünftigen Vater eine Erziehungsanstalt vorschlüge, und bey allen Vortheilen, die eine solche haben könnte, ihm eingestehen müßte, daß sie den jetzt bemerkten Fehler habe: so würde er es für eben so gefährlich ansehen, als wenn er seinen Sohn in die offene Hölle schickte. Aber in den Augen des Vaters, dem sein Sohn zur Academie reif geworden ist, verschwindet diese Schwierigkeit. Er verläßt sich gemeiniglich auf die guten Sitten seines Sohnes und den eifrigen Trieb zum Studiren, welchen er zu Hause bewies;

weis; auf die Vermahnungen, welche er ihm auf den Weg mitgiebt; auf die Strenge der academischen Obrigkeit, und allenfalls noch auf eine Empfehlung an diesen oder jenen Professor, und glaubt vollends sicher seines Sohnes wegen zu seyn, wenn er ihm ein Auskommen aussetzt, mit welchem er, seiner Rechnung nach, anständig ausreichen kann. Dann macht er allenfalls mit Sorgen seine Rechnung, um es von seinem eigenen Auskommen zu ersparen, oder wenn ihm dies nicht möglich ist, es auf Zeit von einem Freunde zu borgen. Der Jüngling zieht hin voll guten Vorsatzes; findet aber ganz andere Sitten und Beyspiele, als er zu Hause zu sehen gewohnt war. Den muthwilligen Verschwender sieht er vor allen geschätzt, den Armen verachtet; und den Sparsamen gespottet. Er findet auf jedem Schritte Anführer zum Wohlleben und Aufrande. Der Professor, dem er empfohlen war, ist zu beschäftigt und zufrieden, wenn er ihn nicht gar zu unfleißig in seinen Vorlesungen sieht, und die academische Obrigkeit hat nicht eher ein Recht, ihn einzuschränken, als bis Verbrechen und Schulden ihn in deren Hände liefern. Nun das Unglück ausgebrochen ist, singt noch alles Freude um ihn her. Niemand spricht ihm von Schande vor, sondern sein Unglück, unter welchem sein Vater zu Hause bitter seufzet, wird ihm als ein academischer Spaß vorgebildet, und selbst die ersten Bewegungen der Reue über seinen anfangenden Verfall werden unterdrückt.

Niemand wird dieses Gemälde für übertrieben halten, der dem akademischen Leben zugesehen hat; wenigstens wird mir Jedermann einräumen müssen, daß kein anderer Stand durch eine so gefährliche Vorbereitung gehe, als der gelehrte. In allen andern Ständen ist Schuldenmachen für den Jüngling eine Schande, und er sieht den Verlust seines gehofften Glückes als die nächste Folge seiner Leichtsinnigkeit vor sich.

Der junge Krieger lernt es bald, daß Sparsamkeit und gute Haushaltung die beste Empfehlung für ihn bey seinen Obern sind, und daß er sehr hoch gestiegen seyn müsse, ehe das Schuldenmachen ihm minder schädlich werden könne. Der junge Kaufmann sieht nicht nur seinen Handelsherrn über sich, der ihn bald von sich schaffen wird, wenn er ihn als einen schlechten Haushalter kennen lernt; sondern, wenn er ja reich genug ist, um sein Brod zu essen, wo er will, so sieht er, wenn er einigermaßen Nachdenken gebraucht, die Folgen voraus die es für seinen künftigen Credit haben werde, wenn er sich in seiner Jugend als einen Verschwender bekannt gemacht hat. Nur der Gelehrte ist von diesen unmittelbaren Folgen jugendlicher Verschwendung frey. Fühlt er sie aber gleich später, so fallen sie wahrhaftig auch desto schwerer auf ihn.

Den Werth des Geldes zu rechter Zeit kennen zu lernen, dies giebt die sicherste Grundlage zum Glück eines jungen Menschen. Wir mögen noch so viel über die Nichtigkeit des irdischen Reichthumes philosophiren, so hilft uns diese Philosophie zu nichts, so lange wir in Bedürfnissen leben, die nichts anders, als für Geld angeschaffet werden können, das wir andern durch Dienste und Arbeit abverdienen müssen, wenn uns nicht das Erbgut eines reichen Vaters, oder ein zu rechter Zeit erfreyetes Heurathsgut dieser Mühe entledigen. Der Werth des Geldes aber ist für jeden einzelnen Menschen verhältnißmäßig zu beurtheilen und er muß ihn nach dem richtigen Verhältnisse seiner jetzigen und künftigen Einnahme zu seinen Bedürfnissen schätzen lernen. Wer jetzt wenig einnimmt, und für sein künftiges Leben nicht die sichere Hoffnung hat, über 5 bis 600 Rthlr. einzunehmen, auch dann, wenn er mit Frau und Kindern davon leben soll, der ist verloren, wenn ihm ein Thaler in der Jugend nicht wichtiger ist, als demjenigen, der die sichere Aussicht zu einem Auskommen von 1000 Thalern in männlichen Jahren hat. Er ist verloren, wenn er nicht früh lernt, auf seine künftige Bedürfnisse hinaus zu sehen, und sich ein jedes Vergnügen und den Genuß einer jeden Art des Wohllebens zu versagen, wenn es ihn einen Theil des Geldes kosten würde, von welchem er voraus sieht, daß er es morgen zu nothwendigen Bedürfnissen brauchen werde. Derjenige Jüngling gewinnt diese

Erfah-

Erfahrung von dem Werthe des Geldes im Verhältnisse zu seinen Umständen am sichersten, der zu derjenigen Zeit, da er für seine Bedürfnisse selbst zu sorgen anfängt, seinen Unterhalt aus fremder Hand zu verdienen genöthiget wird, und dem folglich der Gedanke beständig gegenwärtig ist: Hast du heute nicht verdient, was du morgen brauchst, oder hast du heute das verschleudert, wofür du morgen leben sollst; so wirst du gewiß darben, weil du auf niemanden Geschenk oder Vorschuß rechnen kannst. Dieses Glück (denn ein Glück ist es wahrhaftig,) genießt fast jeder Jüngling in andern bürgerlichen Ständen; von studirenden Jünglingen aber kaum einer unter hunderten. Die Sorge für seine Bedürfnisse wird ihm früher überlassen, als er einen Groschen dazu verdient. Das Auskommen, welches ihm gemeiniglich für sein akademisches Leben ausgemacht wird, ist für die mehresten zu groß in Vergleichung desjenigen, das ihm wahrscheinlich zu Theil wird, wenn er in männlichen Jahren zu einem gewissen Brode gelangt, von welchem er alsdann Frau und Kinder ernähren, und tausend Bedürfnisse bestreiten soll, die er als Jüngling noch nicht kennt. Er lernt Bedürfnisse als nothwendig ansehen, und ein Wohlleben schmecken, dessen er gewiß einmal wieder entbehren muß. Alles stellt ihm die Vergnügungen als den ersten Zweck im Gebrauche des Geldes vor: und wenn er auch den nahen Mangel voraus sieht, so lehrt man ihn bald Mittel genug, demselben auf Unkosten anderer, wenigstens auf eine Zeitlang, abzuhelfen. Er sieht auch fast gar kein Beyspiel von Schande, die eine Folge schlechter Haushaltung wäre; oder ihn lehren die Beyspiele anderer und der Ton der akademischen Lebensart, selbst der Schande spotten, mit welcher die gewöhnlichen akademischen Strafen den muthwilligen Verschwender belegen.

6. Die Folgen davon und der Einfluß der in diesem akademischen Leben angenommenen Denkungsart, sind leicht einzusehen, und bestätigen sich durch die gewöhnliche Erfahrung. Es giebt Menschen, bey welchen dieselben so weit gehen, daß sie es zu einem Grundsatz für ihr ganzes Leben machen, ein jedes Vergnügen mit dem letzten Groschen zu erkaufen, den sie in der Tasche haben. Es werden zwar nur wenige so weit in ihrer Thorheit gehen; und nicht alle, die so weit darin gehen, sind Studierende, sondern sie finden sich auch ein-

zeln in jedem andern Stande. Aber man sehe nur auf die meisten jungen Gelehrten, wenn sie die Academie verlassen, ob sie nicht, der eine mehr, der andere weniger von dieser Denkungsart angenommen haben, und in ihrem ganzen Leben praktisch darnach verfahren.

Und in der That, wie sollte der Jüngling, dem sein Vater 400 Rthlr. als das jetzt nothwendig geachtete mittlere Auskommen auf Akademien willig gereicht hat, die Kunst auf einmal lernen, mit 2 bis 300 Thalern auszureichen, wenn er noch so glücklich ist, diese in den ersten Jahren nach seiner Rückkunft, als angehender Sachwalter, oder als Arzt, oder durch den Unterricht junger Leute, zu verdienen? Wie sollte er auf Einschränkungen eben alsdann zu denken anfangen können, wenn er als ein geehrterer Mann mit mehrer Würde leben zu müssen glaubt? Zum Unglück gelingt es auch nur den wenigsten, daß sie gleich nach ihrer Rückkunft dies Wenige erwerben, und dadurch in die belehrende Schule einer verständigen Haushaltung eintreten könnten. Der Theologe hat es hierin am besten. Er findet wenigstens am leichtesten unter allen, Versorgung für seine Candidatenjahre in fremden Brode. Der Jurist aber muß sich in den mehresten Staaten zudrängen, um in diesem oder jenem Collegio, zu Anfange, Jahre durch, ohne die geringste Besoldung zu dienen. Der Medicus, wenn er nicht eine Landstadt erwischt, die ihren Arzt verloren hat, muß in großen Städten viele Jahre lang warten, ehe er nur als Arzt mit genannt wird. Unterdessen wacht die Lust zum Müßiggange und Wohlleben bey manchem wieder auf. Der, welcher etwas Vermögen hat, zehrt in dasselbe mehr und mehr hinein; der, welcher nichts gehabt, oder es schon aufgezehrt hat, findet es nicht mehr so leicht, Schulden zu machen, und sieht sich oft genöthigt aus einer schon betretenen Glücksbahn heraus zu gehen, und Hoffnungen

auf-

aufzugeben, in deren Verfolgung er verarmt ist, weil ihn seine Gläubiger zu sehr verfolgen, und nun kein Creditedict so, wie auf der Akademie, ihn gegen dieselben schützt. Er sieht also zu spät, daß die kleine Welt, in welcher er zuerst haushalten lernte, ganz anders beschaffen war, als diejenige, in welcher er nun sein Glück sucht, in der nur der Arbeitende sein Brod findet, aber auch ein jeder für das, was er zu unsern Bedürfnissen beyträgt, bezahlt seyn will, und Schuldenmachen eine Schande und eine gewisse Ursache unsers Unglückes wird.

Aber, wenn der Gelehrte nun über alle diese Schwierigkeiten hinaus, und zu einem festen Brode gelangt ist, so geht die Noth bey den meisten erst recht an. Der junge Landprediger soll bey dem Antritte seines Amtes seinen Vorweser mit einer beträchtlichen Summe auskaufen, ihm seine Meliorationen bezahlen, und sich zu einer vollständigen Landhaushaltung ausrüsten. Der zu einer Civilbedienung beförderte Jurist soll seine nicht minder kostbare Haushaltung in der Stadt einrichten. Er thut dies, und spricht noch von lauter Sparen und künftiger Eingezogenheit. Aber sehr bald entsteht die anscheinende Nothwendigkeit, dem neu erlangten Stande und Amte gemäß zu leben. Das neu bezogene Haus ist zwar zu groß für den noch unverheuratheten Einwohner; aber es sieht doch übel, wenn es in allen Winkeln so leer darin aussieht. Der College, der alte academische Freund, der Mitbürger, von dem wir verdienen, oder der uns zu seinem Schmäusen zieht, muß doch zuweilen von uns bewirthet werden. Manchen nöthigt sein Amt oder seine Lieblingswissenschaft, zu kostbaren Auslagen. Da fangen wir denn an, Bücher zu kaufen, Gemälde, Kupfer, Landkarten, Naturalien, Instrumente u. d. gl. zu sammeln. Es entsteht Hoffnung, daß uns das Publicum unterstützen werde. Diese Hoffnung trügt, und die zinsenfressenden Sammlungen

lungen bleiben uns auf dem Halse; die Liebhaberey hat angefangen, zu tiefe Wurzel gefaßt, und kann ohne Beschämung nicht aufgegeben werden. Was ist nun für Rath? Unser junger Gelehrter muß eine reiche Frau suchen; und wohl dem, der sie noch zu rechter Zeit findet! Allein, mancher hat schon sein Herz vergeben; er muß den Einspruch einer academischen oder einer spätern Geliebten fürchten, oder deren Tod oder anderweitige Verheurathung abwarten. In diesem Zweifel vergehen denn Jahre; die Schulden nehmen immer mehr zu, und werden so bekannt, daß, wenn er nur Ernst aus der Sache machen will, er sich einen Korb über den andern holt. Und ist er so glücklich, daß er in diesen lange gesuchten Hafen des Glückes einläuft, so ist damit bey wenigen die Noth ganz zu Ende. Bald hat sich ein solcher Mann in der Rechnung versehen, und ärmer geheurathet, als er es nach seinen Umständen hätte thun sollen; oder er ist an eine unbiegsame Frau gerathen, die für ihr eigenes Wohl zu sehr besorgt ist, und den letzten Heller nicht zur Bezahlung seiner Schulden heraus geben will. Ist die Frau nachgebend, so thut der Schwiegervater Einrede, will nicht alles hergeben, und läßt den Herrn Schwiegersohn in seinen Schulden zappeln. Oder er hat auf den Tod der Schwiegeraltern zu früh gerechnet; diese aber halten sich nicht für verpflichtet, in der von ihm angenommenen Zeit zu sterben, denn der Ehecontract enthält ja diese Clausel nicht ausdrücklich. Und gesetzt, er ist von allen diesen Schwierigkeiten frey: so ist der gelehrte Herr Gemahl einer reichen Frau damit noch nicht immer allem Leide entflohen. Denn jener Grundfehler, die erste Ursache seines Unglückes, seine schlechte Wirthschaft, ist so wenig durch die reiche Heurath gehoben, daß mancher in diesem Fehler, alsdann vollends weit geht, wenn er glaubt, im Ueberflusse zu sitzen. Sichere Einnahme und nothwendige Ausgabe werden alsdann noch we-

niger,

niger, als vorhin, von ihm verglichen. Er zehrt bald wieder ein, und stirbt als ein armer Mann.

Ein Mann, der in diesen Umständen Ueberlegung braucht, hat nur zween Wege vor sich, seinen und seines Hauses Wohlstand zu retten. Der erste ist eine zeitige Einschränkung seiner Oeconomie und Ausgaben. Dieses Mittel aber ist schwerer, als man denkt. Unter allen Personen, (ich rede nicht bloß von Gelehrten,) welche man diesen Vorsatz fassen sieht, wird man selten einen antreffen, dem derselbe gelingen sollte, wenn er in demselben Amte und Würde, an eben dem Orte, und in eben denselben Verbindungen, in welchen er bis dahin gelebt hat, ihn ausführen will. Man kömmt alsdann immer wieder in die alte Rechnung hinein, und kann sich nicht entwöhnen, das zu seinen Bedürfnissen fortdauernd zu rechnen, was man einmal dafür anzusehen sich gewöhnt hat. Nur dem Gelehrten, der zur rechten Zeit sein Amt und seinen Platz verändert, mag es in dieser Verpflanzung gelingen. Der zweyte Weg ist: wenn der Gelehrte durch seine Thätigkeit neben einem Amte, das ihn nicht hinlänglich nährt, sich einträgliche Nebenbeschäftigungen suchet. Dieses aber kann nicht bey jedem Amte bestehen. Der Geistliche z. B. kann es nicht ohne Vorwurf thun. Der gelehrte Civilbediente gelangt am leichtesten dazu. Einträgliche Vormundschaften und Curatelen, außerordentliche obrigkeitliche Commissionen u. d. gl. entstehen nicht lange dem Manne, der in einem weltlichen Amte und Würde steht, wenn er sich mit einiger Thätigkeit darum bewirbt. Selten aber wird man es doch dahin bringen, daß man sich nur eine irgend feste Einnahme dadurch verschaffte, und den Sorgen für seinen Wohlstand ein gänzliches Ende machte. Beschäftigungen, die uns einzelne Jahre ernähren halfen, hören plötzlich auf. Oder wir werden ihrer, wegen des dabey gefundenen Verdrusses, müde, und geben sie zwar auf, müssen aber

gleich

gleich unsere Thätigkeit aufs neue anspannen, um uns andere Zuflüsse wieder zu verschaffen. Alsdann müssen wir neuem Neide und Verdrusse entgegen gehen, von welchen derjenige nie eine Erfahrung hat, der so glücklich ist, sein Brod in einem Stücke in einem einträglichen Amte oder Privatgeschäfte fortdauernd zu geniessen. Gewiß, wer es einzusehen fähig ist, oder wem man es vertrauen kann, was manchem Gelehrten die Thätigkeit kostet, mit welcher er einen ehrlichen Nebenverdienst aufsucht, und am Ende nichts, als ungewisses Auskommen, oder, wie es die Franzosen nennen, eine Subsistance precaire erlangt; wie er seine Tage voll Unruhe, von mancher unverdienten Anfeindung umgeben, unter Kränklichkeit und immer neu werdenden Sorgen zubringt: der wird, auch wenn einem solchen Gelehrten alles zu gelingen scheint, ihn recht sehr bedauernswürdig halten.

Doch noch eins! wie manche Erfahrung giebt es nicht von Gelehrten, welche eben in diesen Nebenbeschäftigungen sich und andere, durch die Folgen ihrer schlechten Haushaltung, unglücklich machen, wenn sie dahin gelangen, daß sie dabey fremdes Gut unter ihre Verwaltung bekommen! Ehrlichkeit ist nicht hinreichend, sondern der Mann muß auch ein guter Haushalter seyn, und selbst nie Mangel haben, der auf dem Vorsatze steif und fest beharret, fremdes Gut nie zu eigenen Bedürfnissen zu verwenden, und der sich nimmermehr durch den Gedanken blenden läßt: Was du heute entbehrst und deswegen von fremden Gute nimmst, wirst du in bestimmter Zeit von deiner Einnahme wieder ersetzen können.

So schlecht steht es um das Glück des Gelehrten in dem bürgerlichen Leben, durch Fehler in der Haushaltung, von welchen die Schuld hauptsächlich an einer Erziehung liegt, die ausdrücklich so beschaffen ist, als wenn der junge Gelehrte niemals nöthig hätte, gute Haushaltung und Sparsamkeit zu erlernen; er, der diese große Kunst mehr, als irgend ein anderer, zu dem Glück seines künftigen Lebens nöthig hat. Soll demnach denen unangenehmen Folgen, welche dieses Uebel

für unsern Stand hat, so wohl, als dem bösen Einflusse desselben auf das Glück und den Wohlstand derer, die mit uns in einiger Verbindung stehen, mit einem Worte: soll dem immer weiter gehenden Verfalle des gelehrten Standes in der bürgerlichen Gesellschaft, vorgebeuget werden, so muß man bey dem Grunde der Sache anfangen. Man muß dem jungen Gelehrten bey seinem ersten Eintritte in die Welt, in dem Anfange seiner akademischen Haushaltung, da er zuerst Einnahme und Ausgabe vergleichen lernen soll, zu Hülfe kommen, daß er sich nicht blindlings der Verschwendung überlasse. Ihm muß wenigstens bey deren erstem Ausbruche gesteuert, und er gehindert werden, so lange darin fortzufahren, bis die Verschwendung zur Gewohnheit bey ihm wird. Es ist doch wenigstens billig daß ein ehrlicher Vater, wenn er mit Mühe und Sorgen einige hundert Thaler seinem Sohne zum jährlichen akademischen Unterhalte zusammen bringt, ruhig dabey seyn könne; es ist billig, daß er von der Furcht frey sey, in kurzer Zeit zu hören, sein Sohn habe das Zweyfache, Dreyfache, ja wohl noch mehr, verzehrt, ohne daß ein Mensch aus Christenpflicht daran gedacht, ihm von dem ersten Ausbruche seiner Verschwendung Nachricht zu geben. Es ist billig, daß der Verführung und der Ausschweifung zu rechter Zeit Einhalt geschehe, durch welche es oft dahin geräth, daß ein wilder Bube in den wenigen Jahren seines akademischen Lebens alles das verzehrt, was ein sorgfältiger Vater von seiner eingeschränkten Einnahme zurück gelegt hatte, um das Glück seiner übrigen Kinder zu bauen, seine jüngern Söhne davon zu erziehen, und seine Töchter davon auszustatten.

Doch, man wird mir einwenden: Haben nicht alle unsere so wohl eingerichtete deutsche Akademien ihre Creditedicte, welche einen jeden Vater von der Verpflichtung befreyen, die Schulden seines Sohnes zu bezahlen, wenn sie über einen gewissen Punct hinaus gehen?

Man

Man führe mir doch ja keine akademische Creditedicte an. Alle, die auf der Akademie gelebt haben, ja noch mehr, selbst Personen, die zu einer akademischen Obrigkeit gehören, wissen, wie wenig Gutes dadurch geschaffet werde. Sie verbieten dem entfernten Vater nicht, und können ihm nicht verbieten, die vollen Schulden seines Sohnes zu bezahlen, wenn er, es zu thun, aus andern Gründen gut findet. Diese Edicte hindern den jungen Verschwender nicht, Verschreibungen auszustellen, daß er bezahlen wolle, wenn er geerbt, oder reich geheurathet hat. Sie hindern seine ehrliebende, und für die Erhaltung ihres akademischen Credits besorgte Landsmannschaft nicht, für ihn zusammen zu legen, und wenigstens einen Theil seiner Schulden zu bezahlen. Nicht genug, daß alsdann viele für einen leiden, und ihre Taschen, aus einer übel verstandenen Wohlthätigkeit, auf Unkosten ihrer Väter ausleeren; sondern nun wächst auch solchen der Muth zu verschwenden, die bis dahin mit einer gewissen Aengstlichkeit ihr akademisches Auskommen überlegt hatten. Sie hindern den Gastwirth, den Weinschenker, den Kramer, den Italiener nicht, dem jungen Herrn in diesen Hoffnungen, welche so selten triegen, noch ferner zu creditiren, aber ihm auch doppelt dafür anzuschreiben, weil sie die Zinsen des creditirten Capitales wieder einholen müssen. Und, was das ärgste ist, in diesen Creditgesetzen liegt nichts, was den studirenden Jüngling gute Haushaltung lehren könnte. Sie geben ihm wohl eine Aussicht, um denjenigen zu berücken, auf dessen Unkosten er gelebt hat, halten ihn aber nicht ab, den Credit, den er bey ihm findet, so lange zu mißbrauchen, als er kann, und sich dem Wohlleben so lange zu überlassen, als es nur irgend möglich ist.

Was ist nun hiegegen für Rath, wenn ihn die Creditedicte nicht schaffen? Soll ein jeder Vater seinem Sohne einen Hofmeister mitgeben? Dieses Mittel ist für die meisten Väter zu kostbar, und nichts weniger, als untrüglich. Denn, wen wählt man gewöhnlich anders zu Hofmeistern, als junge Gelehrte, die in der Kunst hauszuhalten selbst noch Anfänger sind! Das beste ließe sich noch von unbemittelten jungen Gelehrten vermuthen, welche durch ihre eingeschränkte Umstände zu einer genauern Haushaltung sich genöthigt gesehen haben. Aber diese sind mehrentheils Theolo-

gen.

gen. Eine schlechte Empfehlung zu Hofmeisterstellen bey jungen reichen Herren! Man sieht sich also lieber nach Männern um, die mehr von der Welt wissen, die aber auch ihre Weltkenntniß mehrentheils ein Ansehnliches gekostet hat, ohne daß sie die große Wissenschaft einer guten Oeconomie dabey gelernt hätten. So oft wird ihnen denn auch eine so ansehnliche Summe für sich und ihren Herrn ausgesetzt, daß ihnen, die sonst für sich weit weniger zu brauchen gewohnt waren, der Kopf hierüber schwindelt. Dann glauben sie, völligen Ueberfluß zu haben, und machen den ersten Zuschnitt ihrer neuen Lebensart so kostbar, daß sie bald sich und ihren Untergebenen in Schulden setzen.

Oder, soll man auf Anstalten denken, daß der junge Studirende mehr fremde Hülfe finde, um desto sicherer auszukommen, und in sein Vermögen nicht so stark hinein greifen zu dürfen? Nach allgemeinen Gründen wäre es freylich nicht übel gerathen, wenn der Staat zu der Vorbereitung der ihm unentbehrlichen Gelehrten noch etwas mehr Kosten beytrüge, als bisher geschieht. Es wäre auch einige Billigkeit dabey anzunehmen, so lange er ihnen das auf ihr Studiren gehoffte Glück nicht erleichtert oder einträglicher macht, damit sie ihren Schaden besser einholen können. Aber, wie wird ein Vorschlag dieser Art jemals ausgeführet werden? Wo wird das nöthige Geld hergenommen, und wie wird es zweckmäßig vertheilt werden? Klöster und geistliche Stiftungen sind, wenigstens in dem protestantischen Deutschland, nicht viel mehr übrig, deren Einkünfte man einziehen und zu diesem Zwecke verwenden könnte. Auf die Vermächtnisse sterbender reicher Christen läßt sich auch nicht groß mehr rechnen. Und die reichen Juden — — Nun, die muß man doch wohl auch leben und in dem Besitze des ihrigen lassen. Und wenn alles gethan wäre, was in solcher Absicht nöthig seyn möchte, wird der junge Gelehrte dadurch ein besserer Haushalter werden, wenn er alles vollauf hat?

Indessen kann ich nicht umhin, hier Freunde der Gelehrsamkeit ernsthaft aufzufordern, nach ihrem Vermögen bey allen ihren vorkommenden Umständen das Ihrige beyzutragen, damit die Hülfsmittel zur Unterstützung des jungen Gelehrten, dem es mit seinem Werke ein Ernst ist, vermehret werden.

Hrn. Prof. J. G. Busch Abhandlung über die Frage: Warum machen so viele Gelehrte in unsern Zeiten Schulden? st. im 9—12. St. der Götting. gemeinnüz. Abhandl. v. J. 1774; und im 31—33. St. des Hannov. Magaz. v. e. d. J. Eben diese Abhandlung st. auch, etwas vermehrt, in dessen vermischten Abhandlungen. 2. Th. Hamb. 1777, 8. S. 363, 398.

Gelehrten-Krankheit, siehe Hypochondrie.

Geleise, (*) (das) der Weg, auf welchem man geht, in welchem Verstande Leyo im Theuerdanke mehrmals vorkömmt. Eben derselbe braucht in dieser Bedeutung auch Geleit. Imgleichen, der Eindruck der Füße in dem Boden, die Fußstapfen. In beyden Fällen ist es im Hochdeutschen veraltet, wo es nur die Einschnitte in dem Wege bezeichnet, welche die Räder eines Fuhrwerkes, oder die Balken eines Schlittens, in dem Erdboden machen; das Fahr-Geleise, die Fahr-Leise, das Wagen-Geleise, die Wagen-Leise; L. Orbita, Vestigium rotæ, Fr. Orniere. Dem Geleise eines Karrens nachgehen. Das weite Geleise, das enge Geleise eines Wagens, welches von der Län-

(*) Dieses Wort lautet im Niedes. Jese, wo es auch die Furche eines Pfluges oder einer Ege bedeutet, im Oberd. Gelaiß, Gelaß, Glaiß, Gleiß, Leiße, Laiß, Gelaiß; wo es zugleich bald männlichen, bald weiblichen, bald aber auch ungewissen Geschlechtes ist. In Borhorns Glosse findet sich Wakanleisa. Alles dieses Unbestandes ungeachtet, ist es doch sehr wahrscheinlich, daß es zunächst von leestjan abstammet, welches bey dem Ulphilas gehen bedeutet, und wiederum von dem alten Laest, der Fuß, herkömmt; siehe der Leisten. imgl. die Leiste. In einigen, besonders oberdeutschen Gegenden, wo das s am Ende hart lautet, schreibt und spricht man nur Geleis oder Gleis; allein im Hochdeutschen, wo das s, den besten Aussprachen nach, gelinde klingt, kann es das e nicht entbehren. Uebrigens wird das Geleise eines Wagens in Niedersachsen auch die Traden, Trade, die Trahe, Wagentrahe, der Pickerslag. von Picker, ein Frachtwagen, und an andern Orten auch die Wagenspur genannt.

Länge der Achse herrührt. Das Schlitten-Geleise. In dem Geleise bleiben, Fr. suivre l'orniere, auch figürlich, der gewöhnlichen Ordnung, den Regeln und Vorschriften folgen. Eine Sache wieder in das rechte Geleise bringen, sie wieder in Ordnung, in den gehörigen Gang bringen.

Auf die Bekanntschaft mit den Geleisen, muß besonders ein Reisender, der mit eigenem Fuhrwerke durch verschiedene Länder reiset, bedacht seyn, weil er sonst nicht allein oft etwas zerbrechen, sondern auch auf seiner Reise aufgehalten werden kann.

Es ist für diejenigen sowohl, welche Wägen an andern Orten bestellen, als auch für die Stellmacher und Wagner, höchst angenehm, daß das Geleise auf so verschiedene Weise gemessen wird. Bald mißt man die Breite des Weges, bald der Achse, bald die Entfernung der Räder, welches um so ungewisser ist, als letztere nicht eine gleiche Richtung haben, oft gestürzt sind, auch wohl oben weiter, als unten auf dem Boden, von einander stehen. Ja, an einigen Orten pflegt man das Geleise, wie die Ziegeldächer, wenn man sehen will, wie weit gelattet worden ist, zu messen.

In Hannover wird das Geleise 5 Fuß; das brandenburgische eben so; das polnische, 4; das schlesische eben so viel; die Frankfurter (am Main) Karren-Spur, 6 Fuß; die Bremer Frachtwagen-Spur, 45 Zoll breit, alles nach calenbergischem Maße, gerechnet. Es wird nicht an der Achse, sondern da, wo die gestürzten Räder die Erde berühren, gemessen.

Aus der Ober-Lausitz in Bautzen stimmen die Nachrichten, das Geleise zu messen, mit den vorhergehenden überein, und wird das polnische, nach Leipziger Ellen gerechnet, 1 Elle und 22 Zoll; das Bautzner und Dresdner, 2 Ellen; das schlesische, 2 E. 22 Z.; das Wiener und Prager, wie das Bautzner; das holländische, 2½ E.; das Nürnberger 2¼, und einiges 2½ E.; das Berliner, 2½ E.; das nach dem sächsischen Erzgebirge, von Meißen aus gerechnet, 2 E, 2 Z., angegeben.

No. 25 des Leipz. Intell. Bl. v. J. 1773, S. 274.

Weite des Geleises in verschiedenen Ländern und Städten, nach rheinländischem Maße.

	Schuh.	Zoll.
Augsburg	3	$6\frac{1}{4}$
Berlin und ganz Brandenburg	4	1
Böhmen	3	6
Braunschweig	4	$4\frac{1}{2}$
Breslau und Schlesien überhaupt	3	2
Dänemark	4	4
Danzig	3	2
Dresden	3	6
England, Geleise der Kutschen	4	$4\frac{1}{2}$
— — — — der Frachtwagen	5	$1\frac{1}{2}$
— — — — der neuen Frachtwagen mit 6 bis 9 Zoll breiten Felgen	5	10
Frankfurth am Main	3	$11\frac{1}{4}$
Frankreich	4	$4\frac{1}{2}$
Hamburg	4	$2\frac{1}{2}$
Hannover	5	$1\frac{1}{2}$
— — in Sandgegenden	4	$5\frac{1}{2}$
Leipzig	3	$8\frac{3}{4}$
Lübeck	4	$2\frac{1}{2}$
Mähren, Meklenburg	3	6
Niederlande	3	6
Nürnberg	3	$11\frac{1}{4}$
Oestreich	3	9
Polen, Pommern	3	6
Im Reich	4	$4\frac{1}{2}$
Riga	4	9
Rußland, Schweden	4	4
Schweitz	3	$11\frac{1}{4}$
Thorn	3	2
Thüringen	3	5
Ungarn	3	6
Würtenberg	3	6
— — in einigen Gegenden auch	4	$4\frac{1}{2}$
Zittau	3	2

Die Breite der Felgen, welche 2¾ Zoll haben können, ist nicht dazu gerechnet, sondern nur der unterste Abstand von einem Rade zum andern.

Lukas Voch Abhandlung vom Straßenbau, Augsb. 1776, 8. S. 22, f.

Wie, nach Verschiedenheit des Geleises, die Achsen an den Wägen zu verlängern oder zu verkürzen seyn, siehe unter Wagen.

Es ist nöthig, oder es würde sehr nützlich seyn, überall einerley Geleise, und zwar das breite, einzuführen, weil 1) ein auf schmales Geleise eingerichteter Wagen zu enge ist, vieles in die Leitern zu laden und zu packen; daher mehr in die Höhe geladen werden muß. Dieses aber ist 2) beschwerlich, macht den Pferden mehr Last, verursacht auch desto mehr das Umwerfen. 3) Kann man auf einen, zum schmalen Geleise eingerichteten, mit 4 Pferden bespannten, und leichte Fracht führenden Wagen nicht so laden, als auf den, der breites Geleise hat. 4) Haben 2 neben einander gehende Pferde im schmalen Geleise nicht Raum genug, sondern müssen in die Leisen oder Furchen treten, welches sie im Gehen sehr incommodiret, und am egalen Ziehen hindert. 5) Alle auf breites Geleise eingerichtete Postwägen und Kutschen im Lande, empfinden die Ungemächlichkeit des schmalen Geleises, dergestalt, daß die Extraposten oft genöthigt sind, wegen des schmalen Geleises 1 oder 2 Pferde mehr zu nehmen, indem sie zu ihren Wägen keine Bahn finden. Man hat Gesetze von gleich durchgehender Gleichheit des Maßes, der Elle und des Gewichtes; sollte es denn eine hypothetische Unmöglichkeit seyn, daß in dem römischen Reiche einerley Geleise eingeführet, und auch hierunter dem Handel aufgeholfen würde?

Ehrebers neue Cameralschriften, 5. Th. S. 467.

Geleit, (das) von dem Worte leiten. 1. Ueberhaupt, 1) Die Begleitung, in welcher Bedeutung es noch in einigen Redensarten des gesellschaftlichen Lebens üblich ist. Einem das Geleit geben, ihn begleiten. Wollen Sie das Geleit mit sich nehmen? sagt man zu einem Freunde, der von uns weggeht, und den man nicht begleiten kann oder will. 2) Personen, welche andere begleiten, die Reisegesellschaft, das Gefolge, doch nur im Oberdeutschen. Im Geleite fahren oder reisen, in Gesellschaft. Ein Fürst hat ein großes Geleit, wenn er ein großes Gefolge hat. In eines Gesandten Geleite seyn, in dessen Gefolge. In welchem Verstande im Oberdeutschen auch Geleitschaft und Begleitschaft gebraucht werden.

2. In engerer Bedeutung. 1) Die Sicherheit, welche ein Beklagter von der Gerichtsobrigkeit bekömmt, frey und sicher vor Gericht zu kommen und von demselben wieder wegzugehen; imgleichen der Schein, worin ihm diese Sicherheit ertheilet wird; Salvus conductus, Fr. Sauf conduit, das freye sichere Geleit.

Dieses sichere Geleit, oder die Sicherheit, welche der Obergerichtsherr einem wegen verdächtiger Missethat ausgetretenen, wenn der Verdacht noch zweifelhaft ist, und man sonst des Entflüchteten nicht leicht habhaft werden kann, entweder durch öffentlichen Anschlag, oder mündlich, am gewöhnlichsten aber unter einem besondern Geleitsbriefe verstatten kann, damit er bey persönlicher Vorstellung seiner Unschuld vor der Gefangennehmung auf eine gewisse Zeitlang frey, und ihm erlaubt seyn möge, nach vorgebrachter Nothdurft sich wieder an einen sichern Ort zu begeben, ist zweyerley: ein gemeines, welches kraft der ergangenen öffentlichen Ladung, ohne Bestellung einiger Bürgschaft, zu Vorbringung seiner Nothdurft, mehrentheils nur auf 3 Tage lang, einem Ausgetretenen gegenwärtig zu seyn vergönnt, und ein sonderbares oder volles sicheres Geleit, welches man gegen Bestellung eines Vorstandes (einer Caution), zu recht- und unrechter Gewalt, so lange der Proceß währet, und bis etwas peinliches, d. i. entweder die scharfe Frage, oder eine Leibesstrafe erkannt wird, unter Hand und Siegel zu ertheilen pflegt.

Wie aber eine Obrigkeit ohne öffentliche Schmälerung ihres richterlichen Amtes und Wortes bey währendem Geleite, und wider dasselbe, einen Missethäter nicht handfest machen kann: so kann sie ihn auch gleichfalls nicht, ohne Blutschulden über das Land zu bringen, nach gestandener Missethat, unter dem Vorwande der Verstattung eines sichern Geleits, aus den Händen lassen. Es muß aber auch derjenige, welcher Geleit begehrt, sich geleitsmäßig verhalten, damit er dasselbe mit Recht genießen möge.

Außer flüchtigen Missethätern, wird bisweilen auch den wider ihr Verschulden in Abfall der Nahrung gekommenen und ausgetretenen Schuldnern, zu Vermeidung der sonst den muthwilligen Bankerottierern bevor stehenden Bestrafungen, das sichere Geleit, oder aber ein so genannter eiserner oder Anstandsbrief ertheilet; siehe Th. II, S. 249, f.

2) Die Verschaffung der nöthigen Sicherheit für Reisende auf öffentlichen Landstraßen.

a) Eigentlich, die Verschaffung dieser Sicherheit sowohl durch veranstaltete persönliche Begleitung, als auch durch anderweitige Bewirkung der Ruhe und Sicherheit auf den Straßen, und diese Sicherheit selbst, das Straßen-Geleit, das persönliche Geleit, das lebendige Geleit, oder Leib-Geleit, wenn solche durch wirkliche Begleitung von dazu verordneten Personen geschieht, und bey fürstlichen Personen, welche noch zuweilen auf solche Art geleitet werden, auch das grosse Geleit heißt; zum Unterschiede von dem kleinen Geleite, oder derjenigen Sicherheit, welcher sich alle Reisende auf den Straßen zu erfreuen haben. Denn ich schämte mich vom König Geleit und Reiter zu fordern, uns wider die Feinde zu helfen auf dem Weg, Esr. 8, 22. Und sie erlangten Geleit vom Könige, daß sie sicher heraus möchten gehen, 1 Macc. 6, 49. Und die Römer gaben ihnen Briefe und Geleit, daß sie sicher wieder heimzögen, Cap. 12, 4. Und in andern Stellen mehr, wo Geleit theils die Sicherheit selbst, theils die zur Sicherheit mitgegebenen Personen, theils auch die Geleits-Briefe bezeichnet. Unter Geleit reisen. Das Geleit brechen, wider die Sicher-

heit handeln. Im Schwabenſp. Gelaid, Niederſ. Leide, im Dän. Geleide, im Schwed. Leid, im Poln. Gleyx, im mittlern Lat. Conductus, Ducatus, Guida, Guidagium u. ſ. f.

b) Figürlich. α) das Recht, Reiſende durch ſeine oder durch fremde Lande zu geleiten, d. i. ihnen die nöthige Sicherheit auf den Straßen zu verſchaffen, und dafür eine gewiſſe Abgabe von ihnen zu fordern; das Geleits-Recht. β) Das Geld, welches Reiſende für dieſe gewährte Sicherheit bezahlen, das Geleits-Geld. Das Geleit bezahlen. Das Geleit verfahren, dieſer Abgabe aus dem Wege fahren. Im Schwabenſp. Gelaid, im mittlern Lat. gleichfalls Conductus, Ducatus, Guidagium, Guidaticum u. ſ. f. Auch Schiffe, welche unter der Bedeckung gewiſſer Geleitsſchiffe ſegeln, müſſen dafür an dieſelben Geleit bezahlen: ſiehe Convoi, Th. VIII, S. 374. γ) Der Bezirk, in welchem ein Herr oder ein Staat das Geleitsrecht hat und übet, welcher an einigen Orten auch der Hals genannt wird. Das Geleit bereiten. δ) Der Ort, wo das Geleit entrichtet wird, wo die Geleits Einnehmer wohnen; das Geleits-Amt, Geleits-Haus. In das Geleite gehen.

Im Theuerdanke und andern oberdeutſchen Schriften bedeutet Geleit oft die abhängige Seite eines Berges oder Felſen, imgleichen einen Weg. Allein in dem erſten Falle gehört es zu dem oberdeutſchen Worte Leite, die Seite eines Berges, und im andern zu dem Worte Geleiſe, wofür in einigen oberdeutſchen Gegenden auch Gleit und Geleit üblich iſt.

Hr v. Ludewig, in der Erläuterung der goldenen Bulle, 1. Theil, S. 73, beſchreibt das Geleit als eine Gerechtſame, dem andern Sicherheit auf der Straße wider allen ungebührlichen Anfall zu leiſten. Andere verſtehen darunter ein Recht, vermöge deſſen der Landesherr, oder wer dazu berechtigt iſt, von den Durchreiſenden eine gewiſſe Abgabe einfordern, und die Verbrechen, welche auf der Straße geſchehen, be-

ſtra-

strafen könne; dagegen aber verbunden sey, die Strassen in Sicherheit, und die Wege, Brücken, Dämme, Schifffahrten ꝛc. in gutem Stande zu erhalten. Allein, hier wird das Geleit mit dem Zolle vermenget.

Geleit und Zoll sind sehr von einander unterschieden. Es ergiebt sich solches aus der ursprünglichen Beschaffenheit dieser beyden Gerechtsamen ganz deutlich; und diejenigen irren, welche dieselben für einerley halten. Zu den Zeiten, da es in Deutschland so unsicher war, zu Wasser und zu Lande zu reisen, mußten Reisende sowohl, als Güter und Waaren, durch gewisse von der Landesobrigkeit dazu bestellte Personen von Ort zu Ort begleitet, und dafür, außer dem Zolle, gewisse Geleitsgelder entrichtet werden. Es hat also das Geleit bloß die Sicherheit der Reisenden zum Endzweck gehabt, und ist in Deutschland weit eher im Gebrauche gewesen, als der Zoll. Der Zoll hingegen mußte für die Freyheit, Handel zu treiben, und für den Gebrauch der Straßen, Brücken, Fähren, Dämme und Flüsse, von Personen, welche Waaren trugen, von Karren, Wägen, Pferden, von gekauftem und verkauftem Viehe, imgleichen von Schiffen und Flößen, abgegeben werden; und hat mithin der Zoll hauptsächlich die Erhaltung der Straßen, Brücken ꝛc. zur Absicht gehabt.

Den Unterschied zwischen Zoll und Geleite, den alle neuere Schriftsteller anerkennen, hat Hr Prof. Schreber, in seiner ersiern Sammlung, Th. 1, S. 1, fgg. gründlich und ausführlich erwiesen.

Man findet zwar Beyspiele, daß in ältern Zeiten zuweilen das Geleit unter dem allgemeinen Worte Zoll mit begriffen, auch wohl das Geleitsgeld Zoll genannt worden ist; und in den neuern Zeiten hat man in einigen Staaten, wo ehedem die Begleitung der Reisenden, insonderheit der Kaufleute zu Meßzeiten sehr frequent gewesen ist, mit dem Worte Geleit sowohl das Zollgeld, als aus auch das Zollregal, die dasselbe betreffenden Reglements oder Zollrollen, und die Zolleinnahmen angedeutet; wie solches vornämlich in den sächsi-

schen Staaten geschieht, wo vorzüglich die Zolleinnahmen Geleite, und die Aemter, mit denen sie vereinigt sind, Geleits-Aemter genannt werden. Allein, dieses kömmt daher, daß man die Zoll und Geleitseinkünfte gemeiniglich mit einander vereinigt, und das Geleit als das Hauptbenennungswort beybehalten, und den Zoll und die Zolleinnahmen darunter verstanden hat.

Das Geleit, da Reisende, insonderheit Kaufleute, zu Meßzeiten, aber bey andern gefährlichen und unsichern Zeiten, begleitet werden, wird auch das nützliche Geleit; und das aus der Landeshoheit herfliessende Recht des Regenten, Reisende, insonderheit diejenigen, welche Handlung treiben, auf ihr Verlangen, wie auch Waaren und Güter, zu Wasser und zu Lande, durch sein Territorium von Ort zu Ort durch zugegebene Mannschaft sicher fortbringen zu lassen, die Geleits-Gerechtigkeit, die Geleits-Herrlichkeit, das Geleits-Recht oder Geleits-Regale, L. Jus conducendi genannt.

Man findet Beyspiele, daß diese Gerechtigkeit nicht allezeit der Landeshoheit anhängt, sondern zuweilen davon abgesondert ist. Denn an vielen Orten im deutschen Reiche ist es Herkommens, daß Jemand in eines andern Herrn Gebiete und Landesobrigkeit die Geleitsgerechtigkeit anzuüben hat, welche alsdann als eine Servitus juris publici anzusehen ist.

Das Geleitsrecht und das Zollregale, sind gemeiniglich mit einander vereinigt, und schon längst als ordentliche und eigentliche Finanzregalien, welche dem Landesherrn Einkünfte bringen, angesehen worden; wiewohl das letztere von dem Geleite nicht aller Orten mehr gesaget werden kann. Denn, nachdem die Sicherheit zu Wasser und Lande durch Handhabung des Landfriedens und jetzige Verfassung des Militärwesens hergestellet worden ist, hat das persönliche Geleit, oder die Begleitung der Reisenden, durch eine besondere Garde, mithin auch die eigentliche Geleitsabgabe, oder das für die Begleitung bezahlte Geld, und folglich die Ausübung des Geleitsregales, in den meisten deutschen Staaten aufgehört; und es werden, außer

den

den in einigen Staaten noch üblichen Meß- und Juden-Geleiten, (*) wohl keine Beyspiele bekannt seyn, daß von diesem Rechte noch Gebrauch gemacht werden sollte; es müßte denn seyn, daß, wie einige (**) dafür halten, das ehemals für die wirkliche Begleitung zu bezahlen gewesene Geld jetzt noch unter dem Zolle begriffen, und also aus dem Zolle und dem Geleite eine beständige Kammer-Revenüe gemacht worden wäre.

Einige machen einen Unterschied unter dem persönlichen und schriftlichen Geleite, welches letztere in der bloßen Ertheilung eines Geleitszettels oder Geleitsbriefes bestehe. Allein, auch dieses schriftliche Geleit ist jetzt an den meisten Orten, wo es sonst üblich gewesen ist, abgenommen. Und wenn, wie noch in Sachsen geschieht, Geleitszettel gegeben werden, so geschieht solches zur Sicherheit des Geleitsherrn, in Ansehung der richtigen Abgabe des Zolles, und zu Vermeidung aller Unterschleife, welche dabey vorgehen können; daher solche Geleitszettel bey der letzten Zoll- und Geleitsstadt wieder abgegeben werden müssen.

Wo das wirkliche Geleit noch üblich ist, da muß ordentlicherweise für dasselbe ein gewisses Geleits-Geld entrichtet werden; (***) es wäre denn, daß die Kaufleute oder andere Reisende durch ein kaiserliches Privilegium davon befreyet worden wären. (†) Außer dem Ge-

(*) Dergleichen sind z. B. das nürnbergische Meßgeleit, der auf die Leipziger und Frankfurter Messen gehenden Kaufleute, von welchen Wildvogel, in seinem Tractat de conductore mercatorio, handelt. Ferner das churmaynzische Geleit bis vor Frankfurth. Imgleichen das churpfälzische Meß- und Judengeleit, vermöge des mit der Reichsstadt Speyer 1709 getroffenen Recesses. S. Schrebers Samml. 1. Th. S. 10.

(**) Als: Hr. v. Ludewig in der Erläuter. der goldenen Bulle, Th. 1, S. 76.

(***) Obgleich Tho. Manl im Tract. de jure conducendi, Tit. 3. num. 17, sqq. zu behaupten sucht, daß das wirkliche Geleit frey und ohne Entgeld gegeben werden müsse, weil es ohnehin die Pflicht eines Landesherrn sey, für die Sicherheit der Straßen zu sorgen; den aber Wildvogel a. angef. O. Thes. 22, widerlegt hat.

(†) Dergleichen Befreyung von dem Geleitsgelde genießen die nürnbergischen Bürger und Kaufleute, vermöge Privilegii Kayfers Carls des V. vom 1. März 1548. S. Wildvogel Sect. 2. Thes. 19.

Geleite sind die Reisenden auch schuldig, Zoll, Brückengeld, Wagegeld und andere gewöhnliche Abgaben zu entrichten, wofern sie nicht ebenfalls ein kaiserliches Privilegium davon befreyet; daher wenn Reisende, welche nicht privilegirt sind, mit Privilegirten sich zugleich begleiten lassen, so müssen Erstere solche Abgaben dennoch bezahlen, wenn gleich letztere davon befreyet sind. Ferner müssen die Reisenden oder Kaufleute, sie mögen privilegirt seyn, oder nicht, die Zehrungskosten für die Geleitscommissarien und Geleitsreiter bezahlen, die sie gemeiniglich unter sich pro rata aufbringen. Ehedem pflegte jeder Landesherr seine abgeordnete Geleitsleute selbst in der Kost und Zehrung zu erhalten, und durften ihnen die Reisenden, außer ein Trinkgeld, für die Zehrung nichts bezahlen.

Wo das Geleit noch jetzt gesuchet, und gegen Bezahlung der Gebühren wirklich gegeben wird, da ist der Landesherr, welcher das Geleit gegeben hat, verbunden, den durch Beraubung der Reisenden, ihrer Waaren und Güter, auf öffentlicher Straße verursachten Schaden zu ersetzen. Es findet aber dieses in folgenden Fällen eine Ausnahme, und kann keine Ersetzung des Schadens verlanget werden: 1) wenn das Land mit fremden Kriegesvölkern dermaßen angefüllt ist, daß der Landesherr denselben nicht widerstehen kann, und er selbst in seiner Residenz kaum sicher ist; zumal wenn 2) der Landesherr solches den Reisenden und Kaufleuten vorher wissen lassen, diese aber dennoch das Geleit verlangt, und auf ihre Gefahr angenommen haben; 3) wenn die begleiteten Kaufleute von der öffentlichen Heer- oder Landstraße abweichen, und einen ungewöhnlichen Weg nehmen; oder 4) ihre bey sich gehabten Geleitsleute verlassen, und ohne dieselben fortreisen. Wer aber die Ersetzung zu thun schuldig sey, wenn ein Landesherr in eines andern Gebiete die Geleitsgerechtigkeit zu exerciren hat, und in demselben den

Rei-

Reisenden ein Schade zugefüget worden ist, ob der Geleitsherr oder der Territorialherr denselben ersetzen müsse? ist nicht so ausgemacht. Es scheint, daß der Territorialherr hiezu verbunden sey, weil derselbe schuldig ist, die Straßen in seinem eigenen Lande in Sicherheit zu setzen, als welches dem Geleitsherrn nicht zukömmt. Dem ungeachtet halten einige dafür, daß der Geleitsherr zu Ersetzung des geschehenen Schadens verbunden sey, weil derselbe, indem er Jemand zu geleiten verspricht, demselben zugleich alle Sicherheit versprochen zu haben scheint, ihm auch die Entschuldigung nicht zu Statten komme, daß er den Schaden nicht habe verhindern können, weil präsumiret werde, daß er das Vermögen dazu gehabt habe.

Hrn. H. K. R. Bergius Policey- und Cameralmagaz. 4. Th. S. 41, fgg.

Geleits-Amt, ein Amt, d. i. Collegium solcher Personen, welches das Geleit im Namen des Geleitsherren besorget, das Geleitsgeld einnimmt, und die dahin gehörigen Streitigkeiten schlichtet. Imgleichen der Ort, wo dasselbe seine Sitzungen hält.

Geleits-Bediente, diejenigen Personen, welchen die Verwaltung des Geleites und die Einnahme der Geleitsgelder anvertrauet ist.

Geleits-Brief. 1. Eine schriftliche Erlaubniß, sicher durch ein Gebiet zu reisen.

2. In der Schifffahrt, ein Zettel, welchen jeder Capitän oder Schiffer erhält, wodurch er berechtiget wird, unter dem Schutze des ernannten Kriegsschiffes, welches die Kauffahrer im Falle der Noth zur Sicherheit begleitet (Geleits-Schiffes), zu reisen.

Geleits-Einnahme, die Einnahme des Geleitsgeldes, dieses eingenommene Geld selbst, und der Ort, wo es eingenommen wird. Daher Geleits-Einnehmer, eine obrigkeitliche Person, welche das Geleitsgeld im Namen des Geleitsherren einnimmt.

Geleits-Folge, die Verbindlichkeit der Unterthanen, Reisende auf Befehl des Geleitsherren zu geleiten.

Geleits-Gebiet, dasjenige Gebiet, in welchem Jemanden das Geleitsrecht zukömmt.

Geleits-Geld, Niederf. Leigeld, dasjenige Geld, welches Reisende dem Geleitsherrn für die Sicherheit der Straßen entrichten.

Geleits-Gerechtigkeit, Geleits-Herrlichkeit, Geleits-Recht, Geleits-Regale, die Gerechtigkeit, das Recht oder Regale, Reisende in einem gewissen Bezirke zu geleiten.

Geleits-Haus, dasjenige Haus, in welchem das Geleitsgeld eingenommen wird.

Geleits-Herr, derjenige, welcher die Geleitsgerechtigkeit in einem Orte oder einer Gegend besitzt; die Geleits-Herrschaft, Geleits-Obrigkeit.

Geleits-Herrlichkeit, siehe Geleits-Gerechtigkeit.

Geleits-Herrschaft, siehe Geleits-Herr.

Geleits-Kammer, in den Seestädten, das Collegium derjenigen Personen, welche die Geleitsbriefe für die Kauffahrer ausfertigen, und der Ort, wo solches geschieht.

Geleits-Leute, diejenigen, welche auf Befehl des Geleitsherren die Reisenden in Person geleiten; und in weiterer Bedeutung, alle diejenigen, welche bey einem Geleits-Amte angestellt sind.

Geleits-Mann. 1. Ein Führer, Begleiter, im gem. Leben. Gott sey euer Geleitsmann!

2. Eine obrigkeitliche Person, welche Reisende im Namen des Geleitsherren geleitet, oder doch das Geleitsgeld von ihnen einnimmt.

Geleits-Obrigkeit, siehe Geleits-Herr.

Geleits-Ordnung, eine Verordnung des Geleitsherren, die Sicherheit auf den Straßen und das Betragen der Reisenden und Geleitsbedienten betreffend.

Geleits-Recht, } siehe Geleits-Gerechtigkeit.
Geleits-Regale, }

Geleits-Reiter, ein Reiter, welcher die Straßen in einem Geleitsgebiete bereitet, und für die Befolgung der Geleitsordnungen wachet; an einigen Orten ein Einspänniger.

Geleits-Säule, eine Säule, oder ein Pfahl, welcher die Gränze eines Geleitsgebietes anzeigt, oder an welche die Tafel, worauf die Abgaben verzeichnet sind, welche die Reisenden für das Geleit zu entrichten haben (Geleits-Tafel), befestigt ist. Ein Stein, sofern er die Gränze eines Geleitsgebietes bezeichnet, heißt der Geleits-Stein.

Geleits-Stein, } siehe den vorhergeh. Art.
Geleits-Tafel, }

Geleits-Zeichen, dasjenige Zeichen, welches man zum Merkmaale des bezahlten Geleitsgeldes und dadurch erhaltenen Geleites bekömmt. Der Zettel, welchen Reisende zum Zeichen des bezahlten Geleitsgeldes erhalten, heißt der Geleits-Zettel.

Geleits-Zettel, s. den vorherg. Art.

Geleit, ist das mit dem müßigen Präfixo ge verlängerte Zeitwort leiten, und wird nur in folgenden Bedeutungen gebraucht.

1. Für begleiten, einem andern das Geleit geben, d. i. mit ihm zugleich gehen oder reisen, in welcher allgemeinern Bedeutung es noch hin und wieder im gem. Leben üblich ist.

2. Besonders, zur Sicherheit begleiten, und in weiterer Bedeutung überhaupt, Sicherheit auf dem Wege verschaffen.

Der Geleitete, ein Beklagter, welcher sicheres Geleit erhalten hat. Reisende durch sein Land geleiten lassen; wofür auch vergeleiten üblich ist; siehe, Geleit. So auch die Geleitung.

Bey dem Kero keleittan, und bey dem Ottfried gileiten, für führen, leiten; in der zweyten Bedeutung, im Niederf. leiden, leidzagen, beleidzagen, im Schwed. leida, im mittlern Lat. conducere, guidare. Siehe Leiten.

Geleiter, (der) die Geleiterin, ein größtentheils veraltetes Wort, der oder die einen geleitet, d. i. begleitet. Gott sey dein Geleiter!

Geleiter, (das) im Jagdwesen. 1. Die Art und Weise der viereckigen Maschen in den Garnen. Das enge, das weite Geleiter. 2. Dergleichen Garne mit viereckigen Maschen selbst, welche auch Leitern, Spiegel und Steck-Leitern genannt werden; siehe Leiter.

Geleitlich, was in dem Geleite gegründet ist, dahin gehöret. Die geleitliche Obrigkeit, welche die Geleitsgerechtigkeit besitzt. Sich geleitlich aufführen, den Geleitsverordnungen gemäß, Niemanden auf der Strasse beleidigen.

Gelender, siehe Geländer.

Gelenge, siehe Gelänge.

Gelenk, was sich leicht biegen oder lenken läßt, besonders, was sich vermittelst eines oder mehrerer Gelenke leicht bewegen läßt; gelenksam. Eine sehr gelenke Hand. Ein Mensch ist sehr gelenk, wenn seine Gelenke eine leichte und große Beweglichkeit haben.

Gelenkig, für gelenk, ist unnöthig. Ein gelenkiges Pferd, welches sich leicht lenken läßt, nennt man lieber ein lenksames. Siehe Lenken.

Gelenk, (*) (das) diejenige Zusammenfügung zweener Körper, vermittelst welcher sie beweget werden können; besonders die auf solche Art bewirkte Zusammenfügung der Gliedmaßen der thierischen und menschlichen Körper, und der Ort, wo diese Zusammenfügung geschieht.

Gr.

(*) Im Böhmischen Clanek. Im Schwed. bedeutet Länk, das Gelenk oder Glied an einer Kette, bey den alten Schweden Leck, Leckr. Im Dänischen ist Länk, im Poln. Lancuk, und im Ungar. Lancz, eine Kette. Das Engl. to link bedeutet verbinden. In einigen Gegenden ist noch das Gleich oder die Gleiche für Gelenk üblich.

Gr. und Lat. Arthron, Articulatio, Articulamentum, Junctura, Fr. Jointure d'os. Die Gelenke des Rückgrathes, des Armes, u. s. f. Sich den Arm aus dem Gelenke fallen. Die Gelenke eines Charniers, Fr. Charnons, siehe Th. VIII. S. 35. Die Gelenke einer Kette, welche man auch Glieder zu nennen pfleget; siehe Kette. Bey den Schustern ist das Gelenk der biegsame Ort der Sohle an dem Absatze. Siehe Gelenk-Stück.

Wie die Natur an den Gelenken eine große Kunst bewiesen hat, so ist auch die richtige Zeichnung derselben ein schwerer Theil der Kunst, der zwar kein Genie, aber desto mehr Studium, Fleiß und Uebung erfordert. Der Zeichner, der nicht eine sehr richtige Kenntniß dieses Theiles der Anatomie hat, der die Osteologie genannt wird, kann hier nicht fortkommen. Also sollte jeder Zeichner fleißig bloße Skelete abzeichnen, um sich diesen Theil der Kunst völlig geläufig zu machen. Dazu muß aber auch eine lange anhaltendes Zeichnen, nach lebendigen Modeln von verschiedenem Alter und von verschiedener Leibesbeschaffenheit, kommen. Denn die äußere Form der Gelenke ist nach Beschaffenheit des Alters, und der magern oder fetten Leibesbeschaffenheit, gar sehr unterschieden. Eine Figur, darin, nach der Stellung und übrigen Beschaffenheit der Sache, die Gelenke mit völliger Richtigkeit ausgedruckt sind, bekömmt dadurch ein ungemeines Leben. Wo hingegen in diesem Stücke gefehlt wird, da ist alles übrige der Kunst verloren. Der erste Eindruck, den eine gezeichnete Figur machen muß, ist das Gefühl der vollkommen natürlichen Form, ohne welches der Begriff der Schönheit nie Statt haben kann. Das Mangelhafte der natürlichen Form aber empfindet man sogleich, wenn in der Zeichnung der Gelenke etwas versehen ist. Daher muß jeder Zeichner diesen Theil mit der größten Sorgfalt studiren.

Von der Steifigkeit und Zusammenziehung der Gelenke bey Menschen, bey Pferden und beym Rindvieh, werde ich im Art. Lähmung handeln.

Gelenk-Kraut, in einigen Gegenden eine Benennung derjenigen Art Mayblumen, welche in dem mitternächtigen Europa auf den Klippen wächst, und von Andern Weißwurz, genannt wird, Convallaria multiflora *Linn.*; siehe unter May-Blume.

Gelenk-Saft, siehe Glied-Wasser.

Gelenk-Stück, bey den Schustern, ein Stück Leder, welches an dem sogenannten Gelenke, (d. i. der biegsamen Stelle der Sohle, wo der Absatz angeht, Fr. Cambrure,) zwischen der Sohle und dem Absatze gesteckt wird.

Gelenk-Wasser, siehe Glied-Wasser.

Gelese (das). 1. Die Handlung des Lesens, im verächtlichen Verstande und gemeinen Leben.

2. Bey den Webern, die Auslesung oder Unterschneidung der Fäden des Werftes, so daß sie sich nicht weiter verwirren können; siehe Lesen.

Gelcucht, (das) ein im gem. Leben, insonderheit auch bey den Bergleuten, übliches Collectivum, Lichter und was ihre Stelle vertritt, Licht gebende Dinge, zu bezeichnen. Siehe Leuchten.

Gelf, (der) in den Bergwerken, besonders Oberdeutschlandes, eine Benennung sowohl des gelben Kupfererzes, als auch eines silberreichen Schwefelkieses; von dem Worte gelb. Siehe Gilbe.

Gelfern, siehe Gilfern.

Gelichter, (das) ein Wort, welches nur im gem. Leben, im verächtlichen Verstande, und mit den Vorwörtern mein, dein, sein, u. s. f. in der zweyten Endung gebraucht wird. Er ist auch deines Gelichters, d. i. deines gleichen, von deiner Art.

Gottsched hatte den seltsamen Einfall, dieses Wort von Licht abzuleiten, und diese Ableitung auf die N. A. zu gründen, er ist ein großes Licht in der Kirche. Es ist allem Ansehen nach das durch die gemeinen Mundarten verderb-

derbte Wort gleich; indem man für deines, eures Gelichters u. s. f. auch sagt, deines, eures gleichen, ungeachtet dieses nicht den verächtlichen Nebenbegriff hat, mit welchem das Wort Gelichter allemal verbunden ist.

Gelieben, so im Hochdeutschen gröstentheils veraltet ist, Neigung zu etwas haben, sich aus Neigung zu etwas entschließen, belieben, mit der dritten Endung der Person, sowohl persönlich, als unpersönlich. Im Hochdeutschen kömmt es nur noch in der im gem. Leben üblichen Formel vor, geliebe es Gott, d. i. wenn es Gott beliebt, wenn es ihm gefällig ist.

Geliefern, so das Hülfswort seyn erfordert, und zuweilen, besonders in manchen Gegenden, für das Wort gerinnen gebraucht wird. Das Blut geliefert. Gelieferres Fett, gelieferte Milch.

Im Nieders. und den verwandten Mundarten ist es eigentlich ein Activum, levern, gerinnen machen, da es denn, wenn es als ein Neutrum gebraucht werden soll, reciproce steht, sich gelieferu, Schwed. lefra sig. Siehe Leber, welches zu dem Geschlechte dieses Wortes gehört.

Geliegen, so das Hülfswort seyn erfordert, im Hochdeutschen unbekannt ist, und nur im Oberdeutschen für das einfache liegen vorkömmt. In engerer Bedeutung wird es für niederkommen, von einem Kinde entbunden werden, gebraucht, in welcher Bedeutung es noch einigemal in der deutschen Bibel steht. 1. Sam. 4, 19. Hohel. 8, 5.

Gelieger, so im Oberdeutschen für Lager üblich ist, und auch zuweilen von den hochdeutschen Jägern von dem Lager der Thiere gebraucht wird. Siehe Lager.

Gelif, bois gelif, eisklüftiges, vom Froste beschädigtes Holz; siehe Th. XV, S. 191.

Gélinage, siehe Hühner-Zins.

Gelinde (*). 1. Eigentlich. 1) Sanft, glatt, dem Gefühle nach, im Gegensatze dessen, was rauh ist.

(*) Im gem. Leben Ober- u. Niederdeutschlandes oft nur Linde. welches auch Sprichw. 15, 1. 15. vorkömmt, bey dem Verfasser

Ihre Worte sind gelinder (glatter) den Oehl, Ps. 55, 22. Mandelöhl macht eine gelinde Haut, gelinde Hände. Gelindes Leder. 2) Weich, im Gegensatze dessen, was hart ist, doch nur in einigen bereits eingeführten Fällen. Gelindes Fleisch, welches weich oder mürbe ist. Ein gelindes Bett, ein gelindes Kissen, ein weiches, im Oberdeutschen. Gelinde Saiten aufziehen, figürlich im gemeinen Leben, nachgeben. Das Kupfer ist gelinde, bey den Kupferstechern, wenn der Grabstichel dasselbe leicht und rein schneidet.

2. Figürlich. 1) Die gelinde Aussprache eines Buchstaben, im Gegensatze der harten. Jemanden mit gelinden Worten besänftigen, mit sanften, sanftmüthigen. Gelinde Sitten haben, im Gegensatze der rauhen. 2) Einen geringen Grad der Heftigkeit, der innern Stärke habend, Fr. doux. Ein gelinder Regen, Pluie douce, ein sanfter Regen. Eine gelinde Wärme. Gelindes Wetter, Tems doux, im Gegensatze des kalten. Ein gelinder Wein, im Gegensatze eines starken, feurigen. Eine gelinde Purganz, gelinde Arzeney, Fr. Médecine benigne, im Gegensatze einer heftigen. Die Arzeney wirkt sehr gelinde. Ein gelindes Feuer anmachen, im Gegensatze eines starken oder heftigen. Ein gelinder Wind. Ein gelinder Schmerz. Jemanden sehr gelinde strafen. Etwas gelinde anrühren. 3) Geneigt, in Beurtheilung anderer und in seinem Betragen gegen sie, auf das vortheilhafteste, d. i. so wie es ihre Wohlfahrt erfordert, zu verfahren, Fr. indulgent; im Gegensatze dessen was strenge ist. Seinen Kinder gar zu

gelinde

fried und seinen Zeitgenossen lindo und lind, im Nieders. und Dän. lind, im Schwed. len, im Angelf. lith, im Lateins. lenis. Das e am Ende ist das e euphonicum, welches durch die gelinde Aussprache des d nothwendig wird.

gelinde seyn. Eine gelinde Herrschaft. Gelinde Mittel versuchen, im Gegensatze der strengen.

Daher Gelindigkeit, (in den gemeinen Mundarten oft nur Lindigkeit) Fr. Douceur, Indulgence, der Zustand, oder die Eigenschaft einer Sache, da sie gelinde ist; in allen Bedeutungen des Bey- und Nebenwortes.

Gélinote, die Auerhenne; siehe Auerhahn. Hasel-Huhn.

Gelispel, siehe Lispeln.

Gelivure, Eiskluft; siehe Th. XV, S. 191.

Gelle, ein Schiff; siehe Gölle.

Gellen, siehe Gällen.

Gellia, eine Tulpensorte; s. unter Tulpe.

Geloben, Nieders. gelaven, belaven, eigentlich, vermittelst eines Handschlages versprechen, und in weiterer und der gewöhnlichsten Bedeutung, feyerlich versprechen. Etwas mit Hand und Mund geloben. Sein Leben für das Vaterland geloben. Einem seine Treue geloben. Das gelobte, d. i. das verheissene versprochene Land. Ihr sollt gereden und geloben, daß u. s. f. eine in manchen Eidesformeln übliche Formel. In engerer Bedeutung, sich gegen Gott durch eine feyerliche Zusage zu etwas anheischig machen. Gott eine ewige Keuschheit geloben. So auch die Gelobung.

Daher Gelöbniß, ein noch im Oberdeutschen übliches Wort, wofür im Hochdeutschen Gelübd üblicher ist. Siehe dasselbe, und Hand-Gelöbniß.

Gelock (das). 1. Ein anhaltendes, wiederholtes Locken.

2. Bey den Vogelstellern, ein lebendiger Vogel, welcher die wilden Vögel herbey locket, ein Lock-Vogel, welcher auch der Gesang, der Ruf genannt wird.

Gelösch, (das) im Bergbaue, ein Gesenk unter sich, wo man einer Erzspur in einem engen Raume nachbricht.

Gelos, (das) bey den Jägern, der Koth aller Thiere und Vögel, die Raubvögel ausgenommen, wo es das Geschmeiß genannt wird. Siehe Losen und Losung.

Gelosen, so das Hülfswort seyn erfordert, und im Hochdeutschen unbekannt ist. Etwas gelosen, dessen los werden, davon befreyet werden.

Gelsamine, Gelseminum; siehe Jasmin.

Gelsen, siehe Gelzen.

Gelster, siehe Genista.

Gelt (*), Fr. brehaigne, so eigentlich unfruchtbar bedeutet, aber am häufigsten in der Landwirthschaft von dem weiblichen Geschlechte der Thiere gebraucht wird. Eine gelte Kuh, welche entweder noch niemals trächtig gewesen ist, oder doch dieses Jahr nicht trägt. Die Kuh gehet gelt, ist dieses Jahr nicht trächtig. So auch ein geltes Schaf, ein geltes Schwein, geltes Vieh, oder Gelt-Vieh, gelte Ziegen. Ein geltes Thier oder Gelt Thier, bey den Jägern, ein Thier, welches in der Brunft den Beschlag nicht angenommen hat.

Gelt-

(*) In den gemeinen Mundarten Ober- u. Niederdeutschlandes lautet dieses Wort galt, gölt, geld, geel, gell, göll, u. s. f. Daß es ehedem überhaupt unfruchtbar bedeutet hat, erhellet theils aus dem Jeroschin, der ein unfruchtbares Feld ein gelde Feld nennet, theils aus dem Nieders. wo geelje Hemp, der unfruchtbare männliche Hanf ist. In der alten scandischen Sprache war Gaele das Brachfeld; und das Slavonische und Russische Gelahn hat noch diese Bedeutung. Im Dän. ist gold, und im Schwed. gall, bey den krainerischen Wenden jalov, im Böhm. galowa, gleichfalls unfruchtbar, und im Isländ. bedeutet Argalli die Theuerung. Gemeiniglich hält man das Unvermögen zur Zeugung für die erste eigentliche Bedeutung dieses Wortes, und leitet es alsdann von Geile, testiculus, und geilen, oder entgeilen, castriren, her: allein es scheint vielmehr zu Galle, ein Mangel, Fehler zu gehören. Siehe Galle 2. imgleichen Gelzen und Gut.

Gelt-Thier, } s. im vorhergeh. Artikel.
Gelt-Vieh, }

Gelte, (*) (die) Fr. Cuvette, ein mehrentheils hölzernes aus länglichen und schmalen Dauben mit Reifen bestehendes Gefäß, welches mit zwey oben heraus ragenden Handgriffen oder einem Stiele versehen ist, und zu allerley Dingen, als: Fleischwaschen, Viehmelken, Wasserschöpfen ꝛc. gebraucht wird, wovon es denn auch seinen Beynamen bekömmt, als: Bier-Gelte, Fleisch-Gelte, Füll-Gelte, Milch-Gelte, Schöpf-Gelte, Wasser-Gelte u. s. f. Das Bier mit der Gelte in die Fässer schöpfen. Siehe auch Hand-Gelte.

Aus dem Frisch erhellet, daß es im Oberdeutschen auch theils für Kelle, theils von einem großen Gefäße, worin man Wasser zu Abwendung einer Feuersgefahr bewahret, gebraucht worden ist. Etwas uneigentlich wird Ebr. 9, 4. das Gefäß im Tempel, in welchem das Manna aufbehalten ward, ταμνος, eine goldene Gelte, genannt.

1. **Gelten,** gelt machen, verschneiden; siehe Gelzen.

2. **Gelten** (**). Dieses Wort kömmt in doppelter Gestalt vor.

(*) Es ist dieses ein sehr altes Wort, von welchem fast in allen Sprachen Spuren vorkommen. Es scheint überhaupt ein jedes Gefäß bedeutet zu haben; wenigstens kömmt es von den meisten Arten derselben vor. In der Schweiz lautet es Kalte, im mittlern Lat. Galenum, Galida, Galeta, Gella, Gelta, Galo, Gillo, Javetus, Jalla, Jalleata, Eglitra u. s. f. Schon bey den Griechen war γαυλος, dem Suidas zu Folge, ein Milchgeschirr der Hirten, eine Milchgelte. Siehe Gölle, Kelch, Kelle, Hohl u. s. f. welche alle damit verwandt sind. Eine Gelte zum Wasserschöpfen heißt in Thüringen ein Stumm.

(**) Dieses Wort lautet als ein Neutrum im Niederf. gelden, gellen, im Dän. gialde, bey den krainerischen Wenden valam, ich bin nützlich, ich gelte, im Isländ. gilda. Die Schweden unterscheiden das Activum von dem Neutro sehr schön; jenes heißt bey ihnen gelda, dieses aber gella. Wachters Muthmaßung ist sehr wahrscheinlich, daß das Neutrum mit Lat. valere aus einer Quelle abstamme. Und diese Quelle ist vielleicht noch in dem Hebr. חיל, Stärke, Menge; Reichthum, Griech. ειλη, und ολη, vorhanden, wovon auch unser deutsches Geld abzustammen scheint.

I. Als ein Activum, wiedergeben, sowohl die Sache selbst wiedergeben, als auch, und zwar am häufigsten, den Werth dafür wiedergeben, erstatten, bezahlen; in welcher im Hochdeutschen veralteten Bedeutung es ehedem sehr häufig gebraucht wurde. Daher bedeutet schon im salischen Gesetze Chalta, nicht nur dasjenige, womit man ein begangenes Verbrechen ersetzt, die Buße, Geldstrafe, wovon in weiterer Bedeutung noch unser Geld üblich ist, sondern auch das Verbrechen selbst, wofür durch Geld genug gethan werden mußte, und in weiterer Bedeutung eine jede Verbindlichkeit zum Ersatz oder zur Strafe, eine Schuld, welches Wort selbst davon abstammet.

Im Hochdeutschen ist diese active Bedeutung noch in den Zusammensetzungen entgelten und vergelten übrig. Opitz hat auch noch eine Schuld abgelten, für abtragen. Gelter bedeutete in den spätern Zeiten Oberdeutschlandes, sowohl den Schuldner, als auch den Gläubiger.

II. Als ein Neutrum mit dem Hülfsworte haben, einen gewissen Werth haben; L. Valere, Fr. Valoir.

1. Eigentlich, einen bekannten Werth haben, und wegen desselben von jedermann genommen werden. Das Geld gilt bey uns nicht, dessen Werth ist hier nicht bekannt, und wird daher nicht im Handel und Wandel angenommen. Die Louisd'or gelten überall. Imgleichen mit Beyfügung des Werthes oder vielmehr des angenommenen Zeichens desselben. Der Laubthaler gilt jetzt nur 38 Groschen. Was gilt das Getraide? Die Waare gilt ihr Geld, im gem. Leben, hat einen ziemlich hohen Preis. Das Korn gilt jetzt nichts, ist wohlfeil, hat einen geringen Preis. Auch in weiterer Bedeutung. Das gilt dir dein Leben, du wirst es mit deinem Leben bezahlen müssen. Es gilt ihr Leben, wenn sie es nicht beweisen kann. Was gilt die Wette? um wie viel wollen wir wetten? Was gilts, eine im g. L. übliche Formel, eine gewisse Vermuthung zu begleiten, gleichsam, was gilt die Wet-

Wette: Was gilts, er wird nicht kommen. In den niedrigen Sprecharten auch nur Gelt! welches die dritte Person für gilt zu seyn scheint.

2. Figürlich.

1) Einen moralischen Werth haben. (a) Kraft, Gültigkeit haben. Die meisten Stimmen gelten. Der Contract gilt nicht. Geltende Ansprüche an etwas haben. Das Spiel, der Zug auf dem Bretspiele soll nicht gelten. Seine Befehle, seine Ansprüche geltend machen. Das gilt mir gleich, eines hat so viel Kraft bey mir, ist meiner Neigung so gemäß als das andere. Mir gilt alles gleich. Lassen Sie meine Bitte etwas gelten, von Kraft seyn. Das lasse ich gelten! eine im gem. L. übliche Formel des Beyfalles. (b) Ansehen haben, vermögen, von Personen. Er gilt viel am Hofe, oder bey Hofe. Ich gelte etwas bey ihm. (c) Erlaubt seyn, doch nur im gem. Leben. Das gilt nicht.

2) Betreffen, auf etwas gerichtet seyn, etwas zum Ziele haben. Es gilt deinen Kopf, es ist auf deinem Kopf, d. i. auf dein Leben, abgesehen. Was einem gesagt wird, gilt alle, geht auf alle, geht alle an.

Geltsen, siehe Gelzen.

Gelübde (*) (das), L. Votum, Fr. Promesse solennelle, Voeu, von dem Zeitworte geloben, ein Versprechen vermittelst eines Handschlages, und in weiterer Bedeutung, ein jedes feyerliches Versprechen. In engerem und dem gewöhnlichsten Verstande, eine feyerliche Zusage, worin man sich gegen Gott zu etwas anheischig macht. Ein Gelübde thun. Das Gelübde der

(*) Im Nieders. Löfte, im Schwed Löfte, im Dän. Lofte. Ehedem wurde es theils in weiterer Bedeutung von einem jedem Versprechen gebraucht, theils in engerer von einem Eide. In einigen Gegenden, z. B. in Meißen, ist es weiblichen Geschlechtes. Als ein Neutrum brauchte es kein e am Ende, wenn dieses nicht um der gelinden Aussprache des d willen nothwendig wäre. Siehe Geloben.

Keuschheit, des ehelosen Lebens, der Armuth, u. s. f. in der römischen Kirche. Ein Gelübde auf sich haben, durch dasselbe gebunden seyn. Sein Gelübde brechen, wieder diese Zusage handeln. Dasselbe erfüllen, in der deutschen Bibel, es bezahlen.

Die alten versiegelten ihre gethanenen Gelübde, nachdem sie solche Vota concepta auf Tafeln geschrieben, und gemeiniglich den Göttern an die Kniee geheftet hatten; welchen, wenn sie ihres Wunsches theilhaftig geworden waren, sie wieder das Siegel abgenommen, d. i. zerbrochen, oder den Göttern dasjenige bezahlet, was sie zu geben versprochen hatten. Daher die Redensart: sein Gelübde bezahlen.

Eigentlich thun wir alsdann ein Gelübde, wenn wir mit gewissen Umständen und auf eine feyerliche Art Gott etwas versprechen, welches er vollkommen unserer Freyheit und Willkür überlassen hat, und wozu uns kein eigentliches und ausdrückliches Gesetz, wenigstens nicht auf die Art, als wir es versprechen, verpflichtet. Dieses kann auf eine doppelte Art geschehen. Entweder versprechen wir Gott, daß wir etwas unterlassen wollten, was an sich nicht verboten ist; oder wir sagen ihm zu, etwas zu thun und zu leisten, was er nicht von uns fordert, und was keine allgemeine Pflicht ist, sondern was wir vor diesem Versprechen thun oder unterlassen konnten, ohne daß wir uns dadurch versündiget hätten. Ein jeder Christ ist verbunden, den Armen zu geben; das darf er nicht erst angeloben. Wenn er aber jährlich den sechsten Theil seiner Einkünfte zu Allmosen anwenden will, und es Gott feyerlich verspricht: so ist dieses ein Gelübde im eigentlichen Verstande. Oder, es erinnert sich ein Frauenzimmer mit Schmerzen einer gewissen Sünde, die sie in der Jugend an einer Mittwoche begangen; sie gelobet also Gott, zur Bezeigung ihrer wahren Reue, eine Fasten an, welches sie wöchentlich an diesem Tage halten will: dieses ist ebenfalls ein Gelübde in der eigentlichen Bedeutung. Denn, da nur der mäßige Gebrauch der Speisen und Getränke,

nie-

nirgnds aber die gänzliche Enthaltung derselben, den Christen geboten ist: so bleibt das Fasten eine Handlung, welche Gott vollkommen der Willkühr eines Jeden überlassen hat.

Da ein jedes Gelübde eine Zusage an Gott ist, und man überhaupt alle Zusagen, wenn sie der Andere, dem sie gethan werden, vollkommen genehm hält und annimmt, erfüllet werden müssen: so ist es ohne Beweis klar, daß wir Gott nichts geloben dürfen, als was nach allen Umständen sowohl natürlicher Weise möglich, als auch an sich erlaubt ist. Erstlich müssen alle Gelübde, etwas, das uns zu halten möglich, ja so gar leicht ist, enthalten, weil wir sonst Gefahr laufen, unser Versprechen nicht zu erfüllen. Ein gewisser junger Mensch ward durch eine Predigt, worin diese Worte: schaffet, daß ihr selig werdet, mit Furcht und Zittern! sehr streng und ohne alle Einschränkung in einem sehr einnehmenden Affecte erkläret wurden, bewogen, daß er, so bald er nach Hause kam, Gott auf den Knieen angelobte, daß er in seinem Leben nicht mehr lachen wollte. Er brach seine Gelübde in einer Gesellschaft, wo sich etwas von ungefähr zutrug, worüber selbst Cato hätte lachen müssen. Und von dieser Zeit an konnte er vor Unruhe des Gewissens nicht bleiben, bis ihn ein vernünftiger Prediger von seinen unrichtigen Scrupeln durch eine gründliche Vorstellung wieder befreyete. Diesem Jünglinge kam es freylich damals, da er sehr betrübt und erschreckt ward, sehr möglich vor, nicht wieder zu lachen; aber er dachte nicht daran, daß er nicht lange, und wenigstens nicht immer, in diesem Affecte bleiben würde. Eben deswegen sind die Gelübde, wodurch man Gott etwas auf Lebenslang angelobet, sehr unüberlegt, und gemeiniglich, wo nicht selbst allemal sündlich, doch die nächsten Gelegenheiten zu sündigen. Jener gelobte Gott an, alle Jahr an seinem Geburtstage ein Kind mehr in einem Waisenhause auf seine Kosten erziehen zu lassen. Dieses Gelübde that er in einer gefährlichen Krankheit, da er mit der Todesangst rang, unter der Bedingung, wenn ihm Gott das Leben nur noch einige Jahre fristete. Als er aber hernach noch 20 Jahre lebte, so überschlugen die Kosten für die Erziehung so vieler Kinder sein Ver-

Vermögen. Also war es ihm unmöglich, sein Gelübde länger zu halten. Am allerwenigsten kann man, ohne eine große Sünde zu begehen, eine böse Zusage halten, dergleichen aus der Geschichte von einem der grausamsten Verfolger der Kirche bekannt ist, als welcher Gott zusagte, daß er nicht eher wieder in seine Residenz kommen wollte, bis er alle Ketzer aus seinem Reiche ausgerottet hätte. Es ist ferner möglich, daß dasjenige, was man Gott durch ein Gelübde zusaget, an sich zwar rechtmäßig ist, aber daß es um anderer Umstände willen unrecht wird. Angeloben, daß man Wachslichter auf den Altar verehren wolle, ist an sich erlaubt; wenn man aber das darauf zu verwendende Geld dem Gesinde an der Kost abziehen will, so ist es wegen dieses Umstandes unrecht. Denn das hieße, mit Marculpho das Leder stehlen, und daraus um Gottes willen den Armen ein Paar Schuhe machen. Wir können nur von unserm Eigenthume Gott angenehme Opfer bringen, nicht aber von dem, was andern gebührt. Dasjenige aber, was die meisten Gelübde sündlich und verwerflich macht, sind die unlautern Absichten, welche man gemeiniglich dabey hat. Man gelobet meistentheils Gott in einem heftigen Affecte etwas an, um entweder einem Uebel, das man äußerst verabscheuet, zu entgehen, oder ein gewisses Glück, welches man sich sehr begierig wünscht, von Gott zu erlangen; und alsdann, um es nur ganz deutlich heraus zu sagen, betrachtet man den Allerhöchsten wie einen Menschen, der sich durch Geschenke, durch Gefälligkeiten, oder gar durch eine freywillige Marter, die man, um ihm die Größe unserer Liebe zu beweisen, übernimmt, bewegen ließe, uns etwas außerordentliches zu Gefallen zu thun. Daß die Heiden von ihren Göttern, an denen sie alle menschliche Schwachheiten und Fehler wahrnehmen, dachten und sagten:

Munera, crede mihi, placant hominesque deosque,
Placatur donis Jupiter ipse datis.

OVID.

Durch

durch Geschenke gewinnt man Menschen und Götter; dies muß man ihnen vergeben: aber bey einem Christen ist dieser abscheuliche Aberglaube die äußerste Beschimpfung Gottes, und nicht viel besser, als die wirkliche Verläugnung. Von dieser gottlosen Art sind gemeiniglich die Gelübde der Matrosen in einem Sturme. Sie versprechen Gott die allergrößten Opfer; aber kaum setzen sie den Fuß wieder auf das Land, so fluchen sie und beleidigen ihn durch die wildesten Ausschweifungen, und an das Gelübde wird nicht mehr gedacht. Ich weiß daher keine andere lautere Absicht, welche ein an sich gutes Gelübde rechtfertigen und es Gott wohlgefällig machen könnte, als allein in diesem Falle, wenn wir so etwas Gott angeloben, das uns zu Beobachtung unserer wirklichen Pflichten desto mehr antreiben und uns dieselben vorzüglich erleichtern kann.

Alles, was ich bisher gesagt habe, beweiset, daß es das sicherste und beste sey, gar keine Gelübde zu thun, weil, wenn man den geringsten Umstand dabey aus der Acht läßt, man sich der Gefahr zu sündigen aussetzt, wenn man entweder ein nicht genug überlegtes Versprechen erfüllet, oder eine Zusage, welche unrecht war, brechen muß. Von dieser Art sind die Kloster-Gelübde, welche unsere Väter besonders um des davon unzertrennlichen Aberglaubens willen an einer andern Kirche, von der sie ausgegangen waren, verworfen haben. Man gelobet, um von Gott den Himmel zu erhalten, an: daß man, so stark auch die von ihm selbst, zur Erhaltung der menschlichen Gesellschaft und der Kirche, der Natur eingepflanzten Triebe seyn mögen, dennoch in seinem ganzen Leben nicht heurathen wolle; man entsaget in einem Kloster, für welches die Laien schon reichlich gesorgt haben, allen eigenen Gütern; man gelobet endlich an, Zeit Lebens dem Befehl eines Vorgesetzten, ohne sich darum zu bekümmern, ob seine Vorschriften weise, gerecht, und

der Religion gemäß seyn, blindlings zu gehorchen, und man thut also auf seine natürliche Vernunft, Einsichten und Freyheiten, Verzicht, und das alles, um sich Gott auf eine vorzügliche Art gefällig zu machen. Ein Mehreres hievon siehe im Art. Kloster.

Was die Gelübde, welche man für Kinder gethan hat, betrifft, so sind die allerwenigsten zu billigen, theils, weil die Aeltern ihre Rechte, die sie über ihre Kinder nur so lange haben, als dieselben in ihrem Brode sind, diese Rechte, welche nichts anders, als das Wohl der Kinder zum Zweck haben, überschreiten; theils aber auch, weil solche Gelübde gemeiniglich mehr als einen Fehler haben, und zwar darum, weil die Aeltern allemal diese Gelübde in einem Affecte thun, wo sie am wenigsten richtig und frey denken können. Man widmet z. B. Kinder schon im Mutterleibe der Theologie, oder zu einer Zeit, da man an einem neugebornen Kinde kaum ein Merkmal einer Vernunft, geschweige denn der an einem rechtschaffenen Theologen nöthigen Eigenschaften, spüret. Glaubt man etwa, daß Gott dadurch ein besonderer Dienst geschehe, wenn man ihm Leute aufdringt, die weder selbst Lust, noch die erforderliche Geschicklichkeit zu einem rechtschaffenen Diener des Evangelii haben? Warum greift man der Vorsehung in ihre Rechte? Warum läßt man nicht vielmehr den Kindern ihre Freyheit; und warum wartet man nicht so lange, bis sie selbst nach Einsicht eine vernünftige Wahl ihrer künftigen Lebensart anstellen können? Man kann ihnen dieses Recht nicht nehmen; man kann sie nicht wieder ihren Willen zwingen, eine Lebensart zu erwählen, in der sie lebenslang mit Verdruß arbeiten werden; man kann der Vorsehung nicht vorgreifen, als welche durch die eingepflanzten Neigungen und die verschiedenen Gaben, den einen zu dieser, den andern zu jener Profession bestimmt. Man kann endlich auch der Kirche nicht vorgreifen, und ihr ohne eine Ungerechtigkeit zu begehen, Leute aufdringen, die nur mit Zwang sich ihrem Dienste gewidmet haben. Endlich kann man sich auch nicht auf das Beyspiel einiger Mütter im alten Testament berufen, welche ihre noch ungeborne Kinder dem Dienste des Tempels durch ein Gelübde gewidmet haben. Der Dienst im israelitischen Heiligthum bestand größtentheils aus Ceremonien, wozu keine besondere Gaben erfordert wurden; aber jezt erfordern die Umstände der Kirche gelehrte, kluge, beredte und sehr from-

me

me Männer; zu geschweigen, daß bey diesen Geburten vieles Auserordentliche statt fand, und daß Gott noch im a. T. die Gelübde an den Israeliten, so wie manche andere Schwachheiten in dem äußerlichen Gottesdienste, duldete, welche bey der vollkommenern Verfassung der Kirche des neuen Testamentes wegfallen.

Kann man dasjenige, was man Gott gelobet hat, nicht wohl halten, so bitte man Gott seine Uebertretung ab, und verwandle das, was man im Gelübde versprochen hat, in ein nützlicheres gutes Werk!

Eine lesenswerthe Abhandlung über die Gelübde findet man unter andern auch in Hrn. Pred. Ulrich moral. Encyclopädie, 1 Th. Berl. und Stettt. 1779, 8. S. 841—846.

Gelüch, (das), ein nur in einigen Gegenden übliches Wort, eine sumpfige und morastige Gegend zu bezeichnen. Brüche und Gelüche zu Wiesen zurichten.

Es erhält das alte nordische Lag, Isländ. Laugr. Wasser, Feuchtigkeit, im Andenken. Im Angels. Schottl. und Isländ. ist Lug, Log, im Wallis. Llweh, im Schwed. Log, im Engl. Lake, im Lat. Lacus, ein See. Siehe Lache.

Gelzen, (*), welches nur in den gemeinen Mundarten Ober- und Niederdeutschlandes üblich ist, gelt, d. i. unfruchtbar machen, und in engerer Bedeutung zur Zeugung untüchtig machen, verschneiden, castriren; in welchem Verstande es am häufigsten von den Schweinen gebraucht wird: Die Schweine gelzen. Daher ist eine Gelze im Oberdeutschen ein geschnittenes Schwein, und ein Gelzer, oder Gelzen-Schneider, ein Schweinschneider.

Ge-

(*) In den gemeinen Mundarten lautet es gelsen, gölsen, gälzen, gälgen u. s. f. im Dän. gilde, im Schwed. gälla, im Engl. geld. In einigen Gegenden ist auch gelten, gelden, üblich. Im Schwed. ist Galt, im Isländ. Golt, ein verschnittenes Schwein. Da es ohne allen Zweifel von gelt, unfruchtbar, abstammet, und nicht von Geile, Hode, Schwed. Gäll, wie man gemeiniglich glaubt, so stehet das z in diesem Worte für ts, indem es eigentlich gelsen heißen sollte.

Gemach (*) (mit einem langen a). 1. Eigentlich, weich, sanft, dem Gefühle nach, welche im Deutschen längst veraltete Bedeutung noch das Schwed. mjuk, das Isländ. mjukr, das Engl. meek, und das Wallische mwyth, haben.

2. Figürlich. Langsam, gelinde, der Bewegung nach. 1) Eigentlich. Gemach reiten, gehen, fahren. Das Pferd geht einen gemachen Schritt. Gemach arbeiten. 2.) Nach einer noch weitern Figur: (a) Gelinde, den innern Graden der Stärke, der Heftigkeit nach. Es regnet ganz Gemach. (b) Bequem, mit wenig Beschwerde oder Reizungen zu unangenehmen Empfindungen verbunden. Gemach leben. Ein gemaches Leben. Imgleichen Hindernisse scheuend. Ein gemacher Mensch. In beyden Bedeutungen ist gemächlich im Hochdeutschen üblicher.

1. **Gemach** (**) (der oder das), (mit einem langen a), oder die Gemache, ein im Hochdeutschen größtentheils veraltetes Wort, welches noch im Oberdeutschen vorkömmt, und Friede, Ruhe, bequemen Aufenthalt, Gemächlichkeit u. s. w. bedeutet.

2. Ge-

(*) Bey dem Otfried bedeutet gimah, und in Boxhorns Glosse kimah, geschickt, bequem, aptus. Die erste Sylbe ist die müssige oberdeutsche Verlängerung, die zuweilen noch durch ein all vermehret wird: allgemach. Im Nieders. ist mack, zahm, friedfertig, sanftmüthig, Engl. meek, Isländ. mjuk. Da dieses Wort allem Ansehen nach zuerst weich bedeutet hat, so gehört auch das Lat. mollis zu dessen Familie; denn daß der starke Hauchlaut nicht wesentlich ist, erhellet unter andern auch aus den Wörtern allmählich mählich, und dem Böhm. pomalu, gemach, allmählich. Im Hochdeutschen kömmt es immer seltener, und auch hier nur als ein Nebenwort vor.

(**) Im Nieders. Gemak, Ruhe, Friede, und Mak, Bequemlichkeit, im Dän. Mag, im Schwed. und Isländ. Mak. Aus den im Texte angeführten Beyspielen erhellet, daß es in allen drey Geschlechtern üblich ist; obgleich dessen Gegensatz Ungemach im Hochdeutschen nur das ungewisse erkennt. Für Bequemlichkeit ist im Hochdeutschen Gemächlichkeit üblich.

2. Gemach (*) [das], (mit einem langen a) ein Zimmer eines Hauses, am häufigsten im Oberdeutschen und in der höhern Schreibart der Hochdeutschen, besonders von den Zimmern eines Pallastes. Die königlichen Gemächer. So auch das Tafel-Gemach, das Schlaf-Gemach, das Vor-Gemach u. s. f. Das heimliche Gemach, der Abtritt, das Privet. (**).

3. Gemach [das], (mit einem kurzen a) von dem Zeitworte machen, das Machen in verächtlicher Bedeutung, und im gem. Leben. Ein elendes Gemach, eine elende Arbeit. Siehe Gemächt.

Gemächlich (***), ist im Hochdeutschen statt des größtentheils veralteten gemach üblich.

1. Eigentlich, langsam. Sehr gemächlich gehen. Indessen, daß die Kutsche gemächlich fortfuhr u. s. f.

Noch mehr aber, 2. figürlich. 1) Frey von Mühe, von Beschwerden. Ein gemächliches Haus, wo man alle seine Verrichtungen ohne Mühe, ohne Hindernisse verrichten kann. Sehr gemächlich wohnen. Der Weg ist gemächlich, ohne Mühe, leicht zu finden. Ein gemächlicher Stuhl, auf welchem man bequem, ohne

(*) Von einem Zimmer kömmt dieses Wort zuerst bey dem Stryker vor. Im Dän. lautet es Gemak, und im Schwed. Mak. Im Oberdeutschen bedeutet es auch so viel als ein Stockwerk, und das Poln. Gmach bezeichnet auch ein Haus. Gemeiniglich leitet man es von dem Zeitworte machen her, und Frisch führt zum Beweise dieser Ableitung eine Stelle aus Hagens Chronik bey dem Pez an, wo es in der Bedeutung eines Zimmers Gemächt lautet. Allein es scheint doch, daß man es mit Hrn. Ihre mit mehrerm Rechte von dem vorigen Gemach, Bequemlichkeit, ableiten könne, da dieses mehrmals in der Bedeutung eines bequemen Aufenthaltes, einer Wohnung gefunden wird.

(**) Im Finnischen ist Maco gleichfalls der Abtritt.

(***) Im Nieders. ist maklik, träge, im Angels. maccalic, opportunus, im Dän. maaelig, bequem, gemächlich, bey dem Otfried kimahhiu, geschickt, im Schwed. und Isländ. maklig, bequem, commodus, im Oberd. auch mäglich, langsam.

ohne unangenehme Empfindungen sitzt. Wir haben hier sehr gemächlich Platz. Das geht sehr gemächlich an. Sich ganz gemächlich ankleiden. 2) Subjective, geneigt, Mühe und Beschwerden zu scheuen. Ein gemächlicher Mensch. Er ist ein wenig zu sehr gemächlich. Imgleichen, was diese Neigung an den Tag legt. Ein gemächlicher Gang.

Daher die Gemächlichkeit. 1. Der Zustand, da ein Ding gemächlich ist, in beyden figürlichen Bedeutungen des vorigen Wortes. 1) Die Abwesenheit der Mühe oder Beschwerde bey einem Dinge, oder bey einer Handlung. Die Gemächlichkeit eines Hauses, eines Gebäudes, eines Bettes, eines Stuhles. Hier können die Schiffe mit Gemächlichkeit ausgebessert werden. 2) Der sinnliche Abscheu vor den mit einer Handlung verbundenen Beschwerden, die Fertigkeit Beschwerden zu scheuen. Die Gemächlichkeit lieben.

2. Ein gemächliches Ding, ein gemächlicher Umstand. Ein Haus, welches viele Gemächlichkeiten hat. Ich will diese Gemächlichkeit gern entbehren.

Gemächlichkeit, siehe im vorhergeh. Artikel.

Gemächlichkeits-Gesellschaft, s. Th. VIII, S. 276.

1. Gemächt (*) [das], von dem Zeitworte machen, ein jedes gemachtes, hervorgebrachtes Werk.

1. Eigentlich. Er kennet was für ein Gemächt wir sind, Ps. 103, 14. Nürnberger Gemächt, im Oberd. Nürnberger Arbeit. Im Hochdeutschen braucht man dieses Wort nur im verächtlichen Verstande von schlechten Arbeiten. Ein elendes Gemächt.

2. In engerer Bedeutung, ein Testament, eine im Hochdeutschen veraltete Bedeutung, welche aber ehedem

(*) Schon bey dem Ottfried Gimacho. Im gem. Leben sind in der ersten weitern Bedeutung auch dafür Machwerk, Macherey, Nieders. Mekerije, Maakwerk, Makfel üblich. Siehe auch Gemach. 3.

ehedem im Oberdeutschen üblich war, besonders in der Zusammensetzung, ein Erb-Gemächt; siehe auch Geschäft.

2. Gemächt (*) [das], im gem. Leben einiger Gegenden, die Zeugungsglieder bey Menschen und großen Thieren beyder Geschlechter, besonders des männlichen, der Hodensack, das Geschröt. Einen Schaden an dem Gemächte haben.

Gemälde (**) [das], von dem Zeitworte malen, pingere, ein gemaltes Bild, L. Pictura, Tabula, Fr. Peinture, Tableau.

1. Eigentlich, die Vorstellung des Zusammengesetzten auf einer Fläche, so fern solche mit Farben; und vermittelst des Pinsels geschieht; zum Unterschiede von einem Risse, einer Zeichnung u. s. f. Große Gemälde, welche mehr als fünf Fuß in der Größe haben, zum Unterschiede von den Staffeleygemälden, welche auf der Staffeley gemalt werden. Ein einfarbiges Gemälde, oder ein Gemälde von einer Farbe, welches mit einer Farbe auf einem Grunde von einer andern Farbe gemalt ist, Fr. Camayeu, s. Th. VII, S. 537. Ein Landwirthschaftsgemälde, welches eine Landschaft vorstellt, ein Landschaftsstück. Siehe Malen, Malerey.

2. Figürlich. So wird z. B die Beschreibung eines sinnlichen Gegenstandes durch Worte, eine Schilderung, zuweilen ein Gemälde genannt.

Gemäß (das), das Maß eines Dinges. Im Hochdeutschen braucht man es nur von einem körperlichen Maße,

(*) Es scheint, daß dieses Wort gleichfalls von dem Zeitworte machen abstamme, doch nur so fern es ehedem auch verbinden, vereinigen bedeutete, von welchem Gebrauche auch ein Ehegatte in einigen oberdeutschen Gegenden ehedem ein Gemächt oder Ehegemacht genannt wurde. Siehe Gemahl und Magen 1.

(**) In den spätern Zeiten war für Gemälde auch Gemahldniß und Gemahldne, Gemolz, üblich.

von demjenigen Dinge, womit und wonach andere Dinge gemessen werden. Sechs Scheffel Dresdner Gemäß. Sechs Eimer frankfurter Gemäß. Siehe Maß.

Gemäßheit, der Zustand, da eine Sache der andern gemäß ist; ein nur im Oberdeutschen und den hochdeutschen Kanzelleyen übliches Wort. In Gemäßheit Ew. Majestät Befehlen, diesen Befehlen zu Folge.

Gemäuer, siehe Mauer.

Gemahl (*) [das], eine mit der andern verbundene Person; und in engerer Bedeutung, eine mit der andern zum

(*) Bey dem Willeram ist Gemahela, und bey dem Notker Gemalu, die Braut, Maheltag, die Hochzeit, mahalen, ehelichen, heurathen. In dem zu Rom 1501 gedruckten deutsch-italiän. Vocab. heißt der Vermahel, il Sposo, und die Gemehel, la Sposa. Mit einem gemehelen, ihn heurathen, kömmt in einer Bibel aus dem 15ten Jahrhunderte und in dem Buche Belial von 1472 vor. Bey dem Tatian heißt die Jungfrau Maria die Gimahhu des Joseph, und im Angels. ist Gemaecca, ein Ehegatte, und gemaeclic, ehelich. Ja noch jetzt heißt in einigen oberdeutschen Gegenden ein Gemächt, oder Ehegemächt, ein Ehegatte. Dieser harte Hauchlaut führt uns auf die wahre Abstammung dieses Wortes. Das Zeitwort machen, im Alemann. gimachon, bey dem Kero kimahchon, bedeutete ehedem auch vereinigen, verbinden, vermischen. Daher ist Gimach, bey dem Otfried und andern Oberdeutschen, ein Par, zua dubono gimacho, ein Par Tauben, Otfr. und Kimachida in Boxhorns Glossen, Contubernium. Eben um deswillen bedeutet auch Make im Schwed. einen Gehülfen, Gesellen, Magen im Oberd. einen Verwandten, und macca im Angels. und mak im Schwed. ähnlich. Die Endung —el bedeutet ein Ding, welches etwas thut oder leidet. Gemachel und nach einer gelindern Aussprache Gemahl ist also eine Person, die mit der andern verbunden ist; und in engerer Bedeutung, die durch das Band der Ehe mit der andern vereinigt ist. Es drückt also sehr eigentlich das deutsche Wort Gatte und das Lat. Conjux aus, welche gleichfalls von der Verbindung entlehnt worden. In dem longobardischen Gesetze kommen Gemales id est confabulati vor, welches man von rechtmäßigen oder ehelichen Kindern erklärt. Gemeiniglich leitet man unser Gemahl von Mahl, die Rede, Sprache, mündlicher Vortrag, ab, welche Ableitung, der auch noch Ihre beypflichtet, aber bey weitem nicht so wahrscheinlich und fruchtbar ist.

zum Ehestande verbundene Person, sie sey nun wirklich ehelich mit ihr eingesegnet, oder nur mit derselben versprochen, ohne Unterschied des Geschlechtes und des Standes. Joseph, fürchte dich nicht, Mariam, dein Gemahl zu dir zu nehmen, Matth. 1, 20. 24. Esther, welche der König zum Gemahl genommen, Stücke in Esth. 7, 3. In dieser weitern Bedeutung ist es nur noch im Oberdeutschen üblich, wo es von beyden Geschlechtern auch als ein männliches Wort gebraucht wird. Hans willst du Greten zum ehelichen Gemahl haben? Luther, im Traubüchlein.

Gemang-Korn, siehe Menge-Korn.

Gemein, (*) welches eigentlich den Begriff der Menge ausdruckt, aber mit mancherley Einschränkungen und Nebenbegriffen.

1. In Menge vorhanden, in der Sprache des täglichen Umganges.

1) Eigentlich. Die Wölfe sind in diesem Lande sehr gemein, sehr häufig. Das Silbergeld ist bey uns eben nicht gemein. Boy ist bey uns eine gemeine Waare. Die Canarienvögel sind jetzt in Deutschland sehr gemein. Das ist etwas sehr gemeines. Ein sehr gemeiner Gebrauch. Der Trieb zur Einsamkeit ist nicht so gemein, als der Trieb zum gesellschaftlichen Leben.

2) Figürlich, mit dem Nebenbegriffe des Mittelmäßigen oder Schlechten. Das ist ein sehr gemeines Gesicht. Ein gemeiner Gedanke.

(*) Schon im salischen Gesetze chamin, Isidor chimein, bey dem Otfried gimein, bey dem Notker kemein, im Angels. gemaene, im Holländ. gheneyne, im Dän. gemeen. Das einfache meen, mein, kömmt noch im Nieders. vor, wo es so wohl publicus als auch communis bedeutet, Angels. maene, Schwed. men. Im Engl. ist Main das Ganze, und main, mittelmäßig. Es gehört zu dem Geschlechte der Wörter manch und Menge, welches letztere noch bey dem Otfried Meina lautet. Auch das Latein. communis gehört seiner letzten Hälfte nach hieher.

2. Den größten Theil unter den Dingen einer Art ausmachend.

1) Eigentlich, wo sich der Begriff des Gewöhnlichen mit einschleicht. In der Größe eines gemeinen Apfels. Ein gemeines Jahr, in der Zeitrechnung, ein Jahr von 365 Tagen, im Gegensatze eines Schaltjahres. Der gemeine Lauf der Dinge. Oft auch etwas von dem Begriffe der Niedrigkeit. Das gemeine Volk, die gemeinen Leute, der gemeine Pöbel, der gemeine Mann, der gemeine Haufe, der zahlreichste und zugleich niedrigste Theil einer bürgerlichen Gesellschaft, der große Haufe. Es ist nur ein gemeiner Mensch, von niedrigem Stande. Gemeine Soldaten, oder Gemeine, im Gegensatze der Officiers. Im engländischen Parlamente begreift man unter dem Ausdrucke der Gemeinen, Engl. the Commons, alle diejenigen, welche nicht zu dem hohen Adel gehören. Das gemeine Leben, die am häufigsten vorkommenden Verhältnisse und Umstände des menschlichen Lebens. Die gemeine Sprech-Art, die Sprechart des großen Haufens. Gemeine, Jedermann faßliche und begreifliche, Ausdrücke.

2) Figürlich. a) Was dem größten Theile unter den Dingen einer Art zukömmt, bey denselben angetroffen wird. Ein Mensch von gemeiner Größe. Die gemeine Sprech-Art. Der gemeine Menschen-Verstand, den alle Menschen besitzen. Eine gemeine Höflichkeit, welche man einem jeden erweiset. Ein gemeines Sprichwort. Es ist eine gemeine Rede, ein allgemeines, öffentliches Gerücht. b) Was allen Dingen einer Art zukömmt, sich auf alle Dinge einer Art erstreckt. Das gemeine Wesen, die Verbindung einzelner Glieder oder Gesellschaften, ihre Wohlfahrt mit vereinigten Kräften besser zu befördern. Das gemeine Beste, der gemeine Nutzen, der Nutzen, das Beste einer solchen Gesellschaft. Die gemeine Casse,

wozu

wozu alle Glieder das Ihrige beytragen, und woraus ihre gemeinschaftliche Bedürfnisse bestritten werden. Der Tod ist allen Alten gemein. Die gemeinen Rechte, die Sammlung der römischen Gesetze, zuweilen auch die alten sächsischen Rechte, im Gegensatze des Land-Rechtes. In andern Fällen braucht man dafür lieber das Wort allgemein.

Das Niederf. meen wurde ehedem für gesamt, all, gebraucht. De meene Koopmann, alle Kaufleute, die gesamte Kaufmannschaft. Mene Borger, alle Bürger.

c) Dessen Gebrauch einem jeden frey steht, woran alle Dinge einer Art ein Recht haben. Die gemeine Weide, welche alle dazu tüchtige Einwohner eines Ortes genießen. Der gemeine Weg, die öffentliche Straße. Gemeine Dinge, in den Rechten, deren sich ein jeder bedienen kann, z. B. die Luft, das Wasser u. s. f. Ein Buch durch den Druck gemein machen. d) Sich mit Jemanden gemein machen, eine allzu große und dem Ansehen nachtheilige Vertraulichkeit gegen einen Geringern blicken lassen.

3. Mehr als einem Dinge zukommend. Etwas mit einem gemein haben, eben dieselbe Eigenschaft haben, sich in eben dem Umstande befinden. Gemeine Sache mit Jemanden machen, einerley Absicht in Verbindung mit ihm zu erreichen suchen.

Gemein-Anger, ein gemeiner Anger, welcher der ganzen Gemeine gehört; siehe Th. II, S. 126.

Gemein-Bier, auf dem Lande, eine Zusammenkunft der Bauern einer Gemeine, worin sie ein gewisses Geld gemeinschaftlich vertrinken; ein gemein Bier, Gemeinde-Bier. Siehe auch Gesellen-Bier.

Gemein-Herrschaft. 1. Die Herrschaft über einen Ort, welche man mit einem oder mehrern gemeinschaftlich ausübt.

2. Eine Herrschaft oder Dynastie, über welche zwey oder mehrere gemeinschaftlich zu gebieten haben.

Gemein-Hirt, siehe unter Hirt.

Gemein-Ochs, siehe unter Ochs.

Gemein-Schenke, siehe unter Schenke.

Gemein-Schießen, siehe unter Schießen.

Gemein-Schreiber, an einigen Orten, besonders Oberdeutschlandes, ein Schreiber bey einer Gemeinde, ein Stadtschreiber, Pflegeschreiber, Notarius publicus.

Gemein-Trift, Gemein-Weide. 1. Eine gemeine Trift, d. i. derjenige Ort, wo eine ganze Gemeinde ihr Vieh gemeinschaftlich auf die Weide treiben darf; siehe Gemeinheit.

2. Das Recht einer ganzen Gemeinde, ihr Vieh auf des andern Acker zur Weide zu treiben: die Koppel-Hut, im Osnabrück. die Jahrweide.

Gemein-Weide, siehe den vorherg. Artikel.

Gemeinde, oder Gemeine. (*) 1. Mehrere zu einem Zwecke mit einander verbundene Personen.

1) Ueberhaupt, von einer jeden Gesellschaft, in welcher allgemeinen Bedeutung es veraltet ist, ungeachtet es in der deutschen Bibel mehrmals von verschiedenen größern und kleinern Gesellschaften vorkömmt. Im Oberdeutschen wurde es ehedem auch von einer Gesellschaft gebraucht, deren Absicht bloß die Vergnügung war; ja auch von einem jeden Haufen mehrerer Menschen. Im Hochdeutschen braucht man es nur noch,

2) Besonders, von verschiedenen besondern Arten solcher Gesellschaften. (a) Die sämtlichen Einwohner eines Ortes, so fern sie unter der Aufsicht der Obrigkeit ihres Ortes, zur Beförderung ihrer zeitlichen Wohlfahrt verbunden sind, besonders die Einwohner eines

(*) Es scheint gleichgültig zu seyn, ob man dieses Wort Gemeinde oder Gemeine schreibt und spricht; wenigstens ist im Hochdeutschen beydes üblich, welches auch von einigen der folgenden Zusammensetzungen gilt.

eines Dorfes; an einigen Orten, die Gemeinheit, Niederf. Meenher, Meente, Die Gemeinde zusammen berufen. In engerer Bedeutung werden in einigen Städten nur die eigentlichen Bürger, und auf den Dörfern nur die eigentlichen Bauern zur Gemeinde gerechnet. (b) Eine Gesellschaft solcher Menschen, die sich zur Ausübung einer göttlichen Offenbarung verbinden, eine Kirche, und auch hier wieder unter mancherley Einschränkungen. In der deutschen Bibel wird die ganze Kirche Gottes mehrmals die Gemeine, die Gemeine Gottes, oder die Gemeine Christi, genannt. Oft führen die sämtlichen durch einen gewissen Lehrbegriff verbundenen Personen dieser Art den Namen einer Gemeine; imgleichen die der Aufsicht und Leitung einer Geistlichen anvertraueten Personen dieser Art, da es denn erzbischöfliche, bischöfliche u. s. f. Gemeinden giebt. Am häufigsten, die unter der Aufsicht eines Pfarrers oder Predigers zur Beförderung ihrer geistlichen Wohlfahrt verbundenen Personen.

2. Die Versammlung der auf solche Art verbundenen Personen, oder ihrer Abgeordneten, in den letzten Bedeutungen des Wortes. In der Schweitz ist die Landes-Gemeine, die Versammlung der Abgeordneten aus allen Cantons, ein Landtag.

3. Ein Grundstück, welches einer ganzen Gemeinde, d. i. den sämtlichen Einwohnern eines Ortes, gehört. Cajus wurde beschuldiget, er sey mit seinem Zaune über sein Eigenthum hinaus auf die Gemeine gerückt. An andern Orten die Gemeinheit; siehe dieses Wort.

Gemeinde-Acker, siehe Gemeinheit.

Gemeinde-Ausgaben und Einnahmen, und deren Berechnung, siehe unten, S. 140, fgg.

Gemeinde-Backhaus und Back-Ofen, siehe Th. III, S. 372, fgg.

Gemeinde-Bier, siehe Gemein-Bier.
Gemeinde-Einnahmen, siehe Gemeinde-Ausgaben.
Gemeinde-Fischerey, siehe Th. XIII, S. 694, fgg. und den Art. Gemeinheit.
Gemeinde-Gärtner, siehe Th. XVI, S. 350, fgg.
Gemeinde-Gut, siehe Gemeinheit.
Gemeinde-Hutung, siehe Gemeinheit.
Gemeinde-Meister, siehe Gemeinder.
Gemeinde-Rechnung, siehe unten, S. 140, fgg.
Gemeinde-Recht, das Recht, an den Freyheiten und Vorzügen einer Dorfsgemeinde Theil zu nehmen. Jemanden in das Gemeinde-Recht aufnehmen. Gemeinde-Recht haben.
Gemeinde-Waldungen, siehe Th. XIV, S. 663, fgg. und im Art. Gemeinheit.
Gemeinde-Wiese, siehe Gemeinheit.
Gemeinder, [der] oder Gemeiner, in einigen Gegenden, besonders Ober-Deutschlandes. 1. Das Glied einer Gemeinde, besonders einer Dorfsgemeinde, welches an einigen Orten auch ein Gemeins-Mann genannt wird. 2. Eine Art eines Vorstehhers einer Dorfsgemeine, so vielleicht eben das ist, was in Thüringen ein Heimbürge ist. In dem bayreuthischen Dorfe Werndorf werden die zwey Dorfs-Gemeiner von Alters her Bürgermeister genannt. Im Bißthume Augsburg kommen auf den Dörfern Gemeins-Führer vor, welche vermuthlich eben das sind. Wenigstens sind die Gemeinde-meister in Sachsen, Heimbürgen oder Syndici der Dorfsgemeinde. 3. Ein gemeinschaftlicher Schiedsrichter, im Oberdeutschen. 4. Der mit einem Andern in Gemeinschaft steht, ein Compagnon, auch nur im Oberdeutschen.
Gemeinds-Führer, siehe im vorherg. Artikel.
Gemeinds-Herr, in einigen Städten, gewisse obrigkeitliche Personen, welche die Angelegenheiten der gesamten

samten Bürgerschaft besorgen, und die Schlüsse des Rathes dem Volke bekannt machen.

Gemeine, siehe Gemeinde.

Gemeiner, siehe Gemeinder.

Gemeinheit, in einigen Gegenden. 1. Eine Gemeinde, besonders die Einwohner eines Dorfes oder einer Stadt, als eine bürgerliche Gesellschaft betrachtet; siehe Gemeinde. In einigen Gegenden, z. B. in Soest, bedeutet die Gemeinheit in engerm Verstande, die zu keiner Zunft oder Innung gehörigen Einwohner, welche daher auch Gemeind-Männer genannt werden.

2. Ein einer solchen Gemeinde gehöriges Gut, das Gemeinde-Gut, Commun-Gut, Allgemeinheit, im Oberd. Almände, Almeinde, Almende, Nieders. Meenheit, Meente, Mahnte, Dän. und Schwed. Allmänninge, L. Communitas, Communio, Fr. Commune.

Die Gemeinheiten oder Gemeinde-Güter, welche einer Stadt- oder Dorfsgemeinde insgesamt oder in corpore, und zu gemeinschaftlicher Benutzung, zustehen, oder wovon die Einkünfte zuweilen auch zu Bestreitung der Gemeindeauszaben angewendet werden, bestehen entweder in Grundstücken, oder in ein und andern Gerechtigkeiten. Zu jenen gehören Aecker und Wiesen, Waldungen; Fischwässer, Teiche; Weideplätze, gemeine Gebäude, Backhäuser und Backöfen, Mühlen, Brunnen, Schmieden u. d. m. Zu diesen wird, insonderheit bey den Landstädten und Dörfern, die Hut- und Triftgerechtigkeit gerechnet. Hier habe ich es eigentlich nur mit den Landstädten und Dörfern zu thun; von den Stadtgütern ansehnlicher und großer Städte wird an seinem Orte besonders gehandelt.

Die Gemeinheiten, oder gemeinschaftlichen Besitzungen gewisser Güter und Rechte, rühren von den alten Deutschen, besonders den Franken, her, welche die Gemeinschaft der Güter vorzüglich liebten. Die Ueberbleibsel davon sind

die

die Triften, Hutungen, Holzungen, Gerechtigkeiten, welche die Städte und Dörfer als Communitäten, theils unter sich, theils mit einzelnen Eingesessenen, adeliche und andere Gutsherrschaften mit ihren Unterthanen, Bauern und Nachbarn gemeinschaftlich besitzen.

Mit den Gemeinheiten, welche ich hier zum Gegenstande habe, darf eine Gemeinde nicht nach ihrem eigenen Willen und Gutdünken schalten und walten, noch weniger eine Veränderung damit vornehmen, welche entweder diesen Gütern oder der Gemeinde nachtheilig seyn könnte. Insbesondere aber ist darauf zu sehen, daß mit denselben gut gewirthschaftet, und sie der Gemeinde erhalten werden mögen. Sie dürfen daher ohne obrigkeitliche Einwilligung und vorhergegangene genaue Untersuchung, weder verpfändet noch veräußert werden.

Churfürstl. braudenburgische Constitution wegen Verpfändung und Veräußerung der Commungüter, vom 19. May 1702, st. in den Braunschw. Calend. Ordn Cap. 2, S. 630.

Markgräfl. brandenburgculmbachische Ausschreiben, wegen untersagter Veräußerung der Gemeindestücke, vom 2. Sept. 1734. und 30 Aug. 1737, st. im Corp. Constitut. Culmb. Th. 3. S. 395.

Die Berechnung aller Geldeinnahmen und Ausgaben, welche jährlich bey einer Dorfsgemeinde vorzufallen pflegen, wird die Communs oder Gemeinde-Rechnung genannt. Die den Dorfschaften gehörigen Güter an Aeckern, Hutungen, Wiesen, Waldungen u. d. gl. werden theils zur Hut und Weide gemeinschaftlich genutzet, theils aber verschaffen dieselben auch der Gemeinde Einkünfte, indem die Aecker entweder in eigenem Bau unterhalten, und die Früchte zu Gelde gemacht, oder andern in einen ordentlichen Bestand gegeben, oder auch auf drey nach einander folgende Jahre, gegen eine gewisse Abgabe, unter die Gemeindeglieder zum Gebrauch ausgetheilet werden. Die Wiesen pflegt man entweder auf gleiche Weise auf ein Jahr auszutheilen, oder die Gemeinde läßt das Heu und Grummet selbst machen, und verkauft es, oder sie

verkauft

verkauft es auch auf dem Halme nach gewissen Plätzen auf vorhergegangene Taxation. Eben so wird das Holz aus der Gemeindewaldung, welches über das Quantum, so die Gemeindeglieder bekommen, geschlagen werden kann, in die Stadt gefahren und verkauft.

Außer diesem haben die Dorfsgemeinden noch andere Quellen, woraus die Einkünfte entspringen. An einigen Orten ist es üblich, daß von den gemeinen Hutungen, mit Einwilligung der sämtlichen Interessenten, gewisse Gegenden für das Melkvieh ausgesetzt werden, da dann das zu bezahlende Weidegeld, wenn es nicht unter die Interessenten proportionirlich getheilet wird, in die Gemeindecasse fließt.

S. königl. preußische Dorfordnung des Fürstenthum Minden, v. 7. Febr. 1755, §. 46, im Nov. Corp. Constitut. Pruss. March. Th. I. S. 729.

Zuweilen hat ein Dorf etwas Eichelmast in den Gemeindehölzern, für deren Nutzung ebenfalls Geld einkömmt. Wo eine gute Einrichtung ist, darf das bey vorfallendem Bau und Reparaturen der gemeinen Gebäude abgängige Holz und Späne nicht jedermann Preis gegeben werden, sondern es wird solches zum Besten der Gemeinde verkauft. Zuweilen hat ein Dorf die Einnahme des Wege- Brücken- und Stegegeldes hergebracht, dagegen es die Wege, Brücken und Stege unterhalten muß. Ist eine Dorfsgemeinde so glücklich, daß sie Capitalien ausstehen hat, so gehen dafür jährlich Interessen in die Casse ein. Auch hat die Gemeinde an vielen Orten ein und andere kleine Geldstrafen einzunehmen, z. B. von denen, welche, wenn die Bauerglocke geläutet wird, ohne erhebliche Entschuldigung ausbleiben, oder untüchtiges Gesinde hinschicken, welche an den Triften und Hutungen über die Steine hinaus pflügen ꝛc.

Wenn die Gemeindeeinnahme zu Bestreitung der Ausgaben nicht hinreichend seyn will, pflegt das Nöthige bey der Gemeinde durch einen Beytrag oder Collecte aufgebracht zu

zu werden. Weil aber die Erfahrung gelehrt hat, daß dieses Mittel sehr gemißbrauchet, und die Unterthanen von eigennützigen und übelgesinnten Anstiftern um ihr Geld gebracht, zu Tragung der gemeinen Lasten untauglich gemacht, und dadurch zu vielen unnützen Prozessen, und andern übeln Folgen Anlaß gegeben worden ist: so pflegt man an Orten, wo man auf die Wohlfahrt und Erhaltung der Unterthanen zu sehen gewöhnt ist, dergleichen eigenmächtiges Collectiren gar nicht mehr zu gestatten, sondern wenn zu Beschützung eines Dorfes wohlhergebrachter Gerechtigkeit, oder sonst, unvermeidlicher Nothwendigkeit halber, unumgänglich Ausgaben erfordert werden, und solche nicht anders, als durch eine Collecte, erhalten werden können: so muß dieserhalb zuförderst bey der Kammer Vorstellung und Bericht geschehen, und deren ausdrückliche Einwilligung dazu nachgesuchet werden.

E. königl. preußische Patente und Edicte, worin alles eigenmächtige Collectiren bey den Bürgerschaften und Communen oder Dorfschaften verboten wird, v. 6. Jul. 1702, und 5. Mart. 1728, in Mylii Corp. Const March. Th. V, S. 347 und 427. Imgleichen vom 27. Aug. 1742, in der Samml. schlesischer Landesordn. a. d. J. Wie auch vom 2. Oct. 1752, im Novo Corp. Const. Pr. March. Th. I, S. 783.

Mindensche Dorfordn. v. 7. Febr. 1755, §. 63.

Jedoch sind der Gemeinde nicht alle und jede Collecten ohne Ausnahme untersagt; denn es fallen Ausgaben vor, welche gleichsam einen beständigen Fuß haben, und wozu ein jedes Gemeindeglied das Seinige beytragen muß; z. E. die Ausgaben zu Besoldung der Dorfgerichte, des Nachtwächters, Gemeindedieners ꝛc. Allein, diese Ausgaben sind einmal regulirt, und es kann bey deren Collectirung kein Unterschleif vorgehen; daher auch dazu der Consens der Kammer nur im Anfange, wenn solche Ausgaben bestimmt werden sollen, erforderlich ist.

Ferner hat eine Dorfgemeinde verschiedene Einnahmen, welche sogleich wieder in die Ausgabe kommen, weil sie nicht der Gemeinde in corpore, sondern deren einzelnen Mitgliedern gewidmet sind. Hieher gehören die aus den landesherrlichen Cassen bezahlten Remissionsgelder wegen erlittenen Brandschadens, Viehsterbens, Hagelschadens u. d. gl. imgleichen die Bonificationsgelder für gegebenen Vorspann, gehabte Einquartirung ꝛc. wie auch die Douceurgelder wegen aufgebrachter Deserteurs ꝛc.

End-

Endlich gehören zur Einnahme die von den Gemeindegliedern abzuführenden und in die landesherrlichen Cassen wieder abzuliefernden Steuern und Abgaben an Contribution u. d. gl., als welche die Gemeindevorsteher gemeiniglich von den Unterthanen beytreiben, und sie hernach an die ordentlichen Erheber, oder an die Cassen selbst, abliefern müssen. Wenn die Unterthanen an Kirchen oder geistliche Stifter Geldzinsen zu bezahlen haben, so heben die Gemeindevorsteher solche zuweilen auch ein, und bringen sie in Einnahme und Ausgabe.

Die Ausgaben der Gemeinde können in folgenden Artikeln bestehen, als: zur Unterhaltung der Kirche, Pfarr- Schulen- und Gemeindegebäude; zur Besoldung und Lohn des Schulzen und Gerichte, des Nachtwächters, des Gemeindedieners und der verschiedenen Viehhirten; zu Anschaffung und Unterhaltung des gemeinen Beschälers und Zuchtochsen; zu Unterhaltung und Reparirung der Wege und Brücken, wenn die Gemeinde, in Ermangelung eigenen Holzes, dieses dazu kaufen muß; zu Bezahlung der Interessen, wenn die Gemeinde Capitalien aufgenommen, oder der Proceßkosten, wenn sie Processe zu führen hat; zu Anschaffung der gemeinen Feuerlöschungsgeräthschaften, u. d. m.

Ueber diese Einnahmen und Ausgaben müssen nun die Schulzen, oder die Gemeindevorsteher, jährlich ordentliche und richtige Rechnung ablegen. Denn, es kann dem Landesherrn gar nicht gleichgültig seyn, ob die Gemeinden mit ihren Einkünften gut oder übel wirthschaften. Werden sie hierin sich selbst ohne alle Aufsicht überlassen, so können die Folgen davon nicht anders als höchst schädlich seyn. Eigennützige und gewissenlose Gemeindevorsteher werden ihre Mitglieder auf alle Art und Weise zu vervortheilen suchen, und diesen die Gemeindelasten aufbürden, die sie für ihre

Per-

Person mit tragen zu helfen schuldig sind. Dieses wird beständige Klagen über Prägravationen und Bedrückungen nach sich ziehen, wodurch der arme Unterthan vor die Gerichte herum gezogen, und um sein Geld und um die ihm so edle Zeit gebracht wird. Man wird die Gemeindeeinkünfte gemeiniglich verfressen und versaufen, oder sie zu unnöthigen und schädlichen Processen anwenden; und wenn unumgängliche Ausgaben vorfallen, werden die Collecten oder Beyträge unvermeidlich seyn, wodurch aber die Unterthanen immer ärmer, und zuletzt zu Abtragung der herrschaftlichen Gefälle und Abgaben ganz untüchtig gemacht werden.

bey Anfertigung einer solchen Gemeinderechnung muß man sowohl die Landesverfassung überhaupt, als auch die Umstände einer jeden Dorfgemeinde insbesondere, vor Augen haben, weil sich sonst die Rubriken der Rechnung nicht bestimmen lassen.

Ein Formular einer Gemeinderechnung, findet man in der Samml. schlesischer Ordn. a. d. J. 1749, S. 695, fgg. und in Hrn. H. K. A. Bergius Polizey- und Cameralmagaz. IV. Th. S. 69—88.

Die Erfahrung hat gelehrt, daß dergleichen Gesamteigenthum die Quelle der größten Uneinigkeiten gewesen ist; und eben daher ist das Sprichwort entstanden: Gemein ist selten ein; gesamt Gut, verdammt Gut. Noch mehr aber ist dadurch der öffentliche Nutzen, den eine selbsteigene Kultur der Grundstücke hervor bringt, gehindert worden.

Was die Wirthschaft mit den Gemeinde-Aeckern und Wiesen betrifft, so ist dieselbe sehr unterschieden. Zuweilen unterhält man selbige in eigenem Bau, oder man giebt sie in einen ordentlichen Bestand, um von dem Ertrage der Gemeinde, zu besserer Bestreitung ihrer nothwendigen Ausgaben, eine Rente daraus zu machen. Oder es werden die Aecker, entweder jährlich, oder auf drey nach einander folgende Jahre, theils unent-

unentgeldlich, theils gegen eine gewisse Abgabe unter die Gemeindeglieder zum Gebrauch ausgetheilet. Die Wiesen werden jährlich auf gleiche Weise ausgetheilet; und in beyden Fällen geschieht die Austheilung nach dem Lose, um dadurch das Mißvergnügen über die Ungleichheit der Theile zu heben. Denn obgleich einer, dem Ruthenmaße nach, so viel bekömmt, als der andere: so ist doch in Ansehung der innerlichen Güte keine solche durchgehende Gleichheit zu treffen, daß kein Theil um etwas besser wäre, als der andere. Sind der zu vertheilenden Gemeindegüter so wenige, daß man sie ohne Unbequemlichkeit nicht in so viele Theile theilen kann, als Mitglieder der Gemeinde vorhanden sind: so müssen diejenigen, welche diesesmal mit getheilt haben, bey der nächsten Theilung zurück stehen; und andere, die vorher nichts bekommen hatten, bekommen alsdann ihren Theil, und so fort, bis ein jeder so viel bekommen hat, als der andere.

Wenn man diese Wirthschaftseinrichtung etwas genauer untersucht, so wird man finden, daß sie dem Flor und der Aufnahme der Landwirthschaft sehr hinderlich, mithin der allgemeinen Wohlfahrt des Staates schädlich ist, den Gemeindegliedern selbst aber gar nicht zum Vortheile gereichet. Alle diejenigen Theile von der Oberfläche eines Landes, die den Gemeinden oder vielen Personen in Gemeinschaft zugehören, werden allemal weit weniger genutzet, als diejenigen Grundstücke, welche in dem besondern Eigenthume einer Person sind. Wird nun ein Gemeindeacker alle drey Jahre einem neuen Gemeindsgliede zur Benutzung eingegeben, so wird man von demselben nichts anders zu hoffen haben, als eine schlechte Pflege und Wartung, weil er weiß, daß dieser Acker nicht sein Eigenthum ist, sondern er ihn nach drey Jahren wieder abgeben muß. Er wird also diesem Acker nicht so vielen Dünger geben, als seinen eigenthümlichen Aeckern, zumal

wenn er an Dünger eben keinen Ueberfluß hat. Er wird ihn mit Pflügen und übriger Bearbeitung geringer halten, als seine eigene. Er wird denselben nicht eben zu machen suchen. Er wird keine Steine und Felsen heraus schaffen. Er wird keine Gräben ziehen, um das Wasser abzuleiten, noch dessen Erde mit anderer Erde verbessern, oder die gewachsenen Dornen und Sträucher ausrotten. Noch weniger wird er ihn mit Bäumen bepflanzen. Er wird ihn in dem dritten und letzten Jahre gewiß nicht tüchtig brachen, und zu der folgenden Wintersaat bearbeiten. Er wird ihn vielmehr schlecht düngen, und alles heraus zu ziehen suchen, was nur noch daraus zu bringen ist, folglich ihn ausmergeln. Mithin wird der folgende Inhaber diesen Acker schlechter bekommen, als ihn der erste erhalten hat; und der zweyte wird ihn dem dritten noch schlechter hinterlassen. Und am Ende wird ein solcher Acker so zugerichtet seyn, daß ihn Niemand mehr unter den Pflug nehmen mag.

Mit den Gemeindewiesen geht es nicht viel besser, zumal da diese nur auf ein Jahr ausgetheilt werden. Derjenige, welcher sie benutzet, bekümmert sich wenig um den Wohlstand dieser ihm nicht eigenthümlich zugehörigen, sondern nur auf eine so kurze Zeit eingegebenen Grundstücke. Sobald er sein Heu und Grummet davon eingeerndtet hat, sieht er sich nicht mehr darnach um. Er ebnet sie nicht ein, macht keine Wassergräben, und sorgt nicht für die Wässerung; es mag die sumpfigen Wiesen erhöhen, und das Wasser durch Gräben ableiten, wer da will. Die Maulwürfe haben ihren ungestörten Gang; sie sind fruchtbar und füllen die Erde. Veraltete und vermooseté Wiesen werden nicht aufgekratzt, viel weniger umgepflügt, und durch Dünger, Asche, Heu- und Kleesamen zu neuem und besserm Graswuchse zubereitet. Und so, wie sie der Inhaber auf diese sorglose Art benutzt hat, überläßt

läßt er sie das folgende Jahr seinem Nachfolger, der es nicht besser macht, als sein Vorgänger; und solchergestalt werden zuletzt solche Wiesen im Grunde ruiniret.

Was können also solche Aecker und Wiesen dem Gemeindsgliede, welches sie benutzet, einbringen? gewiß nichts anders, als wenige und geringe Früchte, und schlechtes untaugliches Futter, welches das Vieh kaum fressen mag. Und wie kann bey einer solchen unwirthschaftlichen Verfahrungsart die Landwirthschaft in Flor und Aufnahme gebracht werden?

Vielleicht möchte man denken, daß man diese Vertheilung der Gemeindeäcker und Wiesen unter die Mitglieder der Gemeinde gleichwohl beybehalten, der schlechten Wirthschaft mit selbigen aber dadurch zuvor kommen könnte, wenn man dabey diejenige Vorsicht gebrauchte, die man sonst bey Verpachtung der Landgüter zu gebrauchen pflegt. Man müßte nämlich die Gemeindeäcker völlig bedüngt und bestellt, und nachdem es die Art der Früchte und die Saatzeit leidet, auch besäet, die Wiesen aber aufgeräumt und in gutem Stande den Mitgliedern bey der Vertheilung übergeben, in welchem Stande sie dann auch die Aecker und Wiesen zu seiner Zeit ihren Nachfolgern zu hinterlassen und zu überliefern hätten; zu den jährlich vorfallenden Verbesserungen, Ausrottung der Sträucher, Ziehung der Gräben, Pflanzung der Bäume u. d. gl. müßte jeder Besitzer ernstlich und bey Verlust seines künftigen Losungsrechts und Antheils angehalten werden; und auf diese Art könnte man versichert seyn, daß ein jeder mit solchen im Gebrauche habenden Gemeindestücken wirthschaftlich umgehen werde. Allein wer soll hier den Anfang machen, und zuerst diese Aecker düngen, bestellen und besäen, und die vielen bey den Wiesen vorfallenden und große Mühe und Kosten verursachenden Arbeiten unternehmen? Dem dermaligen Inhaber der Güter kann man solches nicht zumuthen, da er dieselben in schlechtem Stande bekommen hat; der Gemeinde selbst aber dürfte es sehr beschwerlich fallen, wenn sie diese Einrichtung mit allen ihren Gemeindeäckern und Wiesen vornehmen wollte: und mit wie vielen Beschwerlichkeiten würde die Aufsicht, welche man beständig, und insonderheit zur Zeit der Abtretung der Güter und deren neuen Vertheilung nöthig haben würde, verknüpft seyn! denn man würde doch allemal versichert seyn müssen, daß der bisheri-

ge Inhaber die Güter auch in demjenigen Stande wieder abliefere, in welchem er sie bekommen hat; und wer soll auch diese Aufsicht führen? Sollen es die Gemeindevorsteher thun: so würde es, weil diese ebenfalls Theil an solchen Gütern haben, und mit losen, dabey eben so wenig an Parteylichkeit, Zank und Streit fehlen, als wenn die Aufsicht andern Gliedern aus der Gemeinde aufgetragen werden sollte. Man wird also leicht von selbst einsehen, daß diese Wirthschaftseinrichtung höchst fehlerhaft ist.

Untersucht man die eigentlichen Gemeindehutungen, oder die für beständig zum Weidegange bestimmten Plätze, welche einer Stadt oder einem Dorfe, als eine Person betrachtet, gehören, von den Mitgliedern der Gemeinde aber ohne Unterschied und gemeinschaftlich benutzt werden: so werden diese Güter, welche zuweilen sehr ansehnlich und groß sind, ebenfalls schlecht benutzet, und fast gar nicht verbessert, so daß weder die Gemeinde noch ihr Vieh denjenigen Nutzen daraus erhält, den sie sonst bey einer bessern Einrichtung allerdings verschaffen könnten. Ein solcher Weideplatz wird gänzlich seinem Schicksale überlassen, es werde aus selbigem, was da wolle. Kaum daß man dem Schweinhirten den Zugang verbietet, oder noch zur Noth einen Graben einigermaßen räumet; allein schädliche Kräuter, Buschwerk u. d. gl. zu vertilgen, Maulwurfshügel zu ebenen, sumpfige ausgemoderte Tiefen auszuhöhen, und mit Heusamen zu bestreuen, jährlich einen großen Theil mit dem Pfluge umzureißen, und mit Futterkräutern zu besäen, an alle dergleichen heilsame Unternehmungen ist gar nicht zu denken. Denn Niemand sieht eine solche Gemeinheit als sein Eigenthum an, weil alle zusammen genommen es dafür ansehen. Niemand kann und darf also ohne Zuthun der andern Besitzer das geringste damit vornehmen, weil es theils seine Kräfte übersteigt, theils auch wider die mächtigen Vorurtheile und den Eigensinn der übri-

gen

gen laufen würde. Wer hat aber Muth genug, so viele widersinnige Köpfe zu vereinigen, und sie dahin zu vermögen, mit gutem Willen das zu thun, was sie für überflüssig, für unnütz, auch wohl gar für schädlich halten? Denn die Väter und Großväter des Dorfes haben auch Vieh gehabt, und wie ist an solche Neuerungen gedacht worden? Kurz, die Sache bleibt, wie sie ist, und nie wird der arme Weideplatz die geringste mögliche Verbesserung erhalten.

Bey Koppelweiden, wo zwo Gemeinden einen gemeinschaftlichen Weidegang haben, ist hieran noch weniger zu denken, weil hier noch mehr, und zugleich auswärtige Interessenten concurriren, welche eben so stark mit Vorurtheilen eingenommen sind, und eine jede Neuerung, so nützlich sie ihnen auch selbst wäre, für einen Eingriff in ihre Gerechtigkeit halten, und viel zu eigensinnig sind, daß sie hierin nachgeben, zu geschweigen selbst mit Hand an eine heilsame Verbesserung legen sollten. Es muß nach ihren Grundsätzen alles bey dem Alten bleiben, und nach diesen alten Mißbräuchen wird der gemeine Weideplatz ruiniret. Denn sobald im Frühlinge der Schnee nur in etwas weg ist, liegen die Hirten mit ihrem Viehe darauf, obgleich dasselbe auf diesen kahlen Weiden wenig oder nichts zur Fütterung findet. Ein jeder Hirt befürchtet nicht allein, daß der andere die öffentliche Weide mehr genießen möchte, als er, sondern er scheint sogar die Furcht zu haben, es möchte etwa ein Hälmchen Gras Zeit und Raum gewinnen, hervor zu wachsen. Er will es also lieber gleich in der Geburt ersticken.

Auch alsdann, wenn der Weidegang auf den Weideplätzen einer Gemeinde allein gehört, werden dieselben allzu früh mit dem Viehe betrieben. Kaum ist im April der Schnee von dem Anger hinweg geschmolzen, so wird die Heerde schon ausgetrieben. Anstatt

sich sättigen zu können, wandert das Vieh hin und wieder, und reißt für Hunger und vielleicht halb auch für Verdruß die alten Stoppeln des Grases mit dem jungen und sich kaum zu färben angefangenen Keime und den daran hängenden Wurzeln zugleich aus der Erde, frißt etwas davon, und läßt das meiste wieder fallen. Der noch weiche Boden wird von dem Viehe tief eingetreten, und viel junges Gras dadurch verdorben. Mit jedem Tage nimmt diese Verwüstung zu. Das junge Gras, da es während der Zeit seines Hervorkeimens, und ehe es den gehörigen Grad des Wachsthumes erreicht hatte, verletzt worden ist, und noch unaufhörlich verbissen wird, kann natürlicher Weise niemals zu der Stärke und Vollkommenheit gelangen, welche es sonst erreicht haben würde, wenn man ihm Zeit genug gelassen hätte, sich gehörig zu entwickeln, sondern die saftvollen Wurzeln und zarten Keime desselben müssen, weil sie unaufhörlich zerquetscht werden, nach dieser Verwundung bey feuchter und warmer Witterung nothwendig in Fäulung gerathen. Es ist in der That ein Wunder der gütigen Natur, daß sie bey solcher Mißhandlung noch auf den Grad ergiebig ist, als wirklich geschieht.

Hienächst ist noch ein Ruin der Weide dieser, daß der häufige Unflat, den eine solche Heerde Vieh täglich auf der Weide fallen läßt, dieselbe mehr, als man dem ersten Gedanken nach sich vorstellen kann, verdirbt. Ein stark betriebener Weideplatz sieht gemeiniglich sehr fleckig aus, und obgleich Pferde und Rindvieh wechselsweise nicht so eckel sind, in der Nähe um einen solchen Fleck zu weiden, so währt es doch eine geraume Zeit, ehe der Dünger dermaßen verwittert, daß diese Stelle wieder grün wird. Wirthschaftsverständige haben ausgerechnet, daß auf diese Weise eine Heerde nur von 200 Stück Rindvieh in 9 Tagen einen Morgen von 180 Quadratruthen an Graswuchs auf lange

Zeit

Zeit verdirbt. Der Grund, daß hiedurch der Weideplatz gedüngt werde, wird, wie die Art der Düngung selbst, als unschicklich verworfen, weil diese vorgegebene Düngung erst einen Ort eine lange Zeit verdirbt und unfruchtbar macht, ehe sie demselben einigermaßen vortheilhaft wird.

Daß ein solcher auf diese Weise behandelter gemeiner Weideplatz der Gemeinde und deren einzelnen Gliedern nicht den gehörigen Nutzen verschaffe, erhellet daraus, daß derselbe kaum den dritten Theil desjenigen Viehes ernähren kann, als geschehen würde, wenn man eine andere Einrichtung damit machte. Der Eigenthümer muß also statt 30 Stück Vieh sich mit 10 Stück begnügen, die aber nicht allemal zu Bestreitung seiner Haushaltung hinreichend sind.

An einigen Orten wird von einem Morgen mittelmäßiger Wiesen von 160 Quadratruthen, jede zu 16 Fuß lang und breit, ein Wagen Heu und ein Wagen Grummet, jeder zu 12 Centner gemacht. Wo die Wässerungen wohl eingerichtet sind, da werden die Wiesen zum drittenmal und mit einem noch viel höhern Ertrage benutzet; und gleichwohl hat man die Herbstweide auf denselben noch zu gute. Nun aber wird Niemand behaupten, daß das Vieh auf einem Weideplatze auch von einem Morgen so viel Gras bekömmt, als zu zween und wohl zu drey Wägen Heu und Grummet erfordert wird. Setzt man nun den Fall, man müßte für eine Stallkuh, wenn sie mit lauter Gras, Heu und Grummet gefüttert wird, zween Morgen Wiesen haben, so wird wohl Niemand behaupten, daß, wenn man eine Kuh auf die Weide treibt, dieselbe nur den Sommer hindurch mit vier Morgen, d. i. mit dem gedoppelten genug habe, geschweige was den Winter über erfordert werden würde. Man setze aber voraus, es wären vier Morgen Weide hinlänglich, eine Kuh das ganze Jahr hindurch zu erhalten, und bestimme die

Größe der vorhandenen Weide zu 200 Morgen, so zu Wiesen gemacht werden könnte: so würden darauf 50 Weidekühe ernährt werden können. Setzt man nun ferner, es würde solche Weide zu Wiesen gemacht: so würden davon 100 Kühe auf dem Stalle erhalten werden; folglich hätte man schon das doppelte. Berechnet man nun, daß eine Stallkuh so viel einbringt, als vier Weidekühe, so ist der gedoppelte Vortheil vierfach, und mithin richtig, daß eine Weide, welche zu Wiesen gemacht wird, achtmal so viel einbringt, als wenn sie Weide bleibt; wobey nicht einmal der Dünger, den man mehr als doppelt erhält, und der doch billig ebenfalls mit in Anschlag kommen sollte, gerechnet wird.

Diese Berechnung nach der badendurlachischen Landesart hat Hr. g. R. Reinhart in seinen vermischten Schriften, S. 25, angestellt. Der Verf. des kurzen doch gründlichen Begriffs des gesammten Feldbaues setzt hingegen S. 235 den Ertrag der einmähdigen Wiesen gegen den Ertrag der Weide, wie 4 zu 1, daß also ein Morgen solcher Wiesen so viel als 4 Morgen Weide einträgt. Wenn also eine Stallkuh des Jahrs statt 2 Morgen zweymähdiger Wiesen 4 Morgen einmähdige Wiesen erfordert, so würden dagegen 16 Morgen Weide zu rechnen seyn. Mithin würde eine Weide, welche 200 Morgen groß ist, nur 12 bis 13 Stück Kühe ernähren können. Würde diese Weide zu einmähdigen Wiesen gemacht, so würden davon 50 Kühe; und also viermal so viel auf dem Stalle erhalten werden; und da eine Stallkuh so viel einbringt, als vier Weidekühe, so würde diese zu einmähdigen Wiesen gemachte Weide sechszehnmal so viel einbringen, als wenn sie Weide geblieben wäre. Würde sie aber zu zweymähdigen Wiesen gemacht, so wäre der Erfolg 32fach, und also noch einmal so stark.

Der große Unterschied zwischen dieser und Hrn. Reinharts Berechnung entsteht daher, daß dieser zweymähdige Wiesen zum Grunde legt, und 2 Morgen derselben gegen 4 Morgen Weide in Anschlag bringt; da man hingegen in jener Berechnung nur einmähdige Wiesen angenommen, und nur 1 Morgen derselben gegen 4 Morgen Weide gerechnet hat. Auf diese Art kommen auf 2 Morgen zweymähdiger Wiesen nicht 4 Morgen, wie Hr. R. rechnet, sondern 16 Morgen Weide. Sonst ist

in

in Ansehung des jährlichen Bedürfnisses einer Stallkuh in beyden Berechnungen der Fuß einerley, nämlich 2 Morgen zweymähdiger oder 4 Morgen einmähdiger Wiesen.

Von der fast noch überall wahrzunehmenden schlechten und höchstverderblichen Wirthschaft mit den Gemeindewaldungen habe ich bereits im Art. Forst-Regal, Th. XIV. S. 663, fgg. ausführlich gehandelt. Zu dem Ruin dieser Waldungen trägt vorgedachte gemeine Viehweide nicht wenig bey; denn mit dieser ist der Untergang des jungen Holzes fast unzertrennlich. Es ist fast keine Strafe und keine Anstalt mehr hinreichend, die Hirten mit ihrem Viehe in Ordnung zu halten, und von den jungen Schlägen und Schonungen zu entfernen. Der Holzanbau wird dadurch gänzlich gehindert, indem auf solche Art alle gute Einrichtungen mit den Schonungen, Schlägen, Eichelkämpen, dem Anfluge, der Aussaat und dem Anpflanzen schlechterdings vereitelt werden.

Nichts ist für die Wohlfahrt des Staates gefährlicher und schädlicher, als die Einschränkung des Eigenthumes. Wo Niemand freye Hände hat, den Gebrauch des Seinigen nach seinen Einsichten und Umständen einzurichten, da geht es in allen Gewerben träge und schläfrig her. Der allgemeinen Ordnung wegen kann zwar das Eigenthum nicht gänzlich ohne alle Einschränkung bleiben. Alle übrige Hindernisse aber, welche dem freyen Gebrauche desselben im Wege stehen, müssen weggeräumt werden, wenn das Land in blühendem Stande, und das Volk bey Muth, die obliegenden Geschäfte mit dem gehörigen Fleiße zu betreiben, erhalten werden soll. Daß die Gemeinheit eine der schädlichsten Einschränkungen des Eigenthumes sey, hat man schon in dem Alterthume eingesehen. Sie ist daher von je her die Mutter der Uneinigkeiten und Quelle alles Uebels genannt worden; und daß Niemand wider sei-

nen Willen in der Gemeinheit zu bleiben gezwungen werden könne, ist schon in den ältesten Gesetzen verordnet. So lange die Erde weniger bevölkert war, mochten die Gemeinheiten, besonders auf dem Lande, für weniger schädlich geachtet werden. Bey dem durch die stärkere Bevölkerung mehr vertheilten Eigenthume aber werden deren nachtheilige Folgen immer größer, folglich die Hebung dieses Uebels nothwendiger.

Der zu allen Zeiten angenommene und vorhin erwähnte Rechtssatz, daß Niemand wider seinen Willen in der Gemeinheit zu bleiben genöthiget werden könne, gab schon vorher einem Jeden die Befugniß, sich aus der Gemeinheit zu ziehen, und wenn es nicht in Güte geschehen konnte, deshalb richterliche Hülfe und Beystand zu suchen. Allein nur wenige haben sich dieser rechtlichen Befugniß bedient. Man hat sich durch unzählige aus diesem Uebel entstandene Processe unter einander zu Grunde gerichtet, die Quelle desselben aber unverstopft gelassen. Hiedurch sind so viele an dem gehörigen Genusse ihres Eigenthumes gehindert worden, und so viele mögliche und nützliche Verbesserungen unterblieben. Nicht allein die Eigenthümer, sondern auch der Staat selbst haben dabey unendlich gelitten. Der durch die schädlichen Gemeinheiten gehemmte Gebrauch des Eigenthumes ist die Ursache gewesen, daß ein großer Theil des wahren Reichthumes des Landes gleichsam vergraben geblieben ist. Fast alles ist über diesen Punct eingeschläfert gewesen. Die aus den, besonders in der Landwirthschaft, überall herrschenden Gemeinheiten entstehenden schädlichen Folgen sind zwar von einigen Vernünftigdenkenden eingesehen, und deren Abänderung gewünscht worden; dabey allein aber ist es auch geblieben. Nur wenige haben sich ihres Rechtes, um sich aus dieser unglücklichen Lage zu setzen, bedienet.

Zwar sind in verschiedenen Ländern treue Wächter und Vorsteher des Staates über diesen so wichtigen

Punct

Punct aufmerksam gemacht worden, und sie haben, um ein so schädliches Hinderniß der allgemeinen Wohlfahrt nach Möglichkeit aus dem Wege zu räumen, alle Mühe angewandt. Nachdem England bereits im vorigen Jahrhunderte am ersten eingesehen hat, daß eine solche Benutzung der Gemeinheiten zum größten Nachtheile sowohl des Herrn als der Unterthanen gereichet, und daher durch die weisesten Gesetze die Theilung solcher Güter unter die Gemeindsglieder erlaubt, ja unter gewissen Bedingungen geboten hat: so hat diese neue und zu unbeschreiblichem Segen der Engländer ausgeschlagene Einrichtung auch in andern Staaten und Ländern, als: in Frankreich, in der Schweitz, und auch in unserm Deutschlande einen großen Beyfall gefunden; und verschiedene Policey- und Wirthschaftsverständige Schriftsteller haben sich viele Mühe gegeben, nicht allein den großen Nutzen vorzustellen, den die Abschaffung der Gemeinheiten und deren Vertheilung auch in diesen Ländern verschaffen würde, sondern auch die Art und Weise an die Hand zu geben, wie diese Vertheilung, aller Schwierigkeiten und Hindernisse ungeachtet, am besten zu bewirken sey. Nirgends aber ist solches mit mehrem Nachdruck und Emsigkeit, als in den Ländern und Staaten des großen und weisen Friedrich, schon seit einigen Jahren geschehen. Dieser Monarch, der mit dem schärfsten Blicke alles, was seinem Lande und Unterthan heilsam ist, durchschauet, selbst darunter ordnet, und die Hindernisse wegräumt, hat den unter seinem Scepter lebenden Theil von Europa aus der so schädlichen Schläfrigkeit selbst aufgemuntert, und aus höchsteigener Bewegung einem Jeden, der sich nicht muthwillig verblenden, sondern Rath und Hülfe annehmen will, einen sichern Weg, sich aus den lästigen und zu seinem offenbaren Verderben gereichenden Gemeinheiten ohne kostbare Weitläuftigkeiten zu ziehen, gebahnet. In allen Ländern der königl. preußischen

Beherrschung sind zu solchem Ende verschiedene Commissarien, welche die Aufhebung der Gemeinheiten nach Recht und Billigkeit zu bewirken suchen müssen, verordnet. Die sämtlichen Landescollegia haben den strengsten Befehl, über die fleißige Betreibung eines so nützlichen als heilsamen Werkes ein wachsames Auge zu haben. Ja das königliche Auge selbst wachet, dieses ertheilten allgemeinen königlichen Befehles ungeachtet, stets und unverrückt darüber. Alle 3 Monate müssen Sr. Majestät die Listen der aufgehobenen und aus einander gesetzten Gemeinheiten unmittelbar vorgelegt werden. Bey dieser Gelegenheit werden von dem Throne selbst die Fleißigen gelobet, die Nachlässigen aber bestrafet, und für Gemeinden, die sich, ohne erst ein commissarisches Antreiben und Vermittlung zu erwarten, selbst aus einander setzen; Prämien und Belohnungen bestimmet. (*)

Schon im J. 1763 wurde anbefohlen, daß in Pommern die Gemeinhutungen hinführo gänzlich cessiren, und die Kammer bey aller Gelegenheit dahin bedacht seyn solle, die Separation solcher Gemeinhütungen zu befördern.

Rescript an die pommersche Regierung und das cöslinsche Hofgericht, daß die Communhutungen in Pommern cessiren sollen, *d. d.* Berl. d. 29. Jul. 1763; st. in der Edictensamml. v. J. 1763. No. 49.

Im J. 1765 erfolgte ein abermaliger Befehl an sämtliche Regierungen und Justizcollegia in den königl. Landen, daß die Gemeinheiten aufgehoben, und die gemeinschaftlichen Hutungen aus einander gesetzt werden sollen. Es geschahe dabey die landesherrliche Declaration, daß die getheilten Gemeinheiten mit neuen Oneribus nicht beschwert werden sollten, und dieses den Leuten, und daß dergleichen Aufhebung und Auseinandersetzung

ihnen

(*) So ist z. B. noch in dem Jahre 1779 das für 11 Gemeinden, die ihre Gemeinheiten von selbst unter sich theilen, ausgesetzte Prämium der Gemeinde zu Grünrade in der Neumark, welche sich ohne Zuthun eines Commissarii mit ihrer Grundherrschaft aus der Gemeinschaft der Ländereyen gesetzt hat, mit 30 Rthlr. accordirt worden.

ihnen selbst zu ihrem eigenen Besten gereichte, allen Fleißes bedeutet und remonstrirt werden sollte.

Circulare an alle Regierungen und Justizcollegia, die Aufhebung der Gemeinheiten und Auseinandersetzung der gemeinschaftlichen Hütung betreffend, *d. d.* Berl. d. 28. Jun. 1765; st. in der Edictensamml. v. J. 1765, No. 69.

Den 22. Apr. 1766 ergieng ein Rescript, welches die Vorschrift der Verfahrungsart und die diensamsten Mittel, diesen großen Zweck zu erreichen, enthält.

Unterdessen hatte es sich mit dieser heilsamen Einrichtung noch einige Jahre verzogen, oder man war wenigstens nicht mit dem gehörigen Eifer dabey zu Werke gegangen, bis endlich im J. 1769 mit allem Ernste die Hand daran gelegt wurde. Denn in diesem Jahre erfolgte unter dem 21. Oct. die königliche Verordnung, wonach zur Beförderung des Ackerbaues, sonderlich auch zur Verbesserung des Wiesenwachses und Verstärkung des Viehstandes der Bauern Sr. königl. Maj. Intention in Aufhebung der gemeinschaftlichen und vermengten Hütungen, Vertheilung der dazu liegen gebliebenen Brücher, überflüssigen Hütungen, Anger ꝛc. in Dero Königreich Preußen, der Chur- und Neumark, den Herzog- und Fürstenthümern Magdeburg, Pommern und Halberstadt, von Dero Etatsministerio, den Landescollegiis, und von den zu Betreibung dieses Werks in jedem Kreise zu bestellenden Commissarien verfahren werden, und daß zu keiner Zeit hievon zu Vermehrung der Landes- oder *Domainen-Praestandorum* einiger Anlaß genommen werden soll, welche in der Edictensamml. v. J. 1769 No. 63 steht, und wovon Hr. H. K. M. Bergius einen Auszug im 3. B. seines neuen Policey- und Cam. Magaz S. 55—57 liefert. Auch findet man einen Auszug davon in der 1sten Samml. der Beyträge zur Aufhob. der Gemeinh. ꝛc. Brandenb. 1775, 4. S. 1—5. Diese Verordnung ist unter d. 28. Oct. 1769 durch ein Circulare zur Befolgung und Bekanntmachung an alle Justizcollegia und Kammern in den königl. Staaten erlassen worden. S. Edictensamml. v. J. 1769, No. 70.

Ein richtiges und neues Werk geht allemal im Anfange mit langsamen Schritten fort. Fortgepflanztes Vorurtheil, Eigensinn, welchem oft der augenscheinlichste Nuzen aufgeopfert wird, Mistrauen und Unthätigkeit pflegt alsdann immer auch die besten Mittel zu vereiteln, wenigstens zu schwächen; erst

Zeit

Zeit oder Nachahmung öffnet denen, die zuweilen Feinde ihres eigenen wahren Glückes sind, die Augen. Der König äußerte daher im Dec. 1769 mündlich, daß die Sache schlechterdings bewirket, mit seinen vornehmsten Aemtern der Anfang gemacht, jedoch der Unterthan bey der Vertheilung in Rücksicht auf die Bonität nicht vervortheilet, vielmehr von den Justizbedienten auf Recht und Billigkeit gesehen werden sollte.

Da bey Aufhebung der Gemeinheiten der vornehmste Gegenstand auf mehrere Beförderung des Wiesenbaues geht, dieser Absicht aber die fast durchgängig eingeführte Frühjahrsbehütung der Wiesen mit dem Viehe als ein allgemeines Hinderniß entgegen steht, als wodurch nicht nur der gegenwärtige Grasbau unwirthschaftlich genuzet, sondern auch die Wiesen durch Eintretung des Viehes bey nassem Wetter beschädiget, bey den hohen Wiesen hingegen durch das frühzeitige Abbeißen des Grases die jungen Graswurzeln ungemein verletzet, auch zu fernern gedeihlichem Wachsthume untüchtig gemacht, und in ihrem Ertrage gar sehr zurück gesezt werden, und beyderley übler Erfolg insonderheit im Frühjahre unvermeidlich ist: so wurde im J. 1770 unter d. 19. May durch ein landesherrliches Reskript (welches in der Edictensamml. v. J. 1770, No. 38 steht) befohlen, die zu Aufhebung der Gemeinheiten bestellten Commissarien zu bedeuten, und als ein Principium regulativum anzunehmen, daß die Hütungen auf den Wiesen in dem Frühjahre ohne Ausnahme gänzlich abgestellet, in dem Herbste hingegen *ratione Termini a quo* also eingeschränkt werden sollen, daß dem Eigenthümer die Zeit bleibe, vollständige Nutzung an Heu und Grummet von seiner Wiese zu ziehen; wenn es aber sumpfige Wiesen sind, die Hütung darauf auch im Herbste ganz und gar unterlassen werde.

Weil man wahrgenommen hat, daß bey Aufhebung der vermengten Hutungen und Theilung der Gemeinheiten dem ungegründeten Widerspruche eigensinniger und mit Vorurtheilen eingenommener Leute zu viel nachgegeben wird, und daß die Commissarien den Interessenten den Weg zum Proceß zu leicht eröffnen, welches dann viele unnüze Processe veranlaßt, und den übeln Erfolg hat, daß gutgesinnte Leute von den Theilungen abgeschreckt werden: so wurde noch in eben demselben Jahre bekannt gemacht, daß Se. Majestät zwar unveränderlich dabey beharreten, daß die zu Vollziehung der Auseinandersetzungen

und Theilungen autorisirten Commissarii mit solcher Legalität und Gründlichkeit, daß dagegen zu keiner Zeit mit Erfolg etwas gesagt werden könne, verfahren, daß sie insonderheit alle Unterdrückung und Bevortheilung der gemeinen Bürgers- und Bauersleute mit aller ihrer möglichen Vigilanz verhindern sollen, als wohin auch die Landescollegia, unter deren Direction die Commissarien arbeiten, sehen müssen.

Königl. Cabinetsordre, wie den bisherigen Mängeln bey Aufhebung der gemeinschaftlichen und vermengten Hütungen abzuhelfen, und dabey alle unnütze Processe zu verhüten, *d. d.* Berl. d. 19. May 1770; st. in der Edictensamml. v. J. 1770, No. 56.

Da bey Auseinandersetzung der Gemeinheiten und vermengten Nutungen sehr häufig Kirchen- und andere geistliche Grundstücke vorkommen, für deren Entschädigung gesorgt werden muß, und deren Vorsteher, ohne durch die ihnen vorgesetzten geistlichen Collegia dazu bevollmächtigt zu seyn, den darüber abzuschließenden Recessen mit Vollgültigkeit nicht beytreten können: so ist, damit bey dieser wichtigen Gelegenheit eines Theils die Rechte der geistlichen Anstalten und Güter nicht hintan gesetzet, und andern Theils kein schädlicher Aufenthalt in diesem Geschäfte verursacht werde, den Patronis, Predigern, Verwaltern und Vorstehern oder Inhabern der geistlichen Gründe und Anstalten aufgegeben worden, bey vorkommenden Auseinandersetzungsfällen, woran geistliche Güter Theil nehmen müssen, davon ohne Anstand an das ihnen vorgesetzte Consistorium zu berichten. Letzteres aber soll alsdann ohne Zeitverlust solche dienliche Maßregeln nehmen, daß der geistlichen Güter Gerechtsame zulänglich, jedoch ohne einen ungegründeten Widerspruch dabey zu begünstigen, vertreten, und durch die an das Consistorium nöthigen Anfragen die Parteyen, denen am Schluß der Sache gelegen ist, nicht aufgehalten werden.

Rescript, wie es mit den bey Auseinandersetzung der Gemeinheiten und vermengten Hütungen vorkommenden Kirchen- und andern geistlichen Grundstücken und deren Entschädigung zu halten, *d. d.* Berl. d. 22. Oct. 1770; st. in der Edictensamml. v. J. 1770, No. 73.

Weil die Auseinandersetzungscommissarien nur angestellt sind, die Sache auf Verlangen der Landleute zu betreiben, oder da, wo sie sonst liegen bliebe, in Anregung und Vollziehung zu bringen: so sollen die Landleute an gedachte Commissarien nicht

gebun-

gebunden seyn. Wenn also die Landleute sich freundschaftlich aus einander setzen, und zur Direction der Sache selbst Rechtsverständige erwählen: so ist es zwar des Justiz- oder Kammercollegii Schuldigkeit, wenn bey demselben die geschlossenen Recesse zur Confirmation eingereicht werden, in Fällen, da unter den sich auseinandersetzenden Parteyen geringere Landleute sind, von denen zu besorgen ist, daß aus Mangel von Einsichten oder wegen des Verhältnisses, worin sie gegen ihre Gegner stehen, als: wenn Unterthanen mit ihren Herrschaften zu thun haben, sie sich selbst nicht zu rathen wissen möchten, die Vorlegung der vollständigen Acten über Regulirung der Sache zu begehren, um sich daraus zu unterrichten, ob alles ordentlich und aufrichtig zugegangen ist, und wenn daraus einiger Zweifel darüber sich ergäbe, und eine erhebliche Besorgniß entstünde, daß die geringeren Landleute vervortheilet und zu verderblichen Einrichtungen überredet worden, muß das Justiz- oder Kammercollegium zwar vermittelst der darauf zu gebenden Resolutionen, wodurch es zu dieser Vermuthung vermocht worden ist, den Parteyen umständlich zu erkennen geben, mag auch wohl, wenn ihre Erinnerungen nicht gehoben worden sind, auf eine neue commissarische Untersuchung bestehen, ehe es die eingebrachten Recesse confirmiret: außer diesem Falle aber ist das Collegium solche abzuschlagen nicht befugt.

> Rescript, daß den Landleuten erlaubt seyn soll, sich ohne Dazwischenkunft der verordneten Kreiscommissarien aus einander zu setzen, und wie bey nachgesuchter gerichtl. Confirmation dergleichen Auseinandersetzungsverträge die Justizcollegia sich zu verhalten haben, *d. d.* Berl. den 25. Dec. 1770; st. in der Edictensamml. v. J. 1770, No. 88.

Der erste, so viel mir bekannt ist, welcher unter den adelichen Güterbesitzern in der Churmark die Auseinandersetzung der Gemeinheiten unternommen und glücklich ausgeführt hat, ist Hr. von Voß, königl. preuß. geh. Legationsrath und Dompropst des hohen Stiftes zu Havelberg, Generaldirector der chur- und neumärkischen Landfeuersocietät, erster Deputirter der churmärk. Landschaft, wie auch erster Director der kön. Wittwenverpflegungsanstalt, Erbherr der Gü-

ter

ter Buch, Carow, Birkholz, Flothow ꝛc. Eben dieser edle Patriot und Menschenfreund, dessen Bildniß eine Zierde eines der nächsten Theile gegenwärtigen Werkes seyn wird, hat auch das Verdienst, in der Churmark zuerst Blitzableiter an dem Kirchthurme und einigen andern Gebäuden auf einem seiner Güter angelegt zu haben, wovon ich im Art. Gewitter eine nähere Nachricht mittheilen werde.

Schon im Febr. 1767 entschloß sich der Hr. G. R. und Dompropst v. Voß, die landesväterliche Intention Sr. königl. Maj. wegen Aufhebung der Gemeinheiten, nach Maßgabe des Rescriptes v. 22 Apr. 1766, bey dem im Nieder-Barnimschen Kreise belegenen Gute Buch, bereitwilligst zu erfüllen. Es wurden alle Anstalten dazu vorgekehrt, königliche Commissarien und ein Kammer-Conducteur erbeten, Wirthschaftsverständige vorgeschlagen, und dem Schulzen und der Gemeinde, wie auch dem Pfarrer, die Bedingungen vorläufig bekannt gemacht. Allein, die Bauern von ihrem eigenen Vortheile bey dieser Auseinandersetzung zu überzeugen, und sie von ihren anklebenden Gewohnheiten, nach welchen sie alles gern bey dem Alten lassen wollen, zu befreyen, war eine überaus schwere Sache. Indessen ward durch ein besonderes königliches Mandat und durch einen vorläufigen Vergleich, worin die Herrschaft, aus bloßen guten Willen, den Unterthanen manches ihnen Vortheilhaftes überließ, auch dieses eigensinnige Widerstreben, welches einen Aufschub dieser Sache von einigen Monaten verursacht hatte, in so weit gehoben, daß im May 1767 der Feldmesser den Anfang mit der Vermessung machen konnte. Eine schon vorhandene Karte erleichterte die Arbeit desselben ungemein; und daher war in der Mitte des Junius schon ein Brouillon zu einer neuen Karte, und zugleich ein Theilungsentwurf fertig, welches dann der verordneten königl. Commission übergeben, und auch einem hochlöbl. Oberconsistorio zur Approbation eingeschickt wurde. Nachdem diese eingegangen war, ward der Terminus commissionis auf den 6 Jul. angesetzt, wo die Herrschaft, um die noch bis dahin geführten Klagen und nichtigen Einwendungen der Unterthanen gänzlich zu heben, sich freywillig erbot, alle auf die Auseinandersetzung verwandte und noch zu verwendende Kosten, zum Besten der Gemeinde, selbst und allein zu übernehmen, den Unterthanen die pflichtschuldigen Holdienste auf 3 Jahre, zu desto besserer Einrichtung ihrer Wirth-

schaft, auf die Hälfte zu erlassen, das Dienstgeld herunter zu setzen, ihnen die fernere Mithütung im Busche zu erlauben, und einige andere Vortheile, die Hütung des Schafviehes, den Bullen und Beyer betreffend, zufließen zu lassen, auch ihnen überdieß noch ein Geschenk mit einigen Wiesen, zu machen, welches alles dann die Unterthanen mit dem größten Danke und Segenswünschen anerkannt haben.

Der Theilungsentwurf, der sich auf dieses, den Unterthanen überaus vortheilhafte, Anerbieten und auf den vorläufigen Vergleich gründete, ward, nach dem geäußerten Wunsche der Unterthanen, auf die Art gemacht, daß leztere in zwey Feldern ihren bisher inne gehabten Acker ungestört behielten, und nur ihr Antheil am dritten Felde, welches sie der Grundherrschaft abtraten, in diesen zwey Feldern von dem bisherigen herrschaftlichen Acker, sowohl an Bonität als Quantität, ersezt bekamen. Auf diesen zwey Feldern theilte man also den bisher der Herrschaft zugehörigen Acker, je nachdem es die Breite der Stücke Landes erforderte, in 13 halbe oder ganze Hufen für die 5 Bauern, 7 Kossaten, und für den Prediger, welche alsdann um die Stücke loseten. Am Ende fand sichs, daß ein jeder an Gerstland, drey- und sechsjährig Rockenland, und endlich auch an Wieswachs, eben so viel wieder erhalten, als er in dem dritten Felde durch Abtretung an die Herrschaft verloren hatte. Die Unterthanen theilten nachher diese ihre zwey Felder nach ihrem eigenen Gutdünken in drey Felder ein, und waren demnach vollkommen befriedigt.

Die Auswahl des der Herrschaft zugetheilten Feldes geschah ebenfalls mit völliger Zufriedenheit der Unterthanen, und zwar von der Herrschaft um des willen, weil die Unterthanen bisher den wegen Aufräumung der Gräben ergangenen allerhöchsten Befehlen nicht nachgelebt hatten, sondern einen groken Theil dieses ihres Ackers durch Nachlässigkeit und Faulheit zu Wiesen werden lassen, daran das Gut Buch ohnedieß keinen Mangel hat; und weil mithin, da sie der Herrschaft, welche solches an den ihr zugehörigen Stücken verrichtete, (indem dieselben etwas tief gelegen,) nicht secundirt hatten, alle Arbeit ohne den gewünschten Nutzen geblieben war.

Dieser endliche Vergleich, nebst dem nunmehr von allen Interessenten angenommenen Theilungsentwurf ward im Sept. 1767, von einem königl. hochlöbl. Oberconsistorio, und einem königl. hochpreisl. Kammergerichte, zur Zufriedenheit beyder Theile, und besonders zum augenscheinlichen Nutzen der Unterthanen, die sich jezt, in Vergleichung mit

ihren

ihren vorigen Umständen, über Verhoffen wohl dabey befinden, allergnädigst confirmiret, der Auseinandersetzungs-Vergleich in duplo abgeschrieben, und ein Exemplar davon der Gemeinde zu ihrer Verwahrung und Beylegung abgegeben, das andere aber in der Gerichtsregistratur zu Buch niedergeleget. Die dabey vorgefallenen Kosten, haben sich an 200 Rthlr. belaufen.

In verschiedenen brandenburgischen Provinzen, ist das Separationsgeschäft bereits mit glücklichem Erfolge betrieben worden. Bey einem hochpreisl. Kammergerichte, sind in den 12 Kreisen der Mittelmark, seit den 21 Oct. 1769, bis ult. Nov. 1777, bearbeitet worden . . . . . 652 Theilungen, und zu Stande gekommen, bis ult. Nov. 1774 = 365
von da bis ult. Nov. 1777 = = = = 137
502.

Der Fortgang des vorjährigen Separations-Geschäftes ist theils hauptsächlich durch das Viehsterben unterbrochen worden, welches in den mehresten und größten Kreisen gewüthet, und vermittelst der Ortsperrungen die Gemeinschaft zwischen den Commissarien und Interessenten gehemmt hat, theils dadurch, daß die Feldmesser abgerufen und zu andern Landesanstalten gebraucht sind.

Beyträge zu der jurist. Litteratur in den preußischen Staaten, 1. Samml. Berl. 1775, gr. 8. S. 71; und 2 Samml. 1778, S. 287, f.

Hochfürstliche brandenburgische onolzbachische Generalverordnung, 1) wegen Abstellung der Frühlings-Wiesenhut; 2) wegen Verwandlung der Brach- oder Herbst- in Grummet-Wiesen, und 3) wegen Vertheilung der tauglichen Hutungen an die Einwohner, d. d. Onolzbach, den 25 Jun. 1767, st. im 3 Th des gemeinnützl. Vorraths auserles. Aufsätze ꝛc. Lpz. 1768, 8. S. 674—681,

Vernünftige und ohne herrschende Leidenschaften handelnde Gemeinheitsinteressenten könnten sich zwar ohne alle Beyhülfe selbst sehr leicht aus einander setzen, und das Uebel, worin sie sich befinden, auf eine der Sache angemessene Art heben. Denn, sie wissen am besten, was ihnen nachtheilig ist: sie wissen auch die besten und bequemsten Entschädigungs- und Ausglei-

chungsmittel an die Hand zu geben, und die Separationscommissarien selbst müssen sie von ihnen erforschen. Allein, der Verbitterungen nicht zu gedenken, welche gemeiniglich unter denen, die in einer Sache in Gemeinschaft stehen, zu seyn pflegt, so läßt solches die geheime Mißgunst, die sich in den Gemüthern solcher Gemeinheitsinteressenten durch allerley, während der Gemeinschaft sich zugetragene, unangenehme Vorfälle und kleine Streitigkeiten eingewurzelt hat, nicht zu. Sonst sind, wie bereits oben, S. 156, erwähnt habe, in den königl. preußischen Landen für diejenigen Gemeinden, welche sich selbst aus einander sezen, gewisse Prämien und Belohnungen bestimmt.

Zu dem Gemeinheits-Aufhebungs-Geschäfte sind demnach gewisse Mittelspersonen nöthig, welche an der gemeinschaftlichen Sache selbst keinen Antheil haben, und daher das Separationsgeschäft mit desto mehrerer Unparteylichkeit, und ohne Jemanden von den Interessenten verdächtig zu seyn, betreiben und bewirken können. Dergleichen Gemeinheitssachen den gewöhnlichen Weg Rechtens gehen zu lassen, und sie vor die Schranken der verordneten Gerichte zu bringen, würde manchen, der sonst noch wohl zu einer Auseinandersetzung geneigt wäre, wegen der damit verknüpften Weitläuftigkeiten und schweren Kosten, abschrecken. Auch ist, da es hiebey auf die genaueste Kenntniß der Landwirthschaft ankömmt, und die Sache nicht wohl anders, als an dem Orte der vorhandenen Gemeinschaft, tractiret werden kann, hier nicht die Gelegenheit, wo soche Sachen hinlänglich beurtheilet und abgemachet werden können. Es ist daher eine Vermittelung solcher Personen nöthig, welche nicht allein die dazu erforderlichen öconomischen Kenntnisse in dem gehörigen Grade besitzen, sondern auch den Willen und die Fähigkeit haben, die vorkommenden Gemeinheitsfälle ohne alles richterliche Geräusch zu

schlich-

schlichten und abzuthun. Solche Mittelspersonen nun werden nach der gewöhnlichen Gerichtssprache Commissarien genannt. Sehr weislich hat daher unser Monarch in allen seinen Staaten Männer ernannt, deren sich nicht allein ein Jeder, der aus einer schädlichen Gemeinschaft gesetzt zu seyn wünscht, bedienen kann, sondern welche auch, die Aufhebung der verderblichen Gemeinheitsfälle ex officio zu betreiben, und dergleichen Sachen, ohne Beytritt der sonst gewöhnlichen Sachwalter, abzumachen, angewiesen sind.

Daß es solchemnach auf die Redlichkeit, Geschicklichkeit und Einsichten dieser Mittelspersonen oder so genannten Commissarien hauptsächlich ankomme, wenn ein so nützliches und für die ganze Wohlfahrt des gemeinen Wesens ersprießliches Werk den erwünschten Fortgang haben soll, fällt von selbst in die Augen. Da ich jetzt nur von solchen Gemeinheiten handle, welche auf dem Lande vorkommen, und durch deren Aufhebung die Landwirthschaft verbessert werden kann: so ist es eine natürliche Folge, daß zu diesem Endzwecke vornämlich solche Männer erfordert werden, welche wegen ihrer vorzüglichen Erfahrungen als Meister in der Landwirthschaft anzusehen sind. Da aber niemals die Gerechtigkeit außer Augen gesetzet werden, sondern dieselbe, wie in allen Dingen, also auch in diesen wichtigen Landwirthschaftsveränderungen, den Vorsitz haben muß: so ist hieraus offenbar, daß nicht bloß die landwirthschaftlichen Einsichten hiezu hinreichend sind, sondern daß die zu diesem Endzwecke bestimmten Mittelspersonen auch eine zureichende Kenntniß der Rechtswissenschaft haben müssen. Und zwar ist dieses um so nöthiger, als bey den Gemeinheits-Aufhebungsgeschäften nicht selten allerley kleine Streitigkeiten, zu deren Abmachung die Einsichten rechtsverständiger Männer unentbehrlich sind, vorzukommen pflegen. Man kann daher im allgemeinen ohne Bedenken annehmen, daß

zu den Separationsgeschäften ein Oeconomie- und ein Justiz-Commissarius nöthig sey, wenn die vorkommenden Fälle gründlich behandelt, und überall gesetzmäßig verfahren werden soll.

Es haben daher die in den königl. preußischen Staaten in allen Provinzen und Kreisen angeordneten Separationscommissionen eine gleichmäßige Verfassung, wie aus §. 2. des Edictes vom 21 Oct. 1769 ganz klar erhellet.

Eine hinlängliche Kenntniß von landwirthschaftlichen Dingen ist für einen Justiz-Commissarius, wenn er sie zugleich mit besitzt, eine sehr nützliche Sache, und wird ihm in den ihm bey diesem Werke obliegenden Geschäften viele Erleichterung verschaffen; inzwischen ist die Rechtswissenschaft die Hauptsache, worin er erfahren und geübt seyn muß. Die Arbeiten, welche er bey der Auseinandersetzung selbst zu übernehmen hat, bestehen in allen schriftlichen Ausfertigungen, Führung eines richtigen und deutlichen Protokolles, Entwerfung der Instruction für den Landmesser, und endlich, wenn die Sache durch ein gütliches Abkommen zum Schluß gediehen ist, in Abfassung eines ordentlichen, mit möglichster Deutlichkeit und ohne die geringste Zweydeutigkeiten aufgesetzten Recesses. Besonders ist der Legitimationspunct, und daß Niemand, dem ein Recht zu widersprechen gebührt, unvorgeladen bleibe, ein Hauptsache, deren Berichtigung vor allen Dingen von ihm besorget werden muß. Und will die Sache sich nicht in Güte heben lassen, sondern muß dieselbe, auf Ansuchen eines oder des andern Interessenten, zum Spruch instruiret werden, so ist dieses ebenfalls ein Werk, welches demselben, damit dabey überall gesetzmäßig verfahren werden möge, zu behandeln obliegt.

Was die Haupteigenschaften und Pflichten eines bey dem Gemeinheits-Aufhebungsgeschäfte bestellten Oeconomie-Commissarius betrifft, so muß derselbe,

selbe ein vollkommener, in Theorie und Erfahrung gegründeter Landwirth seyn, seine öconomische Kenntnisse nicht bloß aus Büchern erlernt, sondern solche vornämlich einer eigenen langwierigen Erfahrung zu danken haben, selbst ein landwirthschaftliches Eigenthum besitzen und bewirthschaften, so viel möglich ein Nachbar von den Gemeinheitsinteressenten, und zwar nicht Alters wegen unvermögend, doch aber auch von gesetzten männlichen Jahren, seyn.

Außer diesen allgemeinen Eigenschaften, werden, in Ansehung der Gemeinheits-Aufhebungsgeschäfte, bey einem Oeconomiecommissarius noch zwey besondere Talente und Naturgaben erfordert. Die erste besteht in dem Witze, oder in einer gewissen Fähigkeit, die Aehnlichkeiten der Dinge leicht wahrzunehmen und mit einander zu vergleichen, weil fast in allen Separationsfällen die Abtretung einer Sache durch Ueberlassung einer andern gehörig entschädiget werden muß, zu dieser Entschädigung aber ein vollständiger und öfters mit einem Blicke zu übersehender Begriff von dem Aehnlichen unentbehrlich ist. Die zweyte besondere natürliche Fähigkeit besteht in der Gabe eines deutlichen Vortrages. Bey den Separationsgeschäften muß der Oeconomiecommissarius selbst sprechen. Eine stille, von dem Dritten ihm erst abzufragende Beurtheilung ist, wenn sie auch noch so gründlich wäre, nicht hinreichend. Er muß im Stande seyn, den Parteyen ihre öfters ungegründete Einwendungen auf eine überzeugende Art zu widerlegen, und sie durch eine gewisse natürliche Beredtsamkeit zu demjenigen, was sie sonst für schädlich und nachtheilig ansahen, zu bewegen.

Es wäre sehr gut, wenn in einer Provinz, nach Beschaffenheit der Größe derselben, 2 bis 3 dergleichen Separationscommissarien angeordnet würden. Würde es gut befunden, daß diesen Provinzial-Separationscommissarien in den königl. Landescollegien, und zwar den öconomiecommissarien in den Kriegs- und Domänenkammern, den

Justizcommissarien aber in den Regierungen, Sitz und Vortrag zugestanden würde: so könnte solches zur Beförderung dieses so heilsamen Werkes von ganz besonderm Nutzen seyn. Gedachte hohe Landescollegia erhielten durch dieser Räthe mündlichen Vortrag von der Lage der verschiedenen Separationsgeschäfte, und den dabey öfters nur allein von ihnen zu entscheidenden Zweifeln, einen weit sichrern, gründlichern und geschwindern Unterricht, als ihnen jemals durch die gewöhnlichen schriftlichen Berichte zukommen können; und dasjenige, wozu wegen Mangel eines hinlänglichen und deutlichen Begriffes, nicht selten Wochen und Monate erfordert werden, würde alsdann in einer Stunde beschlossen werden können, und die Commissarien sich dadurch in den Stand gesezt sehen, in der Sache fernerhin ungehindert und ohne langes Warten fortzugehen. Wäre es gleich nicht gefällig, solchen Commissarien eine gewisse bestimmte Besoldung auszusezen, welches doch wohl wegen der so vielen an die zu verursachenden Kosten sich stoßenden Gemeinheits-Interessenten zu wünschen seyn möchte: so würde doch den Commissarien, weil sie in steter Bearbeitung der Separations-Geschäfte blieben, sich alsdann von andern, so wohl häuslichen als Amts-Verrichtungen los zu machen, möglich fallen. Die Oeconomie-Commissarien könnten in ihren eigenen Wirthschaften, entweder durch Verpachtungen oder Administrationen, solche Verfügungen treffen, daß ihre Gegenwart nur selten nöthig wäre; und vielleicht würden die Justiz-Commissarien auch alsdann von diesen Geschäften sich allein, und ohne mit mehrern Aemtern überladen zu seyn, nothdürftig erhalten können.

In einigen Ländern hat man auch den Oeconomie-Commissarien noch einige Personen aus dem Bauer-Stande beyzufügen für gut befunden, weil man geglaubt hat, daß ein Bauer zu seines Gleichen das meiste Vertrauen zu hägen pfleze. Es sind zwar die Bauersleute, wenn sie einen gewissen natürlichen aufgeklärten Verstand haben, zu dergleichen Geschäften nicht gänzlich ungeschickt, sondern es können aufmerksame Commissarien sich ihrer auf mancherley Weise mit Nutzen bedienen; darin aber irret man, wenn man glaubt, daß ein Bauer zu seines Gleichen das meiste Vertrauen häge. Kömmt es auf zu begehende Widersetz-

sezungen gegen die Herrschaft an, so hält freylich dieses Geschlecht gar sehr zusammen; und es kann ein rebellischer Aufwiegler bey ihnen mehr, als sonst zehen vernünftige Männer zu thun im Stande sind, ausrichten. Zur Ueberzeugung eines Bauern aber sind solche Leute gleichen Standes nicht geschickt, und ein Bauer läßt sich in seiner Wirthschaft von keinem weniger, als von diesen, einreden. Eine gewisse Ehrbegierde, vermöge welcher er die Sache eben so gut, als die Mitgenossen seines Standes, zu verstehen glaubt, hält ihn von der Befolgung ihres Rathes ab. Weit eher wird ein Commissarius höhern Standes durch seine, theils freundliche theils ernstliche Zuredung, bey dem Bauerngeschlechte etwas fruchtbares ausrichten. Ja, je mehr Autorität und Ansehen sich die Commissarien zu geben wissen, je leichter und glücklicher werden diejenigen Gemeinheitssachen, wobey vornämlich der Bauerstand ein Antheil hat, zu Stande gebracht werden. Inzwischen sind solche der Commission beygefügte Personen aus dem Bauerstande in so weit ganz brauchbar, daß man sie zur so genannten Bonitirung der gegen einander zu vertauschenden Grundstücke nehmen kann. Denn dieses ist eine Sache, welche ihnen, wenn sie sonst Einsicht und Erfahrung haben, wohl anvertrauet werden mag. Doch hat die Commission in solchen Fällen, wo die Gemeinheiten zwischen Obrigkeiten und Unterthanen aus einander gesetzet werden sollen, auch hierunter auf das Betragen solcher Leute genau Acht zu haben, indem ihnen eine Neigung für die leztern allemal natürlich ist, und in den meisten Angelegenheiten merklich bleibt.

Da die Gemeinheitsfälle nicht einerley Art sind, sondern darunter eine große Verschiedenheit, theils in Ansehung der daran Theil habenden Eigenthümer, theils in Ansehung ihres Gegenstandes selbst, obwaltet: so sind auch fast bey jedem Falle besondere Regeln

und Verfahrungsarten zu beobachten; indessen finden doch bey allen Gemeinheitsarten überhaupt gewisse allgemeine Grundsätze statt.

Bey allen Gemeinheiten, sie mögen seyn von welcher Art sie wollen, muß zuförderst, ehe zu deren wirklichen Aufhebung und Auseinandersetzung Hand angeleget wird, sorgfältig geprüfet und untersuchet werden, theils, ob sie auch möglich sey, theils, ob sie einen wahren und wesentlichen Nutzen, sowohl für die Gemeinheitsinteressenten, als auch für das allgemeine Beste, gewähren würde. Es kann dieses Geschäft nicht so schlechterdings ohne mancherley Kosten, welche hauptsächlich durch unumgänglich nöthige Vermessung der gemeinschaftlichen Stücke verursachet werden, abgehen. Wollte man nun ohne dergleichen vorläufige Prüfung gleichsam blindlings sofort zu Werke schreiten, und es fände sich nachher, daß die in Bearbeitung genommene Gemeinheit entweder gar nicht theilbar, oder doch ohne Nutzen wäre: so würden dadurch, zur größten Beschwerde der Theilnehmenden, öfters ansehnliche, wiewohl vergebene, Kosten veranlaßt worden seyn. Indessen muß man sich hiebey an das bloße Vorgeben der Parteyen selbst nicht kehren, noch sich dadurch von einem so nützlichen Vorhaben abwendig machen lassen. Es ist nichts gewöhnlicher, als daß entweder alle, oder doch einige von den Parteyen bald eine Unmöglichkeit, und bald wieder eine Schädlichkeit von der ihnen angerathenen Gemeinheitsaufhebung vorschützen, und sich dadurch von einer ihren Vorurtheilen zuwider laufenden Sache loszumachen suchen. Commissarien, welche sich durch das Widerstreben der Parteyen irre machen lassen, und die Lage der Gemeinheit, nicht selbst prüfen, werden nur wenig Gelegenheit, ihre Bemühungen und gute Absichten werkthätig zu machen, vor sich finden. Denn, es ist ein sehr seltener Fall, wenn sämtliche Interessenten aus einer schädlichen Gemein-

heit

heit gesetzt zu werden wünschen, und von selbst die Hand dazu bieten. Diese so nöthige Untersuchung kann nun wohl nicht anders, als durch einen von den Commissarien selbst vorläufig eingenommenen Augenschein der zu theilenden, oder auf andere Art aus einander zu setzenden gemeinschaftlichen Sache, bewerkstelliget werden. Bey einer solchen Besichtigung wird es von selbst offenbar werden, ob die Gemeinheit theilbar, und deren Aufhebung nützlich sey, oder nicht.

Zuvörderst haben die Commissarien auf das genaueste zu prüfen, ob diejenige gemeinschaftliche Sache, deren Auseinandersetzung sie zu bewirken trachten, auch wirklich theilbar, und von der Beschaffenheit sey, daß einem jeden sein Antheil, mit Ausschließung des Andern, auf eine nutzbare Art zugeschlagen werden könne. Es ist zwar nicht zu läugnen, daß die Untheilbarkeit in den auf dem Lande vorkommenden Gemeinheiten nur ein seltener Fall ist, indem fast alles, was daselbst unter der Gemeinschaft steht, auch getheilet, und einem jeden Interessenten sein daran habender Antheil eigenthümlich überlassen werden kann. Inzwischen wird dasjenige, was zwar die Natur selbst nicht verhindert, doch öfters durch verschiedene bey der Sache zusammen kommende Umstände moralisch unmöglich, wenigstens nicht rathsam gemacht. Ein Beyspiel davon hat man an derjenigen Art der Gemeinde-Fischerey, wovon im XIII Th. S. 696, f. Erwähnung geschehen ist.

Steht gleich der aufzuhebenden Gemeinheit, keine physische noch moralische Untheilbarkeit im Wege, so muß doch der Nutzen, welcher aus einer solchen Gemeinheitsaufhebung zu erwarten ist, auf das sorgfältigste geprüfet werden. Denn auf eine Sache, die gar keine Vortheile gewähren kann, Zeit und Kosten zu verschwenden, würde widersinnig gehandelt seyn. Auch ist in denen Ländern, wo die Aufhebung der Gemeinheiten durch Gesetze verordnet worden ist, dabey ausdrücklich festgesetzt, daß nur allein diejenigen Gemeinheiten, von deren Aufhebung ein wahrer Nutzen zu erwarten stände, in Bearbeitung genommen werden sollen. Es giebt wirklich Fälle, wo die Auseinandersetzung der Gemeinheit ohne allen Nutzen ist; und es ereignen sich solche besonders in den königl. preußischen Lan-

den

den auf den grosen Amtsheiden sehr häufig. Z. B. Titius besitzt einen von seinem Gute entfernten, und auf Meilen weit sich erstreckenden Wald, dessen äußerstes Ende er mit seinem Viehe nicht erreichen, noch das daselbst befindliche Gras auf andere Art nutzen kann. Auch ist er diesen entlegenen Ort seines Waldes so wenig zu einem Vorwerk anzubauen geneigt, als wenig der Boden dazu geschickt ist. Cajus hingegen besitzt auf diesem entlegenen Theile des dem Titius zugehörigen Waldes mit seiner Dorfschaft das Aufhütungsrecht, und entrichtet dafür dem Titius einen jährlichen gewissen Weidehafer. Nichts ist leichter und natürlicher, als dergleichen Gemeinheit aufzuheben. Cajus behält seinen Weidehafer und bleibt dagegen mit seinem Viehe von des Titius Grund und Boden, so ist die Sache abgethan. Allein, worin besteht der Nutzen, den eine solche Aufhebung stiftet? Titius verliert seinen Weidehafer, ohne daß er seinen Grund und Boden, wofür er denselben sonst bekommen hat, auf andere Art nutzen kann. Cajus darf zwar keinen Weidehafer mehr geben, ihm mangelt aber auch dagegen die benöthigte Weide für sein Vieh. Ist es daher nicht besser, daß man dergleichen Gemeinheiten unberührt, und in ihrer alten Verfassung lasse? indem offenbar ist, daß keiner von den Interessenten Vortheil davon hat, sondern sie vielmehr beyde darunter leiden.

Es ereignet sich öfters, daß der eine Theil der Interessenten von der Gemeinheitsaufhebung einen offenbaren Nutzen hat, die Vortheile aber, die dem andern Theile dadurch zuwachsen, wenig oder fast gar nicht merklich sind. Auch dieses muß bey der vorläufigen Ocularinspection, ehe an das Auseinandersetzungswerk wirklich Hand geleget wird, gehörig untersuchet werden. Es ist zwar besser, und die verordneten Commissarien können mit weit mehrerm Muthe zur Sache schreiten, wenn sie überzeugt sind, daß ihre Bemühungen sämtlichen Interessenten nützlich seyn werden; wenn inzwischen dieses nicht allemal möglich ist, so dürfen sie sich doch deshalb von einem so nützlichen Vorhaben nicht schlechterdings abhalten lassen. Auch die auf der einen Seite daraus entstehenden Vortheile können ihnen hierunter ein hinlänglicher Bewegungsgrund seyn, wenn sie nur bey der vorläufig angestellten Untersuchung vergewissert worden sind, daß die Umstände des Gegentheiles, durch die vorhabende Auseinandersetzung, nicht auf eine unersetzliche Art verschlimmert werden.

Es

Es werden auch so gar Fälle vorkommen, in welchen der eine Theil bey der Auseinandersetzung der Gemeinheit wirklich verkürzet werden muß, und wo es, dem ungeachtet, auf deren Vollziehung zu dringen rathsam ist. Ich verstehe aber hierunter bloß solche Fälle, wo der dem einen Theile daraus entstehende Schade auf eine gerechte und billige Art anderweitig vergütet werden kann. Ist dieses letztere nicht möglich, so ist und bleibt eine solche Gemeinheitsaufhebung allemal verwerflich.

Es folgt hieraus, daß bey allen Gemeinheits-Aufhebungen vornämlich auf bequeme und der Natur der Sache angemessene Entschädigungsmittel Rücksicht zu nehmen sey. Fehlt es daran, so müssen die Commissarien an die Aufhebung nicht weiter denken. Denn Niemand ist mit seinem eigenen Schaden des Andern Nutzen zu befördern schuldig; und ein Jeder, der solches, wenn es auch nur durch gütliches Zureden geschähe, zu befördern sucht, begeht eine offenbare Ungerechtigkeit.

Viele Gemeinheiten sind von einer solchen Beschaffenheit, daß sie zwar nicht gänzlich, aber doch zum Theil, gehoben werden können. Titius hat ein Aufhütungsrecht auf des Cajus Heide. Besser wäre es, wenn die Sache dergestalt gehoben würde, daß Titius für die Abtretung dieses seines Rechtes einen demselben gemäßen Antheil nicht allein mit der Hütung, sondern auch mit dem Holze, und also überhaupt mit Grund und Boden, erhielte. Dieses wäre eine vollständige Gemeinheitsaufhebung, und, wenn sie möglich ist, eine partialen billig vorzuziehen. Allein, die Umstände wollen solches nicht allemal verstatten. Cajus kann entweder sein Holz nicht missen, oder des Titus Antheil an der Weide wird, wenn ihm das darauf befindliche Holz mit angerechnet werden soll, zu klein, dergestalt, daß er für sein Vieh nicht Weide genug behält. Ist nun gleich in solchem Falle die gänzliche Aufhebung der Gemeinheit nicht möglich oder schicklich, so wird es doch allemal für sämtliche Interessenten ein wahrer Nutzen seyn, wenn auch nur die bloße Hütung auf eine billige und verhältnißmäßige

Weise getheilet wird, wie ich unten, wenn von den Aufhütungsgemeinheiten die Rede seyn wird, mit mehrerm zeigen werde.

Die Verbesserung der Landgüter und ihre Benutzung, ist überhaupt der vornehmste Bewegungsgrund, warum zu jetzigen Zeiten von allen einsichtsvollen Staatsmännern, und auch so gar von dem weisesten Könige selbst, auf die Aufhebung der Gemeinheiten auf dem Lande mit so vielem Ernst und Eifer gedrungen wird. Eine natürliche Folge ist es daher, daß die Commissarien bey der vorläufig anzustellenden Untersuchung auch hierauf ihr vornehmstes Augenmerk richten müssen. Zu je mehrern Verbesserung der Landgüter und ihrer Grundstücke durch die Auseinandersetzung einer Gemeinheit der Weg gebahnet wird, je mehr ist solche rathsam, und ein Jeder, dem dieses Geschäfte anvertrauet ist, auf deren Vollziehung alle mögliche Mühe anzuwenden verbunden.

Sind die Commissarien bey der vorläufigen Untersuchung überzeuget worden, daß die Gemeinheitsaufhebung nicht allein möglich, sondern auch auf die eine oder andere Art wirklich nützlich sey, und ohne Verletzung der Gerechtigkeit geschehen könne: so ist alsdann kein weiterer Anstand, die Sache selbst in gehörige Bearbeitung zu nehmen, übrig. Damit nun solches in der gehörigen Ordnung geschehe, und Niemand, welcher an der Gemeinheit ein Recht hat, dabey ungehört bleibe, so ist der Legitimations-Punct billig das erste, auf dessen Berichtigung man bedacht seyn muß. Es ist dieselbe hauptsächlich ein Geschäft des Justizcommissarius, und macht daher dessen Gegenwart schlechterdings nothwendig. Daß die gegenwärtigen Besitzer der Gemeinheit, und alle diejenigen, die einen gegenwärtigen wahren Nutzen davon haben, bey der Behandlung des Aufhebungsgeschäftes zugezogen, und mit ihren Meinungen oder Einwendungen gehöret werden.

den müssen, daran wird wohl Niemand zweifeln. Allein, es ereignen sich öfters Umstände, wo auch Personen, die an der Gemeinheit nur ein entferntes Recht haben, nicht gänzlich übergangen werden können. Obgleich von den gegenwärtigen Interessenten, ohne der ganzen Handlung dadurch eine Ungültigkeit zu zuziehen, Niemand ungehört bleiben kann: so ist doch die Anzahl der Theilhabenden ohne Noth zu vermehren, deshalb nicht allemal rathsam, weil öfters ein einziger eigensinniger Kopf das ganze Werk verderben, und durch einen ungegründeten Wiederspruch alles Nützliche rückgängig machen kann. Ueberhaupt lehrt die Erfahrung, daß die Menge der Interessenten dieses Geschäft gar sehr erschwere.

Die gegenwärtigen Besizer der in Gemeinheit stehenden Grundstücke haben an denselben entweder ein vollständiges, auf keinerley Weise eingeschränktes Eigenthum, oder sie sind davon zwar wahre, aber doch nur Zeiteigenthümer, oder sie besitzen solche nur als bloße Genießbraucher auf eine bestimmte Zeit. Daß die erste Art von Besizern alle bey den Gemeinheits-Aufhebungen vorfallende Veränderungen ohne Jemandes Befragen und Einwilligung vornehmen könne, versteht sich von selbst. Nur bey denjenigen, die entweder noch minderjährig sind, oder denen sonst die Gesetze aus andern Umständen die freye Verwaltung ihres Vermögens benommen haben, ist die Gegenwart ihres Vormundes oder Curators nöthig. Ein Eigenthümer, wenn er auch nur ein Zeiteigenthum hat, welches er nach seinem Tode, oder bey einem andern sonst bestimmten Vorfalle, wieder abtreten muß, besitzt weit mehrere Gewalt in der Bewaltung der besitzenden Sache, als ein bloßer Genießbraucher; es kann also derselbe auf den in Besiz habenden Landgütern auch weit mehr Veränderungen, als sonst ein Genießbraucher thun darf, vornehmen. Alle Theilungen, Vertauschungen

gen und Umwechselungen der Grundstücke, wodurch der Werth des Gutes weder verringert wird, noch die Einkünfte desselben geschwächet werden, stehen daher in seiner freyen Macht; und seine künftige Nachfolger, welche jetzt nur ein entferntes Recht haben, sind, ihn daran zu hindern, nicht befugt. Diese dürfen demnach bey den Gemeinheitsaufhebungen nicht mit vorgeladen und vernommen werden, weil, wie bereits erinnert worden ist, die Sache dadurch nur ohne Noth erschweret und weitläuftig gemacht wird.

Zu den Guts-Besitzern, die ein bloßes Zeit-Eigenthum haben, gehören vornämlich die Lehensträger, Besitzer der Fideicommisse, und Ehemänner, denen von ihren Ehefrauen ein Landgut oder anderes ländliches Grundstück zur Mitgabe verschrieben und eingebracht worden ist. Bey den Lehen- und Fideicommiß-Gütern, sind die Lehensfolger und künftigen Fideicommiß-Erben, und bey den Dotal-Grundstücken, die Ehefrauen selbst, weil sie nur ein entferntes Recht haben, (dessen Wirklichkeit sie öfters gar nicht erleben,) bey den Gemeinheits-Aufhebungen nicht mit vorzuladen und zu zuziehen; zumal da bey allen Separationen voraus gesetzt wird, daß solche nicht zur Verschlimmerung, sondern offenbaren Verbesserung der in Gemeinschaft stehenden Grundstücke gereichen, und, wenn solche nicht erlanget werden kann, unterbleiben müssen. Was deshalb in den königl. preußischen Landen verordnet ist, findet man im 2 §. des Edictes v. 21 Oct. 1769.

Es giebt aber auch Gemeinheitsfälle, in welchen die Entschädigung der von einem Theile an den andern abzutretenden, oder zur Hebung der Sache zu entsagenden Gerechtigkeit nicht anders, als durch Erlegung einer baaren Summe, bewirket werden kann. Aufmerksame Separationscommissarien werden zwar dergleichen Entschädigungsmittel niemals vorschlagen noch zulassen, wenn sie nicht vorher hinlänglich überzeugt worden sind, daß das für Geld abzutretende Grundstück oder Gerechtsame bey demjenigen Gute, von dessen Besitzer solches geschehen soll, wirklich entbehrlich sey; denn die Entschädigung muß niemals die

Ver-

Veräußerung eines nothwendigen und unentbehrlichen Grundstückes nach sich ziehen, weil sonst die Verbesserungen des einen auf das Verderben des andern gebauet würden. So entbehrlich und überflüssig indessen auch das gegen Empfang einer baaren Summe abgetretene Pertinenzstück seyn mag, so muß doch nothwendig dadurch der Werth des Gutes verringert werden; so weit aber geht die Befugniß eines Besitzers, der sich nur eines Zeiteigenthumes rühmen kann, nicht. Das Gut muß unzertrennt bleiben; und in dieser Gestalt haben die Lehens- und Fideicommißfolger, dasselbe aus seinen oder seiner Erben Händen zu fordern, Fug und Recht. Es kann seyn, daß diese baare Entschädigung der abzutretenden Gerechtigkeit oder Pertinenzstücke nicht allein vollkommen gemäß ist, sondern auch dessen wahren Werth noch wohl gar übersteigt. Dem ungeachtet wird doch der Werth des ganzen Landgutes, zum offenbaren Nachtheil der künftigen Nachfolger, dadurch gemindert. Wenigstens müssen, wenn auch dieses alles kein Bedenken haben könnte, solche Entschädigungsgelder in genugsame Sicherheit gebracht werden, damit sie der künftige rechtmäßige Nachfolger nebst dem Gute selbst erhalten möge. In solchen Umständen nun ist es, aus vorangeführten Ursachen, allerdings nothwendig, daß die nächsten Lehens- und Fideicommißerben zu den wegen Aufhebung einer solchen Gemeinheit angesetzten Commissionsterminen mit vorgeladen, und über die deshalb gethanen Vorschläge mit ihren Einwendungen gehöret werden.

In Ansehung der Ehemänner, welche Landgüter, so ihnen von ihren Ehefrauen zur Mitgabe eingebracht worden sind, besitzen, ist ein Unterschied zu machen, ob der Ehemann der Ehefrau schon vorher wegen ihres Eingebrachten hinlängliche Sicherheit gestellt hat, oder nicht. In dem ersten Falle ist die besondere Vorladung der Ehefrau überflüssig, indem der Ehemann nicht allein Dominus utilis dotis, sondern auch legitimus administrator ihres gesamten Vermögens ist,

und die Ehefrau wegen der Entschädigungsgelder schon vorher genug gesichert worden ist. In dem letztern Falle aber ist die Gegenwart der Ehefrau und ihre ausdrückliche Einwilligung in die Abtretung des Grundstückes um so mehr nothwendig, als ihr wenigstens wegen der Entschädigungsgelder die gehörige Sicherheit gestellet werden muß. Und da eine Ehefrau bey diesem Geschäfte gewissermaßen mit ihrem Ehemanne ein getrenntes Recht hat, so muß ihr ad hunc actum ein besonderer Curator bestellet werden.

Man findet nicht selten Landgüter, welche unter der Bedingung des Wiederkaufes besessen werden. Da nun hierdurch das Eigenthum des gegenwärtigen Besitzers ebenfalls einigermaßen eingeschränkt ist; so fragt es sich: ob auch in solchem Falle derjenige, der sich bey dem Verkaufe das Wiederkaufsrecht vorbehalten hat, bey der Gemeinheitsauseinandersetzung mit vorzuladen sey, und dessen ausdrückliche Einwilligung erfordert werde? Es sind hiebey zween Fälle zu unterscheiden. Der Wiederkauf pflegt entweder schlechterdings gegen Zurückbezahlung des Kaufgeldes, auf eine gewisse Zeit bestimmt zu seyn; oder aber, es sind dem Kaufcontracte nur die Worte: daß, wenn der Käufer über kurz oder lang das erkaufte Grundstück veräußern wollte, der Verkäufer alsdann den Vorkauf, gegen Erlegung desjenigen, was ein Fremder dafür bietet, haben solle, mit einverleibet worden. In dem ersten Falle ist die Mitvorladung des Verkäufers oder seiner Erben allerdings nöthig, in dem zweyten Falle hingegen nicht. In dem letztern Falle wird das Eigenthum auf keinerley Weise eingeschränkt; der Verkäufer hat nicht das geringste Recht, sich den in einem solchen Gute vorzunehmenden Veränderungen, sie mögen zu dessen Verbesserung oder Verschlimmerung gereichen, zu widersetzten; es ist daher auch kein Grund vorhanden, warum der ein so ungewisses Vorkaufsrecht habende Verkäufer mit vorgeladen werden sollte.

Sind

Sind die Gutsbesitzer bloße Genießbraucher, so versteht sich von selbst, daß diese allein bey Aufhebung der Gemeinheiten nicht hinreichend seyn, sondern es dabey auf die Eigenthümer selbst vornämlich ankomme, und folglich auch diese zu allem, was in dergleichen Gemeinheitssachen verhandelt wird, mit vorgeladen werden müssen. Inzwischen können die Genießbraucher, insonderheit diejenigen, denen dieses Recht, entweder nach den Gesetzen; oder durch Verträge und Vermächtnisse auf Zeitlebens zukömmt, nicht gänzlich davon ausgeschlossen werden. Die Veränderungen, welche bey den Gemeinheitsaufhebungen zu machen sind, betreffen nicht immer das bloße Eigenthum, sondern haben auch öfters und fast gemeiniglich in den Genuß und in die Einkünfte desselben einen starken Einfluß; und in so weit haben die Genießbraucher allerdings ein Recht, bey der Sache ein Wort mitzusprechen.

An den meisten Orten in Deutschland findet man, daß die Pfarrer auf dem Lande gewisse Pfarräcker und andere Grundstücke (Pfarrwiedmuthen) in Besitz haben, und solche statt ihres Gehaltes genießen. Hievon sind die Pfarrer ebenfalls nur Genießbraucher, indem solche, nach ihrem Tode, oder bey Niederlegung ihres Amtes, an ihre Nachfolger überlassen werden müssen. Da ihnen aber daran gelegen ist, daß sie in den ihnen beygelegten Einkünften nicht geschmälert werden: so erfordert es die Billigkeit, daß diejenigen Landprediger, welche bey ihren Pfarren Aecker und Grundstücke besitzen, bey den Gemeinheitsaufhebungen ebenfalls mit vorgeladen, und mit ihrem für oder wider dieselben habenden Anbringen gehöret werden. Insonderheit ist dieses bey den zwischen Herrschaften und Unterthanen, auch den Dorfseinwohnern selbst vorwaltenden Gemeinheiten um so nöthiger, als die Herren Geistlichen gemeiniglich das Vor-

wort für die Gemeinden zu führen pflegen, zumal wenn ihnen die Vermischung ihrer Aecker und Grundstücke mit den Aeckern und Grundstücken der Unterthanen Gelegenheit dazu giebt. Es können aber die Pfarrer durch ihre Einwilligung ihren künftigen Nachfolgern nichts vergeben, sondern es muß für diese auf anderweitige Weise gesorget werden. Hiebey entsteht nun die Frage, wem die Vorsorge für die künftigen Nachfolger hierunter obliege. In Fällen, wo die Gemeinheit mit fremden Feldnachbarn aufgehoben werden soll, ist wohl nichts natürlicher, als daß der Kirchenpatron nebst dem Pfarrer die Vertretung der zu der Pfarre gehörigen Aecker und Grundstücke übernehme, indem jener, vermöge seines Patronatrechtes, für die Unterhaltung der an der Kirche bestellten Geistlichkeit sorgen muß. In Gemeinheitsfällen hingegen, welche zwischen Obrigkeit und Unterthanen Statt finden, kann der Kirchenpatron, weil er gemeiniglich auch zugleich Obrigkeit des Dorfes, und folglich als das Gegentheil des Predigers anzusehen ist, diese Vertretung nicht übernehmen, sondern es muß dieselbe auf eine andere Weise bewerkstelliget werden. In den meisten Ländern ist die Einrichtung gemacht, daß die Umstände der Sache, vor Abschließung des Recesses, an die verordneten Consistoria berichtet, oder wenigstens der Receß zur Confirmation an dieselben eingesandt werden muß; wie z. B. in den königl. preußischen Landen deshalb an die dortigen Consistoria, unter d. 22. Oct. 1770, eine eigene Verordnung ergangen ist. Eine gleiche Bewandtniß hat es mit den Kirchenäckern und andern zu milden Stiftungen gehörigen Grundstücken. Die eigentliche Vertretung wegen derselben, gebührt zwar den verordneten Vorstehern, weshalb auch solche jederzeit mit vorzuladen sind: in Fällen hingegen, wo die Kirchenpatrone nicht selbst gegen die Kirche interessirt sind, kann

kann ihnen die Direction dieser Vertretung, vermöge ihres Patronatrechtes, nicht benommen werden.

Oefters werden die Landgüter von den gegenwärtigen Inhabern bloß pfandschillingsweise, oder sub pacto antichretico besessen. Solche Gutsbesitzer sind, nach allen Rechten, wenn sie auch gleich eine geraume Zeit in der Possession gewesen sind, für keine wahre Eigenthümer zu halten, sondern gehören bloß zu der Classe der Genießbraucher. Wenn ihnen ihr vorgeliehenes Capital zurück gezahlet wird, müssen sie das in Besitz habende gut wieder abtreten, und noch überdem, auf Verlangen des Eigenthümers oder seiner Erben, von dem erhobenen Nutzen Rechnung ablegen. Es ist daher auch in diesem Falle bey einer Gemeinheitsaufhebung die bloße Gegenwart und Einwilligung der Besitzer nicht zulänglich, sondern es wird die Mitvorladung des wirklichen Eigenthümers unumgänglich erfordert. Indessen ist der Besitzer selbst, eben so wie alle andere Genießbraucher, nicht gänzlich davon auszuschließen, sondern mit seiner Nothdurft ebenfalls dabey zu hören.

Bey Gelegenheit des Genießbrauchers entsteht zu gleich die Frage, in wie weit diejenigen, die ein Landgut oder anderes Grundstück nur pachtweise besitzen, den Gemeinheitsaufhebungen zu widersprechen ein Recht haben, und ob deren Einwendungen ebenfalls in Betrachtung zu nehmen seyn. Es giebt, zu jetzigen Zeiten, zweyerley Arten von Pächtern, wovon die bloßen Zeitpächter die gewöhnlichsten, die andern aber unter dem Namen von Erbpächtern bekannt sind. Die Zeitpächter, welche an den Früchten des Gutes nur auf gewisse in dem Contracte bestimmte Jahre ein Recht haben, können sich wohl das Recht nicht anmaßen, die zum Besten des Eigenthümers abzielende Gemeinheitsaufhebung, sie sey von welcher Art sie wolle, durch ihren Widerspruch rückgängig ma-

chen zu wollen. Es ist daher auch ihre Gegenwart bey der Gemeinheitsaufhebung, in keiner andern Absicht, als bloß um die von dem gegenwärtigen Zustande des Gutes erforderliche Anweisung desto sicherer zu erhalten, nöthig, sondern nur der Eigenthümer selbst ist diejenige Person, mit welcher es die Commissarien zu thun haben, und auf dessen Einwilligung oder Widerspruch Rücksicht zu nehmen ist. Es ist nichts gewöhnlicher, als daß man dergleichen Zeitpächter wider die vorzunehmende Gemeinheitsaufhebung Beschwerde führen, und von ihnen den Ausspruch, daß sie, wenn solche zu Stande kommen sollte, ihren Pacht weiter zu geben nicht im Stande wären, höret; und es würden auf den verpachteten Gütern gewiß nur wenig Separationen vollbracht werden, wenn dieser gemeiniglich sehr ungegründete Widerspruch dabey in Erwegung gezogen werden könnte. Damit indessen die Eigenthümer mit solchen unrichtig denkenden Pächtern, in Ansehung einer künftigen Pacht-Entschädigung, nicht in Weitläuftigkeiten gerathen mögen, so thun die Commissarien wohl, wenn sie dieselben in so weit bey der Commission mit zuziehen, und dergleichen künftige Processe durch ein güttliches Abkommen abzuschneiden suchen. Besonders ist dieses in solchen Fällen nöthig, wo durch die Gemeinheitsaufhebung zugleich eine neue Wirthschaftsart, wohin z. B. die Stallfütterung zu rechnen ist, eingeführet wird.

Eine ganz andere Bewandniß aber hat es mit den Erbpächtern. Ob diese gleich nicht den Namen von Eigenthümern führen, so sind sie es doch in der That mehr, als die Eigenthümer der in Erbpacht gegebenen Grundstücke selbst. Sollten die Veränderungen, welche durch die Gemeinheitsaufhebung veranlaßt werden, in dem in Erbpacht stehenden Grundstücke eine Verminderung der Einkünfte, oder andere Beschwerlichkeiten in der Wirthschaftsführung, nach sich ziehen, so

ist

ist es hauptsächlich der Erbpächter, welcher darunter leidet. Sein Pacht ist nicht so, wie bey den bloßen Zeitpächtern, nur auf gewisse Jahre eingeschränkt, sondern sie dauert Zeit Lebens, und wird auf seine Nachkommen vererbet. Auch hat er von dem Eigenthümer deshalb keine Entschädigung zu erwarten, indem alle Erbpächte ihrer Natur nach unveränderlich sind, und dabey keine Erlassungen an dem einmal festgesetzten Pachtzinse Statt haben. Hieraus ergiebt sich, daß das Widersprechen oder die Einwilligung des Erbpachters der Sache den Ausschlag giebt, und ohne die letztere nichts abgeschlossen, noch zu Stande gebracht werden kann. Doch darf auch der Eigenthümer hiebey nicht gänzlich übergangen werden. Diese Art von Pacht ist erblich, und das Grundstück bleibt in des Pachters und seiner Nachkommen Händen, so lange derselbe das verglichene Pachtgeld richtig abführt; geschieht dieses aber nicht, so ist es, wenn es auch gleich nicht ausdrücklich verabredet wäre, eine aus der Natur dieses Contractes von selbst folgende Bedingung, daß ein solches in Erbpacht gegebenes Grundstück wieder an den Eigenthümer zurück fällt. Aus einem doppelten Grunde ist solchemnach auch die Gegenwart des Eigenthümers nothwendig. Denn ihm ist daran gelegen, daß nicht allein der Erbpachter durch eine übereilte Einwilligung in die etwa zu seinem Nachtheil von dem Gegner angetragenen Veränderungen, nicht, den schuldigen Pacht abzuführen, außer Stand gesetzet, sondern auch das Grundstück selbst nicht deterioriret werde. Das erste würde aus dem letztern am Ende nothwendig erfolgen, der Eigenthümer aber bey beyden Gefahr laufen. Indessen würde, vernünftige und billige Vorschläge, woraus keins von diesen beyden Stücken zu befürchten steht, bloß aus Eigensinn zu verwerfen, ihm nicht nachzulassen, sondern in solchem Falle lediglich auf die Erklärungen des Erbpachters

Rücksicht zu nehmen seyn. Denn nur in so weit, als das Grundstück einer Deterioration unterworfen seyn möchte, gebührt ihm ein Recht in dergleichen Sachen hinzu zu treten.

Was die Gemeinheitsaufhebung in den zum Unterpfande verschriebenen Grundstücken betrifft: so würde in allen solchen Fällen ohne Unterschied den Beytritt der hypothekarischen Gläubiger zu erfordern, eine übertriebene Vorsicht seyn, wodurch der allgemeine Landescredit gar leicht geschwächet werden könnte. Und wie sehr würde nicht, da dergleichen in manchen Ländern sehr oft vorfallen möchte, das ganze so heilsame Gemeinheitsaufhebungswerk dadurch erschweret und gehemmet werden! Indessen können doch Umstände vorkommen, welche es rathsam machen, daß auch die Gläubiger bey den Gemeinheitsaufhebungen nicht gänzlich übergangen werden.

Titius z. B. ist seiner vielen Schulden wegen, sich in ein Creditwesen verwickelt zu sehen, in Gefahr gewesen, er rettet sich aber dadurch, daß er die gegenwärtige Hinlänglichkeit seines Vermögens darthut, und vermittelst dieser Nachweisung seine billig denkende Gläubiger zur Einwilligung in einen auf einige Jahre dauernden Indult, beweget. Wenn nun, während diesem Indulte, auf dem Landgute des Titius die Gemeinheiten aufgehoben, und dadurch verschiedene Veränderungen veranstaltet werden sollen, so scheint es nicht unbillig zu seyn, wenn man den Gläubigern hievon ebenfalls Nachricht giebt, und ihnen wenigstens nachweiset, daß die auf dem Gute vorhabenden Veränderungen nicht zur Deterioration desselben gereichen. Es versteht sich aber von selbst, daß diese Vorsicht nicht bey allen Kleinigkeiten, sondern nur in wichtigen Fällen, wo der wahre Werth des Gutes wirklich gemindert werden kann, nöthig sey.

Es geschieht nicht selten, daß Gutsbesitzer, die sich in vorgedachten Umständen befinden, um sich aus ihrer Verlegenheit zu ziehen, auf allerley wichtige Veränderungen fallen, und, um dieses zu Stande zu bringen, öfters ein anderes ansehnliches Pertinenzstück aufzuopfern bereit sind. Ihre dabey habende Absichten sind zwar gut, und ihre Umstände

würden in der That, wenn das vorhabende Werk wirklich ausgeführet werden könnte, dadurch verbessert werden, so, daß die Separationscommissarien, dazu die Hand zu bieten, kein Bedenken tragen. Allein, es ereignen sich entweder bey der Ausführung einer solchen Veränderung Schwierigkeiten, welche man nicht hat voraus sehen können, und wodurch das ganze Vorhaben vereitelt wird, oder es kann der Besitzer die dazu erforderlichen Kosten nicht aufbringen, dergestalt, daß das ganze Werk entweder völlig liegen bleibt, oder doch nur sehr unvollständig wird, Titius z. B. tritt, um einen wüsten Bruch von einigen 100 Morgen, woran sein Nachbar in der Aufhütung einen Antheil hat, urbar machen, und dadurch eine ansehnliche Kuhmelkerey anlegen zu können, dagegen einen ansehnlichen Theil von seiner nutzbaren Heide ab. Er vergräbt auch wirklich in diesen Bruch einige 100 Rthlr. Es zeigt sich aber entweder bey der Fortsetzung dieses Werkes, daß das in dem Bruche wachsende Gras zu der vorhabenden Absicht nicht tauglich sey, oder es fehlt die benöthigte Baarschaft, die Sache zu Stande zu bringen. Kurz, die ganze Verbesserung bleibt liegen, und die Anlegung der Kuhmelkerey ist vereitelt. Unterdessen ist die dagegen abgetretene nutzbare Heide von dem Gute weg, und der wahre Werth desselben in so weit dadurch verringert.

Ein jeder wird von selbst einsehen, daß in diesen und ähnlichen Fällen, den hypothekarischen Gläubigern die Verfassung ihres gemeinschaftlichen Schuldners, der sich in vorbemeldeten Umständen befindet, nicht gleichgültig seyn könne, und es daher, sie bey den Gemeinheitsaufhebungen darüber zu vernehmen, höchst billig sey. Der Bewegungsgrund, warum sie in den Indult gewilligt hatten, bestand in der ihnen nachgewiesenen Sicherheit, welche also auch ohne ihr Vorwissen nicht geschmälert werden kann.

In andern Fällen hingegen, besonders in solchen, wo es nicht auf die Abtretung eines zu dem Gute gehörigen Pertinenzstückes, sondern nur auf Auseinandersetzung, Umtauschung oder Theilung der vermengt liegenden Aecker und Hütungsplätze ankömmt, folglich unter der genauen Aufsicht verständiger und unparteyischer Commissarien keine Verkürzung oder Verminderung des Güterwerthes zu befürchten steht, würde dieses nur zu unnöthigen Weitläuftigkeiten Anlaß geben, und dem Besitzer, der doch noch allemal, in so weit es nur nicht zur Verminderung der seinen Gläubigern nachgewiesenen Sicherheit gereicht, die freye Disposition über-

sein Vermögen hat, nicht anders als sehr schmerzlich fallen können.

Bey Berichtigung des Legitimationspunctes äußern sich wohl in solchen Gemeinheitsfällen, wobey ganze Gemeinden einen Antheil haben, die meisten Schwierigkeiten. Zuvörderst sind hiebey zween Fälle, in Ansehung des Gegenstandes, worin die Gemeinheitsaufhebung vorgenommen werden soll, zu unterscheiden. Dieser Gegenstand besteht entweder in einem der ganzen Gemeinde gemeinschaftlich zustehenden Grundstücke, woran zugleich fremde Feldnachbarn ein gemeinschaftliches Recht haben, wie dergleichen bey den Hütungsplätzen täglich vorkömmt, oder es ist der Gegenstand der Gemeinheitsauseinandersezung bereits unter die Mitglieder der Gemeinde dergestalt vertheilt, daß ein jeder seinen bestimmten und abgegränzten Antheil davon hat, womit man hauptsächlich bey denjenigen Gemeinheitsaufhebungen, welche die Auseinandersezung der vermengt liegenden Aecker und Wiesen zur Absicht haben, zu thun hat. In dem ersten Falle ist es der allgemeinen Observanz gemäß, daß nur zwey Drittel von den Mitgliedern der Gemeinde, zur Einwilligung in die mit dergleichen Gegenständen vorzunehmenden Veränderungen erfordert werden. Und wenn solche Gemeinden vor der Commission nicht selbst erscheinen, sondern dazu einen Bevollmächtigten oder so genannten Syndicus bestellen lassen, so darf die dazu nöthige Vollmacht oder das Syndicat ebenfalls nur von zwey Dritteln der Gemeinde unterschrieben werden; doch müssen, zur Ausstellung dieses Syndicates, sämtliche Mitglieder der Gemeinde vorgeladen worden seyn. Diese Vorsicht wird von den Rechtslehrern für so nothwendig gehalten, daß sie auch nicht einmal die von den gegenwärtigen Mitgliedern für die abwesenden über ihre beyzubringende Genehmigung zu bestellende Bürgschaft gelten lassen wollen. Eine ganz an-

andere Bewandniß hat es hingegen mit solchen Gegenständen, an welchen ein jedes Mitglied der Gemeinde seinen bestimmten und abgegränzten Antheil hat. Die Vernunft giebt es, daß hier ein jedes einzelnes Mitglied der Gemeinde bey der Gemeinheitsauseinandersetzung mit seiner Nothdurft gehöret werden müsse. Denn in einem gemeinschaftlichen Eigenthume kann wohl die von dem geringsten Theile der Besitzer verweigerte Einwilligung in ein darüber getroffenes Abkommen, durch den größten Theil suppliret werden; in einem Eigenthume aber, welches ein jeder für sich besitzt, kann die bloße Einwilligung der übrigen Mitglieder hiebey von keiner Wirkung seyn. Es sind auch gemeiniglich bey dem Grundstücke, welches die einzelnen Glieder einer Gemeinde besitzen, nicht durchgehends einerley Umstände vorhanden. Der eine besitzt gute, der andere hingegen schlechte Aecker, eben so wie öfters die Grundstücke des einen nahe belegen, des andern aber entfernt sind. Alles dieses macht es um so nothwendiger, daß ein jeder einzelner Besitzer nicht allein mit vorgeladen, sondern auch über seine Einwendungen vernommen werde, und daß ohne seine ausdrückliche Einwilligung, in so weit sein Besitz mit einem wahren Eigenthume verknüpft ist, nichts abgeschlossen werden kann.

Hievon aber ist der Fall, wo es auf die Frage, ob die vermengt liegenden Aecker, Wiesen und andere Grundstücke aus einander gesetzet, und einem jeden sein Antheil beysammen zugeschlagen werden soll, ankömmt, billig auszunehmen. Sehr selten pflegt eine ganze Gemeinde hierüber einig zu seyn. Einige sehen den damit verknüpften Nutzen zwar ein, und lassen sich daher die ihnen angetragene Auseinandersetzung gefallen; andere hingegen sind von ihren eingewurzelten Vorurtheilen nicht abzubringen, sondern wollen schlechterdings in ihrer alten Verfassung bleiben. Wenn es

nun

nun höchst unbillig seyn würde, daß der vernünftige Theil der Gemeinde hierunter leiden, und des von der Gemeinheitsaufhebung zu erwartenden Nutzens durch die Widerspenstigkeit ihrer Mitbrüder verlustig gehen sollte, so muß auch hier die Einwilligung des größern Theiles der Gemeinde den Ausschlag geben. Kurz, so lange noch bloß über die Frage, ob die Gemeinheit aufgehoben werden solle, oder nicht, gestritten wird, ist dieses nach den Stimmen der meisten Mitglieder zu entscheiden. So bald es aber auf die Auseinandersetzung selbst ankömmt, können die Glieder der Gemeinde sich unter einander durch Einstimmung des größern Theiles nichts vergeben, sondern ein jeder Besitzer muß über die Entschädigung wegen seiner abgetretenen oder veränderten Grundstücke selbst gehöret und vernommen werden.

Die Gemeinden auf dem Lande bestehen gemeiniglich aus Bauern, Einhüfnern, Kossaten und kleinen Ackerleuten, welche ihre Höfe und Nahrungen entweder eigenthümlich, oder als Laßgüter, oder unter der Leibeigenschaft, besitzen. Bey den zwischen Obrigkeit und Unterthanen vorkommenden Gemeinheitsaufhebungen, muß, wie kurz vorher gezeigt worden ist, ein jedes Mitglied der Gemeinde, unter was vor einem Titel auch das inne habende Grundstück von demselben besessen wird, mit gegenwärtig seyn, und mit seiner Nothdürft über die vorhabenden Veränderungen gehöret werden. Hat es aber die Gemeinde überdem nebst der Grundherrschaft, oder auch für sich allein, hiebey mit Fremden zu thun, so fragt es sich, theils, ob und wie weit die Herrschaft in diesem Falle ihre Unterthanen vertreten könne, und theils, ob diese Vertretung dergestalt nothwendig sey, daß ohne dieselbe nichts sicheres vorgenommen und abgeschlossen werden kann. Der Herrschaft ist vornämlich an dem Wohlstande und Erhaltung ihrer Unterthanen, sie

seyn

seyn von welcher Art sie wollen, gelegen. Daß sie also bey einer so wichtigen Handlung, wobey der Zustand der Unterthanen durch eine Uebereilung gar leicht verrücket werden kann, nicht ausgeschlossen werden mag, ist eine natürliche Folge hievon. In Ansehung der so genannten Laßgüter, und derjenigen Grundstücke, die von Leibeigenen besessen werden, möchte dieses wohl keinem Zweifel unterworfen seyn; allein, in Ansehung derjenigen Bauern, welche ihre Höfe erb- und eigenthümlich besitzen, könnte es vielleicht bedenklich, und eine widerrechtliche Einschränkung des diesen Besitzern zuständigen Eigenthumes zu seyn scheinen. Daß die Herrschaft bey dieser Art von Bauergütern kein absolutes Recht zu widersprechen, und dadurch die vorhabende Gemeinheitsaufhebung rückgängig zu machen, habe, ist freylich nicht zu läugnen; indessen ist ihr doch ebenfalls daran gelegen, daß auch diese Güter nicht in schlechtere Umstände gesetzet werden. In so weit also eine Verkürzung oder Verschlimmerung solcher Güter bey einer Gemeinheitsaufhebung möglich ist, kann die Herrschaft hierunter nicht übergangen werden; ist aber diese nicht zu befürchten, sondern vielmehr das Gegentheil davon offenbar, so mag auch auf ein bloß aus Eigensinn herrührendes herrschaftliches Widersprechen bey dergleichen eigenthümlichen Bauergütern keine Rücksicht genommen, sondern die Sache dem ungeachtet abgeschlossen werden.

Bey den meisten Gemeinheitsauseinandersetzungen kömmt es entweder auf eine Theilung der gemeinschaftlichen Grundstücke, oder auf Vertauschung, auch wohl gar völlige Abtretung der vermengt liegenden Aecker, Wiesen, Waldungen und Hutungen, an. Daß so wenig das erstere füglich geschehen, als auch in den letztern Fällen eine richtige Entschädigung, die doch bey dem Vertauschen und Abtreten eigenthümlicher Grundstücke die Billigkeit als nothwendig erfordert, bestim-

met

met und festgesetzet werden könne, wenn nicht vorher die verschiedene Größe und innere Güte der zu theilenden, zu vertauschenden oder abzutretenden Gegenstände gehörig ausgemittelt worden ist, lehret schon die gesunde Vernunft. Ohne eine gründliche Vorbereitung dieser beyden Hauptstücke, kann in den Gemeinheitsaufhebungsgeschäften niemals etwas gründliches und zuverlässiges bewirket werden. Es haben daher die Commissarien, nachdem der Legitimationspunct gehörig berichtiget, und alle dabey vorkommende Zweifel aus dem Wege geräumet worden sind, hierauf ihr vornehmstes Augenmerk zu richten.

Der bloße Augenschein und ein ungefährer Ueberschlag ist hiezu nicht hinreichend, sondern man muß sich der geometrischen Ausmessung bedienen, wovon der Art. Acker-Messen, im I. Th. S. 325, fgg. das Nöthige besaget. Es müssen hiezu keine andere Landmesser, als nur solche, welche von einer geprüften und bewährten Geschicklichkeit sind, gebrauchet werden. Ein erfahrner und geübter Landmesser ist in diesen Fällen um so nöthiger, as es hier nicht bloß auf eine allgemeine Bestimmung der Größe, sondern, nach geschehener Auseinandersetzung, auch auf eine geschickte Vertheilung der den Interessenten zugefallenen Grundstücke ankömmt. Sowohl die Lage, als auch viele andere Umstände mehr, müssen dabey in Erwegung gezogen werden; hiezu aber ist die Vermessungskunst für sich allein nicht hinreichend, sondern es wird auch ein geübtes Auge und eine hinlängliche Beurtheilungskraft erfordert.

Man kann daher denjenigen nicht beypflichten, welche der Meinung sind, daß nicht eben bey allen Gemeinheitsaufhebungen eine geometrische Ausmessung nöthig sey, sondern man sich dabey, zu Ersparung der Kosten, geschickter Bauersleute, um die zu theilenden oder zu vertauschenden Grundstücke nach dem Landstocke in ihrer Größe bestimmen zu las-

lassen, bedienen könne. Die Berechnung dieses Landstockes selbst ist selten richtig. Und wenn dieses auch wäre, so kann man sich doch von der Zuverlässigkeit solcher Vermessungen nur bloß bey regulären Figuren versichert halten; so bald aber das Grundstück, dessen Größe bestimmet werden soll, in eine irreguläre Figur abweicht, hat diese ganze Vermessungskunst ein Ende. Wollte man gleich hiergegen einwenden, daß dieser Vorschlag nur eigentlich auf ganz kleine Gegenstände, wenn z. B. einige wenige Bauerhöfe unter sich aus der Gemeinheit gesetzet werden sollten, abziele: so wird derselbe doch auch in solchen Fällen nicht Statt finden können. Denn da man bey der Unzuverlässigkeit dieser Vermessungsart niemals vor eine Verkürzung gesichert seyn kann, einem armen Bauer aber der Verlust von ein Paar Morgen eben so wehe thut, als es einem reichen Gutsbesitzer nahe geht, wenn er durch eine unrichtige Vermessung 50 und mehr Morgen einbüßen soll, so ist offenbar, daß der daraus entstehende Schade verhältnißmäßig allemal von gleicher Wichtigkeit sey. Ueberdem macht die geometrischt Vermessung, welche nach der eingeführten Gewohnheit morgen- oder hufenweise bezahlet wird, bey kleinen und geringen Grundstücken auch nur wenige Kosten, und sie bleibt daher in diesen Fällen ebenfalls das beste und sicherste Mittel.

Wenn die bey den Gemeinheitsauseinandersetzungen auf so mancherley Art vorfallenden Entschädigungen richtig, und, ohne daß ein Interessent vor den andern dabey verletzet werde, bestimmet werden soll: so ist dazu die Ausmittelung nicht allein der Größe, sondern auch der innern Güte der zu theilenden oder zu vertauschenden Grundstücke nöthig. Die Beurtheilung der innern Güte gehört nicht zum eigentlichen Fache der Landmesser; wiewohl nicht zu läugnen ist, daß Männer, welche auch hierin die gehörige Geschicklichkeit besäßen, hiezu vorzüglich brauchbar seyn würden. Es muß also die innere Güte der Grundstücke von besonders dazu bestellten Sachverständigen abgeschätzet werden. Eine solche Abschätzung wird nach der Gerichtssprache der brandenburgischen Länder die Bonitirung genannt. Da die bey den Gemeinheitsaufhebungen vorkommenden Gegenstände nicht alle von einerley

nerley Natur und Beschaffenheit sind, so werden auch nicht allein verschiedene Sachverständige dazu erfordert, sondern es muß auch bey der Bonitirung selbst auf eine unterschiedene Art verfahren werden.

Die gewöhnlichsten Gegenstände sind: Aecker, Wiesen, Fischerey, Waldungen und Hutungen. Die innere Güte der Aecker kann nicht besser als durch erfahrne Bauern und Aeckerwirthschafter beurtheilet werden. Die Wiesen und Hütungsplätze werden am sichersten durch geübte Hirten und Schäfer abgeschätzet; die Würdigung der in Gemeinschaft stehenden Holzreviere aber, ist ein Werk für erfahrne Forstverständige. Die Separationscommissarien müssen solchemnach vor allen Dingen Männer ausfindig zu machen suchen, die zu einem jeden dieser verschiedenen Gegenstände die gehörige Geschicklichkeit besitzen, und von welchen Sie versichert seyn können, daß sie durch dieselben eine genaue Nachricht von der wahren Güte und innern Beschaffenheit der in Theilung kommenden Grundstücke erhalten werden. Indessen bleibt es allemal eine Pflicht der Oeconomiecommissarien, die von diesen Sachverständigen geschehene Bonitirung zu revidiren, und insofern sie es für nöthig finden, zu rectificiren. Dieses ist insonderheit alsdann nöthig, wenn von einem oder andern Interessenten die vorgenommene Bonitirung angefochten, und als unrichtig oder zweifelhaft verworfen werden will.

Die Aecker müssen nicht allein nach ihrer innern Güte, sondern auch nach dem Düngungszustande, worin sie sich gegenwärtig befinden, bonitirt werden. Denn, so wenig ein Ackerstück von starkem Boden gegen ein anderes von Mittel- oder schlechtem Boden vertauschet werden kann, eben so wenig kann auch ein magerer und schlecht bedüngter Acker die Stelle eines fetten und wohlbedüngten ersetzen. In Ansehung der innern Ackergüte sind nach dem gewöhnlichen Ackergebrauche,

brauche, weil sonst, wenn man hierunter die große Verschiedenheit der Erdarten mit einer gewissen Genauigkeit verfolgen wollte, die Abtheilung derselben ins Unendliche gehen würde, drey Classen anzunehmen, indem man zu der ersten den starken, zu der zweyten den Mittel-, und zu der dritten den schlechten Acker rechnet. Was unter einem starken, Mittel- und schlechten Boden verstanden werde, ist bereits im XI. Th. S. 311, angezeigt worden. Was den Düngungszustand der Aecker betrifft, so bringt an allen denen Orten, wo der Acker in 3 besondere Felder eingetheilt ist, und die gewöhnliche Brache gehalten wird, der Mist in 9 Jahren ordentlicher Weise 6 Trachten, halb in der Winterung und halb in der Sommerung. Nach diesen 6 Trachten kann man 4 Düngungsclassen, und zwar zur ersten, die erste Tracht; zur zweyten, die zweyte und dritte Tracht; zur dritten, die vierte, fünfte und sechste Tracht; zur vierten Classe aber denjenigen Acker, welcher entweder ganz mager, oder doch in länger als 9 Jahren keinen Mist bekommen hat, rechnen. Bey einer jeden Bonitirung der Acker sind also, in Ansehung der innern Güte, nach dem dieselben entweder zum starken, Mittel- oder schlechten Boden gehören, drey verschiedene Classen zum Grunde zu legen, von welchem wiederum eine jede dieser Classen, nach dem sich der Acker in der ersten, zweyten, dritten, vierten, fünften und sechsten Tracht, oder ganz mager befindet, eine vierfache Abtheilung erhält.

Es fragt sich, ob es besser gethan sey, die Sachverständigen zu Bonitirung der verschiedenen Ackerstücke aus dem Dorfe, worin die Gemeinheitsaufhebung geschieht, selbst zu erwählen, oder sich dazu fremder aus der Nachbarschaft genommener Personen zu bedienen? Die Ackerverständigen des Dorfes selbst sind bey der Sache interessirt; und es scheint daher weit rathsamer und natürlicher zu seyn, daß man

zu einer solchen Bonitirung auswärtige Sachverständige, die von der ganzen Gemeinheitsaufhebung weder Schaden noch Nutzen haben, auserſehe, und ſelbige, zu deſto mehrerer Verſicherung, daß ihre Ausſage der Wahrheit gemäß ausfallen möge, mit einem körperlichen Eide belege. Allein, wer die unendliche Verſchiedenheit des Ackers kennt, der weiß auch, wie ſelbſt in ein und eben derſelben Gegend, der Acker an keinem Orte dem andern völlig gleich, ſondern die Güte deſſelben, der nahen Nachbarſchaft ungeachtet, von Ort zu Ort gar ſehr unterſchieden ſey. Der Ertrag allein kann bey dieſen Umſtänden die wahre innere Güte des Ackers beſtimmen; dieſer aber iſt natürlicher Weiſe den einheimiſchen und aus dem Dorfe ſelbſt genommenen Sachverſtändigen am beſten bekannt. Wollte man auch auf gedachte Umſtände keine Rückſicht nehmen, ſondern behaupten, daß auswärtige Sachverſtändige die innere Güte der Aecker eben ſo gut, als die einheimiſchen, beurtheilen könnten: ſo iſt doch ſolches in Anſehung des Düngungszuſtandes ſchlechterdings unmöglich. Wie weit die verſchiedenen Ackerſtücke bisher in Düngung erhalten worden ſeyn, und ob der Acker in der 2ten, 3, 4, 5 oder 6ten Tracht ſtehe, läßt ſich durch den bloßen Augenſchein nicht entſcheiden. Auswärtige Sachverſtändige ſind daher, hierunter etwas Gewiſſes zu beſtimmen, nicht im Stande, ſondern die deshalb nöthigen Nachrichten können und müſſen nur allein von den Einheimiſchen erwartet werden.

Um nun bey dieſer Sache auf der einen Seite dem Verdachte der Parteylichkeit zu entgehen, und auf der andern zu einer zuverläſſigen Nachricht von der wahren Beſchaffenheit der verſchiedenen Ackerſtücke, ſowohl nach ihrer innern Güte, als nach ihrem Düngungszuſtande, zu gelangen, ſcheint folgender, ſchon von verſchiedenen erfahrnen Separationscommiſſarien beliebter, Weg der bequemſte und ſicherſte zu ſeyn.

Da

Da bey den meisten Gemeinheitsaufhebungen, wo es auf die Separation der vermengt liegenden Aecker ankömmt, Herrschaften und Unterthanen mit einander concurriren: so muß nicht allein die Herrschaft, durch einen ihrer Wirthschafsbedienten, die Güte und den Düngungszustand ihrer Ackerstücke angeben lassen, sondern ein gleiches muß auch von einem jeden Besitzer der Bauerhufen und Ackerstücke geschehen. Sind beyde Theile mit der geschehenen Angabe zufrieden, so ist weiter kein Zweifel vorhanden, warum nicht dieselbe als richtig angenommen, und von dem jederzeit mit gegenwärtigen Landmesser in dem anzufertigenden Bonitirungsregister in solcher Art aufgeführet werden sollte. Findet aber eine oder andere Angabe einen Widerspruch, dergestalt, daß sich die Interessenten darüber nicht vereinigen können, so muß solches von dem Landmesser in dem Bonitirungsregister angemerket, und zur Entscheidung des Oeconomiecommissarius ausgesetzt werden.

Bey dieser Methode kann füglich die Bonitirung der Ackerstücke mit deren Vermessung zugleich geschehen. Da die Dorfschaft, auf deren Feldmark die Vermessung geschieht, schon ohnehin die zur Kette benöthigten Leute zu stellen schuldig ist: so können dazu jederzeit diejenigen Personen, auf deren Ackerstücke die Vermessung trifft, genommen werden; und von Seiten der Herrschaft muß ebenfalls, zu Beobachtung guter Ordnung, ein dazu bestellter Wirthschaftsbedienter beständig mit gegenwärtig seyn. Solchergestalt werden nicht allein die doppelten Arbeiten des Landmessers, sondern auch die, an auswärtige Sachverständige zu zahlenden, Tagegelder völlig ersparet.

Bey Abschätzung der Wiesen und Hütungsplätze, fallen die Ursachen, warum bey den Aeckern von fremden Sachverständigen wenig zuverlässiges zu erwarten steht, völlig hinweg. Ob auf den Wiesen gutes oder schlechtes Gras wächst, ob sie ein- oder zweyhauig sind, ob reiche oder nur sparsame Heuärnden davon zu erwarten stehen: dieses sind lauter Dinge, die offen-

bar vor Augen liegen, und von einem jeden, der die verschiedenen Grasarten kennt, und, was zur Lage einer guten Wiese erfordert wird, versteht, ohne fernere Anweisung beurtheilet werden können. Eine gleiche Bewandtniß hat es auch mit den Hütungsplätzen. Ob selbige rein oder mit Moos bewachsen, ob es Anger- oder Heidehütung, ob sie hoch oder niedrig liege, ob das darauf befindliche Gras dem Viehe gesund oder schädlich sey, und ob die Weide sich besser für die Schafe oder das Rindvieh schicke; alles dieses sind ebenfalls Dinge, die jedermann bey einem richtig eingenommenen Augenscheine zu übersehen, und darnach den wahren Werth der zu theilenden, oder sonst aus einander zu setzenden Hütungen zu bestimmen im Stande ist. Bey diesen Umständen ist es also keine Nothwendigkeit, sich mit einheimischen Sachverständigen, die, wenn die Sache nicht durch die Einwilligung der Interessenten, so wie bey den Aeckern vorgeschlagen worden ist, ausgeglichen werden kann, allemal den Verdacht einer Parteylichkeit wider sich haben, abzugeben. Auswärtige erfahrne Männer hiezu zu nehmen, ist daher der sicherste Weg.

Daß zur Bonitirung der Wiesen und Hütungen alte geübte Schäfer und Hirten die meiste Geschicklichkeit besitzen, ist schon oben beyläufig angemerkt worden. Insonderheit kann man sich hierin auf die Bestimmungen der erstern um so mehr verlassen, als sie nicht allein, weil nicht alle Grasarten und Weiden für das Schafvieh gleich gesund und gedeihlich sind, auf den Unterschied derselben weit genauer, als die Rindviehhirten, Acht geben, sondern auch gemeiniglich bey den Heuärnden mit gebraucht werden, und dadurch die Beschaffenheit der guten und schlechten Wiesen am besten kennen lernen. Die noch wirklich in dem Orte, wo die Gemeinheitsaufhebung geschieht, in Diensten stehenden Hirten und Schäfer hiezu zu nehmen, ist zwar aus

vork

vorher angeführten Ursachen nicht rathsam; indessen thut man doch wohl, daß man, wo möglich, solche Leute dazu wählet, welche ehedem, wo nicht an dem Orte selbst, doch wenigstens in der Nachbarschaft, eine Zeitlang den Schaf- oder Kuhviehheerden vorgestanden, und folglich die zu bonitirenden Wiesen und Hütungen auch schon aus eigener Erfahrung kennen gelernet haben.

Die Abschätzung der Hütungsplätze kann eine doppelte Absicht haben. Entweder soll, bey der Gemeinheitsauseinandersetzung, die bisher gemeinschaftlich gewesene Hütung unter die Interessenten, welche daran Theil gehabt haben, getheilet, und einem jeden sein Antheil zur alleinigen Abnutzung, doch mit Vorbehalt des dem Eigenthümer an den Grund und Boden selbst zuständigen Eigenthumes, zugeschlagen werden; oder, es ist die Anlage der Auseinandersetzung dergestalt gemacht, daß man die einem jeden Interessenten zufallenden Plätze, mit dem völligen Eigenthume, und also auch besonders mit dem Holze, womit die meisten gemeinschaftlichen Hütungsplätze bewachsen zu seyn pflegen, überlassen will. In dem ersten Falle sind die auf dem zu theilenden Hütungsplatze befindlichen Reviere, nicht nach der baaren Abnutzung, sondern bloß nach dem Verhältnisse, so sie in Ansehung der darauf befindlichen Weide gegen einander haben, zu taxiren. Man nimmt auch hier drey verschiedene Classen an, und rechnet zu der ersten die gute, zu der zweyten die Mittel-, und zu der dritten die schlechte Hütung. Wie sich nun eine Classe zu der andern verhalte, solches muß von den Sachverständigen bestimmet, und diese Bestimmung von dem Landmesser, mit Benennung der Reviere, in das Bonitirungsregister eingetragen werden.

Die Hütungsplätze sind, wie bereits erinnert worden ist, gemeiniglich mit Holz bewachsen. Die Natur der Sache aber giebt es, daß, wenn auch gleich der Bo-

den

den selbst von gleicher Güte wäre, doch auf einem stark bewachsenen Morgen Hütung weit weniger Gras als auf einem schwach bewachsenen, oder wohl gar auf einem Geräumte, befindlich seyn kann. Denn wo das Holz steht, kann kein Gras stehen. Auch wird auf stark bewachsenen Hütungen der größte Theil des Grases durch die abfallenden Blätter, oder Kien- und Tannennadeln, unbrauchbar gemacht. Bey diesen Umständen muß die Bonitirung der Hütungsplätze nicht bloß nach der innern Güte des Bodens, sondern auch vornämlich nach der Maße, als dieselben mehr oder weniger bewachsen sind, geschehen. Da aber die Beurtheilungskraft der gemeinen Leute, welche man zu diesem Geschäfte gebrauchet, sich nicht allemal so weit zu erstrecken pflegt: so ist es eine Pflicht der Separationscommissarien, dieselben hierüber gehörig zu instruiren, und ihnen den merklichen Unterschied zwischen einer bewachsenen und geraumen Hütung, nach den davon angeführten Gründen, recht begreiflich zu machen; und da dieser Unterschied von Wichtigkeit ist, dergestalt, daß bey dessen Uebergehung gar leicht ein oder anderer Interessent beträchtlich verkürzet werden kann, so liegt besonders den Oeconomiecommissarien ob, die auf solchen Hütungsplätzen geschehene Bonitirung genau zu revidiren. Sind die Plätze von solcher Beschaffenheit, daß sie in geraume und bewachsene eingetheilet werden können, so ist der sicherste Weg, daß jede dieser beyden Arten besonders bonitiret, dabey aber doch zugleich das Verhältniß der geraumen Hütung gegen die bewachsene, nach dem Unterschiede der vorhin gedachten drey Classen, bemerket werde.

Kömmt es, nach dem erwähnten zweyten Falle, bey der Gemeinheits-Auseinandersetzung, zugleich mit auf die Abtretung des völligen Eigenthumes an die Mithütungs Interessenten an: so ist eine bloß nach dem Verhältnisse, welches die verschiedenen Hütungsreviere, ihrer

Güte

Güte nach, unter sich haben, geschehene Bonitirung hiezu nicht hinreichend, sondern es muß auch bey einer jeden Classe, und für jeden Morgen, ein besonderer baarer jährlicher Abnutzungswerth bestimmet werden. Ganz natürlich ist es, daß die Aufhütunginteressenten die Abtretung des Eigenthumes, insonderheit wenn die Hütungsplätze mit Holz bewachsen sind, weil sie kein Recht daran gehabt haben, nicht umsonst verlangen können, sondern dem Eigenthümer dafür eine proportionirte Vergütung wiederfahren müsse. Diese Vergütung kann bey den mit Holz bewachsenen Hütungsplätzen nur auf zweyerley Art geschehen. Die Aufhütungsinteressenten behalten entweder den ihnen zugefallenen Hütungsantheil ganz und unverkürzt, und bezahlen dem Eigenthümer das darauf befindliche Holz nach seinem Werthe; oder sie lassen sich den Werth des Holzes von ihren Hütungsantheilen abziehen, dergestalt, daß sie so viel weniger Weide, als das darauf stehende Holz werth ist, bekommen. Der erste Fall ist den wenigsten Schwierigkeiten unterworfen, indem dabey nichts weiter als eine billigmäßige Taxe des Holzes erfordert wird; allein, die Umstände der Interessenten sind nicht allemal von der Beschaffenheit, daß er in Wirklichkeit gesetzt werden kann. Entweder kann der Eigenthümer das ihm zugehörige Holz, weil solches bey seinem Gute nicht im Ueberflusse vorhanden ist, nicht missen, oder die Hütungsinteressen sind solches zu bezahlen nicht vermögend, haben auch öfters bereits einen hinlänglichen Vorrath von Holz und Waldung, daß es, sich mit mehrern zu versehen, ihren Umständen nicht gemäß ist. Der zweyte Fall besteht also, wenn die Abtretung der einem jeden Interessenten zuständigen Hütungsreviere mit dem völligen Eigenthume geschehen soll, darin, daß sich ein jeder der an der Hütung Theil habenden, den Werth des Holzes von dem Werthe der Hütung abrechnen lasse, und folglich so viel weniger

Hütung, als das Holz werth ist, bekomme. Um dieses nun auf eine legale Art zu bewirken, ist nicht allein eine billigmäßige Abschätzung des Holzes, sondern auch eine Würdigung der Hütung nach ihrem baaren Ertrage nöthig. Und dieses ist eigentlich der Fall, in welchem die zu theilende Hütung nicht bloß verhältnißmäßig, sondern nach einem gewissen baaren Ertrage eines jeden Revieres, abgeschätzet werden muß. Nach dieser Abschätzung wird die Hütung zu Capital geschlagen, und so viel, als das Capital des Holzes das Capital der Hütung überschreitet, den an der Aufhütung Theil habenden von ihren, ihnen sonst zukommenden Revieren abgezogen.

In denen Fällen, wo es auf die Theilung oder Auseinandersetzung gemeinschaftlicher Waldungen ankömmt, ist, wie bereits erinnert worden ist, die Abschätzung derselben durch geschickte und erfahrne Forstverständige vorzunehmen. Man muß hiezu, so weit es nach der Lage des Ortes möglich zu machen ist, Personen aus der Nachbarschaft nehmen, indem diesen schon vorher, nicht nur die Beschaffenheit des Holzes, sondern auch der mögliche Absatz desselben, bekannt ist. Stehen diese Forstverständige bereits in landesherrlicher Pflicht und Diensten, so ist deren besondere Vereidigung überflüssig; bey adeligen Forstbedienten hingegen ist dieselbe nöthig. Die Separationscommissarien müssen dergleichen Forstverständige mit der gehörigen Anweisung, wie sie bey der vorzunehmenden Holztaxe zu verfahren haben, versehen; wobey in Ansehung der verschiedenen Fälle ein Unterschied zu machen ist. Die aufzuhebende Gemeinheit hat entweder das Holz und die Waldung mit zum Gegenstande, dergestalt, daß solches ehedem von den sämtlichen Interessenten gemeinschaftlich genutzet worden ist; oder, es ist auf den Holzplätzen nur die Hütung gemein, und das darauf befindliche Holz gehört allein dem Eigenthümer des Grundes und

Bo-

Bodens. In dem letztern Falle soll das Holz, nebst den eingetheilten privativen Hütungsrevieren, entweder den Interessenten käuflich überlassen, oder aber ihnen solches, wie kurz vorher beyläufig erwähnt worden ist, von der Hütung abgerechnet werden. In einem jeden dieser Fälle ist die Holztaxe, und mithin auch die den Forstverständigen zu ertheilende Instruction, auf eine andere Art einzurichten.

Bey allen dergleichen Holztaxen wird entweder nur auf die gegenwärtige Abnutzung, welche die abzuschätzende Waldung nach den Umständen der Lage und des Holzdebites gewähren kann, gesehen, oder man richtet dabey sein Augenmerk auch zugleich auf den künftigen Zustand der Waldung, und auf dasjenige, was bey einer gehörigen Schonung und Behandlung derselben in der Folge daraus genommen werden kann. Bey der ersten Abschätzungsart wird bloß auf das gegenwärtig zum Verkauf taugliche Holz, auf den jungen Aufschlag und das nicht brauchbare Holz aber wenig oder gar nicht, gesehen. Bey der zweyten Art der Holztaxe hingegen bringt man auch den Aufschlag und das junge Holz mit in Anschlag. Bey der letztern Abschätzungsart muß nothwendig der Werth der Waldungen weit höher, als bey der erstern, zu stehen kommen. Zwar ist alsdann, wenn die Waldung selbst gemeinschaftlich ist, und als solche unter die Interessenten getheilet werden soll, eigentlich keine Taxe des Holzes nach dem baaren Ertrage nöthig, sondern es dürfen, in solchem Falle, nur die in dem zu theilenden Walde befindlichen Holzreviere, in gewissen Classen nach dem Verhältnisse, so sie unter sich haben, abgeschätzet werden. Dasjenige, was oben, S. 195, fgg. von der Bonitirung der verschiedenen Hütungsreviere gesagt worden ist, findet auch hier Statt, und es wird in den meisten Fällen hinreichend seyn, wenn man das gemeinschaftliche Holz in gutes,

Mittel- und schlechtes abtheilt, und dabey genau anmerkt, wie sich eins gegen das andere verhalte.

Es giebt indessen auch Fälle, wo eine Würdigung nach dem baaren Ertrage und Werthe, einer bloß verhältnißmäßigen vorgezogen werden muß, und wo, nach dieser Abschätzung, die Eintheilung der Gemeinheitswaldung unter die daran Theil habenden zu reguliren ist. Bey dieser Holztaxe ist die vorerwähnte zweyte Art die sicherste. Denn die Interessenten haben schon vorher ein gemeinschaftliches Eigenthum an der einzutheilenden Waldung gehabt; es ist daher billig, daß ihnen solches auch bey der Eintheilung nach seinem wahren Werthe zugeschlagen werde. Eben diese Art von Holztaxe findet auch alsdann Statt, wenn die Absicht der Separationscommission dahin geht, daß die an der Aufhütung Theil habenden sich das auf den Hütungsplätzen befindliche Holz an der Hütung abrechnen lassen sollen. Nur allein in dem Falle, wenn die Interessenten das sämtliche auf den Hütungsrevieren befindliche Holz gegen baare Bezahlung annehmen, ist die oben erwähnte erste Art der Holztaxen zu wählen; denn hier geschieht ein wahrer Kauf und Verkauf des Holzes. Keinem Käufer ist zu zumuthen, daß er, bey der zu erkaufenden Waare, ihren künftigen noch erst zu hoffenden Werth bezahle, sondern bloß die gegenwärtig mögliche Nutzung bestimmt den Kaufpreis; mithin kann und muß auch in dem erwähnten Falle die Abschätzung des von den Interessenten zu übernehmenden Holzes nur nach dessen gegenwärtigen Zustande geschehen, und es ist also auf den jungen Zuwachs und Aufschlag wenig oder gar keine Rücksicht zu nehmen.

Sollen bey den Auseinandersetzungen die Holz- und Hütungsreviere mit dem völligen Eigenthume, es geschehe auf welche Art es wolle, überlassen und abgetreten werden: so pflegt dabey auch öfters in Ansehung der Jagdgerechtigkeit die Frage, ob solche mit an die

neuen

neuen Eigenthümer zu überlassen sey, zu entstehen. Ist die Jagd schon vorher unter den sämtlichen Interessenten gemeinschaftlich gewesen, so ist es wohl ganz natürlich, daß auch ein jeder auf seinen ihm zugefallenen Antheil den privativen Gebrauch davon behalte, und es wird alsdann, dieselbe besonders zu bonitiren und abzuschätzen überflüssig seyn. Hat aber nur der Eigenthümer währender Gemeinschaft die Jagdgerechtigkeit besessen, und es soll diese nunmehr bey der Auseinandersetzung einem jeden Interessenten auf seinem Reviere mit zugeschlagen werden, so erlangt derselbe dadurch ein neues Recht, welches er vorher nicht gehabt hat. Es ist daher billig, daß dem Eigenthümer deßhalb eine verhältnißmäßige Vergütung geschehe; und in dieser Absicht muß allerdings auch von Sachverständigen eine Bonitirung der Jagd geschehen. Da dieses mit zu dem Fache der Forstverständigen gehört, so kann bey der Bonitirung des Holzes auch zugleich die Jagd mit abgeschätzet werden, damit wegen letzterer keine besondere Kosten oder Umstände verursachet werden dürfen.

Was in Ansehung der Fischereyen, die man an vielen Orten ebenfalls in Gemeinschaft antrifft, zu bemerken, und wie bey deren Bonitirung zu verfahren sey, habe ich im XIII. Th. S. 696, fgg. angezeigt.

Ist nun solchergestalt durch die Vermessung die Größe, und durch die Bonitirung die innere Güte der entweder zu theilenden, oder gegen einander zu verwechselnden, gemeinschaftlichen Grundstücke auf die bestmöglichste Art ausgemittelt: so ist dadurch der erste Hauptschritt zu dem Auseinandersetzungswerke geschehen. Alsdann, und nicht eher, befindet sich die Sache in der Verfassung, daß die Separationscommissarien mit Zuverlässigkeit Hand an das Werk legen, und die Hebung der so schädlichen Gemeinheiten zu Stande bringen können.

Die

Die Entwerfung eines auf Gerechtigkeit und Billigkeit sich gründenden Planes, wie die vorhandene Gemeinheit am besten und schicklichsten gehoben werden könne, ist billig die erste Bemühung, welche hierunter von den Commissarien, und überhaupt allen denjenigen, die sich mit den Geschäften der Gemeinheitsaufhebung, es geschehe solches aus Pflicht oder Freundschaft, abgeben wollen, zu erwarten steht. Bey Entwerfung dieses Auseinandersetzungsplanes, muß vornämlich auf die Lage, oder Nähe und Entfernung der Gegenstände, nebst ihrer, theils natürlichen, und theils von der Industrie erhaltenen innern Güte, gesehen werden.

Da die Nähe oder Entfernung in der Abnutzung eines Grundstückes einen gar großen Unterschied macht, so haben die Commissarien die Sache jederzeit dergestalt einzurichten, daß ein jeder Interessent den ihm zufallenden Antheil, so viel möglich, in der Nähe bekomme.

Unter den Gehülfen, die bey den Separationsgeschäften gebrauchet werden, sind es hauptsächlich die dazu verordneten Landmesser, welche die Lage der gemeinschaftlichen Oerter, in Ansehung ihrer Nähe oder Entfernung, am besten zu beurtheilen wissen; es kann daher der Separationscommission nicht verarget werden, wenn dieselbe den Landmessern wegen Entwerfung eines Planes, aus welchem besonders die Lage der aufzuhebenden oder zu theilenden gemeinschaftlichen Grundstücke entnommen werden kann, den ersten Auftrag thut. Doch kann ein solcher von dem Landmesser angefertigter Entwurf die künftige Theilung nicht schlechterdings bestimmen; sondern es bleibt den Commissarien jederzeit frey, ja es ist ihre Schuldigkeit, dergleichen Entwurf näher zu prüfen, durch eine aufs neue vorgenommene Besichtigung gründlich zu untersuchen, und, befundenen Umständen nach, abzuändern und zu berichtigen. Wie nun ein solcher Separationsplan

nichts

nichts weiter, als ein commissarischer Vorschlag ist, welcher die Bedingungen enthält, wie die in Arbeit genommene Gemeinheitssache auf die geschickteste Weise, zum Besten der sämtlichen Interessenten und ohne Jemandes Verletzung geschehen könne: so müssen die Commissarien solchen nunmehr entweder in Güte, oder nach dem vorgeschriebenen Rechtswege, auszuführen und zu Stande zu bringen suchen. Damit aber die Parten sowohl, als auch der künftige Richter, von der Billigkeit und Gerechtigkeit dieses Separationsplanes, und daß die Sache auf keine andere und bessere Art gehoben werden könne, gehörig überzeuget werden mögen, so ist derselbe nicht bloß auf eine dictatorische Art abzuschaffen, sondern ein jeder darin enthaltener Punct mit bündigen und der Sache angemessenen Gründen zu rechtfertigen. Diese Gründe werden den Commissarien, bey den anzustellenden gütlichen Versuchen, in den Gemüthern der Interessenten den Weg bahnen, und sie desto stärker zur Annehmung eines auf so vernünftigen Gründen beruhenden Vorschlages bewegen. Sie werden auch, wenn gleich die Güte, wegen einer besondern Hartnäckigkeit eines oder andern Interessenten, nichts ausrichten sollte, zur Aufklärung eines künftigen Richters, in den meistentheils sehr verwickelten Gemeinheitssachen, sehr vieles beytragen.

Da nur zween Wege, den auf solche Art entworfenen Separationsplan in die Wirklichkeit zu setzen, nämlich eine gütliche und freywillige Einwilligung der Interessenten, oder eine richterliche Entscheidung desselben, vorhanden sind: so versteht sich von selbst, daß die Commissarien vor allen Dingen zu einer gütlichen Behandlung unter den Parten schreiten müssen. Die Sache bis zu einer richterlichen Entscheidung kommen zu lassen, ist nur ein Nothmittel in solchen Fällen.

Wer sich von seinen Bemühungen, die unter Händen habenden Sachen durch Vergleiche und ein gütli-

ches Abkommen zu Stande zu bringen, einen glücklichen Erfolg versprechen will, muß 1) sich zuvörderst angelegen seyn lassen, bey allen Parten eine Art des Zutrauens zu gewinnen. Das sicherste Mittel hiezu ist wohl unstreitig die Herablassung zu eines jeden Stande und Denkungsart. Um hierunter glücklich zu seyn, muß man die Schwäche derjenigen Personen, mit welchen man zu thun hat, sorgfältig zu erforschen beflissen seyn, und seine Vorträge nach derjenigen Seite, wo die verschiedenen Interessenten am leichtesten zu gewinnen sind, einrichten. Oefters haben die Parten, wenn sie auch gegen den entworfenen Separationsplan selbst nichts einzuwenden wissen, doch einen gewissen Lieblingspunct, von welchem abzugehen sie schwer zu bewegen sind. Ob nun gleich nicht anzurathen ist, daß die Commissarien den einmal mit gründlicher Ueberlegung entworfenen Plan, ohne wichtige Ursachen gänzlich verändern, und die Hauptbedingungen desselben über den Haufen werfen: so wird es doch allemal möglich seyn, einige kleine Umstände desselben, mit Beybehaltung des Ganzen, zu ändern. Und da nicht alle Interessenten von einerley Eigensinn und Vorurtheilen beherrschet werden, so wird es aufmerksamen Commissarien nicht schwer fallen, den vernünftigern Theil derselben zur Nachgebung gewisser Kleinigkeiten, welche das Ganze in seinem wesentlichen Zusammenhange lassen, und worauf dennoch die andern bestehen, zu bewegen. Die Commissarien, welche von ihren zur Stiftung eines Vergleiches abzielenden Bemühungen einen erwünschten Erfolg haben wollen, müssen 2) bey ihrem deshalb an die Interessenten gerichteten Vortrage, Ernst und Freundlichkeit mit einander verbinden, und ein jedes dergestalt anwenden, wie es die Umstände und Gesinnungen derjenige Personen, mit denen sie es hierunter zu thun haben, erfordern. Bey Leuten von Stande ist ein freundliches Zureden der sicherste Weg,

wo-

wobey man doch allemal im Stande bleibt, ihnen die schlimme Seite der Sache, und was für Folgen bey Zerschlagung des Vergleiches für sie zu befürchten wären, unvermerkt zu erkennen zu geben. Bey gemeinen Leuten hingegen, insonderheit den Bauern, wollen bloß freundliche Zuredungen nicht allemal hinreichend seyn, sondern es muß, wenn die Sache einen gedeihlichen Ausgang gewinnen soll, fast jederzeit Ernst und Nachdruck gebrauchet werden. Je mehr Autorität sich die Commissarien bey dergleichen Leuten zu geben wissen, und je ernsthafter besonders die erste Anrede an dieselben ausfällt, je mehr wird dadurch der Weg zu einem glücklichen Vergleiche gebahnet. Ist dadurch nur der erste Eigensinn gebrochen, so können Commissarii auch unter freundlichen Zureden die Sache ferner fortsetzen; und ein Bauer läßt sich hernach, wenn ihm nur zuerst gleichsam das Rauhe gezeiget worden ist, auch durch gütliche Vorstellungen lenken und zum Ziele bringen. Als eine nöthige Vorsicht ist es 3) einem jeden, der in diesem Fache arbeitet, zu empfehlen, daß er die Vergleichsunterhandlungen nicht mit allen Theilen zugleich, sondern mit einem jeden besonders, und in Abwesenheit der übrigen, vornehme. Die Erfahrung lehrt, wie sehr gemeiniglich die Interessenten gegen einander aufgebracht zu seyn pflegen. Da es nun nicht unterbleiben kann, daß bey den Vergleichsunterhandlungen nicht dieser oder jener die Gründe seines Rechtes zu behaupten suchen sollte: so giebt solches, wenn beyde Theile gegenwärtig sind, natürlicherweise zu einem öfters sehr unangenehmen Wortwechsel Anlaß, und es geschieht nicht selten, daß dadurch die Erbitterungen, welche die Commissarien zu heben suchen, nur noch immer mehr und mehr angeflammet werden. Auch können die Commissarien selbst mit den Parten, wenn sie beysammen sind, nicht so vertraut und offenherzig reden, als es wohl die Nothwendig-

digkeit erfordert. Der Gegentheil sucht sich entweder die Worte der Commissarien, wenn sie für ihn sind, zu seiner noch mehrern Verhärtung zu Nutze zu machen, oder er schöpft, wenn etwas wider ihn geredet wird, deßhalb einen argwöhnischen Verdacht gegen die Commissarien selbst; beydes aber ist den Vergleichsunterhandlungen hinderlich. Alles dieses nun wird dadurch vermieden, wenn ein jeder Interessent besonders vernommen, und einer nach dem andern vorgefordert wird. Auch ist 4) nöthig, daß die Commissarien bey den Unterhandlungen einen anhaltenden und ununterbrochenen Fleiß beweisen, sich durch keine Schwierigkeiten abschrecken lassen, sondern ihre Bemühungen mit allem möglichen Eifer und Nachdruck fortsetzen. Hat man es mit ganzen Gemeinden, und besonders mit Bauern zu thun, so wird man gemeiniglich wahrnehmen, daß nur einige von der erscheinenden Menge das Wort führen, die andern aber bloß Jaherren sind, welche dasjenige, was ihre Anführer behaupten, blindlings bekräftigen. Hier ist es nun eine Hauptregel, daß man sich bey den Vergleichsunterhandlungen nicht mit der ganzen Gemeinde abgebe, sondern hauptsächlich die Wortführer zu überzeugen und von ihrem Eigensinne abzubringen suche; sind diese nur gewonnen, und in das gehörige Geleise gebracht, so wird sich der übrige Theil der Gemeine von selbst bequemen. Vor allen Dingen müssen die Commissarien darauf bedacht seyn, daß die einmal angefangenen Unterhandlungen nicht unterbrochen und in die Länge verschoben werden, sondern sie müssen, so lange nur noch Hoffnung zu einem Vergleiche übrig ist, in ihren Bemühungen unermüdet fortfahren. Aus den abgebrochenen Unterhandlungen wird selten etwas. Denn eines Theils verlieren die Commissarien selbst in der Zwischenzeit die Lebhaftigkeit der Begriffe und Eindrücke, welche ihnen von der Sache, wenn sie solche mit gehörigem Eifer durchsetzen wollen,

nöthig

nöthig sind; und andern Theils entstehen bey den Parteyen, unter dem Aufschube der Sache, immer neue Zweifel und Hindernisse, wodurch der glückliche Ausgang von Zeit zu Zeit schwerer, und zuletzt, wegen Anhäufung der vielen Bedenklichkeiten, fast unmöglich wird. Ist es daher mit der Vollziehung eines Vergleiches ernstlich gemeint, so muß solches gleich in dem ersten dazu angesetzten Commissionstermine geschehen. Bey diesem allen wird jedoch 5) voraus gesetzt, daß durch den zu stiftenden Vergleich keinem von den Interessenten auf einige Art zu nahe getreten werde. Vornämlich hat man bey der Abwägung des in einem Vergleiche enthaltenen Nützlichen oder Nachtheiligen, auf dasjenige, was aus der Sache in künftigen Zeiten entstehen kann, sein Augenmerk zu richten.

Sind aber alle von den Commissarien angewandte Bemühungen fruchtlos, und ist es denselben, die Sache durch ein zu sämtlicher Interessenten Zufriedenheit gereichendes gütliches Abkommen zu heben, unmöglich gewesen: so bleibt alsdann freylich nichts, als die traurige Nothwendigkeit, übrig, die Sache zum rechtlichen Spruch gehörig zu instruiren, und die sämtlichen verhandelten Acten an die vorgesetzte Instanz zur Entscheidung einzuschicken. Hiebey muß nun vor allen Dingen von den Oekonomiecommissarien der entworfene Separationsplan, wie oben erwähnt worden ist, durch triftige Gründe unterstützt, und dessen Gerechtigkeit auf eine überzeugende Art nachgewiesen werden; die Justizcommissarien aber müssen die Parten über ihre dagegen habenden Einwendungen und Gründe, warum sie einzuwilligen Bedenken tragen, rechtlich und umständlich ad protocollum vernehmen. Solchergestalt wird der Richter in den Stand gesetzt, das unter den Parten streitige einzusehen und zu entscheiden. Gegen die richterlichen Aussprüche in Gemeinheitssachen ist zwar in den kön. preußischen Ländern noch eine Instanz zugelassen;

lassen; zur Verkürzung in dergleichen Fällen aber hat nur allein der Appellant seine Beschwerden umständlich anzuzeigen, die Erlaubniß, und alle fernere Schriftwechsel, welcher bey einer völlig instruirten Sache auch ohnedies nichts als unnöthige Weitläuftigkeiten und Verwirrungen verursachen könnte, ist gänzlich verboten.

Nachdem ich bisher die mit den Gemeinschaftsaufhebungen verknüpften wichtigen Vortheile gezeigt, und die Richtschnur zu einem vernünftigen Verfahren dabey nachgewiesen habe: so werde ich noch das vornehmste von den bey Bearbeitung der Gemeinheiten selbst vorkommenden verschiedenen Vorfällen, nach der Anleitung des gründlichsten Schriftstellers in dieser Materie, des Hrn. Präsid. von Benckendorf, in seiner Oeconomia forensis, in ein gehöriges Licht zu setzen suchen.

Da nicht alle Gemeinheiten von einerley Art sind, so kann auch nicht alles, was in Gemeinheitssachen vorkömmt, auf einerley Art tractirt, sondern es muß, nach Verschiedenheit der Umstände, auch ein Unterschied dabey gemacht werden. Der größte Theil der Gemeinheiten findet 1) zwischen herrschaftlichen Dorfnachbarn, 2) zwischen fremden Feldnachbarn, 3) zwischen Obrigkeit und Unterthanen, und 4) zwischen den Einwohnern eines Dorfs selbst, Statt. Was

1. die Gemeinheiten zwischen herrschaftlichen Dorfnachbarn betrifft, so stehen dabey Aecker, Wiesen, Hutung, Fischerey, Holz, Jagd und Gerichtsbarkeit, durchgehends unter der verderblichen Gemeinschaft. Die ganze Menge dieser Gemeinheitsstücke gleichsam in ein Chaos zusammen werfen, und hernach theilen zu wollen, ist gemeiniglich eine vergebene Mühe; nimmt man aber einen Gegenstand nach dem andern vor, und behandelt jeden nach der Natur und Lage der Sache, so wird man weit eher zum erwünschten Zweck gelangen.

Ist es möglich, und verstatten es die Familien- und Vermögensumstände der Interessenten, dieselben dahin zu bewegen, daß einer dem andern seinen Antheil an dem gemeinschaftlichen Gute käuflich überlasse, so ist dieses wohl unstreitig die leichteste und zugleich vollkommenste Art dergleichen Gemeinheiten aus dem Grunde zu heben. An Bewegungsgründen die Parten zu dergleichen Kauf und Verkauf geneigt zu machen, kann es geschickten Separationscommissarien nicht fehlen. Die Vernunft und die Natur der Sache giebt es, daß ein sonst getheiltes Gut, wenn es mit den übrigen Theilen desselben vereinbaret wird, einen weit höhern Werth, als es vor der Ergänzung gehabt hat, bekomme. Denn, ohne der vielen Unbequemlichkeiten zu gedenken, welche für den Eigenthümer, wenn er allein Herr im Dorfe ist, offenbar hinweg fallen, wird ein jeder schon dadurch von der höhern Abnuzung eines solchen Gutes überzeugt seyn können, wenn er in Erwezung zieht, daß alle zur Wirthschaft nöthige Leute, welche ehedem bey dem getheilten Gute in doppelter Anzahl nöthig waren, nunmehr nur einfach erfodert werden. Es kann daher auch ein Eigenthümer seinem Nachbar den ihm zuständigen Antheil des Gutes weit höher, als ein Fremder, bezahlen; er gewinnt dadurch nicht allein bey dem neu erkauften Gutsantheile, sondern es wird auch sein vorher im Besitz gehabter Antheil, wenn er das Ganze zusammen hat, offenbar verbessert. Wenn nun der eine das Gut seines Nachbarn mit einigen tausend Thalern höher bezahlen, der andere aber von einem Fremden niemals so viel dafür bekommen kann: so wäre es der gesunden Vernunft zuwider, einen für beyde so vortheilhaften Vorschlag, ohne gegründete Ursachen verwerfen zu wollen. Nichts als die bloße Unmöglichkeit kann diejenigen, welche dergleichen Gelegenheit, sich aus einer nachtheiligen Gemeinheit zu ziehen, aus den Händen lassen, rechtfertigen und entschuldigen.

Weil es indessen, gedachtermaßen, nicht allemal möglich ist, die Gemeinheiten unter den Dorfnachbarn durch einen Kauf und Verkauf gänzlich zu heben: so müssen, um aus zwey Uebeln das geringste zu wählen, gewisse Maßregeln, welche das Uebel der Gemeinheit vermindern, genommen werden. Auf den meisten Landgütern ist der Ackerbau eine der wichtigsten Wirthschaftsrubriken; es folgt daher von selbst, daß in demselben die Einschränkung des Eigenthums durch die Gemeinheit den größten Schaden anrichte, und mithin bey der Auseinandersetzung die meiste Aufmerksamkeit verdiene. Dieses mag denn auch mit Recht von den zwischen Dorfnachbarn obwaltenden Gemeinheiten behauptet werden, und es müssen demnach die Separationscommissarien hauptsächlich die vermengt liegenden Aecker der verschiedenen in einem Dorfe wohnenden Gutsbesitzer gehörig aus einander zu setzen suchen. Es ist in dieser Absicht nöthig, einige landwirthschaftliche Wahrheiten voran zu schicken, welche in allen Fällen, wo es auf Auseinandersetzung gemeinschaftlicher Aecker ankömmt, zu eben so viel Grundsätzen dienen können.

1) Ein nahe liegender Acker kann weit besser und höher, als ein entfernter, ob sie gleich beyde von einerley Güte sind, genützt werden. Ein nahes Feld hat vor einem entfernt liegenden nicht allein in der Beackerung, sondern auch in der Bedüngung, sehr viele Vortheile voraus. Zu der Bearbeitung eines nahen Feldes werden weniger Leute und Gespann, als bey einem entfernten, gebraucht; je weniger Kosten aber eine Sache verursacht, desto höher kann deren Abnutzung gerechnet werden. Auch die Bedüngung wird bey entfernt liegenden Aeckern weit beschwerlicher, als bey den nahen; ja öfters macht die Entfernung, wenn sie das wirthschaftliche Verhältniß überschreitet, das ganze Bedüngen unmöglich. Hiezu kömmt noch,

daß

daß ein nahe unter den Augen liegender Acker, sowohl in Ansehung der Früchte, als auch der dazu nöthigen Bearbeitung, von dem Eigenthümer in einer viel bessern und stetern Beobachtung und Aufsicht, als ein weit abliegender, gehalten werden kann. 2) Es ist für einen jeden Landwirth, nicht allein in der Bearbeitung, sondern auch in dem freyen Gebrauche der Felder selbst, sehr vortheilhaft, wenn er seinen sämtlichen Acker in einem Schlage oder Folge beysammen liegen hat. Eine öfters unter der Arbeit selbst in der Witterung vorgefallene Veränderung macht es nothwendig, daß man eine auf einem Ackerstücke angefangene Arbeit unterbrechen, und sich auf ein anderes, für welches die unvermuthet eingefallene Wetteränderung weit bequemer ist, mit Gespann und Leuten begeben muß. Und wenn auch dieses nicht ist, so muß doch jederzeit, so bald die Arbeit auf einem Ackerstücke vollbracht worden ist, wieder ein anderes bezogen werden. Liegt nun der Acker des Eigenthümers nicht beysammen, sondern zerstreut, so muß nothwendig dadurch in den Ackergeschäften viele Versäumniß und Aufenthalt verursacht werden, dagegen dieses alles, wenn ein Stück an dem andern liegt, vermieden, und ein großer Theil der zum Hin- und Herziehen zu verwendenden Zeit erspart wird. Auch dieses ist eine Ursache, warum Besitzer an einander liegender Felder weniger Gespann, Leute und Kosten nöthig haben. Hienächst gewährt auch das Zusammenliegen der Aecker, in Ansehung des freyen und ungehinderten Genusses desselben, wichtige Vortheile. Auf Ackerstücken, welche andere Nachbarn haben, und zwischen denselben liegen, muß man sich fast beständig nach dem allgemeinen Dorfsgebrauche richten. Man darf weder zu der Zeit, die man für die bequemste hält, säen und ärndten, wenn man sich nicht allerley Schaden und Unfug von den angränzenden Nachbarn ausgesetzt sehen will, sondern auch der Hufschlag

schlag und die sonst gewöhnliche Feldordnung hemmet den freyen Gebrauch der auf solche Art zerstreut liegenden Ackerstücke, dergestalt, daß man theils nicht den ganzen Umfang derselben nutzen, und theils nicht diejenige Getreideart, welche man für die vortheilhafteste hält, ungehindert bauen kann; wovon die Einschränkung bey den in der Brache zu erzielenden Früchten zu einem Beweise dienen kann. Auf einem Felde hingegen, welches von andern Nachbarn abgesondert ist, hat ein Eigenthümer überall freye Hand. Er kann säen und ärndten, wenn er will. Die Wahl der auf seinem Acker zu bauenden Früchte steht in seiner Willkühr; und wenn er auch seinen ganzen Acker zum Fruchtanbau anwenden wollte, so darf ihn Niemand daran hindern. Besonders zeigt sich der Vortheil der in einer Folge beysammen liegenden Ackerstücke alsdann, wenn auf denselben schlafende Verbesserungen vorhanden sind. Bey vermischten Aeckern ist daran nicht zu gedenken; sobald aber ein Besitzer sein Feld beysammen und in einem Striche liegen hat, kann er auf alles, wodurch seine Ackerstücke in einen nutzbaren Stand gesetzt werden können, bedacht seyn, und es darf ihn auch hier Niemand daran hindern. Des großen Nutzens, der, außer diesem allen, auch in Ansehung der Feldhütung, aus dem Zusammenliegen der Aecker entsteht, wird weiter unten Erwähnung geschehen. 3) Der Verlust eines guten Ackers, kann durch den Ersatz eines schlechten, wenn es auch in verhältnißmäßiger Quantität geschieht, nicht füglich entschädigt werden. Wenn gleich Jemanden für einen Morgen guten Acker, den er vorher gehabt hat, vier Morgen schlechter zugeschlagen werden, und er dadurch, dem Augenscheine nach, überflüssig entschädigt wird, weil auch ein schlechter Acker durch eine fleißige Cultur besser und tragbarer gemacht werden kann: so wird doch dem Interessenten, dem dieses widerfährt, bey seinem neuen

vier-

viermal größern Eigenthume, auch zugleich eine vierfach größere Last der Arbeit und Ackerkosten zugeschoben, indem die Bestellung eines schlechten Ackers eben so viel, und öfters noch mehr Mühe und Arbeit, als ein guter und starker Boden, erfodert. Wenn man nun hiebey in Erwegung zieht, daß ein schlechter Acker dem Mißwachse weit eher, als ein guter, ausgesetzt ist, und es daher nicht selten geschieht, daß durch dessen Ertrag kaum die Bestellungskosten gewonnen werden: so ist offenbar, daß eine solche Entschädigung allemal gefährlich und fast niemals hinlänglich sey. Daß es bey dieser Art der Entschädigung nicht wohl ohne Verkürzung ablaufen könne, erhellet unter andern auch daraus, daß derjenige, der vorhin nur 1 Morgen in Düngung zu erhalten hatte, nunmehr 4 Morgen bemisten soll. Hat er sein Feld vorher alle 6 Jahr bedüngen können, so ist er solches jetzt nur alle 24 Jahr zu thun im Stande. Und wenn dieses, nach wirthschaftlichen Grundsätzen, so viel als nichts heißt, so folgt daraus ganz natürlich, daß er nur den vierten Theil seines neu bekommenen Ackers in Dünger halten, die übrigen drey Theile aber auf immerwährend mager und ungemistet lassen muß, und mithin auch von diesen wenig oder gar keinen Nutzen zu erwarten hat.

Daß bey Auseinandersetzung der vermengt liegenden Aecker eine nach der Gerichtssprache sogenannte Ausgleichung in quali & quanto gar nicht Statt finden könne, will ich zwar nicht behaupten. Es können auch hier Fälle vorkommen, wo solches ohne Verletzung der Interessenten möglich ist; indessen muß doch jederzeit mit vieler Behutsamkeit dabey verfahren werden. Eine solche Vertauschung schlechterer Aecker gegen bessere, ohne Verletzung der Gerechtigkeit, ist nur allein bey einem guten Mittelboden [gegen] einen starken möglich. Wer aber einen schlechten, zur dritten Classe gehörigen Acker gegen einen starken oder Mittelboden annehmen soll, kommt dabey offenbar zu kurz. Denn, wenn auch alles dasjenige, war kurz vorher hievon gesagt worden ist, in keine Betrachtung gezogen würde, so leidet der vorige Besitzer eines guten Ackers,

bey solcher Vertauschung, doch wenigstens in Ansehung der Sommerfrüchte, die von einem schlechten Boden nur in geringem Maße zu erwarten sind, zur Erhaltung eines Landwirthes aber sehr viel, ja öfters das meiste beytragen, unendlich.

Wenn nun, nach vorstehenden Grundsätzen, unter herrschaftlichen Dorfnachbarn eine schickliche und gerechte Ackertheilung oder Auseinandersetzung vorgenommen werden soll, so muß dieselbe dergestalt eingerichtet werden, daß ein jeder seinen sämtlichen Acker nicht allein in einer Folge beysammen, sondern auch in einer nahen und ihm bequemen Lage, erhalte. Da die Ackerstücke gemeiniglich sowohl in Ansehung der Herrschaften, als auch der Bauern, unter einander vermengt zu liegen pflegen, so ist nöthig, die herrschaftlichen sowohl als auch die Bauernäcker zu separiren, da denn nicht allein eine jede Herrschaft, sondern auch jeder Bauer seinen Acker an einem Orte angewiesen bekömmt. Der Herrschaft pflegt man, so viel möglich, ihr Feld in solcher Lage zuzuschlagen, daß sie unmittelbar von ihren Meierhöfen, und ohne erst durch das Dorf treiben oder ziehen zu dürfen, dahin kommen könne; so wie auch den Bauern ihre Felder nach derjenigen Seite, wo die meisten derselben wohnen, anzuweisen, am schicklichsten ist, damit sie solche ebenfalls von ihren Höfen, und ohne erst den herrschaftlichen Grund und Boden berühren zu dürfen, beziehen können. Wenn dieses alles auf jezt gedachte Art geschehen soll, so muß die Lage des Dorfes dazu selbst die Hand bieten, und dergestalt beschaffen seyn, daß die herrschaftlichen Meierhöfe nicht mitten im Dorfe, sondern nach dem Felde zu, gelegen seyn, der größte Theil der Bauern auch die Höfe und Wohnungen nur auf der einen Seite des Dorfes habe. Allein, nicht nur eine widrige Lage des Dorfes und der adelichen Meierhöfe macht öfters eine solche vollkommene Ackerseparation schwer, sondern es ereignen sich auch verschiedene andere Hindernisse, die

sich

sich derselben entgegen setzen. Ein jeder der herrschaftlichen Dorfnachbarn kann seinen sämtlichen Acker nur alsdann in einem Striche und in einer bequemen Lage beysammen bekommen, wenn die Güte des Ackers auf dem ganzen Felde von einerley Beschaffenheit, wenigstens nur in geringem Maße von einander unterschieden ist. Nur selten aber trifft man eine solche Gleichheit des Bodens auf einem Landgute an. Da es nun bey allen Gemeinheitsseparationen eine unveränderliche Grundregel ist, daß ein Jeder dasjenige, was er an einem Orte abtritt, an einem andern in eben der Größe und Güte, als er es vorhin besessen hatte, wieder bekommen muß, eine Ausgleichung in quali & quanto aber in Ansehung des Ackerbaues, wie oben gezeigt worden, sehr gefährlich ist: so ergiebt sich von selbst, daß auf Feldmarken von merklich ungleicher Ackergüte eine solche Einrichtung, daß ein jeder von den herrschaftlichen Dorfnachbarn seinen Acker in einer Folge beysammen bekomme, sehr schwer zu bewirken sey. Kann nun zwar, bey solcher Verschiedenheit der Ackergüte, die Eintheilung der Felder nicht auf die vollkommenste Art zu Stande gebracht werden, so ist doch deshalb die ganze Auseinandersetzung nicht zu unterlassen. Das sicherste Mittel hiebey ist, daß man den guten und schlechten Acker von einander absondere, und einem Jeden sowohl an den guten, als schlechten, seinen zukommenden Antheil, so viel er nämlich vor der Separation daran gehabt hat, zutheile. Hiebey kann nun zwar nicht ein Jeder seinen sämtlichen Acker in einer Folge beysammen bekommen; indessen wird doch, denselben in zwey Schlägen, wovon der eine aus gutem und der andere aus schlechtem Boden besteht, beysammen zu erhalten, gar wohl möglich seyn. Und auch dieses wird schon, in Vergleichung der vorigen unendlichen Vermengung der Ackerstücke, großen Nutzen stiften. Der beste Acker liegt gemeiniglich nahe am Dor-

se, der sandige aber mehr entfernt; es wird daher an den meisten Orten, wenn gleich die Interessenten, anstatt eines Schlages, ihren Acker in zwey Schlägen annehmen müssen, dennoch die im Vorhergehenden empfohlne nahe und bequeme Lage für eines jeden Antheil noch immer möglich zu machen seyn. Dieses versteht sich nun bloß von dem Falle, wenn auf einer Feldmark ganze Feldabtheilungen, oder sonst große Reviere, von merklich unterschiedener Güte sind; alsdann ist kein anderer Weg, als die vorgeschlagene Absönderung des guten und schlechten Ackers, möglich. Sonst aber nimmt man fast auf allen Landgütern wahr, daß auch auf den in einem Schlage liegenden Feldern ein Ackerstück vor dem andern bald stärker, bald schwächer, fällt, ja auf einem und eben demselben Ackerstücke trifft man öfters Boden von verschiedener Güte an. Bey den Bauern und kleinen Ackerleuten, welche überhaupt nur wenigen Acker besitzen, kann diese Verschiedenheit, wie ich unten bey Gelegenheit der Auseinandersetzungen zwischen Herrschaften und Unterthanen zeigen werde, nicht auser Acht gelassen und übergangen werden; denn einem Bauer kann es bey seinen 1 oder 2 Hufen nicht gleichgültig seyn, wenn er auch nur 5 oder 6 Morgen an schlechtem Acker mehr, als er sonst gehabt hat, bekömmt. Allein, unter herrschaftlichen Dorfnachbarn, wo ein Gutsantheil öfters 10, 12 und mehrere Wispel in einem Felde aussäet, ist eine solche fast nirgends zu vermeidende Ungleichheit der Ackergüte nicht wichtig genug, daß deshalb das ganze Werk unterbleiben sollte. Fallen auch gleich auf einen herrschaftlichen Gutsantheil 40 bis 50 Morgen mehr an schlechten Acker, als vorher dabey gewesen sind: so wird sich doch dieser Unterschied durch eine Zulage ganz füglich entschädigen lassen, ohne daß davon die oben bemerkten übeln Folgen zu befürchten stehen; und wenn auch dieses nicht wäre, so wird doch dieser kleine Verlust durch die künf-

tige

tige bequemere Lage der Aecker gar reichlich ersetzt; wie denn auch außerdem ein solcher bey den Ackerstücken selbst in der Güte wahrgenommener Abfall nicht beträchtlich zu seyn pflegt.

Daß die Interessenten den ehedem besessenen Acker bey der Auseinandersetzung nicht allein in eben der innern Güte, sondern auch in eben demjenigen Düngungszustande wieder bekommen müssen, ist ebenfalls eine Grundregel, welche die Separationscommissarien jederzeit vor Augen haben müssen. Bey den Ackerseparationen zwischen Herrschaften und Unterthanen ist auch hierauf, besonders in Ansehung der Bauern, auf das genaueste zu halten; denn ein Bauer kann, wegen seines schwachen Viehstandes, wenn er, anstatt seines fetten und wohlbedüngten Ackers, einen magern und ausgesogenen bekömmt, unmöglich dabey bestehen; und sich hierunter durch eine künstliche Düngung zu helfen, ist für ihn zu kostbar. Einem herrschaftlichen Dorfnachbar kann zwar auch nicht zugemuthet werden, daß er seinen wohlbedüngten Acker gegen ein ganz mageres Feld weggeben soll, sondern es muß ihm ebenfalls, wenn die Sache in das Ganze geht, deshalb eine billigmäßige Entschädigung widerfahren, allein, bey einer Aussaat von der kurz vorher erwähnten Größe, sind 20 bis 30 Morgen mehr oder weniger fetter Acker eine Kleinigkeit, wodurch sich die Separationscommissarien, wenn sich sonst keine wichtige Hindernisse darstellen, nicht irre machen lassen dürfen, indem solches durch die künftige bequemere Lage schon für sich genug entschädigt ist. Nur muß die Sache nicht ins Große gehen, und der daraus erwachsende Schade muß nicht die durch die bequemere Lage gewonnenen Vortheile überwiegen.

Der zweyte Gegenstand, der bey den Gemeinheitsaufhebungen zwischen herrschaftlichen Dorfnachbarn vor-

zu-

vorzukommen pflegt, besteht in der Hutung. Die Ackergröße, welche ein jeder Interessent besitzt, ist unstreitig auch die zuverlässigste Richtschnur, nach welcher ihm sein an der gemeinschaftlichen Hutung habender Antheil zur allgemeinen Abnutzung zugeschlagen werden muß: weil die Hutung mit dem Viehstande in einem Verhältnisse steht, der Viehstand aber durch den Umfang des Ackerbaues bestimmt wird.

Die zwischen herrschaftlichen Dorfnachbarn zu theilende Hutung besteht theils in der auf der Feldmark bisher gemeinschaftlich gewesenen Weide, und theils in besondern Hutungsplätzen. In Ansehung jener ist nichts natürlicher, als daß ein jeder von den Dorfnachbarn mit seinem Viehe auf seinem Acker bleibe. Hiedurch wird nicht allein der so eben, wegen richtiger Eintheilung der Hutungen angenommene Grundsatz auf das vollkommenste beobachtet, sondern es gereicht solches auch den Herrschaften selbst zu einem ganz besondern Vortheil, indem sie bey einer solchen Verfassung in ihrem Ackerbaue durch fremde Heerden nicht mehr gestört noch eingeschränkt werden, auch ihr Gras für ihr Vieh überall, wo sie es am zuträglichsten erachten, ohne, daß ihnen solches von den Nachbarn werde weggehütet werden, befürchten zu dürfen, schonen lassen können. Und ist die Theilung der Aecker auf die oben, S. 216. erwähnte vollkommene Art möglich gewesen, dergestalt, daß ein jeder herrschaftlicher Dorfnachbar seine Felder unmittelbar von seinem Hofe aus betreiben kann, so fallen auch dadurch alle gemeinschaftliche Viehtriften von selbst hinweg, welche sonst noch immer eine Gelegenheit zu mancherley Verdruß und kleinen Zänkereyen zu hinterlassen pflegen.

In Ansehung des Rindviehes hat eine solche Einrichtung an keinem Orte, wo der Acker getheilt wird, das geringste Bedenken; eine ganz andere Bewandtniß hat es hingegen mit den Schäfereyen, wodurch gemeinig-

niglich, wie ich weiter unten mit mehrern zeigen werde, den Gemeinheitsaufhebungen die meisten Hindernisse, daß sie nicht auf die vollkommenste Art zu Stande zu bringen sind, in den Weg gelegt werden. Sind außer der Feldmark noch anderweitige hinlängliche Abtriften und Schafhutungen auf einem Landgute vorhanden, so daß die Weide auf dem Felde nur als eine Beyhülfe anzusehen ist, so kann es auch in Ansehung der Schäferey dabey bleiben, daß ein Jeder nur seinen eigenen Acker behüte. Da, wie aller Viehstand, also auch der Schafviehstand, mit der von einem Jeden in Besitz habenden Ackergröße in einem richtigen Verhältnisse stehen muß, so ist, bey dieser Verfassung, an der Erhaltung der Schäfereyen um so weniger zu zweifeln, als die Feldhutung von vernünftigen Schäfern gemeiniglich nur für die Mutterschafe bestimmt bleibt, der gelte Haufen aber seine hinlängliche Nahrung auf den übrigen Hutungsplätzen findet. Allein, es giebt Landgüter, wo die Schäfereyen außer der Feldhutung entweder gar keine, oder doch nicht hinlängliche anderweitige Triften und Hütungsplätze haben. An solchen Orten nun ist ein Unterschied, ob, außer den herrschaftlichen Dorfnachbarn, auch noch Bauern und andere Ackerleute befindlich sind. Sind keine Bauern, und also auch keine besondere Bauerfelder vorhanden, oder diese doch nur von geringer Beträchtlichkeit, so kann, der fehlenden anderweitigen Triften ungeachtet, dennoch mit den Schäfereyen solche Einrichtung gemacht werden, daß ein Jeder damit, ohne des Nachbarn Feld betreten zu dürfen, auf seinem eigenen Acker bleibe; denn alsdann sind solche unter den herrschaftlichen Dorfnachbarn getheilte Güter als zwey besondere Güter anzusehen. Wie nun sonst ein jedes Landgut sein Vieh und Schäferey auf seinem eigenen Grunde und Acker erhalten kann und muß: so ist dieses auch auf einem solchen separirten Gute, wofern nur die Schäfereyen verhältnißmäßig

mäßig sind, nicht unmöglich. Ist hingegen ein Landgut mit vielen Bauern versehen, so daß öfters der ganze Bauernacker weit mehr, als der herrschaftliche beträgt, so läßt sich die Sache ohne große Verletzung der Herrschaften, nicht füglich auf gedachte Art einrichten. Die Schäfereygerechtigkeit, welche die Herrschaft besitzt, erstreckt sich auch auf die Bauernäcker. Da nun bey der Auseinandersetzung der herrschaftlichen Dorfnachbarn unter sich, auch zugleich die Bauern, welche gemeiniglich überall mit unter vermengt zu seyn pflegen, nothwendig mit beyden separirt werden müssen: so würde wenn ein jeder Theil mit seinen Schafen nur auf seinem Acker bleiben sollte, die Herrschaft dadurch ihrer ganzen Schäfereygerechtigkeit auf der Unterthanen Aecker verlustig gehen. Bey einem Landgute von dieser Verfassung also, werden die Commissarien in Ansehung der Schafe, auf keine Aufhebung der gemeinschaftlichen Feldhütung antragen können, sondern es darunter, bey den Bauern sowohl, als auch unter den herrschaftlichen Dorfnachbarn, bey dem alten Herkommen lassen müssen. Könnten und wollten sich auch die herrschaftlichen Dorfnachbarn unter sich dahin vereinigen, daß ein Jeder mit seiner Schäferey auf seinem Acker bleibe, und sie nur das Bauerland ferner gemeinschaftlich zu behüten fortführen, so würde ihnen dieses zwar in dem Falle, daß die Bauern selbst, Schafe zu halten, nicht berechtigt waren, sehr vortheilhaft werden können, den Bauern aber zu desto mehrerer Beschwerde gereichen. Da auch an den meisten Orten die Bauern nebst den Herrschaften eine gewisse Anzahl Schafe zu halten, und dieselben überall mit und neben dem herrschaftlichen Schafviehe zu weiden berechtigt sind, so ergiebt sich daraus offenbar, daß solches die vorerwähnte Art eines Separationsvergleiches ganz unmöglich mache. Denn, wenn gleich die Herrschaften

schaften sich ihre Felder unter einander schonen wollten, so kann doch solches in Ansehung der Bauerschafe nicht Statt finden, indem diese auf den herrschaftlichen Aeckern eben so wohl geduldet werden müssen, als die Bauern den herrschaftlichen Schafen auf ihrem Felde die Weide zu gestatten schuldig sind. Es müssen daher vernünftige Commissarien die in solchem Falle nothwendige Beybehaltung der gemeinschaftlichen Schafhütung, so viel als möglich, für die Interessenten weniger schädlich zu machen suchen, wozu ihnen die Einschränkung wegen der so nachtheiligen Saatbehütung mit den Schafen, wovon ich weiter unten sprechen werde, erwünschte Gelegenheit giebt.

Was die besondern Hütungsplätze betrifft, so sind dieselben zwischen den herrschaftlichen Dorfnachbarn und den Bauern, in so fern diese ebenfalls eine Hutgerechtigkeit daran gehabt haben, gleichmäßig nach der oben bemerkten Ackergröße einzutheilen. Dergleichen besondere Hütungsplätze sind entweder raum, oder mit Holz bewachsen. Bey jenen muß eine Berechnung nach dem Verhältnisse der Ackergröße, die ein jeder besitzt, vorher gehen, indem solche den Grund zu der vorzunehmenden Theilung legt. Da aber, wie ich bald mit mehrern zeigen werde, auch das Holz unter die herrschaftlichen Dorfnachbarn getheilt, und die deshalb obgewaltete Gemeinschaft gehoben werden muß, so ist es der natürlichste Weg, daß auch ein jeder auf den ihm zugefallenen Holzrevieren die Hütung behalte. Hat aber ein oder der andere Theil eine bessere Art des Holzes, folglich auch einen geringern Umfang desselben erhalten, so muß die darin befindliche Hutung ebenfalls nach einer richtigen Bonitirung ausgeglichen werden.

Bey allen Gemeinheitsauseinandersetzungen zielt, wie schon mehrmals erinnert worden ist, die Hauptabsicht dahin ab, daß die in der Landwirthschaft bisher

schlafen

schlafen gebliebenen Verbesserungen in Gang gebracht, und zum offenbaren Vortheil des gemeinen Wesens wirklich gemacht werden sollen. Auf den zu theilenden Hütungsplätzen aber trifft man öfters die wichtigsten Verbesserungen an, welche, wenn ein solcher Platz getheilt wird, nur selten zu Stande gebracht werden können. In solchem Falle erfodert es die Klugheit der Commissarien, der Sache eine solche Wendung zu geben, daß diese, einer Verbesserung fähige, Hütungsplätze bey der Theilung nicht durchschnitten, sondern nur einem von den Interessenten zuerkannt werden. Sind die Dorfnachbarn insgesamt von den Vermögensumständen, daß sie die in einem solchen Grundstücke verborgenen Verbesserungen bestreiten können, so muß ihnen solches nach dem Loose zugeschlagen werden, und der andere Dorfnachbar deshalb eine gehörige Entschädigung erhalten, welche jedoch nicht nach dem vollen Maße der zu hoffenden Verbesserung (weil alle, auch die wahrscheinlichsten Verbesserungen in ihrem Ausgange doch allemal zweifelhaft sind und bleiben) sondern nur sehr mäßig, einzurichten sind. Ist hingegen nur einer von den Dorfnachbarn die in einem solchen Grundstücke liegende Abnutzung in Wirklichkeit zu setzen im Stande, so muß dasselbe diesem, ebenfalls gegen eine billigmäßige Entschädigung überlassen werden.

Uebrigens haben die Commissarien bey Auseinandersetzung der gemeinschaftlichen Hütungsplätze eben so, wie bey den Aeckern, auf die Nähe und Bequemlichkeit der Lage Rücksicht zu nehmen.

Siehe auch den Art. Hut- und Trift-Gerechtigkeit.

Wo Holz und Waldung vorhanden ist, da kann bey der Gemeinheitsauseinandersetzung zwischen herrschaftlichen Dorfnachbarn nicht immer die Ackergröße, welche ein jeder Dorfnachbar besitzt, zur Richtschnur genommen werden. Denn eines Theils stehen die Waldungen mit dem Ackerbaue in keiner eigentlichen

Ver-

Verbindung, und andern Theils haben auf manchen Landgütern die verschiedenen Besitzer zwar an dem Acker einen gleichen Antheil, an dem Holze aber entweder gar kein, oder doch kein gleiches Recht. Ist das auf einem Gute befindliche Holz insgesamt von einerley Art und Güte, so kann einem Jeden sein gebührender Antheil in der nächsten und bequemsten Lage zugeschlagen werden, welches dann, wenn eine richtige Bonitirung vorhergegangen ist, eine sehr leichte und natürliche Theilungsart ist. Allein, das auf den Landgütern befindliche Holz ist öfters von gar verschiedener Beschaffenheit und Güte. Man trifft auf denselben theils Kiefern Bauholz, theils bloßes Fichten-Brennholz, theils Eich- und Buchheiden, theils aber auch lebendiges Holz an Birken, Elsen u. d. gl. an. Alle diese verschiedene Reviere zusammen zu nehmen, und hernach unter die Interessenten nach der Bequemlichkeit der Lage zu theilen, würde ungereimt seyn, und selten ohne eines oder des andern Verkürzung abgehen. Da gern ein jeder von einer jeden Holzart das Seinige haben will, und auch der Billigkeit nach haben muß: so sind die verschiedenen Holzreviere, sowohl nach ihren Arten, als auch nach ihrer Güte, von einander zu sondern, und ein jedes derselben ist, unter die Interessenten, nach dem Rechte, so ein jeder vorher daran besessen hat, zu theilen.

In Ansehung der gemeinschaftlichen Jagd, ist es eben so, wie mit den gemeinschaftlich gewesenen Aeckern und Waldungen, zu halten. Denn, da der größte Theil derselben nur auf dem Felde oder in dem Walde exerciret wird, so bleibt, natürlicherweise, nach Aufhebung der Gemeinschaft, die Ausübung davon einem Jeden auch nur auf dem ihm zugefallenen Grunde und Boden, und er ist den Nachbar in dessen eigenthümlichen Revieren zu stören nicht befugt. Doch versteht sich von selbst, daß, wenn die Jagd mit dem Antheile,

welche ein Jeder an dem Acker oder der Waldung besessen, kein gehöriges Verhältniß gehabt, oder in keiner Verbindung gestanden hat, deshalb eine billige Ausgleichung geschehen müsse; denn es ereignet sich öfters, daß der eine von den Dorfnachbarn an dem ganzen Gute nur ein Drittel besessen, dem ungeachtet aber mit seinen Mitnachbarn die Jagd überall gemeinschaftlich exercirt hat. Es giebt auch Fälle, daß der eine Dorfnachbar vor der Gemeinschaft gar keine Jagdgerechtigkeit gehabt, sondern dieselbe dem andern allein gehört hat. Bey der Auseinandersetzung kann demselben nun zwar nicht mehr Recht, als er vorher gehabt hat, zugestanden werden; indessen gehört es doch mit zu der Vollkommenheit einer Gemeinheitsaufhebung, daß ein jeder in allen Stücken den völlig freyen Genuß seines Eigenthums bekomme. Hiezu ist auch unstreitig die Jagd zu rechnen, indem es nicht ohne Verdruß bleiben kann, wenn man seine Saat und Getreide, unter dem Vorwande des Besitzes der Jagdgerechtigkeit, von Fremden zertreten und verderben sehen muß. Es haben daher die Commissarien alle Mühe anzuwenden, daß auch denjenigen Dorfnachbarn, die vorher keinen Antheil an der Jagd gehabt haben, dieselbe auf ihrem nunmehr alleinigen Eigenthume gleichfalls verstattet werde; doch nicht anders, als unter einer gewissen billigmäßigen Entschädigung. Die Mittel zu einer solchen Entschädigung ausfindig zu machen, wird an den wenigsten Orten Schwierigkeit finden, indem bey einer gänzlichen Gemeinheitsaufhebung noch immer Stücke, die nicht füglich zur Theilung gebracht, und daher am bequemsten gegen einander ausgeglichen werden können, übrig bleiben.

Auf den unter Dorfnachbarn in Gemeischaft stehenden Landgütern trifft man auch gemeiniglich dergleichen in Ansehung der Fischerey an, welche wegen dieser schädlichen Gemeinheit selten auf die vollkommenste

Art

Art genutzt wird. Wenn die Commissarien auf einem Landgute einen großen See in der Gemeinschaft unter Dorfnachbarn antreffen: so thun sie aus dem im XIII. Th. S. 697. angeführten Grunde besser, wenn sie denselben in der Gemeinschaft lassen. Bey solchen Gemeindefischereyen hingegen, wo die am angeführten Orte erwähnte Bedenklichkeiten nicht im Wege stehen, ist die Gemeinheitsaufhebung ebenfalls möglich und nützlich. Besteht die gemeinschaftliche Fischerey aus verschiedenen, theils großen, theils mitteln und kleinen Gewässern, so wird die eben daselbst anstatt der sonst gewöhnlichen Bonitirung empfohlne Abschätzungsmethode zu einer unter den Dorfnachbarn zu machenden Eintheilung dieser Wirthschaftsrubrik von selbst den Weg bahnen. Indessen kann auch hier nicht die von einem jeden Nachbar besessene Ackergröße zur Richtschnur der Theilung angenommen werden; denn der Acker und die Fischerey stehen in keiner nothwendigen Verbindung mit einander; und man hat Beyspiele, daß derjenige, der mit seinen Dorfnachbarn gleich viele Aecker besitzt, doch an der Fischerey nur ein Drittel oder Viertel Antheil hat. Es müssen daher auch bey diesem Pertinenzstücke die vorhandenen Kauf- und Lehenbriefe zum Grunde gelegt, und die Eintheilung desselben danach eingerichtet werden.

So vortheilhaft indessen die Gemeinheitsaufhebung der Fischereyen ist, so kann es doch gewisse Fälle geben, wo dergleichen zu bewirken bedenklich wird. Wichtige Fischereyen verursachen auch wichtige Kosten; ja, in Gegenden, wo der Absatz der Fische nicht stark ist, wird öfters die Einnahme aus der Fischerey von den Kosten überwogen. Bey den grossen Fischereyen, von welchen man sich den wichtigsten Ertrag versprechen zu können glaubt, wohin insonderheit die Eis- und Winterfischereyen gehören, trifft dieses am meisten ein; daher müssen, bey der Theilung einer solchen gemeinschaftlichen Fischerey, der Ertrag und die Kosten, welche nach aufgehobener Gemeinschaft daher entstehen können, vorher wohl und genau gegen einander berechnet werden.

Vor der Theilung solcher Fischereyen, war zu dem ganzen Ertrage nur ein Fischer mit seinen Knechten, und nur ein Netz von jeder Art nöthig; nach aufgehobener Gemeinschaft aber muß ein jeder Interessent auf seinen Antheil einen eigenen Fischer und ein eigenes Netz halten; die Hälfte des Ertrages verursacht also jezt so viele Kosten, als ehedem das Ganze. Eine reife Ueberlegung dieser Umstände macht die Sache gar sehr bedenklich, und höchst zweifelhaft, ob es nicht besser gethan sey, dergleichen Fischereyen in der vorigen Gemeinschaft zu lassen. Noch bedenklicher und zweifelhafter aber wird dieselbe, wenn die Dorfnachbarn an der Fischerey nicht ein gleiches Recht haben, sondern dem einen nur etwa ein Drittel oder Viertel davon gehört. Auf einen solchen kleinen Antheil müssen, insonderheit bey den Winterfischereyen, nach der Separation eben so viel Kosten, als vorher zu dem Ganzen erfordert ward, verwandt werden. Es würde unvernünftig seyn, wenn man auf eine Gemeinheitsauseinandersezung, woraus für die Interessenten mehr Schade als Vortheil entstände, bestehen wollte; und wenn auch nur einer derselben darunter litte, so ist solches schon genug, an die Sache nicht weiter zu denken, sondern es bey der vorigen Gemeinschaft zu lassen.

Damit man von dem daraus erwachsenden Nuzen oder Schaden gehörig überzeuget werden möge, ist, wie bereits erinnert worden ist, deshalb die Anlegung einer genauen Berechnung unumgänglich nöthig; doch muß dabey nicht bloß auf die gegenwärtige Beschaffenheit der zu theilenden Fischeren, sondern auch hauptsächlich auf den künftigen möglichen und wahrscheinlichen Zustand, Rücksicht genommen werden. Ist sowohl vorjezt, als auch aufs künftige, bey der Fischereytheilung nichts als Schade voraus zu sehen, so muß selbige allerdings unterbleiben. Indessen ist es eine Pflicht der Commissarien, dafür zu sorgen, daß die beyzubehaltende Gemeinschaft dennoch den Interessenten weniger schädlich gemacht werden möge. Hiezu wird eine vernünftige, von beyden Theilen eingegangene und auf beständig festgesezte Ordnung wegen richtiger Schonung der Brut das meiste beytragen können. Hiezu aber gehören folgende drey Stücke. 1) Es ist, besonders bey den Hauptfischen, als: Bleihen und Moränen, die Leichzeit gänzlich zu schonen. 2) Es muß die Größe der Netze, insonderheit derjenigen, die zu den Eis- und Winterfischereyen nöthig sind, gehörig eingesezet, und nach dem Verhältnisse der Größe und des Umfanges der zu befischenden Gewässer eingerichtet werden. 3) Endlich bezieht der größte

Ver-

Verderb der Fischereyen darin, daß bey dem Fischen alles ohne Unterschied, es sey klein oder groß, heraus genommen, und folglich nicht einer jeden Art Fische die erforderliche Zeit, um zu ihrer Vollständigkeit zu gelangen, gelassen wird. Die Fischer hierunter bey dem Fischen selbst gehörig zu beobachten, und sie dazu anzuhalten, daß sie die kleinen und noch nicht zu ihrer Vollkommenheit gelangten Fische wieder zurück werfen, ist, besonders bey großen und weitläuftigen Fischereyen, eine vergebliche und unmögliche Sache. Das beste Mittel diesem Mißbrauche Einhalt zu thun, ist wohl unstreitig die richtige Bestimmung der Maschen in den Fischernetzen. Denn, wenn diese von solcher Weite sind, daß nur allein die großen Fische in dem Netze behalten werden, die kleinen aber einen freyen Durchgang behalten, so wird dadurch der Ruin der jungen Brut hinlänglich vermieden werden.

Was in Ansehung der auf den Landgütern unter den herrschaftlichen Dorfnachbarn in Gemeinschaft stehenden Jurisdiction oder Gerichtsbarkeit zu beobachten ist, hat man im Art. Gerichtsbarkeit zu suchen.

Die Straßen-Gerechtigkeit ist eine Folge der Gerichtsbarkeit, und an vielen Orten, insonderheit in Schlesien, von Wichtigkeit. Theils sind die Straßen und Dorfanger zum Anbau mehrerer Gebäude, welches vornämlich in den schlesischen und andern Gebirgsdörfern, wo die Wohlfahrt der Herrschaft auf der Vermehrung der Einwohner beruht, eine Hauptsache ist, nützlich und bequem; theils können auch sonst allerley einträgliche Gewächse, als: Flachs, Toback u. d. m. darauf erzeugt werden. So lange sie in der Gemeinschaft stehen, kommen sie weder dem einen, noch dem andern, recht zu Nutze; vielmehr geben sie öfters zu allerhand Zank und Widerwillen Anlaß. Will etwa ein oder anderer Bauer, weil seine Hoflage zu klein oder zu enge ist, selbst mit Genehmigung der Grundherrschaft, worunter er steht, seinen Zaun ein Paar Schritte auf die Straße hinaus rücken, so wird alsbald von den andern Dorfnachbarn darüber Lärm gemacht.

macht. Der Bauer muß, seine Ursachen mögen auch noch so triftig und dringend seyn, den gesetzten Zaun, wenn nicht ein öffentlicher innerlicher Krieg deshalb entstehen soll, wieder einreißen, und nicht selten gerathen darüber die herrschaftlichen Dorfnachbarn selbst in Zwist. Daß es also auch die unter den herrschaftlichen Dorfnachbarn gemeinschaftlichen Straßen und Anger zu theilen, und sie deshalb aus einander zu setzen, nöthig und rathsam sey, ergiebt sich hieraus von selbst. Soll aber solches dergestalt geschehen, daß es einen wahren Nutzen und Wirkung habe, und dadurch zugleich die Gelegenheit zu allerley Uneinigkeiten entfernt werde: so muß zugleich eine Separation der einem jeden Dorfnachbar gehörigen Einwohner und Unterthanen vorgenommen, und eine solche Verfügung getroffen werden, daß die Unterthanen eines jeden Dorfantheiles in einem Striche beysammen liegen. Ist dieses zu Stande gebracht, so giebt sich die Eintheilung der gemeinschaftlichen Straßen und Anger, nach dem Verhältnisse des Rechtes, welches ein jeder an der Gerichtsbarkeit hat, von selbst. Ein jeder kann alsdann den ihm zugefallenen Antheil entweder bebauen, oder sonst nützen, wie er will; auch hat er freye Macht, seinen Unterthanen die Erlaubniß zu geben, ihre Hoflagen zu erweitern, ohne deshalb von den Nachbarn Zank und Widerspruch befürchten zu dürfen.

An vielen Orten liegen zwar die Unterthanen der verschiedenen Dorfnachbarn unter einander vermengt, und es scheint daher, als wenn die Verwechslung selbst, welche, wenn die zu einem jeden Antheil gehörigen beysammen zu liegen kommen sollen, unvermeidlich ist, zu allerley neuen Schwierigkeiten Anlaß geben würde, indem die Einwohner in ihrem Nahrungsstande und Wohnungen nicht einander gleich sind. Allein, wenn nur einmal der erste Vorsatz, eine so viel möglich vollständige Gemeinheitsauseinandersetzung zu Stande zu bringen, vorhanden ist, so wird man auch hierüber gar leicht wegkommen. Die Einwohner dürfen weder in ihren Personen, noch auch in ihren Nahrungen, sondern nur bloß in ihren

Woh-

Wohnungen verwechselt werden; und wenn sich bey diesen eine Verschiedenheit hervor thäte, so daß die Gebäude des einen besser oder schlechter als des andern wären, so wird solches allemal gar füglich durch eine kleine Entschädigung ausgeglichen werden können.

Zu den Gerechtsamen, die zuweilen unter mehrern Dorfnachbarn gemein zu seyn pflegen, gehört auch endlich das Patronat-Recht. Wie diese Gemeinschaft weniger schädlich zu machen sey, davon werde im Artik. Kirchenpatron handeln.

2. Unter den zwischen fremden Feldnachbarn vorhandenen Gemeinheiten, sind die Aufhütungsgemeinheiten die gewöhnlichsten, und auch gemeiniglich die wichtigsten. Fast überall hört man über die verderbliche Last fremder Aufhütungen, und daß man das für für sein eigenes Vieh höchst benöthigte Gras von fremden Heerden auf eine unordentliche Weise verzehren sehen müsse, die bittersten Klagen führen. Es ist auch eine in der Vernunft und Erfahrung gegründete Wahrheit, daß der Wohlstand eines Landwirthes von dem Wohlstande seines Viehstandes, dieser aber von einer reichen, nahrhaften und wohlgeschonten Weide abhänge. Die Aufhütungsgemeinheit, die man unter fremden Feldnachbarn antrifft, ist sowohl in ihrem Ursprunge, als auch in ihrer Beschaffenheit und Ausübung, von sehr verschiedener Art. Es besteht dieselbe entweder in Koppelweiden, wo beyde einer des andern Grundstücke behüten, oder es wird nur das einem eigenthümlich zugehörige Grundstück von den andern geweidet, ohne daß der Eigenthümer eines solchen Grundstückes auch auf den Grund und Boden der Aufhütenden ein Mithütungsrecht hat. Die erste von diesen Arten ist in den gemeinen Rechten unter dem Namen Jus compascui, die andere aber unter der Benennung Jus oder Servitus pascendi, bekannt. Letztere ist

entweder nach ihrem ersten Entstehen ein bloßes Gunstrecht gewesen, dergestalt, daß die Aufhütungsinteressenten nichts als eine langwierige Possession, die ihnen aber nunmehr ein beständiges Recht giebt, vor sich haben, wovon ich im Art. Hut und Trift den muthmaßlichen Ursprung anzeigen werde; oder sie ist auf klare Briefe und Urkunden, woraus zugleich die Ursachen ihrer Constituirung zu ersehen sind, gegründet. Ein solches Aufhütungsrecht wird entweder gratis exercirt, oder es wird dem Eigenthümer ein gewisses Aequivalent, welches gemeiniglich in einer gewissen bestimmten Quantität Weidehafer zu bestehen pflegt, dafür entrichtet. Endlich sind die Weideplätze, auf welchen dieses Aufhütungsrecht fremder Nachbarn haftet, entweder ganz frey und raum, oder mit Holz bewachsen, wie dann auch ein Theil der Aecker selbst nicht selten darunter begriffen zu seyn pflegt. Auf wichtigen Hütungsrevieren hat es der Eigenthümer nur selten mit einem Aufhütungsinteressenten allein zu thun, sondern es hat gemeiniglich die ganze angränzende Nachbarschaft Theil daran, wobey sie öfters nicht ein gleiches, sondern einer immer vor den andern ein mehr eingeschränktes Recht haben.

Die Aufhebung der Aufhütungsgemeinheit kann auf zweyerley Art geschehen. Derjenige, der das Hütungsrecht auf eines andern Grund und Boden hat, läßt solches entweder, gegen eine verhältnißmäßige Entschädigung, welche ihm dagegen von dem Eigenthümer geleistet werden muß, gänzlich fahren; oder es wird die bisher gemeinschaftlich gewesene Hütung getheilt, und einem jeden Interessenten sein daran gebührender Theil in einer bequemen Lage zur alleinigen Nutzung angewiesen. Die erste Art der Aufhebung würde zwar an und vor sich die vollkommenste, und auch in ihrer Bearbeitung die kürzeste seyn; allein, sie ist gemeiniglich mit so vielen Schwierigkeiten begleitet, daß sie nur

sehr

sehr selten möglich zu machen ist. Der Antrag, vermöge dessen ein Aufhütungsinteressent sein ganzes Recht gegen eine anderweitige billigmäßige Entschädigung fahren lassen soll, setzt nothwendig voraus, daß derselbe schon vorher einige hinlängliche Weide für sein Vieh habe, und er daher das Aufhütungsrecht auf seines Nachbarn Grund und Boden als überflüssig gar wohl missen könne. Wo trifft man aber wohl in unsern Tagen einen solchen Ueberfluß an Weide und Hütung an, da man doch sehr wohl weiß, wie sehr das Aufnehmen des Viehstandes, den Wohlstand der ganzen Landwirthschaft befördere! Ueberdieß ist ein solches Aufhütungsrecht als ein sehr schätzbares Pertinenzstück eines Landgutes anzusehen, und es kann daher, solches fahren zu lassen, Niemanden so schlechterdings zugemuthet werden. Und wenn auch dieses nicht wäre, sondern der Aufhütungsinteressent wirklich einen solchen Ueberfluß an eigener Weide hätte, daß er sich dieses Rechtes begeben könnte, ohne dadurch den Werth seines Gutes im geringsten zu vermindern, so wird die Sache doch auf Seiten des Eigenthümers, wegen eines bequemen und annehmlichen Entschädigungsmittels, viele und öfters unüberwindliche Schwierigkeiten finden. Diese Entschädigung auf eine verhältnißmäßige Geldsumme zu bestimmen, wäre wohl der kürzeste und sicherste Weg; sehr oft aber ist solches eine Sache, die, zumal wenn das abzutretende Aufhütungsrecht von Wichtigkeit ist, sich nicht allemal zu den Vermögensumständen des Eigenthümers schickt. Auch wird der Aufhütungsinteressent, wenn er nur einigermaßen auf die Erhaltung seines Landgutes bedacht ist, gemeiniglich zur Annehmung einer solchen Geldsumme sehr schwer zu bewegen seyn. Ein für sich und seine Familie sorgender Landwirth verkauft seine Rechte und Grundstücke nicht gern für Geld, sondern will, wenn er dergleichen abtreten soll, auch immer wieder andere nutzbare dagegen haben.

Wo sich also zu dergleichen Entschädigung keine bequeme Gelegenheit findet, sondern die Sache bloß mit Geld abgemacht werden soll, da wird diese Art von Aufhebung sehr schwer, und öfters unmöglich seyn. Indessen ist die Sache nicht gänzlich ohne Beyspiele. Titius will des dem Sempronius auf seinem Felde oder Heide zuständigen Aufhütungsrechtes gern los seyn. Sempronius kann auch dasselbe, weil er genug eigene Weide für sein Vieh hat, gar wohl entbehren, ihm fehlt es aber dagegen an Fischerey. Nun hat Titius an des Sempronius Gränze einen fischreichen See, den er aber wegen seiner Entlegenheit nicht recht nutzen, auch bey sonst schon überflüssig habenden Gewässern gar füglich missen kann, liegen. Was für ein Bedenken kann es hier wohl haben, wenn des Titius See gegen des Sempronius Aufhütungsrecht unter einer billigmäßigen Entschädigung, wenn dergleichen nöthig seyn sollte, vertauscht wird! Beyden wird hiedurch geholfen, indem ein jeder dasjenige, was ihm sonst bey seinem Gute gefehlt hat, bekömmt, und dabey keiner an Pertinenzstücken etwas verlustig geht; denn was er auf einer Seite verliert, bekömmt er auf der andern, und zwar in einer brauchbarern Art, wieder.

Obwohl eine solche Vertauschung in Güte gar füglich zu Stande gebracht werden kann, so zweifle ich doch, ob, wenn der Versuch zur Güte fruchtlos gewesen ist, Jemand in dem Wege Rechtens durch einen richterlichen Ausspruch dazu angehalten werden könne. Es wird ein Jeder noch immer Gründe genug übrig behalten, seinen dagegen geäußerten Widerspruch zu rechtfertigen. Es giebt aber Fälle, wo die Aufhütungsinteressenten meilenweit treiben müssen, ehe sie den gemeinschaftlichen Hütungsplatz mit ihrem Viehe erreichen können. Wie wenig Vortheil sie von einer solchen entlegenen Weide haben können, ist leicht zu erachten; wie dann auch die meisten, die sich in dergleichen Umständen befinden, die Hütungsplätze nur zwey bis dreymal des Jahres zu betreiben pflegen, bloß um sich in deren Besitze zu erhalten. Einem dergleichen Aufhütungsgerechtigkeit besitzenden Eigenthümer kann

inzwischen aus verschiedenen Ursachen daran gelegen seyn, daß er derselben los werde. Da nun dieses Aufhütungsrecht demjenigen, der solches auszuüben befugt ist, nicht den geringsten Nutzen schaffen kann, so läßt sich kein Grund absehen, warum nicht der Richter einen solchen Aufhütungsberechtigten, wofern er sich sein für ihn unnützbares Recht gegen eine billigmäßige Entschädigung in Güte abzutreten weigerte, durch einen rechtlichen Ausspruch dazu sollte anhalten können.

Bey dem allen ist die wirkliche Theilung der gemeinschaftlichen Hütung in den meisten Fällen der sicherste Weg. Soll aber diese Theilung ohne Verkürzung, weder des Eigenthümers, noch der Aufhütungsinteressenten, geschehen, so muß solche nach gewissen Grundsätzen, wodurch der Antheil eines jeden Interessenten auf das zuverlässigste bestimmt werden kann, vollzogen werden. Zuförderst fragt es sich: mit wie vielem und welcher Art von Viehe ist der Aufhütungsinteressent, welcher jetzt seinen eigenen Theil zur alleinigen Nutzung erhalten soll, die vorhin gemeinschaftliche Hutung zu betreiben befugt gewesen? Hienächst aber muß zugleich der Umfang des Hutungsrevieres, welches der nunmehr aus der Gemeinschaft zu setzende Aufhütungstheilhaber zu behüten das Recht gehabt hat, zum Grunde gelegt werden. Ist die Sache nach diesen beyden Grundsätzen gehörig erörtert und aus einander gesetzt, so wird sich auch alsdann die Bestimmung desjenigen, was ein jeder zu seiner künftigen alleinigen Benützung erhalten hat, von selbst ergeben.

Nach dem ersten Grundsatze kömmt es also darauf an, theils mit wie viel, und theils mit welchen Arten von Vieh ein Aufhütungsinteressent den gemeinschaftlichen Hütungsplatz zu beweiden berechtigt gewesen ist. Zuweilen sind sowohl die Anzahl, als auch die Arten des Viehes, durch Briefe und Urkunden festgesetzt; und

alsdann sind solche bey der vorzunehmenden Theilung der gemeinschaftlichen Hütungsplätze zum Grunde zu lezen. Ist aber keine solche eigentliche Bestimmung, sondern nur bloß der bisherige Besitz vorhanden, so fragt es sich, wie die Anzahl des Viehes, womit ein jeder den gemeinschaftlichen Hütungsplatz hat betreiben können, am sichersten auszumitteln sey; denn die Arten des Viehes bestimmt, wenn in den vorhandenen Urkunden davon nichts enthalten ist, dennoch der bisherige Besitz; und ob die gemeinschaftlichen Hütungsplätze nur bloß mit Schafen, oder auch mit Rind- und anderm Viehe betrieben worden sind, kann bey einer langwierigen Possession Niemanden verborgen geblieben seyn.

Da kein Aufhütungsinteressent die gemeinschaftliche Weide mit mehrerm Viehe, als er mit eigenem gewonnenen Winterfutter zu erhalten im Stande ist, betreiben kann: so muß man zuvörderst dahin bedacht seyn, wie und welchergestalt dasjenige Vieh, wenn es ein Aufhütungsinteressent mit seinem eigenen gewonnenen Futter auswintern kann, am zuverlässigsten zu berechnen sey. Es kann dieses nur auf zweyerley Weise geschehen. Man hat entweder den auszuwintern möglichen Viehstand von den Interessenten selbst angeben zu lassen; oder es muß die Sache nach der Größe und dem Umfange des Ackerbaues, den ein jeder besizt, entschieden werden. Bey der ersten Ausmittelungsart des Viehstandes scheint es gewissermaßen weit natürlicher zu seyn, wenn sich die Separationscommissarien, selbst den Viehstand aufzunehmen, die Mühe geben. Unter einer nur einigermaßen genommenen Vorsicht kann ihnen dasjenige, was ein jeder Interessent wirklich an Vieh besizt, nebst dessen Arten, nicht verborgen bleiben. Allein, eines Theils kann, wie unten mit mehrerm gezeigt werden wird, der gegenwärtige Viehstand nicht allemal zum Grunde gelezt, sondern es

muß

muß deshalb, so viel möglich auf die erste Zeit der constituirten Servitut zurück gegangen werden; und andern Theils wird man denselben fast niemals überall gleich vollzählig und verhältnißmäßig antreffen. An dem einen Orte, wo man seit langer Zeit vor Viehsterben und andern dergleichen Unglücksfällen bewahrt geblieben ist, wird man ihn stark und in größerer Anzahl, als er billig seyn sollte, an dem andern aber, wo die Viehseuchen gewüthet haben, oder sonst überhaupt die Nahrung des Landmannes danieder liegt, sehr schwach befinden. Alles dieses aber kann sich mit der Zeit wieder ändern; daher durch die Aufnehmung des gegenwärtigen Viehstandes keine zuverläßige Richtschnur zu einer verhältnißmäßigen Eintheilung der gemeinschaftlichen Hütung zu erhalten steht. Soll und muß der Weg, das Verhältniß der einzutheilenden Hutung nach der Häupterzahl zu bestimmen, erwählt werden, so wird die eigene Anzeige der Interessenten, wie viel sie an Vieh mit eigen gewonnenem Futter auszuwintern im Stande seyen, noch immer das sicherste seyn. Wer aber die Triebe und Gewalt des sich selbst überlassenen Eigennutzes, in Dingen, wovon er künftige Vortheile zu hoffen hat, kennt, der wird von selbst einsehen, wie wenig Wahres und Zuverläßiges man auch von dieser Methode zu erwarten habe. Will man indessen bey der Auseinandersetzung einen Gebrauch davon machen, so sind gewisse Vorsichten, um sie einigermaßen zu rectificiren und gegen einander auszugleichen, nöthig. Das beste Mittel hiebey ist, daß man über eines jeden Angabe die sämtlichen übrigen Interessenten vernehme. Finden sie solche den Umständen des Gutes, von dessen Besitzer die Angabe geschehen ist, gemäß, so können es auch die Commissarien bey diesem Consensu partium bewenden lassen; haben aber die Interessenten etwas dagegen einzuwenden, so muß freylich darauf Rücksicht genommen, und die Angabe auf eine billige Art gemäßigt werden.

Wenn

Wenn die Interessenten die gemeinschaftlichen Hütungsplätze nicht bloß mit einer, sondern mit allen, oder doch mehrern Vieharten zu betreiben, berechtigt sind, und die Theilung derselben nach dem angegebenen Viehstande geschehen soll: so muß derselbe zuvörderst, um einen sichern allgemeinen Divisor zu bekommen, auf eine von diesen Vieharten reducirt werden. Denn an einem Orte werden verhältnißmäßig mehr Schafe, an einem andern mehr Rindvieh, und an einem dritten wieder mehr Pferde gehalten; ein Pferd aber erfodert, bekanntermaßen, mehr Weide als ein Stück Rindvieh, und dieses mehr, als ein Schaf. Gemeiniglich pflegt man hiebey das Rindvieh zum allgemeinen Reductionssatz anzunehmen, und ein Pferd anstatt 2 Stück Rindvieh, 10 Schafe aber einem Stücke Rindvieh gleich zu rechnen.

Es bleibt indessen die Angabe des Viehstandes nicht allein mit vielen Weitläuftigkeiten verknüpft, sondern auch ein sehr unzuverlässiges Mittel, ein richtiges Theilungsverhältniß festzusetzen, wobey gar leicht ein oder anderer Theil verkürzt werden kann. Weit sicherer verfahren die Separationscommissarien, wenn sie die Ackergröße, die ein jeder von den an der gemeinschaftlichen Weide Theilhabenden auf seinem Eigenthume besitzt, um solche bey der Vertheilung der Hütungsplätze zum Grunde zu legen, auszumitteln suchen. Dieses kann auf eine doppelte Art geschehen. Erstlich kann in denjenigen Ländern und Provinzen, wo über die Landgüter ordentliche und authentische Catastra errichtet sind, solches gar leicht durch einen legalen Extract aus diesen öffentlichen Urkunden in zuverlässige Erfahrung gebracht werden. In deren Ermanglung giebt es zweytens noch verschiedene andere Mittel, durch welche der Umfang des von einem Jeden in Besitz habenden Ackers ebenfalls auf eine zuverlässige Art bestimmt werden kann. Bey dem Acker, den die Bauern, Kossaten,

ten, Gärtner und andere kleine Ackerleute besitzen, kann hierunter niemals ein Zweifel vorfallen, indem solches nicht allein in dem Dorfe selbst, sondern auch in der ganzen umliegenden Gegend, bekannt ist. Wie viele Zwey-Ein- und Halbhüfner in einem Dorfe befindlich seyen, weiß Jedermann, und den Inhalt einer jeden Hufe ebenfalls. Bey dem Acker, welchen die Gutsherrschaft selbst besitzt, werden, um dessen Umfang ausfindig zu machen, bey Ermanglung zureichender Landes-Catastrorum, vorhandene Vermessungsregister, imgleichen Kauf- und Pachtanschläge, auf eine ziemlich zuverlässige Art brauchbar seyn können.

Die Separationscommissarien handeln sehr weise, wenn sie, in diesen Fällen sowohl, als auch überhaupt bey Bestimmung des Verhältnisses, nach welchem die Hütungseintheilung geschehen soll, die sämtlichen Interessenten umständlich vernehmen, und in der Sache nicht eher fortfahren, als bis sie dieselben darüber gehörig vereinigt haben.

Ehe zur wirklichen Theilung der gemeinschaftlichen Hutung geschritten werden kann, muß, nachdem der Viehstand oder die Ackergröße festgesetzt worden ist, auch das einem jeden Interessenten daran zuständige Recht ausgemittelt werden. Dieses geschieht entweder nach den vorhandenen Urkunden, oder nach dem Besitze, worin sich ein oder anderer Interessent befunden hat. Ist auch dieser Punct in ein gehöriges Licht gesetzt, und dabey alles Streitige und Zweifelhafte aus dem Wege geräumt worden, so befindet sich die Sache nunmehr in solcher Lage, daß zur wirklichen Theilung geschritten, und der einem Jeden zukommende Theil ausgerechnet werden kann.

Die Art und Weise, wie bey einer solchen Berechnung zu verfahren sey, wird folgendes Beyspiel zur Genüge erläutern. Bey diesem Beyspiele sind folgende Sätze anzunehmen:

1. Der

1. Der Besitzer des Gutes A, ist derjenige Eigenthümer, auf dessen Grund und Boden die Dorfschaften B, C, D, E. u. F, ein gemeinschaftliches Aufhütungsrecht besitzen.
2. Der Inhalt des gemeinschaftlichen Aufhütungsplazes beträgt überhaupt 5740 Morgen.
3. Dieser Plaz wird in drey verschiedene Reviere, wovon wir das eine den Bärenkopf, das zweite den Stahrenort, und das dritte die hohe Heide nennen wollen, eingetheilt; davon enthält

Der Bärenkopf	1932	Morgen.
Der Stahrenort	1878	"
Die hohe Heide	1930	"
Summa	5740	Morgen.

4. Die Dorfschaften B, C, und D, haben nebst dem Prædio serviente A, auf alle drey Reviere das Hütungsrecht.
5. Die Dorfschaft E, aber besitzt solches nur in Ansehung des Bärenkopfes, und die Dorfschaft F, nur auf dem Stahrenorte.
6. In Ansehung der Ackergröße, die ein jeder von diesen Aufhütungsinteressenten besitzt, ist entweder durch die Landescatastra, oder sonst auf eine andere zuverlässige Art, folgendes Verhältniß ausgemittelt worden:

Das Prædium serviens A besitzt	89	Hufen.
Die Dorfschaft B besitzt	73	"
— — — C —	65	"
— — — D —	50	"
— — — E —	45	"
— — — F —	36	"
	358	Hufen.

Da, vermöge dieser angenommenen Sätze, nicht sämtliche Aufhütungsinteressenten, sondern nur einige derselben, das Hütungsrecht auf alle Hütungsplätze zu exerciren befugt sind: so muß ein jedes Hütungsrevier besonders berechnet werden.

I. Der Bärenkopf beträgt, 1932 Morgen.
Hieran hat Antheil:

Der Eigenthümer	A mit	89 Hufen.
Die Dorfschaft	B "	73 "
— — —	C "	65 "
— — —	D "	50 "
— — —	E "	45 "
		322 Hufen.

Wenn

Wenn nun der Betrag dieser 322 Hufen in den Inhalt des Bärenkopfes à 1932 Morgen dividiret wird: so fallen auf jede Hufe an Hutung 6 Morgen.

Es bekömmt also von dem Bärenkopf:

Der Eigenthümer	A	- - - 534	Morgen.
Die Dorfschaft	B	- - - 428	"
— ———	C	- - - 390	"
— ———	D	- - - 300	"
— ———	E	- - - 270	"
		1922	Morgen.

II. Der Stahrenort, beträgt 1878 Morgen.

Daran haben Antheil:

Der Eigenthümer	A	mit 89	Hufen.
Die Dorfschaft	B	" 73	"
— ———	C	" 65	"
— ———	D	" 50	"
— ———	F	" 36	"
		313	Hufen.

Wenn der Inhalt dieses Ortes, à 1878 Morgen, mit diesen 313 Hufen dividiret wird: so kommen ebenfalls auf jede Hufe, 6 Morgen Hutung.

Es erhält also von diesem Hütungsreviere:

Der Eigenthümer	A	- - - 534	Morgen.
Die Dorfschaft	B	- - - 438	"
— ———	C	- - - 390	"
— ———	D	- - - 300	"
— ———	F	- - - 216	"
		1878	Morgen.

III. Die hohe Heide enthält 1930 Morgen.

Daran haben Theil:

Der Eigenthümer	A	mit 89	Hufen.
Die Dorfschaft	B	" 73	"
— ———	C	" 65	"
— ———	D	" 50	"
		277	Hufen.

Wird nun die Oberfläche dieses Hütungsrevieres mit dieser Hufenzahl dividiret, so fallen auf jede Hufe 7 Morgen.

Es erhält also:

Der Eigenthümer	A	- 623	Morgen.
Die Dorfschaft	B	- - 502	"

Die Dorfschaft	C	455	"
—— ——	D	350	"
		1930	Morgen.

Recapitulation, wie viel ein jeder Interessent von dem ganzen Aufhütungs-Platze auf seinen Antheil bekommen müsse.

1. Der Eigenthümer A bekömmt

von dem Bärenkopfe	534	Morgen.
von dem Stahrenorte	534	"
von der hohen Heide	623	"
	1691	Morgen.

2. Die Dorfschaft B erhält

von dem Bärenkopfe	438	Morgen.
von dem Stahrenorte	438	"
von der hohen Heide	502	"
	1378	Morgen.

3. Die Dorfschaft C empfängt

von dem Bärenkopfe	390	Morgen.
von dem Stahrenorte	390	"
von der hohen Heide	455	"
	1325	Morgen.

4. Die Dorfschaft D empfängt

von dem Bärenkopfe	300	Morgen.
von dem Stahrenorte	300	"
von der hohen Heide	350	"
	950	Morgen.

5. Der Dorfschaft E Antheil an den Bärenkopf besteht in 270 Morgen.
6. Der Dorfschaft F Antheil an den Stahrenort beträgt 216 Morgen.

Mit einer solchen bloßen Berechnung aber, ob sie gleich das Hauptwerk ausmacht, ist die Sache noch nicht abgethan, sondern es müssen auch nunmehr die einem Jeden zugefallenen Antheile selbst an Ort und Stelle wirklich angewiesen und abgegränzet werden, welches ebenfalls, so wie die Berechnung, ein Geschäft der Landmesser, jedoch nicht anders, als in Beyseyn und unter Direction der Separationscommission, zu bewerkstelligen ist.

Da eine nahe gelegene Hütung vor einer entfernten einen großen Vorzug hat, so muß auch hierauf bey der wirklichen Eintheilung der Hütungsplätze ein besonderes Augenmerk genommen, und die Sache jederzeit dergestalt eingerichtet werden, daß ein jeder Interessent seinen Antheil da, wo es ihm am nächsten und bequemsten ist, erhalte.

Von der Anwendung dieser allgemeinen Regel können zwar keine besondere Vorschriften gegeben werden, sondern die Verschiedenheit der Lage macht bald dieses, bald jenes, vortheilhafter. Indessen hat man doch allemal hauptsächlich auf zwey Stücke zu sehen, wenn nicht eine ungeschickte Theilung heraus kommen soll. 1) Die abzutheilenden Hütungsreviere müssen nicht zu schmal gerathen, sondern eine gewisse Breite haben, weil sie sonst mehr einer Trifft, als ordentlichen Hutung, ähnlich sind. Denn wenn das Vieh eben denjenigen Plaz, auf welchem es hinein getrieben worden ist, wieder zurück gehen muß, so kann es niemals eine frische Weide genießen, und es wird auch das vorhandene Gras mehr zertreten, als daß es dem Viehe zu Nutze kommen sollte. Insonderheit ist die Breite der Hütungsplätze bey solchen Weiden, die hauptsächlich für die Schäfereyen bestimmt sind, nöthig. 2) Ein jeder Hütungsinteressent muß den ihm nunmehr zum alleinigen Genuß zugefallenen Antheil von seinem Grunde und Boden unmittelbar betreiben können, damit er nicht über eines Fremden Antheil einer besondern Trift bedürfe. Es müssen daher die Landmesser, ehe sie zur wirklichen Absteckung der verschiedenen Hütungsreviere schreiten, die Triften und Zugänge zu denselben wohl und genau prüfen.

Die wirkliche Separation kann entweder mit Abtretung des völligen Eigenthumes, oder auch ohne dieselbe, geschehen. Die erste Art ist freylich die beste, sie ist aber wegen verschiedener, bald von Seiten des Eigenthümers, bald von Seiten der Aufhütungsinteressenten, entgegen stehenden Hindernisse, nicht allemal möglich zu machen. Uebrigens sind die Hütungsplätze entweder raum, oder mit Holz bewachsen; auch können sie, wie bereits oben, S. 199, vorläufig bemerkt wor-

den ist, dergestalt getheilet werden, daß die Aufhütungsinteressenten entweder den ihnen an der Hutung zufallenden Antheil ganz und unverkürzt behalten, und dem Eigenthümer das darauf befindliche Holz bezahlen; oder es lassen sich dieselben den Werth des Holzes von ihrem Hutungsantheile abziehen, und bekommen solcergestalt so viel weniger Weide, als die Taxe des darauf stehenden Holzes beträgt. Die Theilung der gemeinschaftlichen Hütungsplätze ist solchemnach auf verschiedene Art möglich.

Alle Hütungsplätze, welche nicht mit Holz bewachsen, auch nicht zum Ackerbau bestimmt sind, können fast jederzeit, ohne das geringste Bedenken, mit dem vollen Eigenthume abgetreten werden; denn sie sind entweder nur zur Weide zu nutzen, oder in Aecker zu verwandeln. Das letztere hat der Eigenthümer, wegen des darauf haftenden Hütungsrechtes, nicht thun können: er verliert also nicht das mindeste, wenn er einen Theil dieser gemeinschaftlichen Hütung mit dem völligen Eigenthume abtritt.

Es entsteht hiebey die Frage, ob nicht dem Eigenthümer auch für die Abtretung des Eigenthumes auf einer bloß raumen Weide eine billige Vergütung wiederfahren müsse, da der Aufhütungsinteressent dadurch ein Recht, welches er vorher nicht gehabt hat, erlangt, dasselbe auch nicht gänzlich unnutzbar ist. Denn, da er nunmehr alleiniger Eigenthümer des ihm bey der Theilung zugefallenen Hütungsplatzes ist, so hat er freye Wacht, denselben auf die möglichste beste Art zu nutzen. Er kann solchen, wie er es am vortheilhaftesten zu seyn glaubt, entweder zu Acker machen, oder zu einem Holzaufschlage schonen. Dieses alles war ihm vorher, da die Sache noch in der Gemeinschaft stand, nicht erlaubt, sondern er mußte sich mit der blossen Hütung, es mochte der Platz dazu bequem seyn oder nicht, begnügen.

Es ist hiebey ein Unterschied zwischen Aufhütungen, die frey und umsonst genossen worden sind, und solchen, wo der Aufhütungsinteressent einen bestimmten Weidehafer entrichten muß, zu machen. In dem letztern Falle wird der Eigenthümer schon vorher durch den Weidehafer wegen seines Eigenthumes entschädiget, und es kann ihm daher deshalb ein mehreres nicht zugestanden werden. Im ersten Falle hingegen, wo kein Weidehafer gegeben wird, ist es der Billigkeit gemäß, daß der Eigenthümer, für die Entsagung seines Eigenthumes, woran sonst der Aufhütungsinteressent nicht das geringste Recht gehabt hat, eine Vergütung erhalte, deren Bestimmung dem Gutachten der Commissarien zu überlassen ist. Ist der Hütungsplatz von einer so schlechten Beschaffenheit, daß er zu weiter nichts, als zu einer magern Weide, gebraucht werden kann, so wird auch die für die Abtretung des Eigenthumes zu bestimmende Vergütung nur in einer Kleinigkeit bestehen können; hat hingegen derselbe einen tragbaren und zum Ackerbau sich ganz wohl schickenden Boden, so muß allerdings hierauf mehr Rücksicht genommen, und, ob der daraus zu machende Acker zu dem drey- sechs- oder neunjährigen gehöre, beurtheilet werden.

Es pflegt bey dergleichen Hutungstheilungen der Interessenten, welche Weide-Hafer geben müssen, nicht selten der Zweifel zu entstehen, ob sie solchen auch noch nach der Theilung zu entrichten schuldig wären. Das Aufhütungsrecht kann bey der Theilung in keiner andern Verfassung, als worin es sich unter der Gemeinschaft befunden hat, angenommen werden. Da nun der Weidehafer schon vorher mit demselben verknüpft gewesen ist, so ist auch kein Grund vorhanden, warum derselbe nach der Theilung aufhören sollte. Der Aufhütungsinteressent bekömmt durch die Theilung eben das, was er vorher an Hütung gehabt hat; er muß daher natürlicherweise auch eben das, was er vorher schuldig gewesen ist, dafür entrichten.

Es ist indessen nicht zu läugnen, daß es zur Vollständigkeit einer Gemeinheitsaufhebung in Hütungssachen ge-

gereichen würde, wenn auch dieser Weidehafer abgelöset werden könnte. Es kann aber solches füglich nicht anders, als durch Erlegung einer verhältnißmäßigen Geldsumme, geschehen. Diese aufzubringen, ist den Umständen der Hütungsinteressenten nicht allemal gemäß; und wenn auch dieses nicht wäre, so pflegt doch gemeiniglich der größte Theil des Weidehafers von den Bauern, welche die gemeinschaftliche Hutung mit betrieben haben, entrichtet zu werden. Da nun diese, insonderheit an Orten, wo die Bauerhöfe dem Besitzer nicht eigenthümlich gehören, hierzu mit Recht nicht angehalten werden können, die Herrschaften aber sie mit ihrem Gelde von dieser Last zu befreyen, oder auch nur den Verschuß deshalb zu thun, selten geneigt sind, so muß man es hierunter bey dem Alten lassen. Es kann auch solches um so füglicher geschehen, als der Genuß des Aufhütungseigenthumes dadurch auf keine Art eingeschränket wird. Wollte indessen jemand den Weidehafer, nach geschehener Theilung, durch ein nach der Landestaxe eingerichtetes Capital ablösen, so könnte der Eigenthümer zu dessen Annehmung allerdings reichlich angehalten werden. Der Eigenthümer selbst hat, sich darwieder zu setzen, um so weniger Ursache, als die Erfahrung lehrt, wie sehr gemeiniglich bey dergleichen Weidehaferlieferungen, bald über das schlechte Maß, bald auch über den Haser selbst, daß er leicht und unrein sey, geklaget zu werden pflegt.

Bey Hütungs-Plätzen, welche mit Holz bewachsen sind, ist diejenige Theilung mit Uebertragung des völligen Eigenthumes, da der Aufhütungsinteressent seinen ganzen ihm zugefallenen Antheil behält, und das darauf befindliche Holz dem Eigenthümer nach der von Forstverständigen davon aufgenommenen Taxe baar bezahlet (s. oben, S. 201,) die vollständigste und vortheilhafteste, indem hier in Ansehung der Hütung keiner verkürzet werden kann, und dabey zugleich in Ansehung des Eigenthumes alle sonst verhaßte Einschränkungen wegfallen. Indessen kann solche Theilung doch nur, wegen der vielen im Wege stehenden Hinderniße, sehr selten ins Werk gesetzt werden. Holz und Waldung sind ein sehr kostbares Pertinenzstück eines Landgutes, und es werden sich daher nur selten Eigenthümer

mer finden, welche zu dessen Veräußerung bewogen werden können, zumal, wie a. ang. O. gezeigt worden ist, in dergleichen Fällen nur auf den gegenwärtigen Zustand des Holzes, nicht aber auf dessen künftigen, von dem vorhandenen jungen Aufschlage und Zuwachse zu erwartenden Werth, Rücksicht zu nehmen ist. Nur allein bey einem besonders reichen Ueberflusse von Holz und Waldung, kann dergleichen, ohne offenbare Deterioration des Prædii servientis, statt finden. Ein Beyspiel, wo eine solche vollständige Hütungstheilung glücklich zu Stande gebracht worden ist, erzählt der Hr. Verf. der Oeconomia forensis, im II Bande derselben, S. 129.

Die zweyte Art, die gemeinschaftlichen, mit Holz bewachsenen Hütungsplätze mit dem völligen Eigenthume zu theilen, besteht darin, daß ein jeder Interessent das auf dem ihm bey der Theilung zugefallenen Reviere befindliche Holz zwar mit annehme, solches aber nicht baar bezahle, sondern sich von seinem Hutungsantheile abrechnen lasse. Da bey einer solchen Theilung das Holz nicht bloß nach dem gegenwärtigen nutzbaren Zustande abgeschätzet, sondern auch zugleich auf den jungen Aufschlag und Zuwachs und dessen künftigen Werth gesehen werden muß, so möchte diese Theilungsart in Ansehung des Eigenthümers wohl nicht so viele Schwierigkeiten, als sich bey der ersten hervor thun, finden; denn er verliert auf diese Weise nur wenig Holz, und gewinnt solches vielfach an der Hutung nieder. Hingegen äußert sich von Seiten der Aufhütungsberechtigten ein desto stärkeres Bedenken dabey. Das Holz müßte sehr schlecht seyn, wenn es nicht wenigstens dreymal mehr, als die Hutung, werth wäre. Derjenige also, der sonst von der gemeinschaftlichen Hutung 800 Morgen zu erwarten gehabt hätte, bekömmt, wenn er sich den Werth des Holzes von der Hutung abrechnen läßt, nur 200 Morgen. Einen so

wichtigen Verlust werden nur solche Aufhütungsinteressenten, welche schon vorher einen Ueberfluß an eigener Weide haben, verschmerzen können; und die Schäfer, welche gemeiniglich dabey zu Rathe gezogen werden, werden gewiß mit Hand und Fuß dawider streiten, und die ganze Schäferey, wenn solches geschehen sollte, für verloren achten.

Wenn nun diese Theilungsart durch ein gütliches Abkommen nicht zu Stande zu bringen ist, so halten einige dafür, daß die Interessenten rechtlich dazu angehalten werden könnten. Allein, nach der Analogie der Rechte kann nur dasjenige, was wirklich gemeinschaftlich gewesen ist, zur Theilung gezogen werden; nun aber steht in diesen Fällen bloß die Hutung unter der Gemeinschaft, folglich kann auch die Theilung, den Rechten nach, nicht weiter gehen. Ist es gleich nicht zu läugnen, daß die Abtretung des Holzes gegen einen Theil der Hutung weit bequemer seyn, und dadurch alles, was zu einer Zwietracht unter den Interessenten Anlaß geben kann, gehoben werden würde: so kann doch Niemand, ein ihm eigenthümlich zugehöriges Pertinenzstück, woran der andere niemals das geringste Recht gehabt, abzutreten, rechtlich angehalten werden. Betrachtet man hienächst die Sache aus dem ökonomischen Gesichtspuncte, so gehören Holz und Hutung zu den kostbarsten und unentbehrlichsten Pertinenzstücken eines Landgutes; und es kann nur bloß in dem Falle, wo ein starker Ueberfluß davon vorhanden ist, auch selbst bey gütlichen Unterhandlungen, auf eine Abtretung des einen oder andern angetragen werden. Holz und Hutung aber sind niemals so überflüssig, daß sie nicht selbst von dem Besitzer genutzet werden könnten.

Bey so bewandten Umständen, wird die Theilung der mit Holz bewachsenen Hütungsplätze ohne Uebertragung des Eigenthumes, wohl die in den meisten Fällen allein mögliche, und mithin auch die gewöhnlichste, bleiben. Und hier geben schon die alten Rechte den Richtern freye Macht und Gewalt, die sich dawider setzenden Parte, ohne Verletzung der Billigkeit, mit Zwang und Recht dazu anhalten. Denn, da bereits nach den ältesten gemeinen Rechten der Satz, daß Niemand in der Gemeinheit zu bleiben verbunden sey,

fest steht, und eben deßhalb die in den Rechten bekannte Actio de communi dividundo eingeführt ist: so kann auch der Richter, wenn auf Theilung provociret wird, die ohne Ursache widerstrebenden von dergleichen rechtlichen Verbindlichkeit nicht lossprechen.

Die Gemeinheit zwischen Feldnachbarn, in Ansehung des Ackerbaues, ist gemeiniglich weit seltener, als die Gemeinschaft in der Hütung. Bey Auseinandersetzung derselben, muß ebenfalls eine genaue und richtige Bonitirung der gegen einander zu vertauschenden Aecker vorhergehen. Bey vermischt liegenden Aeckern, muß derjenige Gutsbesitzer, in dessen Felde einige dem Feldnachbar zugehörige Ackerstücke auf eine ungeschickte Art eingeschlossen liegen, solche an sich nehmen, und sie dagegen dem Nachbar an einem andern ihm bequemern Orte, sowohl der Größe, als Güte nach, vergüten. Liegen hingegen die Aecker von dem Dorfe sehr weit entfernt, und dem benachbarten Landgute näher, so muß zwischen den Feldnachbarn eine verhältnißmäßige Vertauschung solcher Aecker veranstaltet werden. Es werden zwar in den wenigsten Fällen die zu vertauschenden Aecker von gleicher Güte seyn; es gewähret aber die nahe und bequeme Lage in dem Ackerbaue so wichtige Vortheile, daß man ihr, wenn sonst nur die Ungleichheit des Bodens nicht übermäßig ist, alles andere aufopfern muß. Der Theil des Feldes, welcher, besonders in dem zweyten Falle, zur Austauschung kömmt, besteht gemeiniglich auf beyden Seiten nur in magern Hinteräckern, welche, ihrer Entlegenheit wegen, niemals oder doch sehr selten bedünget werden können. Wenn nun, nach der Vertauschung, die neuen Besitzer solche in gehörigen Düngungsstand setzen und erhalten können, so wird ein jeder, sollte auch der ihm zugefallene Antheil etwas schlechter, als der abgetretene gewesen ist, seyn, doch allemal mehr Nutzen davon haben, als wenn er sein voriges, wegen der Entlegen-

heit ihm wenig brauchbar gewesenes, Land behalten hätte. Doch versteht es sich von selbst, daß derjenige, dem ein schlechter Acker statt eines bessern zufällt, deshalb gehörig entschädiget werden müsse, als wozu die vorhergegangene Bonitirung den Grund legen muß.

Von dem an einigen Orten eingeführten Zehend-Rechte, vermöge dessen ein Feldnachbar dem andern den zehnten Theil von dem auf seinem unter dem Zehend stehenden Acker gewonnenen Getraide entrichten muß, und wie man sich in Ansehung dessen bey der Auseinandersetzung zu verhalten habe, siehe den Art. Zehend.

Eine höchst unangenehme und zugleich schädliche Vermischung zwischen Feldnachbarn ist es ferner, wenn der eine in dem Dorfe des andern, ohne ein eigenes Ackerwerk in demselben zu besitzen, einige ihm zugehörige Bauern, oder wohl gar nur einen gewissen Antheil daran, hat. Es fragt sich also, wie eine solche Gemeinheitsaufhebung am bequemsten möglich zu machen sey. Es ist hier ein Unterschied zu machen, ob die Bauern, welche ein Feldnachbar in des andern Dorfe besitzt, dienstbare oder nur auf Getraidepacht oder Geldzinsen angesetzte Einwohner sind. In dem letztern Falle ist kein Grund vorhanden, warum sich der Besitzer, selbige gegen eine verhältnißmäßige Entschädigung abzutreten, mit Recht weigern könnte. Denn zur Cultur seines eigenen Gutes kann er dieselben, weil sie nicht dienstpflichtig sind, nicht gebrauchen. Ihre Abnutzung ist daher nur als eine baare Abnutzung anzusehen. Ob er aber solche auf die eine oder andere Art erhält, kann ihm gleichgültig seyn. Seine Vermögensumstände werden dadurch niemals verschlimmert, dahingegen die Lage des Landgutes, in welchem sich solche Bauern befinden, nach deren Ablösung eine weit vortheilhaftere Beschaffenheit enthält.

Das-

Dasjenige aber zu thun, was einem andern hilft, mir aber nicht schadet, dazu ist ein Jeder nach den Regeln der natürlichen Billigkeit verbunden. Der kürzeste und natürlichste Weg, eine verhältnißmäßige Entschädigung wegen solcher Bauern festzusetzen, besteht wohl unstreitig in einer richtigen Abschätzung desjenigen, was der bisherige Herr derselben von ihnen zu erheben berechtigt gewesen ist. Stehen sie auf Geldzinsen, so ergiebt sich ihre jährliche Abnutzung von selbst; sind sie aber Getraidepacht, oder Fleisch- und andere Zehenden zu entrichten schuldig, so wird dieses alles, und zwar bey den Zehenden, nach einem neun- oder zwölfjährigen Durchschnitte, nach dem bestimmten Landpreise, zu Gelde geschlagen. Auch muß von den Gebäuden solcher Bauern, wenn sie ihnen nicht eigenthümlich zugehören, eine billige Taxe aufgenommen, der jährliche Ertrag zu einem Capital geschlagen, und in dem letztern Falle der Werth der Gebäude dazu gerechnet werden. Das dadurch herauskommende Capital wird das verhältnißmäßige Entschädigungsquantum für die Abtretung dieser Bauern von selbst an die Hand geben. Zieht der Nachbar, von welchem solche Abtretung seiner in einem andern Dorfe befindlichen undienstpflichtigen Bauern verlanget wird, hierbey noch ferner die Gefahr, öfters des Pachtgetraides oder der Zinsen durch Unglücksfälle verlustig zu gehen, imgleichen die vielfältigen Baukosten, welche dergleichen Bauerhöfe, wenn sie nicht dem Besitzer eigenthümlich gehören, von Zeit zu Zeit verursachen, in Erwegung: so wird ihm um so weniger, einen solchen Antrag anzunehmen, einiges Bedenken im Wege stehen können.

Bey den Bauern hingegen, welche dienstpflichtig sind, findet eine solche Abtretung mehrere Schwierigkeiten; und sie kann daher nicht auf einerley Art behandelt werden. Die stärkste Schwierigkeit hierbey besteht wohl darin, daß der Besitzer solcher Bauern dieselben

zu Bestellung seines eigenen Gutes selbst nöthig habe, und ihm daher, sie einem andern zu überlassen, und dadurch seinem eigenen Acker die nöthige Cultur zu entziehen, nicht zugemuthet werden könne. Indessen haben die Separationscommissarien von der Bearbeitung solcher Gemeinheitsfälle, welche, wegen ihrer großen Beschwerlichkeiten und mit sich führenden übeln Folgen, gewiß mit zu den wichtigsten zu rechnen sind, dadurch allein sich nicht abhalten zu lassen. Bey einer unermüdet fortgesetzten Arbeit werden noch immer Mittel und Wege ausfindig zu machen seyn, um die Sache dergestalt einzurichten, daß auf der einen Seite der Eigenthümer des Landgutes von dieser Last entlediget werde, und auf der andern dem Besitzer solcher Bauern in der Bestellung seines eigenen Ackers kein Abbruch dadurch geschehe.

Daß die Frohndienste, sie mögen mit dem Gespanne oder mit der Hand geschehen, wenn sie nicht an dem Orte selbst, sondern über Feld verrichtet werden müssen, dem Gutsherrn wenig nutzen, ist nicht allein schon nach der Vernunft ganz begreiflich, sondern es wird solches auch durch die tägliche Erfahrung zu Genüge bestätigt. Wenn das Landgut, wohin die Dienste verrichtet werden müssen, auch nur eine halbe Meile von dem Wohnplatze des Dienstbauers entfernt ist, so werden doch auf das Hin- und Herziehen sowohl des Gespannes, als auch der Dienstleute, wenigstens drey Stunden erfordert, welche von der wirklichen Dienstarbeit abgehen, und daher die Nutzbarkeit solcher Dienste um so viel geringer machen. Kömmt noch dazu, daß einem solchen Bauer unter der Dienstarbeit etwas an seinem Wagen unbrauchbar oder schadhaft wird, so geht darüber öfters der ganze Dienstag verloren, dahingegen bey den an Ort und Stelle zu verrichtenden Spanndiensten, weil der Bauer mit aller seiner Geräthschaft bey der Hand ist, solches so fort, und ohne

eine

eine merkliche Versäumniß, wieder hergestellet werden kann. Ueberdieß sind die Dienstleute, welche nicht beständig unter der Herrschaft Augen stehen, weit unschlachtiger, und man trifft daher bey denen, die auswärts wohnen, und nicht beständig beobachtet werden können, auch gemeiniglich weit weniger Geschicklichkeit in der Arbeit, als bey den in dem Dorfe selbst befindlichen, an. Wie nun dieses schon an und für sich selbst ein nicht gänzlich aus der Acht zu lassender, und bey dieser Art von Gemeinheitsaufhebung anzuwendender Bewegungsgrund ist: so haben demnächst die Separationscommissarien vor allen Dingen wirthschaftlich zu untersuchen, theils ob der Besitzer der in dem benachbarten Dorfe befindlichen Bauern solche zu Bestellung seines eigenen Gutes unumgänglich nöthig habe, und theils, ob sich derselbe nicht auf seinem Gute selbst so viel Dienste, als er durch die Abtretung dieser Bauern verlieren würde, auf eine bequeme Art, und ohne sich dadurch in seiner Wirthschaftsverfassung eine Unordnung anzurichten, verschaffen könne. Wegen der großen Verschiedenheit der Umstände, welche sich hiebey ereignet, kann man hierunter keine bestimmte allgemeine Regeln und Vorschriften geben, sondern es muß alles, was zu dieser Behandlung nöthig ist, der Klugheit und den Einsichten der Commissarien überlassen werden. Hauptsächlich kömmt es hiebey darauf an, daß man der Sache eine geschickte Wendung zu geben wisse. In den meisten herrschaftlichen Landwirthschaften ist noch immer überflüssiger Acker vorhanden, welchen mit mehrern Bauern zu besezen, höchst rathsam wäre; und da von den einheimischen Bauern, aus vorhin angeführten Ursachen, weit vollständigere Dienste zu erwarten sind, so würde von einer solchen gegen eine verhältnißmäßige Entschädigung vorzunehmenden Veränderung niemals Schade zu befürchten seyn. Die Entschädigung kann in diesem

Falle

Falle zwar ebenfalls nicht anders, als auf die S. 250 vorgeschlagene Art, eingerichtet werden; da indessen der Eigenthümer desjenigen Dorfes, an welchem die Bauern abgetreten werden sollen, von dieser Veränderung den meisten Vortheil hat, so muß er auch, wenn er einer so beschwerlichen Last los seyn will, alle dadurch verursachte Kosten tragen. Gesetzt z. B. daß die Sache nicht anders, als durch Ansetzung mehrerer Bauern auf dem Landgute des abtretenden Theiles zu Stande zu bringen, möglich wäre, so erfordert es die Billigkeit, daß die dazu erforderlichen mehrern Baukosten dem Entschädigungsquantum mit zugerechnet werden.

Unter den Feldnachbarn trifft man nicht selten auch eine Gemeinheit in Ansehung des Holzes und der Waldungen an. Die Hindernisse, welche einer dem andern, bald in dessen Genusse, bald auch in der erforderlichen Schonung, in den Weg zu legen pflegt, sind Einschränkungen, welche auch dieser Art von Eigenthum sehr vieles von ihrem wahren Werthe benehmen, und dasselbe weit weniger, als wenn es unter einem alleinigen Genüsse steht, nutzbar machen. Wie bey Bonitirung solcher gemeinschaftlichen Waldungen zu verfahren sey, ist bereits oben, S. 200, fgg. umständlich gezeigt worden. Uebrigens hat es mit der Holztheilung zwischen Feld- und Dorfnachbarn fast durchgehends eine gleiche Bewandtniß. In Ansehung der letztern, habe ich S. 224, f. das Nöthige beygebracht. Auch hier muß bey der vorzunehmenden Theilung entweder das durch klare Briefe und Urkunden bewiesene Recht, oder ein unstreitiger langwieriger Besitz, zum Grunde geleget werden. Imgleichen ist hierbey auf die einem jeden Interessenten bequemen Lage ebenfalls um so mehr Rücksicht zu nehmen, als solche Waldungen, außer dem Genusse des Holzes, auch insonderheit wegen der darin befindlichen Weide nutzbar sind, hier-

zu

zu aber die Nähe und eine geschickte Abtrifft sehr viel beyträgt. Doch finden, bey der gar großen Verschiedenheit der Holzarten, bey den Feldnachbarn eben die jenigen Einschränkungen statt, deren am angef. O. Erwähnung geschehen ist.

Es ist nicht zu läugnen, daß die besondere Eintheilung der verschiedenen Holzarten, in Ansehung der damit verknüpften Hutung, bey den Feldnachbarn weit mehrere Schwierigkeiten, als bey den Dorfnachbarn, mit sich führt. Der Dorfnachbar kann die durch die Holztheilung hin und her zerstreuten Hütungsplätze ebenfalls vermittelst der gemeinen Dorftrifften, die doch allenthalben vorhanden seyn müssen, weit bequemer betreiben, dahingegen einem Feldnachbar solches öfters vielen Kummer macht, und er nicht selten, um eine bequeme Trifft zu bekommen, und ein anderes von seinen Grundstücken, so er sonst weit besser nutzen könnte, dazu aufzuopfern genöthigt ist. Ohne die dringendste Ursache müssen daher die Separationscommissarien die besondere Theilung einer jeden Holzart zwischen Feldnachbarn nicht leicht zugeben, sondern, so viel möglich, die Sache dergestalt einzurichten suchen, daß ein jeder das ihm gebührende Revier in einem Striche und Folge an einander bekomme. Man läuft sonst Gefahr, wegen der von einem Holzorte zum andern unentbehrlichen Trifften, mitten unter den Bemühungen eine schädliche Gemeinheit aufzuheben, dagegen verschiedene andere zu veranlassen, und die Interessenten in noch größere Verwirrung, als worin sie bisher standen, zu setzen.

Mit den Waldungen pflegt auch gemeiniglich eine gemeinschaftliche Jagd verbunden zu seyn, und es ist daher, die Feldnachbarn desfalls aus der Gemeinschaft zu setzen, ebenfalls möglich. Wie hierunter bey dem Dorfnachbarn zu verfahren sey, habe ich oben, S. 225, gezeigt; und es hat hierin bey den zwischen Feldnachbarn in Gemeinschaft stehenden Jagden fast durchgehends eine gleiche Bewandtniß. Das einzige finde ich hierbey noch zu erinnern nöthig, daß, wenn eine jede Holzart besonders getheilet wird, und folglich die Holzreviere nicht in einem Striche beysammen, sondern hier und da zerstreut zu liegen kommen, die Theilung der Jagd alsdann fast nicht rathsam sey. Da ein jeder,

der, wenn er von einem seiner Reviere auf das andere gehen will, des Nachbars Grund und Boden mehrmals berühren muß: so kann es nicht fehlen, daß bey einer solchen Vermischung eine getheilte Jagd nicht zu unendlichen Verdrießlichkeiten, Zank und Zwietracht Anlaß geben sollte. Unter solchen Umständen ist es daher am besten gethan, daß man es hierunter bey dem Alten lasse. Die Jagdgerechtigkeit ist ohnedieß kein Pertinenzstück, welches in die übrigen Wirthschaftstheile einen besondern Einfluß hätte, und es wird durch deren Beeinträchtigung wohl kein Gutsbesitzer in Unglück gerathen und verarmen.

Auch in Ansehung der Gewässer und Fischereyen trifft man unter den Feldnachbarn mehrentheils Gemeinheiten an. Daß nicht bey allen gemeinschaftlichen Fischereyen eine Theilung derselben möglich sey, habe ich bereits im XIII Th. S. 697, erwähnt. Im übrigen findet dasjenige, was oben, S. 226, fgg. von der Aufhebung gemeinschaftlichen Fischereyen zwischen den Dorfnachbarn gesagt worden ist, in dem gegenwärtigen Falle ebenfalls statt.

Zuweilen trifft man zwischen den Feldnachbarn eine Fischerey an, die zwar nicht gemeinschaftlich ist, sondern nur einem von ihnen eigenthümlich gehört, dabey aber wegen ihrer unbequemen Lage theils nicht recht genutzt werden kann, und theils zu allerley Verdruß und Widerwillen zwischen den Feldnachbarn häufigen Anlaß giebt. Z. B. der Eigenthümer des Gutes A besitzt mitten auf der Feldmark des ½ Meile von ihm gelegenen Gutes B einen großen fischreichen See, welcher dem Besitzer des Gutes B fast bis vor seine Thüre geht. Die Herrschaft zu A hat diesen See zu befischen das alleinige Recht, und die Herrschaft zu B darf ohne des Eigenthümers Erlaubniß nicht einmal eine Waschbank, viel weniger einen Fischkasten, darin halten. Dieses ist unstreitig eine sehr ungeschickte Lage für beyde Landgüter. Der Eigenthümer in A kann die Fischerey in demselben, wegen seiner Entlegenheit, bey weitem nicht so gut nutzen, als es dem Besitzer in B möglich wäre. Und diesen muß es nothwendig, so oft er den See ansieht, ärgern,

ein

ein so wichtiges Pertinenzstück mitten in seiner Feldmark zu wissen, ohne sich dessen auf einige Weise bedienen zu dürfen. Die Untersagung, eine Waschbank und einen Fischkasten zu halten, würde wohl zu den unfreundlichsten Begegnungen, die man nur von einem Nachbar erdenken könnte, zu rechnen seyn. Indessen ist doch der Besitzer von B, wenn ihm das Schicksal einen unbilligen Nachbar in A gegeben hat, einer solchen unbilligen und von einem ehrliebenden Gemüthe fast nicht zu ertragenden Zunöthigung allemal ausgesetzt. Und wenn auch dieses in unsern gesitteten Zeiten ein nur seltener Fall seyn möchte, so wird doch die Behütung oder Begrasung eines solchen in einer ungeschickten Lage liegenden Gewässers, zu unzähligen Streit und Zank Anlaß geben, welches besonders alsdann zu befürchten ist, wenn der Besitzer von A auch zugleich das Recht, den Rand des Sees zu behüten und zu begrasen, hat.

So heilsam und nöthig die Auseinandersetzung in diesem Falle wäre, so schwer ist sie zugleich. Daß dieses, wenn die ganze damit verknüpfte Unbequemlichkeit gehoben werden soll, nicht anders als durch eine gänzliche Abtretung des Sees an den Eigenthümer von B, auf dessen Feldmark er belegen ist, geschehen könne, erhellet aus der Natur der Sache selbst. Eine Theilung kann hier nicht Statt finden, denn es ist an und für sich nichts gemeinschaftliches vorhanden. Es würde auch durch solche Theilung, wenn sie gleich möglich wäre, das Uebel selbst nicht gehoben, sondern wohl noch eher zu neuen Uneinigkeiten Anlaß gegeben werden. Die Abtretung desselben ist daher der einzige Weg, welcher übrig bleibt. Hat der Eigenthümer von A schon vorhin auf seiner eigenen Feldmark anderweitige hinreichende Fischereyen, so können sich die Separationscommissarien von ihren Bemühungen weit eher einen glücklichen Ausgang versprechen, als wenn es demselben gänzlich daran mangelt, und der auf der Feldmark B liegende See nur der einzige Gegenstand seiner Fischerey ist. Die Bestimmung der Entschädigung wegen einer solchen abzutretenden Fischerey wird die fernere Pflicht der Commissarien seyn. Schon die Abnutzung der Fischerey selbst, kann hier nicht nach dem Maße, als sie der Eigenthümer von A bisher genutzt hat, berechnet werden, sondern es ist dabey hauptsächlich darauf, wie sie der Eigenthümer von B künftig nutzen kann, zu sehen. Auch ist die Abnutzung des auf dem Seerande befindlichen Grases, wenn solche dem Eigenthümer des Sees zuständig ist, nicht zu übergeben.

Geschieht die Entschädigung nicht in baarem Gelde, sondern durch Abtretung anderer Pertinenzstücke, z. B. Waldung, Wiesen, u. d. gl. so ist dieselbe gar sehr zu mäßigen, und bloß nach dem wahren Werthe der Fischerey einzurichten.

Sind die Commissarien so glücklich, daß sie die Abtretung des ganzen Sees auf eine oder andere Art bewirken, so werden auch zugleich die Streitigkeiten wegen des an dem Rande desselben befindlichen Grases gehoben; ist hingegen die Abtretung des Sees nicht möglich zu machen gewesen, so müssen sie doch wenigstens diese wegen der Begrasung des Randes eines solchen an fremde Aecker stoßenden Sees zu befürchtenden Streitigkeiten zu heben suchen. Es kann aber solches nicht füglicher, als durch eine richtige Gränzbestimmung, wie weit nämlich der Rand des Sees gehen soll, geschehen. Hiedurch wird von beyden Seiten den sonst gewöhnlichen Streitigkeiten vorgebeuget, so daß weder der Eigenthümer des Sees über diese Gränzen Gras holen lassen darf, noch auch die Nachbarn weiter, als solche gehen, hinein pflügen können. Der benarbte Rasen, womit dergleichen Seeränder gemeiniglich belegt zu seyn pflegen, giebt die Bestimmung dieser Gränze in den meisten Fällen von selbst an die Hand: und die Commissarien haben, wenn nicht der Eigenthümer des Sees darzuthun vermögend ist, daß die Nachbarn den Rand desselben zur Ungebühr abgepflüget haben, es dabey bewenden zu lassen.

3 Was die Gemeinheitsaufhebung zwischen Obrigkeit und Unterthanen betrifft: so ist der wichtigste Gegenstand, bey welchem die Obrigkeiten und Unterthanen wohl am meisten vermengt zu seyn pflegen, der Ackerbau. Die Grundsätze, welche ich oben, bey der Gemeinheitsaufhebung zwischen herrschaftlichen Dorfnachbarn, S. 212, flg. angenommen habe, finden, im Allgemeinen, auch hier Statt; nur können sie nicht überall mit gleichem Erfolge angewendet werden. Der erste Grundsatz, daß ein nahe liegender Acker besser und höher, als ein entfernter, ob sie gleich beyde von einerley Güte sind, genutzet werden könne, ist bey den Bauern und Unterthanen eben so wahr, als bey den Herrschaften. Da aber dieselben, wie ich bald mit mehrern zeigen werde, in den wenigsten Fällen ihren

Acker

Acker beysamen erhalten können, so ist ihnen dieser Vortheil, so wie es bey herrschaftlichen Aeckern möglich ist, nur selten zu verschaffen. Unterdessen haben die Separationscommissarien diese Grundwahrheit auch bey den Unterthanen nicht gänzlich außer Augen zu setzen, sondern die Sache dergestalt einzurichten, daß ihnen ebenfalls die ihren Höfen am nächsten liegenden Felder zugeschlagen werden. Manche Herrschaft würde, wenn sie die Sache nach ihrem Belieben einrichten dürfte, nicht abgeneigt seyn, den um das Dorf liegenden nahen Acker für sich zu wählen, die Bauern aber auf die entlegenen Hinteräcker zu verweisen. Ob sie sich nun gleich hiedurch den größten Schaden, der bey dem erfolgten Verderben ihrer Unterthanen nicht ausbleiben könnte, anrichten würde: so muß doch ein solches Unternehmen von den Separationscommissarien niemals gestattet, viel weniger von ihnen selbst die Hand dazu geboten werden. Die Unterthanen, welche bisher einen Antheil an dem sämtlichen, sowohl Vorder- als Hinteracker gehabt haben, müssen auch bey der Separation ferner an beyden Theil nehmen. Gesetzt auch, daß die Hinterfelder, sowohl in Ansehung der innern Güte als auch des Düngungszustandes, von gleicher Beschaffenheit wären, so würden die Bauern doch, der aus einer nahen Lage entspringenden Vortheile dadurch verlustig gehen; dieses aber wäre eine Ungerechtigkeit, welche nicht zugegeben werden muß.

Der zweyte Grundsatz, daß es für einen jeden Ackermann sehr vortheilhaft sey, wenn er seinen sämtlichen Acker in einem Striche oder Folge beysammen liegen hat, findet, so richtig er auch an und für sich selbst ist, in Ansehung der Bauern und Unterthanen, an den meisten Orten noch weniger Statt. Dieses setzt voraus, daß die sämtlichen Dorfseinwohner dergestalt separiret werden können, daß nicht die geringste Gemeinheit unter ihnen übrig bleibe. Wenn aber dieses,

wie aus dem Folgenden erhellen wird, nur in sehr wenigen Fällen möglich ist, so folgt auch von selbst, daß von diesem Grundsatze, in Ansehung der Bauern, nur sehr selten ein Gebrauch zu machen ist. Auch selbst an denen Orten, wo es sonst in Ansehung der Hütung möglich zu machen wäre, kann solches doch unter keiner andern Bedingung Statt finden, als daß die sämtlichen Ackerstücke des einzutheilenden Feldes von gleicher Güte seyn müssen. Denn, wenn der Boden gar zu sehr abwechselt, so würde solche Einrichtung für die Unterthanen weder möglich, noch nützlich, seyn. Selbst in Ansehung der Herrschaften kann bey einer solchen Ackergüte, wie ich oben, S. 217, erwähnt habe, von diesem Grundsatze keine vollkommene Anwendung gemacht werden, sondern es müssen sich dieselben, ihren Acker in mehrern Schlägen anzunehmen, gefallen lassen. Um so weniger kann solches bey der Eintheilung des Bauerackers geschehen.

Der dritte Grundsatz hingegen, daß der Verlust eines guten Ackers durch den Ersatz eines schlechten, wenn es auch in gehöriger Quantität geschieht, nicht gehörig entschädiget werde könne, findet, in Ansehung der Bauern und Unterthanen, vollkommen Statt. Ich habe bereits a. ang. O. die Ursachen angezeigt, warum bey Eintheilung der Bauer Aecker hievon nicht im allergeringsten abgegangen werden könne. Die Herrschaften sind gemeiniglich gar sehr geneigt, den Bauern bey dieser Ackereintheilung immer den schlechtesten zuschieben zu wollen. Da sie solchen Antrag, ohne sich eine offenbare Ungerechtigkeit zu Schulden kommen zu lassen, nicht so schlechthin wagen dürfen, so wollen sie gemeiniglich ihren dabey verborgenen Eigennutz durch Abtretung mehrern Ackers, als die Bauern vorher gehabt haben, beschönigen. Allein, es taugt schon überhaupt nicht, wenn die Bauern vielen

Acker

Acker haben. Die Erfahrung lehrt, daß diese Art Leute bey wenigem Acker immer besser, als bey vielem, weil dieser gemeiniglich das Verhältniß ihres Viehstandes übersteigt, zu recht kommen. Sind sie aber gar mit einer Menge von schlechtem Acker überhäuft, so wird man gewiß nichts als Armuth und Betteley bey ihnen antreffen. Bey so bewandten Umständen sind die Separationscommissarien dafür besonders zu sorgen verpflichtet, daß ein jeder Bauer oder anderer Unterthan seinen Acker, nicht allein in eben der Größe, sondern auch in gleicher Güte, als er ihn vorher gehabt hat, wieder bekomme; alle Entschädigungsvorschläge aber, wo man den Unterthanen, anstatt ihres vorigen guten Ackers, nur schlechten, obwohl in größerer Menge wieder geben will, müssen verworfen, oder wenigstens doch, wenn es nicht anders möglich zu machen wäre, dergestalt gemäßiget werden, daß die Bauern nicht gänzlich dabey zu Grunde gehen dürfen.

Daß, bey den Ackerseparationen ein jeder Interessent seine vorhin gehabte Ackergröße nicht allein in gleicher Güte, sondern auch in gleichem Düngungszustande wieder erhalten müsse, ist eine Wahrheit, die bey dieser Art von Gemeinheitsaufhebung niemals außer Acht zu lassen ist. Ueberhaupt hält es bey einem Bauer, dessen Acker einmal außer Düngung gerathen ist, sehr schwer wieder hinein zu kommen. Von den außerordentlichen Düngungsmitteln, die sonst den Herrschaften, um ihren Aeckern wieder nachzuhelfen, offen stehen, kann derselbe, seiner Vermögensumstände wegen, entweder gar nicht, oder doch nur sehr selten, Gebrauch machen. Und wenn auch dieses alles nicht wäre, so würde es doch höchst ungerecht und unbillig seyn, wenn der Bauer seinen fetten Acker mit magern vertauschen, und dafür nicht die geringste Entschädigung erhalten sollte. Die Erfahrung lehrt indessen, wie es an vielen Orten nicht immer zu vermeiden

sey, daß ein oder anderer von den Unterthanen mit wenigern fetten Acker, als er vorher besessen hat, fürlieb nehmen müsse, und es verlieren hierunter gemeiniglich die besten Wirthe im Dorfe am meisten. Da es nun doppelt unbillig seyn würde, wenn die guten Wirthe, welche billig einen Vorzug und Belohnung verdienten, auf solche Weise in schlechtere Umstände gesetzet werden sollten, welches gewiß alle Industrie unter den kleinen Ackerleuten hemmen, und das Auseinandersetzungsgeschäft überhaupt sehr verhaßt machen müßte: so ist hierunter eine genaue Entschädigung allerdings nothwendig. Die Natur der Sache selbst aber giebt es, daß hier keine andere Entschädigung Statt finden könne, als daß das fehlende Mistland entweder von der Herrschaft, oder denjenigen, die bey der Theilung zu viel fetten Acker erhalten haben, nachgedünget werden müsse; denn der Mist ist eine Waare, die man zu unsern Zeiten, einige an großen Städten belegene Oerter ausgenommen, für Geld nicht bekommen kann.

Wenn eine richtige Bonitirung vorhergegangen, und bey der Eintheilung selbst unparteyisch und in gehöriger Ordnung verfahren worden ist, so werden die zu bestimmenden Entschädigungen nur immer eine Kleinigkeit betragen. Zuvörderst sind bey der Ackereintheilung diejenigen Aecker, welche der Herrschaft zufallen, und in einer Folge an einander zu liegen kommen sollen, auszumitteln, und deshalb etwas gewisses festzusetzen. Die Erfahrung lehrt, daß hiebey gemeiniglich der meiste Widerspruch von Seiten der Unterthanen zu geschehen pflegt, denn diese sind mit derjenigen Gegend, welche ihnen von der Herrschaft zu ihrem künftigen Ackerbau angewiesen wird, selten zufrieden. Ein gewisser Argwohn, von der Obrigkeit hintergangen zu werden, verursachet, daß sie immer das Feld, welches die Herrschaft für sich behalten will, für das beste, die ih-

ihnen zugedachten Aecker aber für die schlechtesten halten. Wenn sich beyde Theile nicht selbst darüber vereinigen können, so müssen die Separationscommissarien die Sache reguliren und bestimmen. Hiebey muß, wie S. 216, fgg. gezeigt worden ist, hauptsächlich die Nähe und Bequemlichkeit der Lage den Grund legen; doch versteht sich von selbst, daß die Lage nur an solchen Orten, wo die Ackergüte auf der ganzen Feldmark wenig oder gar nicht von einander unterschieden ist, zur Entscheidung angenommen werden könne. Sind hingegen die Felder gar zu ungleich, so daß eines aus starken, das zweyte aus einem mittelu, und das dritte aus einem sandigen Boden besteht: so muß alsdann billig von den bloß nach der Lage bestimmten Grundsätzen abgegangen, und eine jede Art des Ackers zwischen Herrschaft und Unterthanen besonders eingetheilet werden. Hiebey haben die Herrschaften sorgfältigst zu vermeiden, daß die Bauern nicht einige Zeit vor der wirklichen Auseinandersetzung das Feld, welches sie für sich zu nehmen gesonnen sind, in Erfahrung bringen mögen; denn sie unterlassen alsdann nicht, in der letzten Zeit nicht allein allen ihren Mist in die ihnen zugedachten Felder zu fahren, sondern auch das für die Herrschaft bestimmte Feld in der Brache durch übertriebenes Erbsen-, Wicken- und Mengfuttersäen auf eine unerlaubte Weise auszusaugen. Da, wegen der nöthigen weitläuftigen Vermessungen, zwischen dem Anfange und der wirklichen Vollziehung eines solchen Auseinandersetzungsgeschäftes, immer eine geraume Zeit vergeht, so finden sie zur Ausübung dieses heimtückischen Kunstgriffes allemal Gelegenheit.

Wenn solchergestalt der künftige herrschaftliche und Bauernacker gehörig von einander abgesondert, und, wo ein jeder zu liegen komme, bestimmt worden ist, so ist alsdann der für die Gemeinde ausgesezte Acker unter die Einwohner selbst verhältnißmäßig einzutheilen. Bey die-

dieser besondern Eintheilung ist der schon mehrmals erwähnte Grundsatz, daß ein jeder den Acker, den er vorher, obgleich an einem andern Orte besessen hat, in gleicher Größe, Güte und Düngungszustande wieder bekommen müsse, stets vor Augen zu haben, und auf dessen Erfüllung nach aller Möglichkeit zu denken. Weil alle dergleichen Gemeinheitsaufhebungen die Wirkung haben sollen, daß die Stallfütterung des Rindviehes immer mehr und mehr in Gebrauch komme, so ist es, besonders in den königl. preußischen Landen, eine Pflicht der Separationscommissarien, dafür zu sorgen, daß für einen jeden Besitzer gewisse bequeme und hinlängliche Afterhöfe (Achterhöfe, Worthen), wo die zu einer solchen Stallfütterung nöthigen Futterkräuter angebauet werden können, ausgesetzet werden. Solche Afterhöfe müssen theils den erforderlichen Umfang haben, und theils auch von der Beschaffenheit seyn, daß sie sich zum Anbau der Futterkräuter schicken. Die Größe dieser Höfe ist nach eines jeden Besitzers Viehstande zu bestimmen, und es können daher hievon keine gewisse allgemeine Regeln gegeben werden. Um indessen die Sache nicht gänzlich unbestimmt zu lassen, so glaube ich, daß auf einem Landgute von gutem Mittelboden für einen Zweyhüfner 4, und für einen Einhüfner 2 Magdeburger Morgen, jeden zu 180 rheinl. Quadratruthen gerechnet, hiezu hinreichend seyn werden; denn diese Höfe dienen bloß zur gewöhnlichen Fütterung für die Kühe, für das Zuzvieh aber nur im Nothfalle, wenn in dürren Jahren das auf den Hütungsplätzen befindliche Gras zu ihrer Unterhaltung nicht hinreichend ist.

Es gereicht zu einer großen Bequemlichkeit, wenn solche Worthen oder Futterkräutergärten unmittelbar hinter eines jeden Besitzers Hofe zu liegen kommen können. Da aber, weil die Futterkräuter einen guten und fetten Boden verlangen, solches nicht allemal möglich ist, so muß auf solchen Fall für die ganze Gemeinde in dem Felde ein dazu tauglicher

cher Platz ausgesezet, und einem jeden sein Antheil daran, nach dem Verhältnisse seiner Nahrung und Viehstandes, angewiesen werden. Doch versteht sich von selbst, daß hiezu kein entfernter Ort, sondern, so viel möglich, ein dem Dorfe nahe liegender Platz, zu wählen sey, weil sonst das tägliche Hereinholen der Futterkräuter den Besitzern zu einer großen Last und Beschwerde gereichen würde.

An solchen Orten, welche in einer so glücklichen Verfassung stehen, daß eine gänzliche Ackerseparation zwischen sämtlichen Dorfseinwohnern möglich ist, darf eigentlich an dergleichen Afterhöfe nicht gedacht werden, sondern ein jeder wird schon von selbst auf den Anbau der nöthigen Futterkräuter bedacht seyn, und sich dazu taugliche und bequeme Plätze wählen. Bey denjenigen Gemeinden aber, die auch noch nach der Ackerseparation, in Ansehung der Hütung, in Gemeinschaft bleiben müssen, könnte die Sache noch auf eine ganz andere und vortheilhaftere Art, ohne daß es solcher besondern zum Anbau der Futterkräuter bestimmten Plätze bedürfte, eingerichtet werden. Es müßte nämlich ein jeder Bauer oder anderer Ackermann jährlich eine seinem Viehstande proportionirte Quantität spanischen rothen Klee unter die Gerste säen, und den Zuwachs davon in dem folgenden Jahre zur Stallfütterung für sein Vieh nutzen. Geschieht solches alle Jahre, so wird er jederzeit zu diesem Endzweck einen reichen Vorrath von Sommerfutter haben.

Ist das herrschaftliche Feld gehörig separirt, und hienächst wegen der auszusetzenden Afterhöfe das Nöthige bestimmt worden, so kann nunmehr zu der Eintheilung der Bauernäcker selbst unter die daran Theilhabenden geschritten werden. Da an den meisten Orten die Eintheilung des Ackers nach drey Feldern gewöhnlich ist, diese aber durch den abgesonderten herrschaftlichen Antheil nach ihrem vorigen Zustande völlig zerrissen worden sind, so muß die für die Unterthanen übrig gebliebene Ackergröße aufs neue in drey Felder abgetheilet werden; und man thut sehr wohl, wenn man die Bauern hiebey zu Rathe zieht, und von ihnen selbst die Anweisung, wie sie die nunmehrige Eintheilung ihrer Felder eingerichtet zu haben wünschen, er-

wartet. Sie kennen nicht allein die Verschiedenheit der Aecker, und in wiefern sie einander gleich oder ungleich sind, am besten, sondern es wird auch allen Beschwerden, die man nicht selten über dergleichen Eintheilungen zu hören pflegt, vorgebeuget.

Bey dieser Feldeintheilung, sind, wenn sie auf eine geschickte Weise geschehen soll, folgende Stücke in Acht zu nehmen. 1) Es muß solche Einrichtung gemacht werden, daß jedes Feld eine geschickte und für die künftigen Besitzer bequeme Lage bekomme. Dahin gehört insonderheit, daß ein jedes Feld gleich von dem Dorfe aus bezogen und befahren werden könne; auch müssen in jedem Felde die Stücke, der Länge nach, unmittelbar an das Dorf oder an die Afterhöfe stossen. Hiedurch wird die besondere Ackereintheilung in jedem Felde selbst sehr erleichtert, und zugleich vielen und öfters nicht ungegründeten Beschwerden derjenigen, die mit ihren Ackerstücken hinterwärts zu liegen kommen, vorgebeuget. 2) Alle drey Felder müssen, so viel möglich in ihrer Größe einander gleich seyn. Die ungleiche Größe der Felder zieht schon in großen Wirthschaften allerley Unbequemlichkeiten nach sich. Wo nicht alle Jahre eine gleiche Aussaat geschieht, da kann niemals ein richtiger Etat, sowohl in Ansehung der Einnahme, als Ausgaben, formiret werden. Wer in einem Jahre viele, in dem andern aber wenige Einnahme hat, der hat, indem die Ausgaben immer einerley bleiben, lauter Verwirrung und Unordnung davon zu befürchten. Bey einem Wirthe, wo es ordentlich zugehen soll, muß beydes jederzeit in einem richtigen Verhältnisse mit einander stehen. So wahr dieses in großen Wirthschaften ist, so gewiß, und noch viel gewisser, ist es in Ansehung der kleinen Bauerwirthschaften(Hier stiftet die Ungleichheit der Felder noch mehrern Schaden. Wenn ein Ackermann bald 2, bald 1 ½, und bald nur 1 Wispel aussäet, so kann er niemals

mals eine sichere Rechnung machen. Selbst in der Bestimmung des Zugviehes sowohl, als auch seines ganzen Viehstandes, stiftet solches nichts als Unordnung. Bald hat er zu wenig, bald zu viel Zugvieh; bald hat er an Futter Ueberfluß, bald wieder Mangel. Das schlimmste bey diesem allen ist, wenn sich die Feldordnung dergestalt trifft, daß von dem Einschnitte des kleinsten Feldes das größte wieder besäet werden muß. Eine vernünftige Aufbewahrung des Ueberflusses auf künftige Fälle des Mangels, ist von einem Bauer, der gemeiniglich nur auf das Gegenwärtige sieht, schwer zu erwarten. 3) Es ist hiebey nicht allein auf die Gleichheit der Felder in Ansehung ihrer Größe, sondern auch ihrer innern Güte, Rücksicht zu nehmen. An Orten, wo die Güte des Bodens wenig oder gar nicht unterschieden ist, hat dieses kein Bedenken; desto mehrere Schwierigkeiten ereignen sich aber alsdann, wenn bald starker mit Mittel-, und bald wieder Mittel- mit schlechtem Acker unter einander abwechseln. Auf Feldmarken von dieser Beschaffenheit geht es nicht an, daß die Felder in einem Striche beysammen bleiben können. Vielmehr erfordert es hier die Nothwendigkeit, den guten von dem schlechten Acker abzusondern, und jede Art in drey Felder abzutheilen, so daß in einem jeden Jahre ein gutes und ein schlechtes Feld besäet wird. Endlich 4) ist bey der Feldeintheilung auch die Lage der Hütungsplätze nicht außer Augen zu setzen. Man muß die Felder, so viel möglich, dergestalt legen, daß sie an die Hütungsplätze anstoßen, weil es allemal höchst bequem und nützlich ist, wenn man, nach geendigtem Tagewerke, mit seinem Zugviehe sofort unmittelbar die zu dessen Nahrung bestimmte Hutung, ohne deshalb weitere und beschwerlichere Trifften nöthig zu haben, betreiben kann.

Nachdem die Eintheilung der drey Felder unter den jetzt angezeigten Modalitäten zu Stande gebracht, und

eines jeden Lage gehörig bestimmt worden, ist ferner die besondere Eintheilung eines jeden Feldes unter die Unterthanen vorzunehmen. In Ansehung der Größe wird die an den meisten Orten gewöhnliche Hufen- und Morgenzahl zum Grunde gelegt. Das vorher aufgenommene Vermessungsregister bestimmt schon nicht allein wie viel Hufen die Einwohner des Dorfes vor der Auseinandersetzung besessen haben, sondern es ist daraus auch der Inhalt einer jeden Hufe nach der Morgenzahl zu ersehen. Die zwey ersten Felder werden in so viel gleiche Hufenstücke, (die etwa vorhandenen Beyländer ungerechnet,) als die Unterthanen ehedem Hufen besessen haben, eingetheilet, mit Numern versehen, und endlich, damit aller Verdacht von Parteylichkeit vermieden werde, an die Interessenten durch das Loos ausgetheilet. Mit dem dritten Felde aber, wozu man billig, wie aus Nachstehendem sich ergeben wird, das beste aussetzen muß, kann nicht auf gleiche Weise verfahren werden, sondern es ist solches gleichsam zu einem Entschädigungsfelde aufzubehalten. Die Erfahrung lehrt, daß die Bauern an den wenigsten Orten in ihrem Ackerbaue einander vollkommen gleich sind, ob sie gleich, ihrer ersten Bestimmung nach, einerley Hufenzahl haben sollten. Bald hat einer vor den andern mehrere (*), bald bessere, und bald in stärkerer Düngung stehende Ackerstücke. Nach der Billigkeit,

(*) Es fragt sich: ob, wenn sich bey der Ausmessung findet, daß Jemand mehrere Aecker, als die andern von der Classe, worin er sich befindet, besessen hat, dieser Ueberschuß ihm bey der Auseinandersetzung wieder zu zutheilen sey, oder ob sie alle gleich zu machen seyn? Es muß hiebey ein Unterschied gemacht werden, ob die Unterthanen ihre inhabende Höfe eigenthümlich, oder als Laßgüter, oder nur als Leibeigene, besitzen. In dem ersten Falle kann ihnen von dem vorhin besessenen Acker niemals etwas genommen,

keit, und den darauf sich gründenden, oben angeführten Sätzen, muß ein jeder seine Grundstücke in eben derjenigen Größe, Güte und Düngungszustande, als er sie vorher besessen hat, bey der vorzunehmenden Auseinandersetzung wieder bekommen. Wenn nun einer von den Interessenten vorher entweder mehrern, oder bessern, oder stärker gedüngten Acker besessen, in den beyden ersten durch das Loos vertheilten Feldern aber ein jeder gleich viel erhalten hat: so ist offenbar, daß, wenn der obige Grundsatz gehörig beobachtet werden soll, dieses Præcipuum nothwendig in dem dritten Felde entschädiget und ausgeglichen werden müsse. Es findet demnach bey demselben keine Vertheilung durch das Loos Statt, und aus diesem Grunde kann es mit Recht das Entschädigungsfeld genannt werden.

men, und sie, sich den andern gleich machen zu lassen, angehalten werden, es wäre denn, daß wirklich mehr Acker, als ihnen in ihren Kaufbriefen verschrieben worden ist, in Besitz gehabt hätten. Alsdann sind sie das übrige ebenfalls abzutreten, und daß es entweder dem Gutsherrn zurück gegeben, oder unter die übrigen ihrer Classe, wenn es der ganzen Masse des Bauernackers abgehen sollte, vertheilet werde, zu verstatten allerdings verbunden. Die vielleicht vorzuschützende Verjährung würde hier nur selten von Wirkung seyn können. Denn vor der Vermessung ist der Besitz des mehrern Ackers denen, die Theil daran haben, wohl nicht bekannt gewesen, hat ihnen auch nicht mit Gewißheit bekannt seyn können; es würde also die Rechtsregel: Non valenti agere non currit præscriptio, Statt finden müssen. Besitzen aber diejenigen, welche mehrere Aecker, als ihre Mitinteressenten, inne gehabt haben, ihre Güter als Laßgüter, oder sind gar nur Leibeigene, so können sie sich der Gleichmachung mit den andern zu ihrer Classe gehörigen alsdann um so weniger widersetzen, wenn sie insgesamt einerley Lasten, Abgaben und Dienstleistungen auf sich haben. Sind sie hingegen hierin nicht einander gleich, so gewinnt die Sache dadurch ein ganz anderes Ansehen, und der Besitz des mehrern Ackers ist alsdann nicht ohne Grund.

Der

Der zweyte Hauptgegenstand bey den Gemeinheitsauseinandersetzungen zwischen Obrigkeit und Unterthanen, besteht in der gemeinschaftlichen Hutung und Weide. Wird gleich der Bauer in Ansehung des Ackers auf alle mögliche Art entschädiget, so kann ihm doch solches wenig helfen, wenn er dabey nicht zugleich vor aller in der Hutung zu befürchtenden Verkürzung gesichert ist. Der allgemeine Grundsatz, daß Ackerbau und Viehstand in einem richtigen Verhältnisse mit einander stehen müssen, bestätigt dieses als eine unwidersprechliche Wahrheit. Es ist aber hiebey ein Unterschied zu machen, ob die bisher gemeinschaftlich geweweisene Weide bloß und hauptsächlich in der Feldhütung bestanden habe, oder ob zu der gemeinschaftlichen Unterhaltung sowohl des herrschaftlichen als Bauernviehes noch besondere Hütungsplätze ausgesetzt gewesen seyn. In dem ersten Falle bekömmt die Theilung eine ganz andere Gestalt, als in dem zweyten. Denn, je eingeschränkter die gemeinschaftliche Hutung ist, desto mehr Vorsicht muß, um nicht den einen oder andern Theil bey der Auseinandersetzung zu verkürzen, oder in schlechtere Umstände, als sie vorher gewesen sind, zu setzen, angewendet werden. Ich werde, wegen der dabey vorfallenden Verschiedenheiten, eine jede Art der Hutung besonders erörtern, und das dabey zu beobachten nöthige anmerken.

Ich habe bereits oben, wo von der Gemeinheitsaufhebung zwischen herrschaftlichen Dorfnachbarn gehandelt worden ist, S. 220, als einen allgemeinen Grundsatz festgesetzt, daß ein jeder nach der Theilung, auf dem ihm zugefallenen Acker, auch in Ansehung der Hütung, mit seinem Viehe bleiben müsse; doch ist eben daselbst, S. 222, zugleich vorläufig angemerkt worden, daß dieses, in Ansehung der Bauern, nicht jederzeit für eine allgemeine Regel angenommen werden könne. Diesem zu Folge, ist ein Unterschied zwischen

schen dienstpflichtigen und undienstpflichtigen Bauern, d. i. solchen, welche entweder ganz frey, oder auf Getraidepacht oder Geldzinsen gesetzt sind, zu machen. Bey Bauern von der letztern Art ist kein Grund vorhanden, warum sich dieselben nicht eben sowohl, als die herrschaftlichen Dorfnachbarn unter sich, mit der auf ihren Aeckern befindlichen Weide und Hütung begnügen sollten. Sie haben weiter kein Vieh zu halten nöthig, als was sie zur Bestellung ihres eigenen Ackers gebrauchen, und sie können daher eben so wohl, als die Herrschaften selbst, solches auf dem ihnen zugetheilten Acker ernähren. Eine ganz andere Bewandniß hingegen hat es mit dienstpflichtigen Bauern. Diese können mit dem bloß zur Bestellung ihres eigenen Ackers nöthigen Viehe nicht zu rechte kommen, sondern müssen solches, der an die Herrschaft zu leistenden Gespanndienste wegen, in größerer Anzahl halten. Wenn ihnen daher, bey der vorzunehmenden Auseinandersetzung, weiter nichts, als der ihnen bey der Ackereintheilung zugefallene Antheil, zugeschlagen werden sollte, würden sie dabey nicht zu rechte kommen können, sondern gegen die Frey- oder Pachtbauern gar sehr verkürzet werden. Es ist demnach billig und nothwendig, daß den dienstbaren Bauern, außer ihrem eigenen Acker, von der vorhin gemeinschaftlich gewesenen Feldhütung noch so viel, als sie zu Erhaltung des zu den herrschaftlichen Dienstleistungen nöthigen Zugviehes gebrauchen, zugeleget werde.

Diese den Bauern auf die eine oder andere Art zuzutheilende Ackerhütung kann an den wenigsten Orten den Unterthanen weiter, als bloß in Ansehung des Zug- und Rindviehes, zu statten kommen. Die Schafe aber verlangen eine sehr ausgebreitete Hutung. Da an den meisten Orten bey Unterhaltung der herrschaftlichen Schäfereyen auf die Behütung der Unterthanenäcker mit Rechnung gemacht worden ist, so können

nen solche auch, bey der Auseinandersetzung, der Herrschaft nicht wohl entzogen werden.

Indessen ist die Aufhebung der gemeinschaftlichen Hütung auch in Ansehung der Schafe nicht allenthalben unmöglich: wenigstens können an vielen Orten solche Einrichtungen getroffen werden, daß die gemeinschaftliche Schafhütung, wenn sie auch nicht gänzlich aufgehoben werden kann, doch den Interessenten weit weniger schädlich sey. Wo nichts als bloße Feldhütung vorhanden ist, und die Schäferey außer derselben keine besondere hinlängliche Hütungsplätze und Abtrifften hat, läßt sich die Aufhebung der gemeinschaftlichen Schafhütung entweder gar nicht, oder doch sehr schwer, bewerkstelligen. Haben aber die Schafe, außer der Feldhütung, noch anderweitige ansehnliche Abtrifften, und insonderheit genug Waldweide, so fällt die Unmöglichkeit, die Bauernäcker auch von der herrschaftlichen Schafhütung zu befreyen, hinweg, und es kann alsdann allerdings eine vollkommene Auseinandersetzung der bisher gemeinschaftlich gewesenen Hütung Statt finden. Denn, obgleich die Feldhütung auch für die Schafe immer zuträglicher, als die Waldhütung ist, so behalten dieselben doch auch auf den herrschaftlichen Aeckern die nöthige Feldweide, welche um so hinlänglicher ist, als sie nur hauptsächlich für die Mutterschafe und Lämmer bestimmt zu seyn pflegt, da hingegen für die Hämmel und das gelte Vieh die Waldhütung jederzeit die zuträglichste ist.

Es fragt sich hiebey; ob nicht die Herrschaft für die Entsagung ihres Rechtes, die Bauernfelder mit ihren Schafen behüten zu dürfen, eine Entschädigung zu verlangen befugt sey? Es ist hiebey ein Unterschied zu machen, ob die Bauern und Unterthanen ebenfalls Schafe zu halten berechtigt seyn, oder nicht. In dem ersten Falle hebt sich die Sache mit einander. Denn, da die Bauern, welche die ehemaligen gemeinschaftlichen Aecker mit ihren Schafen zu betreiben das Recht hatten, nunmehr nach der

Aus-

Auseinandersezung solche nicht ferner behüten, sondern auf ihren Feldern bleiben müssen, so ist die Herrschaft, wenn sie künftig das Bauernfeld schonen muß, dadurch schon gehörig entschädigt. An denjenigen Orten hingegen, wo die Bauern und Unterthanen gar keine Schafe zu halten berechtigt sind, es ist allerdings billig, daß sie der Herrschaft, wenn deren Schafe von ihrem Acker bleiben sollen, dafür auf eine verhältnißmäßige Weise zu Gute kommen. Das natürlichste Entschädigungsmittel ist wohl, daß der Herrschaft für die entsagte Schafhütungsgerechtigkeit bey der Eintheilung der andern Hütungsplätze eine billigmäßige Vergütung geschehe. Denn, da die Bauern durch die entsagte Schafhütung nicht allein von ihrer Feldhütung vollkommen Meister werden, sondern auch forthin, in Ansehung des Ackerbaues, mit ihren Aeckern, worunter sie sonst gar sehr eingeschränkt waren, umgehen können wie sie wollen: so werden sie es auch für keine wirkliche Verkürzung anzusehen haben, wenn ihnen von den übrigen Hütungsplätzen etwas weniger, als ihnen sonst daran gebührt hätte, zugetheilt wird! doch versteht sich von selbst, daß dieses mit der entsagten Schafhütungsgerechtigkeit jederzeit in einem richtigen Verhältnisse stehen müsse.

Die Aufhebung der herrschaftlichen Schafhütung auf dem Bauernfelde fällt an solchen Orten, wo viele Bauern vorhanden sind, und mithin deren Ackergröße den Umfang des herrschaftlichen Feldes sehr übersteigt, doppelt schwer. Auf Landgütern hingegen, wo nur wenig Bauern sind, und also die Herrschaft den größten Theil des Ackers besitzt, ist solches wenigern Schwierigkeiten unterworfen. Insonderheit hat dieses kein Bedenken, wenn die Unterthanen das Recht, eigene Schafe zu halten, besitzen. Denn alsdann ist der Herrschaft eben sowohl, als den Bauern, daran gelegen, daß sie der Aufhütung auf ihren Feldern los werden. Und da durch das Zurückbleiben der Bauernschafe die herrschaftliche Schäferey mehr Gras behält, so leidet dieselbe darunter nicht. Nur alsdann, wenn die Baueräcker von weit größerm Umfange, als die herrschaftlichen, sind, ist die Sache ohne offenbaren Nachtheil der Herrschaft nicht wohl ins Werk zu setzen,

indem die Anzahl der Bauernschafe, die sie zu halten berechtigt sind, mit der Stärke der herrschaftlichen Schäferey selten in Vergleichung kommen können, und es überdieß eine bekannte Wahrheit ist, daß die Schafheerden nicht bloß mit einer hinlänglichen Menge Gras zufrieden sind, sondern auch einen geräumigen Hütungsplatz, worauf sie sich gehörig ausbreiten können, verlangen, so aber bey solchen eingeschränkten herrschaftlichen Feldern nicht vorhanden ist.

Ist nun gleich die gänzliche Aufhebung der herrschaftlichen Schafhütung auf dem Bauernfelde nicht überall möglich, so werden doch noch immer Mittel und Wege vorhanden seyn, wodurch dieselbe auf eine der Herrschaft unschädliche Art dergestalt eingeschränkt werden kann, daß sie den Bauern weit erträglicher werde. Hieher rechne ich zuvörderst die Verfügung, daß die herrschaftlichen Schafe die Saaten auf den Bauernäckern gänzlich schonen müssen. Die Saathütung ist schon an und für sich, und auch selbst in Ansehung der Herrschaften, eine schädliche Gewohnheit; Vernünftige werden daher zur Entsagung dieses für die Bauern doppelt nachtheiligen Rechtes um so leichter bewogen werden können. Hienächst kann es auch für eine in Ansehung der Bauern unschädliche Einrichtung angesehen werden, wenn die Herrschaften dem Rechte der Schafhütungsgerechtigkeit auf den Bauernäckern zwar nicht gänzlich entsagen, dieselbe aber dahin einschränken, daß sie diese Aecker nur zwischen Michaelis und Marien behüten wollen. Diese Einschränkung ist in der That von eben solcher Wirkung, als wenn die Schafhütung ganz und gar aufgehoben wäre. Denn, da in diesem Zeitraume die Bauern das auf ihrem Felde befindliche Gras für ihr Zug- und Rindvieh weiter nicht gebrauchen, noch gebrauchen können, so geschieht ihnen durch die Hütung der herrschaftlichen Schafe nicht der geringste Schade; vielmehr

mehr ist solches ihren Aeckern eher zuträglich, als schädlich. Das Schaf hat, wie man im Sprichworte zu sagen pflegt, einen goldenen Fuß, indem das Land, welches sie beweiden, durch den von ihnen fallenden Pferch einen kräftigen Dünger erhält. Ein Bauer, welcher der, solchergestalt eingeschränkten, herrschaftlichen Schafhütung widerspricht, versteht sein eigenes Beste nicht; und es verdienen daher solche ungegründete und und unwirthschaftliche Einbildungen keine Aufmerksamkeit.

Was bisher gesagt worden ist, betrifft bloß die vorhin gemeinschaftlich gewesene Feldhütung. Es muß aber bey den Gemeinheitsauseinandersetzungen zwischen Herrschaften und Unterthanen auch die Theilung der Anger und andern besondern Hütungsplätze, welche die Unterthanen mit zu behüten berechtigt gewesen sind, gehörig vorgenommen, und dabey ebenfalls die Größe des Viehstandes oder Ackerhaues; nach den oben angenommenen Sätzen, zum Grunde gelegt werden. Die Bauern können auf dergleichen besondern Hütungsplätzen weiter kein Hütungsrecht verlangen, als ihnen solches entweder in ihren Hoforiefen verschrieben worden ist, oder sie sonst durch eine rechtsbeständige Verjährung erlangt haben. Denn der Gutsbesitzer ist, sowohl in Ansehung des Dominii directi, als utilis, unstreitiger Eigenthümer von dem ganzen Gute und den dazu gehörigen Grundstücken. Den Bauern und Unterthanen steht daher weiter kein Genuß oder Dominium utile an dieselben zu, als in so fern sie solches auf die vorbemeldete Art erweislich machen können. Wenn sich demnach bey Gemeinheitsauseinandersetzungen der Umstand ereignet, daß die Interessenten über ein oder anderes Grundstück streitig sind, ob solches der Herrschaft oder den Unterthanen gehöre, so müssen die Unterthanen ihr Recht, nicht aber der Grundherr sein Dominium, wovon er schon vorhin

die allgemeine rechtliche Vermuthung aus vorangeführten Gründen für sich hat, erweisen. Ist aber das Recht, welches die Bauern an dergleichen Anger und besondere Hütungsplätze verlangen, entweder durch das freywillige Eingeständniß der Herrschaft, oder durch einen von ihnen deshalb geführten Beweis, ausser Zweifel gesetzt und dabey eines jeden Theiles Viehstand oder Ackergröße gehörig ausgemittelt worden, so findet bey deren Theilung kein Bedenken Statt. Doch hat man sich dabey besonders an zwey Stücke zu erinnern. Es sind nämlich die Hütungsplätze, wenn deren mehrere vorhanden sind, nicht alle von einerley Güte und Beschaffenheit; einige liegen hoch, andere sind sumpfig; einige bringen ein gesundes und nahrhaftes Gras, andere hingegen gehören nur zu den magern und sauern Weiden. Hier muß also ebenfalls eine genaue und richtige Bonitirung dieser verschiedenen Plätze vorher gehen, damit die Separationscommissarien die nöthige Entschädigung bestimmen können. Hienächst ist bereits bey der Feldeintheilung der Bauernäcker, den Commissarien diejenige Einrichtung, wo die Hütungsplätze unmittelbar an den Bauernäckern stoßen, zu ihrer besondern Aufmerksamkeit empfohlen worden; siehe oben, S. 267. Eine geschickte Lage und Verbindung der Pertinenzien sind die vornehmsten Stücke, wodurch eine Gemeinheitsauseinandersetzung, besonders von dieser Art, vollkommen und doppelt vortheilhaft gemacht werden kann. Nur ist zu beklagen, daß dieses nicht allemal auf solchen Fuß eingerichtet werden kann. Ist indessen gleich die unmittelbare Verbindung des Ackers und der Hutung nicht allenthalben möglich, so ist doch wenigstens dahin zu sehen, daß einem jeden Theile die am nächsten gelegenen Hütungsplätze angewiesen werden. Bey der Ungleichheit in Ansehung der Güte, die man bey den verschiedenen Hütungsplätzen wahrnimmt, verursacht dieses zwar öfters bey den

Herr-

Herrschaften ein Bedenken, indem sie immer gern die besten für ihr Vieh zu wählen suchen; allein hieran haben sich unparteyische Commissarien nicht zu kehren, sondern die Bequemlichkeit der Lage jederzeit zu ihrem Hauptaugenmerk zu nehmen. Die vorhergegangene Bonitirung giebt ihnen ohnehin schon Ziel und Maß, wie derjenige Theil, welcher der Lage wegen mit der schlechten Hutung fürlieb nehmen muß, gehörig entschädiget werden könne; und die Grundherrschaften, welche nur immer das beste für sich behalten, den schlechtern Theil aber ihren Unterthanen zuschieben wollen, verkennen dabey ihr eigenes Beste, welches doch mit dem Wohlstande ihrer Unterthanen so genau verbunden ist. Die Grundherrschaften können die schlechten Hütungsplätze eher verbessern, als die Bauern und Unterthanen, zumal wenn diese noch, wie es an den meisten Orten nicht anders möglich ist, in Ansehung der Hutung unter sich in Gemeinschaft bleiben müssen.

In Ansehung der Wiesen, wird wohl auf den wenigsten Landgütern zwischen den Herrschaften und Unterthanen, in Ansehung der Heumachung, eine Gemeinschaft vorhanden seyn, sondern ein jeder Theil etwas bestimmtes besitzen. Indessen trifft man, in Ansehung der Lage, eben solche Vermengung, wie bey den Aeckern, an. Da nun die Wiesen nach abgebrachtem Grase ebenfalls ein Gegenstand der Hütung werden: so hat man auch darauf bedacht zu seyn, daß die herrschaftlichen und Bauernwiesen nicht mehr in der vorigen Vermengung bleiben, sondern ein jeder Theil seine daran habende Portion an einem besondern Orte, und in einer, in Absicht seiner übrigen Grundstücke bequemen Lage, bekomme. Kurz, die herrschaftlichen Wiesen müssen von den Bauernwiesen separirt, jede an einem besondern Orte zusammen geschlagen, und keinem Theile, des andern Wiesen zu behüten, frey gegeben werden. Doch versteht sich von selbst, daß

diese Theilung und Absonderung nur bey solchen Wiesen, die von dem Ackerfelde gänzlich abgesondert sind, und einen eigenen Theil der Feldmark ausmachen, Statt finde. Bey den so genannten Feldwiesen hingegen, welche mitten in dem Ackerfelde liegen, und daher nur bey besäeten Feldern zur Hutung gebraucht, in der Brache aber als bloße Hütungsplätze angesehen werden, hat es hierunter eine ganz andere Bewandtniß, und es ist leicht zu begreifen, daß an denen Orten, wo die Aufhebung der gemeinschaftlichen Schafhütung nicht Statt findet, auch in Ansehung dieser Feldwiesen, eine wirkliche Auseinandersetzung unmöglich ist. Zu geschloßener Zeiten, und wenn die Felder besäet sind, nutzet zwar ein jeder Besitzer die in seinem Ackerbezirke liegenden Wiesen für sich; so bald aber das Getraide abgebracht ist, sind und bleiben solche Wiesen ein Gegenstand der gemeinschaftlichen Hutung. So war die Verfassung vor der Theilung, und so muß sie auch an denen Orten, wo die Aufhebung der gemeinschaftlichen Schafhütung nicht zu Stande gebracht werden kann, nach der Theilung noch ferner bleiben.

Ackerbau, Wiesewachs und Hutung sind die drey Stücke eines Landgutes, bey welchen man gemeiniglich eine wirkliche Gemeinheit zwischen Herrschaften und Unterthanen antrifft; die übrigen Pertinenzstücke, als: Waldung, Fischerey, Jagd, u. d. m. sind fast allenthalben ein allgemeines Vorrecht der Grundherrn, woran die Bauern und Unterthanen keinen Antheil haben. Indessen findet man doch an verschiedenen Orten, daß auch die Bauern auf ihrem Hufschlage eigenes Holz haben. Da solches, insonderheit wenn es lange geschonet worden, öfters von Wichtigkeit ist, so entsteht bey den Gemeinheitsaufhebungen nicht selten die Frage: ob den Bauern der Genuß eines solchen Holzes allein zu verstatten sey, oder ob die Herrschaft sich dasselbe als ein Vorrecht anzumaßen habe? Die

Ent-

Entscheidung dieser Frage beruhet bloß darauf, daß man untersuche, ob solches Holz wirklich auf dem den Bauern gehörigen Hufschlage oder Acker stehe. Ist dieses, so ist den Bauern der Genuß von solchem Holze keinesweges streitig zu machen. Sie müssen ja die ihnen zugeschlagenen Aecker sowohl bey den landesherrlichen Abgaben gehörig vergeben, als auch der Grundherrschaft die ihnen deshalb obliegenden Dienst- und Pflichtleistungen verrichten; sollen sie aber dieses thun, so muß ihnen nothwendig dagegen ein unumschränkter Genuß aller auf ihren Aeckern befindlichen Producte verstattet werden. Ein solcher Bauernwald hat sein Daseyn gemeiniglich der Untauglichkeit und Unfruchtbarkeit desjenigen Ackerfleckens, worauf er entstanden ist, zu danken. Denn, da derselbe kein Getraide mehr bringen wollte, so hat man ihn natürlicherweise, damit er nicht ganz unbrauchbar bleibe, zum Holzaufschlag liegen lassen müssen. Die Unterthanen haben daher schon genug verloren, daß sie eine so lange Zeit einen ansehnlichen Theil ihres Ackerbaues haben entbehren müssen. Es würde also doppelt unrecht seyn, wenn man ihnen nun, nach so langem Warten, auch den Genuß des darauf gewachsenen Holzes versagen wollte. Da es indessen bey solchen gemeinschaftlichen Bauernwaldungen, wenn sie den Bauern zu ihrem freyen Gebrauche überlassen werden, gemeiniglich bunt über Eck zu gehen pflegt: so ist es allerdings nöthig, daß ihnen darunter von der Herrschaft eine forstmäßige Ordnung vorgeschrieben wird. Wünscht aber die Gemeinde wegen einer solchen gemeinschaftlichen Waldung aus einander gesetzt zu seyn, so mag ihr solches nach der Billigkeit nicht versagt werden; es muß aber bey dieser Theilung auf eines jeden Hufschlag Rücksicht genommen, und jedem Besitzer dasjenige, was auf seinem Acker an Holz und Waldung aufgeschlagen ist, zugetheilt werden. Aber auch diese be-

sondere Eintheilung muß unter Aufsicht der Obrigkeit des Ortes geschehen, damit jährlich nicht mehr, als was der beständigen Erhaltung eines solchen Waldes unschädlich ist, aus dem vertheilten Antheile genommen werde.

Ich mache den Beschluß dieser in unsern Tagen so berühmten, und mehr als jemals in Uebung gesetzten Materie, mit einer Betrachtung, 4. über die zwischen sämtlichen Einwohnern eines Dorfes zu vermittelnden Gemeinheits-Aufhebungen. Es ist nicht zu läugnen, daß diese Gemeinheitsaufhebung, wodurch alle einzelne Dorfseinwohner völlig auseinander gesetzt, und zum alleinigen Genuß ihres Eigenthumes gebracht werden, unter allen die vollkommenste sey. Hier bleibt nichts übrig, wodurch der freye Gebrauch des Eigenthumes eingeschränkt werden kann. Die Verbindung, in welcher sie, sowohl in Ansehung der Aecker als auch der Hutung, mit der Herrschaft gestanden haben, ist schon vorhin aus dem Wege geräumet; nunmehr aber haben sie auch hierunter von ihren Nachbarn und Miteinwohnern nichts weiter zu befürchten. Ein jeder hat seine bestimmte eigene Gränzen, die ihm kein anderer, weder unter dem Vorwande des Hufschlages, noch unter dem Titel einer gemeinschaftlichen Hutung, verletzen darf. Seinen Acker kann er besäen, wenn und womit er will. Seinen Viehstand zu erhöhen, ist eine Sache, die bloß von ihm abhängt; und Niemand hat das Recht, ihm eine gewisse Anzahl des zu haltenden Viehes vorzuschreiben. Eine gleiche Bewandtniß hat es in Ansehung der Vieharten selbst. Findet er für nöthig, aus seinen Wiesen Aecker, und aus einem Theile des Ackers Wiesen zu machen, so ist Niemand, der ihm mit Recht daran hinderlich seyn könnte. Kurz, ein solcher aus aller Gemeinheit gesetzter Dorfseinwohner ist ein recht vollkommener Eigenthümer, und, wenn er der

Herr-

Herrschaft das Schuldige entrichtet oder leistet, im recht eigentlichen Verstande ein wahrer Freyherr. Sollte eine so glückliche Verfassung nicht sehr vieles zur Aufmunterung in dem ganzen Ackerbaue beytragen, und derjenige, der in allem freye und ungebundene Hände hat, mit Lust und Vergnügen wirthschaften? Nur Schade ist es, daß eine solche Verfassung an den wenigsten Orten, in den schon vor Alters angebaueten Gegenden möglich zu machen steht. In den neu angelegten Colonien ist dieses zwar fast überall treulich beobachtet worden; allein, bey alten Dörfern, wo die Einwohner in einem engen Bezirke bey einander wohnen, findet solches gemeiniglich Hindernisse, welche fast unübersteiglich sind. Indessen haben alle diejenigen, die an dem Aufhebungsgeschäfte arbeiten, diese so vollständige Aufhebungsart bey aller Gelegenheit ihren vornehmsten Gesichtspunct seyn zu lassen, und deren Wirklichkeit zu besorgen.

Bey dieser Art von Gemeinheitsaufhebung kömmt es auf folgende Stücke an. Zuvörderst muß der herrschaftliche Acker und Hutung, nebst allem, was vorher zwischen der Herrschaft und den Einwohnern gemein gewesen ist, völlig separirt werden, so daß auch nicht die geringste Spur von Gemeinschaft fernerhin übrig bleibe. Hienächst fällt in Ansehung der Bauern- und Unterthanenäcker alle sonst gewöhnliche Feldeintheilung hinweg, und es bekömmt ein jeder Einwohner seinen sämtlichen Acker, der sonst in drey Felder vertheilt war, auf einen Flecken und in einem Striche beysammen. Hieraus folgt von selbst, daß bey dieser Einrichtung Niemand an den gewöhnlichen Hufschlag gebunden sey, sondern ein jeder mit seinem Acker nach Gefallen wirthschaften, und, was ihm gut dünkt, darin anbauen, und nach seiner Willkühr, ohne daß er sich durch die Gewohnheiten seiner Nachbarn stören lassen dürfe, säen und ärnden könne.

Eine fernere Folge hievon ist, daß alle gemeinschaftliche Hütung, sowohl von Seiten der Herrschaft, als auch der Unterthanen selbst, gänzlich aufhöre, und ein jeder seinen Acker und seine Grundstücke nur allein mit seinem eigenen Viehe, ohne daß ihm der Nachbar dabey zu nahe kommen darf, beweide. Soll diese Gemeinheitsauseinandersetzung recht vollständig seyn, so muß ein jeder Einwohner nicht nur seinen sämtlichen Acker, sondern auch die ihm zukommenden Wiesen, Hutungen und andere Grundstücke, zusammen liegend erhalten, damit er solche gegen das Vieh seiner Nachbarn gehörig verhägen und in Sicherheit setzen könne. Endlich muß auch ein jeder Einwohner seinen Acker und andere Grundstücke unmittelbar hinter seiner Wohnung und Hofgebäuden liegen haben, damit er nicht allein seine Wirthschaft überall beobachten, sondern auch seinen Acker, ohne über des Nachbars Boden eine besondere Trifft nöthig zu haben, sofort von seinem Hofe ab betreiben könne.

Daß eine solche vollständige Gemeinheitsaufhebung nicht ganz unmöglich sey, lehrt die Erfahrung, indem man an vielen Orten wirklich dergleichen Einrichtung antrifft, allein, es ist dieselbe an den wenigsten Orten vortheilhaft; ja, sie verursacht wohl öfters mehr Kosten, als sie wirklich Nutzen bringt. Es kann dieselbe nur in Gegenden, wo ein durchgehends gleicher und guter Boden vorhanden ist, möglich gemacht werden und zugleich nutzbar seyn. Es ist hiebey, wie ich bereits erinnert habe, die Aufhebung der gemeinschaftlichen Hütung eine Hauptsache. Ein jeder muß, nach geschehener völligen Separation, mit seinem sämtlichen Viehe auf seinem Acker und Grundstücken bleiben, und darf seinen Nachbarn damit auf keinerley Weise zu nahe kommen. Das Vieh bekömmt also zur Hütung, in Vergleichung gegen den vorigen Raum, nur einen sehr engen Platz, wobey es

unmöglich bestehen kann, wenn nicht der ihm angewiesene Flecken vorzüglich grasreich ist. Nun pflegt aber ein geringer Boden, wenn er auch sonst noch zum Kornbau nicht ganz untauglich wäre, zum vielen Grastragen eben nicht sehr geneigt zu seyn. Das Vieh müßte also bey einer solchen Art von Acker einen weit geräumigern Hütungsplatz, als bey starkem Boden nöthig ist, behalten; hiedurch aber fiele der in der Vermehrung und Verbesserung des Ackerbaues bestehende Hauptendzweck gänzlich hinweg. Denn ein Besitzer würde, bey solchen Umständen, um sein Vieh nicht hungern zu lassen, weniger, als vorhin bey der Gemeinschaft geschah, aussäen können. Wollte man hiegegen einwenden, daß man bey dieser Einrichtung, in Ansehung der Unterhaltung des Viehes, nicht sowohl auf die Weide, sondern vielmehr hauptsächlich auf den Anbau der Futterkräuter und die Stallfütterung sein Absehen gerichtet habe: so fällt von selbst in die Augen, daß dieses keine für einen schlechten und geringen Acker sich schickende Wirthschaftsart sey. Denn alle Futterkräuter, insonderheit auch der rothe spanische Klee, nehmen mit einem geringen Acker nicht gern fürlieb, sondern wollen ebenfalls einen starken, wenigstens einen guten Mittelboden haben.

Eine Ursache, warum solche Ackereinrichtung an den wenigsten Orten rathsam, und zum Theil auch nicht möglich ist, ist unter andern diese, weil, gedachtermaßen, zu deren Vollständigkeit erfordert wird, daß ein jeder Einwohner seinen Acker und übrige Grundstücke unmittelbar hinter seiner Wohnung und Hofgebäude liegen habe. In den alten Dörfern aber wäre dieses auf keine andere Art zu bewirken möglich, als daß eines jeden Gebäude abgebrochen, und an dem Orte, wo sein Acker liegt, wieder aufgerichtet würden. Diese Kosten aber dürften wohl an den wenigsten Orten durch den davon zu erwartenden Nutzen hin-

hinlänglich ersetzet werden; auch würde die Bestreitung der hiezu erforderlichen beträchtlichen Ausgaben nicht Jedermanns Sache seyn. In den alten Dörfern also, die zu dieser neuen Verfassung gar nicht eingerichtet sind, möchte wohl selten zu einer solchen vollständigen Gemeinheitsauseinandersetzung Hoffnung oder Gelegenheit seyn. Die neuen Colonien aber findet man schon fast allenthalben auf diesen Fuß eingerichtet, und es bleibt daher bey denselben den Separationscommissarien zu ihrer Bearbeitung nichts übrig.

Ich füge noch ein Verzeichniß der vornehmsten Schriften von Gemeinheiten und deren Aufhebung hinzu.

Auszug aus verschiedenen eingelaufenen Wettschriften, über die von der ökonomischen Gesellschaft zu Bern, für das Jahr 1762 ausgeschriebene Preisfrage: Ist es nützlich, die Allmenten und Gemeinweiden zu vertheilen? und wie kann es auf die vortheilhafteste Weise geschehen? durch E. v. G. v. B. s. im 1. St. der Abhandl. und Beobacht. der ökon. Gesellsch. zu Bern, a. d. J. 1765, S. 1—40.

Von Abschaffung der Gemeinheiten und Bekämpung des Landes, sonderlich der Marschen, von J. F. M. in Weide, s. im 50. St. des Hannov. Magaz. v. J. 1766, Col. 785—798.

Die Aufhebung der Gemeinheiten in der Mark Brandenburg, nach ihren großen Vortheilen ökonomisch betrachtet, (von Hrn. Kammerrath Jo. Eph. Wöllner). Berl. 1766, 8. 10 B. Dieses Werk, (wovon man einen mit lesenswerthen Anmerkungen begleiteten Auszug, in der 1. Samml. der Beytr. zur Aufheb. der Gemeinh. ꝛc. Brandenb. 1775, 4. S. 5—53, findet,) hat man als das erste, welches von dieser Materie geschrieben worden, zu betrachten; und es entspricht dasselbe dem allgemeinen Ruhme seines gelehrten Verfassers, eines unserer klassischen Schriftsteller im Oeconomie- und Kameralsache, auf das vollkommenste. Die in demselben, S. 27, befindliche Stelle: „Im Ganzen betrachtet, würde kein Land in der Welt bey „dieser Einrichtung mehr gewinnen, als die Mark," veranlaßte einen ungenannten Gelehrten, die der Mark beygelegten vorzüglichen Vortheile genauer zu untersuchen, die seinem Vaterlande Pommern hiebey eigenen zu erwägen, und deren Anpreisung in folgender Schrift dem Publikum mitzutheilen:

Gemeinnützige Anmerkungen zu dem im Druck bekannt gewordenen Tractat: Die Aufhebung der Gemeinheiten in der Mark Brandenburg, von einem Patrioten entworfen, denen löblichen Hinterpommerschen Ständen, an Prälaten, Ritterschaft und Landleben Beflissenen zugeeignet, und auf dessen Kosten

ans

ans Licht gestellt, Berl. 1766, 8. 4 B. Diese von Hrn. K. R. Wöllner selbst so genannte gründliche Schrift ward von demselben auf eine der Güte seines moralischen Charakters unendlich viel Ehre machende, und einen jeden wahren Gelehrten so vorzüglich kleidende, bescheidene Art, wobey die Wahrheit allemal gewinnt, in folgenden Bögen beantwortet:

Sendschreiben an den Verfasser der gemeinnützigen Anmerkungen über die Abhandlung von Aufhebung der Gemeinheiten in der Mark Brandenburg, Berl. 1767, 8. 2 B.

Schreiben eines Landwirths an die Bauern, wegen Aufhebung der Gemeinheiten. Berl. (1769) 8. 3 B. In dieser auf königlichen Befehl gedruckten Schrift, hat Hr. K. R. Wöllner mit Fleiß einen populären Vortrag gewählt, um die Bewegungsgründe bey dem ungelehrten Landmann desto eindringender zu machen.

Traité politique & économique des communes, ou Observations sur l'agriculture, sur l'origine, la destination & l'état actuel des biens communs, & sur les moyens d'en tirer les secours les plus puissans & les plus durables pour les communautés qui les possédent & pour l'état. à Paris 1770, 8. S. 395 Nach dem Ausspruche des den wahren Werth der ökonomischen Schriften mit so vielem Scharfsinn und Unparteylichkeit beurtheilenden Hrn. Prof. Beckmann, hat der ungenannte Verf. die Frage von der besten Nutzung der Gemeinheiten, in Frankreich am vollständigsten abgehandelt; s. dessen phys. ökonom. Biblioth. 2. Band, S. 574—581.

Von Aufhebung der Gemeinheiten, s. das 39. St. der nützl. Beytr. zu den neuen Streliz. Anzeig. v. J. 1771.

Erzählung von den Vortheilen der Aufhebung der Gemeinheit, und besonders der Abschaffung der gemeinen Weide zu N* in der Mark, st. im 51. und 52. St. ders. v. e. d. J. wie auch im 5. und 6. St. der braunschw. gel. Beytr. v. J. 1772.

Gedanken über den allgemeinen Entwurf, wie die Aufhebung der Gemeinheiten am füglichsten bewerkstelliget und jedermann dabey schadlos gehalten werden kann. Berl. 1772, 8. 5. B. Der Verf. (Hr. D. Carl Christ. Brombey, in Berlin,) hat sich blos das 6. Cap. in Hrn. Wöllners ersten Schrift vom 59 bis 87 §. zum Gegenstande erwählt, worüber er seine Anmerkungen macht, wovon Hr. Bergius im 3. B. seines neuen Cameralmagaz. S. 6—20, die hauptsächlichsten anführt.

Vortrag von der Beschaffenheit und den Vortheilen der Gemeinheitssonderung, welcher Commissionswegen an einige Gemeinden geschehen, st. in No. 128 der Berlin Intell. Zettel, v. 26. Oct. 1773, S. 1711—1715.

Gedanken eines altmärkischen Landwirths (des Predigers Joh. Christ. Lüdecke) von den ungemeinen Vortheilen der Gemeinheitsaufhebung und der damit zu verbindenden Stallfütterung. Berl. 1774, 8. 4 u. ein halb. Bog. Einen Auszug daraus liefert Hr. Bergius, a. ang. O. S. 20—25. Sie werden auch in der 2ten Samml. der Beytr. zur Aufheb. der Gemeinh. ꝛc. Brandenb. 1777, 4. S. 7—17, recenzirt.

Ge-

Gedanken eines geübten Auseinandersetzungs-Commissarii über die schicklichste Verfahrungsart, die bey Auseinandersetzungen der Gemeinheiten zu beobachten. Berl. 1774, 8. Nebst einer Instruction für die Auseinandersetzungs-Commissarien, wie sie sich wegen der Schäfereygerechtigkeiten und deren Ausgleichung zu verhalten haben; 1 Bog. Diese eigentlich für die Mittelmark bestimmte Schrift, welche den würdigen Hrn. Präsid. von Rebeur zum Verfasser hat, ist ganz practisch, und nach den preußischen Principiis regulativis eingerichtet. Einen Auszug daraus findet man bey Hrn. Bergius, a. ang. O. S. 42—54; imgl. in der 3ten Samml. der Beytr. zur Aufheb. der Gemeinh. ꝛc. Brandenb. 1778, 4. S. 9—22.

Beyträge zur Aufhebung der Gemeinheiten und Verbesserung der Landwirthschaft, von einer ökonomischen Gesellschaft im Magdeburgischen. Erste Sammlung, Brandenburg, 1775, 4. 12 B. Zweyte Sammlung, 1777, 14 und ein halb. Bog. Dritte Samml. 1778, 14 und ein halb. Bog.

In (Hrn. Präsid. v. Benckendorf) Oeconomia forens. 2ten Bande, Berl. 1776, gr. 4. handelt das dritte Hauptstück, S. 1—150, von Aufhebung der Gemeinheiten, und in wie weit die landwirthschaftlichen Wahrheiten darin einen Einfluß haben.

Die Aufhebung der Gemeinheiten und Verbesserung der Schulen, zween wichtige Vorzüge der preußischen Lande. Eine Unterredung zur Aufmunterung der Landleute, ihre Familien glücklich und ihren Wohlstand blühend zu machen, in einem Schulgespräch bey jährl. öffentl. Schulexamine zu Hörensleben im Magdeburgischen gehalten. Helmst. 1777, 8. 8 B.

Schreiben von Abschaffung der Gemeinweiden, (die Zweifel betreffend, welche Scopoli, Ann. IV, historico-natural. p. 135, wider die allgemeine Abschaffung der Gemeinweiden erregt hat.) st. im 40. St. der ökon. Nachr. der patriot. Gesellsch. in Schlesien, v. J. 1777, S. 316—318. Antwort auf dieses Schreiben, st. im 41. St. ders. S. 325—328.

Von Gemeindegütern, s. Hrn. H. K. R. Bergius Polizey- und Cameralmagaz. 4. Band, Frf. M. 1769, 4. S. 45—88; und neues Magaz. 3. B. Lpz. 1777. 4. S. 4—63.

Auflösung der Aufgabe. 1. Ersetzen die Schäfereyen der Bauern nach aufgehobener Gemeinheit die eingeschränkte herrschaftliche oder gar aufgehobene Schäfereyen? 2. Können auch die herrschaftlichen Schäfereyen ohne Koppelhütung noch bestehen? 3. Könnten die herrschaftlichen Schafe nicht noch nach aufgehobener Gemeinheit auf den Bauernäckern weiden? s. Fünf und zwanzig für den Staat interessante Aufgaben, aufgelöst von Jo. Aug. Fried. Block. Berl. 1776. 8. 1. Aufgabe, S. 1—24. Sechste Aufgabe: Befördert es mehr das Privat- oder Staatsinteresse, wenn die Gemeinheiten aufgehoben werden? S. 91—95. Siebente Aufgabe: welche Art ist möglich und welche ist die beste, Gemeinheiten aufzuheben, wenn weder Gewalt gebraucht werden, noch Jemanden Unrecht geschehen soll? S. 96—107.

Betrachtungen über die sogenannten Allmenden oder Gemeindegüter, in einer Abhandlung entworfen von Franz Fried. Sigm. Aug. Reichsfreyherrn von Böckling zu Böcklingsau. Frf. a. M. 1776, 8. 3 B. Dieses nicht nur in dieser Materie, sondern auch in Verbesserung der Kinderzucht des Landvolkes, und andern ökonomischen Gegenständen verdienstvollen Schriftstellers, und wahren Vaters seiner Unterthanen, Bildniß werde ich vor einem der folgenden Theile gegenwärtigen Werkes zu liefern die Ehre haben.

J. L. Born, in seiner Abhandlung von den mancherley Nachtheilen der im Oberamt Lautern herkommlichen gemeinen Zugvieh- und Ochsenweiden, (in den Bemerkungen der churpfälz. phys. ökon. Gesellsch. v. J. 1772, S. 304, fgg.) beschreibt den Schaden, welcher seines Ortes durch die Gemeinweiden angerichtet wird.

Des Hrn. Amtmann Brandes zu Haarburg Beantwortung der im 55. St. des Hannov. Magaz. von 1777. enthaltenen, am 26. May dess. Jahrs von einem Engern Ausschuß der königl. Groß-Brittann. und Churfürstl. Braunsch. Lüneb. Landwirthschaftsgesellsch aufgegebenen Preisfrage: „Da wegen der bekannten „Gutsherrschaft über die Bauerhöfe, die Inhaber und Besitzer „derselben kein wirkliches Eigenthum daran und den dazu gehö„rigen Pertinenzien haben, folglich dasjenige, was nach Auf„hebung der Gemeinheiten, jedem solcher gutsherrlichen Höfe, „privativ zufällt und zugetheilt wird, von den Besitzern der Hö„fe als Gutsleuten nicht nach Belieben kann verkauft oder sonst „veräußert werden: würde es unter diesen Verbindungen nicht „nützlich oder nöthig seyn, Behufbeförderung der Absicht all„gemeiner Gemeinheitstheilungen zuförderst die gutsherrliche „Verfassung der Baurengüter aufzuheben? Und wie würde sol„che Aufhebung oder Benachtheiligung der Gutsherrn am be„sten und vortheilhaftesten einzurichten und zu bewirken seyn?“ st. in der 3. Sammlung des 3. B. der kön. Großbrit. Churf. Brschw. Lüneb. Landwirthschaftsgesellsch. Nachrichten von Verbesser. der Landwirthsch. und des Gewerbes. Zelle 1778, 8. S. 315—348.

Behauptete Preisschrift über die von der Ackerbaugesellschaft in Wien herausgegebene Frage: wie die in Niederösterreich künftig zu ertheilenden Viehweiden am besten anzuwenden, von E. J. Gemberly. Wien, 1773, 8. 6 B.

Plan zur Auseinandersetzung ganzer Gemeinden mit ihren Ländereyen, in Gegenden wo das Erdreich von verschiedener Güte und Beschaffenheit ist. Oeconomisch abgehandelt von Gottfr. Rudolf Graßmann. Berl. und Stralf. 1774, 8. 12. B. s. Beckmanns phys. ökon. Bibl. 6. B. S. 287, f. und Bergius neues Magaz. 3. B. S. 26—42. Eine scharfe Recension davon findet man in der 2ten Samml. der Beytr. zur Aufhelf. der Gemeinh. ꝛc. Brandenb. 1777, 4. S. 17—30.

C. L. Hase Schreiben, d. d. Wildenbruch bey Potsdam, 1773, die Aufhebung der Gemeinheiten betreffend, st. in J. A. F. Blocks Lehrbuch der Landwirthsch. 3. Th. Leipz. 1774, 8. S. 137, fgg.

Von

Von den Gemeindegütern, s. J. H. G. v. Justi Policeywissenschaft, 1. Band. Königsb. und L. 1760, 4. S. 122—127.

Sind die Gemeinheiten nach geschehener Theilung mit Steuern zu belegen oder nicht? s. Hrn. R. R. Mosers patriotische Phantasien, 2. Th. Berl. 1778, gr. 8. S. 192—203.

Von dem allgemeinen und beträchtlichsten Nachtheile der Gemeinheiten und Vermischung der Grundstücke, s. (Hrn. R. R. Pfeiffers) Lehrbegriff sämtl. ökonom. und Cameralwiss. 2. B. 1. Th. Mannh. 1770, 4. S. 185—195. Von den glücklichen Folgen der Auseinandersetzungen, aus dem Gesichtspuncte des Oeconomen oder des Landwirths betrachtet, S. 196—203. Von den glücklichen Folgen derselben, aus dem Gesichtspuncte der Cameralisten betrachtet, S. 204—209. Von Auseinandersetzungsvorschlägen in Provinzen, in denen die Wohlfahrt des Landes das Gesetz ist, dem Niemand widerstreben darf, S. 209—225. Von Auseinandersetzungsvorschlägen in den Provinzen, woselbst geistliche Orden viele zeitliche Güter besitzen, und die Abgaben der Unterthanen noch auf keinem den Umständen angemessenen Fuß stehen, S. 225—235. Von Auseinandersetzungsvorschlägen in denen Provinzen, in welchen die Herrschaften selbst zerstreuet und vermischt liegen, und daher verschiedene Interesse haben, 236—246.

Essai sur cette question: Seroit-il utile, de convertir en fonds clos ou particuliers les communes, & comment ce changement pourroit-il se faire au plus grand avantage des Communautés? par Mr. *Pillichody*. à Yverd. 1766.

Eine deutsche Uibersetzung dieser Abhandlung findet man in dem Tractat: Die Abschaffung der Kuppelhute, oder gemeinschaftlichen Nutzung der Grundstücken überhaupt, in wie weit dieselbe zum Besten des gemeinen Wesens möglich ist; nach den allerneuesten Vorschlägen von dieser Art sorgfältig geprüft und verbessert von Christ. Heinr. Wilken, Lemg. 1767.

Jo. Aug. Schlettweins Beantwortung der von der königl. Gesellschaft der Wissensch. in Göttingen vorgelegten Frage: Ist es für die Vermehrung der Einwohner eines Landes vortheilhafter, die Gemeinheiten aufzuheben, und einem jeden, der daran Theil hat, oder auch neuen Anbauern davon ein verhältnißmäßiges Stück eigenthümlich zu seinem alleinigen Gebrauch und Befriedigung einzuräumen: oder es ist vorzüglich, ja vielleicht der Hude und Weide halber nothwendig, wenn die Gemeinheiten auf dem Fuß gelassen werden, wie sie jetzo sind? welche von benannter königl. Societät im J. 1763 als Preisschrift gekrönt worden, st. im 43—46. St. des Hannov. Magaz. v. J. 1764.

Prüfung einiger Zweifel wider die Einschränkung oder Vertheilung der Allmenten, durch B. Tscharner, st. im 2. St. des 9. Jahrg. der Abhandl. und Beobacht. der ökon. Gesellsch. zu Bern, a. d. J. 1768, S. 180—209, und im 2. St. des 10. Jahrg. 1769, S. 109—131.

Fr. Wilh. Weissenborns Abhandlung von den Gemeinheiten, welche den von der königl. Gesellsch. der Wissensch. in Göttingen ausgesetzten Preis im J. 1763 erhalten hat, st. im 33—36 St. des Hannov. Mag. v. J. 1764.

Ge-

Gemeinheits-Dienste, siehe Th. IX, S. 255.

Gemeinschaft, der Zustand, da man etwas mit einem andern gemein hat, oder sich mit ihm gemein macht. Besonders die gegenseitige Theilnehmung an den Umständen und an dem Eigenthume des Andern; da dann dieser Ausdruck so viele nähere Bestimmungen leidet, als es Arten von Umständen giebt, an welchen man Theil nimmt. Die Gemeinschaft der Güter, Communio bonorum, wenn mehrern das Eigenthum an denselben zusteht. Etwas in Gemeinschaft haben oder besitzen. Gemeinschaft mit einem machen. Zuweilen auch in weiterer Bedeutung für vertrauter Umgang, Lat. Familiaritas, und in noch weiterer Bedeutung für einen jeden Umgang. Mit Jemanden Gemeinschaft haben, mit ihm umgehen. Eines Gemeinschaft fliehen.

Gemeinschafts-Dorf, siehe Theil IX, S. 383.

Gemeins-Mann, die Gemeins-Leute, ein Glied einer Gemeinde; siehe Gemeinder und Gemeinheit.

Gemenge (das). 1. Mehrere mit einander vermischte Körper, das Gemengsel. So führt im Hüttenbaue das unter einander gemengte Erz den Namen des Gemenges. Daher Gemenge-Büchlein, dasjenige Buch, worin das Gemenge oder die Beschickung verzeichnet wird; Gemenge-Fäßchen, ein Fäßchen, worin das vermengte Erz vor den Ofen getragen wird; Gemenge-Kasten, in den Blaufarbenwerken, ein Kasten, worin die verschiedenen Arten der blauen Farbe unter einander gemenget werden, welches vermittelst der Gemenge-Krücke von dem Gemenge-Macher geschieht.

In den Glashütten nennt man Gemenge die geschmolzene Glasmasse; siehe Fritte.

2. Die Handlung des Mengens; siehe auch Sandgemenge.

In der Landwirthschaft nennet man Gemenge, 1) vermischtes Getreide, d. i. zwo oder mehr unter einander gemischte Getreidarten; siehe Menge-Korn. 2) Bey der Schafzucht, ist das Gemenge eine Art des Vertrages der Herrschaft mit dem Schäfer, nach welchem dieser eine gewisse Anzahl Schafe zur ganzen Heerde giebt, und statt des Lohnes nach dem Verhältnisse dieser Anzahl auch an dem Gewinne und Verluste Theil nimmt; welcher Vertrag in einigen Gegenden auch die Anmenge genannt wird. Auf das Gemenge dienen, eine Heerde Schafe auf diese Art übernehmen; siehe Schaf.

Gemengsel (das), ein Wort, welches statt des Wortes Gemenge im gesellschaftlichen Leben üblich ist, mehrere vermengte Dinge zu bezeichnen. Siehe Mengsel.

Gemerk (das). 1. Ein Merkmaal, Kennzeichen, in verschiedenen Fällen des gem. Lebens. Ein Gemerk aus etwas nehmen, daraus erkennen, im Oberdeutschen. Aus gewissen Gemerken urtheilen. Bey den Jägern wird das vergossene Blut eines jeden angeschossen Thieres das Gemerk genannt, weil der Jäger daraus den Weg erkennet, den es auf seiner Flucht genommen hat. Der Hirsch giebt Gemerk, wenn er schweißet.

Im Bergbaue ist das Gemerk das Zeichen, welcher der Bergmeister, der Markscheider, oder der Geschworne in das Gestein hauet, und auch die Stufe genannt wird. Das Gemerk schlagen, ein solches Zeichen in das Gestein hauen. An manchen Orten wird auch die Gränze oder Mark das Gemerk genannt, bey dem Notker Gemerch, und an andern führen diesen Namen die Merkzeichen, welche man unter die Mark- oder Gränzsteine zu legen pflegt.

2. Die Kraft zu merken oder zu behalten, das Gedächtniß, doch nur im Oberdeutschen. Ein schlechtes, ein gutes Gemerk haben.

Gemessen, siehe Maß. Messen.

Gemund (das), ein in dem tyrolischen Bergbau übliches Längenmaß, welches die Länge einer Faust mit über sich gestrecktem Daumen ist. Vier derselben machen eine Wiener Elle.

Gemisch (das), eine Masse mehrerer mit einander vermischter Dinge. Ein Gemisch von Oehl, Wasser und Weinstein.

Gemisch läßt sich sowohl im guten als nachtheiligen Verstande brauchen, Mischmasch aber nur in dem letztern.

Gemma, siehe Auge in den Gewächsen. Edelstein.

Gemodelt, siehe Modeln.

Gems (das), im Bergbaue, eine Art festen Gesteines; siehe Kamm 2.

Gems-Bock, **Gems-Horn**, **Gems-Kugel**, **Gems-Thier**, siehe im Art. Gemse.

Gems-Wurz, siehe Gemsen-Wurz.

Gems-Ziege, siehen den folg. Artikel.

1. Gemse (*) (die), wilde Feld- oder Felsen- und Stein-

(*) Der Name dieses Thieres lautet im Oberdeutschen Gams, Gams, im Theuerdanke Jembß, in einer zu Berlin befindlichen alten handschriftlichen Bibel, Gemais, im Ital. Camozza und Camuccia, im Franz. Chamois, im Böhm. Kamsik, im Poln. Giemza. Popowitsch leitet diesen Namen mit vieler Wahrscheinlichkeit von dem alten Worte kam, krumm, her, wegen der besondern Krümme der Hörner dieses Thieres; siehe Kamel. Im Griech. bedeutet κεμας, einen Hirsch, und im Schwed. Gumse, einen Widder, Gymmer aber ein Schaf. Das e am Ende ist im Hochdeutschen um der gelinden Aussprache des s willen nothwendig. Die oberdeutschen Mundarten sprechen dieses s härter aus, Gämsen. In eben denselben ist es an manchen Orten männlichen, und an noch mehrern ungewissen Geschlechtes. Da die meisten verwandten Sprachen in diesem Worte ein a haben, welches die oberdeutsche Mundart gleichfalls sehr deutlich hören läßt: so ist die Schreibart Gämse der Abstammung gemäß, ungeachtet sich auch das schlechte e im Hochdeutschen vertheidigen läßt, weil a und e in derselben in tausend andern Fällen mit einander abwechseln.

Steingeiße, Steinziege, Lat. Capra, Rupicapra, cornibus erectis uncinatis. *Linn.* Caprea, Tragus Dorcas, Dama veterum, Fr. Chamois, Chèvre sauvage, Chèvre des Alpes, eine Art kleiner und wilder Felsenziegen, welche fast eben so gestaltet, und nicht viel größer als ein gemeiner Ziegenbock ist, von welchem sie sich nur vorzüglich durch den Mangel des Bartes, durch die höhern Beine und durch die Gestalt der Hörner unterscheidet. Ueberhaupt sind die Haare der Gemsen fahlbraun, oder röthlich, glänzend, und gegen den Winter mit grauen Haaren untermengt. Nur höchst selten findet man sie ganz weiß, oder schwarz und weiß gefleckt. Sie haben längere Beine, aber kürzere Haare, als die gemeinen Ziegen. Am Bauch sind sie am längsten, auf dem Rücken kürzer, und, wie bey dem Biber, mit einem ganz kurzen Futterhaare untermengt. Die Länge des Schwanzes beträgt 3, und der Ohren 5 Zoll. Letztere sind inwendig mit weißen Haaren eingefaßt, und von den Ohren bis zur Nase steigt ein gleichfärbiger Streif herab. Sie haben große, rothe und scharfsehende Augen, aber nur kleine verborgene Augenlieder. Die obere Lippe scheint hasenschartig. Die Hörner sind 6 bis 10 Zoll lang, sitzen über dem Hinterhalte der Augenränder, stehen empor und neigen sich, in dem größten Theile ihrer Länge von unten auf, ein wenig nach außen, und mit ihrem Untertheile so gar auch nach vorn; die Spitzen sind wie Haken nach hinten und niederwärts gekrümmt. Der Untertheil dieser Hörner ist beinahe rund; übrigens sind sie an den Seiten platt, inwendig dicht, und nur an der Wurzel hohl. Sie haben eine braune oder schwarze Farbe, mit kleinen länglichen Streifen, und quer laufenden Ringelchen, die kaum sichtbar sind. Im untern Kinnbacken befinden sich 8 ungleiche Schneidezähne. Die Füße sind von unten her unausgefüllt. Die ganze Klaue läuft spitzig zu,

und berührt nicht die Erde. Die männlichen Gemsen sind von den weiblichen durch nichts, als durch die Geschlechtstheile, unterschieden. Das Wort Gemse begreift beyde Geschlechter unter sich. Will man sie genauer unterscheiden, so heißt das männliche der Gemsbock, und das weibliche die Gemsziege oder das Gemsthier. Ihre Brunftzeit fällt in den December. Sie tragen einige und zwanzig Wochen, und werfen gemeiniglich zwei Junge.

Man findet die Gemsen vornämlich in Savoyen, in der Schweitz, Steiermark und Tyrol. Es giebt daselbst zweierlei Arten, wovon die eine klein und röthlicht ist, und die höchsten und unersteiglichsten Felsen bewohnet, daher sie das Graththier (von Grath, der oberste Rücken oder Gipfel eines Berges oder Gebirges) genannt wird, die andere aber viel größer und dunkelbraun ist, an dem Fuße der Berge und in den dazwischen liegenden Wäldern ihre Nahrung sucht, und daher das Waldthier heißt. Beyde Arten leben gesellschaftlich, und vertragen sich sehr wohl zusammen. Die Graththiere bewohnen, wie gesagt, nur hohe Gebirge und Felsen, auf denen sie mit einer bewundernswürdigen Hurtigkeit herum klettern. Sie springen oft von einem Felsen, dessen Höhe 20 bis 30 Fuß beträgt, herab. Das Vorgeben einiger Schriftsteller, daß sie sich mit den Hörnern anhalten, wenn sie die Felsen besteigen oder herab klettern, ist ungegründet. Sie haben ein sehr scharfes Gesicht und einen überaus feinen Geruch. Sie sollen einen Menschen auf eine halbe Meile wittern. Sie führen ein geselliges Leben, und werden oft zu zwanzigen und hunderten bey einander angetroffen. Sie scheuen die Wärme dermaßen, daß sie den Sommer über sich nur in den Grotten der Felsen, oder auf denjenigen Gegenden hoher Gebirge aufhalten, die mit Schnee und Eis bedeckt sind. Ihre Nahrung besteht vorzüglich in zar-

ten Knospen, Pflanzen, und im Winter in Tannennadeln. Sie lecken auch gerne an den Felsen, welche salzige Feuchtigkeiten haben. Sie sorgen, das ganze Jahr hindurch, nicht nur für ihre eigene Erhaltung, sondern auch für die Jungen, welche sie nicht eher auf gefährliche Klippen führen, als bis sie des Steigens gewohnt sind. Sie müssen sie auch vor dem Anfalle der großen Steingeyer beschirmen, welche sich plötzlich auf die jungen Gemsen herablassen, sie mit ihren Klauen anpacken, und mit in die Luft fortschleppen, oder mit ihren schweren Flügeln dermaßen schlagen, daß sie über die Felsen herab stürzen, und ihnen also noch nach dem Tode zu Theil werden.

Die Gemsen sollen ein sehr zähes Leben haben; wenigstens wissen die Jäger viel davon zu erzählen. Sie geben vor, daß diese Thiere schußfrey wären, wenn sie vor Sonnenaufgang von der Gemsenwurz (wovon weiter unten ein eigener Artikel folgt,) gegessen haben; andere hingegen sagen, daß sie schwer zu erschießen sind, wenn sie in ihrem Magen die so genannten Gemsenkugeln (wovon ich bald sprechen werde) tragen. Wenn man aber viele Dinge, welche bey der Gemsenjagd vorfallen, in Betrachtung zieht, so geht es wohl mit dem harten Leben dieser Thiere ganz natürlich zu. Die rauhe kalte Luft, welche die Leiber erhärtet und stärkt, macht sie dauerhaft; sie haben eine dicke Haut, und der Jäger, der sie erlegen will, hat mehrentheils einen zu weiten Stand von ihnen, als er daß sie allemal mit einer einzigen Kugel treffen kann.

Die Gemsenjagd ist nützlich, aber auch zugleich eine der beschwerlichsten und gefährlichsten, und von ganz besonderer Art. Ein Jäger, der sich vorzüglich auf die Gemsenjagd legt, wird ein Gemsenjäger, und in der Schweitz ein Gemsensteiger genannt. Dem Jäger nützen dabey die Hunde nichts. Er selbst muß

muß oft von einer steilen Felsenspitze über die andere hinüber springen. Seine Ausrüstung besteht in einem schlechten Kittel, Schießgewehr, Pulver und Kugeln, und einem Ränzel, worin etwas dürres Brod und Fleisch, oder Käse ist, und ein Paar Schuheisen, die er an die Schuhe anlegen, und womit er über die jähen abhängigen Felsen klettern kann. Seine Wirthshäuser sind die Häuser der Sennen, in welchen er Milch und Milchspeisen zu seiner Labung findet; und daselbst nimmt er auch seine Nachtherberge mehrentheils auf bloßer Erde. Oft geschieht es, daß er des Morgens auf die Jagd geht, und entweder gar nicht wieder nach Hause kömmt, oder ganz zerfallen weggetragen wird. Oft stürzt er sich in solche ungeheure Tiefen über Fels und Berg hinunter, daß man ihn nie wieder findet. Zuweilen werden die Thiere von den Jägern an einem Orte, der kaum ½ Schuh breit ist, wo vorn eine hohe Felsenwand, hinten aber ein unabsehlicher Abgrund ist, in die Enge getrieben. Sehen die Gemsen, daß sie vor sich nicht weiter kommen können, hinter sich aber ihren Feind haben: so drängen sie sich voll Verzweiflung und im schnellen Sprunge zwischen dem Felsen und dem Jäger hin, und stürzen diesen in den Abgrund. In diesem gefährlichen Zustande legt sich der Jäger entweder, der Länge nach, zu Boden, damit die Gemsen über ihn weg ohne Anstoß springen können, oder er steht aufrecht so nahe an der Wand, als möglich, damit das Thier, wenn es keinen Raum zwischen dem Jäger und der Wand merkt, neben ihm vorbey springe. Hier pflegt er denn noch den Vortheil zu ergreifen, daß er dem vorüber springenden Thiere einen Stoß giebt, daß es sich stürzen muß; wenn aber die Gemse zwischen dem Jäger und dem Felsen einen kleinen Raum merkt, so drängt sie sich herein, und stürzt ihn herunter. Manchmal versteigt sich der Jäger so weit, daß er weder vor noch hinter sich weiter

kommen kann, und sein Leben durch einen gewagten Sprung zu retten genöthiget ist, bei dem er keinen grössern Ansatz hat, als ein ½ oder 1 Hand breit hervor ragendes Felsenstück. In dieser äußersten Gefahr wirft er sein Geschüz von sich, zieht die Schuhe, denen er wegen der Schlüpfrigkeit nicht trauen darf, aus, schneidet sich mit einem Messer in die Ferſen, oder in den Ballen des Fußes, damit das hervor dringende Blut an dem felsigen Vorschuß statt eines Leimes dienen könne, welcher den Fuß an dem Felsen, ohne Gefahr des Ausglitschens, fest anhält. So seżt er mannhaft an, und wagt den Sprung.

Im Canton Glaris ist die Gemsenjagd auf den so genannten Freibergen nur unter gewissen Umständen erlaubt. Wenn sich die Gemsen von den höchsten Gebürgen in die Thäler nach der Weide oder zu den für sie angelegten Salzlecken herabbegeben, so stellen sich die Bürschjäger, denen ihre Wechsel und Gänge bekannt sind, mit möglichster Vorsicht an solche Orte an, wo sie ihnen beikommen können. Einige übersteigen zuweilen die Gemsen, und suchen sie ihren Cameraden zum Schuß zu bringen. Weil aber diese Thiere eine sehr feine Witterung und ein scharfes Gehör haben, so müssen sich die Jäger hinter Felsengebüschen und Klüften verbergen, oder sich auch wohl eine Bedeckung von Gesträuche machen, um nicht so leicht ausgewittert zu werden. Siehe Fig. 875. Kommen sie glücklicher Weise zum Schuß, oder können sie dieselben mit dem so genannten Tillmesser von der Wand herab werfen, so bleibt die Haut gemeiniglich ganz und brauchbar, den Schweiß (das Blut) aber trinken die Jäger noch warm für den Schwindel.

Nach Hrn. de Luc Bericht, in seinen Reisen nach den Eisgebürgen von Faucigny in Savoyen (wovon man im 10. und fgg. Stück. des Hannov. Magaz. v. J. 1777, eine Uebersetzung antrifft,) ist die Flinte, deren sich

sich gewöhnlich alle Gemsenschützen auf den Bergen bedienen, von einer besondern Art. Was diese Art Gewehre von andern unterscheidet, besteht darin, daß sie zwei Schlösser hinter einander haben, und nur einen Lauf, in welchen man zwey Schüsse einen auf den andern ladet. Der Lauf ist gezogen, und die Kugel mit Gewalt hinein getrieben, so daß die Kugel des ersten oder untersten Schusses bloß auf dem Pulver liegt, und der zweiten Ladung statt des Bodenstückes dient. Der erste Schuß kann nicht heraus, ehe der zweite oder vorderste weg ist, oder wenigstens nicht eher als bis der Hahn, der am weitesten von der Kolbe entfernt ist, abgedrückt worden ist; welches eine sehr dienliche Vorsicht ist, um üble Zufälle zu verhüten. Wenn aber das Zündpulver auf der vordersten Pfanne abblitzt, so wagen es die kühnen Schützen auch woh' mit dem hintersten Schlosse beide Schüsse hinaus zu treiben. Diese Läufe sind sehr stark, und ganz geschickt, die Gewalt des untersten Pulvers gegen beide Kugeln auszuhalten; das Pulver in der Mitte zwischen den beyden Kugeln entzündet sich alsdann nicht mit.

Bey genauer Betrachtung der Einrichtung dieser Büchsen begreift man leicht, daß dieses die einzige gute Art sey, um zween Schüsse mit einem Gewehre unmittelbar auf einander zu thun. Bey einer Flinte, welche zween Läufe, jeden mit seinem besondern Visiere und Korne, hat, kann man sehr leicht, bey der Hastigkeit, worin man auf der Jagd ist, irren und unrecht zielen; oder, wenn beyde Läufe nur ein gemeinschaftliches Korn auf der Mitte haben, wie gemeiniglich zu seyn pflegt, so ist man nicht sicher, daß dieses auf jede Entfernung richtig sey, wegen Mangel der völlig parallelen Lage der Läufe, die so vollkommen fast nicht zu erhalten ist. Daher man sich solcher Flinten fast nicht anders, als zu Hagel oder zu kleinen Kugeln, bedienen kann. Um mit einer Kugel genau zu schiessen, müssen beide Schüsse aus einem Laufe geschehen.

Die Gemsenjäger tragen beständig Ferngläser bey sich. So bald sie auf eine solche Anhöhe gelangen, von der sie die höchsten Weideplätze übersehen können,

so sehen sie sich allenthalben auf denselben mit ihren Ferngläsern aufmerksam um, und wenn sie Gemsen gewahr werden, suchen sie durch Umwege auf den Felsen zu kommen, an dessen Fuße ein solcher Weideplatz ist. Die Gemse, die, indem sie graset, den Kopf nieder hält, bemerkt nicht, was über ihr vorgeht, und wird alsdann vom Schusse überrascht; denn der Schütze fehlt nicht leicht. Zuweilen bemerken sie jedoch einiges Geräusch, und alsdann entfliehen sie mit unbeschreiblicher Geschwindigkeit. Hiedurch aber läßt sich der Jäger nicht abschrecken; er beobachtet den Weg, den sie nimmt, und sucht sie an gewisse Oerter zu treiben, die er kennt, und die man Gemsenklemmen (Contraintes de Chamois) nennt, wo dem armen Thiere kein anderer Weg übrig bleibt, als sich in die Tiefe hinab zu stürzen, oder den Jäger zu erwarten.

Sind die Gemsen noch jung, daß sie ihren in der Flucht begriffenen Aeltern nicht folgen können, so fängt sie der Jäger lebendig, und führt sie mit sich nach Hause. Oder, er fängt die jungen Gemsen, wenn sie ihm entlaufen, vermittelst folgender List. Wenn er die säugende Mutter erschossen hat, legt er sich auf die Erde nieder, und stellt die todte Mutter auf ihre vier Füße, als ob sie lebendig wäre. Auf solche Art locket er die Jungen herbey, welche er erhaschet und am Stricke mit sich wegführt. Oft aber folgt die junge Gemse dem Jäger gleichsam als eine freywillige Sclavinn nach, wohin er geht. Bringt der Jäger sie lebendig nach Hause, so ernährt er sie mit Ziegenmilch, und macht sie so zahm, daß sie oft mit ihren Stiefältern, den zahmen Ziegen, auf den Alpen weidet und ungezwungen wieder zurück kömmt. Doch verlassen auch diese vermeinte zahme Gemsen manchmal ihre Gesellschaft, und laufen wieder auf die höchsten Gebirge zu den wilden zurück.

In Kamtschatka bedienen sich die Vielfraße eines sehr sonderbaren Mittels, die Gemsen zu tödten. Sie klettern auf einen Baum, und nehmen ein wenig von dem Moose mit, welches die Gemsen am liebsten fressen. Wenn eine Gemse bey dem Baume vorbei geht, läßt der Vielfraß sein Moos fallen. Hält sich nun die Gemse dabey auf, es zu fressen, so springt ihm der Vielfraß auf den Rücken, klammert sich fest zwischen seine Hörner ein, reißt ihm die Augen aus, und verursachet ihm so heftige Schmerzen, daß dieses unglückliche Thier, entweder seinen Martern ein Ende zu machen, oder sich von seinem grausamen Feinde zu befreyen, den Kopf so lange wider die Bäume stößt, bis es ohne Leben niederfällt. Alsdann zertheilt der Vielfraß sein Fleisch in Stücke, welche er in die Erde verbirgt, sich solche zu verwahren.

Das Fleisch der, insonderheit jungen, Gemsen ist ein gutes Wildpret. Die Keulen oder Schlägel werden entweder gebraten, oder gebeizt.

Gemsenkeule gebraten. Wenn die Gemse wie ein Hirsch oder Reh zerwirket worden ist, nimmt man eine Keule, schneidet die über dem Fleische befindliche dünne Haut mit einem scharfen Messer oben herunter, spickt die Keule, und läßt sie ein wenig in Wasser liegen, damit die Röthe sich heraus ziehe. Hernach nimmt man sie aus dem Wasser, salzet sie ein, und leget geschälte und scheibenweise geschnittene Zwiebeln darüber, steckt sie an einen Spieß, läßt sie allmählich braten, und begießt sie öfters mit Butter, die nur zergangen, aber gar nicht heiß geworden ist. So bald die Keule braun zu werden anfängt, verbindet man sie mit Papier, damit sie fein mürbe und saftig gebraten werde. Bey dem Anrichten legt man sie auf die Schüssel, gießt von der heraus gebratenen Brühe aus der Bratpfanne darunter, macht ein wenig gäschtige Butter, die aber nicht zu braun geworden ist, und gießt sie darüber. Endlich garnirt man sie, nach Belieben, und trägt sie auf.

Gemsenkeule gebeizt. Nachdem die Haut von der Keule, wie bey der vorigen, abgelöset worden ist, legt man die Keule auf einen Rost, und läßt sie über Kohlfeuer ein wenig anlaufen; thut sie alsdann in ein Geschirr, salzet sie ein, nimmt Essig

und

und läßt ihn sieden, thut Thymian, Lorbeerblätter, Rosmarin, Isopp und ganze Zwiebeln hinein, besteckt die Keule mit ganzem Gewürze, gießt den gesottenen Essig darüber, deckt es zu, und setzt es an einen Ort, wo es nicht zu warm ist; so kann man sie wohl ½ Jahr lang erhalten. Soll sie alsdann verspeiset werden, so pflegt man sie, wie Hirschwildpret, zu schmoren, zu braten, oder in eine Pastete zu schlagen.

Die Gemsenhäute oder Gemsenfelle sind stark, dauerhaft, und nach der Zubereitung so weich, wie Sammet. Insonderheit treibt man in Frankreich starke Handlung mit Gemsenfellen, die mit Oehl zubereitet, und gelb, oder auch wohl ohne Oehl ganz weiß gegärbet, und zu allerley Sachen, als: Schuhen, Strümpfen, Handschuhen, Beinkleidern u. a. m. gebraucht werden. Ja, es können aus den Gemsenfellen, weil sie geschmeidig und doch dabey zähe sind, Stiefeln verfertiget werden. Unter andern dienen sie auch zu Fußsäcken, und Kleidungen, die desto bequemer sind, weil sie nicht allein weich und warm sind, sondern auch eingeseifet werden können, ohne daß sie etwas von ihrer Güte verlieren. Einige Personen tragen sie so gar roh, und ohne aller Zurichtung auf der bloßen Haut. Sonst dienen auch die Gemsenfelle zur Reinigung des Queckſilbers, welches man durch ihre Poros, die sehr enge sind, durchdringen läßt.

Die größte Partie der entweder mit Oehl zugerichteten, und gelb, oder ohne Oehl und ganz weiß gegärbten Gemsenfelle, kömmt von Genf, Chambery und Grenoble. Es werden zwar auch die wahren Gemsenfelle von Bock- Ziegen- und Schaffellen nachgemacht, und hievon zu Lyon, Grenoble, Niort, Poitiers, Orleans, Marseille, Rennes und Marinque, die meisten zugerichtet; wiewohl die größte Menge der also zugerichteten Bock- und Ziegenfelle von Lyon, Grenoble, Niort und Poitiers kömmt, an den übrigen vorerwähnten Orten aber fast nur lauter Schaffelle bereitet werden. Ob auch wohl die also zugerichteten Schaffelle unter allen auf Gemsenart bereiteten Fellen am wenigsten beliebt sind, so werden ihrer doch eine gar erstaunliche Menge verarbeitet, und auch ein sehr wichtiger Handel damit getrieben.

Man

Man hat allem weißgar gemachten und mit Oehl behandelten Leder, von der Ochsenhaut an bis zum Lammfelle, den Namen sämisches Leder gegeben, und den Künstler, Sämisch- oder Gemsenlederbereiter, oder Fellarbeiter, Fr. Chamoiseur, genannt; siehe den Art. Sämisch.

Die Gemsenhörner (Gemshörner) gebraucht man zu Griffen auf Spazierstöcken. Die Hörner der Weibchen sind kleiner und nicht so krumm; die Jahnenschmiede bedienen sich derselben zum Aderlassen bey Pferden.

In der Arzneykunst braucht man von den Gemsen vornämlich das Blut, die Galle, das Unschlitt, die Leber, das Fett, den Koth, insonderheit aber die Gemsenkugeln.

Die Galle soll ein gutes Mittel wider dunkle und blöde Augen; das Unschlitt aber in Milch zerlassen und warm getrunken, wider die Lungen- und Schwindsucht gut seyn. Die Leber dient im Durchfalle. Das Fett mit Gemsenmilch eingenommen, wird in Lungengeschwüren und der Schwindsucht gerühmt. Der gebrannte Koth mit Honig und Essig vermischt, soll dem Ausfallen der Haare wehren: sonst aber, mit Wein getrunken, die Gelbsucht curiren, und, mit Essig aufgelegt, den Blutfluß stillen. Das Blut mit Meerpalmen, soll die Haare vertreiben; es wird auch, bereits erwähnter Maßen, der Schweiß, aus der Wunde eines frisch gefällten Thieres sogleich gesogen, von den Jägern als ein kräftiges Mittel wider den Schwindel gebraucht.

Man findet in dem Magen der Gemsen zuweilen länglich runde, selten ganz runde, Kugeln von verschiedener Größe, wovon die meisten die Größe einer wälschen Nuß, selten einer Faust groß, haben. Aeußerlich sehen dieselben meistentheils aschgrau, braun, gelbbraun oder blaßgrünlich aus. Sie bestehen inwendig aus Fasern und Wurzeln, Kräutern und Stängeln, welche äußerlich mit einer weichen, lederartigen, bisweilen holzichten, selten steinichten Schale umgeben sind,

sind, überdieß einen nicht unangenehmen Geruch und etwas bittern Geschmack haben. Diese Kugeln, welche Gemsenkugeln (Gemskugeln), oder Gemsenballen, Griech. und Lat. Aegagropilæ, Fr. Egagropile, genannt werden, sind als ein widernatürliches Gewächs zu betrachten, welches aus unaufgelöseten oder unverdaueten Fasern von Pflanzen und Magenschleim nach und nach entstanden zu seyn scheint; man sagt, daß die zähen Rippen einiger Blätter, insonderheit der Gemsenwurzel, den ersten Grund dazu legten. Hiedurch unterscheiden sich diese Kugeln von den so genannten Haarballen, welche man in den Kälber- Ochsen- und Pferde-Magen findet.

Da die Gemsen im Winter, aus Mangel der Nahrung, die Wurzeln aus der Erde zu scharren genöthiget sind, so können sich solche gar leicht unter beständiger Bewegung und Zusammenziehung der Magenhäute über einander wickeln, und eine Kugel bilden, welche von dem Schleime des Magens immer fester gemacht wird. Wie die Schlächter von dem Hornviehe, welches Haarballen hat, bemerken, daß es mager sey, so bekräftigen die Gemsenjäger eben dasselbe von den Gemsen.

Man bringt die Gemsenkugeln aus Tyrol und der Schweitz. Es kommen dergleichen auch aus Indien, von den indianischen Gemsen, welche Kugeln recht glänzend, und wie Bezoar anzusehen sind; und auch der Kraft des Bezoars am nächsten kommen. Die Gemsenkugeln sind, so lange sie im Thiere sind, und auch bald nach ihrem Herausnehmen, von weichlicher Consistenz, und mit einem dem fließenden Wachse ähnlichen Safte versehen, den die Jäger beym Ausnehmen auszupressen pflegen. Bey dem Einkaufe der Gemsenkugeln hat man sich vor Betrug wohl vorzusehen, indem man dieselben von Kuhmist und verschiedenen faserigen Kräutern nachmachet; wiewohl sie von den wahren und rechten an der Figur, Farbe und dem Geruche, gar leicht zu unterscheiden sind. In der Medicin wurden die wahren Gemsenkugeln ehedem als ei-

ne kräftige Arzeney angesehen, und deutscher oder europäischer Bezoar genannt, indem sie, wie die Bezoarsteine, welche in verschiedenen Gazellen gefunden werden, für ein schweißtreibendes und dem Gifte widerstehendes Mittel gehalten, und im Schwindel, Magenzufällen, Bauchflüssen, Ruhren, und allen bösartigen Krankheiten, als etwas besonders heilsames angesehen wurden. Sie verdienen aber mit mehrerm Rechte einen Platz in den Naturaliensammlungen, als in den Apotheken.

Uebrigens muß man die Gemsen nicht mit den Steinböcken (Ibex), wovon ich an seinem Orte handeln werde, verwechseln.

2. **Gemse** (die), im Bergbaue, ein etwa 2 ½ Ellen langer hohler Haken an einem Stiele mit zween krummen Zacken, womit man die vor und an dem Heerde gestandene und fest zusammen gespündete Glätte loszieht, in Laufkarren fasset, und vor die Wage läuft; wegen der Aehnlichkeit der Zacken mit einem Gemsenhorne.

Gemsen-Ballen, siehe oben, S. 302.

Gemsen-Farbe, Fr. Couleur de Chamois, eine gewisse Art Farben, die in die Isabellfarbe fällt, und der von einem mit Oehl zugerichteten und gelb gegärbten Gemsenfelle beynahe gleich kömmt. Man sagt daher, ein gemsenfarbiger Zeug, wenn man andeuten will, daß ihm der Färber, vermittelst gewisser Specereyen, diese Farbe gegeben habe.

Gemsen-Fell oder **Haut**, siehe oben, S. 300.

Gemsen-Horn, siehe oben, S. 301.

Diesen Namen geben auch einige der Martynia annua *Linn.*; siehe **Rüssel-Pflanze**.

Gemsen-Jäger, **Gemsen-Jagd**; siehe oben, S. 294.

Gemsen-Kraut, siehe **Gemsen-Wurz**.

Gemsen-Kugel, siehe oben, S. 302.

Gemsen-Steiger, siehe oben, S. 294.

Gemsen-Wurz, Gemswurz, Gemsen-Kraut, Doronicum *Linn.* eine, mit dem Fallkraute (Arnica) nahe ver-

verwandte, Pflanze mit verwachsenen Staubbeuteln, fruchtbaren Zwittern und fruchtbaren Weibchen, welche auf den höchsten Felsen, dem Wohnsitze der Gemsen, angetroffen wird,

1. Das herzblätterige Gemsenkraut, Kraftwurzel, Schwindelkraut, Schwindelwurz, Doronicum majus *Offic.* Doronicum maximum foliis caulem amplexantibus *C. B.* Doronicum romanorum *Blackw.* Doronicum pardalianches, foliis cordatis obtusis denticulatis, radicalibus petiolatis, caulinis amplexicaulibus *Linn.* ist perennirend, und wächst auf den ungarischen, wallisischen, schweizerischen und schwäbischen Alpen wild. Die Wurzel ist dick, fleischig und knotig, und treibt starke fleischerne Fasern, welche tief in die Erde gehen. Die Blätter sind wollicht, herzförmig, stumpf, und am Rande eingekerbt. Die an der Wurzel sitzenden haben lange, breite, gleichsam geflügelte Stiele; diejenigen aber, welche wechselweise an dem rauchen, 2 bis 3 Fuß hohen, in wenig Aeste getheilten Stängel stehen, haben keinen Stiel, sondern sitzen platt auf. Die gelben Blumen erscheinen, im Auguſt, einzeln auf den Spitzen der Blätter. Die Wurzel krümmt sich zuweilen, und nimmt eine verschiedene Gestalt an, daher man auch eine besondere Abänderung angemerkt hat, bei welcher die Wurzel den Scorpion ähnlich seyn soll Doronicum radice Scorpii *C. B.*

Die Wurzel hat einen süßlichen, dabey aber etwas bitterlichen, anziehenden Geschmack, und soll besondere Wirkungen in dem Schwindel, auch, in Vermischung mit andern, in der fallenden Sucht äußern. Ob dieselbe giftig, oder ob sie vielmehr ein Gegengift sey, ist ehedem viel gestritten worden.

Daß Hunde, welche von dieser Wurzel gefressen haben, bald hernach gestorben seyn, beweisen Cortusi, Matthioli und anderer Erfahrungen; und C. Gesner hat selbst zwey Quent

davon

davon eingenommen, und sich darauf zwar 8 Stunden wohl befunden, nachher aber ist ihm der Leib aufgeschwollen, und er hat um den Magenmund eine gewisse Schwäche empfunden, welche sich über den ganzen Körper ausbreitete. Das Bad hat ihn wieder hergestellt; denn es ist falsch, wenn Costäus und andere berichten, Gesner sey von dem Genusse dieser Wurzel gestorben; vielleicht wäre es geschehen, wenn er mehr davon eingenommen hätte. Es ist am sichersten, diese Wurzel gar nicht zu gebrauchen, wie denn auch dieselbe selten in den Apotheken anzutreffen ist.

Die Pflanze soll den Gemsen ein Labsal seyn, sie können aber nicht alles, insonderheit die Fäserchen davon, verdauen; daher auch, wenn sie zur Winterszeit gefangen werden, bey etlichen in dem Magen ein kleiner Ballen oder eine Kugel von solchen Wurzeln, oder andern guten Kräutern, zusammen gewachsen gefunden wird; siehe oben, S. 302. Das abergläubige Zeug, welches ehedem von dieser Wurzel erzählt worden ist, als: daß bey dieser Wurzel allezeit kleine Queckſilberkörner, wie Perlen, gefunden werden; ja, wenn von diesem Gewächse der Saft ausgepresset, und zur Nachtzeit an die Luft gestellet wird, zumal wenn solche schön hell und klar ist, derselbe sich fast gänzlich in Queckſilber verwandelt zu haben scheine; imgleichen, daß, wenn man diese zur rechten Zeit gesammelte Wurzel am Halse trage, oder gepülvert einnehme, man sich damit vor allerley Waffen fest machen könne, verdient weiter keine Achtung.

Die Pflanze wächst zwar ursprünglich auf den Alpen, läßt sich aber leicht in den Gärten erhalten, erfordert einen nassen Boden und eine schattige Lage, und kann entweder durch die Wurzeln, welche sich sehr stark vermehren, oder durch den Samen, den man nur ausfallen lassen darf, fortgepflanzet werden. Die Blümchen der Blumenscheibe liefern den Bienen Stoff zu Wachs.

2. Das wegebreitblätterige Gemsen-Kraut, Doronicum minus *offic.* Doronicum plantaginis folio *C. B.* Doronicum plantagineum, foliis ovatis acutis subdentatis, ramis alteris *Linn.* wächst in Spanien, Frankreich, der Schweitz, auch in Schweden, wild, und ist gar öfters mit dem Fallkraute (Arnica) verwechselt, und auch Wohlverley genannt worden. Die perennirende, kriechende Wurzel treibt einen Stängel, welcher zuweilen einfach bleibt, zuweilen auch einige Zweige treibt, welche aber allemal wechselsweise gestellt sind. Die Blätter sind oval, spitzig, etwas ausgezackt; die am Stängel befindlichen sitzen platt auf, und stehen wechselsweise. Die gelben Blumen, welche sich vom May bis in den August zeigen, stehen einzeln an den Enden des Stängels oder der Zweige. Diese Pflanze kömmt in jedem Boden und in jeder Lage fort, und vermehrt sich, wie die vorige Art, sehr stark durch ihre Wurzeln, welche man im Frühlinge oder Herbste theilen kann. Man kann sie auch aus dem Samen ziehen.

Gemüll [das], der Schutt oder unnütze Abgang im Bauen von Steinen, dem Kalke, Lehme u. s. f. so im Oberdeutschen auch Kummer genannt wird. Siehe Kummer und Mull.

Gemünd, ein eigenthümlicher Name mehrerer Oerter, welche an der Mündung eines Flusses liegen. Schwäbisch Gemünd, eine Reichsstadt in Schwaben, bey welcher sich mehrere Bäche in die Rems ergießen, und von welcher auch eine Art eines sehr geringhaltigen mit vielem Kupfer versetzten Silbers Schwäbisch Gemünd genannt wird, weil es daselbst sehr häufig verarbeitet wird.

Gemüse (*) [das], alles was von Feld- und Gartenfrüchten zur Speise gebraucht wird, als: Erbsen, Boh-

(*) In der deutschen Bibel, wo dieses Wort mehrmals vorkömmt, lautet es nach Art der Oberdeutschen Gemüs. Im Hochdeutschen ist das e am Ende um des gelinden Lautes des s wil-

Bohnen, Grütze, Rüben, Kohl, u. s. f. und so fern es zu dem Fleische gegessen wird, auch Zugemüse heißt. Grünes Gemüse, im Gegensatze des trockenen oder Hülsen-Gemüses.

Gemüths-Krankheit, eigentlich eine jede Krankheit, d. i. unvollkommener Zustand, des Gemüthes, in welcher weitern Bedeutung es aber nicht üblich ist. Man braucht es nur in engerm Verstande von einem lange anhaltenden Grame oder Kummer. Ihre Gemüthskrankheit stieg bis zu der Zerrüttung des Körpers. In welchem Falle man auch das Beywort gemüthskrank brauchen kann. Eine gemüthskranke Person.

Genähe (das), das Nähen, besonders in Rücksicht auf die Art und Weise. Das zierliche Genähe.

Genant-Stein, eine Benennung des Bänderjaspiß; siehe unter Jaspiß.

Genäschig, siehe Näschig.

Genau (*). 1. Eigentlich nahe, nahe anliegend, enge, eine noch im Oberdeutschen übliche Bedeutung, Fr. étroit, serré. Genaue Schuhe, enge, knappe Schuhe. Auch im Nieders. sagt man ein genaues Zimmer. Im Hochdeutschen braucht man es in derselben nur als ein Nebenwort. Das Kleid liegt sehr genau an. Der Stöpsel paßt sehr genau. Die Thür schließt nicht genau genug an.

s wilen nothwendig. Im Oberdeutschen ist dafür auch Muß und Mußwerk, in Niedersachsen aber Moos, Neelkost und Reuung üblich. Siehe Muß.

(*) Das einfache nau, aus welchem unser genau nur durch Vorsetzung des müßigen oberdeutschen ge gebildet worden, ist im Nieders. noch völlig gangbar. Im Holländ. lautet es nauw, im Dän. nøye, im Schwed. noga Andere Mundarten haben es gleichfalls mit dem vorgesetzten Hauchlaute, wie das Angelf. hneaw. Bey dem Otfried kömmt dafür genoto, und bey dem Notker gnoto und knoto vor. Im Nieders. ist statt dessen auch nipp und knapp üblich, welche gleichfalls von nau und genau abstammen Aller Wahrscheinlichkeit nach kömmt es von nahe, daher es in allen verwandten Sprachen auch eigentlich enge bedeutet.

2. Figürlich. 1) Nahe, enge, im sittlichen Verstande. Eine genaue Freundschaft, ein angelegentliches Bestreben einer starken gegenseitigen Liebe. Eheleute sind auf das genaueste mit einander verbunden. Er ist mein sehr genauer Freund.

2) Allen einzelen Theilen, allen Umständen nach, accurat. Ich kenne ihn sehr genau. Etwas sehr genau untersuchen. Man muß nicht alles so genau nehmen, nicht alles stückweise untersuchen und ahnden. In der Reinlichkeit pflegt er es so genau nicht zu nehmen.

3) In engerer Bedeutung, mit einer Sache und allen ihren Theilen und Umständen übereinkommend, nicht mehr enthaltend, als wesentlich an derselben befindlich ist. Genau davon zu reden. Er verthut genau so viel, als er einnimmt. Es gehen genau drey Maß hinein. Mit genauer Noth, kaum. Er ist mit genauer Noth entkommen, er hatte gerade so viele Zeit und bequeme Umstände, und nicht mehr, als zu seinem Entkommen äußerst nothwendig war. Der genaueste Preis einer Waare, der nächste, unter welchem sie nicht gelassen werden kann.

4) So sparsam, daß man auch den kleinsten Theil zu erhalten oder zu ersparen sucht; Fr. tenace, tevant, chiche, trop ménager. Sehr genau handeln, dingen, Fr. marchander sou à sou. Sich sehr genau behelfen, mit Sparsamkeit auch in den kleinsten Umständen. Er ist sehr genau, sagt man von Jemanden, der die Sparsamkeit auch auf die geringsten Umstände erstrecket; ein geringerer Grad der Kargheit. Siehe Knauser.

Daher die Genauigkeit, der Zustand da ein Ding genau ist, doch nur in den vier letzten figürlichen Bedeutungen.

Gendarmes, ein Fehler der Diamanten; s. Th. IX, S. 195.

Genealogie, siehe Geschlechts-Register.

Genehm, von dem Zeitworte nehmen; eigentlich, was man gern nimmt; in welcher jetzt veralteten Bedeutung dieses Wort ehedem im Oberdeutschen von dem Gelde gebraucht wurde. Genehmes Geld, welches gäng und gebe ist.

Geneis, siehe Gneis.

Génepi, unächter Wermuth; siehe Th. I, S. 150.

Général, *Général Lentulus*, *Général de Gouda*, } bey den Blumisten; siehe unter Nelke und Tulpe.

Généraliſſime, siehe unter Hyacinthe.

Généralité, siehe unter Tulpe.

Genesen. Dieses Wort ist, dem weitesten Umfange seiner ehemaligen Bedeutungen nach, in doppelter Gestalt üblich.

I. Als ein Activum.

1. Ueberhaupt erretten, aus einer Noth, von einer Gefahr, Verlegenheit befreyen. 2. Besonders, von einer Krankheit befreyen, heilen. In diesem Verstande ist es noch in einigen oberdeutschen Gegenden und im Holländischen üblich, wo auch Geneo-Meister, Holl. Genees-meſter, einen Arzt, die Geneo-Kunst, die Arzeneykunde, und Genes-Lohn, den Arztlohn bedeutet.

II. Als ein Neutrum, so das Hülfswort seyn erfordert.

1. Erhalten, errettet, aus einer Gefahr, aus einer Verlegenheit befreyet werden, am Leben bleiben; eine im Hochdeutschen veraltete Bedeutung.

2. Besonders. 1) Von einer Krankheit befreyet werden, gesund werden; in welcher Bedeutung es noch in der anständigen Schreibart der Hochdeutschen üblich ist. Der Kranke ist genesen, wird bald genesen. Von einer Krankheit genesen. L. Reconvalescere, Fr. guerir, relever d'une maladie. 2) Eines Bandes genesen, von demselben entbunden werden,

nur noch zuweilen in der höhern Schreibart der Hochdeutschen, Fr. acoucher, se délivrer.

Daher die Genesung, der Zustand, da man die verlorne Gesundheit wieder erlanget. Es läßt sich mit dem Kranken zur Genesung an. Das Genesungsmittel, die Arzeney.

Die Genesung ist gemeiniglich ein schmachtender Zustand, der von der Schwachheit herrührt. Eben dasselbe Vorurtheil, wodurch man die Kranken tödtet, indem man sie zum Essen zwingt, erstreckt sich auch auf die Genesenden, und hindert und verzögert ihre Wiederherstellung. Man veranlaßt dadurch Rückfälle, welche zuweilen tödlich werden, oft aber auch langwierige Krankheiten nach sich ziehen. Nach dem Maße, wie eine Krankheit, insonderheit ein hitziges Fieber, abnimmt, kann man zwar nach und nach die Quantität der Speise vermehren; allein, so lange nur noch eine Spur davon vorhanden ist, muß man sich bloß an diejenigen Nahrungsmittel, die in der Krankheit selbst zu genießen erlaubt sind, halten. Wenn das Fieber ganz hinweg ist, kann man andere Nahrungsmittel wählen, z. B. ein wenig zartes Fleisch, Fisch, Fleischbrühe, zuweilen ein Ey, Wein mit Wasser vermischt u. d. gl. Wenn man sich dieser Nahrungsmittel mäßig bedient, so sind sie nützlich, und dienen zur Erneuerung der Kräfte; genießt man aber deren ein wenig zu viel, so verzögern sie die Genesung, weil der sowohl durch die Krankheit als durch die Arzeneyen äußerst geschwächte Magen nur eine sehr kleine Verdauung ausstehen kann, und weil er, wenn man ihm mehr giebt, als er vermag, alles unverdaut liegen und verderben läßt. Hiedurch geschieht es, daß das Fieber oft wiederkömmt; daß der Kranke stets matt und schläfrig bleibt, ohne doch schlafen zu können; daß er Kopfweh, und Hitze und Schmerzen in den Armen und Beinen empfindet; daß er unruhig und verdrieß-

drießlich, und daß er mit Erbrechen, Durchlauf oder Verstopfungen beschwert ist. Diesen Uebeln nun wird dadurch vorgebeuget, wenn sich der Kranke nur mit sehr wenig Speise begnügen läßt. Das, was die Leute verschlingen, ernährt sie nicht, sondern das, was sie verdauen. Der Genesende, der wenig speiset, verdauet es, und wird davon genährt.

Die Genesenden müssen eben so, wie die Kranken, nur wenig auf jedesmal, und lieber oft speisen, doch so, daß zwischen jeder Mahlzeit die Verdauung der letztern vollbracht werden könne. Es gehört hiezu, bey so kleinen Mahlzeiten, als Genesende halten dürfen, und bey so leichter Kost, eine Zwischenzeit von drey bis vier Stunden. Das öftere Speisen würde der Verdauung nachtheilig seyn, so wie es die langwierigen Mahlzeiten der vornehmen Leute sind, die oft länger, als ein ganzer Termin einer völligen Verdauung, währen, so daß die ersten Speisen schon völlig verwandelt seyn können, wenn sich die letztern mit ihnen vermischen. Dieses allein verdirbt den Nahrungssaft und die Verdauungskräfte zum öftern geschwinder und mehr, als eine große Ueberladung, und verursacht, daß Leute, die lange Mahlzeiten lieben, ob sie gleich nur sehr wenig von den Gerichten speisen, eben so schlecht verdauen, als ob sie dieselben alle in einer halben Stunde verzehrt hätten. Eine jede Quantität Speisen, die zur Stillung des Hungers oder zur Sättigung nur eben hinreichend ist, erfordert eine ganze Verdauungszeit, wenn daraus ein guter Nahrungssaft gekocht werden soll, und die Verdauungskräfte selbst bedürfen wechselsweise der Ruhe. Wer den ganzen Tag speiset, überladet den Nahrungssaft mit rohen Theilchen, und ermüdet den Magen und die Gedärme. Genesende haben vornämlich Ursache, diesen doppelten Nachtheil zu verhüten. Wenn sie kleine Mahlzeiten von leichten Speisen nach drey- oder vierstündigen Zwi-

Zwischenzeiten zu sich nehmen, so werden sie nicht fürchten dürfen, sich zu verderben.

Die Genesenden müssen zu jeder Mahlzeit nur ein Gericht nehmen, und die Speisen nicht zu oft verändern. Dieses wäre für Gesunde selbst eine vortreffliche Maxime; allein, ich werde mir Glück wünschen können, wenn sie nur bey Genesenden Eingang findet. Je einfacher die Speisen sind, desto gleichförmiger wird der aus ihnen bereitete Nahrungssaft. Nun sind aber vielerley Speisen in einer Mahlzeit wie eine einzige aus ihnen allen zusammengerührte zu betrachten; und wenn man zuweilen diesen Mischmasch, ehe er verschlungen wird, in einer Schüssel so beysammen finden sollte, wie er im Magen zusammen kömmt: so würde man über die greuliche Speise erstaunen. Es ist sehr unwahrscheinlich, daß der Magen eines Genesenden schon Kräfte genug besitzen sollte, ein solches Gemisch zu verdauen, welches selbst die besten Magen der Landleute bey weitem so gut nicht verdauen, als ihre ganz einfache Kost.

Es ist auch nöthig, daß die Genesenden alle feste Speisen, die sie genießen, wohl zerkäuen, und den Speichel damit vermischen, weil dieses nicht wenig dazu beyträgt, dem Magen die Arbeit der Verdauung zu erleichtern.

Wenn ein Kranker bis zur Genesung gelangt ist, so kann er anfangen, weniger zu trinken, als er in der Krankheit selbst hat thun müssen. Das beste Getränk, was sich alsdan für ihn schickt, ist Wasser, mit dem dritten oder vierten Theile weißen Weines vermischt.

Eine wohlgeordnete Leibesübung ist einer der wichtigsten Puncte in der Lebensordnung Genesender. Nichts stärket die festen Theile besser, und beschleunigt so gut die Zurückkunft der Kräfte. Das Gehen, das Fahren, das Reiten sind insgesamt gute Uebungen; nur müssen sie mit gehöriger Mäßigung geschehen. Das letz-

letztere gilt insonderheit vom Reiten. Man muß aber nie nach Tische, sondern jederzeit vor der stärksten Mahlzeit, welches die Mittagsmahlzeit seyn muß, reiten. Das Reiten vor dem Essen stärkt die Werkzeuge der Verdauung, die hernach desto besser von Statten geht; nach der Mahlzeit hingegen bringt es dieselbe in Unordnung.

Wenn die gewöhnlichen Geschäfte der Kranken in ihren gesunden Tagen Leibeskräfte erfordern, so müssen sie dieselben nach überstandener Krankheit nicht zu früh wieder vornehmen. Diese üble Gewohnheit verhindert alle Tage viele Arbeitsleute und Bauern an ihrer recht vollkommenen Genesung, und an der Wiederersetzung ihrer vorigen Kräfte. Weil sie sich nicht so viel Zeit lassen, einige Tage auszuruhen, so werden sie nie wieder so gute und tüchtige Arbeiter, als vorher; und diese frühzeitige Arbeit macht, daß sie hernach in jeder Woche ihres Lebens mehr Zeit verlieren, als sie mit einem einzigenmale gewonnen haben. Die Gelehrten begehen eben denselben Fehler, wenn sie bey der Genesung ihre Seelenkräfte zu zeitig wieder anstrengen.

Da sich die Genesenden gemeiniglich gegen Abend am schlechtesten befinden, so müssen sie auch des Abends am wenigsten speisen. Hiedurch verhüten sie den unruhigen Schlaf, welcher die Zunahme ihrer Kräfte hindert; folglich müssen sie sich auch durch diese Enthaltsamkeit nothwendig geschwinder wieder herstellen. So gewiß es, daß nicht immer das Essen und Trinken, sondern auch in gewisser Absicht die Enthaltung von Speisen, Kräfte gebe und stärke.

Es giebt Leute, welche die Wiederherstellung ihrer Kräfte im Bette abwarten wollen. Allein, so gewiß ein gesunder Mensch, der sich einige Tage ins Bette legen wollte, matt und schwach werden würde, so gewiß ist es auch, daß ein Genesender darin sehr langsam

oder wohl niemals zu Kräften kommen werde. Wann sollen seine Muskeln wieder Kräfte erhalten, die ihnen weder Speisen, noch Getränke, sondern nur die Uebung geben? Man kann einen Genesenden im Bette, wenn es darauf ankömmt, zwar fett mästen; dieses aber wird ihn noch mehr hindern, wieder zu Kräften zu kommen, wenn nicht die Uebung seine Fäserchen stärkt, und seinen schwachen Muskeln zu Hülfe kömmt. Es ist also nöthig, daß die Genesenden, so bald als möglich, aufsitzen, und wie Gesunde, nur 7 oder 8 Stunden im Bette zubringen. Dieses Aufsitzen, welches in der Krankheit selbst den Elenden stärkt und erfrischt, wird ihn noch mehr erquicken, wenn bey der Genesung seinen Kräften kein Hinderniß mehr im Wege liegt, um davon allen nur möglichen Vortheil zu erhalten. Auf diesem Grunde beruhet es, warum die gemeinen Leute nach hitzigen Krankheiten gemeiniglich viel geschwinder wieder hergestellet werden, als die vornehmen, welche sich einbilden, daß sie die Ruhe und Bequemlichkeit genießen müssen, weil sie dieselbe besser genießen können.

Bey den Leibesübungen, welche ich den Genesenden, statt der trägen Ruhe in Betten, empfehle, werden sie sich von einer besondern Unbequemlichkeit schneller befreyt sehen, die eine fast allgemeine Folge hitziger Krankheiten ist, nämlich das schwellen der Beine. Die Erschlaffung der Fäserchen, welche gemeiniglich der Grund davon ist, wird durch eine gemäßigte Uebung am besten und geschwindesten curiret, zumal, wenn man sich dabey der Mäßigkeit befleißigt. Wenn diese Geschwulst keinen andern, als den jetzt erwähnten Grund hat; wenn sie nicht von einem übeln Verhalten der Kranken, noch vom Gebrauche schädlicher Arzeneyen herrührt, hat sie weder böse Folgen, noch Bestand; und ob sie auch gleich nach den ersten Uebungen

gen der Füße zunehmen sollte, so verschwindet sie doch bald bey der Fortsetzung derselben gänzlich.

Was die Leibesöffnung betrifft, so haben Genesende zwar nicht darauf zu dringen, daß sie täglich erfolge; nichts desto weniger aber muß doch auch die Verstopfung nicht über zwey oder drey Tage geduldet werden. Am dritten Tage muß man den Leib durch ein erweichendes Klystier öffnen. Sollte aber die Verstopfung dem Kranken Hitze, Ausspannung des Leibes, Unruhe und Kopfschmerzen verursachen, so muß man es nicht einmal so lange anstehen lassen, damit sich nicht ein neuer Zunder der Krankheit ansammle und nächstens entzünde.

Es ist die Gewohnheit vieler Kranken, daß sie zuerst zur Kirche gehen, ehe sie ihre eigentliche Geschäfte wieder antreten. So löblich dieses in seiner Absicht ist, so übel kann es, besonders in rauher Jahrszeit oder bey schlechter Witterung, gelingen. Es ist besser, zuerst bey schöner Witterung einige kleine Spaziergänge zu wagen, von welchen man sich, wegen der reinen, freyen Luft, wegen der sanften Bewegung des Leibes, und wegen der Zerstreuung und Belustigung des Gemüthes, mehr Nutzen versprechen kann.

In einigen Gegenden pflegt man gemeiniglich den Beschluß einer Cur mit Mazentropfen zu machen; und die meisten Kranken würden glauben, daß sie der Arzt vernachlässigte, wenn er ihnen dergleichen nicht gäbe. Obgleich diese Maxime nicht ganz verwerflich ist, so würde es doch, überhaupt betrachtet, besser seyn, sie abzuschaffen. Man wählt hiezu gemeiniglich die hitzigsten Arzeneyen, welche gar leicht das Fieber von neuem entzünden, und die Verdauungswege erhitzen. Sie erzwingen einen falschen Appetit, welchem der Kranke um desto lieber folgt, da dieses die Absicht seiner Cur ist, und da es dem allgemeinen Vorurtheile schmeichelt, daß der Kranke durch vieles Essen wieder

zu Kräften kommen müſſe. Da nun aber, wie oben ſchon erinnert worden iſt, ein Geneſender im Eſſen viel Mäßigung zu beobachten hat, ſo kann es ihm zum groſſen Nachtheile gereichen, wenn er ſeinen Appetit zu ſtark reizet, und ſich nicht bloß mit dem Triebe der Natur begnüget, welcher nicht allein hinlänglich, ſondern auch dem Zuſtande der Verdauungskräfte angemeſſen zu ſeyn pflegt. Außerdem machen die hitzigen Magentropfen durch den Trieb, den ſie in das Blut bringen, ſtarke Wallungen, welche den Schlaf hindern, und häufige Schweiße, welche die Rückkunft der Kräfte verzögern; und endlich ſo iſt dieſe Nachhülfe des Arztes in den wenigſten Fällen nöthig, zumal, wenn die übrige Cur der vorher gegangenen Krankheit wohl abgewartet worden iſt. Man wird immer finden, daß bey der Geneſung mehr Aufmerkſamkeit nöthig ſey, um den Appetit zu mäßigen, als ihn zu reizen, und daß ſich diejenigen am erſten wieder hergeſtellt ſehen, die das erſte, nicht aber das letzte, thun.

Wenn inzwiſchen ein Geneſender über große Mattigkeit und Unordnung ſeines Magens klaget, und noch zuweilen etwas Fieberhaftes empfindet, ſo iſt ſein beſtes Hülfsmittel, dem keine Magentropfen an Güte gleichen, die Chinarinde, wovon er täglich dreymal ein Quent, zu Pulver gemacht, mit Brunnenwaſſer einnehmen muß. Dieſe Arzeney ſtellt die Verdauung wieder her, ſtärkt die feſten Theile, und vertreibt das Fieber. Er iſt auch gewiß den Kranken nicht mehr Appetit bey der Geneſung nöthig, als den ſie allein erreget, und der, wie man aus ihrem Gebrauche bey Wechſelfiebern weiß, oft ſo gar ſtark genug iſt, um zu neuen Ueberladungen zu reizen.

Geneſt, } ſiehe Geniſte.
Geneſtrolle, }
Genêt, }

Genet, Genet d'Eſpagne, ein ſpaniſcher Klepper, ein kleiner und wohl proportionirter ſpaniſcher Hengſt, inſonderheit, wenn er von einem barbariſchen Hengſte und einer ſpaniſchen Stute gefallen iſt.

Ge-

Genette, Genett-Katze, Geniſt-Katze, Genith-Katze, conſtantinopolitaniſche Katze, ſpaniſche Katze, L. Genethocatus, Catus Hiſpaniæ, Genetta, Ginetta, *Aldrov. Belon. Gesn. Jonſt. Raj.* Ital. Fuina di Conſtantinopoli *Aleſſandr.* Fr. Genette, Chat-Genette, Chat de Conſtantinople, Chat d'Eſpagne, Engl. Genet-Cat, Schwed. Desmans-kat. Dieſes vierfüßige Thier, welches, ungeachtet man ihm den Beynamen Katze giebt, außer dem geringelten Schwanze, und der Gewohnheit, den Mäuſen nachzuſtellen, nichts weiter mit den Katzen gemein hat, wird von Briſſon den Wieſeln, von Klein den Coatis oder Halbfüchſen, und von Linné den Frettchen, beygezählt. Der erſte bezeichnet es unter dem Namen Muſtela cauda ex annulis alternatim albidis & nigris variegata; der zweyte, unter dem Namen Coati Ginetta Hispanis; und letzterer, unter der Benennung Viverra Genetta cauda annulata, corpore fulvo-nigricante maculato. Vielleicht, weil man dieſe Thiere ſelten, außer in der Levante und in Spanien antrifft, hat man ihnen den Beynamen ihrer Länder gegeben. Denn ſelbſt der Name Genette ſchreibt ſich nicht aus den alten Sprachen her, und iſt wahrſcheinlich ein neuer Name, der von einem mit Geniſte (Genêt) beſetzten Orte hergenommen iſt, welche Staude in Spanien ſehr gemein iſt, wo man auch, wie der unmittelbar vorhergehende Artikel beſaget, Pferde von einer gewiſſen Raße Genets nennet. Man behauptet, daß die Genette ſich nur in feuchten Gegenden und an den Bächen aufhalte, und ſich weder auf Bergen, noch in dürren Erdſtrichen, finden laſſe. Ihre Gattung iſt nicht zahlreich, wenigſtens nicht ſehr ausgebreitet. Es giebt keine in Europa, als bloß in Spanien und in der Türkey. Sie braucht alſo ein heißes Klima, um zu leben und ſich zu vermehren. Nichts deſto weniger ſcheint es nicht, daß ſie ſich in den heißeſten Ländern von Afrika und

Indien finde; denn die Jossane, welche man die Genette von Madagascar nennt, und von welcher ich weiter unten sprechen werde, ist von einer andern Gattung.

Die Genette hat, nach der Beschreibung des Hrn. **Daubenton**, fast eben die Größe und Gestalt wie der Buchmarder, aber einen schmälern Kopf, eine dünnere Schnauze, größere Ohren, dünnere Pfoten, kürzere Haare, und einen längern Schwanz mit schwarzen und grauen oder weißlichen Ringen. Der ganze Leib, welcher eine dunkelbraune, auch röthlichgraue oder schwärzliche Farbe hat, ist mit schwarzen Flecken reihenweise besetzt. Die Haare sind nicht von einerley Art. Die längsten haben auf dem Leibe ungefähr einen halben, und auf dem Schwanze einen ganzen Zoll in der Länge, und sind nicht so weich, als die übrigen kürzern Haare. Die Genette hat, wie die Zibethkatze (Viverra Civetta Linn.), einen Beutel bey den Zeugungstheilen, in welchen eine wohlriechende Feuchtigkeit befindlich ist, deren Geruch zwar dem Geruche des Zibethes etwas gleicht, aber viel schwächer und von kurzer Dauer ist.

Es ist dieses Thier von einer sanftmüthigen Art, und läßt sich leicht zahm machen: daher man es in den Häusern statt der Katzen zu halten pflegt, um die Ratzen und Mäuse zu vertilgen.

Sein Balg oder Fell giebt ein leichtes und sehr artiges Pelzwerk ab. Wir bekommen dergleichen Felle, welche bey den Rauchhändlern unter dem Namen Genetten bekannt sind, insonderheit aus Holland, wie auch von andern Orten. Das Frauenzimmer pflegt sich ihrer zum Gebräme und Unterfutter ihrer Pelze und Kleider zu bedienen. Auch waren ehedem die Müffe von Genetten Mode, und wurden sehr theuer verkauft. Seit dem man aber auf die Erfindung gerathen ist, dieselben nachzumachen, und graue Kaninchenfelle mit schwar-

schwarzen Flecken zu bemalen, ist der Preis um drey Viertel gefallen.

Die Genette von Madagascar, welche der Graf von Büffon unter dem Namen Foſſane beſchreibt, kömmt ſowohl in Anſehung der Farbe, als auch in Anſehung der Geſtalt, der jetzt beſchriebenen Genettkatze ziemlich gleich, nur iſt ſie jetwas kleiner und auch darin von dieſer unterſchieden, daß ihr der wohlriechende Beutel mangelt, welcher bey der ſpaniſchen Genettkatze gefunden wird.

Génevoiſe, ſiehe unter Tulpe.

Genèvre, Genevrette, Genévrier; ſiehe Wachholder.

Genick (*) (das), die Höhlung oder das Gelenk des Nackens zwiſchen dem erſten und zweyten Wirbelbeine; Lat. Cervix, Foſſe, Fr. Chignon. Einem Thiere das Genick brechen, worauf augenblicklich der Tod erfolget. Sich im Fallen das Genick abſtoßen. Einem zum Strange verurtheilten Miſſethäter das Genick abſtoßen; Niederſ. dahlmücken. In weiterer Bedeutung auch wohl der ganze Nacken, oder der hintere Theil des Halſes.

Genick-Fänger, ſiehe den folgenden Artikel.

Genick-Fang, bey den Jägern, ein Fang, d. i. Stich, welchen man einem Hirſche, Thiere, oder Rehwildbrete, welches angeſchoſſen, aber noch nicht verendet iſt, in das Genick giebt, um es dadurch zu tödten. Einem Thiere den Genickfang geben. Das ſpitzige, ſchmale, und auf beyden Seiten ſcharfe Meſſer, den Genick damit zu geben, wird der Genick-Fänger genannt. Es hat daſſelbe ein Heft, und eine ſchmale, 4 bis 5 Zoll lange, Klinge, welche von gutem Stahl, zweyſchneidig ſeyn und oben in der Mitte einen Rücken haben muß. Siehe Fig. 876.

Mit

(*) Im Niederſ. Nick, Gnick, Knick, Lat. Genuculum, Nucha, Fr. Nuque, Ital. Nocco, Nuca. Es kömmt von nicken, dem Frequentativo von neigen, her. Siehe Nacken.

Mit diesem Messer werden nur schlechte Hirsche und Rehe im Genicke gefangen: jagdbaren Hirschen hingegen wird mit dem Hirschfänger ein Fang gegeben.

Genicken, im gem. Leben und bey den Jägern, das Genick brechen, einschlagen. Einen Hasen genicken, ihm mit der flachen Hand das Genick abschlagen, bey den Jägern. Siehe auch Knicken.

Genie (das), [sprich Schenie, mit einem gelinden sch,] das im Deutschen aufgenommene Franz. Wort Genie; welches von dem Lat. Genius, und in einigen, und wie es scheint besonders in den folgenden Bedeutungen von Ingenium, wofür in den mittlern Zeiten auch nur Genium üblich war, abstammet.

1. Die natürliche Art eines Dinges, die angeborne Art eines Menschen in Ansehung der Kräfte seines Geistes. Das eigenthümliche Genie eines Zeitalters. Ein Mensch von einem langsamen, trägen, schläferigen, muntern Genie, von einem langsamen u. s. f. Kopfe.

2. In engerer und gewöhnlicherer Bedeutung. 1) Eigentlich, die natürliche Geschicklichkeit, gewisse Dinge leichter und besser zu vollbringen, als andern möglich ist; welche Geschicklichkeit die Folge eines bestimmten Verhältnisses aller Erkenntnißvermögen, oder eines hohen Grades aller Geisteskräfte, ist. Ein Mensch von vielem Genie. Er hat ein großes, ein vortreffliches, ein außerordentliches Genie. Werke des Genies.

Einige Schriftsteller, denen das im Deutschen aufgenommene Wort noch immer zu französisch klingt, haben dasselbe durch Anlage, Geschick, Gemüthsfähigkeit, Geist, Geisteskraft, innerer Sinn u. m. d. gl. auszudrücken gemeint. Alle diese Ausdrücke aber sind unter andern auch um deswillen untauglich, weil keiner derselben den hohen Grad aller Geisteskräfte ausdrückt, welcher eigentlich das Genie ausmacht. Kopf wäre vielleicht noch das einige deutsche Wort, welches das Französische mit der Zeit verdrängen könnte. Man sagt bereits, er hat Kopf, d. i. er hat Genie. Er ist ein Mann von vielem Kopfe, von vielem Genie.

2) In

2) In noch engerer Bedeutung versteht man unter diesem Ausdrucke zuweilen, besonders in den schönen Künsten, die zum Erfinden nöthige scharfe und schnelle Beurtheilungskraft, schnellen Witz und unerschrockenen Muth. 3) Figürlich: eine mit Genie begabte Person, in beyden Bedeutungen. Unter rohen wilden Völkern stehen nur selten vorzügliche Genies auf. Auch hier braucht man im Deutschen das Wort Kopf. Ein großer, ein vortrefflicher, ein allgemeiner Kopf.

Wir sagen von großen Männern, die sich durch diese oder jene Wissenschaften oder Künste einen unsterblichen Namen machen: sie haben Genie. Eben diese Männer würden diesen prächtigen Ruhm, diesen großen Namen sich nicht erworben haben, wenn man sie zu einer ganz andern Classe von Beschäftigungen erzogen und angehalten hätte, für welche sie weder Neigung noch Fähigkeiten hatten. Turenne war ein guter Soldat; er wäre vielleicht ein schlechter Perrückenmacher geworden. Carteſius wäre vielleicht als ein Stümper von seinen Mitbrüdern verachtet worden, wenn er ein Schuhflicker geworden wäre, da er jezt als Weltweiser sich einen unsterblichen Namen gemacht hat. Hieraus folgt, daß wir weit größere Männer, und eine größere Anzahl derselben haben würden, wenn wir bey ihrer Bestimmung ihre Neigung und Fähigkeiten besser erforschen und mit in Betrachtung ziehen wollten. Ich will mich hier nur bloß auf die Jünglinge einschränken, die dem Studieren von ihren Aeltern gewidmet werden. Hier ist ein Feld vor mir, welches ich nicht übersehen kann. Ungeheure Scharen von Stümpern wimmeln, wie eine Wolke von Heuschrecken, vor meinen Augen, und verdunkeln die wahren Genies auf einen Augenblick, wie jene die Sonne. Alle heißen Studierte; alle machen auf den so ehrwürdigen Namen eines Gelehrten Anspruch; und o! wie viele wird man zu leicht befinden, wenn man sie auf die

Wage der scharfen und vernünftigen Kritik bringt. Kömmt es nicht daher, daß man Leute zu etwas bestimmt, wozu sie die Natur nicht zugeschnitten hat? Wahre Gelehrte, wahre Genies haben schon lange darüber geklagt, daß Usurpators ihre Rechte an sich reißen. Die Welt hat diese Klagen gehört, gebilligt und vergessen. Es scheint aber die Zeit endlich da zu seyn, wo wahre Patrioten aufstehen werden, den frechen Usurpatoren Einhalt zu thun, um ihren unbilligen Eingriffen Gränzen zu setzen. Man fängt an, Knaben ohne Genie von dem ehrwürdigen Tempel der Gelehrsamkeit zu entfernen, und den Dummen den Zutritt zu versagen. Vielleicht erinnern sich noch einige meiner Leser der Nachricht, welche eine öffentliche Zeitung vom Jahre 1771 lieferte.

Regensburg vom 10. October.

Die Vorsteher des Gymnasiums zu Regensburg haben nach der jedes Jahr gewöhnlichen Austheilung der Preise 36 junge Leute ihren Aeltern zurück geschickt, weil sie so wenig Fähigkeiten hatten, daß keine Hoffnung war, daß sie in den Studien nützliche Leute haben würden, da sie hingegen noch nicht zu alt waren, ein nützliches Handwerk zu erlernen. Die Vorsteher wollen alle Jahre so verfahren.

Möchten diese rechtschaffene Männer viele Nachfolger haben! Wie elend sieht es um manchen Kopf aus, der den Wissenschaften gewidmet wird! welch ein ungeheurer Schwarm sogenannter Studierter, die sie nur den Namen nach kennen, deren Kopf so verwirrt aussieht, als eine vom Erdbeben zerstörte Stadt! Wollten wir eine kluge Auswahl machen, und könnten wirs, so würden wir in allen Ständen große Leute, und viele große Leute haben. Mancher, der jetzt ein elender Prediger ist, wäre ein guter Landmann geworden. Mancher elende Jurist würde als Schneider seinem Stande Ehre gemacht haben. Mancher schlechte Arzt

wäre

wäre vielleicht ein vortrefflicher Koch oder Gärtner. Die Stellen dieser Herren hätte man aus Menschen mit großem Nutzen für den Staat besetzen können, die man jetzt kaum eines Anblickes würdiget. (*)

Nirgends trifft man mehr Pfuscher an, als unter den Studierten; nirgends schaden sie mehr; und die Welt hat bisher diese unnütze Mitglieder der ehrwürdigen Gesellschaft ungestört im Besitze der Ehre und des Ansehens gelassen, die nur den wenigen verdienten Männern gebührt. Die Kritik hat freylich diejenigen schon ziemlich verscheucht, die ihre Eingriffe bis zur Presse treiben; aber kann diese patriotische Geißel auch wohl solche erreichen, die sich in ihre Löcher verkriechen, und im Dunkeln ihr Gewerbe treiben? und verdienten diese Irrlichter nicht eine gleiche, ja eine noch schärfere Züchtigung? Allein die Welt hat sich durch die Verjährung nun einmal das Recht vergeben, Stümper ausrotten zu dürfen, wenn ein Diplom sie in die Rechte, Freyheiten und Vorzüge der Gelehrten eingesetzt hat. Man fange also die Sache da an, wo die klugen Regensburger Patrioten es thun, und lasse keinen Jüngling mehr zum höhern Lehrstuhl, den das Genie nicht gestämpelt hat! Lehrer auf niedern Schulen und Gymnasien haben die beste Gelegenheit, die Fähigkeiten ihrer Schüler auszuspähen; und wollen sie sich die Mühe geben, auf ihre Untergebene in ihren Nebenstunden, in der Spielzeit genau Achtung zu geben, so wird es ihnen nicht schwer werden, ihre Hauptneigung zu erforschen. Würden die Aeltern nun angehalten, ihre Kinder dazu zu bestimmen, wohin sie das Genie ruft: so würde dem Jünglinge sowohl als auch dem gemeinen Wesen viel besser ge-

(*) Denn zeugt nicht manches schlechte Haus
Oft Kinder mit den größten Gaben!
Und bildete die Kunst den rohen Marmor aus,
Was würden wir für große Männer haben!
Wohl mancher, der im Krug so gern Mandate liest,
Trug itzt verdient, als Staatsmann seinen Orden.
Wohl mancher, der bey einem Bauernzwist,
Versehn mit Kühnheit und mit List,
Aus Ehrgeiz gern der Führer ist,
War einst ein größrer Held geworden;
Als du, vornehmer Held! nicht bist!

rathen seyn. Führte man die Jünglinge und Knaben oft in Werkstätte der Künstler und Handwerker, so würde sich die Hauptneigung nicht verläugnen; und wenn endlich die Großen der Erde durch eine kluge Herablassung den Handwerker aufmunterten, ihm mehr Achtung bezeigten, und die geschicktesten mit einer vorzüglichen Aufmerksamkeit beehrten, so würden mehr junge Leute, denen die Musen nicht hold sind, die Schulen der Wissenschaften verlassen, und sich den Handwerken widmen. Man muntert ja die Schauspieler auf, welche das gemeine Wesen eher entbehren kann, als geschickte Handwerker. Sie genießen die Gunst der Großen, man zieht sie in Gesellschaften, geht vertraut mit ihnen um, und belohnt sie sehr reichlich. Würden wir es eben so mit den geschicktesten Handwerkern und Landwirthen machen, würden wir sie zuweilen mit zur Tafel ziehen, ihre Werkstätte besuchen, uns mit ihnen von ihrer Arbeit unterhalten, und durch vorzügliche Ehrenbezeigung sie aufmuntern; welche geschickte Meister würden wir haben! So lange wir aber den Pfuschern unter den Gelehrten, diesen Insecten, mit eben der Ehre begegnen, die würdigen Gelehrten allein zukömmt; so lange wir den geschicktesten Handwerker eben so verachten als den Stümper, so lange wünschen wir vergebens in diesem Stücke bessere Zeiten.

Man betrachte einmal die Ursache mancher Aeltern, weswegen sie ihre Kinder studieren lassen. Die Beyspiele, da man an den Kindern wahres Genie bemerkt, sind sehr selten. Die gewöhnlichsten Entschließungen entstehen aus Nebenabsichten. Ehre für den Menschen, reichlicheres Auskommen, und, wie man glaubt, bequemere Tage, sind die gewöhnlichen chimärischen Aussichten, welche die Wahl bestimmen. Hiezu kömmt noch, daß viele Väter ihre Söhne zu demselben Studium bestimmen, dem sie sich selbst gewidmet haben; ein Mißbrauch, der unter allen noch der erträglichste ist. Am meisten hat sich die Religion über diesen Unsinn der Studierenden zu beklagen. Zu ihrem Dienste widmen sich oft Leute aus der niedrigsten Classe der Menschen, die weder Genie, noch Vermögen, noch Erziehung haben. Die Stipendien verführen auch manchen zum Studieren, der ohne alle Anlage ist. Besser wäre es, wenn die Stipendien mehr für Genies als für Familien gestiftet wären. Viele reiche Aeltern lassen ihre dumme Kinder studieren, daß sie mit Ehren dermaleinst müßig gehen können. Diese nützen also dem Staate weder mit ihrem Kopfe, noch ihren Händen,

den, und bleiben ein inutile terræ onus. Hätten diese ein Handwerk gelernt, welches wenig Nachsinnen und gute Kräfte erfordert, so wären sie noch immer brauchbar gewesen, anstatt daß sie jezt nur Pflastertreter sind, und nichts thun, als sich mit einem Titel brüsten, den sie gar nicht verdienen. Doch diese kleine Puppen übersieht der Patriot, da sie dem gemeinen Wesen nur halb schaden, indem sie ihm nicht nüzen.

Einen Einwurf werden mir freylich die Lehrer der Schulen und auf Universitäten machen; nämlich diesen: wovon sollen wir aber leben, wenn unsere Hörsäle so leer seyn werden? man müßte sie durch guten Gehalt entschädigen; man müßte ihnen Präbenden geben, die jezt oft unnüze Müßiggänger haben; man müßte weniger Schulen für Studierende erlauben, und dann wäre dieser Schwierigkeit abgeholfen. Allein dieses bleibt vor der Hand wohl nur ein frommer Wunsch. Indessen wird es so sehr nicht an Schülern von Genie fehlen, wenn man sie mit sorgsamer Wahl aus dem Dunkeln hervor suchen will. Man wird Aeltern aufmuntern, hoffnungsvolle Söhne zum Studieren zu widmen, wenn sie sehen, daß sie dereinst nicht nöthig haben werden, mit Dummköpfen, die von der Natur vernachlässigt sind, um Beförderung zu buhlen, und diesen gar zu oft nachgesezt zu werden. Preise für fleißige und fähige Studenten sind herrliche Aufmunterungsmittel. Sie dürfen nicht kostbar seyn. Wie mancher große Mann verdient durch Anstrengung aller Kräfte seines Geistes nur ein Paar Ellen Band, und schäzt sich glücklich, sie verdient zu haben! Aehnliche Ehrenzeichen erfinde man für die fleißige Jugend; sie werden Nuzen stiften. Ein edler Ehrgeiz wird der jungen Seele eingeprägt werden, der sie auch noch im Alter vor Niederträchtigkeit schüzen wird. Ein Regensburger Gymnasiast wird sich nicht wenig darauf einbilden, daß er beybehalten, daß sein Fleiß belohnt wird, da 36 seiner Mitschüler fortwandern müssen. Verweiset man einige Jahre die Unfähigen, so werden die Aeltern ihre Kinder sorgfältiger prüfen, ehe sie dieselben solcher Gefahr von Beschimpfung aussezen; und Lehrer werden nicht mehr nöthig haben, Zeit und Geduld mit Klözen zu verderben.

Von dem Genie einer Nation, als dem Beförderungsmittel eines blühenden Nahrungsstandes, siehe den Art. Industrie.

Genieß, (der) ein im Hochdeutschen veraltetes Hauptwort von dem Zeitworte genießen.

1. Der Genuß einer Sache, bey den Jägern. Den Hunden den Genieß geben, ihnen von dem gefällten Wildbrete das Eingeweide und den mit Brod vermischten Schweiß zu fressen geben, welches Fressen selbst auch der Genieß, ingleichen das Gepfneisch genannt wird. Andere nennen es den Genuß. Was den Hunden von einem gefällten wilden Schweine gegeben wird, heißt Fr. Fouaille; vom Hirsche heißt es Curée. Dem Vogel sein Genieß geben, das Vogelrecht; dasjenige, was dem Falken von der erjagten Beute gehört; Fr. faire le devoir à l'oiseau.

Das Genießen oder Genießgeben eines Jagdhundes geschieht folgendergestalt. Es stellt sich der Jäger früh vor Holze, und sucht einen Hirsch zu schießen. Sobald dieses geschehen ist, schärft er den Hals bis an die Brust auf, löst die Kehlbraten heraus, klemmt selbige zwischen des Hirsches Schalen, zerwirkt auch wohl auf einer Seite den Hirsch, legt selbige unten, und die ganze Seite oben, deckt den Hirsch mit grünen Brüchen wohl zu, holt seine Leithunde, und arbeitet mit seinen Cameraden auf die Fährten nach, wo der Hirsch zu Holze gezogen ist, läßt einen um den andern vorschießen und zeichnen, bis sie bald an dem Hirsche sind, da er sie dann nochmals zeichnen, und hierauf samt dem Hängeseile hinan schießen läßt. Er muß aber auch sogleich selbst herbey eilen, und die Hunde das aus den Schalen heraus, wie auch nachher von der zerwirkten Keule, Blatt und Halse vollends satt, aber nicht überflüssig genießen lassen, das übrige nach und nach wieder mit Brüchen bedecken, den Hunden Recht geben, und sie mit dem Bruche ablieben und gemächlich abtragen. Ein solches Genießen macht die Hunde feurig. Wenn man des andern Morgens wieder mit ihnen heraus zieht, werden sie sehr fleißig seyn.

Wenn

Wenn man es für nöthig findet, kann man sie noch ein- oder zweymal genießen lassen.

Will man den Hunden Genieß geben, so muß man dabey sehr behutsam verfahren, und vor allen Dingen seinen Leithund wohl beurtheilen, ob er emsig und hitzig, oder faul und kaltsinnig suchet, welchen beyden Mängeln mit Verstande abgeholfen werden muß. Dem hitzig und begierig suchenden muß man vom Genieße gar nichts geben, weil man ihn sonst noch hitziger und unbrauchbarer machen würde. Die beste Hülfe aber besteht darin, daß man denselben kurz führt, ihm nicht mit starker Stimme noch zu oft zuspricht, ihn auch auf keine frische Fährte bringt, oder ihn was lebendiges sehen läßt ꝛc. Einem kaltsinnigen und faulen Hunde hingegen kann man mit dem Genieße, zumal wenn er solchen liebt und gern annimmt, merklich geholfen werden. Man muß ihm aber den Genieß ganz warm mit frischem Schweiße geben. Denn dadurch wird ihm Muth gemacht, die Hirschfährte desto besser und williger zu suchen. Sollte er es das erstemal nicht annehmen wollen, so muß man ihm durch die Hungercur den Appetit erwecken.

Siehe auch Genieß-Jagen.

2. Der Nutzen, Gewinn. In dieser Bedeutung wird das Genießchen auch an einigen Orten im Scherze von einem Nutzen, von einem Profitchen gebraucht.

3. Gemeinschaft, Umgang.

Genieß-Brauch, (der) der Gebrauch des Genießes, d. i. des Ertrages einer Sache, Usus fructus, der Nießbrauch, die Fruchtnießung, Fruchtnutzung. Siehe Nießbrauch.

Genieß-Jagen, Genuß-Jagen, (das) im Jagdwesen, das erste Jagen oder die erste Jagd im Jahre, welche zur Zeit der Hirschfeiste oder Schweinhatz gehalten wird, weil man alsdann den Jagdhunden mit besondern Feyerlichkeiten den Genieß zu geben pflegt.

Genießen, an den Wirkungen eines Gutes Theil nehmen, Nutzen davon haben.

1. Ueberhaupt. 1) Mit Anmuth empfinden, besonders von Dingen, die man selbst hat oder besitzt.

Die Ruhe genießen, Seine Glückseligkeit genießen. 2) In weitererer Bedeutung, Nutzen von etwas haben, an den guten Wirkungen und Folgen einer Sache Theil nehmen. Du hast das erst künftig zu genießen, wirst erst künftig die guten Folgen davon empfinden. 3) In der weitesten Bedeutung, der Gegenstand einer vortheilhaften Bewegung seyn, ohne eben den Begriff der damit verbundenen angenehmen Empfindung auszudrücken. Er hat in seiner Jugend den besten Unterricht genossen. Ich danke für genossene Ehre, für genossene Höflichkeit.

2. Besonders in einigen einzelnen Fällen. 1) Durch die Sinne empfinden. In diesem Verstande braucht man dieses Wort nur in der anständigen Sprechart des Jagdwesens für riechen. Der Hund genießt die Fährte, wenn er sie durch den Geruch empfindet.

2) Als Speise und Trank zu sich nehmen, im Oberdeutschen und der anständigen Sprechart der Hochdeutschen. Das heilige Abendmahl genießen. Die Speise ist so gesalzen, daß man sie nicht genießen kann. Ich habe heute den ganzen Tag noch nichts genossen. Wollen Sie nicht etwas davon genießen? zu sich nehmen. Bey den Jägern sagt man, den Hund genossen machen, wenn man ihm einen gewissen Theil von dem erlegten Wilde zu fressen giebt, welches auch den Genieß oder den Genuß geben, imgleichen pfneischen genannt wird; siehe oben S. 326. 3) Sonderbar ist die im gem. Leben übliche R. A. einem etwas für genossen hingehen lassen, es an ihm ungeahndet, ungeächt lassen. Allein es hat allen Anschein, daß dieses Mittelwort nicht zu genießen, sondern zu genesen gehört, welches ursprünglich mit genießen verwandt zu seyn scheint, und in irgend einer Gegend mit demselben auf einerley Art mag seyn abgewandelt worden. Genossen kömmt bey den ältern Schriftstellern mehrmals für unbeschädigt, glücklich, unverletzt, vor.

So

So auch die Genießung, wenigstens in einigen Fällen, da in den meisten auch der Genuß üblich ist. Siehe dasselbe.

Genièvre, siehe Wachholder.

Genipa-Baum, L. Genipa, Fr. le Genipa, Genepaïer, Genipanier. Diesen Namen führt bey P. Plumier, bey Tournefort, Ludwig, Böhmer und beym Ritter Linné ein Pflanzengeschlecht mit 5 Staubfäden und 1 Staubwege, deren Blumenkrone radförmig, deren Narbe keulförmig ist, und deren Beere 2 Fächer hat, in deren Fleische die herzförmigen Samen ohne Ordnung zerstreut liegen. Die einzige bekannte Art dieses Geschlechtes heißt bey Linné Genipa americana; bey Plumier Genipa fructu ovato; beym Marcgrav und Piso Janipaba. Dieser Baum wächst im mittägigen Amerika; wird stark und hoch; die Rinde ist aschgrau; das Holz hart und dicht; die Blumenbüschel kommen zwischen den Blättern hervor. Die fleischige Frucht ist oft so groß als eine Faust, eyrund, an beyden Enden spitzig; die äußere dicke grünliche Schale ist gleichsam mit Staube bestreut; das Fleisch zart, weiß, und in zwey Fächer abgetheilt, welche mit halbrunden platten Samen angefüllt sind. Die Frucht hat einen säuerlichen, eben nicht besonders angenehmen Geschmack, ungefähr wie eine Quitte; wird aber doch von den Schwarzen gegessen. Ungeachtet ihr Saft wie ein klares Wasser aussieht, so wird er doch nach und nach kohlschwarz, und färbt alles, was er nur berührt. Die wilden Amerikaner pflegen sich damit das Gesicht zu bestreichen und zu schwärzen, wenn sie zu Felde ziehen, damit sie ihren Feinden desto fürchterlicher scheinen möchten. Vermischt man den Saft mit Wasser, und benetzt damit die Hände, so kann man die Schwärze nicht hinweg bringen; nach dem 9ten oder 10ten Tage aber pflegt sie allmählich wieder zu vergehen. Die Indianer

ner gebrauchen auch die Frucht als ein anhaltendes Mittel wider den Durchfall.

Géniſſe, siehe unter Kuh.

Geniſt, (das) allerley aus kurzen Strohhalmen, Aehren, kleinem Reisig u. s. f. bestehender Abgang; vielleicht weil die Vogelnester aus ähnlichen Dingen gebauet zu werden pflegen. Siehe Nest.

Geniſte, (*) [die] Lat. Geniſta, Fr. Gênet. Mit diesem Namen, welcher im gem. Leben sehr verunstaltet wird, indem er bald der Ginster, Genster, Ginst, Genst, Gälster, Gelster, Gester, Gast, Gäst, Gaister, Gemst, Galstern, Gurst u. s. f. lautet, werden verschiedene Pflanzen oder Staudengewächse, welche eine Menge langer dünner Stängel, wie Ruthen treiben, nach den Geschlechtskennzeichen aber nicht gänzlich mit einander übereinkommen, beleget. Tournefort hat vier Geschlechter aus selbigen gemacht, davon die Neuern drey behalten, und das vierte mit untergeschoben haben. Es sind diese: 1) Geniſta, Geniste; 2) Spartium, Pfriemenkraut, mit welchem Geniſtella zu vereinigen ist, und 3) das zusammengesetzte Geniſta-Spartium. Hr. v. Linné hat diese Namen theils verändert, theils ohne Ursachen verwechselt. Die Geniſta des Tournefort nennt er Spartium; das Spartium, Geniſta; und das Geniſta-Spartium, Ulex. Weil die Unterscheidungszeichen zwischen diesen Geschlechtern nicht von besonderer Wichtigkeit sind, und im Deutschen einerley Name Arten von verschiedenen Geschlechtern ist, auch einzelne Arten mit ganz besondern Namen belegt worden sind, werde ich hier alle drey Geschlechter zugleich anführen, und nach Anleitung der verschiedenen lateinischen Namen, um auch im

(*) Es scheint, daß die vielen kleinen Ruthen, woraus die Aeste und Zweige derjenigen Gewächse, welche man Geniste nennt, bestehen, zu ihrer Benennung Gelegenheit gegeben haben; siehe den vorhergeh. Art. Geniſt.

im Deutschen bestimmter zu reden, das eine Geschlecht Pfriemenkraut, das andere Geniste, und das dritte Stechgeniste nennen. Alle drey gehören zu denjenigen, welche schmetterlingsförmige Blumen mit 10 verwachsenen Staubfäden und eine einfächerige zweyklappige Hülse tragen.

I. Von der Geniste hat Linné 13 Arten, deren die 9 erstern ohne Stacheln sind, die übrigen aber zur Seite Stacheln haben, alle aber in ihrer Asche mehr Laugensalz geben, als andere Pflanzen.

1. Färbergeniste, Färberginster, Färberpfriemen, deutsche Färberpfriemen, gelbe Färberblumen, gemeiner Färbegenst, Färberkraut, Grünholz, Gilbe, Gilve, Gilbblume, Gilbenkraut, Wetschen, Witschen, Genista tinctoria germanica *C. Bauh.* Genista tinctoria vulgaris *Clus.* & *Dod.* Genista humilis *Dod. Dalechamp. Thal.* & *Gesn.* Genista minor non spinosa *Gesn.* Genista foliis confertis ovalibus acutis, floribus sessilibus spicatis *Hall.* Genista tinctoria, foliis lanceolatis glabris, ramis striatis teretibus erectis *Linn.* Engl. common Dyer's broom, narrow-leaved Dyer's broom, green wood, wood-waken, Fr. Genêt des teinturiers, Herbe de pâturage, Herbe aux teintures, Genestrolle, provinzialisch Spargelle. Diese Pflanze wächst in England, Deutschland und in der Schweitz wild. Bey uns findet man sie in Heiden, insonderheit Birkenwäldern, auch um Hügel und hohe Wiesen. Sie dauert lange, wenn die Erde nur nicht zu derb oder naß ist. Sie treibt viele staudige Stängel, welche 2 bis 3 Fuß hoch werden, und welche sie jährlich aus der Wurzel verneuert. An den dünnen, gestreiften, aufrecht stehenden Zweigen stehen kurz gestielte, einfache, schmale, lanzenförmige, völlig ganze, glänzende, grüne Blätter; und aus den Spitzen kommen im Jun. und Julius lockere gelbe Blumenähren.

Man

Man kann sie leicht durch den Samen vermehren. Sie ist mit ihren gelben nach Hohlunder riechenden Blumenähren eine Zierde in den Gärten. Scopoli empfiehlt dieselbe als ein kräftiges Mittel in der Wassersucht. Dem nierenförmigen Samen und dem Kraute schreibt man eine purgierende Kraft zu; sie sind aber nicht im Gebrauche, sondern man erwählt gemeiniglich dafür das besenförmige Pfriemenkraut. Cranz versichert, daß der Same zu $\frac{1}{2}$ Quent, zwey- bis dreymal täglich eingenommen, und dabey einen schwachen Trank von der Pflanze gebraucht, in dem Steine nützlich gewesen sey. Wenn das Melkvieh davon frißt, soll die Milch einen bittern Geschmack erhalten. Die Blätter haben einen bittern, scharfen und ekeln Geschmack, Das Wild, die Schafe und Bienen wissen solche gut zu nutzen. Vornämlich aber können sie die Färber sehr gut gebrauchen, welche damit, sowohl frisch als auch getrocknet, gelb und grün färben; insonderheit taugt sie auf Wolle und gröbere Tücher. Mit Urin und Pottasche giebt sie eine beständige pomeranzengelbe Farbe.

Das gesättigte Decoct der Färbergeniste hat keinen besondern Geruch, aber einen etwas bittern Geschmack, wobey etwas Zusammenziehendes auf der Zunge bemerkt wird. Die Farbe ist eine gesättigte bräunlichgelbe Farbe, welche mit vielem Wasser verdünnt zu einer in Citronengelb fallenden Farbe wird. Von aufgelösetem Kochsalze sowohl als auch Salmiak wird die Farbe des Decoctes etwas dunkler; doch von letzterm weniger, als von jenem. Duch aufgelöste Pottasche bekömmt das Decoct eine angenehme dunkle braungelbe Farbe, welche, mit vielem Wasser verdünnt, citronengelb wird. Aus dieser Vermischung schlägt sich etwas von einer bräunlichgrauen Substanz nieder, welche sich von keinem Sauren auflösen läßt. Durch die Vermischung des Salzsauren mit dem Decocte

coete schlägt sich eine gelblichgraue Substanz nieder. Der darüber stehende Liquor hat eine sehr klare und helle weingelbe Farbe. Vermischt man mit demselben aufgelöfete Pottasche, so entsteht ein sehr gelindes Aufbrausen, und der Liquor bekömmt sofort eine schöne dunkle goldgelbe Farbe. Die gelblichgraue Substanz, welche sich aus dem mit Salzsauren vermischten Decoete niedergeschlagen hat, löset sich in der Pottaschensolution ganz auf, und giebt derselben eine sehr gesättigte und dunkle bräunlichgelbe Farbe. Mit aufgelöfetem Alaun schlägt sich aus dem Decoete eine beträchtliche Menge einer bräunlichen oder gelblichgrauen Substanz nieder. Der darüber stehende Liquor hat eine etwas matte oder trübe citronengelbe Farbe. Vermischt man damit Pottaschensolution, so entsteht sofort die Präcipitation einer gelblichweißen Substanz. Die gelblichgraue Substanz, welche sich aus dem mit Alaun vermischten Decoete niedergeschlagen hatte, löset sich zum Theil in Pottaschensolution auf, welche dadurch eine schöne dunkle gesättigte bräunlichgelbe Farbe erhält. Durch die Vermischung mit Zinnsolution wird das Decoct sehr trübe, und nach 24 Stunden schlägt sich eine Menge einer blaßgelben Substanz nieder. Der darüber stehende Liquor hat eine sehr blasse strohgelbe Farbe. Vermischt man damit Pottaschensolution, so wird die Farbe sofort gesättigter, und schön citronengelb; auch entsteht die Präcipitation einer weißen, ein wenig in das Gelbliche fallenden Substanz. Die Schwefelgelbe Substanz, welche sich aus der Vermischung des Decoctes mit der Zinnsolution geschieden hat, löset sich zum Theil in Pottaschensolution auf, welche alsdann eine schöne citronengelbe Farbe bekömmt; der meiste Theil aber bleibt unaufgelöset liegen, doch verändert derselbe die Farbe, und wird hochgelb. Mit aufgelöfetem grünen Vitriol wird das Decoct trübe, und es schlägt sich bald eine Menge

einer

einer bräunlichgrauen Substanz nieder. Der darüber stehende und durchgeseihete Liquor hat eine etwas in das Röthliche spielende blaßgelbe Farbe. Wird derselbe mit Pottaschensolution vermischt, so präcipitirt sich sofort eine bläuliche Substanz, welche an der Luft, wie ein Eisenkalk, braun wird, und alsdann bekömmt der Liquor eine trübe und gleichsam lehmige Farbe. Die aus der Vermischung des Decoctes mit grünem Vitriol niedergeschlagene bräunlichgraue Substanz löset sich mit einer dunkeln rothbraunen Farbe auf, so daß die Solution undurchsichtig wird. Verdünnt man dieselbe mit etwas mehrerm Wasser, so wird die Farbe rubinroth, durch noch mehreres Wasser röthlich- und bräunlichgelb, ferner bräunlichgelb, und endlich blaßgelb, wobey aber allemal etwas trübes bemerkt wird. Mit blauem Vitriol wird das Decoct auch sogleich trübe, und es schlägt sich eine Menge einer grünlichgelbbraunen Substanz nieder. Der darüber stehende Liquor hat eine klare zeisiggrüne Farbe. Die damit vermischte Pottaschensolution schlägt eine blasse apfelgrüne Substanz nieder, welche, wenn man noch mehr alkalische Lauge zugießt, sich mit einer schönen gesättigten grasgrünen Farbe auflösen läßt. Die grünlichgelbbraune Substanz, welche sich aus dem mit blauem Vitriol vermischten Decocte geschieden hat, löset sich in Pottaschensolution mit einer sehr dunkeln grünlichbraunen Farbe auf, so daß die Solution undurchsichtig wird. Verdünnt man diese Solution mit Wasser, so wird die Farbe durchsichtig und grünlich- bräunlichgelb, und endlich durch noch mehreres Wasser grünlichgelb. Alle diese Versuche beweisen deutlich, daß das färbende Wesen der Geniste in harzigen Theilen zu suchen ist, welche mit einigen zusammenziehenden erdigen, wie auch salinisch-schleimigen Theilen vereinigt sind. Und zwar betragen die bittern salinisch-schleimigen Theile etwas mehr, als die harzigen; die zusammenziehen-

ziehenden erdigen Theile machen die kleinste Portion aus.

Die Versuche, welche Hr. Bergrath D. Pörner mit der Färbergeniste angestellt hat, sind folgende:

I. Versuche mit Färbergeniste, inwiefern dadurch Wolle oder Tuch Farben erhalten kann.

A. Versuche mit Tuch, welches durch bloßes Wasser vorbereitet worden ist. Tuch ½ Stunde mit Wasser gekocht, und in dem nach und nach erkalteten Wasser etliche Tage eingeweicht, erhält aus den mit Geniste bereiteten Farbebrühen folgende Farben:

1) Mit Geniste ohne Zusatz, eine ziemlich gesättigte erdgelbe Farbe, welche in das Grünliche fällt.
2) Mit gleichen Theilen Kochsalz und Geniste, eine etwas dunklere gelbe Farbe, welche ein wenig in das Grünliche fällt, und etwas matt ist.
3) Mit 2 Theilen Kochsalz und 1 Theil Geniste, eine gesättigte bräunlichgelbe Farbe, welche in das Grünliche fällt.
4) Mit gleichen Theilen Salmiak und Geniste, eine grünliche Farbe, welche in das Gelbliche fällt.
5) Mit 2 Th. Salmiak und 1 Th. Geniste, dergleichen dunklere Farbe.
6) Mit gleichen Theilen Weinsteincremor und Geniste, eine erdgelbe Farbe.
7) Mit 2 Th. Weinsteincremor und 1 Th. Geniste, eine sehr blasse Farbe, welche in das Strohgelbe fällt.
8) Mit 12 Th. Weinessig und 1 Th. Geniste, eine bräunlichgelbe Farbe, welche zugleich in das Grünliche fällt.
9) Mit 24 Th. Weinessig und 1 Th. Geniste, eine etwas blassere bräunlichgelbe Farbe, welche kaum merklich in das Grünliche fällt.
10) Mit gleichen Theilen Alaun und Geniste, eine ganz feine gesättigte citronengelbe Farbe.
11) Mit 2 Th. Alaun und 1 Th. Geniste, eine dergleichen etwas blassere und schwächere Farbe.
12) Mit gleichen Theilen Gyps und Geniste, eine erdgelbe Farbe.

13) Mit

13) Mit 2 Th. Gyps und 1 Th. Geniste, eine dergleichen lichtere und lieblichere Farbe, welche fast in das Citronengelbe fällt.
14) Mit 1 Th. grünen Vitriol und 2 Th. Geniste, eine in das Kastanienbraune fallende Farbe.
15) Mit gleichen Theilen grünen Vitriol und Geniste, eine hellbraune Farbe.
16) Mit 1 Th. blauen Vitriol und 2 Th. Geniste, eine gelbgrüne Farbe.
17) Mit gleichen Theilen blauen Vitriol und Geniste, eine dergleichen etwas lichtere Farbe.
18) Mit gleichen Theilen Zinnsolution und Geniste, eine ziemlich gesättigte gelbe Farbe, welche in das Grünliche fällt.
19) Mit 1 Th. Zinnsolution und 2 Th. Geniste, eine gesättigte erdgelbe Farbe, bey welcher nichts Grünliches bemerkt wird.

Unter allen diesen von No. 1 bis 19 angezeigten Farben sind die mit Alaun erzeugten Farben No. 10 und 11 die besten gelben Farben, von welchen ohne weitere Vermischung ein Gebrauch gemacht werden kann. Auser diesen ist auch die mit Weinsteincremor erhaltene blasse strohgelbe Farbe No. 7, und die mit grünem Vitriol erhaltene hellbraune Farbe, No. 15, für sich allein mit Nutzen zu gebrauchen; die übrigen können nicht sowohl für sich, als bey Vermischungen mit andern Körpern genutzt werden.

B. Versuche mit Tuch, welches durch Alaun vorbereitet worden ist. Tuch nach der bereits angezeigten Weise durch Alaun vorbereitet, erhält aus den mit Geniste bereiteten Farbebrühen folgende Farben:

20) Mit Geniste ohne Zusatz, eine gesättigte gelbe Farbe, welche in das dunkle Citronengelb, oder fast in das Pomeranzenfarbige fällt.
21) Mit gleichen Theilen Kochsalz und Geniste, eine gesättigte gelbe Farbe, welche in das schmutzige Erdgelbe fällt.
22) Mit Alaun in eben der Proportion, eine schwefelgelbe Farbe.
23) Mit Gyps in eben der Proportion, eine gesättigte gelbe Farbe, fast wie No. 20, aber etwas lichter.

Diese

Diese 4 Farben leiden viel Veränderung an der Luft, und werden sehr blaß. Es scheint also die Vorbereitung durch Alaun weniger Nutzen, als das bloße Einweichen des Tuches im Wasser, zu haben. Es ist aber nicht zu zweifeln, daß die Vorbereitung des Tuches durch Alaun bey dem Gebrauche der Geniste vortheilhaft werden kann, wenn man sich dieser Pflanze bey Vermischungen mit andern färbenden Materien bedient, weil alsdann durch die Beymischung anderer färbender Körper, welche eine andere Mischung haben, wieder andere Veränderungen hervor gebracht werden, wodurch gemeiniglich eine Befestigung färbender Theile erfolgen kann, und auch bisweilen wirklich erfolgt. Die Vorbereitung des Tuches durch Alaun scheint vornämlich bey Vermischungen der Geniste mit Brasilienholz, Sandel und Grapp, Statt zu finden und nicht ohne Nutzen zu seyn.

C. Versuche mit Tuch, welches durch Alaun und Weinstein-Cremor vorbereitet worden ist. Wenn man 3 Theile Alaun und 1 Theil Weinsteincremor mit einander vermischet, und mit selbigen Tuch, welches vorher etliche Tage lang in Wasser eingeweicht worden ist, $\frac{1}{2}$ Stunde lang kochet, selbiges alsdann in dem nach und nach erkalteten Bade 48 Stunden liegen läßt, so erhält dasselbe aus den mit Geniste bereiteten Farbebrühen folgende Farben:

24) Mit Geniste ohne Zusatz, eine gesättigte erdgelbe Farbe.
25) Mit gleichen Theilen Kochsalz und Geniste, eine dergleichen etwas dunklere Farbe.
26) Mit Alaun in eben der Proportion, eine gesättigte in das Schwefelgelb fallende, Farbe.
27) Mit Gips in eben der Proportion, eine gesättigte citronengelbe Farbe.

Die Vorbereitung des Tuches durch Alaun und Weinsteincremor, ist eben so wenig vortheilhaft, als die Vorbereitung durch Alaun; und fast scheint dieselbe noch wenigern Nutzen zu haben, indem sie auch nicht wohl statt findet, wenn die Geniste bey Vermischungen mit andern färbenden Körpern gebraucht wird, weil dergleichen Vorbereitungen nicht allein blassere, sondern auch weniger feste Farben, wenigstens bey den meisten Vermischungen, hervor bringen. Soll eine Vor-

bereitung durch Alaun und Weinstein noch einigen Nutzen haben, so muß man noch weniger Weinsteincremor, als hier angezeigt worden ist, z. B. 1 Th. Weinsteincremor gegen 5, 8 oder wohl noch mehr Theile Alaun. Je weniger Weinsteincremor mit Alaun gebraucht wird, desto weniger werden die Farben ausgebleicht.

D. Versuche mit Tuch, welches durch Alaun und Weinessig vorbereitet worden ist. Wenn man 1 Theil Alaun mit 8 Theilen Weinessig vermischet, mit selbigen das Tuch, welches vorher etliche Tage eingeweicht worden ist, ½ Stunde lang kochet, und es alsdann in dem nach und nach erkalten Bade noch 48 Stunden liegen läßt, so erhält dasselbe aus den mit Geniste bereiteten Farbebrühen folgende Farben:

28) Mit Geniste ohne Zusatz, eine gesättigte dunkelgelbe Farbe, welche in das Citronengelb fällt.

29) Mit gleichen Theilen Kochsalz und Geniste, eine etwas dunkle erdgelbe Farbe.

30) Mit Alaun in eben der Proportion, eine ganz angenehme, in das Schwefelgelb fallende, Farbe.

31) Mit Gyps in eben der Proportion, eine nicht unangenehme, citronengelbe Farbe.

Unter die festen Farben können diese nicht gerechnet werden, indem sie an der Luft viel verlieren und sehr blaß ausfallen; doch verliert die mit Kochsalz erhaltene Farbe, No. 29, noch am wenigsten. Es kann aber dem ungeachtet die mit Alaun und Essig unternommene Vorbereitung bey einigen mit Geniste und andern färbenden Körpern angestellten Vermischungen Statt finden, weil vermittelst des Essigs viele Farben eine mehrere Befestigung erhalten, als durch Alaun allein geschieht.

II. Versuche mit Färber-Geniste, in wie fern dadurch Kattun oder baumwollene Zeuge Farbe erhalten können.

E. Versuche mit Kattun, welcher mit bloßem Wasser behandelt worden ist. Kattun in Wasser gekocht und einige Tage eingeweicht, erhält aus den mit Geniste bereiteten Farbebrühen folgende Farben.

32) Mit Geniste ohne Zusatz, eine sehr blasse Farbe, welche kaum merklich ist, und in das Erbsenfarbige fällt.

33) Mit

33) Mit 2. Th. Kochsalz und 1 Th. Geniste, eine etwas merklichere Farbe, welche in das Strohgelbe fällt.

34) Mit Salmiak in eben der Proportion, eine schwache gelblichgraue Farbe.

35) Mit gleichen Theilen Weinstein-Cremor und Geniste, eine schwache und blasse, in das Strohgelbe fallende Farbe.

36) Mit 24. Th. Weinessig, und 1. Th. Geniste, eine dergleichen etwas gesättigtere Farbe.

37) Mit gleichen Theilen Alaun und Geniste, eine zwar schwache citronengelbe Farbe, die aber ganz angenehm ist.

38) Mit gleichen Theilen Gyps und Geniste, eine kaum merkliche, in das Erbsenfarbige fallende, Farbe.

39) Mit grünem Vitriol in eben der Proportion, eine sehr schwache und blasse bräunliche Farbe.

40) Mit blauem Vitriol in eben der Proportion, eine schwache erdgelbe Farbe.

41) Mit Zinn-Solution in eben der Proportion, eine angenehme strohgelbe Farbe.

42) Mit 1. Theil Pottasche und 2. Theilen Geniste, eine sehr schwache und blasse strohgelbe Farbe.

43) Mit 2. Th. Pottasche und 1. Th. Geniste, eine etwas stärkere gelbe Farbe, welche in das Citronengelbe fällt.

Unter allen diesen, von No. 32 bis 43 angezeigten Farben, ist keine einzige feste; denn es gehen dieselben durch das Kochen mit Seife ganz und gar verloren; nur bey denen mit grünem und blauem Vitriol erhaltenen Farben, No. 39 und 40, bleibt eine geringe Spur einer Farbe übrig.

F. Versuche mit Kattun, welcher durch Kalk-Wasser vorbereitet worden ist.

44) Mit Geniste ohne Zusatz, eine schwache und blasse erd- oder vielmehr strohgelbe Farbe.

45) Mit gleichen Theilen Alaun und Geniste, eine schöne gesättigte citronengelbe Farbe.

46) Mit 2. Th. Pottasche und 1 Th. Geniste, eine schwache aber etwas dunkle erdgelbe Farbe.

Die Vorbereitung des Kattuns durch Kalkwasser verursachet in den Fasern desselben eine solche Veränderung, daß eine mehrere Menge von den färbenden Theilen der Geniste

mit denselben vereinigt werden. Zur Befestigung aber scheint diese Vorbereitung nicht mehr, als die Behandlung mit blossem Wasser beyzutragen, weil diese Farben durch das Kochen mit Seife ganz verloren gehen. Die einzige mit Pottasche bereitete, No. 46, behält eine geringe Spur einer blaßgelben Farbe.

G. Versuche mit Kattun, welcher durch Kalk-Wasser und Alaun vorbereitet worden ist.

47) Mit Geniste ohne Zusatz, eine gesättigte, in das Citronengelb fallende Farbe.

48) Mit 2. Th. Pottasche und 1. Th. Geniste, eine schwache und blasse schwefelgelbe Farbe.

Beyde Farben gehen durch das Kochen mit Seife verloren. Es wird demnach, wie aus allen diesen von No. 32 bis 48, angezeigten Versuchen erhellet, sehr schwer seyn, aus der Geniste eine feste gelbe Farbe auf Kattun zu erhalten. Wenn noch etwas hierin auszurichten ist, so wird solches wohl am ersten durch die Pottasche als einen Zusatz geschehen können; doch wird auch nöthig seyn, den Kattun durch Kalkwasser und Alaun, oder auch durch blauen Vitriol vorher zu behandeln.

Die von Hrn. D. Pörner mit einer Vermischung von Geniste und Brasilienholz angestellten Versuche, findet man in dessen chym. Versuchen und Bemerk. zum Nutzen der Färbekunst, 3. Th. Lpz. 1773, gr. 8. S. 406—410; Vermischung von Geniste und Grapp, S. 411—414; Vermischung von Geniste und Cochenille, S. 415—418; Vermischung von Geniste und Indig-Tinctur, S. 419—425; Vermischung von Geniste und Orseille, S. 425—428; Vermischung von Geniste und Blauholz, S. 428-433.

Die Mordvanen färben mit Geniste ohne weitere Zubereitung. Sie kochen bloß die gestoßene und durchgesiebte Geniste in jungem Quaas ab, und thun entweder die Hälfte von Decoct der Eichenrinde, oder von Alaun, dazu; darin lassen sie die Wolle 12 ganze Tage, nehmen sie alsdann heraus, tauchen sie in Lauge von Ulmenasche, spühlen sie ab, und lassen die nunmehr hinlänglich gefärbte Wolle, nach und nach, an einem schattigen Orte trocken werden.

Iwan

Iwan Lepechin Tagebuch der Reiſe durch verſchied. Provinzen des ruſſiſchen Reiches in den Jahren 1768 und 1769, nach M. Hasens Ueberſ. 1. Th. Altenburg 1774, 4. S. 75.
Wochenblatt für den gem. Mann, a. d. J. 1777, Lpz. 8. S. 330, f.

2. Die dreyblätterige canariſche Geniſte, Cytiſus oder Geniſta Canarienſis, foliis ternatis tomentoſis, ramis angulatis *Linn.* Sie wächſt in Spanien und auf den canariſchen Inſeln wild. Sie treibt einen, 2 bis 3 Ellen hohen, holzigen Stamm, und viele geſtreifte oder eckige, rauche Aeſte. Drey wollige kleine Blättchen ſitzen, nach Art des Klees, auf einem gemeinſchaftlichen Stiele. Die hellgelben, wohlriechenden Blumen machen kurze lockere Aehren. Die ganze Pflanze bleibt immer grün, und blüht faſt den ganzen Sommer über. Sie hat ein ſchönes Anſehen, verlangt eben nicht viel Wartung, nur viel Waſſer und öfters Verſetzen. Im Winter nimmt ſie in einem gemäßigt warmen Glashauſe fürlieb. Da man bey uns niemals, oder ſelten, reifen Samen erhält, ſucht man dieſelbe durch Zweige, ſicherer aber durch Ableger zu vermehren. Einige halten dafür, das Roſenholz (Lignum rhodinum) ſey die Wurzel dieſer Pflanze, welches aber gar nicht wahrſcheinlich iſt; wenigſtens iſt dieſe in unſern Gärten ganz zart, und hat keinen merklichen Geruch.

3. Die dreyblätterige weißliche Geniſte, Cytiſus Monſpeſſulanus; Geniſta candicans, foliis ternatis ſubtus villoſis, pedunculis lateralibus ſubquinqueſloris foliatis, leguminibus hirſutis *Linn.* Sie iſt der vorhergehenden viel ähnlich, hat kleeförmige, unterwärts rauche, weißliche, größere Blätter. Der holzige Stängel wird bis 8 Fuß hoch, und treibt viele zarte Aeſte, aus welchen ſeitwärts Blumenſtiele entſpringen, deren jeder gemeiniglich 5 gelbe Blumen trägt; dieſe kommen im Jun. und Julius zum Vorſchein, und haben keinen Geruch. Die Samenhülſen ſind ebenfalls rauch.

Diese Art findet man in Italien und bey Montpellier wild, und muß bey uns den Winter über in das Glashaus gesetzt werden. Man erzieht sie aus dem Samen, welcher öfters zur Reife gelangt, oder auch aus Ablegern.

4. Die Geniste mit Leinblättern, mit dreyfachen, fest aufsitzenden, gleich breiten, und auf der untern Fläche seidenartigen Blättern; Genista linifolia, foliis ternatis sessilibus linearibus subtus sericeis *Linn.* Diese kleine Staude wächst im Orient und in Spanien wild.

5. Die pfeilförmige Geniste, kleinen Erd-Pfrieme, Zwerg-Genst; Genista sagittalis, ramis ancipitibus membranaceis articulatis, foliis ovato lanceolatis *Linn.* Genista herbacea, s. Chamæspartium *J. Bauh.* Genista minima *Gesn.* Sie wächst in Deutschland, Frankreich, Italien und in der Schweitz, in unfruchtbaren, sandigen Gegenden wild. Ihre Wurzel treibt viele Stängel, welche sich flach auf dem Boden ausbreiten, und sich in viele grüne und grasartige Aeste zertheilen, die an jedem Gelenke ein kleines Blatt ohne Stiel haben. Ihre gelbe Blumen zeigen sich im May, Jun. und Julius, in lockern Aehren am Gipfel der Aeste. Die Hülsen sind kurz und haarig, und schließen im September 3 bis 4 reife nierenförmige Samen in sich. Sie ist sehr dauerhaft, und kann leicht durch den Samen fortgepflanzet werden, den man im Herbste aussäet. Wenn die Pflanzen aufgegangen sind, muß man sie fleißig vom Unkraute reinigen, und gehörig verdünnen, im folgenden Herbste aber dahin setzen, wo sie bleiben sollen.

6. Die dreyzackige Geniste, mit dreyseitigen häutigen und etwas gegliederten Aesten, deren Blätter drey lange Spitzen haben; staudenartige Färber-Geniste aus Portugal, Genista tridentata, ramis triquetris membranaceis subarticulatis, foliis tricuspidatis

pidatis *Linn.* Genista humilis *Dod.* Genista pumila *J. Camer.* Sie hat viel Aehnlichkeit mit der vorhergehenden, aber es ist alles an ihr größer, und die Gelenke ihrer Aeste endigen sich in ein Seitenblatt mit drey langen Spitzen. Die Hülsen sind mit einer weißen Wolle bekleidet. Der Stängel ist holzig, wird selten über 1 Schuh hoch, und treibt viele schwache Aeste. Die Blätter sind klein; bald breiter, bald schmäler. Die blaßgelben Blumen zeigen sich im Jun. und Julius in lockern Aehren an den Gipfeln der Aeste. Der Same wird im Sept. reif.

7. Die gestreckten Geniste, mit lanzenförmigen und mit Haaren eingefaßten Blättern, mit gestreckten, gestreiften und rauchen Aesten, Genista humifusa, foliis lanceolatis ciliatis, ramis striatis villosis *Linn.* kömmt aus dem Orient, und ist sehr klein.

8. Die spanische Färber-Geniste, Genista infectoria Hispanica *Theod.* Genista tinctoria Clusii, Oricella Theveti *Dalech.* Genista tinctoria frutescens, foliis incanis *C. B.* Genista florida, foliis lanceolatis sericeis, ramis striatis teretibus, racemis secundis *Linn.* Der holzige Stängel wird bis 3 Schuh hoch, und treibt viele gefurchte und gerade Aeste. Die Blätter sind klein, und stehen wechselsweise. Die gelben Blumen zeigen sich im Jun. und Julius an dem Gipfel der Aeste in Aehren. Diese Art kömmt aus Spanien.

9. Die haarige Heide-Geniste, kleine Heide-Pfriemen, kleine frühzeitige Erd-Pfriemen, Genista ramosa foliis hyperici *C. B.* Genista pilosa, foliis lanceolatis obtusis, caule tuberculato decumbente *Linn.* Man findet diese Art in Ungarn, Languedoc, Deutschland, Polen und in der Schweitz, wild. Ihr staudenartiger Stängel neigt sich gegen den Boden zu, und theilt sich in etliche kleine Aeste. Ihre Blätter sind klein. Die kleinen blaßgelben Blumen

zeigen ſich im Jun. in kleinen lockern Aehren am Gipfel der Aeſte. Sie kömmt auf den elendeſten Plätzen, in dürren Sandheiden, und offenen dürren Sandwüſten wohl fort. Sie iſt ein vortreffliches und nahrhaftes Futter für die Schafe, und könnte zwiſchen die gemeine Heide geſäet werden. Sie erfordert nicht die geringſte Wartung, und vermehrt ſich überaus ſtark und geſchwinde. Sie wird auch von den Bienen ſtark beſucht, und giebt ihnen Stoff zu Wachs.

10. Die kleine engliſche Geniſte, Geniſta ſpinoſa anglica; Geniſta minor aſphaltoides *C. B.* Geniſta anglica, ſpinis ſimplicibus, ramis floriferis inermibus, foliis lanceolatis *Linn.* wächſt in England in etwas feuchten Heiden wild. Ihr ſtaudenartiger Stängel wird ungefähr 2 Schuh hoch, und treibt viele zarte Aeſte. Die Blätter ſind klein, und ſtehen auf allen Seiten der Aeſte wechſelsweiſe. Die kurzen gelben Blumentrauben ſtehen am Gipfel der Aeſte, und zeigen ſich im April und May. Sie iſt ſehr dauerhaft, und kömmt überall fort.

11. Die kleine deutſche Geniſte; ſtachelicher Genſter; kleine deutſche Pfriemen; kleine ſtachelige Erd-Pfriemen; Scorpion-Pfrieme; Ginſt-Pfrieme; kleines deutſches ſtacheliges Pfriem-Kraut, Geniſta aculeata folioſa *J. B.* Geniſta ſpinoſa minor germanica *C. B.* Geniſtella ſpinoſa *Riv.* & *Gesn.* Geniſta germanica, ſpinis compoſitis, ramis floriferis inermibus, foliis lanceolatis *Linn.* Fr. Petit Genêt épineux d'Allemagne; Genêt piquant, wächſt hin und wieder auf magern Triften, Wieſen, und in den Heiden. Der ſtaudige Stängel hat viele Aeſte, davon die jüngern ganz mit lanzenförmigen Blättern, die alten aber mit zuſammengeſetzten Stacheln beſetzt ſind. Die gelben Blumen zeigen ſich im May und Junius. Die Pflanze iſt, wenigſtens bey uns, viel zu niedrig, als daß dieſelbe ſich zu Hecken

ſchicken

schicken sollte, obgleich einige dieses angerathen haben; doch kann man sie 2 bis 3 Fuß hoch ziehen, davon Einfassungen machen, und diese unter der Scheere halten. Die Bienen, Schafe und das Wild nutzen auch dieselbe.

12. Die spanische Geniste; haariger, kleiner, spanischer, dorniger Genst; spanischer stacheliger Genister, Genista spinosa minor hispanica villosissima *C B.* Genista hispanica, spinis decompositis, ramis floriferis inermibus, foliis linearibus pilosis *Linn.* Diese Pflanze ist in Spanien und Languedoc zu Hause. Ihr Stängel ist niedrig und staudenartig, und treibt viele holzige Aeste. Ihre Blätter sind ungleich, einige schmal, andere lanzenförmig. Ihre Stacheln stechen nicht. Sie erfordert eine warme bedeckte Lage, und einen trocknen Boden.

13. Die portugiesische Geniste, deren Stängel ohne Blätter ist, und deren Stacheln kreuzweise stehen, Genista spinosa major *Gerard.* Genista lusitanica, caule aphyllo, spinis decussatis *Linn.* Man findet sie in Portugal und Spanien wild.

II. Unter dem Namen Geniste, Ginster, Genster, ist auch ein Staudengewächs aus eben derselben Classe, Spartium. *Linn.* Genista *Tourn.* welches um der ähnlichen Beschaffenheit seiner Aeste und Zweige willen, gleichfalls Pfriemen-Kraut genannt wird, bekannt. Linné hat 14 Arten, welche insgesamt holzige Stängel, und von welchen die 6te bis zur 10ten dreyfache, die übrigen aber nur einfache Blätter haben.

1. Das Hecken-Pfriemen-Kraut, Spartium Capense luteum, foliis capillaceis *Petiv.* Spartium scoparium, ramis scabris, foliis superioribus confertis filiformibus *Linn.* Dieses Gewächs kömmt von dem Vorgebirge der guten Hoffnung. Die Blätter stehen ohne bestimmte Ordnung, und sind meergrün, sehr

lang und zart. Die Blumen haben eine gelbe Krone, und stehen in Aehren beysammen.

2. Das binsenförmige spanische Pfriemen-Kraut, spanische Genste, Spartium arborescens, seminibus lenti similibus *C. B.* Spartium hispanicum *Besler.* Genista juncea *J. B.* Genista hispanica *Offic.* Spartium junceum, ramis oppositis teretibus apice floriferis, foliis lanceolatis *Linn.* Fr. Genêt d'Espagne à fleurs jaunes; Engl. yellow spanish broom oder rush-broom. Der Strauch hat holzige Wurzeln und dergleichen Stängel, welcher eine Höhe von 6, 8 bis 14 Fuß erreicht, und das Ansehen eines Bäumchens erhält. Die grünen, rundlichen Aeste sind den Binsen ähnlich, mit lanzenförmigen Blättern besetzt, und endigen sich mit langen, gelben, wohlriechenden Blumenähren. Diese erscheinen im Julius und August; und die Hülsen werden im Herbste reif. Es wächst diese Art in Spanien, Portugal, Languedoc, der Provence, in Italien und in der Türkey, und wird bey uns zur Zierde in den Gärten erzogen. Man säet den Samen flach in trockne leichte Erde, und versetzt die jungen Pflanzen zeitig, ehe die Wurzeln zu tief getrieben haben. Junge Stämmchen muß man im Winter in das Glashaus setzen; alte dauern bey gelinden Wintern im freyen Lande aus, wenn sie nur mit Stroh umwickelt werden. Grufjans Vorschrift, die Samen in das freye Land zu säen, die jungen Pflanzen daselbst bis in den April stehen zu lassen, alsdann in eine Baumschule zu setzen, u. s. f. hat wohl in England, nicht aber bey uns, Statt. Man hat eine schöne Varietät mit gefüllten Blumen, welche auf die einfache ablactiret, auch zuweilen durch Absenker vermehret wird; diese ist auch viel zarter, und verlangt auch im Winter mehrere Wärme.

Rauwolfs gemeinnützige Abhandlungen ꝛc. 2. Th. Halle, 1771. 8. S. 128, f.

Ca-

Castor Durante meldet, daß einige das Pfriemenkraut, so wie man es mit dem Hanfe macht, weichen oder rösten, und daraus, nachdem sie ihn auf eben die Art bearbeitet haben, große Schiffseile bereiten, auch daraus grobe Leinwand, welche man zu Säcken gebraucht, weben. Diese Art der Nutzung der spanischen Geniste, die dem Fleiße der Vorfahren entwischt war, und wovon sich im 16ten Jahrhunderte einige Anfangsgründe gezeigt hatten, die aber hernach wieder in Vergessenheit gerathen sind, hat sich zu unsern Zeiten wieder hervorgethan.

Eine halbe Tagreise östlich von Pisa, zwischen den Hügeln, welche an die Landschaft Volaterra gränzen, am Fuße des wegen seines schönen Weines und Oehles berühmten Berges Casciana, liegt ein Schloß oder Wohnhaus, welches von einigen daselbst entspringenden warmen Quellen Bagno ad acqua genannt wird. Dieses Wasser ist, außer seiner vom florentinischen Arzte D. Targioni untersuchten, besondern Natur und Heilungskraft, auch wegen des ganz besondern Nutzens, den es den Einwohnern dasiger Gegenden gewährt, merkwürdig. Es wächst nämlich auf den benachbarten Gebirgen sehr viele binsenartige Geniste. Der Same dieser Pflanze wird im August reif; alsdann wird er gesammelt, und es werden zugleich die schönsten Fäserchen abgesondert, nachdem man sie von den kleinen Knospen oder Keimen der Nebenfäserchen, die sich daran befinden, gereinigt hat. Diese ausgesuchte Fäserchen werden zum Trocknen an die Sonne gelegt, wobey man sorgfältig verhütet, daß kein Regen darauf falle. Wenn sie trocken sind, macht man Bündchen daraus, die man an einen wohlbedeckten Ort leget. Hierauf werden sie in kleinen Rinnen, die mit dem Wasser der vorerwähnten Bäder angefüllt worden sind, geröstet. Dieses Wasser sieht man bey kalter Witterung, wenn es in die Rinnen gegossen wird, rauchen, und es erhält sich zu allen Jahreszeiten lange Zeit lauwarm. Man sammelt die Ginstfäden vom September an bis in den May. Zum Rösten derselben werden nur 3 bis 4 Tage erfordert, binnen welcher Zeit die Bündchen am Grunde des Wassers liegen bleiben müssen; daher man sie mit Steinen beschweret. Nach geschehenem Rösten, läßt man das Wasser ablaufen, und zieht einen oder ein paar Faden aus einem Bündel. Diese hält man in der linken

Hand,

Hand, in der rechten aber einen Stein, der eine Schärfe oder Schneide hat, und ungefähr wie ein längliches Viereck gestaltet ist. Alsdann sezt man die Schneide des Steines auf die Spitze der Faden, drückt sie fest darauf, und zertheilt den faserigen Theil damit, welcher sodann von dem holzigen Theile gänzlich abgesondert wird. Dieses alles geschieht in der Oberfläche des Wassers. Hernach nimmt man diesen faserigen Theil aus dem Wasser heraus, und bindet jede Handvoll in Bündel zusammen. Dieses Werg wird hierauf getrocknet, und mit breiten Schlägeln, wie der Leim geschlagen. Der, unter dem Klopfen aus dem Bündel herausfallende, wollige Staub, dient, statt der Wolle oder Pferdehaare, zum Ausstopfen der Kissen und Harnische. Man nennt diese Wolle Folechie. Der andere Theil des Werges wird, nachdem er wohl getrieben und gekämmt worden ist, auf dem Rade gesponnen. Das Garn davon giebt an Feinheit dem schönsten Hanfgarne gar nichts nach; ja es ist noch weicher und ebener. Es nimmt dasselbe leicht die Farbe an. Man macht daraus weiße und gefärbte Zeuge, aus welchen man Tücher, Hemden, Zelter, Säcke, Unterröcke, Kamisöler und gesteppte Decken (indem man Wolle mit darunter nimmt) verfertiget.

Physik. und ökon. Patriot, 3. Th. Hamb. 1758. 4. S. 309—314. Leinwand aus Genst zu machen. Auszug eines Schreibens des Abts Cerati zu Pisa, an Hrn. de Brosses zu Paris; aus dem Suppl. to the univ. Magaz. 1766, S. 379. übers. st. im 1. St. des 2. B. des neuen Brem. Magaz. 1767, 8. S. 214, f.

Joh. Chrisost. Trembelli Abhandlung von einer Leinwand aus Genst- oder Tsriemenrinden; aus Comment. Bonon. Tom. IV. p. 349. übers. st. im 10. Th. des allgem. Magaz. der Nat. K. und Wissensch. Lpz. 1759, gr. 8. S. 235—240.

In einigen Ländern braucht man die längsten Ruthen von Genst, und insonderheit von dem spanischen, Körbe zu flechten, dürre Zäune zu binden und zu machen, Weinstöcke anzubinden, auch nimmt man sie zu Strohdächern. Die Blumen werden von den Bienen vorzüglich gesucht. Nach Bradley Berechnung im complet body of husbandry, S. 181, ist ein Morgen Landes, bloß zur Nahrung für die Bienen, auf mehr als 6 Pf. Sterl. am Werthe zu achten; und darüber bezahlen die Ruthen und Stöcke auch noch den Feldzins. Hienächst giebt der Genst theils den Schafen einiges Futter im Winter, theils dient er ihnen in

eben

eben dieser Jahrszeit zum Schutze wieder die strenge Kälte; und wenn sie darauf in Hürden gestanden haben, wird das Land durch sie so gut gedünget, daß es nachher zweymal gutes Getraide trägt. Auch wäre es nicht unrecht in Gegenden, wo viel Pottasche gebraucht wird, dürre ausgebrannte Stücke Feld, und steile Anhöhen, womit man sonst gar nichts anzufangen weiß, dieser Asche wegen mit Genst zu besetzen.

Mills praktische Feldwirthschaft, 3. B. Lpz. 1765, gr. 8. S. 4. 5

3. Das afrikanische Pfriemen-Kraut, Spartium Capense, ramis lateralibus alternis, foliis alternis lanceolatis *Linn.* Es wächst auf dem Vorgebirge der guten Hoffnung wild. Seine Blätter sind wie bey der Färbergeniste, aber etwas größer. Diejenigen, die zunächst an den Blumen sind, sitzen einander gerade gegen über, die Blumen selbst aber einzeln.

4. Das einsamige Pfriemen-Kraut, Spartium hispanicum flore candido *J. B.* Spartium monospermum, ramis striatis, racemis lateralibus, foliis lanceolatis *Linn.* Man trifft dasselbe in Spanien an unfruchtbaren Stellen an, vornämlich an solchen, die mit Flugsande bedeckt sind. Es wächst wie ein Weidenbusch. Der Stamm erreicht zuweilen die Dicke eines Armes, und hat eine aschgraue Rinde und grüne Aeste. Die Blätter glänzen wie Seide, und werden, wenn sie älter sind, mehr stumpf, vorn ein wenig gespalten und zurück gebogen. Ihre unzählige Blumen haben einen rothen Kelch, eine weiße Krone, und einen angenehmen Geruch. Sie ist eine Zierde der Gärten, und dient vortrefflich, den Flugsand zu binden und zu dämpfen. Sie verschafft zugleich Ziegen und Schweinen gegen die brennende Hitze Schatten, und den erstern durch ihre Zweige und Blätter ein angenehmes Futter. Ihre Zweige kann man, statt des Bastes, zum Binden gebrauchen.

5. Das Scorpion Pfriemen-Kraut, Spartium Scorpius, ramis ſpinoſis patentibus, foliis ovatis *Linn.* iſt in Spanien und Languedoc zu Hauſe. Die ganze Staude beſteht aus Stacheln, welche wechſelsweiſe ſitzen, und die Blumen tragen; dieſe haben eine bald höher, bald matter gelbe Krone.

6. Das eckige Pfriemen-Kraut, Spartium orientale, ſiliqua compreſſa, glabra & annulata *Tourn.* Spartium annulatum, foliis ſolitariis ternatisque, ramis ſexangularibus apice floriferis *Linn.* kömmt aus den Morgenländern. Von jedem Blatte laufen 3 Ecken über die Aeſte hinunter. Die Hülſe iſt breit gedrückt, glatt und geringelt.

7. Das franzöſiſche Pfriemen-Kraut, Spartium complicatum, foliis ternatis, foliolis conduplicatis, caulibus inermibus proſtratis glabris, leguminibus ſcabris *Linn.* wächſt in dem mittägigen Theile Frankreichs und in Spanien wild. Die Stängel ſind nur etwas haarig; die Blättchen lanzenförmig; die Blumen ſtehen an dem Gipfel der Aehren in runden Köpfchen beyſammen. Die Hülſen ſind ſchwarz, und dicht mit ſtumpfen, kleberigen und gleichſam abgeſtutzten Borſten beſetzt.

8. Das beſenartige Pfriemen-Kraut, Beſen-Kraut, Brahme, Brahmen, Brahm-Kraut, Brohmen, Brom, Frauen-Schüchel, Frauen-Schuh, Gäſt, Gaſt, Gelſter, Ginſt, Ginſter, Ginſt-Pfriemenkraut, Grünitz, Grinitſch, Grinſche, Grinz, Grünling, Grünſpan (wegen der hochgrünen Farbe ſeiner Ruthen), Haſen-Brahm, Haſen-Geil, Haſen-Heide, Heide, Heide-Pfriemen, Küh-Schorten, Pfüngſt-Blume, Pfingſt-Pfriemen, Pfriemen-Holz, Reh-Heide, Reh-Kraut, Schach-Kraut, Stech-Pfriemen, Wild-Holz, Witſchen, Geniſta anguloſa & ſcoparia *C. B.* Geniſta anguloſa trifolia *J. B.* Cytiſo-Geniſta ſcoparia vulgaris flore luteo

luteo *Tourn.* Sparium scoparium, foliis ternatis solitariisque, ramis inermibus angulatis *Linn.* Fr. Genêt commun oder ordinaire, Gênte à balai, oder schlechtweg Genêt, Engl. common green broom; wächst in ganz Europa, den nördlichsten Theile ausgenommen, an sandigen Oertern wild. Bey uns trifft man es in den Heiden, insonderheit in Fichten- und Eichwäldern, auch in den Feldern, an unbebaueten Oertern und niedrigen Bergen, auch zuweilen im bessern Grunde, an. Dieser holzige Strauch wächst in wenig Jahren, 6, 8 bis 10 Fuß hoch. Die Aeste sind ohne Stacheln, zähe, grün, eckig. Die hellgrünen, glänzenden, kleinen Blätter sitzen wechselsweise an den Zweigen; die untersten sind dreyfach, wie die Kleeblätter, die obern aber einfach, alle eyförmig zugespitzt. Vom Junius bis Ausgang des Sommers zeigen sich die schönen gelben Blumen häufig. Die schwarzbraunen Hülsen enthalten nierenförmige Samen, und springen bey der Sonnenhitze mit einem Knalle auf. Das Holz ist hart und zähe, weiß und röthlichbraun geflammt; man erhält aber selten Stücke, welche über 1 Zoll dick sind, daher auch solches keinen Nutzen hat. Es besamet sich häufig, bleibt auch im Winter gut, leidet jedoch bey harter Kälte, und stirbt bis auf die Wurzel ab, welche gemeiniglich wieder ausschlägt. Es hat zwar zur Blüthzeit ein gutes Ansehen, ist aber in den Forsten für den Anwuchs des junges Holzes ein schädliches Gewächs, und dieses um desto mehr, da es fast nicht auszurotten ist. Wo demnach dasselbe zum Schaden eines Forstes überhand genommen hat, muß man es so dick, als möglich, säen, und hernach, in Zeit von 8 Jahren, auf einmal im May, Junius, auch der ersten Hälfte des Julius, völlig abhauen lassen, da es denn in der Wirthschaft als Reis- oder Wellholz eine Zeit lang manche andere Artikel sehr wohl ersparen helfen wird. Denn es stirbt in einem acht- bis zehn-jährigen Alter nach

und

und nach von selbst ab, und schlägt überdieß, nach dem Hiebe in den heißen Sommermonaten, zumal wenn der Hieb etliche Jahre nach einander wiederholt wird, daß es nicht wieder zum Samentragen kömmt, sehr schwach, auch insgemein fast gar nicht wieder auf. In hohen Gebirgen ist es schon einzeler und viel seltener; bey uns aber, um die warmen trockenen Vorgebirge, Hügel, und in den recht unfruchtbaren Sandgegenden, am meisten. Wo nun in dergleichen Gegenden und in den Sandwüsten, wo sonst ein Mangel an gemeinem Back- und Strauchholze ist, Anwuchs und Schonung von andern edlern und nutzbaren Holzarten aber eigentlich unterhalten werden sollen, auch sonst viele hohe magere Sandfelder oder ganze weitläuftige Sandschollen, etwa zum Anbau der Fichten- oder Kienheiden für die Zukunft vorzubereiten sind, hat man alle Ursache, diesen schnell wachsenden Ginster, mit Wachholderbeeren vermischt, darauf zu säen, welcher nach 6 bis 8 Jahren von selbst vergeht, und strichweise alsdann ausgehauen werden kann, wenn man etwa nicht für gut findet, ihn weiter besamen zu lassen; binnen welcher Zeit man aber entweder schon Birken- und Fichtensamen dazwischen werfen muß, oder hernach solche Plätze morgenweise hinter einander zur Besamung sogleich ordentlich bestellen kann. Es lassen sich Buchnüsse darunter hin und wieder stecken, weil diese, der Erfahrung zu Folge, den Genister mit der Zeit sehr ausrotten. Findet man hingegen für gut, zur Wildbahn ganze entbehrliche vermischte Gebüsche oder Hölzer besonders liegen zu lassen, und sie gehörig zu unterhalten, wo etwa noch Aespen stehen, und in welche hin und wieder besondere Striche von diesem Ginste ausgesäet werden sollen, so sucht man dazu eine schickliche Lage, als etwa unter andern in etwas tiefern Schlünden, und zwischen den Hügeln durchgehenden schmalen Gründen, oder auch an den Landseen, aus, damit man

ver-

versichert seyn könne, daß sich dieses Gesträuch daselbst nur aus der Wurzel vermehre, ohne seine Samen sehr weit auszustreuen. Uebrigens ist es bekannt, wie sehr sich die Rebhühner, und einige Arten von Schwarz- und andern Wildpret aus andern Gegenden, nach solchen Oertern hin gewöhnen, und, besonders bey großer Hungersnoth, dieses Rehkraut aus dem tiefsten Schnee ausscharren, und bis auf das dickste Holz abfressen.

Wo es an Birken fehlt, dienen die abgeschnittenen Zweige zu Besen, die man in der Gegend von Hamburg Bram-Besen nennt. Zu Hecken will sich dieser Strauch nicht füglich schicken, obgleich einige ihn deswegen empfohlen haben; unten bleibt der Stamm zu kahl. Er wird des Wachses wegen stark von den Bienen besuchet. Die Blumen werden, ehe sie aufbrechen, an einigen Orten mit Salz und Essig eingemachet, und Ginst-Bram- oder deutsche Kapern, L. Capparis germanica, genannt, und sonderlich in Holland stark gegessen, bey uns aber wenig genutzet, weil sie schwer zu verdauen sind. Im 72 St. des Hannöv. Magaz. v. J. 1768, Col. 1063, fgg. werden die Blätter zum Schaffutter empfohlen. Es sind selbige und die jungen Triebe bitterlich, schleimig und ekelhaft von Geschmack. In dem Versuche, wie man mit wenigern Kosten, als bis daher, eine gute Gärberlohe machen könne, welcher bey der königl. Societ. d. Wiss. zu Göttingen den Preis erhalten hat, und im 97 St. der Hannöv. nützl. Samml. v. J. 1755, abgedruckt steht, beweiset der Verf. desselben, der reformirte Pfarrer zu Westhofen in der Pfalz, Herr Israel Walther, daß das Pfriemenkraut mit eben dem Effecte, wie die Baumrinden, und mit wenigern Kosten und Schaden der Wälder, zum Ledergärben zu gebrauchen sey.

Der Versuch damit ist auf folgende Weise gemacht worden. Man hat die Pfriemen im Frühlinge, da sie in vollem Safte waren, mit den Blättern abgeschnitten, mit einem

Belle zerhackt, und 2 Hüte voll in einem Gefäße mit hartem Bachwasser abgebrühet; hierauf ein Kalbfell, welches eben so, als wenn man es mit einer Lohe von Eichen- oder Tannenrinden gärbet, zubereitet war, 8 bis 10 Tage lang in demselben wohl herum getrieben, bis man dafür gehalten hat, daß das Fell die ausgezogene Kraft der Lohe von den Pfriemen an sich gezogen habe; dieses hat man 4 bis 5mal wiederholt, bis das Fell seine völlige Gärbung erhalten hatte. Man hat also, nach dem gemachten Versuche, dem Felle eine warme Gärbung gegeben, um zu dessen Garmachung weniger Zeit zu gebrauchen. Es ist aber das Leder beym ersten Versuche klapperichter ausgefallen, als es sonst zu geschehen pflegt, wenn man ihm mit Lohe von Eichenrinden seine Gärbung giebt. Der Hr. Pastor erinnert mit gutem Grunde, es könne solches daher gekommen seyn, weil die Pfriemen jedesmal frisch von dem Stocke zu dem Versuche genommen worden waren, da sie noch nicht vergohren hatten, wie die Eichenrinden, welche man, nachdem sie in vollem Safte von den Bäumen abgeschält sind, erst vergähren und austrocknen läßt, ehe man sie zu einer Lohe durch Stampfen oder Mahlen zubereitet. Es würde also nöthig seyn, die Pfriemen erst austrocknen und vergähren zu lassen, ehe man sie zur Lohe brauchte; oder man könnte dem Leder die Sprödigkeit dadurch benehmen, wenn es vorher wohl geläutert, und der Kalk, welcher die Sprödigkeit verursachet, aus dem Felle herausgezogen würde, zu welchem Ende der Läuterung etwas von Hunde- oder Hühnerkothe zugesetzet werden müßte, nachdem man zumal weniger oder mehr hartes Wasser zur Läuterung haben könnte.

46 St. der Stutg. physik. ökonom. gemeinnützl. Wochenschr. v. J. 1756, Col. 1143. f.

Schrebers Samml. verschied. Schriften ꝛc. 2 Th. Halle 1756, gr. 8. S. 430.

Aus den Blumen kann man, wie **Bomare** angiebt, eine Farbe zum Malen verfertigen, wie auch aus der Rinde Zwirn bereiten. Nach **Warner's** Berichte sollen zuweilen die Brauer sich desselben statt des Hopfens bedienen. Das Bier wird davon ungemein stark, und demjenigen, welcher davon trinkt gar bald den Kopf einnehmen. Es wird diese Art, statt der Färber-Geniste, öfters in den Apotheken erwählet. Die Blumen mit Zucker eingemacht, erregen Brechen, befördern den Stuhlgang, und treiben den Urin. Auch die grünen

Aeste

Aeste und obern Spitzen davon treiben den Urin. Mead bemerkt, es sey Jemand von der Wassersucht, nachdem das Wasser dreymal abgezapfet worden, mit 1 Nößel eines Trankes von den grünen Gipfeln dieses Strauches curirt worden, die man mit einem Löffel voll Senf vermenget, und dem Kranken Früh und Abends davon eingegeben hatte. Die Samen werden von einigen zum Futter für das Vieh, von andern aber, wie Kaffeebohnen gebrannt, statt dieser empfohlen. Das Genisten-Salz wird gemeiniglich auch daraus bereitet. Es soll selbiges auch stärker, als andere Laugensalze, den Urin treiben, und dem Geschmacke nach von der Wachholderlauge und andern unterschieden seyn.

Versuch, den schwedischen Genst betreffend, von Pehr Osbeck, st. im 27 Bande der übers. Abhandl. der königl. schwed. Akad. d. Wiss. a. d. J. 1765, S. 240—242.

Zusatz zu vorhergehendem Versuche, von Abr. Bäck, eb. das. S. 243, f.

9. Das gestrahlte Pfriemen-Kraut, Spartium radiatum, foliis ternatis linearibus sessilibus, periolis persistentibus ramis oppositis angulatis *Linn.* gehört in Italien zu Hause.

10. Das stachelige Pfriemenkraut, Spartium spinosum, foliis ternatis ramis angulatis spinosis *Linn.* hat ein weißes, hartes und schweres Holz. Man findet diesen Strauch, der vermuthlich das Algummin oder Almygin der Ebräer ist, in dem mittägigen Europa in rauhen Gegenden an dem Strande.

11. Das Purgir-Pfriemenkraut, Spartium purgans, ramis teretibus striatis foliis lanceolatis subsessilibus pubescentibus *Linn.* wächst bey Montpellier wild.

12. Das befleckte Pfriemenkraut Spartium contaminatum, ramis teretibus foliis alternis filiformibus basi contaminatis *Linn.* kömmt aus Afrika.

13. Das rundſamige Pfriemen-Kraut, Spartium alterum monoſpermon, ſemine reni ſimili *C. B.* Spartium ſphaerocarpon, ramis teretibus, foliis lanceolatis ſeſſilibus ſubtus pubescentibus *Linn.* kömmt aus Spanien, und hat viele Aehnlichkeit mit dem einſamigen, No. 4.; die Blumen aber haben eine gelbe Krone.

14. Das portugieſiſche Pfriemen-Kraut, Spartium patens, foliis ternatis, ramis virgatis, floribus lateralibus geminis cernuis.

III. Vom Stech-Ginſter, Ulex, ſind nur zwo Arten bekannt.

1. Der afrikaniſche Stech-Ginſter, Ulex Capenſis, foliis ſolitariis obtuſis, ſpinis ſimplicibus terminalibus *Linn.* wächſt am Vorgebirge der guten Hoffnung, und unterſcheidet ſich theils durch die einzelnen ſtumpfen Blätter, theils durch die Stacheln, welche an dem Gipfel der Aeſte ſitzen. Der Stamm iſt holzig, und die Blätter gleichen den Heideblättern.

2. Der europäiſche Stech-Ginſter, ſtacheliger Genſter, zahmes ſtacheliges Pfriemen-Kraut, Hecken-Same, Scorpion-Kraut, Scorpion-Pfriemen. Geniſta ſpinoſa *Dod.* Geniſta ſpinoſa major, longioribus aculeis *Bauh.* Ulex europaeus, foliis villoſis acutis, ſpinis ſparſis *Linn.* Fr. Genêt épineux, Ajonc, Jonc marin, Porc marin, Drogue, Gruet. Engl. Gorſe, Whin, petty whin, common furze, wird mannshoch, treibt viele, dunkelgrüne, geſtreifte, und überall mit großen ſtarken Stacheln beſetzte Aeſte. Die Blätter ſind unterwärts haarig und weißlich, und laufen, wie ein Schuſterpfriemen, ſpitzig zu; unter jedem ſteht ein Stachel, der bald länger, bald kürzer iſt. Der Stängel iſt holzig. Die kleinen Blumen ſind gelblich. Er wächſt in Brabant, Frankreich und England, wild, und iſt derjenige Strauch, welcher unter dem Namen ſtacheliger Genſt (Geniſta ſpinoſa) ehedem zu Hecken empfohlen wurde.

Reskript an die Churmärkische ꝛc. Cammer, wegen Anlegung nutzbarer Hecken aus dem Samen der Genistae spinosae, d. d. Berl. d. 2 May 1758, st. in der Edictensamml. v. J. 1758, No. 20.

In wärmern Gegenden sind dergleichen auch mit Nutzen angelegt worden, in andern aber hat es damit nicht glücken wollen, indem solcher gar leicht erfriert. Es wird hiezu der Same, sobald die starken Fröste vorüber sind, in kleine Furchen gesäet, die jungen Pflanzen vom Unkraute gereiniget, bey starker Hitze begossen, und wenn sie heran wachsen, wohl unter der Scheere gehalten, da man denn bald eine Hecke erhält, welche durch ihre Festigkeit und häufige starke Stacheln, das Eindringen von Menschen und Vieh verhindert. Aber im Winter giebt es meistentheils große und häufige Lücken und schwache Stellen, welche dieses Gewächs zu Befriedigungen und Ersparung der Zäune ganz unnütz macht. Es wird auch durch den ausfallenden Samen das nächste anliegende Land gar sehr verdorben. Die Wurzeln davon gehen tief in die Erde, daher es auch in einem trocknen Sandboden gut fortkömmt. Doch gedeihet es noch besser, wenn der Sand etwas lehmig ist. Man kann diese Geniste, nach 4, 5, 6 oder 7 Jahren als ein Reisig zur Feuerung gebrauchen; mit 12 bis 15 Jahren aber liefert sie ein gutes Brennholz.

Neue Invention, sehr nutzbare lebendige Hecken theils zur Feuerung, theils zur Beschirmung der Wiesen und Kornfelder, aus der Genistae spinosae Samen anzulegen, st. in den Bresl. Samml. 18 Vers. Oct. 1721. Cl. 5 Art. 2.; desgl. in No. XXI des Berlin. Intelligenzbl. v. J. 1758, S. 433.

Probe von Zeugung der Genistae spinosae anglicanae, zu Anlegung natürlicher Hecken, st. im 26 Vers. der Bresl. Samml. Oct. 1723, Cl. 5. Art. 7.

In der aus dem Engl. übersetzten Allgem. Haushaltungs- und Landwissenschaft, 1 Th. Hamb. u. Lpz. 1759, gr. 8. handelt das 18 Cap. des 3 Buches, von Hecken vom stacheligen Genst, S. 423—427.

Von Anpflanzung des stachligten Genists, zur Einschließung der Wiesen und Gärten, s. das 3 St. des 4 B. der physik. ökonom. Auszüge Stutg. 1762, 8. S. 321—323; und 6 B. 2 St. S. 275—281.

Abhandlung von der stachligten Genst, Genista spinosa und derselben nutzbaren Gebrauch, st. im 16 St. des Hannöv. Magaz. v. J. 1763, Col. 253—256. Ein Auszug daraus, st. im 3. St. des 7 B. der phys. ökon. Auszüge, S. 386, f.

Ohnmaßgeb'iche Erinnerung wegen der Aussaatzeit der Futterkräuter, des stacheligten Genst ꝛc. st. im 25 St. des Hannöv. Magaz. v. J. 1764, Col. 397—401.

Eigentliche Beschreibung einer sehr nutzbaren Hecke, theils zu Beschirmung der Gärten, Wiesen und Aecker, theils zur Feuerung aus der Genista spinosa, oder stachlichtem Genstsamen zu erziehen, st. im 25 St. der von Hirsch gesammleten Nachr. der ökon. Gesellsch. in Franken, v. J. 1765, S. 93, f.

Vom ökonomischen Gebrauch des stachlichten Genists, s. das 4 St. des 1. B. des Berlin. Magaz. 765, 8. S. 459—464.

Hannöv. Magaz. v. J. 1766, St. 67, S. 1067.

Vom Gebrauch der Genista spinosa zu lebendigen Zäunen, s. den 11 Band des allgem. ökon. Forstmagaz. Frf. u. Lpz. 1768, gr. 8. S. 231, f.

Dan. Gottfr. Schrebers, Anmerkung von Anpflanzung der stachlichen Geniste, st. in dessen Sammlung ꝛc. 5 Th. Halle 1760, gr. 8. S. 199—202; desgl. im 26 St. der neuen Stutg. Realzeit. v. J. 1766, S. 413—416.

Vom Stechgenster, s. Hrn. Prof. Sprenger allgem. Landeswirthschaftskalender, a. d. J. 1775, S. 19.

Der Stechgenster ist ein durch zuverlässige Versuche der Engländer bewährtes Mittel, die Ufer an den Flüssen mit geringen Kosten zu befestigen, und dadurch der Verwandlung so vieler fruchtbarer Grundstücke in Sandbänke, oder Abreissung derselben vorzubeugen. Man führt eine dünne senkrechte Wand von Stein und Kalk, oder von zweyzolligen fichtenen Bretern auf; an diese Wand legt man eine Böschung von 6 Ruthen, d. i. von etwa 100 Schuh breit, an, welche aus Sand und diesem Genster besteht, und leget oben auf jene Wand und die Böschung einen starken Baum. So lange dieser Baum auf seiner Stelle erhalten werden kann, bleibt auch das ganze Werk fest.

Mills Lehrbegriff von der ganzen prakt. Feldwirthschaft, 5 B. Lpz. 1767, gr. 8. S. 356.

An account of the use of Furze, in fencing the banks of rivers, in a letter to Steph. Hales, from Mr. *Dav. Wark* st. im 1 Th. des LII B. der Physol. Transact. for the year 1761, Lond. 1762, 4. Art. I. S. 1—2. s. den 7 B. des Brem. Magaz. S. 479, f. Franz. übers. Utilité des Genêts épineux pour défendre les bords des rivieres, st. im Journ. oec. Avr. 1764, S. 187, f.

Die

Die jungen Zweige des Stech-Genstes kann man zum Futter für Pferde, Schafe und Kaninchen gebrauchen. Man schneidet die jungen Schosse ab, ohne die Stauden blühen zu lassen, schlägt mit dem Hammer die Dornen daran entzwey, oder läßt sie in einer Oehlmühle unter dem Steine zerquetschen.

Nach Youngs Bericht, im 3 Th. seiner ökonomischen Reise durch die östliche Provinzen von England, Lpz. 1775, gr. 8. S. 130, hat Eddison eine Art von Mühle angelegt, auf welche man den Genster bringt, damit ihn das Rad quetsche und mürbe mache, da man ihn alsdann den Pferden geben kann, denen er ein gesundes und vorzüglich nahrhaftes Futter ist. Man findet diese Mühle Fig. 877 abgebildet.

1. Der Weg, welchen das Pferd geht.
2. Der hohle Canal, darein der Genst geleget wird, und worin das Rad herum läuft.
3. Das Rad.
4. Eine Welle mitten auf der Tenne mit einem Querbalken, woran das Rad herum läuft.

Observation sur le Génet épineux comme fourage. st. im Journ. oecon. Fevr. 1763, S. 65, f.

Von dem Anbaue des Gensters zum Winterfutter, s. den 2 Band des aus dem Engl. übers. Museum rust. & commerciale, Lpz. 1765, 8. S. 126—131.

Von dem großen Nutzen des Gensters, als Futter für die Pferde, eb. das. S. 301—303.

Von dem Gebrauche des Gensters als Futter für das Vieh, s. den 3 Band dess. S. 215—218.

Von dem Gebrauche des Gensters, und der Unfüglichkeit, solchen in England zu bauen, von Thom. Comber, s. den 10 B. dess. S. 25—31.

Bey uns verlohnt sich der Anbau des Stech-Gensters auf keine Weise, da wir besseres Holz und Viehfutter haben, und auf diesen Feldern Gras und Getraide bauen können.

Genith-Katze, siehe Genette.

Gennequin, siehe Jannequin.

Gennetin, eine Benennung gewisser Traubensorten; siehe unter Weinstock.

Génoise, eine Münze; siehe Genueser.

In der Kochkunst, versteht man unter Genoise, eine Art Pasteten, welche folgendermaßen gemacht wird.

Nachdem man vorher grüne Citronenschalen und Citronat klein gehackt hat, werden sie nebst 6 Biscuits von bittern Mandeln, 2 Makronen, dem Gelben von 4 Eyern, wie auch einem Stücke Rindsmark, so viel Pastetenrahm als 2 Eyer groß sind, mit Pomeranzenblüthen-Marmelade und etwas Zucker in einem Mörser gestoßen, und mit einander vermenget. Alsdann werden 2 dünne Boden von feinem Teige bereitet, oben ein wenig mit Wasser befeuchtet, das Gehäck in kleinen Stücken darauf geleget, doch so, daß dieselben von einander abstehen, hierauf sämmtlich mit dem andern Boden bedecket, der Teig über jedem Stücke mit den Fingern zusammen gedrückt, mit einem hiezu gehörigen Eisen jedes Stück besonders ausgeschnitten, auf eine kupferne Platte neben einander geleget, glaciret, zu Beygerichten angerichtet, und auf den Tisch gegeben.

Genoß (*) (der), die Genossinn, der mit dem andern etwas in Gemeinschaft genießt, einerley Beschaffenheit oder Umstände mit ihm gemein hat; L. Consors.

1. In weiterer Bedeutung von einer jeden ähnlichen oder gleichen Beschaffenheit, in welcher im Hochdeutschen veralteten Bedeutung es ehedem für gleich gebraucht wurde. Besonders brauchte man es von der Gleichheit der Geburt oder des Standes.

2. In engerer und noch gewöhnlicherer Bedeutung ist Genoß Jemand, der einige zufällige oder willkürliche Umstände mit dem andern gemein hat. Am häufigsten braucht man es in Zusammensetzungen, deren erste Hälfte diesen Umstand näher bestimmt; z. B. ein Amts-Genoß, Berg-Genoß, Bett-Genoß, Bundes-Genoß, Diebs-Genoß, Dienst-Genoß, Ehe-Genoß, Eid-Genoß, Furch-Genoß, Glaubens-Genoß, Handels-Genoß, Haus-Genoß, Tisch-Genoß, Zunft-Genoß u. s. f. Aber es kömmt auch für sich allein vor. Der Dieb hat seine Genossen angegeben.

(*) Im Niederf. Genate, Genoth, im Schwed. Note, im Isländ. Naute. Es kömmt von genießen her, vielleicht so fern solches auch speisen bedeutet, da es denn zunächst Tischgenossen mag bezeichnet haben. Genoß wird zuweilen auch von beyden Geschlechtern gebraucht, der Ehegenoß für die Ehegenoßinn. richtiger aber werden beyde Geschlechter unterschieden.

geben. Wo man denn die Gemeinschaft durch das Wort mit oft noch näher zu bestimmen pflegt, ein Mitgenoß. Siehe auch Genossenschaft.

Genossam (der,) ein nur in einigen oberdeutschen Gegenden, z. B. in der Schweiz, übliches Wort einen Genossen, besonders den Einwohner einer Genossame, zu bezeichnen.

Genossame (die,) eben daselbst, für Genossenschaft. Der Canton Uri ist noch jezt in gewisse Genossamen oder kleinere Bezirke getheilt, deren Einwohner Genossame genannt werden.

Genossenschaft, Nieders. Nothschaft, Genothschaft. 1. Der Zustand, da zwey oder mehrere einerley Umstände mit einander gemein haben. Besonders wurde es ehedem von der Gleichheit des Standes gebraucht. 2. Die Genossen selbst, als ein Ganzes betrachtet, in welcher Bedeutung es an einigen Orten für Zunft, Innung, Gesellschaft üblich ist. Im Hochdeutschen wird es in beyden Bedeutungen wenig gebraucht.

Genotte, siehe Genette.

Genou, siehe Knie. Nuß.

Genouillère, siehe Stulpe. Irrlicht, in der Feuerwerkskunst.

Genouillet, Convallaria Polygonatum *L.*; s. Weißwurz.

Genouine, siehe Genueser.

Genselgrün, siehe *Alchemilla*.

Genserich, siehe Gänserich.

Genster, Genista; siehe Geniste.

Genter (niederländischer) Leim; s. unter Leim.

Gentiana, siehe Enzian.

Gentil, eine Münze, welche der König von Portugal, Dom Ferdinand, schlagen ließ, und der er anfänglich $4\frac{1}{2}$ Liv., sodann $3\frac{1}{2}$ Liv., und endlich 3 Liv. 5 Sols Werth gab.

Hamb. Magaz. 15 B. 3 St. S. 306, f.

Gentilde, eine Tulpensorte; s. unter Tulpe.

Genueser, Genuine, Ital. Genovina, Scudo d'argento di Genova, Fr. Genouine, oder auch Croisat, ist eine Silbermünze, welche zu Genua, einem freyen Staate in Italien, an dem mittelländischen Meere, seit 1666 geschlagen wird. Sie hat auf der einen Seite, wie alle genuesische Münzen, das Bildniß des H. Johannes des Täufers, und auf der andern Seite das Wappen der Stadt Genua, welches ein Kreuz ist; welches letztere denn zu der französischen Benennung Croisat Anlaß gegeben hat, da sie hingegen ihre andere Benennungen von dem Orte hat, wo sie geschlagen wird.

Die Scudi d'argento, oder Genovinen von rechtem Gewicht betragen 9 Lire 10 Soldi; oder nach unserm Gelde, 2 Rthlr. 1, 2 bis 3 Gr. in Louis d'Or à 5 Rthlr. gerechnet; die leichten aber 9 Lire, oder nach unserm Gelde 1 Rthlr. 22 Gr.

Genuesische Lotterie, siehe unter Lotterie.

Genuesisches Zuckerbrod, siehe unter Zuckerbrod.

Genuine, siehe Genueser.

Genuß, von dem Zeitworte genießen, der Zustand, da man eine Sache genießt.

1. Ueberhaupt. 1) Der Zustand, da man eine Sache mit Anmuth empfindet. Der Genuß der Freude, der Ruhe, der Glückseligkeit seines Zustandes. 2) In weiterer Bedeutung, der Zustand, da man an den guten Folgen einer Sache Theil nimmt. Den Genuß der Zinsen eines Capitales haben. Ich habe von dem Gute weiter nichts als den Genuß, das Recht, den jährlichen Ertrag zu genießen. Der Genuß einer Wohlthat.

2. Besonders. 1) Der Geruch, doch nur bey den Jägern. Der Genuß der Fährte. 2) Der Genuß einer Speise, eines Trankes, wenn man sie zu sich nimmt. Den Hunden den Genuß geben, bey den Jägern; siehe Genieß, wo auch wohl der Antheil von dem Wilde selbst diesen Namen führt. In einer andern Bedeutung ist bey den Jägern der Genuß,

der Magen des Wildbretes, welcher auch Pauz, Pauzer, Wanst und Weidsack genannt wird; weil er das Behältniß der genossenen Speise ist.

Genuß=Jagen, siehe Genieß=Jagen.

Geographie, (Kaufmanns=) s. im Art. Kaufmann.

Georg, ein Mannsname, welcher aus dem Griechischen entlehnt ist, und einen Ackermann bedeutet. Im gem. Leben wird er häufig in Jürgen, Jürken, Jörgel, Görgla, bey den Wenden in Jureck und bey den Slavoniern in Jurcko verwandelt.

Georg d'Or, eine churbraunschweigische Goldmünze, welche $4\frac{2}{3}$ bis 5 Rthlr. gilt. Er enthält 1,771 Ducaten Gold in Hamburg.

Georg=Nobel, eine ehemalige englische Goldmünze; siehe unter Nobel.

Georgen=Kraut, eine Benennung des Baldrians, Valeriana *Linn.* in einigen Gegenden. In andern führt das Anblatt, oder die Schuppenwurz, Lathraea Squamaria *Linn.* diesen Namen, welches auch S. Georgenwurz genannt wird.

Gepäck (das), ein Collectivum, mehrere Packe, oder zusammen gepackte Dinge zu bezeichnen, besonders zusammen gepackte Bedürfnisse auf der Reise; Fr. Bagage. Das schwere Gepäck der Armee. Siehe Pack.

Gepel, siehe Göpel.

Gepfneisch (das), bey den Jägern, der Antheil, welchen man den Jagdhunden von dem gefälleten Wilde giebt. Siehe Pfneischen.

Gepräge (das), im Nieders. Slag, Geslechte, das auf eine Münze geprägte Bild oder Zeichen. Ein schönes Gepräge. Münzen von einerley Gepräge. Auch figürlich, ein deutliches Kennzeichen, Unterscheidungsmerkmal. Alle seine Handlungen haben das Gepräge des Eigennutzes. Siehe Prägen. Münze.

Ger=Falk, siehe Th. XII, S. 129.

1. **Gerade** (*) (die), L. Gerada, Fr. Bagues & Joyaux, im gem. Leben und in den Rechten, alles dasjenige Haus- und Kastengeräth, welches, nach sächsischem Rechte, einer Frau nach ihres Mannes Tode zum voraus gebühret, oder nach dem Todesfalle des Weibes den Töchtern, oder, wo diese nicht vorhanden sind, einer nahen Verwandten von mütterlicher Seite, erblich zufällt. Die volle Gerade, welche der Wittwe gehört, im Gegensatze der halben Gerade oder Nistel-Gerade, welche die nächste Nistel oder Blutsfreundinn mütterlicher Seite von ihrer verstorbenen Verwandten erbet.

Die Gerade ist eine in dem gemeinen Kaiserrechte unbekannte Sache, und nur ein Geschöpf des sächsischen Rechtes, welches aber, da es nirgends gehörig bestimmt ist, sondern bloß auf Meinungen und Gewohnheiten beruhet, zu unzähligen Prozessen und Weitläuftigkeiten Anlaß giebt. Welche Stücke eigentlich dazu gerechnet werden, ist nach Verschiedenheit der Gewohnheiten sehr unterschieden. Unter allen Rechtslehrern hat Gottfried Barth diese Materie am gründlichsten und umständlichsten abgehandelt.

Dasjenige, so wirklich zur Gerade insgemein gerechnet wird, ist eigentlich keine Gerade, wenn es die Frau nicht in ihrem Beschlusse gehabt hat, und es also zugerichtet ist, daß die Frau z. B. Schmuck und Kleidung wirklich getragen hat, oder wenigstens hat tragen können.

Zur

(*) Im Niederf. wo dieses Wort eigentlich zu Hause gehört, lautet es Rade, Gerade, Wiefrad, Radeleve, Frowenrade u. s. f. Wachter leitet es von dem alten raten, setzen, her, wovon bey dem Ulphilas Geraid für den bestimmten Theil vorkömmt. Allein, man hält es wahrscheinlicher für die niedersächsische Aussprache des Hochdeutschen Geräth, wie es auch schon der Glossator des sächsischen Landrechtes erkläret: indem es lauter Stücke des Haus-Geräthes begreift, wodurch es von dem Heer-Gewette unterschieden wird. Frisch läßt es von bereit abstammen, weil es der bereiteste Theil der Erbschaft sey, daher es in einigen Statuten auch Reede-Gut genannt werde.

Zur vollen Gerade gehören insgemein (wofern die besondere Landes-Art und Statuten nicht ausdrücklich davon ausgenommen haben,) folgende Stücke: 1) Alle von der Frau hinterlassene Kleider, als: Ober und Unter- auch Schlafröcke, Beinkleider, Strumpfbänder, sie mögen von wollenen, leinenen, seidenen oder härenen Zeugen zubereitet seyn; allerley Stirnbänder, Halszobeln, Schleifnadeln, Flor- und andere Kappen, Zöpfe, Müffe, Handschuhe, Strümpfe, Schuhe, mit dazu gehörigen Rosen und Schnallen, Blankscheite, Sonnenfächer ꝛc. 2) Alle Röthen oder Schränke, Kisten, Kasten, Truhen, Laden, welche aufgehabene Lieder (vermittelst eines Gelenkes oder Gewindes bewegliche Deckel) haben, wenn sie gleich in Gestalt eines Tisches oder andern Hausrathes zubereitet sind; imgleichen die Siedeln, Schachteln, Kästchen, worin die Gerade verwahrt ist, wofern die Frau den Schlüssel darzu gehabt hat, diese Behältniß auch eingemauert sind, oder wenn die überlebende Wittwe die Gerade nimmt, von des verstorbenen Ehemannes Verlassenschaft mehr Erb- als der Frauen Geradestücke, und zwar nicht nach der Anzahl, sondern nach dem Werthe, darin enthalten gewesen. Hingegen sind die so genannten Pressen, worin die Tischtücher, Servietten und anderes Tischgeräth gelegt, und wirklich dazu gebrauchet worden, ohne Unterschied für Gerade zu achten. 3) Alles geäscherte und ungeäscherte Garn und Zwirn, nicht aber die Wolle, und das daraus gesponnene Garn; imgleichen ungebrauchte Seide, ungenähete Fransen und Spitzen. 4) Aller abgemähete Lein, Flachs, er möge gebrochen oder ungebrochen, gehechelt oder ungehechelt seyn; nicht aber der Hanf. 5) Alle Leinwand, Zwillig oder Barchent, zerschnitten und unzerschnitten. 6) Alle Federbetten, wenn gleich die Kinder und das Gesinde darauf geschlafen hat, oder solche auf der Reise gebrauchet worden sind, wenn sie nur das Weib im Beschlusse gehabt hat; nicht aber die Gastbetten, es hätte denn die Frau selbige, nachdem sie gebrauchet worden sind, wieder in Beschluß genommen, da sie sodann auch zu den Geradestücken gehören. 7) Alle Bankpfühle, Stuhlküssen, Windelkissen, Stuhlkappen, welche täglich zu gebrauchen sind, und wenn die Frau die Gerade nimmt, der Mann selbige zu sonderbarem Zierrathe nicht angeschafft hat. 8) Alles leinene Geräth, ar. Bettüchern, Ziechen, Tischtafel- auch Teller- und Schnupftüchern, Bade-

und Haarmänteln, Handquehlen, Schleyern, Bürstchen, Hemden, Schürzen, Halskragen, Halstüchern, Aermeln u. d. gl. mit und ohne Spitzen. 9) Alle Um- und Vorhänge, Teppiche und Tapezereyen, welche die Frau zum täglichen Gebrauche gehabt, und die der Mann nicht zu sonderbarem Zierrathe angeschafft hat. 10) Geschlossene und ungeschlossene Federn. 11) Badetücher, Badebecken, Badekessel, nicht aber die Bademulden und Wannen. 12) Alle Decken, Matratzen, Sattelpolcken und Sättel, er sey quer oder recht, wenn nur die Frau darauf geritten hat. 13) Die Trauerschleyer. 14) Alle Leuchter, die nicht aufgehängt sind, als: Wachsschmeren oder Klemmen, und andere Tischleuchter von Silber, Zinn, Messing, Krystall ꝛc. wenn gleich des Mannes Name darauf gestochen ist, imgleichen die Nachtlampen und flachen Kästchen, worein die Leuchter, damit das Licht keinen Schaden thue, gelegt und gesetzt werden, sammt den Postementen, worauf die Leuchter stehen (oder so genannten Gueridons;) hingegen werden hievon ausgeschlossen die Kron- oder grossen hängenden und nicht abgenommenen Leuchter, die Laternen und flachen Wandleuchter, auch Lichtputzen, sammt den dazu gehörigen Kästchen, wie auch diejenige Leuchter, die der Mann nicht zum täglichen Gebrauche, sondern nur zum Zierrath angeschafft hat. 15) Waschkessel, sie seyn eingemauert oder nicht, desgl. der Laugennapf. 16) Die Braupfanne, die um Geld vermiethet wird, und nicht eingemauert ist, oder sonst zum steten Gebrauche an einem gewissen Orte nicht still stehen muß. 17) Alles Tuch, Zeug und Gewand, woraus man etwas zubereitet; imgleichen zwirnene, seidene, goldene, und silberne Spitzen, die zum Frauenschmucke und zur Kleidung gehören, auch zum Tragen zugeschnitten sind. 18) Alles goldene und silberne Geschmeide, es sey mit Edelsteinen versetzt oder nicht, als: Ketten-Hals- und Armbänder, Ohrengehenke, Haarnadeln, Vorsteck-Rosen, Agraffen, Contrefaits, Kapseln, Uhren, die also zubereitet sind, daß sie von den Frauenzimmer vorgesteckt und getragen werden können; allerhand Pendeloquen und Baumelchen, worunter auch die großen Perlen, welche Oehre oder Häkchen haben, imgl. Balsambüchschen und Ringe, (nicht aber der Petschaftring, er sey denn mit Edelsteinen versetzt,) sammt andern zum Zierrath und Tragen gemachten Stückchen, zu rechnen sind, wenn solche nach üblicher Mode getragen werden kön-

können; denn sonst sind sie für Gerade nicht zu achten, außer wenn sie die Frau zum wenigsten einmal getragen hat. Ferner alles Gold und Silber, welches zum Zierrathe dient Perln, Kränze, auch der Bräutigamskranz, wenn die Frau denselben in Verwahrung gehabt hat, Korallen, Edelsteine, Elendsklauen, goldene und silberne Körner, wenn sie auf Kleidern stehen oder dazu zugerichtet sind, Granaten, Pacificalen, gekrümmte Ducaten, gehenkeltes Silbergeld, oder goldene und silberne Schaustücke mit Haken oder Oehren, wenn sie angereihet, geschnüret und zum Tragen bereitet sind, wenn sie gleich nicht wirklich getragen worden sind; goldene und silberne zum Zierrathe geschnürte Beutel, Futterale Zahnstocher, Bändereyen, Puderschachteln, Hauben, Kappen, wohlriechende Seifen, Olitäten, Balsame, und die dazu gehörigen Gläser, Büchschen, auch andere Behältnisse; nicht aber solche Stücke, die zur Handlung, Gewerbe oder Ausleihung gebraucht werden, ob es gleich an sich selbst Geradestücke sind; alle Bücher, darin die Frau gelesen hat, geistliche und weltliche, samt den Repositorien und Tabuletchen, worauf selbige gesetzt werden. 20) Alles weibliche Gebäude und Gewebe, das zur weiblichen Arbeit gehört, als: Rocken, Spinnräder, Weifen, Haspel, Wirk- und Nähramen, Klöppelkissen, Scheeren, sammt ihren Futteralen, Nadelbüchsen, Nadel- und Nähküssen, Nähpulte, Fingerhüte, Spindeln, Bürsten, Kämme, Plätteisen und Plättglocken. 21) Die Spiegel, deren sich die Frau zum täglichen Gebrauche bedient hat; wovon aber diejenigen, welche der Mann zu besonderm Staate angeschafft hat, oder sich in der Gaststube befinden, ausgeschlossen sind. 22) Ueber besagte Stücke gehören noch zu der Gerade einer adelichen Frau, alles Schafvieh weiblichen Geschlechts, alle Gänse und Enten, die Kutsche nebst dem Wagentuche, worauf die Frau gefahren ist; nicht aber die Kutschpferde. Hingegen sind von den Gerade-Stücken ausgeschlossen: a) die Wochenkanne; b) Löffel, Tischbecher, Kannen, Handfässer, Gießkannen, Handbecken, Wärmflaschen, Pfannen, Gieken, Messer, Gabeln und Löffel mit ihren Futteralen, Lichtzieher, Fischkrüge, Fischhamen, Handkorb, Fisch- oder Henkeltopf; c) Hundehalsbänder; d) Wolfszähne und Paternoster, die man den Kindern anzuhängen pflegt; e) Laugenkorb, Waschöfen und andere Waschgefäße, sammt der Rolle oder Mange, Nachttisch und was darauf

auf gehört, wenn dasselbe seiner Natur und Eigenschaft nach unter die Gerade sonst nicht zu rechnen ist; f) Pathengeld und baares Geld, wenn es gleich zu Erkaufung der Geradestücke ausgesetzt, oder daraus gelöset worden ist; g) Teller, Suppennäpfe, Schüsseln, Töpfe, Tiegel, Krüge, sie seyn silberne, oder von der Frau in Sechswochen gebraucht worden; h) alle Span- und eiserne Himmel, auch zusammen gelegte Reisebetten, ohngeachtet die Frau in Sechswochen darin gelegen hat; i) der Mahlschatz, welcher dem Manne gegeben worden ist, wofern er nicht an sich selbst ein Geradestück, oder von der Frau verwahret worden ist; k) alle Bilder und Schildereyen; l) aller Frauenschmuck und das Geräth, womit die Frau handelt oder darauf geliehen hat, imgl. Perln und Edelsteine, welche nicht angereihet und geschnüret sind. m) Wollenes Garn, ungebrauchte Seide, ungenähete Fransen und Troddeln.

Schicksale der Gerade und des Heergeräthes in den Braunschweig-Lüneburgischen Landen; s. das 87 St. der Hannöv. Beytr. zum N. und Vergn. v. J. 1760, Col. 13, 77 f33.

D. J. H. M. Berßen Abhandlung von der Intestatfolge, dem Heergeräthe und der Gerade, besonders nach den dresdner Statuten. 1776.

Von der Gerade, so die Wittwen in dem Herzogthum Magdeburg, besage der Magdeburgischen Polizeyordnung, aus des Mannes Verlassenschaft zu erhalten haben, s. den 4 Band der Oeconomia forensis, Berl. 1778, 4. S. 442, f.

Bey der Pfälzercolonie in Magdeburg, welche sich ehedem nach dem churpfälzischen Landrechte gerichtet, hernach aber die magdeburgische Polizeyordnung, und das, was darin in Anschung der Gerade und der Heergewette ꝛc. verordnet ist, angenommen hat, ist unter den 29 Jan. 1752, auf der Colonie eigenes Ansuchen, solches, wie es in dem Rescripte heißt, aus dem Sachsenrechte herfließendes Jus Geradæ & Heergewettæ, gänzlich aufgehoben und abgeschaffet worden.

Edictensamml. a. d. J. 1751—1755, Col. 277, f.

Siehe auch Gerade-Kauf, im Art. Kauf und Verkauf; und Gerade-Schenkung, im Art. Schenkung.

2. Gerade

2. Gerade, (die) das Hauptwort des folgenden Bey- und Nebenwortes, die gerade Beschaffenheit eines Dinges zu bezeichnen, so aber nur im gem. Leben üblich ist. Das Strabeisen in die Gerade bringen, auf dem Stabhämmern, es gerade richten. Es verdiente allgemeiner zu werden, da man denn das ohne Noth verlängerte Geradigkeit, welches einige statt dessen gebrauchen, desto füglicher entbehren könnte.

Gerade, (*) L. Rectus, Fr. Droit, wird in doppelter Gestalt gebraucht.

1. Als ein Bey- und Nebenwort; den kürzesten Weg zwischen zwey Puncten zu bezeichnen, im Gegensatze dessen, was krumm ist.

1) Eigentlich. Eine gerade Linie, deren Theile insgesammt nach einer Richtung liegen. Gerade gehen, stehen: sitzen. Einen geraden Leib, gerade Füße haben. Den Kopf gerade halten. Sich gerade aufrichten. Jemanden den geradesten Weg führen. Mit geraden Füßen aus dem Bette fahren, schnell, hurtig. Gerades Weges, gerades Fußes zu Jemand gehen, unmittelbar darauf, mit Vermeidung aller Umwege, alles Zeitverlustes, sogleich. In gerader Linie von Jemanden abstammen, in absteigender Linie, im Gegensatze der Seitenlinien. Zuweilen auch im Gegensatze dessen, was schief ist. Eine Säule steht nicht gerade, wenn sie nicht senkrecht steht, ob sie gleich an sich gerade ist.

2) Figür-

(*) Im gem. Leben nur grade, im Dän. gerade. Wirft man das allemannische Präfixum ge weg, so bleibt rade oder rad übrig, welches mit dem Ital. retto, dem Schwed. rät und rad, dem Isländ. rettur und hradur, und nach Einschaltung des Hauches mit dem Lat. rectus, dem Goth. raihts und deutschen recht übereinkommt, wohin auch das Niederf. strak, das Schwed. rak und das bey dem Notker befindliche grihtl, für gerade, gehört. Das e am Ende ist das hochdeutsche e euphonicum, welches um des gelinden Lautes des d willen nothwendig ist, in den Zusammensetzungen aber auch wegfallen kann.

2) Figürlich, von den Zahlen. Eine gerade Zahl, Fr. Nombre pair, in der Rechenkunst, welche sich in zwey gleich große ganze Zahlen eintheilen läßt, im Gegensatze einer ungeraden. So ist 4 eine gerade, 5 aber eine ungerade Zahl. Fünf gerade seyn lassen, im gem. Leben, es nicht so genau nehmen, Nachsicht üben. Gerade oder ungerade spielen, L. Ludere par impar, Fr. jour à pair ou à non; à pair & non, ein gewöhnliches Spiel im gem. Leben, da man verschiedene Individua in die Hand nimmt, und den andern rathen läßt, ob ihre Zahl gerade oder ungerade ist.

Das Spiel gerade oder ungerade war bey den Römern stark üblich, und wurde entweder mit Talis, Tesseris, oder Gelde, welches Alea major, oder mit Nüssen, Bohnen und Mandeln, welches Alea minor hieß, gespielet. Heut zu Tage giebt man einem auf zu rathen, wie viel Stücke man in der Hand habe, und in welcher verschlossenen Hand gerade oder ungerade sey; wie denn Sueton von dem Kaiser August meldet, daß er dergleichen Spiel sehr geliebet habe. Oder man spielt es auch nur mit Fingern, welchen Zeitvertreib die Italiäner Mor nennen, vielleicht von Moran, einer unweit Venedig gelegenen Insel, wo es stark gebräuchlich ist, oder es soll so viel als μωρων heißen, gleichsam das Narrenspiel, weil das Gaukeln mit den Fingern ein Zeichen der Leichtsinnigkeit ist, nach dem Sprichworte der Franzosen: Jeu de mains, est jeu de vilains. Die Römer nannten es micare digitis, und sollte man fast glauben, sie hätten es so gar auch im Finstern gespielt, weil Cicero Offic. L. 3, c. 19, von einem grundehrlichen Freunde sagt, daß man mit ihm ohne Betrug auch im Finstern, auf gerade und ungerade, spielen könnte, ohne zu befürchten, daß er die rechte Anzahl der Finger verhehlte; dignus quocum in tenebris mices. Dieses Spiel hat der Griechen ihre Weise zum Grunde, wenn sie durch solches Fackeln mit den Händen wegen des Kaufpreises im Handel sich vergleichen wollten, da denn micare (fackeln) so viel als zählen heißt. Sueton hat von dem August eine Stelle, da Vater und Sohn, die es mit dem Antonius gehalten, auf gerade und ungerade mit einander haben spielen müssen, wer von beyden sterben sollte.

2. Als ein Nebenwort allein, in einigen figürlichen Bedeutungen.

1) In

1) In gerader Richtung. Einem gerade gegenüber sitzen, wohnen u. s. f.

2) Ohne Umschweif. (a) Ueberhaupt. Gerade zu gehen, keine Umschweife nehmen, sowohl eigentlich als figürlich. Ein ehrlicher Mann geht in seinen Handlungen allemal gerade zu. Sagen Sie es nur gerade heraus. Ich konnte ihm nicht so gerade hin antworten. (b) Besonders, ohne die durch den Wohlstand eingeführten Umschweife. Gerade zu gehen, ohne sich melden zu lassen. Gerade zu mit Jemanden umgehen, ohne Complimente.

3) Genau, mit pünctlicher Uebereinstimmung mit dem Objecte. (a) Dem Orte nach. Der Schuß traf gerade das Herz. Gerade in die Mitte treffen. (b) Der Zeit nach. Gerade zur selbigen Zeit. Er kam gerade in dem Augenblicke, als u. s. f. (c) Der Zahl, der Beschaffenheit nach. Es wägt gerade drey Centner. Es traf gerade zu. Er stellt sich gerade so, als wenn ich es nicht schon wüßte, welcher Fall auch elliptisch ausgedruckt wird: gerade, als wenn ich es nicht schon wüßte, gerade, als wenn er nichts gehöret hätte u. s. f.

4) Nach gerade, im gem. Leben, besonders Niedersachsens, für, nach und nach; wo es aber vielmehr das Niederf. Graad, ein Grad, zu seyn scheint, da es denn eigentlich nach Grade heißen müßte.

Geräth, (*) (das) oder die **Geräthe**, alles was zur Zubereitung anderer Dinge dient, besonders allerley Werkzeug, oder was dessen Stelle vertritt, als ein Collectivum. Haus-Geräth oder Hausrath, was zur Bequemlichkeit der Geschäfte im Hause nöthig ist; Tisch-Geräth, was zur Bekleidung des Tisches und zur

(*) Im Niederf. Rade, im Schwed. Gerád, im Isländ. Redi, Reidi, im Ital. Corredo und Arredo, bey den krainerischen Wenden Rodje. Es stammt von dem alten Worte reiten, fertig, geschickt machen, ab, wofür jetzt bereiten üblich ist.

Bequemlichkeit des Essens erfordert wird, Küchen-Geräth, Bau-Geräth, Acker-Geräth, Altar-Geräth, Garten-Geräth, Opfer-Geräth, Kriegs-Geräth, Schiffs-Geräth, Wirthschafts-Geräth u. s. f. Steht es allein, so muß die Art desselben aus dem Zusammenhange ersehen werden. Leinen Geräth oder weißes Geräth, Wäsche, leinen Zeug; ja ehedem rechnete man auch die Kleider mit unter das Geräth, wie an einigen Orten noch geschieht. Des Mannes Geräth soll ein Weib nicht tragen, 5 Mos. 22, 5. Geschirr und Geräth, siehe Inventarium.

Geräth-Holz, im Forstwesen, Holz, welches zu allerley Geräth tauglich ist, Geschirr-Holz, Nutz-Holz; im Gegensatze des Brenn- und Bau-Holzes.

Geräth-Kammer, siehe Polter-Kammer.

Geräthschaft, (die) Nieders. Reedschup, Reeschop, wird zuweilen für das einfachere Geräth, von Werkzeugen allerley Art gebraucht.

Geräucherte Speisen, siehe Räuchern.

Geräumig, ist für geraum im Hochdeutschen üblich, Raum haben, enthaltend. Ein geräumiger Ort. Ein geräumiges Haus, Zimmer. Sehr geräumig wohnen, sitzen. Ein geräumiger Hafen. Im Oberdeutschen geraumig. Daher die Geräumigkeit, Oberd. Geraumigkeit, und die Geräumlichkeit, die geräumige Beschaffenheit eines Ortes. Siehe Räumig und Räumlich, welche im gem. Leben gleichfalls gebraucht werden.

Geräumte (das). 1. Im Forst- und Landwesen einiger Gegenden, ein geräumtes, d. i. durch Wegräumung des Holzes zu Acker gemachtes Stück Waldung, welches an andern Orten Rodeland, Stockraum, Gereuth, Neuland, Neubruch heißt; siehe Gereuth.

2. Im Jagdwesen, auch ein zum Behuf der Jagd in den Wald gehauener Weg; ein Stell-Weg, Lauf, Abjagungs-Flügel, Durchhieb, Richt-Weg u. s. f.

1. Ge-

Geräusch, (das) das Rauschen, eine unverständliche durch das Gehör empfundene Bewegung der Luft. Ein Geräusch machen. Das Geräusch des Windes; der Wellen, des Wassers, des Laubes auf den Bäumen, der Blätter. Auch figürlich. Geräusch in der Welt machen, Aufsehen, von sich reden machen.

2. **Geräusch**, (das) bey den Jägern und in den Küchen, Herz, Lunge und Leber eines geschlachteten größern Thieres, besonders des edlen Wildbretes; zusammen genommen; so auch das Gehänge, das Geschlinge, die Lunge u. s. f. genannt wird. In weiterer Bedeutung pflegen die Jäger auch den Banzen und Wanst mit dazu zu rechnen, welches aber eigentlich der Aufbruch genannt wird.

Geraid, siehe Gereut.

Geranium, siehe Krahn. Storch-Schnabel.

Geraum, (*) vielen, beträchtlichen Raum enthaltend, für das veraltete raum. 1. Eigentlich. Ein sehr geraumes Zimmer. Die geraume, weite See. Geraum sitzen, wohnen. Wofür doch im Hochdeutschen geräumig üblicher ist.

2. Figürlich, von der Zeit. Es ist eine geraume, ziemlich lange, Zeit her. Vor geraumen Jahren. Ich habe ihn in geraumer Zeit nicht gesehen.

Gerbe, siehe Garbe.

Gerbeliren,
Gerben,
Gerber,
} siehe in Gä.

Gerbier, siehe Hocke.

Gerbo, *Gerbua*, der arabische Name eines kleinen vierfüßigen Thieres; siehe Jerbuah.

Gerden, Yards, englische Ellen; 100 Gerden machen 133 brabanter Ellen.

(*) Im Niederf. ruum, im Engl. rowme, im Holländ. ruym, im Schwed. rum; siehe Raum. Im Niedersächsischen bedeutet es auch leer, ledig; ein raumes, leeres, Faß.

Gerecht, ist das mit dem Präfixo ge verlängerte Wort recht, und bedeutet so wie dieses eigentlich gerade, in welchem Verstande es auch noch zuweilen im Forstwesen vorkömmt, wo ein gerechter Baum, ein gerade gewachsener Baum ist, zumal, wenn er sich zugleich gerade spalten läßt; siehe Gerade Anm. Allein am häufigsten kömmt es im Hochdeutschen doch in folgenden figürlichen Bedeutungen vor:

1. Dem Objecte, dem Gegenstande gemäß. 1) Dem Maße nach, wofür auch recht üblich ist. Das Kleid ist mir gerecht. Die Schuhe sind mir nicht gerecht. Einem ein Kleid gerecht machen, in Bayern, es gerechten oder gerechteln. Der Stöpsel ist gerecht, passet auf die Flasche. In alle Sättel gerecht seyn, figürlich, sich in alles zu schicken wissen. 2) Den Einsichten, der Erfahrung nach, am häufigsten im Jagdwesen, wo ein Jäger holzgerecht, forstgerecht, gewehrgerecht, hirschgerecht, hundegerecht u. s. f. heißt, wenn er die gehörigen Kenntnisse von allen diesen Gegenständen hat. 3) Den nöthigen Umständen und Fähigkeiten nach, für bereit; eine im Hochdeutschen veraltete Bedeutung. Sich zur Reise gerecht machen. Im Hochdeutschen sagt man dafür sich zurecht machen.

2. Der Neigung, dem Willen gemäß, doch vielleicht nur allein bey den Jägern, wo die Fährte dem Hunde gericht ist, wenn er sie begierig annimmt. Im gem. Leben der Hochdeutschen ist dafür das einfache recht üblicher.

3. Der Vollkommenheit gemäß. 1) Gerechte Waare, ächte, im Gegensatze der unächten oder falschen. 2) Im sittlichen und höchsten Verstande heißt Gott gerecht, sofern sein Wille die vollkommenste Richtung hat.

4. Dem Rechte, der Befugniß gemäß, rechtmäßig. Gerechte Klage über etwas führen, wozu man Grund und Recht hat. Gerechte Ansprüche auf etwas haben. Eine gerechte Sache haben. Eine gerechte Belohnung.

5. Den Pflichten, den Obliegenheiten gemäß. 1) Den Regeln der Kunst gemäß, doch nur in einigen einzelnen Fällen, besonders in Zusammensetzungen. Siehe Schulgerecht. Noch mehr und am häufigsten, 2) im sittlichen Verstande, im Gegensatze dessen, was ungerecht ist.

Gerechtigkeit, Nieders. Rechtigheit, das Abstractum des vorigen Bey- und Nebenwortes, der Zustand da eine Person oder Sache gerecht ist, nur in einigen Bedeutungen dieses Wortes.

1. Der Zustand der sittlichen Vollkommenheit.

2. Der Zustand, da eine Sache dem Rechte, einer Befugniß gemäß ist. 1) Eigentlich. Die Gerechtigkeit einer Klage, eines Anspruches. Noch mehr 2) das Recht oder die Befugniß selbst, und ein Ding, welches Jemanden vermöge eines Rechtes zukömmt. Eine Stadt hat viele Gerechtigkeiten, wenn sie viele Rechte, Vorrechte oder Gerechtsamen hat. Eines Gerechtigkeit schmälern. Mußtheil, Gerade und andere weibliche Gerechtigkeiten. Die Gerechtigkeit haben etwas zu thun. Stadt-Gerechtigkeit, das Recht eine Stadt vorzustellen; Meß-Gerechtigkeit, die Befugniß eine Messe zu halten; Mühl-Gerechtigkeit, das Recht eine Mühle zu halten u. s. f. Siehe Gerecht 4.

3. Der Zustand, da eine Person oder Sache dem Gesetze und den daraus erwachsenden Pflichten gemäß ist.

Die Gerechtigkeit, L. Justitia, Fr. Justice, in einem allgemeinen und weiten Verstande genommen, begreift alle Pflichten, die der Mensch Gotte, dem Nächsten, und sich selbst, schuldig ist. In einem besondern und engern Sinne, ist sie die Richtschnur dessen, was einer dem andern im gemeinen Umgange, oder im täglichen Handel und Wandel, schuldig ist. Man unterscheidet sie in die zutheilende und austheilende. Die zutheilende Gerechtigkeit, Justitia commutativa, entscheidet das Mein und Dein, und theilt einem jeden zu, was ihm gehört;

die austheilende Gerechtigkeit, Justitia distributiva, entscheidet die Verdienste und Verschuldungen, und legt einem jeden bey, was er an Belohnung wegen seines Wohlverhaltens, oder an Bestrafung wegen seines Uebelverhaltens, verdienet. Diese Tugend ist das Band der menschlichen Gesellschaft, der Hauptzweck der gestifteten obrigkeitlichen Gewalt, und die erste Pflicht eines Regenten. Die alten Weisen stellten die Gerechtigkeit als ein ernsthaftes Weib vor, auf einem viereckigen Steine sitzend, ihre Standhaftigkeit anzudeuten; mit verbundenen Augen, damit sie die Person nicht ansähe; in der Rechten ein bloßes Schwert zur Bestrafung der Bösen, und in der Linken eine Wageschale haltend, um dadurch die Gleichheit und Billigkeit, welche sie jedermann wiederfahren lassen solle, anzudeuten.

In einer andern Bedeutung, ist Gerechtigkeit, L. Servitus, Fr. Servitude, eine Befugniß, welche mir an eines andern Gute zusteht, so daß seine Freyheit dadurch eingeschränkt, und er verbunden ist, mir etwas zu zulassen, oder selbst zu unterlassen; siehe Servitut.

Gerechtsame, (*) (die) die in einem Rechte oder Gesetze gegründete Befugniß. Eines Gerechtsamen kränken. Eine Stadt, welche viele Gerechtsamen hat. Fr. Droits.

Gereden, das mit dem emphatischen Präfixo ge verlängerte Wort reden, welches im Oberdeutschen und einigen hochdeutschen Kanzelleyen für zusagen, versprechen, gebraucht wird, außerdem aber veraltet ist. Ihr sollt gereden und geloben, heißt es oft in Eidesformeln.

Gereichen, ist das mit dem allemannischen ge verlängerte Wort reichen, kömmt aber nur in einigen Bedeutungen desselben vor.

1. Ei-

(*) Im Oberdeutschen nur Rechtsame. In eben dieser Mundart hat man auch das Bey- und Nebenwort gerechtsam für rechtmäßig, und Gerechtsamkeit für die Gerechtsame.

1. Eigentlich, für reichen, in der Ausdehnung der Länge nach berühren, gelangen, eine im Hochdeutschen veraltete Bedeutung. Im thätigen Verstande wird es noch in der Jägerey gebraucht, wo gereichen so viel ist, als den Habicht nachfliegen lassen.

2. Figürlich, die Ursache einer Folge, das Mittel einer Wirkung werden. Das wird dir zum Vortheil, zur Ehre, zur Schande, zum Schaden gereichen. Anstalten, welche zum gemeinen Besten gereichen.

Gereiß, (das) im gem. Leben, das Reißen, doch nur im figürl. Verstande. Es ist vieleo Gereiß um diese Waare, man reißt sich beynahe um sie, sie gehet reissend ab.

Geren, siehe Gehren.

Gerenne, siehe Gerönne.

Gerent, (das) in dem Salzwerke zu Halle in Sachsen, eine Rente, d. i. gewisse Einkünfte an Sohle, welche zum Unterhalt der Gebäude, zur Besoldung der Bedienten, zum Besten der Armen u. s. f. versotten, und in das stete Gerent und Tage-Gerent unterschieden wird. Jenes ist stet oder beständig, und wird wöchentlich gegeben, es mag viel oder wenig gesotten werden; dieses aber richtet sich nach der Menge der versottenen Sohle.

So werden z. B. unter den 4 Salzbrunnen zu Halle, allein aus dem deutschen Brunnen, in einer vollen Siedwoche, oder 6 Tagen, nämlich von Sonntags Abends bis Sonnabends, 800 Zober zur Belohnung der 32 Träger oder Jahrknechte, welche die Sohle von dem Brunnen weg vor die Kothe tragen, und daselbst in die Sohlfässer gießen; 400, den 16 Haspelern; 64, den 4 Störzern, welche die Eimer, worin die Haspeler die Sohle aus dem Brunnen in die Höhe gewunden haben, in den dazu gemachten Kahn oder Trog umstürzen; 64, den 4 Zäpfern, welche die Sohle, die von den Haspelern aus dem Brunnen gewunden, und von den Störzern in den Kahn gegossen worden ist, aus dem Kahne, durch Ausziehung der darin steckenden Zapfen, in die darunter stehenden Zober laufen lassen, und so nach Verhältniß auch andern Salzbedienten, gegeben.

Wenn ein Gerentner, oder ein bey den Salzwerken verlehnter Mann, (dem, nebst seinen Cameraden, ordentliche Arbeit über den Brunnen, mit Haspeln, Radetreten, Stözen, Zapfen und Tragen, zu verrichten obliegt, und der daher also genannt wird, weil er zu seinem Lohne und Unterhalt, einige Zober Sohle aus dem Brunnen zum Gerente, als gewisse Renten bekömmt, so ihm auch aus den angewiesenen Kothen bezahlet wird,) aus erheblichen Ursachen nicht selbst mehr arbeiten will oder kann: so mag er einen sogenannten Unterläufer oder Knecht annehmen, der an seiner Statt, das Jahr über, die Arbeit thue, dafür er von seinem Gerente oder Einkommen ihm ein gewisses zum Lohne geben muß. Wenn diese Knechte oder Unterläufer ihre angenommene Jahrsarbeit, in einer oder der andern Schicht- Tagewerk- oder Siedewoche, aus Krankheit oder andern Ursachen nicht selbst verrichten können, so brauchen sie an ihrer Statt die Riemen- oder Zipfel-Läufer, d. i. solche Leute, die zwar als im Thale arbeitende angezeichnet, jedoch noch in keiner beständigen jährlichen Arbeit stehen, oder ihre Pflicht abgelegt haben. Diese müssen die Knechte, welche für sich arbeiten lassen, nach Schichten aus ihrem Beutel lohnen, wie sie sich darum nach Billigkeit mit einander vertragen können.

Gerenter, siehe im vorhergeh. Artikel.

Gereut, (das) in einigen Gegenden Oberdeutschlandes, ein ausgereutetes Stück Waldes, ein Neubruch, Geräumte, Rode-Land u. s. f. An andern Orten, z. B. in Elsaß, ist Gereut oder Geraid, eine gemeine Waldung, besonders sofern sie zur Ausreutung gebraucht werden kann, und der einem jenen zuständige Theil darin, so an andern Orten eine Holz-Mark, Holz-Erbschaft, Wald-Markung u. s. f. heißt. Dergleichen ist das Landauer Gereut, welches 16 Meilen im Umfange begreift; auch das Heim-Geraid genannt, und in das vordere und hintere Gereut getheilet wird. Die Forstgerichtbarkeit darüber heißt das Oberheim-Geraid; ein Theilhaber daran, ein Geraid- oder Gereut-Genoß, oder Geraider, Gereuter; das Forstgericht, der Gereut-Stuhl oder Geraiden-Stuhl, indem dieses Wort daselbst auch im weiblichen Geschlechte die Geraid gebraucht

braucht wird; die Forstordnung, die Gereut-Ordnung; der Einnehmer der Gefälle, der Gereut-Einnehmer; die Schlüsse des Forstgerichtes, die Gereut-Schlüsse u. s. f.

Gereut-Heerd, (der) im Hüttenbaue einiger Gegenden, der Vorheerd an dem Zinnofen, in welchem sich das geschmelzte Zinn sammelt.

Gereut-Lerche, Alauda magna *Linn.* eine Art Bachstelzen, welche mit einer Lerche nichts, als die Farbe, gemein hat, und sich gern auf Gereuten, d. i. ausgereuteten Stücken Waldes, aufzuhalten pflegt. Sie wird im gem. Leben auch Braut-Lerche, Braut-Vogel genannt, welcher Name in Ansehung der ersten Hälfte aus Gereut verderbt ist. Die Gestalt dieses Vogels, findet man im Art. Bachstelze, Th. III, S. 330, beschrieben.

Die Gereut-Lerchen pflegen sich zu der Zeit, da sie die Brut antreten, und den ganzen Sommer über an bergigen Gegenden, und gemeiniglich wo Holz ausgereutet wird, aufzuhalten, wovon sie auch, wie bereits erwähnt worden ist, den Vornamen haben. Ihre Eyer legen sie an oder unter alte Stöcke und Baumwurzeln, in Wachholderbüschlein, oder auch nur in das bloße Gras, und brüten solche im Jun. oder Julius aus, indem sie ihre Brut erst um Jacobi endigen. Wenn man um solche Zeit nahe zu ihrem Neste kömmt, so verrathen sie sich selbst mit vielem Geschreye, wobey sie beständig die Würmer, welche sie den Jungen bringen wollen, im Schnabel halten. Ihr Strich geht gleich mit Jacobi an, und währet bis Bartholomäi; sie werden aber niemals in großen Scharen gesehen, sondern pflegen sich, auch an denen Orten, wo sie in Menge brüten, so stille davon zu machen, daß man nicht weiß, wo sie hingekommen sind. Der Wiederstrich dieses Vogels ist im April, da man denn in der Mitte dieses Monats einen lustigen Fang mit ihnen anstellen

stellen kann. Denn dieser Vogel erwählt sich gewisse Bäume, auf welchen er seinen Gesang verrichtet, und von denen er in vollem Singen, nach Art der Lerchen, jedoch nicht in einem Kreise, wie die andern Lerchen, sondern gerade in die Höhe steigt, und auf die Gipfel der Bäume sich wieder niederläßt. Wenn man nun unter solchen Bäumen eine andere Gereutlerche, nämlich ein Männchen, mit abgeschnittenen Flügelfedern laufen läßt, welchem, gleichwie man sonst auch mit den Finken thut, ein von Natur krumm gewachsenes, und an der Spitze mit ein wenig gutem Vogelleim beschmiertes Spreißlein auf den Schwanz gebunden ist: so wird diejenige, welche sich dort ihren Stand erwählet, gleich als blind im Zorne auf sie herab fahren, und an dem Spreißlein sich auf eben die Art fangen, wie die Finken. Sie können auch zur Zeit des Striches auf einem Heerde gefangen werden, wenn man, solches Fanges wegen, einige Gereutlerchen, die im vorhergehenden Jahre gefangen worden sind, verhält, damit sie erst um solche Zeit, wie andere verhaltene Vögel, ihren Gesang verrichten. In ihrer Freyheit nähren sie sich mit allerley Gewürme; in ihrer Gefangenschaft aber wollen sie mit frischen Ameiseneyern, oder mit Heuschrecken, denen die Füße abgerissen worden sind, oder, in deren Ermangelung, mit frischen Regenwürmern gefüttert seyn, bis man sie nach und nach mit untermengtem süßen Quark, auch klein gedrücktem Hanfe zu diesem letztern Futter, nämlich zum Hanfe mit Semmelmehl vermischt, allein gewöhnet. Dieser Vogel nimmt mit einem ganz kleinen Käfiche fürlieb, und dauert 6 bis 7 Jahr, wenn er nur dabey rein gehalten, zuweilen heraus in eine Stube gelassen, und ihm Wasser zum Baden gegeben wird.

Gerfaut, Gerfalk, siehe Th. XII, S. 129.

Gergel, (der) bey den Böttchern, die Rinne in den Dauben der Fässer und hölzernen Gefäße, in welche der Bo-

Boden befestiget wird; imgleichen dasjenige Werkzeug, vermittelst dessen diese Rinne gemacht wird, und welches eine Art von Zirkel ist. Daher gergeln, diese Rinne machen. Ein Faß gergeln.

Das Wort gehört ohne Zweifel zu dem Lat. gyrare, umdrehen, gyrgillus, ein Haspel. Im mittlern Lat. ist Girgillus nicht nur ein Rad, sondern auch ein Werkzeug zum Spinnen.

Gerhab, siehe Vormund.

Gerhard, ein eigenthümlicher Vorname vieler Personen männlichen Geschlechtes, welcher deutschen Ursprunges ist, von dem Zeitworte gehren, begehren, abstammet, und eine liebenswürdige Person bezeichnet; daher Erasmus von Roterdam, welcher eigentlich Gerhard van Gerart hieß, sich nach der Gewohnheit der damaligen Zeiten Desiderius Erasmus nannte.

Im gem. Leben, besonders Niedersachsens, lautet dieser Name nur Gerd. Die Endung hard ist, wie schon Frisch beweiset, kein eigenes Wort, sondern aus der männlichen Endung er entstanden, welche in manchen Mundarten ein t annehmen pflegt; Tauchert, Tauchart für Taucher. Eben derselbe führt in dem Worte Ger die Veränderungen an, durch welche dieser Name in den mittlern Zeiten gegangen ist.

Gerhards-Kraut, Herba Gerardi *Theod. Dod.* & *Tab.* Angelica sylvestris minor s. erratica *Bauh.* Aegopodium Podagraria *Linn.*; siehe Th. II, S. 118.

1. Gericht, (*) (das) von dem Zeitworte richten, sofern es ehedem auch anrichten, oder zurichten, bedeutete.

1. Eine Speise einer Art, sofern sie in einer besondern Schüssel angerichtet wird; L. Ferculum, Fr. Mets, Plat. Ein Gericht Fische, Fleisch, Gemüse, Erbsen, Bohnen u. s. f. Eine Mahlzeit von sechs Gerichten. In engerer Bedeutung pflegt man Suppe, Braten, Obst und Gebackenes, nicht mit unter die Gerichte zu rechnen.

2. Bey

(*) Im Nieders. und Oberdeutschen nur Richt, im Schwabens. Riht, im Schwed. Ratt.

2. Bey den Jägern, die Dohnen, Bügel und Schlingen, welche man den Vögeln, oder auf die Vögel richtet, um sie darein zu fangen, und welche auch das Geschneide genannt werden; siehe Boden-Gericht, in den künftigen Supplementen.

2. **Gericht**, (das) von dem Zeitworte richten, das sittliche Verhalten anderer beurtheilen.

1. Die Handlung des Richtens, die wirkliche Sprechung des Rechtes oder Beurtheilung des sittlichen Verhaltens anderer und die darauf gegründete Verurtheilung oder Lossprechung, sofern solches von öffentlichen dazu verordneten Personen geschieht; L. Judicium, Fr. Jugement, Justice. Gericht halten, tenir justice. Ueber Jemanden Gericht halten. Ein scharfes Gericht über Jemanden ergehen lassen. Das jüngste Gericht, das allgemeine Weltgericht, oder das Gericht, schlechthin, le dernier jugement, in der Gottesgelehrsamkeit, die Beurtheilung des sittlichen Verhaltens der Menschen nach der Auferstehung, und Entscheidung ihres künftigen Zustandes.

2. Die Befugniß, dieses Recht zu sprechen, oder das sittliche Verhalten Anderer zu beurtheilen. 1) Eigentlich, die Gerichtbarkeit, Jurisdiction, und die damit verknüpften Nutzungen und Beschwerden; Fr. Jurisdiction, Justice. Jemanden mit dem Gerichte belehnen. Das Gericht verkaufen. In welcher Bedeutung es auch oft im Plural ohne Singular gebraucht wird. Bey einem Gute die Gerichte mit in Anschlag bringen. Die Gerichte verpachten, an sich bringen. Siehe Gerichtbarkeit. 2) In den mittlern Zeiten drückte dieses Wort in weiterer Bedeutung oft die ganze oberherrliche Gewalt aus, von welcher die Sprechung des Rechtes eine der vornehmsten Befugnisse ist; daher in dem Sachsenspiegel und andern Schriften dieser Zeit Richter oft einen Landesherrn bedeutet.

3. Das

3. Das Recht, die Gerechtigkeit, besonders sofern sie eine Pflicht-Höherer gegen ihre Unterthanen ist, die Fertigkeit sie zu erfüllen, und deren wirkliche Erfüllung; eine im Hochdeutschen veraltete Bedeutung. Er liebet Gerechtigkeit und Gericht, Ps. 33, 5. Der Gegensatz ist das gleichfalls veraltete Ungericht, Unrecht, Gewaltthätigkeit, Verbrechen, welches in den mittlern Zeiten mehrmals vorkömmt.

4. Die auf eine böse Handlung im Gerichte erkannte Strafe, wo dieses Wort nur im theologischen Verstande von den Strafen Gottes gebrauchet wird. Besonders die göttliche Veranstaltung des nachfolgenden Uebels der Sünde, zur Beförderung der Erkenntniß und Wegschaffung derselben, in welchem Verstande Landplagen und andere Uebel göttliche Gerichte oder Straf-Gerichte Gottes genannt werden.

5. Die zur Sprechung des Rechtes verordneten Personen, deren Versammlung. 1) Ueberhaupt, da es an einigen Orten auch das Gerichts-Amt, die Gerichts-Bank, der Gerichts-Hof, die Gerichts-Kammer, der Gerichts-Stuhl genannt wird. Jemanden vor Gericht fordern, laden, appeller en justice, assigner quelcun. Vor Gericht kommen, erscheinen, comparoitre en justice. Vor Gericht bringen. Im Gerichte sitzen. Jemanden vor Gericht verklagen. Das Gericht hat ihn losgesprochen, verurtheilet u. s. f. Das Gericht sitzt heute nicht. Daher das Criminal-Gericht, Handels-Gericht, Hof-Gericht, Kammer-Gericht, Land-Gericht, Stadt-Gericht u. s. f. Im gem. Leben wird es in dieser Bedeutung oft im Plural gebraucht, ohne Singular. Ich will zu den Gerichten eilen und mich angeben. Die Gerichte haben auf die Hülfe erkannt, haben die Hülfe vollstreckt. Der todte Körper wurde von den Gerichten aufgehoben. Wo oft nur einige von einem Gerichte dazu abgeordnete Personen verstanden werden. 2) In engerer Bedeu-

tung heißt bey den Kammergerichte zu Wetzlar ein Gericht, eine aus dem Richter und den Anwälten beyder Parteyen bestehende Versammlung; dagegen wenn einer dieser drey Theile fehlt, solches kein Gericht genannt wird. Siehe Gerichtlich.

6. Der Ort, 1) wo sich diese Personen versammeln und das Recht sprechen. In das Gericht gehen. Die Sache wurde im offenen, im verschlossenen Gerichte verhandelt. 2) Zuweilen auch der Ort, wo die peinlichen Strafen vollzogen werden, wo besonders der Galgen oft das Gericht oder das Hoch-Gericht genannt zu werden pflegt; Fr. Fourches patibulaires, Gibet, Justice, Potence.

7. Der Gerichtsbezirk, der District, über welchen sich die Gewalt eines Gerichtes erstreckt, der Gerichtssprengel, und in weiterer Bedeutung, besonders in den mittlern Zeiten, ein jedes Gebiet, auf welche Art auch das mittlere Lat. Jurisdictio üblich war. In diesem Verstande wird es oft als ein Plurale allein gebraucht. Einen Missethäter durch ein fremdes Gericht, oder durch fremde Gerichte führen. Einen Verbrecher aus dem Gerichte, oder aus den Gerichten verweisen; Fr. Banlieüe, Détroit, District, Jurisdiction.

Von den ältesten Gerichten in der Mark Brandenburg, siehe im Art. Justiz.

Gericht, (Brüchten-) siehe Forst-Strafe.
— (Colonie-) siehe Th. VIII, S. 231.
— (Deich-) siehe Th. IX, S. 75.
— (Ding-) siehe Th. IX, S. 320.
— (Dorf-) siehe Th. IX, S. 424.
— (Ehe-) siehe Th. X, S. 168.
— (Ehren-) siehe Th. X, S. 190.
— (Eigen-) siehe Th. X, S. 352.
— (Feld-) siehe Th. XII, S. 514.
— (Forst-) siehe Th. XIV, S. 612.
— (Frevel) siehe Th. XV, S. 32.
— (Frey-) siehe Th. XV, S. 54.

Gericht, (Fünfer-) siehe Th. XV, S. 453.
— (Gan-Erben-) siehe Th. XVI, S. 2
— (Gast-) siehe Th. XVI, S. 464.
— (Gau-) siehe Th. XVI, S. 481.
— (Gewalt-) siehe unter Gewalt.
— (Grod-) siehe Grod.
— (Grund-) siehe unter Grund.
— (Hader-) siehe in H.
— (Haft-) siehe in H.
— (Häger-) siehe unter Häger-Gut.
— (Hals-) } siehe in H.
— (Handels-) }
— (Heimburgen-) }
— (Helf-) siehe Th. IX, S. 425.
— (Hirten-) }
— (Hof-) } siehe in H.
— (Holz-) }
— (Holzungs-) siehe Th. XIV, S. 689.
— (Hufen-) } siehe in H.
— (Hütten-) }
— (Jagd-) }
— (Jahr-) } siehe in J.
— (Inzicht-) }
— (Kammer-) }
— (Kanzelley-) } siehe in K.
— (Kessel-) }
— (Knappen-) }
— (Lauben-) siehe in L.
— (Pfeiffer-) siehe in P.
— (Rüge-) siehe Th. XIV, S. 689.
— (Staffel-) siehe in S.
— (Straßen-) siehe im Art. Justiz.

Gerichts-Amt, Gerichts-Bank, } siehe oben, S. 383.

Gerichts-Bote, ein Bote, der in Diensten eines Gerichtes steht, die Parteyen vorzuladen u. s. f. Der

Gerichtsdiener, und wenn er von geringer Art ist, der Gerichtsknecht.

Gerichts-Buch, ein Buch, in welches die vor einem Gerichte verhandelten Sachen eingetragen werden.

Gerichts-Diener, ein Bedienter, welcher beym Gerichte aufzuwarten verpflichtet ist, und wenn er zugleich zu Verschickungen gebraucht wird, auch Gerichts-Bote heißt; im Oberdeutschen Gerichts-Weibel, in Bremen Walt-Knecht, Walt-Bode, d. i. Gewaltbote. s. im Art. Justiz.

Gerichts-Director, ein Name, den in einigen ansehnlichen Gerichten der Gerichtshalter oder Gerichtsverwalter führt, der das Recht im Namen des Gerichtsherren spricht.

Gerichts-Dorf, ein Name, welchen an einigen Orten die adelichen Dörfer führen, welche auch Junkern-Dörfer genannt werden, zum Unterschiede von den Amts-Dörfern; siehe Th. IX, S. S. 383.

Gerichts-Folge, die Verbindlichkeiten der Unterthanen eines Gerichtes, demselben in nöthigen Fällen hülfliche Hand zu leisten.

Gerichts-Frau, siehe Gerichts-Herr.

Gerichts-Frohn, siehe Th. XV, S. 160.

Gerichts-Gebühren, diejenigen Gebühren, welche gerichtlichen Personen für gerichtliche Handlungen von den Parteyen bezahlet werden, die Sporteln, ehedem auch der Klage-Schatz.

Gerichts-Gefälle, die Gefälle, d. i. der Ertrag eines Gerichtes in Ansehung des Gerichtsherren.

Gerichts-Halter, der die Stelle eines Richters vertritt, besonders in kleinen Gerichtsbezirken, auf Dörfern, u. s. f. Justitiarius, Gerichts-Verwalter.

Gerichts-Handel, ein gerichtlicher Handel; eine jede Sache, welche vor Gericht gebracht und daselbst abgethan wird; und in engererer Bedeutung, eine Streitsache, ein Prozeß.

Gerichts-Haus, ein Haus, welches zur Handhabung des Rechtes und zur Versammlung des Gerichtes bestimmt

stimmt ist; eine Benennung, welche indessen wenig gebraucht wird, weil Rath Haus, Amt-haus, u. s. f. üblicher sind. Siehe Richt-Haus.

Gerichts-Herr, derjenige, welchem die Gerichtsbarkeit eines Ortes, oder die Befugniß Recht zu sprechen, eigenthümlich zusteht; die Gerichts-Herrschaft, Gerichts-Obrigkeit, Fr. Justicier, haut-justicier. Die Gerichts-Frau, eine solche verheurathete Person weiblichen Geschlechtes. Siehe Erb-Herr.

Gerichts-Herrschaft. 1. Die Herrschaft oder die Befugniß des Gerichtsherren, das Recht Gericht zu halten; die Gerichtsbarkeit. 2. Diejenige Person, welche dieses Recht besitzt; der Gerichts-Herr oder die Gerichts-Frau.

Gerichts-Hof, ein ansehnliches Gericht, welches einen weiten Gerichtssprengel hat, und der Ort, wo sich dasselbe versammelt; ein Wort, welches indessen mehr von den Gerichten auswärtiger Staaten, als von deutschen, üblich ist; Fr. Chambre de justice.

Gerichts-Kammer, siehe oben, S. 383.

Gerichts-Knecht, siehe Gerichts-Bote.

Gerichts-Lehen, das Gericht, oder die Befugniß Recht zu sprechen, sofern sie ein Lehen ist.

Gerichts-Obrigkeit, derjenige, welcher das Gericht in einem Orte besitzt, als eine Obrigkeit betrachtet; die Gerichts-Herrschaft.

Gerichts-Platz, der Platz oder Ort, wo Gericht gehalten wird; im Oberd. die Gerichts-Schranne. Auch der Ort, wo die peinlichen Urtheile vollzogen werden; der Richt-Platz; siehe dieses Wort.

Gerichts-Saß, der unter einem Gerichte sitzt, d. i. demselben unterworfen ist; ein Gerichts-Unterthan. S. Saß.

Gerichts-Schöppe, der Schöppe oder Beysitzer eines Gerichtes, Fr. Echevin, Assesseur de justice. Auf einigen Dörfern wird auch der Richter unter den Bauern, welcher in geringen Dingen Recht spricht, Gerichts-Schöppe genannt.

Gerichts-Schreiber, Fr. Grefier, der Schreiber in einem Gerichte, welcher am häufigsten Actuarius genannt wird. In großen Gerichten hat man beyde, da dann der Gerichtsschreiber dem Actuario untergeordnet ist.

Von den Actuariis bey den Justizämtern, s. im Art. Justiz.

Gerichts-Schuldheiß, der Schuldheiß, welcher im Namen des Landesfürsten das Richteramt verwaltet, und an andern Orten, Richter, Präsident, Stadtvogt, Gerichtsvogt u. s. f. genannt wird. Auch auf den Dörfern giebt es zuweilen Gerichts-Schuldheißen, welche zusammen gezogen Gerichts-Schulzen genannt werden, und in geringfügigen Sachen Recht zu sprechen haben. An andern Orten heißen sie Gerichts-Schöppen, Bauermeister, Rügemeister, Richter, u. s. f. S. Schuldheiß.

Gerichts-Sprengel, der Sprengel, d. i. Bezirk, über welchen sich die Gerichtsbarkeit eines Gerichts erstrecket.

Gerichts-Stätte, siehe Gerichts-Statt.

Gerichts-Stand. 1. Die Verbindlichkeit vor einem Gerichte zu stehen, d. i. von demselben Recht zu nehmen. Jemanden von dem Gerichtsstande des Stadtgerichtes befreyen. 2. Dasjenige Gericht selbst, welchem man zu Recht zu stehen, oder sein Recht von demselben zu nehmen verbunden ist; Judex competens, Forum, Fr. For. Sich an seinen gehörigen Gerichtsstand wenden. Der erste Gerichtsstand, die erste Instanz, das Untergericht. Der höchste Gerichtsstand, die höchste Instanz.

Gerichts-Statt, (die) oder die Gerichts-Stätte, die Statt oder Stätte, wo Gericht gehalten wird, Fr. Justice, Audience. Imgleichen die Stätte, wo die peinlichen Urtheile vollzogen werden, der Gerichts-Platz, die Richt-Statt, Fehm-Stätte, Fr. Supplice, Lieu de l'execution d'un criminel.

Unsere heidnische Vorfahren, welche bey ihrer, obgleich dunkeln, Erkenntniß von dem höchsten Wesen, nach ihrem guten natürlichen Verstande doch viele rühmliche und löbliche Eigenschaften hatten, stellten ihre Gerichte und rechtliche Untersuchungen unter freyem Himmel an, damit ein jeder einen freyen Zu-

tritt hätte. Diese Gewohnheit der öffentlichen Gerichte beobachteten sie von denen Zeiten her, als sie noch in den Wäldern in unterirdischen Höhlen und Gruben wohnten, und in den Hainen ihrer gottesdienstlichen Uebungen pflegten. Denn in eben diesen geheiligten Wäldern, in den Hainen, entschieden sie auch ihre weltliche Geschäfte und Angelegenheiten, insonderheit die von Wichtigkeit waren. Hiezu erwählten sie einen vorzüglich ansehnlichen Baum, gemeiniglich eine Eiche, der sie außerdem etwas Göttliches zuschrieben. Darunter kamen sie zusammen, gaben Gesetze, beschlossen auch Krieg oder Frieden. Dergleichen Verabredungen wurden mit der Zeit Hagesprake genannt. Die Gewohnheit sich unter solchen Bäumen zu versammeln, hat sich eine lange Zeit erhalten.

Als aber unsere heidnische Väter vorzüglich zwischen der Weser und Elbe, gegen das Ende des vierten Jahrhundertes, ihre schlechte Hütten und unterirdische Wohnungen in den Wäldern verließen, Dorfschaften anlegten; und mithin von ihren Hainen mehr entfernt waren, wählten sie einen ansehnlichen Baum, der näher an ihren Wohnungsort gränzte, zu öffentlichen gerichtlichen Handlungen, weiheten ihn zur Gerichtsstätte ein, und der Druide that unter solchem Baume den Rechtsspruch. Nachdem Carl der Große am Ende des 8ten Jahrh. den Sachsen mit Schwert und Feuer das Christenthum angezwungen hatte, ist zwar das sonst gewöhnliche abgöttliche Wesen abgeschaffet; aber der hohe Baum, und die unter ihm anzustellenden öffentlichen Gerichte sind als eine unsündliche Sache erlaubt und beybehalten worden. Dergleichen Gerichte hießen nun Judicia oder Placita ad altam arborem, und was dabey ausgefertigt wurde: Actum ad altam arborem, diese Baum-Gerichte waren im 13ten Jahrh., und noch später, gebräuchlich. Man trifft noch hin und wieder in alten Archiven verschiedene Diplomata an, die unter einem solchen hohen Baume ausgefertigt worden sind. Die an einigen Orten auf dem Lande befindlichen Linden und Eichen, unter welchen die Gemeinden, nach gegebenen Zeichen, sich zu versammeln und von öffentlichen Angelegenheiten zu besprechen pflegen, und daher auch scherzweise ihr Rathhaus genannt werden, sind sicherlich noch ein Herkommen aus den alten Zeiten.

Hrn. Past. Dünnhaupt unvorgreifliche Gedanken von dem hohen Baum und der Dingstidde, als ehemaligen unterschiedenen öffentlichen Gerichtsstätten der alten Deutschen, st. im 14 und 15. St. der gel. Beytr. zu den Braunsch. Anzeig. v. J. 1777.

Gerichts-Stein, ein Stein, sofern er die Gränze eines Gerichtssprengels oder des Gebietes der Gerichtbar-

barkeit bezeichnet; ein Bann-Stein, oder Obrigkeits-Stein. Siehe unter Gränze.

Gerichts-Stuhl, der Ort, wo sich ein Gericht versammelt, und die dazu gehörigen Personen; ein Gericht, Tribunal. Imgleichen der einem Gerichte unterworfene Bezirk, dessen Gebiet. Siehe Stuhl.

Gerichts-Verwalter, der das Gericht, d. i. die Befugniß Recht zu sprechen, im Namen des Gerichtsherren verwaltet; doch doch nur in kleinen Gerichten, besonders auf dem Lande; der Gerichts-Halter, Gerichts-Verweser, Justitiarius. S. Th. IX, S. 424.

Gerichts-Verweser, siehe den vorhergeh. Artikel.

Gerichts-Vogt, an einigen Orten der Vogt oder Vorgesetzte eines Gerichtes, der Richter, es sey ein großes oder kleines Gericht; Niederf. Richtevaagd. So hieß ehedem der Stadtvogt in Bremen Gerichts-Vogt.

Gerichts-Zwang, Fr. Contrainte. 1. Die Befugniß, vermöge welcher Jemand andere zwingen kann, Recht von ihm zu nehmen, die Gewalt andern Recht zu sprechen; die Gerichtbarkeit, Gerichts-Herrschaft, Jurisdiction, Niederf. Richtewald. Den Gerichts-Zwang an einem Orte haben.

2. Der Bezirk, über welchen sich diese Gewalt erstreckt, der Gerichts-Sprengel. In eines Gerichts-Zwange wohnen.

Gerichtbarkeit (*). 1. Das Recht, oder die Befugniß in vorkommenden Fällen Recht und Gerechtigkeit zu handhaben, und das ausgesprochene Urtheil zu vollziehen, die Jurisdiction, der Gerichts-Zwang, die Gerichts-Herrschaft, ehedem die Richt-Gewalt. Unter eines Gerichtbarkeit wohnen, stehen. Eines Gerichtbarkeit anerkennen, läugnen. Eine wirkliche Gerichtbarkeit über etwas haben. In weiterer Bedeutung auch die Oberherrschaft, von welcher die Gerichtbarkeit ein so wichtiger Theil ist. 2. Der

(*) Die erste Hälfte dieses Wortes ist nicht das vorige Hauptwort Gericht, sondern das Zeitwort richten; die Richtbarkeit, die Befugniß zu richten, woraus durch Vorsetzung des oberdeutschen ge,

2. Der Distrikt, über welchen sich diese Gewalt erstreckt, das Gebiet.

Die Gerichtbarkeit, oder das Recht und die Macht, Gericht zu halten, und in bürgerlichen oder zugleich auch peinlichen Sachen, Erkenntniß und Verordnung zu thun, wird in Erb- oder Nieder-Gerichte, Unter-Gerichte, L. Jurisdictio bassa oder inferior, Fr. Jurisdiction basse oder inférieure, welche eine von der hohen Obrigkeit verliehene Gewalt sind, über alle bürgerliche Sachen und geringe Verbrechen zu erkennen, und in Ober- oder Hals- und peinliche Gerichte, Fr. Jurisdiction haute oder criminelle, auch Königs-Bann (*) genannt, d. i. die Gewalt, über schwere Verbrechen, die Leib und Leben angehen, zu urtheilen, unterschieden. Ferner in die weltliche, Jurisdiction séculiére, welche den Königen, Fürsten, Städten ꝛc. und überhaupt der weltlichen Obrigkeit zukömmt, und in die geistliche oder kirchliche, Jurisdiction spirituelle oder ecclesiastique, d. i. die Macht, welche der Kirche zukömmt, in Sachen, worüber sie als Richter zu erkennen hat, dasjenige zu verordnen, was sie für gut findet, und ihre Gesetze und Aussprüche vollziehen zu lassen. Aeußerliche Gewalt zu gebrauchen, und gegen Personen und ihre Güter mit Execution zu verfahren, kömmt nur den weltlichen Gerichten zu. Die der Grundobrigkeit zuständige Gerichtbarkeit über die Einwohner eines Dorfes, oder die so genannte Erb-Gerichtbarkeit, L. Jurisdictio patrimonialis, ist eine Fortsetzung derjenigen Gewalt, welche ehedem der alte deutsche Adel über seine Knechte und Freygelassene, nach dem Zeugnisse des Tacitus, hatte.

Die Gerichtbarkeit in Städten, besitzen die Stadtgerichte und Justizcollegia. Jede Stadt muß ihre

Gerichtbarkeit geworden ist. Hieraus erhellet zugleich, daß dieses Wort irrig Gerichtsbarkeit geschrieben und gesprochen wird.

(*) Ehemals nannte man sie auch die Oberacht, die Fraiß, das Zentgericht, die Zent, die Zentbarkeit, die hohe Obrigkeit, die Malefiz, das Malefizrecht ꝛc.

Richter und Unterobrigkeiten haben, deren Benennungen überall verschieden sind, deren Ansehen aber gewisse Schranken hat. Man bestimmt diese insgemein nach der Wichtigkeit der Prozesse, indem man die Summe festsetzt, worüber jeder Richter, jede Stadtobrigkeit den Ausspruch thun soll; und wenn sie höher ist, so können die Parteyen von ihren Urtheilen an ein höheres Gericht appelliren. Noch andere obrigkeitliche Personen giebt es in Städten für die Polizeysachen.

Das platte Land ist in Domänen oder Kammergüter, in Herrschaften, sie seyn nun geistlich oder weltlich, und in gemeine Landgüter eingetheilt, die bloß von Bauern und andern Privatpersonen besessen werden. Die Städtchen, Dörfer, Flecken, die einen Theil der Domänen ausmachen, stehen unter der unmittelbaren Gerichtbarkeit des Landesherrn, so wie die von den herrschaftlichen Gütern. Die hohen und niedrigen Gerichtsherren, und die Einwohner dieser Ländereyen, sind Vasalen und Unterthanen des Landesherren. Indessen sind diese Ober- und Untergerichte ein Vorrecht, welches schöner klingt, als es in der That ist. Denn es macht darum einen Edelmann, der es besitzt, nicht eben zum unumschränkten Herrn über das Leben und die Güter seiner Unterthanen; dieses wäre so gar den Grundsätzen der Oberherrschaft zuwider; sondern es setzt nur Vasallen und Bauern in eine mittelbare Abhängigkeit vom Landesherrn. Denn obgleich die bürgerliche und peinliche Gerichtbarkeit in diesen Ländern im Namen des Erblehn- und Gerichtsherren ausgeübet wird, so wird doch jedes Urtheil, welches von Wichtigkeit ist, oder eine Leibes- oder Lebensstrafe des Bauern betrifft, von den höhern Gerichten des Staates bestätiget. Der geringste Landmann hat in schweren Fällen allemal das Recht, sich auf den Ausspruch des Landesherren zu berufen, oder zu appelliren, und dieser erhält über jeden Bürger des Landes das Recht des Lebens

bens und Todes, der Werbung für die Armee, für die Flotte, oder für andere Bedürfnisse des Staates. Uebrigens sind die Gränzen der hohen und niedern Gerichtbarkeit mehr oder weniger eingeschränkt, nach Verschiedenheit der europäischen Länder, ja oft verschiedener Landschaften eines Staates.

Die Erb-Gerichtbarkeit hat das Besondere an sich, daß sie nicht mit der Person des Richters zu Ende geht, sondern dem Fundo inhärirt, und also auch mit demselben vererbet oder verkaufet wird. Es muß dieselbe nicht mit dem Dienst-Zwange vermenget werden. Dieser besteht bloß in der verliehenen Gewalt, die Unterthanen zu ihren schuldigen Diensten anzuhalten, und selbige, wenn sie etwas darunter versehen haben, mäßig zu züchtigen; die Erbgerichtbarkeit hingegen giebt ein Recht, sowohl die bürgerlichen Rechtshändel der Unterthanen, als auch ihre Verbrechen und Vergehungen, zu untersuchen und zu entscheiden.

Wer bey Anfertigung des Anschlages eines Rittergutes die Gerichtbarkeit taxiren will, hat zwar besonders darauf zu sehen, was für Art derselben es sey, ob die hohe oder niedere, oder beyde? hiernächst auch auf deren Weitläuftigkeit, folglich Wichtigkeit, auch ob sie immediat, oder subordinirt sey, besonders Rücksicht zu nehmen; überhaupt aber muß er wissen, ob er sie nach einem Grund- oder nach einem Nutzungsanschlage taxiren solle. In einem Grundanschlage hat er vorzüglich das Regale selbst in Betrachtung zu ziehen. Je höher, Je vollständiger, je weitläuftiger, je unumschränkter es ist, desto wichtiger ist es auch. In dieser Absicht muß er zwar allerdings die etwanige Abnutzung deductis deducendis überschlagen, die darauf ausgefallene Nutzungstaxe aber kann er kühnlich mit einem Drittel, auch nach Befinden um die Hälfte übersteigen. In einem Nutzungsanschlage hingegen fällt die Schätzbarkeit dieses Regale fast gänzlich dahin. Hier

will man nichts als Nutzen haben, um vorzügliche Gerechtsame bekümmert man sich nicht; der Taxator muß also für die Jurisdiction nichts mehr ansetzen, als was nach allen und jeden Abzügen etwa Nutzen bleiben möchte.

Quod jurisdictio plus sit oneris, quam commodi, ist die gemeine Sprache. Es wird daher in den meisten Gütertaxen die Gerichtbarkeit nicht unter die nutzbaren Rubriken gezählet, sondern nur als eine bloße Gerechtigkeit zu einem mäßigen Capital angeschlagen. In kleinen und armen Dorfschaften, besonders da, wo die Leibeigenschaft eingeführt ist, und die Unterthanen nichts Eigenes besitzen, sondern ihre Aecker und Höfe der Herrschaft gehören, folglich solche weder vererben noch verkaufen können, ist freylich die Gerichtbarkeit mehr lästig, als nutzbar, zumal wenn viele peinliche Fälle vorkommen, deren Untersuchung gemeinialich auf Kosten des Gerichtsherren geschehen muß. Ganz anders hingegen verhält sich die Sache an großen und mit reichen Einwohnern besetzten Orten, wo den Besitzern der Höfe das Eigenthum davon zustehet, und sie daher solche nach freyem Gefallen, unter herrschaftlicher Einwilligung, zu verkaufen, oder auf ihre Nachkommen und Verwandte zu vererben, berechtigt sind. Die Laudemien, Abschoßgelder, Ausfertigungen der Erbvergleiche, Kaufbriefe, Dienst- und Loßlassungsgelder, Nutzung des Auenrechtes u. s. f. sind lauter Dinge, welche die Einkünfte eines Landgutes gar sehr vermehren helfen. Die schlesischen und andern Gebirgsdörfer können hierunter zum Beyspiel dienen; die Brauerey- und Jurisdictionsgefälle machen daselbst gemeiniglich den wichtigsten Theil der herrschaftlichen Einnahme aus. An solchen Orten also, wo die Gerichtbarkeit wirklich etwas einbringt, ist dieselbe nicht unter die bloßen Gerechtigkeiten zu rechnen, sondern unter den nutzbaren Rubriken nach ihrem wahren Ertrage anzuschlagen.

Oecon. forensis, 1. Band, S. 64.

Das Verpachten der Jurisdiction, ist in auswärtigen Ländern, insonderheit in Frankreich, nicht erlaubt; in Deutschland hingegen ist sie nicht nur verpachtungsfähig, sondern weil sie dem Gute anhängt, wird sie gar auch stillschweigend für mit verpachtet geachtet, wenn das Gut mit allen Rechten und Gerechtigkeiten verpachtet, und die Gerichtbarkeit nicht ausdrücklich ausgenommen worden ist. Ob man auch gleich solches allenfalls nur von der Civiljurisdiction zu verstehen

stehen hätte: so glaube ich doch, daß man es in solchem Falle auch auf die peinliche extendiren würde, ob sie gleich nicht eigentlich im Commercio ist, wenn sie sonst nur dem Gute zugehört. Es bleibt indessen das Verpachten der Jurisdiction allemal etwas verhaßtes, und es wird daher ohne wichtige Ursachen selten geschehen; vielmehr läßt sie ein Gutsherr am liebsten durch seinen eigenen Gerichtsdirector administriren, und sorget überdieß noch dafür, daß der Pachter selbst sich derselben unterwerfe.

Die Pächter niedrigen Standes stehen schon ohne dieß unter der Gerichtbarkeit eines adelichen Verpachters. In Ansehung der Eximirten aber, welche sonst nur von den bestellten landescollegiis Recht nehmen dürfen, darf sich der Verpachter in dem Pachtcontract bloß die Bedingung machen, daß ein solcher Pachter in Pachtangelegenheiten sich der Gerichtbarkeit des Verpachters unterwerfe. Denn die Natur der Pachtsachen erlaubt es gar nicht, daß solche vor den ordentlichen Richter gebracht, und dadurch in unauflösliche Weitläuftigkeiten gesetzt werden. Sehr thöricht würde es von jedem Eigenthümer gehandelt seyn, wenn er auf diese gefährliche Brücke treten, und sich dadurch der Discretion eigennüziger und gewinnsüchtiger Pächter übergeben wollte. Die natürliche Folge davon würde darin bestehen, daß er auch öfters bey den vermögenesten Umständen, wegen der ihm von seinem Pachter durch liquide Forderungen streitig gemachten liquiden Pacht darben, und den ihm rechtmäßig gebührenden Antheil theils zur Bereicherung des Pachters, und theils zur Bezahlung unerschwinglicher Gerichtskosten, verwendet sehen müßte.

Außer dem, daß sich der Pachter, in Ansehung der Pachtsachen, und richtigen Abführung der Pension, herrschaftlichen Gerichtbarkeit zu unterwerfen hat, thut ein Verpachter auch wohl, wenn er sich die Jurisdiction über den Pachter und seine Familie ohne Ausnahme vorbedinget. Wie oft geschieht es nicht, daß ein Pachter, wenn er auch für seine Person ordentlich ist, übel erzogene und zu allerley Ausschweifungen geneigte Kinder hat! ein Eigenthümer würde sehr übel daran seyn, wenn er, wegen der von solchen unartigen Leuten verübten Excesse, in jedem Falle weitläuftige und kostbare Klagen führen sollte, da er doch solche, wenn sie seiner Jurisdiction unterworfen sind, ganz kurz entscheiden und abmachen kann. Es können auch noch

über-

überdem verschiedene Begebenheiten und Umstände vorfallen, welche diese Vorsicht ebenfalls nothwendig machen.

Oecon. forensis, 3. Band, S. 259, f.

Würde die Gerichtbarkeit an den Pachter mit verpachtet, so könnte man doch noch wohl einen Unterschied unter den Ober- und Untergerichten machen. Erstere werden dem Pachter nicht viel nützen, letztere aber könnten ihm eher nutzbar werden, auch schon Autorität und Respect genug geben, als warum es ihm vielleicht am meisten zu thun ist. Dieses wird auch jederman billig finden, daß man dem Pachter, wenn auch alle Gerichtbarkeit reservirt ist, doch den Gerichtszwang über die Zinsen und Dienste der Unterthanen gestatte, sich dessen im nöthigen Falle, doch ohne Mißbrauch, zu bedienen.

Ist aber die Gerichtbarkeit selbst mit verpachtet, so pflegt der Verpachter doch alle mögliche Vorsicht dabey anzuwenden. Es muß die Jurisdiction beständig in des Verpachters Namen exerciret werden, indem er allezeit das Eigenthum davon behält, und dem Pachter nicht eigentlich die Gerichte selbst, sondern nur der Gebrauch derselben überlassen ist. Daher denn auch der Pachter, ob er sich gleich Emolumenta anmaßen kann, welche aus der Gerichtbarkeit fließen, und eigentliche Fructus jurisdictionales sind, z. B. Gericht zu halten, Gerichtspersonen zu bestellen, und gewisse Species juris fisci, so weit sie der Patrimonialjurisdiction zukommen, auszuüben, wie ihm denn auch unbeerbtes Vermögen, Gerade und Heergewette, samt Theilschilling, Annehme- Kauf- Consens- Siegel- Zähl- Handwerks- Gewebe- Schutz- und Abzugsgeldern, so weit sie hergebracht, und nicht untersagt sind, das Auspfändungsrecht, nebst der Befugniß, ungehorsame und widerspenstige Unterthanen in den Gehorsam werfen zu lassen, sowohl die Gerichtsstrafen, als auch der den Obrigkeiten jeden Falls ausgeworfene Antheil von denjenigen, welche aus öffentlichen Verbrechen herrühren, zustehen; hingegen

darf

darf er sich diejenigen Gerechtsamen und Vorzüge keinesweges anmaßen, welche aus dem Eigenthume der Gerichtbarkeit, oder auch aus dem Lehen- oder Erbzinsrechte fließen. Z. B. er kann sich nicht huldigen, noch in das Kirchengebet einschließen lassen, keine Unterthanen auf- und annehmen, keine Statuten publiciren; der Unterthanen unbewegliche Grundstücke können auf seine bloße Einwilligung vor seinen Pachtgerichten weder verpfändet, noch weniger gar verkaufet werden; auch kommen ihm die Lehenwaare, und alle Real- und Personal-Lehens- und Erbzinssachen, ingleichen die Sterbe-Lehen, nicht zu.

Man sieht hieraus, daß, wenn auch gleich die volle Gerichtbarkeit verpachtet wäre, dennoch Fälle vorkommen und übrig seyn können, bey welchen die Grundherrschaft selbst, theils als Lehens- theils als Gerichtsherr mit zutreten müsse; dergleichen besonders auch dieser ist, wenn sich der Pachter selbst der Gutsgerichtbarkeit unterworfen hätte, und vor selbiger zu belangen wäre. Es pflegen auch wohl die Gerichtsherren bey solchen Verpachtungen ihnen die Concurrenz in allen Ausübungen der Jurisdiction, gewisse Gerichtsfälle aber ihnen gänzlich zu reserviren. Es können aber auch daraus viele Verwirrungen entstehen; und wenn die vorbehaltenen Fälle nicht ausdrücklich und deutlich angezeigt sind, so entsteht die Vermuthung, daß der Verpachter sich alles dessen gegeben habe, was zur Ausübung der Gerichte gehört, und er sich nicht ausdrücklich ausbedungen hat. Dieses hingegen ist billig, daß der Gerichtsherr den Gerichtsdirector selbst in Bestallung nehme, auch die Gerichtspersonen selbst ordne, und hernach in den dem Pachter überlassenen Fällen an denselben weise. Hienächst erscheint die Wichtigkeit dieser Sache, daß er sich vorbehalte, die Gerichtsstube, wenn und so oft es ihm gefällig ist, in Person zu visitiren, die Gerichtsprotokolle und gehaltenen Acten, zumal in wichtigen, vornämlich in Inquisitionssachen, vor der Verschickung nach rechtlichem Erkenntniß, sich zuschicken zu lassen, solche zu durchsehen, oder durch andere Rechtsgelehrte perlustriren zu lassen. Ferner muß er auch in den dictirten Strafen freye Hand behalten, dieselben, nachdem die Rechte und Landesgesetze ihm gestatten, aus Geld in Arbeit oder Gefängniß zu verwandeln, sie zu moderiren, oder nach Befinden gar zu remittiren, ohne

daß

daß der Pachter darüber sich zu beschweren habe. Endlich muß er sich ausdrücklich bedingen, daß, wofern der Pachter die Gerichte nicht, den Landesgesetzen, Proceß- und Taxordnungen, und allen andern landesherrlichen Verfügungen gemäß, administriren ließe, oder zu Bedrückung der Unterthanen, Verleitung zu geldsplitternden prozessualischen Weitläuftigkeiten, oder sonst auf irgend einige Art und Weise mißbrauchte, er selbige sogleich wieder an sich nehmen wolle, ohne daß dem Pachter darüber an seinem Pachtquanto der übrigen Guts- und Wirthschaftsstücke das geringste nachgelassen würde, selbiger vielmehr die daher ihm zuwachsende Verantwortung zu entgelten schuldig sey.

Wie nun, gestalten Sachen nach, der Pachter die Commoda jurisdictionis zu genießen hat: so wird er sich auch, die Incommoda derselben zu tragen, nicht entbrechen. Er wird den Gerichtsdirector solariren, den Armen umsonst Recht schaffen, alte, kranke, elende Personen, Wittwen und Waisen, Findelkinder, Wahnsinnige ꝛc. mit der Nothdurft versorgen, todte Körper aufheben lassen, die Aufrichtung der Justiz- und Malefizzeichen besorgen, auch, nach Beschaffenheit der Umstände, die Inquisitions- und die zur Bestraf- oder gar Abthuung der Malefikanten aufzuwendenden Unkosten tragen müssen, u. d. gl. m. Ja, wenn auch gleich die Jurisdiction völlig vom Pachte ausgenommen wäre, und der Pachter gar nichts damit zu thun hätte: so ist es doch nicht unbillig, daß er, wo es nicht die Unterthanen thun müssen, den Gerichtsdirector, wann und so oft es der Herr verlangt, oder es sonst nöthig ist, durch das Hofgeschirr aus dem Orte seines Aufenthaltes abholen, und wieder dahin zurück bringen lasse, denselben bey seinem Daseyn, in Abwesenheit der Herrschaft, mit nöthiger, doch anständiger Kost, auch wohl Bette, Feuer und Licht versorge, ihm auch sein etwann ausgesetztes Deputatkorn, Holz oder andere Dinge zuführe, und endlich auch noch den Gerichtsfrohn besolde. Denn alle erstbenannte

Præ-

Præstanda sind Kleinigkeiten, der Frohn aber wird ihm selbst in seiner Wirthschaft mit zu Diensten seyn.

v. Bennigsen Abhandl. vom Pacht und Verpacht der Güter, Lpz. 1779. 8. S. 218. fgg.

Auf einigen Landgütern steht auch die Gerichtbarkeit unter den herrschaftlichen Dorfnachbarn in Gemeinschaft. Es gewährt zwar dieselbe in den wenigsten Gegenden einen baaren Ertrag und Nutzen, sondern ist dem Eigenthümer in den meisten Fällen mehr lästig, als vortheilhaft; indessen giebt sie, wenn sie gemeinschaftlich ausgeübet wird, unter den Dorfnachbarn öfters zu allerley Verdruß und Uneinigkeiten die meiste Gelegenheit.

Die Gerichtbarkeit auf dem Lande hat es theils mit wirklichen Gerichtsfällen, sowohl in Civil- als Criminalsachen, und theils mit Einrichtung und Erhaltung der Dorfpolicey, zu thun. Die gemeinschaftliche Gerichtbarkeit kann, in Ansehung der wirklichen Gerichtsfälle, gar leicht durch Bestellung eines geschwornen gemeinschaftlichen Gerichtsverwalters gehoben werden, wie solches auch in den königl. preußischen Landen den Gesetzen und der allgemeinen Ordnung gemäß ist. Dieser gemeinschaftliche Justitiarius spricht und verordnet, in der sämtlichen herrschaftlichen Dorfnachbarn Namen, wie es die Rechte und Acten mit sich bringen; und hiedurch fällt bey diesem Zweige der Gerichtbarkeit alle Gelegenheit zu sonst daraus entstehen könnenden Uneinigkeiten von selbst hinweg. Nur wird es darauf ankommen, wie es wegen der durch diesen Gerichtsverwalter verursachten Kosten, in so weit selbige nicht von den streitenden Parteyen selbst ersetzet werden können, zu halten sey. Hierunter aber dürfte Folgendes das beste und rathsamste seyn.

1) Ist es nöthig, daß dem gemeinschaftlichen Gerichtsverwalter eine gewisse jährliche Besoldung ausgesetzt werde, so erfordert es die Billigkeit, daß ein jeder Dorfnachbar, nach dem Verhält-

hältnisse seines an der Jurisdiction habenden Antheils, das Seinige dazu beytrage. 2) Sind, außer diesem jährlichen Gehalte noch mehrere Gerichtskosten, welche nicht von den Parteyen selbst ersetzet werden können, zu bestreiten: so ist ein Unterschied zu machen, ob solche durch die Einwohner und Unterthanen des Dorfes selbst, oder durch Fremde, verursachet worden sind. Die leztern übertragen sämtliche an der Jurisdiction theilhabende Dorfschaften gemeinschaftlich; die erstern aber muß diejenige Herrschaft, dessen Unterthanen solche veranlaßt haben, und zu bezahlen nicht im Stande gewesen sind, vergüten. 3) In peinlichen Fällen ist dieses am wichtigsten, und ereignet sich auch, weil die meisten Verbrecher und Inquisiten gemeiniglich arm sind, am häufigsten. Und obgleich der Ersatz der Kosten demjenigen Eigenthümer, dessen Unterthan zur Inquisition gezogen worden ist, allein, und ohne Beytritt des Dorfnachbarn, zur Last fällt, so muß doch die Bewachung solcher Verbrecher in allen vorkommenden Fällen von der ganzen Gemeinde geschehen; denn die Gerechtsamen, welche die Herrschaften deshalb unter sich haben, gehen die Unterthanen nichts an, und es würde auch öfters dem einen Theile der Gemeinde, solche Last allein zu bestreiten, unmöglich fallen. Die gemeinschaftliche Uebertragung derselben ist daher in den Regeln einer vernünftigen Policey gegründet. 4) Dagegen versteht sich von selbst, daß ein jeder der Dorfnachbarn auch alle von seinen Unterthanen eingehende Gerichtsgefälle, an Laudemien, Loslassungs- und Dienstgeldern u. d. m. nur allein, mit Ausschließung der andern Mitherrschaften, zu erheben berechtigt sey.

Mit den Policeysachen hingegen hat es eine ganz andere Bewandtniß. Diese sind nicht ein eigentliches Werk für die gemeinschaftlichen Gerichtsverwalter, sondern es werden selbige von den Herrschaften selbst angeordnet. Hier nun nimmt man, wenn solches von mehrern Dorfnachbarn geschehen soll, gemeiniglich wahr, daß dasjenige, was der eine für gut befindet, von dem andern, öfters aus bloßem Eigensinn und Erbitterung, widersprochen und rückgängig gemacht wird. Bey einer solchen gemeinschaftlichen Policeyverwaltung bleibt also gewöhnlicherweise alles in Unordnung, worunter Herrschaften sowohl, als Unterthanen, gar sehr leiden. Wollte man gleich durch eine, bey Gele-

genheit

genheit der Gemeinheitsaufhebung unter den Dorfnachbarn auf beständig zu errichtende Polizeyordnung, diesem Uebel abzuhelfen suchen, so würde doch immer die Frage, wem die Aufsicht über die Beobachtung und Aufrechthaltung einer solchen Polizeyordnung anzuvertrauen wäre, übrig bleiben; denn, so lange auch dieses noch unter den Herrschaften gemeinschaftlich ist, und keiner ohne dem andern etwas vornehmen darf, kann daron ebenfalls nur wenig Nutzen erwartet werden.

Um die Verwaltung der Polizey, so viel möglich, aus der Gemeinschaft zu setzen, müßte verfüget werden, daß die herrschaftlichen Dorfnachbarn in der Polizeyverwaltung alle 6, oder auch wohl 10 Jahr, mit einander abwechselten und alternirten. Binnen diesen 6 oder 10 Jahren, besorget derjenige, der diese Verwaltung über sich hat, alles, was zur Polizey und guten Ordnung des Dorfes gehört, für sich allein, und ohne daß der Mitnachbar sich seinen Verfügungen widersetzen, oder solche rückgängig machen kann. Zieht er gleich denselben, in wichtigen Fällen, aus Freundschaft mit zu Rathe, so ist dieser doch, durch seinen Widerspruch darin etwas zu entscheiden, nicht berechtigt.

Eine Zeit von 6 bis 10 Jahren ist deshalb nöthig, weil, wenn die Umwechselung in dieser Polizeyverwaltung alle Jahre geschehen sollte, es bey Nachbarn von ungleicher Denkungsart gar leicht geschehen könnte, daß das Gute, so von dem einen angeordnet worden ist, von dem andern sofort wieder in seiner ersten Geburt, und ehe es, sich einzuwurzeln und als bewährt zu erzeigen, die gehörige Zeit gehabt hätte, schon wieder über den Haufen gestoßen, dadurch aber nichts als nur neue Verwirrung angerichtet werden würde.

Bey dieser vorgeschlagenen Einrichtung würde auch die Bestellung doppelter Schulzen und Gerichte, und daß solche mit ihren Herrschaften zugleich umwechselten, nöthig seyn.

Oecon. forens. 2. Band, S. 95, sqq.

Versuch einer systematischen Entwicklung der ganzen Lehre von der Gerichtsbarkeit, der weltlichen sowohl als der kirchlichen, von Fr. Gr. Aug. Loberhan. Haue, 1775, gr. 8. 10 .

Gerichtlich, im Gerichte, vor Gerichte, zum Gerichte gehörig, demselben gemäß, darin gegründet. Das gerichtliche Verfahren, das Verfahren des Gerichtes und in demselben. Gerichtliche Hülfe, siehe Exekution. Jemanden gerichtlich belangen, vor Gericht. Ein gerichtlicher Ausspruch, Bescheid.

In engerer Bedeutung heißt bey dem Kammergerichte zu Wetzlar gerichtlich, was in Gegenwart des vollen Gerichtes, d. i. des Richters und beyder Theile, geschieht; im Gegensatze des außergerichtlichen, wo eine von diesen dreyen Personen fehlt. Ein gerichtlicher Senat, ein gerichtlicher Vortrag u. s. f. S. Gericht 5.

Gerichtsbarkeit, siehe Gerichtbarkeit.

Geridon, siehe Gueridon.

Gerille, Agaricus Cantharellus L.; s. Pfeffer-Schwamm.

Geringe. Dieses Wort scheint 1. eigentlich, einen kleinen körperlichen Umfang in der Dicke bedeutet zu haben, da es dann so viel ist als dünn, und dem was dick ist entgegen steht. In dieser im Hochdeutschen größtentheils veralteten Bedeutung sagt man noch im Oberdeutschen ring oder gering vom Leibe, von Person für schlank oder geschlank. Ein geringer oder schmaler Hirsch ist eben daher bey den Jägern ein magerer Hirsch.

2. In weiterer Bedeutung, wird dieses Wort oft von einem jeden sowohl körperlichen als unkörperlichen kleinen Umfange genommen, und steht alsdann dem entgegen, was man groß zu nennen pflegt. Ein geringer Vorrath.

3. Besonders.

1) Der Schwere nach, für leicht, zuweilen noch im gem. Leben, besonders Oberdeutschlands. Es ist um ein Loth zu geringe. Ring oder gering vom Gewichte.

2) Dem Werthe, der Würde, der Achtung nach.

(a) Der innern Güte nach, für schlecht Geringes Erz,

Erz, im Bergbaue, welches wenig Gehalt hat. Geringes Bier, geringer Wein. Eine geringe Waare. Ein geringes Tuch. Geringe Leinwand. In einem geringen Sommerkleide gehen. Geringe Speisen. (b) Dem Werthe nach. Ein geringes Amt. Ein geringes Einkommen haben. Ein geringer, niedriger Preis. Ein geringes Geschenk. Es wird ein Geringes kosten. Ich kann es nicht geringer (wohlfeiler) geben. Ich konnte es für ein Geringes haben. Etwas geringe schätzen, achten, halten. (c) Der Wichtigkeit nach, für unerheblich. Geringe Vorfälle unsers Lebens. Eine geringe Beleidigung. Ein geringer Gewinn. Nicht geringen Nutzen von etwas haben. Ein geringer Diebstahl, der eine Kleinigkeit betrifft. Ein geringes Dorf, ein geringer Ort, eine geringe Stadt. Er bildet sich nichts geringes ein, hält sich für eine wichtige Person. d) Der Achtung nach, der Würde nach. Ich bin hiezu zu geringe. Besonders (e) der bürgerlichen Achtung, dem Stande, der Würde nach, da es dem vornehm entgegen gesetzt ist. Es sind bloß geringe Leute. Ein geringer Mensch. Leute von geringem Stande. Ein Mädchen von geringem Herkommen.

Geringhaltig, einen geringen Gehalt, wenig Gehalt, einen keinen Gehalt haben. Geringhaltiges Erz, Geld u. s. f. Die Münze ist geringhaltig. Im gem. Leben nur ringhaltig.

Gerinne, (das) ein durch die Kunst verfertigter Canal, in welchem das Wasser in einen engern Raum gebracht wird, und daher stärker fließt. Imgleichen, in weiterer Bedeutung, ein jeder kleiner Canal oder Graben, worin das Wasser rinnet, dergleichen die Gerinne in dem Berg- und Hüttenbaue, in den Salzwerken zum Behuf der Sohle u. s. f. sind. Siehe Rinne und Rinnen. Daher die Gerinnhaue, im Bergbaue,

eine eiserne Haue, die Gerinne zu den Pochwerken damit auszuhauen; der Gerinnsenkel, eben daselbst, Senkel oder kleine Haspen, womit die Gerinne zusammen geschlagen werden; der Gerinnstein, eben daselbst, die beste Art des Zinnsteines; weil er sich im Pochen an das Gerinne ansetzt, zum Unterschiede von dem Fasenwerke oder Pochmehle, und Sumpfwerke oder Schlamme.

Insonderheit versteht man, bey dem Wassermühlenbau, unter Gerinne denjenigen Canal, durch welchen das über den Fachbaum fallende Wasser gegen das Mühlrad zufließt. Man theilt es gemeiniglich in das Mahlgerinne und in das wüste Gerinne. Das Mahlgerinne ist dasjenige, worin die Mühlräder hängen und von dem Wasser umgetrieben werden. Diesem liegt das wüste Gerinne zur Seite, welches letztere dazu dient, daß man, wenn das Wasser überflüssig vorhanden ist, durch Aufziehung des Schutzbretes selbiges dahindurch kann vorbey fließen lassen. Hat hingegen die Mühle nicht Wasser genug, so kann durch Zusetzung des Schutzbretes das Wasser in das Mahlgerinne stärker fließend gemacht werden.

Ein Gerinne an den Mühlen und Teichen, welches, wenn das Wasser im Ueberflusse vorhanden ist, aufgehoben wird, damit es frey abfließen könne, ohne das Wasser zu berühren, wird ein Freygerinne, Freylauf oder Freyschutz genannt. Siehe auch Frey-Arche.

Gerinn-Haue, }
Gerinn-Senkel, } s. den vorhergeh. Artikel.
Gerinn-Stein, }

Gerinnen, (*) die Gerinnung, L. Coagulatio, Fr. Coagu-

(*) Schon bey dem Notker kerinnan, Schwed. ränna. Statt dieses Wortes braucht man auch im Hochdeutschen das einfache rinnen, imgleichen geliefern, liefern, gestehen, sich schutten, und im Niedersächs. schichten, stollen, stallen, risen, schreuen, kasen, kellern u. s. f.

Coagulation. Unter diesem Ausdrucke versteht man, wenn ein flüssiger Körper den größten Theil seiner Flüssigkeit verliert, und entweder ganz in einen zusammenhängenden Körper verwandelt, oder dermaßen verändert wird, daß einige feste Theile zum Vorschein kommen. Im erstern Falle heißt sie vollkommen, im letztern aber unvollkommen. Die vollkommene Gerinnung entsteht, wenn die Bewegung der Theile eines Körpers, als worin der flüssige Zustand desselben besteht, ganz und gar vermindert wird, es sey nun, daß die eigentliche Ursache der Bewegung aufhört, oder durch den Zusatz eines andern Körpers eine solche Veränderung entsteht, daß dadurch nicht allein eine Verdickung des flüssigen Körpers, sondern auch eine genaue Vereinigung der Theile unter einander erfolgt, wodurch die flüssigen in ihrer Bewegung gehemmet und zugleich fest werden.

Zur Erläuterung dieses Begriffes können folgende Beyspiele dienen. Durch die Kälte gerinnen viele flüssige Körper, die entweder von Natur flüssig sind, oder durch das gemeine Feuer flüssig gemacht worden sind, wie z. B. die Flüssigkeit eines geschmolzenen Metalles zu seyn pflegt. Entfernet man dasselbe vom Feuer, so wird es fest. Hier ist nun die Ursache offenbar. Wenn demnach Wasser und andere flüssige Körper im Winter gefrieren und fest werden, so geschieht es aus eben keiner andern Ursache, als weil die, zu einer hinlänglichen Flüssigkeit gehörigen, Feuertheile weggenommen, oder wenigstens vermindert und in Ruhe gebracht werden.

Ein anderes Beyspiel einer Gerinnung, welche aus einer bloßen Verdickung und genauen Vereinigung eines flüssigen Körpers mit einem festen Körper entsteht, giebt die Vermischung des Wassers mit Gyps, als wodurch das Wasser in kurzer Zeit die Flüssigkeit verliert, und mit dem Gypse erhärtet.

Bey dergleichen Gerinnungen geht nichts verloren, sondern das Flüssige erhärtet ganz, entweder für sich allein, oder durch die Vereinigung mit einem andern zugesetzten Körper. Wenn aber eine flüssige Substanz zum Theil gerinnet, zum Theil flüssig bleibt, oder

die Gerinnung nicht anders erfolgt, als bis ein Theil des Flüssigen entzogen worden ist, so wird die Gerinnung unvollkommen genennet.

Es gehören zu dieser Art: 1) die Concentration flüssiger Körper durch den Frost, als wodurch der wässerige Theil gerinnet, und von dem spirituösen oder auch salinischen Theile geschieden wird; 2) die Vereinigung der in flüssigen Materien befindlichen, festen Körper, mit andern festen Körpern, durch das Verdampfen des Flüssigen, wie z. B. das Ueberziehen eines festen Körpers mit einer Farbe, und das Färben der Körper nichts anders, als eine Art einer unvollkommenen Gerinnung ist. Endlich 3) kann auch zu der Gerinnung die Präcipitation, d. i. das Niederschlagen und Scheiden eines, in einem flüssigen Körper aufgelöseten, festen Körpers gerechnet werden, welches aber, da die flüssige Substanz ihre Flüssigkeit behält, nur eine Art einer vollkommenen Gerinnung seyn wird.

Gerippe, (*) (das) alle zusammenhängende Knochen eines thierischen Körpers, ohne Fleisch und Adern: nach einem griech. und lat. Worte ein Skelett. Siehe unter Knochen. Figürlich, von einer magern Person, an welcher man nichts, als Haut und Knochen, gewahr wird. Imgleichen von leblosen Maschinen, die zusammen gefügten Hauptheile ohne äußere Bekleidung. Das Gerippe eines Schiffes, welches gemeiniglich der Sarter genannt wird.

Germ (der), ein nur im Oberdeutschen übliches Wort, die Hefen auszudrücken, wo auch germen, gähren, und germig, Hefen habend, bezeichnet. Siehe Gähren, von welchem Zeitworte es abstammet. Im Nieders. ist dafür Bärme üblich.

Germain (*St.*), eine Art Birn; s. Th. V, S. 458.

Germandrée, Chamædrys; siehe Gamander.

Germe; L. Germen; siehe Keim.

Germe de feve, der Bohnenkeim, Bohnenkern; das schwarze Fleckchen oder Zeichen in den Gruben der Eckzähne der Pferde; siehe Th. VI, S. 142.

Germer,

(*) Von Ribbe, Ripp. Im Nieders. heißt ein Gerippe Riff, Reff, im Holländ. Rif.

Germer, weiße Nießwurz; siehe in N.

Germsel, Knoblauchkraut; siehe *Alliaria*.

Gernröder, eine Art Birn; siehe Th. V, S. 446.

Geröhrich, oder Geröhricht (das). 1. Ein mit Rohr bewachsener Platz. 2. Das Rohr oder Rohrwerk selbst, als ein Collectivum; das Geröhre, Rohrdickicht. Siehe *Arundo*.

Gerölliges Gestein, siehe Gerälle.

Geröne (das), bey den Winzern, besonders in Franken, der ganze Umfang der Wurzeln des Weinstockes, besonders die obersten Seitenwurzeln, welche auch die Röhne oder Rönne genannt werden.

Frisch schreibt dieses Wort Geröhne, und glaubt, daß es so viel als Rinne oder Gerinne sey, erklärt es aber unrichtig von der untersten dicken Wurzel. Vielleicht stammt es von rennen ab, weil man von den Seitenwurzeln auch zu sagen pflegt, daß sie laufen oder auslaufen; da dann dieses Wort richtiger das Gerenne geschrieben werden müßte.

Geroldshöfer Bier, siehe Th. V, S. 21.

Gerontopogon, Barba oder Coma senilis, Aragopogon, ein Kraut; siehe unter Hafer-Wurzel.

Gerouin, zu Cairo, eine Gattung Centner, welcher unter allen, deren man sich bedient; die großen und schweren Waaren zu wägen, am meisten wiegt. Der Centner Gerouin hat 370 Rotons zu Cairo, wovon 110 zu Marseille 108 Pfund betragen.

Gersch, Angelica sylvestris minor, Aegopodium *Linn.*; siehe Theil II, S. 118.

Gerste, (*) L. Hordeum, Fr. Orge, eine Art Getraide, welche auf einem kürzern Stängel oder Halme, als der Weizen und Rocken, wächst, und nach dem Linné zu den Pflanzen mit 3 Staubfäden und 2 Staubwegen

(*) Im Nieders. Garste, Gaße, im Holländ. Gheerste, im Angels. Gerst, im Böhm. Geemen; womit auch das Griech. κρι3η, imgleichen der Name der Ceres, und vielleicht auch das deutsche Gras übereinkömmt, welches im Angels. sowohl Graes, als Gaers, und im Holländ. Gaars lautet.

gehört, und einen blaßgelben eckigen Samen bringt. Der Same oder die Frucht dieses Gewächses heißt gleichfalls Gerste, im gem. Leben aber auch häufig Gersten, doch ohne Artikel, Gersten säen, welche Form, wo das Wort eigentlich männlichen Geschlechtes ist, auch in den meisten Zusammensetzungen beybehalten wird.

Die Gerste blüht ährenweise; drey Blumen sitzen dicht bey einander, und werden gemeinschaftlich von einer sechsblätterigen Hülle umgeben. Jede Blume besteht aus 2 Spelzen, davon die untere oder äußere bauchicht, eckig und länger als die Hülle ist, sich auch mit einer langen Granne (Grachel) endiget, die innere aber kleiner, platter und lanzettförmig ist. Die mittelste von den drey Blumen ist größer, als die beyden andern, und gemeiniglich allein fruchtbar; es enthält dieselbe drey kurze Staubfäden, und den eyförmigen Fruchtkeim mit 2 haarichten, gekrümmten Staubwegen. An den beyden Seitenblüthen fehlen meistentheils alle Befruchtungswerkzeuge. Der Same liegt in den Spelzen fest eingeschlossen, ist länglich bauchicht, an beyden Enden spitzig, eckig, und der Länge nach mit einer Furche vertieft.

Was überhaupt das Wachsthum dieser Getreideart betrifft, so verhält sich das Gerstenkorn, wenn es gesäet wird, in dem Erdboden, in Ansehung des Bewurzelns und Auskeimens, nicht wie der Weizen und Rocken, sondern die Wurzeln kommen nur allein am untersten Ende, welches am Aehrenstängel gestanden hat, zuerst hervor; der Keim und das Blatt aber schiessen hernach an dem Ende, welches oben gewesen ist, und woran die lange Granne gestanden hat, hervor. Das Gerstenkorn behält auch nicht, wie der Weizen und Rocken, einige Zeit, die Milch in der Erde, sondern der Keim oder das Blatt zieht die vom Mehle gewordene Milch oder Feuchtigkeit sofort an sich, und es bleibt

nur

nur die bloße Schale vom Gerstenkorne, nachdem solche durch den Wuchs vorher von einander getrieben worden ist, zwischen den Wurzeln und dem Blatte, Keime oder Stocke, hängen. Eben dieses ist auch die Ursache, daß im warmen Frühlinge oder Sommer, die Malzmacher oder Brauer, wenn sie Gerstenmalz machen, auf den Malztennen gemeiniglich Blattgewächse bekommen; und wenn sie es dazu kommen lassen, oder sie versehen es, so ist diejenige Kraft, welche das Gerstenkorn zum Bier reichen sollte, ins Blatt gegangen, und es erfolgt, statt des Mehles, nur ein Blattkeim, welcher nicht mehr kräftig ist.

Im gemeinen Leben unterscheidet man die Arten der Gerste: 1) nach den Reihen; in welchen die Blüthen stehen. Es sind nämlich dieselben in 2, 4, 6 oder 8 Zeilen gestellt, und die Gerste wird daher zweyzeilig, vier- sechs- oder vielzeilig genannt; 2) nach der Gestalt und Größe der Körner. a) Die gemeine große oder Platte ist zweyzeilig, hat große Körner und lange Aehren; b) die kleine Gerste ist vierzeilig, die Aehren sind nicht stark gefüllt, und die Körner flächer und kleiner; c) die nackte oder bloße Gerste, welche 6 bis 8 Reihen Körner hat; und 3) nach der Zeit der Aussaat, in Sommer- oder Wintergerste; jene wird, nach Gelegenheit der Felder und Witterung vor oder nach Ostern, diese um Bartholomäi, gesäet. Da sich aber hieraus der wahre Unterschied der Arten noch nicht bestimmen läßt, überdieß andere Pflanzen zu diesem Geschlechte gehören, welche nicht durch den Anbau bekannt sind, müssen wir solche genauer anzeben. Die vornehmsten Arten und Abarten derselben sind folgende:

1. Die gemeine Gerste, welche man auch, weil mit deren Aussaat im April der Anfang gemacht, und damit bis zu Ende des Mayes fortgefahren wird, die Frühlings- oder Sommergerste zu nennen pflegt.

Man unterscheidet sie in die große und kleine. Die große oder grobe Sommergerste, zweyzeilige Sommergerste, gemeine langährige Gerste, welche ihrer langen Aehre wegen auch wohl Plattgerste genannt wird, Hordeum distichon *Linn.* Fr. Paumelle, hat eine lange Aehre, mit 2 Reihen Körner; der Bart oder die Grannen stehen vorwärts. Die kleine Sommergerste, vierzeilige Sommergerste, Zeilengerste, in England die großährige Gerste genannt, weil ihre 4 Zeilen eine dicke Aehre formiren, Hordeum vulgare *Linn.* ist gemeiniglich niedriger an Stroh und kürzer an Aehren, auch fällt sie kleiner an Körnern aus, als die vorhergehende. Indessen zeigt sich auch an derselben, auf jeder Seite der Aehren, noch eine Reihe Schelfen, welche in gemeinen Jahren insgesamt taub bleiben; in außerordentlich fruchtbaren Jahren hingegen, werden auch diese Hülsen mit vollkommenen Körnern angefüllet, daß daher auch 6 Zeilen an der Aehre entstehen.

Die große Gerste ist vortheilhafter und nutzbarer als die kleine. Denn, 1) hat sie, ob sie gleich nur mit 2 Zeilen versehen ist, weit längere Aehren und größere Körner, und scheffelt daher mehr als die kleine. 2) Sie ist staudenartiger, als die kleine; daher sie nicht allein mehr Körner, sondern auch mehr Stroh bringt. 3) Die Körner der großen Gerste führen mehr Mehl und innere Güte bey sich, weshalb sie auch von den Malzmachern und Brauern vorzüglich gesuchet wird. Ja, an denen Orten, wo viel große Gerste vorhanden ist, kann man die kleine fast gar nicht los werden, sondern muß dieselbe zur Fütterung und zu anderm Gebrauche verwenden. Daher steht auch die große Gerste jederzeit in einem höhern Preise, als die kleine, wie sie dann auch nach den königlichen Kammergrundsätzen 2 bis 3 Groschen höher für den Scheffel in Anschlag kömmt. Endlich 4) läuft man bey großen Sturmwin-

winden, welche öfters die reichsten Gerstenärndten verwüsten, mit der zweyzeiligen Gerste weit weniger Gefahr; sie ist nicht allein an und vor sich weit zäher, als die kleine Gerste, und der Wind kann sie daher nicht so leicht abbrechen, sondern die Körner sitzen auch in der Aehre weit fester. Ueberdieß haben die Aehren der vierzeiligen Gerste weit mehrere Berührungspunkte, als die bey der zweyzeiligen, und können daher auch eher, als bey dieser, durch das Schwanken und Aneinanderstoßen der Halme bey großen Sturmwinden abgerieben werden.

Man hat angemerkt, daß die Sommergerste sich den Winter über im Acker erhalte, und in dem folgenden Sommer Früchte bringe, wenn in Aecker, die den Sommer über Gerste getragen haben, im Herbste darauf Stoppelkorn gesäet worden ist. Die Gerste, welche in der Aerndte ausgefallen ist, ist mit dem Korne aufgegangen, hat im Frühlinge geschoßt, geblüht, und Körner gebracht, die aber immer sehr flach waren.

Oecon. Nachr. der patriot. Ges. in Schles. a. d. J. 1776, S. 287, f. und 378, fgg.

Die Gerste ist unter allen gewöhnlichen Getraiderten die ekelste, welche sich nur für wenige Erdarten schicket. Alles leichte Erdreich ist für dieselbe untauglich, und man hat von dieser Getreidesorte, wenn man auch noch so viel Mist darin verschwendet, nichts vortheilhaftes zu erwarten; insonderheit ist es eine vergebliche Hoffnung, sie in einem Sande, er möge beschaffen seyn wie er will, erzeugen zu wollen. Ein dürrer und von Natur hitziger Boden ist ihr gleichfalls zuwider, indem sie in demselben, bey der geringsten anhaltenden Hitze und Dürre, ausbrennt und verdirbt. Sie liebt zwar die Nässe, und geräth daher bey nassen Jahren am besten; allein den Ueberfluß derselben kann sie nicht vertragen, sie wird gar bald gelb, und dadurch in ihrem Wachsthume gehindert. Sie verlangt, eben

wie

wie der Weizen, einen starken und fetten Boden, welcher aber bey der Zubereitung sehr wohl in Acht genommen und vorzüglich mürbe gemacht, auch von allen Quecken gereiniget werden muß. Die tief liegenden Aecker sind ihr gleichsam zuträglich, und ein fetter schwarzer Boden ist ihr wahres Element, worin sie sich am besten befindet; indessen läuft sie, in sehr nassen Jahren, auch in diesem ihren Lieblingsboden Gefahr, weil sie weniger Nässe, als der Weizen, vertragen kann. In einem thonigen Acker, der sonst wohl guten Weizen trägt, kömmt sie gar nicht fort, man möge auch alle ersinnliche Mühe, um sie mit dem benöthigten Dünger zu unterstützen, anwenden. Ein mit Sand vermischter lehmiger Boden, ist, unter allen Arten von Mittelboden, der Gerste am zuträglichsten, weil diese Art des Bodens die Feuchtigkeiten weder zu geschwinde, noch zu langsam, durchläßt, die Gerste aber weder zu viel, noch zu wenig Nässe haben will. Indessen ist nicht zu läugnen, daß die Gerste in einem fetten, tief liegenden Acker, wenn sie geräth, weit reichlichere Frucht bringt, als sie jemals in einem solchen Mittelboden zu thun im Stande ist. Berechnet man aber den öftern Mißwachs, dem sie in einem starken und tiefen Acker ausgesetzt ist, dagegen: so wird sich solches ziemlich die Wage halten, und vielleicht ein Mittelboden, von vorbeschriebener Art, eher darunter gewinnen als verlieren. Da die Gerste unter allen Getraidarten die meiste Fettigkeit und Nahrungssäfte verlangt, so muß man es niemals wagen, sie in magere, und durch andere Früchte bereits ausgesogene Aecker, sie mögen übrigens beschaffen seyn wie sie wollen, zu säen. Will man daher sicher gehen, so thut man nicht wohl, wenn man einem Ackerstücke, ehe es wieder gedünget worden ist, mehr als zweymal Gerste zu tragen zumuthet; denn die in dem Acker steckende Fettigkeit widersteht nicht allein der Dürre mehr, sondern

dern mäßiget auch in nassen Jahren die allzu große Feuchtigkeit, und macht sie weniger schädlich. Die in frischen und zwey- oder dreyjährigen Dünger gesäete Gerste wird selten mißgerathen.

Hiebey ist auch anzumerken, daß die Gerste in einem kaltgründigen wohlgedüngten Boden weit besser, als in einem hitzigen, wenn er auch noch so gut mit Dünger versehen ist, gedeihet. Sie liebt einen frischen und dabey fetten Acker; und ein solcher ist ein kaltgründiges, mit hinlänglichem Miste versehenes Erdreich. Besonders in trocknen Jahren wird sich die Gerste in einem solchen Boden vorzüglich erhalten, da sie hingegen in einem hitzigen Acker, auch bey einer mäßigen Dürre, sehr leicht verdirbt.

Die Gerste muß, wenn sie wohl gerathen soll, gedachter Maßen, entweder einen frisch gedüngten, oder doch dreyjährigen Mistacker haben. Sie in einen sechsjährigen Dünger zu säen, geht nur bey denen Aeckern, welche eine vorzügliche innere Güte haben, an. Zum Düngen der Gerstenäcker ist der Schafmist untauglich. Die in solchem Dünger gebauete Gerste wächst oder keimet bey dem Malzmachen nicht so gut und bald, als diejenige, welche in anderm Dünger gewachsen ist; denn sie hält sich nicht allein einige Tage länger auf, sondern es bleiben auch viel Körner gar zurück.

Es ist daher für die Bierbrauer eine schlimme Sache, wenn sie dergleichen Gerste auf dem Markte bekommen, besonders wenn die Verkäufer solche zuweilen unter andere Gerste mischen; denn bey dem Malzmachen keimen, wie gesagt, die Körner von der Schafdünger Gerste, langsamer, als die andern, welche einige Tage eher auswachsen. Wenn nun diese letztere auf jene warten müssen, so wachsen sie zu stark aus, und werden rasenkeimig, wovon das Bier einen widrigen Geschmack bekömmt.

Reicharts Land- und Gartenschatz, 5 Th. Erfurt 1754, 8, S. 134.

Da die Gerste zu ihrer Nahrung und Wachsthum mehr ölige als salzige Theile nöthig hat, in den meisten Aeckern aber letztere in größerer Menge befindlich

sind,

sind, als erstere: so ist es, bey dieser sparsamen Vertheilung der öligen Nahrungssäfte nothwendig, daß der zur Gerstensaat bestimmte Boden durch öfteres Pflügen recht locker und mürbe gemacht, und dergestalt zubereitet werde, daß die Pflanzen das Erforderliche davon erhalten können. In Ansehung dieser Ackerbestellung verursachet diese kleine Gerste dem Landmanne öfters mehr Kummer, als die große. Letztere wird gleich im Anfange des Frühjahres gesäet; der dazu bestimmte Acker muß daher schon in dem vorigen Herbste größtentheils zugerichtet seyn. Der Ackermann ist also hierunter keiner Uebereilung ausgesetzt, und der Acker kann bey jeder Witterung seine gehörige Pflege erhalten. Die kleine oder vierzeilige Gerste hingegen muß, wenn sie gerathen soll, erst spät (in den ersten Tagen des Junius) gesäet werden, und daher macht man, in den gewöhnlichen Wirthschaften, mit Bestellung der dazu gewidmeten Felder auch erst im Frühlinge den Anfang. Bey einem lange anhaltenden Winter, und spät eintretenden Frühlinge nun geräth der Landmann wegen tüchtiger Bestellung seiner Gerstenäcker oft in gar große Verlegenheit; der Zeitraum ist zu kurz; die Arbeit wird übereilt, und der Acker nur schlecht bestellt.

Aus dieser Verlegenheit kann sich ein Landwirth gar leicht dadurch ziehen, daß er seine Gerstenäcker noch vor Eintritt des Winters stürzen läßt. Einige mißbilligen dieses, und behaupten, daß das Erdreich dadurch gar zu sehr ausfriere. Was sie eigentlich damit sagen wollen, weiß ich nicht. Aller Acker friert ja bey starkem Froste, er möge gestürzt seyn oder nicht. Daß aber dem Acker durch das Ausfrieren, wie sie es nennen, etwas von seiner Kraft und Fruchtbarkeit entgehe, ist ein Irrthum. Vielmehr kann man als einen unstreitigen Grundsatz annehmen, daß durch die Kälte alle Säfte, folglich auch die in dem Acker befindlichen Nahrungstheile, verdicket, und zum Verrauchen oder Uebergehen in andere Körper untüchtig gemacht werden. Ueberdieß ist sehr begreiflich, daß die Winternässe; welche zur Fruchtbarkeit der Felder mehr, als man glaubt, beyträgt, in die gestürzten und durch den Pflug aufgelocker-

lockerten Aecker weit besser eindringen könne. Auch kömmt bey eintretendem Frühlinge der Einfluß von Luft und Sonne den bereits im Herbste umgestürzten Aeckern weit besser zu Nutzen.

Indessen will ich Niemand rathen, daß er den im Herbste auf den Acker gebrachten Mist noch vor Eintritt des Winters unterpflüge. Das im Frühlinge beym Schmelzen des Schnees sich hin und wieder, insonderheit auf feuchten und niedrigen Feldern, sammelnde Wasser, zieht denselben dermaßen aus, daß er ihn aller fruchtbarmachenden Kraft beraubet.

Berl Beytr. zur Landwirthschaftswiss. 1. Band, S. 329, f.

Aus obigem erhellet, daß dem Gerstenacker in öfterer Wiederholung des Pflügens niemals zu viel gethan werden könne. Da aber dieses doch nicht ins Unendliche getrieben werden kann, sondern dessen Bestimmung mit den übrigen Wirthschaftsgeschäften in einem richtigen Verhältnisse stehen muß: so kann man hierunter zu einer Grundregel annehmen, daß bey der großen Gerste ein vier-, und bey der kleinen ein dreymaliges Pflügen hinreichend sey. Die große Gerste erfordert verhältnißweise mehrere Nahrungssäfte, als die kleine; der Ackermann hat auch, aus vorher angeführten Ursachen, zur Bestellung des Ackers mehr Zeit und Muße: es folgt also ganz natürlich, daß demselben eine Fahre mehr gegeben werden könne und müsse. Die kleine Gerste wird ein viermal wiederholtes Pflügen ebenfalls sehr gern vertragen, und einen Landwirth für diese an sie gewandte Mühe reichlich belohnen. Allein, bey dem gemeinen Schlendrian, da man erst bey dem Eintritt des Frühlinges mit der Stürzfahre den Anfang machet, ist solches unmöglich; da hingegen ein fleißiger Ackermann, der bereits im Herbste auf die Bearbeitung seiner Gerstenäcker bedacht ist, auch dieses Vortheiles theilhaftig werden kann.

Zur Aussaat muß man recht reinen Samen, worin sich weder Windhafer, Raden, Wicken, Trespen, noch anderer Unrath, befindet, erwählen; denn sonst wird die Gerste von Jahren zu Jahren immer unreiner und schlechter, und man bekömmt endlich mehr Unkraut,

als Gerstenkörner. Man thut auch wohl, wenn man den Samen vorher in Mistwasser einweichet, weil dadurch das Wachsthum und die Fruchtbarkeit des Getreides ungemein befördert wird. Hierüber hat Herr Schmelz, nach dem Berichte des 3. St. der ökonom. Nachricht der patriot. Gesellsch. in Schlesien, a. d. J. 1776, S. 22, in der Mitte des Maymonates 1775, folgenden Versuch gemacht. Er nahm aus einer starken Handvoll Samengerste 100 der größten und gesundesten Körner, und weichte 50 davon 2 ½ Tage lang, in Mistwasser ein; die andern 50 Körner behielt er trocken auf. Er steckte hierauf sämtliche Körner auf ein unbedüngtes Beet in seinem Küchengarten, welches 3 Ellen lang und 2 Ell. breit war, jedes Korn von dem andern ¼ Ellen entfernt, die eingeweichten Körner auf die eine, die uneingeweichten auf die andere Seite. Die Gerste gieng Korn für Korn auf; nur kam die uneingeweichte einige Tage später hervor; indessen wuchsen beyde sehr fruchtbar, und versprachen eine reichliche Aerndè, doch übertraf die eingeweichte Gerste die andere vom Anfange an. Er zählte an der erstern durchgängig 5, auch 6, an der letztern aber selten mehr als 3 Halme. Als er gegen das Ende des Augustes seine Aernde vollzog, sammelte er von den eingeweichten 50 Körnern 2836, folglich von einem Korne noch über 56 Körner, von den andern uneingeweichten 50 Körnern aber nur 1381 Körner, und also vom Korn nur 27 Körner, ein. Hiezu kam noch, daß die uneingeweichte Gerste, wie sie um einige Tage später aufgegangen war, auch um einige Tage später reif wurde.

Dieser Versuch könnte ohne Zweifel auch auf freyem Lande und im Großen angewendet werden, und müßte sich daselbst gleichfalls nützlich beweisen; nur müßte man, wie schon gesagt, das Samengetraide mit mehrerer Sorgfalt, als insgemein geschieht, auswählen; auch müßte man den Samen dünner aussäen, besonders wenn der Boden gut ist, und gehörig cultivirt wird.

Was

Was die eigentliche Saatzeit betrifft, so wird, wie ich bereits oben erwähnt habe, die große Gerste gleich im Anfange des Frühjahres, sobald es nur Frost und Nässe zulassen wollen, die kleine aber erst im Anfange des Junius gesäet; jene wird daher auch Früh-Gerste, diese aber spate Gerste oder Spat-Gerste genannt. Wenn man die Frühgerste schon zu einer solchen Zeit in die Erde bringen wollte, wo man noch starken Frost zu erwarten hat, würde man sich schaden, indem eine von dem Froste gerührte Gerste so gut als verloren ist, und selten die Aussaat wieder bringt.

Unsere gelehrte Oeconomen prognosticiren die rechte Saatzeit aus dem Geschmacke und Geruche der Erde, oder geben die fliegenden Luftfäden für ein gewisses Zeichen der Saatzeit aus. Man hat auch das Sprichwort: Man muß Gerste säen, wenn der weiße Reiter vor dem Holze hält, d. i. wenn der Schwarzdorn blühet.

92. St. der gel. Beytr. zu den Braunschw. Anz. v. J. 1768, Col. 750, f.

Im 7. B. der Leipz. Samml. S. 31, f. wird erzählt, daß sich Jemand bey folgender Procedur gut befunden habe, und daß seine Gerstenaussaat, welche mehrentheils in 60 bis 80 Scheffel bestanden hat, nicht einmal umgeschlagen sey. Wenn es ihn bedünkte, daß es auf einem oder dem andern Felde Zeit sey, Gerste zu säen, ließ er mit dem Pflage hinaus ziehen, und längs dem Felde hinauf eine Furche pflügen. In dieser frisch gepflügten Furche mußte der Ackermann mit bloßen Füßen einmal auf und ab gehen. War es aber so kalt, daß er es nicht ausstehen konnte, zum zweytenmal in gedachter Furche auf und ab zu gehen, so schloß er daraus, daß es noch zu früh sey, Gerste zu säen, und er ließ solches noch einige Tage und so lange anstehen, bis es der Ackermann aushalten konnte, in einer abermal frisch gepflügten Furche zum zweyten auch wohl zum drittenmal mit bloßen Füßen auf und ab zu gehen.

Ein Mitglied der königl. patriotischen Gesellschaft zu Stockholm, der Prediger Landby, hat im J. 1774 einen Bericht eingesandt, welcher die Ausforschung der besten Zeit zum Aussäen im Frühjahre zum Augenmerk hat. Nach seiner Anleitung, soll man von dem zur Aussaat bereiteten Acker eine Handvoll Erde in ein Glas legen, und so viel Wasser dar-

darauf gießen, daß es 2 bis 3 Finger hoch über der Erde im Glase zu stehen kömmt, sodann das Glas mit Papier gut bedecken, und am folgenden Tage das Wasser versuchen. Wenn das Wasser nun sauer riecht, oder salzig und bitter schmeckt, so ist es noch zu zeitig, und für die Gerste zum Aussäen undienlich; wenn aber das Wasser frisch riecht, und gar keinen übeln Geschmack bey sich führt, so kann man sicher das Säen anfangen, ohne im geringsten zu befürchten, daß man sich damit verspätet oder über ilt habe.

An einigen Orten, insonderheit in warmen Gegenden, säet man im Frühjahre Linsen unter die Gerste, und nennet solches Linsen-Gerste. Es ist allerdings sehr nützlich. Beyde Früchte vertragen sich wohl zusammen; die Gerste wächst steif in die Höhe, und die Linsen klammern sich unten an, und geben ihr vor der penetranten Sonnenhitze eine Bedeckung. Beyde werden zugleich reif; man sammelt sie mit einander ein, und drischt sie zusammen aus; alsdann giebt es ein sehr köstliches Futter für Mastvieh. Wer aber die Linsen zum Kochen haben will, läßt sie durch ein Sieb laufen. Auch das Stroh ist zur Fütterung für alles Vieh vortrefflich.

Schrebers neue Cameralschr. 8. Th. Lpz. 1767, gr. 8. S. 256, f. Rammels vermischte öcon. Abhandlungen, Halle 1768, 8. S. 207.

Von der vorzüglichen Fruchtbarkeit der Erbsenpflanzen unter der Gerste, siehe Th. XI, S. 202.

Man säet auch mit der Gerste gemeinen Klee oder Lucerne, und schneidet sie noch grün, wie anderes Gras, als ein Futter für das Vieh.

Von dem Säen der Gerste in Teiche, s. Th. XIII, S. 771, fgg.

Zwey Beantwortungen der Frage: Ob es besser sey, daß man zu Gerste im Frühjahre dünge, und hernach auf den Herbst Korn darein säe? oder ob es besser sey, daß man im Herbste zu Korn dünge, und über das andere Jahr Gerste darein säe? st. im 3. B. der öcon. Nachr. Lpz. 1751, 8. S. 411—414, und 421—424.

Nachricht von glücklich ausgefallenen Versuchen mit Gerste in die fünfte Frucht an statt des Habers, st. im 1. St. der öconom. Nachricht. der patriot. Gesch. in Schles. a. d. J. 1774, S. 6—8.

Drey

Drey Beantwortungen der Anfrage, woher es kömmt, daß die mit Weizen bestellt gewesenen Felder das folgende Jahr nicht so ergiebige Gerste tragen, ob sie gleich von neuem dazu gedünget und gehörig gepflüget worden? s. im 8, 14 und 20. St. der gel. Beytr. zu den Erschw. Anzeig. v. J. 1770.

In England hat man Versuche gemacht, die Gerste in Zeilen oder Reihen zu säen.

Versuche über die Kosten und den Ertrag der in Zeilen gesäeten Gerste, s. in Youngs Reise durch die östlichen Provinzen von England, 2. Th. Lpz. 1775. gr. 8. S. 491—493.

Es ist bey der Gerste, so wie bey dem Sommergetraide überhaupt, eine höchst schädliche Sache, wenn der Same, nachdem er ausgestreuet worden ist, unmittelbar darauf eingeeget wird. Die Erfahrung lehret, daß ein solcher zu voreilig eingeegeter Gerstenacker wenig Frucht, hingegen eine Menge Hederich (Raphanus Raphanistrum *Linn.*) hervor bringt. Dieses Unkraut, welches so oft einen gänzlichen Mißwachs der Gerste verursachet, ist eben zu der Zeit, wenn man die Gerste zu säen pflegt, aus dem Acker hervor zu brechen am geschäftigsten. Eget man nun den Acker, sobald die Gerste gesäet worden ist, ein, so hat alsdann dieses Unkraut Freyheit, sich in dem zubereiteten Acker ungestört fortzuwuchern und auszubreiten, welches, weil es viel geschwinder als die Gerste wächst, mit einer unvermeidlichen Erstickung und Unterdrückung derselben verknüpft ist. Wartet man hingegen mit dem Einegen des Gerstenackers, nach dem es die Witterung erlauben will, 5 bis 6 Tage, so schlägt indessen der sehr schnell wachsende Hederich aus dem Erdreiche häufig hervor, und er kann alsdann, wenn er von der darauf kommenden Ege in seinem ersten Wachsthume gehindert wird, niemals wieder recht zu Kräften kommen. Ein Mehreres von der Vertilgung dieses fürchterlichen Gerstenfeindes, wird im Art. Hederich vorkommen. Es pflegt zwar die Gerste, insonderheit wenn sie bey recht fruchtbarer Witterung gesäet wird, sehr leicht zu keimen und aufzugehen; allein, man lasse sich dadurch von

Befolgung der gegebenen Vorschrift nicht abhalten. Es schadet dieser Frucht nicht, wenn sie auch mitten unter dem Keimen und Aufgehen eingeeget wird, zumal die Körner, da sie untergepflüget worden sind, nicht so leicht aus ihrer Lage verschoben werden können.

Vers. Beyträge zur Landwirth. 1. Band, S. 356, fgg.

Säet man die Gerste auf Felder, wo im vorhergehenden Jahre Weizen oder Korn gestanden hat, so muß man, bereits erwähntermaßen, den Boden zu Anfange des Octobers stürzen und in enge Furchen tragen, damit der Frost ihn recht mürbe mache, im März das Feld wieder umackern; in einem starken naßen Felde, doch, wenn das Wetter nicht sehr naß ist, runde Beete machen, und die Furchen tief ausstreichen, alsdann den Samen zu zweymalen dünn, ungefähr 2 Scheffel auf einen Morgen, aussäen; und wenn die erste Saat einmal eingeeget worden ist, die zweyte so lange einegen, bis der Same begraben liegt. Ist die Gerste gesäet, so muß man das Feld nach dem ersten Regenschauer walzen. Ist sie 3 oder 4 Wochen lang aufgegangen, muß man die jungen Pflanzen mit einer schweren Walze überfahren, und dadurch die Erdklöße zerdrücken, damit dieselben künftig desto besser abgemähet werden können.

Säet man die Gerste auf ein neu gebrochenes Land, so muß dieses im März zuvor gepflüget werden, bis in den Junius brach liegen, mit Rüben, die man im Winter von den Schafen abfressen läßt, besäet, im März noch einmal gepflüget, und hernach damit, wie schon gemeldet ist, verfahren werden.

Diese Frucht ist nicht nur einem schädlichen Ungeziefer, welches den Stängel, nach dem Loche zu, wo es sich eingefressen hat, voll gelblich weißen Unflath macht, und welches nicht anders vertilget werden kann, als wenn man entweder die Stoppeln der Winterfrüchte verbrennt, oder mit gesammten Kräften seine Puppen haufen-

haufenweise zerstört: sondern auch dem Staubbrande unterworfen, der ihr einen gekrümmten geknüpften Halm und unvollkommene Körner macht; und vor welchem man sie sicher stellen kann, wenn man dem Samen vor dem Aussäen in einer Lauge aus Mistgauche, Kalk, Holzasche und Küchensalz so lange einweicht, bis er ganz glatt wird.

Hrn. Prof. Schrebers Nachricht von den Rauren, welche im vorigen 1751ten und jetzigen Jahre, in verschiedenen thüringischen und angränzenden sächsischen Gegenden, an den Sommerfrüchten, der Gerste und dem Haser, große Verwüstungen angerichtet haben, Halle 1752, 4. 2 Bog. st. auch in Dessen Samlung ꝛc. 2 Th. Halle 1756, gr. 8. S. 242—262.

Bey der Gerste findet, in Ansehung ihrer Reife, und der Zeit, solche einzuärnden, einiger Unterschied von den übrigen Getraidearten Statt. Das Zeichen des Reifens derselben ist, wenn die Körner hart werden, und wenn sich die Aehren krümmen, rückwärts nach der Erde hängen, und gleichsam doppelt gegen das Stroh fallen. Man hat aber mehr darauf, daß sie auf dem Halme nicht allzu reif werde, als über ihre gehörige Reife bekümmert zu seyn, Ursache. Keine Frucht ist in ihrem reifen Zustande so vieler Gefahr, als die Gerste, ausgesetzt. Wenn man bey einem überreifen Wintergetraide nur den Verlust einiger Körner zu befürchten hat, so gehen hier gleich ganze Aehren, ja öfters die ganze Hoffnung des Einschnittes, durch einen kleinen Umstand verloren. Es geht mit ihrem Reifen, wenn einmal der Anfang dazu geschehen ist, dermaßen schnell zu, daß man sich oft durch einen Aufschub von 24 Stunden einen sehr wichtigen Schaden zuzieht. Es hat aber die Gerste bey ihrem Reifwerden zwey sehr gefährliche Feinde. Der erste ist ein zu dieser Zeit einfallendes warmes Wetter und heißer Sonnenschein. Dieser erzwingt die in der Reife stehende Gerste, dergestalt, daß sie, ehe man es vermuthet, an den Aehren einknicket, und diese zuletzt abbrechen und verloren gehen. Der zweyte Feind ist ein starker Windstoß; ein einziger solcher

Windstoß ist im Stande, in wenig Stunden ein ganzes großes Feld dermaßen zu verheeren, daß kaum die Aussaat übrig bleibt. Das schlimmste dabey ist, daß gemeiniglich die besten Körner verloren gehen; wovon man sich durch die Lesegerste armer Leute, wenn man solche zu Grütze kauft, überzeugen kann. Bey dieser zweyfachen Gefahr hat man wohl Ursache, mit der Gerstenärnde nicht zu verweilen. Nach der gemeinen Bauerregel soll man daher die Gerste in der Gelb-Reife, d. i. wenn sie ihre angehende Reife durch die gelbe Farbe verräth, anhauen; die Körner werden alsdann zwar noch nicht die gehörige Härte erlanget, jedoch bereits das milchartige Wesen verloren, und eine gehörige Consistenz, die nicht mehr ein allzu starkes Eintrocknen befürchten läßt, bekommen haben. Ob aber dergleichen Gerste auch zur Aussaat tüchtig sey, scheint allerdings zweifelhaft, da man, oben gedachtermaßen, zur Saat allemal die reifsten, größten und mehlreichsten Körner erwählen soll.

Methode zu urtheilen, wenn die Gerste tüchtig ist, gemähet zu werden, s. im 6. B. des aus dem Engl. übers. Museum rust. & commerc. Lpz. 1767, 8. S. 314, f. und in der Stuttg. Realz. v. J. 1767, S. 452, f.

Noch ein anderer Umstand kömmt öfters bey der Gerste vor, und macht die Aerndtezeit dieser Getreideart zweifelhaft. Wenn nämlich die Gerste in trockner Witterung, wo der Boden nicht mehr den nöthigen Vorrath von Feuchtigkeiten hat, gesäet wird, so geht gemeiniglich nur ein Theil derselben zu gehöriger Zeit auf, die andere aber bleibt so lange im Lande liegen, bis ein Regen erfolgt. Die zuerst aufgegangene kömmt natürlicherweise eher zu ihrer Vollständigkeit und Reife, als die erst nachher hervor gekeimte. Man sieht daher bey Herannahung der Aerndte zuweilen ganze Stücke, auf welchen ein Theil völlig reif und zum Einsammeln tauglich, der andere aber noch ganz grün und unreif ist. Ein Wirth, dem dieses widerfährt, wollte gern alles auf die bestmöglichste Art genießen. Hauet er die Gerste in diesen Umständen ab, so sieht er voraus, daß die grünen Aehren bey dem Ausdrusch keine tüchtige Körner, sondern höchstens ein taubes und leichtes Afterkorn liefern können. Läßt er aber die schon reife Gerste so lange

schonen

schonen und auf dem Halme stehen lassen, bis die noch grüne ebenfalls zu ihrer Zeitigung gelanget, so ist nichts gewisser, als daß die erste abbrechen und darüber gänzlich verloren gehen wird.

Ohne Schaden geht es bey dergleichen Umständen schon nicht ab; aus zwey Uebeln aber sucht ein Vernünftiger jederzeit das kleinste zu wählen. Da nun gemeiniglich die zuerst reif gewordene Gerste den größten Theil ausmacht, so ist dieser vorzüglich in Sicherheit zu bringen. Die Körner derselben sind überdieß jederzeit die besten: und wenn gleich die grünen zu weiter nichts, als zum Afterkorn tauglich sind, so braucht man dieses in der Wirthschaft auch.

Man beobachte nur die im Vorhergehenden gegebene Vorschrift, und suche seine Gerste zu einer solchen Zeit, wo das Land mit den gehörigen Feuchtigkeiten angefüllt ist, zu säen, so wird man niemals in dergleichen Verlegenheit und Schaden gerathen. Man ist zwar nicht Herr von der Witterung, und es ist daher dieses zu beobachten nicht allemal möglich; indessen sind doch viele Wirthe durch ihre Uebereilung, und weil sie sich gar zu sehr an eine gewisse Zeit binden, öfters selbst Schuld daran.

Vers. Beytr. zur Landwirthsch. 2. Band, S. 52, f.

Die Gerste wird fast durchgehends ins Schwad gehauen, welches auch wegen ihrer weichen und leicht nachgebenden Halme, so durch den angelehnten Anhieb leicht niedergedrückt werden, fast nicht anders seyn kann; es wäre denn, daß sie außerordentlich geil oder sehr futterig stände, als in welchem Falle sie an denen Orten, wo man mit der Sichel nicht umzugehen weiß, auch mit gutem Vortheil angehauen wird. Oftmals, wenn sie sehr kurz geblieben ist, hat man wohl gar nöthig, ein engeres und niedrigeres Sensengerüste zu gebrauchen, oder wenigstens zwischen dem untersten Spieße und der Klinge noch eine kurze Sprosse einzuziehen.

Nach dem Abhauen läßt man die Gerste so lange auf dem Felde liegen, bis das dazwischen befindliche Gras trocken geworden ist, sonst würde sie sich in der Scheuer erhitzen, verschimmeln, und das Stroh dem Viehe schädlich seyn. Eben so schädlich ist es von der andern

Seite, die Gerste 3 bis 4 Wochen im Schwaden liegen zu lassen, darin sie sich, nach einem eingewurzelten Vorurtheile, verbessern soll. Es verschlimmern sich vielmehr dadurch die Körner, nicht nur an Farbe, weil sie schwarz und unansehnlich werden, sondern sie verlieren auch viel von ihrer innern Güte, wenn sie oft von Thau und Regen durchgenäßt, und durch Luft und Sonne wieder getrocknet werden, welches nicht ohne Verlust eines großen Theiles ihrer innern Kraft geschehen kann. Eben so verliert auch das Stroh seine beste Kraft, die von der Näsſe und Sonne wechselsweise ausgezogen wird. Hiezu kömmt noch der Verlust an der Gerste, wenn man sie zu lange liegen läßt. Je länger sie liegt, je mehr fällt sie aus, und desto länger zehren Vögel, Mäuse und anderes Ungeziefer davon.

Was das Dreschen der Gerste betrifft, so nimmt die große Gerste zwar den Flegel an, geht aber doch ziemlich leicht, und weil sie nicht so bald die Feuchtigkeit anzieht, endlich zu aller Zeit gut ab, verursachet auch, weil die Körner insgemein ziemlich schwer sind, bey dem Wurfen und Reinmachen keine besondere Mühe. Die kleine Gerste könnte, ihres starken Ein- und Abbrechens wegen, gar füglich ausgeritten werden, wo es sonst Mode wäre; daher sie auch den Flegel wenig bemühet. Die Hacheln aber sind an derselben fester angewachsen, als an irgend einer andern Gerstenart, daher diese nach dem Abdrusche erst noch geflegelt, d. i. in der Spreu überdroschen werden muß, damit solche abgehen, und beym Verkaufe keinen Tadel machen mögen. Das Stroh davon ist gemeiniglich sehr dünn, und wird, nebst der Spreu, für sehr trocken, d. i. mager geachtet.

In Lappland geschieht das Ausdreschen der Gerste auf folgende Art. Man legt sie in eine Kammer, damit sie von der Hize einer Art von Oefen trocken werde. Dieser Ofen ist ein großer Haufen von Kieselsteinen, die man in ein läng-

liches

liches Viereck geleget hat, in dessen Mitte eine Höhle der ganzen Länge nach angebracht ist. In diese Höhle macht man Feuer, wie wir in unsern Backöfen machen, und die Hitze erhält sich lange in den dicken Kieseln. Die Gerste, welche schon nach der Aernde, auf großen Raufen, die bey jedem Hause angebracht sind, den Strahlen der Sonne ausgesetzt worden sind, wird also vollends trocken. Man drischt sie mit Flegeln, fast wie bey uns; darauf säubert man sie in einer Art von Wanne oder Futterschwinge, welche ziemlich tiefe Körbe sind.

Sammlung aller Reisebeschreib. 17. Band, Lpz. 1759. gr. 4. S. 348.

Wie nach dem Ausdreschen das Gerstenstroh in Strohmagazinen zu legen sey; und daß dasselbe nicht zum Dünger tauge, siehe im Art. Stroh.

Die Gerste wird am häufigsten zum Malzmachen und Bierbrauen gebraucht; siehe Th. V, S. 106, fgg. Siehe auch den Art. Malz. Hienächst wird aus der Gerste Mehl gemahlen, und aus demselben, zumal wenn Mangel am Korne ist, Brod gebacken. Auf der Mühle wird mit der Gerste folgendergestalt verfahren. Man feuchtet sie erst, wie den Rocken an, und läßt sie 24 Stunden liegen; alsdann wird sie zum erstenmal grob geschroten. Wenn das Schrotmehl aus dem Beutelkasten herausgenommen worden ist, wird der grobe Schrot wieder aufgeschüttet, und fein geschroten; dieser feine Schrot durch ein Gerstengriessieb, oder durch ein grobes Weizengriessieb gesiebet, und wieder aufgeschüttet. Wenn er nun insgesammt durch die Mühle gegangen ist, werden die zwey Gänge Mehl aus dem Beutelkasten genommen, und dieses ist das weiße Gerstenmehl. Den übrigen Gries kann man noch drey-, vier-, auch wohl mehrmal auffschütten, nach dem man mehr oder weniger schwarzes Mehl oder Kleye haben will. Die Kleye und die im Siebe gebliebenen Spelzen, werden unter einander geschüttet und zum Futter für das Vieh gebrauchet. Bey den Alten wurde die Gerste geröstet, ehe sie zu Mehl gemahlen würde. Das von der besten Gerste gemachte Brod wird

sehr weiß; allein, es ist nicht so, wie das Weizenbrod, zur Nahrung dienlich, obgleich Paulus Aegineta es für ganz unnährhaft hält; indessen gehört zur Verdauung derselben ein sehr starker Magen. Doch kann man es, durch Vermischung des Gerstenmehles mit 1 Theil Weizen- und eben so viel Dinkel- und Rockenmehl, zur Verdauung bequemer machen. Wenn der Gerstentheil die übrigen übertrifft, wird das Brod leicht sauer und unangenehm. Die beste Proportion ist $\frac{1}{3}$ Gerstenmehl unter $\frac{2}{3}$ Rockenmehl. Von Vermengung des Rockens mit Gerste zum Brodbacken, siehe Th. VI, S. 723, f. wo man auch eine Berechnung über das Verhältniß des Verbackens von Gerste und Rocken antrifft.

Da, der Erfahrung zu Folge, ein aus Gersten- und Rockenmehl vermischtes Brod mehr sättiget, wenigstens davon nicht so viel gegessen wird, als vom lautern Rockenbrode, und man bemerkt hat, daß z. B. in einer Haushaltung, wo täglich 2 Brode, also in 8 Tagen 16 Rockenbrode verzehret werden, man mit 14 melirten Broden ebenfalls diese 8 Tage auskomme: so folgt daraus, daß, in der Bröding des Gesindes, ein Scheffel Gerste, wo nicht mehr, doch eben so sättige, als ein Scheffel Korn; daß folglich die Gerste, in diesem Falle, dem Rocken gleich zu schätzen sey, und gegen den rohen Verkauf, ein Plus von 8, 10 bis 12 Groschen verschaffe.

Oecon. Nachr. 6. Band, Lpz. 1754, 8. S. 125, f.

Verhältniß von Gerste, Rocken und Erbsen, im Vermahlen gegen einander.

6 Scheffel Gerste, geben, à 125 Pfund,	= 750	Pfund Mehl.
6 Scheffel Korn, geben, à 140 Pfund,	= 840	= =
6 Scheffel Erbsen haben gemahlen	= 1017	= =

Da Rocken und Erbsen gemeiniglich einerley Preis haben, so zeigt sich der Nutzen von letztern sogleich durch den Unterschied des erhaltenen Mahlgewichtes.

8. St. der gel. Beytr. zu den Brschw. Anz. v. J. 1773, Col. 60. Wie ist das Mehl von Gerste, Erbsen, Haser, zu backen, daß es eßbar, und nicht ungesund sey? s. das 22. St. ders. v. J. 1771.

Die Alten zogen das Gerstenbrod für die podagrischen Personen andern Arten von Brod vor.

Das

Das Gersten-Mehl wird zu Klößen für das Gesinde besser verbraucht, als das Rockenmehl; denn die Klöße werden mürber, sind auch, wenn sie so gleich warm gegessen werden, schmackhafter.

Von der Gerste hat man auch die Graupen und Grütze, von deren Bereitung und Gebrauche die Artikel Graupen und Grütze nachzusehen sind.

Man pflegt auch Gerste zu kochen, daß sie weiß wird, und eine Suppe abgiebt. Man nimmt auf 1 Person eine Handvoll Gerste, nezet sie, wenn sie gelesen und gewaschen ist, mit ein Paar Eßlöffel voll Weinessig, setzt sie mit kaltem Wasser zum Feuer, und läßt sie recht dick einkochen, doch daß sie nicht anbrenne. Hernach rührt man ein gutes Stück Butter so lange darein, bis sie zu schleimen anfängt; gießt gute Fleisch- oder Hühnerbrühe daran, und salzet sie, wenn es nöthig ist, vollends. Man kann auch Selleriewurzeln darein schneiden, oder dürre Bratwürste und geräuchertes Fleisch damit kochen, und alsdann etwas Pfeffer darauf streuen. Sonst aber läßt man sie nur mit der Butter wohl aufkochen, richtet sie an, und thut etwas Muskatenblüthe darauf. Einige lassen sich über Tische etwas Weinessig dazu geben, und gießen ihn auf den Teller unter die Gerste. Es erweckt Appetit.

Endlich hat man in den Küchen den Gersten-Brey, oder dick gekochten Gerstenschleim, in der Consistenz einer Creme, Fr. Crème d'orge. Man nimmt abgeschälte, eingeweichte, mit den Händen geriebene, und 7 oder 8 Stunden gekochte Gerste, thut sie in einen steinernen Mörser, reibt sie mit abgezogenen süßen Mandeln, und drückt sie durch. Einige machen sie flüssiger, andere dicker. Hierauf thut man Zucker dazu, setzt sie in einer silbernen Schüssel auf glühende Kohlen, und läßt sie gelinde kochen: so ist es fertig. Wenn man das Durchgedrückte von neuem kochet, wird es dicker und nahrhafter. Bisweilen gießt man zulezt im Kochen Milch hinzu, da es denn angenehmer wird, aber für Febricitanten nicht zuträglich ist.

Zum medicinischen Gebrauche, hat man den Gersten-Schleim, d. i. die dicke schleimige Brühe, welche von gekochter Gerste oder Gersteugraupen erhalten, und kranken Personen verordnet wird. Ist sie dünner, so

wird

wird sie Gersten-Trank, Gersten-Wasser, oder Ptisane, Fr. Orgeade, genannt. Die Gerste wird mit Wasser so lange abgekochet, bis sie aufspringt. Man kann diese Ptisane, nach Erfordern der Umstände, mit allerley Wurzeln und Kräutern kochen. Man kann sie mit Oxymel vermischen, auch mit Citronensaft oder Wein trinken lassen. Dergleichen Tränke haben die alten Aerzte in hitzigen Krankheiten fast durchgehends empfohlen, und sie verdienen auch alle Achtung. Es werden dadurch die zur Fäulniß geneigten Säfte verbessert, die scharfen Theilchen eingewickelt, und zur Ausführung geschickter gemachet. Sie kühlen auch, befeuchten die trocknen und gespannten Theile, und geben einige Nahrung. Bey den Griechen war der Gerstentrank ein allgemeines Nahrungsmittel, wie zu unsern Zeiten die Fleischbrühe. Man verfertiget auch dergleichen Tränke aus Gerstengraupen und Grütze. Der Gerstenschleim wird gemeiniglich aus den Graupen zubereitet.

Das Gersten-Mehl wird zum öftern unter die erweichenden und schmerzstillenden Pflaster gebrauchet: es macht, mit Honig vermischt und überlegt, harte Geschwülste und Geschwüre reif, und bringt, wenn man es mit Essig und Butter wie einen Brey warm umschlägt, die verrenkten Glieder wieder zurecht; es stillet die podagrischen Schmerzen, und vertreibt den Rothlauf, wie ein Pflaster darauf gebunden.

Mit der Gerste kann man Schweine und Federvieh mästen. Eine Metze davon an und für sich, nährt so viel, als 2 Metzen Haber.

Für die Pferde aber ist sie nicht dienlich, weil sie schwer zu verdauen ist; doch ist sie immer dienlicher als Rocken. Wenn man, aus Mangel an Haber, Pferde mit Gerste füttern muß, so ist nöthig, daß man sie vorher einweiche; denn auf diese Weise kann sie eines

Theils

Theils leichter verdauet werden, andern Theils überfressen sich die Pferde nicht so leicht.

Auch das grüne Kraut der Gerste ist ein gutes Futter für das Vieh. Nach Trautmanns Bemerkung im 24. Vers. der Breol. Samml. Jun. 1723, Cl. 4, Art. 4, sind junge grüne Gerstenhalme besonders eine Delicatesse der Katzen.

Vom Gebrauche der grünen Gerste zum Köder bey der Angelfischerey, siehe Th. XIII, S. 568.

Vom Gebrauche der gekeimten und grob gemahlnen Gerste zum Grundköder, s. eb. das. S. 579.

Die Spreu von der großen Gerste wird für so kräftig gehalten, daß, im Fall man sonst nicht genug geringes hat, man 1 Scheffel derselben unter 1 Sch. Mittelgerste menget, und sodann für das Vieh schroten läßt.

Endlich wird die Gerste auch an einigen Orten von den Lohgärbern zum Beizen der Häute gebraucht. Man läßt nämlich einen Teig von Gerstenmehl säuern, und rührt ihn in das Wasser, in welches man sodann die Häute einweichet. Dieses saure Wasser richtet in den Häuten eine saure Gährung an, wovon dieselben sich erweitern und aufschwellen, ohne daß sie, wie auf die gewöhnliche Art vom Kalke geschieht, angefressen und geschwächet werden. Von dieser Gersten-Beitze, werde ich im Art. Loh-Gärber ausführlicher handeln.

2. Die Herbst- oder Winter-Gerste, sechs- oder vielzeilige Gerste, Hordeum cantherinum *Dod.* Hordeum polystichum *Fuchs. Turner. Dod. Dalech. Theod. & J. Bauh.* Hordeum polystichum hybernum C. *B.* Hordeum hexastichon *Linn.* Bey andern heißt sie Hordeum plenum & magnum, wegen der Vollständigkeit und Größe der Aehre, und bey den Franzosen Escourgeon. Escourgeon, sonst Secourgeon, gleichsam Secours des gens, und verderbt Soucrion und

Su-

Sucrion, Orge carré (weil sie gleichsam 4 Ecken hat), Orge d'automne (weil sie im Herbste gesäet wird,) Orge de prime (weil diese Gerste die erste Feldfrucht ist, die man ärndet). Sie ist an sich selbst eine gar schöne, zugleich aber auch sehr mißliche Frucht, welche nicht alle Jahre, und auch nicht an allen Orten geräth. Sie wird im Herbste sehr zeitig, mehrentheils noch vor dem Weizen; und gleich nach dem Winterrübsamen, um Bartholomäi oder Egidii, am allerspätesten aber 14 Tage vor Michaelis, gesäet. Sie verlangt einen trocknen und warmen, zugleich aber auch fetten und etwas festen Boden. Das beste Feld dazu ist die aufs neue überdüngte Weizenstoppel, oder das Krautland: in der Gerstenstoppel aber will sie nicht recht gedeihen. Ueberhaupt wird das Feld dazu, wie zum Weizen, bearbeitet, und überdieß thut das Walzen sehr gute Dienste. Sie wird, wie die andere Gerste ausgeworfen. Man pflegt auch, um sie vor dem Froste zu bewahren, nach der Saat etwas kurzen Mist darüber auszubreiten. Sie bestaudet sich ungemein, und wird im Frühjahre, wenn es nöthig ist, wie der Weizen beschnitten. Sie bleibt kurz an Stroh, und bringt auch kurze Aehren, welche 6, zuweilen auch 8 Zeilen Körner, in gleicher Entfernung von einander haben. Ein nässer Winter, und so genannte kalte Fröste, sind ihr höchst schädlich. Sie wird mit dem Winterrübsamen mehrentheils zugleich, und zwar schon um Johannis, reif; ist aber dem Anfalle des Ungeziefers und der Vögel, insonderheit Sperlinge und Tauben, um so viel mehr ausgesetzt, daß man sie daher selten zu ihrer völligen Reife bringt. Ueberdieß bricht sie auch gar sehr ab, daher man sie entweder noch in dem Gelbreifen, oder nur Früh und Abends hauen, oder, wenn ihrer nur wenig gesäet worden ist, wohl gar mit Sicheln schneiden läßt. Bey dem Dreschen verursachet sie wenig Mühe; an vielen Orten wird sie gar ausgeritten. Sie giebt gemeinig-

meiniglich besser im Scheffel, als die Sommergerste, ist aber flachkörniger und, zum Brauen nicht tauglich; sie wird mehrentheils unter das Korn für das Gesinde mit verbacken, zu Branntwein gebrannt, und für das Vieh geschroten. Für den gemeinen Mann ist diese Frucht deswegen erwünscht, weil er im Nothfalle sogleich Stroh bekommen, und sich zu rechter Zeit einen Thaler Geld machen kann, indem vor der rechten Aernde von der Wintergerste selten noch etwas zu dreschen ist.

Nach den an einigen Orten angestellten Versuchen, läßt sich diese Art Gerste auch über Sommer bauen, nur muß sie sehr zeitig gesäet werden. Diejenige, welche den 23 Febr. gesäet wurde, bestockte sich nicht nur sehr schön, sondern reifte auch zu der gehörigen Zeit; diejenige aber, die im April gesäet wurde, bestockte sich bloß, aber schoß nicht in die Höhe, wie dieses auch mehr Getreidearten, die eigentlich über Winter gebauet werden, gethan haben.

36. St. der ökon. Nachr. der patriot. Ges. in Schles. a. d. J. 1776, S. 288.

3. Die Blatt- oder Strauden-Gerste, Hordeum ramosum, s. frutescens, wird in der Grafschaft Mansfeld und gegen den Harz zu gebauet, und führt den Namen Blattgerste, weil sie mit breitern und dunkelgrünern Blättern aufgeht, als die andere Gerste; weil sie sich aber stärker, als die andern, bestaudet, so wird sie auch Staudengerste genannt. Sie treibt gemeiniglich aus einem Korne 10 Halme, welche stärker sind, als bey der zweyzeiligen Gerste; ihre Aehren sind zweyzeilig, und ihre Samen kleiner, als bey der zweyzeiligen. Sie liebt vornämlich nasse Aecker, oder wo Flüsse öfters austreten, und das Wasser bis Pfingsten auf den Grundstücken stehen bleibt; hier wächst sie geschwinde auf, und bedeckt den Boden gar zeitig. Eine hernach folgende Dürre schadet ihr nicht so viel, als unserer ordinären Gerste. Sie artet aber im dritten Jahre wieder in die zweyzeilige Gerste aus, wenn sie nicht in feuchtem Boden ist. Man säet sie, weil sie

schnell

schnell wächst, erst zu Anfange oder gar zu Ende des Junius aus; und sie hat das Besondere, daß sie doch mit der im April gesäeten zweyzeiligen Gerste zugleich reif wird. Man hat daher von ihr das Sprichwort: binnen 6 Wochen aus dem Sacke und wieder in den Sack. Bey der Aussaat gewinnt man an der Staudengerste gegen die ordinäre, an 2 Scheffeln allemal einen halben; nämlich, wo man von unserer gewöhnlichen Gerste 2 berl. Scheffel auf ein Grundstück aussäet, da darf man nicht mehr als $1\frac{1}{2}$ Sch. Staudengerste zum Samen nehmen. Hieraus hat man, bey mittelmäßiger Witterung, $2\frac{1}{2}$ Schock geärndet, jedes Schock aber hat 7 Scheffel geschüttet; da man hingegen an der ordinären Gerste von 2 berl. Scheffel Aussaat gemeiniglich nur $1\frac{1}{2}$ Schock, und von jedem Schocke nur 8 Scheffel gewinnt. Ihre Samen geben auch mehr und weißeres Mehl, als die zweyzeilige, welches süß, und im Backen nicht so strenge ist, und dem Mehle des Sommerweizens gleich kömmt. Sie giebt auch viel, zur Fütterung sowohl als zum Düngen dienliches Stroh. Weil diese Gerste dünnhülsig, mehlreich und süß ist, so dürfte sie wohl zum Weißbierbrauen tauglicher, als die ordinäre seyn. Siehe auch Staudenkorn.

Schrebers Sammlung ꝛc. 1. Th. Halle 1755, gr. 8. S. 49—51.

4. Die Barr-Gerste, Reiß-Gerste, deutscher Reiß, an einigen Orten die türkische Gerste genannt, Hordeum dictum Germanis Oryza *J. B.* Oryza germanica *Dod.* Hordeum zeocriton *Linn.* Engl. Sprat-barley. Auch bey dieser Art stehen zwo unfruchtbare oder männliche neben der mittelsten Zwitter- oder fruchtbaren Blüthe. Die jährige Wurzel treibt 5, auch mehr einfache Halme, zu unterst an der Wurzel mit einer weißlichen Scheide ohne Blatt, oberwärts aber mit 4 bis 5 sehr breiten Blättern versehen. Die

Aehre

Aehre ist zusammengedrückt und zweyzeilig, mit sehr langen ausgebreiteten und kürzern angedrückten Grannen versehen. Die 6 Bälglein, welche die Hülle ausmachen, sind sehr schmal; jedes endigt sich in eine Granne, noch einmal so lang als die Bälglein selbst. Hinter jeder Blüthe steht eine kürzere Borste, welche an der mittelsten mit Haaren besetzt, an den übrigen glatt ist. Bey der mittelsten Blume, welche groß und allein fruchtbar ist, hat die äußerste Spitze 7 stumpfe Ecken, und endigt sich in ein 4 bis 6 Zoll lange, am Rande mit Stacheln besetzte, sehr spitzige Granne. Der Same liegt in den Spelzen fest eingeschlossen. Die Samenkörner sind ungleich. Diejenigen, welche zu unterst in der Aehre stehen, sind die größten; weiter hinauf werden sie immer kleiner. Diese Art Gerste ist in Deutschland nicht ganz unbekannt; mehrern Gebrauch davon aber macht man in England und Frankreich. Sie kömmt der zweyzeiligen Gerste an Güte gleich; man zieht sie aber dieser in England um deswillen vor, weil sie auch in fettem Boden nicht zu stark ins Stroh wächst, sondern viel Körner trägt, weil sie, da die Grannen länger und die Samen dicht beysammen sind, für den Vögeln sicherer seyn soll, und weil man glaubt, daß das davon gemachte Malz ein vorzüglich gutes Bier gebe. Sie giebt eine sehr reiche Erndte, daß man den Anbau derselben mit Grunde empfehlen kann. Die deshalb von Hrn. **Schade** angestellten Versuche findet man in Hrn. D. **Schrebers** Beschreib. der Gräser, 1. Th. S. 127. Da die Halme kürzer und gröber als bey den andern Arten sind, so taugen sie nicht so gut zum Futter für das Vieh.

Nachricht von Erbauung und Nutzen der Reisgerste, st. im 1. B. der ökon. Nachr. Lpz. 1750, 8. S. 879—884.

Hrn. Prof. Beckmann Grundsätze der deutschen Landwirthschaft, Gött. 1770, 8. S. 111.

Eb. Dess. Beyträge zur Oeconomie ꝛc. 1. Th. Gött. 1779, gr. 8. S. 18.

Von der Reisgerste, aus einem Briefe des Hrn. Cammerassessor Koch zu Quedlinburg, s. No. 55 des Leipz. Intell. Bl. v. J. 1772, S. 700, f.

Milz Nachricht von der türkischen Gerste, s. im 3. St. des Hannov. Magaz. v. J. 1769, S. 47, f.

Die vierzeilige nackte Gerste, Davidsgerste, Davidskorn, Dinkelgerste, Himmelsgerste, Himmelskorn, (*) ägyptisches Korn, ägyptischer Rocken, Jerusalemskorn, wallachisches Korn, von einigen auch Reißgerste genannt; Secale ægyptiacum Zeopyron *C. B.* Hordeum cæleste *Linn.* wird insonderheit in Norwegen stark gebauet, wo sie den Namen Thoregetste führt. In Franken heißt sie Ohmer. Sie hat lange sechszeilige Aehren, die sich aber, obenhin betrachtet, vierzeilig darstellen, und unterscheidet sich von der gemeinen Gerste durch ihre Samen, welche nackt, d. i. ohne harte Schale oder Rinde sind. Sie ist eine Sommerfrucht, welche aber doch Kälte verträgt, und frühzeitig bestellt werden kann. Sie erfordert ein starkes fettes Land, und trägt reichlich, hat auch ein ziemlich großes Korn, fällt aber beym Rechen, Aufbinden und Einfahren stark aus, und läßt sich hernach doch schwer ausdreschen. Sie ist zum Malzen nicht dienlich, weil sie nicht gut wächst. Zu Graupen ist sie zu gebrauchen; doch sollen sich diese Graupen nicht so weich kochen, als die gewöhnlichen Gerstengraupen. Vorzüglich ist sie zum Gries gut. Wie die Körner des ägyptischen Rockens als Kaffeebohnen zu brennen, zu mahlen, und eine sogenannte Rockelade daraus zu kochen sey, siehe unter Rocken. Endlich ist diese Art Gerste auch ein gutes Viehfutter.

Vom ägyptischen Korne, s. No. 12 des Leipz. Int. Bl. v. J. 1767, S. 125—127.

M. vom

(*) Da diese Gerste die bey den andern Arten gewöhnliche harte Schale nicht hat, daher sie im Schwed. auch skallöst korn genannt wird: so glaubt Hr. Ihre, daß dieser Name aus himlöst korn, d. i. himmelloses Korn oder hinloses Korn verderbt worden sey. S. Himmel Anm.

M. vom Anbau der nackten Gerste oder des ägyptischen Rockens, s. im 27. St. des Hannov. Magaz. v. J. 1769.
B. Nachricht, den ägyptischen Rocken betreffend, s. im 7. St. des Osnabr. Int. Bl. v. J. 1769; und im 37. St des Hannov. Magaz. v. J. 1769.
P. Etwas vom ägyptischen Rocken und der nackten Gerste, s. im 61. St. des Hannov. Magaz. v. J. 1769
Hrn. Beckmann Grundf. der deutsch. Landw. S. 112.
Von dem Anbaue der nackenden Gerste, die vor einigen Jahren unter dem Namen des ägyptischen Rocken bekannter geworden, s. Hrn Probst Lüders Abhandl. und Bedenken über das Ackerwesen, Flensb. und Lpz. 1765. gr. 8. S. 281—293.
Schreiben vom Anbau des sogenannten ägyptischen Korns; sieh. Jo. Heinr. Pratje landwirthschaftl. Erfahr. 2. Quartal. Alt. u. Lüb. 1769, gr. 8. 18. St. S. 269—271.
Nachricht von dem Bau des ägyptischen Weizens auf einem Moorlande, s. in derf. 3. Quartal, 28. St. S. 433—437.
Schrebers neue Cameralschr. 6. Th. S. 673, und 8. Th. S. 257, f.
Beschreibung der Dinkelgerste, vom Pfarrherrn Tiburtius, s. im 11. B. der übers. Abhandl. der kön. schwed. Akad. der Wiss. a. d. J. 1749, S. 53—59.

6. Die zweyzeilige nackte Gerste, Hordeum nudum s. gymnocrithon *J. B.* & *Linn.* hat eine lange zweyzeilige Aehre und größere Körner, als die No. 5 beschriebene vierzeilige. Hr. Beckmann will bemerkt haben, daß die nackte vierzeilige in diese zweyzeilige übergehe. Diese Gerstenart ist von einem gewissen Haliday im J. 1767 in England unter dem Namen sibirische Gerste, Siberian-or Haliday-Barley eingeführt, und von der Londner Gesellschaft zur Aufmunterung der Künste und des Ackerbaues, da sie solche sehr vortheilhaft befunden haben, bestens empfohlen worden. Sie liebt einen lehmigen, auch sandigen, oder einen mit beyden Endarten vermischten Boden. Sie erfordert nicht mehr Arbeit und Mühe im Anbaue, als die gemeine, mit dem vortheilhaften Unterschiede, daß man nur die Hälfte der gewöhnlichen Quantität Saat gebrauchet. Man hat auf einer einzigen Wurzel 35 Halme gefunden, und das Korn wog beynahe so viel als Weizenkorn. Sie wird auch 2 bis 3 Wochen eher reif, als die gemeine Gerste; nur ist das Stroh

etwas kürzer. Ein Maß, welches 132 Pfund wog, gab 80 Pfund feines Mehl, 40 Pf. gröberes, und 11 Pf. Kleye, welche besser war als die Weizenkleye. Das erste Mehl gab ein vortreffliches Brod, welches leicht und schön war, und nach 12 Tagen so frisch blieb, als Weizenbrod nach 4 Tagen. Ein Mitglied der vorgedachten Gesellschaft machte aus 2 Scheffeln dieser Gerste Malz, und es wurde ½ Tonne englisch Ale und ½ Tonne geringeres Bier gebrauet. Das letztere war sehr gut nach einem Monate, und das erstere nach 4 Monaten, und im Geschmacke, Farbe und Güte vortrefflich.

Der preußische Sammler, 1. Band, Königsb. 1774, 8. S. 439.
Auszug aus einem Briefe von Halliday an Hrn. J. B. Bailey, die sibirische Gerste betreffend, aus den Georgical essays, Vol. 2. Lond. 1771, übersetzt, st. im 28. St. des Hannov. Magaz. v. J. 1773, S. 441, fgg.
Schrebers Anmerkung von der sibirischen Gerste, st. im 37. St. dess. v. eb. d. J. S. 591, f.
Nachricht von angestellten Versuchen mit Pflanzen und Säen der sibirischen Gerste, st. im 34. St. dess. v. J. 1774, S. 529, fgg.

7. Die wilde Gerste, Jungfernhaar, Katzenkorn, Löthe, Löthegras, Mäusegerste, Mäusekorn, Taubgerste, Taubkorn, (wird auch von einigen Riegras oder Raygras genannt, ist aber mit den andern Raygräsern nicht zu verwechseln) Hordeum murinum *J. Bauh. Cæsalp.* & *Linn.* Triticum murinum *Dod.* Hordeum spontaneum spurium *Lobel.* wächst in ganz Europa, um die Dörfer, Landstraßen, und an andern ungebauten Orten, vorzüglich an Mauern, wild, und ist von den übrigen Arten leicht an der Blüthe zu unterscheiden. Die mittelste Zwitterblume umgeben auch zwo männliche, wie bey der Bartgerste; diese aber sind mit Grannen besetzt. Ihre Wurzel ist jährig; ihr Halm höchstens 2 Fuß hoch; ihre Blätter weich; ihre äußere Granneu sehr lang. Sie blüht im May und Junius.

Gerste, (Bart-) s. oben S. 432.
— (Blatt-) s. oben S. 431.
— (Davids-) } s. oben S. 434.
— (Dinkel-) }
— (Früh-) s. oben S. 417.
— (Frühlings-) s. oben S. 409.
— (gemeine) s. oben S. 409.
— (Herbst-) s. oben S. 429.
— (Himmels-) s. oben S. 434.
— (Linsen-) s. oben S. 418.
— (Mäuse-) s. oben S. 436.
— (Nackte, vierzeilige) s. oben S. 434.
— (— zweyzeilige) s. oben S. 435.
— (Platt-) s. oben S. 410.
— (Reiß-) s. oben S. 432 und 434.
— (sechszeilige) s. oben S. 429.
— (sibirische) s. oben S. 435.
— (Sommer-) s. oben S. 409, 410.
— (Spat-) s. oben S. 417.
— (Stauden-) s. oben S. 431.
— (Taub-) s. oben S. 436.
— (türkische) s. oben S. 432.
— (vielzeilige) s. oben S. 429.
— (vierzeilige nackte) s. oben S. 434.
— (— — Sommer-) s. oben S. 410.
— (wilde) s. oben S. 436.
— (Winter-) s. oben S. 429.
— (Zeilen-) s. oben S. 410.
— (zweyzeilige nackte) s. oben S. 435.
— (— — Sommer-) s. oben S. 410.

Gerst-Ammer, siehe Emmerling.
Gersten-Beize, siehe oben S. 429.
Gersten-Bier, siehe oben S. 425.
Gersten-Brey, siehe oben S. 427.
Gersten-Brod, siehe oben S. 425.
Gersten-Dieb, eine Benennung des Baum- oder

Waldsperlinges, Passer arboreus *Linn.* weil er der Gerste nachstellet, daher er auch Feldbieb genannt wird.

Gersten-Dinkel, siehe Spelt.

Gersten-Graupe, **Gersten-Grütze**, siehe oben S. 427.

Gersten-Kleye, siehe oben S. 425.

Gersten-Korn, Fr. Grain d'orge, Orgeolet. 1. Eigentlich ein Samenkorn von der Gerste, welches im gem. Leben auch häufig zur Bezeichnung eines der kleinsten Längenmaße sowohl als Gewichte gebraucht wird. Im ersten Falle ist es der zehnte oder zwölfte Theil eines Zolles; die Breite eines Gerstenkornes; so am häufigsten eine Linie, Fr. une ligne heißt; im letztern aber ein Apothekergewicht, eines Gerstenkornes schwer, ist, so den zwanzigsten Theil eines Scrupels, oder den sechszigsten Theil eines Quentes ausmacht, und unter dem Namen eines Granes am bekanntesten ist. Siehe Gran.

2. Figürlich, wegen einiger Aehnlichkeit in der Gestalt.

1) Eine kleine Geschwulst an dem Augenliede, welche aus einer Verdickung und Stockung des in den Drüsen des Augenliedes abzusondernden Saftes entsteht; siehe Th. III. S. 48.

Bey den Schweinen ist es eine weiße Blatter in der Größe einer Erbse, welche ihnen im Maule wächst, oft tödtlich ist, und auch der Rank oder das Rankkorn genannt wird; siehe in R.

2) Gerstenkornähnliche Figuren in leinenem Tafelzeuge, in seidenen Stoffen, in Stickereyen und aller anderer Kunstarbeit; Gerstenkornmodel, Gerstenkornmuster.

Gersten-Krieche, Gersten-Pflaume, eine Art Kriechen oder Pflaumen, welche um die Gerstenerndte reif werden.

Gersten-Mehl, siehe oben S. 425, 427 und 428.
Gersten-Mutter, im gem. Leben, ausgeartete Gerstenkörner, welche man bey dem Rocken Mutterkörner zu nennen pflegt; siehe Mutter-Korn.
Gersten-Pflaume, siehe Gersten-Krieche.
Gersten-Saft, in der dichterischen Schreibart, eine Benennung des Bieres.
Gersten-Schleim, siehe oben S. 427.
Gersten-Spelt, siehe unter Spelt.
Gersten-Stroh, siehe unter Stroh.
Gersten-Suppe, siehe oben S. 427.
Gersten-Trank, Gersten-Wasser, } siehe oben S. 428.
Gersten-Wein, siehe Bier.
Gersten-Wurm, eine Benennung der Erdgrille, Gryllotalpa, weil sie den Gerstenäckern schädlich zu seyn pflegt; siehe Reit-Wurm.
Gersten-Zucker, siehe unter Zucker.
Gersten, (der) in einigen Gegenden, ein Gericht von Mehl, Eyern und Milch, welches in der Pfanne gebacken wird, und wozu arme Leute nur Gerstenmehl zu nehmen pflegen, woher es den Namen zu haben scheint. Es wird auch Gersting, in der Lausitz und Meissen Gezen, und im Wendischen Jezemca genannt.
Gersting, siehe im vorhergeh. Artikel.
Gerte, (*) (die) ein schwanker dünner Zweig, so wie

(*) In der ersten Bedeutung lautet dieses Wort schon bey dem Kero und Notker Kerta, in den bayerischen Gesetzen Chartea, bey dem Otfried Gertu, Garde, Gurda, im Isidor Gardea, bey dem Willeram Gerta, im Angels. Gerd, Gyrd, im Holländ. Garde, im Engl. Yard. Im Oberdeutschen bedeutet es auch theils eine Stange, theils einen Stachel, und ist alsdann in einigen Gegenden männlichen Geschlechtes, der Gart. Bruder Eberhard von Sax, ein Dichter des schwäbischen Zeitalters, nennt den Scepter des Königs Ahasverus eine Gerte. Die nähere Abstammung dieses Wortes ist bey dessen hohen Alter ungewiß; indessen scheint es zu Garten, Gurt, Gehr und Gehren, ein Spieß, Keil u. s. f. zu gehören. Schon im Griech. bedeutet χαρξ einen Pfahl, im mitt-

man sich dessen statt einer Peitsche bedienet, eine Ruthe.

1. Eigentlich, in welchem Verstande es im Oberdeutschen am üblichsten ist, im Hochdeutschen aber nur zuweilen in der Büchersprache gebraucht wird. Doch nennt man auch hier eine Spießgertr diejenige Ruthe, deren sich die Reiter bedienen, und welche im Kriegswesen zur Züchtigung strafbarer Soldaten eine Spießruthe heißt, Fr. Gaule. Auch ein Bündel zärtes Birkenreisigs zur Züchtigung der Kinder, eine Ruthe, führt im Oberdeutschen den Namen einer Gerte.

2. Figürlich, in der Landwirthschaft einiger Gegenden, z. B. in Thüringen und Meißen, ein Längenmaß, welches so viel als eine Ruthe ist. Eine Dreygerte ist in Thüringen ein Acker von unbestimmter Länge, welcher drey Gerten oder Ruthen breit ist; im Gegensatze eines Strichels und Sottels. Dahin gehört auch das meklenburgische Jahrte, einen Acker von unbestimmter Länge zu bezeichnen, welcher vier starke Schwad breit ist.

Gerten = Kraut. 1. Eine Gattung doldentragender Gewächse mit 5 Staubfäden und 2 Staubwegen, einer allgemeinen und besondern Hülle, und einer ovalen platt gedrückten Frucht, welche auf beyden Seiten drey Streife hat; Birkwurzel, Ruthenkraut, Steckenkraut, L. Ferula, Fr. Férule. Linné hat 9 Arten dieses Geschlechtes, von welchen ich nur 2 als die bekanntesten anführe.

1) Das gemeine Gertenkraut, Ferula *Dod.* Ferula mas *Cæsalp.* Ferula tenuiore folio s. Ferula femina *C. B.* Ferula folio fœniculi, semine latiore & ro-

mittlern Lat. Carratum, Fr. Escharas und Eschalas, und im Dän. ist Giærde ein Zaun, und giærde zäunen. Einige schreiben es Gärte, welches sich mit einigen alten Schreibarten und verwandten Worten rechtfertigen läßt; allein das e hat eben so viele Beyspiele, und überdieß noch den beständigen hochdeutschen Gebrauch vor sich.

& rotundiore *J. B.* Ferula major f. femina Plinii *Morif.* Ferula communis, foliis linearibus longissimis simplicibus *Linn.* Die dicke in Aeste getheilte Wurzel enthält einen milchichten Saft. Der Stängel wird mannshoch und treibt Aeste. Die Blätterstiele machen unten eine breite Haut, womit sie den Stängel umgeben. Die Blätter selbst sind dem Fenchelkraute gleich, groß, gefiedert und ästig; die kleinen Blättchen aber ganz schmal und lang. Der Blumenstängel bekömmt im Jun. und Julius eine Krone, woran die Blüthen wachsen, welche insgemein fünfblätterig und gelb sind, und in Rosenform wie ein Sonnenschirm stehen. Wenn die Blüthen vergangen sind, kommen die Samen, 2 und 2 beysammen, zum Vorschein; diese sind groß, breit, oval und platt, dünn, und gleichsam mit einem Blatte eingefaßt oder in ein Häutchen eingewickelt. Es wächst in dem mittägigen Europa, insonderheit in Sicilien, Italien und Montpelier wild. In unsern Gärten findet man es selten, und muß daselbst den Winter über im Glashause aufbewahrt werden, indem die Wurzel jährlich von neuem ausschlägt. Man kann es aus dem Samen ziehen, der im Sept. reif wird, und den man noch im Herbste in eine weiche, milde, lehmige, nicht zu feuchte Erde in Reihen säet, welche 1 Fuß weit von einander stehen, und in welchen der Same in Grübchen 3 Zoll weit von einander gesäet wird. Wenn die Pflanzen aufgegangen sind, muß man sie vom Unkraute reinigen, gehörig verdünnen, und nach 2 Jahren im Herbste dahin setzen, wo sie bleiben sollen, und einen Raum von 4 bis 5 Fuß, und Schutz vor der Kälte haben wollen.

Der sehr zähen Stängel dieser Pflanze haben sich schon die Alten zur Züchtigung der Schulknaben bedient; daher **Martial** das Gertenkraut Sceptrum pædagogorum nennt. Wenn die Stängel dürre geworden sind, haben sie ein helles trockenes Mark, welches

sehr leicht Feuer fängt, und dessen man sich in Sicilien und Griechenland als eines Zunders, um Feuer anzumachen, bedienen soll; daher Rajus vermuthet, daß deswegen die Poeten gedichtet haben, wie Prometheus das Feuer vom Himmel gestohlen, und in einer hohlen Ferulruthe auf die Erde gebracht habe; siehe Th. XIII. S. 4.

Das Mark dieses Krautes gesotten, lindert auch die Kopfschmerzen, und treibt den Schweiß; in die Nase gesteckt, stillt es das Nasenbluten. Der Same wird in Italien eingesülzet, und über ein Jahr zur Speise aufbehalten. Die Stängel werden wie Spinat gekocht, und bekommen dem Magen wohl. Die Wurzel mit Oehl und Essig genossen, wird in hitzigen Fiebern gerühmt.

2. Das tangierische Gertenkraut, Ferula lucida hispanica *de la Brosse*, Ferula tingitana lucida *Herm.* Ferula tingitana, foliis laciniatis, lacinulis tridentatis inæqualibus nitidis *Linn.* Man findet es in Spanien und in der Barbarey wild. Seine Wurzel ist zweyjährig, und treibt große, ausgebreitete, und gleichsam mit einem Firnisse überzogene, glänzend grüne Blätter, und starke Stängel, welche an 10 Fuß hoch sind, und sich im Brach- und Heumonate mit großen gelben Blumendolden endigen. Es kann wie das gemeine fortgepflanzet, und muß auf gleiche Art behandelt werden.

Vom persianischen Gertenkraute, Ferula Asa fœtida *Linn.* siehe den Art. Teufels-Dreck.

2. In einigen, besonders oberdeutschen Gegenden, eine Benennung der Stabwurz, Artemisia Abrotanum *Linn.* wegen ihrer ruthenartigen Zweige, daher sie auch Gertel, Gertelkraut, Gertwurz, Gartenwurz, Garthagen, Gartheil ꝛc. genannt wird; siehe Th. I. S. 127.

Gertraud, ein eigenthümlicher Name des weiblichen Geschlechtes, so aus ger, gern, begierig, und traut zusammen gesetzt ist, und im gem. Leben in Traut, Trautchen, Nieders. Gedruud, Druutje, Drudke verkürzt wird. Siehe Traut.

Gertrauts-Vogel, siehe Unglücks-Vogel.

Geruch, (*) von dem Zeitworte riechen.

1. Subjective, das sinnliche Vermögen zu riechen, und die dadurch verursachte Empfindung. L. Odoratus, Olfactus, Fr. Odorat, Flairement. Keinen Geruch haben. Einen scharfen Geruch haben. Die Werkzeuge des Geruches.

2. Objective, die Ausdunstungen aus den Körpern, sofern sie durch die Werkzeuge des Geruches empfunden werden; L. Odor; Fr. Odeur, Flair, Senteur.

Die Nase ist inwendig in allen ihren Höhlen mit einer Schleimhaut bekleidet, deren Oberfläche allenthalben mit den zarten Geruchsnerven, welche aus dem Gehirne durch die Löcher des siebförmigen Beines kommen, bezogen ist. Die Spitzen dieser Nerven endigen sich in Wärzchen, welche so empfindlich sind, daß die flüchtigen Salze, welche aus den riechenden Körpern verfliegen, und die, indem wir Luft einziehen, in die Nase kommen, sie kaum berühren dürfen, so bringen sie in denselben eine Veränderung und Bewegung hervor, die in das Gehirn selbst fortgepflanzt wird, worauf diejenige Empfindung in demselben erfolgt, die wir eigentlich den Geruch nennen. Unter den Thieren werden insonderheit die Hunde wegen ihres empfindlichen Geruches, vor allen aber der Geyer, gepriesen.

Alle

(*) Im Nieders. Rök, Röke, im Holländ. Reuk, bey dem Notker Ruoche, bey dem Opitz, Hans Sachs, Gunther und andern auch nur Ruch, im Hebr. רֵיחַ. Bey andern Oberdeutschen ist dafür Schmack und Geschmack, im Nieders. auch Snöfe und Versnuf, und bey den Jägern auch Witterung üblich.

Alle Körper sind aus Schwefel- Wasser- Erde- Oehl- und Salztheilchen zusammen gesezt, und die Pflanzen dusten, so wie unser Körper, beständig von dieser Materie eine gewisse Quantität aus, und geben an die Luft, dieses allgemeine Baumaterialienmagazin, so viel wieder ab, als die lebenden Körper aus demselben an neuer Nahrung und Zuwachs erhalten. Insbesondere aber hauchen Gewürze und Blumen viele flüchtige Salztheilchen rings um sich her aus, so wie eine brennende Kerze in einem gewissen Kreise die sie umgebende Luft rings umher mit Lichttheilchen erfüllt. Kömmt nun unsere Nase in den Dunstkreis dieser riechenden Körper, so muß sie nothwendig die in der Luft schwimmenden Salz- und Oehltheilchen mit dem Athem einziehen, und diese mögen hierauf an die Seitenwände der Nase anstoßen, oder sich in die Höhlen derselben hinein begeben, so berühren sie aller Orten Nervenwärzchen, und verursachen die Empfindung des Geruches.

Von diesem Ausströmen der flüchtigen Salztheilchen aus den riechenden Körpern kann man sich leicht überzeugen, wenn man Muskatkörner oder ein Stück Zucker in ein Kohlenbecken wirft. Diese kleine Wolke, die vor unsern Augen aufsteigt, und sich in unsere Nase zieht, ist nichts anders als ein Strohm süßer Ausdünstungen. Zucker, Weihrauch, Bernstein u. a. m. riechen nicht eher, als bis wir die Salztheilchen durch Feuer in die Luft bringen. Der sogenannte Stinkstein verräth alsdann erst seine Gegenwart, wenn man ihn vorher durch Reiben warm, und durch die Wärme seine Theilchen in eine solche innere Bewegung gebracht hat, daß ein guter Theil derselben davon geflogen ist, und sich in unsere Nase gezogen hat.

Nichts ist hiebey mehr zu bewundern, als die ganz unglaubliche Feinheit der Geruchstheilchen. Ein Paar Weihrauchkörner werden in so unendlich viele Theilchen aufgelöset, daß sie den ganzen Raum eines Zimmers ausfüllen, und auf alle Nasen der darin befindlichen Personen wirken können. Bisam, Ambra, Zibeth, Benzoe können einige Wochen lang große Säle mit Geruchstheilchen anfüllen, und wenn man sie nachher wäget, bemerkt man entweder gar keinen, oder einen nur sehr geringen Abgang am vorigen Gewichte. Wie viele Millionen Theile müssen nicht aus den Rosmarinstauden in Provence unaufhörlich in die Luft ausströmen,

nen, da man sie bis 20 Meilen weit auf der See von fern riechen kann.

Aber auch bey dem Geruche selbst entdecken wir noch manches Besondere. Ist es nicht ein offenbarer Beweis der sich nie erschöpfenden Weisheit, Macht und Güte Gottes, daß es so viele Arten des angenehmen Geruches giebt, wodurch unser Vergnügen so sehr vervielfältigt wird, als die Ergötzungen unserer Augen durch die mannigfaltigen Farben und Blumen, das Vergnügen unserer Zunge durch die Verschiedenheit des Geschmackes der Früchte, und die Entzückung unsers Ohres durch die Abwechslung der Töne? Indessen dient diese Mannigfaltigkeit nicht nur zum Vergnügen, sondern auch dazu, daß wir durch den verschiedenen Geruch auch die Körper selbst von einander unterscheiden können. Ist aber nicht auch dieses ein deutlicher Beweis, wie besorgt unser allmächtiger Schöpfer für unser Vergnügen sey, daß er eine solche Proportion zwischen der Empfindlichkeit unserer Geruchsnerven und zwischen den riechenden Körpern selbst getroffen hat, daß die Empfindung, welche sie in uns hervor bringen, weder zu stark noch zu schwach ist? Im letztern Falle würden wir eine Rose gar nicht riechen, im ersten aber würde uns ihr allzu starker Geruch beschwerlich werden. Man reibe nur eine Rose in den Händen, so daß zu viele und zu grobe Theile davon in die Luft fliegen, so werden wir einen ganz widrigen Geruch von ihr haben. Hätten wir aber den starken Geruch eines Spürhundes, so würden wir in warmen Sommertagen den Gestank, den auch entfernte Leichname ausdunsten, nicht ertragen können. Daß gerade zu der Zeit, da es in den Gärten am angenehmsten ist, des Morgens und Abends, oder nach einem kühlen Regen unser Geruch so gestärkt wird, daß wir eine rechte Wollust in der Gesellschaft der Blumen genießen, rührt zunächst davon her, daß die Mittagshitze die Geruchstheilchen zu weit aus ein-

ander

ander treibt, die kühle Luft hingegen dieselben näher beysammen hält, so wie im Gegentheil eine starke Kälte ihnen den Ausgang aus ihren Körpern ganz und gar verwehret, indem sie nämlich diese zusammen presset.

Hingegen haben einige Thiere bloß zu unsern Diensten einen bis zum Erstaunen subtilen und scharfen Geruch bekommen. Ein Jagdhund entdeckt bloß durch die Ausdünstungen, die der Hirsch von sich auf seiner Spur zurück gelassen hat, das Lager desselben. Ein getreuer Joli findet, wenn er seinem Herrn entführt und etliche Meilen weit weg gebracht worden ist, den Weg zu so vielen geliebten Personen wieder, von denen er sich mit der äußersten Betrübniß entrissen sehen muß. Und eben deswegen hat er eine längere Nase bekommen, damit theils in derselben mehr Geruchsnerven angebracht werden konnten, theils auch die Geruchstheile darin an den Seiten desto öfter anstoßen müßten, um die Stärke des Geruches zu vermehren. Die Raubvögel insgesamt, welche bestellt sind, die prächtige Erde von allen Körpern, welche dieselbe verunzieren würden, zu befreyen, können auf einige Meilen weit ihre Nahrung riechen. Und eben der Geruch eines absterbenden oder bereits todten Körpers ist die Ursache, daß sich Raben und andere Vögel, die man aus Aberglauben für Unglückspropheten ausgiebt, auf dem Dache eines Sterbehauses bisweilen sehen lassen.

Man erzählt von den Schwarzen auf den Antillen, daß sie die Spur eines Menschen nicht allein, wie die Hunde, durch den Geruch zu unterscheiden, sondern auch dadurch zu entdecken vermögend seyn sollen, ob ein Franzose oder ein Schwarzer diesen Weg gegangen sey. Es ist glaublich, daß die Wilden weit schärfer empfinden, als andere Menschen, weil sie sich aus Mangel einer aufgeklärten Vernunft von Kindheit an bloß auf die Cultur ihrer Sinne legen müssen. Da der Mangel des Gesichtes die Blinden so geschickt machen kann, Farben zu fühlen, warum sollte nicht Mangel und Noth junge Kinder geschickt machen können, ihren Unterhalt, die Personen, die ihn ihnen geben u. d. d. durch den Geruch auszuspüren? Digby er-

erzählt hievon ein Beyspiel, welches alle natürliche Glaubwürdigkeit hat. Die Unruhen des Krieges nöthigten die Aeltern eines gewissen Knaben, sich mit ihm in einen Wald zu begeben, und daselbst von Kräutern zu leben. Dieser Knabe erhielt durch die Uebung einen so starken Geruch, daß er vermittelst desselben die Ankunft der Feinde entdecken lernte. Diese besondere Kraft erhob ihn hernach zu der Ehrenstelle eines Spions, wozu er viele Geschicklichkeit blicken ließ. Allein weil er mit diesem neuen Amte zugleich eine ganz andere Lebensart anfieng, so verlor seine Nase vieles von dieser Scharfsinnigkeit, ob er gleich stets vermögend blieb, seine Frau von jeder andern durch den Geruch zu unterscheiden, und die Spur, wie der beste Hund, zu verfolgen. Es ist Schade, daß der Prager Mönch, welcher die Leute durch den Geruch unterscheiden, ja sogar Weiber unter Jungfern heraus riechen konnte, seinen Tractat vom Geruche nicht zu Stande gebracht hat, welchen er, wie die Verfasser des Journal des Sçavans v. J. 1684 berichteten, schon angefangen hatte, als er starb. Indessen war seine Kunst nichts neues, weil auch Democritus beym Hippocrates ein Probestück davon gemacht hat. In der That kann der Geruch ungemein geschärft werden; und man findet wirklich in Indien Kaufleute, welche ohne Probierstein die Güte des Goldes und Silbers bloß durch den Geruch bestimmen können. Allein bey aller dieser Feinheit des Geruches ist nur das einzige zu bedauern, daß die Menschen die Kunst noch nicht gelernt haben, die Sachen, die ihnen schädlich und gefährlich sind, an ihrer Witterung zu erkennen, um sich vor ihnen zu hüten. Hierin haben die Thiere einen unstreitigen Vorzug vor den Menschen. Es giebt viele Arten derselben, welche durch den Geruch an allen Speisen, die ihnen schädlich sind, ein Merkmaal finden, welches sie ihnen verdächtig macht, da hingegen der Mensch von einem solchen Unterschiede nichts weiß. Noch mehr, es giebt sogar einige Gifte, welche uns durch den Geruch selbst schädlich werden, und die man nicht anders, als aus Erfahrungen anderer Leute, kennen lernen kann.

Jo. Bernh. Hahn Spuren der göttlichen Weisheit und Güte, in der Verschiedenheit des Geruchs, st. in No. 6 der Königsb. Frag- und Anz. Nachr. v. J. 1763.

Wir riechen nur solche Ausdünstungen der Körper, welche von der Beschaffenheit sind, daß sie sich in dem Werkzeuge des Geruches entweder durch die daselbst be-

befindlichen kleinen Drüsen, oder vielleicht durch den feinen Saft der Nervenwärzchen selbst, die zum Geruche dienen, auflösen lassen. Da nun aber nicht alle Dünste von solcher Beschaffenheit sind, so erhellt hieraus, warum selbst unter denen, die uns tödten können, viele angetroffen werden, die ihre Wirkung nicht durch den Geruch äußern; ja gesetzt daß auch einige uns schädliche Dünste gerochen werden können, wie die von der Fäulniß, von der Gährung, vom Schwefel u. s. w. so machen sie doch deßhalb nicht alle in den Werkzeugen des Geruches einen solchen Eindruck, daß davon die Geruchsnerven oder das Gehirn zu solchen heftigen Bewegungen gereizt werden sollten, als die eigentlichen Gifte, welche durch den bloßen Geruch wirken, verursachen. Unter diesen sind einige, welche zuweilen auch auf die andere Art zugleich schädlich werden, indem sie das Athemholen unterbrechen, und eine Erstickung verursachen. Siehe den Art. Gift.

Es giebt auch Curen, welche durch den Geruch bewerkstelliget werden. Viele Brechmittel und Purganzen wirken so heftig, daß sie sogar durch den Geruch eben dasselbe verrichten, was sie sonst thun würden, wenn man sie innerlich eingenommen hätte. Wenn man die Wurzel der Jalappe frisch stößt, so verursacht ihr ekelhafter Geruch nicht nur ein Erbrechen, sondern auch einen Durchlauf. Die Coloquinthen, die so heftig purgiren, verlieren diese Kraft, sobald sie sich gänzlich verrochen haben. Wenn die Nieswurz frisch ausgegraben wird, hat sie einen gefährlichen Geruch, und setzt durch ihre Dünste den ganzen Körper in heftige Bewegung; wenn sie aber eine Zeitlang gelegen, und diesen übeln Geruch verloren hat, wird sie eine nützliche Arzney. Pechlin hat gefunden, daß der Rauch des Spießglanzes einen Durchlauf mache, und daß auch der Rauch vom Rhabarber und vom Toback, besonders mit Coloquinthen vermischt, purgire; dahingegen die Pulver von Scammoneum, Jalappe und Rhabarber, sobald sie verrochen sind, ihre purgirende Kraft verlieren. Fallopius kannte einen Menschen, welchen der Geruch gewisser Pillen purgirte; und Schneider und Boyle erzählen noch mehr dergleichen Beyspiele.

Gerücht, (*) (das) L. Fama, Rumor, Fr. Bruit, Rumeur. 1. Eine entfernte Nachricht von einer Neuigkeit, besonders wenn sie unter vielen mündlich fortgepflanzt wird. Es geht ein Gerücht, daß das türkische Heer geschlagen worden, Fr. il court un bruit, &c. Ein Gerücht ausbreiten, verbreiten, unter die Leute bringen. Das sind ungegründete Gerüchte. Gemurmel, Gerede, Gerücht und Geschrey, sind bloß in der innern Stärke der fortgepflanzten mündlichen Nachricht verschieden.

2. Figürlich, das mündliche Urtheil anderer von den Vorzügen eines Menschen, Fr. Reputation. Ein gutes Gerücht haben, einen guten Namen, in einem guten Rufe stehen, être en bonne reputation. Ein böses Gerücht haben. Jemanden in ein böses Gerücht bringen.

Gerührte Eyer, siehe Th. XI, S. 763.

Gerülle, (das) im gem. Leben, überhaupt ein Haufen lockerer Dinge, so theils als ein Abgang von andern Dingen abrollen, theils diesen einigermaßen gleichen. So wird der Abgang von den Garben in den Scheuern in Meissen das Gerülle genannt. In den eislebischen Fundgruben führt diesen Namen ein lockeres und loses Gebirge, welches immer nachfällt, und man stets verspriegeln muß, welches in dem meißnischen Erzgebirge ge-

(*) Im Niederf. Ruchte, im Holländ. Rucht, im Schwed. Ryk'e. Ihre leitet es von rügen, mundlich fortepflanzen, her; allein, es ist wohl unläugbar, daß es, Wachters Ableitung zufolge, von Ruf und rufen abstammet, weil die Verwechslung der Blase- oder Hauchlaute etwas sehr gewöhnliches ist, man auch in den mittlern Zeiten ohne Unterschied Geruft und Gerucht findet. In den bremischen Statuten bedeutet Rucht ein Geräusch, Geruchte aber sowohl das Feuergeschrey, als auch das Zetergeschrey, welches im Oberdeutschen das Geruft genannt wurde. Sonst war für Fama, Gerücht, im Oberdeutschen auch die Gech, von jahen, sagen, die Mähre, bey dem Otfried Maru, imgleichen Murmelung, gleichsam Gemurmel üblich. Siehe Ruchtbar und Ruf.

gerölliges Gestein, imgleichen Kollert genannt wird. In einem figürlichen Verstande macht das Erz im Bergbaue ein Gerülle, wenn viele Gänge zusammen und unter einander fallen, so daß man ihr Streichen und ihre Sahlbänder nicht von einander unterscheiden kann; welches, aus der dem gemeinen Manne so natürlichen Neigung zu reimen, auch wohl ein Gerülle oder Gebrülle genannt wird. Eine Menge unnützen Hausgeräthes heißt zuweilen auch Gerülle; siehe Gerümpel. Das Stammwort ist Rollen.

Gerümpel, (das) im gem. Leben allerley alte unbrauchbare Mobilien und Hausrath, theils auch sonst nur bey Seite gesetzte Mobilien und Hausgeräthschaft, welches bis zur Ausbesserung oder zufälligem Gebrauche in einem verschlossenen Raume aufbehalten, oder in die Winkel und auf den Boden gesteckt wird. Im Oberd. Grempel, Grümpelwerk, Rümpel, im Niedersä. Rummel. Daher die Gerümpelkammer, Oberd. Grempelkammer; siehe auch Polter-Kammer; und der Gerümpelkasten, Oberd. Grempelkasten, wo man solches Gerümpel verwahrt; der Grempelmarkt, im Oberd. wo altes Geräth verkauft wird; der Grempelmann, das Grempelweib, so damit handeln. Siehe auch Grempel.

Von rumpeln, eine Nachahmung des Lautes, welchen dergleichen Geräth verursacht, wenn es bewegt wird. Im mittlern Lat. ist Rumbula, ein Trödelweib.

Gerüst, (das) von dem Zeitworte rüsten, ein auf eine Zeitlang aufgeführtes Bauwerk von Holz, allerley Arbeiten auf demselben vorzunehmen; L. Tabulatum, Fr. Echafaud, Echafaut. Dergleichen sind die Baugerüste, d. i. die Gerüste der Mäurer, Gebäude aufzuführen oder auszubessern, der Maler, die Decke in Kirchen und Pallästen zu malen; die Gerüste, welche man zum Behuf der Zuschauer bey feyerlichen Vorfallenheiten bauet u. s. f. Die wirkliche Zusammenfügung

oder Aufschlagung der dazu dienlichen Breter und Balken oder Latten, heißt das Rüsten oder die Rüstung, Fr. Echafaudage. Auf das Gerüst, welches Etagenweise errichtet, jede Etage aber nur 7 oder wenige Fuß darüber gemacht wird, gelangt man durch eine schräge breterne Brücke, welche ein Laufgerüst genannt wird, damit die Handlanger die Baumaterialien bequem auf das Baugerüst tragen, oder mit Schubkarren bringen können.

Das Laufgerüst muß ziemlich flach seyn, oder wenig anlaufen, und mit Querlatten gleich den Staffeln benagelt seyn, damit die hinauf gehenden Personen nicht ausgleiten können, sondern auf den Latten einen sichern Tritt haben. Man läßt aber in der Mitte eine Riese unbelattet, damit die Schubkarrenräder auf dem unbelatteten Streifen ohne Hinderniß laufen können.

Ein nur aus Stangen gemachtes und an Stricken hängendes Gerüst bey den Schieferdeckern ꝛc. wie auch an den Seiten eines Schiffes, um solches zu kalfatern, wird Echafaud volant genannt. Siehe Fuß-Bock und Rüst-Bock.

Gerüst, (Bau-) siehe im vorhergeh. Artikel.
— (Bein-) Skelett; s. unter Knochen.
— (Bogen-) siehe Lehr-Bogen.
— (Lauf-) siehe Gerüst.
— (Lehr-) siehe Lehr-Bogen.
— (Leichen-) siehe in L.
— (Sensen-) siehe Th. XI, S. 390.

Gerüst-Bock, siehe Rüst-Bock.

Geruhen, (*) so das Hülfswort haben erfodert, und eigentlich besorgen, die Sorge einer Sache über sich nehmen, bedeutet, aber jetzt nur noch von sehr vornehmen, besonders fürstlichen Personen gebraucht wird, für gnädigst belieben, sich gnädigst gefallen lassen. Ew. Königliche Majestät belieben sich gnädigst vortra-

(*) Im Oberdeutschen hatte dieses Wort ehedem den härtern Hauchlaut ch, geruchen, und ohne Präfixo ruchen.

tragen zu lassen. u. s. f. Se. Fürstl. Durchlaucht haben diese Stelle noch nicht wieder zu besetzen geruhet.

Gervais-Hospital (St.) in Paris, siehe Katharinen-Hospital.

Gervel, Schafgarbe; siehe Achillea.

Gesacken, siehe Sacken.

Gesäme, (das) ohne Plural, oder die Gesäme, ohne Singular, mehrere Arten von Samen, als ein Collectivum, Sämerey. Mit Gesäme oder Gesämen handeln.

Gesäß, (das) von dem Zeitworte sitzen, der Ort, auf welchem man sitzt. 1. Derjenige Theil des menschlichen Körpers, worauf man sitzt, in der anständigen Sprechart, welcher sonst auch der Hintere genannt wird; L. Posteriora, Fr. Derriere, Siége. Figürlich führt auch der unterste Theil der Gränzsteine, worauf der Stein ruht, diesen Namen.

2. Derjenige Theil eines Stuhles, Sattels, oder einer Bank, auf welchem man sitzt; Fr. Siége.

3. Eine Wohnung, ein Sitz, und in weiterer Bedeutung auch wohl eigenthümliche Güter; eine im Hochdeutschen veraltete Bedeutung, welche indessen in den Schriften der vorigen Jahrhunderte mehrmals vorkömmt.

4. In der Bienenzucht einiger Gegenden, die Höhlung mitten in dem Gewirke, wo sich die Bienen am häufigsten aufhalten.

Gesäuge, (das) bey den Jägern und in der anständigen Sprechart, das Euter der Thiere, woran die Jungen saugen.

Gesaumt, siehe Saum.

Gesage, (das) ein mehrmaliges oder wiederholtes Sagen, im gemeinen Leben. Ueber das Gesage geht mehr Zeit hin, als wir verschlafen. Imgleichen, aber auch nur im gem. Leben, für Gerede, Gerücht. Es

geht

geht das Gesage, daß u. s. f. Im Oberdeutschen auch für Befehl, Commando, Gewalt. Das höchste oder oberste Gesage, die höchste Gewalt. Siehe Sagen.

Gesammt, (*) alle Theile eines ganzen, alle Dinge einer Art zusammen genommen. 1. Eigentlich. Mit gesamter Macht, mit der ganzen Macht. Mit gesamter Hand, mit vereinigten Kräften. Der gesamte Rath. Die gesamten Einwohner, ungeachtet der Plural nicht so häufig gebraucht wird. Die gesamte Lehen, welche die Unterthanen an einigen Orten der Gerichtsobrigkeit in Sterbefällen entrichten, daher sie auch die Sterblehen heißt; im Gegensatze der sonderbaren oder Erblehen, und der Kauflehen oder Annehmelehen. Imgleichen als ein Nebenwort, doch nur mit dem Vorworte in. Sie alle ins gesamt. Die Einwohner wurden insgesamt straffällig gefunden; welches Einige als ein einziges Wort insgesamt schreiben.

2. Zu einer gewissen Absicht vereinigt, gemeinschaftlich; doch nur in einigen Fällen. Die gesamte Hand, im Lehnswesen, der Zustand, die Eigenschaft, da mehrere zugleich mit einem und eben demselben Lehen belehnt werden, die Mitbelehnschaft; da dann dergleichen Mitbelehnten auch wohl die Gesamthänder genannt werden. So auch in den meisten der folgenden Zusammensetzungen.

Gesammt-Amt, oder Samt-Amt, ein Amt, welches mehrere gemeinschaftlich besitzen; ein gemeinschaftliches Amt.

Gesammt-Belehnung, oder Samt-Belehnung, diejenige Belehnung, wo mehrere mit einem und eben demselben Dinge gemeinschaftlich belehnt werden; die Mitbelehnung.

(*) Dieses ist eigentlich das Mittelwort des veralteten Zeitwortes gesammen, zusammen nehmen, versammeln.

Gesammt-Gebrauch, oder Samt-Gebrauch, in einigen Gegenden, der gemeinschaftliche Gebrauch, Usus simultaneus.

Gesammt-Geleit, oder Samt-Geleit, ein Geleit, welches mehrere gemeinschaftlich besitzen.

Gesammt-Gut, oder Samt-Gut, ein Gut, welches mehrern, besonders von einem Geschlechte, gemeinschaftlich gehört.

Gesammt-Hände, oder Samt-Hände, siehe Gesammt 2.

Gesammt-Jagd, siehe unter Jagd,

Gesammt-Kauf, oder Samt-Kauf. 1. Ein Kauf, wo mehrere eine Sache gemeinschaftlich kaufen. 2. Ein Kauf, wo man eine Waare überhaupt, oder im Ganzen, kauft; der Samkauf, welchen Frisch ohne Noth von dem Samtkaufe unterscheidet.

Gesammt Lehen, oder Samt-Lehen, s. unter Lehen.

Gesammt-Rath, oder Samt-Rath, ein Rathscollegium, welches von mehrern gemeinschaftlich ernannt wird; imgleichen ein einzelnes Mitglied eines solchen Collegii.

Gesammt-Regierung, oder Samt-Regierung, eine Regierung, welche von mehrern gemeinschaftlich geführt wird.

Gesammt-Schrift, oder Samt-Schrift, eine Schrift, welche im Namen mehrerer abgefaßt wird.

Gesammtschaft, oder Samtschaft, in einigen Gegenden, besonders Oberdeutschlands, alle Dinge einer Art zusammen genommen. Die Gesamtschaft der Bürger, die gesamten oder sämtlichen Bürger. Imgleichen eine Gesellschaft, Zunft, Innung.

Gesandte, L. Legatus, ist eigentlich das Mittelwort des Zeitwortes senden, und bedeutet überhaupt eine von Jemanden an einen andern gesandte Person. So heißen Luc. 7, 10. die Aeltesten der Juden; welche der Hauptmann von Capernaum an Jesum schickte, Gesandte, und die Propheten und Apostel werden noch

mehr=

mehrmals Gesandte Gottes genannt. In engerer und gewöhnlicherer Bedeutung führt diesen Namen nur eine Person, welche von einem Staate oder Fürsten in öffentlichen Angelegenheiten an einen andern geschickt, und auch ein Abgesandter (*) genannt wird. Die Gemahlin eines Gesandten oder Abgesandten heißt die Gesandtin oder Abgesandtin; eine solche gesandte Person weiblichen Geschlechts aber würde eine Gesandte oder Abgesandte heißen müssen. Daher Gesandtschaft, 1. die Würde und Pflicht eines Gesandten. 2. Der Gesandte selbst.

Einen Gesandten nennt man sonst auch einen öffentlichen oder characterisirten Minister, welcher Titel andern Ministern nicht gegeben wird, und man begreift unter dieser allgemeinen Benennung alle diejenigen Personen, welche die großen Herren an einander schicken, um Staatssachen abzuhandeln, und ihren beyderseitigen Nutzen zu befördern, laut der Beglaubigungsbriefe oder Vollmachten, womit man sie versieht, und nach denen sie verschiedene Vorrechte besitzen, die das Völkerrecht ihrem Character ertheilt. Man erkennt Jemand in der Würde eines regierenden Herrn, wenn man ihm einen öffentlichen Minister schickt, oder den seinigen annimmt; denn das Recht, Abgesandte zu schicken, ist ein nur regierenden Herren zuständiges Recht. Die Absicht der Sendung eines öffentlichen Ministers muß Sachen betreffen, die den Staat angehen. Ein Commissär, der nur etwas für einen Prinzen, einige Mobilien, Putzwerk oder Juwelen kaufen soll;

(*) Man hat einen Unterschied unter einem Gesandten und Abgesandten machen, und behaupten wollen, daß jener nur von souveränen Monarchen, dieser aber nur von Ständen und Unterthanen geschickt werde. Allein, dieser Unterschied ist weder in der Abstammung, noch in dem Gebrauche gegründet, und Abgesandter scheint eine bloß, der oberdeutschen Mundart nicht ungewöhnliche Verlängerung des gleich viel bedeutenden Gesandter zu seyn.

soll; ein Hofmann, der nur ein Compliment zu bringen kömmt, einen großen Herrn zu einer Feyerlichkeit einladet, oder dergleichen anderes Geschäft hat, oder etwa einen Orden überbringt, kann nicht als ein öffentlicher Minister angesehen werden, ungeachtet man diese Personen eine völlige Sicherheit genießen läßt, und ihnen alle Achtung erzeigt, die ihrem Character und der Hochachtung gemäß ist, welche man für ihre Herren, die sie abgeschickt haben, trägt. Die Unterhandlung einer Vermählung giebt demjenigen, dem sie durch den Beglaubigungsbrief aufgetragen ist, die Würde eines öffentlichen Ministers, weil eine solche Verbindung unmittelbar den Staat betrifft, und das Heil eines ganzen Volkes oft davon abhängt.

Die Vorrechte, welche die öffentlichen Minister kraft ihrer Vollmacht genießen, sind in dem allgemeinen Völkerrechte gegründet. Zu diesen Vorrechten gehört: 1) die Nothwendigkeit einen öffentlichen Minister anzunehmen; wenn er uns von einem andern regierenden Herrn zugeschickt wird; 2) die Sicherheit für sich und sein Gefolge. Die Fürsten würden keinen rechtschaffenen Mann finden, der ihnen in der Würde eines Abgesandten dienen möchte, wenn diese Sicherheit nicht mit ihrem Character verbunden wäre. Je besser sie ihrem Herrn dienten, desto mehr ständen sie in Gefahr, beleidigt, beschimpft, und von ungerechten, ungestümen oder aufgebrachten Prinzen gemißhandelt zu werden. Man könnte ihnen ihre Schriften wegnehmen, ihre Geheimnisse erfahren, ihre Secretarien oder andere Hausgenossen in Verhaft nehmen, und zu Antworten zwingen; kurz, es würde keine Gemeinschaft mehr unter den Völkern, keine Sicherheit für die Unterhandlungen seyn, wenn nicht die Person des öffentlichen Ministers heilig, sein Haus unverletzt wäre, und sein Gefolge lediglich von ihm abhienge. So lange ein solcher Minister seinen Character behält,

so lange muß man ihm allen nur möglichen Schutz angedeihen lassen; und es ist durch das natürliche Recht und das Völkerrecht verboten, ihm nur die allerkleinste Strafe aufzulegen, die geringste Gewalt anzuthun, oder unser Ansehen an seiner Person, in seiner Behausung, oder über sein Hausgesinde auszuüben. Es giebt ordentlicher Weise keine Ausflucht bey dieser Regel. Das Haus eines solchen Ministers wird dafür gehalten, als stände es auf seines Herrn Grund und Boden. Er kann seine Religion darin frey ausüben, sie sey von der unsrigen so unterschieden als sie wolle, und er kann daselbst nach allen Sitten und Gebräuchen seines Landes leben.

Aber ein öffentlicher Minister kann auch in seinem Hause weder mehr thun, als er thun dürfte, wenn dieses Haus in seinem Vaterlande stände, noch mehr, als sein eigener Herr darin thun dürfte, wenn er es selbst bewohnte. Es ist ihm nicht erlaubt, daselbst Gewaltthätigkeiten und Laster zu begehen, welche die öffentliche Sicherheit und Ruhe stören könnten, eine Rotte von Dieben und Straßenräubern daselbst zu halten, contrebanden Handel zu treiben, es aus gutem Vorbedachte in Brand zu stecken, u. d. gl. m. Jeder Regent ist den öffentlichen Ministern Achtung schuldig; aber er ist seinen eigenen Unterthanen noch mehr Schutz schuldig; und man kann sich dergleichen Unternehmen mit gewaffneter Hand widersetzen. Auch kann ein solcher Minister eben so wenig innerhalb seines Hauses eine Handlung der Obergewalt verrichten; z. B. einen seiner Hausgenossen zu verurtheilen und zu tödten ꝛc. Sein Herr selbst könnte es nicht thun, wenn er darin wäre, da in jedem Staate nur eine einzige Obergewalt Statt hat. Wenn also ein öffentlicher Minister irgend einen straffaren Hausgenossen hat, muß er ihn entweder nach Hause schicken um ihm sein Urtheil sprechen zu lassen, oder er kann ihn auch den Händen der Obrigkeit des Ortes übergeben, welche ihn nach den Landesgesetzen strafen wird.

Die dritte Art von Vorzügen, die man einem öffentlichen Minister schuldig ist, besteht in den Ehrenbezeigungen und Unterscheidungen, die man seinem Character erweiset. Man kann unmöglich bestimmen,

worin diese Ehrenbezeigungen eigentlich bestehen sollen, weil ein jeder Hof in diesem Stücke seine eigene Gebräuche hat, und sich nach seiner Etiquette richtet. Die Verschiedenheit der Zeiten führt auch eine Verschiedenheit der Gewohnheiten ein. Ehmals erschöpfte man sich bey dem gesellschaftlichen Umgange in lächerlichen Complimenten; und die Höfe ergötzten sich an einer eiteln und zwangvollen Etiquette. Die Gesandten insonderheit seufzten unter dem Joche eines unendlich verwirrten Ceremoniels. Seitdem uns aber die Philosophie frey gemacht hat, und wir das Belachenswürdige unserer Vorfahren verwerfen können, und seitdem man entdeckt hat, daß die wahre Höflichkeit nur die Kunst sey, diejenigen, mit denen wir umgehen, so viel als möglich ist, vergnügt zu machen: so bemüht man sich, aus der Gesellschaft und vom Hofe einen Zwang zu verbannen, der ein Gift über das menschliche Leben ausstreute. Das Ceremoniel der Abgesandten hat fast eben dieselbe Umschmelzung erfodert, als die Complimente. Man sucht sie so einfach zu machen als möglich ist, ohne jedoch der Höflichkeit und Hochachtung, die man der Person des Gesandten, und demjenigen, der ihn geschickt hat, schuldig ist, zu nahe zu treten.

Man kann überhaupt alle öffentliche Minister in drey Classen theilen, welche ihre verschiedene Rechte und Freyheiten haben. Minister vom ersten Range, sind die Abgesandten oder Bothschafter, Fr. Ambassadeurs; vom zweyten Range, die in der engsten Bedeutung sogenannten Gesandten, Fr. Envoyés; und vom dritten, die Residenten.

Das Wort Abgesandter oder Bothschafter, Ambassadeur, bedeutet seinem Ursprunge nach, (da es von dem spanischen Worte Embiar, senden, herkömmt) einen Gesandten, Fr. Envoyé, L. Legatus; aber der neuere Gebrauch hat ihn hauptsächlich den öffentlichen Ministern vom ersten Range zugeeignet, die allein das

Recht.

Recht haben, die Person ihres Herrn vorzustellen. Man unterscheidet die Bothschafter in ordentliche und außerordentliche. Beyde haben das Recht der Vorstellung, und genießen alle Vorrechte, die eine Folge davon sind; einige kleine Unterscheidungen ausgenommen, die man vornämlich nur den außerordentlichen Bothschaftern, nach der Etiquette eines jeden Hofs erweiset. Der heilige Stuhl unterscheidet sich auch durch seine Gesandten. Seine Abgesandte werden Legaten, seine Gesandte Nuntii, und seine Residenten Internuntii genannt. Die Legaten, die man a latere nennt, weil der Pabst dieses Geschäft nur seinen Vertrautesten aufgiebt, und sie allezeit an seiner Seite sind, d. h. die Cardinäle, genießen in katholischen Ländern (die einzigen, dahin sie geschickt werden können) ganz sonderbare Ehrenbezeigungen, Vorzüge und Rechte. Die Legaten de latere sind von den Legaten a latere nur darin unterschieden, daß jene keine Cardinäle sind. Die öffentlichen Minister vom ersten und zweyten Range, die ein Oberherr an seine Untern schickt, und die ihm gewissermaßen unterworfen sind, werden bevollmächtigte Commissarien, oder schlechtweg nur Commissarien genannt. Sie genießen alle Vorrechte des Völkerrechts.

Man hat Beyspiele, daß auch Damen wichtige Unterhandlungen sind anvertraut worden, und daß sie Tractaten geschlossen haben; aber das sind Beyspiele, denen man nicht folgen darf; und es müßte eine ganz sonderbare Verfassung der Geschäfte seyn, um sie dazu zu brauchen. Gleichwohl könnte man mehr als einen Fall erdenken, wo die Staatskunst uns lehren würde, einer Dame den Character einer Abgesandten zu ertheilen, sonderlich bey irgend einer großen Prinzessin, deren Zutrauen sie gewinnen, und sich ihrer Person leichter nähern könnte, als ein Unterhändler.

Die zweyte Classe der öffentlichen Minister besteht heut zu Tage 1) aus dem päbstlichen Nuntius; 2) aus den außerordentlichen Gesandten; 3) aus den bevollmächtigten Ministern; 4) aus den gewöhnlichen Gesandten; 5) aus den Ministern, denen man Geschäfte aufgetragen hat, und 6) aus den Residenten. Ungeachtet alle diese Minister nicht das Recht der unmittelbaren Vorstellung, wie die Bothschafter, haben, so genießen sie doch eben die Sicherheit und die meisten Vorzüge, die das Völkerrecht den ersten ertheilt. Seit dem es in Europa nicht mehr so gar gebräuchlich ist, Bothschafter zu schicken, so brauchen die Regenten zu den Ministern vom zweyten Range, Personen von vorzüglicher Würde und Stande. Sie werden an die grossen Herren selbst, und nicht an ihre Minister, beglaubigt. Sie erhalten von eben diesen großen Herren Audienzen, und man gesteht ihnen fast eben die wesentlichen Vortheile zu, als den Bothschaftern, ohne ihnen gleichwohl eben dieselbe Ehre zu erweisen, als die nur mit der Vorstellung (Repräsentation) verbunden ist.

In die dritte Classe der öffentlichen Minister gehören: 1) die Internuntien; 2) die Residenten; 3) die Geschäftträger; (Chargé d'affaires) 4) die Deputirten der freyen und unabhängigen Städte; 5) die Consulen, und 6) die Handlungsagenten. Es ist unläugbar, daß Personen, welche diesen Titel haben, als öffentliche Minister betrachtet werden müssen, und daß sie kraft dieser Würde alle Sicherheit des Völkerrechts genießen müssen, weil sich die großen Herren ihrer Person bedienen, um ihre Geschäfte auszurichten. Aber man erweiset ihnen bey weitem nicht dieselbe Ehre, wie den Ministern der zwo ersten Classen. Gemeiniglich werden sie nicht bey dem Fürsten selbst, sondern nur bey dessen Ministerio, beglaubigt. Der Fürst giebt ihnen auch keine öffentliche Audienz in der Würde eines Ministers, ungeachtet er bey Gelegenheit mit ihnen

nen von ihren Geschäften reden kann. Sie erscheinen sogar nicht einmal immer bey Hofe, sondern man nimmt ihre Aufsätze an, man ertheilt ihnen Antworten, und unterhandelt mit ihnen, wie mit andern Ministern.

Es giebt auch geheime Gesandte, die nur Privataudienzen bey dem Könige, oder andern regierenden Herren, mit denen sie Unterhandlungen treiben, haben, welche eben dieselbe Sicherheit genießen, als die öffentlichen Gesandten, und für Minister erkannt werden müssen, wenn sie die Beglaubigungsbriefe von ihrem Herrn, der ihnen solche Würde ertheilt, vorgewiesen haben. Zuweilen schickt man auch versteckte Kundschafter, die sich bey den Ministern einschleichen, eine Unterhandlung anspinnen, und wenn dieselbe gut geht, einen Character vorweisen. Diese genießen nicht den Schutz des Völkerrechts, so lang sie noch kein Creditiv übergeben haben; und man kann sie in Verhaft nehmen, wenn man Ursache hat, mit ihnen und ihrem Verhalten übel zufrieden zu seyn. Es dient ihnen auch gar zu nichts, daß sie ein Creditiv in der Tasche haben, und es alsdann vorzeigen wollen, wenn man ihnen Gewalt anthut, weil es noch auf den Herrn des Orts ankömmt, ob er ihr Creditiv annehmen will, oder nicht.

Der öffentliche Minister behält allezeit seine Würde unverletzlich, und genießt den Schutz des Völkerrechts, nach seinem ganzen Umfange, nachdem er Abschied von dem Fürsten genommen hat, bey dem er beglaubigt war, und dieser ihm seine Recreditivschreiber gegeben hat, und so lange er in dem Staate bleibt, wo er bisher gewesen ist. Er verliert diese Würde nicht eher, als bis er sie in die Hände des Prinzen oder der Republik niedergelegt hat, die ihn abgeschickt hatte; und man kann ihm nicht unterwezes nachsetzen lassen,

lassen, um ihm die geringste Gewalt anzuthun, ohne offenbar das klärste und ausdrücklichste Völkerrecht zu beleidigen.

Die Stufenfolge der drey Rangordnungen öffentlicher Minister setzt voraus, daß ein Unterschied in dem Gefolge, welches ihn begleitet, seyn muß, welches seinem Character gemäß ist. Der Bothschafter, der die Person seines Herrn vorstellt, muß mit Pracht erscheinen, der Gesandte mit Würde, und der Resident mit Anstand. Alle öffentliche Minister, insonderheit die vom ersten und zweyten Range, müssen mit einem Gesandtschafts- oder Legationssecretär begleitet werden. Dieser ist, nach dem Gesandten selbst, die erste Person in der Gesandtschaft, auf der ein großer Theil des Werkes beruht, und die gleichsam der Rath des Unterhändlers wird. Seine Verrichtungen bestehen darin, daß er nach den Entwürfen des Gesandten alle Berichte und andere Depeschen aufsetze oder wenigstens ins Reine bringe, sie verziffere, und alle Antworten, die von seinem Hofe kommen, entziffere, die Packete zumache, den Briefwechsel mit den Ministern seines Herrn, die an andern Höfen sind, unterhalte, und sich in der Stadt fleißig bekannt mache, um Neuigkeiten zu entdecken; daß er sich bestrebe, den Absichten der Unterhandlung einen glücklichen Ausgang zu verschaffen; daß er bey den Ministern alle Aufträge verrichte, die sein Vorgesetzter ihm in landesherrlichen Sachen giebt, und ihm mit seinem Rathe beystehe, wenn er darum befragt wird ꝛc. Die Gesandtschaftssecretarien, welche die päbstlichen Legaten begleiten, heißen Datarii, oder erste Bediente der Kanzley. Unter ihnen stehen gemeiniglich die Subdatarii.

Die Residenten und andere Minister von der zweiten Classe haben gemeiniglich keinen Legationssecretär, sondern fertigen die wichtigsten Geschäfte, die ihnen aufgetragen worden sind, selbst aus, und brauchen zu den

übrigen

übrigen einen Privatsecretär oder Schreiber. Die Bothschafter, die Bevollmächtigten, die außerordentlichen Gesandten ꝛc. unterhalten, außer dem Secretär der Gesandtschaft, auch noch Hausecretarien, die ihre eigene Briefwechsel und andere besondere Angelegenheiten besorgen müssen, und im Nothfalle dem Gesandtschaftssecretär in seiner Arbeit beystehen können.

Die Bothschafter, und zuweilen auch die Minister der zweyten Classe, werden von einem oder mehrern Edelleuten, die man Gesandtschaftscavalliere nennt, begleitet. Der Minister stellt sie dem Fürsten und dem Hofe, an den er geschickt wird, bey der ersten Audienz vor, und von dem Augenblicke an genießen sie die Vorzüge des Völkerrechts, nicht als Hausgenossen des Ministers, sondern wegen ihrer eignen Würde, die durch diese Vorstellung selbst bestätigt wird, und die sich endiget, wenn sie, wie sichs gebührt, ihren Abschied nehmen, sie mögen nun während der Gesandtschaft in ihr Vaterland zurückgehen, oder auch bis an das Ende bleiben. Wird der Minister, der sie vorgestellt hat, wieder an seinen Hof zurück gerufen, so verlieren sie die Würde als Gesandtschaftscavalliere, und können gar wohl wegen Schulden, oder aus andern Ursachen, angehalten werden, wofern nicht der folgende Minister, der in dieselbe Stelle rückt, sie von neuem vorstellt. Ihr Geschäft ist, das Gefolge des Gesandten zu vergrößern, und dessen Glanz zu vermehren, ihn in öffentlichen Audienzen, und bey den Ceremonienvisiten, die er macht, zu begleiten, die Minister und andere vornehme Personen, die ihn besuchen, zu empfangen, auf die Ehre, seiner Tafel und seines Hauses bedacht zu seyn, gewisse Complimente des Wohlstandes, oder andere schickliche Aufträge bey den Vornehmsten des Hofes auszurichten. Man giebt auch den Bothschaftern einen oder mehrere Edelknaben mit; zuweilen auch den Ministern vom andern Range, insonderheit wenn sie

öffent-

öffentliche Einzüge halten müssen, da dann diese Pagen gemeiniglich zu Pferde sind, und die Kutsche des Ministers entweder umringen, oder vor ihr herreiten. Ihre Livree muß prächtig, und von der Lackeyen ihrer unterschieden seyn, ob sie gleich dieselben Farben hat.

Bey großen Gelegenheiten, z. B. bey einer feyerlichen Bothschaft, bey einem Friedenscongreß, bey einer Kaiser- oder Königswahl, giebt der regierende Herr dem bevollmächtigten Minister einen Gesandtschaftsmarschall und einen Stallmeister, der ein Edelmann ist; den ersten, um sein Hauswesen anzuordnen; den andern, um die Aufsicht über den Stall, die Pferde und die Equipage zu haben, wie auch bey Einzügen und andern öffentlichen Ceremonien, Staat zu machen. Diese adelige Personen genießen nicht nur den Schutz des Völkerrechts, sondern der Gesandte, der sie nur als Diener seines Herrn betrachten darf, ist verbunden, sie bey Hofe einzuführen, und ihnen in den vornehmsten Häusern einen leichten Zutritt zu verschaffen.

Gemeiniglich haben die öffentlichen Minister in ihrem Gefolge auch einen Gesandtschaftsprediger. Da ein jeder öffentlicher Minister, kraft des Völkerrechtes, eine freye Ausübung seiner Religion, sowohl für seine Person, als auch für alle, die einen Theil seines Gefolges und Hauses ausmachen, genießen muß: so setzt dieses die Nothwendigkeit eines Gesandtschaftspredigers fest, den der Minister unterhalten muß, um seine Capelle zu bedienen; und dieser Prediger steht ebenfalls unter dem Schutze des Völkerrechts, im weitläuftigsten Verstande. Gleichwohl ist es nur ein geduldeter Gottesdienst, und kein öffentlicher, der bey dem Klange der Glocken, mit Umgängen oder andern gottesdienstlichen Ceremonien, außer der Wohnung des Gesandten, gehalten werden kann. Solche öffentliche

Feyer-

Feyerlichkeiten kommen nur der herrschenden Religion zu. Es ist auch einem öffentlichen Minister erlaubt, zu der Ausübung des Gottesdienstes, der bey ihm geschieht, alle Eingeborne des Landes, wo er lebt, und die von seiner Kirche sind, zu zulassen; aber die Gefahr bleibt ihnen, wenn der öftere Besuch solcher Versammlungen ihnen durch die Landesgesetze verboten ist.

Alle Bothschafter, Gesandte und Residenten, welche der Landesherr an andre Mächte schickt, stehen unter dem Departement der auswärtigen Angelegenheiten; es wäre denn, daß der Fürst sie aus besondern Ursachen davon frey spräche, und unmittelbar mit ihnen zu thun haben wollte. Allein, in der ordentlichen Regel müssen sie nicht nur diesen Departement von ihrem Betragen, und vom dem Erfolge, ihrer Unterhandlungen, Nachricht geben, sondern auch die Befehle, die es ihnen giebt, genau befolgen. Die Legationssecretäre, die Gesandschaftscavalliere, und andere ansehnliche Personen, welche die auswärts verschickten Gesandten begleiten, hängen eben sowohl vom Cabinete der auswärtigen Angelegenheiten ab, und müssen seinen Befehlen gehorchen.

Die Schwierigkeit, geschickte Personen zu Gesandten zu finden, hat S. Majestät den König von Preussen genöthigt, eine so weise als nützliche Anstalt zu treffen, welche billig von allen großen Monarchen nachgeahmet werden sollte. Ich meine die Bestellung der Gesandschafts- oder Legations-Räthe, welche dieser Monarch beständig bey dem Departement der auswärtigen Angelegenheiten unterhält. Man wählet zu diesem Amte junge Leute aus guten Häusern, welche vermögend sind, ihre Studien geendigt haben, und Geschicklichkeit, bey Staatsgeschäften gebraucht zu werden, zeigen. Sie werden zum Departement der auswärtigen Angelegenheiten gezogen, und man weiset ihnen eine mäßige Besoldung an, die sie anspornet, sich

zu einträglichern und ansehnlichern Aemtern empor zu schwingen; man nimmt sie mit in die Versammlungen über die ordentlichen Angelegenheiten, theilt ihnen gewisse Nachrichten fremder Minister mit, trägt ihnen auf, Ausfertigungen darüber zu entwerfen, oder Aufsätze zu gewissen andern Verrichtungen zu machen. Ihre Arbeit wird von einem Rathe oder Staatssecretär übersehen und verbessert, der ihnen zum Anführer gegeben ist, und den sie wegen ihres besondern Fleisses, den sie in ihrer Studirstube noch immer fortsetzen, zu Rathe ziehen, bis sie das nöthige Alter und die gehörigen Gaben erlangen, bey einer Gesandtschaft gebraucht zu werden. Außerdem haben sie einen freyen Zutritt bey Hofe, und bilden sich eben dadurch zugleich zum Hofleben und zu den Geschäften.

Um desto mehr Ordnung in die Geschäfte sowohl, als auch in die Finanzen, zu bringen, thut ein Landesherr sehr wohl, wenn er, wie der weise und große **Friedrich II.** gethan hat, eine Gesandtschafts- oder Legations-Casse anleget, welcher er dasjenige anwies, was er zur Unterhaltung des Departements der auswärtigen Angelegenheiten, der Kanzelley, und der Gesandten, die er an andere Mächte schickte, jährlich bestimmte. Sie muß unter der Aufsicht des obersten Cabinetsministers stehen, damit dieser die nöthigen Einrichtungen machen könne, die auswärtigen Gesandten schleunig bezahlen zu lassen; welche, da sie zu einer ansehnlichen und täglichen Ausgabe verbunden sind, sich in der größten Noth befinden, wenn sie ihre Besoldungen nicht richtig erhalten. Diese Beschwerde verleitet sie zuweilen zu gar nicht rühmlichen, und ihrem Herrn nachtheiligen Unternehmungen. Der Cabinetsminister muß sich auch mit den vornehmsten Geldwechslern verstehen, damit die Uebermachung an die Gesandten sehr ordentlich, und in dem vortheilhaftesten Wechselpreise geschehen möge.

Fast

Fast in allen europäischen Ländern genießen die auswärtigen Minister das Recht der Befreyung in Ansehung der Einfuhre aller Bedürfnisse, die sie von außen kommen lassen. In andern Ländern überreichen die fremden Minister der Regierung ein Verzeichniß der Bedürfnisse, die sie zur Unterhaltung ihres Hauses brauchen; und man erstattet ihnen in baarem Gelde die Accise oder die Auflagen, die sie von denselben, oder von Kaufmannswaaren geben müssen.

Die Befreyungen der Gesandten in Ansehung der Waaren und Bedürfnisse, welche sie zu ihrem häuslichen Gebrauche einführen, haben einen Mißbrauch veranlasset, der an sich ungerecht, beleidigend, anstößig und dem Character eines öffentlichen Ministers unanständig, und seiner äußerst unwürdig ist; ich meine die Einführung verbotener Waaren, um sie heimlich zu verkaufen, und die Zoll- und Accisefreye Einbringung auswärtiger Sachen unter dem Vorwande ihrer Bestimmung zum häuslichen und eigenen Verbrauche. Man kann eine solche Eigennützigkeit mit nichts entschuldigen und rechtfertigen. Sind Waaren in dem Staate gänzlich verboten, wohin ein Gesandter geschickt wird, so kann ihm nach der Strenge des jetzt üblichen Völkerrechtes zwar nicht verwehret werden, sie zu seinem und seines Gefolges Gebrauch mit sich zu führen, auch auswärts einbringen zu lassen; wenigstens muß ihm und den Leuten seines Gefolges verstattet werden, die Producte und Manufacturwaaren seiner Nation kommen zu lassen. Doch erfordert die Klugheit und Gefälligkeit gegen die Nation, bey welcher der Gesandte steht, daß er sich in dem Gebrauche ausländischer Sachen mäßige, und sich der einländischen vorzüglich bediene.

Aber Handlung damit zu treiben, sie im Lande wider die Verbote abzusetzen, und seinen Namen den Contrabandhändlern dazu zu leihen, ist eine niedrige und ungerechte Handlung. Eben so unrechtmäßig ist es auch, wenn Gesandte in Ländern, wo ihnen die Zoll- und Accisefreyheit noch gestattet und zugestanden wird, solche über ihre häusliche Bedürfnisse ausdehnen, und mit accise- und zollfrey eingebrachten Waaren und Gütern ein Gewerbe treiben, oder von den Ihrigen treiben lassen. Sie entziehen dem Souverän, an den sie gesandt sind, seine Eingangsrechte und Ab-

gaben auf eine ungerechte Art, und auf eine beleidigende und unanständige Weise. Die Freyheit von Abgaben sey ihnen auch in der größten Erstreckung und auf das uneingeschränkteste zugestanden: so kann sie doch nur auf ihren eigenen häuslichen Verbrauch und Aufwand gehen; und wenn sie zur Defraudation der landesherrlichen Rechte und Einkünfte gemißbrauchet werden will, so ist man nicht nur berechtigt, dem Unfuge zu steuern, und dem Unterschleife zuvor zu kommen, sondern auch eine solche Freyheit gänzlich aufzuheben, überdieß aber Beschwerden über ein solches Beginnen an dem Hofe des ein so unedles Gewerbe treibenden Gesandten zu führen.

Es unterwirft sich auch ein Gesandter, der, ohne Contrabandhandel zu treiben, ohne die Eingangsrechte und Auflagen des Staates zu defraudiren, sich mit einem an sich erlaubten Gewerbe angiebt und befasset, nicht nur den Gesetzen des Staates, welche diesen Handel betreffen, sondern auch seiner Gerichtbarkeit mit allen seinen zu diesem Gewerbe gehörigen Effecten, Waaren und Forderungen. Seine Unabhängigkeit von der Gerichtbarkeit des Staates, bey welchem er steht, erstreckt sich bloß auf seine Person, seine Familie, sein Gefolge, und die zu seiner Haushaltung nothwendigen Effecten, und also nur auf diejenigen Dinge, deren er zu seiner Wohnung, seinem Aufzuge, und überhaupt bedarf, um mit Würde und Anstand zu leben, und seinen Gesandtschaftsverrichtungen unbeunruhigt obliegen zu können. Alle Dinge und Effecten, welche dem Gesandten, in der Eigenschaft eines öffentlichen Ministers zustehen, welche zu seinem Hause und Aufzuge gehören, müssen angesehen werden, als ob sie nicht im Gebiete des Staates befindlich wären, und müssen also unangetastet und unberührt von den Gerichten des Landes gelassen werden. Befasset sich aber der Gesandte mit einem Gewerbe, so nimmt er eine andere Person und Verhältniß an, so unterwirft er sich, in Ansehung der aus diesem Gewerbe entstehenden Verbindungen, der Gerichtbarkeit des Landes, wo er steht und handelt, und so muß er, in Ansehung aller aus dem Verkehre entsprungenen Irrungen, vor den Gerichtshöfen des Landesrecht nehmen; so können diese über die zu dieser Handlung gehörigen Waarenlager; Güter, Activschulden, Verkümmerungen und Hülfsverfügungen verhängen. Die Gerichtshöfe können zwar dem Gesandten nicht unmittelbar und gerade zu ankommen, und müssen die Unverletzlichkeit seiner Person in Obacht nehmen; sie halten sich aber an die zur Handlung ge-

gehörigen Effecten, und nöthigen ihn auf eine indirecte Art, sich vor ihnen einzulassen.

Es kann also dem Gesandten, welcher Handlung treibt, nicht gerade zu, eine gerichtliche Vorladung zugefertiget, noch viel weniger aber kann seine Person in Haft gebracht, oder die gerichtliche Hülfe an Effecten, die ihm in der Eigenschaft eines Ministers zustehen, und zu seinem Hause gehören, vollzogen werden; sondern die Gerichtshöfe müssen sich damit begnügen, daß sie, auf Anrufen der Handlungsgläubiger des Gesandten, die zu dessen Hause nicht gehörigen Effecten und Sachen mit Arrest belegen, und dadurch ihre Gerichtbarkeit begründen, die Erörterung der Streitigkeit aber vermöge des zu rechtfertigenden und auszuführenden Arrestes an sich ziehen.

Die Kaiser Honorius und Theodosius erlaubten dem Gefolge der Gesandten, währender Gesandtschaft, nicht aber nach der Abreise des Gesandten, auch an denen Oertern, wo es sonst ihrer Nation untersagt war, Handlung zu treiben: L. 4. C. de commerc. & merc. Das Gesetz redet eigentlich nur von dem Gefolge der persischen Gesandten. Es war nach einem mit der persischen Nation getroffenen Bündnisse ihr nur erlaubt, in etlichen Städten und Gegenden des Reiches Handlung zu treiben. An den übrigen war ihr alles Verkehr, bey Einziehung der Waaren und andern Strafen, untersagt. Nur dem Gefolge der persischen Gesandten wurde auch an andern Orten die Treibung der Handlung aus Höflichkeit und in Betrachtung der Gesandtschaft verstattet. Verweilte aber nach Abreise des Gesandten Jemand aus dessen Begleitern und Gefährten, so war er jenem Verbote und seinen Strafen unterworfen. Dieses Gesetz kann man nicht anführen, um zu beweisen, daß das einige Handlung treibende Gefolge einer Gesandtschaft den Gesetzen, der Gerichtbarkeit, und den Strafen des Landes, wo sie steht, unterworfen sey. Es redet nur von den nach der Rückkehr der damaligen Zeitgesandtschaften zurückbleibenden Gefährten, die also nicht mehr als das Gefolge derselben angesehen werden konnten.

Ein Gesandter, der eine an sich erlaubte Handlung treibt, büßet dadurch außer deren Geschäften und Verbindungen seine Unabhängigkeit von der Gerichtbarkeit des Ortes, wo er steht, nicht ein. Seine Person wird durch Verträge und Handlungen des Gewerbes nicht anders, als durch jeden andern Contract, woraus er etwas schuldig bleibt, verhaftet, und er kann weder vorgeladen, noch eingezogen, noch mit

Execution beleget werden. Nur seine Handlungseffecten, und Habseligkeiten können verkümmert, und zur Befriedigung der Gläubiger angegriffen und verkauft, und er kann nur durch den Umweg der Beschlagnehmung vor die einheimischen Gerichtshöfe gezogen werden. Ein solcher Arrest kann aber nur Statt haben, wenn die Schuld des Gesandten aus dem Handlungsgewerbe selbst, nicht aber wenn die Verbindung aus einem andern Contracte entsprungen ist. Er kann auch nur über die, zu der von dem Gesandten getriebenen Handlung unstreitig, oder erweislich gehörigen Sachen, Waaren, Effecten, Activa verhängt werden. Ist es zweifelhaft, ob sie von dieser Art sind, so muß man es so genau nicht, und die Effecten lieber für solche annehmen, die dem Gesandten als Gesandten, und nicht als Kaufmanne, zustehen, wenigstens von den Gläubigern vorher den hinlänglichsten Beweis darüber verlangen.

(Hrn. geh. Kriegsr. v. Steck) Ausführungen politischer und rechtlicher Materien, Berl. 1776, gr. 8. S. 197—202.

Von dem Rechte, welches die öffentlichen Minister haben, in ihren Palläſten, Unglücklichen, welche von der Gerichtbarkeit des Ortes, Schulden oder anderer Ursachen wegen, verfolget werden, eine Freystätte zu geben, und von dem Mißbrauche dieses Schutzrechtes, habe ich im XV. Th. S. 87, f. gehandelt.

Das übrige, was zu der Materie von den Gesandten und Gesandtschaften gehört, hat man in den davon besonders handelnden Werken, als: dem in spanischer Sprache geschriebenen volkommenen Abgesandten des Don Antonio de Vera u. de Zuniga, wovon man auch eine französische Uebersetzung hat; dem Gesandten und seinen Verrichtungen, des Abr. v. Wicquefort; des Hern. v. Callieres Art, mit großen Herren zu unterhandeln, und des Hrn. v. Pecquet Kunst, mit großen Herren zu unterhandeln ꝛc. zu suchen. Insonderheit verdient hierüber des Freyherrn von Bielfeld Lehrbegriff der Staatskunst, Breßl. und Lpz. 1777, gr. 8. S. 261 fgg. gelesen zu werden.

Ge-

Gesandtschaft, siehe oben; S. 455.
Gesandtschafts-Casse, siehe oben, S. 466.
— — Cavallier, siehe oben, S. 463.
— — Marschall, } siehe oben, S. 464.
— — Prediger, }
— — Rath, siehe oben, S. 465.
— — Secretär, siehe oben, S. 462.

Gesang, nennen die Vogelsteller den Sang- oder Lockvogel; siehe Lock-Vogel.

Gesang-Schwalbe, siehe unter Schwalbe.

Gesang-Vogel, siehe Singe-Vogel.

Geschäft (das). 1, Von dem oberdeutschen Zeitworte schaffen, befehlen, ein Befehl, Wille, und die befohlne Sache, in welchem Verstande es gleichfalls nur im Oberdeutschen üblich ist. Eines Geschäft ausrichten, Befehl. In eben dieser Mundart heißt daher ein letztwilliges Geschäft, auch der letzte Wille, oder ein Testament.

2. Von dem Zeitworte schaffen, machen, hervor bringen, alles was man macht oder wirket, was man zu thun, zu verrichten oder zu wirken hat, eine jede thätige Veränderung eines freyen vernünftigen Wesens; besonders solche, zu welchen man seines Amtes oder Berufes wegen verpflichtet ist; L. Negotium, Fr. Affaire. Seine Geschäfte verrichten, besorgen. Seinen Geschäften nachgehen. Viele Geschäfte haben. Mit Geschäften überhäuft seyn. Amtsgeschäfte. Berufsgeschäfte. Der Kaufmann geht seinen Geschäften nach. Einem ein Geschäft auftragen. In wichtigen Geschäften gebraucht werden. Ein Geschäft auf sich nehmen, ausrichten. Ein Mann von Geschäften, der viele Geschäfte hat. Kleine häusliche Geschäfte.

Geschäft-Träger, ein gutes, aber am meisten im Oberdeutschen bekanntes Wort, Jemanden zu bezeichnen, der eines andern, besonders eines Fürsten oder Staates Geschäfte trägt, d. i. verwaltet. Siehe oben S. 460.

Geschalte Decken, siehe Th. IX, S. 30.

Gescheckt, buntscheckicht; siehe Bunt.

Gescheid, (das) ein Maß trockner Dinge in einigen oberdeutschen Gegenden. Vier Gescheide machen in der Pfalz und Frankfurth am Main einen Sechter, eine Meste oder Metze, ein Simmer, 64 aber ein Achter oder Malter. Siehe Scheide.

Gescheide, (das) bey den Jägern, das Gedärm des Wildbretes und aller wilden Thiere; vermuthlich wegen der hohlen, einer Scheide ähnlichen Beschaffenheit.

Geschenk, (das) von dem Zeitworte schenken, eine jede Sache, welche geschenkt, d. i. deren Eigenthum dem andern umsonst übertragen wird; L. Donum, Fr. Don, Présent. Einem ein Geschenk machen, ihm etwas schenken. Etwas zum Geschenke bringen. Geschenke nehmen, zur Beugung des Rechtes, sich durch Geschenke bestechen lassen.

Bey den Handwerkern ist das Geschenk eine festgesetzte Gabe, welche den wandernden Gesellen auf der Herberge gereicht wird, da dann diejenigen Handwerke, bey welchen solches üblich ist, oder welche das Geschenk halten, geschenkte Handwerke genannt werden.

Geschenkte Handwerke sind diejenigen, welche gegen die wandernden Zunftgenossen eine Gastfreyheit ausüben. Die solches nicht thun, heißen ungeschenkte. Jene haben sich vor den letztern manche Vortheile und eine größere Redlichkeit beygelegt, welches die Reichsgesetze verbieten, und das Geschenk für einen wandernden Gesellen, um der Uebermaße und denen dadurch von den an dem Orte in Arbeit stehenden Gesellen erpreßten außerordentlichen Beyträgen oder Auflagegeldern vorzubeugen, genau bestimmen.

Bey geschenkten Handwerken wird dem Gesellen bey der Ankunft freye Zehrung, Nachtlager in der Herberge, und, wenn er weiter wandert, etwas Geld gegeben, welches man das Ein- und Ausschenken nennet. Der Jungmeister muß für ihn nach Arbeit umschauen. Wer die an einem Orte ihm angebotene Arbeit nicht annehmen will, ist des Geschenkes verlustig.

Siehe Schenken. Im Oberdeutschen sind dafür auch das Geschankniß oder Schankniß üblich.

Geschenk, (Christ-) siehe Weihnachts-Geschenk.

— (Ehren-) siehe Th. X, S. 190.

— (Freywilliges) Don gratuit; siehe Th. IX, S. 373, f.

— (Hochzeit-) siehe in H.

— (Neujahrs-) siehe in N.

Geschenk-Trägerin, bey den Otaheiten; s. im XL Th. S. 206, und die dazu gehörige Fig. 2183.

Geschicht-Maler, siehe unter Maler.

Geschick, (das) von dem Zeitworte schicken, ordnen, fügen.

1. Der Zustand einer Sache, da sie zu einer gewissen Veränderung geschickt, d. i. fähig und tüchtig ist. 1) Ueberhaupt, in welchem Verstande im Bergbaue, die zur Erzeugung der Erze tüchtige Beschaffenheit der Erd- und Steinarten ihr Geschick genannt wird. 2) Besonders, das Verhältniß der Theile einer Sache, so wie es der jedesmaligen Absicht gemäß ist, im gem. Leben und der vertrauten Sprechart. Es hat weder Art noch Geschick. Eine Sache in das Geschick bringen. Die Rede hat weder Geschick noch Gelenk.

2. Die natürliche Fähigkeit lebendiger Geschöpfe, nach welcher sie zu gewissen Veränderungen geschickt, d. i. fähig und tüchtig sind. In engerer Bedeutung, das Vermögen, eine Sache mit Leichtigkeit zu vollbringen. Ein Mensch, der vieles Geschick hat. Siehe Geschicklichkeit.

3. Die Anordnung der menschlichen Begebenheiten in der Welt, sofern sie von einem höhern Wesen herrühren, und nicht in unserm freyen Willen gegründet sind, das Schicksal, die Schickung. Es ist ein Geschick Gottes. Mein Geschick will es so. Ein Mensch hat ein außerordentliches Geschick, wenn ihn außerordentliche Begebenheiten zustoßen, be-

sonders wenn er selbst nicht der nächste Grund derselben ist.

4. Eine geschickte, d. i. zu einer gewissen Absicht fähige und tüchtige Sache selbst; in welchem Verstande es doch nur im Bergbaue üblich ist, wo alle zur Erzeugung der Erze tüchtige Erd- und Steinarten, Gänge, edle Klüfte u. s. f. Geschicke genannt werden.

Geschicklichkeit, der Zustand, da eine Sache zu einer gewissen Absicht geschickt oder tüchtig ist. Er besitzt alle zu diesem Amte nöthige Geschicklichkeit. In engerm Verstande, von dem Vermögen gewisse Dinge mit Leichtigkeit zu vollbringen. Die Geschicklichkeit des Leibes, die Fähigkeit, nöthige Bewegungen mit Leichtigkeit zu vollbringen. Die natürliche Geschicklichkeit des Verstandes. Seinen Entwurf mit vieler Geschicklichkeit ausführen.

Geschickt, gleichfalls von schicken, ordnen, fügen, die zur Erreichung einer Absicht nöthige Eigenschaft habend.

1. Ueberhaupt. Dieses Holz ist zu meiner Absicht nicht geschickt; wo, wenn von bloß körperlichen Eigenschaften die Rede ist, doch tauglich, tüchtig und bequem üblicher sind.

Noch mehr 2. in engerer Bedeutung, von den zu einer Sache nöthigen Eigenschaften des Geistes. Ich bin zu dieser Arbeit nicht geschickt. Sich zum Dienste der Welt geschickt machen.

3. Fähigkeit besitzend, eine Sache mit Leichtigkeit zu vollbringen. Ein geschickter Arzt, ein geschickter Maler. In Sprachen, im Zeichnen geschickt seyn. Ein sehr geschickter Mensch. Imgleichen, was in dieser Fähigkeit gegründet ist, dieselbe an den Tag leget. Eine geschickte Antwort. Eine Sache sehr geschickt beschreiben.

Geschiebe, (das) oder Geschübe, im Bergbaue, eine jede Erd- oder Steinart, welche durch eine äußere Gewalt, z. B. durch Ueberschwemmungen, aus ihren

Wohn-

Wohnstätten gerissen, und an andere Orte, besonders auf und unter der Damm-Erde, geschoben oder zusammen geführet worden. So kömmt der Jaspis oft auf den Feldern, der Agath in den Sandgruben als Geschiebe vor. Siehe Geschütte. Auch Flötze, welche eine beträchtliche Länge und Breite haben, werden zuweilen ein Geschiebe genannt.

Geschirr (*) (das). 1. Eigentlich, ein Gefäß, ein hohles Werkzeug, Dinge darin aufzubehalten (Fr. Vaisseau, Vase,) wo es in weitern Verstande im Oberdeutschen auch von kleinern Schiffen und Fahrzeugen, welche man auch wohl Gefäße oder Schiffsgefäße zu nennen pflegt, gebraucht wird. Besonders heißen die langen Kähne, welche aus Bayern und Oberöstreich die Donau hinunter gehen, daselbst Geschirre. In engerer und gewöhnlichster Bedeutung, von kleinern im täglichen Leben gewöhnlichen Gefäßen, wo es am häufigsten collective ohne Plural, zuweilen aber auch von einzelen Dingen gebraucht wird, Fr. Baterie, Vaisselle, das Küchengeschirr, Milchgeschirr, Trinkgeschirr u. s. f. Irdenes, goldenes, silbernes, gläsernes, hölzernes Geschirr. Das Geschirr scheuern, reinigen.

2. In der weitesten Bedeutung, alles was zur Zubereitung oder bequemen Behandlung anderer Dinge dienet, das Werkzeug, Geräth, ohne Plural, außer von mehrern Arten oder Qualitäten. Das Ackergeschirr, alles zum Feldbaue nöthige Geräth; siehe Ackerwerkzeuge und Geschirrholz. Das Schiff und Geschirr der Fischer, im Oberdeutschen, ihr Fahrzeug und Fischergeräth. Bey den Tuchwebern werden die Kammlitzen mit den Schäften das Geschirr genannt. In den Papiermühlen begreift man unter dem Na-

(*) Anstatt Geschirr war ehedem auch nur das einfache Schirr üblich, und ist es in einigen Gegenden noch.

Namen des Geschirres das Rad, die Welle mit ihren Hebeln, die Schwingen und Stampfen mit dem Löcherbaume. Auf den Schiffen wird das zur Schiffahrt nöthige Geräth gleichfalls das Geschirr genannt. Bey den Zugpferden ist es das Lederwerk, vermittelst dessen sie ziehen, das Pferdegeschirr, oder Geschirr, Fr. Harnois, siehe Pferde-Geschirr. Schiff und Geschirr, bey den Fuhr- und Landleuten der Wagen, und das dazu gehörige Geräth, besonders zum Behuf der Pferde; siehe Schiff.

Nach einer noch weitern Figur bedeutet Geschirr auch wohl zuweilen ein bespanntes Fuhrwerk. Mit seinem eigenen Geschirre kommen, mit seinem eigenen Fuhrwerke. Daher das Dienst-Geschirr, an einigen Orten, das Gespann Pferde, womit ein Unterthan fröhnen muß; s. Th. IX, S. 309, f. Die Seiler nennen die 4 starken Haken, welche durch ein eisernes Rad in den Umlauf gebracht werden, Stricke mit großer Gewalt zusammen zu drehen, gleichfalls das Geschirr.

Geschirr-Bürste, eine Bürste, die Pferde- und Wagengeschirre damit zu reinigen.

Geschirr-Geld, an einigen Orten, dasjenige Geld, welches frohnbare Unterthanen für das Dienstgeschirr oder die Pferdefrohne entrichten; s. Th. IX, S. 310.

Geschirr-Holz, im gem. Leben, Schirr-Holz, Holz, welches zum Geschirre, d. i. zu hölzernem Geräthe dienlich und bestimmt ist, Nutz-Holz, Geräth-Holz, zum Unterschiede von dem Bau- und Brenn-Holze.

Geschirr-Kammer oder **Schirr-Kammer**, eine Kammer, worin Geschirr, d. i. allerley Geräth und Werkzeug aufbewahret wird; dergleichen man sowohl auf dem Lande zum Behuf des Ackergeschirres, als auch auf den Schiffen für das Schiffgeräth hat. Insonderheit auch eine Kammer, worin die Sättel und anderes Reitzeug verwahret werden.

Geschirr-Meister oder **Schirr-Meister**, der über das Geschirr gesetzt ist, die Aufsicht über das Geschirr hat. Auf den Schiffen ist es derjenige, der das Schiffgeräth unter seinem Beschlusse hat. In dem Kriegeswesen ist der Geschirrmeister dem Zeugmeister untergeordnet, da er dann für das Geschirr, d. i. für das Fuhrwesen, zu sorgen hat; dergleichen Geschirrmeister es auch im Jagdwesen, und andern Anstalten, giebt.

Geschirr-Ordnung, bey den Tuchmachern, eine Verordnung, worin das gehörige Verhältniß ihres Geschirres, d. i. der Kammlitzen und Schäfte, bestimmt ist.

Geschirr-Schreiber oder **Schirr-Schreiber**, in fürstlichen Küchen, ein Schreiber, der das Küchengeschirr in seiner Aufsicht und Berechnung hat; siehe auch Silber-Diener.

Geschirren, die Pferde geschirren, ihnen das Geschirr auflegen, sie anschirren; siehe Schirren.

Geschlacht, von guter Art, gut geartet.

1. Ueberhaupt. Ein geschlachter Knabe. In welcher allgemeinen Bedeutung doch der Gegensatz ungeschlacht im Hochdeutschen gewöhnlicher ist.

2. Besonders. 1) Gerade, geschlank, wohl gebildet, im Oberdeutschen. Ein geschlachter Baum. Eine geschlachte Gestalt. 2) Weich, mürbe, auch am häufigsten im Oberdeutschen. Geschlachtes Holz, weiches Holz, welches gut zu bearbeiten ist. Geschlachte Rüben, weiche; geschlachtes Fleisch, mürbes. Ein geschlachter Boden, ein guter, weicher Boden, in welchen das Wild gut eingreifen und die Fährte wohl ausdrücken kann.

Es stammet von dem veralteten Schlacht, Geschlecht, Art, ab, welches noch im Niedersächsischen üblich ist, wie artig, von Art. Siehe Geschlecht und Schlachten, das Neutrum. Im Oberdeutschen hat man auch das Hauptwort Geschlachtheit in allen drey Bedeutungen.

Geschlagen Gold, Silber und Metall, siehe Gold-Schläger.

Geschlagen-Zinn, siehe Stanniol.

Geschlampe, (das) in den niedrigen Sprecharten, das Schlampen, imgleichen die Suppe, welche den Jagdhunden von Wasser und Brod bereitet wird, und bey den Jägern auch die Schlampe heißt. Siehe Schlampen.

Geschlank, (*) lang, dünn und biegsam, Fr. éclame. Ein geschlanker Baum. Ein geschlanke Ruthe. Ein geschlanker, junger Mensch. Einen geschlanken Hals, geschlanken Leib, geschlanken Wuchs haben.

Geschlecht (**) (das). 1. Ueberhaupt die Aehnlichkeit der verschiedenen Gattungen und Arten der Dinge, sowohl in Abstracto, als auch, und zwar am häufigsten, in Concreto, diese Gattungen und Arten mit ihren Individuis selbst, als ein Ganzes betrachtet; L. Genus, Fr. Genre. So ist der Ausdruck Körper die Bezeichnung eines Geschlechtes, worunter alle sichtbare Dinge, nach ihren Gattungen, Arten und einzelen Dingen geordnet werden können. Das ganze Geschlecht der Thiere. Das Geschlecht der Hunde.

Art, Gattung und Geschlecht werden oft mit einander verwechselt; doch wird das letztere am beständigsten von der Aehnlichkeit der Gattungen, Gattung von der Aehnlichkeit der Arten, Art aber von der Aehnlichkeit einzeler Dinge gebraucht. Ehedem brauchte man Schlacht und Geschlecht häufig für Art

(*) Im gemeinen Leben lautet es ohne Präfixo gemeiniglich nur schlank, Holl. slank, Engl. lank; woraus erhellet, daß es mit Schlange und schlingen, vermittelst des Zischlautes von lenken, biegen, gebildet worden ist. Im Oberdeutschen ist dafür auch rahn, rahnig, gerahnig, Niederf. rank, Holl. ran, rene und rank, Engl. rank, üblich. Siehe Ranke.

(**) Bey dem Otfried und Notker Slahta, Slahto, Giflaht, sowohl in der weitern Bedeutung der Art, als auch in der engern einer Familie, im Niedersächs. und Oberd. Schlacht, Schlecht, im Schwed. Slag, Slagt. Im Niederf. ist Slag und im Hochdeutschen Schlag, die Art, und im Wendischen Slahta, Verwandtschaft; siehe die Neutra Schlachten und Schlagen.

Art, von der Aehnlichkeit einzeler Dinge. So heißt es noch Apost. Gesch. 17, 29, so wir denn göttliches Geschlechtes sind, wegen der in der Schöpfung erhaltenen Aehnlichkeit mit Gott; welche Bedeutung auch in den folgenden zum Grunde liegt.

2. In einigen besondern Fällen.

1) Die Aehnlichkeit der zur Fortpflanzung bestimmten Theile und alle einander hierin ähnliche Individua als ein Ganzes betrachtet; L. Sexus, Fr. Sexe. Das männliche Geschlecht. Das weibliche Geschlecht, welches bey Menschen auch das schöne Geschlecht, das schwächere Geschlecht, genannt wird. Einen Erben männlichen Geschlechtes bekommen. Auch unter den Pflanzen hat man in den neuern Zeiten zweyerley Geschlechter entdeckt.

2) Die Gleichheit des Herkommens, sowohl im Abstracto, als auch die von einem gemeinschaftlichen Stammvater entsprossenen Personen selbst, als ein Ganzes betrachtet, in Concreto; eine Familie; L. Progenies, soboles, Fr. Race, Maison, Famille. Das menschliche Geschlecht, alle Menschen, sofern sie von Adam, ihrem gemeinschaftlichen Stammvater abstammen. Ein gräfliches, ein adeliches, ein bürgerliches Geschlecht. Eigentlich gehören zu einem Geschlechte nur diejenigen Personen, welche erweislich von einem gemeinschaftlichen Stammvater entsprungen sind, ob man gleich auch zuweilen die Verwandten weiblicher Seite mit dahin zu rechnen pflegt. Er ist von einem guten, aus einem berühmten Geschlechte. Das Geschlecht ist ausgestorben, abgegangen. Zu nahe in das Geschlecht heurathen, in die Verwandtschaft. In engerm Verstande versteht man in einigen Reichsstädten unter dem Worte Geschlecht nur ein rathsfähiges, ein patricisches Geschlecht; siehe Geschlechter. Nach einer andern Einschränkung ist Geschlecht oft so viel als Generation, die Folge der einzelnen Glieder eines Geschlechtes auf einander in absteigender Linie, und die gewöhnliche

Zeit-

Zeitdauer eines solchen Gliedes, ein Menschenalter, Fr. Génération; s. Geschlechts-Alter.

Geschlechts-Alter, das Alter, d. i. die gewöhnliche Zeitdauer eines Geschlechtes, d. i. einer Generation, eines einzelen Gliedes eines Geschlechtes, wofür man gemeiniglich 30 oder 33 Jahr annimmt; ein Menschenalter. Zuweilen auch die Dauer eines ganzen Geschlechtes; siehe Geschlechts-Folge.

Geschlechts-Art, die Art, d. i. die Aehnlichkeit eines Geschlechtes in der weitesten Bedeutung; dasjenige, worin alle Arten und Gattungen überein kommen.

Geschlechts-Begräbniß, s. Familien-Begräbniß.

Geschlechts-Folge, die Folge eines Geschlechtes auf das andere. In mehrerer Bedeutung, die Folge einzelner Glieder eines Geschlechtes aufeinander in absteigender Linie, und die gewöhnliche Zeitdauer eines solchen Gliedes; das Geschlechts-Alter, die Generation.

Geschlechts-Gut, ein Gut, welches einem ganzen Geschlechte gemeinschaftlich gehört; ein Gesamtgut, Fideicommiß.

Geschlechts-Name, siehe unter Name.

Geschlechts-Register, das Register oder Verzeichniß der einzelnen Glieder eines Geschlechtes und ihrer Folge auf einander; die Genealogie, Geschlechts-Tafel.

Geschlechts-Säule, siehe unter Säule.

Geschlechts-Wappen, siehe unter Wappen.

Geschlechter, (der) die Geschlechterin, in einigen oberdeutschen Reichsstädten, eine Person, welche aus einem rathsfähigen, oder patricischen Geschlechte entsprossen ist. Ein Geschlechter von Nürnberg.

Geschleif, (das) bey den Jägern die Eingänge oder Löcher in einem Dachsfuchs- oder Biberbaue; von dem Zeitworte schliefen.

Geschlepp, (das) was geschleppet wird. 1. Im gem. Leben und im verächtlichen Verstande, ein Gefolge von

Per-

Personen, die man zu seiner Bedienung oder zu seiner Begleitung bey sich hat. Ein großes Geschlepp bey sich haben. Niederf. Slepe, Getreck.

2. Bey den Jägern, diejenige Lockspeise, welche man an einer Schnur vor der Waldung herschleppet, Raubthiere durch dessen Witterung damit an einen bestimmten Ort zu locken.

3. Im Bergbaue, ein einfaches Feldgestänge, dessen an einander gefügte Stangen vermittelst einer Wasserkunst geschlepper, d. i. hin und her gezogen werden. Siehe Schleppen.

Geschliffene Arbeit, siehe Poliren. Schleifen.

Geschlinge, (das) im gem. Leben das Geschlinke, das Geräusch, Ingeräusch, oder Gehänge, im Oberd. Pänschel, im Niederf. Lummel, Lummelse, in Hamburg der Herzschlag; in Franken das Glenk oder Gelunge, Fr. Corée, Fressure, nennt man in den Küchen und bey den Jägern, collective Herz, Leber, Lunge (und Milz) von einem geschlachteten Thiere, oder von einem Wilde, zuweilen mit Inbegriff des Schlundes, woran diese Theile hängen. Ein Kalbs-Geschlinge, Fressure de veau; ein Lamms-Geschlinge, Corée oder Fressure de mouton; das Gehänge vom Schwein, Fressure de porc.

Geschliffene-Federn, siehe Th. XII, S. 373.

Geschlitz, (das) im Bergbaue, ein Schlitz, d. i. Einschnitt, besonders an den Schwingen, worin die Kunststangen hängen.

Geschlossen, Fr. Clos oder Fermé, wird 1) besonders in den Wollenmanufacturen von Tüchern und andern wollenen Zeugen gesaget, die recht dicht und derb gewebet, auf dem Stuhle gut zusammen geschlagen, auch gehörig gewalket, und in der fernern Zubereitung nicht etwan fadenscheinig, oder sonst unscheinbar geworden sind. Sonst aber wird das Wort geschlossen, auch 2) von richtig befundenen und unterschriebenen oder abgethanen

thanen Rechnungen und Inventarien, oder andern zu Ende gebrachten Handlungen gesaget; siehe Saldiren. Manchmal wird auch 3) von einem Kaufmanne gesagt, er habe sein Gewölbe oder seinen Laden geschlossen, wenn er entweder zu handeln aufgehört oder bankerott gemacht hat. Siehe Schließen.

Geschlossene Arbeit, bey den Korbmachern, diejenige Arbeit, woran das Flechtwerk nicht durchbrochen, sondern dicht an einander gefügt ist; Fr. Closérie.

Geschlossene Zeit, wird in der Oeconomie genannt, wenn die Aecker, Wiesen, Holzungen oder Fischwasser gehäget werden, so, daß man die ersten drey nicht mit dem Viehe betreiben, in den leztern aber nicht fischen oder krebsen darf. Diese Zeit wird nach dem Herkommen, oder auch durch Policeygesetze verschiedentlich nach der Natur dieser Dinge und der Landesgegend bestimmet; daher man hierin nichts allgemeines sagen kann. Die Tage Jacobi, Georgii, Michaelis, Martini, sind insonderheit merkwürdige Zeiten in der Wirthschaft. Ein Wirth muß sich nach diesen Zeiten in jeder Gegend erkundigen.

Der Ausdrücke geschlossene und ungeschlossene Zeit bedient man sich vornämlich in Hütungssachen zu Bestimmung der Schonungen. Eine Schonung ist ein Hütungsplatz, welcher zu gewissen Zeiten entweder gar nicht, als z. B. Wiesen, Masthölzer, der junge Aufschlag in den Wäldern, u. d. m. oder nur von einer besondern Viehart behütet werden darf. Die Zeit der Schonung wird geschlossene, der freygegebenen Hutung aber ungeschlossene Zeit genannt. Bey den gewöhnlichen Hutungsplätzen, die nicht aus einer besondern Wirthschaftsursache, wohin z. B. der junge Aufschlag in den Wäldern und Masthölzern zu rechnen ist, gänzlich geschonet werden müssen, gehen, nach dem hiesigen allgemeinen Landesgebrauche, die geschlossenen Zeiten von Walpurgis bis Michaelis, und die ungeschlossenen von Michaelis bis Walpurgis.

Von der geschlossenen Zeit bey dem Jagdwesen, s. im Art. Jagd.

Geschlotter, (das) in einigen Salzwerken, der Schlotter oder Schlamm, welcher sich von dem ausgehauenen und ausgesottenen Heerde auf den Boden sezt; siehe Schlotter.

Geschmack, (*) (der) von dem Zeitworte schmecken.

1. Objective, die Eigenschaft der Körper, vermittelst deren sie durch die Auflösung ihrer Theilchen eine gewisse Empfindung auf der Zunge verursachen; L. Sapor, Fr. Saveur.

1) Eigentlich. Diese Speise hat einen guten, einen angenehmen, einen bittern, einen widrigen Geschmack; sie ist bitter, süß, sauer, angenehm, widrig u. s. f. von Geschmack. Den Geschmack verlieren, unschmackhaft werden. Im Oberdeutschen, wo schmecken auch riechen bedeutet, wird Geschmack auch häufig für Geruch gebraucht.

2) Figürlich. Die Eigenschaften einer Sache, nach welcher sie angenehme oder unangenehme Empfindungen in uns erweckt. Ein Gemälde von gutem, von schlechtem Geschmacke. In engerer Bedeutung pflegt man den guten Geschmack an den Dingen nur schlechthin den Geschmack zu nennen, und alsdann besteht er vornämlich in der Uebereinstimmung der Theile mit ihrem Ganzen. Einer Sache keinen Geschmack abgewinnen können, nichts Gutes und Schönes an ihr entdecken können.

2. Subjective, die Empfindung, welche die aufgelöseten Theile der Körper auf der Zunge verursachen, und das Vermögen, diese Veränderung zu empfinden; L. Gustus, Fr. Goût.

1) Eigentlich, wo der Geschmack einer der fünf Sinne ist, dessen Werkzeuge die auf der Zunge vertheilten

(*) In beyden Hauptbedeutungen, im gem. Leben, sowohl Ober- als Niederdeutschlandes, nur Schmack, Smack, welches sich auch noch in Vorschmack und Nachschmack findet.

ten Nervenwärzchen sind. Keinen Geschmack haben. Den Geschmack verlieren. In engerer Bedeutung auch die Fertigkeit, das Angenehme und Unangenehme in den Speisen leicht und zuverlässig zu unterscheiden. Einen guten, feinen Geschmack haben. Ein Koch von einem schlechten Geschmacke.

2) Figürlich. (a) Die Empfindung des Guten und Schönen an einer Sache. Seinem Geschmacke folgen. Im engern Verstande auch zuweilen die durch diese Empfindung gewirkte Neigung. Geschmack an etwas finden. Das ist nicht nach meinem Geschmacke, gefällt mir nicht. Einem Geschmack an etwas machen, beybringen. (b) Das Vermögen, und in engerer Bedeutung die Fertigkeit, das Gute und Schöne oder Häßliche an einer Sache leicht zu entdecken und zu empfinden. Einen guten, einen feinen, einen schlechten Geschmack in der Musik, in der Malerey haben. Der natürliche Geschmack, die uns angeborne Empfindung des Schönen, im Gegensatze des künstlichen. In engerer Bedeutung wird der gute oder richtige Geschmack oft nur schlechthin der Geschmack genannt. In seinem ganzen Hause herrscht Ordnung und Geschmack. Ein Mann von Geschmack, der einen guten Geschmack hat. (c) In weiterer Bedeutung ist der Geschmack, die auf den Geschmack, oder die Empfindung des Schönen gegründete Art zu denken und zu handeln. Ein Gemälde in Rubens Geschmack. In diesem Verstande leget man auch ganzen Zeitaltern und Nationen einen Geschmack bey, die Art zu empfinden und über seine Empfindungen zu urtheilen, zu bezeichnen. Eine Bildsäule in griechischem Geschmacke. Der italiänische Geschmack in der Malerey. Der gothische Geschmack in der Baukunst. Der herrschende Geschmack.

Der Geschmack veranlaßt täglich die seltsamsten und wichtigsten Veränderungen, weil er mit einer mehr als tyrannischen Gewalt selbst über die größten und mächtigsten Menschen herrscht. Man kann daraus die große Gewalt des Geschmackes deutlich abnehmen, daß sich öfters die klügsten Leute entschließen können, etliche Stunden hinter einander den Gebrauch ihrer Vernunft zu entbehren und sich durch thierische Handlungen zu beschimpfen, wenn sie nur dafür auf einige Augenblicke ihrer Zunge ein angenehmes Kitzeln verursachen können. Man muß in der That erstaunen, was dieses einzige Glied in die Schicksale der Menschen, und so gar in ganze Staaten, für einen Einfluß hat. Seine Wirkungen sind halbe Zaubereyen; es macht aus den reichsten Kaufleuten Bettler; es verwandelt Schlösser in elende Hütten; die gesundesten Körper in sieche und schwache; die vernünftigsten Männer, die herzhaftesten Helden, in weibische und feige Mämmen. Nichts geht über die Macht und Herrschaft der Zunge. Dieses Glied vernichtet die größten Reichthümer, woran die Vorfahren ein ganzes Jahrhundert gesammelt haben, in einem Jahre; es stürzt die ansehnlichsten Familien in die größte Verachtung und Dürftigkeit; es setzt einen ganzen Staat in Schulden. Viele hundert Bauern, Handwerker und redliche Bürger müssen vom Morgen bis in die Nacht arbeiten, um den Reiz einer einzigen Zunge zu stillen. Es müssen Menschen ihr Leben auf der See wagen, und die entferntesten Welttheile durchsuchen, um etwas ausfindig zu machen, was einer königlichen oder fürstlichen Zunge auf ein Paar Augenblicke ein neues Vergnügen machen könne.

Die Zunge ist mit einer netzförmigen Haut überzogen, durch deren Löcherchen die Spitzen der empfindenden Nerven wie Hügelchen hervor ragen. Nachdem nun diese sanft oder scharf berühret werden, nachdem hat auch die Seele bald einen angenehmen und bald

auch einen widrigen Geschmack. Dasjenige, was eigentlich diese Nervenwärzchen kitzelt und angreift, ist das Salz, welches in den Speisen ist. In den flüssigen Sachen ist es bereits aufgelöset, und daher schmecken wir sie auch, so bald sie die Zunge berühren. In andern hingegen muß dieses Salz vorher durch das Käuen und durch den Speichel aufgelöset werden. Insbesondere haben wir dieser letztern, an sich wässerigen und ganz unschmackhaften Feuchtigkeit alles Angenehme, daß wir von den Speisen empfinden, zu verdanken. Der Speichel wird in den Drüsen, die an der Zunge liegen, verwahret, und drückt sich, wenn wir den untern Kinnbacken und die Zunge im Käuen öfters bewegen, von selbst aus. Wie schlecht, einfach und verächtlich sind nicht, dem ersten Ansehen nach, die größten Anstalten des Schöpfers! Alle die unzähligen Früchte, deren jede einen jeden besondern angenehmen Geschmack hat, würden für uns unschmackhaft, und so unangenehm als Steine oder Holz seyn, wenn sich nicht, indem wir essen, ein kleiner Bach über unsere Zunge von selbst ergösse. Denn, man versuche es nur, und lege, wenn die Zunge ganz trocken ist, ein Stück Zucker auf die Zunge, so wird man nicht die geringste Süßigkeit davon empfinden. Eben so wenig Geschmack hat man, wenn man die Speisen so gierig hinunter schlucket, ohne daß sie vorher hinlänglich durch den Speichel hätten aufgelöset werden können. Der Speichel hat noch eine Kraft, welche unsere Bewunderung verdient. Die wohlschmeckendsten Früchte sind diejenigen, in welchen die wässerigen, salzigen und öhligen Materien zu gleichen Theilen vermischt sind. Allein, lassen sich wohl fette und wässerige Theile mit einander vereinigen? Man mag sie, so lange, als man will, in einem Gefäße durch einander schütteln wollen, das Fett wird sich immer wieder von dem Wasser trennen und oben schwimmen. Die Speise hingegen stiftet zwischen ih-

ihnen eine Vereinigung; und der Speichel in unserm Munde hat eine solche seifenartige Kraft, die er zwar nicht durch den Geschmack, aber doch durch seine weiße Farbe, verräth.

Geschmeide, (das) von dem Zeitworte schmieden.

1. Ueberhaupt alles, was geschmiedet wird, oder geschmiedet werden kann, d. i. Metall oder Erz; eine im Hochdeutschen veraltete Bedeutung.

Aus Metall, besonders aus Eisen, geschmiedete Dinge, Schwed. Smide, in welcher Bedeutung Gesmeide bey dem Strycker der Harnisch und allerley metallene Kleidungsstücke sind. In dieser gleichfalls veralteten Bedeutung werden an einigen Orten noch die Hand- und Fußschellen oder Fessel der Missethäter das Geschmeide genannt.

3. In engerer Bedeutung, allerley kleine Arbeiten aus Metall, in welcher Bedeutung es noch in Nürnberg üblich ist, wo die Geschmeide-Macher ein eigenes gesperrtes Handwerk ausmachen, und allerley Geschmeide, d. i. messingene Uhrgehäuse, Lichtputzenkästchen, Schreibezeuge, Schreib- Reiß- und Zeichenfedern, Geißfüße, einfache auch fünf- und sechsfache Rostrale, Haar- Strick- und Spicknadeln, Lerchen- und Drosselpfeifen, Barbierzeug, Perlen- und Borarbüchsen u. s. f. verfertigen.

4. In der engsten und im Hochdeutschen gewöhnlichsten Bedeutung wird es von allerley aus Gold, Silber, Perlen und Edelsteinen verfertigten Putze gebraucht, für Schmuck oder Geschmuck, Fr. Joïaux, Ornemens, Pierreries. Dergleichen sind: goldene und silberne Zierrathen an Halsketten, Spangen, Ohrengehenken, Agraffen, Ankern, Angehenken, Armbändern, Bäumelchen, Brasseletten, Kreuzchen, Eselavagen, Flimmer- oder Zitternadeln, Ringen, Perlen ꝛc. mit oder ohne Juwelen, welche Kostbarkeiten gemeiniglich in ein sauberes, und oft mit feinem und rarem Holze künst-

künstlich gemachtes oder lackirtes, mit Fächern und Schubläden versehenes Schränkchen oder Kästchen, welches man daher ein Geschmeide-Kästchen oder Schmuck-Kästchen, imgleichen Geschmeide- oder Schmuck-Schränkchen, Gr. und Lat. Dactyliotheca, Fr. Baguier, oder Cassette, nennet, verschlossen werden. zuweilen erhalten auch andere goldene und silberne Meublen, als: Trinkgeschirre und Gefäße, welche subtil, genau zusammen gehen und geschmeidig gearbeitet sind, den Namen Geschmeide.

Die Geschmeide, insonderheit die von Gold und Silber, mit oder ohne Juwelen, sind eine Waare der Goldschmiede und Galanteriehändler. Die von geschlagenem Messing gemachten und nur eigentlich so genannten Geschmeide, werden theils ebenfalls von den Galanteriehändlern, theils aber auch von denen Kaufleuten, die mit nürnberger Waare handeln, geführet.

Geschmeidig (*) von dem Zeitworte schmieden.

1. Eigentlich, was sich leicht schmieden, und in weiterer Bedeutung, was sich leicht ausdehnen läßt; im Gegensatze dessen, was spröde ist. Geschmeidiges Eisen, Fr. Fer doux, im Gegensatze des spröden; siehe Th. X, S. 659. Geschmeidige Kohlen, im Hüttenbaue, figürlich, welche das Eisen geschmeidig machen sollen.

2. In weiterer und figürlicher Bedeutung. 1) Weich. Geschmeidiges Erz, im Bergbaue, welches sich leicht schmelzen läßt. Geschmeidiges Gestein, eben daselbst, welches leicht zu gewinnen ist. 2) Biegsam; Fr. souple, flexible. Eine geschmeidige Ruthe. Einen geschmeidigen Leib haben. Sehr geschmeidig seyn. 3) Nachgebend, im gem. Leben. Er wurde

(*) Im gem. Leben nur schmeidig, im Nieders. smidig, smödig, in Bayern geschmaißig, Schwed. smidig. Im Angels. ist smethe, und im Engl. smooth, weich und glatt. Siehe Schmieden.

de so geschmeidig, daß man ihn um seinen Finger hätte wickeln können, er ließ seinen Trotz, seine Halsstarrigkeit, seinen unbiegsamen Stolz fahren.

Daher die Geschmeidigkeit, L. Ductilitas, Fr. Ductilité, Soupleſſe, die Eigenschaft eines Körpers, nach welcher er geschmeidig ist, in allen obigen Bedeutungen.

Die Geschmeidigkeit, oder diejenige Eigenschaft, nach welcher gewisse feste Körper dem Schlagen und dem Drucke weichen, und verschiedene Gestalten annehmen können, ohne daß ein Bruch oder eine Trennung des Zusammenhanges unter ihren Theilen erfolgt, ist nichts anders, als der fortgehende Zusammenhang der Grundtheile der Körper, die sie besitzen, wiewohl diese Theile in Betrachtung gegen einander den Platz verändern. Es folgt hieraus nothwendig, daß ein Körper nicht geschmeidig seyn kann, wofern seine Grundtheile nicht so beschaffen sind, daß auf eben die Art, wie diejenigen von diesen Theilen, die sich einander berühren, genöthigt sind, sich zu scheiden, sich andere von denselben so nahe befinden, daß sie sich mit diesen letztern beynahe in eben der Proportion, wie sie sich von erstern scheiden, vereinigen können.

Die Figur der Grundmassen der geschmeidigen Körper trägt wahrscheinlicherweise auch viel zu ihrer Geschmeidigkeit bey. Da man aber von der Gestalt der Grundtheile eines Körpers keine gewisse Kenntniß hat, so kann man die Geschmeidigkeit auf eine genauere und mehr besondere Art nicht erklären.

Es giebt viele Arten geschmeidiger Körper, welche in Ansehung des Grades der Geschmeidigkeit von einander unterschieden sind. Die vollkommen geschmeidigen Körper sind es sowohl in der Wärme, als in der Kälte, und bey allen Umständen; dergleichen sind die Metalle, und vornämlich Gold und Silber. Einige

Substanzen hingegen sind nicht anders geschmeidig, als wenn sie einen gewissen Grad von Wärme haben; dergleichen sind das Wachs, einige andere Materien dieser Art, und das Glas. Der Grad der Wärme, welcher zur Geschmeidigkeit dieser Körper nöthig ist, ist nach Beschaffenheit ihrer Natur sehr verschieden; überhaupt muß er so beschaffen seyn, daß der Körper sich in einem mittlern Zustande zwischen der Festigkeit und dem Schmelzen oder der vollkommenen Flüssigkeit befinde. Da z. B. das Wachs bey einer sehr gelinden Wärme fließt, so ist ein überaus gelinder Grad von Wärme zureichend, ihm alle Geschmeidigkeit, die es annehmen kann, zu geben. Bey dem Glase hingegen, welches die stärkste Hitze verlangt, daß es in eine völlige Schmelzung kommen kann, ist nöthig, daß es gut glühe und beynahe fließe, um in den größten Grad der Geschmeidigkeit zu kommen. Es giebt endlich auch Körper, welche durch die dazwischen gekommenen Theile einer Feuchtigkeit geschmeidig werden; dergleichen sind gewisse Erden, und besonders der Thon. Wenn diese Erden mit derjenigen Menge Wasser durchdrungen sind, welche nöthig ist, sie in dem mittlern Zustande zwischen der Flüssigkeit und Festigkeit, d. i. in der Consistenz eines etwas festen Teiges, zu erhalten, so haben sie die größte Geschmeidigkeit. Das Wasser macht, in Ansehung ihrer, gerade dasjenige, was das Feuer, in Ansehung der vorher erwähnten Körper, thut.

Geschmeiß, (das) von dem Zeitworte schmeißen, sofern es cacare bedeutet, was geschmissen oder durch den Hintern ausgeworfen wird.

1. Eigentlich, in welcher Bedeutung die Jäger den Koth der Raubvögel das Geschmeiß zu nennen pflegen. Im gem. Leben pflegt man auch die Eyer der Fliegen, Schmetterlinge und anderer fliegenden Insecten

das

das Geschmeiß zu nennen, weil der große Haufe sie für den Koth dieser Thiere hält, daher denn,

2. Figürlich auch die Insecten, besonders die von den mit Flügeln versehenen Arten derselben herkommen, diesen Namen führen. Nach einer noch weitern Figur,

3. Schlechtes oder liederliches Gesindel, im verächtlichen Verstande. Mit allerley Geschmeiße umgehen. Diebsgeschmeiß, Lumpengeschmeiß. Siehe Schmeißen.

Geschmiere, (das) von dem Zeitworte schmieren, ein anhaltendes und wiederholtes Schmieren; auch figürlich, eine schlechte Art zu schreiben, sowohl in Ansehung der Züge, als auch der Sachen, im verächtlichen Verstande. Imgleichen eine schlecht geschriebene Schrift selbst. Ein elendes Geschmiere.

Geschmuck, siehe Schmuck.

Geschneide, (das) bey den Jägern, besonders oberdeutschlandes, aufgestellte Bügel, Vögel darein zu fangen, das Gericht, die Schneißen oder Dohnen. Siehe Schneide und Schneiße.

Geschnittene Steine, siehe unter Edelstein.

Geschoß, (der) das ohne Noth mit dem oberdeutschen müßigen ge verlängerte Wort Schoß, die Abgabe von Aeckern und andern Grundstücken zu bezeichnen, welches auch im Hochdeutschen nicht selten ist. Steuer und Geschoß geben. Daher geschoßbar, oder schoßbar, verpflichtet Geschoß zu geben; die Geschoßbarkeit oder Schoßbarkeit, das Geschoßregister u. s. f. Siehe Schoß.

1. **Geschoß**, (das) von dem Zeitworte schießen, jaculari, 1. Ein Körper, welcher geschossen oder abgeschossen wird, ein Pfeil, Wurfspieß u. s. f. 2. Ein Werkzeug, womit man schießt, besonders, die ehemalige Art derselben vor Erfindung des Pulvers. Doch nennet man auch im Oberdeutschen kleine Schießgewehre,

Ge-

Geschoße. In dem Worte Selbst-Geschoß ist es auch im Hochdeutschen üblich; siehe in S. Uebrigens wird dieses Wort in beyden Bedeutungen nur noch in der höhern und poetischen Schreibart gebraucht. Siehe Geschütz.

In beyden Bedeutungen bey dem Notker Gescoz und Scoz, in den spätern Zeiten Schoß, im Engl. Shot und Holländ. Schot.

2. Geschoß, (das) was aufschießt, von dem Neutro schießen. 1. An verschiedenen Pflanzen, der zwischen zween Absätzen befindliche Theil des Stängels, welcher noch häufiger ein Schuß genannt wird; siehe dieses Wort. 2. Figürlich, das Stockwerk eines Hauses oder Gebäudes. Ein Haus von drey Geschossen. Siehe Etage.

Geschräge, (das) ein Wort, welches im Oberdeutschen am üblichsten ist, eine aus Stangen oder Latten bestehende Befriedigung um einen Ort zu bezeichnen. Ein Geschräge um die Felder. Ein Geschräge wegreissen, siehe Schragen, von welchem Worte es abstammet.

(Geschrey, Jagd-) siehe in J.

Geschröt, (das) der Hodensack an den größern Thieren männlichen Geschlechtes, besonders an den Pferden; das Gemächt. Ohne Zweifel von dem Lat. Scrotum. Siehe Hodensack und Schrot.

Gescht, siehe Gäscht;

Geschübe, siehe Geschübe.

Geschühe, (das) bey den Falkenieren, die Schuhe, oder Riemen, welche den Falken um die Füße geleget, und woran die Wurfriemen befestiget werden; das Gefüß, Geschütz; siehe Th. XII, S. 139.

Im Oberdeutschen wird es auch für den Schuh und dessen Theile gebraucht. Das Hintergeschühe ist daselbst das Hinterleder am Schuhe; das Obergeschühe, das Oberleder.

Geschür, (das) im Hüttenbaue, ein schlackenartiges, mit Rohstein vermischtes zusammen gesintertes Wesen, welches sich in dem Schmelzofen anleget, und mit einem starken Eisen heraus gescharret, oder geschüttet wird. Siehe Scheuern und Schüren.

Geschütte, (das) ein im Oberdeutschen übliches Wort, einen Haufen, gleichsam zusammen geschütteter Dinge zu bezeichnen, eine Schütte. Im engern Verstande ist im Bergbaue ein Geschütte, ein Haufen Mineralien, der lagenweise bey den Gängen bricht, und solche mächtiger macht; dagegen ein Geschiebe nur auf oder gleich unter der Dammerde angetroffen wird. Siehe Schütte.

1. **Geschütz**, (das) bey den Falkenieren, diejenigen Riemen, welche den Falken um die Füße geleget werden. Es ist aus Geschühe verderbt, wofür im Oberdeutschen ehedem auch Geschude üblich war.

2. **Geschütz**, (das) von dem Zeitworte schießen, Werkzeuge zum schießen, besonders dergleichen Werkzeuge größerer Art, als ein Collectivum. In diesem Verstande wurde es schon vor Erfindung des Schießpulvers gebraucht, indem Gescuzze und Gescutz schon in dem alten Fragmente eines Gedichtes auf den Feldzug Carls des Großen und im Schwabenspiegel vorkömmt. Heutiges Tages braucht man dieses Wort nur noch von den größern Werkzeugen zum Schießen. Grobes Geschütz, schwere Kanonen und Mörser. Kleines Geschütz, kleinere Kanonen, Feldstücke u. s. f. Die Wissenschaft, welche vornämlich die Verfertigung und den Gebrauch des groben Geschützes anweiset, wird die Geschützkunst, oder Artillerie genannt.

Geschütz-Pforte, auf den Schiffen, s. Stück-Pforte.

Geschwächte, sind von Huren wohl zu unterscheiden; siehe unter Hure.

Geschwader (das). 1. Im Kriegswesen, ein kleiner Haufen Reiterey, von ungefähr hundert Mann, Fr. Esca-

Escadron, im gem. Leben eine Schwadrone; in welchem Verstande es nur noch in der edlen Schreibart vorkömmt, ehedem aber, besonders in Oberdeutschland, sehr üblich war, wo es auch wohl Schwieter, Geschwieter, Schwür u. s. f. lautete. Im Oberdeutschen scheint es in weiterm Verstande von einem jeden Haufen mehrerer Personen üblich zu seyn; Geschwader Reisender.

2. Im Seewesen, eine Anzahl mehrerer Schiffe, besonders eine Anzahl mehrerer von einer Flotte abgetheilter Schiffe, welche unter einem Viceadmiral, oder Flaggenofficier, Chef d'Escadre, stehen; Fr. Escadre.

Geschwänzter Pfeffer, siehe Cubebe.

Geschwär, siehe Geschwür.

Geschway, siehe Schwanger.

Geschwellen, so das Hülfswort seyn erfordert, und für das einfache schwellen gebraucht wird, im Oberdeutschen aber am üblichsten ist. Der Kranke fängt an, zu geschwellen. Das Zahnfleisch geschwillt ihm.

Geschwey, siehe Schwager.

Geschwinde, (*) eine sehr beschleunigte Bewegung habend, mit einer beschleunigten Bewegung.

1. Eigentlich, so daß ein Ding in einer kurzen Zeit einen großen Raum zurück leget; im Gegensatze dessen, was langsam ist oder geschieht. Geschwinde gehen, reiten, fahren. Ein geschwinder Gang. Eine geschwinde Bewegung.

2. Figür-

(*) Im Nieders. nur swind, bey dem Strycker und andern ältern oberdeutschen Schriftstellern gleichfalls nur schwind, swende. Es scheint eine Nachahmung des Schalles zu seyn, welcher durch die geschwinde Bewegung eines Körpers hervor gebracht wird, so wie man im Niedersächsischen eine geschwinde Bewegung auch mit witz auszudrucken pflegt, welches mit dem Franz. vite überein kömmt. Im Nieders. hat man auch die Wörter drat, gau, risch, rap (Lat. rapidus,) fiks u. s. f. den Begriff des Wortes geschwinde auszudrücken, so wie man im Hochdeutschen in vielen Fällen auch schleunig, hurtig, schnell, statt desselben brauchen kann.

2. Figürlich. 1) Von solchen Fällen, in welchen in kurzer Zeit mehr verrichtet wird, als gewöhnlich ist. Sehr geschwinde reden, in einer gegebenen Zeit mehr Worte hervor bringen, als andere, als gewöhnlich ist. So auch, geschwinde arbeiten, essen, lernen u. s. f. Ein geschwinder Kopf, der in kurzer Zeit etwas fasset. Es geht damit sehr geschwinde zu. 2) Sehr bald, ohne Aufschub, in sehr kurzer Zeit. Geschwinde mit der Antwort seyn. Er kam geschwinde wieder. 3) In der Eil, im gem. Leben. Ich weiß nicht mehr, was ich da geschwinde zu fassen kriegte. 4) Plötzlich, was unvermuthet und in sehr kurzer Zeit geschieht, auch nur im g. L. Ein geschwinder Tod.

Geschwindigkeit, L. Celeritas, Velocitas, Fr. Viteſſe. 1. Die Eigenschaft einer Bewegung oder einer Sache, nach welcher sie geschwinde ist, oder in kurzer Zeit einen großen Raum zurück leget; im Oberd. die Geschwinde. Die Geschwindigkeit eines Boten, eines Pferdes, eines Ganges, des Windes.

Vergleichung einiges Geschwindigkeiten von Menschen und Pferden; von Hrn. Prof. Kästner, st. im 14. St. des neuen Hamb. Magaz. 1767, 8. S. 186—192.

Ueber die Geschwindigkeit eines Läufers, von eben dems. st. im 35. St. dess. 1769, S. 478—480.

Unter den vierfüßigen Thieren hat wohl das Rennthier in Ansehung der Geschwindigkeit den Vorzug.

Auch figürlich. Die Geschwindigkeit einer Antwort, eines Einfalles. In der Geschwindigkeit, in sehr kurzer Zeit, ohne allen Aufschub.

2. In der Naturlehre, in weiterer Bedeutung, überhaupt, die Zeit, in welcher ein Körper einen gewissen bestimmten Raum zurück leget, oder vielmehr das Verhältniß der Zeit zu dem Raume, welchen ein Körper durchläuft.

Geschwindkutsche, siehe Diligence.

Geschwister, (*) (die) Personen, welche einerley Aeltern, oder doch einen Vater oder eine Mutter haben, ohne Unterschied des Geschlechtes, als ein Collectivum. Sie sind Geschwister. Haben Sie noch Geschwister? d. i. noch Brüder oder Schwestern? Zuweilen auch von Individuis, doch nur im Plural. Seine beyden nachgelassenen Geschwister.

Geschwister-Kind, (das) die Geschwisterkinder, Personen, welche Kinder zweyer oder mehrerer Geschwister, z. B. die Kinder von zween Brüdern, oder die Kinder von zwo Schwestern sind, L. Consobrini und Consobrinæ, Fr. Cousins germains. Er oder sie ist mit mir Geschwisterkind, (in einigen Provinzen: er ist mein leiblicher Vetter, sie ist meine leibliche Muhme) c'est mon cousin germain, ma cousine germaine. Sie sind Geschwisterkinder. Im Nieders. Böhlkenkinder, welches zu dem Worte Buhle gehört, aber nur Personen bedeutet, welche von Geschwistern zweyerley Geschlechtes erzeuget sind, oder die Kinder eines Bruders und einer Schwester; dagegen das Hoch-deutsche auch von Personen gebraucht wird, welche von Geschwistern einerley Geschlechtes herstammen. Andergeschwisterkinder, Fr. issus de germain, zwo Personen, welche von zwey Geschwisterkindern entsprossen sind, oder, deren Großältern Geschwister waren.

Geschworne, (der) siehe im Art. Schwören.

Geschwür, (das) Geschwär, Schwär, von dem Zeitworte schwären. Hierunter versteht man überhaupt eine entzündete, an einem Orte zusammen gedrängte,

(*) Im Oberdeutschen ist es als ein Collectivum auch im Singular üblich, das Geschwister. In eben dieser Mundart lautet es auch Geschwistrig und Geschwistert, im Schwabsp. Geschwulltergit. Ebendaselbst kommt auch das Bey- und Nebenwort geschwistrigs für verwandt vor. Siehe Schwester.

drängte, mehr oder weniger schmerzhafte Geschwulst mit einer Vertiefung und einem Eiter; Gr. und Lat. Apostema, Fr. Apostême, Apostume. Ein Geschwür, welches weiter in die Tiefe geht, wird ein Abscess, L. Abscessus, Fr. Abcés, Abscés, genannt; welches Wort gemeiniglich nur von den innerlichen Theilen des Leibes gebraucht wird. Ein Geschwür, da die Haut, und oft auch das Fett und Fleisch, oder andere weiche Theile offen und durchgefressen sind, und große breite Löcher haben, woraus Eiter, oder ein helles scharfes Wasser (Ichor), fließt, heißt ein fressendes Geschwür oder ein offener Schade, L. Ulcus, Fr. Ulcère.

Was zuvörderst die mit Eiter angefüllte widernatürliche Geschwulst, Eiter-Geschwür, Eiter-Geschwulst, Eiter-Beule, oder den Abscess betrifft, so ist der Sitz derselben, nach den verschiedenen Theilen des Körpers, unterschieden. So oft sich überhaupt in einem Theile des Körpers ein schmerzhaftes Auflaufen, eine Geschwulst, befindet, pflegt sich dieselbe entweder durch Eiterung, oder Verhärtung, durch Zertheilung, oder Verbergung, zu endigen. Bey dem Abscesse sind zween Hauptzeitpunete zu betrachten. Der erste ist derjenige, in welchem sich der Eiter erzeuget; der zweyte, wenn sich der Eiter erzeugt hat. Währender Erzeugung des Eiters, findet sich ein Fieber und ein Stechen in dem Theile; der Kranke empfindet in demselben eine starke Hitze und einen heftigen Schmerz; man nimmt daselbst eine Geschwulst und Röhte wahr, welche sich, wie die Hitze und der Schmerz, nach dem Verhältnisse mit der Quantität oder Reife des Eiters vermehren. Oefters erzeugt die Natur allein, ohne Beyhülfe der Kunst, den Eiter; zuweilen aber hat sie Beyhülfe nöthig. Die allgemeinen Mittel, welche man auf eine in Eiterung übergehende Geschwulst leget, sind mehr oder weniger zeitigende Breyumschläge, Salben und Pflaster.

Der gewöhnlichste, und zur Erweichung der Abscesse und Beförderung ihrer Suppuration geschickteste Breyumschlag ist folgender. Man nimmt zwo unter der Asche gebratene Lilienzwiebeln, und zwo Handvoll Sauerampfer, stößt es in einem steinernen Mörser, und läßt es hernach mit einer hinlänglichen Quantität geschmolzenen Schweinschmalz so lange kochen, bis es so dick wie ein Brey geworden ist. Man kann unter diesen Breyumschlag auch noch mehrere oder wenigere Species von erweichenden Kräutern, als: Pappel-Eibisch-Kreuzkraut-Veilchenblätter u. d. gl. nehmen. Diesen Brey streicht man auf eine Leinwand, und leget ihn, etwas warm, auf den Abscess; ja zur Winterszeit muß man sogar diese Wärme unterhalten, und den Theil hinlänglich bedecken. Dieser Umschlag muß des Tages zweymal frisch aufgeleget werden. Wird die Eiterung durch eine allzu starke Wärme und Spannung in dem entzündeten Theile verzögert, dergleichen man zum öftern bey jungen Personen von einem lebhaften Temperamente bemerkt, so muß man temperirende Umschläge zu Hülfe nehmen. Man bereitet solche aus Habermehl, Milch, frischer Butter, und noch besser aus Brodkrume, Milch und Eydotter, woraus man eine Art von Brey machet, indem man dieses Mengsel kochen läßt. Da in dem angenommenen Falle die Hitze sehr stark ist, so hat dieselbe unter andern die Wirkung, daß sie den flüssigsten Theil der Säfte hinweg treibt; und alsdann muß man solche Mittel in Gebrauch ziehen, welche viel wässerige Feuchtigkeit liefern, und solchergestalt diesen Abgang wieder zu ersetzen vermögend sind. Dergleichen sind alle Arten von Mehl, insonderheit das aus Leinsamen. Die daraus verfertigten Umschläge ziehen viel Wasser in sich, und lassen solches nicht so leicht wieder fahren; solchergestalt feuchten sie den Abscess an, erweichen ihn, und vermindern den Schmerz und die Spannung;

über-

überdieß durchweichen sie auch die Haut, und machen dieselbe geschickt, sich zu öffnen, wenn der Eiter gänzlich erzeugt ist. Die vornehmsten Pflaster, welche man auf einen Abscess legen kann, sind das einfache und zusammengesetzte Diachylon, das Nürnberger Pflaster, der aus Althäwurzel gemachte Schleim u. d. gl. Oefter bringt, gedachtermaßen, die Natur nicht nur den Eiter im Abscess zu seiner völligen Reife, sondern verrichtet auch dessen Oeffnung ganz allein; doch ist dergleichen Oeffnung selten hinlänglich, den Eiter gänzlich heraus zu bringen, vornämlich, wenn dieselbe nicht an dem abhängigsten Theile der Geschwulst erfolgt ist; und am öftesten ist die Beyhülfe der Kunst dazu ganz unentbehrlich. Man muß also alsdann zu einem Wundarzt, seine Zuflucht nehmen.

Von Geschwüren der weiblichen Brüste, siehe Th. VII, S. 127, f.

Ein Blut-Geschwür, Blut-Schwär, Blut-Ais in Niedersachsen Schweins-Beule, Vieh-Beul:, Pume, Pue, in Franken und sonderlich um Nürnberg, Hund-Schüttler, L. Furunculus, Fr. Clou, Furoncle, nennt man ein spitziges, sehr hartes, schmerzhaftes, mit Entzündung verbundenes, rothes Geschwür, welches an der Spitze endlich weiß wird, und ein Blätterchen bekömmt, das, wenn es aufbricht, etwas weniges von einem mit Blut vermischten dicken Eiter absetzt. Diese Blutgeschwüre, wobey jedes Fettzellchen einen kleinen besondern Abscess formiret, können klein oder groß seyn, und sich an verschiedenen Theilen des Leibes äußern. Man legt bloß gekäutes Butterbrod, oder ein Pflaster von Honig und Mehl, darüber. Wo, besonders bey Kindern, dergleichen Blutgeschwüre oft und vielfach kommen, und sich unter der Heftigkeit der Schmerzen ein Fieber einschleicht, daß man vermuthen muß, es seyn alle Säfte durchaus sehr dick, zäh und unrein, so zwingt man die Sache allein

mit äußerlichen Hülfsmitteln nicht, sondern man muß auch durch öfters Laxieren und durch Blutreinigungen solche verdorbene Säfte auszuführen und zu bessern suchen, wozu die Molken vorzüglich dienen.

Ein fressendes Geschwür, oder offenen Schaden, L. Ulcus, Fr. Ulcére, nennt man eine Trennung des Ganzen in den weichen oder harten Theilen, nebst Ausfluß des Eiters. Wenn solche Geschwüre von einem allgemeinen Verderben der Blutmasse herrühren, so können sie unmöglich curirt werden, ohne daß man die Ursache vernichtet, die sie unterhält; ja, es ist sogar eine Unvorsichtigkeit, sie durch äußerliche Mittel heilen zu wollen, und ein Unglück, wenn es gelingt. Mehrentheils aber sind diese Geschwüre bey Land- und Arbeitsleuten nur Ueberreste einer Wunde, oder Quetschung, oder einer schlecht abgewarteten und besonders mit zu scharfen oder spirituösen Mitteln verdorbenen Geschwulst. Auch sind die ranzigen Oehle eine von denen Ursachen, welche die simpelsten Wunden in hartnäckige Geschwüre verwandeln; daher muß man sie vermeiden, und die Apotheker müssen hierin vorsichtig seyn, wenn sie fettige Salben verfertigen. Die Geschwüre unterscheiden sich von den Wunden durch die Härte und Trockenheit ihrer Ränder, und durch die Art der herausfließenden Feuchtigkeit, als welche kein wahrer Eiter, sondern ein dünner, nicht so weißer, zuweilen übel riechender und so scharfer Liquor ist, daß er oft, wenn er die benachbarte Haut berührt, darin eine Röthe, Entzündung, Beulen wie Blattern, eine in der Haut um sich greifende nässende Röthe, und oft neue Geschwüre hervor bringt. Langwierige Geschwüre von weitem Umfange, oder die stark fließen, zehren den Kranken sehr ab, und verursachen ihm ein auszehrendes Fieber, welches ihn endlich tödtet. Wenn ein Geschwür lange Zeit geflossen hat, so ist es sehr gefährlich, dasselbe auszutrocknen; und man muß dieses nie

thun,

thun, ohne den schon fast zur Natur gewordenen Abfluß durch irgend einen andern zu ersetzen, wie z. B. die wiederholten Purganzen sind. Es erfolgt zum öftern ein schneller Tod, oder eine schwere Krankheit, wenn man solche, lange Zeit gedauerte, Abflüsse mit einemmal stopfet; und wenn ein Charlatan ein altes Geschwür in wenig Tagen zu heilen verspricht, so beweiset er eben durch dieses Versprechen, daß er ein gefährlicher Ignorant sey, der, wenn er sein Versprechen erfüllte, den Leuten einen mörderischen Dienst leisten würde. Es giebt einige, welche die beizendsten, und sogar arsenikalische Mittel verordnen; man findet aber auch, daß ein gewaltsamer Tod die Folge dieser schädlichen Curen sey. Alles, was die Kunst in Absicht auf die Geschwüre thun kann, besteht darin, sie in Wunden zu verwandeln. Hiezu ist nöthig, die Härte und Trockenheit ihrer Ränder und des ganzen Geschwüres wegzuschaffen, und die Hitze oder Entzündung heraus zu ziehen. Zuweilen lassen sich die Ränder unmöglich ohne die Beyhülfe von kleinen Einschnitten oder Schröpfungen erweichen. Wenn dieses nicht nöthig ist, so muß man das ganze Geschwür mit einem Bäuschlein von Leinwandfasern bedecken, worauf das Pflaster Diapalmæ gestrichen worden und eine vielfach zusammen gelegte in eine Vermischung von 2 Theilen Wasser und 1 Th. Bleyessig getauchte Compresse obenauf legen. Die Compresse wird täglich dreymal frisch aufgelegt, das Bäuschlein aber nur zweymal. Da von scharfen und spiritudsen Arzeneyen Geschwüre hervor gebracht werden, so versteht sich von selbst, daß man sie bey dem Verbande desselben durchaus nicht gebrauchen müsse, wofern sie jemals heilen sollen. Zur Beschleunigung der Genesung, muß man die salzigen Speisen, den Wein und die Gewürze vermeiden, wenig Fleisch essen, und durch den Genuß vieler Zugemüse und der mit Honig zubereiteten Mol-

ken den Leib reichlich offen erhalten. Bey den Geschwüren und Wunden an den Füßen, ist es nöthig, wenig zu gehen, jedoch aber, wenn man vom Liegen aufsteht, lieber zu gehen, als jemals zu stehen oder zu sitzen. Hier ist der Fall, wo man durchaus einige Tage völlig ruhig bleiben muß. Die von innerlichen Ursachen entstandenen, oder wenigstens bey Personen von schlechtem Temperamente sich äußernden Geschwüre, erfordern, wie schon gesagt, mehrere Hülfe.

Geschwür auf dem Bürzel oder Steiße einiger Geflügel, siehe Dürre.

Von Abscessen oder Eiter-Beulen bey Pferden, siehe Th. X, S. 694—697, siehe auch den Art. Fuß-Entzündung, im XV. Th. S. 543—560.

Es giebt auch eine gewisse Pferdekrankheit, bey den französischen Hufschmieden Dartre genannt, die in einem sehr juckenden Geschwüre besteht, welches ungefähr eine Hand breit ist, und sich gemeiniglich auf dem Kreuze, zuweilen auch am Kopfe, oder am Halse, äußert.

Geschwüre beym Rindviehe. Bey dem Rindviehe können Geschwüre, sowohl auf entzündete Geschwulst folgen, als auch von verschiedenen Ursachen entstehen.

Wenn an einem äußerlichen Theile des Leibes eine Geschwulst entsteht, die zugleich roth, hart und hitzig ist, und sich bey dem Anfühlen schmerzhaft zeigt, so wird solches eine äußerliche Entzündung genannt. Die Ursachen der entzündeten Geschulst sind mancherley. Die nächste Ursache ist zwar allemal eine Stockung des Geblütes in den kleinen Gefäßen; es entsteht aber diese Stockung bald aus innerlichen, bald aus äußerlichen Ursachen. Zu jenen gehören die Bösartigkeit und der Ueberfluß der Säfte; zu diesen aber sind alle äußere Verletzungen, als: Fallen, Schlagen, Stoßen,

sen, Beinbrüche, Verrenkungen und Wunden, zu rechnen.

So wie die innerlichen Entzündungen entweder durch die Zertheilung gehoben, oder aber, wenn dieser Endzweck nicht erhalten werden kann, in Eiterung, den Brand, oder in eine Verhärtung übergehen (s. Th. XI. S. 92): eben so geschieht es auch bey den äußerlichen Entzündungen. Weil aber die Zertheilung allemal die beste und geschwindeste Cur ist, so muß man auch diesen Endzweck vorzüglich zu erreichen trachten. Wenn daher die Entzündung und Geschwulst beträchtlich gefunden würde, so muß zuvörderst zur Ader gelassen, und dabey vieles Blut abgezapfet werden. Eine Ader, die dem Orte der Entzündung am nächsten liegt, ist hiezu am schicklichsten. Zugleich giebt man innerlich alle zwo Stunden einen Löffel voll von einem aus gleichen Theilen Rhapontikwurzel und präparirten Weinstein bestehenden Pulver, und beobachtet zugleich eine nur sehr sparsame und feuchte Fütterung. Zum Getränk giebt man gekochtes Kleyenwasser, oder auch nur frisches Brunnenwasser, doch muß es von seiner stärksten Kälte etwas verloren haben. Aeußerlich leget man entweder das zertheilende Kräuter-Säckchen No. 1 (*), in halb Wasser und halb scharfen Weinessig gekocht, täglich dreymal auf die Geschwulst; oder man

(*) Zertheilendes Kräutersäckchen, No. 1. Eibisch- oder Pappel-Kraut, 4 Handvoll; Hohlunder-Blüthe, 1 Handvoll; Lein-Samen 4 Loth; venezianische Seife, 1 Loth; Salmiak, ½ Loth. Kraut und Blüthe werden klein zerschnitten, der Lein-Same und Salmiak zerquetscht, und die Seife geschabet, sodann alles vermischet, und in Säckchen von Leinwand in erforderlicher Größe gethan, die man alsdann, nach Verschiedenheit der Umstände, in Wasser, Milch oder Essig kochet, und nachdem solche wieder wohl ausgedruckt worden sind, warm auf die behafteten Oerter leget, oder auch in einigen Fällen trocken appliciret.

applicirt das Mittel No. 2 (*) eben so oft, und fährt damit so lange fort, bis sich die Geschwulst und Entzündung gänzlich zertheilt hat. Wenn aber solches zu erhalten nicht mehr möglich ist, und das Uebel sich vielmehr zu vergrößern schiene, so muß man von den zertheilenden Mitteln abstehen, und an deren Statt durch erweichende Arzeneyen die Zeitigung und Vereiterung der stockenden Säfte zu erhalten suchen. Man streicht daher das Mittel No. 3 (**) in Gestalt eines dicken Pflasters auf Leinwand, und leget es über die Geschwulst. Dieses Pflaster wird täglich einmal mit etwas frischem überstrichen, und solchergestalt bis zur Zeitigung continuiret; welche daran erkannt wird, wenn die vorher ganz harte Geschwulst weich zu werden anfängt. Bey dieser Erscheinung muß man alsdann auf das Aufbrechen der Geschwulst nicht warten, weil die Haut der Thiere zu dick ist, als daß solche von selbst so geschwinde geschehen könnte; daher vielmehr zu besorgen stände, daß der Eiter einwärts fressen, und mithin ein großer Nachtheil entstehen möchte. Um aber allem zu befürchtenden Uebel vorzubeugen, ist am besten, daß man die Geschwulst bey ihrer erfolgenden Zeitigung sogleich entweder mit einer Lanzette oder einem scharfen Messer eröffne, und dem Eiter einen Ausgang verschaffe. Wenn dieses geschehen ist, und die Höhle des Geschwüres nicht allzu groß befunden würde, so leget man alsdann auf die gemachte Oeffnung täg-

(*) No. 2. Man nimmt venezianische Seife, 2 Loth, läßt dieselbe mit 1 Nößel frischer Kuh-Milch bey gelindem Feuer zerschmelzen, tunkt alsdann ein flanellenes Tuch von erforderlicher Größe darein, und legt es, nachdem dieses vorher wohl ausgedruckt worden, so warm als zu erleiden ist, auf den behafteten Theil.

(**) No. 3. Tannen-Pech und gemeine Seife, von jedem 4 Loth; Honig, 2 Loth, werden bey gelindem Feuer zerschmolzen, ein starker Löff-voll Rocken-Mehl hinzu gethan, und solches wohl vermenget.

täglich etwas von dem Mittel No. 4 (*), und hierüber das vorige Pflaster, No. 3, damit auf solche Art das Geschwür gereiniget und getheilet werde. Wenn aber die Höhle des Geschwüres sehr tief und beträchtlich, auch der Eiter zugleich scharf und stinkend befunden würde, so muß bey jedem Verbande etwas von dem Mittel No. 5 (**) laulich eingespritzet, und alsdann erst mit der Salbe No. 4, und dem Pflaster No. 3, auf vorgedachte Art bedecket, auch solchergestalt bis zur gänzlichen Heilung des Geschwüres fortgefahren werden.

Wenn aber die Entzündung und Geschwulst sehr groß, auch nicht zugleich vom Anfange gehörig behandelt worden ist, so geschieht es zuweilen, daß die stockenden Säfte, anstatt sich in einen guten Eiter zu verwandeln, in eine Fäulung und Brand übergehen. Wenn die Stelle eines solches Uebels und des Brandes beträchtlich ist, so ist es besser, daß Vieh bey Zeiten zu schlachten, als durch die Vergrößerung des Brandes dem gänzlichen Verluste aufzuopfern. Wenn aber der brandige Theil nicht sehr groß und beträchtlich ist, und sich dieser überdieß nur an den vom Leibe entfernten Theilen der Füße befindet, so kann man durch die harte Kruste des von dem Brande erstorbenen und unempfindlichen Theiles, vermittelst eines scharfen Messers einige Einschnitte machen, damit die nöthigen Arzeneyen besser eindringen können; alsdann leget man über diese Einschnitte und über den ganzen vom Brande abgestorbenen Theil das Mittel No. 6 (***). Zugleich nimmt

(*) No. 4. Vier Loth Terpenthin wird mit dem Gelben von einem Ey ½ Viertelstunde lang abgerühret, und zum Gebrauch verwahret.

(**) No. 5. Ein Loth zerquetschter Myrrhen wird mit 1 Quart alten Wein eine Viertelstunde lang gekocht, sodann durch ein leinenes Tuch geseihet, und ein Löffelvoll Honig hinzu gethan.

(***) No. 6. Zu Pulver abgeriebene Myrrhen, Campher und Salpeter, von jedem 1 Quent; Aegyptiak-

Salbe

man ein in erforderlicher Größe und vierfach zusammen gelegtes leinenes Tuch, tunket es in das vorher siedendheiß gemachte Mittel No. 7 (*), drückt es wieder wohl aus, und leget es warm über den behafteten Theil. Das Mittel No. 6 darf täglich nur einmal, der Umschlag No. 7. aber muß täglich drey bis viermal auf gedachte Art gebrauchet, und vor dem schnellen Erkalten durch darüber gebundene, trockne Tücher verwahret werden. Wenn hierauf der Brand nicht weiter greift, sondern sich durch eine gutartige Eiterung von dem gesunden gänzlich abgesondert hat, so läßt man jetzt genannte Mittel weg, und bedeckt, an deren statt, den Umfang der Wunde mit der Salbe No. 4, die man auf Charpie gestrichen hat, leget darüber Nürnberger Pflaster, und verfährt auf solche Art täglich einmal, bis zur erfolgten gänzlichen Heilung.

Wenn sich aber eine entzündete Geschwulst in eine Verhärtung verwandelte, so bleibt alsdann nur selten Hoffnung der Genesung übrig; wenigstens erreicht man diesen Endzweck durch Arzeneyen sehr ungewiß, und es ist vielmehr zu befürchten, daß, wenn man dergleichen verhärtete Geschwulste durch scharfe und reizende Mittel mit Gewalt zu zertheilen sucht, sich diese weit eher in ein Krebsgeschwür verwandeln, als zur Genesung gebracht werden. Es ist demnach besser, dergleichen gänzlich in Ruhe zu lassen, weil sie sodann viele Jahre ohne Nachtheil und Schmerzen getragen werden; oder wenn es die Gegend, wegen daselbst befindlicher starken Blutgefäße, Nerven und Flechsen, nicht verbietet, so kann man die ganze Geschwulst auf einmal in ihrem Grunde wegschneiden, und alsdann die gemachte

Wunde

Salbe, 1 Loth; reines Honig, 4 Loth, alles wohl vermischt, und zu einer Salbe gemacht.

(*) No. 7. Kalk-Wasser, 1 Quart; Weinessig, 1 Nößel; venet. Seife, 1 Loth, und Salmiak, ½ Loth, werden bey gelindem Feuer zusammen gekocht, bis die Seife zerschmolzen ist.

Wunde täglich einmal mit der Salbe No. 4. verbinden, und das nürnb. Pflaster bis zur gänzlichen Heilung überlegen. Ersteres Mittel leget man so groß, als der gemachte Umfang der Wunde ist, auf Charpie über, bedeckt dieses mit einem etwas größern Pflaster, und befestigt alles mit einer Binde.

Ein fressendes Geschwür entsteht bey dem Rindviehe unter andern von alten und bösartigen Wunden, welche sich auf die gewöhnliche Art nicht heilen lassen wollen, oder auch von schlecht behandelten Wunden, von Entzündungen, vom Fallen, Schlagen und Stossen, und von einer innern verdorbenen Beschaffenheit der Säfte. Wenn diese Geschwüre nicht alt sind, kein wildes Fleisch und keine tiefe Höhlen oder verhärtete Ränder haben, so kann man täglich in selbige einmal von der Salbe No. 4 etwas thun, und sie hernach mit nürnb. Pflaster bedecken. Wenn sie aber wildes Fleisch oder verhärtete Ränder haben, so muß man diese mit Aegyptiakfalbe wegbringen, und die Geschwüre hernach mit der Salbe No. 4 und gedachtem Pflaster heilen. Haben aber die Geschwüre tiefe Höhlen, und geben sie einen bösartigen Eiter von sich, so muß von dem Mittel No. 5 täglich einmal etwas eingespritzet, zugleich aber die Oeffnung der Wunde mit einem Polster von Charpie verbunden, und mit nürnb. Pflaster bedecket werden. Auf diese Art verfährt man so lange, bis die ganze Höhle der Wunde mit Fleisch wieder angefüllt und alles der übrigen Haut gleich ist. Wenn sich aber die Haut an dieser Stelle lange nicht befestigen wollte, so läßt man alle Pflaster und Salben weg, und bedeckt diesen Ort nur entweder mit einem ganz trocknen, oder mit etwas Branntwein angefeuchteten leinen Tüchlein täglich einmal, da alsdann die Haut gar bald fest und hart werden wird.

Geschwür (Augen-) siehe Th. III, S. 20.

—— (Blut-) siehe oben, S. 499.

Geschwür. (Brenn-) siehe Fontanell.
—— (Eiter-) siehe oben, S. 497.
—— (Fressendes) siehe oben, S. 497, und 500.
—— (Gaumen-) siehe Th. XVI, S. 493.
—— (Hals-) siehe in H.
—— (Hohl-) siehe Fistel.
—— (Krebs-) siehe Krebs.
—— (Nagel-) der Wurm am Finger; s. Th. XIII, S. 409.
(Röhr-) siehe Fistel.

Geschwulst (die, oder der), Schwulst, von dem Zeitworte schwellen, eine jede widernatürliche Erhebung der fleischigen Theile des menschlichen oder thierischen Körpers, L. Tumor, Intumescentia, Fr. Enflement, Enflure, Tumeur. Von jeder Geschwulst wird besonders unter der ihr eigenen Benennung gehandelt.

Geschwulst, (Augen-) siehe Th. III, S. 20.
—— (Bein-) siehe Knochengeschwulst im XLI Th.
—— (Blutader-) bey Pferden; s. Th. I S. 399, f.
—— (Brust-) bey Pferden; s. Th. VII, S. 135, fgg.
—— (Entzündete) siehe oben S. 496.
—— (Eiter-) siehe oben, S. 497.
—— (Euter-) bey Kühen, s. Th. XI, S. 702, fgg.
—— (des Geschrötes bey Pferden, siehe unter Hoden-Sack.
—— (Honig-) siehe in H.
—— (Milch-) bey Kindebetterinnen, siehe unter Kind-Betterin.
—— (Knie-) bey Pferden, siehe in K.
—— (Knochen-) s. Bein-Geschwulst.
—— (verhärtete) Scirrhus; s. Knoten-Beule.

Geschwulst-Kraut, Geschwulst-Wurz; s. Schmeer-Wurz.

Gesell, (*) (der), die Gesellin. 1. Eigentlich, eine Person, welche mit einer andern einerley Reise verrich-

—tet;

(*) Dieses Wort lautet bey dem Otfried Gisello, bey dem Notker Kesello, bey dem Willeram Gesello, im Holländ. nur

tet; eine veraltete Bedeutung, wofür Gefährte üblicher ist. In den Schriften der vorigen Jahrhunderte kömmt es in diesem Verstande häufig vor. Figürlich ehedem auch, was mit einem andern Dinge zugleich da ist, dasselbe gleichsam begleitet. Der Donner ist des Blitzes-Gesell, Hiob 36, 33.

2. In weiterer Bedeutung, der mit einem andern gleiches Standes und gleicher Würde ist; eine ehedem sehr übliche, jetzt aber gleichfalls veraltete Bedeutung. In dem Schwabenspiegel werden die Mitchurfürsten der andern Gesellen genannt. Auch in der deutschen Bibel ist es in dieser Bedeutung nicht selten.

3. Ein Gehülfe, welche Bedeutung sich nur noch bey den Handwerkern erhalten hat, welche ihre Gehülfen Gesellen zu nennen, und dadurch solche Handwerksgenossen zu bezeichnen pflegen, welche die Lehrjahre überstanden haben, aber noch nicht Meister geworden sind. Einen Lehrling zum Gesellen machen. Gesell werden. Gesellen halten. Siehe im Art. Handwerk.

4. Der mit einem andern in Verbindung steht, und in noch weiterer Bedeutung, der einige Umstände mit ihm gemein hat, in Ansehung dieser Umstände: ein Compagnon. Auch in diesem Verstande ist es im Hochdeutschen veraltet, wo man es nur noch im Bergbaue brauch, wenn die Zahl der Theilhaber an einer Zeche unter acht ist, da sie dann nicht Gewerken, sondern Gesellen genannt werden; siehe Gesellen-Bau und Gewerkschaft. Auch kömmt es noch zuweilen im

nur Selle, im Schwed. Saelle, Gesaell. Frisch leitet es sehr gezwungen von Seil, Wachter und Ihre aber von sellen, sich versammeln, her, welches sie wiederum von Sal, Haus, abstammen lassen, gleichsam, sich unter einem Dache versammeln. Es wurde ehedem sehr häufig von gemeinen Soldaten für Kamerad gebraucht; siehe Spieß-Gesell; und dieß hat, wie schon Frisch vermuthet, Gelegenheit gegeben, daß das Wort in seinen meisten Bedeutungen so verächtlich geworden ist.

im gem. Leben in den Zusammensetzungen Diebs-Gesell, Halb-Gesell, Schlaf-Gesell, Schul-Gesell, Spiel-Gesell, Stuben-Gesell, Tisch-Gesell u. s. f. vor.

5. Ein Mensch, in verächtlichem Verstande im g. L. und mit Beywörtern. Ein fauler, ein liederlicher Gesell. Besonders wurde es ehedem von jungen Leuten männlichen Geschlechtes gebraucht, wovon noch das Wort Jung-Gesell übrig ist.

Gesellen-Bau, im Bergbaue, eine Zeche, welche nur von wenigen gemeinschaftlich gebauet wird. Sind ihrer viele, so werden sie Gewerken genannt. Siehe Gesell 4.

Gesellen-Bier, auf dem Lande einiger Gegenden, Bier, welches von den Bauern eines Ortes in Gesellschaft, oder gemeinschaftlich vertrunken wird, und auch das Gemein-Bier heißt.

Gesellen-Braten, bey den Handwerkern, ein Geschenk, welches ein Junge, der ein Jünger wird, aber noch nicht Gesell ist, den Gesellen geben muß.

Gesellen-Pfaffe, bey einigen Handwerkern, z. B. den Böttcherchen, ein Gesell, welcher bey der Lossprechung eines Lehrlinges die Depositon verrichtet, und auch der Schleif-Pfaffe genannt wird, weil das Schleifen einer der vornehmsten Gebräuche dabey ist. Siehe Pfaffe.

Gesellig, genigt mit andern in Verbindung zu leben, zum Umgange, zur Gesellschaft geneigt. Ein Hund ist ein geselliges Thier, weil es sich gern zu den Menschen geselle. Ingleichen, was diesem Triebe gemäß ist, in demselben gegründet ist. Eine gesellige Eigenschaft. Ein geselliges Betragen.

Daher die **Geselligkeit**, L. Socialitas, Fr. Socialité. 1. Die Neigung oder Fertigkeit gern mit andern umzugehen, sich gern freundschaftlich zu ihnen zu gesellen. Die Pflichten der Geselligkeit ausüben. 2. Der Umgang selbst. Der Hang zur Geselligkeit.

Die

Die Geselligkeit ist in der That eine medicinische Tugend, und man kann die Gesundheit selbst, ohne sie nicht ausstehen. Gesundheit ohne Geselligkeit ist Hypochondrie. Was thun wir wohl, wenn wir ganze Wochen allein sind? Wir empfinden die Alltagsgegenstände ohne allen Reiz, mit einer Schwäche, die noch um uns herum schleicht, da wir eben einschlafen wollen. Unsere Gedanken entwickeln sich auf eine so gemeine Weise aus einander, daß sie ein moralischer Kalendermacher in einem funfzigjährigen Kalender jeder einsiedlerischen Person vorher beschreiben könnte. Kein neuer Reiz setzt unsern Geist in ein besseres Geschick; kein fremder Gedanke giebt ihm eine neue Wendung; keine lebhafte Lust erwärmt ihn, und kein Scherz getraut sich, sein Haupt aufzurichten, und den melancholischen Träumer anzulachen. Man bleibt auf einerley Dingen haften; man verwickelt sich in die Schlingen, welche uns die Sorgen, die furchtsame Klugheit und die lange Weile legen; das Gemüth bleibt in einer beständigen Dämmerung, und alle Triebe entschlafen zwischen der Gleichgültigkeit und dem Müssiggange.

Man kann den Reichen fragen, der es schon öfters versucht hat; ob er seine höchste Glückseligkeit in der ungezwungenen Einsamkeit finden könne? Er hat es nicht nöthig, weder der Welt zu dienen, noch ihr zu gefallen. Er hat nicht einmal nöthig zu befehlen, denn seine Lackeyen sehen ihm die wenigen Wünsche, die ihm noch übrig sind, schon an den Augen an. Nur die Höflichkeit gegen andere, die ihr Joch auch den Reichen auflegt, könnte ihm zuweilen zur Last fallen. In der Einsamkeit kann er ihrer überhoben seyn. Der einsame Müssiggang ist ein viel zu grausamer Peiniger, um ihn länger auszustehen, als er nur bloß eine Abwechselung unter den Vergnügungen ist. Er macht seinen Liebhaber in sehr kurzer Zeit so matt, und sättigt so schnell, daß er denen, die sich mit ihnen am besten pfle-

gen

gen könnten, recht fürchterlich und verhaßt wird. Dem Manne, der alles besitzt, was sich sein Herz wünschen kann, giebt er den Vorschlag ein, sich aufzuhenken; der Dame, der Jedermann weiter nichts nachsagen kann, als daß ihr zu wohl ist, setzt er in Kopf, daß sie bey ihrem Gemahle eine Nebenbuhlerin habe; dem Luchse, der es nicht werth ist, so gesund zu seyn, sperrt er Augen und Ohren auf, wenn sich die Witterung verändert, damit er die Gelegenheit ergreifen könne, etwas einzunehmen; und den, der sich bey ihm am allerliebsten pfleget, legt er endlich nieder, peinigt ihn mit Milzsucht und Gicht, und nöthigt ihn zu einer Cur, die einem Müssiggänger die Zeit recht nützlich vertreibt. Kein Mensch auf der Welt kann Ruhe und Glückseligkeit, Freude und Gsundheit im Müssiggange und in der Einsamkeit finden. Man sollte die Klagen einmal anhören, wie dieser die Dämmerung, jener die langen Abende, dieser die schlaflosen Nächte und die langen hungerigen Vormittage, und jener den schläfrigen Nachmittag verwünschet. Einige verfluchen die vielen Feyertage, weil alsdann das Gewerbe der Menschen aufhört, deren Geräusch ihnen noch an den Werkeltagen ein Zeitvertreib ist. Einige fürchten den Sommer, weil er der Freund der Geselligkeit ist, der ihnen manchen Besuch zuwege bringt, welchen sie lieber nach Nova Zembla wünschten. Kurz, Niemand ist mit allen Tagen im Jahre übler zufrieden, als wer seiner Tage Herr seyn kann, und es doch nicht zu seyn weiß, indem ihn seine Einsamkeit und sein Müssiggang zu ihrem gequältesten Sclaven macht. Ein Hypochondrist steht weniger aus, als ein Mensch, der nichts zu thun hat, und die Gesellschaft fliehet. Jener hat doch noch Zwischenzeiten, da er vergnügt ist; dieser ist keinen Tag vergnügt. Er steht mit der Sorge auf, wie er den Tag hinbringen will, und legt sich mit der Sorge, ob er die Nacht werde schlafen können, wieder nieder.

Die

Die Geselligkeit ist unsere natürliche Bestimmung und in den Absichten, zu welchen uns die Natur selbst bestimmt hat, findet der Mensch allzeit Wohlfahrt, Gesundheit und Glückseligkeit. Der bequemste Müssiggang hat keinen so süßen Augenblick, als das gesellschaftliche Leben vergnügte Menschenalter gewährt.

Auch der Gelehrte ist ein Uebertreter der Gesetze der Geselligkeit, und auch er wird ein Opfer der Misanthropie. Jedermann weiß, daß eine ununterbrochene Anstrengung der Gemüthskräfte das Leben abnutze, die Kräfte schwäche, und die Gesundheit im Grunde verderbe. Nun müssen aber die Lebenskräfte der Seele den Stoff zum Studiren geben. Daher kann ein allzu eifriger Gelehrter, wenn er zu ämsig studirt, sich oft so rein und ledig ausstudiren, daß sein Kopf einem ausgepumpten Recipienten gleichet. Seine Entkräftung des Leibes lähmt zugleich die Kraft zu denken; und wenn er in diesen Stunden der Ermattung eine Entdeckung von Wichtigkeit gemacht zu haben hoffet, so schämt er sich selbst bey der nächsten Erholung des Einfalles wieder. Der Gelehrte ist es demnach sich selbst, seiner Neigung zur Erkenntniß, und seiner Pflicht, die Welt zu erleuchten, schuldig, daß er sich einem Lichte gleich achte, welches zuweilen geputzt werden muß, wenn es sich nicht selbst wieder verdunkeln soll. In der That sind Gesellschaften die Oerter, wo mancher dunkler Weiser seine Schnuppe verliert, wo der steife Ernst von seinem Gesichte entflieht, wo ihm die Eitelkeit die Runzeln von der Stirn streicht, die Thorheit ihn zu lustigen Pedantenstreichen auffordert, und der Wein seine bis in die Herzgrube niedergesunkene Monade wieder in die Höhe stellt, daß sie die Welt von einer neuen Höhe übersehe. In den Gesellschaften wird der grübelnde Weise einem Papagey ähnlich, dem man den Käfich öffnet, daß er aus seinem Gefängnisse heraus gehen kann. Die neuen Empfindungen geben ihm neue Einfälle. Seine Tief-

sinnigkeit wird unterbrochen; der systematische Geist geht aus der speculativischen Welt in die wirkliche über; die Seele macht sich von allen Seiten Raum, und schöpft gleichsam eine neue Luft. Diese Unterbrechung des Studirens ist eine Mahlzeit für das Gemüth, worin es neue Kräfte sammelt. Die Gedanken nehmen nachher einen ganz andern Schwung, und die Arbeit wird noch einmal so leicht, und geräth viel besser, als wenn man unter beständiger Erschöpfung der Kräfte an einem Gegenstande ohne Erholung fortarbeitet.

Die Erfahrung zeigt, daß diese Sache wahrhaftig gegründet sey. Eine stets forschende Seele kann sich so stumpf denken, daß es ihr endlich an den gemeinsten Fähigkeiten mangelt. Wenn sie aus einer angenehmen Gesellschaft zurück kömmt, ist sie gleichsam spazieren gewesen. Alle die gewissermaßen neugebornen Kräfte rühren sich noch einmal so leicht, und spielen mit den Vernunftschlüßen, unter deren Last sie verschmachten, wenn man ihrer allzu viele über einander häufet. Zudem setzt eine jede Veränderung unser Gemüth in einen neuen Zustand, der zu einem neuen Gesichtspunkte wird, aus welchem die Seele die Gegenstände ihrer Untersuchungen betrachtet. So wie dieses das Licht der Erkenntniß vermehrt, so wie es uns zu tausend Betrachtungen Anlaß giebt, die wir sonst über eben die Gegenstände nie angestellt haben würden: so giebt es auch den Leibeskräften einen ersprießlichen Aufschub, daß sie sich erholen, und die Arbeit des Gemüths unterstützen können. Kurz, die Geselligkeit ist ein eben so großer Vortheil für die Erkenntniß, als für die Gesundheit, in so fern sie die Reihe der Nachforschungen unterbricht, die durch ihre ununterbrochene Fortdauer beyden gewaltig schaden, und in so fern sie den misanthropischen Gelehrten mit der gesellschaftlichen Welt aussöhnet, indem sie ihm zwar ihren Weihrauch opfert, aber ihm auch mit Lachen entdeckt, wie wenig die Nase eines Pedanten dazu bestimmt sey, ihn zu reichen.

Eine ausführliche Abhandlung über den Einfluß der Geselligkeit in die Gesundheit der Gelehrten, findet man im 18. St des 2. Th. des physikal. und ökonom. Patrioten, Hamb. 1757, 4. S. 137—144.

Siehe auch den Art. Klub, im XLI. Th. S. 1, fgg.

Den Gelehrten geselle ich alle die vornehmen Leute bey, die wegen Mangel der täglichen Leibesübung den

Aerzten in die Hände fallen. Die Geselligkeit ist ein besseres Mittel, als das Kneten und Recken der Glieder, um den Mangel der Leibesbewegung zu ersetzen. Nur muß man die Gesellschaften ausnehmen, welche man bey allen Arten der Tische, bey Kaffe-Thee-Lombre und Speisetischen abwartet, und worin man halbe Tage lang seyn kann, ohne daß es Jemand merken würde, wenn man keine Beine hätte.

Die Veränderung der Luft, welche allen denen nöthig ist, die sich der Ruhe zu sehr ergeben, ist schon ein Vortheil, den ihnen das gesellige Leben verschafft. Hiezu kommen aber noch andere, die wirkliche Leibesübungen sind. Das Reden erschüttert die Lunge, und kann bey schlechtem Wetter, statt der Bewegung, dienen, weil alles Geblüt durch die Lunge hindurch geht, und solchergestalt an dieser Erschütterung Theil nimmt. Der Prof. Krüger sagt, daß die academischen Vorlesungen der Professoren bey ihnen den Mangel der Leibesübung ersetzen, und daß sie sich in den Ferien schlechter befinden. Viele Prediger bemerken eben dasselbe. Die gemeinen Leute, die auf den Winkeln von früh bis in die Nacht sitzend arbeiten, halten ihren Mund fast keinen Augenblick stille. Sie reden, sie singen, sie lachen, und es sind ihnen alle Arten, wie sie die Lunge gebrauchen, gleichgültig. Indessen schweigen sie niemals, weil sie eine Empfindung zum Reden reizt, von welcher sie merken, daß sie ihnen wohl bekömmt. Das Singen ist um deswillen eine nützliche Beschäftigung in Gesellschaften. Denn außer dem, was die Musik zur Gemüthsergötzung beyträgt, verschafft es auch der Gesundheit eben die Vortheile, als das Reden. Unsere Gesellschaften müßten daher musikalischer seyn. Man versingt manchen elenden Discurs, und gewinnt Gelegenheit, etwas Schönes zu hören, wo man es selten erwarten kann; denn es sind nur sehr wenige Gesellschafter fähig, Bons mots zu extemporiren.

Die abwechselnden angenehmen Leidenschaften setzen das Herz in stärkere Bewegung, und üben die Lebenskräfte; ein großer Vortheil, den man fast einzig und allein bey der Geselligkeit findet. Das einsame Leben ist zu einförmig; das Herz schlägt träge, weil es den Tact der Gedanken führt, und weil gemeine Begriffe einen sehr langsamen Tact haben. In der Gesellschaft verwandelt sich der Tact des Herzens, wie der Tact der Musik in einer Oper. Ein jedes neues Gespräch verändert ihn, und die Gesellschaft müßte sehr schläfrig seyn, wenn er nicht wenigstens immer etwas lebhafter bleiben sollte, als wenn man bey sich allein ist. Das Lachen kömmt dazu, welches nicht allein die Lunge stärker, als das Reden, rüttelt, und den größten Theil unserer Muskeln in Arbeit setzt, sondern auch den Unterleib erschüttert, und die Verdauung der Speisen befördert. Man sieht es an den Hypochondristen, welche, wenn ihr Unterleib mit Blähungen angefüllt ist, vermöge einer mechanischen Wirkung derselben, oft einen unwiderstehlichen Trieb zu lachen empfinden, welchem sie so lange folgen müssen, bis sie eine ungemeine Linderung ihrer Beängstigung spüren. Zu dieser Zeit lachen sie über nichts; und dieses ist in allen Gesellschaften sonst sehr eingeführt, daß man sich gewiß von der Geselligkeit eben denselben Vortheil versprechen kann.

Zu diesem allen kommen noch die künstlichen Stellungen und Geberden, welche man sich in Gesellschaft, des Wohlstandes wegen, geben muß, und welche manchem geschickten und behenden Gesellschafter einen guten Schweiß abzwingen, weil seine Muskeln dabey etwas zu thun finden. Man kann das Hin- und Hergehen in Zimmern und Sälen, das Spazieren in Gärten und Feldern, einige Spiele, welche Bewegung erfordern, wie das Billard- und Kegelspiel, das Schlagen des Volanten, und selbst den Tanz hieher rechnen,

welches

welches alles sehr gesunde Leibesübungen sind, die nur nicht ausschweifend seyn müssen. Sie, und alle gesellige Leibesübungen, haben darin einen unendlichen Vorzug vor den einsamen, daß dabey zugleich das Gemüth belustiget wird: denn eine Leibesübung ohne Gemüthsergötzung gewährt nur den halben Vortheil. Man hört so viele Gelehrte klagen, daß sie bey den fleissigsten Bewegungen doch immer ungesunder werden. Das macht, sie zerstreuen dabey ihr Gemüth nicht, sondern wuchern mit ihrer Zeit so geizig, daß sie zugleich am stärksten nachdenken, wenn sie am geschäftigsten hin und her laufen. Es ist unstreitig, daß bey den geselligen Leibesübungen dieser Vorwurf wegfällt.

Man kann sagen, daß die Geselligkeit dem Körper ein besseres Geschick gebe, und daß sie daher besonders auch solchen Leuten nöthig sey, die bey ihren gewöhnlichen Arbeiten eine gewisse unnatürliche und gezwungene Stellung des Leibes annehmen müssen. Eine jede Profession hat eine ihr eigene Positur, in die man gewissermaßen hinein wächst, und die, wenn sie einige Theile unsers Leibes in ihren natürlichen Verrichtungen hindert, sehr großen Schaden nach sich ziehen kann. So ist es z. B. wenn bey dem Schreiben, Lesen, Nähen, Sticken u. s. w. der Unterleib zusammengedrückt und in seiner Bewegung gehindert wird; denn hievon allein können sich in kurzer Zeit hypochondrische Zufälle ereignen. Ja, die gesundeste Stellung selbst wird, wenn sie nicht oft verändert wird, mit der Zeit der Gesundheit nachtheilig. Das gesellschaftliche Leben befreyet uns von dieser Sorge. In Gesellschaft werden die Stellungen immer verändert, und das Sitzen selbst ist darin nicht so schädlich, als wenn man allein ist. Man kann in Gesellschaften nicht so zusammengebogen, nicht so nach der Bequemlichkeit des Gefühles sitzen und stehen, als zu Hause. Die Kleidung selbst, der Wohlstand, und die Aufmerksamkeit, welche man

der Gesellschaft schuldig ist, erfordern dieses. Daher werden die Stellungen in Gesellschaft viel öfter und dienlicher abgewechselt, als da, wo man sich seinen Lehnstuhl aufs beste eingerichtet hat.

Viele haben die Gewohnheit, sogleich nach den Mahlzeiten einander zu besuchen. Dieses geschieht der Verdauung zum Vortheile. Ich halte es aber für noch besser, auch in Gesellschaft zu speisen, und nicht bloß darin zu verdauen. Wer zu Hause speiset, nimmt seine Geschäfte und Gedanken mit zu Tische, besonders der Gelehrte, der Kaufmann und der Grübler. Die Gelehrten, die von dem Studirtische zum Speisetische gehen, verschlingen die Bissen der Speisen zugleich mit den Lehrsprüchen der Weisen, die Kaufleute mit den Rechnungen, und die Grübler mit ihren Spekulationen. Dieses giebt eine üble Mischung und schlechte Verdauung. Man muß nicht mit voller Seele zu Tische gehen, und Aufgaben auflösen, indem man sein Fleisch käuet. Bey so zerstreuten Sinnen kann man nicht die gehörige Aufmerksamkeit auf das Speisen wenden; daher verschlingt man die Bissen nur halb gekäut; sie lösen sich im Munde nicht genug auf; der Speichel vermischt sich nicht innig genug mit ihnen, und man genießt sie ohne Appetit. Hieraus entsteht eine schlechte Verdauung; die Hauptquelle der Hypochondrie! Wer in Gesellschaft speiset, und daran Theil nimmt, vermeidet alle diese Uebel. Die Unterredungen zerstreuen die schweren Gedanken; die Sinne erhalten einen Grad der Lebhaftigkeit, der die abstracten Gedanken hindert, sie zu umnebeln; folglich werden sie leichter und lebhafter von den Ausdünstungen der Speisen gereizt; der Appetit wird stärker, man speiset ruhiger und langsamer; man zerkäuet die Speisen besser; das Sprechen befördert den Zufluß des Speichels in den Mund, dieser wird inniger mit den Speisen vermischt, man wird mehr zum Trinken genöthiget, und

hier-

hiedurch verdünnet man die Speisen desto besser, damit sie besser verdauet werden.

Nach der Mahlzeit folgt die Verdauung: und ich habe schon erwähnt, daß diese nie gut von Statten gehe, wenn man die Aufmerksamkeit zu stark anstrenget. Wer dieses in den Verdauungsstunden, da der Magen angefüllet ist, thun will, der behält die Speisen zuweilen viele Tage lang roh und unverdauet bey sich, und Aufstoßen, Sodbrennen, Uebelkeit, Erbrechen, Magendrücken, Windsucht, Schwäche und Unverdaulichkeit sind hievon die gewissen Folgen. Welches Mittel kann nun wohl besser seyn, das Gemüth in den Verdauungsstunden zu zerstreuen, als die Gesellschaften? Zum Meditiren wird es nicht kommen. Die Verdauungskräfte werden frey wirken. Die Bewegung, das Reden, das Lachen, das Trinken, alles wird ihre Wirkung befördern.

Es giebt endlich vornehme Nachtwächter, welche keine Nacht schlafen können, weil sie sich keinen Tag ermüden, und deren Seele, an statt der Gabe zu denken, nur die empfangen hat, sich allzeit halb und halb zu fühlen. Es ist kein geplagterer Mensch auf Erden, als wer nichts denken kann, und sich doch Tag und Nacht fühlet. Sein wahrer Wohlthäter würde der seyn, der ihn vernichtete, und dies würde der Schlaf thun, welcher ihn tückisch flieht, und ihn seinem Peiniger, seinem Gefühle, zum Raube läßt. Wenn einem solchen unglücklichen Menschen geholfen werden soll, so muß man ihn in Gesellschaft führen, um ihn zu ermüden. Für einen Menschen, der nicht nachzudenken gewohnt ist, ist das schon Arbeit genug, die Unterredungen einer Gesellschaft einige Stunden mit anzuhören, und für einen bequemen Müßiggänger, der seinen Lebenslauf in einem Schlafrocke und Lehnstuhle vollführet, sind das schon Strapazen, von 4 bis 10 Uhr in Kleidern zu sitzen. Solche Gesellschaften sind öfters ein Mittel, den trägen Müßiggängern Schlaf zu verschaffen. Stärkere Arbeiten sind sie nicht fähig, und die würden sie auch überwach machen.

Der Arzt, 94. St.

Mich. Alberti diss. de societate sanis & ægris medica, von der zur Gesundheit fördernden Gesellschaft. Hall. 1737, 4. 6 B.

Gesellmann, ein bey den Jägern üblicher eigenthümlicher Name des Leithundes männlichen Geschlechts, wofür wohl auch Sellmann und Waldgesell üblich ist.

Gesellschaft, Societät. Im Abstracto und ohne Plural.

1) Die persönliche Versammlung mehrerer zu einem gemeinschaftlichen Endzwecke. Einem in einer Sache Gesellschaft leisten, eben das verrichten, was er verrichtet. Mit einem in Gesellschaft essen. Besonders, die Versammlung zum freundschaftlichen Umgange. Gönnen sie uns die Ehre ihrer Gesellschaft. Die Gesellschaft lieben. Und der Umgang mit andern überhaupt. Seine Gesellschaft ist mir unerträglich. Eines Gesellschaft fliehen, meiden. Sich von der Gesellschaft der Menschen entfernen. Der Ton der guten Gesellschaft.

2) In weiterer Bedeutung, die Verbindung mehrerer zu einem gemeinschaftlichen Endzwecke. Sowohl überhaupt. Die Menschen sind zur Gesellschaft geboren. Kein Laster ist ohne die Gesellschaft eines andern. Die natürliche Gesellschaft, eine Verbindung, welche die allgemeine Beschaffenheit der Menschen erfordert, im Gegensatze der willkührlichen, welche aus freyer Wahl errichtet wird. Als auch von besondern Verbindungen dieser Art. Mit einem in Gesellschaft treten. Jemanden in die Gesellschaft aufnehmen, aus der Gesellschaft stoßen, wo es aber auch die auf solche Art verbundenen Personen bedeuten kann. Mit einem in Gesellschaft stehen. Sich in eines Gesellschaft begeben. Die Gesellschaft stören.

Von dem Nutzen der Gesellschaften für die Gesundheit, habe ich kurz vorher im Art. Geselligkeit gesprochen. Hier erlaube man mir einige Betrachtungen über den vermeintlichen Mangel an Gesellschaften.

Obgleich Jedermann von der im Art. Geselligkeit erörterten Wahrheit überzeugt seyn wird, daß die Geselligkeit zum gesunden und vergnügten Leben nothwendig sey; so ist es dem ungeachtet schwer, Menschen zu finden, die nicht über den Mangel der Gesellschaft klagen sollten, oder mit ihrer gewöhnlichen zufrieden wären. Diese Klagen hört man in allen Ständen, und zwar bey den Vornehmen und Reichen noch mehr, als bey Geringen und Armen. Untersucht man mit einiger Aufmerksamkeit die Ursachen dieser allgemeinen Unzufriedenheit, so scheint es, als nähme sie hauptsächlich ihren Ursprung in der schlechten Wahl der Gesellschaften, oder rühre auch daher, daß die wenigsten Menschen diejenigen Eigenschaften, die zu einem guten Gesellschafter gehören, zu erlangen suchen.

Ein Theil der Menschen wählt gar nicht, sondern begnügt sich mit der Gesellschaft, zu welcher ihm das Ungefähr verhilft; ein anderer verwirft allen Umgang aus übertriebener Zärtlichkeit des Geschmackes oder des Gewissens; ein dritter, aus Stolz, aus Eigensinn; und noch ein Theil, gewiß aus Geiz. Fehler, welche nothwendig den Umgang hemmen, und, wenn sie überhand nehmen, alle Gesellschaften trennen müssen. Denn nicht allein der Misanthrop, der sich in sein Zimmer verschließt, sondern auch der herum wandernde Schwätzer, sind für die Gesellschaften gleich nachtheilige Geschöpfe. So wie des erstern Umgang Schwermuth verursacht: so kann des andern sein Geschwätz den Klugen bis zur Verzweiflung treiben.

Der Mensch, der seine Gewalt und den Vorzug vor den übrigen Creaturen blos durch die gesellschaftlichen Pflichten erhält, oder nur alsdann eigentlich zu leben anfängt, wenn er die Süßigkeit des Umganges genießen kann; sollte der nicht eifriger seyn, alle Verhinderungen, welche diesen Umgang unterbrechen, von sich zu verbannen, und allen seinen Scharfsinn anwen-

den, die Eigenschaften, welche zu einem angenehmen Umgange erfordert werden, zu erwerben, und die natürlichen zu verbessern? Fragt man, welches diese Eigenschaften seyn, so wird ein jeder, der nur seine eigene Erfahrung zu Rathe ziehen will, leicht finden, daß Höflichkeit, Gefälligkeit, Dienstfertigkeit, sanfte Sitten, zum liebenswürdigen Gesellschafter unentbehrlich sind, und daß im Gegentheil ein falscher, verleumderischer, neidischer, stolzer, zänkischer, unhöflicher Mensch, der rauhe Sitten hat, in allen Gesellschaften unerträglich seyn muß.

Derjenige, der noch nicht so viel Gewalt über seine Hauptleidenschaft erlangt hat, um sie beherrschen zu können, wenn sie in einer Gesellschaft auszubrechen Gelegenheit findet, thut sehr wohl, die Gesellschaften so lange zu meiden, bis er durch Hülfe seiner Vernunft, oder durch den Rath und Umgang eines Freundes, diese Wissenschaft erlernet hat; sonst mird man ihn als einen Stöhrer der Gesellschaften mit Recht fliehen.

Wenn die Klagen, welche über den Mangel der Gesellschaft an einem oder dem andern Orte geführet werden, gegründet sind, so könnten sie einen starken Beweis abgeben, daß die Bewohner eines solchen Ortes noch nicht gesittet genug sind, und also wirklich unser ganzes Mitleiden verdienten, weil sie ein so großes Vergnügen, als der Umgang bey sich führt, entbehren müßten. Allein gemeiniglich ist es nur eine besondere Gattung von Menschen, die sich so sehr über diesen Mangel beschweren. Einem jungen Herrn, der eben aus Paris oder London kömmt, wird jede deutsche Stadt eine Wüsteney scheinen, und alle ihre Einwohner werden ihm wie Wilde und Barbaren vorkommen; er verlangt volkreiche Promenaden, Assembleen, Redouten, Schauspiele von allen Arten, und der Ort, wo er dieses nicht alles findet, ist, seinem wichtigen Ausspruche nach, unbelebt und ungesellig. Ein anderer

derer verlangt, daß alle Gesellschaften mitten in Deutschland aus Damen von französischen Sitten, Moden und Sprache, bestehen sollen, er will petit-soupers mit Tänzerinnen oder Actricen. Und noch ein anderer wünscht sich Gesellschaften, wo er sich recht lustig machen, d. h. ohne allen Zwang tüchtig spielen und trinken kann. Der Gelehrte, der nichts weiter als nur gelehrt ist, will auch bloß Gelehrte zu seinem Umgange, und der Kaufmann, der nichts als seinen Handel versteht, Kaufleute. Dieß ist die Ursache, daß alle diese Herren niemals das finden können, was sie wünschen; unzufrieden leben, weil sie zu viel begehren, und jeder des andern Gesellschaft meidet, da es doch unmöglich ist, daß man in jeder Classe und in jedem Stande, zu welchem man sich rechnet, ganze Gesellschaften finden kann, noch weniger solche, die mit uns von gleicher Denkungsart und von gleicher Erziehung sind, oder auch eben dieselben Vorurtheile, wie wir, haben, oder nicht haben.

Das schöne Geschlecht, diese so nothwendige, als oftmals gefährliche Gesellschafterinnen, könnten am meisten dazu beytragen, den Umgang zu beleben, ihn zu bessern, und ihm das Anständige, welches in jeder guten Gesellschaft vorzüglich herrschen soll, mitzutheilen. Aber nichts ist auch für die Gesellschaft nachtheiliger, als wenn sie in dieselbe ihre lächerliche Eitelkeiten, die verächtliche Coquetterie, ihre Eifersucht, ihre kleine Zänkereien und ihr geziertes Wesen, mitbringen; wenn sie stundenlange ernsthafte Unterredungen über ihre Frisur, über ihre Dormeuse, über ihre neumodisch gefütterte Enveloppenkappe, und dergleichen nichtsbedeutende Sachen mehr, halten, und dadurch alles Recht verlieren, darüber zu klagen, daß die vernünftigen Mannspersonen ihren Umgang auf diese Art mit Recht fliehen.

Die Vorsicht in der Wahl der Gesellschaften ist nicht aus der Acht zu lassen, und zu unserer Zufriedenheit allerdings nöthig; daher es keinem verdacht werden kann, wenn er unter seinen Freunden und Bekannten einen großen Unterschied macht, da die erstern nach den Empfindungen unsers Herzens gewählet werden, und die andern nichts weiter, als was die wahre Höflichkeit und eine aufrichtige Dienstfertigkeit erfordern, verlangen können. Diese Eigenschaften sind aber auch schon hinreichend, uns den Gesellschaften nicht allein erträglich, sondern auch angenehm zu machen. Kein vernünftiger Mensch muß sich deswegen einer Gesellschaft entziehen, weil er keinen von seinen Freunden darin antrifft. Der ist allerdings außerordentlich glücklich, der eine ganze Gesellschaft von Freunden haben kann, oder der in seiner Familie alles das vereint findet, was man zum heitern und gesitteten Umgange wünschen kann. Weil aber nur ein sehr kleiner Theil von Menschen diese beneidenswürdige Glückseligkeit besitzt, oder fähig ist, sie zu erlangen, so sollte man mehr danach streben, sich zu allen Arten von Umgang so geschickt zu machen, daß wir in jeder Gesellschaft Vergnügen und Nutzen stiften können. Hiezu werden die guten Eigenschaften des Herzens weit mehr, als die Vollkommenheiten des Verstandes, erfordert. Keine Gesellschaft ist dem Mißvergnügen und der Uneinigkeit öfter ausgesetzt, als die, worin man dem Witze zu viel Freyheit verstattet. Er ist ein zu großer Freund der Tadelsucht, der Verkleinerung, des höhnischen Gelächters, und glänzt gemeiniglich viel zu sehr auf Kosten anderer, als daß er nicht mehr gefürchtet, als gesucht zu werden verdiente; er kann sich die Bewunderung, aber nie die Hochachtung und Liebe einer Gesellschaft erwerben. Auch selbst die Gelehrsamkeit ist in den wenigsten Gesellschaften nothwendig, und erscheint gemeiniglich zu ihrem Nachtheile darin.

Nur

Nur das freundschaftliche, offenherzige, gefällige, wohlthätige Herz ist bey jeder Gesellschaft, wenn sie von Bestand seyn soll, unentbehrlich. Mit diesen Eigenschaften wird man stets, in was für einem Stande, an was für einem Orte man sich auch befindet, im Umgange Annehmlichkeiten genug finden, so daß man nicht nöthig hat, in die überflüßigen und größtentheils ungerechten Klagen über den Mangel der Geselligkeit verfallen zu dürfen, womit man uns täglich wider unsere Mitbürger aufzubringen suchet.

✡ ✡ ✡

2. Als ein Concretum, die auf solche Art verbundenen Personen, als ein Ganzes betrachtet.

1) Die zu einem gewissen Endzwecke persönlich versammelten Personen; doch nur in einigen einzelnen Fällen. In die gelehrte Gesellschaft gehen. Er gehört nicht zu unserer Gesellschaft. Die Brunnengesellschaft, Reisegesellschaft, Spielgesellschaft, Tischgesellschaft, Trinkgesellschaft u. s. f. Besonders die zum freundschaftlichen Umgange versammelten Personen. In Gesellschaft gehen. Wir haben heute Gesellschaft. Wir hatten gestern viele Gesellschaft, im gem. Leben, viele uns besuchende Personen. Er ist gerne in Gesellschaft. Die Gesellschaft gieng in das Nebenzimmer. Eben jezt ist ihre Gesellschaft aus einander gegangen.

2. In weiterer Bedeutung, die zu Erreichung einer gemeinschaftlichen Absicht mit einander verbundenen Personen. Die menschliche Gesellschaft, alle Menschen überhaupt, als ein auf mancherley Art verbundenes Ganze betrachtet, welche oft auch nur die Gesellschaft schlechthin genannt werden. Ein nüzliches Glied der menschlichen Gesellschaft seyn. Gesellschaften unter sich an- oder aufrichten. Eine Gesellschaft Schauspieler. Eine einfache Gesellschaft, einzelne zu einem Zwecke verbundene Personen, im Gegen-

gensatze einer zusammengesetzten, in welcher sich ganz einfache Gesellschaften als einzelne Personen und Glieder verhalten. Eine weltliche Gesellschaft, Personen, die sich zur gemeinschaftlichen Beförderung ihrer äussern Wohlfart verbunden haben, im Gegensatze der gottesdienstlichen. So auch die bürgerliche, eheliche, gelehrte, häusliche, herrschaftliche, väterliche Gesellschaft u. s. f. welche Ausdrücke auch insgesamt im Abstracto von der Verbindung selbst gebraucht werden können. In vielen Fällen haben besondere Arten von Gesellschaften auch einige Namen; dergleichen Gewerkschaft, Innung, Kirche, Staat, Zunft, und hundert andere mehr sind. Ist der Endzweck, zu dessen gemeinschaftlichen Erlangung einige Personen sich mit einander verbinden, wo nicht gar verwerflich, doch wenigstens so gar löblich nicht, so bekömmt eine solche Gesellschaft den Namen einer Bande.

Vom Unterschiede unter Gesellschaft oder Societät, und Compagnie, siehe Th. VIII. S. 259.

Zu der Gesellschaft, oder zu einem Stande, worin zwo oder mehr Personen zu einem gewissen Endzwecke und unter gewissen Bedingungen mit einander zu leben, schlüssig geworden, ist den Mensch zum Theil schon von Natur, zum Theil aber auch und vornämlich wegen seiner verspürten eigenen Dürftigkeit, und weil er eines fremden Beystandes benöthigt ist, geneigt. Denn vermöge der ihm eingepflanzten vernünftigen Selbstliebe, muß er, sich auf allerley Weise selbst zu erhalten, suchen; dieses aber kann entweder gar nicht, oder doch nicht so füglich geschehen, so lange er allein und ohne anderweitigen Beystand bleibt. Daher schon bey dem ersten Menschen Gott selbst sagte, es wäre nicht gut, daß der Mensch allein sey, und ihm eine Gehülfin machte, die um ihn wäre. Also ist die erste und älteste Art der menschlichen Gesellschaften, und der Grund

aller

aller andern, die eheliche, oder die zwischen Mann und Weib von Gott selbst gestiftet worden ist. Aus dieser entstand, so bald sie mit einander Kinder gezeuget hatten, die zweite Art der Gesellschaft, nämlich die häusliche, oder zwischen Aeltern und Kindern. Und da die Aeltern zur Erziehung und Unterhaltung ihrer Kinder vieler Dinge benöthigt waren, die sie aber selbst nicht besorgen konnten, so brauchten sie dazu allerley Gesinde, woraus dann eine dritte Art der Gesellschaft erwachsen ist, welche zwischen Herrn und Knechten, oder zwischen einem Hausvater und Hausmutter und ihrem Gesinde, besteht. Nachdem sich nun endlich die Menschen auf Erden so sehr gemehret hatten, daß endlich Dörfer und Städte erbauet werden mußten, so war dabey nichts nöthiger, als daß man zur Handhabung des Friedens und der Gerechtigkeit, Obrigkeiten erwählte, welche den andern, als ihren Untergebenen, zu gebieten hätten, womit also die vierte Art der Gesellschaften, nämlich die bürgerliche eingeführet worden ist. Dieses sind nun die vier vornehmsten Gesellschaften unter den Menschen, welche man auch daher natürliche Gesellschaften nennet, weil sie bey allen Völkern allgemein sind, und kein Mensch ist, der sich nicht in einer von denselben, wo nicht in allen vieren, befinde. Die Pflichten, welche man in allen diesen Gesellschaften zu beobachten hat, fliessen zwar aus einerley Quelle, nämlich der Selbsterhaltung, sind aber, nach dem besondern Endzwecke einer jeden Gesellschaft, unterschieden, und danach zu beurtheilen. Aus diesem Grunde haben dann die Pflichten gegen das Vaterland oder die Obrigkeit vor allen, und hienächst die Pflicht gegen die Aeltern, vor den Pflichten der beyden übrigen Gesellschaften den Vorzug. Außer diesen Arten der Gesellschaften aber giebt es noch viele andere, in welche einige Menschen zusammentreten, um einen gewissen besondern

dern Endzweck desto füglicher zu erhalten, welcher aber dem höhern und allgemeinen nicht hinderlich oder zuwider seyn muß. Dergleichen Gesellschaften sind alle Zünfte und Innungen, deren jede das Aufnehmen ihres Handwerkes und Gewerbes zur Absicht hat; die besonders Handelsgesellschaften sowohl, als die grossen ost- und westindischen Compagnien in Holland, England und Frankreich, u. s. w. von welchen allen am gehörigen Orte mit mehrerem gehandelt wird. Andere setzen sich noch ein edleres Ziel vor, und sind bemüht, entweder Tugend und Gottseligkeit zu befördern, wie die gottseligen Gesellschaften in London, oder die gelehrten Wesen in einem und anderm Theile zu mehrerm Glanze zu verhelfen, wie ehemals eine solche gelehrte Gesellschaft zu Padua mit der Rechtsgelahrtheit, und heut zu Tage viele berühmte gelehrte Gesellschaften in Deutschland, England, Frankreich und Italien, mit Erforschung der Natur, mit Untersuchung der Kräfte der nachtürlichen Körper, mit Ausübung vortrefflicher Künste, der Mathematik, Baukunst, Malerey, Bildhauerey, Musik ꝛc. endlich auch mit der Ausarbeitung und Verbesserung ihrer Landessprache thun. Von den Gesellschaften zur Aufnahme der Haushaltungswissenschaft und des Ackerbaues, gedenke ich im Art. Oekonomische Gesellschaften besonders zu handeln.

Die in London entstandene Gesellschaft zur Aufmunterung der Künste, der Manufakturen und der Handlung, übertrifft, wenn man das Gute, was sie ausgerichtet, und die großen Summen, die sie zu Preisen verwendet hat, betrachtet, alle ökonomische und andere Gesellschaften weit. Sie erwuchs im Jahr 1753 aus einer kleinen Anzahl Patrioten, und hielt d. 1. März 1754 in London ihre erste Zusammenkunft. In kurzer Zeit traten sehr viele angesehene und geschickte Personen bey, und im Jahr 1764 belief sich die Anzahl aller Mitglieder auf 2503 einländische, und 93 auswärtige. Das Geld zu den Preisen

wird

wird durch Subscription zusammen gebracht. Die ganze auf solche Art erhaltene Einnahme von 1754, bis zu Ende des Jahres 1766, beträgt 33,313 Pfundsterl. 14 S. Die Summe der bis dahin ausgetheilten Preise, und aller zur Unterhaltung der Gesellschaft verwendeten Ausgaben, ist 30,768 Pfundsterl. 16 S., so daß sie Neujahr 1767 überhaupt 2544 Pfund Ueberschuß vorräthig gehabt. Um die Einnahme noch auf eine andere Art, als bloß durch die Subscriptionsgelder, zu vermehren, übernahm die Gesellschaft die Anlegung einer geschwinden Post, welche die Seefische von den Küsten nach London auf die Fischmärkte bringen sollte; bey der Ausführung dieses Vorsatzes aber fanden sich sehr grose Schwierigkeiten. Schon 1766 hatte die Anlage 3507 Pfundsterl. gekostet, welcher Aufwand in den nächsten 4 Jahren nicht weiter angewachsen ist.

Kurzgefaßte Nachricht von der in London entstandenen Societät zur Aufmunterung der Künste, der Manufacturen und der Handlung; aus dem Engl. übers. st. im 65. St. der Hannov. Beytr. z. N. und Vergn. v. J. 1761.

Relation abregée de l'origine, des progrès & de l'etat actuel de la Societé établie à Londres en 1754, pour l'encouragement des arts, des manufactures & du commerce, tirée des ecrits originaux des premiers promoteurs de cet établissement, & d'autres actes authentiques, par un Membre de la dite Societé. Ouvrage traduit de l'anglois, avec des notes pour l'usage & l'intelligence du texte. à Londr. & Par. 1764.

Einige Nachrichten von der zu London errichteten Societät zur Aufmunterung der Künste, Manufact. und des Handels, st. in No. 16—19 des Leipz. Intell. Bl. a. d. J. 1766, und in No. 17 dess. v. J. 1769, S. 177—180.

Hrn. Prof. Beckmann phys. ökon. Biblioth. 1. Band, Gött. 1770, 8. S. 155, f39.

Dahin gehört auch die hamburgische patriotische Gesellschaft zur Beförderung der Künste, Manufacturen und nützlichen Gewerbe, von deren Fundationsartikeln, Hr. D. Pauli im 30 und 31. St. des 1. Th. seiner gemeinnütz. *Correspondence*, Hamb. 1766, 4. S. 234—242, Nachricht ertheilt.

Gesellschaft Jesu, siehe Jesuit.

— — (Anonymische, unbekannte oder stille) siehe Th. II, S. 202, f. und Th. VIII, S. 277.

— — (Antigallicanische) in England, siehe Th. XXXVI, S. 540, f.

— — (bürgerliche) siehe oben, S. 527.

— — (Diamanten-) zu Rio-Janeiro, siehe Th. IX, S. 180.

Gesellschaft (Ducaten-) siehe Th. IX, S. 674.
— — (Eheliche) siehe oben, S. 527, und Ehe.
— — (Feuerassecurations-) s. Th. XIII, S. 158.
— — (Gemächlichkeits-) s. Th. VIII, S. 276.
— — (Gottesdienstliche) siehe oben, S. 526.
— — (Häusliche) siehe oben, S. 527.
— — (Handlungs-) siehe Th. VIII, S. 260, und in H.
— — (Herrschaftliche) siehe oben, S. 527, und in H.
— — (Kirchliche) siehe Religions-Duldung.
— — (Väterliche) siehe oben, S. 526.
— — (Weltliche) siehe oben, S. 526.

Gesellschaften, (Gelehrte) siehe oben, S. 528.
— — (Gottselige) siehe oben, S. 528.
— — (Natürliche) siehe oben, S. 527.

Gesellschafts-Casse, die Casse einer so genanten Compagnie- oder Gesellschaftshandlung, von deren gehörigen Besorgung und Verwaltung in den Artikeln Cassa, Cassa-Buch, und Cassa-Conto, imgleichen Compagnie-Conto und Compagnie-Handlung, nachzusehen ist. Sonst aber findet man hiezu auch insonderheit in Savary Parfait Negociant, Th. 2. B. 1, Cap. 4. gute Anweisung.

Gesellschafts-Contract, siehe Th. VIII, S. 270.

Gesellschafts-Gemälde, siehe unter Malerey.

Gesellschafts-Handlung, siehe Th. VIII, S. 273.

Gesellschafts-Rechnung, oder Gesellschafts-Regel, in der Rechenkunst, eine Rechnungsart, welche einen gegebenen Gewinn unter die Glieder der Gesellschaft nach dem Verhältnisse ihrer Einlage theilen lehret. Siehe Th. VIII, S. 279, f.

Gesellschafter, (der) die Gesellschafterin. 1. Ein Glied einer Gesellschaft, in welcher Bedeutung es doch nur selten vorkömmt.

2. Eine

2. Eine Perſon, in Anſehung des geſellſchaftlichen Umganges, oder ihrer Fähigkeiten zum freundſchaftlichen Umgange betrachtet. Von den Eigenſchaften eines guten Geſellſchafters, ſiehe oben, S. 522, fgg.

Geſellſchaftlich. 1. Der Geſellſchaft gemäß, in derſelben gegründet. Geſellſchaftlich leben, in Verbindung mit andern, und wie es dieſe Verbindung erfordert. 2. Zur Geſellſchaft, d. i. zum Umgange mit andern geneigt, wofür doch geſellig üblicher iſt.

Geſen, ein Fiſch; ſiehe Alant.

Geſenke. [das] 1. Von dem Zeitworte ſenken. 1) Dasjenige, was zur Verſenkung eines andern Dinges dienet. So nennen die Fiſcher die Gewichte, von Eiſen oder Bley, womit ein Netz am Rande belaſtet wird, damit es auf den Grund ſinke, das Geſenke; ſiehe Th. XIII, S. 625. 2) Dasjenige, was geſenket wird. Die Winzer nennen im Weinbaue dasjenige Stück eines alten Weinſtockes, worein ſie einen Schnitt thun, und ſolches hernach in die Erde ſenken, damit es Wurzel faſſe und hernach verſetzet werden könne, das Geſenke; im ſaliſchen Geſetze Candoſoccus, vermuthlich von Cando, Kante, Ende, und Soccus, Senker; L. Propago, Fr. Avantin, Provin; ſiehe auch Senke. 3) Dasjenige, worein ein anderer Körper geſenket wird. Dahin gehören die Geſenke der Schloſſer, d. i. die ſtählernen Formen, dem glühenden Eiſen darin eine jede beliebige Geſtalt zu geben, oder ein ſtählernes Inſtrument mit eingegrabenen Zierrathen, welche hernach auf das glühende Eiſen eingedruckt werden; Fr. Estampe.

Was die Grobſchmiede Senk-Hammer nennen, das heißt bey den Schloſſern Geſenke; der Schloſſer aber gebraucht dieſes Inſtrument in mehrern Fällen, als der Grobſchmied. Dieſe bilden niemit nur die Knöpfe an den zierlichen Stangen, die Schloſſer aber ebnen außerdem noch in den Geſenken alle Arten der zierlichen Knöpfe, z. B. die Knöpfe unter dem Griffe der franzöſiſchen Schlüſſel, die Handgriffe

an den Thüren und Kästen, ja sogar Holzschrauben, u. d. gl. m. Verfertigen sie eine massive Arbeit, die sich mühsam mit der Feile bearbeiten läßt, häufig, so machen sie sich hiezu ein Gesenke, und ersparen hiedurch viel Zeit und Mühe. Die Gesenke der Schlösser bestehen, wie bey den Grobschmieden, aus einem Hammer und einer Unterlage. Bloß bey dem Schlüssel-Gesenke, Fig. 878, ist kein Hammer nöthig, sondern ein Dorn vertritt dessen Stelle. Es ist ein kleiner Amboß, auf dessen Bahn nach einem halben Cylinder Einschnitte von verschiedener Größe gemacht sind. Die Schlosser krümmen hierin ein plattes Blech zu einer Röhre. Sie biegen nämlich das erwärmte Blech mit dem Hammer um einen runden Dorn, legen es in einen Einschnitt des Gesenkes, worein es sich paßt, drehen es beständig um, und schlagen auf das Blech stets mit einem Hammer. Hiedurch nimmt das erwärmte Blech die Gestalt des Einschnittes an. Die vierkantige Angel a, wird beym Gebrauche, in das Loch des Schmiedeamboßes gesetzt, und hiedurch das Gesenke befestiget.

Hrn. Duhamel du Monceau Schlosserkunst, im 9. B. des Schaupl. der Künste und Handwerke, S. 89, 121, 197, f. 202.

Sprengels Handw. und Künste, 5. Samml. S. 28, f.

Eben solcher Gesenke bedient sich auch zuweilen der Stahl-Arbeiter; z. B. den Knopf und Griff eines Degengefäßes bildet er in zwey besondern Gesenken; denn sowohl der Knopf, als Griff, besteht aus zwey hohlen Hälften, und eine solche Hälfte wird in einem dieser Gesenke geformt. Fig. 879 a), ist ein Gesenke zu einem halben Knopfe, und Fig. 879 b) zu einem halben Griffe. Die dazu erforderlichen Senkhammer, werde ich im Art. Hammer beschreiben.

Auch der Klingen-Schmied bedient sich der Gesenke, zum Aushöhlen der Hohlkehle einer Degenklinge unter der Angel. Nachdem die Hohlkehle mehr oder weniger breit oder tief werden soll, sind die Gesenke schmäler oder breiter.

Sprengels Handw. und Künste, 7. Samml. S. 76.

Bey den Feilen-Hauern ist das Gesenke ein Werkzeug mit verschiedenen Rinnen, die Feilen, wenn man

sie

sie hauet, darein zu legen, und wird auch das Hau-Eisen genannt.

Fig. 880, stellt einige Gesenke vor, worin die drenkantigen, halbrunden und ovalen Feilen geebnet werden. Jedes Gesenke besteht aus einem viereckigen Stücke Eisen, welches etwa 1½ Fuß lang, und 2 bis 3 Zoll breit und dick ist. Eine Angel befestigt es in einem Amboßstocke. Auf der Bahn jedes Gesenkes sind Einschnitte von verschiedener Größe, nach der Figur der gedachten Feilen gemacht, worin diese ihre Gestalt erhalten.

Von dem Gesenke der Sporer, siehe Kappen-Stämpel.

2. Von dem Zeitworte sinken, welches im Bergbaue für senken üblich ist, eine jede Aushöhlung, in welcher Stein und Erz, sowohl oben als unten gebrochen wird. In engerer Bedeutung, ist es die unterste Tiefe einer Grube, von welcher immer weiter in die Tiefe fortgearbeitet oder abgesunken wird. Siehe Sinken, das Activum.

Gesetz, (das) von dem Zeitworte setzen.

1. So fern dasselbe für absetzen, einen Absatz machen, steht, bezeichnete das Hauptwort ehedem einen, besonders kleinen Absatz eines Gedichtes oder einer Schrift, in welcher Bedeutung es aber veraltet ist, außer daß bey dem gemeinen Manne einiger Gegenden eine Strophe eines Liedes, ein Vers oder auch ein Capitel aus der Bibel, noch ein Gesetz genannt wird; Nieders. Gesette. In der vertraulichen Sprechart wird es noch zuweilen figürlich für eine kurze Rede, oder einen Theil einer Rede gebraucht.

2. So fern setzen, verordnen, bestimmen, bedeutet.

1) In der weitesten Bedeutung, eine jede Regel, ein jeder Satz, nach welchem etwas eingerichtet wird, oder nach welchem verschiedene Dinge mit einander verbunden werden. Die Gesetze der Bewegung oder die Bewegungs-Gesetze, nach welchen die Bewegungen aller Körper erfolgen. Die Natur-Gesetze, nach welchen die Veränderungen der natürlichen Körper vor sich gehen.

2) In engerer Bedeutung, eine jede verbindliche Vorschrift freyer Handlungen. Die Gesellschaft hat verschiedene Gesetze unter sich gemacht. Die Gesetze der Liebe und Freundschaft verletzen.

3) In noch engerer und gewöhnlicherer Bedeutung, eine mit Strafe verbundene allgemeine Vorschrift eines Obern, wodurch es von Befehl unterschieden ist, so nur auf einzelne Handlungen geht. Ein Gesetz geben, bekannt machen. Ein Gesetz aufheben. Ein Gesetz beobachten, halten, brechen, übertreten, dawider handeln. An die Gesetze gebunden seyn, verpflichtet seyn, denselben zu gehorchen. Weltliche Gesetze, im Gegensatze der göttlichen. Bürgerliche Gesetze, welche das äußerliche Verhalten, so zum gesellschaftlichen Leben gehört, bestimmen. Kirchliche, gottesdienstliche Gesetze, so den Gottesdienst bestimmen. Zuweilen heißt auch ein ganzer Inbegriff mehrerer Gesetze einer Art nur schlechthin das Gesetz. Das Kirchen-Gesetz, der ganze Inbegriff aller kirchlichen Gesetze.

4) In der engsten Bedeutung, die göttliche Vorschrift unsers freyen Verhaltens und der ganze Inbegriff dieser Vorschriften, in welcher dieses Wort wieder in verschiedenen Einschränkungen gebraucht wird, so doch außer der Bibel und der biblischen Schreibart nicht gebraucht werden.

Derjenige, welcher Recht und Macht hat, ein Gesetz zu machen, d. h. eine Regel vorzuschreiben, nach welcher andere sich richten sollen, ist entweder Gott, oder eine menschliche Obrigkeit; daher alle Gesetze, ihrem Ursprunge nach, in göttliche und menschliche getheilt werden können. Von den göttlichen Gesetzen, welche die Richtschnur aller Menschengesetze sind, wird in der Theologie gehandelt. Die menschlichen Gesetze, welche von einer Obrigkeit gegeben werden, sollen die Handhabung der Gerechtigkeit, des Friedens

und

und der Ruhe, der Wohlfahrt des Landes und der Unterthanen, deren Beförderung und die Abschaffung des Bösen, zu ihrem höchsten und allgemeinen Endzweck haben. Die Gesetze verbinden nur diejenigen, die unter solcher Obrigkeit stehen, und zwar um so viel stärker, je näher sie dem göttlichen Gesetze kommen. Solche Verbindlichkeit geht nicht bloß auf den äußerlichen Zwang und die Vermeidung der Strafe, sondern auch auf das Gewissen. Ein Gesetz muß recht verstanden, geschickt angebracht, und gehörig erfüllet werden. Wenn man es recht verstehen soll, so muß der Sinn desselben, was es erfordere, der Grund, wohin es abzielt, die Kraft, die ihm den Eindruck giebt, und die Wichtigkeit, in Vergleichung anderer Gesetze, wohl begriffen werden. Ein Gesetz geschickt anzubringen, müssen die Umstände der Person, Zeiten, Oerter, Gelegenheit, Weise und Wege, welche öfters bey einer That das Recht verändern, bey Untersuchung derselben aber wohl erwogen, und nicht nach dem Buchstaben allein gerichtet werden. Endlich ist zu glücklicher Handhabung des Gesetzes nöthig, daß es nicht zu hoch getrieben, nicht verdrehet, auch nicht leicht und ohne besondere erhebliche Ursachen verändert, oder gar selbst dawider gehandelt werde.

Die bürgerlichen Gesetze sind gewisse nach dem Muster des natürlichen Gesetzes gemachte Regeln, um sowohl die Rechte des Regenten, als auch die Rechte eines jeden Bürgers, in Sicherheit zu setzen, und um die Völker, welche in einer bürgerlichen Gesellschaft leben, zur Uebereinstimmung zu bringen, weil ohne diese Uebereinstimmung in den Städten weder Sicherheit noch Ruhe seyn kann. Wo dieses fehlt, da muß nothwendig eine große Unordnung seyn; wo aber die Unordnung herrscht, da kann weder Cultur, noch Fleiß, noch Handlung, noch Reichthum, noch bürgerliche Glückseligkeit seyn.

Alle Staaten von Europa haben seit dem 13ten Jahrhunderte vortreffliche Gesetze, weil sie gleichsam der Kern der alten ägyptischen, griechischen und römischen Weisheit sind. Es ist aber nicht genug, weise und heilige Gesetze zu haben, um einen Staat glücklich zu machen, sondern es müssen dieselben auch durch eine allgemeine und beständige Zucht in die Herzen aller Bürger wohl eingepräget, sie müssen geliebt und geehret werden; sie müssen auch einen Theil der Erziehung ausmachen, damit sie mehr durch die Gewohnheit, als durch die Bücher, fortgepflanzet werden. Dasjenige, was zu der langen und ununterbrochenen Beobachtung der hebräischen Gesetze so viel beytrug, war, daß die Hebräer alle Sabbathe insgesamt in der Wissenschaft der Gesetze unterrichtet wurden. Die alten griechischen und italiänischen Republiken waren, so lange die Gesetze Jedermann bekannt waren, und durch die Erziehung gelernet wurden, wohl gesittet, und wuchsen vortrefflich. In Athen, in Sparta, in dem alten Rom, wurden die Gesetze nicht nur öffentlich gemacht, sondern auch auf gewisse Täfelchen geschrieben, die man in den Tempeln und auf den öffentlichen Plätzen aufhieng; und dieses geschah allezeit in der gemeinen Sprache des Volkes. Nachdem sich aber die Gesetze häuften, und wegen der Schwierigkeit der Sprache fremd, und wenigen bekannte Geheimnisse geworden waren, so unterdrückte sie die unendliche Menge der Ausleger; es war leicht, sie zu verkaufen; und diese Republiken fielen mitten unter den Regeln, durch deren Stärke sie gewachsen waren. Ja, diejenigen Gesetze, welche, wenn sie bekannt sind, geliebt und durchgängig beobachtet werden, und welche die Glückseligkeit und Größe der Völker ausmachen, verwandeln sich, wenn sie unbekannt sind und überschritten werden, in ein innerliches Gift, welches die Bande der Gesellschaft heimlich zernaget, so daß es besser wäre, wenn sie gar nicht

vor-

vorhanden wären, damit die Menschen von ihrem Geräusche nicht betäubet würden, und die Kraft des in ihre Brust eingedrückten natürlichen Gesetzes desto besser empfinden könnten. Denn sie behalten in der Hand der Boshaften und Gewaltigen allezeit Kraft genug schaden zu können; allein in der Hand der Guten und Unvermögenden haben sie nicht gleiche Stärke zu nutzen.

Die sicherste und kürzeste Regel, die Beobachtung der Gesetze zu bewirken, ist die Strenge und die Geschwindigkeit der Strafen wider die Magistratspersonen und andere Gerichtsbediente, welche sie entweder aus Unwissenheit verdrehen, oder weil sie sich bestechen lassen. Dieses ist die Handhabe der guten Ordnung, ohne welche alles Unordnung ist. Das Auge des Regenten muß gegen alle übrige Unterthanen lachend und sanftmüthig seyn; die Richter allein dürfen es niemals anders als ernsthaft und streng sehen. Die Gnade und Nachsicht gewinnt die Herzen, wenn von einem Privatverbrecher die Rede ist, der mehr zufälliger Weise als durch einen verkehrten Willen strafbar ist; allein, sie macht allezeit Feinde, wenn sie auf einen unwissenden oder boshaften Richter fällt. Jene entzündet die Liebe gegen die Regierung, ohne daß sie der Gerechtigkeit schadet: diese hingegen veranlaßt die Völker, zu glauben, man wolle keine Gerechtigkeit. Diesen Grundsatz haben alle große Gesetzgeber eingesehen. Man wird kein Gesetzbuch finden, worin nicht die ersten Sorgen die Magistratspersonen betreffen.

Allgemeine Gesetze und Verordnungen, sind der Glückseligkeit eines Staates schädlich. Durch die allgemeinen Gesetzbücher entfernen wir uns von dem wahren Plane der Natur, die ihren Reichthum in der Mannigfaltigkeit zeigt; und bahnen den Weg zum Despotismus, der alles nach wenigen Regeln zwingen will, und darüber den Reichthum der Mannigfaltigkeit verliert. An den griechischen Künstlern

lobt man es, daß sie ihre Werke nach einzelen schönen Gegenständen in der Natur ausgearbeitet, und es nicht gewagt haben, eine allgemeine Regel des Schönen festzusetzen, und ihren Meißel nach dieser zu führen. Die römischen Gesetze bewundert man, und muß sie, wie die griechischen Kunstwerke, bewundern, weil ein jedes derselben einen einzelnen Fall zum Grunde hat, und allemal eine Erfahrung zur Regel für eine völlig ähnliche Begebenheit darbietet. Man spricht täglich davon, wie nachtheilig dem Genie alle allgemeine Regeln und Gesetze seyn, und wie sehr die neuern durch einige wenige Ideale gehindert werden, sich über das Mittelmäßige zu erheben; und dennoch soll das edelste Kunstwerk unter allen, die Staatsverfassung, sich auf einige allgemeine Gesetze zurück bringen lassen. Es bleibt eine unumstößliche Wahrheit, welche auch Hr. v. **Montesquieu** behauptet: Je einfacher die Gesetze, und je allgemeiner die Regeln werden, desto despotischer, trockner und armseliger wird ein Staat.

Ich verlange nicht, daß man dieses auf alle Zweige der Staatsverfassung anwenden solle. Es sind einige, und hauptsächlich die äußerlichen Formalitäten des gerichtlichen Processes, der Testamente und Vormundschaften, welche sich mit allgemeinen Gesetzen und Regeln zu einer nothwendigen und glücklichen Einförmigkeit bringen lassen, so daß man aus dem Standorte eines General-Justizdepartements ihre Richtigkeit und Unrichtigkeit zuverlässig übersehen kann. So weit haben es auch die größten und weisesten Gesetzgeber unserer Zeiten, **Friedrich** der Große, in dem Codex Fridericianus, und **Catharina II.** In ihrem Gesetzbuche für die russischen Staaten, gebracht. Es giebt auch in der Staatsöconomie eine Einförmigkeit der Formen, der Tabellen, der Vorstellungen und anderer äußerlichen Umstände, welche die höchste Einsicht erleichtert; und vielleicht ließen sich auch wesentliche

Theile der Polizey, als: Maße und Münzen, zu einer Gleichförmigkeit bringen, so groß und mannigfaltig auch die Schwierigkeiten sind, welche hier dem Auge des theoretischen Projectenmachers entwischen, und den Mann, der in großen Staaten Hand anlegt, verwirren. Allein, allgemeine Polizeyordnungen, allgemeine Forstordnungen, allgemeine Gesetze über Handel und Wandel, über Acker- und Wiesenbau, und über andere Theile der Staats- und Landeswirthschaft, wenn sie nicht bloß theoretische Lehrbücher, sondern wahre in jedem Falle zu befolgende Regeln abgeben, wenn sie brauchbar und zureichend seyn, wenn sie dem Generaldepartement zur Richtschnur dienen sollen, um die Vorschläge, Berichte und Ausrichtungen der Localbeamten darnach zu prüfen, zu beurtheilen und zu verwerfen, sind mehrentheils stolze Eingriffe in die menschliche Vernunft, Zerstörungen des Privateigenthumes und Verletzungen der Freyheit. Die philosophischen Theorien untergraben alle ursprüngliche Contracte, alle Privilegien und Freyheiten, alle Bedingungen und Verjährungen, indem sie die Pflichten der Regenten und Unterthanen, und überhaupt alle gesellschaftliche Rechte, aus einem einzigen Grundsatze ableiten, und, um sich Bahn zu machen, jede hergebrachte, verglichene und verjährte Einschränkungen, als so viel Hinderungen betrachten, die sie mit dem Fuße oder mit einem systematischen Schluße aus ihrem Wege stoßen können.

Hrn. Justizrath Mösers patriotische Phantasien, 2 Th. Berl. 1778, gr. 8. S. 115. fgg.

Die geflickte Gesetzgeberey ist ein Uebel, wodurch die Menschheit nicht wenig gedrückt wird. Ein geflicktes Gesetz wird am besten abgeschafft, und ganz neu gemacht. Die ewigen Erklärungen, Abänderungen, Einschränkungen, Zusätze u. s. w. machen nur einen dicken Codex und ein ungewisses Recht, welches nur wenig besser ist, als Anarchie oder Despotismus.

Daß

Daß Landes-Gesetze dem gemeinen Manne billig durch Kalender beygebracht werden sollten, werde ich im Art. Kalender zeigen.

Siehe auch die Art. Justiz- und Polizey-Gesetze.

Gesetz-Commission, in den kön. preußischen Staaten; siehe im Art. Justiz.

Gesetz-Säulen, siehe unter Säule.

Gesicht, (das) von dem Zeitworte sehen.

1. Das Vermögen, die Fähigkeit zu sehen, L. Visus, Fr. Veüe oder Vue. Ein gutes, ein scharfes, ein schwaches, ein schlechtes Gesicht haben. Ein kurzes Gesicht haben, die Gegenstände nur in der Nähe deutlich erkennen können. Sein Gesicht verlieren. Um sein Gesicht kommen. Das Gesicht ist ihm vergangen. Jemanden wieder zu seinem Gesichte verhelfen. Sein Gesicht wieder bekommen. Seinem Gesichte nicht trauen. Wenn mich mein Gesicht nicht betrügt.

Ein Thier kann von allen Theilen seines Leibes keinen weniger entbehren, als die Gliedmaßen der Sinne, und unter allen Sinnen keinen weniger als das Gesicht. Es giebt in der That wenig Thiere, die kein Gesicht hätten, obgleich vielen andere Sinne fehlen. Selbst die Raupe, und der Seidenwurm erhält im Zustande seiner Vollkommenheit den Sinn des Gesichtes, den er in allen Zuständen vor seiner letzten Verwandelung entbehren mußte. Die Natur scheint sich ein besonderes Vergnügen daraus gemacht zu haben, ihren Creaturen das glückselige Gefühl des Lichtes auf die mannigfaltigste Weise beyzubringen; und man muß über die Kunst erstaunen, womit sie dieses bewerkstelliget hat.

Noch wichtiger ist bey dem Menschen der Sinn des Gesichtes, und das sinnliche Werkzeug desselben, das Auge. Das Auge ist des Leibes Licht. Es ist die Sonne der Seele, die ohne sie in trauriger Finsterniß jammert. Daher erwirbt sich kein Unglücklicher mehr Mitleiden,

leiden, als ein Blinder; und daher sind keine Sorgen gerechter, als das Gesicht zu erhalten, und die Krankheit der Augen abzuwenden. Das Auge ist unser erster Lehrer gewesen. Nach einer neunmonatlichen Finsterniß ist der Anblick des Lichtes das erste, was ein neu gebornes Kind aus seiner bisherigen Unempfindlichkeit und aus seinem Schlummer aufweckt. Es richtet sein Köpfchen immer nach der hellen Seite, und man kann ihm keine größere Freude machen, als wenn man es an das Fenster bringt. Hier erblickt es immer neue Gegenstände, und lernt sie nach und nach unterscheiden. Und dieses ist die Anlage zu allen folgenden Begriffen, aus welchen nachher die Vernunft allgemeine Grundsätze entwickelt. Ist es nicht das Auge, welches dem fremden und neuen Weltbürger die Personen zeigt, die sich mit seiner Erhaltung Tag und Nacht beschäftigen? Was ist aber die Welt für einen Blinden anders, als ein weites Gefängniß? Ob er gleich die besten Seelenkräfte haben kann, so ist er doch so unglücklich, daß er der Welt nicht die geringsten Dienste leisten kann. Und diesem bedauernswürdigsten Menschen kann noch überdieß ein jeder Schritt, den er ohne Führer wagt, sein eigenes Haus in ein Grab verwandeln.

Wenn wir Dinge, die außer uns sind, sehen sollen, so müssen von ihnen die Lichtstrahlen auf unser Auge fallen. Hier nehmen sie ihren Weg durch die Hornhaut, durch die wässerige Feuchtigkeit und durch den Stern. Durch diese Pässe dringen sie endlich bis in die krystallene Feuchtigkeit. Sie werden von derselben enger zusammen gezogen; und nachdem dieses geschehen ist, malen sie hinter der gläsernen Feuchtigkeit, auf dem netzförmigen Häutchen ein zartes Bild, welches die Gegenstände, die außer dem Auge sind, in der allervollkommensten Zeichnung darstellt. Diese Strahlen berühren hierauf den Gesichts- oder Seh-Nerven, welcher so empfindlich als die feinste Saite auf

einem

einem Claviere ist, und dieser verursachet durch seine verschiedene Zitterungen und Bewegungen eine verschiedene Empfindung in der Seele, und bringt in ihr Vorstellungen und Begriffe hervor, die dem Eindrucke, welchen die äußern Objecte auf das Gehirn machen, gemäß sind.

Es hängt sehr vieles davon ab, daß Kinder bey Zeiten zum Rechtsehen und zum Rechthören gewöhnt werden. Beydes ist der Grund des Rechtredens und Rechtlesens. Wie Kinder anzuweisen seyn, dasjenige, was sie hören, recht zu hören, habe ich im XVI. Th. S. 648, fgg. gezeigt. Hier liefere ich eine Anweisung der Kinder zum Rechtsehen.

Es ist bekannt, daß Kinder nicht, wie verschiedene andere Gattungen von Thieren, blind zur Welt kommen, sondern ihre Augen sogleich nach ihrer Geburt öffnen und wieder schließen können; daher auch die Ausdrücke: geboren werden, und das Licht der Welt erblicken, gleichgültige Ausdrücke sind. Indessen folgt daraus, daß Kinder ihre Augen gleich Anfangs auf- und zuthun können, noch nicht, daß sie wirklich sehen. Es gehört erst eine Art von Uebung der Sehwerkzeuge dazu, ehe Kinder dieselben zum wirklichen Sehen brauchen können; wenigstens bemerkt man an ihnen in ihren ersten Tagen nichts, woraus man dieses schließen könnte. Man kann sich davon leicht überzeugen. Wenn man Kindern, die erst einige Stunden oder Tage auf der Welt sind, mit der Hand dicht über das Gesicht hin fährt, oder mit den Fingern allerley Bewegungen vor ihren Augen macht, so sind sie dabey höchst gleichgültig, und machen mit ihren offenen Augen, wenn es nicht etwa von ungefähr geschieht, nicht die geringste Bewegung; da sie hingegen, wenn sie die erstenmale gebadet werden, so gefährlich dabey thun, als wenn sie sich gegen das Fallen oder Ertrinken aus allen ihren Kräften wehren wollten. Wenn sie aber die Augen zu zublin-

zen anfangen, so oft ihnen etwas nahe an das Gesicht kömmt, so scheint dieses ein Merkmal zu seyn, daß Kinder wirklich etwas zu sehen anfangen, welches bey einigen früher, bey andern später geschieht. Das, wonach Kinder am ersten und liebsten sehen, ist das Licht, es möge nun zu den Fenstern hinein fallen, oder ein angezündetes Licht seyn. Sie sehen sehr starr darauf, besonders pflegen sie ihre Augen auf den freyen Himmel eine lange Weile gleichsam zu heften, und sich nichts darin stören zu lassen. Nach und nach lernen Kinder auch andere Dinge bemerken, die ihnen oft vor die Augen kommen, und besonders für sie da sind, z. B. den Breytiegel, das Geschirr woraus sie trinken ꝛc. wenigstens schließt man daraus, daß sie dergleichen Dinge sehen müssen, weil sie sich darauf freuen und darnach sehen, so bald sie ihnen vor die Augen kommen. Gegen andere Dinge aber, die sie nicht so nahe angehen, sind sie noch ganz unempfindlich, und scheinen sie nicht zu sehen, oder danach zu verlangen, wenn man sie ihnen gleich öfters vorhält. Mit der Zeit lernen sie auch mehrere Gegenstände mit den Augen unterscheiden, da sich dann auch zugleich der Gebrauch ihrer Hände dazu findet, die sie nach dem, was ihnen gefällt, auszustrecken pflegen; bis endlich auch ein kleines Würmchen ihrer Aufmerksamkeit nicht entwischt. Das Sehen findet sich also ohne unser Zuthun, nach und nach ziemlich von sich selbst; allein, zum Rechtsehen müssen sie erst angewiesen werden. Dieses Letztere kann indessen nicht füglich eher, wenigstens mit sonderlichem Erfolge und Nutzen geschehen, als bis sie etwa 2 Jahre alt und darüber sind; denn eine Anweisung setzt voraus, daß man sich einem Kinde über dieses und jenes völlig deutlich machen, und dieses wiederum, daß es bereits reden könne. Allein, ob man gleich vor dieser Zeit an eine ordentliche Anweisung der Kinder zum Rechtsehen noch nicht sonderlich denken kann, so muß man doch in die-

dieser Zeit, auch wenn sie noch sehr klein sind, auf ihre Augen sorgfältig Acht haben, damit sie nicht Schaden daran nehmen, und sich Fehler angewöhnen, die eine Gattung von Nichtrechtsehen zunächst nach sich ziehen. Ich will hier nur zwey solcher Augenfehler, des Schielens und des Uebersichtigseyns, gedenken, die, wenn sie sich einmal bey Kindern festgesetzt haben, ihnen sehr schwer wieder abzugewöhnen sind. Es entstehen diese Fehler meistentheils daher, daß man der Wiege, worin die Kinder liegen, nicht den gehörigen Ort im Zimmer giebt. Ich will den Fall setzen, eine Wiege, worin ein Kind liegt, stehe etwa ein halbes Jahr lang auf einer und eben derselben Stelle, und zwar so, daß zur linken Seite derselben das Tageslicht durch ein helles Fenster in das Zimmer hinein fällt. Da nun Kinder überhaupt, wie gedacht, die Art haben, das Licht starr anzustaunen, mithin auch gern nach den Fenstern zu sehen, so geschieht es gemeiniglich, daß das Kind, wenn es in die Wiege, wie gewöhnlich, fest eingebunden wird, zwar in einer geraden Stellung liegen bleibt, und den Kopf nicht rührt, allein die Augen doch zu ganzen Stunden, ja wohl zu halben Tagen, mit Gewalt nach derjenigen Seite, an welcher das Fenster ist, hindrehet. Gesetzt nun, dieses öftere und beständige Drehen und gewaltsame Wenden der Augen eines Kindes geschehe ein halbes Jahr lang nur immer nach einer Gegend hin, z. B. nach einem zur linken Seite befindlichen Fenster, so können sich leicht die beyden linken Augenmuskeln des Kindes zusammen ziehen, und kürzer, die zur Rechten aber sich ausdehnen und länger werden, wodurch zugleich die beyden Augäpfel nach und nach eine linkwärts gehende Richtung bekommen, und in dieser Richtung erstarren müssen, welches man Schielen nennt. Eben so kann auch der andere von oben gedachten Fehlern, das Uebersichtigsehn entstehen, wenn das Kind in der Wiege nur hinter sich

ein Fenster, zu beyden Seiten aber die bloßen Wände hat, die Wiege selbst aber, oder das Kopfkissen so niedrig sind, daß das Kind, indem es mit den Augen das Fenster sucht, über das Kopfkissen und den obern Theil der Wiege hinüber rückwärts sehen muß. Wenn nun die Wiege in dieser Stellung lange stehen bleibt, so kann es leicht geschehen, daß die beyden obern Augenflächsen des Kindes nach und nach zusammen schrumpfen, die untern aber sich verlängern müssen, da dann beyde Augäpfel durch dieses beständige und forcirte Ueberwärtssehen, sich in die Höhe der Augen ziehen, und daselbst stehen bleiben, mithin gedachten Augenfehler verursachen. Diese Fehler kann man vermeiden, und von Kindern abwenden, wenn man entweder die Stellung der Wiege öfters verändert, oder, wenn es seyn kann, sie so stellt, daß das Fenster zu den Füßen des Kindes sich befindet, so daß es gerade in dasselbe hinsehen kann. Bemerkt man aber bey einem Wiegenkinde bereits einen Anfang zu dergleichen Fehlern, als etwa die zween jetzt gedachten sind, so muß man ihm denselben bey Zeiten, und zwar blos durch ein Umwenden der Wiege, so daß sie eine der vorigen entgegen gesetzte Stellung bekömmt, abzugewöhnen suchen. Je älter bey diesen Fehlern Kinder werden, je schwerer werden sie derselben wieder los. Ich halte es zwar nicht für ganz unmöglich, auch erwachsenen Leuten von diesen Fehlern zu helfen; allein, da die Gewohnheit bey ihnen gleichsam zur andern Natur geworden ist, so finden sich dabey weit mehr Schwierigkeiten, als bey Kindern, und die Cur erfordert mehrere und mit allerley Ungemächlichkeiten verbundene Umstände, wovon der Art. Schielen ein mehreres besagen wird.

Ich habe bisher von dem Vermeiden des Nichtrechtsehens bey Kindern gesprochen; ich will nun auch etwas davon, wie Kindern Anweisung zum Rechtsehen gegeben werden könne, hinzu fügen. Man muß hier

eine Art von Unterschied unter den Kindern machen. Man kann Kinder in drey Gattungen eintheilen. Sehr viele oder die meisten Kinder sind leichtsinnig und faselhaft, jedoch unter diesen eines mehr, als das andere. Ferner sind einige von Natur einfältig und stupide, obwohl in einem sehr hohen Grade deren nur wenige seyn mögen. Endlich sind noch andere, über ihr Alter, sehr gesetzt und verständig, und diese sind auch eben nicht in sehr großer Menge anzutreffen. Soll und will man nun Kinder zum Rechtsehen anweisen, so muß man zuvörderst darauf sehen, was für ein Kind man vor sich habe, und zu welcher von diesen drey Gattungen es gehöre, um es hienach gehörig behandeln zu können.

Bey der ersten Classe von Kindern, ich meine bey den faseligen, hat man vor allen Dingen viel Geduld nöthig, und zwar um desto mehr, je höher der Grad der Flatterhaftigkeit ist, den sie an sich haben. Das Rechtsehen läßt sich bey ihnen nicht erzwingen, aber man kann es ihnen doch nach und nach ziemlich angewöhnen. Faselhafte Kinder haben die Art, alles nur obenhin, ins Ganze, en gros, oder wie man im Sprichworte sagt, wie die Kuh das neue Thor, anzusehen. Es fällt ihnen zwar alles in die Augen, allein die Ideen und Eindrücke davon fließen oder schmelzen so in einander, daß eine völlige Confusion derselben daraus entsteht, und sie eigentlich nichts distinct sehen, und daher auch nicht Rede und Antwort von dem, was sie sehen, geben können. Es geht ihnen fast so, als einem, der starr in die helle Sonne sieht, und dem es, statt dessen, daß er die eigentlichen Gränzen der Sonnenscheibe und die Richtung der daraus hervorschießenden Strahlen genau bemerken sollte, vielmehr schwarz und finster vor den Augen wird, und er also gar nichts sieht. Man lege also Kindern nicht allzu viel Sachen auf einmal vor, die sie sehen sollen; sie sehen sonst keines recht. Da faselhafte Kinder alles nur obenhin ansehen,

und

und mit ihrem Auge von einem Gegenstande zum andern in der größten Geschwindigkeit hinflattern, oder, wenn sie deren viele auf einmal vor sich haben, dieselben zwar starr, aber ohne Gedanken und Bewußtseyn dessen, was sie sehen, anblicken: so ist es eine Hauptsache bey ihrer Anweisung zum Rechtsehen, daß man sie lehre auf die Gegenstände zu attendiren, und darüber gehörig zu reflectiren. Man gewöhne z. B. Kinder dazu, das, was man ihnen zum Ansehen vorlegt, genau, anhaltend, auch wohl öfter als einmal anzusehen. Sind die Objecte groß, so lasse man Kinder um sie herum spazieren, oder drehe die anzusehenden Sachen, wo möglich, nach und nach rund herum, damit sie dieselben von mehr als einer Seite betrachten können. Sind die Objecte klein, so gebe man sie ihnen in die Hände, damit sie dieselben nach Belieben selbst drehen und wenden, und ihre Betrachtungen darüber anstellen können. Man nöthige oder zwinge Kinder nicht zum Rechtsehen; man wähle daher Gegenstände, die sie gern sehen; denn was man gern sieht, pflegt man auch genau und mit Aufmerksamkeit, mithin auch recht anzusehen. Man lege ihnen dann und wann Dinge vor, die viel ähnliches mit einander haben, z. B. zwey Hühnereyer, zween Bögen Papier, zwey Baumblätter ꝛc. und lasse die Unterscheidungsstücke dieser Dinge aufsuchen, die man ihnen hernach abfragen kann. Dieses nöthiget Kinder, (zumal, wenn man sie dabey freundlich behandelt, oder eine kleine Belohnung dafür verspricht, wenn sie ein und anderes Unterscheidungsstück ausfindig machen,) diese Dinge genau, und folglich recht anzusehen. Man übe sie im Rechtsehen nicht allzu anhaltend, sondern nur zuweilen, wenn man etwa merkt, daß sie bey guter Laune sind. Man behandle sie bey dieser Anweisung nicht mit der Miene eines Lehrers, sondern eines guten Freundes. Man setze daher auch keine besondere gewisse Stunde, als eine Informa-

tionsstunde im Rechtsehen, aus; denn bey kleinen Kindern muß man überhaupt zu ihrem sämtlichen Unterrichte keine gewisse Zeit aussezen, und größern kann man das Ueben im Rechtsehen zu einer Recreation zwischen den übrigen Lehrstunden machen. Sind Kinder in einem hohen Grade faselhaft, so behandle man sie zwar dann und wann mit einer ernsten Miene, werde aber dabey nicht verdrießlich; auch kömmt nichts heraus, wenn man ihnen beständige Vorwürfe über ihre Dummheit macht, und sie deßhalb auf eine bittere und beißende Art tadelt; denn man thut ihnen sehr unrecht; sie sind eigentlich nicht dumm, sondern nur faselig. Es trägt sich sehr oft zu, daß Kinder eine gewisse Menge von Objecten auf einmal zu Gesichte bekommen, die sie äußerst in Verwirrung setzen. Man kann dieses oft nicht vermeiden. Dazu kömmt noch, daß Kinder, besonders faselige, sehr neugierig sind, ein großes Vergnügen daran finden, dergleichen gehäufte Gegenstände für das Auge mit allem Fleiße aufzusuchen, und sich mit Gewalt dahin drängen, wo viel zu sehen ist; ob sie gleich in diesen Fällen nichts distinct sehen, sondern nur eine Art von Augenblendung und Verwirrung ihrer Gedanken davon tragen. Allein, eben diese Verwirrung ist ihnen höchst angenehm, und sie ringen recht danach, sie so oft zu haben. Weil ihnen aber dieses in ihrem künftigen Leben sehr schädlich ist, wenn aus ihrem Nichtrechtsehen eine Art von Fertigkeit und Gewohnheit wird, so ist es um desto nöthiger, ihnen auf dergleichen Fälle bey Zeiten die gehörige Anweisung zu geben.

Es ist allemal Schade dabey, wenn ein Kind von flatterhafter Art in Absicht des Anwesens zum Rechtsehen versäumet wird. Es ist, wenn es erwächst, gemeiniglich bey allen den Vorfällen unbrauchbar, wozu ein Rechtsehen nothwendig erfordert wird. Solche Subjecte taugen z. B. nichts zum Rapportiren und Referiren wozu man doch junge Leute sonst gern zu brauchen pflegt, und wenn sie damit gut umgehen können, daraus

daraus auf ihre übrige Geschicklichkeit mit Recht schließt. Ja dieser Fehler erstreckt sich gemeiniglich weiter, und greift noch mehr um sich. Denn wenn dergleichen Personen z. B. Affairen zu besorgen haben, und sich dieselben etwa sehr anhäufen, so sind sie nicht im Stande, jede besonders zu beurtheilen, und zu überlegen, welche die nöthigste ist, und daher am ersten angegriffen und von der Seite geschaffet werden muß, sondern gerathen dabey in solche Verwirrung, und sind so unschlüssig, daß sie entweder alles mit einander liegen lassen, und gar nichts angreifen, oder doch gerade das Unnöthigste zuerst vornehmen, und das Wichtigere gar versäumen.

Die Anweisung der Kinder zum Rechtsehen, ist in diesem Falle folgendermaßen anzustellen. Wenn Kinder erst bey einzelnen Objecten im Rechtsehen geübet worden sind, so muß man ihnen nach gerade mehrere, ja manchmal eine große Menge derselben selbst vorlegen, und sie z. B. in ein schön ausmeublirtes Zimmer, in einen prächtigen Garten, in eine Kunstkammer ꝛc. führen; man muß aber dabey die Direction von ihrem Sehen ganz über sich nehmen. Wenn nämlich Kinder das Ganze nach ihrer Art, d. i. confuß und obenhin, ansehen, oder mit den Augen, um gleichsam alles hinein zu fassen, schnell hin und wieder fahren, ohne sich bey einem Objecte im geringsten aufzuhalten, so lasse man sie nicht lange in dieser Verwirrung, sondern suche ihre Blicke auf wichtige einzelne Gegenstände zu richten, discurire mit ihnen darüber, und suche ihnen dadurch die übrigen Objecte unterdessen gleichsam zu verdecken und aus den Augen zu bringen. Man suche also den Blick der Kinder zu fixiren, d. h. man zeige ihnen ein Object, welches ungefähr das interessanteste für sie unter den übrigen ist. Man sage ihnen, dieses wäre der Mühe werth, daß man es recht ansehe, man wolle hernach auch andere Sachen näher betrachten, und auch die geringern und weniger wichtigen nicht übersehen. Man erlaube ihnen also zwar mit den Augen anfangs ein wenig herum zu sehen, aber nur bloß in der Absicht,

Absicht, um sich einen wichtigen Gegenstand auszusuchen, den sie näher betrachten können, von welchem sie hernach auch auf andere gehen, und geringere zwar auch ansehen, aber nur gleichsam streifen könnten, bis sie auf diese Art das Sehenswürdigste insgesamt in gehörigen Augenschein genommen hätten, und im Stande wären, von dem, was sie gesehen haben, wofern es verlangt würde, Rechenschaft zu geben. Wenn man sie auf diese Art fleißig übet, so werden sie, wenn ihnen von ungefähr dergleichen gehäufte, auch angenehme Gegenstände aufstoßen, dieselben auch ohne Anweisung und Direction bey ihrem Sehen, mit Verstande, d. i. recht, sehen.

Ich habe oben bemerkt, daß man, bey der Anweisung der Kinder zum Rechtsehen, Objecte wählen müsse, um sie ihnen vorzulegen, die sie gern sehen. Das sind denn besonders Bilder. Diese kann man, wenn vielerley Figuren auf einem Bilde befindlich sind, zu dem gedachten Endzwecke, sie nämlich im Rechtsehen beym Vielsehen zu üben, sehr gut gebrauchen. Allein, man muß das Bildern nicht ihnen selbst überlassen, sondern auch hier die Direction übernehmen.

Eine andere Uebung für flatterhafte Kinder im Rechtsehen bey vielerley Objecten, wäre auch diese, wenn man sie öfters aus einer Bibliothek, Vorrathskammer, Wäschkasten, Kleiderschränken etc. etwas holen ließe; man muß ihnen aber die Stelle, wo sie das Verlangte suchen sollen, hinlänglich, doch nicht allzu genau, beschreiben. Denn, wenn man jenes nicht thut, und sie aufs Ungewisse fortschickt, so wofern sie alles durch einander, kommen sehr bald wieder, und sprechen: Ich habe es nicht finden können! Und das ist auch die Wahrheit. Denn da sie alles nur obenhin ansehen, so sehen sie auf das, was sie suchen und holen sollen nicht eigentlich, und können es daher, wenn man die Stelle, wo es liegt, ihnen nicht hinlänglich beschreibt, auch nicht finden. Beschreibt man ihnen aber den Ort allzu genau, so haben sie dabey nicht genug Uebung im Rechtsehen, und der Endzweck, den man desfalls mit ihnen hat, sie im Rechtsehen zu üben, wird nicht völlig und hinlänglich erreicht. Schaden kann es auch nicht, wenn man Kinder zuweilen empfindlich läßt, daß das Obenhin- und nicht Rechtsehen Nachtheil oder doch Unlust nach sich ziehe.

Was die von Natur einfältigen und stupiden Kinder betrifft, so ist zwar mit diesen nicht viel anzufangen, allein man muß an ihnen doch auch arbeiten, ob man gleich sonst bey ihnen weit weniger reussirt, als bey den beyden übrigen Gattungen von Kindern. Da man von ihnen nicht fordern kann, was sie nicht haben, so muß man sie mit sehr viel Mitleiden und Geduld behandeln. Sucht man gleich nicht viel Frucht von ihrer Anweisung, so muß man doch das Anweisen und Ueben im Rechtsehen, so viel es ihre Fähigkeit zuläßt, mit ihnen vornehmen. Man muß sie indessen mit wortreichen Anweisungen und Erinnerungen nicht überhäufen, und ihnen zur Last werden, zumal wenn man sich ihnen nicht verständlich genug ausdrücken kann. Kleine und öftere Uebungen thun hier das beste; daran muß man es nicht fehlen lassen, wenn sie sich auch öfters sehr ungeschickt dabey anstellen, und man des Anweisens manchmal wirklich überdrüssig wird. Es findet sich zuweilen der Verstand mit den Jahren; und wenn auch dieses nicht ist, so hat man doch das Seinige gethan; kurz, man muß zufrieden seyn, wenn der Unterricht nicht ganz und gar vergeblich ist, und man durch eine anhaltende Uebung doch einigermaßen natürliche Seher aus ihnen herausbringt. Ein schlechtes Feld, wenn man es bearbeitet, trägt doch wenigstens etwas mehr, als wenn man es ganz wüste liegen läßt.

Eine ganz andere Bewandtniß hat es mit gesetzten und über ihr Alter verständigen Kindern. Man kömmt mit ihnen sehr leicht durch. Sie pflegen Sachen, welche ihnen vor die Augen kommen, nicht obenhin anzusehen, sondern untersuchen das, was sie sehen, genau. Wenn sie ein Bilderbuch haben, so können sie sich lange ganz allein damit amusiren; und wenn sie ihre Anmerkungen darüber machen, welches man zuweilen, wenn sie es nicht von selbst thun, von ihnen verlangen kann, so fallen dieselben öfters sehr artig aus, und man kann

daraus abnehmen, daß sie das, was sie vor sich haben, genau und aufmerksam, folglich recht sehen. Wenn man sie nach etwas schickt, das sie suchen und herbey bringen sollen, kommen sie selten leer wieder, und man kann sich dießfalls auf sie verlassen. Allein, sie forschen auch erstlich genau nach, wo, in welcher Stube, auf welchem Tische ꝛc. es liegt, was sie suchen sollen. Das muß man ihnen sagen, wenn man es weiß; sonst werden sie verdrießlich, denn sie suchen nicht gern vergebens; weiß man es aber nicht, so nehme man es ihnen nicht übel, wenn sie nicht so glücklich sind, das Verlangte zu finden. Die Schuld, warum sie es nicht bringen, liegt nicht an ihnen. Dieser Gattung von Kindern muß man mit häufigen Erinnerungen, das, was sie sehen, recht zu sehen, nicht beschwerlich fallen; sie haben dergleichen nicht nöthig, wenigstens nicht so nöthig, als die flatterhaften und stupiden Kinder. Aber in der Uebung des Rechtsehens muß man sie zu erhalten suchen, und sie nur blos alsdann, wenn sie etwas übersehen, daß sie hätten genauer ansehen sollen, darauf führen; welches sie auch gemeiniglich gern annehmen, weil es ihrer Neigung zum Rechtsehen nicht zuwider ist. Solche Kinder haben auch die Art, daß sie das, was ihnen gehört, gern ordentlich aufheben, und an gewisse Oerter legen, um es sogleich wieder zu finden; dagegen man bey faselhaften Kindern das Gegentheil bemerkt.

No. 50—53 des Leipz. Intell. Bl. v. J. 1773.

Es ist ein Irrthum vieler Leute, welche in der Nähe alles sehr gut, in der Ferne aber nichts deutlich sehen können, wenn sie fürchten, daß dieser Zustand ihren Augen dereinst Gefahr bringen könnte. Die ganze Sache beruhet blos auf einer natürlichen Bildung des Auges, oder auf einer Gewohnheit. Eine lange Erfahrung hat gelehrt, daß solche kurzsichtige Leute (Myops) weder von der Blindheit etwas zu fürchten, noch

noch auch im höchsten Alter die Brillen nöthig haben. Diejenigen hingegen, welche gut in die Ferne, nicht aber in die Nähe deutlich sehen können (Presbyops,) haben die Brillen nöthig, und dieses Hülfsmittel ist ihnen hinlänglich.

Die Kurzsichtigkeit gewöhnt man sich dadurch an, wenn man ein Object, welches man gern genau ansehen will, allzunahe zu den Augen bringt. Man muß daher Kinder dazu gewöhnen, wenn sie z. B. lesen oder schreiben, das Buch in einer Distanz von etwa einer halben Elle, oder doch nicht allzu viel unter diesem Maße, von sich weg zu halten; welche Distanz ungefähr die mittlere zwischen dem zu nahen und zu entfernten seyn möchte.

Wer überhaupt seine Augen schonen will, der muß nicht lange nach einander sehr kleine Gegenstände betrachten; nie in der Dunkelheit oder Dämmerung die Augen anstrengen; kein Licht oder sehr helle und glänzende Gegenstände lange beobachten; den Gebrauch der Gläser aller Arten, wo es keine Nothwendigkeit erfordert, vermeiden; die Augen vor der Hitze des Feuers bewahren; an guten oder auch nur ziemlichen Augen keine Arzneyen gebrauchen; sich vor großer Kälte hüten, und sich aller hitzigen Speisen und Getränke enthalten.

Wie die Augen durch äußerliche Mittel gut zu erhalten seyn, siehe Th. III, S. 14, f.

Mittel wider verschiedene Augen-Zufälle und Krankheit, siehe eb. das. S. 15—25.

* * *

2. Die Empfindung des Sehnes, der Anblick; doch nur in einigen Arten des Ausdruckes: Etwas zu Gesichte bekommen, es gewahr werden. Etwas aus dem Gesichte verlieren, es nicht mehr sehen. Einem aus dem Gesichte gehen, seine Gegenwart vermeiden. Er soll mir nicht vor das Gesicht kommen. Etwas nach dem Gesichte kaufen, nach der bloßen Empfin-

dung des Sehens, ohne genauere Untersuchung. Einem im Gesichte sitzen, so daß man von ihm gesehen wird. Es fällt gut in das Gesicht, sieht gut aus. Etwas im Gesichte haben, es mit dem Auge beobachten. Einem Grobheiten in das Gesicht sagen, sie ihm auf eine kühne Art in seiner Gegenwart sagen. Im Gesicht des Feindes über einen Fluß gehen, in seiner Gegenwart; so daß er es sieht. Längst den Küsten im Gesicht des Ufers bleiben, so daß man das Ufer sieht, und von demselben gesehen wird. In welchen letzten Redensarten auch das verlängerte oberdeutsche Angesicht üblich ist. Einem in das Angesicht widersprechen.

3. Der vordere Theil des Hauptes, weil er der Sitz der Augen, der eigentlichen Werkzeuge des Sehens ist; L. Facies, Fr. Visage. Siehe Angesicht.

1) Ueberhaupt und eigentlich. Einem in das Gesicht sehen. Ein schönes, ein häßliches Gesicht. Ich sahe hier lauter alltägliche Gesichter. Blaß im Gesichte aussehen. Auf das Gesicht fallen.

2) Besonders in Ansehung der Mienen, der Gesichtszüge, der zufälligen Gestalt des Gesichtes. Man siehts ihm am Gesichte an, was er im Schilde führet. Sein Gesicht giebts schon, daß er ein Betrüger ist. Einem etwas am Gesichte ansehen. Er hörte es mit freudigem Gesichte an. Einem ein freundliches Gesicht machen, im gem. L. ihn freundlich anblicken. Die Verzweifelung sieht aus allen den Gesichtern.

In beyden Bedeutungen ist in der edlen und höhern Schreibart das verlängerte oberdeutsche Angesicht üblicher, welches auch gebraucht wird, wenn man von Personen spricht, denen man Ehrerbietigkeit schuldig ist.

3) Figürlich. (a) Die Geberden des Gesichtes, die Mienen selbst, in der vertraulichen Sprechart, wo besonders der Plural Gesichter üblich ist. Gesichter schnei-

schneiden. (b) Die Person selbst, in Ansehung ihrer Gesichtsbildung, auch nur in der vertraul. Sprechart. Ich bemerkte zwey neue Gesichter, die ich noch nicht gesehen habe. Die Gesichter haben sich in diesem Hause seit drey Jahren gewaltig geändert.

4. Ein Werkzeug, vermittelst dessen man etwas sieht; in welcher Bedeutung doch nur das eingefeilte Eisen- oder Messingblech an Büchsen und Flinten, wodurch man bey dem Zielen das Korn fasset, den Namen des Gesichtes führt.

Auf einigen Büchsen hat man ein bewegliches, doppeltes oder wohl gar dreyfaches Gesicht, welche man, nach dem man in die Ferne oder Nähe schießen will, niedrig oder hoch richtet. Viele Flinten führen heut zu Tage entweder gar kein Gesicht mehr, oder es ist dergleichen hinten auf dem Lause gleich vor der Schwanz-Schraube eingefeilt.

5. Dasjenige, was man sieht, oder vielmehr zu sehen glaubt; in welcher Bedeutung doch nur diejenigen Vorstellungen der Einbildungskraft diesen Namen führen, bey welchen alles Bewußtseyn seiner selbst aufhört, und welche man auch Entzückungen zu nennen pflegt, um sie von den bloßen Erscheinungen zu unterscheiden, bey welchen noch das Bewußtseyn seiner selbst Statt findet. In dieser Bedeutung ist auch der oberdeutsche Plural Gesichte am üblichsten, vermuthlich, weil die Bedeutung selbst aus dem Oberdeutschen herrührt, und aus ältern oberdeutschen Uebersetzungen auch von Luthern beybehalten worden ist. Ein Gesicht sehen. Etwas in einem Gesichte sehen. Gesichte in der Nacht, Hiob 4, 14. Ein Lehrer in den Gesichten Gottes, 2 Chron. 26. 5. Eure Jünglinge sollen Gesichte sehen, Joel 3, 1. Lat. Visio, Fr. Vision.

Gesicht, (Familien-) siehe Th. XII, S. 173.

—— (Fratzen-) } siehe Th. XIV, S. 787.
—— (Schlaraffen-) }

Gesichts-Bildung, die Bildung, d. i. die Gestalt des Gesichtes, das Verhältniß der Gesichtszüge gegen einander.

ander. Ein Mensch von guter, von einnehmender Gesichtsbildung.

Die Verbindung und das Verhältniß der Lineamente und der besondern Theile des Gesichts, als: der Stirn, Augen, Nase, Backen, des Mundes und Kinnes, machen zusammen nicht nur das Gesicht eines jeden einzelen Menschen vor sich aus, und geben ihm entweder ein schönes oder häßliches Gesicht, eine gute oder schlechte Gestalt; sondern es entsteht daraus auch der unendliche Unterschied so unzähliger Menschen. Es giebt aber nicht nur individuelle Gesichter, sondern auch Geschlechts- und Nationalgesichter. Europäische, asiatische, chinesische, afrikanische, griechische ꝛc. Gesichter sind alle characterisirt. Diese Veränderung der Nationalbildungen und Gestalten ist nicht bloß eine Wirkung der Fortpflanzung von einem ursprünglichen Stamme, sondern es ist vieles dem Einflusse der Luft auf die Frucht sowohl vor als nach der Geburt zu zuschreiben.

Gesichts-Farbe, die Farbe des Gesichtes, Fr. Teint, ist, bekanntermaßen, bey verschiedenen Menschen ebenfalls sehr verschieden, und zeuget, nachdem sie entweder weiß, oder braun, gelb und röthlich ist, von eines Menschen gesunden oder kränklichem Zustande, und im ersten Falle insonderheit von dessen Temperamente.

Daß die natürliche Gesichtsfarbe sehr viel von der Luft herkomme, ist aus der Erfahrung deutlich, indem die Farbe der Einwohner verschiedener Länder schön, schwarzbraun, schwarz und verbrannt ist, nach dem die Grade der Hitze, Trockenheit, Feuchtigkeit oder Kälte der Luft unterschieden sind. Die Einwohner der Länder von großen Breiten sind gemeiniglich schöner, als die, so der Sonne näher wohnen.

Mittel, das Gesicht zu verschönern, s. Th. II, S. 127, fgg.

Gesichts-Kreis, derjenige Kreis der Erdfläche, bis zu welchem man sieht, wenn man im Freyen ist; der Horizont, Nieders. die Kimme, Fr. Horison. Bisweilen versteht man dadurch auch die Höhe des Auges über dem Horizonte, oder über die wagerechte Fläche der Erde; weil man von einem Gemälde sagt, es habe einen niedrigen oder hohen Horizont, wenn der Augenpunct in einer großen oder geringen Höhe über dieser Fläche genommen wird; siehe Gesichtspunct, und Horizont.

Figürlich auch die Gränzen, die Schranken des menschlichen Verstandes. Sich zu dem Gesichts-Kreise des großen Haufens herab lassen.

Gesichts-Kunde, Gesichtskundige; siehe Gesichts-Zug.

Gesichts-Länge, Fr. Face. Hierunter versteht man bey den Bildhauern, Malern und Zeichnern, eine nach den vorzüglichsten Antiken geschehene Ausmessung des menschlichen Körpers, um danach die richtigen Verhältnisse, welche seine Gliedmaßen gegen einander haben müssen, festsetzen zu können. Die Pariser Academie bestimmt diese Verhältnisse vermittelst der Gesichtslänge, (Face;) Andere aber, mit den Alten, vermittelst der Kopfslänge (Tête.) In beyden Fällen theilt man das anzenommene Maß wieder in kleinere Theile; z. B. in 8 Köpfe oder Kopfslängen, oder in 10 Gesichtslängen, von der Scheitel bis zur Fußsohle zu rechnen. Alle dergleichen angenommene Verhältnisse aber leiden im Zustande der Bewegung mancherley Abänderungen.

Ein wohl gewachsener Mensch hat, mit ausgestreckten Armen, von der Spize des mittelsten Fingers seiner rechten Hand bis zur Spize eben desselben Fingers seiner linken Hand, 10 Gesichts-Langen. Von dem Wirbel bis zum Anfange der Stirn, rechnet man $\frac{1}{4}$, einige auch $\frac{1}{3}$ der Gesichts-Länge; von der Stirn bis an das Ende des Kinnes, 1; von dem Kinne bis an die Hals-Grube, $\frac{2}{3}$; von der Halsgrube bis an das Ende der Brüste, 1; vom Ende der Brüste bis zum Nabel

Nabel, 1; von dem Nabel bis auf die Schamglieder, 1; von den Schamgliedern bis über das Knie, 2 Gesichtslängen; das Knie enthält ½ Gesichtslänge; vom untern Theile des Knies bis zum Buge des Fußes, 2; vom Buge des Fußes bis zur Fusfohle, ½ Gesichtslänge.

Gesichts-Linie, die Linien des menschlichen Gesichtes, besser die Gesichts-Züge.

Auch die Vorderseite eines Gebäudes führt zuweilen diesen Namen, weil sie von außen zuerst in das Gesicht fällt.

Gesichts-Punct, derjenige Punct oder Standort, aus welchem man eine Sache betrachtet, sowohl eigentlich, als figürlich.

In den zeichnenden Künsten heißt **Gesichts-Punct**, der Ort, aus welchem man eine Landschaft oder jede andere Scene übersieht. Man nennt ihn auch den **Augen-Punct**, den **Haupt-Punct**, **die Lage des Auges**, Punctum oculi, Punctum visus, Fr. Point de vue. Eine Stadt oder ein Garten zeigt sich ganz anders, wenn man von einer nahen Höhe darauf herunter sieht, als wenn man weit davon entfernt, oder weniger hoch steht. Folglich verändert der Gesichtspunct die anscheinende Gestalt der Dinge. Es kömmt also bey Gemälden und Zeichnungen sehr viel darauf an, daß man für jede Scene einen vortheilhaften Gesichtspunct annehme. Die schönste Landschaft könnte aus einem Gesichtspunct gezeichnet werden, in dem sie ihre Schönheit verlöre. Aber außer dieser allgemeinen Vorsichtigkeit sich in den vortheilhaftesten Gesichtspunct zu stellen, die man dem Geschmacke des Malers überlassen muß, giebt es noch besondere Regeln zu der guten perspectivischen Zeichnung der Gemälde, denen zufolge der Zeichner den Gesichtspunct, aus welchem das Gemälde angesehen werden muß, bey der Zeichnung festsezt.

Ein Gemälde zeigt sich nur alsdann in seiner Vollkommenheit, wenn das Auge dessen, der es betrachtet, gerade in dem Gesichtspuncte, auf den sich seine perspectivische Zeichnung gründet, steht. Daher kömmt es, daß Kenner, um die Gemälde recht zu beurtheilen, dasselbe, wo es möglich ist, allemal aus dem wahren Gesichtspuncte betrachten. In Gallerien aber, wo die Gemälde aufgehangen sind, geht es selten an.

Gesichts-Zug, Gesichtszüge, die Züge, d. i. Linien des Gesichtes, welches theils ein Geschenk der Natur, mehrentheils aber auch verrätherische Falten oft empfundener Leidenschaften sind. Einige wollen daher aus dem Gesichte sogleich urtheilen können, wie eines Menschen Gemüth geartet und beschaffen sey. Die Wissenschaft der Linien und Züge des Gesichtes, und ihrer Bedeutung, in welcher es zu unsern Zeiten insonderheit Lavater sehr weit gebracht hat, heißt die Gesichts-Kunde, Gr. und Lat. Physiognomia, Fr. Phisionomie; und derjenige, welcher der Linien des Gesichtes kundig ist, und aus denselben wahrsaget, ein Gesichts-Kundiger, ein Gesichts-Deuter, im Scherze Gesichts-Guker, Physiognomus.

In unsern Tagen wird diese ernsthafte Wissenschaft dadurch ganz verächtlich und lächerlich, daß man so gar Thiere zum Gegenstande der Physiognomie, ja noch dazu in der weitschweifigsten Bedeutung nicht allein auf eine leidende, sondern auch auf eine thätige Art, macht. Mit den Pferden hat man bereits, in dem Versuch eines Beweises über die physiognomische Kenntniß der Pferde, Frf. M. 1778, 8. den Anfang gemacht. Vielleicht werden auch noch Hunde, Katzen, Mäuse, Flöhe und Läuse durchphysiognomiret. Mit Deutschlands Gedanken-Reichthum und Geistes-Schwung ist es sehr weit gekommen!

Gesiegelte Erde, siehe Siegel-Erde.

Gefer, siehe Kropf.

Gesims, (*) (das), ein hervor stehender Rand um einen Körper, entweder etwas darauf zu stellen, oder auch nur zur Zierde. Insonderheit versteht man in der Baukunst und bey den Holzarbeitern, unter Gesims eine aus mehrern Gliedern bestehende Einfassung an dem obersten, bisweilen auch an dem untersten Ende einer

(*) Im gem. Leben Ober- und Niederdeutschlandes nur Sims, wo es oft auch männlichen Geschlechtes ist, bey dem Hornegk Syms. Es gehört zu dem Geschlechte des Wortes Saum.

einer Mauerwand, oder einer Oeffnung. Also sind die Einfassungen, die in den Zimmern zu oberst an der Decke um die Wände herum laufen, Gesimse, die den Wänden von oben ihre Einfassung geben. Wenn die Wände auch unten an dem Fußboden solche, aus mehrern Gliedern bestehende, Einfassungen haben, so werden sie Fußgesimse genannt. Eine solche Einfassung, die an einem Hause gerade unter dem Dache herum läuft, wird das Hauptgesims des Hauses genannt; s. Th. XVI, S. 312. Auch die Oeffnungen, als: Thüren, Fenster und Kamine, wenn sie ihre völlige Verzierung bekommen, werden oben mit steinernen oder hölzernen Gesimsen (Simswerk, Fr. Chambranle,) eingefaßt.

Das Gesims dient zur Begränzung und Vollendung der Theile, die davon ihre Einfassung bekommen, damit sie als etwas Ganzes erscheinen; s. Th. XVI, S. 117, f.; mithin ist es eine wesentliche Verzierung ganzer Gebäude, der Oeffnungen, der Wände in Zimmern und frey stehender zu bloßer Einschließung eines Platzes dienender Mauern. Sie werden auf sehr vielerley Art gemacht. Die vollständigsten Gesimse sind die, welche nach Art der Gebälke gemacht sind, wie die Hauptgesimse der Häuser, und die Gesimse über große Hausthüren, an denen die Oberschwelle die Stelle des Unterbalkens, der darauf folgende Streifen den Fries, und die darüber hervor stehenden Glieder den Kranz vorstellen. Sie können aus vielerley platten und runden, ausgebogenen oder ausgekehlten Gliedern bestehen, deren Anzahl und Verhältniß keinen besondern Regeln unterworfen ist. Sie müssen allemal nach Maßgebung der Ordnung und des in dem Gebäude mehr oder weniger herrschenden Reichthumes ausgesuchet werden. Man kann aber aus den verschiedenen Gesimsen, welche aus und inwendig an den Gebäuden angebracht sind, gar bald den guten oder schlechten Ge-

schmack

schmack eines Baumeisters erkennen. Siehe Glied in der Baukunst.

Einige allgemeine Regeln müssen bey jedem Gesimse wohl in Acht genommen werden. Seine ganze Höhe, wenn es nach Art eines Gebälkes gemacht ist, wird nach den Verhältnissen der großen Gebälke an den Säulenordnungen genommen. Die Gesimse an den Wänden der Zimmer aber, wo sehr selten die Glieder, welche den Unterbalchen und den Fries vorstellen, angebracht werden, können nach dem Verhältnisse des Kranzes am Gebälke gemacht werden, vom 12ten bis zum 15ten oder 16ten Theile der Höhe der Wand.

Die Menge der kleinen Glieder muß man dabey vermeiden, und die Auslaufungen müssen vom untersten bis zum obersten Gliede immer zunehmen. Die ganze Auslaufung kann der Höhe des Gesimses gleich seyn, oder gegen sie das Verhältniß wie 3:4, oder wie 2:3 haben.

Die Hauptgesimse oder die Gesimse eines ganzen Gebäudes werden auf dreyerley Art gemacht: 1) als vollständige Gebälke mit Unterbalken, Fries und Kranz; 2) mit bloßem Unterbalken und Kranz ohne Fries, welches französisch Corniche architravée genannt wird, oder mit bloßem Fries und Kranz ohne Unterbalken; 3) ohne Unterbalken und Fries mit einem bloßen Kranze. Die erste Art ist also ein wirkliches Gebälk. Die zwote Art muß nie gebraucht werden, wo Säulen oder Pilaster sind; weil da, sowohl der Unterbalken als der Fries, ganz wesentliche Theile sind. Aber an gemeinen Häusern, wo weder Säulen noch Pilaster sind, wird der Unterbalken natürlicher Weise als etwas, wozu kein Grund vorhanden ist, weggelassen. In ganz gemeinen Häusern kann die dritte Art gebraucht werden; alsdann wird das Hauptgesims bloß ein Kranz, wodurch das ganze Gebäude sein oberes Ende bekömmt.

Die Wandgesimse in den Zimmern werden heut zu Tage so gemacht, daß das oberste Glied nicht unmittel-

telbar an die Decke anschließt; man läßt über dem Gesimse eine große Hohlkehle an die Decke anlaufen. Dieses ist unstreitig besser, als die alte Art; denn ein Gesims kann wegen seiner Auslaufung nichts tragen, sondern alle Last muß auf die feste Mauer gesetzt werden.

Weil die Gesimse unter das Dach, um die Dachtraufe von dem Gebäude abzuhalten, weit vorspringen müssen, so muß man dazu so starke Stücke Bauholz nehmen, als man bekommen kann; man kann aber auch, um Kosten zu ersparen, die Gesimse von starken Dielen machen und auskehlen lassen.

Jo. Eph. Huth Unterricht zu Bauanschlägen, 1. Th. Halberst. 1777, f. S. 12.

Gesimse auszukehlen und vorzustecken, und zwar:

1) Architrabgesimse an die Balkenköpfe der auswendigen Seite des Hauses zu verfertigen und anzumachen, wird bezahlt

a) von eichenen Dielen für den laufenden Fuß, Arbeitslohn . . . 9 Pfennige.

b) von fichtenen Dielen . . 6 „

2) Bey Kranzgesimsen unter das Tag auszukehlen und vorzustecken, richtet sich der Arbeitslohn nach der Ausladung; man kann aber billigmäßig für 1 Fuß lang, und jeden Zoll Ausladung von eichenem Holze 1½ Pf. und von fichtenem 1 Pf. rechnen. Hienach beträgt also der Arbeitslohn für ein Gesims

vom Eichenholze	6 bis 7 Zoll Ausladung, den Fuß		9 Pf.
	8 „ 9 „	1 Gr.	— „
	10 „ 11 „	1 „	3 „
	12 „ 13 „	1 „	6 „
	14 „ 15 „	1 „	9 „
	16 „ 17 „	2 „	— „
	18 „ 19 „	2 „	3 „
	20 „ 21 „	2 „	6 „
	22 „ 23 „	2 „	9 „
	24 „ 25 „	3 „	— „

vom

vom Fichten- oder Kiefernholze 6 bis 7 Zoll Ausladung, den Fuß 6 Pf.

8	9	-	-	-	-			8	"
10	11	-	-	-	-			10	"
12	13	-	-	-	-	1	Gr.	—	"
14	15	-	-	-	-	1	"	2	"
16	17	-	-	-	-	1	"	4	"
18	19	-	-	-	-	1	"	6	"
20	21	-	-	-	-	1	"	8	"
22	23	-	-	-	-	1	"	10	"
24	25	-	-	-	-	2	"	—	"

NB. In runder oder geschweifter Arbeit, als für geschweifte Gesimse an Frontispicen u. d. gl. wird die Hälfte mehr bezahlet.

Huth, a. ang. O. S. 54.

Für Gesimse zu mauern und zu legen wird an Maurer- und Handlangerlohn folgendes bezahlt, als:

Für ein Fußgesims von geformten Barnsteinen, für den laufenden Fuß, 3 Pfenn.

Für ein dergleichen von rohen Barnsteinen, die Steine zu verhauen und das Gesims zu mauern, für den laufenden Fuß, 6 Pf.

Für ein Kranzgesims von geformten Barnsteinen, die Steine zu legen, zu verankern und zu hintermauern, für den laufenden Fuß, 1 Gr.

Für ein dergleichen von rohen und ungeformten Barnsteinen, die Steine zu hauen, zu verankern und zu hintermauern, toscanischer Ordnung

12	Zoll	Ausladung	und	Höhe,			den Fuß	2 Gr.	— Pf.
15	"	-	-	-	-	-		2 "	6 "
18	"	-	-	-	-	-		3 "	— "

Für ein Kranzgesims von Sandsteinen oder Werkstücken, die Steine aufzuwinden, zu legen, zu verankern und zu hintermauern, für den laufenden Fuß, 1 Gr.

Huth, a. ang. O. S. 62.

Für Simse inwendig in den Gebäuden in den obersten Ecken der Decke zu ziehen, wird für das dazu nöthige Rohren und Simsziehen, exclus. der Materialien, folgender Arbeitslohn bezahlt.

Für ein schlechtes, und zwar in der Ecke eine große Hohlkehle und an jeder Seite einen Rundstab mit Plättchen, für den laufenden Fuß, 1 Gr.

Für ein etwas besseres mit mehrern Gliedern, den Fuß 1 Gr. 6 Pf.

Für ein ordinäres Gesims mit hängender Platte und doppelter Kehlung, für den laufenden Fuß, 2 Gr.

Für ein Gesims in Kirchen und Säle $1\frac{1}{4}$ Fuß Ausladung, den Fuß 2 Gr. 6 Pf.

Huth, a. ang. O. S. 67.

Fußgesimse an massive Gebäude werden 6 bis 8 Zoll hoch und ausladend gemacht; es wird aber dazu ein Werkstück wenigstens 12 Zoll stark erfordert; dafür wird für den laufenden Fuß im Bruche bezahlt:

für den rohen Stein, der laufende Fuß	1 Gr.
Arbeitslohn, für den laufenden Fuß	2 "
Summa	3 Gr.

Kranzgesimse oder Hauptgesimse unter das Dach werden nach ihrer Höhe und Ausladung, und nach der Vielheit der Glieder bezahlt. Man kann für jeden Zoll der Höhe und Ausladung 4, 5 bis 6 Pf. Arbeitslohn, nachdem viel oder wenig Glieder gemacht werden, bezahlen. Ein Kranzgesims nach toscanischer, dorischer und jonischer Ordnung, welches 18 Zoll Höhe Vorsprung oder Ausladung bekömmt, und wozu ein $3\frac{1}{2}$ Fuß breiter Stein, welcher über die ganze Mauer Stärke reicht, oder dieselbe bedeckt, kömmt der laufende Fuß zu stehen, wie folget:

Der rohe Stein enthält auf jeden laufenden Fuß Gesims $5\frac{1}{4}$ Cubikfuß zu 1 Gr. thut	5 Gr 3 Pf.
Der Arbeitslohn beträgt für den laufenden Fuß	6, 7 bis 8 Gr.—Pf.
Summa	13 Gr. 3 Pf.

Huth, a. ang. O. S. 70.

Ge=

Gesims, (Fuß-) siehe oben S. 560.

— (Haupt-) siehe oben S. 560, 561.

— (Postament-) siehe Th. IX. S. 40.

— (Wand-) siehe oben S. 561.

Gesims-Hobel, siehe unter Hobel der Tischler.

Gesims-Rachel, siehe unter Ofen-Rachel.

Gesinde, (*) (das) ein Collectivum, welches 1. überhaupt alle diejenigen Personen bedeutet, welche man in seinem Gefolge oder zu seiner Bedienung hat. In welcher weitern jetzt veralteten Bedeutung es ehedem für Diener, Bediente überhaupt gebraucht wurde, da dann Hofgesinde, Hofleute, Hofbediente, Reitgesinde, das Reisegefolge u. s. f. bedeutete. Ja Opitz nennt noch die Schüler das Schulgesinde.

2. In engerer und gewöhnlicherer Bedeutung sind es diejenigen Personen der häuslichen Gesellschaft, welche sich verbindlich machen, andern um Lohn geringe Dienste zu leisten, da es dann Knechte, Mägde und geringe Hausbediente unter sich begreift, welche man sonst auch Dienstboten, im Oberdeutschen aber auch Ehehalten, Brödlinge zu nennen pflegt.

3. Figürlich im verächtlichen Verstande, gemeine liederliche Leute, wo vornämlich das Diminit. Gesindel, Oberd. Gesindlein gebraucht wird. Besonders in den Zusammensetzungen Diebsgesinde oder Diebsgesindel, Lumpengesinde, Raubgesinde, Raubgesindel, Schelmengesindel u. s. f.

(*) Gesinde, im Nieders. nur Sinde, stammt entweder von senden, oder von dem mittlern Lat. Gasindus, (s. Th. IX. S. 312) oder von dem Stammworte Sind, der Weg, ab, so daß es eigentlich das Reisegefolge bedeutet. Häusliche Bedienten hießen zum Unterschiede von andern ehedem Ingesinde, Hausgesinde.

Das Gesindewesen ist ein wichtiger Gegenstand der Policey. Da fast kein Stand in der Welt ohne Gesinde leben kann, dieses aber heut zu Tage an den meisten Orten dergestalt aus den Schranken ihrer Pflicht und Schuldigkeit getreten ist, daß die Klagen über faules, liederliches, ungehorsames, trotziges und ungetreues Gesinde allgemein geworden sind, dagegen aber auch nicht zu läugnen ist, daß das Betragen der Herrschaften selbst oft daran Schuld sey; und da das Gesinde einen so großen Theil der Menschen in einem Staate ausmacht, die gute Ordnung aber unter denselben einen großen Einfluß in das gemeinschaftliche Beste hat: so ist leicht zu erachten, daß diese Sache ein wichtiger Gegenstand der Policey ist, und vielerley Gesetze und Einrichtungen erfordert. Denn es muß die Policey nicht allein die Gränzen der häuslichen Gewalt der Herrschaften über ihr Gesinde bestimmen, sondern auch das Gesinde wider unbillige und harte Herrschaften schützen. Es fallen auch vielerley andere Umstände dabey vor, welche Gesetze und Ordnung erfordern, insonderheit des An- und Abzuges des Gesindes, der gegenseitigen Aufkündigung, der Gesindemäkler, der Streitigkeiten, welche zwischen den Herrschaften selbst des Gesindes halber entstehen können, u. d. m. so wie allerley Gesetze nöthig sind, ihr Lohn zu bestimmen, und sie zu einem gebührlichen Betragen anzuhalten. Eine von der Obrigkeit gemachte Verordnung, das Betragen und die Gerechtsamen des Gesindes betreffend, wird die Gesindeordnung genannt.

Vor allen Dingen hat die Policey dafür zu sorgen, daß kein Mangel an Gesinde im Lande entstehe. Dieser Mangel gereicht nicht allein denjenigen Einwohnern, welche in Bedienungen stehen und keine Gewerbe treiben, zur großen Last und Beschwerde, sondern er hat auch vornämlich in den Nahrungsstand, sowohl in Städten als auch auf dem Lande, einen sehr schädlichen

chen Einfluß, weil er die Leute in Betreibung ihrer Gewerbe und Hanthierungen aller Orten verhindert, und sie dadurch in ihrer Nahrung zurück setzt, den Landmann aber, wenn er keine erwachsene Kinder hat, welche die Stelle des Gesindes vertreten können, unfähig macht, seine Wirthschaft gehörig zu treiben. Da nun die allgemeine Wohlfahrt des Staates hauptsächlich auf dem Flor der Gewerbe und der Landwirthschaft beruhet: so kann auch der Mangel an Gesinde dem Staate nicht vortheilhaft seyn. Ja der Staat leidet noch auf einer andern Seite darunter. Ist das Gesinde im Lande rar, und schwer zu bekommen, so sieht man sich genöthigt, Gesinde aus fremdem Lande anzunehmen. Dadurch geht viel Geld aus dem Lande, und die Herrschaften sind bey solchem fremden Gesinde doch immer wenig gesichert, indem sie durch die mitgebrachten Zeugnisse, deren Hand und Unterschrift ihnen oft ganz unbekannt ist, gar zu leicht betrogen werden können; läuft aber ein solches Gesinde aus dem Dienste, und wieder zum Lande hinaus, so sind die Herrschaften allemal vielen verdrießlichen Weitläuftigkeiten ausgesetzt, wenn sie Klagen anstellen und Genugthuung verlangen wollen.

Der Mangel an inländischem Gesinde entsteht eines Theils daher, wenn sich das Gesinde, insonderheit die Mägde, auf ihre eigene Hand in Kammern oder Stuben bey andern Leuten setzt, und sich mit Spinnen, Nähen, Waschen u. d. gl. zu ernähren gedenkt. Dieses thun sie gemeiniglich bey wohlfeilen Zeiten. Sie geben aber dadurch nichts anders, als eine Flucht vor der harten Arbeit und einen Hang zur Gemächlichkeit zu erkennen; sie nehmen lieber mit einem kleinen Gewinne fürlieb, nur, damit sie ihre eigene Herren seyn, und hinter dem Ofen sitzen bleiben mögen; ja sie suchen wohl gar dadurch Gelegenheit zu erlangen, ihren liederlichen Ausschweifungen desto besser und bequemer

nachhängen zu können. Die Polizey kann demnach dieses Sitzen des Gesindes auf ihre eigene Hand nicht gestatten, sondern schafft solches, wenn es nicht aus der Stadt gebürtig ist, fort, oder läßt es in das Arbeits- oder Zuchthaus bringen, und straft auch diejenigen mit Gefängniß oder sonst nachdrücklich, welche dergleichen Gesinde bey sich hägen, und dem Gesindeamte oder dem Policeybedienten, der über die Gesindesachen gesetzt ist, nicht anzeigen.

Königl. preußisches Edict, daß auch bey wohlfeiler Zeit das Gesinde ihrer Herrschaft den schuldigen Gehorsam leisten, auch Knechte und Mägde auf ihre eigene Hand sich nicht setzen sollen, vom 9. Jan. 1731, st. in *Mylii* Corp. Const. March. 5. Th. 3. Abtheil. 1. Cap. No. 38. S. 302.

Andern Theils kann der Mangel an Gesinde dadurch verursacht werden, wenn solche Aeltern, die ihre Kinder nicht selbst gebrauchen, oder sie nicht füglich ernähren können, dieselben dennoch aus Verzärtelung bey sich behalten, da sie zu dienen geschickt sind. Solche geringe Leute in den Städten werden daher billig mit Nachdruck angehalten, ihre überflüssige und ihnen selbst beschwerlich fallende Kinder andern Leuten in Dienst hinzugeben oder zu vermiethen; und wenn dergleichen Kinder keine Aeltern mehr haben, sollen sie sich durch ihre Vormünder, Verwandte oder durch die Mäkler in Dienst bringen lassen.

Insonderheit erfordert das wahre Beste der jungen Leute beyderley Geschlechtes auf dem Lande, daß sie nicht beständig zu Hause bey ihren Aeltern liegen, von selbigen verzärtelt, und dadurch zu einer, das ganze Leben hindurch ihnen anklebenden Faul- und Trägheit gewöhnet, sondern vielmehr von Jugend auf zu fleißiger Arbeit angehalten werden, zumal in fremden Diensten, da sie Gelegenheit finden, viele nützliche Haushaltungsvortheile zu sehen und zu erlernen, die sie hernach mit großem Nutzen in ihrer eigenen Wirthschaft in Uebung bringen können. In dieser Absicht pflegt

man

man den Unterthanen auf dem Lande gewisse Jahre zu bestimmen, welche sie ihre Söhne und Töchter, deren sie nicht selbst in ihrer eigenen Wirthschaft unumgänglich benöthigt sind, (*) bey andern Leuten dienen lassen sollen, und man verstattet keinem, sich auf andere fremde Stätte zu verheurathen, oder als Neubauer sich anzusetzen, ehe sie nicht die vorgeschriebenen Jahre ausgedient haben, und müssen sie sich deßhalb mit einem schriftlichen Zeugnisse, entweder ihres Brodherren, oder des Pfarrers im Dorfe legitimiren. Doch pflegt man von solchem Dienste sowohl die einzigen Erben, sie seyn männlichen oder weiblichen Geschlechtes, um ihren Aeltern in der Arbeit beystehen zu können, als auch die Töchter, welche frühzeitig und noch vor dem zwanzigsten Jahre eine gute Gelegenheit zur Heurath finden, ehe sie dergleichen Dienst wirklich geleistet haben, zu befreyen, nicht weniger die Unterthanen eines Landes alsdann damit zu verschonen, wenn sie größtentheils von auswärtigem Handel und Verdienst leben, und ihre Kinder von Jugend auf zu gleichem Verkehr anführen müssen.

Um sowohl die Innesitzerinnen als auch die überflüssigen Kinder geringer Aeltern zum Dienen zu nöthigen, könnte man sich statt der harten Zwangsmittel gar füglich des gelindern Mittels der Abgaben bedienen, wenn man auf jede solche Person jährlich eine so hohe Abgabe legte, als die Hälfte des Lohnes beträgt, welches sie bey einer Herrschaft verdienen könnte. Auf diese Art würde man den Endzweck ebenfalls erreichen.

Nach der churhannöverischen Dienstbotenordnung, §. 28, müssen selbst diejenigen, denen herrenlos zu bleiben erlaubt wird, der Herrschaft sowohl als den Armen jährlich etwas gewisses entrichten.

(*) Hiebey sind alle Umstände eines Unterthans wohl zu überlegen. Ein Unterthan kann alle seine erwachsene Kinder nöthig haben, wenn er ein starkes Gut hat, dahingegen ein anderer bey einem schwächern Gute seine Kinder nicht alle braucht. Man muß auch das Alter und die Gesundheitsumstände der Aeltern und Kinder in Erwegung ziehen. Ueberhaupt kömmt ein Unterthan alsdann erst zu Kräften, wenn er erwachsene Kinder hat, weil er alsdann das Gesinde ersparen kann.

Damit sowohl die Herrschaft versichert seyn möge, daß sie gute und redliche Leute in Dienst bekomme, als auch das Gesinde desto eher bewogen werde, sich bey der Herrschaft wohl aufzuführen, hat man die schriftlichen Attestate oder Zeugnisse (Dienstbotenabschied, Dienstschein, Gesinde-Erlassungsschein) eingeführt, welche die Herrschaft dem abziehenden Gesinde ertheilen, dieses aber der neuen Herrschaft, wo es sich wieder vermiethen will, vorzeigen muß. Diese Attestate für das städtische Gesinde sind gemeiniglich gedruckt, und werden von der Herrschaft nur ausgefüllet und besiegelt.

Niemand, es sey wes Standes er wolle, Eximirter oder Bürger, darf einiges Gesinde, männlichen oder weiblichen Geschlechtes, (*) wenn solches bisher schon gedient hat, ohne Vorzeigung solchen Zeugnisses von der Herrschaft, wo es zuletzt in Diensten gestanden hat, in seine Dienste auf- und annehmen, noch das Gesinde selbst ohne dergleichen Zeugniß sich bey Jemand vermiethen oder anbringen lassen; und wird gemeiniglich eine nach der Beschaffenheit der Personen und übrigen Umständen abgemessene Geldstrafe von 3, 6, 10, und in wiederholten Fällen noch mehr Rthlr., ja zuweilen das erstemal eine Strafe von 50 Rthlr. und 100 Ducaten darauf gesetzt, wenn Herrschaften Dienstboten ohne richtige Zeugnisse annehmen, oder auch dergleichen bey der Erlassung des Gesindes nicht ertheilen.

Diese

(*) Unter das Dienstgesinde in den Städten begreifen die preussischen Gesindeordnungen folgende Personen: Alle bey den Particulärherrschaften in wirklichem Lohn und Brod stehende Haushofmeister, Kammerdiener, Bereiter, Sommeliers oder Tafeldecker, Confiturriers, Köche, Läufer, Heiducken, Lackeyen, Jäger, Dienstgärtner, Portiers oder Thürsteher, Kutscher, Vorreiter, Reutknechte, Brauknechte, Wagenknechte, auch Küchen- und Dienstjungen; vom weiblichen Geschlechte aber die Kammermädchen, die Haushälterinnen oder Ausgeberinnen, Köchinnen, Ammen, Hausmägde, Braumägde, und andere gemeine Mägde grose und kleine.

Diese Gesindeattestate müssen nach der preußischen Einrichtung folgende Stücke in sich halten: 1) Des Dienstboten Vor- und Zunamen; 2) Geburtsort; 3) Alter; 4) Größe und Statur, nebst Farbe der Haare, oder andere Kennzeichen; 5) ob er verheurathet oder nicht? 6) die Zeit, wie lang er gedient hat; 7) sein wahres gutes oder schlimmes Verhalten. In den Städten sind, wie schon gedacht, die Attestate gedruckt, und werden bey den Stadtkämmereyen abgeholet, und das Stück mit 6 Pfenn. bezahlet, welche Zahlung derjenige Theil thun muß, welcher den Dienst aufsaget. Die daher einkommenden Gelder werden zum Besten der Arbeitshäuser verwendet.

Formular eines Gesinde-Erlassungsscheines.

Nachdem aus gebürtig,
Alters Jahr, von Statur, Haaren,
verheurathet, bey mir als gedienet, und
in solcher Zeit sich dergestalt aufgeführet, daß

und aus der Ursache von mir dimittiret worden,
weil
Als habe darüber diesen Schein, der publicirten
königl. Gesindeordnung zufolge, und der Wahrheit
gemäß, unter meiner eigenhändigen Unterschrift
und Petschaft ertheilen sollen, Berlin, den

Wenn ein Gesinde bisher außerhalb der Stadt gedient hat, sich aber in derselben in Dienst begeben will, muß es, in Ermanglung eines gedruckten, wenigstens ein schriftliches, aber beglaubtes und unverfälschtes Zeugniß von seiner lezten Herrschaft, oder, wenn es vom Lande ist, von der Gerichtsobrigkeit, dem Prediger, oder von seinen Anverwandten beybringen.

Hat ein Dienstbote noch gar keiner Herrschaft gedient, sondern geht das erstemal in Dienste, so muß er von seinem Herkommen, Alter und Auferziehung, auch nach Befinden, daß er mit der Seinigen Wissen und Willen in Dienste gehe, ein schriftliches Attestat von seinen Aeltern oder Vormündern, oder sonst beglaubten ehrbaren Leuten, Angehörigen, oder auch vom Prediger des Ortes, oder von der Gerichtsobrigkeit, und

zwar

zwar von letzterer sonderlich in dem Falle, wenn die Kinder der Unterthanen derselben zuvörderst zu dienen schuldig sind, aufzuweisen haben, diese Scheine aber werden ihm unentgeldlich ertheilet.

Das Gesinde muß das Zeugniß vorweisen, wenn solches gleich nicht nach seinem Wunsche eingerichtet ist. Es steht aber, wenn solches nicht gut lautet, sowohl dem Dienstboten, daß er bey dem neuen Herrn seine Entschuldigung darüber beybringe, oder Besserung verspreche, als dem neuen Herrn selbst frey, wie weit er darauf nach Beschaffenheit der Umstände zu reflectiren nöthig finde, und dergleichen Gesinde auf einige Zeit zur Probe in den Dienst nehmen wolle.

Die Gesindemäkler und Mäklerinnen, welche Dienstboten ohne Attestat anbringen, werden an Gelde, oder wenn sie es nicht vermögen, einige Tage mit Gefängniß bey Wasser und Brod bestraft, und wenn sie solches öfters unternehmen, abgeschaffet, und ihnen ihre Concessionen abgenommen. Das Gesinde aber, welches sich ohne Attestat vermiethet, wird ebenfalls mit Gefängnißstrafe beleget, und nach Befinden aus der Stadt geschaffet.

Wenn eine Herrschaft aus Eigensinn dem wegziehenden Gesinde kein Zeugniß geben will, so kann dasselbe bey der gehörigen Obrigkeit desfalls Anzeige thun, da dann diese schuldig ist, den Erlassungsschein von der Herrschaft abzufodern, und solche zu dessen Ertheilung nach Befinden entweder mit Nachdruck anzuhalten, oder anstatt derselben einen Schein dem Gesinde ex officio auszuhändigen, daß es sich weiter vermiethen soll, welches auch besonders in den Fällen Statt findet, wenn ein Gesinde bestraft worden ist, und Besserung angelobet.

Diese Zeugnisse müssen wahr- und gewissenhaft ausgestellt werden, ohne dabey Leidenschaften, Rachgier, oder auch unzeitiges Mitleiden zu gebrauchen;

und

und diejenigen, welche falsche Zeugnisse schreiben, oder falsche als wahrhafte vorzeigen, werden als Falsarii angesehen und bestrafet.

Um desto gewisser zu seyn, daß kein Gesinde ohne dergleichen Zeugnisse in den Dienst angenommen werde, müssen die Policeyinspectores bey ihren anzustellenden Visitationen zugleich auch wegen der Zeugnisse Nachfrage halten, welches keine Herrschaft übel nehmen darf.

Sind die Zeugnisse erst bey dem Anziehen aufzuweisen, wie die Ausleger es in vielen Gesindeordnungen verstehen, auch wohl manche Gerichte darnach sprechen: so haben sie gerade die geringste Wirkung. Was fragt ein gewissenloser Dienstbote nach einem schlechten Attestate seiner vorigen Herrschaft, wenn er den Dienst bey der neuen bereits angetreten hat, und überzeugt ist, daß diese ihn sogleich weder wegjagen, noch in der Geschwindigkeit ein anderes Dienstgesinde bekommen kann! Schon bey dem Vermiethen müssen diese Scheine vorgezeigt werden, und beydes Aufführungs- und Beurlaubungsscheine seyn. Hier hat eine miethende Herrschaft noch Zeit, sich zu besinnen, und Freyheit, auf ein schlechtes Attestat zu achten. Diese Erinnerung hat schon ohnedieß ihren Grund in der Erfahrung. Vernünftige Hausväter miethen selten Leute, ohne vorher bey ihren damaligen Herren wegen der Beurlaubung und Aufführung nachzufragen. Sie holen also im Grunde schon bey dem Miethen Attestate ein. Und die Herrschaften sind sich einander diese Pflicht des Nachfragens aus öffentlicher Achtung und aus eigenem Nutzen schuldig. Viele hingegen dünken sich zu groß, sich bey andern, zumal geringern Herrschaften nach dem künftigen Gesinde zu erkundigen. Sie fragen also entweder gar nicht nach, oder sie schicken alte Weiber hin, die etwa bey den Miethleuten im Hause nachfragen müssen, was der Dienstbote daselbst für ein Lob habe. Aber alle gute Ordnung, alles Wohl der Familien, alle rechtschaffene Policey erfordern es, daß kein Gesinde eher gemiethet werde, als bis es seiner dermaligen Dienstverbindlichkeit für die Zukunft erlassen worden ist. Sonst entstehen tausend Verdrüßlichkeiten, Bitterkeiten und Neckereyen, sogar unter den Herrschaften, die zuletzt keine Gesetze und Policey gänzlich beylegen können.

Auf dem Lande und in den Dörfern wird ebenfalls nicht gestattet, verlaufenes Gesinde in Dienst zu nehmen, sondern es muß ein jeder Wirth von des Dienstboten vorigen Herrn Nachricht einziehen, ob derselbe mit seinem guten Willen aus dem Dienste gegangen sey, auch sich wohl verhalten habe; widrigenfalls derjenige, wer dawider handelt, von dem Amte mit empfindlicher Leibesstrafe belegt wird, auch den dadurch seinen Nachbarn zugestoßenen Schaden ersetzen muß. Es wird auch wohl befohlen, deshalb einen ordentlichen Dienstschein von dem vorigen Herrn zu fordern; doch sind die gedruckten Attestate auf dem Lande nicht eingeführt.

So wie die Zeugnisse, die dem Gesinde auf dem Lande ertheilt werden, gemeiniglich abgefaßt sind, ist es kaum werth, nach einem Zeugnisse zu fragen. Was kann das helfen, wenn ich hinschreibe: Daß Hans Puff zeither bey mir treu und redlich gedienet, wird hiemit auf Verlangen gehörig attestiret. Das heißt weiter nichts, als: Quilibet præsumitur bonus, ergo & hic. Das ist ein Zeugniß für das ganze menschliche Geschlecht; es beweiset zu viel, und folglich nichts. Ich kann ja über des Kerls attestirte Treue und Redlichkeit ein Bettler werden, wenn er mir ein paarmal meine Pferde verwahrloset. Wo sind die Herrschaften, die nach dergleichen Zeugnissen fragen? Und warum wollten sie nach nichtsgeltenden Dingen fragen? Hätte auch ein rechtschaffener Knecht ein noch so gutes Zeugniß, so würde ein liederlicher Kerl ohne dasselbe gewiß eben so weit kommen, weil es auf seine Bestimmung nicht den geringsten Einfluß hat. Soll die Gesindeordnung eine wahre Realität werden, so muß sie durch dergleichen Zeugnisse fest gehalten, und es muß mit diesen regelmäßig, und auf eine mehr respectable Art umgegangen werden. Es muß ungefähr folgendes darin stehen: 1) So und so viel hat dieser Knecht Lohn bekommen. 2) So ist seine Stärke in dem Feldbaue beschaffen. 3) So hat er sich bey Wartung des Viehes und Erhaltung des Wegenzuges betragen. 4) Von Geräthschaft kann er dieß oder jenes anfertigen. 5) In der Erndte ist er so und so gewesen. 6) So treu, folgsam, nüchtern oder verträglich ist er mit anderm Nebengesinde gewesen. 7) In Absicht auf das Christenthum hat er sich so bezeiget. 8) Aus der und der Ursache ist er von mir

gezo-

gezogen. 9) Er kann schreiben und lesen oder nicht u. d. gl. Von allem diesem müßte auch das Gegentheil angemerkt werden, damit der Unterschied und die Folgen von Rechtschaffenheit und Bosheit von solchem Volke recht gefühlt würden. Daher müßte es heißen: So und so übel ist er mit meinen Pferden, Ackergeräthen ꝛc. umgegangen. Ein solcher Flucher, Säufer und Spieler ist er gewesen. So viel Mägde hat er verführet. So oft hat er mir das Saatkorn gestohlen, und mir weiß gemacht, es wäre nicht aufgegangen. Er hat müssen zum Häckselmachen getrieben werden, und hat ihn fingerlang geschnitten. Aus diesen oder andern Ursachen ist er abgeschafft worden u. s. w. Würden dergleichen Zeugnisse also abgefasset, oder müßten sie also bey Verlust der Glaubwürdigkeit oder des ehrlichen Namens abgefaßt werden, und sie empfiengen alsdann ihre Gültigkeit, welches leicht geschehen kann, da alle diese Puncte mit einer Menge von Zeugen leicht könnten bewährt werden, indem alle Nachbarn sehr bald die Aufführung eines Knechtes erfahren: so würde das Gesinde auch bey dem wohlfeilsten Brode schon geschmeidiger werden. Hr. von Loen giebt in der 20sten Betrachtung seiner freyen Gedanken zur Verbesserung der menschl. Gesellschaft mehrere Anschläge, wie diese heilsame Anstalt der Zeugnisse könnte berichtiget werden.

2. St. des Wittenb. Wochenbl. v. J. 1769, S. 9, f.

Preußische Sammler, 1. Band, S. 361, f.

Avertissement, daß kein Gesinde ohne Vorzeigung eines gedruckten Gezeugnisses in Dienst angenommen werden soll, d. d. Berl. d. 12. Oct. 1751; st. in der Edictensamml. auf die Jahre 1751—1755, S. 243, f.

Herzogl. braunschweigische Verordnung, die Dienstbotenabschiede betreffend, d. d. Braunschw. d. 18. Dec. 1766, st. im 3 St. der Braunschw. Anzeigen, v. J. 1767.

Ob es gleich keinem Dienstboten gewehrt wird, daß er sich selbst, wo er will, vermiethe, oder durch seine Angehörige oder andere Freunde und Bekannte bey guter Herrschaft in Vorschlag bringen und recommendiren lasse: so pflegt man doch, um sowohl die Dienstboten, wenn sie sich selbst anzubringen keine Gelegenheit haben, als auch den Herrschaften, wenn sie Gesindes benöthigt sind, desto leichter dazu zu verhelfen, in den Städten, nachdem sie klein oder groß sind,

einen

einen oder mehrere verehlichte Leute zu Gesindemäklern oder Gesindevermiethern, welche an einigen Orten Knechtväter und Mägdemütter genannt werden, zu bestellen, und deren Namen in dem Intelligenzblatte oder Adreßkalender bekannt zu machen, die man auch auf dem Rathhause bey der Stadtkämmerey oder dem Policeydepartement erfahren kann. Von diesen Leuten bringen die Männer das männliche, die Weiber aber das weibliche Gesinde zum Vermiethen an, und können sich die Herrschaften bey solchen in bedürfendem Falle erkundigen.

Es wird Niemand zu solchen Gesindemäklern und Mäklerinnen angenommen, der nicht vorher von dem Policeydirector, und in kleinen Städten von dem Magistrate ordentlich zu seiner Pflicht angewiesen, auch auf selbige und Haltung der Gesindeordnung vereidet worden; wo sie zugleich von lezterer ein Exemplar gegen Bezahlung erhalten, und für die Beeidigung und Ertheilung der mit dem Policey- oder Stadtsiegel bedruckten Concession die Gebühren erlegen müssen.

Die Pflichten und Obliegenheiten dieser Gesindemäkler und Mäklerinnen bestehen in folgenden. 1) Müssen sie die Dienstboten, welche sich vermiethen wollen, baldmöglichst unterzubringen, vorzustellen und wirklich zu vermiethen, denen Herrschaften aber, welche dergleichen verlangen, ohne Aufhaltung darunter zu dienen suchen, und selbigen ihre Concession, daß sie bestellte Mäkler sind, vorzeigen. 2) Von dem Gesinde, welches sie anbringen oder vermiethen, ein ordentliches und accurates Verzeichniß halten, und in ein darüber zu führendes Buch allzeit a) des Dienstboten Vor- und Zunamen, b) woher er gebürtig, c) bey wem, und d) wann und wie lange er sich vermiethet, aufschreiben, damit man bedürfenden Falls daraus nöthige Nachrichten nehmen könne. 3) Keinen Dienstboten von seiner bisherigen Herrschaft weder unter Verheißung

bes-

bessern Dienstes oder Lohnes, oder weniger und leichterer Arbeit, noch anderer Vortheile, abwendig machen, noch denen Herren oder Frauen, welche solches in Ansehung dieses oder jenes bey andern dienenden Gesindes verlangen, Gehör geben, sondern erwarten, bis sich die Dienstboten wegen anderweitiger Unterbringung bey ihnen selbst melden, oder sie sonst versichert seyn, daß selbige ehrliche gute Leute sind, und bey ihrer bisherigen Herrschaft, weil sie von selbiger etwa übel gehalten werden, oder andere erhebliche Ursache dazu haben, nicht bleiben können oder wollen, und den Dienst wirklich aufgesaget haben. 4) Sie müssen kein Gesinde bey einer andern Herrschaft wirklich anbringen noch vermiethen, es sey denn mit obgedachtem Zeugnisse, wenn es vorher gar nicht gedienet hat, versehen, oder wenn es schon bey Jemand in Diensten gestanden hat, den Erlassungsschein, insonderheit wo es zuletzt gedienet hat, vorgezeiget, oder es habe, wenn die Herrschaft vor gänzlicher Endigung des Dienstes keinen Schein ertheilen wollte, der Mäkler bey derselben vorher Erkundigung eingezogen, ob der Dienstbote seines Dienstes werde erlassen werden. 5) Damit liederliches, entlaufenes oder mit schlechtem Zeugnisse versehenes Gesinde sich mit alten Erlassungsscheinen, unter dem Vorwande, daß sie bisher, oder eine Zeitlang, gar nicht gedienet haben, Niemand betrüge: so müssen die Mäkler den Dienstboten auf solche alte Briefe nicht forthelfen, sondern sich von ihnen ein Zeugniß vorzeigen lassen, wo sie sich indessen aufgehalten, und wie sie sich dabey aufgeführet haben. 6) Müssen sich die Mäkler überhaupt nach den Umständen des Gesindes, welches sich durch sie vermiethen will, und an was für Orten es vorher gedienet habe, wie es daselbst weggekommen sey, ob und was es für Zeugniß habe, was es für Herkommens sey, ob es verheurathet sey u. d. gl. erkundigen, und nöthige Nachrichten den miethenden Herrschaften nicht vorenthalten, noch, wann

und warum sie kein Zeugniß haben, verschweigen. 7) Wird den Gesindemäklern ernstlich untersagt, dem in wirklichen Diensten sich befindenden Gesinde bey sich Aufenthalt, oder Zusammenkünfte, zum Saufen, Karten- und Würfelspielen und Tanzen zu verstatten, viel weniger dazu Anlaß und Vorschub zu geben, noch auch ihre Kisten und Koffer, oder sonst etwas, ohne ihrer Herrschaft Wissen, von ihnen an- oder in Verwahrung zu nehmen. 8) Die Mäkler bekommen von dem Hand- oder Miethgelde des Gesindes, welches sie bey einer Herrschaft unterbringen, die Hälfte, oder aber von der Herrschaft 2 Ggr., und von dem Gesinde gleichfalls 2 Ggr., oder auch den vierten Theil des Miethgeldes, für ihre Bemühung, dürfen aber ein mehreres so wenig von der Herrschaft, als von dem Gesinde, bey Strafe doppelter Erstattung und 48 stündigem Gefängniß, weder fördern noch nehmen.

Berlinische Gesindeord. Tit. 2, §. 10. Breßlauische G. O. Tit. 2. §. 9 Clevische G. O. Tit. 2. §. 10. Mindensche G. O. §. 8. Neißische G O. Tit. 2. §. 9.

Eidesformel für die Gesindmäkler und Mäklerinnen in Berlin.

Ich gelobe und schwöre zu Gott einen leiblichen Eid, daß, nachdem ich von E. Hochedl. Magistrat zum Gesindemäkler (zur Gesindemäklerin) angenommen worden, ich mich dabey in allen Stücken nach der königlichen Gesindordnung, wie sie jetzt ist, und künftig geändert werden möchte, fleißig achten, und derselben in keine Wege zuwider leben oder handeln will. Insonderheit will ich keine Versammlungen oder Zusammenkünfte des in Diensten stehenden Gesindes bey mir verstatten; ich will auch keinen Dienstboten, der nicht seine schriftliche Erlassung hat, zu andern Diensten antragen, noch weniger sie von ihren Herrschaften abziehen oder abwendig machen. Liederliches und herrenloses Ge-

sinde will ich bey mir gar nicht hägen, sondern solches vielmehr der Obrigkeit gebührend anzeigen. Auch will ich mich mit dem verordneten Mäklerlohne begnügen lassen, und darüber nichts begehren noch erpressen. So wahr mir Gott helfe durch Jesum Christum! Amen.

Außer dem gesetzmäßigen und erlaubten Mäkeln, giebt es noch ein anderes, welches in vielen Gesindordnungen scharf verboten ist; da man nämlich ein Gesinde unberufener und heimlicher Weise, wenigstens ohne Vorwissen dessen dermaliger Dienstherrschaft, einer andern zuzubringen, und solchergestalt der ersten abwendig und abspenstig zu machen suchet. Dieses Mäkeln ist allemal unerlaubt, sowohl in Absicht auf die Personen, als auch auf die Art, womit es geschieht. Wenn die Gesindeordnungen in einem Lande, aus weisen Ursachen, das Miethen und Vermiethen bloß durch das Gesinde selbst, oder ein eigentlich bestelltes Gesindeamt, oder durch die Obrigkeit geführt wissen wollen: so versteht sich von selbst, daß alle übrige Zubringer und Unterhändler, sie mögen seyn wer sie wollen, kein Recht dazu haben, und ein unerlaubtes Geschäft treiben. Wie vielmehr wird dieses Geschäft strafbar und der bürgerlichen Gesellschaft äußerst verderblich, wenn sich, wie gemeiniglich geschieht, Leute damit abgeben, die weder Ehre noch Schande, weder Gewissen noch Lebensart haben: alte Spittelfrauen, Waschweiber, Schmarotzer- und Stadtklatschen, Landstreicher und Betrüger ꝛc.! Dergleichen Leute begeben sich mehr in Mittel- und kleine Städte, mehr auf das Land als in die Hauptstädte. Denn in erstern kommen die anbefohlnen Gesindkommissionen oder Gesindämter nicht leicht zu Stande, weil sie nichts einbringen. Daher finden sich an solchen Oertern immer eine Partie geheimer Unterhändler, die sich in den Häusern bekannt machen, und das Gesinde entweder zu- oder wegbringen. Gienge alles dabey aufrichtig zu, so wären diese Leute nicht zu strafen; so aber sind es gemeiniglich die niederträchtigsten, ärmsten und unverschämtesten Bettelsäcke, die sich mit dieser Mäklerey abgeben. Worauf können diese anders als auf ihren eigenen Nutzen, sehen? Dieses Volk kundschaftet in der Stadt alle gute Gesindestationen aus, d. h. solche, wo die Wirthschaft in den Händen der Dienstboten ist, und dahin bringen sie diejenigen, von denen sie das meiste haben. Oder aber sie kennen alle Herrschaften, die ein tüchtiges und erfahrnes Gesinde verlangen,

langen, und ein solches durch Abwendung von andern Herrschaften, gegen Versprechung mehrern Lohnes, oder Geschenke, oder besserer Tage, vermittelst Bemühung dieser Leute, erhalten. Sie treiben daher mit dem Gesinde eine völlige Kuppeley, welche um so viel schädlicher ist, je schleichender sie getrieben, und je weniger dabey auf den wahren Nutzen der Herrschaften und des Gesindes selbst, gesehen wird.

Es ist aber noch ein schrecklicherer Grad des Mäkelns und Abwendens, wenn Herrschaften nach anderer ihrem Gesinde heimlich schicken, selbiges ansprechen lassen, ihm mehr bieten, allerley Versprechungen thun, und solchergestalt Verbrecher der Polizey und guten Ordnung werden. Pfui, einer solchen Herrschaft, die nicht mehr Ehre hat, als daß sie sich dem Muthwillen eines Dienstboten Preis giebt, oder vielmehr ihn übermüthig, aufsäzig und stolz machet! Es ist eine ganz gerechte Strafe, wenn ein solcher der Herrschaft in der Folge ehrlos und trozig begegnet; da sie selbst ehrlos genug gewesen ist, sich ihn zu erbetteln, oder gar zu erkaufen.

Diese Verführungen verursachen auch nicht selten, daß ein Gesinde, welches sich schon bey einer Herrschaft vermiethet, und das Miethgeld erhalten hat, solcher Dienst ihm aber leid gemacht worden, sich bey einer andern Herrschaft vermiethet, und der erstern das Miethgeld, unter vielen erdichteten Entschuldigungen, zurück zu geben suchet. Boshafte Menschen sehen es oft als ein bequemes Mittel an, sich an ihrem Nächsten, dem sie nicht gewogen sind, zu rächen, wenn sie ihm das Gesinde abspennstig machen, oder durch Verläumdung verhindern können, daß er gutes Gesinde bekomme. Besonders herrscht diese Bosheit unter dem Gesinde selbst. Kündiget ein Dienstbote seiner Herrschaft den Dienst auf, in welchem es ihm etwa nicht nach seinem boshaften und verkehrten Willen gegangen, sondern er mit Ernst und Schärfe zu seiner Schuldigkeit angehalten worden ist: so sucht er, noch vor Endigung des Dienstes, seine Herrschaft bey dem übrigen Gesinde in der Stadt in bösen Ruf zu bringen, und insonderheit diejenigen wider dieselbe aufzuhetzen, von welchen er vermuthet, daß sie sich an seinem Platze bey ihr vermiethen möchten. Da weiß denn ein solcher böser Mensch hundert Klagen wider seine Herrschaft vorzubringen, die, wenn sie untersuchet werden sollten, entweder erdichtet und ohne Grund sind, oder weshalb der Dienstbote die Schuld sich selbst und seinem übeln Verhalten lediglich zuzuschreiben hat. Diesem boshaften und sündlichen, dem gemeinen Wesen und gesellschaftlichen Leben der Menschen aber

sehr

sehr nachtheiligen Verfahren muß nun die Polizey auf alle nur mögliche Art zu steuern suchen. Sie kann hierin niemals zu scharf und zu strenge seyn; und es ist gar nicht wider die Billigkeit, wenn dergleichen Unfug bey den Gesindemäklern selbst, so wie bey andern gemeinen Leuten und dem Gesinde, mit dem Zuchthause, bey den Herrschaften aber mit ansehnlicher Geldstrafe geahndet, das Gesinde aber, welches von doppelter Herrschaft Miethgeld genommen hat, nebst Erstattung des zuletzt erhobenen, mit etlichen Tagen Gefängniß bey Wasser und Brod angesehen wird.

Vom Gesindemäkeln, s. das 44. S. des Wittenb. Wochenbl. v. J. 1770, S. 359; fgg.
Von Gesindevermiethern, s. J. P. Willebrand Grundriß einer schönen Stadt, 1. Th. Hamb. und Leipz. 1775, & S. 285, f.
Von den guten Gesindvermietheranstalten, s. desselben 2 und 3. Th. 1776. S. 153.

Dem gemietheten Gesinde pflegt man, zur Befestigung des geschlossenen Vertrages, Geld auf die Hand zu geben, welches das Handgeld, Miethgeld, der Miethgroschen oder Miethpfennig, (*) genannt wird. Ohne Miethgeld ist keine Vermiethung gültig. Es ist aber dasselbe kein Theil vom Lohne, sondern nur ein Zeichen des errichteten Dienstkontraktes, und muß dem Gesinde sogleich bey der Vermiethung gegeben werden. Daher hat bey entstehender Streitigkeit, wegen doppelter Vermiethung, diejenige Herrschaft den Vorzug, welche am ersten das Miethgeld gegeben hat; und das Gesinde, welche dasselbe einmal angenommen hat, kann nicht zurück ziehen, noch das Geld wieder geben, sondern muß die Zeit, auf welche es sich vermiethet hat, ohne allen Einwand dienen.

Doch ist an einigen Orten der Fall ausgenommen, wenn ein Gesinde, nach geschehener Vermiethung, und ehe es in den Dienst tritt, eine vorher schon verabredete Heurath vollziehen will; imgleichen, wenn die Aeltern des Kindes, welches sich ver-

(*) Niedersächs. Medelgeld, ehedem Medelse, Menaste, um Bremen Godesgeld, Gottesgeld.

vermiethetet hat, wegen ihnen zugestoßener harten Krankheit oder andern Unglücksfalles, selbst unumgänglich benöthigt sind; als in welchen Fällen, wenn das Vorgeben gegründet ist, die Herrschaft das Miethgeld von dergleichen Gesinde wieder zurückzunehmen, sich nicht weigern darf. Nur muß diese Zurückgabe nicht zu spät, sondern zu solcher Zeit geschehen, daß die Herrschaft noch anderes Gesinde bekommen kann, widrigenfalls solches zurücktretendes Gesinde allerdings schuldig ist, der Herrschaft an seiner Stelle einen andern annehmlichen Dienstboten zu verschaffen.

An einigen Orten wird das Miethgeld dem Gesinde nicht allein bey der ersten Vermiethung gegeben, sondern es erhält dasselbe auch so oft, als die Miethzeit verflossen ist, und es noch länger bey der Herrschaft bleiben will, und sich also bey derselben von neuem vermiethet. An andern Orten hingegen findet das Miethgeld bloß bey einer neuen Herrschaft und dem neuen Gesinde Statt, und darf letzteres dasselbe nicht verlangen, noch ihm solches von neuem gegeben werden, wenn es nach geendigtem Dienstjahre noch länger bey der Herrschaft bleiben und dienen will.

Denenjenigen, welche durch ihre Schuld ein Dienstjahr nicht aushalten, sondern im ersten oder zweyten Quartale dimittiret werden müssen, wird das empfangene Miethgeld auf ihr Lohn angerechnet.

Wie viel zum Miethgelde gegeben werden soll, wird gemeiniglich bestimmet. An einigen Orten sollen demjenigen Gesinde in den Städten, welches zu gemeiner und gewöhnlicher Hausarbeit und Dienstleistung gebrauchet wird, höchstens 24 Mgr. oder 16 Sgr. gegeben werden; das Miethgeld für Bediente aber, die nicht zu gemeiner Hausarbeit gebrauchet werden, wird dem Gutbefinden der Herrschaft überlassen; doch soll darin Maße gehalten, und auch in den vornehmsten Häusern niemals mehr, als 1 Rthlr., wohl aber darunter, gegeben werden. An andern Orten sind 8, 12 bis 16 Sgr. oder nur 4 bis 6 Sgr., festgesetzt, und soll Niemanden von der Bürgerschaft ein mehreres

reres, zum Verderb des Gesindes, und damit es nur solcherhalb sich oft zu verändern suche, gegeben werden; den vornehmen und sonst distinguirten Herrschaften aber wird die Freyheit gelassen, denen Leuten, welche sie in Dienste nehmen, bey der Miethung ein mehreres zu geben; doch soll das Gesinde durchaus nicht fordern oder vorschreiben, noch weniger darüber, daß sie etwan ein schlechtes Miethgeld bekommen, spöttisch sprechen, sondern sich mit dem bedungenen Lohne begnügen lassen, oder willkührlicher Strafe unterworfen seyn. Geschieht die Miethe nur auf ein halbes Jahr, so wird auch nur die Hälfte des gewöhnlichen Miethgeldes gegeben.

Die Miethzeit pflegt gleichfalls in den Gesindordnungen bestimmt zu werden. Also soll dieselbe allzeit, wenn nicht besondere Umstände ein anderes erfordern, und solches ausdrücklich verabredet worden ist, auf ein Jahr gerechnet werden, und dem Dienstboten nicht erlaubt seyn, um nur öfters Miethgeld, oder mehr Lohn zu bekommen, sich auf kurze Zeit zu vermiethen; und dieses findet sowohl in den Städten als auf dem Lande, Statt.

Es wird die Miethzeit gemeiniglich von den ordentlichen Quartalen verstanden, so daß wenn gleich ein Dienstbot einige Wochen vor dasselbe in den Dienst tritt, wenn es die Herrschaft nicht anders gut findet, bis an das darauf folgende ordentliche Quartal übers Jahr zu dienen verbunden ist. Geschieht aber das Miethen zu einer Zeit, da das Quartal schon seinen Anfang genommen hat, so wird zwar das Lohn nicht auf das ganze Vierteljahr, sondern nur auf die in demselben noch übrigen Wochen, die Dienstzeit selbst aber, wenn ein anderes ausdrücklich nicht bedungen worden ist, auf das schon angegangene und die drey folgenden Vierteljahre gerechnet.

Was die Quartale selbst betrifft, so werden dieselben sehr verschieden gerechnet. An einigen Orten sind sie auf Lichtmesse oder den 2. Febr. Walpurgis oder d. 1. May, Laurentii oder den 10. Aug. und Allerheiligen oder d. 1. Nov., bestimmt. An andern Orten ist Weihnachten die ordentliche Zeit, da das Gesinde an- und abzieht. Dieses geschieht auch wohl auf Johannis und Weihnachten. An noch andern Orten ist die Miethzeit auf Ostern und auf Viktorstag oder den 25. Febr. In den meisten königl. preußischen Staaten waren sonst die Dienstquartale Ostern, Johannis, Michaelis und Weihnachten gebräuchlich, da dann das Gesinde den achten Tag nach diesen Terminen in den Dienst gehen, und an selbigen Tagen wieder abziehen mußte. Weil aber diese Dienstquartale theils nicht zu einer gewissen beständigen Zeit eintreffen, theils auch eines gegen das andere gar zu lang fällt: so ist vor einigen Jahren verordnet worden, daß forthin die Dienstquartale drey volle Monate dauern, und den 1. Jan., den 1. April, den 1. July und den 1. Oktober eines jeden Jahres ihren Anfang und Ende nehmen sollen.

Königl. Preußische Verordnung wegen der Dienstquartale, v. 18. July 1757.

Sobald das Quartal vorhanden ist, in welchem die Dienstzeit zu Ende ist, muß das Gesinde, wenn es sonst nicht nachzudienen schuldig ist, ohne Aufenthalt erlassen, und ihm zugleich sein rückständiges Lohn bezahlet werden; insgemein aber muß dasselbe gleich zu Anfange des neuen Quartales in den neuen Dienst, wohin es sich vermiethet hat, gehen, und zugleich seinen letzten Erlassungsschein, samt Lade und Koffer, worin es seine Habseligkeit hat, mit in das Haus bringen, solches aber, ohne der Herrschaft Willen, an keinem andern Orte halten, wofern es nicht in solchem Falle für verdächtig angesehen und bestraft werden will.

An verschiedenen Orten ist der Gebrauch, daß das Gesinde, wenn es aus dem Dienste gegangen ist, 8 Tage für sich frey behält,

hält, und alsdann erst in den neuen Dienst tritt. Man entschuldiget diesen Gebrauch damit, daß das Gesinde doch Zeit haben müsse, ihre Kleidungsstücke wieder auszubessern, und nicht so abgerissen wieder in den neuen Dienst gehen könne. Allein, wenn man die Erfahrung zu Rathe zieht, so wird man finden, daß das wenigste Gesinde diese Tage zu Ausbesserung der Kleider anwendet, sondern daß vielmehr die meisten Dienstboten diese Zeit in Faulheit und Ueppigkeit zubringen, und sich, nach ihrer Sprache, etwas zu gute thun, unterdessen daß sich die neue Herrschaft, bey der sie sich vermiethet, mit wenigerm oder gar ohne Gesinde solche 8 Tage über, zu ihrer nicht geringen Beschwerlichkeit, so gut sie kann, behelfen muß. Es ist daher ganz billig und heilsam, wenn diese thörichte Gewohnheit, die dem Gesinde nur Gelegenheit giebt, ihr in dem vorigen Dienste erworbenes Lohn auf eine liederlich Art zu verthun, von der Polizey abgestellet wird. Zur Ausbesserung der Kleider wird schon jede billige Herrschaft die nöthige Zeit vergönnen.

Diejenige Herrschaft, welche das Gesinde, über die ausgesetzte Zeit länger, wider der neuen Herrschaft Willen aufhält, wird an Gelde gestraft, so wie auch der Dienstbote, welcher, wenn er aus dem vorigen Dienste entlassen ist, zu bestimmter Zeit, und ohne erheblichen Ursachen, als: wegen Krankheiten ꝛc. sich nicht einstellt, welche Strafe die neue Herrschaft von dem künftigen Lohne zurück hält; und wird solches Gesinde durch die Gerichtsdiener aufgesuchet, arrettiret und in den Dienst gebracht, muß auch dem Diener seine Mühe bezahlen. Stellt sich aber ein Dienstbote gar nicht ein, so wird er aufgesucht, und in das Arbeits- oder Zuchhaus gebracht, wo er die veraccordirte Zeit über verbleiben muß.

Nach der breßlauischen und neißischen Gesindordnung soll die Herrschaft, welche das Gesinde über die gesetzte Zeit aufhält, vom jedem Tage 8 Ggr. Strafe geben, das Gesinde aber, welches sich zur bestimmten Zeit nicht einstellt, für jeden Tag 4 Ggr. straffällig seyn, und solche die neue Herrschaft von dem künftigen Lohne zurück halten.

Ich komme zur Betrachtung der Pflichten des Gesindes gegen die Herrschaft, nachdem ich vorher einige

Anmerkungen über die Rohigkeit des Gesindes und das Gesindeverderbniß, und über Vorschläge zu Verbesserung des Gesindes, vorangeschickt haben werde. Ich werde die Hauptursachen kürzlich darlegen, warum die Klagen über rohes Gesinde fast in allen Ländern einstimmig, aber auch höchst gegründet sind. Und diese in einer natürlichen Ordnung angezeigten Ursachen lassen zugleich abnehmen, in wie fern ihnen abgeholfen werden kann.

Indem ich von der Rohigkeit des Gesindes rede, so ist es, ohne Erinnern, gewiß, daß ich den größten Theil dieser Art Leute betrachte. Denn einer oder der andere vernünftige, gesittete und ehrliebende Bediente hebet dieses allgemeine Uebel bey weitem nicht auf. Eben so ist es auch leicht begreiflich, daß ich hier durch das rohe Wesen des Gesindes nichts anders, als dessen Mangel an Erkenntniß und Ausübung der Pflichten und guten Sitten, verstehe. Derjenige heißt überhaupt roh in einer Sache, welcher davon gar keine Erkenntniß hat. Redet man nun von der Rohigkeit des Gesindes, so setzt man dadurch ihre schlechte und gänzlich mangelhafte Erkenntniß von den nöthigsten und bekanntesten Pflichten voraus, weil sich die Begriffe desselben ohnedieß nicht weiter, als auf die gemeinsten Handlungen in der menschlichen Gesellschaft, erstrecken dürfen.

Ein neuerer Schriftsteller sucht die Ursachen unsers verderbten Gesindes in folgenden drey Stücken: in der schlechten Erziehung, in der Verführung, und in den Lastern und Unwissenheit der Herrschaften. Wir wollen sehen, in wiefern man ihm beyzupflichten habe. Die erste Ursache, welche in der natürlichen Ordnung dieser Verderbniß vor den übrigen voran geht, ist allerdings die vernachlässigte Kinderzucht, nicht nur bey dem gemeinen Manne, sondern auch in vornehmen Häusern. Ueben die gemeinen Leute eine schlechte Kinderzucht, so entsteht daraus schon der natürliche Fehler,

daß

daß die Republik schlechtes Gesinde bekömmt, weil dieses gemeiniglich aus dem niedrigen Stande der Bürger und Unterthanen genommen wird. Halten aber die vornehmen Familien eben so schlechte Zucht und Ordnung unter ihren Kindern, so entsteht daraus ein Mangel an guten Herrschaften, die das rohe Gesinde gemeinschaftlich nach und nach besser und gesitteter machen könnten. Folglich hat die vernachlässigte Kinderzucht, sie betreffe welchen Stand sie wolle, allemal einen Einfluß auf das Verderbniß des Gesindes in einem Staate.

Ich beziehe mich aber hier zuvörderst auf die Vernachlässigung der Kinderzucht unter dem gemeinen Volke. Die dabey vorgehenden Fehler sind so mannigfaltig, daß ich sie nicht alle berühren kann, die, welche auf den Gemüthscharakter des Gesindes den nächsten Einfluß haben, sind diese, da gemeiner Leute Kinder von ihren Aeltern weder zur Religion, noch zur Arbeitsamkeit und zu wirthschaftlichen Uebungen, noch zum Gehorsam, noch zur bürgerlichen Höflichkeit, angehalten werden. Diese vier Fehler sind die ersten Anlagen zu einem künftigen unbearbeiteten Dienstboten, den kaum eine scharfe und wachsame Herrschaft zurecht bringen kann. Der gemeine Mann ist nicht einmal im Stande, seinen Kindern eine mäßig taugliche Erziehung zu geben, weil er selbst keine hat, und zu Annehmung guter Regeln bereits völlig unbiegsam ist. Er stellt sich vor, seine Kinder bedürften keiner Bearbeitung, weil sie zu der künftigen geringen Bestimmung, als Bediente oder Handarbeiter, schon von Natur völlig geschickt wären. Und doch ist nichts gewisser, als daß diese Art Menschen, eben wegen ihrer geringen Bestimmung, desto mehr Anweisung nöthig haben, je weniger ihre Vernunft sonst Gelegenheit hat, sich aufzuschliessen. Merken sie ja noch Fehler der Erziehung an den Kindern, so lassen sie es zuletzt auf den Unterricht in der Schule ankommen.

Aber hier treffe ich die zweyte Ursache unsers rohen Gesindes an, nämlich die schlecht bestellten Dorf- und Armenschulen. Betrachtet man von der einen Seite das steife und unausgebildete Wesen der meisten Dorfschulmeister, ihr geringes Talent in der nöthigsten Erkenntniß und in der Kunst zu unterrichten; von der

andern

andern aber die gesetzwidrige Art des Schulgehens, und die Beschäftigung der Kinder außer der Schule, so wird man nicht mehr zweifeln, daß die niedrigsten Schulen noch die mehresten Fehler haben, denen nur sehr schwer abzuhelfen ist. Werden die Dorfschulen nur gebessert, und dabey vornämlich die guten Ordnungen derselben befolget, so lassen sich gewiß alle in Vorschlag gebrachte neue Gesindeschulen entbehren. Denn was hat der geringe Schulbediente anderz für Schüler, als künftige Dienstboten, Bauern und Handarbeiter? Uebet er dieser ihre Denkungsart in den vorgenannten Pflichten der Religion, des Fleißes, der Wirthschaft, der Folgsamkeit und Bescheidenheit, so bildet er dem Staate in jeder geringen Lebensart die nützlichsten Mitglieder. Es fehlt also bey den Schulmeistern eben so sehr am Fleiße, als an Geschicklichkeit. Und es wird daran immer fehlen, so lange die meisten derselben, neben ihrer Schularbeiten, sich mit den schlechtesten Arbeiten, zum Lebensunterhalte, beschäftigen müssen, die ihnen öfters mehr, als die ganze Schule, einbringen. Die Zeit des Schulgehens ist auch sehr kurz. Die Kinder werden kaum vor dem zehnten oder eilften Jahre, und auch alsdann nicht ordentlich, hingeschickt, und bald nach dem dreyzehnten, da sie den Unterricht der Prediger zu besuchen anfangen, hat das Schulgehen, zumal wenn die Jugend etwas lesen gelernt hat, ein Ende. Erfolgt die Annahme zum heil. Nachtmahl, so hört ohnedieß alles auf. Wenn die Bauern, vermöge der Schulordnungen und Befehle, gleich versprechen, die Kinder, nachdem sie zum heil. Nachtmahl gegangen sind, noch ein Jahr in die Schule zu schicken, so halten sie es doch nicht. Und nun wird dasjenige, was mit großer Mühe, mehrentheils nur in das Gedächtniß, ohne Ueberzeugung und Empfindung eingepflanzt worden ist, vollends vergessen,

gessen, und die dunkeln Begriffe von Gote und geoffenbarten Wahrheiten werden endlich gar ausgelöschet.

Aus diesen beyden vorhergehenden Ursachen der Rohigkeit des Gesindes fließt nun eine dritte, und zugleich eine der vornehmsten. Sie ist die Unwissenheit im Christenthume. Wenn der Dienstbote nichts von den Pflichten gegen Gott weiß, wie will er die gegen seine Herrschaft kennen? Es ist zum Erstaunen, wenn man zuweilen Gesinde findet, die auch nicht einmal dunkle Begriffe von Gott haben. Kaum daß sie noch glauben, es gebe einen; ohne sich zu bekümmern, was er in Absicht auf die, besonders unvernünftigen, Geschöpfe sey. Da das Christenthum die Lehren von den gesamten Pflichten gegen Gott und Menschen, in Absicht auf das jetzige und zukünftige Leben, enthält, so ist dessen Erkenntniß die wahre Quelle alles guten Verhaltens der Menschen in jedem Stande, und daher zu Bildung des Gesindes so äußerst nothwendig. Ist es hierin unwissend, so fällt mir der Muth zu glauben, daß es jemals gut und nützlich werden könne, was es auch immer für Vorzügliches an sich hätte.

Mit solchen Mängeln beladen kömmt der junge ungezogene unwissende und fast unchristliche Dienstbote zu einer Herrschaft, als zur letzten Stufe der Zucht. Hielten diese nur auf eine gute Ordnung, besäßen diese auch nur so viel bürgerliche Klugheit, die Sitten und Handlungen des Gesindes zum Besten des Hauswesens wohl zu regieren, so würde manches Gesinde in seinen Dienstjahren noch gebessert werden. So aber muß man leider die vornehmsten Ursachen des rohen Gesindes auf die unterlassene Hauszucht der Herrschaften schieben. Die Hauszucht ist ein Geschäft von weitem Umfange. Ich betrachte sie hier bloß in Absicht auf das Gesinde. Ihr erster Verfall hebet sich von Vernachlässigung der Hausandachten an. Man gehe einmal das Hauswesen in Städten und Dörfern durch, und

und sehe nach, wie viele Herrschaften ihr Gesinde zum Gebete etwa noch anhalten? wie viele mit demselben tägliche und wöchentliche Hausandachten, nach Art ihrer rechtschaffenen Vorfahren, haben? wie viele sich die Mühe geben, auf das Christenthum ihres Gesindes eine Stunde zu verwenden? Wahrhaftig, diese Familien werden sich bald zählen lassen. Selbst die meisten Geistlichen sind dieserhalb anzuklagen, die zwar bisweilen die Gemeine öffentlich ermahnen, mit Kindern und Gesinde zu bethen und Hausandachten zu halten, in ihrem eigenen Hause aber solche Pflichten, wozu sie andere so eifrig, und wohl gar mit Scheltworten auffordern, selbst unterlassen. Findet man irgend noch Hausandachten, zu denen das Gesinde gezogen wird, so ist es ein alter gemeiner Bürger, ein ehrwürdiger ländlicher Greis, der sie als ein gesegnetes Erbe seiner Aeltern und Vorfahren beybehält. Viele unserer neuen Hauswirthe hingegen dünken sich zu vornehm, mit ihrem Gesinde zu beten; noch mehrere wollen es, wegen Abbruch ihrer Geschäfte, nicht thun; und die allermeisten können es nicht einmal, wenn sie gleich wollten. Diese leztern sind in meinen Augen die elendesten Herrschaften. Denn da sie sich schämen, ihre Unwissenheit in den ersten Glaubenswahrheiten vor dem Gesinde aufzudecken, so unterlassen sie nothwendig dergleichen Uebungen, und werden selbst neue Werkzeuge der Verderbniß ihrer Bedienten. Frau Dacier sagte einmals: die Dienstboten sind unsere unglückliche Freunde. Dieses ist nirgends richtiger, als in Absicht auf ihr Gemüth- und Religionskenntniß. Der Hausgottesdienst in christlichen Familien ist der erste Weg, wodurch sich dieselben das Vertrauen, die Liebe und Folgsamkeit ihres Gesindes erwerben. Bedächten dieses viele Herrschaften, so würde dieser Nuzen, bloß politisch betrachtet, ihnen die Hausandachten empfehlen, wenn sie gleichgültig genug wären, daraus

keine

keine Religionspflicht zu machen. Ich kann mich gar nicht überzeugen, daß eine vernünftige Herrschaft, ausser der oft unglücklichen Strenge, ein anderes, gelinderes und wirksameres Mittel habe, sich das Gesinde getreu und nützlich zu machen, als dieses. Denn es lernt hiedurch nach und nach einsehen, daß die Schuldigkeiten gegen Gott und Herrschaft, kein eigennütziges Geschwätz der Herrschaften sey, wenn es hört und empfindet, daß diese gegentheils auch Obliegenheiten gegen das Gesinde auf sich haben, welche sie mit Klugheit und Sanftmuth ausüben. Auch der roheste Dienstbote wird lernen sich vor Gott fürchten, wenn er sieht, daß die Herrschaft vor demselben Furcht und Ehrerbietung hat. Manche Religionspflichten sollten wirklich als Polizeysachen angesehen werden! Denn die Nachsicht, welche unsere Kirchenzucht, nach Pflicht und Gewissen, der menschlichen Willkühr öfters gestatten muß, darf die Polizey eben nicht zugeben. Es ist ihr an guten Bürgern, so wie jener an guten Christen, gelegen. Wird der gute Bürger mit dem guten Christen vereinbaret, so kann die weltliche Regierung gar wohl eine Religionshandlung bey Strafe befehlen, welche die geistliche dem freyen Willen eines Jeden überlassen muß. Die Hausandacht mit Kindern und Gesinde, das Lesen der heil. Schrift, u. s. w. gehören hieher.

Nächst an dieses eingerissene Hausübel gränzt ein anderes in der Hauszucht in Ansehung auf das Gesinde: die vernachläßigte Kirchenandacht. Die meisten Herrschaften senden ja noch wohl ihr Gesinde wöchentlich einmal zur Kirche; wenigstens halten sie es nicht davon ab. Was aber dasselbe aus der Kirche für Früchte mitbringt, darum bekümmert sich keine Herrschaft. Die wenigsten forschen einmal nach, ob auch das Dienstvolk wirklich in die Kirche geht, oder ob es nicht, wie gemeiniglich geschieht, diese Zeit über auf

einen

einen Besuch verwendet, und die Herrschaft täuschet? Warum kann denn eine Herrschaft nicht des Abends bey dem Gebete nachfragen, was in der Kirche gepredi-get worden? Warum kann sie nicht, wenn sie in der Predigt gewesen ist, dem Gesinde einhelfen, zumal wo es die gemeinsten Grundwahrheiten des Glaubens und Lebens betrifft? Aber, daß öffentliche Kirchenexamen der Kinder und Gesinde so kaltsinnig von den meisten Herr-schaften angesehen werden, das ist eine wahre Folge der verderbten Hauszucht. Die öffentlichen Examen in den Dorfkirchen mit dem jungen Volke sind nie genug zu prei-sen. Ein kluger Prediger kann dadurch Wunder der Er-bauung für den Staat bewerkstelligen. Daß aber in vie-len Städten bloß die Kinder examiniret werden, und das Gesinde nur zum Zuhören hingesandt wird, das ist eben nicht gut. Warum kann denn das Gesinde nicht auch gefraget werden? „Es kömmt nicht“ — „Nicht einmal zum Zuhören“ — Schlecht genug! Wie gut wäre es, wenn das Stellen des Gesindes zum Kirchen-examen eine Polizeysache würde! Jedes Gesinde müßte es der Herrschaft und Polizey bescheinigen können, daß es im Examen gewesen sey; und wie es bestanden, davon könnte am Ende eine allgemeine Censur vom Pfarrer erfolgen. Lernt das Gesinde nicht aus Ueberzeugung, so lernt es vielleicht aus Nacheiferung und Schein. Ge-nug, wenn es nur lernt.

Auch die unrechte Schätzung des Gesindes gehört zu den Puncten einer vernachläßigten Hauszucht. Hievon werde ich weiter unten, wo von den Pflichten der Herr-schaft gegen das Gesinde die Rede seyn wird, sprechen.

Zuletzt ist auch der Mangel guter Beyspiele für das Gesinde ein Stück der vernachläßigten Hauszucht der Herrschaften. Dieser Mangel an Beyspielen erstreckt sich sowohl auf die Kenntniß, als auch auf die Sit-

ten.

ten. Es wird Mode, daß viele Herrschaften gar keine Kenntniß mehr von guter Einrichtung eines Hauswesens haben; wie wollen sie dem Gesinde mit Lehren und Exempel an die Hand gehen! Man sollte glauben, da unser Zeitalter so erleuchtet und so ökonomisch ist, daß auch Aeltern ihre Kinder, unter andern nützlichen Kenntnissen, mit einem frühzeitigen Unterrichte von Einrichtung einer guten Wirthschaft, und Regierung einer guten Haushaltung, versehen würden. Aber was sind die Kenntnisse unserer vornehmen Kinder? besonders unserer vornehmen Dirnen, von deren künftigen Haushaltung das Wohl so vieler angesehenen Familien abhängt? Was sind ihre wirthschaftliche Kenntnisse? Einen babylonischen Thurm bauen, ich wollte sagen eine Modecoeffüre zurichten, Marly nähen, Enveloppen zuschneiden; und überhaupt eine gute Putzmacherin abzugeben. Man sollte denken, manche Mutter von Stande erzöge ihre Tochter mehr für einen künftigen Galanteriehändler, als für einen rechtschaffenen Mann von gleichem Range, der, an statt durch sie glücklich zu werden, bey allem ihrem Gelde an den Bettelstab kömmt. Denn in der That versteht eine solche Frau eher eine Visitenstube, als eine Küche aufzuputzen; eher einen Schlumper, als ein Hemd zu nähen; eher eine Spitze auszustechen, als einen Strumpf zu stricken; eher Entoilage zu machen, als einen Faden zu spinnen; eher eine Torte, als ein gutes Hausbrod zu backen. „Aber Stuben aufputzen, Schlumper und Enveloppen nähen, Spitzen waschen, Entoilage machen, und Torten backen, sind schon wichtige Sachen für die Wirthschaft?“ — Sie sind gerade das letzte, was eine gute Wirthin, sie sey noch so angesehen, als sie wolle, vorzunehmen hat, und womit sie keiner einzigen Dienstmagd als ein Beyspiel vorgehen kann. Daher geschieht es denn, daß eine solche vornehme Wirthschaft gar bald eine Mägdewirthschaft,

d. i. die zerrüttetste von der Welt, wird. Und ein schlauer Dienstbote macht sie sich, auf Kosten der unwissenden Herrschaft, recht wohl zu Nutze. — Aber die Sitten der Herrschaft sind wohl dem Gesinde ein gutes Beyspiel? O! davon will ich selbst nichts sagen, sondern den Freyherrn von Schröder in der fürstlichen Schatz- und Rentkammer, (28. Cap. von Polizey der Dienstboten) reden lassen. „Es wäre," spricht er: „christlich und höchst ersprießlich, wenn viele Herrschaften in ihrem Leben und Wandel, und in ihrem Ehestande, sich dergestalt redlich, keusch und züchtig erwiesen, und ihr Gesinde nicht oftmals zu Mittelspersonen ihrer Befleckungen gebrauchten. Hieraus folgt allemal, wenn solche Herrschaften ihr Gesinde zu ihren unordentlichen Begierden anwenden, oder demselben allerley ungeziemende Dinge wissen und sehen lassen, daß sie hernach demselben allen Muthwillen verstatten, und es, nicht verrathen zu werden, wohl noch gar vertheidigen und entschuldigen müssen." — Vor Alters hieß diese Lection: Wie die Frau, so die Magd. Jetzt kann man sie vieler Orten umkehren: Wie der Herr, so die Magd.

Erinnerung und Anfrage von der großen Gesindenoth des Landmanns, des Handwerksmanns und anderer Gesindeherrschaften in Städten, s. im 15. B. der Leipz. Samml. 1761, 8. S. 116—121.

Reflexions sur les mauvais domestiques, s. im Journ. oecon. Nov. 1765, S. 513—518.

Ist eine Besserung des Gesindes zu hoffen? s. das 14. und 15. St. der gel. Beytr zu den Braunschw Anzeig. v. J. 1766.

Von der Rohigkeit des Gesindes, s. das 42. und 43. St. des Wittenb. Wochenbl. v. J. 1770

Von rohen und boshaften Gesinde, s. das 41. St. des Preuß. Sammlers, Königsb. 1774, 8. S. 641—654.

Damit die geringen Leute, welche nach ihrem Stande und Herkommen sich hauptsächlich, um Brod und Unterhalt zu haben, zum Dienst bey andern bequemen müssen, von Jugend auf in denen Pflichten, die man von treuen Dienstboten fordert, sich zu unterrichten,

richten, und alles desto besser dem Gedächtnisse einzudrücken; Gelegenheit haben mögen, sollen, nach der mindenschen Gesinde-Ordnung, §. 40, die Schulmeister auf dem platten Lande sowohl, als auch in den Städten, welche geringer Leute Kinder informiren, wenigstens alle Vierteljahr die Gesindeordnung den Schulkindern einmal vorlesen. Wenn die Schulmeister es nicht bey der bloßen Vorlesung der Gesindeordnung bewenden lassen, sondern die Pflichten des Gesindes zugleich auch aus der heil. Schrift und der Sittenlehre zu erklären und zu stärken suchen, so kann diese Anordnung nicht ohne gute Wirkung bleiben.

Um dem Staate besseres Gesinde in künftiger Zeit zu verschaffen, hat man besondere Gesinde-Schulen, sowohl in den Städten als auch auf dem Lande, vorgeschlagen; und in Schrebers Sammlung, 9 Th. Halle 1762, 8. S. 86—93, findet sich ein kurzer Abriß von höchst nöthigen Gesinde-Schulen. Es dürften nur die Mädchen- und Armenschulen in Städten, und die Dorfschulen auf dem Lande als recht eigentliche ökonomische Realschulen eingerichtet werden. Bey diesen Schulanstalten müßte man sein Hauptaugenmerk darauf wenden, daß man darin frommes und Gott fürchtendes, in der Religion wohl unterrichtetes, in allen Arten der häuslichen Arbeiten geübtes und geschicktes, zur Treue, Gehorsam, Munterkeit, Fleiß, Höflichkeit, Verschwiegenheit und Reinlichkeit gewöhntes Gesinde zum Wohl des Vaterlandes, und besonders, zum Besten des Hausstandes, zu erziehen suchte. Es würden nicht eben so große Geldsummen, vielmehr nur sehr mäßige Beyträge, erfordert werden, um in manchen Städten die Mädchen- und Armenschulen, und auf dem Lande die ordentlichen Dorfschulen zu diesem Endzwecke recht brauchbar zu machen, und diese in die Verfassung zu setzen, daß alle umtreibende junge Leute und die Bettelkinder auf den Straßen, daselbst könnten

angenommen, durch einen kurzen und muntern Unterricht aufgekläret, umgesetzet und dem Vaterlande nützlich gemachet werden. In jenen mußte, außer der deutlichen und practischen Unterweisung in den vornehmsten Glaubenswahrheiten, welche eine nähere Beziehung auf die Ausübung haben, alle Anstalt dahin vorgekehret werden, daß gute und geschickte Kammermädchen, Köchinnen, Kinderwärterinnen, gute Herrenbediente, Lehrbursche zu Künsten, Professionen und Handwerken, und überhaupt solche Dienstboten angezogen würden, die mehr in Städten als auf dem Lande gesuchet werden. Alle diese Kinder könnten zwar den Unterricht im Christenthum, Rechnen und Schreiben gemein haben; nach ihren besondern Bestimmungen aber und künftigen häuslichen Arbeiten, wozu ein jedes Lust und das meiste Geschick hätte, müßten sie in besondere Ordnungen getheilet, und einer jeden Ordnung in eigenen Stunden eine umständliche Anweisung gegeben werden. Bey manchen häuslichen Arbeiten, die sich für alle wohl schicken, könnte man auch alle Classen zusammen nehmen, bey andern, jedem Geschlechte eigenen aber dieselben wiederum theilen. Auf gleiche Art müßte bey den Dorfschulen darauf die Anlage gemacht werden, daß daselbst, nebst dem faßlichen Unterrichte in den ersten Grundsätzen der practischen Religion, gute Verwalter, Hofleute, Knechte, Mägde, Gärtner, Fischer, Schäfer, Hirten und allerley solche Dienstboten zugezogen würden, die sich vornämlich zur Landwirthschaft schicken. Ich weiß, daß alle diese Vorschläge, und noch mehrere, die ich in dieser Absicht angeben könnte, nicht zu Stande kommen werden, auch bey manchen, nicht leicht abzuändernden Verbindungen, und verschiedener Umstände wegen, noch zur Zeit nicht wohl ins Werk gerichtet werden können; ich bin aber auch überzeugt, daß, wenn man dieselben in einigen Gang bringen wollte oder könnte, manches

Land

Land in wenigen Jahren mit gutem, fleißigen und geschickten Gesinde würde versorget, und einem großen Theile der Klagen abgeholfen werden.

Vorschlag für das gemeine Beste der Herrschaften und Dienstbothen. Lpz. 1754, 8. st. auch als ein Anhang beym 16. B. der Leipz. Samml. 1767, 8.

Was nun die Pflichten des Gesindes gegen die Herrschaft selbst betrifft, so ist, so lange man das Gesinde so betrachten muß, als es wirklich ist, kein anderes Mittel, dasselbe zu ihrer Schuldigkeit anzuhalten, übrig, als Schärfe, Zwang und Strafe. Die Polizey muß demnach dem Gesinde ihre Pflichten in der Gesinde-Ordnung nicht allein vorschreiben, und auf deren Unterlassung Strafen ansetzen, sondern sie muß auch in vorkommenden Fällen ihr gegebenes Gesetz handhaben, und die angedroheten Strafen zur Execution bringen. Alle Gelindigkeit und Nachsicht ist hier von übeln Folgen.

Will man eine gute Gesindeeinrichtung mit Bestand machen, so darf man nicht allein bey den vielfältigen Beschwerden der Herrschaften über ihre Dienstboten stehen bleiben, sondern muß auch den Klagen der Dienstboten gegen ihre Herrschaften Gehör geben, und ihnen Gerechtigkeit widerfahren lassen, denn dieses ist ein großer Fehler bey vielen Gesindeordnungen, daß nur auf die Vergehungen des Gesindes das Augenmerk gerichtet, und diese allein gerüget werden wollen, ohne daß auch zugleich auf der andern Seite auf das Verhalten der Herrschaften gegen ihr Gesinde einige Rücksicht genommen wird, und diesen ebenfalls gehörige Schranken gesetzet werden.

Entwurf einiger Polizeyverordnungen, die dienenden Domestiken des einen und des andern Geschlechts betreffend, s. der Mensch in der bürgerl. Gesellsch. a. d. Franz. übers. 2. Th. Berl. 1764, 8. S. 15—24.

Allgemeine Betrachtungen über das vorstehende Reglement, S. 24—30.

Gedanken wegen einer Gesindeordnung, st. in den gesammleten Nachr der ökon Gesellsch. in Franken, 2 Jahrg. Anspach 1766, 4. 41—43 St.

Welches sind die vornehmsten Stücke einer guten Gesindeordnung? s. Jo. Aug. Fr. Block 25 für den Staat interessante Aufgaben, Berl. 1776, 8. 24ste Aufg. S. 263—272.

Vom Nutzen und der Nothwendigkeit einzuführender Gesindeordnungen, s (Pfeifers) vermischte Verbesserungsvorschläge und freye Gedanken ꝛc. 1. B. 6. St. Frf. M. 1778, 8. S. 3—13.

Jedes Gesinde muß sich in seinem Dienste und Verrichtungen treu, fleißig und unverdossen, gegen die Herrschaft aber ehrerbietig und gehorsam bezeigen, ohne derselben zu widersprechen, zu trotzen, vorzuschreiben, oder ungewöhnliche Dinge zu verlangen, und muß sich zu allerley vorkommender Hausarbeit oder Verrichtung, ohne Murren und Schwierigkeiten, gebrauchen lassen. Widerspenstiges, trotziges und der Herrschaft schimpflich begegnendes Gesinde ist dem Gesindeamte anzuzeigen, von diesem aber durch Gefängniß- und andere Strafen, zur Besserung und zur Beobachtung seiner Schuldigkeit anzuhalten.

Ferner muß alles Gesinde der Herrschaft Nutzen befördern helfen, Schaden aber abzuwenden suchen, die ihm untergebenen Sachen wohl in Acht nehmen und nicht zu Schaden bringen, verderben oder zerbrechen, und an Niemanden etwas davon hinweg geben; übrigens aber sich nüchtern, verschwiegen, friedfertig, ehrbar, fromm und christlich verhalten, sich auch alles verdächtigen Umganges mit Personen, welche herrschaftliche Sachen und Victualien zu verschleppen, und deshalb, unter dem Vorwande einer Hülfleistung bey der Arbeit, sich in die Häuser einzuschleichen pflegen, gänzlich enthalten.

Die Untreue ist das größte Laster, dessen sich das Gesinde schuldig machen kann; es ist aber eines der gemeinsten, so sehr auch die Gesindeordnungen dawider eifern. Die so genannten Schwänzelpfennige sind zur Mode geworden, und werden fast von dem Gesinde als er-

erlaubte Accidenzien gehalten. Nach den Gesetzen soll das Gesinde, welches, wenn es etwas einzukaufen oder zu bezahlen hat, der Herrschaft zu viel anrechnet, oder einbehält, oder an Maß und Gewicht weniger, als es bringen soll, nimmt, oder auch mit Krämern, Hökern, Schlächtern, Fischern, Wein- und Bierschenken u. d. gl. deshalb Durchstechereyen treibt, so wie auch diejenigen, die von dergleichen Betrügereyen Theil nehmen, auf das empfindlichste, und nach Beschaffenheit der Umstände, auf Erkenntniß, wie Diebsvolk, mit Halseisen, Zuchthaus u. s. w. gestrafet, erstern auch überdieß für jeden Pfennig, den sie erweislich geschwänzelt haben, von ihrem Lohne 1 Gr. abgezogen, und solches zur Armencasse von der Herrschaft geliefert werden.

Dasjenige Gesinde, welches der Herrschaft allerley Eßwaaren, an Brod, Fleisch, Butter, Speck, Mehl, Gartengewächse u. d. gl. oder auch Getränke, an Thee, Kaffee, Bier, Wein ꝛc. heimlich entwendet, und entweder selbst verzehrt, oder andern bösen Leuten zuschleppet, da diese heimliche Entwendungen ohne Vorwissen der Herrschaft wirkliche Diebstähle sind, als auch der Abnehmer solcher heimlich entwendeten Sachen, nicht nur mit Zuchthausstrafe beleget, sondern auch von ihnen die Erstattung des Schadens an die Herrschaft geleistet, und wenn sie solches zu thun nicht vermögend sind, die Zuchthausstrafe sodann geschärfet werden.

Gleiche Zuchthausstrafe sollen auch diejenigen Knechte und Mägde zu gewarten haben, welche wider ihres Herrn Wissen und Willen die Fütterung, und zuweilen das reinste Korn, für das Vieh heimlich wegstehlen, und demselben mehr geben, als die Herrschaft dazu ausgesetzt hat, indem es auf die Willkühr des Gesindes gar nicht ankommen, sondern bloß und allein von dem Gutfinden der Herrschaft dependiren muß, wie ihr Vieh gefüttert werden soll.

Wenn sich ein Gesinde so weit vergeht, daß es der Herrschaft auch andere Sachen an Mobilien, Kleidungen, Leinen und anderm Hausgeräthe, oder auch Geld, entwendet, und in dieser Absicht wohl gar verschlossene Zimmer, Kisten, Schränke oder andere Behältnisse, durch Dietheriche und falsche Schlüssel eröffnet, oder auch mit Gewalt die Schlösser erbricht: so soll ein solcher Haus-Dieb doppelt so scharf, als ein anderer Dieb, gestrafet werden.

Diese doppelte Strafe ist der gesunden Vernunft und der Natur der Verbrechen völlig gemäß. Denn, je leichter ein Verbrechen ausgeübet werden kann, je weniger es durch Vorsicht zu verhindern ist, und je schwerer Jemand darüber ergriffen werden kann, desto härter muß die darauf gesetzte Strafe seyn. Denn wenn dem gemeinschaftlichen Besten daran liegt, dergleichen Verbrechen auszurotten, so können allein schreckende Beyspiele die abgezielte Wirkung erreichen. Wenn man die Haus-Diebstähle nach dieser Regel beurtheilt, so sieht man leicht, daß sie viel härter, als alle andere Diebstähle, bestrafet werden müssen, weil man sonst niemals seines Vermögens halber gegen sein eigenes Gesinde und Hausgenossen gesichert seyn würde. Man muß ihnen vieles von seinem Vermögen anvertrauen, und kann unmöglich alles unter dem Beschlusse haben, eben so wenig, als man seine Sachen alle Augenblicke übersehen, und gegen deren Entwendung Vorsicht und Aufmerksamkeit haben kann. Nichts, als die Härte der Strafe, und die daraus entstehenden schreckenden Beyspiele, sind demnach vermögend, unsere Güter gegen Hausdiebstähle in Sicherheit zu stellen. Man hat daher auch fast in allen Staaten besondere Landesgesetze wider die Hausdiebstähle ertheilt, und eine weit geringere Summe des Werthes der gestohlenen Sachen, z. B. von 5 Thalern, mit der Todesstrafe beleget, als die Gesetze bey andern Diebstählen verordnen. Siehe Th. IX, S. 235, und im Art. Haus-Friede.

Ferner wird dem Gesinde verboten, in der Herrschaft Namen, oder sonst etwas heimlich aufzuborgen. Es soll demselben von Niemand, bey Verlust des Geborgten, gegeben werden, wenn nicht zugleich der Herrschaft Einwilligung darüber sofort, oder längstens Tages darauf beygebracht wird, oder dieselbe auf

schrift-

schriftliche Rechnung und dazu bestimmte Büchlein etwas holen, und solches jedesmal dahinein schreiben zu lassen, in Gewohnheit oder verabredet hat. Wer dem Gesinde vor sich etwas borget, thut solches auf seine Gefahr. Es soll auch Niemand dem Gesinde dergleichen Sachen, deren es insgemein nicht bedarf, noch Wein, oder über etliche Groschen an Bier, borgen, noch dadurch demselben Gelegenheit geben, solches durch Untreue wieder zu gewinnen, oder darauf sein zu andern Sachen benöthigtes Lohn zu verwenden.

Königl. preußische Verordnungen, daß dem Gesinde, mit oder ohne Pfand der Herrschaft, nichts geborget werden soll, v. 25. Aug. 1750, und 17. Aug 1752.

Wird das Gesinde von der Herrschaft verschickt, so soll es das Anbefohlene geschwinde ausrichten, und nicht dabey andere Gänge gehen, noch sich mit unnützem Geschwätze und Plaudereyen mit anderm Gesinde oder Leuten aufhalten, noch auch in Sauf- und Spielwinkeln, oder auf Tanzböden und andern liederlichen Orten, sich indessen verweilen. Werden aber einem Gesinde einige Stunden frey gegeben, oder wird demselben, wenn es sich deshalb, seiner Schuldigkeit gemäß, vorher bey der Herrschaft gemeldet hat, erlaubet, für sich auszugehen: so muß es nicht nur zur rechten Zeit wieder kommen, sondern auch sich zugleich aller verdächtigen Oerter, böser und liederlicher Gesellschaft enthalten, niemals aber ohne Erlaubniß der Herrschaft auslaufen, noch weniger, wenn es gleich Urlaub erhalten hat, bis in die späte Nacht, oder gar dieselbe hindurch, aus dem Hause bleiben, am allerwenigsten aber bey Schlafenszeit aus demselben weggehen.

Das beste Gesinde wird durch bösen Umgang und liederliche Gesellschaft verführet. Nun erfordert zwar die Pflicht des Gesindes selbst, daß es sich davor hüte; ja, es ist ihre eigene Ehre, ihr Nutzen und Vortheil damit verknüpft. Allein, es denkt doch das wenigste Gesinde daran, und die Verführungen sind so groß,

daß die Polizey allerdings Ursache hat, auch hiewider alle nöthige Maßregeln zu nehmen, um den daraus entstehenden schlimmen Folgen auf alle mögliche Art Einhalt zu thun. Gleichwie demnach die Polizey den Gesindemäklern, wie schon im Vorhergehenden angemerkt worden ist, scharf und nachdrücklich untersaget, Zusammenkünfte des Gesindes bey sich zu gestatten, also verordnet sie auch, daß sonst Niemand, und insonderheit die Bierschenken, Kellerwirthe, und andere, welche Schlafstellen halten, den wirklich im Dienste stehenden Dienstboten dergleichen Zusammenkünfte oder Versammlungen zum Saufen, Spielen, Kuppeleyen und andern Ueppigkeiten, oder auch Verleumdungen, Afterreden, Durchhechelung und Berathschlagungen wider ihre Herrschaften, und wie sie solche hintergehen und ihnen schlecht begegnen wollen, keinesweges verstatten, noch eines andern dienenden Gesindeskoffer oder Sachen bey sich in Verwahrung nehmen und halten soll. Untersteht sich Jemand gar, wie es liederliche Weiber und Kupplerinnen zu thun pflegen, das Gesinde, Mägde und Diener, unter dem Vorwande, sie bey guten Herrschaften anzubringen, oder zu verheurathen, auf eine unerlaubte Art an sich zu ziehen, zur Unzucht und Ueppigkeit zu verführen, Trink- und Eßwaaren, oder andere der Herrschaft entwandte Sachen sich zuschleppen zu lassen, oder auch mit Gesinde, welches schon dergleichen Unordnungen und Lastern ergeben ist, durchzustechen, oder sie darin zu stärken: so soll derselbe ohne Nachsicht dafür bestrafet werden.

Die Bierschenken, Kellerwirthe und andere Leute, welche Gäste setzen, es sey in Häusern oder Gärten, müssen die Kutscher, Diener, Köche ꝛc. wenn der Zapfenstreich geschlagen wird, nach Hause weisen; ihnen, wenn es auf das Spielen und Vollsaufen geht, kein Bier mehr reichen, sondern sie gütlich abmahnen, auch nicht zugeben, daß sie mit verdächtigen und liederlichen

Weibs-

Weibspersonen, noch die Mägde mit liederlichen Kerlen sich zusammen setzen und unanständige Dinge treiben, noch weniger aber einem oder dem andern Gesinde nächtlichen Aufenthalt, oder Dahinkunft, wenn ihre Herrschaften schon schlafen gegangen sind, bey sich einräumen.

Ob es zwar erlaubet wird, fremdes Gesinde, welches in die Stadt zuerst ankömmt, oder auch in der Stadt schon gedient hat und erlassen ist, zu beherbergen: so muß doch eines Theils dergleichen Gesinde nicht anders, als wenn es mit gehörigem Zeugnisse versehen ist, aufgenommen, andern Theils solches nicht länger, als 8 bis 14 Tage, beherberget, und wenn es indessen nicht hat unterkommen können, dem Gesindeamte angezeiget werden, welches sodann weiter verfüget, ob solchem Gesinde noch eine längere Frist, ohne deren Erlangung dasselbe nicht ferner beherberget werden darf, sich zu vermiethen, nachzugeben, oder es dahin anzuweisen sey, daß es weiter reisen, und an andern Orten Dienste suchen müsse; wie denn diejenigen Wirthe, bey welchen dergleichen fremde Domestiken, oder die in der Stadt schon gedient haben, sich einfinden, solche binnen 24 Stunden, in großen Städten bey dem Commissaire des Quartiers oder Polizeyinspector des Revieres, und in andern dem Magistrate, anzeigen müssen.

Wer entlaufenes, weggejagtes oder gar schon aus der Stadt gebrachtes, oder sich schon hier und da etliche Wochen herum getriebenes Gesinde hehlet und häget, und solches, wenn es ihm gleich mit Blutsfreundschaft oder Schwägerschaft verwandt ist, dem Commissaire des Quartiers oder Magistrate nicht sofort anzeigt, wird dafür nachdrücklich angesehen, und soll dergleichen liederliches, oder öfters der Untreue beschuldigtes, auf eigene Hand sitzendes und fortgebrachtes Gesinde von Niemanden wieder aufgenommen, noch bey sich beher-

ber-

berget, auch, so viel möglich, gar in der Stadt nicht gelitten werden.

Damit man wissen möge, ob diesen Verordnungen gebührend nachgelebet werde, müssen die Commissaires des Quartiers, Polizeyinspectores und Magistrate, auf solches alles fleißig und genau Acht haben, zuweilen unvermuthete Visitationen in den Häusern anstellen, und daselbst, so wie bey den Nachbarn, Erkundigung einziehen, das sich nicht gebührlich verhaltende Gesinde aber, und andere bemerkte Contraventionen, dem Gesindeamte anzeigen, die Uebertreter obiger Verordnungen zur Haft bringen, und zu gebührender Strafe ziehen; indem diejenigen, welche verbotene Zusammenkünfte und Ueppigkeiten des Gesindes, Verlästerung der Herrschaft u. d. gl. bey sich verstatten, mit 3, 6 bis 10 Rthlr., oder wenn sie es nicht vermögen, mit 8- bis 14tägigem Gefängniß bey Wasser und Brod, welche aber das Gesinde zur Untreue und Unzucht verführen, solches bey sich behlen, oder mit ihnen durchstechen, noch härter, und mit dem Zuchthause, und wenn es aus fremden Landen gekommene Leute sind, mit der Landesverweisung, und die Bierschenken und Kellerwirthe, oder andere Leute, welche Gäste setzen, wenn sie dem Gesinde zur Völlerey, zum Spielen und zu andern Ausschweifungen und nächtlichen Aufenthalt Vorschub thun, und die, so entlaufenes, weggejagtes, aus der Stadt gebrachtes oder auf eigene Hand sich setzendes Gesinde bey sich aufnehmen, oder auch ungebührliche Tanzböden halten, nach Befinden mit 1, 2, 4 und mehr Rthlr. bestrafet, oder zur Haft gezogen, darin etliche Tage behalten, oder auf andere wohlverdiente Art bestrafet werden sollen.

Das Gesinde, insonderheit auf dem Lande, muß nicht verschlafen seyn, sondern früh aufstehen. Nicht zu gedenken, daß das Gesinde bey dem späten Aufstehen, in 2 bis 3 Stunden an der nöthigen Arbeit sehr viel versäumet, da besonders auch zu aller Arbeit die Frühstunden die bequemsten sind, so ist es vornämlich höchst nachtheilig, wenn ein solches Gesinde diesen Fehler seine Herrschaft nicht merken lassen, und zugleich den Vorwurf der Faulheit von andern Leuten vermeiden will; daher der Knecht, welcher spät erwachet, und den Tag angebrochen sieht, aus Furcht vor seinem Herrn, so bald es die ordentliche Zeit ist, seine

Pfer-

Pferde anschirren, in den Wagen oder Pflug spannen, und wenig Sorge tragen wird, ob das arme Vieh gefressen hat oder nicht, oder, wofern er ja noch kurze Zeit zur Fütterung gewinnen kann, wird er den Pferden den bloßen Haser vorwerfen, damit sie ihr Futter nur bald verschlingen mögen, wodurch dem Viehe aber sehr viel geschadet wird. Kömmt es zur Arbeit mit diesem hungerigen Viehe, und der Herr ist dabey nicht gegenwärtig, so wird gewiß dieser Knecht, wenn er sein Vieh lieb hat, den halben Tag über wenig oder gar keine Arbeit damit verrichten. Nachher wollen solche Knechte bey den nächsten Mahlzeiten dem Viehe wieder eine Güte thun, und werfen demselben das Futter haufenweise vor, daß sich solchergestalt ein Vieh gar leicht überfrißt und krank wird. Bey dem späten Aufstehen wird insonderheit auch das Putzen vergessen, worauf doch in der Wartung der Pferde sehr viel, ja eben so viel, als auf die Fütterung selbst, ankömmt. Wenn etwas gefahren werden soll, wird gemeiniglich, bey dem versäumten Morgen, der Wagen nicht geschmiert, und durch dessen Unterlassung das hungerige matte Vieh doppelt gemartert u. s. w. Eben also machen es auch die faulen Mägde, wenn sie ihre Faulheit verborgen halten wollen; sie melken die Kühe nur halb aus, geben denselben, statt der Siede, kaltes Saufen, und dasjenige Futter, welches ihnen am nächsten liegt; so gar bekömmt bey solcher Verspätung öfters das arme Rindvieh das schlechteste Futter nicht einmal satt, weil die faulen Mägde befürchten, daß die Hausmutter, bey dem Besuche der Ställe, aus dem noch habenden Vorrathe wahrnehmen möchte, daß nur kürzlich vorgegeben sey, u. s. w.

Gedanken von den Dienstboten, sonderlich die weiblichen betreffend, nebst einigen Regeln, wie sich die letztern in ihrem Dienst zu verhalten haben, s. im 1. St. des allgem. Harzmagaz. Blankenb. 1768, 8. S. 55—64.

Die Pflicht des Gesindes, oder christlicher Unterricht für Dienst und Mägde, was dieselben vorher zu bedenken haben, ehe sie in

den

den Dienst gehen, und wie sie sich in ihrem Dienst gottselig, treu und vorsichtig aufführen sollen, damit es ihnen zeitlich und ewig wohlgehe. Berl. 1771, 8.

Wo nicht unverbesserlicher, doch wohlgemeinter Unterricht für alle Arten unerfahrner Bedienten, aus vielzähriger Aufmerksamkeit und Erfahrung zusammen getragen. Aus dem Engl. des D. Jonath. Swift übersetzt. 1748, 8 st. auch als ein Anhang bey Ludw. Tölpels Baurenmoral, Kamtschatka 1752, 8. S. 59—98. So gut und brauchbar dieses Werk in den Händen kluger und witziger Menschen allezeit bleiben dürfte, eine so gefährliche, und in der That arglistig und boshaft machende Schrift ist sie für Gesinde, wenigstens für unser deutsches Dienstvolk. Swift war ein geborner Satyrenschreiber Alles, was er dachte, sprach und schrieb, war Satyre und Zweydeutigkeit. In dieser Schreibart faßte er auch dieses sein Werk ab, entweder, weil das brittannische Gesinde klüger und witziger, als unser deutsches seyn, und also die Satyre eher verstehen und besser brauchen muß, oder weil er nicht anders schreiben konnte. Allein, es sey nun wie es wolle; nirgends schickte sich wohl, meines Erachtens, diese Schreibart schlechter hin, als in dieses Werk. Das Dienstvolk ist ja, dem größten Theile nach, viel zu dumm und bösartig, als daß es einen feinen Witz merken und zum Guten anwenden könnte. Vielmehr nimmt dasselbe Swift's ganze Schrift trocken weg, und gerade zu, als eine unverbesserliche Anweisung zur practischen Verführung auf, an statt daß es immer das Gegentheil von dem, was sein Lehrer sagt, als einen guten Rath zu seiner Gemüthsverbesserung ansehen sollte. Es ist eine wahre, unser deutsches Gesinde ansteckende Schrift. Die ganz einfältigen unter unserm Gesinde sind zwar am allersichersten vor dieser Seuche; denn für sie haben die Bücher und Buchläden gute Ruhe. Ob sie aber gleich in diesem Puncte glücklicher, als ihre verschmitzte Cameraden sind, so befinden sie sich doch immer in Gefahr, durch diese von demjenigen, was sie vom Swift schriftlich gelernt haben, mündlich durch ihren verführerischen Umgang angesteckt zu werden.

Wollen die Herrschaften, daß das Gesinde die ihnen schuldigen Pflichten beobachten solle: so müssen sie hingegen auch diejenigen Pflichten erfüllen, die ihnen auf ihrer Seite gegen das Gesinde obliegen.

Eine Herrschaft muß bey demjenigen Gesinde, welche in der ihnen zukommenden Arbeit noch unerfahren und ungeübt sind, sich keine Mühe verdrießen lassen, dieselben so zu unterrichten, daß sie ihnen keine Vortheile verschweige, vielmehr dieselben zu aller Arbeit geschickt zu machen suche. Die Unterlassung solcher Anfüh-

führung ist für Land und Leute höchst nachtheilig. Denn woher kommen so viele schlecht eingerichtete Wirthschaften, als daß wir uns nicht angelegen seyn lassen, unser Gesinde rechtschaffen zu unterrichten! Ein Bauer nimmt sich selten die Mühe, einen rohen und unerfahrnen Knecht gehörig anzuweisen, sondern er sucht vielmehr zu seinem Dienste Leute, welche dasjenige, so sie zu thun haben, schon verstehen. Hat er ja ein rohes Gesinde in seinem Dienste, so macht er diejenige Arbeit, welche dasselbe zu verrichten nicht fähig ist, viel eher selbst, als daß er sich durch Unterricht einige Mühwaltung, Versäumniß oder geringen Schaden zuwachsen lassen sollte. Er stellt dasselbe zuweilen in die Scheune, und lehrt sie mit genauer Noth den Dreschflegel führen, ein Bund Stroh einbinden, einen Stall anrichten und ausmisten, Mist laden und breiten, Holz spalten, ein Pferd anschirren und putzen, und was dergleichen Arbeit mehr ist, welche keines weitläuftigen Unterrichtes bedarf. Selten aber giebt sich ein Bauer so viel Mühe, daß er seinen Knecht einen Pflug keilen, eine geschickte Ackerfurche ziehen, kunstmäßig säen, ein Pferd recht füttern, und demselben, wenn es krank ist, zu Hülfe kommen, das Fuhrwerk angreifen, Strohseile und Schober machen, ein Stück Geschirrholz hauen, eine Garbe binden, einen Schwaden Gras hauen, und was dergleichen vortheilhafte Verrichtungen bey der Wirthschaft mehr sind, lehren sollte. Eine Hausfrau vertrauet gleichfalls ihrer ungeübten Magd nur solche Arbeit, welche sie bereits versteht, und ist allenfalls damit zufrieden, wenn sie ihren Stall ausmisten, Siede kochen, ein Gebund Reisholz hacken, spinnen, und eine Kuh melken kann, da sie sich doch überdieß angelegen seyn lassen sollte, dieselbe in Zubereitung der Speisen, im Branntweinbrennen, Bierbrauen, Essig aufsetzen, Nähen, Flachsarbeiten und dergleichen andern Vortheilen, zu unterrichten. Unser heutiges Landvolk glaubt, daß sie aller dieser

Mühe

Mühe überhoben seyn können, und hätten ihnen vielmehr für nützlich und rathsam, daß, wenn dergleichen Gesinde ihr Jahr ausgedient hat, sie dasselbe wieder fortjagen, und ein geübteres an deren Stelle miethen. Ja, sie unterlassen wohl gar guten Unterricht, aus Neid und Mißgunst, damit ihre Künste und Vortheile nicht verrathen, und andern zu Theil werden mögen. Sie sagen auch wohl öffentlich: es möchten andere auch zusehen, wie sie mit solchem Gesinde fortkämen; andere möchten sich mit ihnen eben so placken, wie sie es hätten thun müssen. Sie handeln aber hierin sehr unchristlich und unvernünftig; sie überlegen nicht, wie sehr es ihnen gefällt, wenn sie von andern Leuten Gesinde in ihren Dienst erhalten, welches in aller Arbeit geschickt, und dem von ihrer Herrschaft Gelegenheit gegeben worden ist, gute Vortheile zu erlernen. Und wenn wir endlich alle an unserm Gesinde eine so schlechte Treue ausüben wollten, wo wollte ein gutes und geübtes Gesinde herkommen? Würden wir nicht alle gleichen Schaden und Nachtheil davon haben, daß wir in unserm Unterrichte so säumig und neidisch gewesen wären? Wird nicht hingegen ein Hausvater, welcher sein Gesinde in aller Arbeit und guten Vortheilen treulich unterrichtet hat, mehr Ehre und Ruhm davon haben, wenn sein geübtes und geschicktes Gesinde anderweit dient, und jedermann rühmen muß, es müsse dessen voriger Herr kein ungeschickter Mann gewesen seyn, der sich keine Mühe haben dauern lassen, sein Gesinde etwas rechtschaffenes zu lehren? Wird nicht ein solches Gesinde selbst, wenn es durch gute Anweisung und Wirthschaft etwas an Mitteln erworben und so viel vor sich gebracht hat, daß es eine kleine Wirthschaft antreten kann, Zeitlebens dankbar gegen diejenigen seyn, welche ihnen durch guten Unterricht und Ermahnungen zu Erlangung vortheilhafter Nutzungen ihrer eigenen Wirthschaft behülflich gewesen sind, welche sie außerdem zu gewinnen nicht fähig gewesen wären? Werden sie ih-

rer

rer vorigen Herrschaft nicht vielen Segen dafür anwünschen, und gegen jedermann rühmen, wem sie ihr Glück zu danken haben?

Viele Herrschaften achten ihr Gesinde gar nicht. Sie halten es nicht viel besser, als das liederlichste Bettelvolk in der Republik; ja, sie betrachten es kaum als Menschen. Sie sind grausam wider sie, und fordern mehr Arbeit von ihnen, als Menschen leisten können, und als sie vermöge ihres Vertrages zu leisten schuldig sind. Es geht ihnen, wie vielen Studenten, die für einen Gulden sich das Recht gekauft zu haben glauben, ein Philisterpferd bis auf den Tod reiten zu dürfen. Der Gerechte erbarmet sich seines Viehes; wie soll man den einen Menschen nennen, der dies nicht gegen seine Mitbrüder thut? Andere verleitet ihr Stolz, alle Augenblicke sich an ihren Mitbrüdern zu versündigen. Halten sie ihre Leute noch so viel werth, ihnen ein Wort zu sagen, so sind es demüthigende Worte, Worte voll Verachtung und Abscheu. Was fruchtet dieses Betragen? Nichts gutes. Haß gebiert Haß, Verachtung zeugt Verachtung. Die Bedienten lieben ihre Herrschaft nicht, und können ihnen nicht treu seyn. Alle Geschäfte thun sie mit Verdruß, und schlecht, und seufzen nach der Stunde ihres Abschiedes. (*)

Merkt

(*) Die ihr die Niedern so verachtet,
Vornehme Müssiggänger! wißt,
Daß selbst der Stolz, mit dem ihr sie betrachtet,
Daß euer Vorzug selbst, mit dem ihr sie verachtet,
Auf ihren Fleiß gegründet ist.
Ist der, der sich und euch durch seine Hand ernähret,
Nichts bessers als Verachtung werth?
Gesetzt, du hättest bessre Sitten:
So ist der Vorzug doch nicht dein;
Denn stammtest du aus ihren Hütten:
So hättest du auch ihre Sitten,
Und was du bist, und mehr, das würden sie auch seyn,
Wenn sie, wie du, erzogen wären.
Dich kann die Welt sehr leicht, ihn aber nicht entbehren.
Gellert.

Merkt das Gesinde einmal, daß die Herrschaft es mit gänzlicher Verachtung behandelt, so ist es während seines Dienstes mit dem Hauswesen geschehen. Alles Vertrauen, aller Eifer für den Verdienst, aller Fleiß, alle Höflichkeit geht verloren; und die Herrschaft hat noch von Glück zu sagen, wenn ihr nicht von dem also gehaltenen Gesinde gleich grob und trotzig begegnet wird. Es ist gewiß, jeder Dienstbote hat einen gewissen Grad von Ehrliebe; und dieser wird in ihm recht lebendig, wenn er erkennt, daß er nicht das schlechteste Mitglied der menschlichen Gesellschaft sey, sondern daß vielmehr auf ihm die Wohlfahrt des Hauswesens, als auf dem ersten Grunde, bestehe.

Viele fallen in den entgegen gesetzten Fehler, und verschwenden Vertraulichkeit und Güte auf eine unbesonnene Weise, an ihrem Gesinde. Die Offenherzigkeit ist, in unsrer Welt, ein Fehler, obgleich der Fehler eines guten Herzens. Gegen Gesinde offenherzig seyn, und ihnen die Geheimnisse seines Herzens Preis geben, ist Unbesonnenheit. Entweder sie plaudern alles aus; und warum sollten sie besser schweigen können, als wir selbst; oder sie gebrauchen unser in sie gesetztes Vertrauen dazu, über uns selbst zu tyranniſiren Noch weit ärger ist es, wenn Herrschaften sich mit dem Gesinde dermaßen gemein machen, daß sie dieselben nicht nur zu ihren Vertrauten, sondern gar zu Werkzeugen ihrer Laster und Gebrechen machen. Solche Herrschaften sind gezwungen, ihrem Gesinde alle Ehre, wenigstens äußerliche, zu erweisen, ihm dabey jede Unart und Unordnung zu gestatten, und zu allen Fehlern und Vergehungen desselben stille zu schweigen. Sie haben im Grunde vom Gesinde weder Achtung noch Treue zu gewarten; es wird eben dadurch, daß es viele verbotene Handlungen ausführen hilft, schwatzhaft und liebelos, und hält zuletzt die mit ausgeführten Practiken der Herrschaft für gute und nachahmungswerthe Kunstgriffe

Griffe eines wohlbestellten Hauswesens. Nur noch das einzige Interesse und die Verstattung allen Willens erhalten es in ihrer Brodherren Dienste. Solche Herrschaften können keine Hauszucht und Ordnung mit dem Gesinde halten, wenn sie gleich wollten. Ihrer giebt es in Städten, welche große bürgerliche und häusliche Nahrung treiben, wo ein Landesherr mancherley kleine Abgaben zu heben, folglich auch mancherley große Unterschleife zu gewarten hat, gar viele. Es wäre zu wünschen, daß dieses Uebel nicht nur in angesehenen Familien eingerissen wäre; daß nicht die Dame ihre Zofe zur Vertrauten, und der Herr den Diener zum Ausführer seiner Leidenschaften bestellten.

Allzu große Güte und Neigung für seine Bediente, kann ein Laster seyn, und ist es oft. Hat man mit ihren lasterhaften Neigungen zu große Nachsicht, so bestärkt man sie in ihrer Bosheit; und nichts ist unausstehlicher, als ein frecher Lackey. Leute von diesem Gelichter rechnen es sich zur Ehre Laster zu begehen, welche ihre Herrschaft billigt oder ihnen vorthut. Sie sind unnütze Bediente, und lernen künftige unnütze Glieder des Staates seyn.

Eine jede Herrschaft ist schuldig, ihrem Gesinde nothdürftigen Unterhalt an Essen und Trinken, die etwa versprochene Kleidung und das bedungene Lohn, zu geben; und wird auch, wenn sie ordentlich seyn will, über letzteres einen Lohn-Zettel halten, und darin das empfangene, wenn ein oder ander Gesinde solches mit Zufriedenheit der Herrschaft sonst nicht stehen lassen will, quartaliter verzeichnen. Doch steht dabey einer jeden Herrschaft frey, zu ihrer Sicherheit, wenn ein oder anderes Gesinde etwas veruntreuen, oder von demjenigen, so es im Hause unter Händen hat, aus Nachlässigkeit, Unvorsichtigkeit oder gar Bosheit, verderben, zerbrechen, oder gar abhanden bringen sollte, immer ein vierteljähriges Lohn zurück zu behalten, um allenfalls dar-

an sich erholen zu können. Es muß aber auch die Herrschaft nicht alle Kleinigkeiten, und geringen, unversehenen, oder ohne Vorsatz und große Sorglosigkeit verursachten Schaden dem Gesinde sogleich vom Lohne abziehen, am wenigsten aber demselben auf eine allzu eigennützige Weise solchen zu Wasser machen.

Die Unvorsichtigkeit des Gesindes in Zerbrechung allerley Gefäßes, ist freylich so groß, und alle Ermahnungen und Verweise so vergeblich, daß ein vernünftiger Hauswirth, wenn dergleichen Zerbrechen nicht täglich geschehen soll, kein anderes Mittel sieht, um das Gesinde vorsichtig und aufmerksam zu machen, als den Schaden ersetzen zu lassen. Allein, eine billige Herrschaft wird doch allemal bey andern Gelegenheiten dem Gesinde so viel schenken, daß ihnen auch bey ihrer Unvorsichtigkeit das Lohn nicht zu Wasser wird, ohne sich jedoch merken zu lassen, daß die Geschenke deshalb geschehen, um sie wegen des ersetzten Schadens schadlos zu halten; weil es sonst auf ihre Vorsichtigkeit keine Wirkung thun würde. Wenn hingegen, wie ebenfalls sehr oft geschieht, das Gesinde Sachen aus Bosheit zerbricht oder ruiniret, um, wegen, erhaltener Verweise oder anderer Ursachen, sich dadurch, ihrer Meinung nach, an der Herrschaft zu rächen, welches aus den Umständen bald abzunehmen ist: so muß die Ersetzung auch ganz geringer Schäden statt finden, um dadurch das Gesinde wegen ihrer Bosheit zu bestrafen; Geschenke aber würden in solchen Fällen schlecht angewendet seyn, und das Gesinde nicht besser machen. Wider unbillige Abrechnung aber, die zuweilen einige harte Herrschaften vornehmen, muß dem Gesinde allemal frey stehen, sich zu beklagen; und wenn der Schade nicht beträchtlich, noch die Schuld des Gesindes offenbar ist, so hat eine vernünftige Policey allemal Ursache, auf die Seite des Gesindes sich zu neigen.

v. Justi Policeywissenschaft, 2. Band, §. 151.

Wenn Hr. Pastor Wahl, in seinem, im 14. B. der ökon. Nachr. S. 189, befindlichen Sendschreiben, haben will, daß der von dem Gesinde verursachte und erweisliche Schade nur alsdann von demselben, und zwar nur zur Hälfte des Werthes, der Herrschaft ersetzet werden soll, wenn derselbe sich über 1 Rthlr. beläuft; davon kann ich den Grund nicht einsehen. Daß der Herr den Schaden allemal eher tragen könne, als das Gesinde, macht kein Argument aus; überdem könnte

te

te ein Gesinde so oft Schäden unter dem Werthe eines Rthlr. verursachen, daß solche zu tragen der Herrschaft am Ende schwer genug fallen dürfte.

Ferner muß die Herrschaft mit sonst gutem Gesinde nicht zu hart verfahren, noch dasselbe ohne Ursache, und um jeder Kleinigkeit willen, mit empfindlichen Schimpfen und Schlägen, Arrest u. d. gl. übel tractiren. Einige wollen alle Züchtigung des Gesindes nicht billigen, sondern verwerfen dieselbe schlechterdings; ja in einigen Gesindeordnungen geht man gar so weit, Strafen zu verordnen, wenn sich der Hausvater oder die Hausmutter Schimpfwörter gegen ihr Gesinde entfallen lassen. Erstere nehmen insonderheit darauf Rücksicht, daß das Gesinde freygeborne Leute sind, und glauben, daß es der Beschaffenheit freyer Leute widersprechend sey, sie mit Schlägen zu tractiren. Allein, wenn dieser Grund richtig wäre, so müßten weder die Aeltern, noch die Schullehrer, Schläge bey ihrer Zucht und Unterricht anwenden. Wenn man einen rechten Begriff von der häuslichen Regierung in Ansehung des Gesindes hat, so kann man der Herrschaft das Recht, ihr Gesinde mäßig zu züchtigen, nicht absprechen, noch solche Züchtigung tadeln.

Der Vertrag, wodurch sich unser heutiges Gesinde auf gewisse Zeit einer Familie zu dienen, verpflichtet, hält zugleich, natürlicher Weise, die stillschweigende Bedingung in sich, daß es sich der häuslichen Regierung unterwirft. Denn derjenige, der den Endzweck will, muß auch die Mittel wollen. Da nun das Gesinde ihre Arbeit und Dienste auf eine Zeitlang zum Nutzen der Familie zu leisten sich verbindlich macht, so muß es sich auch den Anordnungen und Vorschriften unterwerfen, wie und auf was für Art der Hausvater glaubt, daß er ihre Dienste zu seinem Nutzen gebrauchen kann; in so weit nämlich keine andere Verrichtungen von ihnen gefordert werden, als welche dem

Endzwecke ihres Dienstes gemäß, ihrer Ehre, Tugend und Gesundheit nicht nachtheilig, und den bürgerlichen Gesetzen nicht zuwider sind. Wenn nun also das Gesinde der häuslichen Regierung unterworfen ist, so folgt daraus unwidersprechlich, daß auch der Hausvater, Zwangsmittel gegen sie zu gebrauchen, berechtigt ist. Denn keine Regierung kann ohne Zwangsmittel bestehen, und ohne dieselben ist sie ein leerer und eitler Name. Dieses erfordert auch die Natur der Sache. Der Hausvater muß sie zu denjenigen Endzwecken anhalten können, weshalb sie in seine Dienste getreten sind, damit diese Endzwecke durch ihre Faulheit, Unordnung und Widerspenstigkeit nicht verloren gehen. Da eine jede Familie sich ihre eigene Glückseligkeit vorgesetzt hat, so muß der Hausvater diejenige Ordnung, Mittel und Maßregeln darzu anwenden können, die er nach seiner Einsicht für die schicklichsten hält. Diese Ordnung, Mittel und Maßregeln zu beurtheilen, kann nicht der Obrigkeit zustehen, weil der Staat die Angelegenheiten der Familie nicht kennt, noch einzusehen hat, und weil der Staat mithin nicht die Familien, sondern die Häupter der Familien, regieren muß. Was für Unordnungen und Verwirrungen würden nicht auch in den Familien- und Hausangelegenheiten entstehen, wenn der Hausvater allemal bey der Faulheit, Widerspenstigkeit, angerichteten Schaden und Ausschweifungen des Gesindes seine Zuflucht zur Obrigkeit nehmen und dasselbe verklagen sollte! Die Obrigkeit ist sowohl wegen Mangel der Kenntniß der Angelegenheiten der Familie, als wegen Mangel des Beweises unfähig darüber zu urtheilen. Denn die Glieder der Familie, und das übrige Gesinde, als Zeugen abzuhören, würde vollends die Familien in äußerste Uneinigkeit und Verwirrung setzen. Ohne alle Ordnung der Dinge umzukehren, und ohne dem Hausvater alle Mittel zu benehmen, seinen Geschäften vorzu-

stehen,

stehen, und die Glückseligkeit seiner Familie zu befördern, kann der Staat der häuslichen Gewalt Zwangs-Mittel gegen das Gesinde nicht verweigern.

Manche Rechte sind hierin überaus gelinde, und mißbilligen dergleichen Zwangsmittel gänzlich. Schaumburg hält in seiner sonst schönen Einleit. zum sächsischen Rechte. Th. 1, S. 158, f. diese herrschaftliche Züchtigung ebenfalls für widerrechtlich; doch läßt er dabey einem Gesinde frey, sich, vermittelst eines Vergleiches, der Züchtigung zu unterwerfen. Welches Gesinde wird sich freywillig auf Zucht einlassen? das ist ja eben die so oft in Acten, zur Schande einer guten Policey registrirte unerhebliche Gesindeklage: Für Schläge diene man nicht. Wenn aber ja eine Herrschaft zur Züchtigung gereizet wird, so sey dies, sagt Schaumburg, eigentlich keine Züchtigung, sondern eine Defension wider ihren Feind. Es gehört viel dazu, bey dieser juristischen Wendung ernsthaft zu bleiben.

Diese Zwangsmittel bestehen nur darin, daß entweder dem Hausvater erlaubt seyn muß, sein Gesinde mäßig zu züchtigen, oder er muß befugt seyn, dasselbe sofort aus seinem Dienste zu jagen, ohne ihnen das Lohn weiter auszuzahlen, als bis auf den Tag ihrer Fortschaffung. Doch können beyde Zwangsmittel zugleich nicht Statt finden.

Hr. v. Justi hält dafür, daß in großen Städten, wo das Gesinde gesitteter, man auch um dasselbe nicht verlegen wäre, der Hausvater genugsame Zwangsmittel in Händen hätte, wenn er sein übles Gesinde sofort ohne gerichtliche Untersuchung fortjagen darf; daselbst sollte also die Züchtigung nicht erlaubt seyn. In kleinen Städten hingegen und auf dem Lande wäre das Gesinde viel gröber und ungesitteter, auch daselbst weit seltener zu haben, und zu gewissen Zeiten bey den Feldarbeiten so nothwendig, daß ein Hausvater sein Gesinde nicht ohne großen Nachtheil fortjagen könnte; es wäre auch dieses keine Strafe, weil es bald wieder Dienste bekommen, oder in der Aernde viel verdienen könnte; es würde also nur trotziger gegen diese Zeit werden, um nur fortgejagt zu werden; auf dem Lande und in kleinen Städten müßte also nothwendig die Züchtigung erlaubt seyn.

Ob nun gleich, der Natur der Sache und allen vernünftigen Begriffen nach, dem Hausvater diese

Zwangsmittel nicht abzusprechen sind: so können doch die Gesetze das Gesinde nicht völlig der Willkühr der Herrschaft überlassen. Es giebt unbillige, harte und unbarmherzige Herrschaften gegen ihr Gesinde, eben so, wie es faules, liederliches und boshaftes Gesinde giebt. Die Policeyverordnungen setzen demnach der häuslichen Gewalt über das Gesinde mit Recht billige Schranken, und behalten der Obrigkeit, bey großen Vergehungen des Gesindes, das Erkenntniß und die Bestrafung vor. Mit diesen Grundsätzen stimmen die königlich-preußischen Gesindeordnungen, unter allen andern, am meisten überein. Diese benehmen der Herrschaft die derselben über ihr Gesinde zustehende Zucht keinesweges, sondern lassen ihr vielmehr solche der Gebühr nach billig. Nur verlangen sie, daß die Herrschaft eines Theiles das Gesinde nicht ohne Ursache, und um jeder Kleinigkeit willen, mit empfindlichen Schimpfen und Schlägen oder Arrest übel tractiren, andern Theils aber in besondern Fällen, wenn das Gesinde wegen ausgeübter Bosheit, Untreue, wiederholter Völlerey und nächtlichen Ausbleibens, verursachten großen Schadens, geschehenen Zankens und Schlagens mit dem Nebengesinde, u. d. gl., eine geschärfte Strafe verdient, oder Erstattung zu leisten hat, die Sache an das verordnete Gesindeamt oder den Magistrat gelangen, und demselben die Bestrafung und rechtliche Erkenntniß, insonderheit auch, wann und wie solcher Schade zu ersetzen ist, überlassen soll.

Diese Gesindeordnungen verbieten also nur das empfindliche Schimpfen; denn der weise Gesetzgeber hat wohl eingesehen, daß, ob gleich Verweise ohne Schimpfwörter gegeben werden können, dennoch die Menschen in Zorn zu Uebereilungen geneigt sind, und daß, wenn man eine solche Uebereilung bestrafen wollte, man erst den ganzen Staat umschmelzen, und alle Classen des Volkes durchaus im höchsten Grade vernünftig und gesittet machen müßte. Nur solche Schimpfwörter sind unerlaubt und strafbar, welche den ehr-

ehrlichen Namen angreifen, und mit welchem dem Gesinde solche Laster und Verbrechen vorgeworfen werden, auf welche die Gesetze den Verlust des ehrlichen Namens gesetzt haben; daher auch solcher wegen, dem Gesinde die Actio injuriarum wider die Herrschaft zusteht.

Stryck Us. mod. Pand. L. 1. Tit. 6. §. 2.
Leyser ad Pand. Sp. 16. med. 4.

Die Züchtigung selbst aber muß mäßig seyn, und die Herrschaft muß niemals darin die Schranken überschreiten; widrigenfalls sie, dem Befinden nach, mit Geld- oder anderer nachdrücklicher Strafe angesehen, dem gemißhandelten Dienstboten aber, nach vorgängigem Erkenntnisse der Obrigkeit aus dem Dienste zu gehen nachgelassen, und die Herrschaft demselben das bis zum Eintritt der gesetzten ordinären Miethszeit zu reichende Lohn zu bezahlen angehalten wird.

Was endlich in den preußischen Gesindeordnungen von dem mäßigen Gebrauche des Arrestes verordnet wird, ist bloß von dem öffentlichen Gefängnisse oder Arreste zu verstehen, da nämlich die Herrschaft einen ungehorsamen Kutscher oder Lackeyen in die Wache, oder eine Magd in den Mägdegehorsam bringen läßt; indem keiner Privatherrschaft erlaubt ist, ein Gesinde in seinem eigenen Hause einzusperren, und sich also ein Privatgefängniß anzumaßen.

Harpprecht Conf. 31. n. 34.
Eberh. Frid. Georgi diss. de jure famulorum, Cap. 3. §. 3.

Von den Züchtigungen und Strafen des Gesindes auf dem Lande, werde ich weiter unten sprechen.

Die Verabsäumung des Gottesdienstes ist eine der vornehmsten Quellen, woraus die Verwegenheit und Untreue der Dienstboten herfließen; es ist also eine wesentliche Pflicht der Herrschaften, daß sie ihr Gesinde zu fleißiger Besuchung des Gottesdienstes anhalten. Außer dem Falle der Noth, als bey Krankheiten, unvermuthetem Besuch der Fremden, und nöthigen Reisen ꝛc. muß die Herrschaft dem Gesinde verstatten, an den Sonn- und Feyertagen dem öffentlichen Gottesdienste, wenigstens einmal, beyzuwohnen, und es unter keinerley Vorwand davon abhalten. Weil ruchloses Gesinde, wenn ihm auch das Kirchengehen verstattet wird, solches dennoch muthwillig, verabsäumet, und die Zeit unter dem Gottesdienste lieber

in den Häusern ihrer Aeltern, Anverwandten und Bekannten, oder wohl gar in öffentlichen Schenken und Gelagen, zubringt: so muß darauf genau Achtung geben, und in dieser Absicht dergleichen Häuser, während des Gottesdienstes, durch die Policey- und Stadtdiener öfters visitiret werden.

Da die Gewohnheit, daß sich das Gesinde des heil. Nachtmahles an dem Orte seiner Herkunft bedienen will, nur zur Versäumung des Dienstes und der Verrichtungen bey ihrer Herrschaft gereicht: so ist dieser Mißbrauch gänzlich abzuschaffen, und hingegen alles Gesinde dahin anzuhalten, daß es sich des heil. Nachtmahles in der Stadt und in dem Dorfe, wo ihre Herrschaft wohnt oder eingepfarret ist, bediene; zu welchem Ende ein jeder Dienstbote, der sich an einem andern Orte in Dienst begiebt, sich in Zeiten von dem Prediger seines Ortes einen so genannten Beicht- oder Communionschein geben lassen muß, den derselbe unentgeldlich auszustellen hat.

Dasjenige Gesinde aber, welches sich zu einer andern Confession bekennt, als an dem Orte seiner Wohnung hergebracht ist, und deswegen das h. Nachtmal auswärts zu suchen nöthig hat, muß dazu den nächsten Ort erwählen, es auch wenigstens acht Tage vorher der Herrschaft melden, und dieselbe um Erlaubniß dazu bitten, diese aber das Gesinde ohne dringende Ursache daran nicht hindern, vielmehr demselben dazu beförderlich seyn; das Gesinde hingegen muß sich, so bald als möglich, expediren, und zu rechter Zeit zum Dienst ihrer Herrschaft wieder einstellen. In gefährlichen Krankheiten und Todesnöthen aber verbindet die Billigkeit und christliche Liebe eine jede Herrschaft von selbst, den ordentlichen Beichtvater zu dem Gesinde rufen zu lassen, und die wenigen Kosten, welche etwa bey entfernten Orten zu dessen Ueberbringung erfordert werden, nicht zu scheuen.

Anhang der Gesindeordn. des Fürstenthums Minden, die Sabbathsfeyer und den Gottesdienst betreffend, v 22. Nov 1753. st. in der Edictensamml. auf die Jahre 1751—1755, Col 599. f.

Endlich erfordert die Pflicht einer Herrschaft, daß sie auf den Lebenswandel und die Aufführung des Gesindes, insonderheit des weiblichen, so viel möglich, Acht gebe, und wenigstens in ihrem Hause keine verdächtige, liederliche und schandbare Vertraulichkeit des Gesindes beyderley Geschlechtes, weder unter einander, noch mit andern außer dem Hause, dulde. Bemerkt aber eine Herrschaft, daß sich ein in ihren Diensten stehendes Gesinde gar schwanger befindet, so muß sie solches, zu Vermeidung des Kindermordes und anderer daraus zu befürchtenden Unordnungen, sogleich der Obrigkeit anzeigen. Es ist eine unzeitige Barmherzigkeit, wenn Herrschaften hierin nachsehend sind, und das Gesinde lieber in der Stille fortschaffen, als deren Schwangerschaft anzeigen wollen; ja, bey einigen Herrschaften herrscht die thörichte Einbildung, daß es ihr zur Schande gereiche, wenn das Gesinde in ihrem Hause schwanger wird, und diese Schande würde noch größer, wenn sie dasselbe selbst anzeigen sollten. Allein, was für schädliche Folgen daraus entstehen, hat die Erfahrung durch den vielfältigen Kindermord, der durch solche Verschweigung veranlasset worden ist, mehr als zu oft bewiesen. Es ist daher ganz billig und heilsam, wenn die Gesetze die Herrschaften, wegen Unterlassung solcher Anzeige, in 6 bis 10 Rthlr., und wenn darüber ein Kindermord entstehen sollte, in noch höhere Strafe fällig erklären.

Berlinische breßlauische, neißische, clevische G. O. Tit. 5. §. 4.
Tit. 9. §. 10.

Edict wider den Mord neugebohrner unehelicher Kinder, Verheimlichung der Schwangerschaft und Niederkunft d. d. Berlin, d. 8. Febr. 1765.

Ueberhaupt sind Herrschaften ihrem Gesinde gute Beyspiele schuldig; Beyspiele der Ueberlegung, des Fleißes, der Ehre, der Religion, der Demuth, Güte, Menschen-

Menschenliebe und aller Tugenden, weil Bediente ihre Beyspiele gern nachahmen.

Briefwechsel von dem Verhalten der Herrschaften, sonderlich aber der Frauen gegen ihr Gesinde, st. im 21. und. 22. St. des Hannov. Magaz. d. J. 1763.

Der Lohn, welchen das Gesinde für seine Dienste bekömmt, wird der Dienst-Lohn, das Gesinde-Lohn, in Obersachsen auch der (oder das) Lied-Lohn genannt. Der Lohn, wie viel einer jeden Art des Gesindes nach Maßgebung ihrer Geschicklichkeit und der Größe der Arbeit, jährlich gereichet werden soll, muß in den Gesindeordnungen bestimmet werden. Es ist dieses allerdings rathsam und nöthig. Bleibt das Gesindelohn unbestimmt, so haben vermögende Herrschaften allemal ein gutes Mittel in Händen, unvermögenden und nicht in so guten Umständen stehenden Herrschaften das Gesinde, durch Anbietung eines höhern Lohnes, abspännstig zu machen; denn wenn gleich das Abspännstigmachen verboten wird, so giebt es doch so viele heimliche und verborgene Wege, hierin zu seinem Zweck zu gelangen, daß nichts leichter ist, als dieses Verbot zu vereiteln. Wird der Lohn nicht bestimmet, so werden die Herrschaften der Unverschämtheit und Bosheit des Gesindes gänzlich Preis gegeben, zumal wenn das Gesinde nicht überflüssig zu haben ist. Wollen die Herrschaften Gesinde haben, so müssen sie demselben so viel Lohn geben, als es verlangt, und das Gesinde, welches von dem Mangel ihres gleichen nur gar zu wohl unterrichtet ist, wird den Lohn allemal so hoch hinauf zu treiben suchen, als nur möglich ist, wenn es gleich bey sich selbst überzeugt ist, daß es wegen ihrer mittelmäßigen Geschicklichkeit einen so hohen Lohn nicht verdienet. Diese Steigerung des Lohnes kann aber dem gemeinschaftlichen Besten unmöglich zuträglich seyn, weil sie die Ausgaben der Nahrung- und Gewerbe-treibenden Einwohner und der ohnehin schon

stark

stark genug beschwerten Landleute, ohne alle Nothwendigkeit und Nutzen vermehret.

Hieraus ist leicht abzunehmen, wie richtig die Meinung derjenigen sey, welche die Bestimmung des Gesindelohnes bloß aus dem, an sich falschen Grunde, schlechterdings verwerfen, weil eines Theils eine Gesinde-Taxe nicht leicht möglich sey, indem man die Arbeit, Bedürfniß und Umstände jeder Familie nicht ermessen könne, andern Theils aber die so nöthige Ehrbegierde bey geringen Leuten, und die schuldige Erkenntlichkeit bey den Reichen, unterdrücket werden würde, wenn das Gesinde auf gleichem Fuß bezahlet werden sollte. Denn ersteres wird durch die Beyspiele vieler Länder, wo Gesindetaxen eingeführt sind, völlig widerleget, und wir werden bald sehen, daß diese Taxen zwar mit der Arbeit und Geschicklichkeit des Gesindes in Verhältniß stehen müssen, es aber keinesweges dabey erfordert werde, in die Umstände einer jeden Familie zu inquiriren. Das zweyte aber besteht bloß in der Einbildung. Die Ehrbegierde muß durch ganz andere Triebfedern erwecket werden, als durch Geld; und gesetzt, daß dieses dazu bey dem Gesinde hinreichend wäre, so würde es dem gemeinen Besten doch allemal nützlicher seyn, wenn es durch allerley kleine Geschenke, als durch einen willkührlich erhöheten Lohn geschieht: und eben durch dergleichen Geschenke kann auch eine Herrschaft ihre Erkenntlichkeit beweisen.

S. eines vornehmen Cavaliers, Hrn. von G** Gedanken von Aufnahme der Städte, §. 24, im 14. Bande der Leipz. Sammlungen S. 864.

Man hat auch heut zu Tage den Nutzen und die Nothwendigkeit der Gesindetaxen sehr wohl eingesehen, und es werden wenige Staaten in Deutschland seyn, wo dieselben nicht eingeführt seyn sollten. Es ist indessen nicht zu läugnen, daß es nicht auch Fälle geben sollte, wo diese Gesindetaxen nicht wohl rathsam und thunlich seyn können. Es kann ein Land nahe an einem andern und solchem Staate gränzen, mit welchem es ein genaues, wo nicht das meiste, Verkehr hat, und in vielen Umständen sich nach dem Fuße des letztern richten muß. In solchem Falle pflegt man den Einwohnern eines so situirten und beschaffe-

nen

nen Landes nachzulassen, wegen des Gesindelohnes, so gut wie sie können, zu contrahiren.

Eine solche Beschaffenheit hat es z. B. mit der Grafschaft Lingen, wegen ihrer Lage an den holländischen Provinzen, mit denen sie ihr meistes Verkehr hat. Es ist daher diese Grafschaft von der Gesindetaxe ausgeschlossen, und bey ihrer alten Observanz gelassen worden. S. Mindensche G. O. §. 33.

Auch pflegt man nicht alles und jedes Gesinde ohne Unterschied, sondern nur die Livree-tragenden Bedienten, und die in den Hauswirthschaften gewöhnlichen Dienstboten weiblichen Geschlechtes in den Städten, so wie das Gesinde auf dem Lande, der Gesindetaxe zu unterwerfen, dagegen aber andere, insonderheit bey vornehmen Herrschaften vorkommende Bediente, welche nicht in Livree stehen, als Kammerdiener, Haushofmeister, Köche, Läufer und Heiducken, welche Sänften (Portechaisen) tragen müssen, und vom weiblichen Geschlechte die Kammermädchen und Haushälterinnen davon auszunehmen, und die Bestimmung des Lohnes für alle dergleichen Domestiken gänzlich dem Gutfinden der Herrschaften, und wie sie sich mit solchen am besten vergleichen können, zu überlassen; die ordinären Heiducken aber, welche keine Sänften tragen müssen, so wie die Jäger und Reitknechte, dem Befinden nach, gleich den Lackeyen im Lohne zu tractiren.

Berlinische, breßlauische, neißische, clevische G. O. Tit. 6. §. 7.

Die Braunschweigische G. O. §. 4. nimmt diejenigen Bedienten, welche nicht zur gemeinen und gewöhnlichen Hausarbeit und Aufwartung gebrauchet werden, überhaupt und ohne weitere Benennung, von der Gesindetaxe aus.

Bey Bestimmung des Lohnes für das übrige Gesinde müssen verschiedene Umstände in Erwägung gezogen werden. Je wichtiger die Verrichtungen eines Dienstboten sind, und je mehr Verantwortung er dabey über sich hat, je gröser muß auch sein Lohn seyn. So muß z. B. auf dem Lande einem Statthalter Schirrmeister und Meier, ein höherer Lohn, als einem

bloßen

bloßen Hofknechte, ausgesetzet werden. Je mehrere und schwerere Arbeit ein Dienstbote zu verrichten hat, oder verrichten kann, je mehr verdient er auch belohnet zu werden. Ein Kutscher, der bey vielen Pferden ist, verdient einen mehrern Lohn, als ein anderer, der nur ein Paar Pferde zu besorgen hat. Ein Großknecht erhält mit Recht einen stärkern Lohn, als ein Kleinknecht, und dieser wiederum mehr, als ein bloßer Dienstjunge. Auch in Ansehung des Geschlechtes, ist bey der Bestimmung des Lohnes ein Unterschied zu machen. Einer Magd ist daher überall weniger Lohn ausgesetzt, als einem Knechte, weil theils ihre Arbeiten weit leichter, und theils ihre Bedürfnisse geringer sind. In Residenz- und andern großen Städten sind die Lebensmittel allemal theuerer, als in kleinen; daher ist es billig, daß in jenen die Domestiken, welche Kostgeld bekommen, oder sich selbst kleiden müssen, etwas mehr Lohn erhalten, als in kleinen Städten. Ja, in einer ganzen Provinz, oder Gegend, kann wohlfeiler zu leben seyn, als in einer andern. Bekömmt das Gesinde Livree oder andere Kleidungsstücke, als: Schuhe, Leinwand u. d. gl. so kann es nicht so viel an Geld verlangen, als dasjenige, welches diese Stücke nicht bekömmt. Auch sollte man auf den Münzfuß Rücksicht nehmen. Gehen in dem Münzfuße wichtige Veränderungen vor, so ist auch nöthig, sofort den Lohn nach Maßgebung desselben gesetzlich zu ändern, weil sonst die Herrschaften in Verlegenheit gesetzet werden, da sie, nach Inhalt der Gesindeordnung, bey Strafe nicht mehr geben sollen, und dennoch alsdann kein tüchtiges Gesinde dafür dienen will.

Dieses mannigfaltigen Unterschiedes ungeachtet, ist bey einem Gesindelohne als eine Hauptregel und allgemeiner Grundsatz voraus zu setzen, daß solches jederzeit mit den Bedürfnissen der dienenden Person in einem gewissen Verhältnisse stehen müsse. Denn, da ein jeder

Dienst-

Dienstbote seine ganze Dienstzeit bloß zum Nutzen des Brodherrn anwenden muß, und ihm folglich keine Gelegenheit, auf andere Weise etwas zu verdienen, übrig bleibt, so erfordert es die Billigkeit, daß ihm der Brodherr wenigstens so viel an Lohn, als er zu seinem unentbehrlichen Bedürfnissen nöthig hat, zu reichen schuldig sey, wenn man ihn nicht in die Nothwendigkeit zu stehlen, oder sonst unrichtige Wege zu betreten, setzen will.

An einigen Orten, vornämlich in Schlesien, gehört es zu den besondern Gerechtsamen der Grundherrschaft, daß ein jeder Unterthan gewisse Jahre, für einen ganz geringen Lohn wobey sonst ein anderer Dienstbote nicht bestehen könnte, auf dem Hofe dienen muß; sind diese Zwangsjahre aber verstrichen, so bekömmt er den sonst landüblichen Lohn. In diesem Falle findet also der an sich unläugbare Grundsatz von dem Verhältnisse des Lohnes und der Bedürfnisse keine Statt; denn hier liegt ein besonderes auf Verträgen oder einer gesetzmäßigen Landesgewohnheit beruhendes herrschaftliches Vorrecht zum Grunde, welches den Obrigkeiten, ohne ihnen einen Theil ihrer rechtmäßigen Einkünfte zu entziehen, nicht benommen werden kann. Auch wird dieser Dienstzwang nur bey den wenigsten von den Unterthanen in Ausübung gesetzet, sondern derselbe durch Erlegung einer proportionirten Geldsumme abgelöset. Denn die Herrschaften selbst würden sich, wenn sie alle ihre Unterthanen, nach der Reihe, diese Zwangszeit, welche gemeiniglich in 3 Jahren zu bestehen pflegt, abdienen lassen wollten, sehr oft in die Verlegenheit, mit ungeschickten Dienstboten belästiget zu werden, gesetzt haben.

Von den Unterschied des Lohnes des Dienstgesindes, der Tagelöhner und der ausgesetzten Dreschgärtner, nicht weniger der Angerhäußler und Hausleute, s. den 1. Band der schlesischen ökon. Sammlungen, Bresl. 1755, 8. S. 595—626.

Anmerkungen zu dieser Abhandlung, st. im 2. B. derselben, 1757, S. 447—467.

An vielen Orten ist es gebräuchlich, daß das Gesinde auf dem Lande, außer dem Lohne an Gelde, jährlich gewisse Naturalien, z. B. 2 Paar Schuhe, und 20 Ellen Leinwand, bekömmt.

Erfahrungsbeweis, wie wenig Vortheil der Landmann, wegen der Gesindeleinwand, von seinem Flachs- und Leinbaue hat, s. im 1. St. des Wittemb. Wochenbl. a. d. J. 1770, S. 1—4.

Auch

Auch war ehedem auf dem Lande die Gewohnheit, daß die Unterthanen ihren Knechten gewisse Scheffel an allerhand Getraide auf ihren Acker, als einen Theil ihres Gesindlohnes, aussäeten, und ihnen solche Ländereyen untergaben, den Mägden aber dergleichen zum Leinsäen einräumten. Weil aber die Erfahrung gelehrt hat, daß solche Knechte den ihnen, statt des Lohnes untergegebenen Acker zwar mit allem Fleiße cultiviren, die Länderey des Herrn hingegen vernachlässigen, auch wohl Gelegenheit suchen und finden, den Herren von ihrem eigenen gewonnenen Korne etwas zu entwenden, auch denselben den Mist zu stehlen, worüber diese, welche doch alle auf den Aeckern haftende Lasten selbst tragen müssen, unvermerkt ruiniret, und in die Nothwendigkeit gesetzet werden, von ihren eigenen, in ihrem Dienste und auf ihre Kosten sich bereicherten, Knechten Geld aufzunehmen, und sich ihnen verhaft zu machen, und auf solche Art schon manche Bauergüter in Verfall gerathen sind: so hat man diesen Mißbrauch an vielen Orten abgeschaffet, so daß, bey nahmhafter Strafe, kein Landwirth den Knechten oder Mägden Ländereyen statt des Geldlohnes unterzugeben, noch auch das Gesinde, dergleichen zu unternehmen, sich unterstehen darf.

In allen wohlgeordneten Staaten, besonders auch in den königl. preußischen Ländern, ist schon von je her, fast in einer jeden Provinz, der Lohn des Dienstvolkes durch besondere Gesindeordnungen festgesetzt. Allein, ihnen ist das Schicksal, welches fast alle Gesetze haben, widerfahren: sie sind veraltet, und fast Niemand hat sich weiter darnach geachtet. Insonderheit hat das zu unsern Zeiten mehr, als sonst jemals, aufsässige und unbändige Gesinde diese gesetzmäßige Vorschriften nicht weiter respectiren wollen, sondern fast allenthalben, vornämlich wo ein Mangel daran gewesen ist, einen höhern Lohn erpresset. Die Brodherren selbst, insonder-

heit die Einwohner in den Städten, haben sie darin unterstützet, und einer dem andern sein Dienstvolk, durch Anbiethung mehrern Lohnes abspännstig zu machen gesuchet. Hiedurch sind dann die in den alten Gesindeordnungen hierunter gesetzten Gränzen gänzlich verrücket worden, und die ganze Sache ist in die größte Unordnung gekommen. Ordentlich wirthschaftende Herren und Brodherren, die kein, oder doch nicht genugsames unter dem Zwange stehendes eigenes Dienstvolk haben, sind darüber in große Verlegenheit gerathen, und ihre Wirthschaften durch das übertriebene Gesindelohn gar sehr erschweret worden. Gewissermaßen wollen sich auch die in den alten Gesindeordnungen dieserhalb gegebenen Vorschriften, zu unsern jetzigen Zeiten nicht mehr recht passen. Ich habe oben als einen allgemeinen Grundsatz angenommen, daß der Lohn des Dienstvolkes jederzeit mit dessen Bedürfnissen in einem richtigen Verhältnisse stehen müsse, welches auch in den alten Gesindeordnungen, in Ansehung der damaligen Zeiten, geschehen ist. Wem aber ist nicht bekannt, wie sehr sich die Sache in unsern Tagen hierunter geändert hat! Fast alle Kleidungsstücke, die ein Dienstbote, er sey männlichen oder weiblichen Geschlechtes, gebraucht, und worin der Haupttheil seiner Bedürfnisse besteht, sind wenigstens ein Drittel höher im Preise, als sie vor Alters waren. Da solchemnach Lohn und Bedürfnisse nicht mehr in einem richtigen Verhältnisse standen, so war eine billigmäßige Abänderung der Lohnsätze nöthig. Dieses bewog insonderheit die churmärkischen und pommerischen Landstände, auf eine Revision und Erneuerung der alten Gesindeordnungen anzutragen. Ihr Gesuch hat auch, da die hohen Landescollegia die Nothwendigkeit der Sache selbst einsahen, Gehör gefunden; und es sind bereits, wie aus dem weiter unten folgenden Verzeichnisse zu ersehen ist, diese erneuerte Gesetze in den meisten Provinzen

publi-

Lit. A. Gesindetaxen.

An Lohn wird jährlich gegeben:	Berlinische Gesindeordnung vom 3. Jan. 1746.	Breßlauische Gesindeordnung vom 24. Aug. 1752.	Neißische Gesindeordnung vom 16. Jun. 1753.	Clev-moeurs- und märkische Gesindeordnung vom 7. Aug. 1753.	Minden-ravensberg- und tecklenburgische Gesindeordnung vom 16. Jun. 1753.
	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.
Einem Kutscher	14 bis 16	14 bis 16	10 bis 12	12 bis 14	10 bis 12
Einem Reitknechte bey zwey Pferden	12	12	10	10 bis 12	
Einem Kutscher und einem Reitknechte bey 4 oder 6 Pferden	16	16	16	14 bis 16	
Einem Vorreiter, nachdem er schon ein gesetzter Kerl ist, oder nicht	8 bis 12	8 bis 12	7 bis 8	8 bis 10	
Einem Lackeyen	12 bis 14	14	12	12 bis 14	6 bis 8
Wenn er zum Schreiben, Barbieren und Schneidern gebraucht wird, und dazu tüchtig ist,	14 bis 16	20	14	14 bis 16	10 bis 12
Einem Jungen von 12 bis 16 Jahren	6 bis 10	6 bis 10	6 bis 8	6 bis 10	3 bis 4
Und wenn er in der Feder fertig, und dazu wohl zu gebrauchen ist	8 bis 12	8 bis 12	8 bis 12	8 bis 12	
Einem Knechte, der ohne Kleidung bey Ackerbau, Fuhrwerk Brauen und Malzmachen, oder anderer schweren Arbeit dienet	16, 18 bis 20	16, 18 bis 20	10, 12 bis 14	12, 14, 16, 18, 20 bis 22	10 bis 13
Einem Brauer, der alle Verantwortung übernehmen, auch Nebenregister führen muß, nebst Logement und Kost	30 bis 40	- - -	- - -	30 bis 40	
Einem halbgewachsenen Knechte von wenigstens 18 Jahren	- - -	- - -	- - -	8, 10, 12 bis 15	6, 7 bis 8
Einem Jungen von wenigstens 14 Jahren	- - -	- - -	- - -	4, 6 bis 8	5 bis 6
Einer Köchin, welche nur gut kochen und braten kann	10 bis 12	6 bis 10	6 bis 8	10 bis 12	10 bis 12
Wenn sie mit Pasteten, Backwerk, Spicken und Braten zugleich umgehen, und so gut als ein Koch bestehen kann	14, 18 bis 24	12, 16 bis 20	12, 16 bis 20	14, 18 bis 24	15 bis 20
Einer Magd, die zum Nähen, Waschen oder anderer Hausarbeit gebraucht wird	8 bis 10	8 bis 12	6 bis 8	8 bis 10	6, 7 bis 8
Wenn sie aber geschickt ist, und recht feine Näharbeit machen kann	12	12	12	12	
Einer Magd, welche beym Brauen hilft, oder Branntwein brennet	8 bis 9	- - -	- - -	10, 12 bis 14	
Einer Schenkmagd	9 bis 10	- - -	- - -	- - -	
Einer Dienstmagd in kleinen Städten	- - -	- - -	- - -	6, 7, 8 bis 9	6, 7 bis 8
Einer mittelmäßigen Magd von wenigstens 17 Jahren, in Städten und auf dem Lande	- - -	- - -	- - -	- - -	4 bis 5
Einer vollständigen Magd, so 20 Jahr alt, auf dem Lande	- - -	- - -	- - -	- - -	6 bis 7
Einer Amme, wenn sie keine verheurathete Person, und kein Kind zu versorgen hat	12 bis 16	12 bis 16	10 bis 12	12 bis 16	8 bis 10
Einer Amme, so lange sie ein lebendiges Kind hat	18 bis 20	18 bis 20	12 bis 16	18, 20 bis 24	12 bis 16
Und können die Ammen die Wiegengelder sich nicht anmaßen, sondern es wird solches lediglich der Herrschaft überlassen.					
Einer Kinderfrau	10 bis 12	10 bis 12	8 bis 10	10 bis 12	
Einem Kindermädchen bey einem oder 2 Kindern	6 bis 8	6 bis 8	4 bis 6	6 bis 8	
und bey 3 oder mehr Kindern	10 bis 12	8 bis 10	6 bis 8	10 bis 12	
An Kostgeld wird wöchentlich gegeben:					
Einem Kutscher, Reitknecht und Lackeyen	21 Gr. bis 1 Rthlr.	21 Gr. bis 1 Rthlr.	16 Gr. 6 Pf. bis 18 Gr.	1 Rthlr. bis 1 Rthlr. 6 Gr.	Ist die Bestimmung des Kostgeldes der Herrschaft überlassen.
Einem Vorreiter	21 Gr.	21 Gr.	15 Gr.	1 Rthlr. bis 1 Rthlr. 6 Gr.	
Einem jungen Burschen und den Mägden ohne Unterschied	18 Gr.	18 Gr.	14 Gr.	18 Gr. bis 1 Rthlr.	

publicieret worden. Die in diesem Stücke unterbrochen gewesene gute Ordnung ist also in so weit wieder hergestellt.

Da die königl. preußischen Gesindeordnungen mit allem Rechte für die besten Muster gehalten werden, so will ich aus einigen derselben, das in verschiedenen Staaten bestimmte Gesindelohn in einer Tabelle sub Lit. A. vorstellig machen, um daraus zu ersehen, wie man bey Bestimmung dessen auf vorgedachte Umstände Rücksicht genommen hat; wobey anzumerken ist, daß die mindische Gesindeordnung den jährigen Weinkauf, das Schuhgeld und die Leinwand mit zu dem Lohne geschlagen hat.

Da die Gesindeordnungen Gesetze sind, welche weder von dem dienenden noch miethenden Theile überschritten werden müssen, so ist auch billig in allen Fällen, wo über das Gesindelohn Streit entsteht, nicht auf etwa vorhandene Contracte und Spannzettel zu sehen, sondern bloß die Gesindeordnung dabey zum Grunde zu legen.

Auch bey den Gütertaxen sind aus diesem Grunde keine andere Sätze des Gesindelohnes, als die in der Gesindeordnung enthaltenen, anzunehmen.

Ferner ist noch heut zu Tage der allgemeine Gebrauch, daß zu Meß- und Jahrmarktzeiten, an Weihnachten und zum Neujahr, dem Gesinde Geschenke gemacht werden. Diese Gewohnheit ist an und vor sich selbst nicht zu tadeln, indem durch dergleichen Geschenke vernünftiges und wohlgesittetes Gesinde sich zu desto mehrerer Treue und Fleiß am ersten aufmuntern läßt. Allein das Gesinde hat hieraus einen großen Mißbrauch gemacht, indem es diese Geschenke als einen Theil ihres Lohnes, und als eine Schuldigkeit ihrer Herrschaft, die es mit Recht fordern könne, angesehen, und es in ihrer Unverschämtheit und Keckheit selbst dahin gebracht hat, daß es, wenn es sich vermiethet, diese

Geschenke ordentlich bestimmet und sich mit einbedungen hat; ja, manches Gesinde hat sich großer Geschenke gegen anderes Gesinde gerühmet, und demselben dadurch in den Kopf gesetzt, von seiner Herrschaft ein gleiches zu prätendiren. Die Polizey hat demnach nöthig befunden, diesem Mißbrauche zu steuern, und in dieser Absicht zu verordnen, daß obgedachte Geschenke kein Recht, noch eine der Herrschaft obliegende Schuldigkeit seyn, noch auch bey der Miethung der Domestiken für eine nothwendige Bedingung gehalten, sondern bloß dem Gutfinden und der Discretion der Herrschaften überlassen werden solle, einem oder andern sich im Dienste wohl verhaltenden Domestiken, zu oberwähnten Zeiten, zu fernerer Ermunterung, etwas an Gelde, oder Geldes werth, auszuwerfen, auch darunter, nach eigenem Gutdünken, unter den Domestiken selbst einen Unterschied zu machen, und einem derselben viel, dem andern aber wenig, oder gar nichts, zu geben.

S. berlinische, breslauische, neißische, clevische G. O. Tit. 6, §. 6. Braunschweigische G. O. §. 5, welche das Weihnachtsgeschenk auf 1 Rthr. bestimmet. Churfächsische Polizeyordn. d. anno 1661, Tit. 23, Cap. 1. und neue G. O. d. an. 1755, Tit. 2, §. 3, wo das Weihnachts-Geschenk auf 1 Rthlr. 8 Gr. bis 2 Rthlr. eingeschränket wird.

Es ist nicht zu läugnen, daß die Geschenke die meisten Dienstboten verschlimmern, und ihnen alle Veranlassung zum Uebermuth geben. Ich meine hier nicht die Meß- Jahrmarkts- Weihnachts- und Neujahrs-Geschenke, weil diese gemeiniglich als ein Theil des Jahrlohnes gerechnet werden, sondern ich verstehe den seit einiger Zeit eingeführten seltsamen Gebrauch, da man bey angestellten Gastmahlen und Schmausereyen, insonderheit auch bey den häufigen so genannten Kränzchen und zu gewissen Zeiten bestimmten Zusammenkünften, die Mode aufgebracht hat, daß die an solchen Gesellschaften Theilnehmenden jedesmal dem Gesinde ein beträchtliches Geschenk reichen, wovon sowohl, als von dem Kostgelde, mancher Dienstbote in einem Jahre so viel, und noch wohl mehr zusammen bringt, als mancher ehrliche Mann, der seine Haushaltung, Frau und Kinder unterhalten soll, von allen

len seinen Einkünften sich kaum berechnen kann. Man füge zu diesen Einkünften des Gesindes noch die Geschenke, die demselben bey Brautschaften, Kindtaufen, Familiengeburts- und Hochzeittagen, bey Begräbnissen ꝛc. gereichet werden, so muß man gewiß der Herrschaft die Schuld beymessen, daß das Gesinde verwöhnet worden ist. Man darf sich daher auch nicht wundern, daß die Dienstboten solchen Personen eine ansehnliche Vergeltung anbieten, die sie in Häuser, wo so viele festliche Tage gefeyert werden, und wo sie so beträchtliche Geschenke, und noch überdem Karten und Spielgelder erhalten, vermiethen.

An einigen Orten wird die unwirthschaftliche Verschwendung gegen das Gesinde noch höher getrieben. In Hamburg muß man nicht allein die Mahlzeiten bey Herrschaften, welche viel Gesinde halten, durch das an die Manns und Frauens-Bedienten zu reichende Trinkgeld doppelt und mehrfach bezahlen:

Schreiben eines Hagestolzen über das Trinkgeld, in Hrn. Prof. Büsch vermischten Abhandl. 2 Th. Hamb. 1777, 8. S. 355. fgg.

sondern es kann auch daselbst ein Kaufmann oder ansehnlicher Bürger schwerlich unter 4 bis 500 Mark ein Kind taufen lassen, welche Summe größten Theils sich darauf beziehet, das Gesinde zu bereichern.

Zu dieser Art Geschenke gehören auch die so genannten Wiegengelder, welche den Ammen oder Kinderwärterinnen von den Gevattern gegeben zu werden pflegen. An einigen Orten wird hierin sehr excediret, so daß man diese Wiegengelder als eine ordentliche, den Gevattern aber sehr beschwerliche Gesindesteuer ansehen kann; ja, an einigen Orten dürfen die Ammen und Kinderwärterinnen von keinem unbeschenkt gelassen werden, der die Wochenstube betritt. Zuweilen müssen die Ammen oder Kinderwärterinnen diese Wiegengelder mit der Herrschaft theilen;

S. Hoffers Beyträge zum Polizeyrechte der Deutschen, S. 336.

zuweilen dürfen sie sich dieselben gar nicht anmaßen, sondern müssen solche der Herrschaft überlassen;

S. Berlinische, breslauische, neißische G. O. Tit. 6, §. 3.

und an andern Orten sind die Wiegengelder ganz und gar verboten.

S. Fürstl. Onolzbachische Hochzeiten- Kindtauf- Leichen- und Trauerreglement, v. 7 Nov. 1733, Tit. 2. §. 5, wovon Hr. Prof. Hoffer a ang. O. S. 347, einen Auszug mitgetheilt hat.

Obgleich den Herrschaften frey steht, mit dem Gesinde noch geringer, als in der Lohntaxe festgesetzt ist, zu accordiren: so ist ihnen hingegen keinesweges erlaubt solche Taxe zu überschreiten, sondern sie werden für jeden Thaler, den sie mehr Lohn geben, in 10 Rthlr. Strafe fällig erkläret; dasjenige Gesinde aber, welches mehr fordert, als die Taxe verordnet, auf einige Tage mit Gefängnißstrafe beleget.

Berlinische, clevische G. O. Tit. 9, §. 11.
Mindensche G. O §. 33.

Um desto mehr versichert zu seyn, daß die Taxe des Gesindelohnes nicht überschritten werde, sind die Herrschaften angewiesen, dem Gesinde einen Lohnzettel oder ein Lohnbuch zu zustellen, und in dasselbe zu verzeichnen, was zum jährlichen Lohn ausgemacht sey, von welcher Zeit die Dienstzeit angehe, wie viel zum Miethgeld gegeben, bis wie weit die Dienstzeit verglichen, und was auf den Lohn bezahlet worden ist, damit bey entstehenden Streitigkeiten die Entscheidung darnach geschehen könne. Die Herrschaft thut auch wohl, wenn sie ein gleiches Lohnbuch für sich zur Controle hält. Diejenige Herrschaft, welche dem Dienstboten ein Lohnbuch zu ertheilen unterläßt, wird zuweilen sowohl als derjenige Dienstbote, welcher dasselbe abhanden kommen läßt, mit Gelde bestrafet; und jede Herrschaft ist schuldig, diesen Lohnzettel oder Lohnbuch der Obrigkeit, welche auf die Ueberschreitung der Lohntaxe Achtung zu geben hat, auf derselben Verlangen, zur Einsicht auszuhändigen.

Braunschweigische G. O. §. 6.
Berlinische, clevische und mindensche G. O. a. ang. O.

In was für Terminen der Lohn dem Gesinde auszuzahlen sey, wird gemeiniglich der Herrschaft, und wie die-

dieselbe deswegen mit dem Gesinde überein gekommen ist, überlassen; ist aber nichts gewisses ausgemacht worden, so geschieht die Zahlung zu Ende des Dienstjahres;

Georgi diss. de jure famulorum, Cap. 2. §. 24.

mehrentheils aber pflegt man sich hierin nach der einmal eingeführten Landesgewohnheit zu richten. Oft läßt das Gesinde selbst den Lohn gern bey der Herrschaft so lange stehen, bis es aus dem Dienste geht.

Das Gesindelohn ist in den Rechten sehr privilegirt, und kommt bey Concursen, vor allen andern Creditoren in die erste Classe; nur findet dieser Vorzug nicht Statt, wenn das Gesinde den Lohn bey der Herrschaft stehen läßt, und dafür von derselben Zinsen empfängt.

Beuther de privileg. creditor. Lib. 1 Tit. 29.

Wiewohl ein hessencasselisches Ausschreiben v. 9. Sept. 1751 verordnet, daß nur das Gesindelohn von den zwey letzten Jahren in die erste Classe, das übrige Rückständige aber den Dienstboten unter den Chirographariis angesezt werden soll.

In den königl. preußischen Ländern genießen dieses Vorrecht alle diejenigen, welche ihren Lohn seit drey Jahren zu stehen haben. Diese Einschränkung ist ebenfalls billig, weil diejenigen, die denselben länger in Rückstand gelassen, die Vermuthung, daß sie ihn nicht mehr zur äußersten Nothdurft gebrauchet, wider sich haben.

Bey Absonderung des Lehens und Erbes, gehört in Pommern der rückständige Lohn der Bedienten und des Gesindes unter die in subsidium aus dem Lehen zu bezahlenden Schulden. Da, nach der pommerschen Lehensconstitution, bey Unzulänglichkeit des Allodialvermögens, alle Schulden, sie seyn von welcher Art sie wollen, aus dem Lehen in subsidium bezahlet werden müssen, so findet dieses auch bey dem rückständigen Gesindelohne um so mehr Statt, als solches selbst vor die andern Gläubiger ein besonderes Vorzugsrecht hat.

Oeconomia forensis, 4 Th. S. 332, f.

Wenn die Herrschaft zwischen der Dienstzeit des Gesindes stirbt, und die Erben solches nicht länger behalten wollen: so muß zwar, nach den gemeinen Rechten, einem solchen Gesinde der volle Lohn auf die ganze Dienstzeit ausgezahlet werden; allein, die besondern Lan-

Landesgesetze gehen hierin von dem gemeinen Rechte fast aller Orten ab, und verordnen, daß, wenn die Herrschaft mit Tode abgeht, der Lohn dem Gesinde nur nach Ausmessung der Zeit, nämlich so viel es bis zur Zeit des Absterbens verdient hat, zu entrichten sey, die Erben aber verbunden seyn sollen, dem Gesinde wenigstens auf einen Monat Essen und Trinken, oder das Kostgeld zu geben, damit es sich indessen um einen andern Dienst bemühen könne; wenn aber die Erben den Dienstboten im Dienste behalten wollen, er bis zu Ausgang der mit dem Verstorbenen accordirten Zeit im Dienste zu bleiben schuldig seyn soll.

Breßlauische und neißische G. O. Tit. 6, §. 7. Sächsisches Landrecht, L 2, Art. 31.

Nach der braunschweischen G. O. §. 15, soll zwar die Dienstleistung vier Wochen nach des Dienstherrn Tode aufhören, dem Dienstboten aber, wenn die Herrschaft im ersten oder zweyten Quartale des Dienstjahres verstorben ist, noch ein halbes Jahr Lohn, sonst aber dasjenige, was es auf den Jahrlohn noch zu fordern hat, bezahlet werden.

Eben so sind auch, wenn ein Dienstbote zwischen der Zeit stirbt, die Erben der Herrschaft ein mehreres an Lohn zu zahlen nicht verbunden, als es bis zur Zeit des Absterbens verdient hat.

Der bisherigen Betrachtung des Dienstlohnes, füge ich noch einige Anmerkungen über außerordentliche Belohnungen der Diensttreue hinzu. Die braunschweigische Gesindeordnung §. 20, sucht das Gesinde durch Belohnungen zu Beobachtung ihrer Pflichten zu reizen; indem dasjenige Gesinde, welches in Braunschweig 10 Jahre bey einer Herrschaft redlich, gottesfürchtig, treu und fleißig gedient hat, einer unentgeldlichen Aufnahme in dasige Bürgerschaft, auch, dafern ein solcher lobenswürdiger Dienstbote, seiner besten Convenienz halber, sich außer der Stadt oder Landes begeben wollte, eines obrigkeitlichen Zeugnisses seines Wohlverhaltens sich zu erfreuen haben soll.

Hr. Pastor Wahl hat in seinem bereits angeführten, im 14 B. der ökon. Nachr. S. 189 befindlichen Sendschreiben über die Art, den Fleiß der Landleute zu erwecken, um gutes Gesinde auf dem Lande zu erhalten, ebenfalls den Weg der Belohnung vorgeschlagen. Sein Plan ist dieser: 1) Keinem Knechte soll mehr, als 16 Gr., keiner Magd mehr, als 8 Gr., zum Miethsgelde gereichet werden. So viel Groschen darüber gegeben werden, als bey diesem und bey dem Lohne selbst gesetzt ist, in so viel Gulden Strafe zur Heurathscasse, die er vorschlägt, soll der Herr verfallen seyn. 2) Ein jeder Knecht fängt z. B. für 12 Gulden, und jede Magd für 5 Gulden zu dienen an. Dieser Lohn steigt jährlich mit 1 Gulden, so daß der Knecht im zweyten Jahre, welches er bey diesem Herrn aushält, 13, im dritten Jahre 14 Gulden erhält, und sofort alle Jahre mit 1 Gulden im Lohne steigt. Eben auf diese Weise verhält es sich auch mit dem Mägdelohne. Gefällt es aber dem Knechte nicht länger, als 1 oder 2 Jahr bey dem ersten Herrn zu bleiben, oder sein Herr findet nicht gut, denselben länger zu behalten: so darf ihm der folgende Herr im ersten Jahre nicht mehr, als 12 Gulden, geben; und in den folgenden Jahren steigt sein Lohn jedes Jahr um einen Gulden. Bleibt ein solcher aber drey Jahr bey einem Herrn im Dienste, und zieht hernach ab, so ist ihm, dieses dreyjährigen Dienstes wegen, sein Herr ein Attestat schuldig, auf welches der folgende Herr im Lohne fortzufahren verbunden ist, so, daß er ihm das erste Jahr 15, das zweyte Jahr 16, das dritte 17 Gulden u. s. f. geben muß. Geht der Knecht unter drey Jahren wieder ab, so fängt er anderswo mit 15 Gulden wieder an; hat er aber drey Jahr ausgehalten, so kann ihm anderswo nicht weniger als 16 Gulden, zum ersten Jahre gereichet werden. Will der Herr den Lohn nicht weiter vermehren, und kommen beyde mit einander überein, daß es z. B. bey 18 Gulden bleiben soll: so können sie es thun, und ein Knecht wird es lieber erwählen, als bey einem andern Herrn mit 16 Gulden wieder anfangen. Alles dieses ist in seiner Art auch auf die Magd zu deuten. 3) Geht das Gesinde innerhalb des Jahres aus dem Dienste, so ist es, wenn ja der Herr dasselbe wieder annimmt, 1 Gulden Strafe zur Heurathscasse zu geben schuldig; verlangt es aber der Herr nicht wieder, so fällt sein bis dahin verdienter Lohn nach Abzug des von dem Herrn erweislichen Schadens, völlig in die Casse. 4) Aus dieser Casse sollen redliche Knechte und

Mägde, die sich verheurathen, eine Aussteuer erhalten; und zwar also, daß diejenigen zu dieser Prämie sich qualificirt befinden, welche die mehresten Jahre den wenigsten Herren gedient haben. In diese Casse sollen die Strafgelder fließen, welche die Herrschaften, die mit ihrem Gesinde übel umgehen, bezahlen müssen. Dann soll jeder Herr von jedem Gulden Lohn ein Gewisses, z. B. 1 Groschen jährlich, das Gesinde aber so viel Pfennige oder Dreyer, als der Herr Groschen, zu solcher Casse erlegen. Ferner, die schon gedachten Strafen wegen zu viel gegebenen Miethgeldes und Lohnes ꝛc. Hienächst soll bey jeder Aussteuer ein jeder Herr des Ortes, wo sich das Gesinde befindet, mit 1 Metze Rocken und 1 Schütte Stroh oder Bund Holz, zum Behuf der Verehlichten, Beytrag thun; auch kein Testament für gültig erkannt werden, darin nicht von Hundert etwas bestimmtes zu dieser Casse legiret wäre; und keine Obligation oder Kaufcontract kräftig seyn, wenn nicht nach der Maße der Schuld oder des Kaufgeldes, dort von dem Schuldner, hie von dem Käufer, etwas in die Casse entrichtet würde; endlich müßten auch die gemeinen Aeraria zu dieser Anstalt steuern. Allein, dieses sind pia desideria.

Daß die Belohnung der Diensttreue auch der Bemerkung und Gnade eines Fürsten nicht unwerth sey, davon haben Se. Majestät, der König von Schweden, **Gustav**, in unsern Tagen ein nachahmungswürdiges Beyspiel gegeben. Der König hat nämlich, im J. 1776, einer Dienstmagd, welche viele Jahre bey einer armen Wittwe mit vielen Kindern gedient hat, und diese in ihrer Dürftigkeit nicht hat verlassen wollen, sondern alles gethan hat, um ihr in ihrem Elende zu Hülfe zu kommen, ungeachtet ihr die Wittwe sogleich nach ihres Mannes Tode den Dienst aufgesagt hatte, eine goldene Gedächtnißmünze des Wasaordens, welche sie als ein Gnadenzeichen am Halse tragen soll, und 1800 Thaler Kupfermünze (ungefähr 350 Thaler Silbergeld) geschenkt, wovon sie bis zu ihrer Verheurathung die Zinsen genießen soll. Auch von andern hohen Personen ist dieses gute Mädchen beschenket worden.

In gleicher Absicht, das Gesinde zur Treue zu ermuntern, hat der würdige Hr. G. R. von Kettelhod, in Rudolstadt, ein Capital von 100 Thalern ausgesetzt und bey dem Stadtrathe daselbst niedergelegt, wovon die jährlichen Zinsen von 5 Thalern alljährlich zu Weihnachten demjenigen Dienstmädchen gegeben werden sollen, welches durch richtige Zeugnisse beweisen kann, daß sie sieben Jahr bey einer einzigen Herrschaft redlich und getreu gedient habe.

Die außerordentlichen Belohnungen treuer Bedienten dürfen eben nicht immer im Gelde bestehen. Der Buchhändler Reich in Leipzig, hat in einem Zimmer die Bildnisse seiner Auserwählten; worunter sich auch das Bild seines Hausknechtes Samuel, der ihm gegen 30 Jahr redlich gedient hat, befindet.

J. M. Aufsprungs Reise, im 22 St. der Buchhändlerszeitung v 3 J. 1779, S. 339.

Billig sollte man auch darauf bedacht seyn, alte Bediente zu versorgen. Vom Handwerke sagt man, daß es einen goldenen Boden habe; von dem Dienste aber kann man behaupten, daß er einen eisernen habe. Ein Mensch, der seine beste Lebenszeit mit Aufwarten zugebracht hat, ist am Ende seines Lebens insgemein sich und andern unnütz; und wenn er treu gedient hat, so hat er von seinem Lohne kein Capital gemacht. Er setzt daher einen gutherzigen Herrn oft in die Versuchung, ihn wieder sein Gewissen mit einem Dienste zu versorgen, wozu er nicht geschickt ist. Wäre es also nicht billig, eine Invalidencasse für bejahrte Bediente zu stiften? Nach dem Vorschlage des Hrn. Justizrathes Möser, im 1 Th. seiner patriotischen Phantasien, Berl. 1778, gr. 8. S. 84, könnte es füglich angehen, daß ein Bedienter, welcher 30 Jahr im Lande wohl gedient, und jährlich 1 Thaler zu dieser Invalidencasse contribuirt hätte, die übrige Zeit seines Lebens monatlich 2 Thaler, und wenn er jährlich 2 Thaler contribuirt, monatlich 4 Thl. u. s. f. erhielte.

Eben

Eben dieses könnte in Ansehung der weiblichen Dienstboten Statt haben. Und wie manche Herrschaft würde diesen Vorschuß nicht für ihre Dienstboten jährlich gern thun, wenn diese sich dagegen des Kaffees und Thees freywillig enthalten wollten! Wie glücklich wäre dieses Geld nicht angewandt! und was kann eine Obrigkeit abhalten, eine solche Anstalt zu treffen? Käme ein Schade dabey heraus, so müßte ihn das Publicum, welches dagegen mit guten und treuen Dienstbothen versorget würde, übernehmen.

So edel es ist, geschickte Bedienten zu belohnen und zu versorgen, so unverantwortlich ist es dagegen, wenn Herrschaften unwürdige Bedienten auf Kosten des gemeinen Wesens belohnen, und ihnen zu Aemtern und Bedienungen helfen, wozu sie ganz unnütz und ungeschickt sind. Es ist rühmlich, wenn man Gelegenheit hat, einen Menschen glücklich zu machen; aber Güte ohne Klugheit ist das noch wohl Güte? Gesetzt, mein Bedienter habe ein böses, zur Grausamkeit, viehischer Wollust, dem Trunke oder andern Lastern geneigtes Herz. Ich weiß es, und doch setze ich ihn in ein Amt, wo seine Bosheit augenscheinlich einer unzähligen Menge Menschen zum offenbarsten Schaden, und ihm selbst endlich zu seinem Unglück gereichen muß. Heißt diese Handlung wohlthätig? Ist es Güte? Ist es Ueberlegung? Freylich werden Herrschaften durch Schmeicheley und Verstellung ihrer Leute die mehreste Zeit hintergangen; aber entschuldigt sie das? Es fehlt uns nicht an Mitteln und Gelegenheit, das Gemüth anderer zu ergründen, wenn wir wollen. Ueberdieß bin ich dem Publicum mehr Achtung schuldig, als daß ich es der oft augenscheinlichen Unwissenheit und Unbesonnenheit meines Bedienten aus keiner andern Absicht Preis gebe, als weil er mein Bedienter gewesen ist. Oft erhaschen solche Personen Stellen, wozu sie so ungeschickt sind, als Anführer einer Armee zu seyn, da unterdessen andere, die sich durch Fleiß zu solchen Posten zubereitet haben, auf Hoffnung verhungern.

Ich wende mich zur Betrachtung der Gesinde-Kost, d. i. des Unterhaltes des Gesindes, in so fern derselbe in der Speisung und Tränkung, und zwar entweder in dem

dem Kostgelde, d. i. demjenigen Gelde, welches man für die Kost auf gewisse Zeit bezahlt, oder in der Naturalspeisung, besteht.

Es ist heut zu Tage fast überall eingeführt, daß den Livreebedienten, statt der Kost, wöchentlich oder monatlich ein gewisses Kostgeld gegeben wird; wiewohl dieses eine Sache ist, welche bloß von dem freyen Willen der Herrschaft abhängt, daher auch das Gesinde, wenn es sich anfänglich auf des Herrn Kost vermiethet hat, hernach Zeit währenden Dienstes nicht fordern kann, daß es auf Kostgeld gesetzt werden möge.

S. berlinische, breslauische, neißische, clevische G. O. Tit. 6. §. 4.

Wenn in einer Provinz die Preise der Lebensmittel an allen Arten sehr verschieden sind, und es daher nicht wohl möglich ist, wegen des wöchentlichen Kostgeldes etwas Gewisses fest zu setzen, sondern man die Bestimmung desselben dem Gutfinden jeder Herrschaft überlassen muß: so muß sich ein Dienstbote mit dem einmal von der Herrschaft mit ihm verabredeten Quanto begnügen, und darf hernach ein mehreres nicht prätendiren, wenn gleich andere Herrschaften ihren Bedienten etwas mehr geben sollten.

Der in vielen städtischen Haushaltungen eingeführte Gebrauch, den Bedienten beyderley Geschlechtes wöchentlich oder monatlich Kostgeld zu reichen, giebt zu vielen Unordnungen Anlaß. Ungeheurathete Herren, welche keine eigene Wirthschaft eingerichtet haben, pflegten zwar in vorigen Zeiten ihren Bedienten, an statt der wirklichen oder Naturalspeisung, ein wöchentliches oder monatliches Kostgeld zu reichen; niemals aber wurde in geordneten Haushaltungen dem Gesinde baares Geld, sich selbst zu beköstigen, bewilliget. Hiemit empfängt dasselbe nunmehr jährlich einige 30, auch wohl 40 bis 50 Thaler, die es nicht zum nöthigen Unterhalt, sondern zum Uebermuth, anwendet. Diese Summe muß offenbar zu ihrem Lohn geschlagen werden, und wird zu einem übertriebenen, demselben ungeziemenden Puz, und nicht zu dem Endzweck, wozu sie ihnen eingehändiget wird, angewendet. Das Kuchenmädchen versteht die Kunst, von ihrer Herrschaft Küche und Tisch nicht nur sich, sondern auch wohl den andern

Bedien-

Bedienten unter ihrer Begünstigung die Mahlzeit zu verschaffen. Man kann sicher behaupten, daß eine Köchinn, die ihr Kostgeld empfängt, ihre Herrschaft bey jeder Mahlzeit veruntreue, und selbst auch in dem seltenen Falle, wenn die Frau eine gute Haushälterinn ist, und nach ihrer Küche sieht. Wie vielmehr wird dieses in solchen Häusern geschehen, wo die Köchin in Ansehung der Küche und des Tisches die Hausfrau vorstellt, und die Frau vom Hause die Zubereitung der Speisen als eine ihr unanständige Beschäftigung ansieht. Dieses Kostgeld giebt zu allerley Unterschleif im Einkaufe der Lebensmittel Gelegenheit, indem die Köchinn bey den Bäckern, Fleischern, Fischern, Hökern ꝛc. mit Uebervortheilung der Herrschaft, für sich, auch für die mit ihr im Dienste stehenden Personen, von welchen sie sich wider Gefälligkeiten erweisen läßt, das benöthigte unentgeldlich ausbedinget, und solches auf die Rechnung der Herrschaft setzen läßt, um das bewilligte Kostgeld in die Tasche zu stecken. In sehr vielen, etwas ausgedehnten Haushaltungen, zumal wo die Herrschaft gut zu speisen gewohnt ist, wird die meiste Zeit so viel von dem Tische der Herrschaft erübriget, daß sich das Gesinde davon großentheils sättigen kann, und welches bey allem Kostgelde demselben doch zufließen muß, wofern es nicht verderben soll. In manchen Stadtwirthschaften der Reichen kann sich nicht nur das Gesinde von demjenigen unterhalten, was von dem wohlbesetzten Tische der Herrschaft, wo täglich frische Speisen angerichtet werden müssen, übrig bleibt, sondern es giebt auch Häuser, in welchen die Ausgeberin und Köchin mit solchem Vorrathe noch andere Müßiggänger, die nicht bey ordentlicher Arbeit ihr eigen Brod essen wollen, außer dem Hause ernähren, und Gelegenheit schaffen, daß so viele Dienstboten sich, wie sie es nennen, auf ihre eigene Hand begeben, und sich von ihren in ansehnlichern Häusern dienenden Anverwandten, als Beyläufer füttern lassen. Wie vortheilhaft dem Dienstvolke das zur Gewohnheit gewordene Kostgeld sey, ist daraus zu erkennen, daß sie, bey ihrer Vermiethung, der Herrschaft als eine Bedingung vorschreiben, ihnen dasselbe in baarem Gelde zu reichen, und sich nicht so leicht in ordentliche Häuser begeben, wo ihnen die Naturalspeisung nach Nothdurft verschaffet wird.

Viele wirthliche Frauen sehen sich daher wider ihren Willen in die Verlegenheit gesetzt, ihren Küchen- und Stubenmädchen das Kostgeld zu bewilligen, da solche ohne dieß nicht in ihre Dienste treten wollen. Es wird ihnen aber selbst bey dem bewilligten Kostgelde nunmehr schwer, ein Gesinde zu erhalten,

weil

weil dieses bey einer sparsamen, ordentlichen und möglichst eingeschränkten Wirthschaft, und unter der genauen Aufsicht einer vernünftigen Frau, nicht so viel entwenden kann, um das ganze Kostgeld zu ersparen. Einige Frauen pflegen sich damit zu beruhigen, daß sie mit Darreichung des baaren Kostgeldes am leichtesten davon kämen, indem die wirkliche Speisung des Gesindes ihnen nicht nur einige Sorgen und Anordnungen verursachen, sondern auch weit höher anlaufen würde. Ich gebe selbst zu, daß nachdem das Gesinde hierin so sehr verwöhnt und verdorben worden ist, es nunmehr ein nöthiges Uebel zu seyn scheine, diese Gewohnheit auch anzunehmen, indem die Herrschaft, welche nur so viel den Dienstbothen reichet, als ihnen gebührt und zum Unterhalte hinreichend ist, sich nicht im Stande finden würde, für das Kostgeld dasjenige anzukaufen, was ein übermüthiges Gesinde bey der Naturalspeisung begehret.

Erinnerungen von der Beköstigung, und sonderlich dem so genannten Biergelde des Gesindes, st. im 11 B. der Leipz. Samml. 1755, 1. S. 510—526.

Bey der wirklichen oder Natural-Speisung wird die Kost, oder Brödung (Bröderey,) worunter man, nächst dem Brode, als dem vornehmsten, alle diejenigen Lebensmittel, die zur Sättigung des Gesindes nöthig sind, versteht, in natura gereichet.

So sehr Ordnung und Sparsamkeit in der Haushaltung, vornämlich in der Landwirthschaft, zu empfehlen sind, so tadelnswürdig ist, bey Speisung des Gesindes, eine übel verstandene Sparsamkeit. Da in allen, besonders in großen Landhaushaltungen, zumal wenn man wenig oder gar keine Frohndienste hat, die Speisung des Gesindes einen wichtigen Artikel in der Ausgaberubrik ausmacht, so ist man gemeiniglich darauf bedacht, das Gesinde mit geringer Kost zu unterhalten, ja, an einigen Orten, zumal wo das Gesinde noch zwangpflichtig ist, es kaum halb satt zu machen, in der täuschenden Einbildung, dadurch etwas beträchtliches ersparen zu wollen. Allein, diese vermeintliche Ersparung ist nicht nur Ungerechtigkeit, sondern zugleich auch Verschwendung.

Zuvörderst ist es eine offenbare Ungerechtigkeit, weil ich dem Menschen, von welchem ich Fleiß und Treue fordere, außer richtigem Lohne auch hinlängliche, gesunde, seiner Arbeit angemessene Nahrungsmittel zu geben, im Gewissen verbunden bin, zumal die eine Verbindlichkeit ohne die andere weder bestehen, noch gefordert werden kann. Hiernächst ist es eine offenbare Verschwendung. Das Gesinde muß und will satt seyn; denn der Magen ist ein unruhiger Gläubiger. Ernährt man nur einen Menschen, der schwere Arbeit und ermüdende Beschäftigungen hat, mit Milchwerk, mit dünnen Suppen, mit Brod, so wird der Magen aufgeschwemmt, die schwammige Kost hält nicht gegen, man ißt das in der Menge, was an der Güte abgeht. Werden aber die Portionen zu genau zugeschnitten, wird das Brod zugewogen, und der Knecht ist nicht satt, so wird er lieber zu betrügerischen Kunstgriffen Zuflucht nehmen, als Hunger leiden; er wird sich mit der Köchin oder einer andern Magd in ein Verständniß einlassen, und der Hausherr wird die Musikanten bezahlen müssen, und das von Rechts wegen, weil er einen Dienstboten, dem er es an nöthigem Unterhalte mangeln läßt, zwingt, dasjenige auf unrechten Wegen zu suchen, was ihm auf gerechten Wegen versaget wird. Zu geschweigen, daß magere oder unzulängliche Kost es dem Knechte unmöglich macht, seine natürliche Kräfte ganz anzuwenden.

In meinen Augen ist Fleisch, und zwar fettes Fleisch, mit grobem Gemüse, als: Erbsen, Linsen, Bohnen, Kartoffeln ꝛc. gekocht, die wohlfeilste; Milch, Butter und Suppenwerk hingegen die theuerste Kost für den arbeitenden Theil des Landvolkes. Ein Loth Fleisch giebt mehr und stärkere Nahrung, als zehn Loth Brod. Ein Mensch, der mit Fleisch und Fett gekochtes Gemüse genießt, verzehrt wenig Brod, verlangt niemals außer den gewöhnlichen Mahlzeiten zu essen, und ist die schwerste Arbeit mit Lust, und ohne zu ermüden, zu verrichten vermögend. Der Fleischeinkauf vermehrt zwar die baaren Geldausgaben;

gaben; es ist aber nicht schlechterdings nöthig, Fleisch für baares Geld zu kaufen. Man kann alte Kühe, Schafe, Schweine mästen und verspeisen. Wollte Jemand hiewider einwenden, daß man dergleichen Mastvieh nicht sämtlich verzehren, sondern verkaufen müsse, um baares Geld zu erhalten: so ist das ein schlechter Einwurf. Kann man denn aus Butter, Käse, Milch, Korn, nicht ebenfalls baares Geld machen; und ist es nicht einerley, durch welchen Weg man zu dem Gelde gelange? Kurz, man versuche diesen Vorschlag dergestalt, daß man 6 Monate nach der gewöhnlichen Art, und die andern 6 Monete nach erwähnter Weise speise; man zeichne alles, was auf beyde Arten verspeiset wird, getreulich auf, rechne es, in den marktgängigen Preisen, zu Gelde, balancire am Ende beyde Summen gegen einander, und wähle alsdann denjenigen Weg zu seiner künftigen Richtschnur, welcher mit der geringsten Ausgabe und mit überwiegenden Vortheilen verknüpft seyn wird.

Tadel übel verstandener Sparsamkeit, bey Speisung des Gesindes und Fütterung des Viehes, s. (Hrn. v. Pfeiffer) vermischte Verbesserungsvorschläge ꝛc. 1. B. 2. St. Frf. M. 1777, 8. S. 87, figg.

Hier sind einige allgemeine Regeln, welche bey der Zubereitung und Darreichung der Gesindekost zu beobachten sind.

1. Eine Haupteigenschaft guter Hausmütter ist die Reinlichkeit, welche allen ihren Geschäften eine gewisse Eleganz verschaffen muß. Mit einem entschiedenen Geschmacke an Sauberkeit erhalten sie sich am richtigsten bey dem Hausvater und den Hausgenossen in Achtung. Jene kluge Mutter gab ihren Töchtern unter andern auch diese vortreffliche Lehre, für ihr künftiges eheliches und zugleich hausmütterliches Leben: Kochet dem Gesinde so das Essen, daß ihr und eure Ehegatten allenfalls auch mitessen könnet! Es ist daher ein nicht zu verzeihender Fehler, wenn die Hausmutter, bey der Zubereitung und Darreichung der Gesindekost, Schmutz und Unfläthereyen nicht vermeidet. Raupen, Schnecken, Gewürme unter Salat und Kohl, oder Waschlappen, Windeln und dergleichen Unrath in den Küchengefäßen zu dulden, und, aus

Gleichgültigkeit gegen Sauberkeit und Unsauberkeit, unter die Gesindespeisen kommen zu lassen, kann doch manchem Dienstboten Eckel und Widerwillen erregen. Die Liebe zur Reinlichkeit, welche bey der Hausmutter von dem Gesinde erkannt wird, muß demselben ein großes Zutrauen gegen die Gebieterin einflößen, und dasselbe ein gewisses mütterliches Wohlwollen bemerken lassen, wodurch die Rohheit mancher Menschen vom Pöbel bezwungen werden kann.

Es ist in der That Verdienst um die unterste Classe der Menschen, daß Hausmütter des Mittelstandes den Geschmack an Reinlichkeit immer ausgebreiteter machen. Ich glaube, unser Vaterland hat dadurch schon viel gewonnen. In diesem Jahrhunderte hat das gemeine Volk Reinlichkeit in Kleidern und Wäsche, wie auch in der Art zu essen, mehr als vorhin, angenommen. Die Pest ist daher unter uns nur noch dem Namen nach bekannt. Auch andere epidemische Krankheiten sind nicht mehr so tödtend. Die Fleckfieber und Ruhren raffen nicht mehr so viele Menschen hinweg, wenn sie da sind; sie kommen auch nicht mehr so häufig zum Vorschein, als vor diesem. Jede reinliche Hausmutter ist daher eine Patriotin, indem sie in ihrem Zirkel die Volksmenge befördert.

Nicht nur schön und musterhaft ist es bey der Zubereitung der Speisen die Unsauberkeit zu vermeiden; sondern sie muß auch von dem Tische selbst verwiesen seyn. Es müssen keine unabgewaschene Schüsseln und Teller auf den Tisch kommen. Die Tischtücher müssen keine zerlumpte Hadern seyn. Alle Sonntage müsse ein reines und unzerrissenes den Tisch zieren, nachdem das von der vorigen Woche schwarz gewordene Tischtuch weggenommen, und zu dem andern schwarzen Zeuge hin geleget worden ist. Eben so müssen die Knechte des Sonntags ihr neues Handtuch, so wie die Mägde in der Küche, empfangen! Kein Dienstbote komme mit ungewaschenen Händen zu Tische, und erwecke den andern Eckel.

2. Ordnung in der Tages-Zeit zum Essen. In ordentlichen Häusern und Wirthschaften sind gesetzte Tages-

Tageszeiten, des Morgens, Mittags und Abends, an denen das Gesinde sein Essen bereit finden muß. Diese Tageszeit ist nicht in allen Jahreszeiten und Orten eine und eben dieselbe. Wenn z. B. im Sommer das Frühstück (Morgenbrod) um 6 Uhr gegessen wird, so geschieht dieses im Winter um 7 Uhr. Die Mittagsmahlzeit pflegt sich nach dem Abstande der Tageszeit von dem frühern oder spätern Morgenbrode zu richten. Wie es nun jeden Orts eingeführt ist, da muß das Gesindeessen auch fertig seyn. Wenn in der Küche eine besondere Küchenmagd, Ausgeberin oder Köchin gehalten wird, so werden dieselben sich so einrichten können, daß das Gesinde und die Domestiken ihr Essen zu rechter Zeit finden mögen. Manche Hausmütter im Mittelstande aber, durch deren oder ihrer Töchter Hand, die meisten Küchengeschäfte gehen, lassen es öfters gar sehr an der Pünctlichkeit fehlen, und wollen, daß das Gesinde mit dem Warten auf das Essen sich nach ihrer völligen Bequemlichkeit richten solle.

Gemeiniglich entsteht der Fehler, dem Gesinde das Essen über die Zeit aufzuhalten, aus dem Mangel der erforderlichen Küchenwissenschaft. Das Bewußtseyn desselben verursachet alsdann, daß solche Hausmütter so ungern, und so spät als möglich, an ein ihnen nicht von Händen gehendes Geschäft denken. Sie haben wenig oder gar keine Disposition im Kopfe, und werden daher immer von der Essenszeit zu frühzeitig übereilet.

Es verursachet Schaden und Unordnung in der ganzen Wirthschaft, wenn eine Hausmutter in Ansehung des zu bereitenden Essens, sich nicht in die Zeit schicken kann oder will. Das Gesinde verdauet gut; und wenn es seinen Hunger so lange hat leiden lassen, so erholt sich derselbe bey den spätern Mahlzeiten, desto mehr wegen seines Wartens; und heißhungerige Leute essen immer stärker, als solche, die es deßhalb weniger sind, weil sie zu rechter Zeit den Hunger stillen können. Das schlimmste aber bey der ganzen Sa-

che ist dieses, daß das Gesinde sich dem Müßiggange oder Schlendrian, bey verspäteten Mahlzeiten, überläßt, oder sich denselben angewöhnet. Denn die Leute hören, gleich den andern des Ortes, zu arbeiten auf, wenn die Stunde der Mahlzeit da ist. Sie finden aber keinen gedeckten Tisch, sie vereinzeln sich, thun unter der Zeit nichts, essen später, fangen also auch später wiederum die Arbeit an. Sind es aber Arbeiten, die in gewissen gesetzten Stunden verrichtet zu werden pflegen, so wird das Tagewerk nicht berichtiget; der Hausvater muß es alsdann, um seiner unordentlichen Ehegattin willen, so hingehen lassen. Das Gesinde, nur in einem Stücke zum Nachlaß der Arbeit gewöhnt, treibt es immer weiter; und so geht alsdann für die Wirthschaft Fleiß und Zeit verloren.

Oefters sind Feld- und Hausarbeiten so beschaffen, daß sie, ohne abzusetzen, zu vollenden sind, oder es kann ein und der andere Dienstbote länger ausbleiben müssen. Es muß daher die Wirthin mit dem Hausvater in Zeiten darüber sprechen, oder es dem Gesinde aufgeben, bereits des Morgens zu sagen, daß es, um dieser oder jener Ursache willen, zum Mittagbrod werde später gelangen können. Eben so muß es in Ansehung des Abendessens, schon des Mittags der Hausmutter bekannt werden, wenn es nöthig ist, des Abends später zu essen.

Gewisse Geschäfte können verursachen, daß es ihretwegen nöthig ist, eine Mahlzeit geschwinder als sonst, zu vollenden. Hievon muß die Hausmutter unterrichtet seyn, damit die Speisen nicht brüheiß zu Tische kommen, weil sonst die Mahlzeit verlängert wird: so wie sie gegentheils verkürzet wird, wenn man, nach verschlagenen Suppen oder andern Speisen, geschwinde fortessen kann.

3. Die Abwechselung und Veränderung der Speisen muß einer geschickten Hausmutter gar keine Last seyn. Denn da auf dem Lande die Producte der Natur und des Fleißes gar verschieden sind, in den Städten aber auf den Märkten, wie sie für das Gesinde seyn sollen, leicht und wohlfeil zu haben sind: so fehlt es ihr auf dem Lande sowenig, als in der Stadt,

gar nicht an mancherley Zuthaten, um heute diese und morgen eine andere Suppe und Speise zu bereiten. Das einerley ermüdet doch auch das Gesinde, und es hat ein natürliches Verlangen, allerley Speisen zu genießen, worin eine kluge Hausmutter ohne allen Schaden ihm willfahren kann.

Wenn nur immer einerley Speisen auf den Tisch kommen, so schadet die Hausmutter ihrer eigenen Reputation unter dem Gesinde. Es ist auch nichts seltenes, daß das leichtfertige Dienstvolk, um der Einerleyheit willen in der Kost, dem Hausherrn oder der Hausfrau einen Spottnamen beylegt.

Ich weiß wohl, wenn bey gewissen Herrschaften Zwanzgesinde oder Frohndiener (Hofleute) gespeiset werden, daß man da so wenig auf die Güte des Essens, als auf die Veränderung desselben, Rücksicht nimmt, ja es recht darauf anlegt, daß dergleichen Leute durch schlechtes und unverändertes Essen ihres Lebens nicht recht froh seyn können. Allein, verliert man wohl im Grund, wenn heute Kohl, morgen Rüben, übermorgen Erbsen oder Grütze, gekocht wird? Mehr Menschlichkeit! Es ist ohnehin der armen Bauern großer Verderb, wenn ihr Gesinde zwar zu Hofe gespeiset, aber ihm so wenig gutes, als abgewechseltes Essen gegeben wird, indem es solches stehen läßt, oder wegwirft, und hernach zu Hause, bey dem Bauer, vor den Brod-Schrank geht und sich da satt ißt.

Es ist hier nicht sowohl von der Veränderung der Speisen, da solche als Fest- Sontags- Aernde- Mittags- und Abendspeisen zu unterscheiden sind, die Rede. Denn wenn in dieser Rücksicht die Speisen unverändert bleiben, und z. B. Alltagsspeisen an Aerndetagen für die Schnitter auf den Tisch kämen, so würde die Hausmutter gar bald Feyerabend machen, und die Aerndeleute aus der Arbeit gehen wollen. Hier soll nur die Hausmutter vor der Einerleyheit in der Gesindespeisung an gemeinen oder Werkeltagen, gewarnet werden. Denn, wenn kein anderer Schade daraus entstände, so wäre es doch

dieser, daß gegen Ende des Jahres, das ermüdete Gesinde nicht bleiben, und sich auf ein folgendes Jahr nicht wieder bey solcher Herrschaft vermiethen will. Und ist eine Hausmutter erst wegen dieses Punctes im übeln Rufe, so hat es bey dem Mangel des Ueberflußes an Dienstvolke, alle Noth, gutes Gesinde wieder zu finden. Man muß sich alsdann gefallen lassen, das allerschlechteste zu nehmen, wenn es anders noch besser ist, lieber etwas, als gar nichts, zu haben.

4. Es muß nie an bereitsamsten Kosten oder Speise-Vorräthen, d. i. solcher, die geschwinder, als andere, bereitet und gar gekocht werden können, im Hause fehlen. Denn es kommen in der Wirthschaft Tage, an denen der Wirthin die Zeit äußerst knapp ist, und andere dringende Abhaltungen vorfallen, weshalb sie nicht mit in die Küche kommen kann. Nun ist bekannt, daß einige Essen nur wenig Zeitaufwand zu ihrer Bereitung erfordern. Eyer, Speck, Schinken, Würste ꝛc. sind, die ersten gekocht, die andern ungekocht, sehr geschwinde auf den Tisch zu bringen. Es giebt mehr Speisen unter den Suppen und Vorkosten, die vor andern bereitsam sind. Die unbereitsamen müssen also auf Tage verlegt werden, an denen die Hausmutter Zeit, und Leute genug bey der Hand hat; z. B. grünen Kohl, wenn er in der Aernde gekocht werden soll, was verursachet er nicht für Mühe! Abblatten, Verlesen, Waschen, Schärben oder Kleinschneiden, welche Weitläuftigkeit! Sollte nun wohl diese Vorkost in der Aernde, an guten Tagen, einer bereitsamern vorgezogen werden? Nein; wenn Regenwetter in der Aernde wäre, oder noch kein Korn zu harken oder einzufahren wäre, alsdann kann man zur Veränderung wohl diese und ihr ähnliche Vorkosten erwählen.

5. Es giebt Speisen, die immer weniger gern, als andere, gegessen werden. Sie müssen deswegen doch auch gegessen, und nicht ausgemustert werden; und man hat nur dahin zu sehen, daß sie in rechter Maße und zu rechter Zeit gegeben werden.

Man

Man pflegt in den meisten Häusern gleich große Schüsseln zu halten, und sie immer auf einerley Weise zu füllen. Besser ist es, theils größere, theils kleinere zu haben. In letztern müssen die Speisen, welche nicht gern gegessen werden, aufgetragen werden. Denn das Dienstvolk wird bey dem Anblicke ihrer gewöhnlich grossen, mit unangenehmer Kost, angefüllten Schüssel sogleich muthlos, und hat den ersten Gedanken, sie werde jetzt so wenig, als sonst, ausgeleeret werden. Lassen wir aber eine kleinere Schüssel mit solcher Kost aufsetzen, so freuen sich die Leute doch auf gewisse Weise, daß sie schon zum voraus sehen, es werde ihnen, mit der Schüssel fertig zu werden, gelingen. Dieser kluze Kunstgriff bereitet das Gesinde dazu, daß es künftig einem Gerichte, welches es ungern ißt, nicht mehr mit Verdruß entgegen sieht; und die Hausmutter hat die Zufriedenheit, desto öfter mit dergleichen Gerichte kommen zu dürfen.

Unrecht wären diese Speisen an solchen Tagen angebracht, an denen das Gesinde zu leichte Arbeit gehabt, und nicht recht hungerig hat werden können. Alsdann sind auch die kleinern Schüsseln mit Speisen, die nicht gern gegessen werden, eben nicht sehr willkommen. Man nehme Tage, an denen eine mehr schwere Arbeit den Hunger recht rege gemacht hat. Auch Tage, an denen Sturm, Schnee und Regen die Leute auf dem Felde, oder sonst im Freyen, recht durchgeholt hat, daß es sich nun glücklich hält, in einer trocknen und warmen Stube sitzen zu können, in der nun die allerschlechteste Kost ihnen besser dünket, als wenn sie draußen Braten und Kuchen essen sollten. Doch dehne man dieses nicht auf Aerndetage aus; denn an diesen muß man wohl mit ungern gegessenen Speisen nicht zu viel wagen, sondern lieber etwas Nachsicht gebrauchen.

6. Man muß sich von dem Gesinde nicht die Gerichte vorschreiben lassen. Hat man in so fern gutes Gesinde, daß es der Hausherrschaft um des Essens willen nicht aufsätzig ist, so muß man ihm auch nicht die Freyheit einräumen, den Küchenzettel zu geben. Denn es zieht nur seine Lüsternheit zu Rathe; und die

Frau des Hauses muß es aus eigener Ueberlegung wissen, was sie thun und nicht thun kann. Das männliche Gesinde steckt sich gemeiniglich hinter das weibliche, daß es dergleichen Vorschriften anbringen muß. Man widerstehe gleich im Anfange, und sey nicht zur Unzeit nachgebend. Denn, wenn erst die Frau des Hauses einigemal eingewilliget hat, und will hernach zu ihren Vorrechten zurück kehren, so veranlasset sie Murren und Zwistigkeiten, deren sie durch Vorsicht hätte überhoben seyn können.

7. Die Speisen sind in Portionen einzutheilen. Wenn man wohlgesittetes Dienstvolk hätte, oder immer behielte, so wäre es ganz bequem, die Speisen ungetheilt ihm auftragen zu lassen; es ereignet sich aber zum öftern, daß Ungenügsamkeit, Fräßigkeit oder Zwietracht die Tischgesellschaft beeinträchtigen.

Der fräßige Mensch kann nicht satt werden; er nimmt dem Blöden und Enthaltsamen sein Antheil vor Nase weg. Schneidet jeder, wie er will, so haben einige Fleisch, einige nichts als Knochen. Ist etwa bey Tische Jemand Vorschneider, (und diese Ehre will der Großknecht immer gern behaupten,) so übt er zuweilen Muthwillen aus, und bedient sich des Rechtes vorzuschneiden, zur Sättigung seines hämischen oder rachzierigen Herzens. Die beste Magd im Hause muß es entgelten, wenn sie nicht nach seiner Pfeife tanzen will. Vielmals können nicht alle Tischgesellschafter zugleich zu Tische kommen; es wird eine oder die andere Magd noch in der Küche gebraucht, oder muß, wenn kein Lakey im Hause gehalten wird, sich abrufen lassen, um bey der herrschaftlichen Tafel aufzuwarten. So geschieht es dann, daß die zu spät kommenden, oder abgerufenen, wenig oder gar nichts bekommen, und daher, als die gemeiniglich wohlverdientesten, leer ausgehen müssen. Wenn aber auch dieses alles nicht wäre, so können die von unzertheilten Speisen Essende wohl

aber-

abermal die Schüssel der Hausmutter zuschicken, mit dem Ansinnen, solche noch einmal zu füllen; unter dem Vorwande, sie hätten noch Hunger, und es sey zu wenig gewesen. Dieses geschieht mit der Fleischschüssel sowohl, als dem Butterteller. Diesen und andern Uebeln kann man dadurch abhelfen, wenn Braten, Fleisch, Eyerkuchen, Wurst, Kuchen ꝛc. gleich in der Küche in so viele Portionen eingetheilt werden, als Personen zum Essen vorhanden sind. Diese Eintheilung aber muß die Hausmutter selbst verrichten, oder doch in ihrer Gegenwart thun lassen; sonst kann die Küchenmagd oder Köchin in Verdrüßlichkeiten mit dem Gesinde gerathen, oder es kann daher Anlaß genommen werden, ihnen Parteylichkeit und Veruntreuung Schuld zu geben.

Wie groß und stark solche Portionen zu machen seyn, muß die Hausmutter am besten zu beurtheilen wissen. Wenn Suppe oder Vorkost (denn pures Fleisch zum einzigen Essen zu machen, wäre unwirthliche Speisung) mit zu Tische kömmt, so ist es eben nicht nöthig, auf die Person ein halb Pfund Fleisch oder Braten zu rechnen. Es kann nach Beschaffenheit der Suppe oder Vorkost wohl weniger seyn. In Ansehung der Butter muß man sich ein gutes Augenmaß angewöhnen; welche auf einem einzigen Teller oder Schüsselchen dergestalt zu geben ist, daß jedes Häufchen vor sich liegt, und von einander zu unterscheiden ist. Nicht alle und jede Mahlzeiten erfordern, wie beym Fleische, ein gleich starkes Maß der Butter. Wenn an Wochentagen des Mittags kein Fleisch, oder keine demselben gleich zu achtende andere Speise fällt, so muß freylich mehr Butter, als an Fleischtagen, gegeben werden. Wenn in guten Ländern bey den Morgen- und Abendmahlzeiten neben der Butter und Käse (die doch nicht zugleich, nach Herren Art, sondern eines nach dem andern, zu essen) aufgesetzt wird, so muß schon weniger gegeben werden, als wenn sie allein, ohne Käse, die Mahlzeit schließen soll.

Eine ungeübte Hausmutter würde am ersten zur Erlangung des Augenmaßes gelangen, wenn sie sich auf die Person täglich $4\frac{1}{2}$ loth Butter rechnete, und daher sich dieselbe abwöge, und solche $4\frac{1}{2}$ loth für 3 Mahlzeiten, (die aber

sich nicht gleich seyn können,) auf mancherley Weise eintheilte. Es wäre nicht nöthig, daß sie täglich gedachte Quantität auf die Person immer wollte darauf gehen lassen. Kennt sie aber aus dem Gewichte nun 1 oder 2 und mehr Loth Butter, so wird sie, nach ihrer übrigen Speisungsart, bald die Fertigkeit erlangen, in Darreichung der Butter weder zu viel, noch zu wenig zu thun. Ein zweyter Weg, zum richtigen Augenmaße zu gelangen, ist der, wenn Vesperbrod in Butterstollen, oder Butterbrod, gegeben wird, die Hausmutter aber solche Stollen selbst schmiert, daß sie Acht habe, wie weit sie mit einem eigens dazu genommenen Theile Butter reichet. Weiß sie es nun, daß so und so viel Stollen so und so viel Butter erfordern, so macht sie den Ueberschlag, wie viel Stollen die Person bey Tische essen könne; und so hat sie das Maß für jede Mahlzeit ausgefunden.

Man theilt die Butter, bekanntermaßen, in der Haushaltung in Faß- und in Stückbutter. Erstere ist in Fässer eingeschlagen, um zu dauern; die andere ist frische Butter, welche bald verspeiset werden soll, und deshalb in mäßige Stücke geschlagen, und an einem kühlen Orte hingesezt wird. Schmeckt die Faßbutter nach dem Fasse oder Alter, so will in guten Ländern das Gesinde solche nicht gern essen, und ist gemeiniglich an die frische Stückbutter schon zu sehr gewöhnt. Im ersiern Falle muß aber eine erfahrne Hausmutter bald Rath schaffen, indem sie solche aufs neue in Wasser oder Buttermilch auswäscht und umarbeitet. Es sey nun Faß- oder Stückbutter, so werden für jede Person die Portionen in kleine Stücke, wie sie der Ausschnitt bringen kann, abgeschnitten. Diese Stücke dürfen eben nicht ganz bleiben; sie können in schmale Blätter zerschnitten, und jede Portion für sich, ihren Raum auf dem Butterteller oder Schüssel, die zu Tische kömmt, einnehmen. Es fällt besser in die Augen, wenn jede Portion wieder in mehrere kleine Blätter, oder breite Schnitte zertheilt ist.

8. Außer den drey Hauptmahlzeiten des Morgens, Mittags und Abends, ist es in vielen Gegenden gebräuchlich, besonders in langen Tagen, zwischen Mittag und Abend dem Gesinde ein so genanntes Vesper-Brod zu geben. Jeder Ort hat darin seine eigene Weise, zu welcher Jahrszeit, oder bey welchen besondern Arbeiten damit angefangen und aufgehört wird. Dieses Vesperbrod besteht insgemein aus einem Butterbrode

terbrode oder gemeinen Kuchen, wenn es bey dem Backen gebräuchlich ist, etwas mitzubacken.

Wo keine große Wirthschaften sind, und daher Ausgeberinnenn oder Köchinnen gehalten werden müssen, die sonst das Geschäft des Vesperbrodgebens mit zu verichten haben, da ist es wohlgethan, daß die Hausmutter das Butterbrod selbst schneide, oder in ihrer Gegenwart schneiden lasse, und ordne, wie und wem jede Portion zu geben sey. Um eben der Ursache willen, warum vorhin die Vertheilung der Speisen in Portionen angerathen worden ist, ist nun auch diese Einrichtung mit dem Vesperbrode dienlich. Es wird aber das Butterbrod, wo es eingeführt ist, zur Vesperzeit dem Gesinde heraus bey ihrer Arbeit geschickt, und sie müssen solches stehenden Fußes aus der Hand essen.

Das Vesperbod in der Aernde, ist bey Schnittern, Harkern und Einführern so verschieden, als weitläuftiger.

Weil bey dem Vesperbrode die kostbare Zeit liederlich verdorben wird, welche zur Ackerbestellungszeit, in der Aernde und bey andern Arbeiten weit nützlicher angewendet werden kann: so ist dasselbe an einigen Orten gesetzlich abgeschaffet worden; und wird sowohl das Gesinde, welches dasselbe verlangt, als auch die Herrschaft, die es dem Gesinde giebt, jedesmal an Geld gestraft.

Mindensche G. O. §. 37.

Churfurstl. brandenburgische Verordnung, daß das Gesinde, weder zur Sommers- noch Winterszeit, mehr nicht als dreymal des Tages gespeiset werden soll, vom 11. Apr. 1687.

9. Ob und in welchen Fällen es rathsam sey, dem Gesinde das Brod in bestimmtem Gewichte zu geben. In großen Haushaltungen ist es besonders für Frohn- oder Hofediener, und Zwang- und übrigen Gesinde, zu Vermeidung des Unterschleifes oder der Streitigkeiten, von je her üblich gewesen, jeder Person, auf den ganzen Tag oder Woche, ein bestimmtes oder gesetzlich gewordenes gewogenes Brod zu geben. Man hat gemeiniglich für die Person täglich 2 Pfund,

und

und zuweilen noch ein Paar Loth darüber, doch nie höher als 6 Loth, angenommen. Die Ausgeberin oder Köchin wiegt es den Leuten zu, oder, welches noch bequemer ist, es wird das Brod in gewissem Gewichte gebacken, daß es den Leuten auf eine ganze Woche, mit einemmal gegeben werden kann. Diese Einrichtung hat außer dem besagten, noch den Nutzen, daß man das erforderliche Brodkorn auf ein ganzes Jahr wissen, und seinen wirthschaftlichen Ueberschlag darnach machen kann. Die Leute können auch zufrieden seyn, wenn sie täglich nicht unter 2 Pfund bekommen, wenn es nur nicht Hundebrod ist, und nebst den Kleyen, mit untermahlne Spreu oder Kaff, oder andern Unrath, als Zusatz und Mehle, woraus solches Brod gebacken ist, ausmacher. Die Frage ist nun: Ob auch, in weniger großen und weitläuftigen Haushaltungen, eben so mit dem zuwiegenden Brode zu verfahren sey?

Wenn die Hausmutter das Gesinde nicht recht übersehen kann, und durch eigene, nicht aus dem Wege zu räumende Abhaltungen daran gehindert wird: so ist allerdings dazu zu rathen. Die Hausmutter aber wird desto eher dieses Mittel ergreifen, wenn sie nicht allzu ehrliches Gesinde hat, und spüren oder wissen muß, daß das Brod vor der Mahlzeit aus der Gesindestube verschleppt, oder dem Viehe heimlich verfüttert wird. Es giebt überall ehrlose Leute, welche das Gesinde an sich ziehen; und sich von ihnen Brod, von dem herrschaftlichen Tische, und mehr anderes gestohlenes Gut zubringen lassen. Es können alsdann die Dienstboten mit ihrem Brode machen was sie wollen. Nur ist dabey in Acht zu nehmen, daß sich die Hausmutter auch auf einen gewissen Fuß gesetzt habe, und die Vorkosten in immer gleichem Maße zu Tische bringe, nicht aber dem Gesinde die Freyheit bleibe, nach einmal ausgeleerter Schüssel noch mehr zu fordern. In diesem Falle aber würde das Gesinde sich in der Vorkost allein satt

essen,

essen, des zugewogenen Brodes zu schonen, um desto mehr davon verkaufen zu können.

Leidet es aber die Hauswirthschaft der Wirthin, daß sie den Gesindetisch so ziemlich unter eigener Aufsicht haben kann, und ihr Gesinde ist nicht diebisch, oder hat Umgang mit verdächtigem Gesindel des Ortes, oder ist mit dergleichen in naher Verwandtschaft, oder die Knechte haben eigene Weiber und Kinder in der Nähe: so ist es wohl besser, in Ansehung des Brodes es bey dem Gewöhnlichen zu lassen, um das Gesinde bey der Malzeit so viel essen zu lassen, als es will. Wenn sonst die Speisung rechter Art ist, so wird es sich finden, daß die Person täglich mit etwas weniger als 2 Pfund Brod, wenn man nämlich mehrere im Durchschnitte nimmt, dennoch auskommen könne.

10. Die ganze Tisch-Gesellschaft muß beysammen seyn. Es ist schon bey der zweyten Regel gesagt worden, daß es dem Hauswesen Schaden und Unordnung zuziehe, wenn das Dienstvolk nicht zur Stunde der Mahlzeit sich beysammen einfindet. Wenn, wie eben daselbst erinnert ist, nicht nöthige Abhaltungen die Verspätung eines oder des andern Dienstboten verursachen, so muß eines der ersten Hausgesetze dieses seyn: daß das Gesinde zugleich zum Essen erscheine. Es muß daher die Hausmuttter, welche ihr Essen, nach eben der zweyten Regel, in Bereitschaft haben soll, das Gesinde zusammen rufen, oder ein Zeichen mit einer Glocke, oder einer Klapper, geben lassen, damit keiner auf dem Hofe oder in den Ställen zurück bleibe. Die Hausmutter wäre übel daran, wenn sie in der Nothwendigkeit seyn sollte, alle Taze sich mit Warmhaltung der Speise eines nach dem andern später kommenden Dienstboten, viele Stunden hindurch zu beschäftigen.

11. Die Schlüssel zur Speise-Kammer und zum Keller müssen nicht dem Gesinde ohne Unterschied anvertrauet werden. Da Gelegenheit Diebe macht,

so

so muß man durch gleichgültige Anvertrauung der Schlüssel zur Speise- und Vorrathskammer, oder zum Keller, den Dienstboten nicht Anlaß geben, Untreue auszuüben. In großen Hauswirthschaften muß freylich eine Ausgeberin oder Hausjungfer über alles gehen, und es ist große Erleichterung für die Hausmutter, wenn sie eine ehrliche Person um sich hat, und sich auf ihre Rechtschaffenheit verlassen kann. Es giebt aber auch kleinere Haushaltungen, in welchen keine besondere Ausgeberin oder Hausjungfer gehalten werden kann, aber doch eine Person aus dem gemeinen Haufen der übrigen Mägde, eine so genannte Hausmagd, oder auch Küchenmagd, ausgesuchet werden muß, der dann auch freylich öfters die Schlüssel anzuvertrauen sind. Den übrigen Mägden müssen die Thüren zu Kammer und Keller nicht offen seyn. Ist die Frau des Hauses zu sorglos oder Bequemlichkeitliebend, so muß sie es sich selbst Schuld geben, wenn das Dienstvolk heimliche Näschereyen und Diebereyen ausübt. Es giebt doch manche Vorräthe, an denen man nicht sogleich das Entwendete spüren kann; und die Länge der Zeit macht endlich diese Hausgenossen immer dreister, daß die Hausmutter ihre Untreue in groben Ausbrüchen erst zu spät endlich bemerkt. Und gesetzt auch, daß nichts von den Vorräthen der Kammer und des Kellers diebischer Weise aus dem Hause verschleppet wird, oder die Mägde den Knechten etwas heimlich zutragen, wie doch bald zu geschehen pflegt: so gewöhnen sie sich nur naschhaft zu seyn, verachten die gemeine Mahlzeit bey Tische, und suchen sich durch Näschereyen schadlos zu halten.

12. Dem Gesinde muß nicht frey stehen, von der übrig bleibenden Speise der Mahlzeit an Fremde zu vergeben. Die Hausmutter denkt unrecht, daß es einerley sey, ob das Gesinde die vorgesetzten Schüsseln leer macht, oder nicht, und im letztern Falle die Ueberbleibsel

bleibsel nach Gutdünken wegschenkt, oder hinträgt, wohin es will. Man gewöhnt das Gesinde hiemit zu mehrern eigenmächtigen oder willkührlichen Verwendungen herrschaftlicher Güter. Und jedem ersten Schritte dazu muß man sich entgegen setzen. Außerdem kann auch solches frey gelassenes Verwenden der Ueberbleibsel einer Mahlzeit, einer Unterhaltung schlimmer Verkoppelung mit Leuten außerhalb dem Hause zur Nahrung dienen; und man wird, wenn man Acht giebt, merken, daß schon in der Nähe des Hauses bestellte Aufpasser warten, um das von dem Gesinde herausgegebene Essen fortzutragen.

Die Ueberbleibsel einer Mahlzeit, wenn solche nicht zu einer nachfolgenden aufzuheben sind, müssen mit Vorbewußt der Hausmutter verschenkt werden. Und wenn ihr von dem Gesinde Leute vorgeschlagen werden, denen der Rest der Speise gegeben werden könnte, so muß sie es beurtheilen, ob es dem herrschaftlichen Interesse nicht entgegen sey, und heimliche Verbindungen dadurch begünstiget werden sollen. Es werden sodann der Hausmutter ehrliche Hausarme ihres Ortes nicht unbekannt seyn, welche mit den Ueberbleibseln einer Mahlzeit erquickt werden können.

13. Es muß von der Haus-Herrschaft gute Tisch-Zucht erhalten werden. Dahin gehört zuvörderst das Tisch-Gebet vor und nach der Mahlzeit. Ich weiß es wohl, daß viele Herrschaften sich in Ansehung dieses Punctes modern aufführen, und für ihre Personen das Tischgebet als eine Reliquie des Aberglaubens oder der Einfalt verwerfen, und ihren Hausgenossen, die sich eben auch nicht mehr lächerlich machen wollen, eine ihrer Meinung nach unnütze Formalität gern erlassen. Gemeiniglich moquirt man sich über das Tischgebet aus dem Grunde, daß es nicht an dem rechten Orte angebracht sey, weil man vor Tische keine Andacht habe, sondern mit seinem, von einem hungerigen Ma-

gen

gen gestimmten Herzen oder Gedanken nur auf das Essen gerichtet sey; nach Tische aber heißt es: ein voller Bauch betet nicht gern (Plenus venter non studet, orat, libenter.) Gesetzt, aber nicht zugegeben, daß das Tischgebet durch Eßgedanken kein wahres Gebet seyn könnte, so wollte ich es, als eine vortreffliche Zucht zur Geduld, unter meinem Gesinde doch beybehalten, wenn ich gleich alle übrige wahre Absicht und Vortheil vom Gebet bey Seite setze. Der von Eßlust außer sich gesetzte Knecht sieht und riecht einen delicaten Braten oder ein Stück Fleisch. Er soll aber erst beten; d. h. er soll seinen sinnlichen Affect zügeln; er soll in der Geduld geübt und zurückhaltend bleiben. Er soll täglich dreymal beten; d. h. dreymal soll seine Geduld des Tages auf die Probe gestellt, und nur immer durch das Tischgebet bewährter werden. Ihm fehlt aber der Geist der Religion; die Geduld reifet bey ihm nicht zur Tugend? Es sey darum. Es ist mein Interesse, wenn er nur noch mechanisch geduldig ist und bleibt. Denn seine Geduld dient meinen Pferden und Ochsen zur Gesundheit und zum Leben. Mit Ungeduld kann er mir meine Thiere tödten oder unbrauchbar machen. Er hat sie in seiner Gewalt. Das geringste Zuchtmittel, meinen Knecht in der Geduld zu üben, will und darf ich, meines öconomischen Wohls willen, nicht verwerfen. Ueberhaupt ist jedes Gebet immer eine Art des Andenkens an Gott, des Dankes und der Unterwürfigkeit gegen denselben. Es ist doch wohl besser einiges, als gar kein Andenken. Dieses kann ja aber wohl noch einmal lebhaft werden. Wer betet, wenn er gleich nicht recht betet, zielt doch noch auf Gott; wer aber gar nicht mehr betet, der denkt gar nicht mehr an ihn. Wenn wir das Andenken an Gott, vermittelst des Gebetes, bey unsern Hausgenossen in Achtung setzen und erhalten, so befördern wir unsere Wirthschaft gar sehr. Könnten wir ihnen nur völlig religiöse Gesinnungen bey-

beybringen, so verwandelten wir Gesindenoth in Gesindeglück, und den Hausstand in ein Elysien.

Das Tischgebet (*) ist ein Theil des häuslichen Gottesdienstes, worauf unsere Vorfahren so viel hielten, und deshalb mit ihrem Gesinde mehr ausrichten konnten, als heutiges Tages, da Kaltsinn gegen die Religion von den Herrschaften angestimmet und auf das Dienstvolk gekommen ist. Die geschärftesten Gesindeordnungen können uns die Triebfedern des gesindlichen Fleißes, der Treue und Ergebenheit, nimmermehr so spannen, als jene Religionspflicht aus dem Andenken Gottes: Die Knechte sollen ihren Herren unterthänig seyn, in allen Dingen zu gefallen thun, nicht widerbellen, nicht veruntreuen, sondern alle gute Treue erzeigen, auf daß sie die Lehre Gottes unsers Heilandes, zieren in allen Stücken. Ihr Knechte (Mägde) seyd gehorsam euren leiblichen Herren als Christo. Lasset euch dünken, daß ihr dem Herrn dienet, und nicht den Menschen. Und wisset, was ein jeglicher Gutes thun wird, das wird er von dem Herrn empfahen, er sey ein Knecht (Leibeigener) oder ein Freyer (ein Dienstbote), der sich auf gewisse Zeit freywillig verpflichtet hat). Tit. 2, 9. 10. Eph. 6, 5—9.

Das Tischgebet hat unter andern auch den Nuzen, daß es Zufriedenheit mit den vorgetragenen gegenwärtigen Speisen lehren kann. In den Häusern des Mittelstandes fühlt der gemeine Mann seinen Abstand zu stark, da er täglich vor Augen sieht, daß seine Herrschaft besser esse und trinke. Nirgends kann das Dienstvolk mehr zum Neide, heimlichen Widerwillen und verdrossener Leistung des Dienstes gereizet werden, als in diesen Häusern. Man lasse und lehre das Gesinde die Tischgebete, zum Andenken des Gottes, verrichten, der jedem Menschen in der Welt seinen Posten angewiesen hat; und der daher Unzufriedenheit des Menschen

(*) Bey dieser Gelegenheit kann ich mich nicht enthalten, über die Unschicklichkeit des so gewöhnlichen Tischgebetes: Komm, Herr Jesu, sey unser Gast ꝛc. eine Anmerkung zu machen. Dieses Gebet hat aus den Zeiten des Aberglaubens seinen Ursprung, wo man, wenn man im Begriffe war zu speisen, ein Marien- oder Jesusbild, welches an einem Orte des Zimmers stand, mit gewissen Ceremonien, und unter andern, unter Sprechung der Worte; Komm —— herab nahm, und es auf den Tisch stellete. Ich möchte wissen, ob und was diejenigen dächten, die noch jezt dieses Gebet thun!

schen mit seinem Stande, folglich auch Ungenügsamkeit an der geringen Kost des niedern Standes, als Empörungen in seinem Reiche ansehen und strafen muß.

14. Außer dem, daß die Ordnung der Portionen in der Schüssel nicht erhalten werden könnte, wird manchen andern unangenehmen Begebenheiten vorgebeuget, wenn es einmal zur Tischordnung und zum Hausgesetz geworden ist, daß eine jede Person der Tischgesellschaft ihren beständigen Sitz oder Stelle bey Tische haben und unverändert behalten muß. Es entstehen Zänkereyen, wo nicht etwas schlimmeres, daraus, wenn sich jeder bald diesen bald jenen Platz erwählen, eine Zeitlang dabey bleiben, alsdann einen andern Tischgesellschafter von seinem Plaze verdrängen, und die ganze Gesellschaft in ihrer Reihe umkehren darf, wie es etwa dem eigensinnigen, dem zänkischen, dem wunderlichen, dem rachgierigen Gesellschafter einfallen möchte. Man lasse die Ordnung der Sitze, wie sie vor vielen Jahren im Hause gewesen ist!

15. Ob es besser sey, dem Gesinde des Morgens, statt der Suppen Kaffee zu geben? habe ich im Art. Frühstück, Th. XV, S. 362, untersucht.

16. Die auf kränkliches Gesinde bey der Speisung zu nehmende Rücksicht. Ich rede hier nicht von ganz kranken Gesinde, dem es eine christliche Herrschaft wohl nicht an Pflege und dienlicher Krankenspeise wird fehlen lassen; sondern es ist hier die Frage: wie dem nicht bettlägerigen, sondern umher gehenden und an den ordentlichen Gesindetisch noch kommenden Gesinde, mit der Speisung nicht geschadet werden solle? Es muß hiebey dem guten Herzen der Hausmutter das meiste überlassen werden, mit der Küche sich ein wenig darnach zu richten, da ich hier nicht zu sehr in das Detail gehen kann. Einige Fälle sollen aber doch den Aufschluß zu mehrern geben.

Die

Die gemeinste Krankheit des Gesindes ist wohl das kalte Fieber, bey welchem die Patienten an guten Tagen umher gehen, und auch etwas arbeiten können. Schwerlich kann man dem Dienstvolke die Enthaltsamkeit in Ansehung des Essens, als ein Hülfsmittel zur Vertreibung des Fiebers beybringen. Es geschieht gemeiniglich gerade das Gegentheil, und an fieberfreyen Tagen wird desto mehr gegessen; wodurch denn die Fieber so langwierig werden, oder gar in bösartige ausarten. In diesem Falle würde eine Hausmutter wohl thun, wenn sie alle Lieblingsessen, deren das Gesinde so gut als die Herrschaft die ihrigen hat, wegließe, damit der Fieberpatient sich nicht überlade, weil man von Favoritspeisen geschwinder und mehr, als von andern, ißt. Ist der Patient von seinem Fieber befreyet, so ist wegen eines zu befürchtenden Recidives das nämliche zu beobachten. In manchen Ländern sind Erbsen die Lieblingskost des Gesindes; man findet daher nichts häufiger, als daß nach gegessenen Erbsen das Fieber wieder kömmt. In andern Ländern geschieht bey den Nüßen ein gleiches. Die vom Fieber befreyten Dienstboten wollen vom Tische nicht wegbleiben, oder, statt der schwer zu verdauenden Vorkost, nicht mit einer leichtern, oder auch mit einer Suppe sich abspeisen lassen. In solchen Fällen muß demnach eine kluge Hausmutter eine Zeitlang mit Lieblingskost zurück halten.

Zur Herbst- und Frühlingszeit herrscht öfters der Husten ganz epidemisch unter dem Landvolke. Die mit scharfen und herben Säuren angerichteten Speisen lindern ihn gar nicht; sie verschlimmern ihn völlig. Man setze sie daher, nebst dem Essige, so lange bey Seite, und bringe unschädliche Speisen zu Tische.

Bisweilen wird das Dienstvolk von einem anhaltenden Durchlaufe befallen, welcher dasselbe ganz matt, kraftlos und zur Arbeit untüchtig macht. Ohne eben stopfende Speisen zu geben, lasse man alsdann diejenigen

Speisen weg, welche das Uebel unterhalten und vermehren können, z. B. gebackenes Obst, Milchspeisen, saure Speisen.

In sehr heißen Aerndetagen, an denen das Landvolk ohne Schatten und Stillstand sein Tagewerk vollenden muß, ist es ihm abzumerken, daß es nach Erholung und Wiedererfrischung der Lebensgeister gar sehr schmachtet. Man erschlasse ihm nicht mehr den Körper durch stark gewürzte und erhitzende Speisen. Vielmehr ist es nun völlig Zeit, durch kühlende denselben zu unterstützen, und das wallende Blut in seinen Adern wieder zu besänftigen. Diätetik und sanftes Menschengefühl sprechen ganz laut für diejenigen, die, in dem buchstäblichen Verstande, uns zum Besten, ihr Brod im Schweiße ihres Angesichts essen müssen. Wenn ich dazu geboren wäre, durch Duldung der nämlichen Arbeit und Sonnenhitze, Kraft und Mattigkeit zu verlieren, was würde ich mir alsdann von meiner Herrschaft erwünschen? Was würde ich denn wollen, daß die Leute mir thun sollten!

Die Hausmutter, 1. B. Lpz. 1778, gr. 8. S. 9, fgg. und 223, f. Form einer zusammenhängenden Gesindespeisung, eb. das. S. 285, fgg.

Ich komme auf den Anschlag und die Berechnung der jährlichen Gesindekost.

Es kann in vielerley Absicht sehr nützlich seyn, wenn man auf ein ganzes Jahr den bey der Gesindespeisung zu machenden Aufwand zum voraus wissen und überschlagen kann. Eine Hausmutter muß, um mit Zeit- und Dauerspeisen schicklich umzugehen, ihre Vorrathskammer zur rechten Zeit gefüllet haben. Wie würde sie aber dieses thun können, wenn es ihr an der Wissenschaft, Ueberschläge zu machen, fehlen sollte? Wenn hienächst der Hausvater mit seiner Gattin sich ein für allemal auf den Fuß sezen wollte, daß ihr alle Jahre, zu seiner Zeit, alles aus den übrigen Einkünften der Wirthschaft, als ein jährliches Deputat der Gesindespeisung zugetheilet werden sollte: wie könnte solches ohne einen gewissen angenommenen Anschlag wohl geschehen? Hienächst muß es beyden, dem Hausvater sowohl als der Hausmutter, sehr angelegen seyn, solchen

chen Ueberschlag zu machen, um zu wissen, was aus der ganzen Summe der jährlichen Wirthschaftseinkünfte, nach Abzug des auf die Gesindespeisung zu machenden Aufwandes der Herrschaft übrig bleiben könne? Einnahme und Ausgabe sollen ja gegen einander balancieret werden; die Gesindespeisung aber macht, in vielen Haushaltungen, den größten Theil der jährigen Ausgabe aus. Man muß daher die letztere wissen, und in Anschlag bringen können. Nun kann zwar freylich diese alljährige Ausgabe niemals mit mathematischer Genauigkeit angesetzet werden; man muß daher mit einem solchen An- und Ueberschlage zufrieden seyn, bey dem die allergrößte Wahrscheinlichkeit ist, daß er, unter allen, der treffendste seyn werde. Und da die Gesindespeisung von Gegend zu Gegend gar sehr abweicht, so läßt sich auch in dieser Absicht nicht wohl bis auf die unfehlbarste Summe hinan rechnen, da ohnehin die mehr oder mindere Arbeitsamkeit des Gesindes der Grund ist, daß an solchem Orte mehr oder weniger gegessen und getrunken wird. Dieses voraus gesetzt, muß man bey den allerwahrscheinlichsten Anschlägen stehen bleiben, und es der Geschicklichkeit der Hausmutter überlassen, daß sie nicht bloß mit den Anschlagsmäßigen Speisevorräthen auf ein ganzes Jahr auskomme, sondern auch noch einen Ueberschuß, oder so genanntes Remanet, heraus bringen und als Erwerb ansehen könne, wodurch sie die Hauptsumme des ganzen alljährigen Wirthschaftsertrages vermehren kann und soll.

Eine Beurtheilung der Berechnung der Gesindekost, nach dem Hausvater des Hrn. v. **Münchhausen**, für Mittelländer, und nach **Eckharts** Experimentalöconomie, für gute Länder, findet man im 1. B. der Hausmutter, S. 321, fgg.

Berechnung der alljährigen Gesindekost für gute Länder, nach der Hausmutter, a. angef. O. S. 330. Der Anschlag ist auf eine Person gerichtet.

1) 1 Scheffel Weizen, zu Mehlspeisen.
2) 9 Scheffel Rocken, zu Brod und Mehlspeisen.
3) 1 Scheffel Gerste, zu Graupen und Grütze.
4) ½ Scheffel Haber, zu Grütze.
5) ½ Scheffel Erbsen, zum Kochen.
6) 2 Metzen Linsen.
7) 4 Metzen Heidegrütze.
8) 6 Metzen gestampfte oder ausgemachte reine Hirse.
9) 3 Metzen Mohn.
10) 4 Metzen gebackenes Obst.
11) 2 Scheffel grüne Pflaumen, zu Mus.
12) Gartengewächse, als: Kraut, Rüben und Kartoffeln, so viel als eine Person des Jahres essen kann.
13) ½ Scheffel Salz.
14) Butter, 40 Pfund.
15) Käse, 4 Schock.
16) Milch, 40 Quart, zu allerley Kuchen und Mehlspeisen.
17) Schweine-Fleisch, worunter die geräucherten Speckseiten und Schinken, aber noch nicht die Wurst, mit begriffen, 80 Pfund.
18) Rindfleisch, 36 Pfund.
19) Allerley anderes Fleisch, als: Hammelfleisch, Schöpsenfleisch, Federvieh, 20 ½ Pfund.
20) Eyer, 5 Schock.

Die Berechnung ist nach Berliner Maß und Gewicht zu verstehen.

Zur Gesindekost gehört auch das Getränk des Gesindes. In einigen niederländischen Provinzen, bekömmt das Gesinde zum Getränke, täglich ein auch zweymal einen elenden Kaffee; in den Weinländern giebt man ihnen Birn- und Apfelwein, oder schüttet Wasser auf die ausgepreßten Weinhülsen, und bereitet daraus einen schlechten Trank. Einige Bierländer schütten Wasser auf die Träber, und bereiten daraus einen Trank, den sie Kosent nennen, und der wenig besser, als Wasser, ist. Andere geben abgerahmte Milch zu trinken; und noch andere erlauben dem Gesinde, so viel Wasser zu trinken, als ihnen beliebt. Das beste Getränk ist wohl ein gut gehopftes und schwaches Bier,

welches sich der Landmann in einem großen Waschkessel selbst brauen kann. 100 Pfund Gerstenmalz können 3 bis 400 Pfund Getränk von besagten Eigenschaften liefern; ein Getränk, welches den Durst löscht, den Abgang der Kräfte bey schwerer Arbeit geschwinde ersetzt, und die Menge des sonst nöthigens Essens verhältnißmäßig vermindert, folglich um nichts kostbarer, als Brod, ist. Das plumpe Sprichwort: Wo der Brauer liegt, kann der Bäcker nicht liegen, ist und bleibt, der Erfahrung gemäß, wahr.

In den meisten Häusern des Mittelstandes, wird dem Gesinde des Sonntags, bey der Mittagsmahlzeit starkes Bier gegeben. Man pflegt auf die Person 1 Quart zu geben. Will ein Hausvater außerdem noch seinem Gesinde nach einer außerordentlich schweren Arbeit, oder Wohlverhalten, eine Ergötzung mit Bier machen, so muß dergleichen nicht zum Uebermaß gereichet werden. In der Aernde wird an den meisten Orten nur beym Kornmähen Bier gegeben; so wie bey dem Grasmähen Halb- oder Speisebier. Auf Ritterhöfen und herrschaftlichen Aemtern ist es gesetzlich, daß der Schnitter täglich ein Paar Quart Bier bekomme. In andern kleinern Haushaltungen ist ebenfalls ein Gewisses täglich eingeführt. Wo dieses aber nicht ist, da giebt man den Schnittern, auf dem Felde und zu Hause, so viel sie verlangen.

Zum Aernd-bier ist dasjenige das beste, wenn von 1 Scheffel Gerstenmalz eine Tonne Bier gezogen wird. Der Scheffel Malz muß 60 Pfund, die Tonne Bier aber 120 Quart, berl. Maßes, enthalten, und das Quart 2 Pfund wiegen.

Den Branntwein, als ein einheimisches Product, wodurch unsere Korneonsumtion doch befördert wird, wollen wir gar nicht aus unsern Haushaltungen verbannen. Wenn er mäßig von unsern Landleuten getrunken wird, ist er ihnen gar nicht schädlich. Eine kluge Hausmutter kann mit einer kleinen Dosis Branntwein

wein durch ihre Knechte große Dinge in der Geschwindigkeit ausrichten, und vielen guten Willen hervor bringen.

Der Branntwein macht in vielen Provinzen, welche sich nicht unter die Weinländer zu zählen haben, des Morgens in der Aernde das erste Frühstück aus. Die Hausmutter muß die Leute an eine gewisse Quantität, vermittelst eines beständigen Glases, gewöhnen. Wird bey der Mittagsmahlzeit, wenn etwa fette Speisen aufgetragen sind, dem Gebrauche des Ortes gemäß, auch Branntwein gegeben, so kann die Dosis noch kleiner, als des Morgens seyn, weil schon viel Bier getrunken worden ist, und das Betrinken, als eine Quelle der größten Unordnung und Schadens in der Wirthschaft, durchaus nicht eingeleitet werden muß. Außer der Aerndezeit wird auch wohl an hohen Festen, des Morgens Branntwein zum Frühstück gegeben; gemeiniglich wird alsdann Kuchen oder Butterbrod dazu gegessen; alsdann aber wird keine Suppe gegeben.

So pflegt man auch wohl den Knechten, wenn sie des Winters, da noch kein Feuer in der Küche seyn, und die Frühstücksuppe noch nicht bereitet werden kann, wenn sie so früh etwa mit Korn zur Stadt fahren sollen, ein Spitzglas voll Branntwein zu geben.

Berechnung des Gesindegetränkes.

1. Männliches Gesinde.

1) Einem Knechte täglich 6 Quart Bier beym Getraidemähen, auf vier angenommene Wochen; sind in Summa 164 Quart.

2) In zwo angenommenen Wochen, da Korn geharket und eingefahren wird, zu Bier-Kalteschale, täglich ½ Quart; sind in Summa 6 Quart.

3) An Sonn- und Festtagen, des Morgens zu Biersuppen, des Abends aber zu Bier-Kalteschalen, auch des Mittags bey der Mahlzeit 1 Quart Bier zu trinken; jährlich 108 Quart.

4) Bey einigen andern besondern Fällen, für das ganze Jahr, 22 Quart.

5) Ge-

5) Gesindebier, guter Kosent, oder geringes Speisebier, kann nach Beschaffenheit der Arbeit und Tagesbize, und damit vereinigter besonderer Speisung, nicht für jeden Tag auf ein gewisses Maß bestimmet werden; man will daher für das ganze Jahr überhaupt rechnen, $3\frac{1}{2}$ Scheffel Gerste oder Malz, wovon der Scheffel 60 ℔ wiegen muß.
6) Hopfen zu diesem Gesinde Getränke, $1\frac{1}{2}$ Scheffel, davon der Scheffel 6 ℔ wiegt.
7) 6 Quart Branntwein des Morgens an Festtagen, an Aerndetagen beym Korn- und Grasmähen, auch bey einigen Mittagsmahlzeiten in der Kornärnde.

2. Weibliches Gesinde.

Da das weibliche Gesinde auch trinken muß, aber wenigstens in der Aernde kein Bier erhält, so kann ein Anschlag des jährigen Getränkes für dasselbe mit dem für das männliche Gesinde nicht auf einerley Art berechnet werden. Es würde also auf folgende Art abzufassen seyn.

1) In zwo angenommenen Wochen, darin Korn geharket und eingefahren wird, (denn beym Korneinfahren wird an den meisten Orten dem Knechte eine Magd zugeben,) zu Bier-Kalteschale täglich $\frac{1}{2}$ Quart; sind in Summa 6 Quart.
2) An Sonn- und Festtagen des Morgens zu Biersuppen, des Abends aber zu Bier-Kalteschalen, auch des Mittags bey der Mahlzeit 1 Quart Bier zu trinken; jährlich 108 Quart.
3) Bey einigen andern besondern Fällen, für das ganze Jahr 6 Quart. Ueberhaupt also 1 Tonne gutes Bier.
4) Guter Kosent, für das ganze Jahr überhaupt 3 Scheffel Malz, wovon der Scheffel 60 ℔ wiegen muß.
5) Hopfen zu diesem Getränke, 1 Scheffel.
6) 1 Quart Branntwein des Morgens an Festtagen, oder bey mancherley Gelegenheiten.

Die Hausmutter, 1. Band, S. 338, fgg.

Von der Brodterey und Speisung für das Gesinde, und nach was für Grundsätzen in einem darüber entstandenen Streit zu erkennen sey, s. Oeconomia forens. 1. Band, S. 207, f. Von den zur Speisung des Gesindes nöthigen Wirthschaftsausgaben, S. 507 — 512.

Obgleich die Gesindespeisung von der Hausmutter selbst in großen Haushaltungen besorget wird, und unter ihren Augen geschieht, so können doch einige Leute in Diensten der Herrschaften seyn, die nicht mit gespeiset werden, sondern zu ihrem Unterhalte für ein Jahr etwas Gewisses erhalten, welches Deputat genannt wird. So wird z. B. dem Wirthschafter, Statthalter, Vogt, Brauer, Jäger, Gärtner, Schäfer ꝛc. ein gewisses Deputat an Korn und mancherley Speisevorräthen, als: Fleisch, Vorkost oder Gemüse, Butter und Käse, u. s. w. gereichet. Man sagt alsdann: der Hirt oder Brauer ꝛc. steht auf Deputat. Derjenige, welcher dergleichen bekömmt, wird ein Deputant genannt. Es ist in jeder Provinz schon etwas festgesetztes für diese Art Deputate, wonach man sich, bis auf einige Kleinigkeiten, wohl zu richten hat. Hievon ist der Art. Deputat, im IX. Th. S. 115—121, nachzusehen. Es ist aber außerdem auch gewöhnlich, die Gesindespeisung auf Deputat zu setzen, d. h. einem so genannten Hofmeister, Verwalter und Meier, welche beweibt seyn müssen, ein Gewisses jährlich an Korn und andern Speisevorräthen zu reichen, damit sie die Gesindespeisung übernehmen, und zugleich an dem Gesindetische mit essen mögen. Es fragt sich demnach: in welchen Fällen es rathsam seyn könne, sein Gesinde auf ein Speisungsdeputat zu setzen?

Wenn in manchen großen Haushaltungen viele Leute täglich gespeiset werden, so kann die Frau des Hauses nicht wohl selbst die Sorge und Aufsicht darüber bestreiten. Sie muß also eine eigene Person dazu anstellen, die man gemeiniglich eine Ausgeberin (*) nennt.

(*) An einigen Orten wird die Ausgeberin, oder diejenige Person, welche dem Gesinde die nöthigen Lebensmittel und andere Bedürfnisse heraus giebt, und die Aufsicht über die Haushaltung führt, eine Hausmagfer, die Beschließerin, in Livland die Ausspeiserin, in einigen niedersächsischen Gegenden die Altfrau, und auf den sächsischen Landgütern auch wohl die Kasemutter, Viehmahme oder Viehmutter, genannt.

nennt. Es kömmt sodann darauf an, daß diese Person die dazu gehörigen Eigenschaften besitze. Diese sind aber vornämlich: Wissenschaft, Treue und Geduld.

Die Ausgeberin muß, wenn gleich noch eine besondere Köchin oder Küchenmagd daneben von der Herrschaft gehalten wird, die Küche verstehen, damit sie der Köchin in allen Fällen Weisung geben könne. Sie muß ferner wissen, wie viel sie zu jeder Speise und Mahlzeit nehmen und geben soll, um zum Schaden der Herrschaft weder zu viel, noch zum Nachtheil des Gesindes zu wenig, zu geben. Sie muß überdem in guten Ländern verstehen, mit Zeit- und Dauerspeisen schicklich hauszuhalten, und das Locale in der Speisungsfolge wohl inne haben und beobachten. Mit solcher Wissenschaft muß sie sich selbst Ansehen bey dem Gesinde zu verschaffen und immer zu erhalten wissen. Der Mangel solcher Wissenschaft aber würde ihr Verachtung zuziehen. Und, als eine Unwissende geringe geschätzt, würde das Gesinde bey der Speisungsart öfters murren, klagen und manche verdrüßliche Händel unternehmen wollen.

Auch an Treue muß es einer Ausgeberin nicht fehlen. Sie hat das ganze Vertrauen der Herrschaft, oder soll es haben; denn ihr sind alle Vorräthe des Essens und Trinkens für das Gesinde anvertrauet und übergeben. Die Frau vom Hause dürfte eben keine Einfältige seyn, um von einer ungetreuen Ausgeberin überlistet zu werden. Eine sehr kluge Frau könnte die Betrügereyen oder heimlichen Entwendungen zwar merken, aber doch nicht zurück halten. Denn, wenn eine Ausgeberin unredlich und zugleich listig ist, so wird sie immer Leute ihrer Art an der Hand haben, oder sich noch wohl zuziehen, welche die herrschaftlichen Speisevorräthe heimlich verschleppen und Unterhändler des Betruges seyn müssen. Dieses wird denn wohl so weit getrieben, daß zuletzt alle Maßregeln bey Seite gesetzet, und gleichsam öffentliche Plünderungen vorgenommen werden. Die zu kühn gewordene Haushälterin wird fortgejaget, keine getreue, weil jede Herrschaft die letztern nicht von sich läßt, wieder gefunden; oder wenn man ja eine, aber doch nicht recht gesetzte Person wieder erlanget, so wird sie durch Kupplerinnen verführet, und wieder angefangen, wo es die vorige gelassen hat.

Endlich muß auch die Ausgeberin keine ungeduldige Person seyn. Denn in großen Haushaltungen ist nicht wenig Mühseligkeit und Last. Eine Ungeduldige wird zum öftern, un-

unter der sich häufenden Menge von Geschäften, so wild und zügellos, daß sie alsdann am meisten Zank und Lärm im Hause anrichtet, wenn gewisse Perioden der Zeit und der Geschäfte ihre Sanftmuth und Gelassenheit unentbehrlich machen. Der Zorn und Eigensinn solcher Creaturen können nun der Herrschaft viele unangenehme Stunden machen, und verursachen, daß ihnen der Wunsch sehr angelegen wird, mit der Gesindespeisung sich nicht abgeben zu dürfen.

Wenn nun eine Herrschaft das Unglück hätte, daß sie keiner mit guten Eigenschaften begabten Ausgeberin habhaft werden kann: so wäre es ihr gar nicht zu widerrathen, die Gesindespeisung auf Deputat auszuthun, und dieselbe einem Verwalter oder Meier zu überlassen.

Es kann aber auch seyn, daß manche Hausherrschaften sehr oft verreisen und von Hause abwesend seyn müssen. Es kann sich ferner ereignen, daß zum öftern das Haus von Fremden und deren Visiten nicht leer ist; weshalb die Frau vom Hause der Ausgeberin nicht nahe genug bleiben, und diese mit ihrer Autorität unterstützen und bey Ansehen erhalten kann; so wird auch sonst eine gute Ausgeberin mit der Gesindespeisung viel Noth, in manchen Gegenden, haben können. Ich sage: in manchen Gegenden; denn das Gesinde ist an einem Orte immer mehr wild und verdorben, als an andern Orten. Ein in mehrern Graden rohes Gesinde nun würde, unter obbeschriebenen Umständen, der Ausgeberin das Leben sehr sauer machen, und durch Murren eine immer bessere Speisung erzwingen wollen. Die Haushälterin würde nun entweder abdanken, oder, um sich zu erhalten, die Zufriedenheit des Gesindes durch eine bessere Speisung, der Herrschaft zum Schaden, erwerben wollen. In diesem Falle wäre es nun auch sehr wohl gethan, einem Hofmeister, Verwalter oder Meier, Gesindedeputat zu geben, um davon die Gesindespeisung zu unterhalten. Denn, wenn gedachte Vorgesetzte nebst ihren Frauen selbst mit an dem Gesinde-

findetische sitzen, und mit speisen; so müßte das Gesinde, auch bey etwas schlechterer Speisungsart, fürlieb nehmen, wenn es sieht, daß die Vorgesezten doch auch nicht besser essen und trinken. Denn in den Häusern des Mittelmannes kann auch schon daraus eine Unzufriedenheit des Gesindes mit der gewöhnlichen Kost entstehen, wenn es sieht oder weiß, daß die Herrschaft besser essen und trinken kann. Böses Gesinde strebet gar gern nach der Gleichheit.

Eben so sehr würde einer Herrschaft anzurathen seyn, das Gesinde, welches bey der Speisung verwöhnet worden ist, eine Zeitlang auf Deputat zu sezen, und es dadurch auf den alten Fuß zurück zu führen. Es kann aber eine Verwöhnung des Gesindes in der Art zu speisen, aus mehr als einer Ursache entstanden seyn.

Eine der Ursachen ist diese, wenn eine oder die andere Herrschaft das Principium ergriffen hat, durch eine bessere Speisung das Gesinde zu bessern. Es ist doch nur auf eine kurze Zeit, wenn man Sitten durch Speise und Trank verbessern, und darauf die Moral gründen will. Man hat sich damit, und vielleicht auch der ganzen Nachbarschaft, geschadet, daß man Neuerungen eingeführt hat. In diesem Falle wäre es nun das allerzuträglichste, eine unweislich erhöhete Gesindespeisung wieder in das vorige Geleise zu bringen, indem solche eine Zeitlang, vermittelst eines Deputatgebens, dem Hofmeister oder Meier überlassen wird.

Es kann auch wohl eine allgemeine Noth daran Schuld seyn. Wenn z. B. zu Kriegeszeiten die junge Mannschaft überall aufgesuchet und unter das Gewehr gestellet wird, so maßen sich gemeiniglich die wenigen noch übrigen Knechte an, eine bessere Speisungsart vorzuschreiben, oder sich bey der Miethung gar auszubedingen.

Auch kann es sich ereignen, daß eine Hausmutter durch Schwächlichkeit abgehalten wird, der Gesindeküche vorzustehen; und daß sie es nach ihren Umständen eben nicht zuträglich findet, zu solchem Endzwecke sich eine Ausgeberin zu halten. In diesen Umständen

nun

nun hat sie Ursache, die Gesindespeisung auf Deputat andern zu überlassen.

Ein anderer Fall, der eine Deputatspeisung anrathen könnte, wäre der: wenn ein neues Gut in einem Concurs gewesen, und daraus erkaufet worden ist. Die in Concurs gewesenen Güter sind gemeiniglich schlecht bewirthschaftet, und die Gesindespeisung sehr in Unordnung gewesen. Würde nun ein solches Gut von einer Herrschaft erstanden, die der Wirthschaft noch unerfahren ist, so wäre ihr wohl zu rathen, sich nach einem getreuen Meier umzusehen, um ihm die Speisung des Gesindes, vermittelst Darreichung eines Deputates, zu überlassen. Gesetzt auch, das Deputat wäre etwas reichlicher, als es seyn sollte: so käme durch diese verdungene Alimentation die Gesindespeisung auf den alten Fuß allmählich zurück, daß die Herrschaft, binnen einigen Jahren, darauf eintreten, und die Selbstspeisung da anfangen und fortsetzen könnte, wo sie der Meier gelassen hat. In solchem Falle aber würde es nöthig seyn, daß diejenige Person, welche künftig der Gesindespeisung vorstehen soll, wenigstens in dem letzten Jahre der Deputatspeisung fleißig aufmerke, was sie für einen Gang habe, damit sie dereinst weder zu hoch, noch zu niedrig anfangen dürfe. Ohne diese Vorsicht würden nur neue Irrungen und Verdrießlichkeiten entstehen.

Noch eine anderer Fall, die Deputatspeisung anzurathen, wäre dieser, wenn der Hausvater ein Wittwer würde, und, seiner übrigen Geschäfte wegen, kaum das Große der Küche bestreiten, geschweige in das Detail gehen kann; welches letztere ohnehin den wenigsten Mannspersonen anständig seyn könnte. Müßte nun, besondern Umständen nach, ein Hausvater Wittwer bleiben, so könnte ihm doch nicht anders, als durch Ueberlassung der Gesindespeisung an einen Deputatmeier, geholfen werden; es wäre denn, daß er eine rechtschaffene Ausgeberin haben könnte. Bey diesem Falle aber wird mit vor-

voraus gesetzet, daß der Wittwer nothwendig wirthschaften müsse; denn sonst wäre wohl das beste, sich vermittelst der Verpachtung davon ganz und gar los zu machen.

Außer diesen und andern etwa ähnlichen Fällen, müßte es allemal vortheilhafter seyn, wenn eine geschickte und erfahrne Hausmutter selbst der Gesindeküche vorsteht. Umsonst kann kein Deputatmeier speisen; er muß seinen Nutzen dabey haben. Dieß heißt im Grunde so viel: er muß von seinem Deputate so viel erübrigen können, daß das Erübrigte eine hinlängliche Besoldung der Mühe sey. Diese Erübrigung oder Besoldung kann die Hausmutter sich selbst verdienen, und sich daraus einen nicht geringen Erwerb machen.

Die Hausmutter, 1. B. S. 345, sqq.
16. und 17. St. des Wittenb. Wochenbl. v. J. 1778.

Die Stube, worin das Gesinde gespeiset wird, könnte, zu Einschränkung der Brennholzverschwendung, unter der Erde angeleget werden, wenn nicht andere Umstände die vielen Gewölber zu kostbar und undconomisch machen. Die Gesindestube ist der Ort, wohin jeder Knecht, jede Magd am Tage ihre Zuflucht nehmen, und wo sie im Winter die langen Abende zubringen; wo die Mägde spinnen, und die Knechte Späne schneiden oder Körbe flechten; alle Souterreins aber sind zur Winterszeit warm; zwar nicht immer warm genug für das gemeine Landvolk, wozu aber doch nicht viel gehört, um dergleichen Zimmern den rechten Grad der Wärme zu geben, den diese Leute zu ihrer Erholung und Bequemlichkeit wünschen.

Außer dem Lohne und dem Kostgelde wird insgemein den Lackeyen, Kutschern, Reitknechten, Vorreitern und jungen Burschen, eine Livree gegeben, welche gemeiniglich aus einem Hut, Rock, Kamisol und Beinkleidern, nebst ein Paar Strümpfe, besteht.

S. Berlinische G. O. Tit. 6. §. 7. Mindensche G. O. §. 34. Zuweilen wird auch ein Paar Schuhe dazu gerechnet; s. clevische G. O. Tit. 6, §. 3. Die Kutscher, Reitknechte und Vorreiter pflegen gemeiniglich ein Paar Stiefeln zu bekommen.

Wenn

Wenn neben dieser Livree noch ein Surtoutrock, und noch ein Paar Beinkleider und zwey Paar Strümpfe gegeben werden, so muß sich der Dienstbote zwey Jahr damit behelfen; bekömmt er aber, über die oben gedachte ordinäre Livree, dergleichen nicht, so dürfen ihm an einigen Orten doch nicht mehr, als zwey ordinäre Livreen in drey Jahren, und etwa ein Paar Beinkleider und Strümpfe darüber gegeben werden; da denn der Domestik die neue Livree durch die alte im ersten Viertel- oder im ersten halben Jahre, schonen, und bey schlechtem Wetter, schmutziger Arbeit, oder auch auf Reisen, die alte anziehen muß. An andern Orten muß ein Domestik ohne dergleichen Nebenstücke, mit der ordinären Livree sich zwey Jahr lang behelfen; doch pflegt ihnen ein Roquelaure gegeben zu werden.

Vornehmen Herrschaften wird, ein mehreres zu thun, frey gelassen; doch darf kein Gesinde ein Recht daraus machen, und solches fordern, oder sie darauf beziehen; wie denn auch eine Herrschaft, wenn sie, außer der ordinären Livree, noch besonders eine Paradelivree geben will, nicht verbunden ist, sich damit an gewisse Jahre zu halten, sondern es steht ihr frey, dieselbe auf viele Jahre, ihrer Convenienz nach, zu conserviren: und wenn auch die dergleichen tragenden Domestiken wegziehen, solche Paradelivree allezeit zurück zu behalten, ohne dem Abziehenden dafür etwas zu vergüten. Hingegen bleibt die ordinäre Livree den Bedienten, wenn sie die festgesetzte Zeit ausgedient haben, ohne Abkürzung; und es wird die Zeit, binnen welcher sie die Paradelivree getragen haben, nicht abgezogen.

Verhält sich ein Dienstbote so schlecht, daß er innerhalb einem Jahre aus dem Dienste geschaffet wird: so darf er an der Livree nichts fordern. Bleibt er ein Jahr, so bekömmt er das Kamisol und ein Paar Beinkleider, nebst dem Surtout. Dient er aber so lange,

als die Zeit, auf welche die Livree gegeben ist, dauert, so behält er sie als seine verdiente Kleider.

Berlinische, clevische G. O. Tit. 6. §. 8. Breslauische, neißische G. O. Tit. 6. §. 9. Mindensche G. O. §. 35.

Die Dienstboten müssen die Livree rein und brauchbar erhalten; wenn sie aber solche muthwillig sehr besudeln oder zerreißen, ist die Herrschaft berechtigt, das verderbte Stück von des Dienstboten Lohn neu machen zu lassen. Wer ein Livreestück, welches noch nicht zu Ende getragen ist, erkauft, oder zum Versatz annimmt, muß es unentgeldlich wieder heraus geben, und wird noch überdem willkührlich bestraft.

Berlinische, clevische G. O. Tit. 6. §. 9. Breslauische, neißische G. O. Tit. 6. §. 10. Mindensche G. O. §. 36.

Den Herrschaften wird nicht gestattet, ihren Domestiken dergleichen Livree zu geben, als die landesherrliche ist;

S. diesfalsige markgräfl. brandenburg-culmbachische Verordnung, v. 21. Febr. 1731.

und das Degentragen ist den Livreebedienten an vielen Orten gänzlich verboten; s. Th. IX, S. 63 — 71. Und weil bey dem Gesinde, welches zur gemeinen und gewöhnlichen Aufwartung in der Küche, im Hause oder sonst gebraucht wird, die Ueppigkeit im Kleiden so weit eingerissen ist, daß ordentlicherweise der Lohn nicht zureichen kann, und also das Gesinde auf verbotenen Nebengewinn und üble Anwendung des Lohnes verfällt: so ist demselben an einigen Orten, bey Confiscation und anderer Strafe, das Tragen des seidenen Zeuges, Goldes und Silbers, der Fischbeinröcke, der mit Band, Gold oder Silber besetzten oder gestickten Schuhe und Pantoffeln, verboten.

Braunschweigische G. O. §. 13.
Königl. preußisches Edict v. 6. Nov. 1731.

Siehe auch den Art. Kleider-Ordnung.

Ist einem Haushofmeister oder Hauswirthschafter die Herbeyschaffung dessen, was zu der jährlichen Livree gebraucht wird, übergeben und anvertraut: so muß

derselbe niemals aus einem unzeitigen Wirthschaftseifer, die wohlfeilsten, mithin auch die schlechtesten Effecten dazu aussuchen, in der falschen Meinung, daß bey vielen Thalern auch die Groschen ein beträchtliches austragen. Es ist zwar wahr, daß tausend Groschen über vierzig Thaler ausmachen; es ist aber auch wahr, daß eine schlechte Waare die Bedienten einer herrschaftlichen Hofhaltung ungemein schlecht kleidet, und daß solche lange vorher, ehe mit der neuen Livree abgewechselt wird, zerlumpt einher gehen; oder es wird zwischen dieser Zeit ein Mehreres für Ausbessern und Flicken bezahlt, als die erste Ersparung betragen haben könnte; und dennoch wird eine solche unwirthschaftliche Oekonomie allemal einen unangenehmen Anblick machen. Diejenigen, welche die wahre Wirthschaftskunst verstehen, werden niemals nach der wohlfeilsten Waare greifen; denn diese ist immer die theuerste. Sie werden zu ihren eigenen Kleidern sowohl, als auch zu Livreen, dauerhafte Materialien aussuchen, und solche davon verfertigen lassen.

Ist eine Herrschaft, in ihren eigenen, oder Amtsangelegenheiten genöthigt, öftere Reisen zu unternehmen, wobey die Livreen der Bedienten stark mitgenommen, und eher zu Grunde gerichtet werden, als sonst geschehen würde, es wäre aber doch der Gebrauch nicht eingeführt, ihnen eine Stadt- und eine besondere Campagne- oder Reiselivree zu geben: so thut ein Hauswirthschafter sehr wohl, wenn er den Bedienten, bey dem Anlegen der neuen Livree, die alte um einen billigen Preis ablöset, und ihnen dieselbe wieder zum Tragen, bey schlechtem Wetter, oder im Hause außer dem Dienste, oder auf Reisen, nochmals übergiebt, und sie dabey ermahnt, die neue zu schonen. Diese Einrichtung hat ihren gar großen Nutzen, sowohl für die Herrschaft, als für die Bedienten selbst. Die Herrschaft bekömmt für ihre Bediente, mit ganz wenigen Kosten, zwo Livreen; und wenn die Bedienten wissen, daß die

alte

Summa 12 Thl. 4 Gr. 3 Pf.

Lit. B. Tabelle über die Bedürfnisse einer Bedientenlivree von Rock, Weste und zwey Paar Beinkleider, wie auch einem Oberrock, nach verschiedenen Aufsätzen.

Bedürfnisse.	Breite.	Dresden. bey A.	th.	gr.	pf.	Dresden. bey B.	th.	gr.	pf.	Leipzig. bey A.	th.	gr.	pf.	Leipzig. bey B.	th.	gr.	pf.	Landstädte. D.	th.	gr.	pf.	Landstädte. L.	th.	gr.	pf.	Landstädte. B.	th.	gr.	pf.
	Ellen																												
Tuch (*)	$\frac{3}{4}$	10 Ell. à 20 gr.	8	8	—	10 Ell. à 20 gr.	8	8	—	9 Ellen à 20 gr.	7	12	—	9½ Ell. à 20 gr.	7	22	—	9½ Elle à 20 gr.	7	22	—	9 Ellen à 20 gr.	7	12	—	8 Ell. à 20 gr.	6	16	—
Chalons	$\frac{1}{4}$	9 Ell. à 6 gr.	2	6	—	8 Ell. à 6 gr.	2	—	—	8 Ellen à 6 gr.	2	—	—	7 Ell. à 7½ gr.	2	10	6	8 Ell. à 6 gr.	2	—	—	10 Ellen à 6 gr.	2	12	—	8 Ell. à 4½ gr.	1	12	—
Barchent, weißen	$\frac{1}{4}$	7 Ell. à 6 gr.	1	18	—	6 Ell. à 6 gr.	1	12	—	7 Ellen à 6 gr.	1	18	—	4 Ell. à 7 gr.	1	4	—	6 Ell. à 5½ gr.	1	9	—	7 Ellen à 8 gr.	1	8	—	5 Ell. à 6 gr.	1	6	—
Leinwand, ordin.	$\frac{1}{4}$	4 Ell. à 3 gr.	—	12	—	4 Ell. à 3 gr.	—	12	—	2½ Elle à 3½ gr.	—	8	9	2 Ell. à 2 gr.	—	4	—	1½ Ell. à 3 gr.	—	4	6	2 Ellen à 4 gr.	—	8	—	1 Elle à	—	4	—
Steifleinwand	$\frac{3}{4}$	3 Ell. à 3 gr.	—	9	—	3 Ell. à 3 gr.	—	9	—	3 Ellen à 2½ gr.	—	7	6	3 Ell. à 3 gr.	—	9	—	3 Ell. à 6 gr.	—	11	—	3 Ellen à 2 gr.	—	9	—	3 Ellen à 3 gr.	—	9	—
Knöpfe, große		3 Dzd. à 6 gr.	—	18	—	3 Dzd. à 6 gr.	—	18	—	2 Dzd. à 7 gr.	—	21	—	3 Dzd. à 6 gr.	—	18	—	3 Dzd. à 4 gr.	—	12	—	2 Dzd. à 5 gr.	—	10	—	3½ Dzd. à 6 gr.	—	20	—
Knöpfe, kleine		3 Dzd. à 3 gr.	—	9	—	3½ Dzd. à 3 gr.	—	10	6	4 Dzd. à 3½ gr.	—	14	—	3 Dzd. à 3 gr.	—	9	—	4 Dzd. à 2 gr.	—	8	—	Das Kamelgarn				4 Dzd. à 3 gr.	—	12	—
Gedrehte Halbseide		ist unter dem				Kamelgarn				für				für								ersetzt				dieses			
Das Tuch zu krämpen		2 Elle 6 pf.	—	5	—	kostet	—	6	—	kostet	—	8	—	kostet	—	4	—	verrichtet der				Schneider				kostet	—	2	8
Glanzleinwand	$\frac{6}{4}$	1 Elle	—	4	—	1¼ Elle	—	5	—	1½ Elle à 4 gr.	—	6	—	1 Elle à 4 gr.	—	5	—	1¼ Elle à 4 gr.	—	5	—	2 Ellen à 4 gr.	—	8	—	1½ Ell. à 4½ gr.	—	5	7
Barchent zu Taschen	$\frac{4}{4}$	5 Ell. à 4 gr.	—	20	—	1½ Elle à 6 gr.	—	9	—	1 Elle à	—	6	—	1 Elle à	—	5	—	1 Elle à	—	6	—	2 Ellen à 4 gr.	—	8	—	1½ Elle à 4 gr.	—	6	—
Watte		wird nicht mehr				gerechnet.				Arr				verrichtet				1 Tasel à				ist nöthig.				½ Stückchen.		1	
2 Paar Beingürtel		à 3 gr.	—	6	—	à 4 gr.	—	8	—	werde von Tuch gemacht.				à 3 gr. 6 pf.	—	7	—	à 4 gr.	—	8	—	à 4 gr.	—	8	—	à 4 gr.	—	8	—
Kamelgarn		1 Loth 9				1 Loth à	—	9	—	wird nicht gebr.				2½ Loth à 4 gr.	—	10	—	2 Loth à 3½ gr.	—	7	—	3 Loth à 4 gr.	—	12	—	2 Loth à 6 gr.	—	12	—
Nähseide		für				½ Loth	—	2	—	1 Loth	—	3	—	¾ Loth.	—	6	—	½ Loth à 8 gr.	—	4	—	½ Loth à 8 gr.	—	6	—	½ Loth.	—	4	—
Zwey Schnallen		11 gr.	—	2	—	1 gr.	—	2	—	3 gr. 6 pf.	—	5	—	à 1 gr. 6 pf.	—	3	—	à 1 gr.	—	2	—	= = =	—	4	—	à 1 gr. 3 pf.	—	2	6
Macherlohn		= = =	—	32	—	= = =	—	2	12	= = =	—	22	—	= = =	—	2	—	= = =	—	2	4	= = =	1	12	—	= = =	—	4	—
Summa		= = =	19	5	—	= = =	11	—	—	= = =	10	2	—	= = =	17	12	6	= = =	12	8	—	= = =	16	2	6	= = =	6	9	—

Zu einem Oberrock ohne Weste.

Tuch	$\frac{3}{4}$	5 Ell. à 16 gr.	1	8	—	6 Ell. à 12 gr.	—	12	—	3½ Elle à 16 gr.	3	16	—	3½ Elle à 16 gr.	3	16	—	5¼ Elle à 20 gr.	4	—	—	5 Ell. à 18 gr.	3	18	—	5 Ell. à 21 gr.	—	17	—
Kalons oder Soy	$\frac{6}{4}$	5 Ellen à 6 gr.	1	12	—	9 Ell. à 6 gr.	2	6	—	6 Ellen à 5 gr.	1	6	—	6½ Elle à 6 gr.	1	13	—	7 Ellen à 6 gr.	1	18	—	7 Ell. à 5 gr.	1	11	—	½ Ell. à 4½ gr.	—	2	9
Glanz oder graue Leinwand	$\frac{6}{4}$	2 Ellen à 4 gr.	—	8	—	2½ Elle à 4 gr.	—	10	—	1½ Elle à 4 gr.	—	6	—	2 Ellen à 4 gr.	—	8	—	2 Ellen à 7½ gr.	1	10	—	2 Ell. à 6 gr.	1	12	—	¼ Ell. à 2½ gr.	—	—	7
Knöpfe		3 Dzd. à 5 gr.	—	15	—	3 Dzd. à 5 gr.	—	15	—	werde von Tuch überzogen.				2½ Dzd. à 4 gr.	—	10	—	werde von Tuch überzogen.				2 Tzd. à 5 gr.	—	10	—	2½ Dzd. à 6 gr.	—	15	—
Gedrehte Halbseide		für	—	4	6	1 Loth	—	5	—	für	—	4	—	½ Loth	—	3	—	für	—	4	—	Kamelg. 1½ Loth	—	6	—	⅝ Loth à 6 gr.	—	2	9
Steifleinwand	$\frac{6}{4}$	1 Elle	—	3	—	für	—	2	—	1 Elle	—	3	—	1 Elle	—	3	—	1 Elle	—	4	—	1¼ Elle à 4 gr.	—	5	—	⅔ Elle à 3 gr.	—	2	3
Nähseide		¼ Loth	—	2	—	für	—	1	—	½ Loth	—	3	6	¼ Loth	—	2	—	1 Elle	—	4	—	1½ Quentchen	—	2	—	= = =			
Das Tuch zu krämpen		kostet	—	2	6	kostet	—	3	—	verrichtet der				Schneider				¼ Loth	—	2	—	gerechnet				kostet	—	2	8
Macherlohn		= = =	—	14	—	= = =	—	11	—	= = =	—	11	—	= = =	—	11	—	Wird nichts				= = =	—	21	—	= = =	—	20	—
Summa		= = =	7	11	—	= = =	9	6		= = =	6	22	6	= = =	7	9	—	= = =	7	23	—	= = =	7	14	—	= = =	7	20	—

(*) Die Elle von dem gewöhnlichen Livreetuche wird mit 18, 20, 21 Gr. auch 1 Thlr. bezahlt. Hier ist der Ansatz zu 20 Gr. durch die Bank genommen worden.

aß die alte

alte noch einmal die ihrige wird, und sie solche zum zweytenmal verkaufen dürfen, so wird sowohl die neue zum künftigen Ablösen, als auch die alte, zum Wiederverkaufe, geschont und gut gehalten.

Mir hat es niemals gefallen wollen, daß man nicht nur in den Trödelbuden Livreen aus den vornehmsten herrschaftlichen Häusern zum öffentlichen Verkaufe ausgehängt, sondern solche auch von Leuten der niedrigsten Klasse und Handthierung tragen sieht, welche sich deren nicht selten zu schädlichen Absichten bedienen; denn sie werden in solchem Anzuge für Leute angesehen, die sie doch nicht sind. Diesem vorzukommen, ist das gewisseste Mittel, wovon ich so eben gesprochen habe, daß man nämlich den Bedienten, nach dem Anlegen der neuen Livree, die alte ablöset, und ihnen dieselbe zum fernern Tragen wieder übergiebt; nach abermaliger Verfließung eines Jahrs aber die Galonen oder Schnüre, und überhaupt alle diejenigen äußerlichen Zeichen, die eine herrschaftliche Livree kennbar machen, und wodurch sich die Häuser und Familien voneinander unterscheiden, herunter nehmen läßt, und also nur den bloßen Körper eines Kleides den Bedienten als ein Geschenk zurück reichet.

Es wird hoffentlich den Liebhabern der häuslichen Oekonomie nicht unangenehm seyn, hier einige Berechnung über die Bedürfnisse der Bedientenlivreen, welche ich aus No. 13. des Leipz. Int. Bl. v. J. 1778 entlehnt habe, zu finden. Verschiedene, deshalb gesammelte Aufsätze sind, da sie Beziehung auf einander haben, in die Tabelle Lit. B. gebracht, wozu folgende Anmerkungen gehören. Die andern, von verschiedenen Personen mitgetheilten, liefern die hier folgenden Aufsätze I, II und III.

Anmerkungen. 1. Auf Rock und Weste rechnet man insgemein 30 Ellen Borten.

2. Zu schwarzen Aufschlägen auf den Rock, 1 Elle Manchester.

3. Zu 3 Livreehüten wurde gebraucht: $10\frac{5}{16}$ Loth oder $7\frac{1}{2}$ Elle feine goldene Bogendoppeltressen, à 1 Thlr. 2 Gr. 11 Thl. 4 Gr. 3 Pf.

Drey Agraffen, $2\frac{1}{2}$ Elle eigentlich, nebst Knöpfen, à 8 Gr. 1 : — : — :

Summa 12 Thl. 4 Gr. 3 Pf.

4. Ein anderer rechnete zu einem Livreehute, - - -	1 Thl.	8 Gr.	— Pf.
Zur Tresse - - -	2 "	3 "	— "
Zu goldenen Kettelchen auf die Krempe - - - -	— "	4 "	9 "
Summa	3 Thl.	15 Gr.	9 Pf.
5. Zu einer Weste mit Klappen wird erfodert:			
2½ Elle Tuch, à 18 Gr. -	1 Thl.	21 Gr.	— Pf.
2 Ellen Soy, à 6 Gr. -	— "	12 "	— "
2 E. Barchent zu Aermel, Rücken und Taschen, à 6 Gr. -	— "	12 "	— "
½ Elle Steifleinwand -	— "	1 "	6 "
Für gedrehte Halbseide -	— "	3 "	— "
Macherlohn - - - -	— "	18 "	— "
Summa	3 Thl.	19 Gr.	6 Pf.

I.

Zu einer Läuferbekleidung mit 1 Paar Beinkleidern.

5 Ellen Tuch, à 20 Gr. -	4 Thl.	4 Gr.	— Pf.
12 E. Soy zum Futter, wobey 5 E. zum Schurz und Bunde, à 6 Gr.	3 "	— "	— "
3 Dutzend Rockknöpfe, à 5 Gr.	— "	15 "	— "
2½ Dutzend Westenknöpfe, à 2 Gr. 6 Pf. - - -	— "	6 "	3 "
1½ Loth halbseiden Kamelgarn	— "	9 "	— "
3 E. Barchent in Westenleib und 1 Paar Beinkleidern, à 6 Gr.	— "	18 "	— "
2 E. Leinwand in die Rockermel und Taschen, à 5 Gr. -	— "	10 "	— "
1½ Elle Steifleinwand, à 3 Gr.	— "	4 "	6 "
1 Paar Gürtel - - -	— "	4 "	— "
Für Nähseide - -	— "	3 "	— "
Dem Tuchscherer - -	— "	2 "	6 "
Für den Habit nebst Schurz und Bund zu machen - -	1 "	20 "	— "
Desgleichen ein gutes Casquet	2 "	20 "	— "
Ein dazu gehöriges Schild -	3 "	— "	— "
Federn und Schleife dazu -	3 "	4 "	— "
8 Loth Gold an 5 Ellen, wovon jede 1 Loth wiegt, desgl. die Quasten, à 3 Loth zu 1 Thl. 2 Gr. -	8 "	16 "	— "
Latus	29 Thl.	16 Gr.	3 Pf.

Des-

Transport	29 Thl.	16 Gr.	3 Pf.
Desgleichen ein schlechtes Casquet mit Einfassung von schwarzem Rande	3	4	—
Ein Buchstab statt des Schildes	—	16	—
Bandschleife und Stutz	1	4	—
Einen Stab, nämlich fürs Rohr, mit versilbertem Knopf und Beschläge	12	—	—
Summa	46 Thl.	16 Gr.	3 Pf.

Zu einer Heyduckenlivree mit 2 Paar Beinkleidern wird erfodert:

8 Ellen Tuch à 20 Gr.	6 Thl.	16 Gr.	— Pf.
8 Ellen Barchent, à 6 Gr.	2	—	—
7 Ellen Soy zum Bunde, à 6 Gr.	1	18	—
3/4 Elle desgl. zum Vorstoßen	—	4	6
1 Fell Weißgar zu Schubsäcken	—	15	—
1 Fell Lohgar zum Futter unter die Weste	—	9	—
1 Duzend 3 Stück Mittelknöpfe, à 12 Gr.	—	15	—
1 Duzend kleine Knöpfe	—	10	—
1 Duzend Hosenknöpfe	—	6	—
60 Paar Hefte, à 6 Pf.	1	6	—
1 1/2 Elle Steifleinwand, à 3 Gr.	—	4	6
35 Ellen seidene Borten, wenn die Livree ganz besetzt werden soll, à 5 Gr. nachdem sie breit sind, auch 6 bis 8 Gr.	7	7	—
22 Ellen dergleichen Rundschnüre, à 1 Gr. 6 Pf. auch à 2 Gr.	1	9	—
24 Ellen wollene Borten, wenn sie nur halb besetzt wird, à 3 Gr. auch à 4 Gr.	3	—	—
32 Ellen kamelhaarene Rundschnüre, à 1 Gr. auch à 1 Gr. 3 Pf.	1	8	—
Ein Paar Schuh	1	18	—
Ein Stock mit einem Knopfe, in Form eines Hammers, von Mes-			
Latus	29 Thl.	2 Gr.	— Pf.

Transport	29 Thl.	2 Gr.	—	Pf.
sing, nebst Beschläge, kostet, nachdem das Rohr dazu ist, 5 bis	7	—	—	
Ein Mütze von Baraugen	4	—	—	
Eine Mütze von virginischem Iltis, 6 Thl. auch, wenn das Rauchwerk noch besser seyn soll, 9 Thl.				
Eine ungarische Husarenmütze von schwarzem Filz	1	8	—	
Die Feder dazu	3	12	—	
Ein ordinärer Hut mit einer Tresse ungefähr	4	8	—	
Macherlohn	2	12	—	
Summa	51 Th.	18 Gr.	—	Pf.

Zu einer Husarenbekleidung wird erfodert:

7 Ellen Tuch, als: 2½ Elle zum Pelz, 2½ Elle zum Dollmann und Säbeltasche, und 1 Elle zu Hosen und Mütze, à 20 Gr.	5 Thl.	20 Gr.	—	Pf.
7 Ellen Leinwand zum Dollmann und Hosen, á 5 Gr.	1	11	—	
Für Steifleinwand	—	8	—	
90 Ellen kamelhaarene Schnüre, à 6 Pf.	1	21	—	
2 Ellen Damis zur Binde, à 7 Gr.	—	14	—	
14 Stück hohe Pelzknöpfe	—	12	—	
14 Stück hohe Knöpfe zum Dollmann	—	10	—	
4 Duzend 8 Stück Spangen, à 4 Gr.	—	19	—	
2 Duzend 4 Stück Spangen, à 5 Gr.	—	12	—	
Für Gurt und Schnalle nebst Heftel	—	5	6	
Für Nähseide	—	9	—	
Macherlohn	3	12	—	
Den Pelz mit schwarzen Lämmerschmasen zu füttern	8	—	—	
Der Säbel	5	12	—	
1 roth Leder zum Dollmann und Säbeltasche	—	16	—	
Die Säbeltasche zu machen	1	—	—	
Für das Koppel	—	20	—	
Latus	32 Thl.	9 Gr.	16	Pf.

Die

Transport.	32 Thl.	9 Gr.	6 Pf.
Die Mütze zumachen, und das Gebräme	2	8	—
1 Paar ungarische Stiefeln und Sporen	5	8	—
Summa	40 Thl.	1 Gr.	6 Pf.

II.

Vergleichung der zeitherigen Livreen und einer andern mit mehrerer Oekonomie, und bessern Ansehen zu verfertigenden.

Zu der zeitherigen ist gebraucht worden:

9¾ Ellen blau und gelbes Tuch, à 16 Gr.	6 Thl.	12 Gr.	— Pf.
8 Ellen Soy, à 5 Gr. 6 Pf.	1	20	—
28 Ellen Borten, à 3 Gr. 6 Pf.	4	2	—
4 Ellen Barchent, à 5 Gr. 6 Pf.	—	22	—
2½ Duzend Rockknöpfe, à 6 Gr.	—	15	—
2½ Duzend Westenknöpfe, à 3 Gr.	—	7	6
Beingürtel	—	3	—
2½ Elle Huttresse, 3 Loth wiegend, à 18 Gr.	2	6	—
Summa	16 Thl.	15 Gr.	6 Pf.

Den Hut nach eigener Wahl.

Zu einer Livree zum alltäglichen Gebrauch würde erfodert:

9 Ellen ¾ breites graues Tuch, à 15 Gr.	5 Thl.	15 Gr.	— Pf.
8 Ellen Soy à 5 Gr.	1	16	—
4 Ellen Barchent, à 5 Gr. 6 Pf.	—	22	—
2½ Duzend gesponnene Rockknöpfe, à 5 Gr.	—	12	6
2½ Duzend Westenknöpfe, à 2 Gr. 6 Pf.	—	6	3
Cordon um den Hut	—	18	—
Summa	9 Thl.	17 Gr.	9 Pf.

Zum Oberrock wird erfodert:

9¾ Ellen blau und gelbes Tuch, à 18 Gr.	7 Thl.	7 Gr.	6 Pf.
8 Ellen Soy, à 5 Gr. 6 Pf.	—	20	—
4 Ellen Barchent, à 5 Gr. 6 Pf.	—	22	—
Latus	10 Thl.	1 Gr.	6 Pf.

Transp.	10 Thl.	1 Gr.	6 Pf.
20 Ellen Porten auf den Rock, à 3 Gr. 6 Pf.	2	22	—
8 Ellen Bandtressen, die Elle zu 1 Loth, à 18 Gr.	6	—	—
2¼ E. Huttresse, 3 Loth wiegend, 18 Gr.	2	6	—
Summa	21 Thl.	5 Gr.	6 Pf.

Nota. Die Tresse auf die Weste kann füglich 1, auch 1½ Loth weniger wiegen.

III.

Eine anderweitige Anzeige von der Einrichtung der Livreen.

Vor 9 Jahren ließ ich jedem meiner Leute eine vollständige Livree mit ganzer gewöhnlicher Portenbesezung und 1 Paar Beinkleidern, hierüber noch ein Paar schwarze Beinkleider, auch einen Hut mit silberner Tresse, hienächst aber einen Frack mit Kragen, dazu gehörigen Weste und 1 Paar Beinkleidern, von eben dergleichen Farbe, als das Tuch zu den andern Livreen, jedoch von schlechterer Güte, nebst einem Hute mit der Einfassung einer Sammetborte, silbernen Knopf und Agraffe, und den Rock am Kragen, auch auf den Aufschlägen mit halben Porten besezt; endlich einen gewöhnlichen Roquelor machen, und sezte dabey fest, daß die sogenannte gute Livreenedst dem Hute und Roquelor nicht eher, als wenn sie abgetragen, neu, der Frack aber samt Hut, und 2 Thl. zu Schuh und Strümpfen, auch 1 Paar schwarze Beinkleider jährlich gegeben würde. Auf diese Art ist es nun 9 Jahr gehalten, jährlich mit dem Frack und schwarzen Beinkleidern fortgefahren worden, die guten Livreen aber haben bis in dieses Jahr samt den Roquelors gehalten. Jezt, da sich jene zur Unbrauchbarkeit neigen, gebe ich nun im jezigen Jahre keine Fracks, sondern lasse die Livreen tragen.

Es hat also die Sache jezt 10 Jahre gedauert, und ich habe in dieser Zeit nur 9mal Fracks gegeben, und in diesem Jahre es blos bey 1 Paar schwarzen Beinkleidern, bey Ausbesserung der guten Livreen und 2 Thalern zu Schuh und Strümpfen bewenden lassen. Hieraus folgt nachstehende Berechnung auf eine Livree.

A. Eine vollständige Livree. Hiezu

1) 8 Ellen Tuch, à 1 Thl.	8 Thl.	— Gr.	— Pf.
8 Ellen Soy à 6 Gr.	2	—	—
Latus	10 Thl.	— Gr.	— Pf.

3½ Elle

Transp.	10 Thl. — Gr.	—	Pf.
3½ Elle Barchent, à 6 Gr.	—	21	—
2½ Elle graue Leinwand, à 3 Gr.	—	7	6
Steifleinwand	—	8	—
2½ Dutzend große versilberte Knöpfe, à 6 Gr.	—	15	—
2½ Dutzend dergl. kleinere	—	9	—
1 Paar Beingürtel	—	6	—
17 Ellen Borten, à 7 Gr.	4	23	—
1 Loth Kamelgarn	—	4	—
½ Loth Nähseide, à 8 Gr.	—	4	—
Macherlohn	2	—	—
Summa	20 Thl. 1 Gr.	6	Pf.
2) Ein Hut	1 Thl. — Gr.	—	Pf.
Die Tresse dazu	3	8	—
Summa	4 Thl. 8 Gr.	—	

2) Ein Paar schwarze Beinkleider. Hiezu:

3 Ellen Serge de Rome, à 12 Gr.	1	12	—
2 Ellen Barchent, à 6 Gr.	—	12	—
1 Dutzend Knöpfe	—	2	6
1 Paar Beingürtel	—	6	—
1 Quent Kamelgarn, auch Nähseide	—	2	—
Macherlohn	—	8	—
Summa	2 Thl. 18 Gr.	6	Pf.

B. Ein Frack mit Weste und Beinkleider, auch Hut. Hiezu:

1) 7½ Elle Tuch, à 18 Gr.	5 Thl. 15 Gr.	—	Pf.
7½ Elle Soy, à 6 Gr.	1	21	—
3½ Elle Barchent, à 6 Gr.	—	21	—
2½ Elle graue Leinwand, à 3 Gr.	—	7	6
2½ Dutzend große Knöpfe, à 5 Gr.	—	12	6
2½ Dutzend kleinere	—	6	6
1 Paar Beingürtel	—	6	—
1 Loth Kamelgarn	—	4	—
½ Loth Nähseide, à 8 Gr.	—	4	—
5 Ellen Borten, à 3 Gr. 6 Pf.	—	17	6
Macherlohn	1	12	—
Summa	12 Thl. 7 Gr.	—	Pf.
2) Ein Hut	— Thl. 16 Gr.	—	Pf.
3 Ellen Sammetborten, à 2 Gr.	—	6	—
Eine silberne Agraffe	—	12	—
Ein dergleichen Knopf	—	4	—
Summa	1 Thl. 14 Gr.	—	Pf.

C. Ein Roquelor. Hiezu:

5 Ellen Tuch, à 15 Gr.	3 Thl.	3 Gr.	— Pf.
5 Ellen Soy, à 6 Gr.	1 =	6 =	— =
2 Duzend große Knöpfe, à 5 Gr.	— =	10 =	— =
1½ Elle graue Leinwand, à 3 Gr.	— =	4 =	6 =
½ Loth Kamelgarn	— =	2 =	— =
5 Ellen halbe Borten, à 3 Gr. 6 Pf.	— =	17 =	6 =
Macherlohn	— =	16 =	— =
Summa	6 Thl.	11 Gr.	— Pf.
D. Endlich zu Schuh und Strümpfen	2 =	— =	— =

Recapitulatio.

A. 1.	20 Thl.	1 Gr.	6 Pf.
2.	4 =	8 =	— =
3.	2 =	18 =	6 =
B. 1.	12 =	7 =	— =
2.	1 =	14 =	— =
C.	6 =	11 =	— =
D.	2 =	— =	— =
	49 Thl.	12 Gr.	— Pf.

Summa Summarum der Auslage vom Jahr 1767 - - 49 Thl. 12 Gr. — Pf.
Oder zu einer Livree für voll - 50 = — = — =

Nach dieser im Jahr 1767 gemachten Ausgabe ist von 1768 bis mit 1775 also achtmal in Ansatz zu bringen, der Ansatz

sub B. 1. für Frack - -	12 Thl.	7 Gr.	— Pf.
sub B. 2. Hut - -	1 =	14 =	— =
sub A. 3. 1 Paar schwarze Beinkleider	2 =	18 =	6 =
sub D. zu Schuh und Strümpfen	2 =	— =	— =
	18 Thl.	15 Gr.	6 Pf.
Dies auf 8 Jahre beträgt -	149 Thl.	4 Gr.	— Pf.

Im Jahre 1776 sind neu gegeben worden:

1 Paar schwarze Beinkleider, sub A. 3. - - - -	2 Thl.	18 Gr.	6 Pf.
Zu Schuh und Strümpfen, sub D.	2 =	— =	— =
Für Ausbesserung der Livree	— =	16 =	— =
	5 Thl.	10 Gr.	6 Pf.

In

In 10 Jahren hat also die Auslage zu Bestreitung einer Livree erfodert:

Im J. 1767	-	-	-	49 Thl.	12 Gr. — Pf.
— 1768	bis mit	1775		149 »	4 » — »
— 1776	-	-	-	5 »	10 » 6 »
			Summa	204 »	2 » 6 »

Macht nach jährlichem Durchschnitt auf ein Jahr zwischen 20 und 21 Thaler.

Es ist nicht gebräuchlich, daß Herrschaften das Weißzeug ihrer Lackeyen, Kutscher ꝛc. zugleich mit dem ihrigen waschen lassen; man pflegt denselben nicht einmal ein Waschgeld zuzugestehen, sondern sie müssen solches von ihrem Lohne nehmen.

S. berlinische, breslauische, meißische, clevische G. Ord. Tit. 6. §. 5.

Dem weiblichen Gesinde gestattet man noch eher, ihr in dem Dienste verunreinigtes Zeug, zu solcher Zeit, wenn die Herrschaft waschen läßt, mit zu waschen und wieder zu reinigen, hingegen muß es sich, bey Vermeidung gesetzter Geldstrafe, alles heimlichen und eigenmächtigen Waschens und Plättens enthalten.

Braunschweigische G. O. §. 12.

Wenn die Zeit, auf welche ein Gesinde sich vermiethet hat, zu Ende geht, und der Dienstbote nicht länger bleiben, oder die Herrschaft ihn nicht länger behalten will, so bestimmen die Gesindeordnungen gemeiniglich eine gewisse Zeit, da ein Theil dem andern den Dienst vorher aufkündigen muß. An einigen Orten soll es 6, (a) an andern 8 Wochen, (b) an noch andern 3 Monate, (c) oder in den Städten 3, und auf dem Lande 2 Monate, (d) zuweilen auch, wie die hannöverische Dienstbotenordnung erfodert, nur 14 Tage, vor Endigung der Dienstzeit geschehen. Zuweilen wird auch ein Unterschied gemacht, und dem Herrn 6, dem Dienstboten aber 8 Wochen gestattet. (e)

(a) S.

(a) S. breslauische, neißische G. O. Tit. 7. §. 1.
(b) S. berlinische G. O. Tit. 7. §. 1. Altenburgische G. Ord. §. 15.
(c) S. clevische G. O. Tit. 7. §. 1. Braunschweigische G. O. §. 14. Liefländische Landesordn. Art. 12. Magdeburgische Policeyordn. Cap. 34. §. 5.
(d) S. mindensche G. O. §. 12.
(e) S. bayerisches Landrecht Tit. 23, Art 4.

Keine Herrschaft ist berechtigt, einen Dienstboten durch Vorenthaltung des Lohnes, seiner Habseligkeiten, oder auf andere Weise, zu längerm Dienst wider seinen Willen zu zwingen und anzuhalten, sondern das Gesinde muß, sobald die Dienstzeit zu Ende, wenn es sonst nicht nachzudienen schuldig ist, ohne Aufenthalt erlassen, und ihm zugleich sowohl sein rückständiger Lohn bezahlt, als auch das Attestat oder der Erlassungsschein ertheilt werden.

S. berlinische, breslauische, neißische, clevische G. O. Tit. 7. §. 1 und 3. Mindensche G. O. §. 11.

Geschieht weder von der Herrschaft noch von dem Gesinde die Aufkündigung des Dienstes, so geht dieser stillschweigend fort, dergestalt, daß der Dienstbote sowohl noch ein Jahr, oder an andern Oeten ein halbes Jahr, vom neuen zu dienen, als die Herrschaft solchen ferner bis zur anderweitigen gehörigen Aufkündigung zu behalten verbunden ist, dafern hernach nicht etwa rechtmäßige Ursachen sich äußern, weshalb auch binnen solcher Zeit eine Aenderung vorzunehmen ist.

So wie das Gesinde verbunden ist, sein Jahr richtig und ordentlich auszudienen, eben so ist die Herrschaft schuldig, das Gesinde so lange im Dienste zu behalten. Weil aber doch Umstände vorfallen können, daß eine Herrschaft gut findet, einen Dienstboten vor Ablauf eines Jahrs außer Dienste zu setzen: so wird ihr solches zwar nicht gewehrt, sie muß aber dem Gesinde zur gesetzten Zeit vorher den Dienst ordentlich aufkündigen, es sey denn, daß das Gesinde sich so schlecht aufführe, daß keine Erinnerung und Wortstrafe mehr helfen wollten; wo es alsdann keiner Herrschaft zu verargen

argen ist, dergleichen Dienstboten, sogar ohne Abschied und ohne Aufkündigung, fortzuschaffen. Wenn jedoch das solchergestalt fortzuschaffende Gesinde nichts gestohlen hat, so muß ihm der etwa rückständige Lohn des laufenden Quartals gereicht, auch, wenn es schon ein halbes Jahr gedient hat, demselben die Unterkleider, Hut und Surtoutrock gelassen werden. Muß aber ein Dienstbot, solcher Lüderlichkeit oder gar Diebstahls wegen, wegzgeschafft werden, daß er kein Mitleiden verdient: so steht der Herrschaft frey, ihm etwas oder nichts von der Livree zu lassen. Hat aber eine Herrschaft zu schleuniger Abschaffung eines Gesindes sehr erhebliche und in der That gegründete Ursachen, als: überführte Untreue, Borgen auf der Herrschaft Namen und Betrug, beständige Trunkenheit, und andere dergleichen Excesse: so kann sie dergleichen Gesinde wohl allezeit fortjagen, sie muß es aber dem Gesindeamte durch ein Billet anzeigen, damit dieses, dem Befinden nach, wider dergleichen lüderliches Gesinde mit Arrest, Arbeitshaus- Zuchthaus- oder anderer Strafe verfahren könne.

S. berlinische, breslauische, neißische, cleviſche G. O. Tit. 7. §. 6, 7.

Will aber eine Herrschaft einen Dienstboten ohne zureichende Ursachen vor der abgeredeten Zeit aus dem Dienste gehen lassen: so muß sie demselben den vollen Lohn bezahlen. S. mindensche G. O. §. 18.

Ein anderes ist, vor der Zeit aus dem Dienste gehen; ein anderes vor der Zeit aus dem Dienste kommen. Das erste heißt entlaufen, und darüber haben, wie ich bald nachher zeigen werde, die Gesetze verfügt. Das lezte heist entlassen werden; und dieses verdient im Gesindwesen mehr Aufmerksamkeit, als bisher geschehen ist. Wird ein Gesinde, noch ehe es seine Zeit ausdient, mit gutem Willen des Brodherrn und in Freundschaft entlassen, wenn sich z. B. unversehene natürliche oder wirthschaftliche Mängel bey dessen Dienste vorfinden: so kann dieses keinem Dienstboten schaden, sogleich wiederum von einer andern Herrschaft angenommen zu werden. Oefters aber wird das Gesinde mit gerechtem Unwillen der Herrschaft entlassen, oder fortgejagt, wenn es weder

Lehre

Lehre noch Zucht annehmen will, oder auch sonst grobe, der Herrschaft bedenkliche Vergehungen verübt hat. Ein solches Gesinde nun sollte nicht so ungestraft von einer andern Herrschaft, außer der Zeit, angenommen werden. Es sollte nämlich zur Strafe, entweder bis an die nächste Miethzeit sich von seiner Hand nähren, und die gesetzte Geldstrafe für das Aufsitzen entrichten, oder aber nicht eher unter dieser Miethzeit in andere Dienste gehen, als nach einer gewissen Gefängnißstrafe, und gerichtlicher Angelobung eines bessern Verhaltens bey der künftigen Herrschaft.

In der That haben hierauf verschiedene Gesindeordnungen im Preußischen gesehen, wenn sie, vorerwähntermaßen, verfügen, daß jede Herrschaft, die ein Gesinde aus gerechten Ursachen vor der Zeit fortschafft, es noch überdies dem Gesindeamte durch ein Billet melden muß, damit dieses dem Befinden nach, wider ein solches liederliches Gesinde, mit Gefängniß oder Zuchthaus verfahren könne. Da aber in vielen andern hierin nichts gewisses bestimmt ist, so üben alsdann die gesetzwidrigen und unerlaubten Gesindemäkkereyen, deren oben Erwähnung geschehen ist, ihre schädliche Wirkung. Ein Gesinde weiß irgendwo, auch außer der Miethzeit, anzukommen. Es ist schon durch die Mäkler aufsässig gemacht worden. Es pocht daher stündlich darauf, die Herrschaft möge es nur gleich entlassen; es sey nicht auszustehen; es wolle froh seyn, wenn es aus dem Dienste wäre u. s. w. ja, es treibt endlich den Muthwillen so weit, daß es die Herrschaft wirklich wegjagen muß. Nun ist der Mäkler gleich zur Hand, bringt es zur neuen Herrschaft, und da müssen tausend Gründe von Schärfe, Unverträglichkeit, Dürftigkeit, übermäßiger Anstrengung u. s. w. warum der Dienstbote nicht hat auskommen können, mehr gelten, als alles Zeugniß der wegjagenden Herrschaft.

Am wenigsten darf sich ein Dienstbot unterstehen, eigenmächtig und wider Willen der Herrschaft aus dem Dienste zu gehen, oder zu entlaufen. Geschieht es aber dennoch, so wird von dem Gesindeamte ein solcher Dienstbot durch die Stadtdiener aufgesucht, zur Haft gebracht, und, wie kurz vorher gemeldet worden ist, bestraft; und ist die Herrschaft, wenn sie sonst nicht will, nicht schuldig, dergleichen Gesinde wieder anzunehmen, oder den vom letzten Quartale verdienten Lohn,

welcher

welcher in solchem Falle, damit es nicht etwa das Ansehen habe, daß die Herrschaft allzu eigennützig sey, den Armen zufließen kann, zu geben, noch weniger die Livree oder etwas davon zu lassen.

Nach der braunschweigischen G. O. §. 17. soll dasjenige Gesinde, welches eigenmächtig aus dem Dienste entläuft, nach Wiedereinholung desselben, mit dem Zuchthause, und, dem Befinden nach, vorher mit Anstellung an den Strafpfahl, andern zum Exempel, gestraft werden, auch überdies seines noch zu fodern habenden Lohnes verlustig seyn, und wenn es ein Diener ist, die empfangene Livree bezahlen.

Churbraunschweigische Verordnung wegen des Strafpfahls tadelhafter Dienstboten, d. d. 13. Dec. 1732, st. in den Braunschweig. Calenb. Ordn Cap. 4, S. 223.

Hingegen muß das Gesinde, welches bey seiner Herrschaft nicht bleiben kann oder will, entweder seine Erlassung in der Güte erlangen, oder dessen Ursachen dem Gesindeamte anzeigen, und dieses, wenn es zuvor die Herrschaft darüber mit guter Art vernommen hat, muß sowohl wegen der Erlassung, als wegen Ertheilung des Scheines, erkennen, letztern allenfalls selbst ex officio geben, und der Herrschaft den Bescheid bekannt machen, damit sie sich in Zeiten um einen andern bewerben könne.

S. berlinische, breslauische, neißische, clevische G. O. Tit. 7. §. 8. 9. Mindensche G. O. §. 17.

Bey Untersuchung der Ursachen, und falls die Entlassung billig befunden worden, wird zugleich ausgemacht, ob der Dienstbot an seine Stelle einen andern zu schaffen schuldig sey, oder nicht. S. braunschweigische G. O. §. 18.

Eine dem Gesinde während der Dienstzeit vorkommende Gelegenheit zu einer Heurath, macht dasselbe von der Verbindlichkeit, die verglichene Dienstzeit völlig auszuhalten, nicht frey, sondern es ist vielmehr schuldig, von dergleichen Vorfalle, und insonderheit wenn die Verlobung geschehen ist, in dem angeordneten Aufkündigungstermine, vor Endigung der Dienstzeit, worauf es sich vermiethet hat, Anzeige zu thun, und wird nicht eher zur priesterlichen Copulation zugelassen, bis es seine Miethzeit ausgedient, oder einen andern

Dienst-

boten, womit die Herrschaft zufrieden ist, in seine Stelle geschafft, oder sich sonst mit derselben verglichen hat, und solches durch der Herrschaft Attestat bescheiniget wird.

S. berlinische, breslauische, neißische, clevische G. O. Tit. 7. §. 10, Mindensche G. O. §. 16.

Nach der braunschweigischen G. O. §. 16, soll der Dienst ein volles Vierteljahr, bis zu einer der ordentlichen Miethzeit, wenn das Dienstjahr nicht eher seine Endschaft erreicht, annoch fortgesetzt werden.

Doch darf sich ein Gesinde nicht unterfangen, durch nachlässige Dienste, und impertinentes und widerspenstiges Betragen die Herrschaft zu seiner Entlassung gleichsam zu nöthigen; widrigenfalls dasselbe nicht nur zu seiner Schuldigkeit mit nachdrücklicher Strafe angehalten werden, sondern auch schuldig seyn soll, die völlige Dienstzeit auszuhalten. Und wenn ein Dienstbote vor erhaltener wirklicher Erlassung des Dienstes seine vorhabende Trauung bestellt und sich aufbieten läßt, wird nicht allein derselbe gleichfalls bestraft, sondern die Herrschaft ist auch nicht schuldig, ihm den vierteljährigen Lohn zu bezahlen. Wird aber eine vorhandene Heurath nur zum Vorwande gebraucht, und nicht wirklich vollzogen: so soll gegen dergleichen muthwillige und betrügerische Dienstboten, so wie gegen das entlaufene Gesinde, verfahren werden.

Uebrigens muß das Gesinde vor seinem Abzuge alles dasjenige, was ihm von der Herrschaft anvertraut worden ist, treu und redlich wieder einhändigen, auch die Reinigung der Gemächer und zur Haushaltung gehörigen Sachen besorgen.

S. breslauische u. neißische G. O. Tit. 7. §. 11.

Das Gesindewesen erfodert eine sehr genaue und beständige Aufsicht, und eine besondere Direction. Ohne diese Aufsicht würden die vernünftigsten und weisesten Gesindeordnungen unwirksam und ohne Befolgung bleiben, bey ermangelnder besondern Direction aber würden alle andere Anstalten, welche man dieserwegen

vor-

vorkehren wollte, nicht zureichend seyn, und die Herrschaften würden nicht wissen, wo sie Hülfe und Genugthuung wider ihr böses Gesinde, das Gesinde aber, wo sie Schutz wider ihre harte und unbillige Herrschaft, suchen und finden sollte. Aus diesem Grunde hat man an allen Orten, wo eine gute Polizeyverfassung ist, für die Aufsicht und Direction des Gesindewesens nach Möglichkeit gesorget.

Also hat man in einigen Städten, insonderheit in Residenzstädten, ein besonderes Gesindeamt bestellet, in welchem der Polizeydirector das Directorium führt; in andern aber findet sich, statt des Gesindeamtes ein so genanntes Stadtvogteyamt. Zuweilen wird auch den Magistraten in den Städten die Aufsicht über das Gesindewesen, und zwar in Ansehung der unter ihrer Jurisdiction nicht stehenden Einwohner, per specialem commissionem, aufgetragen; und auf dem Lande gehören die Gesindesachen vor die ordentliche Obrigkeit.

Unter der Gerichtbarkeit des Gesindeamtes, oder der Stadtvogtey, stehen alle Dienstboten und Gesindesachen, sie mögen bey Erimirten oder Bürgern, landesherrlichen Bedienten, oder bey wem sie wollen, (a) vorfallen, oder das Gesinde dienen; folglich müssen daselbst alle sich ereignende Unordnungen von Jedermann, insonderheit von den Commissaires des Quartiers und andern Polizeybedienten, wenn sie etwas Unzulässiges erfahren, oder ihnen mit Grunde gemeldet wird, angezeiget werden; nur ist dabey der Unterschied, daß alle Klagen und Beschwerden oder Unordnungen, so Dienstboten betreffen, welche bey landesherrlichen Bedienten und andern Erimirten dienen, zur Cognition des Polizeydirectors gehören; diejenigen aber, welche bey Bürgern und andern Einwohnern vorkommen, bey den Assessoren des Gesindeamtes (b), oder bey der Stadtvogtey angebracht, daselbst untersuchet und entschieden werden.

(a) Diesemnach stehen auch die Dienstboten der Officiere unter der Gerichtbarkeit des Gesindeamtes. Nach der preußischen Verfassung wird es hiebey folgendermaßen gehalten. Betrifft die Sache das Gesinde der Generalität und Commandeurs der in Garnison liegenden Regimenter, so muß der Polizeydirector solche an das Gouvernement bringen, und sie mit dessen Beystand und Genehmhaltung abmachen.

S. berlinische G. O. Tit. 10, §. 1. Breslauische, neißische G. O. eben daselbst.

Die Sachen und Klagen, welche das Gesinde der Officiers betreffen, gehören in Berlin, wenn das Gesinde nicht wirkliche in Reihe und Gliedern stehende Soldaten sind, unter das Gesindeamt; indem selbst die enrollirten, oder die mit Pässen versehenen Leute, welche noch niemals unter dem Gewehre gestanden haben, sie mögen Handwerksburschen oder Jungen, Domestiken oder Knechte, oder was sie sonst wollen seyn, der Jurisdiction des Polizeydirectors, in Polizeysachen untergeben sind; und steht demselben frey, solche Leute, wenn sie wider die Polizey sündigen, vor sich fordern zu lassen, die Sache allein zu examiniren, und dem Befinden nach dergleichen Uebertreter arretiren und strafen zu lassen.

Königliche Cabinetsordre an das Gouvernement zu Berlin, v. 6. Okt. 1743; imgleichen Cabinetsordre v. 25. Nov. eben desselben Jahres.

An andern Orten, z. B. in Sachsen, ist das Gesinde der Officiers, so ihnen im Felde Dienste thut, ebenfalls dem Judici loci ordinario unterworfen.

Cod. Aug. Th. I, S. 1200

Nach der preußischen Verfassung sind also auch die Dienstboten der Geistlichen, dem Gesindeamte unterworfen; worüber sonst die Rechtslehrer sehr streiten, indem einige dieses Gesinde zur Jurisdiction der Polizey, andere zum Consistorio, ziehen.

S. *Funckler* diss. de familiae conduct. foro competente, §. 14—18.

(b) In der Residenz Berlin sind vier Richter bestellt, und unter selbigen die Stadt eingetheilt, daß jeder seinen angewiesenen District hat. Diese Richter sind die Assessores bey dem Gesindeamte, welche dem Polizeydirektor assistiren, und dasjenige, was derselbe nicht gleich beylegt, weiter untersuchen, auch was bey ihnen nach ihren Di-

stricten

stricten über Bürgergesinde vorfällt, mit des Polizeydirectors Vorwissen abmachen müssen.

Was solchergestalt bey dem Gesindeamte angezeiget, oder eingeklaget wird, darauf verordnet jeder Richter oder Assessor in seinem Districte, oder wem es sonst zusteht, oder an den es der Polizeydirector in nöthigen Fällen überschickt, und die Verfügungen werden nebst dem Polizeydirector jedesmal vom Decernenten, ordentliche Bescheide und Sentenzien aber von allen gegenwärtigen Gliedern des Gesindeamtes, insonderheit auch demjenigen, zu dessen Departement die Sache sonst gehört, unterschrieben, und, wie sonst gewöhnlich ist, ausgefertiget, wobey ein besonderes Gesindeamtssiegel gebraucht wird.

Berlinische G. O. Tit. 10, §. 3.

Da die Polizey- und Gesindesachen ihrer Art nach schleunig und ohne Weitläuftigkeit tractiret werden müssen: so werden auch die Bescheide, welche auf die Gesindeordnung und andere landesherrliche Verordnungen sich gründen, sofort zur Execution gebracht, und darin weder Appellationen, noch Provocationen gestattet. Kommen aber wichtige und zweifelhafte Fälle vor, und hält sich Jemand der landesherrlichen Bedienten und Eximirten durch den Bescheid dergestalt beschweret, daß er, sich damit beruhigen zu können, nicht vermeinet: so muß derselbe, weil dergleichen geschwinde abzumachen ist, nach der berlinischen Gesindeordnung, Tit. 10, §. 4, binnen 8 Tagen seine Gravamina bey dem Gesindeamte anbringen, und von diesem, mit Beyfügung der Acten und Gutachten, an das General- Ober- Finanz- Krieges- und Domänendirectorium zu gänzlicher Entscheidung der Sache berichtet werden; wo aber diejenigen, so freventliche und ungegründete Beschwerden geführt haben, dafür zugleich mit Beahndung angesehen werden.

Wo kein Gesindeamt ist, sondern die Gesindesachen von dem Polizeydirektor und der Stadtvogtey tractiret werden, da werden solche Gravamina binnen 8 Tagen bey dem Polizeydirektor eingebracht, und von diesem, mit Beyfügung der Acten und Gutachten, an die Kammer, in Sachen der Bürger und Einwohner aber die Gravamina bey dem Stadvogte eingegeben, und von diesem mit den Acten und dem gutachtlichen Berichte an den Magistrat zu gänzlicher Entscheidung remittiret, und diejenigen ebenfalls mit Beahndung angesehen, welche freventliche und ungegründete Beschwerde geführet haben.

Breslauische und neißische G. O. Tit. 10, §. 3.

In den königl. preußischen Städten, wo die Gesindesachen vor des Magistrats Departement gehören, (*) werden die Gravamina auf vorgedachte Art binnen 8 Tagen von denen Herrschaften, welche unter dem Magistrate stehen, bey diesem eingegeben, und von demselben an die Kammer berichtet, die Gravamina der landesherrlichen Bedienten und Eximirten hingegen an die Kammer gebracht, welche alsdann ihren Bericht an das General-Ober-Finanz-Krieges- und Domänen-Directorium abstattet.

Clevische G. O. Tit. 10, §. 2. Mindensche G. O. §. 42.

(*) Wenn jedoch ein Gesinde Diebstahls oder dergleichen Verbrechen, so eigentlich nicht die Gesindeordnung angeht, und nothwendig eine ordentliche Inquisition erforderte, von der Herrschaft oder sonst angeklaget wird: so gehört solches vor die Gerichte jeden Orts, und muß dahin verwiesen werden.

Wenn Sachen vorkommen, welche das Gesinde der landesherrlichen Bedienten und Eximirten betreffen, so muß der Magistrat, nachdem die Personen oder die Sachen sind, solche Herrschaften entweder schriftlich, oder allenfalls auch durch den Stadtsecretär oder sonstiges Rathsglied, wie es um die Sache bewandt sey, mündlich auf eine bescheidene Art vernehmen lassen, hernach aber davon an die Kammer zur fernern Verfügung berichten.

Clevische G. O. Tit. 10, §. 2.

Die

Die Execution der Bescheide oder Verordnungen wird wider die Bürger und gemeinen Leute von jedem Richter oder Assessor des Gesindeamtes, und an andern Orten von dem Stadtvogte oder dem Magistrate, wider Eximirte und landesherrliche Bediente aber, und deren Dienstboten, von dem Polizeydirector mit Wissen derer, denen es gebührt, vollstrecket, und wird nöthigen Falls das Gouvernement zu Hülfe genommen. Wenn Dienstboten in das Arbeits- oder Zuchthaus geschicket werden sollen, müssen deren Befehlshaber und Vorgesetzte dieselbe ohne Weigerung annehmen lassen, und Befehl dazu ertheilen.

Berlinische G. O. Tit 10, §. 5. Breslauische und neißische G. O. §. 4.

Zur Aufsicht des Gesindewesens bedient sich der Polizeydirekor der Commissaires des Quartieres, Polizeymeister und übrigen Polizeybedienten, auch der letztern und der Gerichtsdiener, oder auch der Wache, nach Beschaffenheit der Personen und Umstände, zu Vorladungen, Insinuationen und Verordnungen, Inhaftirungen und Executionen.

Berlinische G. O. Tit. 10, §. 6. Breßlauische und neißische G. O. § 5.

Die Gesindesachen werden mehrentheils *ex officio* und ohne Sporteln abgemacht. Damit aber eines Theils das Gesindeamt, wegen seines zu bezeigenden Fleißes, einigermaßen belohnet, andern Theils die Commissaires des Quartieres, Polizeybediente und andere, zur Anzeige der Uebertretungen ermuntert werden mögen: so werden die vorfallenden Strafen getheilet, so, daß die Hälfte davon dem Gesindeamte, von der andern Hälfte den Unterbedienten des Polizeydirectorii ein Viertel, wenn Bürger darein verfallen, der Stadt-Kämmerey, die von dem Eximirten aber dem Arbeitshause zugeeignet werden.

Berlinische G. O. Tit. 10, §. 7.

Oder, das Stadtvogteyamt bekömmt davon ein Drittel; hienächst in Fällen, da ein Polzeybedienter oder

sonst Jemand die Contravention wider die Gesindeordnung angezeiget hat, der Denunciant ein Drittel, und in diesem Falle das übrige Drittel; wenn aber keine Denunciation geschehen ist, sondern die Untersuchung von dem Stadtvogte ex officio, oder auf Klage der Herrschaft und des Gesindes veranlasset wird, zwey Drittel die Stadtarmencasse.

Breslauische und neißische G. O. Tit. 10, §. 6.

Zuweilen bekömmt der Denunciant nur den vierten Theil.

Clevische G. O. Tit. 10, §. 4.

Nach der mindenschen G. O. §. 43, sollen den Land- und Steuer-Räthen, wie auch Obrigkeiten, welchen die Cognition in den Gesindesachen zusteht, zu einem Douceur für ihre dabey anzuwendende Mühe, ein Viertel der Strafen zugebilliget seyn, das eine Viertel aber den Unterdienern zufließen, und die übrige Hälfte an das mindensche Zuchthaus abgeliefert werden.

Sonst muß über die eingekommenen Strafgelder alle Jahre bey dem Schlusse desselben ein richtiges Verzeichniß an die Kammer eingesandt werden.

Damit nun sowohl Herrschaften, als auch das Gesinde, wissen mögen, wie sie sich zu verhalten haben, pflegt man einer jeden ansehnlichen Stadt eine besondere Gesindeordnung vorzuschreiben, und dieselbe durch den Druck öffentlich bekannt zu machen. Man schlägt sie nicht allein auf dem Rathhause öffentlich an, damit sie jedermann lesen könne, sondern man verordnet auch, daß jede Herrschaft sich dieselbe für den gesetzten Preis anschaffen, und sie dem Gesinde vorlesen lassen soll, ja, man schickt sogar ein Exemplar davon in jedes Haus, und befiehlt, das jede Herrschaft dem mit einem jeden Dienstboten zu haltenden Lohnbuche ein Exemplar auf ihre, der Herrschaft, Kosten vorhesten lassen soll.

Braunschweigische G. O. §. 22.

Damit ein jeder mit seinem Gesinde die Einrichtung nach dem Fuße einer zu publicirenden neuen Gesindeordnung machen, oder es erlassen könne, pflegt man

man bey dem Schlusse derselben einen Termin, der mit den Dienstquartalen übereinstimmet, festzusetzen, wenn die Beobachtung derselben ihren Anfang nehmen soll.

Hrn. H. K. R. Bergius Polizey- und Cameralmagaz. 4. Th. S. 89—123.

Hier ist ein Verzeichniß einiger Gesindeordnungen.

Churbraunschweigische Verordnung wegen der, Dienstboten Betragens gegen ihre Herrschaft, und des herrenlosen Gesindes, d. d. 17 (28) Mart. 1732, st. in den Braunschw. Calend. Ordn. Cap. 4, S. 210.

Churf. Sächsisches Mandat, die genaueste Beobachtung der Gesindeordnung v. 16. Jul. 1735 betreffend, d. d. Dresd. den 31. März 1764, st. in No. 23 des Leipz. Intell. Bl. v. J. 1764, S. 201, f.

Gnädigst confirmirte Gesindeordnung des Markgrafthums Oberlausitz, d. d. 25. Jul. st. 1767 in No. 12—15 des Leipz. Intell. Bl. v. J. 1768.

Gnädigstes Mandat, die neu erläuterte und verbesserte Gesindeordnung betreffend, d. d. Dresd. den 16. Nov. 1796 st. in No. 52—56 dess. v. J. 1769.

Markgräfl. Brandenb. Bayreuthisches Rescript, der Verordnung wegen der Dienstboten betreffend, d. d. 19. Oct. 1731, steht im Corp. Const. Culmb. Th. 2, S. 990.

Ausschreiben deshalben, d. d. 26 Oct. 1731, eb. das. S. 991.

Verordnung, die Bestrafung der untreuen Domestiquen u. Dienstboten betreffend, d. d. 14. Apr. 1745, eb. das. S. 993.

Taxordnung des Lohns der Dienstboten und Ehehalten ꝛc. d. d. 22. Febr. 1644, eb. das. S. 1192.

Churbrandenburgische Berlinische Gesindeordnung d. d. 2. Febr. 1684, Mylii Corp. Const. March. 5 Th. 3. Abth. 1. Cap. No. 23, S. 170.

Königl. Preuß. neuverfertigte Gesindeordnung für die Residenzien Berlin, d. d. 12. Febr. 1718, eb. das. No. 35, S. 259.

Neuverfaßte Gesindeordnung für die Städte und das platte Land in der Alten Mark, d. d. 14. Dec. 1735, eb. das. No. 39, S. 303.

Edict, daß die Domestiquen von denen, so sich auf dem Lande besuchen, nicht mehr defrayiret, sondern nach den Krügen verwiesen werden sollen, d. d. 1. Aug. 1720, eb. das. 5. Abth. 5 Cap. No. 8, S. 239.

Declaration dieses Edicts, daß solches nur von ungebetenen Gästen verstanden werden soll, d. d. 7. Febr. 1721, eb. das. No. 9, S. 239.

Königl. Preußische und Churbrandenburgische neuverbesserte Gesindeordnung für die kön. Residenzstädte Berlin, d. d. Berl den 2. Jan. 1746, st. im Corp. Const. March. Cont. III. Col. 43.

Edict wegen der Kundschaften des Gesindes, d. d. 25. Jul. 1747, eb. das. 4. d. J.

It. d. d. 26. Apr. 1748, eb. das. a. d. J.
Dessen Erläuterung, d. d. 25. May e. d. J.
Ferners Cirkulare, in eadem mat. d. d. 29. Oct. It. d. d. 31. Dec. e. d. J. It. d. d. 13. Oct. 1749. it. d. d. 12. Jan. 1751.

Wie es zu Ende des Quartals mit Abziehung des Gesindes zu halten, d. d. Berlin den 31. May 1751, st. in der Edictensammlung auf die Jahre 1751—1755, Col. 241. sq.

Neuverfaßte Gesindeordnung für die Städte und das platte Land in der Prignitz, d. d. Berlin den 26. Sept. 1751, st. im Supplem. der Edictensammlungen auf die Jahre 1761—1763, No. 44, Col. 1285—1308.

Breslauische Gesindeordnung, d. d. 24. Aug. 1752, 4. st. auch in der Sammlung schlesischer Ordnungen aus dem Jahre 1752.

Reskript an das Kammergericht, daß es der, in der Gesindeordnung de Ao. 1722, Lit. 3, §. 4. enthaltenen Disposition ungeachtet, auf Beweis einer contrairen Observanz erkennen kann, d. d. Berlin den 16. Apr. 1753, steht in der Edictensammlung auf die Jahre 1751—1755, Col. 449, f.

Gesindeordnung für die Stadt Neiße, d. d. 16. Juny 1753, st. in der Samml. Schles. Ordn. aus dem Jahre 1753.

Gesindeordnung für die Städte und das platte Land des Fürstenthums Minden und der Grafschaften Ravensberg, Tecklenburg und Lingen, d. d. Berlin den 16. Juny 1754, steht in der Edictalsamml. a. d. J. 1751—1755, Col. 487—506.

Cleve-Moeurs- und Märkische Gesindeordnung in den Städten, d. d. Berlin den 7. Aug. 1753, st. eb. das. Col. 541—560.

Erneuerte Gesindeordnung für die Städte und das platte Land in dem Fürstenthum Halberstadt und combinirten Graf- und Herrschaften, d. d. Berlin den 9. April 1765, st. in der Edictensammlung vom Jahre 1765, No. 31.

Gesindeordnung für das Herzogthum Vor- und Hinterpommern, sowohl in den Städten, als auf dem platten Lande, d. d. Berlin den 20. Aug. 1766, Ed. Samml. d. J. 1766. No. 71.

Erneuertes und erweitertes Edict und Gesindeordnung für das Königreich Preußen, sowohl in den Städten, als auf dem platten Lande, d. d. Berlin den 15. März 1767. Edictalsammlung vom Jahre 1767, No. 23.

Gesindeordnung für das platte Land des Herzogthums Cleve und der Grafschaft Mark, d. d. Berlin den 7. Jan. 1769, Ed. Sammlung vom Jahre 1769, No 2.

Revidirte Gesindeordnung für das platte Land, wonach sich die Mittel- und Alte-Mark, Priegnitz, Ukermark und das Land Stolpe, wie auch die Herrschaften Storckow und Beeskow zu achten haben, d. d. Berlin den 11. Febr. 1769, Edictensammlung vom Jahre 1769, No. 12.

Herzogl. Braunschweigische Gesindeordnung für die Stadt Braunschweig, d. d. 2. Oct. 1758, 8. steht auch im 14. B. der Leipz. Samml. 1760, 8. S. 346—360.

Fürstl. Schwarzbergische Gesindeordnung, Rudelstadt, 1749, 4.

Ich

Ich füge zum Beschluß noch einige, das Gesindewesen betreffende, Anmerkungen hinzu. Ich habe oben der häufigen Klagen, die man überall über die schlechte Aufführung des Gesindes führen hört, Erwähnung gethan. So lange ein dritter Theil von unserm Gesinde bloß zu Werkzeugen einer eiteln Pracht gebraucht wird, ist so wenig von einer Besserung des Gesindes zu hoffen. Ich rede hier von der Bedientensucht, diesem wichtigen Theile der Eitelkeit und des Uebermuthes, da diejenigen, die weder durch ihren Stand, noch durch ihr Amt und übrige Umstände dazu berechtiget sind, sich blos deswegen einen Bedienten beylegen, damit sie es den andern, die über sie erhaben sind, nachthun.

Camerarius erzählt, in dem Leben des unsterblichen Melanchthon, daß dieser große Mann einen vortrefflichen Diener gehabt habe, einen Schwaben von Geburt, Namens Johann, der in Absicht auf die nachfolgenden Johanne eben das vorstellen konnte, was sein Herr in Absicht auf eine Menge von andern Gelehrten gewesen ist. Dieser Johann konnte etwas mehr, als seinen Herrn zu einem Besuche anmelden, in einer demüthigen Stellung hinter ihm hertreten u. s. f. Die ganze Last einer weitläuftigen Haushaltung, die Aufsicht über seine Kinder, die Berechnung über Ausgabe und Einnahme, ein beträchtlicher Theil seines Briefwechsels, ja selbst den alten guten Wein, den Melanchthon zuweilen von seinem Churfürsten und einigen Reichsstädten verehrt bekam, konnte dieser große Mann seinem Diener anvertrauen, welcher dafür keine andere Belohnung, als das Bewußtseyn seiner Treue, erhalten hat. Man lese dieses, und denke dabey an die Lage des Melanchthon, so wird man erkennen, daß ohne einen Diener, und zwar einen Diener von dieser Art, dieser große Mann der Welt unmöglich die Dienste hätte leisten können, die er wirklich geleistet hat. Wer wahre Verdienste nach ihrem innern Werthe zu schätzen weiß, wird gestehen, daß die Glaubensverbesserung diesem Unbekannten, der seinen Herrn in seinen häuslichen Geschäften unterstützte, weit mehr als hundert Gelehrten zu danken habe, die sich zu eben derselben Zeit durch tausend Streitsachen berühmt machten.

Einem Melanchthon gönnt man nicht allein, sondern man wünscht ihm auch einen Diener. Aber, was sollen wir von vielen Gelehrten und Ungelehrten sagen, die selbst nicht wissen, was sie aus ihrem Diener machen sollen? Einen Copisten? Ja, wenn er nur schreiben könnte. Einen Aufseher über die Kinder? Welcher Mensch hat heut zu Tage für sich selbst so viele Kenntniß der Religion, so viel Frömmigkeit und gute Sitten, daß er für 10 oder 12 Thaler einem andern etwas davon abgeben könnte? Soll in dergleichen Häusern der überflüssige Diener die wichtige Rolle eines Friseurs spielen? Nun, meinetwegen mag es geschehen. Aber alsdann dünkt mich, daß ein solcher Mensch, wenn er etwas taugt, eine bessere Bestimmung verdiene. Im widrigen Falle aber möchte ich, meinen Haaren zu Gefallen, keinen Verräther in meinem Hause ernähren, der alle meine Handlungen belauert. Ein Diener würde unter dergleichen Umständen sich als eine Person betrachten, die nicht nur müssig gehen darf, sondern auch müßig gehen muß, da ihr der Müßiggang als die wichtigste ihrer Arbeiten bezahlt wird. Wenn dieses einmal bekannt ist, so werden sich viele haufenweise zu einem solchen Stande hinzudrängen, wo man andere für sein Brod sorgen läßt, indem man für die Befriedigung ihrer Eitelkeit sorget.

Ueberflüssige Bediente sind der Bevölkerung schädlich. Bediente, welche in größerer Anzahl gehalten werden, als die Geschäfte des Hauses erfordern, sind, wie ich so eben gezeigt habe, privilegirte Müßiggänger, welche die Polizey nicht zur Arbeit anhalten darf. Die Gesundheit und der moralische Character solcher Tagdiebe wird durch den Müßiggang verdorben, weil ihr bunter Rock sie von der Arbeit befreyet, und ihre Seele müßig ist, indem sie in ihrer Jugend nicht zum Gebrauche derselben angeführt worden sind. Da sie sich also mit sich selbst unterhalten können, und die Langeweile ihnen unerträglich wird, so findet sie ein jedes Laster zu seinem Dienste bereit. Vielleicht wären Adam und Eva nicht gefallen, wenn sie die Gaben der Natur im Schweiße ihres Angesichtes hätten veredeln müssen, ehe sie brauchbar gewesen wären. Nicht die Arbeit, sondern der Müßiggang ist

ein

ein Fluch, der dem Menschen das Leben verkürzet; und derjenige, welcher Leute, deren Hände für die Arbeit bestimmt waren, zu Müßiggänger macht, wird an ihnen ein Meuchelmörder, welcher für den Staat noch gefährlicher ist, als ein Bandit, der den Dolch in der Tasche trägt, weil dieser ein geschriebenes Gesetz gegen sich, und dieser ein nicht geschriebenes Gesetz oder die Gewohnheit für sich hat. Der Selbstgenuß macht die Müßiggänger zur animalischen Fortpflanzung untüchtig, oder sie verführen auch unschuldige Mädchen, machen sie zu unglücklichen Müttern, und überlassen die Kinder ihrem Schicksale. Wie ist nun diesen Uebeln am besten vorzubeugen? Dadurch, daß man die Quelle, woraus sie entspringen, verstopfe. Ich bin zwar sehr dafür, daß der Regent die moralische Freyheit seiner Unterthanen nicht antasten müsse; wenn aber der Mißbrauch, den sie von ihr machen, einen offenbar schädlichen Einfluß auf den Staat hat; wenn er nicht bloß das Zufällige betrifft, sondern in die Substanz desselben dringt, alsdan ist es Zeit, daß der Regent seine Unterthanen von ihren Ausschweifungen bis zu dem Puncte zurückführe, auf welchem sie hätten stehen bleiben sollen. Ehe derselbe eine Polizeyverordnung ergehen läßt, kann er es mit dem Beyspiele versuchen, welches in dergleichen Fällen öfters besser wirkt, als ein Gesetz.

Im Jahre 1755 verabredeten die Herren Reichsräthe zu Stockholm mit einander, nur mit zween Lackeyen nach dem Senat zu fahren, anstatt daß sie vorher vier mit sich genommen hatten. Dieses gute Beyspiel hatte die Folge, daß die Präsidenten in den Collegien einen Lackey abschafften, und daß die Herren Secretäre gar keinen hielten.

Hrn. Reg. Rath von Heß freymüthige Gedanken über Staatssachen, Frf. a. M. 1778, 8. S. 633, f.

Der an einigen Orten auf das überflüssige Bedientenhalten gelegten Bedientensteuer, werde ich ganz zuletzt Erwähnung thun.

Die

Die Dienstboten in großen Städten bringen gemeiniglich die Jahre ihres Lebens, in denen sie zu der Bevölkerung tüchtig gewesen wären, im ledigen Stande zu. Heurathen sie endlich, so geschieht es erst alsdann, wenn das Alter, oder das liederliche Leben, ihren Leib abgenutzet hat, daß sie keine andere als schlechte und ungesunde Kinder mehr zeugen können. Die Dienstmägde, welche von dem Lande sind, und sich viele Jahre hindurch an die Bequemlichkeiten der Städte gewöhnt haben, begeben sich endlich wieder in ihre Dörfer, und unterliegen der Last eines arbeitsamen Lebens, von dem sie sich entwöhnt haben, werden vor der Zeit alt, und sind gemeiniglich wenig fruchtbar.

Aber auch die frühen Heurathen des Gesindes auf dem Lande, sind eine Ursache der Entvölkerung. Dieses klingt zwar sehr paradox, ist aber doch wahr. Diese Leute sind insgemein ganz arm und nackend; und im Dienste bleiben sie nur so lange, bis sie sich Kleidung angeschafft haben. Kaum sind sie im Futter und in Kleidung, so heurathen sie ganz jung. Der Mangel an allem ist ihre Aussteuer; und Arbeit verstehen sie nicht. Hausgeräth ist nicht da, noch weniger etwas zu leben; und so ist kaum die Flitterwoche vergangen, wenn sie sich schon, von allem entblößt, im Elende sehen. Sie bevölkern zwar den Staat; allein wie? Diese Kinder des Elendes sterben insgemein früh wieder dahin, aus Mangel des Nothwendigen; oder sie gleichen, auf ihre ganze Lebenszeit, einem Gewächse auf dürrem, magern Boden, welches aus Mangel des Düngers und Saftes nicht zu seiner Vollkommenheit hat gelangen können; und diese junge, unbesonnene Mütter werden in der Schwangerschaft, im Wochenbette und als Säugende, vom Mangel und Elende dermaßen mitgenommen, daß der Staat gewiß nicht Ursache hat, sich viel Vortheil von solchen Ehen zu versprechen.

Die

Die Erfahrung bestätigt meinen Satz vollkommen; und wer sich von dieser traurigen Wahrheit überzeugen will, der sehe diese Elende in der Nähe, und betrachte sie mit Aufmerksamkeit. Hier findet er eine unbesonnene Wöchnerin, die auch nicht für einen Faden Kleidung für ihr Kind gesorget hat. Die Hebamme muß sich gebrauchen lassen, einige Lumpen für den unglücklichen neu angekommenen Gast zusammen zu betteln; und halb mit diesen bedeckt, ist er Hunger und Kälte ausgesetzt. Die Mutter hat insgemein nichts, als Wasser, Brod und Branntwein. Aus dem Wasser und Brod wird ihre erste Suppe mit ein wenig Salz bereitet, und hat sie noch einige Groschen im Vermögen, so fettet sie dieses sogenannte Wasserwarmbier mit einigen Tropfen Rüböhl. Der Branntwein ist auf dem Lande eine Universalmedicin, und wird für die Wöchnerinnen für unentbehrlich gehalten. Die arme Kindbetterin thut starke Züge auf diesem Lethe, ihr Elend zu vergessen; und nun urtheile man, welche dem Kinde widerliche und schädliche Bestandtheile ihre Milch haben müsse. Der Mangel, in Gesellschaft mit der Unbarmherzigkeit ihres Mannes, treibt sie den zweyten, dritten, höchstens vierten Tag, nicht allein aus dem Bette, sondern aus dem Hause, an allerley Arbeit, z. B. an den Teich, Kinderzeug zu waschen; sie erkältet sich, besonders die Füße; und was für traurige Folgen hievon entstehen, ist bekannt. Man könnte einwenden: das Bauerweib sey von einer weit stärkern Constitution, als die Stadtfrau und die vornehme zärtliche Dame. Freylich wohl; aber hieraus folgt, daß die Dame plötzlich in einem solchen Elende sterben wird, das Bauerweib stirbt langsamer. Und das unglückliche Kind, hat dies denn auch eine so starke Constitution? Und gesetzt auch, daß diese unglückliche Kinder, allem Elende zum Trotz aufkommen, und so weit erwachsen, daß sie sich ihr Brod erbetteln können; ist denn dem Staate mit der Vermehrung der Anzahl der Bettler gedient?

Der Landmann muß, seiner eigenen Erhaltung wegen, nicht allein vollständiges, sondern auch tüchtiges Gesinde halten. Ein Landmann möge für seine Person so fleißig seyn, als er will, so wird er doch an allen Orten Hülfe brauchen, und überzeuget werden, daß seine Person allein, um die öfters zu einer Zeit zusammen kommenden mannigfaltigen Geschäfte gehörig zu bestreiten, nicht hinreichend

sey,

sey, zumal wenn er dienstpflichtig ist, und daher durch die zu verrichtenden herrschaftlichen Dienste sehr oft in seinen eigenen Verrichtungen gestöret wird. Es ist zwar nicht zu billigen, wenn ein Bauer in seiner Wirthschaft nicht selbst mitarbeitet, sondern alles dem Gesinde überläßt, und nur einen bloßen Zuschauer abgiebt. Er muß allerdings bey den vorfallenden Arbeiten selbst mit Hand anlegen, und durch seinen Fleiß das Gesinde zu ermuntern suchen. Indessen besteht hierin nicht sein Hauptgeschäft. Vielmehr beruhet dieses bey einem jeden Wirthe, die Wirthschaft möge groß oder klein seyn, darauf, daß er die täglich zu verrichtenden Geschäfte vernünftig anordne, und daß solche gehörig verrichtet werden, genau beobachte. Nimmt ein Bauer diese beyde Stücke gehörig wahr, so wird er damit mehr ausrichten, als wenn er sich halb zu Tode arbeitete, dieses aber unterließe. Ein Bauer, der eine solche ordentliche Wirthschaft führen will, muß allenthalben, wo es nur etwas zu thun giebt, gegenwärtig seyn. Ihm ist weit nöthiger, daß sein Auge überall wache, als daß seine Hand beständig arbeite. Durch das letztere wird öfters mehr versäumet als geschaffet; denn bald ist seine Gegenwart auf dem Felde, bald aber auf dem Hofe und in den Ställen, nothwendig. Bleiben ihm bey diesen wachsamen Beobachtungen noch einige Stunden übrig, so müssen diese nicht müßig zugebracht, sondern gleichsam zum Vorarbeiten in den dem Gesinde aufgetragenen Geschäften angewendet werden. Mit der Hausfrau eines Landmannes hat es eine gleiche Bewandtniß. Diese findet in ihren häuslichen Geschäften Arbeit genug; und sie stiftet, wenn sie sich mit andern dahin nicht gehörenden Verrichtungen abgiebt, dadurch mehr Schaden, als Vortheil.

Es taugt daher nicht, wenn, wie man öfters wahrnimmt, die Frau das Haus zuschließt, und mit dem Manne auf das Feld zum Pflügen ziehet. Dieses hat zwar den äußern Schein eines beson-

besondern Fleißes, im Grunde aber ist es eine unordentliche Wirthschaft, welche selten von Dauer ist. Die Bauern, welche hierauf verfallen, suchen dadurch das sonst nöthige Gesinde zu ersparen; allein eben dieses ist unrecht gehandelt, und die Erfahrung lehrt, daß diejenigen, die weder hinlängliches noch tüchtiges Gesinde halten, nur selten bey Brod zu bleiben pflegen. Man sieht sehr oft einen fleißigen Bauer, ob er gleich ein eben so fleißiges Weib hat, dennoch zu Grunde gehen; und man wird fast jedesmal finden, daß die Ursache davon in dem Mangel tüchtigen Gesindes bestanden habe.

Wie viel ein Bauer, oder anderer angesessener Unterthan, an Gesinde halten müsse, davon lassen sich keine allgemeine Regeln geben, sondern es muß solches theils nach der Größe seiner Nahrung, theils aber auch nach den Diensten, die er der Herrschaft zu leisten schuldig ist, bestimmet werden. Es mögen aber deren viele oder wenige nöthig seyn, so ist die Tüchtigkeit derselben schlechterdings eine Haupteigenschaft. Ein Bauer, der sich, an statt eines tüchtigen Knechtes und einer zur Arbeit geschickten Magd, nur mit einem halb erwachsenen Burschen, und einer jungen, öfters noch in die Schule gehenden, Dirne behelfen will, ist nicht auf rechtem Wege. Dergleichen Kinder zum Hofdienste gebrauchen zu wollen, ist unverantwortlich, und wird von einer vernünftigen Herrschaft nicht zugegeben, sondern der Bauer selbst, und zwar mit Recht, zur Arbeit gefordert werden. Dieses aber, indem ich davon bald hernach mit mehrerm sprechen werde, jetzt bey Seite gesetzt, so thut sich der Bauer mit solchem untauglichen Gesinde schon in seiner eigenen Wirthschaft unendlich Schaden.

Daß dergleichen schwachen Kindern keine schwere Bauerarbeiten zugemuthet werden können, sondern solche dem Bauer und seinem Weibe selbst zur Last fallen, fällt von selbst in die Augen. Da aber der Bauer dadurch von der beständig nöthigen Aufsicht, insonderheit bey vorfallenden weiten Fuhren und Reisen, und dessen Weib von den ihr obliegenden häuslichen Geschäften gar sehr abgehalten wird, so bedarf es wohl keines fernern Beweises, daß solche

Wirth-

Wirthschaft höchst verderblich sey. Auch selbst die kleinen Geschäfte, wozu dieses kindische Gesinde allenfalls die erforderlichen Kräfte besitzen möchte, leidet unter ihren Händen, indem es ihnen doch allemal an dem Geschicke, um solche gehörig zu verrichten, fehlt. Viele pflegen solches unter dem Vorwande der Sparsamkeit, weil ihnen das schwache Gesinde an Lohn und Kost nicht so theuer, als das grose und starke, zu stehen komme, zu entschuldigen zu suchen. Allein, es ist dieses ganz unstreitig eine unvernünftige und übel verstandene Sparsamkeit, indem sie mehr Schaden stiftet, als Nutzen bringt. Das junge halberwachsene Bauernvolk gebraucht an Speise und Trank, wo nicht mehr, doch wenigstens so viel, als das starke und ausgewachsene: mithin wird hiebey nichts erspart. Die wenigen Thaler Lohn, welche dem starken Gesinde mehr gegeben werden müssen, sind der Rede nicht werth, und werden durch die mehrere und tüchtigere Arbeit, welche von demselben erwartet werden kann, reichlich ersetzet.

Die Pflicht der angesessenen Unterthanen, vermöge welcher sie tüchtiges Gesinde und Gespann zu halten verbunden sind, stiftet nicht allein in ihrer eigenen Wirthschaft einen wesentlichen Nutzen, sondern es ist auch der Grundherrschaft, besonders in Ansehung der dienstpflichtigen Bauern und angesessenen Unterthanen, daran gelegen, daß diese Pflicht gehörig beobachtet werde. Wie schlecht der herrschaftliche Dienst durch untüchtiges Dienstvolk verrichtet werde, ist allen denenjenigen, welche die Landwirthschaft treiben, mehr als zu bekannt, und besonders zu unsern Zeiten eine allgemeine Klage der Gutsbesitzer. Sie sind aber zum Theil selbst durch ihre allzu grose Nachsicht gegen die Unterthanen Schuld daran; und es könnte darunter, besonders an denen Orten, wo die eingebornen Unterthanen vorzüglich in dem Dorfe zu dienen schuldig sind, ein vieles geändert werden, wenn nur die Herrschaften selbst die Hand dazu bieten, und bey diesem Dienstzwange mehr Ernst gebrauchen, auch die Bauern und ihre Weiber anhalten wollten, daß sie mit

dem

dem ihnen zum Dienste angewiesenen Dienstvolke vernünftiger umgiengen, und dasselbe nicht durch ihr unfreundliches und zänkisches Wesen abwendig machten. Außer diesem allen, bleibt es eine unwidersprechliche Wahrheit, daß ein dienstpflichtiger Bauer kein anderes Gesinde auf den Hofdienst schicken muß, als nur allein solches, welches die zu verrichtenden herrschaftlichen Wirthschaftsgeschäfte gehörig zu behandeln versteht, und auch solche wirklich zu verrichten im Stande ist.

Bey Bestimmung der Tüchtigkeit des Gesindes, muß nothwendig auf die Verrichtungen, die in dem herrschaftlichen Dienste vorfallen, Rücksicht genommen, und jenes nach diesem beurtheilet werden. Hier kann man nun mit gutem Grunde festsetzen, daß alle in der herrschaftlichen Wirthschaft vorfallende Verrichtungen von der Art sind, daß sie die Kräfte ausgewachsener und zu gewissen Jahren gekommener Personen erfordern. Die Knechte, die ein angesessener Bauer zum Hofdienst zu stellen schuldig ist, müssen wenigstens das 20ste, und die Mägde das 18te Jahr erreicht haben. Das Dienstvolk, welches jünger ist, ist nicht für tüchtig zu achten. Denn, wenn auch gleich ein Knecht vor dem 20sten, und eine Magd vor dem 18ten Jahre, eine gewisse Leibesstärke, welche sie zur Ertragung der schweren Arbeiten fähig machte, erlangt hätten, so kömmt es bey einem tüchtigen Dienstboten nicht bloß auf die Leibesstärke, sondern auch auf die Uebung und Geschicklichkeit in den Geschäften, die ihm unter Händen gegeben werden, an.

Oeconomia forensis, 5. Band, S. 116, fgg.

Bey der Bestrafung, welche die geringern Fehltritte des Gesindes und Dienstvolkes der Bauern nach sich ziehen, müssen verschiedene Grade beobachtet werden. Daß dem Gesinde und Dienstvolke der Bauern, Faulheit, Trägheit und Unachtsamkeit gleichsam zur andern Natur geworden sind, und daß sie bey ihren Verrichtungen, wenn sie nicht mit Nachdruck dazu angehalten werden, theils nur halbe Arbeit thun, und theils durch ihre Unachtsamkeit und Vernachlässigungen mancherley Schaden anrichten,

ist einem Landwirthe aus der täglichen Erfahrung zur Genüge bekannt. Wollte man diese Fehler, ob sie gleich nicht allemal aus Bosheit herrühren, gänzlich ungeahndet lassen, so würde die Wirthschaft dadurch gar sehr zurück gesetzet werden, und man niemals auf dasjenige, was in derselben von Zeit zu Zeit geschehen soll und muß, sichere Rechnung machen können. Diese Nachsicht der Herrschaften ist Schuld daran, daß viele Wirthe zu denen Arbeiten, die ganz füglich durch das Dienstvolk, wenn solches unter gehöriger Aufsicht gehalten worden wäre, verrichtet werden können, am Ende noch fremde Tagelöhner annehmen, und sich dadurch in unnöthige Kosten setzen müssen. Schon die beständige Gegenwart und Aufsicht des Herrn oder eines getreuen Wirthschafters, kann hierunter manches verhüten; und das Dienstvolk, wenn es den Herrn oder Wirthschafter auch nur in der Nähe weiß, wird es selten bis zum Straffälligen kommen lassen. Bemerkt man aber bey einem oder andern dennoch eine vorzügliche Trägheit, Unachtsamkeit und Nachlässigkeit: so ist eine ernstliche Ermahnung und ein scharfes Anreden, welches allenfalls mit einer Bedrohung wirklicher Strafen begleitet werden kann, billig der erste Weg, den man hierunter einzuschlagen hat. Will das Zureden und die Bedrohung, nachdem dieselben einigemal wiederholt worden sind, bey dem harten und öfters auch wohl boshaften Sinne des Dienstvolkes nichts verfangen, so hat dasselbe es sich selbst beyzumessen, wenn hie und da Ernst gebrauchet, und zur wirklichen Züchtigung der Unfolgsamen geschritten werden muß. Doch sind diese Züchtigungen jederzeit dergestalt einzurichten, daß sie das Verhältniß der begangenen Vergehungen nicht überschreiten, sondern denselben gehörig angemessen seyn. Einige tüchtige Hiebe mit der Peitsche, Karbatsche oder Kantschu, werden in den meisten Fällen, wenn die Sache nicht et-

wa einen verstockten Böswicht betrifft, hinreichend seyn, bey dem Gezüchtigten mehrern Fleiß und Aufmerksamkeit zuwege zu bringen. Ein Mißbrauch des auch selbst einem Pachter nicht zu versagenden Dienstzwanges aber ist es, wenn das Gesinde oder Dienstvolk bey dergleichen Gelegenheiten mit Prügeln und Schlägen übel zugerichtet, und folglich eben so hart, als wenn es die gröbsten, aus Bosheit herrührenden, Verbrechen begangen hätte, bestrafet wird.

Bey dem Gesinde, welches, durch seine Unachtsamkeit und Nachlässigkeit, der Herrschaft öfters vielen Schaden anrichtet, hat man noch eine andere Methode, wodurch man dasselbe, ohne es prügeln zu dürfen, aufs künftige zu mehrerer Ordnung und Aufmerksamkeit gewöhnen kann. Man lasse nur den von ihnen auf diese Art verursachten Schaden (voraus gesezt, daß derselbe nur in Kleinigkeiten bestehe,) bezahlen, oder ziehe dem Dienstboten, wenn er sonst nichts im Vermögen hat, so viel, als zu dessen Ersetzung erfordert wird, von seinem Lohne ab.

Bey liederlichem Gesinde, welches nur aus Zwang, und um sich bloß ihr gegenwärtiges Leben zu erhalten, nicht aber in der Absicht, sich von ihrem Lohne auch auf künftige Zeiten etwas zu ersparen, dienet, wird diese Art der Bestrafung freylich nicht allemal von Wirkung seyn. Sie werden sich entweder, wegen des ihnen abgezogenen Lohnes, durch allerley kleine unmerkliche Diebstähle wieder schadlos zu halten suchen, oder wohl gar davon laufen. Wollen daher auch diese an sich gelinde und nicht unrechte Mittel (denn daß einer, der dem andern durch seine Schuld Schaden zufüget, solchen ersetzen müsse, ist ein in allen Rechten gegründeter Satz,) nicht fruchten, sondern wird dem ungeachtet die vorige Unachtsamkeit und Nachlässigkeit wahrgenommen: so ist der beste Rath, daß dergleichen Dienstvolk abgeschaffet werde. Auch ist eine

Herrschaft wohl befugt, dergleichen Abschaffung der faulen und unachtsamen Dienstboten, welche sie zur Bestreitung des Hofdienstes halten, zu verlangen.

Oeconomia forensis, 5. Band, S. 59, fgg.

Der Verkäufer eines Landgutes ist das, zu demselben gehörige und dabey vorhandene Gesinde, welches er zur Zeit der Uebergabe des Gutes in seinem Lohn und Brod hat, als einen Beylaß mit abzutreten verbunden. Man wendet zwar hiegegen ein, daß das Gesinde selbst, ob es bey dem neuen Gutsherrn ferner bleiben wolle, oder nicht, einwilligen müsse; allein, bey dem Gesinde, welches aus den Eingebornen des Dorfes genommen worden ist, fällt dieses von selbst hinweg, indem solche dem Käufer, als ihrem nunmehrigen rechtmäßigen Herrn, ohnedieß zu dienen verpflichtet sind. Und auch selbst bey den fremden Dienstboten sehe ich keinen Grund ab, warum dieselben nicht das Jahr, auf welches sie sich vermiethet haben, auszudienen schuldig seyn sollten. Denn sie sind nicht der Person des Gutsherrn wegen, sondern zur Bestellung der Wirthschaft, gemiethet worden; es kann ihnen also gleichgültig seyn, wer das Gut besitze, wenn sie nur ihren versprochenen Lohn und Kost bekommen. Indessen wäre es gut, wenn solches in den Gesindeordnungen für das platte Land durch einen besondern Artikel ausdrücklich festgesetzt würde, indem dieses nicht selten durch Verhetzungen des Verkäufers, welcher bisweilen gern eine und andere Person von dem Gesinde behalten will, zu allerley Händeln und Neckereyen Gelegenheit giebt.

Dasjenige Gesinde, welches nicht der Wirthschaft wegen, sondern bloß zu den persönlichen Diensten des Verkäufers gewidmet ist, als: Kutscher, Reitknechte, Livreebediente, Kammerjungfer, herrschaftliche Köche und Köchin, kann der Käufer nicht verlangen, es wäre denn,

denn, daß diese Personen Eingeborne oder leibeigene Unterthanen des Gutes wären. Indessen würde es doch auch in diesem Falle billig seyn, daß sie der Käufer bey dem Verkäufer das Jahr ausdienen ließe. Denn, da der Verkäufer sie nicht zur Wirthschaft, sondern zu seinen persönlichen Diensten angenommen hat, so ist es eben so viel, als wenn solche Leute die Erlaubniß, sich anderwärts auf ein Jahr vermiethen zu können, welche der Verkäufer, da er noch das Eigenthum des Gutes hatte, ihnen zu geben befugt war, erhalten hätten. Hingegen versteht es sich von selbst, daß unter dem zur Wirthschaft gehörigen Gesinde, welches der Käufer zum Beylaß bekömmt, nicht bloß Knechte und Mägde, sondern auch Wirthschaftsschreiber, Vögte, Statthalter, Schirrmeister, Meier, Gärtner, Jäger, Fischer, und die Hushälterin, mit begriffen seyn.

Da das Gesinde nicht von der Luft leben kann, sondern seinen nöthigen Unterhalt haben muß: so ist es billig, daß dem Käufer auch zugleich bis zum neuen Zuwachs das benöthigte Brodkorn und Trinkgerste für dasselbe gelassen werde. Es wird dieses zwar an vielen Orten nicht beobachtet, sondern der Käufer muß, von der Zeit der Tradition an, bis zur Aernde, die benöthigte Brödung für das Gesinde aus seinen eigenen Mitteln anschaffen, welches denn demselben viele Unbequemlichkeit verursachet; allein, es ist solches nicht allein der Billigkeit, sondern auch den Gesetzen des römischen Rechtes, zuwider. Wider die Billigkeit ist es, weil alle Wirthschaftsnothdurften von einer Aernde bis zur andern von dem nächst vorhergegangenen Zuwachs bestritten werden müssen; und hat es hierin mit dem Saatgetraide eine gleiche Bewandtniß. Hienächst aber ist es auch den Gesetzen des römischen Rechtes zuwider, indem Ulpianus L. 12. ff. de instructo ausdrücklich festsetzt, daß das für das Gesinde benöthigte Getraide und Wein, deren Stelle in unsern Gegenden die Trinkgerste vertritt, zum Beylaß gehöre.

Das Gesinde muß auch zu seiner Ausruhung die erforderlichen Schlafstellen und Betten haben. In ordentlichen Wirthschaften sind für jedes Gesinde eigene Betten be-

bestimmt. Da nun solches nothwendige Wirthschaftsstücke, und auch ein für allemal zu diesem Endzwecke gewidmet sind, so müssen sie mit dem übrigen Hausrathe des Verkäufers nicht vermenget werden, sondern sie kommen dem Käufer als unstreitige Beylaßstücke zu.

In einem großen Theile von Schlesien werden für das Gesinde, insonderheit für die Knechte, gar keine Betten gehalten, sondern sie müssen mit großen gewirkten Decken fürlieb nehmen. Hier versteht es sich also von selbst, daß auch solche Decken zum Beylaß überliefert werden müssen.

Oeconomia forensis, 2. Band, S. 363. f.

Auch der Pachter kann unter den an ihn zu überliefernden Beylaß, daß auf dem Gute befindliche Gesinde von dem Verpachter mit Recht verlangen. Alles dasjenige, was ich kurz vorher in Ansehung des Käufers eines Landgutes gesagt habe, findet auch hier Statt. Und obgleich der Pachter nicht so, wie der Käufer, ein Eigenthumsherr von den Eingebornen des Dorfes geworden ist, so hat er doch durch den Pachtcontract den Dienstzwang über dieselben erhalten; und Vermöge dieses Dienstzwanges ist er solche zu seinen Diensten zu nöthigen berechtigt. Doch ist hiebey ebenfalls der daselbst bemerkte Unterschied zwischen dem zur Betreibung der Wirthschaft nöthigen, und dem nur zu den Diensten des Verpachters gewidmeten Gesinde, zu beobachten. Gleichwie aber der Pachter, die Ueberlassung des zu Diensten befindlichen und zur Bestreitung der Wirthschaft nöthigen Gesindes zu fordern, ein Recht hat: also ist er auch verbunden, dasselbe in Diensten zu behalten, und sie wenigstens das Jahr ausdienen zu lassen. Diese Leute würden ja sonst unschuldigerweise außer Brod gesezet; und der Verpachter müßte sie, wenn er gerecht verfahren will, deshalb nothwendig schadlos halten. Und wie überhaupt dem Pachter das Gut in denjenigen Umständen, wie es sich gegenwärtig befindet, verpachtet worden ist, so muß er auch das dabey befindli-

che Gesinde bis zur neuen Vermiethungszeit annehmen und behalten. Die einzige Einwendung, daß das vorhandene Gesinde zu der nöthigen Arbeit nicht tüchtig sey, möchte ihn, wofern solche gegründet wäre, von dieser Verbindlichkeit befreyen können. Es muß aber dieser Umstand sogleich bey der Tradition mit abgemachet werden; und der Pachter ist, wenn er alsdann dazu still geschwiegen hat, das Gesinde nachher binnen dem Jahre außer Dienste, und den Verpachter dadurch in Verlegenheit zu setzen, nicht befugt.

Oeconomia forensis, 3. Band, S. 300.

Zum Beschluß noch etwas von Gesinde-Steuern. In manchen Ländern, welche keine Kopfsteuern kennen, werden bisweilen Steuern von Dienstboten erhoben. Selbst unser deutsches Vaterland, und so gar der schwäbische Kreis, welcher doch von willkührlichen, neuen, ungewöhnlichen und schädlichen Auflagen vor andern verschont blieb, war doch von dieser Auflage nicht immer frey; besonders in jenen Zeiten nicht, als die türkischen Roßschweife so fürchterlich waren, daß man sie in das allgemeine Kirchengebet einzuschließen, Ursache fand.

Der so fruchtbare Menschenwitz erfand zweyerley Arten dieser Steuer. Entweder wurde sie von den Einwohnern, welche Dienstboten hielten, erhoben; oder man ließ, vielleicht weil jene schon mit fast unerträglichen Abgaben beladen waren, die Dienstboten selbst ihren Lohn mit 4 bis 5 pro Cent versteuern.

Wenn diese Abgabe nicht unerschwinglich seyn soll, so kann sie keine große Summe einbringen, zumal, wenn der Staat nicht sehr groß ist. Erhebt man sie von den Herren der Dienstboten, so wird der wenig Vermögende, der aber zu seinem Gewerbe nothwendig mehrere Leute unterhalten muß, gegen den Capitalisten, der von Zinsen lebt und seine Haushaltung sehr genau einschränken kann, offenbar zu hart gehalten, und die wesentliche Gleichheit verletzet; Fabriken und Manufacturen werden sehr stark mitgenommen, und der Fleiß wird also

unterdrückt; der Kaufmann schränkt die Zahl seiner Handelsbedienten möglichst ein; und zu dem allen ist ihr Ertrag sehr wandelbar und ungewiß, und ihre Erhebung mancherley Mißbräuchen unterworfen. Zieht man sie aber von den Dienstboten selbst: so ist zu befürchten, daß diese stark auswandern, und das Land von arbeitsamen jungen Leuten entblößet werde, wenn nicht der Lohn erhöhet wird; wodurch aber die Last wiederum auf diejenige Classe zurück fällt, zu deren Erleichterung man vielleicht diese Auflage einführen wollte. Ein einsichtsvoller und billigdenkender Finanzminister wird also niemals zu diesem unvollkommenen Mittel, die leeren Fächer der Staatscassen auszufüllen, seine Zuflucht nehmen.

Der Lord North in London, dem die amerikanischen Unruhen so viele Gelegenheit verschaffet haben, seine Stärke in der Finanzwissenschaft werkthätig zu zeigen, hat unlängst eine Bedienten-Steuer zu Hülfe genommen. Jeder Herr, welcher nicht zu seiner Nothdurft, und zu Treibung seines Gewerbes, sondern zur Bequemlichkeit und Pracht, Bedienten hält, muß für jeden solchen geputzten Müssiggänger jährlich 1 Guinee in die Cassen des Staates opfern.

Diese Nebensteuer hat zwar manche Unvollkommenheit, verdient aber doch, wenn sie in Nothfällen angewandt wird, Beyfall, da sie besonders das Gepräge wahrer Billigkeit führt. Ist es nicht höchst billig, daß, zumal in außerordentlichen Nothfällen, auch jene Classe von Staatsgliedern einen Beytrag zu den öffentlichen Bedürfnissen leiste, welche in vorigen Zeiten, ihrer ansehnlichen Genießungsrechte ungeachtet, vielleicht ganz frey blieben? Die Auflage ist ganz mäßig; denn, wer 20 bis 30 Guineen auf die Unterhaltung eines Bedienten verwenden kann, der kann auch ohne große Beschwerde noch 1 Guinee an den Staat bezahlen: und überdieß steht es in eines jeden Macht, diese seine Abgabe wo nicht ganz zu vermeiden, doch wenigstens zu vermindern, wenn sie ihm zu lästig wird. Daß, um dieser billigen Auflage willen, viele Bedienten ihr Brod verlieren möchten, ist nicht zu befürchten; und gesetzt auch: was verliert der Staat dabey? Der verabschiedete Bediente darf nur arbeiten, oder das angefochtene Vaterland mit den Waffen vertheidigen: so hat er wieder Brod, der Staat aber einen Müßiggänger weniger, und ein nützliches Glied mehr.

Einleitung in die Lehre von Auflagen, Nördling. 1778. 8. S. 72. fgg.

Gesinde, (Hof-) siehe in H. Ge-

Gesinde-Amt, siehe oben, S. 689.
Gesinde-Attestat, siehe oben, S. 570.
Gesinde-Betten, siehe oben, S. 709, f.
Gesinde-Bier, siehe oben, S. 662, f.
Gesinde-Erlassungsschein, siehe oben, S. 570.
Gesinde-Geschenke, siehe oben, S. 627, fgg.
Gesinde-Getränk, siehe oben, S. 662.
Gesinde-Kleidung, siehe oben, S. 671, fgg.
Gesinde-Kost, siehe oben, S. 636, fgg.
Gesinde-Leinwand, siehe oben, S. 624.
Gesinde-Lohn, siehe oben, S. 620, fgg.
Gesinde-Mäkler, siehe oben, S. 576, fgg.
Gesinde-Mangel, siehe oben, S. 566, fgg.
Gesinde-Ordnung, siehe oben, S. 566, 597, u. 694.
Gesinde-Schale, siehe oben, S. 595.
Gesinde-Speisung, siehe oben, S. 636, fgg.
Gesinde-Steuer, siehe oben, S. 711, f.
Gesinde-Stube, siehe oben, S. 671.
Gesinde-Taxe, siehe oben, S. 621, f.
Gesinde-Vermiether, siehe oben, S. 576, f.
Gesinde-Wein, Laurwein, siehe unter Wein.

Gesinnen, ein Wort, welches in doppelter Gestalt üblich ist.

1. Als ein Neutrum, entschlossen, Willens seyn, wo aber nur das Mittelwort der vergangenen Zeit, gesonnen, mit dem Zeitworte seyn üblich ist. Ich bin nicht gesonnen, mich darauf einzulassen.

2. Als ein Activum, welches aber nur im Oberdeutschen und einigen hochdeutschen Kanzelleyen mit dem Vorworte an üblich ist. Etwas an einen gesinnen, es von ihm verlangen; wo es das Mittel zwischen bitten und befehlen ist. Wir gesinnen hiemit an euch u. s. f. Alles was an euch gesonnen werden kann, was von euch verlanget werden kann. Die gesonnene Gewähr, in den Gerichten; siehe unter Gewähr. In eben dieser Mundart sagt man auch,

einen zu etwas gesinnen, ihn dazu bewegen, disponiren.

Gesippe, Gesippt; siehe Sippen, Sippschaft.

Gesöff (das), in den niedrigen Sprecharten, sowohl das anhaltende und wiederhohlte Saufen, als auch der Trank selbst, den man auf eine unmäßige Art zu sich nimmt.

Gesole, Compaßhäuslein; siehe Compaß.

Gesott, (das) siehe Siede.

Gespärre, siehe Gesperre.

Gespaltener Stich, bey den Stickern; siehe unter Stich.

1. Gespan, (*) (der) ein im Hochdeutschen veraltetes Wort, einen Gehülfen, Kamerad, oder einen der mit einem andern gleiches Standes und gleiches Amtes ist, zu bezeichnen, in welcher Bedeutung ehedem auch das Wort Gesell üblich war; L. Socius, Fr. Camarade, Compagnon. Es kömmt noch hin und wieder vor, wo es oft auch nur Span lautet.

Insbesondere nennen die Buchdruckergesellen, die zusammen an einer Presse arbeiten, einander Gespane oder Gespano.

Auch nennt man Gespan oder Gespanschaft, (vulgo Gespann und Gespannschaft,) wenn etliche Fuhrleute, besonders die Kärrner, mit einander in Gesellschaft fahren; daher auch von den Kaufleuten gar öfters in die Frachtbriefe gesetzt wird: Mit Fuhrmann N. N. und Gespan; Fr. Je vous envoie par le chartier N. N. et sa compagnie; par les chartiers N. N.

2. Gespan, (**) (der) ein nur in einigen ungarischen Provinzen übliches Wort, den Obersten in einem gewissen

(*) Da das a in beyden Wörtern beständig lang ist, so läßt es sich wohl nicht füglich, wie Frisch will, von spannen ableiten. Vielleicht gehört es zu dem veralteten spanen, saugen, da es denn eigentlich Jemanden bedeuten würde, der mit uns zugleich gesäuget worden ist, einen Milch-Bruder. Ein anderes noch mehr veraltetes Wort ist Gespan, das Zeugniß, welches von spannen, überreden, reden, herkömmt. Siehe Gespenst.

(**) In dieser Bedeutung stammet es von dem Slavon. Pan, ein Herr, her, woraus die Ungarn Span, Ispan, und Gespan gebildet haben. Im mittlern Lat. Hispanus.

wissen Districte, einen Grafen, zu bezeichnen, da es denn sowohl Ober- als Unter-Gespane giebt. Daher wird ein Distrikt, welchem ein Gespan vorgesetzt ist, oder eine Grafschaft, die Gespanschaft genannt; Fr. Palatinat.

Gespann, (das) von dem Zeitworte spannen. 1. Das Spannen, in welchem Verstande es nur in dem zusammen gesetzten Herz-Gespann vorkömmt.

2. Was zusammen gespannet wird, und so viel Dinge einer Art, als zusammen gespannet werden, besonders von Pferden. Ein Gespann Pferde, so viel als gewöhnlich vor einen Wagen gespannet werden; Fr. un atelage de chevaux.

Auch figürlich. So ist in dem Hüttenbaue ein Gespann, eine Zahl von 10 bis 18 kupfernen Scheiben oder Schüsseln, welche zugleich ausgetiefet werden, davon die äußern und innern ihre besondere Namen haben.

Gespanschaft, siehe Gespan 1. und 2.

Gespe, siehe Gäspe.

Gespelde, siehe Gespilde.

Gespenst, (*) (das) im gemeinen Leben, eine geistige Substanz, wenn sie unter einer angenommenen Gestalt den Menschen erscheint; doch am häufigsten nur von solchen Substanzen, welche, wie man sich einbildet, den Men-

(*) Im Dän. Gespenst, im Nieders. Gespook, Spook, im Holländ. Spook, Spookzel. Gespenst kömmt von dem veralteten spanen, überreden, verführen her, welches in den Schriftstellern der mittlern Zeiten nicht selten ist, und wovon Spenski und Gispuans bey dem Otfried, und Kespunst bey dem Kero, Ueberredung, Verführung bedeutet. Matthesius braucht es noch in dieser Bedeutung. Gespenst in der Bedeutung eines Geistes bezeichnet also eigentlich nur ein böses artiges Wesen, welches die Menschen zu verführen oder doch zu schrecken sucht. Auf eben diese Art heißt es im Isländ. Puke, vom Angels. pucca, betriegen, wohin auch das lat. Spectrum gehört, und im alten Holländ. Talmaschen, vom Schwed. taelja, reizen, locken, bereden.

Menschen nur zur Plage, oder zum Schrecken erscheinen; Gr. und L. Phantasma, Spectrum. Fr. Esprit, Fantôme, Ombre, Spectre. Ein Gespenst sehen. Es läßt sich ein Gespenst sehen. Figürlich oft ein erdichteter Gegenstand des Schreckens oder der Furcht.

Unter dem gemeinen Volke herrscht noch ein entsetzlicher Aberglaube in Absicht auf die Gespenster. Ich läugne gar nicht, daß es dem Teufel möglich sey, die Gestalt eines Verstorbenen anzunehmen, wenn es Gott zuläßt. Auch behaupte ich nicht, daß diejenigen recht thun, die auf eine tollkühne Weise, ohne auf ihren Berufswegen zu gehen, und ohne sich auf Gottes Schutz zu verlassen, den Gespenstern gleichsam Hohn sprechen wollen. Ich verwerfe nicht alle Geschichte von dergleichen Erscheinungen; sondern, nur in so weit wird es zum Aberglauben, als die Furcht vor Gespenstern übertrieben, ungereimt, und denen, die Gott fürchten und auf seinen Schutz sich verlassen sollten, höchst unanständig ist. Es wäre sehr gut, wenn in Gesellschaften niemals Histörchen von Gespenstern, die man mit der größten Aufmerksamkeit erzählen hört, auf die Bahn gebracht würden. Wozu dienen solche Mährchen? Können sie etwas anders, als eine unnöthige Furcht, erregen? Wer denselben Abend ohne alle Furcht, ohne alles Bedenken würde allein nach Hause gegangen seyn, der wagt es nun nicht, nachdem ihm die Gespensterhistörchen den Kopf warm gemacht haben. Die Furcht nimmt ihn dermaßen ein, daß er von Sonnenuntergang an bis zur Morgendämmerung vor Gespenstern nicht sicher zu seyn glaubt. Kömmt es aber nicht daher, daß sie alles, auch die geringsten Kleinigkeiten, einen Schatten vom Mondschein, ein leuchtendes Stück faules Holz, das Rauschen eines Strauches, oder einen von muthwilligen Leuten erregten Lärm, ein Winseln, Aechzen, ohne weitere Untersuchung für Bethörung ansehen? Kömmt es nicht eben

daher, daß man sich nicht getrauet, bey der Dämmerung und des Nachts über einen Kirchhof zu gehen, es sey denn in Begleitung einer oder mehrerer andern, weil einer so furchtsam ist wie der andere? Und in diesem letztern Falle zeigt sich das Ungereimte offenbar. Wird wohl ein Gespenst etwas danach fragen, ob mehrere Personen beysammen sind? Können sich zwo, drey Personen besser gegen ein Gespenst wehren, als ein einziger? Wenn der eine entflieht, so laufen die andern gewiß allesamt nach. Ist es nicht ungereimt, daß man die Erscheinung der Gespenster vornämlich in die Mitternachtstunde setzt? Wenn auch die Gespenstererscheinungen aus der heiligen Schrift bewiesen werden können; wo findet man denn die Spuren, daß sie gerade um Mitternacht ausgehen, und daß sie zu der Zeit von Gott besondere Erlaubniß haben, die Menschen zu bethören? Man muß entweder glauben, Gott gebe nicht Achtung darauf, was die Teufel in angenommener Gespenstergestalt thun, oder er muß sie nicht abhalten wollen, oder auch nicht abhalten können. Giebt Gott nicht Achtung darauf; was soll man aus der Vorsorge eines unvorsichtigen Gottes machen? Kann er es nicht hindern; so ist der Satan mächtiger, als Gott. Will er es nicht verhüten; so kann er unmöglich weise seyn; wenn er sich alle Augenblicke der Hülfe des Teufels bedient, die Menschen, die nicht wissen, was sie daraus machen sollen, also zu schrecken. Selbst der Satan würde nicht als ein listiger Feind, sondern als der dümmste Tropf handeln, wenn er uns so oft mit Erscheinungen schrecken wollte. Ganz zu läugnen, unterstehe ich mich nicht; bey besondern Umständen kann es Gott wohl zulassen. Aber, mit solchen Einfältigen zu glauben, daß alle Tage, oder doch oft, solche Fälle sich ereigneten, ist eben so sehr wider die Vernunft, als wenn man glauben wollte: alle Kranke, die etwa mit Schwären geplagt sind, wären vom Satan damit geplagt,

plagt, darum weil es Gott ehedem dem Satan erlaubt hat, den Hiob mit dieser Plage an seinem Leibe anzugreifen.

Viele Visionen und Gespenstergeschichten entstehen aus der Veranlassung äuserlicher sinnlicher Eindrücke, die von Gegenständen in der Dunkelheit der Nacht, und wo man die Dinge nicht gehörig unterscheiden kann, erreget werden. Nach der verschiedenen Entfernung der Sache kann man etwas bald für klein, bald für ungeheuer groß ansehen, und glauben, daß man eine Riesengestalt erblicke. Denn wir beurtheilen einen Gegenstand bloß nach dem Winkel, den er in dem Auge bildet. Schrecken und Einbildung verunstalten solche Empfindungen noch mehr. Daher sollte man sich ein Herz fassen, und auf das Object zugehen, um durch das Gefühl sich von der wahren Beschaffenheit der Sache zu unterrichten. Es kann auch aus andern Gründen eine Erscheinung des Abends oder in der Dämmerung nicht sonderlich glaubwürdig seyn. Denn weil die Eindrücke von gegenwärtigen Dingen zu solcher Zeit oft wegfallen, so bekömmt die Einbildungskraft im Menschen mehr Lebhaftigkeit, und die ehemals erhaltenen Eindrücke stellen sich durch die Erinnerungskraft mit vorzüglicher Stärke, und in dem größten Lichte dar. Der geringste Schall stellt uns die Polterg-isier, davon wir in der Jugend gehört haben, wiederum vor; Furcht und Verwirrung sind alsdann fähig, unsere Sinne gänzlich zu blenden. Oft geschieht es, daß besonders des Nachts etwas im Wege liegt, welches einen ungewöhnlichen Anblick verursachet, und worüber, wenn wir zu Pferde sind, das Pferd scheu wird. Dieses ist hinreichend, den Menschen in Furcht und Schrecken zu setzen, und ihm die Ideen von Gespenstern in den Kopf zu bringen. Ein solches Beyspiel wird im 10. St. des Naturforschers, Lpz. 1747, 8. S. 76, erzählt. Eine andere ähnliche Geschichte, die uns auf natürliche Art eine Veranlassung zu Gespensterhistörchen begreiflich macht, findet man im 11. St. desselben, S. 82, f. Eben so natürlich ist es zugegangen, wenn manche Personen von einem Gespenste durch Kneipen und Schlagen blaue Flecken bekommen haben.

Von den Ahndungen und Visionen, (von Hrn. Hofr. Jennings, in Jena, Lpz. 1777, 8. S. 470, sqq.

Viele Visionen und Gespensteräffungen haben ihr Daseyn verabredeten Betriegereyen zu danken. Ein merkwürdiges Beyspiel davon, welches sich im J. 1757 zugetragen hat, erzählt der Verfasser der Philosophie der Natur, nach der deutschen

Ueber-

Uebersetz. 2. Band, S. 268, f. und Hr. Hennings, a. angef. O. S. 484, 492.

Wenn ein Gut oder Haus von Gespenstern beunruhiget würde, und der Verkäufer hätte es gewußt, so meinet man, der Contract müsse aufgehoben werden, im entgegen gesetzten Falle aber nicht. Da aber die Frage von Gespenstern noch sehr problematisch und zweifelhaft ist, und, wie ich gezeigt habe, die Furcht und Einbildung oder der Betrug hiebey mehrentheils ihr Spiel haben: so läßt sich dieses heut zu Tage nicht so schlechterdings mehr behaupten.

Gespenst-Käfer. So nennt Hr. **Müller**, nach dem Beyspiele der Holländer, dasjenige Geschlecht von Insecten mit halben Flügeldecken, welchem der Ritter **Linné** den Namen Mantis gegeben hat. Die Ursache dieser Benennung liegt theils in dem äußerlichen Ansehen, welches einer starken Einbildungskraft etwas Gespensterartiges zu haben scheint, theils in der Meinung abergläubiger Menschen, welche aus dem Fluge und der Stellung dieser Thierchen Wahrsagereyen anzustellen pflegen. **Linné** führt 14 Arten von diesem Geschlechte an. Die vornehmsten sind folgende drey.

Die erste Art wird von dem Ritter Mantis Gigas, und von seinem deutschen Ausleger, das Riesen-Gespenst, wegen ihrer ansehnlichen Größe genannt; denn die Insecten dieser Art erreichen oft eine Länge von 7 Zoll. Sie haben einen schmalen und gestreckten Körper, ein rundes rauches Brustschild, sehr große Flügel, aber überaus kurze Flügeldecken. Der Kopf und die Füße sind aschgrau, die Augen und das Bruststück röthlichgrün, ungefähr wie die verdorreten Orangerieblätter, der Hinterleib gelblich, die Flügel grünlich und mit dunkelgrauen Flecken besetzt. Man findet diese Insecten in Ost-Indien, vornämlich auf der Insel Amboina, wo sie oft in großer Menge erscheinen und ganze Gegenden verwüsten; daher sie auch von einigen Schrift-

stellern

stellern amboinische Heuschrecken genannt werden. Die Indianer halten diese Thierchen, welche sich auf dem Roste zu braten pflegen, für eine sehr angenehme Speise. Sie werfen davon nichts, als die Füße und Flügel, weg.

Die zweyte Art wird von dem schwedischen Naturforscher, wegen ihrer überaus schmächtigen Gestalt, Mantis phthisica, und vom Hrn. Müller der wandelnde Strängel genannt, weil der schmale Körper einigermaßen einem Birkenstängel ähnlich sieht. Das Brustbild ist spindelförmig und mit Dornen besetzt. Die Flügeldecken, deren Farbe auswendig und nach hinten zu schwarz ist, sind sehr kurz und in der Mitte kielförmig erhöhet. Die Füße sind sehr lang und unbewaffnet. Diese Art, welche ebenfalls aus Ost-Indien kömmt, pflegt zu stechen. Ihr Stich soll bisweilen sehr schlimme Folgen nach sich ziehen.

Die dritte Art ist das so genannte wandelnde Blatt, Mantis siccifolia *Linn.* Fr. Feuille ambulante, welches seinen Namen von der Gestalt und Farbe der Flügeldecken erhalten hat; denn diese, welche eben so lang sind, als der Leib, haben entweder eine frischgrüne oder braungrüne Farbe, und mit den Citronblättern eine so starke Aehnlichkeit, daß es, wenn diese Thierchen auf den Bäumen herum kriechen, aussieht, als wenn ein Blatt davon liefe. Die untern Flügel sind größten Theils weiß und durchsichtig, gegen den vordern Rand aber haben sie ebenfalls eine grünliche Farbe. Der Frau Merian hat man in Amerika versichert, daß sich die verschiedenen Farbe der Flügel, nach den verschiedenen Jahrszeiten richte. Im Frühlinge sollen sie so hellgrün, wie junge Blätter, im Sommer dunkelgrün, und im Herbste gelblich oder bräunlichgrün, wie verwelkte Blätter, seyn. Gegen das Ende des Herbstes fallen sie, nach dieser Erzählung, die aber noch nicht hinlänglich bestätiget worden ist, völlig ab, und den Winter über

über bleibt das Insect ohne Flügel, welche gegen den Anfang des Frühlinges wieder wachsen sollen. Der Kopf dieses Thierchens gleicht mehr dem Kopfe einer Wassernymphe, als einer Heuschrecke. Das spitzige Maul ist mit etlichen kleinen Freßspitzen besetzt. Die Augen stehen weit hervor; und zwischen denselben befinden sich zwey lange, wie Haare gestaltete Fühlhörner. Der Hals ist überaus lang und schmal. Zwischen dem Kopfe und der Mitte des Halses, wo derselbe am dicksten ist, sind die beyden Vorderfüße eingelenkt, welche viel breiter und stärker, obgleich nicht völlig so lang, wie die übrigen vier Füße sind. Das wandelnde Blatt bedient sich derselben nicht nur zum Kriechen und Anhalten, sondern auch zum Fangen kleiner Insecten und Würmer, worin vorzüglich seine Nahrung besteht. Weil es dieselben wie Arme zusammen legt, und in die Höhe hebt, so ist es von den Franzosen in der Provence und Languedoc Prega-Dieu oder Prègue-Dieu genannt worden; denn die gemeinen Leute glauben, daß der Schöpfer durch dieses Insect die Menschen lehren wollte, wie sie ihre Hände gen Himmel ausstrecken sollten. Der Hinterleib besteht aus 8 bis 9 Absätzen, wovon der hinterste mit drey unter sich gekrümmten weichen Spitzen besetzt ist. Die Farbe des Körpers und der Füße kömmt ziemlich mit der Farbe der Flügeldecken oder der obern Flügel überein. Die Länge beträgt etwas über 2 bis 3 Zoll.

Man findet diese wandelnde Blätter nicht nur in Amerika, sondern auch in den übrigen Welttheilen. Von denjenigen, welche man hin und wieder in Deutschland und Oesterreich antrifft, hat Rösel im 4ten Th. seiner Insectenbelust., so wie im 2ten Th. von den amerikanischen, eine genaue Beschreibung und Abbildung geliefert. In dem linnäischen Systeme werden die europäischen und afrikanischen als besondere Arten betrachtet. Das europäische wandelnde Blatt wird von

dem schwedischen Naturforscher wegen seiner betenden Gestalt, (weil es sich mehrentheils in der Stellung eines aufwartenden Schooßhündchens zeigt, welches mit aufgehobenen und zappelnden Vorderbeinen sich etwas erbitten, und das, was man ihm zuwirft, auffangen will) Mantis religiosa, von dem Hrn. Rath Schäfer aber Fangheuschrecke genannt. Das afrikanische und dasjenige, welches man in Asien antrifft, heißt bey Linné Mantis precaria, und bey Hrn. Müller der Hottentottsgötze, weil es ehedem von den Hottentotten göttlich verehrt wurde. Die Muhamedaner sollen es ebenfalls für heilig halten, und zwar deswegen, weil sie glauben, daß es mit den Vorderfüßen die Gegend, wo Mecha liegt, zeigt.

Neuer Schauplatz der Natur, 3. Band, Leipz. 1776, gr. 8. S. 342, fgg.

Gesperre, (das) von dem Zeitworte sperren. 1. Das Sperren, doch nur in einigen Fällen im gem. Leben. Ein großes Maulgesperre machen, in der niedrigen Sprechart, sich sehr über etwas verwundern, gleichsam das Maul darüber aufsperren.

2. Dasjenige, was gesperrt wird. So wird das Sparrwerk eines Daches an einigen Orten noch das Gesperre genannt. Die Balken am Gesperre, Hab. 3, 11. wo es aber vielmehr das Collectivum, von Sparre zu seyn scheint, und daher richtiger das Gespärre heißen müßte. Auch die Decke über einen Wagen heißt an einigen Orten das Gesperre.

3. Dasjenige, vermittelst dessen etwas gesperrt oder zugesperrt wird. So führen die Haken, mit welchen die Bücher nach alter Art noch zuweilen zugemacht werden, die Clausuren, den Namen des Gesperres, Fr. Fermoir, oder gewöhnlicher les Fermoirs. Daher die Gesperrmacher, eine Art Gürtler, welche vorzüglich dergleichen Gesperre verfertigen: Clausurenmacher.

Was die Uhrmacher Gesperre nennen, siehe unter Sperren.

Gesperr-Baum, in dem Schiffbaue, diejenigen krummen Hölzer, welche den Boden und die Wände des Schiffes mit einander verbinden, und auch Sperrbäume, noch häufiger aber Knie, Kniestücke genannt werden. Von dem Worte Sparre, weil sie zweyen Sparren nicht unähnlich sind, oder auch unmittelbar von sperren.

Gesperrte Handwerke, siehe im Art. Handwerk.

Gespickte Hase, siehe unter Hase.

Gespiele, (der) die Gespielin, bey Kindern, solche Kinder, mit welchen andere Kinder spielen, mit welchen sie einen vertrauten Umgang haben; Spielgenossen, Spielfreunde. In der edlen Schreibart, vertraute Freundinnen erwachsener Frauenzimmer, wo in der deutschen Bibel Gespiele auch im weiblichen Geschlechte gebraucht wird.

Gespilde, (*) (das) an einigen Orten, besonders Niedersachsens, das Näherrecht, doch nur in solchen Fällen, wenn das Stück, welches veräußert werden soll, mit einem andern ehedem ein Ganzes ausgemacht hat, da dann der Besitzer des letztern das Gespilde oder Näherrecht hat; an einigen Orten auch das Gespelde (vulgo das Gespielte, Gespieltrecht.) Siehe Näher-Recht.

Gespinnst (das) oder **Gesponnenes**, Fr. Filage, Fileure, Filure, heißt insgemein alles aus Hanf, Flachs, Seide, Baum- und anderer Wolle gesponnene Zeug, oder sonst sogenanntes Garn und Zwirn. Garn ist ein einfaches Gespinnst, Zwirn aber ein doppeltes. Wiewohl das Wort Gespinnst auch von gesponnenem

(*) Es stammt von spalten, theilen, her, welches ehedem irregulär war, und im Imperf. spilte, im Niederf. aber spilde hatte; daher dieser Ausdruck auch nur von getheilten Gütern, welche ehedem ein Ganzes ausmachten, gebraucht wird.

Golde und Silber gebraucht wird. Daher sagt man z. B. das Gespinnst von diesem Tuche ist allzu grob, oder recht fein. Das Gespinnst von diesem Golde oder Silber ist überaus zart. Diese Seide, Wolle, Baumwolle sind von ungleichem Gespinnste. Siehe Draht, Faden, Garn, Spinnen, Zwirn.

Gespons, (der) Fämin. die Gespons, ein veraltetes, und nur noch unter gemeinen Leuten einiger Gegenden übliches Wort, einen Bräutigam, eine Braut zu bezeichnen; von dem Lat. Sponsus und Sponsa.

Gespor, siehe Spur.

Gespräch, (das) die freundschaftliche Unterredung mit einem andern, besonders sofern sie gleichgültige Dinge betrifft; Fr. Conversation, Conférence, Entretien. Ein Gespräch mit einem halten. Sich mit Jemanden in ein Gespräch einlassen, Fr. lier conversation. Ein vertrautes Gespräch mit Jemanden haben. Das Gespräch stören, unterbrechen, abbrechen. Einem Gespräche beywohnen. Um das Gespräch auf etwas anders zu lenken. Ehedem brauchte man es auch von feyerlichen Zusammenkünften und Unterredungen. Zuweilen steht es auch für Rede, Gerücht. Es geht das geheime Gespräch. Da es dann auch wohl den Gegenstand solcher Gespräche betrifft. Es ist das Gespräch der ganzen Stadt, die ganze Stadt spricht von ihm.

Gespräch-Sahl, siehe Sprach-Gewölbe.

Gesprächig, der sich gern mit andern freundschaftlich unterredet, gern mit andern Gespräche hält; im Oberd. nur gespräch, imgleichen redselig, redsprächig, gesprächsam, gesprächhaftig, im Nieders. spreskk; L. Affabilis, Fr. Acoltable, Affable.

Daher die Gesprächigkeit, L. Affabilitas, Fr. Affabilité, die Fertigkeit, sich gern mit andern freundschaftlich zu unterreden.

Gesprenge, (das) von den Zeitwörtern sprengen und springen. 1. Die Handlung des Sprengens. So

wird

wird das Sprengen der Erze mit Pulver im Bergbaue das Gesprenge genannt.

2. Was von der geraden Linie abspringt, d. i. abweichet, und diese vorspringende Stelle. Ein Stollen, welcher nicht in gerader Linie fortgeht, sondern einen Absatz bekömmt, hat alsdann im Bergbaue ein Gesprenge. Ein Gesprenge in einem Schachte wird gemacht, wenn eine Schacht von oben nieder gesunken, und ihm von unten entgegen gearbeitet wird, und die Arbeiter einander verfehlen, daß der Durchschlag nicht auf einer Linie oder einem Mittelpuncte geschieht, sondern der eine ins Liegende, der andere aber ins Hängende kömmt. Aus ähnlicher Ursache heißt in der Baukunst auch ein Dachwerk mit eingehängten Bogen ein Gesprenge.

Gesprengt, Fr Tavelé; siehe Sprenglicht.

Gesse, Lathyrus *Linn.*; siehe Platt-Erbse.

Gesse sauvage, siehe Erd-Nuß.

Gestade, (*) (das) das Ufer des Meeres oder eines Flusses, doch nur in der höhern Schreibart.

Gestäbte Säule, siehe unter Säule.

Gestände, (das) bey den Jägern, die Füße der Raubvögel, als ein Collectivum, weil sie darauf stehen; daher sie auch das Gestell genannt werden.

(*) Im Oberdeutschen, wo dieses Wort einheimisch und auch im gem. Leben üblich ist, lautet es das Gestaat, die Gestätten, bey dem Notker Stade, bey dem Ulphilas Stad, Stath, im Angels.-Stahte, im Nieders. Stade, daher auch die Stadt gleiches Namens ihre Benennung empfangen hat, im Schwed. Stad, im Hebr. תַּחַת. Entweder von Statt, ein fester unbeweglicher Ort, oder auch von Statt, Aufenthalt, Wohnung, weil das Ufer den Schiffen zum Aufenthalte dient, zumal da die meisten der vorhin angeführten Oerter auch in der Bedeutung eines Hafens oder einer Schiffslände vorkommen. Die Römer nannten einen solchen Hafen Statio. In verschiedenen Städten bedeutet Stade noch ein solches mit Holz eingefaßtes Ufer, wo die Schiffe anlegen.

Gestänge, (das) ein Collectivum, mehrere mit einander verbundene Stangen zu bezeichnen. Ein Gestänge um ein Feld, eine Einfriedigung von Stangen. Im Bergbaue ist das Gestänge, sowohl die an einander gefügten Stangen einer Wasserkunst; siehe Stangen-Kunst; als auch die an einander gefügten Hölzer, worauf man mit dem Hunde in den Stollen läuft; siehe unter Hund.

Gestänge-Steuer, im Bergbaue, eine Steuer, welche zuweilen, wenn ein Gestänge sehr weit schiebet, und also unterweges einer Grube mit dient, zu dessen Unterhaltung von denen gegeben wird, welche mittelbarer Weise Nutzen davon haben.

Gesträude. (das) 1. Mehrere Staudengewächse, als ein Collectivum, und der Ort, der mit Stauden bewachsen ist; das Gebüsch. 2. Das Nest eines Falken, bey den Jägern, weil es aus kleinen Aesten besteht. Siehe Staude.

Gestalt. (die)(*) 1. Eigentlich, die Einschränkung einer ausgedehnten Größe, die Stellung ihrer Außenlinien, welche sie von allen Seiten begränzen; die Figur. Die Erde hat eine runde, ein Würfel eine viereckige Gestalt. Ein Mensch von einer guten, schönen einnehmenden Gestalt. Eine Gestalt an sich nehmen. Die Gestalt des Leibes, des Gesichtes. Allerley Gestalten annehmen. Seine Gestalt verlieren, verändern. Zuweilen in engerer Bedeutung von der Statur, der Leibeslänge. Er hat eine lange, eine große, eine untersetzte Gestalt. Die Gestalt (Taille) eines Pferdes. Noch öfter von einer guten Gestalt. Dem Holze eine Gestalt geben.

2. Fi-

(*) Es kömmt von stellen her, und bedeutet eigentlich die Art, wie die Theile eines Dinges gestellt sind. Es sollte daher auch billig mit zwey l geschrieben werden; allein der Gebrauch hat schon seit langer Zeit ein einfaches eingeführt.

2. Figürlich. (1) Die Art und Weise, a) wie ein Ding empfunden wird, auch durch andere Sinne, als durch den Sinn des Gesichtes; b) wie ein Ding ist oder existiret. Er zeigt sich unter zwo Gestalten, wovon die eine immer das Gegentheil der andern ist. Er führte seinen Entwurf folgender Gestalt aus, d. i. auf folgende Art. Gleicher Gestalt, auf gleiche Art und Weise, solcher Gestalt, auf solche. (2) Ein Scheinkörper, eine bloße optische Erscheinung, so außer der Gestalt nichts Körperliches hat; ein Corpus paralaticum, im Gegensatze eines organischen. Es erschien mir eine Gestalt im Traume. (3) Der Körper oder ein Ding selbst; besonders eine Person, in Ansehung ihrer Gestalt, am häufigsten in verächtlichem oder doch zweydeutigem Verstande. Ehe ich es mich versahe, trat eine lange hagere Gestalt in das Zimmer herein.

Gestalt, in der Bedeutung einer Gattung, Species, ist im Hochdeutschen veraltet, kömmt aber noch im Oberdeutschen in derselben vor, wo man allerley Gestalten, d. i. Arten, Gattungen von Thieren hat.

Gestandene Milch, — — — Schüssel, siehe Gestehen.

Gestank, (der) L. Fœtor, Fr. Mauvaise odeur, Puanteur, stinkende Ausflüsse aus einem Körper. Einen Gestank von sich geben. Einen Gestank machen, verursachen. In der niedrigen Sprechart auch figürlich ein böses Gerücht, ein übler Nachruhm. Einen Gestank hinter sich lassen. In den gemeinen Sprecharten nur Stank, im Engl. Stench.

Gestank unter den Achseln, Achsel-Stank; siehe Th. I. S. 286.

Gestank des Mundes, stinkender Athem, L. Fœtor oris, Halitus fœtidus, Fr. Haleine puante. Unter allen Leibeszufällen, wobey man herum gehen, und die Gesellschaften besuchen kann, ist keine verdrüßlicher,

licher, als ein stinkender Athem. Nicht darum, weil er denjenigen Personen, die ihn haben, beschwerlich fällt, sondern weil er andere Leute, mit denen man spricht, belästiget. Mehrentheils weiß man nicht eher, daß man aus dem Munde und Halse übel riecht, als bis es einem andere Leute sazen; welches davon herrührt, weil man entweder dergleichen Geruch bald gewohnt wird, oder weil die Dünste nicht wohl in die Geruchsnerven wirken können, wenn sie von innen heraus gelassen, und nicht durch das Einathmen gehörig in die Nase gezogen werden; woraus beyläufig erhellet, wie viel die Lage der Nasenflügel und die ganze Structur der Nase zur Vollkommenheit des Geruches beytrage. Weil man es nun selten wohl aufzunehmen pflegt, wenn einem in Gesellschaft ein Fremder sagt, daß man aus dem Munde übel rieche: so muß man sich, wenn man zu leben wissen will, beständig erinnern, daß man es der Gesellschaft schuldig sey, sich einen reinen Athem zu erhalten, damit ein Freund nicht eben genöthigt sey, zu riechen, was er höret. Ich will die Mittel vorschlagen, deren man sich bedienen kann, dieses Uebel zu vermeiden oder zu vertreiben; und daher muß ich zuvörderst die Ursachen desselben untersuchen. Ich werde, wie ich bey allen in gegenwärtigem Werke vorkommenden medicinischen Artikeln zu thun pflege, lauter solche Mittel anführen, die man leicht haben kann, und wobey man nicht nöthig hat, einen Arzt erst um Rath zu fragen; weshalb ich auch die Unterscheidungsmerkmaale der verschiedenen Ursachen hinzu fügen werde. Wo die Cur eines Arztes nothwendig ist, werde ich es anzeigen, ohne etwas zu verordnen.

So unerheblich dieser Zufall überhaupt scheinen könnte, so muß man doch gestehen, daß derselbe viel Merkwürdiges an sich hat. Schon dieses ist sonderbar, daß ihn der damit behaftete in vielen Fällen selbst nicht empfindet, und daß er sich, bloß um anderer Leute wil-

len,

len, curiren muß. Es ist auch etwas besonderes, daß derselbe von so vielen Ursachen herrühren kann, davon ich wenigstens zwölf, welche die erheblichsten sind, werde anführen müssen. Von diesen Ursachen sind einige so beschaffen, daß sie gar keine Gefahr haben; andere ziehen den gewissen Tod nach sich; einige können fast mit nichts gehoben werden, und wider andere ist kein Mittel in der ganzen Welt, daher sie auch als legale Ursachen einer Ehescheidung angesehen werden; siehe Th. X. S. 173, f.

Die erste Ursache eines übeln Geruches aus dem Munde und Halse kann daher rühren, daß man sich den Magen allzu sehr überladen hat. Denn ob man gleich nicht aus dem Schlunde, sondern aus der Luftröhre redet: so giebt es doch gewisse Bewegungen der Muskeln der Gurgel, wobey auch der Schlund in etwas geöffnet wird. Jedoch wenn dieses geschieht: so muß es mit eben der Empfindung verbunden seyn, die man hat, wenn es einem aufstößt; denn durch das Aufstoßen (Ructus) allein ist es möglich, daß sich der Geruch aus dem Magen erheben kann. Daher kann dieses als ein Unterscheidungszeichen angesehen werden, daß der Geruch aus dem Magen kömmt; wenn er nur bey dem Aufstoßen, aber nicht bey allem Reden beständig gespürt wird. Der Geruch selbst, welcher aus dem Magen kömmt, unterscheidet sich dadurch, daß er dem Gestanke fauler Eyer ähnlich ist. Außerdem ist mit einem verdorbenem Magen ein Mangel des Appetites, Ekel und Drücken verbunden, woraus man bald merken kann, wo der Fehler liegt. Wenn man dieses Uebel heben will, muß man den Magen reinigen, und die Verdauung befördern. Dieses läßt sich am besten mit starken Digestiven und Purganzen, oder, wenn die Ueberladung noch ganz neu ist, durch ein Brechmittel bewerkstelligen. Das Brechen kann nach Beschaffenheit der Umstände mit einem aus 3, 4 oder 5

 Gran

Gran Brechweinstein und 10, 12 oder mehr Gran vitriolischen Weinstein zusammen gesetzten Pulver befördert werden. Will man es aber bequemer haben, oder ist die Ueberladung schon vor vielen Tagen geschehen, so verfährt man nach der ersten Methode folgender Gestalt. Man nimmt zween Tage nach einander Morgens beym Thee, gegen Mittag um 11 Uhr, und Nachmittags um 6 Uhr, jedesmal eines von den Pulvern No. 1, (*) wobey man mit Fasten oder wenigem Essen den Magen zu schonen hat. Am dritten Tage früh kann man ein Purgiermittel nehmen. Sollte dieses noch nicht hinreichend seyn, den Magen wieder zu reinigen, und den Appetit von neuem zu erregen: so kann man die drey folgenden Tage nochmals eben so verfahren.

Wenn ein Geschwür im Magen den Geruch verursachet, so ist der Geruch bey dem Aufstoßen faul; und es kommen mehr Kennzeichen hinzu, die es verrathen. Dieser Fall ist selten; und der Geruch im Munde kann nicht gründlich gehoben werden, ehe nicht das Geschwür gereiniget und geheilet ist. Man muß sich also bis dahin mit dem Käuen wohlriechender Sachen behelfen, wohin Citronen- und Pomeranzenschalen gehören, die bey den Apothekern und Conditorn mit Zucker dazu zubereitet zu haben sind; anderer Mittel zu geschweigen.

Nach dem Blutbrechen pflegt auch ein Geruch durch den Mund aufzusteigen, welcher sich dadurch verräth, daß es bey dem Aufstoßen süßlich und ekelhaft, wie warmes in die Fäulniß gehendes Blut riechet. Dieser Geruch verschwindet, nachdem der Magen

(*) Pulver, No. 1. Man nimmt vitriolischen Weinstein, gereinigten Salpeter und präparirte Krebssteine, von jedem 4 Scrupel, und theilt das vermischte Pulver in 6 Theile.

gen von dem geronnenen Geblüte gereinigt ist, welches mit einer Dose Rhabarber oder gelinde abführenden Extracten geschehen kann.

Das Fasten und ein nüchterner Magen verursachet ebenfalls einen Geruch aus dem Munde, und die Cur ist leicht zu erachten. Außerdem ist noch zu bemerken, daß man sich stark und übel riechender Speisen enthalten müsse, wenn man in Gesellschaft gehen will, wo man viel mit Leuten zu sprechen hat. Zwiebeln, Meerrettig, und besonders Knoblauch, sind von dieser Art, und ihr Geruch sezt sich so stark an den Theilen des Mundes an, daß er sich auch ohne Aufstoßen verräth, da man ihn aber aus der Aehnlichkeit des Geruches mit den genossenen Speisen von andern Ursachen unterscheiden kann. Das Käuen wohlriechender Sachen hilft wenig dazu, gleichwie dieses auch den Branntweingeruch nicht vertilgen kann. Wer also nicht Lust hat, dergleichen Speisen zu meiden, den kann ich nicht anders, als wie Horaz den Mäcen abfertigen, der ihm Knoblauch vorgesezt hatte, welcher dem Dichter sehr übel bekommen war. (*)

Eine andere Ursache des übeln Geruches aus dem Munde kann die seyn, daß der obere Magenmund geschwächt ist, und sich nicht gehörig verschließen kann. Hier muß man magenstärkende Sachen genießen, wohin die ausländischen Gewürze, als: Zimmet, Nelken, Ingber, Pfeffer u. d. gl. gehören. Man pflegt in dieser Absicht auch zuweilen 3 bis 4 Mastixkörner mit gutem Nuzen zu verschlucken. Andere bedienen sich der gröblich gestoßenen Pfefferkörner. Der Gebrauch der Magenessenzen ist bekannt.

Außer

(*) — Si quid unquam tale concupiveris,
Jocose Macenas; precor
Manum puella suavio opponat tuo,
Extrema & in sponda cubet.

Epid. III.

Außer dem Magen kann auch die Lunge der Sitz des übelriechenden Athems seyn, wenn nämlich ein Geschwür oder Eiterbeulen darin befindlich sind. Diese Ursache läßt sich daraus erkennen, wenn außer den übrigen Kennzeichen der Schwindsucht bey jedesmaligem Ausathmen ohne Aufstoßen des Magens ein fauler Geruch aus dem Munde dringet. Dieser Gestank läßt sich nicht gründlich vertilgen, und ist so unheilbar, als die Schwindsucht selbst. Das Käuen wohlriechender Sachen macht hier eine ekelhafte Vermischung des guten und übeln Geruches, die fast ärger ist, als der einfache Gestank eines Geschwüres. Von den Eitergeschwüren (Vomica) in der Lunge hat man Beyspiele, daß sie drey Wochen vorher, ehe sie aufgebrochen sind, einen entsetzlichen Gestank aus dem Munde verursacht haben, ohne daß man hätte dahinter kommen können, woher es rührte.

Es ist nämlich bekannt, daß eine Vomica bisweilen so unvermerkt entstehen, und in der Stille zunehmen und reifen kann, daß sich der Kranke selbst dessen nicht versieht, daß in seiner Brust so etwas vorgeht; daher man den Ursprung des Geruches leicht von etwas anderm herleiten kann, wenn man nicht wohl auf seiner Hut ist. Mehrentheils kann man ihn dadurch entdecken, wenn man keine von den übrigen Ursachen eines solchen Geruches bey einem solchen Kranken findet, wenn gleichwohl der Geruch stets dauert und zunimmt, und wenn sich ein kurzer Husten, ein beschwerliches Hinunterschlucken u. d. gl. dabey ereignet. Weil es zur Rettung eines Kranken, der eine große Vomicam bey sich führt, vieles beytragen kann, wenn sie der Arzt, noch ehe sie aufgeht, vorher sieht: so kann der Geruch aus dem Munde hier mit zu Hülfe genommen werden, um die übrigen Vermuthungen, die man hat, etwas zu bestärken. Wenn solche Leute die Luft ganz langsam wieder heraus lassen sollen, so fangen sie bald an zu husten; und wenn alsdann der Athem stinkend ist, so haben sie ein Geschwür in der Brust, wofern sich keine andere Ursache des faulen Geruches finden läßt. Ich kann hier keine Cur vorschlagen, weil ich keine weiß; und überdem ist der böse Athem das geringste Uebel eines

Schwind-

Schwindsüchtigen, um welches er sich wenig bekümmern wird, wenn er doch sterben muß.

Auch die Geschwüre inwendig im Munde können den Athem verderben. Hieher gehört besonders die Bräune (Angina spuria), wenn die Drüsen hinten am Halse aufbrechen wollen. Der davon herrührende Geruch verschwindet von selbst, wenn das Geschwür aufgegangen ist; und während der Zeitigung desselben reinigen die eingespritzten Gurgelwässer den Mund, wobey man sich des Maulbeer- und Johannisbeersaftes bedienen kann, damit sich nicht noch ein saurer Geruch mit dem stinkenden vereinige, welcher auch sogar dem Kranken durch den Geschmack beschwerlich fällt.

Wenn man es verabsäumet, den Mund täglich, und besonders früh bey dem Aufstehen, und nach den Mahlzeiten auszuspühlen, und die Zähne zu reinigen, so entsteht, insonderheit bey Tobackrauchern, gar bald ein ekelhafter saurer Geruch im Munde, der sich aber bald wieder vertreiben läßt, wenn man die Regeln der Reinlichkeit beobachtet, die Zähne mit Salbeyblättern fleißig abreibet, oder sich eines guten Zahnpulvers, welches balsamisch und scharf genug ist, bedienet; in welcher Absicht hauptsächlich die mit den gewöhnlichen Zahnpulvern vermischte Myrrhe zu empfehlen ist. Gute Zähne können, wenn sie täglich gereinigt werden, mit bloßem frischen Wasser gut erhalten werden, wenn man sich nur dieselben Morgens und nach den Mahlzeiten damit abreibet.

Auch die hohlen Zähne können einen unerträglichen Gestank im Munde veranlassen. Dieser Geruch ist faul, und wird nicht gespüret, wenn ein Mensch mit verschlossenem Munde durch die Nase ausathmet. Sobald er aber redet, ist der Gestank gleich wieder vorhanden. Das beste Mittel ist, den hohlen Zahn ausnehmen zu lassen. Oder man kann sich auch in etwas helfen, wenn man die Höhle mit weichem Bley ausfüllen

füllen läßt, damit die Speisen nicht darin hängen bleiben, und faulen können.

Der gesundeste Mensch fängt an, aus dem Munde zu riechen, wenn er ihn viele Stunden nach einander verschlossen hält, nichts redet, und bloß durch die Nase Athem holt. Man muß sich also, wenn dieses geschehen ist, in Acht nehmen, Jemanden nahe an den Leib zu treten, wenn man zu reden anfängt. Man darf indessen nur den Mund mit frischem Wasser ausspühlen, so ist dem Uebel wieder abgeholfen.

Ein Nasengeschwür verdirbt ebenfalls den Athem; und dieses empfindet man am meisten, wenn der Athem durch die Nase ausgestoßen wird. Der Geruch ist, wie leicht zu erachten, faul, weil sich in dergleichen Geschwüren zuweilen große Maden erzeugen, die öfters zu dreyßigen solchen Leuten aus der Nase heraus fallen, und zuweilen wohl einen Zoll lang seyn können. Diese Geschwüre müssen hauptsächlich durch Einspritzen in die Nase geheilt werden, wobey ein erfahrner Wundarzt zu Hülfe gerufen werden muß.

Mit diesem Uebel hat der Schnupfen einige Verwandtschaft, indem die scharfe Materie desselben die Schleimhaut in der Nase anfrißt; daher man gemeiniglich nach dem Schnupfen eine Art von Eiter ausschnaubet, der von den kleinen Geschwüren herrührt, die derselbe in der Nase zurück läßt. Dieser Eiter hat einen süßlichen unangenehmen Geruch, welcher sich dem Hauche mittheilet, aber von kurzer Dauer ist, indem er verschwindet, sobald die roh gefressenen Stellen wieder ausheilen. Man kann in diesem Falle wohlriechende destillirte Wässer in die Nase ziehen, oder sich eine dünne Auflösung des wässerigen Myrrhenextractes einspritzen lassen, wovon die Stellen bald ausheilen.

Wem ist nicht die Mundfäule (Stomacace), diese entsetzliche Krankheit des Mundes, die den Scharbock begleitet, bekannt? Der Gestank eines solchen Mun-

des

des übertrifft an Häßlichkeit alles üble, was gerochen werden kann. Es ist hiebey nothwendig, innerliche Arzneyen mit den äußerlichen zu verbinden, worunter alle balsamische Sachen, besonders aber das wässerige Myrrhenextract gehören, welches man in laulichem Wasser auflösen, und sich das Zahnfleisch fleißig damit reiben muß. Eine ausführlichere Cur dieser Krankheit ist im Art. Scharbock zu suchen.

Eben dieses gilt von der Lustseuche und den Blattern, welche beyde Krankheiten einen widernatürlichen süßen Geruch im Munde veranlassen, der bey der ersten im höchsten Grade ekelhaft ist. Hier muß die ganze Masse des Geblütes erst gereinigt werden, ehe man Hoffnung haben kann, den übeln Geruch des Mundes zu vertreiben. Siehe die Art. Franzosen und Pocken.

Es ist möglich, daß ein Mensch, der nicht das gesundeste Geblüt hat, einen übeln Athem bekommen kann, sobald die Ausdünstung bey ihm unterbrochen wird. Wenn man dieses merkt, so darf man dieselbe nur mit einigen Tassen Thee oder durch Leibesbewegung wieder herzustellen suchen, um den Geruch aus dem Munde zu verlieren.

Gesteck, (das) so viel zusammen gehöriger Dinge, als gemeiniglich in ein Futteral zu einander gesteckt werden; ein Besteck. Ein Gesteck Messer, d. i. Messer und Gabel. Siehe Besteck.

Gestehen, ist das mit der müßigen oberdeutschen Partikel ge verlängerte Zeitwort stehen, kömmt aber im Hochdeutschen nur in einigen Bedeutungen desselben vor.

I. Als ein Neutrum, mit dem Hülfsworte seyn, gerinnen, geliefern, von flüssigen oder flüssig gemachten Körpern, wenn sie eine mehrere Consistenz annehmen. Gestandene Milch, geronnene Milch. Gestan-

stendene Schüssel, siehe Gallerte. Das Fett gestehet, wenn es erkaltet. Siehe Gerinnen.

Im Oberdeutschen bedeutet dieses Neutrum noch: 1) Einem gestehen, ihm stehen, ihm zu Dienste stehen. Seine Mannschaft ist ihm nicht gestanden, hat sich zu seinem Dienste nicht eingestellet. Einem auf den Degen gestehen. 2) Sich gestehen, sich unterstehen. Er gestehet sich nicht herein zu kommen. 3) Stehen bleiben, bestehen, sowohl eigentlich, als figürlich; in welcher Bedeutung gestan schon bey dem Notker vorkömmt. Die Tiefe des Wassers gestehet oben, Hiob 38, 30. Dabey kann ich nicht gestehen, bestehen.

II. Als ein Activum. 1) Auf Befragen bejahen, doch nur von Fehlern, Versehen oder Verbrechen. Seinen Irrthum, seinen Fehler gestehen. Der Dieb hat noch nichts gestanden. Der Beklagte gestand alles. Gestehe mir die Wahrheit. Zuweilen auch in weiterer Bedeutung, für einräumen, zugeben. Ich gestehe, daß ich dir Unrecht gethan habe. Ich hätte es vermeiden können, ich gestehe es. Ich gestehe ihm diese Schuld nicht, räume sie ihm nicht ein. 2) Gestatten, Freyheit geben oder lassen, etwas zu thun; eine nur im Oberdeutschen übliche Bedeutung. Das kann ich dir nicht gestehen. Es wird ihm aller Muthwille gestanden.

Gestein. (das) 1. Ein Stein, doch nur im Oberdeutschen, wo ge die müßige allemannische Verlängerung ist. Daher ist noch bey einigen Hochdeutschen Edelgestein für Edelstein üblich.

2. Mehrere Massen oder Arten von Steinen, als ein Collectivum, und ohne Plural. Festes Gestein, im Bergbaue. Das Gestein zerstufen.

Gestein-Karte, siehe unter Karte 4.

Gestell, (das) von dem Zeitworte stellen. 1. Dasjenige, was aus zusammen gestellten und mit einander verbunde-

bundenen Theilen besteht, doch nur in einigen einzelen Fällen; besonders wenn es dazu dient, andere Dinge darauf zu stellen, ein Fuß-Gestell. Dergleichen ist das Gestell in einem Garten, die Blumentöpfe darauf zu stellen, wovon man im V. Th. S. 761, f. eine besonders bequeme Erfindung beschrieben und abgebildet findet; die Gestelle in einem Keller; das Gestell bey den Bierbrauern, den Meisch in den Bottich darauf zu tragen, u. s. f. Das Gestell eines Bettes; s. Th. IV, S. 330. Das Gestell eines Wagens oder einer Kutsche, der untere Theil, worauf der obere ruhet; daher wird an einigen Orten ein Wagner, weil er Gestelle zu Wägen verfertiget, der Gestell-Macher, im gem. Leben, auch nur Stell-Macher, genannt. Das Gestell eines Tisches, eine mit Querriegeln verbundene Art von Füßen, worauf das Tischblatt ruhet, u. s. f. Bey den Jägern werden die Füße der Raubvögel auf eine etwas uneigentlichere Art das Gestell genannt; siehe Gestände.

2. Was zusammen, oder um einen andern Körper gestellet wird, gleichfalls nur in einigen einzelen Fällen. Dergleichen ist das Gestell bey den Riemern, d. i. dasjenige Riemenzeug, welches um die Ohren, Backen und Kehle des Pferdes geht, und mit zum Zaume gehört, das Haupt-Gestell, im gem. L. das Kopf-Gestell; das Gestell eines Salz-Brunnens, die Einfassung desselben über der Erde, siehe auch Gestell-Stein; das Gestell der Fischer, aufgestellte Reusen, Netze u. s. f.

Schon bey dem Ottfried wird Gistelli von structura gebraucht. Im Oberdeutschen bedeutet das Gestell auch die Stellung. Aus seinem Gestelle kommen. Siehe Gestellen.

Gestell-Macher, siehe Gestell 1.

Gestell-Stein. 1. In den hohen Oefen, diejenigen Steine, welche den Heerd oder die unterste Höhlung des Ofens ausmachen; weil sie gleichsam das Gestell des ganzens Ofens sind. Siehe Th. X, S. 589.

2. Eine Art Felsstein, welche aus Quarz und Glimmer besteht, und eine dicke Schieferart ist, weil sie zu diesen Gestellsteinen gebraucht wird.

Gestellen, ist nur im Oberdeutschen, theils für das einfache stellen, in dessen sämtlichen Bedeutungen, theils auch für stillen üblich. Sich fromm gestellen. Das Blut gestellen, stillen.

Gestern, (*) ein Nebenwort der Zeit, den nächsten Tag vor dem heutigen zu bezeichnen. In der edeln Schreibart wird es auch zuweilen figürlich von einer vor kurzem vergangenen Zeit gebraucht. Aber von einer langen vergangenen oder vorlängst vergangenen Zeit, wie Hiob 8, 9. wir sind von gestern her, und Es. 30, 33. die Grube ist von gestern her, (vorlängst) zugerichtet, ist es im Hochdeutschen ungewöhnlich, so wie in der Bedeutung einer vergangenen Zeit überhaupt, in welcher es Ebr. 13, 8. heißt: Jesus Christus gestern und heute u. s. f.

Daher gestrig, was gestern gewesen oder geschehen ist. Der gestrige Tag. Die gestrige Begebenheit. Gestrigen Tages, für gestern, gestrigen Morgens, gestrigen Abends, für gestern Morgen, gestern Abends, sind Oberdeutsch.

Gestick, (das). 1. Das Sticken, die Kunst zu sticken, ohne Plural und im gem. Leben. 2. Die Art und Weise zu sticken. Das bunte Gestick. Das seidene Gestick. 3. Gestickte Sachen, Stickwerck. Siehe Sticken.

Ge-

(*) Bey dem Otfried gesteren, im Tatian gesteron, Nieders. und Holländ. gisteren, im Angels. geosterlic, gestrig, im Engl. yesterday. Bey dem Ulphilas ist gistradadis, morgen. Das Dän gaar, Schwed. gär und igär, im Isländ. igaer, gestern, kommen mit dem Lat. heri überein, so wie unser gestern seine genaue Verwandtschaft mit dem Lat. hesternus nicht verläugnen kann. Dieses letztere wurde in den spätern Zeiten auch von andern vor kurzem verflossenen Zeittheilen gebraucht, wie denn unter andern hesternus annus das nächst verflossene Jahr bedeutete.

Gestift, siehe Stift.

Gestirn (das). 1. Ein Stern, wo ge die bloße müssige allemannische Verlängerungspartikel ist, mit welcher doch dieses Wort auch im Hochdeutschen vorkömmt, besonders in der edlern und höhern Schreibart. Die Sonne ist das schönste Gestirn. Als ein Collectivum, theils alle Sterne, oder doch Sterne überhaupt, zu bezeichnen, ohne Plural. Das Gestirn betrachten. Sich auf das Gestirn verstehen. Etwas aus dem Gestirne urtheilen. Findet man in diesen und andern R. A. den Plural, so steht er in der vorigen Bedeutung für Sterne. Theils ein Sternbild. (Astrum oder Asterismus,) d. i. mehrere Sterne, welche man sich um der Deutlichkeit willen unter einem gewissen Bilde vorstellt, mit dem Plural. Das Gestirn des Wassermannes, der Fische.

Gestöber, (das) das Stöbern, besonders ein anhaltendes Stöbern, doch nur von dem Schnee, wenn er in Gestalt des Staubes von dem Winde herum getrieben wird; das Schnee-Gestöber.

Gestöcke, (das) im Bergbaue einiger Gegenden, diejenige Lagerstatt des Erzes, welche man am häufigsten ein Stockwerk zu nennen pflegt.

Gestöß, nennen die Köhler, wenn bey einem angezündeten Meiler die Feuer durch das Gesträube so jählig gedämpfet werden, daß sie einen Knall und Stoß von sich geben, auch wohl alles in Haufen stoßen.

Gestoßenes, gestoßene Suppe; siehe Coulis.

Gesträuch, (das), mehrere Sträuche, und ein mit Sträuchen bewachsener Ort, das Gebüsch, Gestäude, Nieders. Ruddick, Struddick; L. Suffrutex, Virgultum, Fr. Buisson épais. Siehe Strauch.

Gestreift, siehe Streifig.

Gestreng, für das einfache streng, mit der müßigen oberdeutschen Verlängerung. 1. In dessen gewöhn-

lichsten Bedeutungen. Die Welt ist ein scharfsichtiger und gestrenger Richter.

2. Fest, haltbar, stark, im Oberdeutschen. Imgleichen tapfer, in welcher im Hochdeutschen gleichfalls veralteten Bedeutung es ehedem, da die Tapferkeit noch eine nöthige Eigenschaft des Adels war, ein Ehrentitel war, der dem Adel sowohl männlichen als weiblichen Geschlechtes gegeben wurde, und in einigen oberdeutschen Gegenden demselben noch jetzt gegeben wird, wo ihn auch Doctores und andere Personen bekommen, deren Würde man dem Adel gleich schätzet. Gestrenger Herr, gestrenge Frau. Imgleichen im Abstracto, Ew. Gestrengen.

Mit dem Anfange des 16. Jahrhundertes fieng dieser Titel in vielen Gegenanden an zu veralten. In dem alten Fragmente von Carls Krieg wider die Saracenen bey dem Schilter bedeutet strung, gleichfalls tapfer. Es kömmt in dieser Bedeutung mit dem Lat. strenuus, genau überein, woraus aber noch nicht folgt, daß es aus demselben gebildet worden sey. Siehe Streng. Im Engl. ist strong, im Nyngl. strong, im Angl. strang, und strec (siehe Stark,) im Schwed. streng, im Griech. σθεννος, und im Isländ. und Altschwed. ohne Zischlaut dreng, gleichfalls stark und tapfer. Wilhelm der Eroberer legte zu Anfange des eilften Jahrhundertes einigen treuen engländischen Familien ausdrücklich den Ehrentitel drenges bey.

Gestrichen voll, wird von einem Maaße gesagt, welches mit einer abzumessenden Sache bis oben angefüllet ist.

Gestrick (das). 1. Das Stricken, die Handlung des Strickens. Ein schlechtes Gestrick. 2. Die Kunst zu stricken. 3. Gestrickte Arbeit, Strickwerk. Siehe Stricken.

Gestricke von Haaren, heißen, bey dem augsburgischen Frauenzimmer, diejenigen zusammen geflochtenen und mit rothem Atlaß überkleideten Zöpfe oder Wülste, welche sie statt der Hauben im Sommer zu tragen, und über die Haare zu schlagen pflegen; bisweilen sind sie auch mit einem goldenen Schnürchen un-

unterflochten. In Ulm nennt es das Frauenzimmer ein Geflecht oder Umgeschläge von Haaren.

Gestrigt, siehe Gestern.

Geströhde (das), ein nur im gemeinen Leben übliches Collectivum, Stoh zu bezeichnen. Das für das Vieh nöthige Geströhde.

Gestrüppe, (das) nur in einigen Gegenden, besonders Oberdeutschlandes, für Gestrauch übliches Wort. Siehe Struppig.

Gestübe, (das) im gem. Leben, Staub, oder was dem Staube ähnlich ist, als ein Collectivum. Besonders wird im Hüttenbaue der mit gestoßenem Lehm vermischte Kohlenstaub, woraus der Heerd vor dem Schmelzofen bereitet wird, das Gestübe genannt. Leichtes Gestübe heißt, welches allein von Kohlen gemacht ist; schweres Gestübe aber, das aus Kohlen und Lehmerde besteht. Das Kohlengestübe ohne Lehm, wird bey verschiedenen chemischen Arbeiten, z. B. bey der Reduction der Metalle, in der Cementation, in der Feuerwerkskunst, u. d. gl. m. gebraucht. Zu dem schweren Gestübe muß man, nach Beschaffenheit der auszugrabenden Erze oder des langen Schmelzens, 3 Karren voll Lehm zu einem Karren Gestübe nehmen, da man sonst, zu einem Karren Lehm nur 1 Karren Gestübe nimmt. Dasjenige Gestübe, welches bey Ausstoßung der Ofenbrüche und Säuberung des Vorheerdes mit losgebrochen, klein gemacht und wieder als Gestübe gebraucht wird, heißt das Ofen-Gestübe. Dasjenige, welches noch nicht zu Ausstoßung der Schmelzöfen gebraucht ist, heißt Frisch-Gestübe. Dasjenige Gestübe, welches durch die Bälge und Flammen in die Höhe getrieben wird, wird das Flock- oder Flug-Gestübe genannt. Siehe auch Gestübe-Kammer.

Eben diesen Namen führt bey den Kohlenbrennern die Erde, womit ein Meiler bedeckt wird. Der Rand von Gestübe oder Erde, welcher um eine Kohlenstätte

geführt wird, heißt der Gestübe-Rand. Siehe Kohlen-Gestübe.

Gestübe-Kammer. 1. Diejenige Kammer, in welcher in den Schmelzhütten das Gestübe zubereitet wird.

2. In den Zinnhüten, ein Behältniß, in welchem sich derjenigen Zinnstein, welcher in dem Feuer mit aufsteigt, und gleichsam davon stauber, wieder sammelt.

Gestübe-Rand, siehe im Art. Gestübe.

Gestüber, (das) bey den Jägern, der Koth der Feldhühner, der auch das Gelos, imgl. die Losung genannt wird. Stauben und stüben heißt bey ihnen, diesen Koth von sich geben.

Gestühl, (das) oder die Gestühle. 1. Mehrere Stühle einer Art, als ein Collectivum, im gem. Leben. Das Kirchen-Gestühl, das Chor-Gestühl.

2. Für Gestell, oder dasjenige, worauf ein anderer Körper steht, doch nur in der deutschen Bibel. Zehen eherne Gestühle, zu den zehen ehernen Kesseln, 1 Kön. 7, 27. f. Den Altar auf sein Gestühle zurichten, Esr. 3, 3. Die ehernen Säulen und das Gestühle, Jer. 52, 17.

Gestürzte Eyer, siehe Th. XI, S. 768.

Gestüt, oder Gestüte, (das), in einigen, besonders oberdeutschen Gegenden, eine Stuterey, d. i. ein Ort, wo Stuten zur Fortpflanzung ihres Geschlechtes gehalten werden, wofür eben daselbst auch die Stut, imgleichen der Gestüt-Garten üblich ist. Daher das Gestüt-Haus, das dazu gehörige Gebäude, der Gestüt-Herr, der Eigenthümer, der Gestüt-Meister, Gestüt-Verwalter, der der Stuterey vorgesetzt ist, die Gestüt-Stute, eine Stute in einem Gestüte u. s. f. Siehe Stuterey.

Gestunden, ein im Hochdeutschen veraltetes Wort, welches nur noch zuweilen in den Rechten vorkömmt, Frist, Aufschub geben. Einem die Bezahlung einer

Schuld

Schuld gestunden. So auch die Gestundung. Siehe Stunde.

Gesuch, (das) die Handlung des Suchens, doch nur 1. so fern solches von einem Höhern etwas bitten oder verlangen bedeutet, die Bitte. Einem sein Gesuch bewilligen, abschlagen. Einem Gesuche deferiren, in den Kanzelleyen, es bewilligen. Was ist sein Gesuch?

2. So fern suchen, sich um etwas bewerben, bemühen, bedeutet. Nach Gesuch eitler Ehre. In welcher Bedeutung es doch nur selten vorkömmt.

Gesulzte Milch, siehe Creme.

Gesumse, siehe Sumsen.

Gesund, (*) wird von thierischen Körpern und deren einzelen Theilen gebraucht, denjenigen Zustand derselben zu bezeichnen, da sie zu allen ihren Verrichtungen geschickt sind, im Gegensatze des krank. L. Sanus, Integer, Valens, Fr. Sain.

1. Eigentlich. Ein gesunder Leib, der nicht gebrechlich, noch krank ist. Gesunde Gliedmaßen, welche keinen Fehler haben. Besonders von diesem Zustande der innern Theile des Leibes. Der Kranke ist wieder gesund geworden. In meinen gesunden Tagen, da ich gesund war. Leben Sie gesund, schlafen Sie gesund, bleiben Sie gesund! gewöhnliche Wünsche des vertraulichen Umganges. Gesunde Kinder haben. Er ist frisch und gesund. Siehe Gesundheit.

2. Figürlich. 1) Diesen Zustand erhaltend oder befördernd, im Gegensatze dessen was ungesund ist;

(*) Bey dem Otfried gisunt, im Niederf. Angelf. und Schwed. nur sund, im Holländ. gheſond, im Lat. sanus. Ihre muthmaßet sehr wahrscheinlich, daß es ursprünglich ganz bedeutet habe, so wie das Niederf. heil sowohl ganz als auch gesund bedeutet. Das Engl. sound ist gleichfalls, ganz. Otfried braucht einigemal Ganzida für Gesundheit.

Fr. Sain, Salubre. Auf den Bergen ist immer die gesundeste Luft. Kräuter sind eine gesunde Speise. Der Thee ist dir nicht gesund. Im gem. Leben auch in weiterer Bedeutung für heilsam, nützlich. Diese Züchtigungen sind ihm sehr gesund. 2) Unverdorben, seine natürliche gute und vollkommene Beschaffenheit habend. Gesundes Holz, welches weder wurmstichig ist, noch andere Fehler hat. Gesundes Fleisch. Ein gesunder aber roher Verstand, der seine natürliche Richtigkeit hat, noch nicht durch Vorurtheile verderbt, aber auch noch nicht ausgebildet ist. Imgleichen in diesem Zustande gegründet. Eine gesunde Gesichts-Farbe. Eine gesunde, richtige, vernünftige, Antwort. Das war doch ein gesunder Einfall. In einem gesunden und erträglichen Verstande läßt sich das nicht behaupten.

Gesund-Bad, im gem. Leben, eine warme mineralische Quelle, deren man sich zu Wiederherstellung seiner Gesundheit zum Baden bedient; Heil-Bad.

Gesund-Brunnen, Heil-Brunnen, mineralisches Wasser, Mineral-Wasser, L. Fons salutaris, oder medicatus, Fr. Eau minérale, eine mineralische Quelle, deren Wasser zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Gesundheit getrunken wird.

Man kann die Mineralwässer mehrentheils durch ihre äußere Beschaffenheit von dem gemeinen oder sonst einem andern Wasser unterscheiden. In Absicht auf ihr inneres Wesen, sind sie Wässer, welche mit einem flüchtigen Mineralgeiste, mit einem elastisch-ätherischen Wesen, und mit zarten heilsam wirkenden Mineralien versehen sind.

Man bemerkt folgende äußere Kennzeichen an den Mineralwässern. 1) Sie sind, wenn sie frisch geschöpfet werden, meistentheils klar und hell; setzt man aber das Wasser in Flaschen der freyen Luft aus, oder bringt es in die Wärme, so wird es trübe, und die Be-

stand-

standtheile fallen zu Boden. Ein gemeines Wasser hingegen, welches nichts mineralisches in sich hat, kann viele Tage in offener Luft stehen, ohne einen Bodensatz zu machen; und wenn es fault, giebt es keinen so heftigen Gestank, als ein verdorbenes Mineralwasser. 2) Sie zeigen mit dem Wassermesser eine größere Schwere, als gemeines Wasser, an. Dieses rührt von den mineralischen Bestandtheilen her. Enthalten hingegen die Gesundbrunnen nur wenig mineralisches, so sind sie leichter als gemeines Wasser. Die warmen Wässer werden, wenn sie kalt werden, schwerer. 3) Die Mineralwässer haben einen verschiedenen und eigenthümlichen Geruch; ein gutes gemeines Wasser hingegen muß ohne Geruch und Geschmack seyn, denn eben deshalb nennt man es süßes Wasser. 4) Wenn man die Mineralwässer frisch an der Quelle in ein Glas schöpfet, schäumen sie sehr, und werfen viele Blasen, fast wie Champagnerwein. 5) Sie frieren im Winter an der Quelle selten zu; ist das Wasser aber in ein Gefäß geschöpfet worden, so gefriert es freylich, wie alles andere Wässer. 6) Die Mineralwässer behalten mehrentheils zu aller Jahrszeit und bey jeder Witterung einerley Grad der Wärme und Kälte, und einerley Natur und Menge der Bestandtheile. Sie fließen zu allen Zeiten in gleicher Quantität, und sind also perennirende oder beständige Wässer; zu einem Beweise, daß sie nicht, wie das gemeine Wasser, von den Luftwässern, als: Regen, Schnee, Hagel, Nebel und Thau, entspringen und unterhalten werden. Es werden zwar einige Mineralwässer, etwas von der Witterung in Absicht auf ihre Wirksamkeit, ihren Geruch und Geschmack, verändert; solches gilt aber niemals von der Menge des Wassers selbst, und seiner Bestandtheile. Wenn es sich ereignet, daß ein Gesundbrunnen zu verschiedenen Zeiten häufiger und geringer fließt, und nicht immer mit einer gleichen Menge von Bestand-

theilen versehen ist: so rührt diese Veränderung von den wilden Wässern her, deren Zufluß man entweder nicht sorgfältig genug abgewendet hat, oder abwenden kann.

Die Temperatur der Wässer ist sehr verschieden. Einige derselben sind kalt; andere fließen laulich, oder warm, oder siedend heiß, hervor. Die kalten Wässer heißen schlechtweg Gesund-Brunnen. Diejenigen, die einen etwas säuerlichen Geschmack haben, werden Sauer-Brunnen genannt. Die warmen Wässer dienen hauptsächlich zu Bädern, ob man sie gleich in neuern Zeiten auch zum Trinken gebraucht; sie sind unter den Namen der warmen oder heißen Bäder bekannt. Alle, sowohl kalte als warme, Wässer werden unter dem allgemeinen Namen Mineral-Wässer begriffen.

Die Mineralwässer besitzen zween vorzügliche Bestand-Theile: einen sauern Mineral- oder Schwefelgeist, (flüchtigen Brunnenspiritus), und Eisentheile. Der flüchtige Spiritus verräth sich durch seinen Geschmack und Geruch; denn diejenigen Wässer, worin er am häufigsten ist, schmecken und riechen säuerlich, und haben deswegen den Namen der Sauerbrunnen. Es ist derselbe viel zu flüchtig und zart, als daß man ihn ohne große Mühe sichtbar darstellen könnte, zumal da er sich, wenn man das Wasser geschöpfet hat und ruhig stehen läßt, mit den gemeiniglich in dem Wasser befindlichen Salzen verbindet. Viele Brunnen enthalten ein Mittelsalz, welches unter dem Namen des Brunnen-Salzes (Sal mirabile nativum) bekannt ist. Wenn dieses Salz durch eine gläserne Retorte getrieben wird, läßt solches den flüchtigen säuerlichen Geist fahren, der, wie ein höchstflüchtiger Vitriolgeist, mit einem starken Schwefelgeruche die Augen und Verklei-

nungen unter der Destillation durchdringt, und also in die Vorlage übergeht. Dieses ist der wahre Brunnen-Spiritus, oder Mineral-Geist. Es ist derselbe einer vitriolischen oder sulphurischen Art. Der sulphurische Spiritus macht den sauern Bestandtheil des Vitrioles in den Stahlwässern aus. Dieser Spiritus vereinigt sich nach und nach mit dem alkalischen Salze, oder mit der subtilen alkalischen Erde, von welcher in allen Mineralwässern etwas gefunden wird, und macht ein Doppelsalz, welches dem Glauberischen Wundersalze am ähnlichsten ist. In den einfachen Wässern, welche wenig Salz und Erde, und mehr sauern Geist, als diese Mineralien binden können, enthalten, verfliegt ein Theil dieses Spiritus, wenn das Wasser in den Flaschen der freyen Luft oder der Wärme ausgesetzt wird. Mit diesem flüchtigen sulphurischen Brunnenspiritus ist das elastisch-ätherische Principium, oder das luftige Wesen, leicht zu verwechseln, welches ein Theil desjenigen subtilen belebenden Aethers ist, welcher alle Körper der Welt durchdringt, und sowohl in der Atmosphäre, als auch unter der Erde in den Klüften, herum schwebet. Dieses ätherische Wesen, in Verbindung mit dem flüchtigen Mineralgeiste, ist die Seele der Mineralwässer; denn wenn es verflogen ist, so verderben diese Wässer. Beyde Principia zusammen, sind die Ursache der Leichtigkeit und Durchdringlichkeit der Mineralwässer, und daß dieselben nicht leicht an der Quelle frieren; sie sind auch das Verbindungsmittel, wodurch die mineralischen Theile mit dem Wasser in genauer Verbindung erhalten werden; sie verwahren das Wasser vor der Verderbung.

Nur gewisse Mineralien theilen dem Wasser eine besondere gute Kraft mit. Viele andere machen dasselbe wirklich giftig, oder doch schwer und ungesund. Wer würde wohl die corrosivischen Kupfervitriolwässer zum innerlichen Gebrauche anpreisen! Wer würde in

denen

denen Wässern, die einen groben Schwefel, einen groben Vitriol, und vielen Alaun in sich haben, heilsame Wirkungen suchen! Die einzigen Bäder zu Bath in England führen etwas Alaun bey sich. Man findet auch in einigen Gesundbrunnen Schwefel: dieser aber ist von dem groben Schwefel weit unterschieden. Alle Wässer, die mit den eben gedachten groben mineralischen und metallischen Dingen beschwert sind, sind gerade das Gegentheil von den eigentlichen Heilbrunnen. Diese Metalle und metallische Salze zerstören unsern Körper; sie greifen die Nerven und Fasern zu stark an, und verursachen schädliche Zusammenziehungen der festen Theile. Auch diejenigen Wässer sind unserm Körper nachtheilig, welche grobe Erden enthalten. Auch nicht einmal die Salzquellen, aus welchen das Kochsalz in großer Menge zubereitet wird, sind Gesundbrunnen; ganz anders hingegen verhält es sich mit denen Wässern, die nur eine geringe Quantität Kochsalz in sich haben. Nur diejenigen Mineralwässer verdienen also den Namen der Gesund-Brunnen, die einen flüchtigen Mineralgeist und ein ätherisch-luftiges Wesen besitzen, die mit einer subtilen Erde, mit milden mineralischen Salzen, die mit zarten, in der Säure eingewickelten Eisentheilen, oder mit einem leichten Schwefel mäßig angefüllt sind, und bey welchen man durch die Erfahrung untrügliche Wirkungen, und vorzüglich gute Dienste in schweren Krankheiten vor allen andern Arzeneyen, wahrgenommen hat.

Alle Mineralwässer haben mehr oder weniger Erde von einer verschiedenen Art. Diese Erde kann für sich allein nicht im Wasser bleiben, weil sie darin nicht aufgelöset werden kann; sie muß also ein Verbindungsmittel haben. Solches sind nun entweder die Salze, welche die erdigen Theile in sich nehmen, sie zertrennen und geschickt machen, daß sie im Wasser gehalten werden können; oder es ist die Luft, welche diese Erde in

ihren Bläschen einwickelt; oder endlich der saure Geist, welcher sich mit den terrestrischen Theilen locker verbindet, solche aber sogleich wieder fallen läßt, wenn die Salze in ihm zu wirken anfangen. Weil nun diese Erde von dem Mineralgeiste und dem ätherischen Wesen gleichsam verflüchtiget wird, so ist sie leichter und subtiler Art. Sie wird dadurch geschickt gemacht, alle Theile des Leibes zu durchdringen, und durch den Schweiß, Urin und Stuhlgang wieder fortzugehen. Sie kann also nicht die Gefäße beschweren, und sich an dieselben anlegen. Noch ist anzumerken, daß auch die Wärme und Hitze der warmen Wässer, wenn das Wasser gleich kein Salz und keine Säure enthält, etwas Erde auflösen kann; ja eben darum haben auch die warmen Wässer mehrentheils eine gröbere Erde, als die kalten. Die warmen Wässer setzen diese Erden sehr geschwinde und häufig an den Quellen, und selbst in den unterirdischen Canälen, ab, so daß auch zuweilen der Canal dadurch versintert und verwächst, und die Erde sich zu starken Steinen ansammlet, die man gemeiniglich Bade-Steine, Tropf-Steine, oder Tophe, nennet.

Durch die Abdampfung der Mineral-Wässer, lassen sich folgende Erden zum Vorschein bringen: 1) Eine zarte alkalische Erde, welche man unrecht eine Kalkerde nennt. Sie brauset mit allen Säuren auf, und schwimmt auf der Oberfläche mancher warmer Quellen, mit dem Wasser zerschläumt, wie weißer Schaum. 2) Eine subtile Märgel- oder Topherde, dergleichen man vornämlich in vielen einfachen eisenhaltigen Wässern findet. 3) Eine fette Thon- und Lehmerde. 4) Eine besondere seifenartige, oder fast eine Talkerde. 5) Eine mit einigen Eisentheilen genau verbundene alkalische, oder eine so genannte Ochererde, von rother, gelber oder braungelber Farbe, welche sich auch sehr gern an den Quellen und Wasserröhren anleget. In einigen Wässern findet man 6) ein gewisses selenitisches Wesen, d. i. eine mit etwas Schwefelsäure durchdrungene, eingeäscherte und verkärtete Erde. Diese setzt sich, nach einer ganz gelinden Destillation oder Evaporation des Wassers, allenthalben an die übrige Erde in krystallinischer Gestalt, wie auch an den Quellen in großen Stücken an.

Die

Die Salze in den Mineralwässern, sind entweder Laugen- oder Mittelsalze. Wenn die Säure der Mineralwässer mit dem darin befindlichen Alkali in eine genaue Verbindung tritt, so entsteht daraus ein Mittelsalz. Einige Mittelsalze sind schon formell und substantiell in den Wässern vorhanden, und kommen mit denselben aus der Erde heraus. Dergleichen sind: das Koch-Salz, das Natrum, und das natürliche Glauberische Wunder-Salz, welches auch schlechtweg das Brunnen-Salz genannt wird. Andere Mittelsalze hingegen sind nicht wesentlich und ursprünglich in den Mineralwässern, sondern werden erst darin erzeuget, wenn das Wasser in den Flaschen ruhig steht, und eine Trennung der Bestandtheile vorgeht, welche auch erfolgt, wenn man das Wasser gelinde abdampfet. Solche neue Erzeugung des Mittelsalzes ereignet sich vornämlich in denen Wässern, welche allerley martialische, erdige und alkalische Theile in sich haben.

Von dem Schwefel der Wässer hat man so viel geschrieben und gesagt, als man jetzt für unwahr und unrichtig befindet. Bald verwechselte man den Schwefel mit dem Schwefelgeiste, und glaubte, daß kein Wasser ohne Schwefel ein Gesundbrunnen seyn könnte. Also mußte dieses Mineral in allen Wässern seyn, wenn man gleich keine Spur davon anzeigen konnte. Um so mehr nahm man es ohne Bedenken in allen warmen Bädern an, weil man die Wärme derselben davon herleitete. Indessen giebt es kein einziges Bad in ganz Deutschland, aus welchem man einen wahren Schwefel hervor bringen könnte, als allein das aachensche. Alle andere sulphurische Wässer enthalten nur ein subtiles und flüchtiges Schwefelprincipium, welches sich nicht figiren läßt, sich aber durch den Geruch, Geschmack und durch einige chemische Versuche, zu erkennen giebt.

Es giebt auch Gesund-Brunnen, welche gar nichts mineralisches in sich haben, wenn man etwa eine sehr zarte Erde aus-

ausnimmt, die aber in so geringer Menge vorhanden sind, daß man sie kaum sichtbar darstellen kann. Weil sie keine Mineralien haben, so bemerkt man auch gar keinen Geschmack an ihnen; und sie führen daher mit Recht den Namen der süßen Wässer. Sie unterscheiden sich übrigens von dem andern gemeinen Wasser durch alle Kennzeichen, die man sonst an einem Gesundbrunnen wahrnimmt. Sie sind sehr rein und klar, leichter als gemeines Wasser, und geben unter der Luftpumpe mehr Blasen, als ein anderes Wasser. Sie haben viel vom Mineralgeiste, und ein ätherisch-luftiges Wesen. Sie werden von den chemischen Reagentibus fast gar nicht turbiret. Sie werden am Feuer geschwinde warm, und hernach bald wieder kalt. Die Hülsenfrüchte werden, mit diesem Wasser gekocht, sehr weich und mürbe: und dem Kaffee und Thee giebt ein solches Wasser einen angenehmern Geschmack. Diese Wässer werden mit Recht unter die Gesundheitswässer gezählet, weil sie, wenn man sie sowohl inn- als äußerlich brauchet, in vielen Krankheiten ein vortreffliches Genesungsmittel sind. An solchem gemeinen, aber vorzüglich gesunden Wasser fehlt es keinem einzigen Lande. Vornämlich sind die gebirgigen Gegenden reichlich damit gesegnet. Hieher gehören: das warme Pfeffers-Bad; die isländischen warmen Bäder; der Schleusinger Wilhelms-Brunnen im Hennegauischen; das Leipziger Wasser; der Purschensteiner Gesundbrunnen bey Heidelbach und Einsiedel im Churfächsischen; der Brunnen zu Beckendorf, im Fürstenthum Halberstadt; der Queck-Brunn bey Bunzlau in Niederschlesien, und das Wasser zu Weidenberg bey Bayreuth, wie auch das Holz-Bad in Nieder-Elsaß. Es ist das Amt und die Pflicht eines ausübenden Arztes, daß er den Einwohnern der Gegend, wo er lebt, die gesundesten Wässer, die bey ihnen hervor quellen, bekannt mache.

Bey der Untersuchung der Bestand-Theile eines Gesund-Brunnens, hat man vornämlich auf folgende 6 Stücke zu sehen: 1. Wie das umliegende Erdreich und die in der Nachbarschaft der Quelle befindlichen Mineralien beschaffen seyn. Man hüte sich aber wohl, daß man aus der Beschaffenheit des Erdreiches und der Mineralien nicht zu voreilig auf die Bestandtheile des Wassers schließe. Man muß darauf sehen, ob diese

Mi-

Mineralien in Wasser auflösbar seyn, ob sie dem Wasser einige flüchtige Bestandtheile geben können, oder endlich, ob sie von der Art sind, daß das Wasser nicht das geringste davon in sich nehmen kann. Im ersten Falle erlange ich die Gewißheit meiner Vermuthung durch die Evaporation des Wassers, welche mir die fixen Theile sichtbar machet. Im zweyten Falle, wenn nämlich das Wasser einige flüchtige Dinge aus den Mineralien in sich nehmen kann, muß ich mich, da ich diese flüchtige Principia nicht immer fangen kann, mit der sehr starken Vermuthung, daß ihre Gegenwart nicht unmöglich sey, begnügen. Jedoch giebt mir der Geschmack und Geruch des Wassers nicht selten die verlangte Gewißheit. Endlich Drittens wäre es sehr thöricht und ungereimt, wenn man Mineralien, die ein Wasser nicht auflösen, und in sich schlucken kann, bloß darum in dem Wasser suchen und behaupten wollte, weil sie in der Nachbarschaft der Quelle zu finden sind. Zuletzt ist noch zu merken, daß man nicht so sehr auf die Mineralien, die auf der Oberfläche der Erde liegen, sondern auf diejenigen, die im Tiefsten der Erde nahe an dem wirklichen Geburtsorte des Wassers verborgen sind, zu sehen habe.

2. Man muß das Verhältniß der Mineral-Wässer in Absicht ihrer Klarheit und Leichtigkeit bey der Quelle bemerken. Ein klares Wasser zeigt an, daß die mineralischen Bestandtheile mit den Wassertheilen so zart, aber auch so innigst und genau, vermischt sind, daß sie die Zwischenräume des Wassers nicht verdunkeln. Weil nun diese innige Vermischung der Kraft des Wassers einen großen Werth ertheilt, so kann man aus der mehrern oder wenigern Klarheit nicht allein auf die Subtilität der Bestandtheile, sondern auch auf die ganze Wirkung des Wassers, schließen. Zwar haben manche Quellen die Eigenschaft, daß sie bey rieker Witterung etwas trübe werden; allein, das schadet nichts;

nichts; sie werden wieder klar und hell, wenn man sie eine kleine Weile in einem Gefäße ruhig stehen läßt. Wenn aber die Mineralwässer aus der Quelle geschöpft, und ein Paar Tage lang in freyer Luft gesetzt sind: so werden sie trübe, sie lassen ihre Bestandtheile zu Boden fallen, und die genaue Mixtion ist aufgehoben. Daher kan man die Leichtigkeit sowohl, als auch die Klarheit des Wassers gar nicht recht bestimmen, wenn man das Wasser nach fremden Orten schaffet, und es weit von der Quelle untersuchet.

Ein leichtes Wasser zeigt an, daß es entweder keine grobe und schwere Theile habe; und daher ist das Regenwasser das leichteste; oder daß die mineralischen Bestandtheile in dem Mineralgeiste und luftigen Wesen so zertrennt und getragen werden, daß sie ihre Schwere nicht ausüben können. Da nun ein leichtes Wasser auch die feinsten und kleinsten Gefäße unsers Körpers zu durchdringen im Stande ist, und da es den Körper nicht beschweret, so ist nicht wenig daran gelegen, den Grad der Leichtigkeit eines Wassers zu bestimmen. Um nun die Leichtigkeit eines Wassers zu probiren, wieget oder misset man es. Ein Mehreres hievon wird im Art. Hydrometer vorkommen.

Manche Wässer differiren auch in ihrer Schwere nach der Verschiedenheit ihrer Temperatur, und nach der veränderten Witterung. Je kälter ein Wasser ist, desto mehr Schwere hat es; je wärmer es hingegen ist, desto leichter ist es. Bey heller Luft ist das Wasser leichter; bey trüber dunkler Witterung, Sturm und Regen hingegen, zeigt es eine größere Schwere. Endlich erkennt man die leichten Wässer noch daran, wenn sie bald erhizet, und eben so bald wieder kalt werden.

3. Man bemerkt, wie sich die Mineralwässer in der Vermischung mit verschiedenen chemischen Körpern, mit den so genannten Reagentibus, verhalten.

4. Man sieht auf den Geruch und Geschmack, welchen die Mineralwässer an der Quelle haben. Viele frische Wässer geben den Mineralgeist, welchen sie häufig bey sich führen, durch ihren Geruch zu erkennen, indem sie die Nase scharf kizeln, und den

Kopf einnehmen. Andere riechen wie angebranntes Schießpulver, oder wie faule Eyer. Man hüte sich aber, daß man nicht den letztern Geruch ohne allen nähern Beweis vom Schwefel herleite. Der Geschmack unterscheidet das Wasser noch mehr. Die Sauerbrunnen fühlt man gleich auf der Zunge, und wenn sie alkalischer Art sind, spüret man sie an ihrem herben Geschmacke; die Stahlwässer hingegen schmecken wie Tinte, und mehr oder weniger zusammenziehend und härtlich. Die Laugenwässer erkennt man an ihrem besonders bittern Geschmacke; und das Kochsalz verräth sich ebenfalls in den muriatischen Wässern auf der Zunge.

5. Man beobachtet, was die Mineralwässer auf ihrer Oberfläche, in der Einfassung der Quelle, um die Quelle, in den Rinnen und Röhren, und hienächst, wenn man sie in einem Glase ruhig stehen läßt, auf dem Bode desselben absetzen. Man sey aber hierin nicht zu voreilig. Man halte eine Gilbe oder gefärbte Erde nicht sogleich für Eisenerde. Man sehe die fetten und riechenden Erden, welche zuweilen auf dem Wasser schwimmen, nicht alsobald für Schwefel oder Bergöhl an.

6. Man versuchet, was für fixe Theile die Mineralwässer nach einer gelinden Abdampfung oder Destillation zurück lassen. Man muß aber dabey das gelindeste Feuer halten, weil die ohnedieß sehr zarten fixen Principia leicht zerstöret, verändert, und wohl gar davon gejaget werden können. Ueberdem wissen wir aus der Erfahrung, daß durch allzu große Wärme bey dem Abdünsten die meisten Salze, welche in Krystallen anschießen sollen, sowohl an Quantität als Qualität verändert werden. Am besten ist es, wenn man das Wasser in ein flaches oder niedriges gläsernes Gefäß thut, es über die gelinde Hitze des Dampfes von heißem oder kochendem Wasser, in kochend oder heißes Wasser selbst, oder in dergleichen Wärme in eine Sand-

Capelle

Capelle setzt. Man stelle dieses abzudünstende Wasser an einen solchen Ort, wo kein Staub oder fremde Ausdünstung dasselbe verunreinigen können; und alsdann lasse man solches langsam bis zur Trockene abdunsten. Die nach der gelinden Destillation oder Evaporation zurückbleibenden fixen Theile sind Salze und Erden. Erstere scheidet man von den letztern, indem man das fixe Ueberbleibsel in Wasser auflöset; da sich dann nur die Salze auflösen, und die Erden zurück bleiben. Das Salzwasser gießt man ab, und evaporirt es wieder gelinde, daß die Salze trocken auf dem Boden bleiben. Alsdann kann man die Natur der Salze und Erde besonders untersuchen. Da aber in vielen Brunnen mehr als einerley Salz befindlich ist, so ist, um diese verschiedenen Salze von einander zu sondern, das Beste, daß man das trockene Salzresiduum in Wasser solvire, und anschießen lasse, da dann jedes Mittelsalz für sich besonders in seinen eigenen Krystallen an den Seiten des Gefäßes anschießt, und die alkalische Lauge obenauf schwimmt. Wenn man nun letztere abgießt, filtriret, und von neuem evaporiret, so erhält man auch das alkalische Salz besonders. In manchen Brunnen ist das fixe Residuum in so geringer Quantität vorhanden, daß solche Trennung der verschiedenen Salze nicht angeht; und alsdann muß man auf deren Natur aus denen Erscheinungen schließen, welche es mit andern chemischen Körpern hervor bringt.

Wie die Gegenwart der Eisentheile, vermittelst Galläpfel zu entdecken sey, siehe Th. XV, S. 709, f.

Classification der Gesundbrunnen und Bäder Deutschlandes.

Erste Classe. Seifenartiges Wasser.

In Lothringen ist das Wasser zu Plombieres. In Deutschland ist 1. das Schlangenbad in der Niedergrafschaft Katzenellnbogen; und 2. das Nochinger Wasser in Bayern.

Zweyte Classe. Nater- oder Bitterwässer.

Erste Gattung. Einfache Naterwässer. 1. Das Sedlitzer und 2. das Saydschützer Wasser, im Königreiche Böheim.

Zweyte Gattung. Zusammengesetzte Naterwasser, welche außer dem Natersalze noch ein oder mehrere Mittelsalze enthalten.

1. Das Hornhauser Wasser im Fürstenthume Halberstadt. 2. Das Rasseburger Wasser, im Fürstenthume Weimar.

Dritte Classe. Alkalische oder laugensalzige Wässer.

Erste Gattung. Einfache alkalische Wasser, welche ein alkalisches Salz oder eine alkalische Erde zum vornehmsten Bestandtheil haben. Dahin gehören: das Boller Bad, im Herzogthume Würtemberg; einige Quellen zu Bilin, Costen, Turmitz und Cummern, in Böheim; der Wersingauer Brunnen, in Schlesien, welcher jedoch noch etwas schwefelig ist; das Leitzkauer Wasser, in der Mittelmark; das Bielselder Wasser, in Westphalen; das lauwarme Bertlicher Bad, im Stifte Trier; das Burgbernheimer Wildbad, im Markgrafthume Anspach in Franken; der Diezenbacher Heilbrunnen, in der churbayerischen Grafschaft Wiesenstieig; der Elstersäuerling, im Vogtlande; die Emser Bäder, in der Wetterau; der Hachinger Gesundbrunnen, im Nassauischen; der Gresbacher Gesundbrunnen, unweit Tübingen in Schwaben; das Heilsbronner Wasser, in der Margrafschaft Anspach; die Hirschberger warmen Bäder, in Schlesien; das Renzer Wasser, in Hinterpommern; und der Wildunger Sauerbrunnen, im Waldeckischen.

Zweyte Gattung. Zusammengesetzte alkalische Wässer. Der Biliner Sauerbrunnen, der Buchsäuerling, und das Carlsbad, im Königreiche Böheim; das Dönnsteiner Wasser, im Bisthume Cölln; der Pyrmonter Bergsäuerling, im Waldeckischen; das Selter Wasser, im Trierischen, und die Töplitzer Bäder, im Königreiche Böheim.

Vierte Classe. Muriatische Wässer,

deren vornehmster Theil das Kochsalz ist. Hieher gehören: die warmen Bäder zu Baden, in der Markgrafschaft Baden Baden; das Cannstatter Sulzwasser, im Herzogthume Würtemberg; der Gesundbrunnen zu Heilbrunn, in Bayern; das

das Hirschbad, im Würtembergischen; das lauliche Restenholzer Bad, im Oberelsaß; das Niederbronner Wasser im Elsaß; Wisbaden, im Nassauischen; das Würtembergische Wildbad; und das Zeller Bad, im Würtembergischen.

Fünfte Classe. Schwefelwässer.

Die Aachener Bäder im Jülichischen; das Wildbad zu Abach, in Niederbayern; das deutsch Altenburger Bad, bey Wien in Oestreich; das Badener Bad, eben daselbst; das Bahlinger Wasser, im Herzogthume Würtemberg; die Landecker Bäder, in der Grafschaft Glatz in Schlesien; wozu auch das Oberthalheimer Wasser, welches jezt das neue unserer lieben Frauen Bad heißt, gehört; das Pyrenwarther Bad bey Wien in Oestreich; das Reutlinger Wasser, im Würtembergischen; der Sulzer Brunnen, in Oberbayern; und das Jaysenhauser Bad, im Würtembergischen.

Sechste Classe. Martialische oder Stahlwässer.

Erste Gattung. Einfache Stahlwässer, welche einen zarten Vitriol und Erde enthalten. Die Anzahl dieser Wässer ist in Deutschland ungemein häufig: und darüber darf man sich nicht wundern, da das Eisen ein Metall ist, welches man fast allenthalben findet. Die berühmtesten sind: der Freyenwalder Gesundbrunnen in der Mittelmark; der Lauchstädter, im Stifte Merseburg; das Liegnitzer Wasser in Schlesien; das Polziner Bad in Hinterpommern; das Ronneburger Wasser im Altenburgischen. Ferner gehören dahin: der Gesundbrunnen zu Bebra, im Thüringischen; das hochgräfl. Paar-Sternbergische Bechiner Bad, in Böheim; der Buckenhöfer Mineralbrunnen, bey Christian-Erlangen; der Dankelsrieder, in Schwaben; der Diekholler oder Braubacher; das Wasser zu Frankfurth an der Oder, dessen Cartheuser in seiner Hydrologie gedenkt; der Gesundbrunnen zwischen Halle und Belberg; das Mineralwasser nahe vor Hannover; der Hanauer Gesundbrunnen; der zu Rösen an der Saale; der Heilbrunnen bey dem Kloster Lühne im Lüneburgischen; der Radeberger Gesundbrunnen, im Meißnischen; der Reibottsgrüner im Voatlande; das Weißenburger Bad, in Franken; und der Wittenberger Gesundbrunnen.

Zweyte Gattung. Salinische Stahlwässer.

Erste Ordnung. Salinisch-alkalische Stahlwässer, welche Vitriol, Laugensalz und Erden in sich halten. Hieher gehören: die Töplitzer Stahlwässer zu Dauerwitz, Wisserschan,

Marienschein, Graupen, Czernoschek und Costen; der Stahlbrunnen bey dem Dorfe Meinberg, in der Grafschaft Lippe-Detmold, die Mineralwässer zu Fürstenau und Vechtelde im Braunschweigischen; der Griesbacher Sauerbrunnen im Elsaß; der Holzhausische Gesundbrunnen, in der Grafschaft Ravensberg; der Altwasser-Sauerbrunnen, in Schlesien; der Berliner Gesundbrunnen, in der Mittelmark; der Berstader, in der Wetterau; der Friedrichsbrunnen bey Berggießhübel, in Sachsen; das Birkenfelder Mineralwasser, in der Unterpfalz; der Sauerbrunnen zu Birresbor, in der Eiffel im Trierischen; der Bokieder Sauerbrunnen, unweit Würzburg im Herzogthume Franken; der Carber Salzbrunnen, in der Wetterau; der Deinacher Sauerbrunnen, im Würtembergischen; der Gasserische Sauerbrunnen, bey Meißen; der Göppinger, im Würtembergischen; der Grundhöfer, im Fürstenthume Meiningen; der Helmstädter Brunnen, im Braunschweig-Wolfenbüttelischen; der Ibenhausener Sauerbrunnen, bey Göppingen; der Rukus oder Gradlitzer Brunnen, in Böheim; die Kissinger Trink- oder Badewässer, unweit Würzburg im Herzogthume Franken; der Liebensteiner Sauerbrunnen, in der Grafschaft Henneberg, Meiningischen Antheils; der Marienberger, bey Mons im Hennegauischen; die Mineralwässer zu Nieder-Wiera, in Sachsen; das Gelbersche Wasser im Braunschweigischen unweit Wolfenbüttel; der Rippolzawer oder Ribelsauer Brunnen, im Kitzinger Thale des Herzogthums Würtemberg; das Kühler Stahlwasser, im Eisenachischen; der Sauerbrunnen zu Stadthagen, in der Grafschaft Schaumburg; der Schwalbacher Sauerbrunnen in der Niedergrafschaft Katzenellnbogen, zu Hessen-Rheinfels gehörig; der Schwalheimer Brunnen, in der Wetterau; der Schwelmer Sauerbrunnen, in der Grafschaft Mark; der Sichersreuter, unweit Wunsiedel im Bayreuthischen; das Wasser zu Skarsine, im Fürstenthume Oels in Niederschlesien; das Spawasser, im Bisthume Lüttich; der Tannhauser Brunnen, im Schweidnitzischen; der Sauerbrunnen zu Unter-Eppach, in der Grafschaft Hohenlohe-Neuenstein; und das Wolkensteiner Bad, in Sachsen.

Zweite Ordnung. Zusammengesetzte salinische Stahlwässer, welche nebst dem Alkali auch verschiedene Mittelsalze in sich haben. Dergleichen sind: der Clevische Gesundbrunnen in Westphalen; der Driburger im Paderbornischen; der Egersche, in Böheim; der Hofgeißmarische, in Hessen; die Pyrmonter Stahlwässer; und der Quedlinburgische Gesundbrunnen.

Was

Was die Wirkungen, den Gebrauch und Mißbrauch der Gesund-Brunnen betrifft: so ist leicht zu erachten, daß die Wirkung sehr verschieden seyn müsse, nach Beschaffenheit und Menge der verschiedenen Bestandtheile, welche sie in sich halten. Hier will ich nur auf die Wirkungen sehen, welche fast alle Gesundbrunnen mit einander gemein haben.

Wenn man die Wirkungen eines Gesund-Brunnens überhaupt beurtheilen will, ohne jetzt das Verhältniß desselben mit der verschiedenen Beschaffenheit des menschlichen Körpers abzumessen, so muß man auf folgende 3 Stücke sehen: ein Gesundbrunnen wirkt 1) als ein Wasser; 2) als ein mit einem zarten Geiste und lustigen Wesen beseeltes Wasser; und 3) als ein Wasser, welches gewisse theils flüchtige theils fixe Mineralien, welche sehr medicinisch wirken, in sich innigst verbunden hat.

Das reine bloße einfache Wasser ist schon allein vermögend, grose und schwere Krankheiten zu heilen, wenn nur der Leib und die Kräfte des Menschen nicht bereits in gänzlichen Verfall gerathen, und der Magen und die Därme nur nicht zu schlaff und weich geworden sind. Außer der Verdünnung des Blutes und der Säfte, außer der Versüßung und Wegschwemmung aller Schärfe, erweicht es auch die trockenen Fasern, macht sie biegsamer, und treibt die Unreinigkeiten vornämlich durch den Urin aus dem Körper. Hiebey kömmt freylich auch die Temperatur des Wassers in Betrachtung. Ein kaltes Wasser kühlt, stärkt, erquickt, und hält die erschlafften Gefäße etwas an. Ein warmes Wasser erweicht die trockenen Fasern besser, verdünnet das Blut stärker, dringt leichter durch alle Gefäße, zertheilt den dicken Schleim, und öffnet die Schweißlöcher. Da nun alles Gute und Vortreffliche, was man von den Wirkungen eines gemeinen Wassers mit Recht behaupten kann, auch von den Gesundbrunnen gilt: so müssen ja diese Wässer einen noch weit herrlichern Nutzen leisten, da sie noch überdies mit mineralischen arzeneyischen Materien geschwängert sind.

Das spirituöse Wesen giebt allen Brunnen die größte Wirkung, daß sie leicht in die Gefäße dringen, den Leib erwärmen, unsere festen Theile gelinde reizen, und den Körper

stärken und erquicken. Auch hat das ätherisch-luftige Wesen an der Leichtigkeit und Durchdringlichkeit des Wassers den größten Antheil.

Kein Wasser ist ohne Erde. Dieses giebt allen Wässern eine Eigenschaft, die Säure und Schärfe einzuwickeln. Denn die erdigen Theile dämpfen im Magen und Blute die Säure, oder absorbiren die Schärfe, und nehmen, wenn sie die Säure und Schärfe in sich gezogen haben, eine zusammenziehende Eigenschaft an, wodurch sie die Spannkraft der Theile wieder herstellen. Einige Erden sind in den Mineralwässern so subtil, daß sie beynahe salzartig sind, sich mit der geringsten Säure verbinden, eine Art von unvollkommenen Mittelsalze machen, und eine larirende Kraft annehmen. Auch lassen sie sich in den Feuchtigkeiten des Magens so zerlösen, daß sie in das Blut leicht eingehen. Daher giebt es Mineralwässer, welche gar kein Mittelsalz und sehr wenig Alkali haben, und doch stark den Urin treiben und lariren, weil sie eine Menge einer zarten auflösbaren, in das Blut eindringenden Erde besitzen, oder weil ihre Erde von der Säure des Magens in eine Art von bitterlichem Mittelsalze verwandelt wird.

Vermöge der andern salzigen, eisenartigen oder schwefeligen Bestandtheile, haben die Wässer nach ihrer Verschiedenheit bald eine Schleim zertheilende und eröffnende, oder eine reinigende, erweichende und lindernde, oder zusammenziehende und stärkende Kraft. In manchen Wässern findet man fast alle diese Tugenden beysammen. Es darf auch zur Hervorbringung solcher Wirkungen nicht immer eine große Menge von Bestandtheilen da seyn. Diejenigen Wässer, welche wenig Mineralien enthalten, liegen schwerer im Magen, und wirken nicht so schnell, als diejenigen Wässer, welche reichlicher mit Mineralien geschwängert sind. Ein Wasser, welches viel Salz und Eisen hat, reizt die festen Theile zur heftigern Bewegung, stärkt den Magen besser, und befördert die Absonderungen weit geschwinder und leichter, als ein Wasser, welches nicht so viel von diesen Bestandtheilen hat, und also nicht so stark reizen, und durch den Urin, Schweiß und Stuhlgang nicht so leicht und geschwind abgehen kann. Die den Magen beschwerende, drückende und erschlafende Kraft des in einiger Quantität genossenen Wassers wird durch die reizende, abführende, anhaltende und stärkende Kraft der Mineralien des Wassers gelindert und ganz gehoben; je mehr also von solchen Mineralien in einer bestimmten Quantität Wasser beysammen ist, desto mehr kann man davon vertragen.

Der

Der rechte und heilsame Gebrauch der mineralischen Wässer, besteht darin, 1) daß man keinen ganz ruinirten Körper zum Brunnen bringe, sondern daß der Körper noch ziemlich gute Eingeweide habe, die noch zu den natürlichen Verrichtungen eine Tüchtigkeit besitzen; 2) daß man ein Wasser wähle, von welchem durch die Erfahrung schon hinlänglich bestätigt ist, daß es in der bestimmten Krankheit und bey der bestimmten Leibesbeschaffenheit des Menschen sehr oft geholfen habe; 3) in der Beobachtung der ordentlichen Curzeit; 4) in Beobachtung des Ortes; 5) in der Vorbereitung zur Cur; 6) in Beobachtung des Maßes und der Ordnung im Trinken; 7) in Erwegung der Temperatur des Wassers, nämlich seiner Wärme und Kälte; 8) in der Aufmerksamkeit auf die Zufälle, welche sich während einer Brunnencur ereignen können; 9) in der nöthigen Vermischung der Sauerbrunnen mit süßer Milch, und 10) in der gehörigen Lebensordnung bey und nach der Cur.

Es gibt Krankheiten, von welchen die Aerzte durch eine lange Erfahrung gelernt haben, daß dieselben durch keinen Brunnen und kein Bad gehoben werden können, sondern davon vielmehr verschlimmert, und frühzeitiger tödlich gemacht werden.

Man hat z. B. angemerkt, daß die Mineralwässer gar nicht dienen, wo die Eingeweide zu sehr und lange verhärtet sind, wo etwas im Leibe zerrissen ist, wo das Geblüt oder die Feuchtigkeiten ausgetreten sind, wo Geschwüre der Lunge, Milz, Leber und anderer Eingeweide, vorhanden sind, die schon so überhand genommen haben, daß sie den Körper bereits durch Schweiße und abzehrende Fieber geschwächt und entkräftet haben. Ferner dienen sie nicht bey Leuten, die zum Schlage, zur fallenden Sucht, oder lange anhaltenden idiopathischen Kopfschmerzen an der einen Seite des Hauptes geneigt sind, oder wo das Gedächtniß, der Gebrauch der äußern Sinne, und der Verstand gänzlich verloren worden. Ueberhaupt wirken die Mineralwässer nicht in allen denen Krankheiten, die aus einer Verstopfung des Gehirnes und dessen zarten Gefäße entstehen; dergleichen

sind: die völlige Blindheit, Sausen und Brausen der Ohren, schweres Gehör und Taubheit, wenn sie eine Schwäche der Nerven des Hauptes zum Grunde haben. Ferner schaden die Mineralwässer Leuten die mit dem convulsivischen Asthma behaftet sind, oder ein Herzgewächs, oder die Brustwassersucht haben. Ueberhaupt sind sie den Wassersüchtigen schädlich, wenn die Eingeweide schon angefressen, oder die lympathischen Gefäße zerrissen sind; denn ein mineralisches Wasser befördert den Austritt und die Absonderung des wässerigen Wesens aus dem Gebäude, und macht also das Uebel ärger. Die Mineralwässer schaden auch in einer solchen Gicht, wo Hände, Füsse und die Gelenke mit Knoten besetzt sind, oder in einer jeden andern Gicht, zur Zeit des Anfalles. In Steinbeschwerden verschaffen sie zwar sehr große Erleichterung; doch nur alsdann, wenn kleine Steine, Gries und Anhäufung eines erdigen Schlammes das Uebel erregen. Ist hingegen der Stein sehr groß, sind die Blase und Nieren schon zu sehr davon geschwächt, so leisten solche Wasser keine Hülfe mehr. Endlich sind dieselben auch in starken und anhaltenden Blutflüssen, und den alten oder abgematteten Personen höchst schädlich. Im ersten Falle vermehren sie die Ausführungen des Blutes, und in den letztern werfen sie den Körper wegen der Entkräftung und Schwachheit über den Haufen.

Sind diese Dinge achtsam überlegt, so kömmt es hienächst auf die **richtige Wahl des Wassers** an. Diese trifft der Arzt allemal unfehlbar, wenn er die Classen der Mineralwässer genau kennt, die Wirkung ihrer Bestandtheile deutlich einsieht, die Natur der Krankheit, die Constitution und das Temperament seines Kranken gründlich erforschet hat.

Die **Cur-Zeit** theilt sich in die Jahrszeit und in die Tageszeit. Die beste Jahrszeit zum Trinken ist der späte Frühling und der Sommer, oder überhaupt die ganze Zwischenzeit zwischen dem Frühlings- und Herbst-Aequinoctium, d. i. die Monate vom May bis in dem September; man kann die Brunnen aber auch zu aller andern Zeit im ganzen Jahre brauchen, wenn es die Nothwendigkeit erfordert, denn das Wasser bleibt zu allen Zeiten kräftig und heilsam. Man kann es daher eben so gut im Herbste und Winter trinken, wenn man sich dabey nur wider die kalte Luft und unfreundliche Witterung hinlänglich schützet, und

es

es an Leibesbewegungen in der Stube nicht ermangeln läßt. Die Zeit des Tages, da man trinkt, ist die Morgen- und Abendzeit; niemals aber des Mittags, weil die Luft alsdann zu heiß ist, und der Mineralgeist mehr verdieget, welcher bey kühler Morgen- und Abendzeit in dem Wasser vereinigt bleibt. Nur muß man des Morgens warten, bis die Sonne die feuchten Dünste und Nebel zuvor ein wenig vertrieben, und die kalte Morgenluft etwas erwärmt hat. Des Nachmittags muß man weniger trinken, als des Morgens; denn es läuft wider alle gesunde Vernunft, daß man die Natur zu der Zeit, da dieselbe im Werke begriffen ist, den Nahrungssaft zur Erhaltung und Stärkung des Leibes zu bereiten, zu versammeln und auszutheilen, zu allerhand Auswürfen und Abführungen antreibt.

Man trinkt das Wasser entweder zu Hause, oder bey dem Brunnen selbst. Die meisten kalten Wässer und Sauerbrunnen lassen sich recht gut verführen; die warmen Wässer hingegen lassen sich gar nicht gut nach entlegenen Orten schicken, weil sie unterweges erkalten, trübe und unkräftig werden, und sehr schaden würden, wenn man sie kalt trinken wollte. Wenn man sie aber wieder wärmen wollte, so hätte man weiter keinen Effect davon, als von einem jeden gemeinen Brunnenwasser, welches mit einem alkalischen oder andern Salze geschärfet worden ist. Wenn nun gleich die kalten Wässer besser zu versenden sind, so geht doch eine Veränderung mit ihnen vor, zumal wenn man nicht bey deren Versendung die gehörige Vorsicht gebraucht. Es verfliegt ein Theil des Mineralgeistes, vieles vom luftigen Wesen, einige von den Bestandtheilen fallen zu Boden, und das Wasser wird trübe. Daher bemerkt man, daß manche Brunnen anders an der Quelle als am entfernten Orte, wirken. Besonders beobachtet man von einigen salinisch-martialischen Wässern, daß sie an der Quelle weniger laxiren, als an entlegenern Orten. Um nun, so viel möglich, die Verderbung des Mineralwassers, welches man verschicken will, zu verhüten, sorgt man gemeiniglich bey der Quelle dafür, daß man die Flaschen in den Monaten vom Januar bis in den May, und im September und October, bey kühler Morgen- und Abendluft füllet; daß die Flaschen gut voll gefüllet, recht fest zugemachet, und verpichet werden, daß man das Wasser allemal nur des Nachts, wenn die Luft kalt und schwer ist, und zu keiner Ausbreitung und Er-

Erregung des spirituösen und luftigen Wesens Anlaß giebt, fahren läßt. Sind aber die Flaschen nicht recht voll gemacht, und auch wohl gar zu lose verwahret, so dringt die äußere Luft gar bald ein, und die Wasser verderben unterweges, ehe sie an Ort und Stelle kommen. Bey der Quelle aber genießt man das Wasser gleich so wie es aus der Erde kömmt, mit allen flüchtigen und fixen medicinischen Theilen; und aus dieser Ursache ist es jederzeit besser, den Brunnen an der Quelle zu trinken. Dulcius ex ipso fonte bibuntur aquæ. Den Vortheil des Genusses des Wassers an der Quelle machen viele andere vereinigte Umstände noch größer und annehmlicher.

Man möge den Brunnen zu Hause oder an der Quelle trinken: so ist nöthig, daß man den Körper zu einer Brunnen-Cur, wenn sie gut anschlagen soll, gehörig vorbereite. Diese Vorbereitung bezieht sich nun entweder auf die Beschaffenheit der Krankheit selbst, welche man gegen die Kräfte des gewählten Brunnens erweget, oder auf die Beschaffenheit des Körpers ohne alle Rücksicht auf den Brunnen. Viele Classen der Gesundbrunnen bestehen aus solchen Wässern, die man ohne alle vorhergegangene Arzney, das Purgiren und Aderlassen ausgenommen, sogleich den Kranken gebrauchen lassen kann; andere hingegen sind von der Art, daß sie in der bestimmten Krankheit nicht eher heilsam wirken, als bis man gewisse Ursachen dieser Krankheit gehoben und weggeschafft hat. Dieses leztere gilt vornämlich von den Stahlwässern in allen denen Krankheiten, welche eine große Anhäufung eines zähen dicken Schleimes, und hartnäckige Verstopfungen der Eingeweide und Gefäße mit sich verknüpft haben. Die zweyte Art der Vorbereitung, welche sich auf die Beschaffenheit des Körpers bezieht, und die vor einer jeden Brunnencur gebraucht werden muß, besteht in dem Aderlassen der Vollblütigen, und Purgiren derer, die viele Unreinigkeiten in ihren Gedärmen haben.

Ist man nun so weit, daß man die Cur getrost anfangen kann, so fragt es sich alsdann, ob man das Wasser kalt, verschlagen, oder warm trinken soll? Wie ein kaltes oder warmes Wasser überhaupt wirke, habe ich oben, S. 759, ganz kurz angezeigt. Die natürlich warmen Mineralwässer sind, wenn sie in innerlich getrunken werden, dem Körper mehrentheils zuträglicher und gesunder, als die kalten. Sie dringen besser durch alle Wege, laxiren stärker, und

und treiben den Urin und Schweiß mehr, als die kalten. Daher sind sie in hartnäckigen Verstopfungen der Eingeweide und allen daher entstehenden Krankheiten, von vortrefflicher Wirkung. Die kalten Wässer hingegen haben darin den Vorzug, daß sie eine ansehnlichere Menge von mineralischem Spiritus haben, und daher das Blut mehr erwärmen. Es können aber viele Leute das kalte Wasser nicht vertragen; und deshalb müssen sie es verschlagen trinken. Man setzt nämlich eine damit angefüllte Flasche in einen Kessel mit siedend heissem Wasser, nachdem man vorher die Flasche, damit sie nicht zerspringe, ein wenig gelüftet, und etwa nur eine Stecknadel durch den Kork oder die Blase gestochen hat.

Man trinkt sowohl das kalte als warme **Wasser** entweder ganz allein, oder mit **Milch vermischt.** Nicht alle Wässer lassen sich gleich gut mit Milch vermischen. Die vornehmsten, die man mit Milch trinken kann, sind das pyrmonter, egerische, Spa-, Schwalbacher-, Selter-, und das warme Carlsbadwasser. Alle diese sind mit einem starken alkalischen Principio versehen, welches die Milch dünner und flüssiger, und dadurch geschickt macht, daß sie nicht allein im Magen nicht gerinnet, sondern auch leichter in die kleinsten Gefäße dringt, welches sie sonst wegen ihrer Schwere nicht thun kann. Auf solche Weise kann man die auflösende, eröffnende, abführende, geschmeidig machende, nährende und heilende Kraft der Milch vortrefflich nutzen. Auch bedient man sich der Milch nicht selten zur Temperirung der sonst zu stark wirkenden Principien der Wässer. Dergleichen Milch-Wassercuren braucht man nun vornämlich in anfangenden Lungengeschwüren, in Blutspeyen, Verhärtung der Lunge und Eingeweide, in der Dörrsucht, in Gliederschmerzen und Gicht im scorbutischen und chronischen Friesel, in Bauchflüssen, in der rothen Ruhr, in Krämpfen und Convulsionen, in hysterischen und hypochondrischen Zufällen, und allen davon abhängenden Krankheiten. Ein mehreres hievon siehe im Art. **Sauerbrunnen.** Endlich pflegt man auch zuweilen die **Mineralwässer mit Wein vermischt** zu verordnen. Diese Cur ist in manchen catarrhalischen habituellen Zufällen, im feuchten Husten, bey schleimigen und kaltblütigen Leuten, sehr vortrefflich.

Das Maß und die Dauer des Trinkens eines Mineralwassers, läßt sich nach den Kräften des Patienten, und

nach

nach der Beschaffenheit und Menge der Bestandtheile eines Brunnens am besten bestimmen. Fünf bis sechs Pfund, oder beynahe 2 Quart Wasser, sind die gewöhnliche Portion, welche ein Brunnengast, der das Wasser vertragen kann, täglich trinkt. Er fängt mit einer kleinen Quantität von etwa 6 bis 8 Gläsern an, und steigt damit gegen den dritten Tag bis auf 15 oder 18 Gläser. Gemeiniglich hält ein Glas, dergleichen man gewöhnlicherweise bey den Brunnen zu haben pflegt, 10 bis 12 Loth Wasser. Man hat sich aber so genau nicht an die Zahl der Gläser zu binden, daß man nicht den einen Morgen ein Paar Gläser mehr, und den andern ein Paar weniger, sollte trinken dürfen. Man kann sich hierin nach seinem Appetite oder Widerwillen, und nach der Wirkung, wie solche den einen Morgen vor dem andern leichter oder schwerer von Statten geht, richten. Man muß die Gläser nicht zu geschwinde nach einander ausleeren, sondern nach und nach bey einer gelinden Leibesbewegung austrinken, und, wie schon gesagt ist, allmählich mit der Dosis steigen. Wenn man mit kleinen Quantitäten anfängt, so hat man den Vortheil, daß man sieht, wie der Magen den Brunnen verträgt. Man kann auch einen schwachen Magen durch allmähliges Steigen der Portion besser an das Wasser gewöhnen, und hernach die Menge desto sicherer vermehren. Ferner taugt es nicht, wenn man das gefüllte Glas zu lange stehen läßt, und zu langsam austrinkt, weil der Mineralgeist unterdessen ziemlich verpflieget. Aus eben dem Grunde müssen auch die, welche das Wasser an einem entfernten Orte trinken, die Flasche, so viel möglich, in einem Tage ganz ausleeren. Diejenigen, welche einen schwachen Körper und schwere Krankheiten haben, die aus der Schwäche des Hauptes oder der Nerven herrühren, thun wohl, daß sie ein spirituöses Wasser, welches ihnen an der Quelle zu stark ist, erst ein wenig verrauchen und ausdünsten lassen. Der Beschluß mit einem Larirmittel ist bey allen Wassercuren sehr nöthig, damit das übrige Wasser aus den Gedärmen geschaffet werde; ja, wenn die Wässer nicht recht abgegangen sind, muß man wohl zweymal laxiren, weil man noch eine große Menge Unrath mit ausführt. Wenn man bald die Wassercur endigen will, ist es einerley, ob man allmählich absteht, und die Quantität des Wassers von Tage zu Tage verringert, oder ob man auf einmal mit der gewöhnlichen ganzen Portion aufhört.

Die

Die Frage, wie lange man trinken soll, läßt sich so schlechterdings nicht beantworten. Man sieht dabey auf den Unterschied der Patienten, und auf die Wirkung des Wassers. Es kömmt hiebey vornämlich darauf an, ob das Wasser durch die Absonderungswege, sonderlich durch den Schweiß, Urin und Stuhlgang, stark oder schwach abgeführt hat, und fortgegangen ist, und wie die Nachtruhe beschaffen ist. Insgemein machen 20, 24 bis 30 Tage die Zeit der Cur aus. Diejenigen, welche am stärksten sind, und den Brunnen gut vertragen können, trinken die eben genannte Zeit lang; und das nennt man eine ganze Cur. Man theilt solche gemeiniglich in 3 Theile, so daß man, wenn man jedesmal 7 bis 8 Tage lang getrunken hat, 2 bis 3 Tage ausruhet und badet, und hernach wieder mit Trinken fortfährt. Diejenigen, welche einer mittelmäßigen Natur sind, müssen 16 Tage trinken, und ihre Cur halb theilen, daß sie dazwischen ein Paar Tage baden. Die Schwächlichen aber brauchen eine Cur von 12 Tagen, auch halb getheilt; und das nennt man die kleine Cur. Doch können auch diejenigen, deren Natur schwach ist, des Tages eine geringere Anzahl von Gläsern austrinken, und dafür die Cur 1, 2 bis 3 Wochen länger, als sonst gewöhnlich ist, fortsetzen. Man thut überhaupt besser, daß man der Natur keine Gewalt anthut, und lieber mit einer mäßigen Wirkung zufrieden ist. Alsdann kann man die Cur, nach Gutbefinden noch ein oder zweymal im Jahre wiederholen, z. B. einmal im May oder Junius, und das anderemal im August oder September. Wie viele Jahre nach einander die Cur zu wiederholen sey, wird einen jeden sein Zustand und Befinden in der Jahrszeit nach der Cur lehren.

So lange der Brunnen gut wirket, und sich keine bedenkliche Zufälle einfinden, hat man bey der Wassercur gar keine Arzeneyen nöthig. Zuweilen aber haben die Eingeweide einige Schwäche, welche der guten Wirkung des Brunnens hinderlich ist; oder es finden sich Zufälle und Krankheiten bey dem Wassertrinken ein, welche einige Cautelen und die Hülfe eines Arztes erfordern.

Man muß sowohl währender Cur, als auch noch eine Zeitlang nach derselben, eine gute Diät halten, und von der bey dem Brunnen beobachteten Lebensart nicht so bald abgehen. In Ansehung der Luft und Witterung muß jeder Brunnengast 1) die kalte und feuchte Witterung meiden,

den, in der Stube bleiben, und daselbst den Brunnen trinken, welchen er, wenn es nöthig ist, auch wohl verschlagen zu sich nimmt. 2) Sollte die Temperatur der Luft in der Stube auch noch zu kalt seyn, so macht man ein wenig Kaminfeuer. 3) Die frühe Morgen- und späte Abendluft gehört auch oft mit zu einer kalten und nassen Luft, welche man zu meiden hat. 4) Die Pflege des Körpers bey einer kalten, regenhaften und windigen Luft besteht in einer sorgfältigen Bedeckung des Leibes. 5) In sehr heissen Sommertagen muß man sich still und ruhig halten, wenig bewegen, und erfrischende, aber nicht kalte Orte suchen.

Was die Speisen und Getränke betrifft, so sind einige dem Mineralwasser so zuwider, daß sie dessen gute Wirkungen zur Wiederherstellung der Gesundheit hindern, andere hingegen kann den Magen ganz wohl ohne Nachtheil der Cur annehmen, verdauen, und in einen guten Nahrungssaft verwandeln. Ueberhaupt hat man bey der Wahl der Speisen und Getränke nicht eben besonders auf die Natur des Wassers zu sehen. Es ist einerley, ob das Wasser alkalisch, muriatisch, martialisch oder sulphurisch, ist. Den einzigen Fall nehme ich aus, wenn man einen Brunnen mit Milch trinkt; alsdann muß man sich des Bieres enthalten. Ferner muß man im Genuße der Speisen mäßig seyn, damit man nicht durch Ueberladung des Magens zur Erzeugung neuer Unreinigkeiten Anlaß gebe, und dem Wasser die Wege versperre, wodurch es in das Blut gehen soll. Endlich muß man auch nicht alles unter einander essen; gesotten, gekocht, gebraten, sauer und süß. Man erfüllet den Magen auf diese Weise mit widerwärtigen Dingen, die mit einander in Gährung gerathen, und die schlimmsten Eruditäten verursachen. Eine einfache Kost ist die natürlichste und beste.

Unter die bey einer Brunnencur schädlichen Speisen, rechne ich alle harte, unverdauliche, schwere, blähende, mit einem groben und schlechten Nahrungssafte, oder mit bizigen und austrocknenden Bestandtheilen versehene Speisen. Darunter gehören: das grobe, harte, trockne, unausgebackene, teighafte, zu stark gesäuerte, dumpfige Brod, wie auch das stark geröstete und verbrannte Brod, die Brodrinden, und das trockne Brod; alles fette, zu süße, und grobe Kuchenwerk; die rohen Mehlspeisen; harte Eyer und Käse; das harte, fette, alte und geräucherte Fleisch; alle

Hül-

Hülsenfrüchte, als: Linsen, Bohnen, Erbsen, Hirse u. d. gl.; alles rohe Obst; die ungekochten Kräuter, Kölle und Salate; alles starke Saure, als: Essig, Salat mit Essig ꝛc.; und endlich die Gewürze, vornämlich Zwiebeln, Knoblauch, Zimmet, Nelken, Muskatennuß, Muskatenblumen u. d. gl.

Hingegen sind einem Brunnengaste dienlich und auf die Tafel zu geben, alle Speisen, welche ein zartes, weiches, leicht aufzulösendes Gewebe haben, saftig, ölig, schleimig, und nahrhaft sind, eine milde und temperirte Eigenschaft haben, einen guten Nahrungssaft geben, und das Blut dünn und flüssig erhalten. Dahin gehören: 1) alle die Suppen, die nicht nach dem haut goût, nicht gar zu kräftig, nicht mit vielem Gewürze, Zwiebeln und Lauch gemacht und angefüllt, nicht mit Fett überhäuft, und worin viel Eyer, besonders Eyweis, geschlagen sind; sondern vielmehr dünne Fleischbrühe mit guten Kräutern, als: Sellerie, Peterzille, Sauerampfer, Kerbel, Portulak, Dragun, Borretsch u. d. gl. Auch Suppen mit Reiß, Perlgraupe, Habergrütze. Ferner Wasserpanaden von halb Wein und Wasser, mit etwas Zimmet, geriebenem Weißbrod, und wenigem Eygelb. 2) Milchspeisen, wenn man sie mäßig genießt. 3) Alle mit zarten, weichen, leicht zergehenden Fasern versehene schleimige Wurzeln, als: weich gekochte Rüben, Sellerie, Spargel, Peterzilienwurzel, Eichorienwurzel, Scorzonere, weißer Pastinak, Zuckerwurzel, Haberwurzel, und zarte gelbe Möhren, wie auch eingemachte rothe Rüben. 4) Alles leicht verdauliche Gemüse, als: Spinat, Melde, Brunnenkresse, Lattich, Hopfenspargel, Kerbel, Sauerampfer, Blumenkohl, etwas Braun- auch ein wenig Savoyer-Kohl. 5) Einiges gekochte Obst, als Pflaumen, Birnen, Rosinnen, Quitten, Hagebutten, Borstorfer- und Renettenäpfel. 6) Das zarte und leicht verdauliche Fleisch von jungem Hühnervieh, Poularden, Kapaunen, Truthühnern, jungen Tauben, Turteltauben, Fasanen, afrikanischen Perlhühnern, Haselhühnern, Rebhühnern, Wachteln, Ortolanen, Lerchen, Drosseln, Staaren, Trachvögeln, Krammetsvögeln, Finken und Krummschnäbeln. Alle andere, und insonderheit die Wasser-Vögel, sind schwer verdaulich und geben ungesunde grobe Säfte. Ferner kann auf die Tafel gebracht werden: das Fleisch vom jungen Rinde, vom Kalbe, von Lämmern, Schöpsen, Ziegenlämmern,

mern, jungen Schweinen, wilden Schweinen, jungen Hirschen, Rehen, Kaninchen. 7) Unter den Fischen sind diejenigen erlaubt, welche ein zartes Fleisch, und keinen dicken moderigen Schlamm und Schleim haben. Dergleichen sind: junge Karpfen, junge Hechte, Forellen, Barsche, Karauschen, Schmerlen, Gründlinge, frische Schollen u. a. m. 8) Von den Kuchen und dem Gebackenen, sind Napfkuchen, Mandeltorten, Biscuit, Aniesbrod, Kaffeebrod unschädlich.

Es ist aber nicht genug, eine gute Wahl der Speisen zu beobachten. Man muß auch in der Essenszeit eine Ordnung halten, und die Unmäßigkeit meiden. Um desto eher für das Uebermaß im Essen sicher zu seyn, hüte man sich vor der Vielheit der Gerichte, und begnüge sich mit einem oder zwey Essen. Des Abends ist die Unmäßigkeit am schädlichsten. Die beste Zeit zur Mittagsmahlzeit ist allemal 4 Stunden nachher, da man seinen Theil Brunnenwasser getrunken hat. Des Abends isset man um 7, und spätestens um 8 Uhr.

Was das Getränk betrifft, so hat man den Brunnentrinkern keinesweges das Bier zu verbieten, welches ein jeder sich nach Gelegenheit des Ortes, wo er sich befindet, am besten wählen kann. Die meisten Brunnengäste in Deutschland, sind zu dem Biere, als ihrem ordentlichen Getränke, gewöhnt; sie können also den Durst nicht mit Wein allein stillen. Ein jeder bleibe hierin bey seiner Gewohnheit, und trinke zur Stillung des Durstes, weiß oder braun Bier. Die Biere aber müssen ihre rechte Art und das gehörige Alter haben, nicht zu frisch und voll Hefen, auch nicht zu alt und sauer, sondern wohl gekocht, hell, gelinde scharf, und spirituös seyn. Wer es in dieser Beschaffenheit nicht haben kann, thut besser, daß er Wein und Wasser trinkt. Der mäßige Gebrauch eines guten Weines über der Mahlzeit ist unstreitig bey der Brunnencur sehr nützlich. Ein guter Rheinwein ist für einen deutschen Magen wohl der beste; nur muß derselbe nicht zu viel Säure haben, und nicht zu stark geschwefelt seyn. Ein sehr alter, hitziger Rheinwein wird nur, wie eine Arzeney, selten, und jedesmal zu ein Paar Spitzgläser voll, und allenfalls mit vielem Wasser vermischt, genommen. Gute französische Weine sind bey der Cur auch nicht undienlich. Ueber-

haupt

haupt muß ein jeder bey der Art von Wein bleiben, dessen er vorher am meisten gewohnt gewesen ist. Sonst thun diejenigen, welche sich nach dem Biere nicht wohl befinden, und also mehr Wein, als andere trinken müssen, besser, daß sie einen gelinden, nicht sehr alten, Rhein- oder einen guten Moseler Wein wählen, von welchem ohne Schaden und Erhitzung eine ziemliche Menge getrunken werden kann. Ungarischer Wein, Sect und andere süße Weine, imgleichen die spanischen, portugesischen, und der Madera, müssen nur zur Stärkung des Magens, und etwa zum Schluß der Mahlzeit, getrunken werden. Denenjenigen, welche kein Bier, sondern Wein mit Wasser vermischt, zu trinken gewohnt sind, ist ein gelinder und angenehmer Säuerling dazu zu empfehlen, dergleichen mit Moseler Wein am besten schmeckt. Man kann auch, 3 bis 4 Stunden nach der Mahlzeit, zur Löschung des Durstes ein Paar Gläser vom Brunnen trinken; über Tische aber lassen sich nicht alle Mineralwässer, die Säuerlinge ausgenommen, als: Dönnsteiner, Wildunger, Buchsäuerling, Elstersäuerling, und Pyrmonter Bergsäuerling, gut trinken; am meisten gilt dieses von den Stahlwässern, welche den Ungewohnten die Speisen zu geschwinde aus dem Magen treiben, und allerley Beschwerungen verursachen. Eine Stunde nach dem Abtrinken des Wassers, kann man etliche Tassen Thee oder Kaffee, mit oder ohne Milch, 2 Stunden nach demselben aber Chocolate, dünne Fleisch- Gersten- oder Haberbrühen, nehmen. Nur muß man von solchem warmen Getränke nicht viel auf einmal genießen, weil man sich sonst den Magen gar sehr schwächen würde. Auch hat man, solche noch behutsamer zu gebrauchen, Ursache, wenn man einen Brunnen trinkt, der zu wenige Stahltheile oder zu geringe Salze hat, und also an sich selbst schon dem Magen leicht beschwerlich wird.

Die Leibesbewegung ist so nothwendig, daß ohne dieselbe eine Wassercur selten gut anschlägt. Eben deswegen leistet der Brunnen dem Bettlägerigen nur eine zweydeutige Hülfe. Die Bewegung soll den Körper stärken, die dicken Säfte verdünnen, den Umlauf des Blutes freyer und gleicher machen, die Absonderungen befördern, und das Wasser durch das Blut und die kleinsten Gefäße forttreiben. Also muß man auch die Bewegung so einrichten, daß diese Absichten erreichet werden. Daher meidet man die gar zu starken Bewegungen, und das öftere und geschwinde Ersteigen

der Berge, weil solche das Blut erhitzen, und den Körper schwächen und abmatten. Man meidet sie auch bey sehr heissem Wetter. Im Anfange müssen die Bewegungen gelinde seyn, und hernach allmählich verstärket werden. Man unternimmt sie bey Tage in temperirtem Wetter, bey heisser Witterung aber Morgens und Abends. Den Brunnen kann man währendem Spaziergehen nach und nach trinken. Das sachte Reiten ist eine sehr gute Bewegung. Sogleich nach dem Trinken, ist das Laufen, Ballspielen, Auf- und Absteigen der Berge zu meiden. Eine Stunde vor der Mahlzeit kann die Bewegung etwas stärker seyn. Diejenigen, welche sich keine Bewegung zu Fuße machen können, müssen viel reden, singen, angenehme Sachen laut lesen, sich in einem Wagen fahren lassen u. s. w.

Manche Brunnen wirken durch den Stuhlgang, andere durch den Urin, und wieder andere durch den Schweiß; ja einige haben gewissermaßen alle drey Wirkungen zugleich. Da nun der Hauptnutzen der Mineralwässer darin besteht, daß sie das Böse und Schädliche durch die verschiedenen Aus- und Absonderungswege aus dem Körper treiben: so muß man beständig darauf sehen, ob die Reinigungen des Leibes ordentlich vor sich gehen, und ob das Wasser durch denjenigen Aussonderungsweg, wodurch es nach seiner bekannten Eigenschaft die Ausführung der schädlichen Dinge und der Krankheitsmaterie vermittelt, gehörig wirke. Diesen Reinigungen muß man auf keine Weise hinderlich, sondern möglichst beförderlich seyn. Der Schweiß muß des Morgens, wenn man trinkt, und wenn noch keine Wirkung durch den Urin und Stuhlgang erfolgt ist, gemäßiget oder verhütet werden. Wenn man sogleich unter dem Trinken zu schwitzen anfängt, so tritt das Wasser mit dem Blute gar zu stark in die äußern Theile des Leibes; es wird also die Austreibung durch den Urin vermindert, und die Oeffnung des Leibes zurück gehalten. Nun sollte aber billig der größte Theil des Wassers durch diese beyde Abführungen wieder fortgehen; geschieht solches nicht, und man muß das Wasser ausschwitzen, so findet man sich bald beschweret. Daher spüren auch diejenigen, welche zu einer starken Ausdünstung und zu vielem Schwitzen geneigt sind, bey kühlem Wetter die beste Wirkung der Wässer; nämlich, daß sie alsdann mehr Leibesöffnung und einen stärkern Abgang des Urins haben, und sich dabey am besten befinden. Man muß also die Leibesbewegungen nach dem Schweiße ein-

einrichten. Wenn solcher gleich bey Anfange des Trinkens stark ausbrechen will, muß man sich ganz gelinde bewegen, schattige und kühle Oerter suchen, oder sich lieber niedersezen, und den hervorbrechenden Schweiß vergehen lassen. Derjenige Schweiß aber, welcher bey einer mäßigen Bewegung erfolgt, wenn man abgetrunken hat, und das meiste Wasser durch den Urin und die Leibesöffnungen wieder fortgegangen ist, ist sehr nüzlich und gesund. Auch muß der bey der Brunnencur sich zuweilen stärker einstellende Nachtschweiß durch mäßige Bedeckung des Leibes befördert, und mit Fleiß abgewartet werden. Dergleichen Personen müssen des Morgens nicht früh aufstehen; sie müssen sich behutsam ankleiden, und nicht gar zu geschwinde in die naßkalte Luft begeben, sondern vorher eine Weile in ihrem Zimmer spazieren gehen, und den heraus dringenden Schweiß sich allmählich verlieren lassen. Sie machen alsdann den Anfang zum Trinken im Bette oder im Zimmer.

Zu welcher Zeit man sich des Abends schlafen legen soll, läßt sich so genau nicht bestimmen. Man begebe sich früh zur Ruhe, damit man wenigstens des Morgens um 5 oder 6 Uhr wieder aufstehen könne. Damit man auch die nöthige und erwünschte Stärkung und Erquickung vom Schlafe erhalte, so meide man alles, was denselben stören und unruhig machen könnte. In dieser Absicht muß man Abends leicht verdauliche Speisen, nicht spät und nicht viel, essen; man muß die erhizenden Getränke, welche ohnedieß nichts taugen, weglassen; man hält die Fenster des Nachts zu, damit man von keinem unangenehmen Empfindungen aufgeweckt werde; man hält auch das Schlafzimmer frey von allen betäubenden und das Gehirn reizenden Dünsten von Blumen, Kohlen u. d. gl. Den vielen Schlaf und den Nachmittagsschlaf billiget kein Arzt bey den Wassercuren. Lezterm kann man dadurch verhüten, wenn man des Morgens nicht gar zu früh aufsteht; wenn man Abends zu rechter Zeit schlafen geht; wenn man sich nicht zu viel und heftig beweget; wenn man Mittags nicht zu viel und mancherley Wein trinkt, und nach der Mahlzeit nicht allein bleibt, sondern Gesellschaft suchet.

Was endlich die Gemüthsbewegungen betrifft, so schadet jeder Affect. Vornämlich sind anhaltende Sorgen, Gram, Liebe, Zorn, Schreck und Betrübniß, bey der

Wassercur dermaßen schädlich, daß sie tödliche Zufälle erregen. Hat sich ein Affect, ohne daß wir es haben hindern können, unser zu stark bemeistert, so müssen wir den Brunnen lieber aussetzen. Nach des Chyträus Bericht, waren an den berühmten antoninischen Bädern folgende Worte zu lesen: Curæ vacuus hunc adeas locum, ut morborum vacuus abire queas. Non enim hic curatur qui curat.

Siehe auch die Art. Bad, Bitter-Wasser, Sauer-Brunnen, Schwefel-Wasser, Strahl-Wasser &c. Was von jedem berühmten Gesundbrunnen und Bade besonders zu bemerken ist, hat man unter seiner Benennung zu suchen. Dasjenige, was deßhalb bisher übergangen worden ist, werde ich, so Gott will, in den künftigen Supplementen nachhohlen.

Ich komme auf die nöthige Vorsorge der Landes-Polizey für die Gesund-Brunnen und Bäder, den Nutzen derselben, und worauf es bey ihrer Einrichtung ankömmt.

Da die Bevölkerung allemal ein Hauptendzweck großer Reiche und Staaten ist, wie ich in dem davon handelnden Artikel gezeigt habe: so sind auch die Mittel, welche zu Beförderung derselben etwas beytragen, allemal ein wichtiger Gegenstand der Landespolizey, welcher ihre Aufmerksamkeit verdient. Weil nun alle diejenigen Mittel und Anstalten, die zur Erhaltung der Gesundheit der Menschen abzielen, der Bevölkerung sehr zu Statten kommen, wie ich in dem Art. Medicinal-Anstalten ausführlich zeigen werde: so hat ein Staat, welcher mineralische Wässer, oder Gesundbrunnen und Bäder hat, alle Ursache, dieselben als einen wahren Landesschatz anzusehen; und das hohe Landespolizey-collegium würde einen unverzeihlichen Fehler begehen, wenn es nicht die gehörigen Anstalten vorkehren wollte, um diese Naturgaben ihren Endzwecken gemäß einzurichten, und allen denjenigen Vortheil daraus zu ziehen, der nur zu erlangen möglich ist.

Der

Der Nutzen der Gesundbrunnen und Bäder erstreckt sich nicht bloß auf das Medicinalwesen, und also mittelbar auf die Bevölkerung des Landes, sondern auch sogar auf das Finanz- und Cameralwesen, indem dieselben zugleich eine, öfters reiche, Quelle landesherrlicher Einkünfte eröffnen. Sind die Gesundbrunnen und Bäder einmal in gutem Ruf, und ihre Einrichtung so beschaffen, daß viele Brunnen- und Badegäste aus fremden Ländern angereizet werden, sie jährlich zu besuchen: so hat man sich von ihnen folgende Vortheile ganz gewiß zu versprechen.

1. Wird das Land besser angebauet. Entstehen Gesundbrunnen und Bäder bey Dörfern, so verwandeln sich diese mit der Zeit, durch den immer fortgehenden Anbau, in Städte. Entspringen sie nicht weit von Städten, so vergrößern sich diese nach und nach, weil die Nahrung daselbst immer zunimmt.

2. Die Nahrung und Gewerbe müssen aber an Arten, wo Gesundbrunnen und Bäder sind, nothwendig zunehmen, weil die Brunnen- und Badegäste nicht allein Quartier und Lebensmittel nöthig haben, sondern auch viel Geld für andere Bedürfnisse, ja selbst für entbehrliche Waaren, die zum Verkauf ausgeleget werden, auszugeben pflegen. Gemeiniglich wird die ganze Curzeit über eine Art eines ordentlichen Jahrmarktes gehalten, in welcher Absicht sich eine Menge Krämer mit Galanterie- und allerley andern Waaren bey dem Brunnen einfinden, und dieselben öffentlich feil halten. Werden nun solche Waaren im Lande selbst verfertiget: so vermehren die Manufacturisten und Fabrikanten ihren Absatz, und mithin auch ihre Nahrung.

3. Durch eben diese vermehrte Nahrung und den Verkauf einländischer Waaren an ausländische Brunnen- und Badegäste, so wie durch den Aufenthalt der-

selben und ihre Zehrung, geht viel fremdes Geld in das Land.

4. Dieser Einfluß des fremden Geldes wird hauptsächlich durch das Brunnenwasser selbst recht wichtig und ansehnlich, wenn nämlich dieses in gutem Rufe steht, und die Eigenschaft hat, daß es nicht allein zu Lande, sondern auch über Meer und über die Linie, ohne zu verderben, transportiret werden kann. Also wird z. B. das Pyrmonter Wasser jährlich in großer Quantität nach England verschiffet; und das Selterwasser geht sogar nach Ostindien, ohne daß es Schaden leidet.

5. Durch die Versendung des Brunnenwassers werden zugleich die Glasfabriken oder die Fabriken des steinernen Geschirres in Aufnahme gebracht, weil in solchen Gefäßen das Wasser transportiret wird. Solche Fabriken haben also nicht allein einen großen, sondern auch beständigen Absatz dieser Gefäße, und ziehen dadurch ein beträchtliches fremdes Geld in das Land.

6. Da auch bey den Brunnen und Bädern gemeiniglich stark gespielet wird: so könnte man auch den Absatz der Spielkarten, der nicht geringe ist, als eine Quelle der landesherrlichen Brunneneinkünfte ansehen, wofern nämlich die Einrichtung Statt findet, daß der Landesherr allein und für seine eigene Rechnung den Kartenhandel in seinem Lande treibt, und solche in dieser Absicht stempeln läßt, den Gebrauch fremder Karten hingegen gänzlich verbietet.

Bey den Gesundbrunnen und Bädern kömmt alles auf eine gute Einrichtung und solche Anstalten an, welche die Menschen, und insonderheit die Ausländer anreizen; dieselben stark und fleißig zu besuchen. Ohne solche Anstalten werden auch die besten und heilsamsten Brunnen und Bäder nicht in Aufnahme kommen; und die Zwangsmittel, deren man sich hiezu

hiezu zuweilen bedient, indem man die Besuchung ausländischer Brunnen und Bäder verbietet, oder sie nur höchstens unter, schwer und mit vielen Umständen zu erlangender, unmittelbaren landesherrlichen Erlaubniß verstattet, werden ohne gedachte Anstalten ganz unwirksam seyn, und höchstens nur wenige eingeborne des Landes nöthigen, dergleichen Mineralwässer zu besuchen, wenn sie ihre Gesundheit auf keine andere Art herzustellen wissen; Ausländer aber wird man daselbst selten antreffen, insonderheit solche, die mehr zu ihrem Vergnügen und zur Veränderung, als der Cur wegen, die Brunnen und Bäder zu frequentiren pflegen. Ich will die vornehmsten solcher Einrichtungen und Anstalten anführen.

1. Müssen die Gebäude der Brunnen und Bäder bequem gebauet und reinlich gehalten werden, so daß die Badegäste nicht nöthig haben, alle unter einander in einerley Bad zu baden, sondern es müssen, nach der Verschiedenheit des Standes der Badegäste und des Geschlechtes, auch verschiedene Badstuben vorhanden seyn.

2. Muß an Logis und Quartier kein Mangel, selbige auch mit aller nöthigen Bequemlichkeit versehen, und besonders die für Honoratiores, welche in ihrem Quartiere baden wollen, dazu eingerichtet seyn.

3. Zu Ausübung des öffentlichen Gottesdienstes muß, wo nicht eine Kirche, wenigstens doch ein hinreichend großer Saal vorhanden und dazu ein Brunnenprediger bestellt seyn.

4. Eben so nöthig, und für eine besondere Art Leute noch nöthiger, ist ein Ball- und Versammlungshaus, in welchem sich die Gäste nach den Curstunden versammeln, spielen, tanzen, allerley Erfrischungen einnehmen, oder sich sonst die Zeit vertreiben.

5. Weil währendem Gebrauche des Brunnens, und noch einige Stunden hernach, die Gäste, wenn

das Wasser seine gehörige Wirkung thun soll, sich eine mäßige Bewegung machen müssen: so muß auch hiezu Gelegenheit vorhanden seyn; und je angenehmer und anmuthiger die Spaziergänge sind, desto mehr fremde Gäste werden sie anlocken. Bey einigen Brunnen, z. B. in Pyrmont, findet man die schönsten Alleen, deren Enden mit Musikanten besetzt sind, welche den Gästen die Promenade noch lustiger machen.

6. Damit ein jeder, welcher den Brunnen besuchen will, wisse, an wen er sich wegen des Logis zu wenden habe: muß ein Brunnenbedienter, dem diese Vorsorge obliegt, bestellet, und durch die öffentlichen Zeitungen oder sonst bekannt gemacht werden. Gemeiniglich ist es der Brunneninspector, welcher dafür sorgen muß.

7. Zu gehöriger Besorgung der Brunnen- und Badecur, und damit die Patienten belehret werden, wie sie sich derselben bedienen müssen, und wie sie sich dabey zu verhalten haben, muß ein besonderer Brunnenmedicus bestellet werden; und ein Chirurgus ist gleichfalls nothwendig. Letzterer pflegt zuweilen auch Brunneninspector zu seyn.

8. Für die Armen, welche den Brunnen besuchen, muß auch gesorget werden, damit sie nicht nur unter Dach kommen, sondern auch die Cur und Verpflegung umsonst genießen. Gemeiniglich bezahlen sie für das Wasser sowohl zum Trinken, als Baden, nichts. Damit aber hierunter kein Mißbrauch vorgehe, so müssen die Armen Attestate mitbringen und sich dadurch gehörig legitimiren. Die Namen der Armen pflegen aufgezeichnet zu werden. Und damit zu ihrer Verpflegung ein Fonds vorhanden sey, wendet man einige Strafgefälle, die bey der Brunnenpolicey vorfallen, wie auch das Geld, welches im Klingelbeutel, Becken, Armenstöcken einkömmt, dazu an; über welche einge-

hende

hende Gelder richtige Rechnungen geführet werden müssen.

9. Eine gute Policey ist, so wie überhaupt aller Orten, also auch bey den Brunnen und Bädern, von der größten Nothwendigkeit. Zuweilen haben der Brunnenmedicus, Prediger und Inspector, die Policey zu besorgen. Die Policey erstreckt sich hauptsächlich auf folgende Gegenstände. a) Ungeachtet das überhand nehmende Spielen, und insonderheit die Hazardspiele, wieder die Regeln einer guten Policey laufen: so pflegt man doch bey Gesundbrunnen und Bädern hierunter eine Ausnahme zu gestatten, und erlaubt gemeiniglich solche Spiele öffentlich. Man glaubt, daß dadurch die Gäste angelocket und die Brunneneinkünfte vermehret würden. Man hat auch hierin Recht, indem eine Menge Personen nur des Spielens wegen die Gesundbrunnen besuchen, mithin daselbst viel Geld verzehren; die Spieler von Profession aber, welche Banque machen, müssen sich gemeiniglich mit der Landesobrigkeit absinden, und derselben für die Erlaubniß eine Summe Geldes entrichten. Dem sey aber wie ihm wolle, so muß doch die Policey in Ansehung der Spieler nicht gänzlich durch die Finger sehen. Sie muß wenigstens alle Maßregeln ergreifen, daß nicht falsch und betrüglich gespielet werde, und daß über das Spielen keine Zänkereyen, Händel und Schlägereyen entstehen. b) Auch außer dem Spielen, und bey dem Brunnen, muß keine Zänkerey und Schlägerey, ja nicht einmol ärgerliche Discurse gestattet, diejenigen aber, welche sich an des Ortes Obrigkeit vergreifen, nachdrücklich gestrafet werden. c) Muß für die beständige Zufuhre der Lebensmittel, und daß es daran niemals fehle, gesorget, und deren Preise in vorgeschriebenen Taxen bestimmet werden. Ins besonder muß man für die hinreichende Herbeyschaffung solcher Lebensmittel sorgen, die sich zu der Cur der Patienten schicken.

schicken. d) Eben so müssen auch für die Logis und Zimmer, für die Mahlzeiten und für die Aufwartung, nach dem es die Umstände und Beschaffenheit erfordern, gewisse Taxen gesetzet werden. e) Eben solche Taxen sind auch in Ansehung des Brunnenswassers und der Bäder, wie auch wegen der Bedingung dabey, nöthig; und man wird allemal wohl thun, wenn man diese Taxen so mäßig, als möglich ansetzt. f) Es müssen gehörige Anstalten getroffen werden, daß die Patienten weder bey Tage noch bey Nacht, durch Lärmen, Unfug, Schreyen, Schießen, Bellen der Hunde, Tobackrauchen in den Alleen und Bädern, und andere Unordnungen, beunruhiget werden. g) Da die Armen, welche die Cur gebrauchen, freye Verpflegung genießen: so muß ihnen so wenig, als andern Bettlern, das Betteln verstattet werden. h) Was an den Brunnen und Bädern schadhaft wird, muß ohne Anstand repariret und wieder hergestellet, auch gute Aufsicht gehalten werden, daß muthwillige Leute denselben keinen Schaden zufügen. i) So wie die ankommenden Gäste wegen des Logis sich bey dem Vorgesetzten des Brunnens melden und einschreiben lassen müssen: eben so müssen sie auch ihre vorhabende Abreise daselbst anzeigen, damit nicht allein der Vorgesetzte wissen könne, welche Quartiere ledig werden, sondern auch ein jeder, der an einen Brunnengast etwas zu fordern hat, sich wegen der Bezahlung vorsehen könne. k) Da die Brunnengäste während der Cur sich mit keinen allzu ernsthaften tiefsinnigen, sorgsamen oder beunruhigenden Geschäften abgeben dürfen, und doch nicht gern lange Weile haben wollen: so müssen Anstalten gemacht werden, daß sie um einen billigen Preis alle mögliche gedruckte Zeitungen zu lesen bekommen, weil doch die Begierde, alles zu wissen, was in der Welt vorgeht, eine der Hauptneigungen fast aller Menschen ist. Derjenige Brunnenbediente, welcher die Entrepreise der Zeitungen übernimmt,

nimmt, wird keinen Schaden davon haben. Eben die Absicht, nämlich die Unterhaltung und Beschäftigung der Brunnengäste, hat auch diejenige Anstalt, daß man alle Brunnengäste, welche von Tag zu Tag ankommen, durch gedruckte Listen, welche man für eine geringe Bezahlung austheilt, bekannt zu machen pflegt. Diese Brunnengastlisten haben zugleich den Nutzen, daß das Landespoliceycollegium daraus ersehen kann, was für Personen den Brunnen besuchen, und ob deren Anzahl jährlich zu- oder abnimmt, um nach Beschaffenheit der Umstände solche Maßregeln nehmen zu können, welche das Aufnehmen des Brunnens immer mehr befördern.

10. Es ist eine große Anreizung und locket viele fremde Brunnengäste von Stande herbey, wenn die Landesherrschaft selbst mit ihrer Hofstatt den Brunnen besuchet, indem dieselbe alsdann den Gästen durch Assemblées, Bals, und andere Lustbarkeiten, den Aufenthalt bey dem Brunnen angenehm zu machen sucht. Der Regent bekömmt zwar hiedurch starke Ausgaben, die er von den Brunneneinkünften abrechnen muß; wenn man aber die Sache genau untersuchet, so verliert er nichts dabey, indem er auf der andern Seite in seiner Residenz bey seiner Hofhaltung wieder erspart, durch die reichen und vornehmen Brunnengäste aber desto mehr Geld in das Land und in die Circulation kömmt, woran die landesherrlichen Cassen am Ende allemal Antheil haben.

11. Man muß darauf sehen, daß nicht allzu viele und überflüssige Brunnenbediente gehalten werden; und man muß die Veranstaltung machen, daß diejenigen, welche nothwendig gehalten werden müssen, ihre Besoldung und Lohn zwar aus der Brunnencasse, aber mittelbarerweise von den Gästen selbst empfangen, und mithin nicht allzu sehr den landesherrlichen Cassen beschwerlich fallen.

12. Nun fragt sich noch, welches vortheilhafter sey, die Gesundbrunnen und Bäder zu verpachten; oder sie für Rechnung des Landesherrn administriren zu lassen? Ich glaube, daß man diese Frage nicht allgemein beantworten kann, sondern daß die Beantwortung derselben bloß von der Beschaffenheit, Einrichtung und den besondern Umständen eines jeden einzelen Brunnens oder Bades abhängt. Bey dem einen kann die Verpachtung, bey dem andern die Verwaltung vortheilhafter seyn. Genaue Berechnungen und einige Versuche werden den Ausschlag geben. Der Selterbrunnen ist einigemal verpachtet gewesen, und zwar anfänglich für 5000, hernach aber für 3000 Rthlr., und im J. 1755 soll sich Jemand zu 18000 Rthlr. Pacht erboten haben. Jetzt wird er von einem churtrierischen Verwalter besorget, welcher die Einkünfte von demselben berechnet. Will man sein Augenmerk bloß auf den Debit des Sauerwassers, welches in andere Länder verfahren wird, richten: so möchte die Verpachtung dabey wohl nicht schädlich seyn.

13. Endlich muß ein ordentliches Brunnenreglement abgefasset und publiciret werden, damit ein jeder wisse, wie er sich zu verhalten hat.

Zum Beyspiele eines solchen Reglements, führe ich das bey dem freyenwaldischen Gesundbrunnen in der Mark-Brandenburg; an. Das erste war im J. 1734 publiciret worden. Hernach kam ein renovirtes und geschärftes, d. d. Berl. d. 16. Jun. 1765 heraus, welches in der Edictensamml. v. J. 1765, No. 62, und in Hrn. H. K. R. Bergius neuen Policey- und Cameralmagaz. 3. Band, S. 68—70, befindlich ist. Das neueste ist vom 20. May 1772, und lautet folgendergestalt.

1. Wird die unter Aufsicht der churmärkischen Kriegs- und Domänenkammer geordnete beständige Brunnencommission, welche aus dem jedesmaligen Steuerrathe des Krei-

Kreises, dem Brunnenmedico und dem Polizeyburgermeister zu Freyenwalde bestehen soll, bestätiget; und bey vorkommenden Justizsachen soll der jedesmalige Justizburgemeister daselbst mit zugezogen werden, und dabey Sitz und Stimme haben. Diese Commission soll die Jurisdiction am Brunnen verwalten; und sollen daher alle Brunnen-Gäste und ihre Domestiken ohne Unterschied, während ihres Aufenthaltes in der Stadt, in den Vorstädten und am Brunnen, in Brunnensachen und Contraventionsfällen gegen dieses Reglement, unter dieser Commission stehen. Diese soll auch am Brunnen die Polizey verwalten, und alles dasjenige, was zu der Aufnahme des Brunnes und der allgemeinen Bequemlichkeit der Brunnengäste gereichet, besorgen.

2. Sobald ein Bäde-Gast am Brunnen ankömmt, muß er sich bey dem Brunnen-Inspector melden, und sich sein Zimmer nebst den darin befindlichen Meublen anweisen und nach dem Inventario überliefern lassen; bey seiner Abreise aber alles und jedes eben so zurück liefern, oder den Schaden ersetzen. Die Miethe wird von dem Tage an, da der Gast das Zimmer bezieht, oder, wenn es vorher bestellt worden, von dem Brunneninspector in Bereitschaft gehalten worden, gerechnet. Die Vermiethung soll nach des Gastes Verlangen, jedoch nicht über 6 Wochen, weil die Cur alsdann geendigt seyn kann, geschehen, es müßte denn der Gast währender Cur krank geworden seyn, und daher die Cur aussetzen müssen.

3. Soll Niemanden gestattet werden sich des Brunnens oder Bades nach Willkühr zu bedienen, sondern die Gäste sollen sich zuvor bey dem Brunnen-Medico melden, und nach dessen Vorschrift achten, oder sich nach der von ihrem ordinären Medico erhaltenen und dem Brunnen-Medico vorgezeigten Vorschrift richten. Letzterer soll die Gäste gehörig besuchen, und ihnen mit nöthigem Rathe beystehen, zu dem Ende sich täglich am Brunnen einfinden, und in der Brunnenzeit keine Nacht außerhalb Freyenwalde seyn. Zum Honorario soll demselben 3 Rthlr. und dem Brunneninspector und Chirurgo 2 Rthlr. 12 Gr. von jedem Brunnen-Gaste gegeben werden, und zwar ohne Unterschied, ob derselbe am Brunnen oder in der Stadt wohnet, er mag des Doctoris

oder

oder Chirurgi sich bedienet haben oder nicht. Mehr zu geben, steht einem Jeden frey. Von den notorisch Armen aber soll nichts gefordert werden.

4. Das Tobackrauchen unter dem Gebäude der Quelle und im allgemeinen Bade, ist bey 8 Gr. Strafe verboten; und soll überhaupt mit dem Tobackrauchen kein Mißbrauch geschehen, und solches auch Nachmittags in dem großen Sale, wenn die Gesellschaft beysammen ist, vermieden werden.
5. Am Brunnen soll Ruhe und Ordnung erhalten, und Niemanden zu Mißvergnügen Anlaß gegeben werden. Zu dem Ende muß jeder am Brunnen sich ruhig halten, besonders aber des Abends spät und des Morgens früh alles dasjenige verhütet werden, was die Brunnengäste in der Ruhe stören kann. Niemand soll sich unterstehen am Brunnen oder auf den Promenaden ärgerliche und unanständige Reden zu führen, oder zu fluchen, bey 8 Gr. Strafe. Wer Zänkereyen anfängt, soll 16 Gr. erlegen. Wenn ein Brunnen-Gast oder dessen Domestiken in der Stadt, oder am Brunnen, einen andern Brunen-Gast oder dessen Domestiken mit Mienen, Worten oder mit der That beleidigen: so soll, nach dem Mandate von der Selbstrache, nicht nur auf angebrachte Klage, sondern auch ex officio verfahren werden. Die Brunnencommissarien instruiret die Untersuchung gegen Civilpersonen; wegen der Militärpersonen aber requiriret sie die nächste Garnison zur Herstellung der nöthigen Ruhe.
6. Kein Brunnen-Gast soll am Brunnen und auf den Promenaden ein Seitengewehr tragen.
7. Auch soll keiner weder bey dem Brunnen, noch in der umliegenden Gegend, oder auf den Bergen, mit Schießgewehr gehen, noch weniger schießen bey 2 Rthlr. Strafe. In der Stube kann ein Brunnen-Gast sein Schießgewehr bis zu seiner Abreise verschlossen halten; wer dieses unterläßt, soll 2 Rthlr. Strafe erlegen; und wer sich danach doch nicht achtet, dem soll das Gewehr zum Besten der Brunnencasse confisciret werden. Das Schießen nach Wild, wird nach der Forstordnung bestrafet.
8. Kein Brunnengast soll einen Hund bey sich haben, am allerwenigsten aber solchen gar in den Speisesal oder auf die Promenaden mitnehmen. Wer, aus Unwissenheit dieses Reglements, einen Hund mitbringt, soll denselben,

selben, auf die Warnung des Brunnen-Inspectors, noch desselben Tages fortschaffen, oder doch in seinem Zimmer eingeschlossen halten; widrigenfalls soll derselbe, nach den ersten 24 Stunden, für jeden Hund 16 Gr. Strafe erlegen, nach 48 Stunden aber soll der Nacht- und Armenwächter sofort den Hund todtschlagen.

9. Kein Brunnengast soll in der königl. oder Stadtheide einiges Holz abhauen sondern jeder soll sein benöthigtes Holz baar ankaufen. Auch soll Niemand auf andere Art in diesen Heiden Unfug anrichten, Bäume beschädigen, Feuer anmachen, u. d. gl. bey der in der Forstordnung und andern Edicten bestimmten Strafe.

10. Soll Niemand bey dem Brunnen nach der Stadt zu angelegten Alleen, Promenaden, Ruhebänke ꝛc. beschädigen, oder in die Borke der Bäume einschneiden, bey 1 Rthlr. Strafe. Hauet Jemand einen Baum ab, so soll er 50 Rl. Strafe geben, und wenn er nicht des Vermögens ist, mit dreymonatlichem Festungsarreste bestrafet werden. Zur Brunnenzeit sollen die Hirten mit den Heerden Vieh ihren Weg nicht über den Brunnen nehmen.

11. Niemanden ist erlaubt, Schwärmer oder Racketen anzuzünden, oder Lustfeuerwerke anzurichten, weder bey dem Brunnen, noch in der Gegend, bey 10 Rthlr. Strafe. Will eine ganze Gesellschaft von den Brunnen-Gästen zu ihrem Vergnügen ein Feuerwerk abbrennen lassen, so muß solches dem Polizey-Burgemeister gemeldet werden, um dazu einen schicklichen und unschädlichen Ort anzuweisen.

12. Kein Bade-Gast soll bey der allgemeinen Tafel, oder auch, wenn er auf seiner Stube speiset, das Tischgeräth beschädigen; er soll auch dafür stehen, daß solches nicht durch seine Leute geschehe. Wer auf der Stube speiset, muß dafür stehen, daß dem Brunnenkoche alles ihm zugeschickte Geräth sofort unbeschädigt zurück geliefert werde, widrigenfalls er den Schaden ohne Anstand baar ersetzen muß.

13. Kein Bade-Gast soll sich weigern, den am Brunnen eingeführten guten Ordnungen und Gesetzen sich zu unterwerfen, noch weniger, wenn er von den Brunnen-Officianten deshalb gewarnet wird, unter dem nichtigen Vorwande sich entziehen, weil ihm dieser oder jener Brunnen-Officiant nichts zu befehlen habe.

14. Wenn ein Brunnen-Gast durch einen Brunnen-Officianten sich beleidigt erachtet, so steht ihm frey, seine

Beschwerden bey der Brunnencommission anzubringen, welche ohne Aufenthalt die Sache kurz untersuchen, und dem beleidigten Theile promte Satisfaction widerfahren lassen soll. Sich selbst Revange zu nehmen, ist bey schwerer Ahndung verboten.

15. Jeder Brunnen-Gast muß für die Aufführung seiner Domestiken stehen, und ihnen daher allen Unfug, Lärmen, Zank und dergleichen Unordnungen ernstlich untersagen, auch wenn von dem Brunnenofficianten über sie geklaget wird, sie bestrafen, und den Beleidigten Satisfaction geben, den Schaden aber, den dieselben verursachet, salvo regressu, unweigerlich ersetzen.

16. Während des öffentlichen Gottesdienstes am Brunnen, soll sich jedermann ruhig und stille halten. Auch müssen während der Zeit alle Spiele eingestellet werden. Wenn Patienten bey dem Gottesdienste für sich in der Kirche eine öffentliche Fürbitte verlangen, so soll der Prediger dazu gehalten seyn, und wird den Brunnen-Gästen überlassen, dem Prediger bey der Abreise ein Douceur zu geben.

17. Zu Unterhaltung der alten und noch immer hinzu kommenden neuen Alleen, Rasenbänke und Lustplätze zur Bequemlichkeit und Ergötzung der Bade-Gäste, ist eingeführt, daß bey Ankunft eines Brunnen Gastes dessen Name in ein Buch aufgezeichnet, und solches gegen die Zeit der Abreise dem Gaste durch den Brunneninspector vorleget wird; und bleibt demselben anheim gestellt, ob er etwas zum Unterhalt der zur gemeinen Bequemlichkeit gereichenden Anstalten beytragen will; welches der Brunnen-Gast in das Buch eingehändig einschreibt, und an den Brunneninspector zur Berechnung abgiebt, widrigenfalls letzterer dabey bemerkt, daß nichts geben worden ist.

18. Niemand, er sey wer er wolle, soll sich weigern die festgesetzten Ausgaben an Miethe, Speisegeld, Wasserzins, Douceur für den Medicus und Chirurgus, Badegeld, Wannenmiethe, Nachtwächtergeld, und wie es sonst Namen hat, imgleichen die etwa verwirkte Strafe prompt und willig zu bezahlen. Auch soll Niemand den Brunnenofficianten, welche dieses Geld einfordern, auf irgend einige Art übel begegnen oder sich widersetzen; widrigenfalls der Schuldner mit seinen Sachen ohne weitere Umstände angehalten, und nicht eher, als bis er alles schuldige bezahlt hat, fortgelassen werden soll.

19. Die

19. Die Officiers, welche kranke Soldaten in das Bad schicken, müssen die Kosten für sie bezahlen.
20. Diejenigen Bade-Gäste, welche nach der Stadt, Vorstadt und nach andern Orten, Badewasser von dem Brunnen holen lassen, müssen für jede Tonne Wasser, 3 Pfennige an den Brunneninspector bezahlen, zu Unterhaltung der Promenaden.
21. Die notorischen oder auf glaubwürdige Atteste dafür angenommenen Armen haben freyes Bad, Medicamente und Speisung zu genießen, dürfen aber, bey Verlust dieser Wohlthaten, nicht betteln. Die Armen werden den Brunnen-Gästen empfohlen.
22. Fremde Bettler sollen durchaus nicht geduldet, sondern, wenn sie sich einfinden, sofort zurück gewiesen oder fortgeschaffet werden.
23. Der Brunneninspector muß darauf sehen, daß jedesmal, wenn ein Brunnen-Gast abzieht, die Stuben gescheuert, und demjenigen, der das Logis bezieht, alles reinlich und ordentlich übergeben werde. Nicht weniger liegt ihm ob, dahin zu sehen, daß die Promenaden im Freyen sowohl, als unter den Arcaden, rein gehalten, und durch den Armenvogt alle Bettler und schlechtes Gesindel zurück gewiesen werden.
24. Damit die Brunnen-Gäste mit gesunden Speisen versehen werden, soll der Koch jedesmal des Mittags vorher, dem Brunnen-Medico den Küchenzettel vorzeigen, und sich die von demselben gemachten Anordnungen ohne Widerrede, bey 2 Rthlr. Strafe, gefallen lassen. Ueberdem soll der Koch die Speisen reinlich zubereiten, und mit den Gerichten gehörige Veränderungen machen, auch unverfälschte Weine und gutes Bier in Vorrath halten.
25. Die Rechnung von allen eingekommenen Geldern soll jährlich im Monat März von der Brunnencommission in Beyseyn des Predigers abgenommen, und der Brunnen-Inspector darüber quittiret werden.

Ich gedenke noch eines Mittels, den Verkauf verdorbener fremder Mineral-Wässer zu verhüten. Man erhält bey dem Abkaufe des Mineralwassers, öfters verdorbenes Wasser, welches das Jahr vorher, oder wohl gar schon vor zwey Jahren geschöpft

worden ist. Der Brunnenhändler ist freylich übel daran, wenn er seinen Vorrath nicht absetzen kann, und sich genöthigt sieht, im folgenden Jahre die übrig gebliebenen Flaschen zu verhandeln. Wer aber der Brunnencur wirklich bedarf, und sie nicht bloß aus Mode oder zum Vergnügen gebraucht, würde vielleicht lieber etwas mehr bezahlen, als sich in Gefahr setzen, eine langwierige und oft beschwerliche Cur ohne Nutzen zu gebrauchen. Die Jahrzahl, da der Brunnen geschöpft worden ist, an die Flaschen zu setzen, würde wohl das sicherste Mittel gegen den Betrug seyn; allein, da die Flaschen in großer Menge zum voraus gemacht werden, und man nicht wissen kann, wie viel davon in jedem Jahre abgesetzet werden dürften: so müßte der Ueberfluß davon der Brunencasse zur Last fallen, welches doch unbillig seyn würde zu begehren. Es ist aber noch ein leichteres Mittel übrig. In Pyrmont leget man zwischen den Korkstöpfel und Ueberzug desselben ein Zettelchen, worauf der Name des Brunnens steht. Dieses geschieht, um der Verfälschung desto mehr vorzubeugen. Man könnte daher auf eben dieses Papier die Jahrzahl setzen, wenn der Brunnen geschöpft worden ist, indem die Kosten, jährlich solche Zettel drucken zu lassen, sehr geringe sind, und durch den stärkern Absatz vielleicht zehnfach ersetzet werden dürfen. Dieses würde ein Mittel seyn, dem Betruge mit den verdorbenen Flaschen vorzubeugen, wenn man sich desselben bey allen Gesundbrunnen, die an viele Orter verführet werden, bediente.

Zum Beschluß füge ich noch etwas weniges von den durch Kunst bereiteten Mineralwässern und Bädern hinzu. Hieher gehören zuvörderst die Schlacken-Bäder, wovon ich an seinem Orte handeln werde. Man hat sich auch auf andere Arten bemühet, das schlechte Wasser mit den gewöhnlichen Bestandtheilen der

Mi-

Mineralwässer zu schwängern. Allein, sehr vergebens hat man dieselben Wirkungen davon erwartet. Denn die Mineralwässer haben, wie oben gezeigt worden ist, einige Bestandtheile, welche ihnen bloß die Natur giebt, und welche ihnen keine Kunst mittheilen kann. Dergleichen sind vornämlich das ätherischluftige Wesen, und der zarte Mineralgeist. Da diese beyden Dinge die Quintessenz der Mineralwässer sind, und die verschiedenen widerwärtigen Principia der Wässer in genauer Vereinigung halten: so ist es unmöglich, die Mineralien mit einem gemeinen Wasser, dem obgedachte geistige und lustige Seele fehlt, weder so gut, innigst und klar zu vermischen, noch so genau in ihrer Mischung zu erhalten, als wir bey den natürlichen Mineralwässern gewahr werden. Folglich kann auch dergleichen künstliches Wasser bey weitem nicht so kräftige und sichere Wirkungen äußern. Wenn man gleich den subtilsten und flüchtigsten sulphurischen Spiritus, den die Kunst je bereiten kann, mit einem einfachen Wasser und Laugen Salze vermischen wollte, so würde man ja nicht die Action und Reaction dieser beyden widrigen Dinge hindern können; man würde sofort ein Mittelsalz machen, und niemals bewerkstelligen können, daß das Acidum und Alkali, jedes für sich allein bliebe, wie man in vielen Mineralwässern wahrnimmt. Man würde auch die Bestandtheile nie so innigst und stark dem Wasser einverleiben können, als es unter der Erde geschieht. Daher bemerkt man auch, daß nicht einmal diejenigen Wasser, welche bloß Mittelsalze zu ihrem Bestandtheile haben, durch Kunst so nachgemachet werden können, als die natürlichen sind. Ein Beyspiel davon können die Bitter- oder Naterwässer geben. Wenn man gleich ein Natersalz, z. B. das Sedlitzer oder Seidschützer Salz nimmt, und es in gemeinem Wasser auflöset: so ist doch solches Wasser bey weitem nicht mit dem aus der Erde hervor kommenden Bitter-

wasser zu vergleichen. Letzteres ist weit bitterer, laxirt viel leichter, stimulirt stärker, und erreget mehr Appetit. Die Solution des Natersalzes hingegen leistet alles dieses nicht. Man muß, wenn man gleich auf ein Quart Wasser eben so viel Salz nimmt, als ein Quart natürliches Bitterwasser besitzt, eine ungleich größere Menge trinken, um dieselben Effecte zu verspüren. Sechs Quent Natersalz thun im Laxiren kaum das, was 3 Quent Salz, welches in anderthalb Quart natürlichen Bitterwasser verborgen ist, leistet. Dieses rührt daher, weil der Solution des Natersalzes der Mineralgeist, das luftige Wesen, und die innige Vermischung des Salzes mit dem Wasser, fehlen.

Wenn man dieses alles überlegt, so wird man nicht einmal gereizt, die Vorschläge derjenigen, die ein künstliches Mineralwasser machen wollen, anzuhören. Man kann ihre Angaben ohne weitere Untersuchung kühn verwerfen. Schon 1682 schrieb ein gewisser Joh. Thiele, zu Wittenb. eine Dissert. de minera martis solari, ceu acidularum artificialium materia. Ein anderes Succedaneum der Sauerbrunnen, wird in dem Buche bekannt gemacht, welches den Titel führt: Acidum insons, d. i. Beschreibung eines statt der renommirten Sauerwasser mit besserer Commodität und Nutzen zu gebrauchenden neu erfundenen Mineralsalzes, von Sam. Phil. Oppermann, Frf. und Lpz. 1716, 4. 2½ B. wovon man auch eine durch F. M. Hofmann veranstaltete Ausgabe hat, Rotenburg 1755, 4. Drey Jahre danach kam ein anderer Mann, welcher ein Salz anbot, das weit herrlicher, als je ein Mineralwasser, wirken soll. Louis Gilhome von Knör ist der französischdeutsche Name dieses Helden, auf dessen Tractätchen folgender prahlerische Titel steht: Trockene Sauerbrunnencur, vermittelst eines mit dem solarischen Schwefel vereinigten Goldsalzes, samt ausführlicher Anweisung, wie die Cur durch dieses Universalsalz mit höchstem Nutzen, an allen Orten, zu allen Zeiten und mit leichter Bequemlichkeit, in den meisten Krankheiten, vornämlich aber in den *morbis chronicis* zu gebrauchen, darin man des vielen Wassertrinkens überhoben seyn kann, Leipz. 1719, 8. Einen Auszug daraus findet man im 8. Vers. der Bresl. Samml. S. 497. Das astralische Goldsalz

Salz ist ein Arcanum; und man kann mit dem Breslauer Extrahenten sicher glauben, daß sich das ganze Werk auf Nodomontaden, eine übermäßige Liebe zu Arcanis, und auf gewinnsüchtige Krämerey gründe. Die Arcana sind mehrentheils sehr theuer. Was ist nun dem gemeinen und armen Manne damit gedient, für welchen man eben darum, weil er kein Mineralwasser bezahlen, noch zur Quelle reisen kann, gern ein künstliches Mineralwasser verschaffen möchte!

In unsern Tagen hat man mineralische Wässer, insonderheit Pyrmonter, Spa und Selzer Wässer, vermittelst der fixen Luft nachzumachen versucht, auch zur Erleichterung dieser Bereitung besondere Maschinen erfunden.

Hr. Priestley theilte die erste Nachricht von seiner Erfindung im J. 1772 an Hrn. Magellan mit. Dieser machte dieselbe beynahe in ganz Europa unter den Gelehrten bekannt, änderte verschiedenes in der Art der Bereitung, und gab eine leichtere Methode an, Wasser mit fixer Luft zu imprägniren. Einige Zeit nachher erfand Blunt eine Maschine, welche diese Bereitung noch weit leichter machte. D. Nooth erfand eine gläserne Maschine zu dieser Absicht, welche er im 65. Bande der Philosophical Transactions bekannt machte. Sie wurde wegen ihrer Mängel von Hrn. Parker verbessert; und diese Verbesserung beschrieb Priestley im 2. B. seiner Experiments and observations on different kinds of air, S. 298. Mehr als tausend dergleichen Maschinen wurden sogleich nach Westindien geschickt, wo man fand, daß deren Nutzen in Bereitung solcher säuerlichen Wässer außerordentlich groß war. So vollkommen die erste Maschine zu seyn schien, so hatte sie doch die Beschwerlichkeit, daß man 6 bis 7 Stunden brauchte, ehe das Wasser vollkommen mit fixer Luft geschwängert war. Magellan erfand deswegen besonders einzelne Stücke zu Parker's Maschine, um die Bereitung solcher Wässer geschwinder zu machen; und er war so glücklich, dadurch in wenigen Minuten doppelt so viel Wasser mit fixer Luft zu schwängern, als man mit der einfachen Maschine von Parker in der nämlichen Zeit machen konnte. Die von Parker verbesserte Maschine besteht aus drey über einander stehenden Gläsern, davon zwey kugelförmig, das unterste aber mehr conisch ist, und auf einem hölzernen Teller steht. Das mittelste Glas hat einen Hals, welcher in die Oeffnung des untersten Gefäßes, die sehr

platt geschliffen ist, passet und eingerieben ist. In dem untern Theile des mittlern Gefäßes ist ein gläserner Stöpsel, welcher aus 2 Stücken besteht, und die feinsten Röhren hat, damit die Luft durchgehen kann. Zwischen diesen beyden Stöpseln ist ein kleiner Raum befindlich, worin eine Linse von Glas liegt, welche auf einer Seite platt, und auf der andern erhaben geschliffen ist; diese vertritt die Stelle einer Klappe oder eines Ventiles, indem sie die Luft aus dem untern Gefäße in das mittlere, nicht aber aus demselben zurück gehen läßt. Das oberste Gefäß endigt sich in eine Röhre, welche deswegen krumm und seitwärts gebogen ist, damit nicht die Blasen der frien Luft sogleich in das obere Gefäß gehen können, ehe sie noch bis auf die Oberfläche des Wassers im zweyten Glase gestiegen sind; es ist ferner in die Mündung des zweyten eingerieben, und seine obere Oeffnung ist mit einem in der Mitte hohlen Stöpsel verschlossen. Das oberste Glas faßt nur halb so viel Wasser, als das mittlere, und die krumme Röhre desselben reicht nur bis in die Mitte des Gefäßes.

An diesen Gefäßen nun ließ **Magellan** die obersten doppelt machen, änderte verschiedenes, sezte auch manches zu, was noch nicht dabey war. Das oberste ist von dem erstern nicht sehr unterschieden; es hat eben so einen hohlen Stöpsel, und ist nur halb so groß, als das mittlere. Diese Gefäße stehen auf einem hölzernen Teller. Im mittlern ist nicht nur ein Stöpsel mit Röhren und eine gläserne linsenförmige Klappe, sondern der Hals desselben ist auch sehr genau in die Oeffnung des untern gepaßt und eingerieben. Alle drey Gefäße haben Oeffnungen mit eingeriebenen Stöpseln, welche man nach Beschaffenheit der Umstände heraus ziehen kann. Das hölzerne Gestell ist so gemacht, daß ein dickes Glas in Gestalt eines kleinen Bechers darauf fest gekittet werden kann, in dessen obern Theil der Hals des mittlern Gefäßes eingerieben ist. Dieses hölzerne Gestell hat einen platten Boden, welcher auswärts etwas erhaben gebogen ist, und der Rand ist rund. Auf die obere Oeffnung dieses Gefäßes paßt ein gläserner weiter Trichter. Ferner hat er ein kleines Glas machen lassen, in welches die gehörige Menge Vitriolsäure geht, welche man zum Versuch brauchet; ingleichen ein blechernes Maß zur gestoßenen Kreide oder Marmor, welche man dazu nöthig hat, in Form einer Schaufel; und endlich noch eine besondere Gattung von Stöpseln, deren Nuzen weiter unten gezeigt wird.

Die

Die Art, wie die Versuche selbst gemacht werden, ist folgende. Man nimmt trockene Kreide, so wie sie gegraben wird, ganz roh, und ohne sie zu brennen; oder auch weissen gröblich gestossenen Marmor, welcher beynahe noch besser dazu ist, stößt sie zu Pulver, und versorgt sich mit etwas Vitriolöhl. Das obere und mittlere Gefäß werden abgenommen, und auf das Gestell gesetzet; hierauf nimmt man auch das obere Gefäß ab, füllt das mittlere mit Brunnen- Fluß- oder destillirtem Wasser, und setzt das obere Gefäß wieder darauf. In das untere Gefäß giesst man so viel Wasser, daß der Boden bedeckt ist, oder 14 bis 16 solche kleine Gläser voll, welche ungefähr 1 Quent und darüber fassen, und giesst alsdann ein solches Glas mit Vitriolöhl unter das Wasser; hierauf schüttet man durch den gläsernen Trichter 1 Maß, dessen oben gedacht worden ist, voll gestoßene Kreide oder Marmor in das Gefäß. Der Trichter ist deswegen nöthig, damit sich nicht inwendig in den Hals des Gefäßes etwas davon anhänge, welches verursachen könnte, daß das mittlere Gefäß sich hernach nicht bequem heraus nehmen ließe. Alsdann setzt man die obern Gefäße darauf; und nun geht die aus dem Marmor durch die Vitriolsäure entbundene Luft sogleich in das mittlere Gefäß durch den hohlen Stöpsel und die Klappe. Kömmt diese Luft nun in das mittlere Gefäß, so treibt sie das Wasser heraus, und durch die krumme Röhre in das oberste Gefäß. Hauptsächlich darf man das Gefäß nicht rütteln, wenn der Marmor hinein gethan wird, weil sonst die Masse zu sehr und plötzlich aufbrauset, und vielleicht einen Theil von dem hinein geschütteten heraus zu treiben sucht. Geschieht dieses, so öffnet man den Stöpsel an der Seite des untern Gefäßes auf einen Augenblick, und macht der aufbrausenden Masse ein wenig Luft, sonst könnte das Gefäß zerspringen; schüttelt man es aber nicht, so geschieht das Aufbrausen ganz langsam. Auf diese Art wird das oberste Gefäß voll Wasser, und das mittlere füllt sich ungefähr in 2 oder 3 Minuten um die Hälfte voll Luft. Sobald man dieses bemerkt, nimmt man die beyden obern Gefäße vom untern ab, und setzt die beyden andern ähnlichen darauf. Unterdessen nun, daß die Luft in diese beyden übergeht, faßt man die erstern mit der rechten Hand beym Halse, hält sie etwas seitwärts, und rüttelt sie heftig; wobey man sieht, wie sich die fixe Luft mit vielen Theilen des Wassers verbindet, und von ihm verschlungen wird, welches man hauptsächlich im zweyten Gefäße unter der krummen Röhre wahrnehmen kann. Rüttelt man das Wasser auf

diese Art nur 2 oder 3 Minuten, so ist es schon genug. Hierauf muß man den Stöpsel des obern Gefäßes lüften, damit das Wasser in das untere falle, und die von ihm nicht eingesogene Luft heraus gehe. Auf diese Art wechselt man beständig die Gefäße; und das Wasser wird sehr leicht mit fixer Luft geschwängert. Sollte das Aufbrausen im untern Gefäße nicht recht lebhaft geschehen, so darf man es nur ganz mäßig bewegen, daß sich die Vitriolsäure mit der Kreide vermischt. Sollte alle fixe Luft entbunden worden seyn, welches man daraus erkennt, wenn gar keine Blasen mehr aus dem untern Gefäße in das mittlere aufsteigen, so thut man mehr Kreide oder mehr Vitriolöhl hinein, oder zuletzt mehr Wasser, wenn von vorhergehenden keine Wirkung erfolgen sollte. Hat man nun mit den doppelten Gefäßen abwechselnd dieses Verfahren drey bis viermal wiederholt, so ist das Wasser völlig mit fixer Luft geschwängert, und schmeckt wie das natürliche Pyrmonter oder Selzer-Wasser. Solche künstlich bereitete mineralische Wässer bleiben hell und durchsichtig, ob sie gleich eben so viel und noch mehr Luft eingesogen haben, als ihr eigenes Volumen beträgt. Das Wasser wird, wenn man es trinken will, durch eine Oeffnung aus dem mittlern Gefäße, welche mit einem Stöpsel verschlossen ist, heraus gelassen; außerdem thut man besser, wenn man es in der Maschine läßt, weil es daselbst keine Verbindung mit der äußern Luft hat, denn sonst geht die fixe Luft nach und nach verloren. Man kann dergleichen Wasser lange aufbehalten, wenn die Bouteillen nur gut und fest verstopft sind, und verkehrt gelegt werden. Man kann es bisweilen dahin bringen, daß es, so wie die natürlichen Mineralwässer, gleich dem Champagner Weine, periet. Um diese Absicht zu erreichen, bedient man sich anstatt des in der Mitte durchbohrten Stöpsels, womit man sonst das obere Gefäß verschließt, eines andern, welcher nicht durchbohrt ist. Er hat an seinem obern Theile eine kleine Vertiefung, damit man ihn mit Gewichten beschweren kann; seine Figur ist conisch, und er muß sehr locker, doch ganz genau in die Oeffnung passen, und so eingerieben seyn, daß er durch seinen Druck, die Luft daneben heraus zu gehen, verhindert, weshalb man eben die Gewichte in die Vertiefung leget.

Man macht dergleichen Wässer eisenhaltig, wenn man in das mittelste Gefäß 2 oder 3 Kugeln von dünnem Eisendraht, oder 2 bis 3 Unzen kleine eiserne Nägel leget. Das Wasser löset das Eisen, wenn es vollkommen mit fixer Luft geschwängert ist, in wenig Stunden auf. Pringle empfiehlt, man solle 8

bis

bis 10 Tropfen von der mit Salzgeiste bereiteten Eisentinctur (*) dazu setzen, um es dem ächten Pyrmonter Wasser noch ähnlicher zu machen.

Description of a glass-apparatus, for making mineral waters like those of Pyrmont, Spa, Seltzer &c. in a few minutes and with a very little expence, in a letter to Dr. Priestley, by *I. H. de Magellan*. Lond. 1777. 8.

Auszug aus J. H. von Magellan Brief an D. Priestley über die Glasmaschinen zu Bereitung künstlicher mineralischer Wässer; st. im 4. St. des 1. B. der Sammlungen zur Physik und Naturgesch. Leipz. 1778, gr. 8. S. 477, fgg.

Ich läugne nicht, daß man einige gute Wirkungen zuwege bringt, wenn man die Natur in Bereitung eines vermischten Wassers nachzuahmen suchet; aber das läugne ich, daß man damit eben das ausrichten werde, was ein natürliches Mineralwasser leistet.

Gesundheit. (**) 1. Der Zustand, da man gesund ist, d. i. da der Leib und dessen Glieder zu ihren Verrichtungen geschickt sind, sowohl in der eigentlichen als ersten figürlichen Bedeutung. Bey guter Gesundheit seyn. Die Gesundheit verlieren. Wieder zu seiner Gesundheit gelangen. Einem Kranken wieder zu seiner Gesundheit verhelfen. Seiner Gesundheit pflegen, dieselbe auf alle mögliche Art zu erhalten suchen. Eines Gesundheit trinken, auf seine Gesundheit trinken, d. i. ihm beym Trunke Gesundheit anwünschen; siehe Gesundheit-Trinken. Auch die Eigenschaft eines Dinges, da es zu Erhaltung oder Wiederherstellung der Gesundheit geschickt ist. Die Gesundheit eines Ortes, der Luft eines Ortes, des Wassers. Von Arzneyen ist es in diesem Verstande nicht üblich. In der edlen Schreibart auch Zeichen der Ge-

(*) Diese Tinctur besteht aus Eisenfeilspänen, welche mit süssem Salzgeiste digerirt worden sind. Man nimmt 3 Unzen zu 2 Pfund Salzgeist. In einigen Officinen ist sie unter dem Namen Tinctura martis aurea bekannt.

(**) Bey dem Gottfried heißt Gesunt, in einigen oberdeutschen Gegenden noch der Gesundt, im Niedersächs. nur Sundt, Sunde.

Gesundheit. Die blühende Gesundheit auf seiner Wange, die blühende, gesunde Farbe. Imgleichen der natürliche unverdorbene Zustand eines Dinges. Die Gesundheit des Holzes, des Fleisches u. s. f.

2. Die Anwünschung der Gesundheit beym Trunke, und in weiterer Bedeutung, jede Formel, deren man sich beym Trinken, oder im Zutrinken bedient. Eine Gesundheit ausbringen, sie den Gästen zutrinken. Die Gesundheiten gehen herum. Siehe den besondern Artikel hievon, weiter unten.

Es giebt eine natürliche und eine willkührliche Gesundheit. Es macht, die Wahrheit zu sagen, Niemand viel aus der Gesundheit, wenn er sie sich mit einiger Sorgfalt verdienen soll, sondern man hält sie nur in so fern für ein Glück, als man sie umsonst haben kann. Die Natur thut alles Mögliche, um uns die Erwerbung dieser Glückseligkeit zu erleichtern. Die Thiere, welche sie an einem viel kürzern Zügel leitet, und weit genauer einschränket als uns, sind sehr wenigen Krankheiteen unterworfen, und erreichen größten Theils das natürliche Ziel ihres Lebens, ohne auf ihrem Wege, von der Geburt an bis zum Tode, viel auszustehen. Uns hingegen läßt sie den Zügel zu lang schießen. Wir bedienen uns unserer größern Freyheit ohne Einschränkung. Unser Herz fordert neue Wollüste, und unser Witz erfindet sie ihm. Die Vernunft täuschet sich, um sie zu billigen, und die Freyheit führt sie aus, ohne eine Ahndung von dem Unglücke zu haben, worein sie uns leiten. Da wir freye und vernünftige Geschöpfe seyn sollten, so war kein anderes Mittel übrig, uns auf der Bahn der Natur zu erhalten, welche uns durch die Gesundheit zum langen Leben führt, als daß uns die nöthige Einsicht ertheilet wurde, wodurch wir die gefährlichen Abwege erkennen und vermeiden könnten, und daß eine weise Vernunft über unser Herz wachte, und unter den lüsternen Trieben herrschte, die es beständig zu Ausschwei-

schweifungen reizen. Wir haben diese Einsicht wirklich erlangt. Die Aerzte predigen uns die Gesetze der Gesundheit, welche die Vernunft fassen, und so gern sie auch wollte, nicht leugnen kann. Allein, sie versteht sich zu gut mit unsern Trieben, welche mit Ketten und Banden gezähmet werden müssen. Sie hingegen regiert mit einer Strenge über sie, wie sie nur etwa ein Muttersöhnchen von seiner Mama zu fühlen gewohnt ist. Dieser Vorrath ist mehr Unglück. Ohne diese Unachtsamkeit würden die Menschen gewiß um vieles gesünder seyn, als sie jetzt sind. Allein, es ist umsonst, dieses Elend zu bedauern oder zu rügen; denn so lange Menschen auf Erden leben, wird es nie anders werden. Es vermeidet ein Jeder nur das, was er fürchtet. Er fürchtet aber nur Dinge, die seinen Empfindungen beschwerlich sind; nie sein eigenes falsches Herz, nie seine schmeichelnde Triebe, nie den Vorrath seiner Vernunft.

Außer dieser willkührlichen Verwahrlosung der Menschen, steht ihrer Gesundheit noch eine andere natürliche Ursache im Wege; wenn sie nicht so glücklich sind, mit einem solchen Körper geboren zu werden, der alle wesentliche Character der Gesundheit besitzt. Die Gesundheit, welche wir bloß der Beobachtung der von Natur uns vorgeschriebenen Pflichten zu danken haben, ist ein willkührliches Glück, welches wir besitzen würden, so bald wir uns entschlößen, den Regeln der Lebensordnung (Diät) gemäß zu leben. Wir dürfen diese Pflichten nur fleißig studiren, so wissen wir den Weg zur willkührlichen Gesundheit zu gelangen.

Was hingegen die natürliche Gesundheit betrifft, so beruhet dieselbe auf einer Verbindung so mannigfältiger Dinge, die nicht in unserer Gewalt stehen, und wozu unsere Tugenden und Laster so wenig beytragen, daß sie ein Jeder in so fern als ein bloßes

Glücks-

Glücksgut betrachten kann, welches der Himmel denen verleihet, die ein langes und ungekränktes Leben auf Erden führen sollen. Ich werde hier den Character der natürlichen Gesundheit schildern. Er ist der Maßstab, wonach sich ein jeder messen kann, wenn er zu wissen verlangt, was er von der Dauer seiner Gesundheit und seines Lebens wahrscheinlicherweise zu hoffen habe; er ist also auch das Maß der Krankheiten, und die Richtschnur, nach welcher man arbeiten muß, wenn man die Mängel der natürlichen Gesundheit durch die Kunst der willkührlichen zu verbessern trachtet.

Das Erste, was zu einer dauerhaften und gesunden Leibesbeschaffenheit erfordert wird, ist das Glück, von gesunden, starken und tugendhaften Aeltern, die sich in ihren besten Jahren befinden, und deren Umarmungen die Wirkungen einer feurigen Zärtlichkeit sind, erzeuget worden zu seyn. Es ist unläugbar, daß Kinder die Krankheiten ihrer Aeltern erben können. Die Aehnlichkeit der Kinder und Aeltern, in Absicht ihrer Statur und Gesichtszüge, beweiset unstreitig eine gewisse Uebereinstimmung der Structur; und da sich diese in den äußerlichen Theilen sichtbar fortpflanzt, so müßte man sehr eigensinnig seyn, wenn man behaupten wollte, daß die Structur der innerlichen Theile hieran keinen Antheil nähme. Es giebt eine Menge Beyspiele, daß schwindsichtige Aeltern lauter solche Kinder erzeuget haben, welche entweder von Kindheit an schwindsüchtig gewesen, oder es im mittlern Alter von so geringen Ursachen geworden, und frühzeitig gestorben sind, welche unmöglich diese Krankheit hätten veranlassen können, wenn nicht die Körper dieser Nachkommenschaft eine besondere Fähigkeit und Neigung zu dieser Art Krankheiten gehabt hätten. Man findet dieses eben so häufig bey Kindern, deren Aeltern mit Steinschmerzen, mit Gicht, mit bösen Hälsen, entzündeten Augen, hohlen Zähnen, und andern solchen Krankheiten behaf-

tet

tet gewesen sind. Können nun so gar die Mängel der Structur auf die Kinder fortgepflanzet werden, wie viel mehr wird dieses nicht von den Fehlern der flüssigen Theile gelten, woraus der zukünftige Mensch gebildet und ernähret wird! Ein solcher Unglücklicher ist schon in der Anlage verdorben, und Gesundheit und langes Leben sind keine Hoffnungen für ihn. Es liesse sich vielleicht darüber streiten, ob diejenigen Unrecht hätten, welche die Ehen ungesunder Leute für unerlaubt halten. Dieses ist aber gewiß, daß Aeltern, welche sich durch ein unordentliches Leben verwahrlosen, und ihre verdorbene Gesundheit auf ihre elende Nachkommen fortpflanzen, den Spinnen ähnlich sind, welche ihre Jungen selbst auffressen, indem sie den Kindern zugleich mit dem Leben den Samen der Krankheiten mittheilen, und die Urheber ihres frühzeitigen Todes sind.

Da sich die Neigungen und Leidenschaften so gar durch die Ammenmilch auf fremde Säuglinge fortpflanzen lassen: so ist es noch viel weniger zu bewundern, warum lasterhafte Aeltern zugleich mit ihren bösen Trieben die Früchte derselben, nämlich die Krankheiten, auf ihre Nachkommen fortpflanzen. Es ist zwar wahr, daß man oft übel geartete Kinder frommer Aeltern, und fromme Kinder lasterhafter Aeltern sieht; allein, hier mischet sich die Erziehung und das eigene Schicksal der Kinder in das Spiel, und der Grund der Sache bleibt dennoch allezeit wahr. Der Ehestand würde schon um deswillen allein den Aeltern die Pflichten der Tugend auferlegen, weil sie das Laster selbst ungesund macht, und weil diese Ungesundheit ein natürliches Erbtheil ihrer Nachkommen ist.

Man hat von je her bemerkt, daß die Früchte einer feurigen Zärtlichkeit gesunder ausfallen, als die schwachen Werke der trägen Pflicht; und gleichwie in dieser Absicht Lykurg die Lacedämonier durch eine gesetzliche Schamhaftigkeit zwang, daß Neuvermählte ihren Umgang verstohlen treiben

mußten, weil er hoffte, daß dieses ein desto stärkerer Reiz der sonst so leicht erkaltenden Triebe seyn würde: so will man auch noch jezt aus der Erfahrung die Richtigkeit dieses Kunstgriffes beweisen, indem man behauptet, daß die sogenannten natürlichen Kinder der Liebe größtentheils stärker und munterer seyn sollen, als die Söhne und Töchter laulicher Ehen.

Aus den öffentlichen Verzeichnissen der Gebornen hat Boerhaave ersehen, daß die gesündesten Kinder diejenigen sind, welche im Jan. Febr. und März geboren sind; und man könnte hieraus den Kalender mit einem neuen Zeichen bereichern, welches die besten Tage anzeigte, sich in den Stand der Ehe zu begeben. In der That sollte man seinen Nachkommen alle mögliche Sorgfalt widmen, damit nichts an der Stärke und Dauerhaftigkeit ihrer Natur versäumt würde, zumal wenn den Aeltern so viel an dem Erben und dessen Erhaltung gelegen ist, daß sie wie einige, lieber keine gehabt zu haben, als sie wieder zu verlieren, wünschen. Ich zittere bey jedem Worte, das ich von dieser Materie schreibe, weil ich die Ausdrücke nicht sorgfältig genug ausdrücken kann, um meine sittsame Leser nicht zu beleidigen.

Die Mütter haben an der natürlichen Gesundheit ihrer Kinder einen großen Antheil. So lange diese unter ihren Herzen wohnen, bestimmen sie ihnen Leben, Gesundheit und Tod, Zärtlichkeit, Schwachheit, Kränklichkeit oder Stärke, Dauerhaftigkeit und ein glückliches Alter. Das lezte geschieht, wenn sie sich in dieser Zeit aller heftigen Leidenschaften enthalten, ihre Gesundheit schonen, aber auch ihre Kräfte gebrauchen, und sich nicht verzärteln. Wenn man von Thieren eine starke Zucht haben will, so läßt man die Mutter gut arbeiten, und ihren Leib üben; und hierin sollten wir sie nachahmen, weil wir in diesem Verhältnisse nichts anders als Thiere sind. Ich kann ohne Furcht mit Socrates tadeln, daß wir die Kunst, gute Pferde zu ziehen, bey unsern Kindern hintan sezen, weil wir gegen sie nachläßi-

lässiger sind. Es giebt Umstände genug, welche sich nicht ändern lassen, weil sie nicht in der Mutter Gewalt stehen; und desto mehr sollte man diejenigen in Acht nehmen, welche man ändern kann. Zu jenen gehört, wenn die Mütter Zwillinge tragen, wenn sie selbst ungesund werden, wenn sie frühzeitig gebären u. s. w. Alle Kinder, welche in solchen Umständen geboren werden, sind schwächlicher und hinfälliger, wenn im übrigen alle Umstände gleich sind.

Es ist ein Zeichen einer guten natürlichen Gesundheit, wenn Kinder langsam und gleichförmig wachsen, und nicht auf einmal, wie Pfifferlinge, in die Höhe schießen. Ein Mensch von ungeheurer Länge, ist selten auch stark, dauerhaft und gesund. Die längsten Riesen taugen am wenigsten zu Soldaten; und Goliath ist nicht der einzige, der dieses schon bewiesen hat. Solche Leute haben eine Zeit, worin sie sehr schnell wachsen, wodurch die Gefäße zu frühzeitig gehärtet werden, und die Gefahr der Schwindsucht stets zu befürchten ist. Man kann kleinen Leuten weit eher große Thaten zutrauen, als großen, weil jene gemeiniglich gesunder sind, als diese. Boerhaave bezeuget, daß er in seinen Verzeichnissen gefunden habe, daß Jünglinge, welche kaum zu wachsen geschienen, am dauerhaftesten gewesen sind. Die Ursache hievon ist, weil das menschliche Lebensalter drey Stufen hat, wovon die erste die Zeit des Wachsthumes ist; die andere ist die Zeit, da man nicht weiter wächst; und die dritte die, da man wieder einkriecht. Man hat bemerkt, daß nach dem ordentlichen Laufe der Natur diese drey Zeiten von gleicher Länge zu seyn pflegen. Wer also 25 Jahr gemächlich wächst, dem kann man mit aller Wahrscheinlichkeit ein Alter von 75 Jahren prophezeyen.

Boerhaave hat von den Werbern der Soldaten und Matrosen die Kennzeichen erlernt, wonach sie sich bey

ihrem Menschenkaufe richten, und woraus sie beurtheilen, ob ein Kerl von gesunder, starker und dauerhafter Natur sey. Ein solcher Mensch hat, wenigstens in Europa, eine breite und große Brust, aber keinen hohen Bauch, sondern einen eingedrückten Unterleib, und ein stetes Aergerniß der Schneider, welche ihm alle Westen zu weit machen. Es ist ein großer Betrug, sich von der Zunahme des Bauches etwas gutes zu versprechen. Am allerwenigsten prophezeyet sie langes Leben; und überhaupt ist die Corpulenz oder allzu große Fettigkeit des Leibes, wie ich im XII. Th. 680, fgg. ausführlich gezeigt habe, eine von den unerkannten Strafen des Himmels, worüber man sich eben so thöricht freuet, als man sich über die unerkannten Wohlthaten betrübet. Die Schultern, die Arme, die Schenkel und Füße müssen bey gesunden Leuten fest, rund, fleischig, und mit dichten spröden Haaren bedeckt seyn; und was bey dem Frauenzimmer keine Schönheit ist, eine harte Haut, ist eine sehr allgemeine Eigenschaft derjenigen Leute, welche halbe Jahrhunderte ohne Unpäßlichkeit durchleben können. Solche Leute haben zwar keine Unterkehlen, noch steife Amtsgesichter mit niederhängenden Wanzen; allein, sie haben einen großen Hinterkopf, welchen man mit besserm Rechte den Matrosenkasten, als den Poetenkasten, nennen könnte. Denn das Zeichen vorzüglicher Fähigkeiten der Seele ist vielmehr eine hohe und breite Stirn; dahingegen ein starker Hinterkopf nur starke Leibeskräfte anzeigt, mit welchen die Seelenkräfte gemeiniglich in umgekehrtem Verhältnisse stehen. Das Blut eines natürlich gesunden und dauerhaften Menschen ist zwar nicht schwarz und klümperig, aber doch auch nicht dünn und hochroth. Denn, obgleich die letztern Eigenschaften des Blutes eine vollkommene Gesundheit anzeigen, so verrathen sie doch auch eine zu befürchtende

Unbe-

Unbeständigkeit der Gesundheit. Das beste Blut ist dunkelroth, nicht zu flüssig, und gerinnet bald, wenn es aus der Ader gelassen wird. Es hat einige Zähigkeit, welche dazu erfordert wird, wenn man starke Arbeiten soll ertragen können; und eben dieses ist die Ursache, warum die dauerhaftesten Körper nicht so leicht bey der Arbeit schwitzen, als die schwächern.

Hienächst kommen auch besonders die Kräfte sowohl zu den Lebensbewegungen, als auch zu den willkührlichen Handlungen, in Betrachtung. Man erfordert von einem starken und gesunden Menschen ein langsames, tiefes, leichtes und gleichförmiges Athemholen, wobey man sich, ohne die geringste Beschwerlichkeit zu empfinden, völlig eine Genüge thut. Eine zischende, kochende, röchelnde Brust, wobey man die Luft ein- und ausarbeiten muß, ist ein gewisses Kennzeichen einer schwachen Gesundheit. Doch gilt dieses nicht allemal von dem Schlafe, weil auch die Gesundesten im tiefen Schlafe stark röcheln und schnarchen können. Der Pulsschlag eines Gesunden muß langsam, voll, stark, gleichförmig und unveränderlich seyn, obgleich der Körper solche Veränderungen leidet, welche bey schwächern den Pulsschlag sehr verändern. Daher pflegen diejenigen, welche Sclaven kaufen, zu zählen, wie oft sie in einer Minnte Athem holen, und wie oft der Puls bey ihnen schlägt. Hernach befehlen sie ihnen, zu laufen, und geben Acht, ob dadurch beydes viel geschwinder gemachet worden ist. Wer diese Probe ausstehen kann, der kann sich auf die Stärke seiner Gesundheit etwas zu gute thun. Denn man findet bey sehr schwachen Kranken, daß sie sich kaum im Bette umwenden können, ohne daß nicht der Puls dadurch eine Veränderung leiden sollte. Ein Zeichen, daß die Verdauungskräfte stark sind, ist dieses, wenn die Oeffnung des Leibes nicht all-

zu oft erfolget, und wenn sie nicht allzu flüssig ist; denn es beweiset, daß die Speisen völlig ausgearbeitet werden. Es giebt sehr gesunde und starke Leute, welche in vielen Tagen nur einmal Oeffnung haben, und sich dabey sehr wohl befinden. Je schwächlicher hingegen ein Mensch ist, desto mehr öffnet sich sein Leib; desto flüssiger ist er; desto öfter und häufiger geht sein Urin ab; desto voller und aufgeblasener ist sein Magen nach dem Essen, und desto beschwerlicher seine Verdauung. Man hört oft alte und starke Leute sagen, daß sie noch nie bemerkt haben, wo ihr Magen sitze; und dieses ist ein Zeichen einer vortrefflichen Gesundheit. Der Schlaf eines Gesunden ist tief, wie der Tod, aber erquickend und stärkend. Ein solcher verrichtet starke Arbeiten ohne Ermattung. Alle Kräfte der Natur ergießen sich in seine Muskeln. Allein dafür bleibt auch die wüste Stirn mehrentheils ledig. Man findet selten sehr gesunde und starke Leute unter den Gelehrten, und die ältesten Greise haben sich nie über schwere Dinge die Köpfe zerbrochen.

Nach diesem Maßstabe muß man sich richten, wenn man wissen will, ob man die natürliche Gesundheit in einem hohen Grade besitze Unsere eigene Empfindungen werden es am besten lehren. Es ist gut, wenn man sich nach einer starken Mahlzeit wohl befindet; gut, wenn man 4 bis 6 Stunden nach der Mahlzeit, da sich der Milchsaft mit dem Blute vermischet, frey Athem holen kann: gut, wenn man nicht bemerket, daß ein Theil des Leibes schwerer und träger sey, als ein anderer. Denn dieses ist ein Zeichen eines ungehinderten Umlaufes in allen Theilen, und kein Gesunder klagt über Schwere der Glieder. Es ist gut, wenn alle unsere feste Theile stark, derb, elastisch, gehörig groß, wohlgebildet, recht gelegen und gut proportionirt sind, und alle Verrichtungen des Körpers leicht und geschwinde von Statten gehen. Es ist gut,

wenn

wenn alle Säfte wohl gemischt sind, gut umlaufen, gehörig abgesondert, zur Nahrung dem Körper zugeführet, und die überflüssigen zu rechter Zeit ausgeführt werden. Es ist gut, wenn kein Theil eine besondere Empfindung von Schmerzen, Hitze und Kälte hat; gut, wenn keiner unbeweglich, unempfindlich und geschwollen ist; gut, wenn man sie alle ohne Schmerz, Geschwulst, Pochen und Röthe stark bewegen kann; gut, wenn man sich zur Klugheit nicht aufgelegt findet; vortrefflich, wenn man mit keinen Trieben und Leidenschaften von heftiger Art zu kämpfen hat. Die starken Leidenschaften verzehren den Leib, so wie die Motten ein Gewand, und jagen das Blut und das geängstigte Herz, wie große Herren die Hirsche jagen, bis sie ohnmächtig sterben. Es ist auch gut, eine muntere, weiße und rothe Farbe zu haben, oder mit einer männlichen Bräune zu stolziren. Endlich ist auch eine mäßige Wärme und eine Leichtigkeit aller Glieder ein Zeichen der guten Leibesbeschaffenheit. Diese findet man nicht bey fetten Leuten, welche gemeiniglich träge sind.

Dieses ganze jetzt beschriebene Glück ist eine Gabe der Natur, wozu wir wenig beytragen können, und die man sich von dem Himmel allein erbitten muß. Doch ist so viel gewiß, daß eines Theils unsere Aeltern, und andern Theils auch diejenigen, welche uns in der ersten Jugend erziehen, viel dazu beytragen können, uns eine solche Gesundheit und Leibesstärke zu verschaffen. Man findet Leute, welche sich bloß durch beständige Uebung überaus stark machen können; allein die Naturgaben müssen dazu kommen.

Viele Pflichten werden bloß deßwegen entweder freventlich verabsäumet, oder doch nur kaltsinnig ausgeübet, weil die Menschen zu blöde sind, die Wichtigkeit derselben und ihre merkwürdige Folgen hinlänglich einzusehen, und richtig zu beurtheilen. Unter diesen

Verbindlichkeiten steht die Sorge für die Erhaltung unserer Gesundheit oben an. Sollte es wohl gegründet seyn, was ein gewisser Schriftsteller behauptet, daß viele Menschen weit mehr für die Erhaltung ihres Viehes, als für ihre eigene besorgt wären? So viel lehrt die tägliche Erfahrung, daß es Personen genug giebt, welche diejenigen Speisen und Getränke, von deren Schädlichkeit sie doch gewiß versichert sind, dennoch zu sich nehmen, und welche für das Vergnügen weniger Augenblicke sich ganze Täge und Nächte voll Schmerzen erkaufen. Würde dieses wohl geschehen, wenn sie die Wichtigkeit der Pflicht, für die Erhaltung ihrer Gesundheit zu sorgen, nach ihrem wahren Werthe zu schätzen wüßten? Der Ruhm, ein guter Wirth zu seyn, hat etwas Reizendes in sich; wenigstens will Niemand sich gern mit dem entgegen gesetzten Namen belegen lassen. Niemand kann aber auf diese Benennung gegründeten Anspruch machen, als wer zugleich die Erhaltung seiner Gesundheit zu seinem vornehmsten Augenmerk macht. Sie ist unter allen irdischen Gütern das edelste, und geht uns selbst am nächsten an, da hingegen alle übrige Güter außer uns sind.

Wer das edle Kleinod der Gesundheit vernachlässiget, beleidigt die ganze Gesellschaft, von welcher er ein Mitglied ausmacht. Mit Recht forderte sie von ihm, daß er einen Theil seiner Kräfte und Zeit ihren Bedürfnissen und Vortheilen aufopferte; sie, welche an jedem Tage zu seinen Bedürfnissen und Vortheilen so vieles beyträgt. Diese billige Pflicht ihr zu entrichten, macht er sich aber selbst untüchtig; er raubt sich selbst das göttliche Vergnügen, welches aus dem Bewußtseyn, daß man an anderer Wohlfahrt gearbeitet habe, entspringt. Er ist für sich und für die Gesellschaft gestorben.

Dasjenige endlich, was uns zu Erfüllung einer so wichtigen Pflicht am meisten ermuntern muß, ist dieses, daß ein verwahrloseter Körper traurige Folgen für die Religion, und für das gegenwärtige und künftige Glück des Menschen veranlassen kann. Die sogenannte Hypochondrie ist die Zeugemutter der Schwermuth. Aus ihrem Schooße gehen murrende Klagen wider das Ruder der göttlichen Vorsehung; bange Sorgen für den Unterhalt auf den morgenden Tag; Mißgunst gegen die, welche in Reichthum und Ueberflusse wohnen; Argwohn und Verleumdung; Mißtrauen und Misanthropie; Verzweiflung, und ihr treuer Gefährte, der Selbstmord.

So erlaubt und rechtmäßig aber eine vernünftige Sorge für die Erhaltung der Gesundheit ist: so sehr hat man sich auf der andern Seite vor dem Uebertriebenen dabey zu hüten. Es giebt eine unglückliche Art Menschen, welche sich beständig damit beschäftigen, auf die kleinsten Veränderungen ihrer Gesundheit Acht zu geben, und die zu einer solchen Zeit, da viele Leute sterben, sich selbst durch diese Aufmerksamkeit aus einer Todesfurcht in die andere jagen. Ich glaube, daß solche Leute Mitleiden verdienen. Es ist wahr, daß sie sich selbst peinigen, und daß alle ihre Qual von einer Schwachheit herrührt, welche in das Lächerliche fällt. Allein, was ist es mehr, ob unsere Plagen einen lächerlichen oder ernsthaften Ursprung, eine Tugend oder eine Thorheit, zum Grunde haben? Auf solche Weise müßten wir diejenigen Leute nicht bedauern, die vom Lachen gestorben sind; gleichsam, als ob sie weniger todt wären, als diejenigen, welche mit Verdruß aus der Welt scheiden. Es ist eine Marter, alle Augenblicke den Tod zu befürchten; und diese Marter quält die armen Leute, welche beständig auf ihre Gesundheit lauern. Sollte man ihnen nicht einmal ein Wort zum Troste sagen dürfen?

Windfahnen, Wolken, Thermometer-, Barometer-, Mondsviertel, Aequinoctia, Solstitia, und Gott weiß wie viel andere Wind- und Wetterzeiger und Wechsel-

termine, sind die Orakel, welche dergleichen Leute, ihrer Gesundheit wegen, täglich, monatlich und jährlich um Rath fragen. Sie werden auch von ihnen eben so hintergangen, wie alle Leute, die jemals Orakel um Rath gefragt haben. Keine Windfahne kann sich drehen, ohne daß es sie nicht beunruhigen sollte. Sie kennen die Wolken von zween bis drey Tagen, und wissen zu sagen, wenn eine auf ihrem Wege wieder zurück kömmt. Man kann nimmermehr glauben, wie verschmitzt die recht Erfahrnen alle Zeichen merken. Diese Schwachheit ist ein sehr allgemeiner Fehler der Menschen: und es hat, in Absicht der Gesundheit, fast ein Jeder ein Capitel, worin er nicht recht gescheid ist. In der Jugend ist Jedermann, in Absicht ihrer, leichtsinnig, und lacht über die Sorgsamkeit der Alten. Im mittlern Alter fängt man an, das Sprichwort im Munde zu führen, daß kein edlerer Schatz auf Erden sey, als die Gesundheit. Im Alter ist Jedermann, in Ansehung derselben, besorgt und furchtsam, und seufzet über den Leichtsinn der Jugend. Indessen ist keiner in diesem Puncte vernünftig, als wer die Gesundheit nach ihrem wahren Werthe zu schätzen weis, und die wahren Mittel zu ihrer Erhaltung anwendet. Wo findet man aber einen solchen? Der Jüngling verschleudert, mit tausend Freuden, zehn Jahre ihres Genusses für eine vergnügte Stunde. Der Alte verdirbt sich zehn vergnügte Jahre, die er auf die Erfindung wendet, eine Stunde gesund zu seyn. Beydes sind unglückliche Fehler. Ich will aber jezt nur bey dem letztern bleiben. Er ist nicht bloß ein Eigenthum des Alters, wenigstens werden viele Leute durch diesen Fehler frühzeitig alt. Man braucht nur ein wenig lebhaft davon überzeugt zu seyn, daß es nicht gut wäre, wenn man stürbe; man braucht nur ein wenig vornehm erzogen, ein wenig nachdenklich zu seyn; man braucht nur eine Zeit zu erleben, wo einige bekannte und gesunde Leute schnell hinter einander sterben; so stellt sich gleich die Sorgsamkeit für die Gesundheit in dem Gemüthe

ein;

ein; und so ringt man unwissend nach dem, was man mit Angst zu vermeiden trachtet.

Es ist eine allgemeine Beobachtung, daß diejenigen Leute, die am meisten für ihre Gesundheit besorgt sind, am wenigsten gesund zu seyn pflegen. Dieses läßt sich auf eine zweyfache Art erklären. Entweder hat die öftere Kränklichkeit solcher Leute sie bewogen, auf alles so schlau zu lauern, was ihnen schädlich seyn könnte; oder ihre Behutsamkeit selbst ist die Ursache, warum sie niemals gesund sind. Im letztern Falle würden sie unstreitig gesünder seyn, wenn sie nicht so genau auf sich selbst aufmerksam wären; und im ersten Falle nehmen sie ihre Zuflucht zu einem Mittel, welches sie beständig kränklich erhalten wird. Ein allzu genauer Beobachter seiner Gesundheit ist in beständiger Furcht ihretwegen. Wäre sie ihm nur einigermaßen gleichgültig, so würde er nicht alle Augenblicke an sie gedenken, und in einer beständigen Bestrebung zubringen, alles im voraus zu entdecken, was sie verändern könnte. So bald er nur den geringsten Anschein von einer Verschlimmerung derselben wahrnimmt, geräth er in verdrüßliche Sorgen und eine traurige Bekümmerniß. Nichts kann aber der Gesundheit nachtheiliger seyn, als eine solche beständige Gemüthsverfassung. Ein gesunder Mensch ist immer vergnügt, und erträgt selbst die moralischen Uebel weit leichter, als ein mißvergnügter Kranker. Was muß ein Mensch nicht für Noth in seinem Gemüthe haben, der unaufhörlich daran denkt, daß er elend sey, und bald sterben werde. Seine Hausgeschäfte, seine Frau, seine Kinder, sein Geld und Gut, seine Freunde; kurz, alles, was er sieht und vornimmt, stürzt ihn beständig in die verdrüßlichen Gedanken und in die Leidenschaften, die seine Seele foltern und sein Herz zerreißen, zurück. Er betrachtet sie alle aus dem Gesichtspuncte seines Todes, d. i. aus einem Gesichtspuncte, wo uns kein Vergnügen der Welt mehr rühret. Es ist also fast unmöglich, eine vergnügte Stunde zu erleben, wenn

man sich alle Augenblicke fürchtet krank zu werden; und so geht es denen, welche beständig auf ihre Gesundheit lauern.

Man mag so gesund seyn, als man will, so wird man doch beständig eine Veränderung an sich wahrnehmen, die mit unserer Gesundheit entweder wirklich nicht bestehen kann, oder damit wenigstens nicht bestehen zu können scheint, so bald man sich hinsezt, und darauf lauert. Die Schwermuth, welche von dieser Aufmerksamkeit entweder die unmittelbare Ursache oder Wirkung ist, ist das erste, was uns alsobald verdächtig scheint. Wovon bin ich so schwermüthig? So fragt ein solcher Forscher des Wetters und der Winde sich selbst, wenn er des Morgens aufsteht. Vielleicht fängt sich mit heute meine lezte Krankheit an; vielleicht liege ich in wenig Tagen schon bey meinem Freunde unter den Todten, den mir erst neulich das Schicksal entrissen hat. Nun geht er hin, um nach der Witterung zu sehen. Er findet, daß ein Wind weht, bey welchem er ehedem krank gewesen ist. Er geht trostlos zum Uringlase. Das Wasser sey beschaffen, wie es wolle, so wird es ihm allemal mit dem Zustande, den er befürchtet, übereinzustimmen scheinen. Nun speiset er schon zu Mittage mit schlechtem Appetit. Nun empfindet er die Verdauung zehnmal stärker, als sonst. Nun bringt ihn ein aufstoßender Wind auf Sterbensgedanken. Und nun will er nichts mehr wünschen, als daß dieser Tag ohne andere böse Zeichen vorbey gehe. Wenn die geringsten Kopfschmerzen entstehen; wenn sich ein wenig mehr Hize, als gewöhnlich, bey der Verdauung einfindet; wenn sich ein Paar Blähungen in dem Gedärmen herum jagen; oder, wenn eine Mondswandlung, eine Jahrsveränderung, ein Ungewitter bevorsteht: so sey der Himmel diesem Elenden gnädig. Denn er wird in der gewissesten Erwartung stehen, sein Leben in wenig Tagen zu verlieren. Welcher Mensch kann sich wohl rühmen, daß ihm keinen Tag die geringste Veränderung widerfahre,

fahre, die einer Abweichung der Gesundheit ähnlich sähe, wenn man sich vorgesetzt hat, alles dafür zu halten, und wenn man auf alles unaufhörlich lauert, was man dafür ansehen will. Also ist es auch nicht möglich, daß sich ein solcher von seiner Todesfurcht befreyen kann, und wenn er auch noch so gesund wäre. Ja, wenn auch alles gut gienge, so dürfte nur ein Fremder oder ein Freund in das Zimmer treten, und ihm von ungefähr sagen, daß er nicht recht gesund aussähe: so würde dieses allein schon hinreichend seyn, ihn niedergeschlagen und elend zu machen.

Wie glücklich sind nicht gegen einen solchen Selbstpeiniger diejenigen Menschen, die ihre Wohlfahrt auf eine vernünftige Leichtsinnigkeit zu bauen wissen! Es ist in der That wenig Wissenschaft dazu nöthig, um gesund und lange zu leben. Man kann sehr unwissend seyn, und doch einfältig und der Natur gemäß leben. Wer die Unmäßigkeit, die Gemüthsunruhe, und die Ueppigkeit und Bequemlichkeit seiner Gesundheit aufzuopfern weiß, der kann schon die Wissenschaft der Winde und Witterungen entbehren. Wer eine kleine Unpäßlichkeit mit Fasten, Gemüthsruhe und ohne Arzney, bloß durch eine gute, natürliche und vernünftige Lebensordnung, geduldig überstehen kann, der gewinnt dadurch an seinem Leben und an der Gesundheit mehr, als wer, um zukünftiger möglicher Krankheiten willen, sich beunruhigt, und eine Menge Arzneyen zu sich nimmt. Ist dieses denn so schwer zu begreifen; ist es so unglaublich, da es doch die tägliche Erfahrung lehrt; oder ist es ein böses Verhängniß, das die Menschen an dieser heilsamen Ueberzeugung hindert?

Man wird vielleicht antworten, daß diese Schwachheit ein natürlicher Fehler gewisser Menschen sey, von welcher sie eben so wenig durch Argumente befreyet werden könnten, als die Geizigen von der Liebe zum Gelde, und die Weibischen von der Wollust. Die Gesund-

sundheit ist der Gegenstand der Hauptneigung einiger Menschen. Anstatt daß Jener, bey allen Zerstreuungen, an sein Geld denkt, und keinen Augenblick vorbey läßt, ohne es zu besuchen; anstatt, daß ein anderer kaum eine Stunde leben kann, ohne einmal vor dem Fenster seiner Geliebten vorbey zu gehen: so hat der Laurer auf die Gesundheit seine Gedanken beständig darauf gerichtet, wie es mit dem Zustande seines Leibes beschaffen sey; und so kann er eben so wenig Zeit verlieren, sich nach allen Umständen zu erkundigen. Es ist ein allgemeiner Character der Hauptneigungen der Menschen, daß sie dieselben in einer ganzen Zeit, die sie dauern, nicht anders, alt wie böse Geister, besitzen, ihnen keinen Augenblick Ruhe lassen, sie von allem andern abziehen, und sie auf den Gegenstand heften, der sie auf allen ihren Wegen und Stegen, im Schlafen und Wachen, in Leid und Freude, verfolgt und wirklich bezaubert. Alle diese Umstände findet man auch bey dieser Schwachheit der Menschen, welche man die Diät-Sucht nennen könnte. Sie ist eben so selten, als Geiz und Wucher, eine Neigung der muntern Jugend, aber das männliche und hohe Alter theilen sich darein. Man schreibt es der reifern Vernunft zu, daß man immer vorsichtiger wird. Allein, es ist weiter nichts, als man wird immer verliebter in die Diät. Man sucht in ihr den Rückweg vom Grabe zur Geburt, weil man mit Verdruß wahrnimmt, daß man auf dem Wege von der Geburt zum Grabe schon sehr weit gekommen sey. Man weiß, daß man sich irret. Allein, ein verliebter Aberglaube ist ein Grund zur Seelenruhe. Man liebt einmal die Diät: man giebt sie für ein nothwendiges Mittel an, alt zu werden und gesund zu bleiben, um einen Vorwand zu haben, alle Ausschweifungen ungestraft mit ihr zu begehen. Dieser Vorwand muß uns beruhigen, damit wir uns nicht selbst für thöricht und unsinnig halten. Denn keiner, der seiner Neigung nachhängt, kein Geiziger,

ziger, kein Wollüstiger, kein Ehrgeiziger, kann ohne Vorwand bey seiner ausschweifenden Neigung leben. Jener hat die Klugheit der Vorsorge für das Künftige, ein anderer den Zweck des Lebens und der menschlichen Gesellschaft, dieser die Triebfeder großer Handlungen, und endlich unser Lauerer die Unschätzbarkeit der Gesundheit zum Vorwande. Allein, man hebe diesen Deckmantel auf, so findet man die blinde Neigung in ihrer blöße: so sieht man überall nichts, als schwache Seelen, die von ihren Begierden geprellt werden; und so kann man sich unmöglich selbst für etwas anders halten. Wenn nun dem also ist; wenn die Gesundheit nur der Vorwand der Lauerer, ihre Diätsucht aber in der That ihre Hauptneigung ist: wie will man solche Leute wohl durch die Vorstellung dessen davon befreyen, daß sie ihrer Gesundheit damit mehr schädlich, als nützlich seyn? Es ist ihnen ja nicht um die Gesundheit zu thun, so wenig es dem Wollüstigen darum zu thun ist, den Zweck der menschlichen Gesellschaft, oder dem Geizigen, den Genuß der Güter im Alter zu erhalten.

Ich empfinde die ganze Stärke dieses Einwurfes, und glaube es in der That selbst, daß diese Schwachheit gewissen Personen, wie eine natürliche Neigung, anklebe. Ich werde sie also aus einem ganz andern Tone anreden müssen. Was kann wohl eine Predigt wider die Neigungen helfen? Neigungen sind heiße Triebe, die kalten Vernunftschlüssen, keinen moralischen Vorstellungen weichen. Wir wollen demnach die Diätsucht als eine Neigung betrachten. Wir wollen nicht untersuchen, ob man sich damit schade oder nutze, sondern wir wollen sehen, ob man sie solchen Leuten, die sich damit verwahrlosen, auf eben eine solche mechanische Weise abgewöhnen könne, wie die Ausschweifungen aller Neigungen. Man wird fast durchgändig bemerken, daß diejenigen, welche auf ihre Gesundheit lauern, grosse Müßiggäger sind. Alle Arbeit, die sie verrichten,

geschieht

geschieht so eilfertig, als ob der eigentliche Zweck aller ihrer Handlungen darin bestände, mit seiner Arbeit fertig zu seyn, und alsdann aufzuhören. Sie sind nicht von der Art der geschäftigen Müßiggänger, die, ob sie gleich nichts thun, doch immer beschäftigt sind; sonden es fehlt ihnen wirklich an Beschäftigung. Die lange Weile peinigt sie; die Thorheiten der Jugend sind begangen; die Weiber haben den Liebesangelegenheiten ein Ende gemacht; Geld ist so viel gesammelt, daß man müßig gehen kann; das Lesen verdirbt die Augen; die Zeitungen sind bald verschlungen; Gesellschaften erfordern Zwang; die Neuigkeiten der Straße interessiren zu wenig, und von wenig Speise wird man satt. Was soll man nun anfangen? Es ist nichts natürlicher, als auf die Thorheit zu gerathen, sich recht zu pflegen, und seine Gesundheit, wie einen Augapfel zu bewahren. Und hieraus entspringt das ganze Uebel.

Wenn also Jemand wäre, dem es zur Last fiele, auf seine Gesundheit zu lauern; oder, wenn Freunde vorhanden sind, die einen solchen Elenden gern von seiner Sclaverey befreyen wollten: so rathe ich ihnen, daß sie alle mögliche Sorgfalt anwenden, sich selbst, oder einen solchen, in beständiger Beschäftigung zu erhalten. Nichts ist geschickter, uns die Sorgen für unsere Gesundheit auf eine solche Weise aus den Gedanken zu bringen, daß wir sie, dem ungeachtet, nicht verwahrlosen, als eine immerwährende Beschäftigung und ängstige Arbeitsamkeit. Man vergißt bald den Lauf der Wolken und Winde; man empfindet tausend Kleinigkeiten nicht mehr, die uns sonst alle Stunden besorgt machen und beunruhigen; man läßt manche Azeney stehen, die uns sonst gewiß krank gemacht haben würde, weil wir sie wider eine zukünftige Krankheit, die nicht vorhanden war, eingenommen hätten; man vergißt selbst, daß man immer fleißig auf sich selbst Acht ge-

ben will; und in den ersten ruhigen Augenblicken wird man gewahr, daß uns dieses nicht schädlich gewesen sey. Man fängt an, es zu merken, daß die Gesundheit nicht eben beschlichen zu werden brauche, sondern daß man sie umsonst haben könne, wenn man gleich ganz andere Dinge im Kopfe hat. So kömmt man durch die Arbeitsamkeit bald von einer Plage ab, die sich kein Mensch so arg vorstellt, als wie es bey vielen Leuten ist, die sich und den Ihrigen dadurch so sehr zur Last werden, daß sie ihr Leben verwünschen, und die ihrer Gesundheit auflauern, welche sie doch ohnedieß besitzen.

Auch die Geselligkeit ist ein gutes Mittel wider die Wetterforschung. Wenn ein solcher ernsthafter Thor voll Schwermuth, und mit dem Vorsatze, nichts, was ihm schädlich seyn möchte, an sich kommen zu lassen, in die Gesellschaft kömmt, die sich nach seiner Gemüthsart zu richten weiß: so wird seine Stirn immer glatter, sein Mund immer breiter, seine Augen immer freundlicher, sein Herz leichter, und glaubt gewiß, daß sich der Wind geändert haben müßte, weil er es an seinem Körper fühlen kann, daß ihm besser zu Muthe wird. Er speiset mit besserm Appetite, als wenn er allein ist; er trinkt ein Glas Wein mehr, als in seinem Observatorio; er geht vergnügter nach Hause; schläft geschwinder ein; liegt ruhiger und länger; wird besser vom Schlafe erquickt; steht, gleichsam wie neu geboren, wieder auf; setzt sich an den Theetisch, = = = denkt plötzlich an die gestrige Ausschweifung, und wird vom Schrecken wieder schwermüthig. Hätte er gleich früh wieder etwas zu thun gehabt, so würde er auf einmal von seiner Thorheit abgekommen seyn. Arbeitsamkeit und Geselligkeit zusammen genommen, können die Cur bewerkstelligen.

Von der Sorge eines Regenten für die Gesundheit seiner Unterthanen, siehe den Art. Medicinal-Anstalten.

Gesundheits-Chocolate, siehe Th. VIII, S. 75.

Gesundheits-Glas, siehe unter Gesundheit-Trinken.

Gesundheits-Paß, siehe im Art. Medicinal-Anstalten.

Gesundheits-Rath. 1. Ein aus Aerzten bestehendes Collegium, welches Dinge, welche die Gesundheit der Einwohner eines Ortes oder einer Provinz betreffen, zu verordnen hat. Ein solcher Gesundheitsrath wird in manchen Ländern ein Collegium Sanitatis, Sanitäts-Collegium, oder Gesundheits-Versammlung, genannt. Siehe Medicinal-Anstalten.

2. Von Individuis, ein Mitglied eines solchen Gesundheitsrathes. Im Scherze auch zuweilen ein jeder Arzt, so fern er Rathschläge zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Gesundheit ertheilt.

Gesundheits-Stein, im gem. Leben, aus Markasit oder festen Kiesen geschliffene Steine, welche man zur Erhaltung der Gesundheit an sich trägt. Siehe Markasit.

Gesundheit-Trinken, ist eine uralte, bey vielen Völkern hergebrachte Gewohnheit, bey einem Trunke einer Person Gesundheit und Wohlfahrt zu wünschen. Zuweilen pflegt man auch bey Schmausereyen gewisse feyerliche Gesundheiten aus großen Gläsern, welche daher Gesundheits-Gläser genannt werden, zu trinken.

Das Gesundheit-Trinken ist schon bey den ältesten Völkern üblich gewesen. Zuvörderst kommen hier die jüdischen Gebräuche in Betrachtung. Die Juden haben die Gewohnheit, daß sie, bey allem Getränke, Gott loben, und sich einer gewissen Formel bedienen, welche in deutscher Sprache also lautet: Gelobet sey Gott, der die Frucht aus der Erde kommen läßt; der den Weinstock erschaffen u. s. w. Da nun Gott den Juden, bey Speise und Trank, das Gedächtniß der Schöpfung eingeschärft hat: so hat er auch das Osterlamm ihnen anbefohlen, um, bey Speise und Trank, sich der Ausführung aus Aegypten, zu ewigen Zeiten, zu erinnern; 2. Mos. XII. 14. XIII, 8. 9. 14. Das Osterlamm wurde als ein Opfer geschlachtet, und mit dem ungesäuerten Brode (weil ihnen zum Säuern, bey dem schnellen Auszuge, keine Zeit gelassen

lassen worden,) verzehret; der Becher Wein aber von dem Vornehmsten gesegnet, dem Nachbar zu- und also herum getrunken, zum Gedächtniß des Blutes von dem Lamme, womit sie ihre Hausthürpfosten, bey Schlagung der Erstgeburt der Aegypter, bestrichen, und beym Leben erhalten wurden. Wie nun der Hausvater, oder der vornehmste Gast, bey dem Osterlamme, das ungesäuerte Brod oder auch das Osterlamm gesegnet, sodann solches, unter der Formel: Nehmet hin und esset, das ist der Leib des Osterlammes, euch gegeben, das thut zum Gedächtniß der Ausführung aus Aegypten! also hat Christus solche Worte gleichfalls behalten, und nur dieselben auf sich gezogen: Nehmet hin und esset, das ist mein Leib, für euch gegeben, das thut zu meinem Gedächtniß! Und da die Israeliten auf gleiche Weise den Kelch oder Becher mit Wein, bey dem Osterlamme, genommen, und Gott für das Gewächs des Weinstockes gedankt, sodann solchen gleichfalls unter der Formel herum gegeben: trinket daraus, dieß ist das Gedächtniß von dem Blute, welches euch in Aegypten beym Leben erhalten! so hat auch in dem neuen Bunde, der göttliche Erlöser die Worte des alten Bundes wieder behalten, und auf sich gezogen: Nehmet hin und trinket daraus; dieß ist mein Blut, vergossen zur Vergebung der Sünden und zum ewigen Leben!

Sonst hat die Segnung der Speise und des Trankes, unmöglich, in Ansehung Gottes, in etwas mehrerm bestehen können, als im Danken, Loben und Gedächtniß; da hingegen das Zutrinken, welches Menschen zu Gefallen geschieht, auserdem in einem Wunsche von Leben, Segen und Gesundheit, besteht; welche Gewohnheit die Juden nicht weniger, als andere Völker, gehabt haben und noch haben. Denn, wenn einer dem andern zutrinkt, so sagt er: לְחַיִּים Lechaim, d. i. zum Leben, oder lange Leben! Wenn aber die Rabbinen schmausen, so ist ihr Leibspruch beym Gesundheittrinken: Wein und Leben für die Mäuler der Rabbinen!

Die Griechen und Römer hatten den Gebrauch, daß sie nach vollendetem Opfer, in dem Tempel eine Gasterey hielten, ihren Göttern für Speise und Trank dankten, und dieselben sobten. Dieses nun zu bewerkstelligen, tranken sie einander zu: zum Lobe und Leben ihrer Götter; (*) der verstorbenen Helden und Hei-

(*) Diese Gewohnheit verführte auch so gar die Christen, daß sie bey ihrem Gesundheittrinken: sich mit dem Kreuze Christi segneten, welches ihnen *Nazianzenus*, in orat. in Julianum, verweiset. Bey

Heiligen, auf deren Gräbern sie sich setzten, um das Gedächtniß von ihnen desto näher zu haben, gleich als wenn sie ihre Leiber für einen Altar hielten, worauf ihren Göttern, Helden und Heiligen, durch das starke Zutrinken, zu opfern seyn möchte. Wie sie dann auch öfters den Becher halb oder mehrentheils austranken, und den Rest davon auf den Altar oder auf die Erde ausgossen, welches sie Diis libare nannten.

Es pflegten auch die Griechen und Römer, den Göttern flache mit Wein gefüllte Schalen auf den Händen vorzuhalten, oder ihnen mit denselben auch wohl an die Knie zu stossen, damit sie auf ihre Verehrung merken möchten. Hievon hat vermuthlich das Anstoßen der Gläser bey dem Gesundheit-Trinken seinen Ursprung genommen. Sie pflegten nach verrichteter Mahlzeit eine mit Wein angefüllte Trinkschale von vergoldetem Erz auf die Tafel zu setzen, wenn sie hernach den Wein in kleinere Becher hoch eingeschenkt und ausgetrunken hatten, schwenkten sie die Neigen auf eine von den zwo Wageschalen, welche an einer Querstange hiengen. Unter diesen Schalen befanden sich zween Wassertröge, unter welchen eine kleine metallene Säule war. Wenn nun die Schale durch das Ansprengen bewegt ward, und unten auf die Säule stieß, die sie Manes nannten: so gab es einen Klang von sich, der, nachdem das Anstoßen, ohne einen einzigen Tropfen zu verschütten, geschah, eine Vorbedeutung war, daß sie von ihren Buhlen geliebt würden. Dieses nannten die Alten: Cottabum facere (*) Wir nennen es stutzen, choquiren, mit den Gläsern anstoßen.

Ferner war die gewöhnlichste Art derselben in dem Zutrinken, in ihren Häusern; noch diese, daß man entweder einen Jeden mit einem Becher versah, an welchen alle zugleich mit einander angestoßen, und der erste davon den Gesundheitswunsch gethan, auch sodann alle zugleich ihre Gefäße ausgetrunken. Oder es hat einer seinen eigenen Becher entweder zur rechten Hand seinem Nachbar zugetrunken, welches dann also in der Reihe und Runde herum gekommen ist, wohin das

Bey den Heiden war die erste Gesundheit dem Mercur, die zweyte den drey Grazien, und die dritte dem Jupiter gewidmet; wiewohl öfters auch auf einem Teller mehrere Trinkgeschirre, als z. B. neun, pro novem musis, herum giengen. S. *Sinckius* lib. III. antiquit. conuiu. c. 13.

(*) Von Cottabus leiten einige das alte deutsche Wort kotzen her, als eine Wirkung des zu viel zu sich genommenen Guten.

das εἰδύλλιον ronda tinellula (*) sein Absehen gehabt hat: oder auch kreuzweise dem Gegenübersitzenden, oder sonst dem Vornehmsten in der Gesellschaft.

Diese Weise des Gesundheittrinkens haben nun die Deutschen um so begieriger angenommen, je mehr dieselben den Trunk liebten; wie sie dann auch dabey noch dreister wurden, und sich blutig ritzten, das Blut sodann in das Getränk laufen liessen, solchers beyderseits vermischt tranken, und Brüderschaft dabey machten. Demjenigen, welcher nicht mittrinken wollte oder konnte, ward nicht allein damit zugesetzt: aut bibe aut abi! entweder getrunken oder weggegangen! sondern es setzte auch Lärmen oder Saueren. Der austrinkt, nimmt es für einen Schimpf an, wenn der andere nicht Bescheid thut; und derjenige, dessen Gesundheit einmal ausgebracht ist, hält sich für beschimpft, wenn sie nicht auch getrunken wird. Aus welchen Saufgesetzen sodann auch Bediente und Gesandte sich verbunden geachtet haben, dahin zu sehen, daß die Gesundheit ihrer Herren in rechter Ordnung ausgebracht, und dabey von allen Bescheid gethan würde. (**) Diesem Unheile abzuhelfen, hat man endlich in dem Ryswikischen Frieden das Patronanza als ein Gesetz aufgebracht und eingeführt, da jeder, bey dem Gesundheittrinken, seinen Herrn stillschweigend mit verstehen und ehren mögen. Selbst die Art der Trinkgeschirre gab zur Unlust Gelegenheit, weil die Gläser oder Becher mit einem Deckel für vornehmer geachtet worden, indem sich ihrer nur große Herren deswegen bedienten, damit Niemand etwas gistiges darein werfen oder bringen könnte, so hat derselbe auch gleich voll geschenkt und ausgetrunken seyn müssen. Dieses und andern Mißbrauches we-

(*) Von der griechischen Formel ronda tinella und ronda tinellula, handelt der Kanzler v. Ludewig, in seinem Opusculo de idylliis satyricis ausführlich; siehe Dessen Opuscula rhetorica, S. 433, fgg. Die Franzosen nennen es boire à tour de rolle. Das Lied im Zutrinken stimmt Pindar's Scholiast, in Olymp. oda 9. an:

Τηνέλλα καλλίνικε χαῖρ' ἄναξ Ἡράκλεις
Αὐτός τε καὶ Ἰόλαος ἀἰχμητὰ τηνέλλα.

(**) Wie dann deswegen Niemand Bediente von Herren, die einen Rangstreit gehabt, zusammen bitten dürfen, um in der Gesundheitenordnung nicht anzustoßen. Und ist die Schweinerey eines Bedienten bekannt, der, als der andere nicht mehr

gen, haben auch in den ältesten Zeiten einige Völker das Gesundheittrinken, bey Strafe verboten. (*) Gleiches Verbot gegen das Zu- und Gesundheittrinken findet man auch in verschiedenen Reichsabschieden.

Königl. preußisches Edict gegen das Vollsaufen und Gesundheittrinken, d. d. Berlin den 31. Mart. 1718; st. nebst einer rechtlichen Erläuterung dieses Edictes, in Hrn. Kanzler v. Ludewig gelehrten Anzeigen, 1. Band, Halle, 1743, 4. S. 435. fgg.

Das Gesundheittrinken, von dem das Zutrinken eine Untergattung ist, ist so alt unter den Deutschen, daß es schon die Angelsachsen mit nach England genommen haben. Die Gesundheit, welche, der Nachricht der Geschichtschreiber zufolge von Rowena, der Tochter oder Nichte des Hengst dem britischen Könige Vortergern zugetrunken wurde, ist von dieser Art. Sie kam in das Zimmer, wo der König und seine Gäste saßen, machte ihnen eine tiefe Verbeugung, und sagte: Es ist auf die Gesundheit des Herrn Königs! Nachdem sie getrunken hatte, reichte sie den Becher auf den Knien dem Könige dar, welcher ihn nahm und sagte: Ich trinke auf Eure Gesundheit! wobey er ihn austrank. Die Engländer fielen in eben die Ausschweifungen, in Absicht des Trinkens, deren sich die Deutschen schuldig machten. Die englischen Schriftsteller wollen indessen nicht, daß die Sachsen dieses Laster den alten Britten mitgetheilt hätten, sondern legen den Dänen die Schuld bey. Unter der Regierung Edgar's, sagen sie, waren die Engländer durch das böse Beyspiel der Dänen so angesteckt, daß sie die unmäßigsten Säufer wurden. Dieser König schaffte auf Anrathen des Erzbischofs von Canterbury, Dunstan, eine große Anzahl Bierhäuser ab, und erlaubte nicht, daß mehr als eines in jedem Dorfe oder kleinen Stadt gehalten werden durfte. Er verordnete auch, daß Nägel oder Pflöckchen in die Trinkgefäße (oder, der damaligen Zeit gemäß, in die Trinkhörner)

seines Herren Gesundheit Bescheid thun mögen, den Finger in den Hals gesteckt, unter den Worten: so wolle er auch des Herrn seine vorige Gesundheit nicht im Leibe haben.

(*) Obgleich das Gesundheittrinken vornämlich bey den Griechen im Schwange gewesen ist, von denen es die Römer gelernt haben, die nicht einmal ein Wort hatten, wodurch sie das Zutrinken geben konnten, (denn propino ist das griechische προπίνω:) so haben doch, nach dem Zeugnisse des Athenäus, lib. VI deipnosoph. die Spartaner das Zu- oder Gesundheittrinken allen Bürgern und Unterthanen, des Mißbrauches wegen, bey Strafe verboten.

hörner) in bestimmter Weite befestigt werden sollten; und wer auf einen Zug, bis unter ein solches Merkmal trank, der wurde scharf bestraft.

96. St. der gel. Beytr. zu den Braunschw. Anz. v. J. 1774. Col. 771, f.

Es ist in der That zu verwundern, daß das Gesundheittrinken, auch in solchen Städten, welche den Ruf haben, daß man darin den freyen Umgang der großen Welt genießt, seinen Platz unter dem Tischceremoniel noch immer behauptet, ungeachtet es bey Höfen und in großen Hauptstädten längst abgeschafft worden ist. Meines Erachtens hat man zu dieser Abschaffung sehr guten Grund gehabt. Meine Gesundheit hat ja mit dem Trinken eines Andern nicht den geringsten Zusammenhang oder Verhältniß; und es ist ungemein beschwerlich, beständig aufmerksam zu seyn, ob es Jemand einfallen wird, meine Gesundheit oder mein Vergnügen zu trinken. Wenn auch viele Personen mit einander zur Tafel eingeladen sind, die in großen Städten selten einander alle kennen: so ist es eine wahre Last, wenn man die bey sich Sitzenden alle Augenblicke fragen muß, wer dieser oder jener ist, damit man seiner Schuldigkeit im Gesundheittrinken ein Genüge leisten könne; und die Nebensitzenden kennen öfters diese Personen eben so wenig, als ich. Allein, auch bey mäßigen oder kleinen Gesellschaften hat das Gesundheittrinken Unbequemlichkeiten genug, zumal, wenn dabey der Rang der Anwesenden beobachtet werden soll, oder wenn das Ceremoniel haben will, daß gerade in dem ersten Glase die Gesundheit aller Anwesenden getrunken werden muß, womit diejenigen nothwendig schlecht zufrieden seyn können, die das Trinken zu seinem wahren Endzwecke gebrauchen wollen.

Es wird hoffentlich einem Theile meiner Leser nicht unangenehm seyn, die launigen Gedanken des berühmten Yorick, oder Lorenz Sterne, über das Gesundheittrinken, aus dem 4. B. seiner empfindsamen Reise hier zu lesen.

„Ich hoffe bald das Vergnügen zu haben, uns wegen der Abschaffung der abgeschmackten und lästigen Gewohnheit, über Tische Gesundheiten zu trinken, Glück zu wünschen. Ich habe nichts dawider, auf das Wohl unserer abwesenden Freunde die Gläser zusammen zu stoßen und auszuleeren, wenn das Tischtuch abgenommen ist; aber während dem Essen auf die Gesundheit aller der Personen zu trinken, die am Tische sitzen, das ist eine abgeschmackte, lächerliche beschwerliche, elende und unsinnige Gewohnheit.

„Ueberdem ist es eine wahre Grobheit und ein Schimpf für die Gesellschaft, wenn man auf den ersten Ursprung dieser so heilig gehaltenen Gewohnheit zurück geht. Als die Dänen in vorigen Zeiten England eroberten, hatten sie noch so ihre sonderbare Sitten und Gebräuche an sich. Einer davon war, daß sie den Engländern, wenn sie mit ihnen zu Tische saßen, zuweilen, unterdessen die Letzten tranken, ein Messer in die Kehle oder in den Leib stießen. Dieses konnte freylich den Engländern keinesweges gleichgültig seyn; sie nahmen also die Abrede, einer des andern Beschützer zu seyn, wenn sie tränken. Wenn ich also auf Jemandens Gesundheit trinke, so heißt das, nach einer richtigen Paraphrase, so viel, als: „Lieber „Freund, ich besorge, dieser Herr, der hier neben mir sitzt, „könnte noch dänisches Blut in den Adern haben, und daher „fürchte ich, er möchte, indessen daß ich trinke, mit seinem Mes„ser über meine Gurgel fahren wollen; erzeigen sie mir also „die Liebe, und lassen ihn nicht aus den Augen, damit ich mit „Sicherheit und ohne Gefahr trinken könne.“ Die Antwort des Freundes heißt: „Trinken sie nur ruhig, ich will schon „Achtung geben.“ Und ich beschließe diese geheime Unterredung mit: „Ich danke ihnen mein Freund! Auf Ihre Gesund„heit!“ das heißt: „Gott gebe nur, daß Sie so lange leben „und gesund bleiben, bis ich meinen Durst gelöscht habe, damit „Sie mich vor seinen gottlosen Absichten beschützen können!“ Das ist der getreue Verstand der Gesundheiten über Tische. Wirklich ein feines Compliment für alle übrigen in der Gesellschaft, den einzigen ausgenommen, auf dessen Gesundheit ich trinke: Meine Herren, ich fürchte, sie sind alle Meuchelmörder u. s. w.

„Laßt uns also, dieses Andenken der Grausamkeit und der Tyranney mit dem darauf gegründeten Gebrauche verbannen! Warum wollen wir uns den Vorwurf mit Gewalt zuziehen, daß wir ungesittet sind, und keine Lebensart haben? Denn, es ist nicht allein abgeschmackt, sondern auch sehr unhöflich,

wenn

wenn man eine Gewohnheit, die sich auf barbarische Handlungen gründet, hernach noch fortsezt, wenn gar kein Anlaß mehr dazu vorhanden ist.

„Aber noch mehr; die Gewohnheit, bey der Mahlzeit Gesundheiten zu trinken, hat ihre eigene Beschwerden. Trinkt man nicht auf das Wohl eines Jeden, der gegenwärtig ist: so hält sich derjenige, den man übergangen hat, für beleidigt. Es giebt also eigentlich nur zwey Mittel: man muß entweder so oft trinken, als Personen vorhanden sind: und das kann Arbeit werden; oder mehrere auf einen Trunk nehmen; aber da kann man Gesundheiten in die weite Welt hinein trinken, ohne daß Jemand, oder auch man selbst weiß, wie viele noch zu der folgenden Summe gehören; oder man muß die Namen hier nennen. In diesem lezten Falle habe ich oft angemerkt, daß, wenn Jemand zwey oder drey aufruft, die Augen der übrigen in dieser Gegend auf den Trinker gerichtet waren, und gleichsam sagten: „Wir hoffen doch nicht, Herr! daß sie uns vergessen werden!“ Nun aber nennt ein braver Mann bis sechs Personen bey einem Glase her, und spart sich ein halbes Dutzend auf das folgende Glas, in der Meinung, es recht gut zu machen. Recht gut auch für die, deren Namen er genannt hat; aber die übrigen sind nun seine Feinde, denn er hat sie zurück gesezt.

„Man hält es überall für unhöflich, Jemand in einer andern Beschäftigung zu stören; warum denn nicht bey Tische? Ich bringe Jemanden seine Gesundheit; er hört es nicht sogleich, weil er mit sonst etwas beschäftigt ist; da soll ich nun aus verkehrter Höflichkeit lauter rufen. Diejenigen, die nahe bey mir sitzen, lächeln: was thuts? ich würde keine Lebensart zu besitzen scheinen, wenn ich nicht immer lauter schrie, bis endlich ein mitleidiger Nachbar den Herrn anstößt, und ihn bemerken läßt, daß der ehrliche Gubbins sich seit einiger Zeit bemüht, seine Gesundheit zu trinken. Nun dankt er, und bittet um Entschuldigung, da ich um Verzeihung bitten sollte, daß ich so grob gewesen bin, ihn zu stören.

„Bey den alten runden Tafeln war es noch eine andere Sache, da konnte man sich wenigstens sehen; aber bey den jezt eingeführten langen, eckigen Tischen geht das nicht an, und das Gesundheittrinken ist also noch beschwerlicher. Gesezt, es sitzen an einem solchen langen Tische an jeder Seite zehn Personen, und der Erste will die Gesundheit des Neunten, oder der Neunte die Gesundheit des Zweyten trinken, wie soll er es an-

fangen? Ich höre mir rufen, weiß nicht, woher die Stimme kömmt; und von Rechtswegen sollten wir uns doch einander ansehen. Wir müssen uns also vorn über den Tisch beugen, wobey wir unsrer Nachbarn Teller aus unsern Perücken einpudern, oder ausrufen: „Die sechs Herren zu meiner Rechten oder zu meiner Linken, belieben sich ein wenig zurück zu beugen, daß ich den Herrn N. sehen kann!„ Plötzlich ruht das Werk der Hände, Messer und Gabeln dieser Herren, und die Ceremonie wird vollzogen. u. s. w.

Gesundheit-Wünschen beym Niesen, siehe im Art. Niesen.

Gesundheits-Versammlung, siehe Gesundheits-Rath.

Ende des siebenzehnten Theiles.

Oec. Enc. XVII. T.

F. 876. S. 319.

F. 877. S. 359.

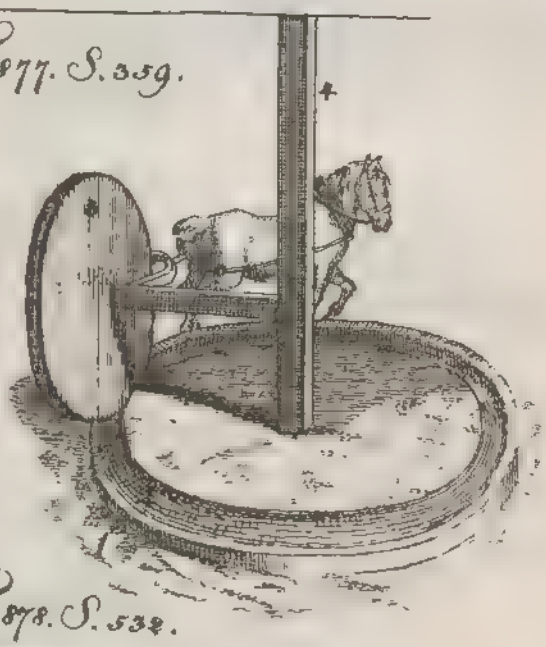

F. 878. S. 532.

F. 879. a.) S. 532.

F. 879. b.)
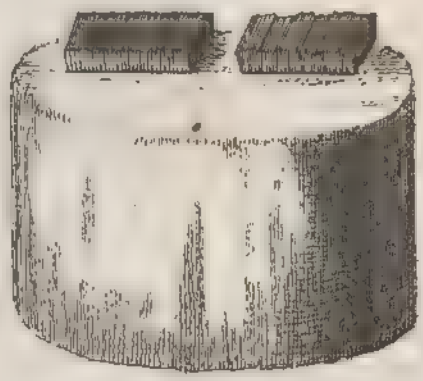
F. 880. S. 533.